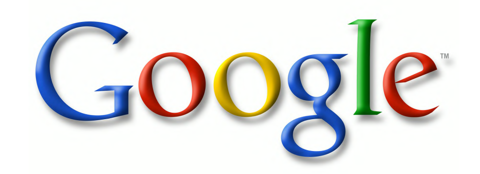
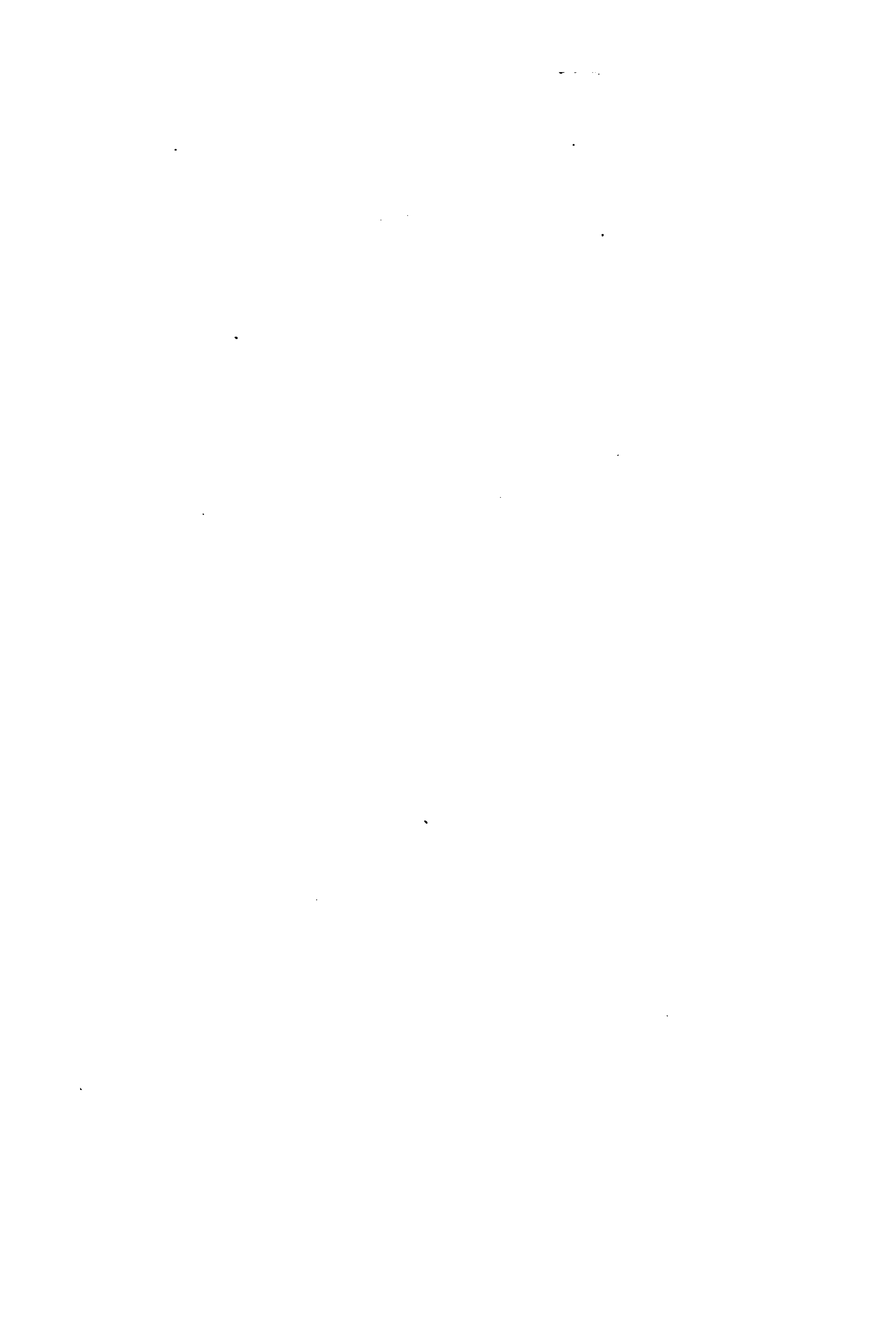






JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

SIEBENTER BAND.

(DER GANZEN REIHE EINUNDVIERZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1883.

Inhalt d. Bd. VII. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preufsen.

Von

Philipp Gerstfeldt.

Statistische Darstellungen deutscher Finanzzustände sind mit überaus grofsen Schwierigkeiten verknüpft, weil sehr bedeutende Zweige der abstrakt staatlichen Finanzwirtschaft dem Reich zugewiesen sind und nur in Beziehung auf das materielle Schlufsergebnis (durch staatsseitige Matrikularbeiträge zu deckende Mehrausgaben, beziehentlich unter die Staaten zu verteilende Mehreinnahmen) für gemeinschaftliche — aber nicht ausnahmslos gleichteilige — Rechnung aller oder doch der meisten Staaten, dagegen formell für eigene Rechnung des Reiches verwaltet werden.

Bei dieser insbesondere steuerrechtlich unsagbar komplizierten Finanzwirtschaft des Reiches und seiner 26 Gliederstaaten ist die genaue Ausrechnung der einem jeden derselben an den finanzpolitisch bedeutsamen Kategorien der Ausgaben und Einnahmen des Reiches ideell zustehenden Anteile gar nicht möglich. Selbst die approximative Feststellung dieser Einzelanteile aller Staaten wäre eine übergrofse Arbeit und die Veröffentlichung ihrer Resultate kaum thunlich; diese würden auch nur von sehr untergeordnetem Interesse sein, denn eine ziffermäfsige Kombination der reichsanteiligen und der unmittelbar staatlichen Finanzwirtschaft könnte für die Mehrzahl der Staaten nur in Beziehung auf wenig bedeutsame Sammelkategorien oder nur unter sehr bedenklichen Fiktionen und doch lückenhaft durchgeführt werden, weil die meisten deutschen Staaten in Folge ihrer „berechtigten Eigentümlichkeiten“ eine Finanzorganisation besitzen, welche derjenigen einer Provinz, eines Kreises oder gar einer Stadtgemeinde analog ist, sodafs in ihrem Haushalte viele sonst lokalrechtlichen Ausgaben und Einnahmen vorkommen und manche normalstaatlichen Finanzelemente fehlen oder doch nicht nachgewiesen sind. Für die finanzpolitisch oder in Folge ihrer reichsfinanziellen Sonderstellung

wichtigsten 5 gröſseren Staaten — Preuſsen, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaſs-Lothringen — ist in der diesjährigen Auflage von Meyers Handlexikon (zum Artikel „Finanzen") eine von mir nach dem Reichsetat für 1882|83 und den gleichzeitigen oder nächststehenden Staatsetats angefertigte Kombinationsübersicht veröffentlicht, welcher wohl die meisten, aber nicht alle finanzpolitisch wesentlichen Kategorien eingefügt werden konnten. Selbst in dieser Beschränkung könnte eine Kombinationsübersicht, welche die Finanzverhältnisse jener 5 Staaten während eines jeden der 12 Jahre seit Errichtung des Reiches darstellt, in dieser Zeitschrift nicht Raum finden. Für die Zwecke derselben ist aber gerade eine historische Übersicht der finanziellen Entwicklung zu wünschen.

Infolge der vorerwähnten provinzial- oder gemeindeartigen Eigentümlichkeiten der meisten deutschen Staaten erheben sich schwere Bedenken auch gegen die einfachere und zur Fixierung des finanzpolitischen Kollektivgewichts aller Staaten am meisten geeignete Kombination der ungeteilten Ausgaben und Einnahmen der reichsfinanziellen Kategorien mit der Summe derjenigen aller einzelnen Staaten. Eine derartige Kombination der reichs- und gliederstaatlichen Finanzwirtschaft für 1878|79 ist in Tabelle 2 und 6 meiner „Beiträge zur Reichssteuerfrage" (Leipzig, 1879) enthalten. Obgleich diese Kombination, trotz der von mir hervorgehobenen Bedenken und Mängel, nach der ihr von fachkundigen Seiten zu teil gewordenen Berücksichtigung eine Lücke in der deutschen Finanzstatistik in bis dahin unübertroffener Weise ausgefüllt hat, so habe ich doch zu einer ähnlichen Arbeit für alle oder mehrere Jahre der reichsrechtlich komplizierten Finanzwirtschaft mich nicht entschlieſsen können, weil die solchenfalls kritischen Differenzbeträge der nur annähernd zutreffenden Jahresbeträge in hohem Grade unzutreffend sein müſsten.

Diese Umstände gebieten, die vorzugsweise durch das praktische Bedürfnis nach Mitteln zur Orientierung über die immer noch schwebenden Fragen reichs- und staatsgesetzlicher Finanzreformen erheischte finanzstatistische Forschung im Interesse thunlichster Vollständigkeit und Exaktheit auf Preuſsen zu beschränken, auf eine Kombination jedes einzelnen für Preuſsen seit Errichtung des Reiches festgestellten Staatsetats mit den ideellen Anteilen an dem für dasselbe Finanzjahr geltenden Reichsetat. Das hat unläugbare Vorzüge und läſst sich aus formellen und materiellen Gründen rechtfertigen.

Die Etatjahre sind in Preuſsen, wie erst neuerdings in mehreren anderen Staaten, mit denen des Reiches seit jeher kongruent. Die

preufsische Etatordnung hat derjenigen des Reiches zum Vorbild gedient. Die Kategorien der preufsischen Etats sind — mit Ausnahme der beiden letztjährigen — spezialisierter und in jeder Beziehung durchsichtiger, als die anderer deutscher Staaten, sie beziffern die Betriebskosten der staatlichen Vermögensverwaltungen und Erwerbsanstalten, ermöglichen dadurch die Feststellung der finanzpolitisch fast allein bedeutsamen Nettobeträge und gestatten in ziemlich umfassendem Mafse die Zusammenziehung oder Zerlegung der mit Rücksicht auf das parlamentarische Budgetrecht und die Kontrolle der Finanzverwaltung gebildeten Etatpositionen in Kategorien logisch und volkswirtschaftspolitisch verwandter Aufwandszwecke und Einnahmequellen. In Preufsen haben alle reichsfinanziellen Vorschriften fast ausnahmslose Geltung, denn bei seiner Bevölkerung von rund 28 Mill. sind seine von Zöllen und Verbrauchssteuern befreiten Zollexklaven mit kaum 120000 Bewohnern von verschwindender Bedeutung. Die wechselseitige Bedingtheit aller reichs- und staatsgesetzlich geregelten Verhältnisse im ganzen Reichsgebiet und speziell in Preufsen ist eine beispiellos grofse, eine formalrechtliche, da preufsische Staatsorgane vom höchsten bis zu den Leitern und Beamten vieler und insbesondere der staatlichen Finanzressorts und Finanzverwaltungen mit denen des Reichs identisch sind, eine thatsächliche in mancherlei nicht unwesentlichen Beziehungen, auch eine gegenüber den anderen Staaten volks- und privatwirtschaftlich ausschlaggebende, da Preufsen nahezu zwei Drittel der Reichsbevölkerung und ein nach ihrem Geschäftsumfang noch gröfseres Kontingent fast aller reichssteuerrechtlich belasteten Privatbetriebe repräsentiert.

Unter diesen zum Teil nur angedeuteten Umständen dürfen die durch Kombination der preufsischen Staatsetats mit den nach Verhältnis der preufsischen Bevölkerung berechneten Anteilen an den gleichzeitigen Reichsetats gewonnenen Zahlenausdrücke als im wesentlichen für das gesamte Reichsgebiet typisch gelten, jedenfalls für das c. 80 % der ganzen Reichsbevölkerung repräsentierende (Bayern, Württemberg, Baden und alle Zollexklaven, nur hinsichtlich Bier auch Elsafs-Lothringen nicht umfassende) Erhebungsgebiet der neben den Tabakszöllen reichssteuerpolitisch wichtigsten Abgaben für Brantwein und Bier. Eine bedeutende Höherbelastung insbesondere des in Deutschland beispiellos massenhaften, aber jetzt beispiellos niedrig belasteten Genusses von Tabak und Branntwein wird, falls die übrigen im Eigentum des Reiches stehenden Finanzquellen zusamt denjenigen, welche für den Staat und die Gemeinden in Preufsen jetzt dienstbar

sind, als entlastungsbedürftig oder doch als unzulänglich zur Konsolidation der gesamten Finanzwirtschaft in diesem Staat sich herausstellen, als gerechtfertigt anerkannt werden müssen, auch wenn ähnliche Mifsverhältnisse der Finanzlage innerhalb der übrigen nur etwa zwei Fünftel der Bevölkerung beider reichsrechtlichen Getränkesteuergebiete und wenig über ein Drittel derjenigen des ganzen Reichsgebietes repräsentierenden Staaten nicht nachgewiesen werden können, zumal die Opposition gegen eine höhere Genufsmittelbesteuerung hauptsächlich in Preufsen ihren Sitz hat.

Soviel zur allgemeinen Begründung der nachfolgenden tabellarischen Übersichten, nämlich:

1. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Ausgaben des deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.
2. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Einnahmen des deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.
3. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staatsausgaben in Preufsen und der Anteile an Reichsausgaben von 1872 bis 1883|4.
4. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staatseinnahmen in Preufsen und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883|4.
5. Jahresübersicht des Etatsoll der staatlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben in Preufsen von 1872 bis 1883|4.
6. Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
7. Dekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
8. Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
9. Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
10. Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
11. Dekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.

12. Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
13. Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
14. Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Ausgaben in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
15. Kostenverhältnisse der Zoll- und Steuererhebung in Preufsen (kombiniert mit dem Reich) seit 1851, verglichen mit Grofsbritannien und Frankreich.
16. Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
17. Prozentverhältnisse der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
18. Spezifikation der Zölle und Verbrauchssteuern in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
19. Summarische Übersicht der Gesamt-Ausgaben für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
20. Summarische Übersicht der Abgabenbelastung für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.

Spezielle Erläuterungen der Kategorienbildung und auffälliger Einzelpositionen, auch Quellenangaben und andere die Kontrolle oder Kritik erleichternde Hinweise sind in den Übersichten selbst oder in den auf ihnen befindlichen oder nachgewiesenen Noten enthalten.

Eine noch mehr in Einzelheiten gehende Gliederung dieser Übersichten, insbesondere die für alle Kategorien getrennte Bezifferung der in den Reichs- und Staatsetats als „fortdauernde“ und „einmalige“ aufgeführten Ausgaben, mufste schon aus Raumrücksichten unterbleiben. Für die drei Hauptkategorien der Verwendungszwecke — Vermögens- und Verkehrsverwaltung, übrige Zivilverwaltung, Militärverwaltung — und für die Gesamtheit aller Zwecke ist diese Trennung in den Schlufsspalten der Tabellen 1 und 2 durchgeführt.

Tabelle 1 (als Grundl

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Ausgab

Geordnet nach den Kategorien der in Tabelle 3 enthalt

Etatperioden	Reichstag	Zentral-Verwalt. (Reichskanzler, Reichskanzlei, Rechnungshof)	Innere Oberverwaltung (Reichsamt d. Innern, Gesundheitsamt, Patentamt etc.)	Diplomatische Vertretung (Reichsamt d. Äufsern)	Post und Telegraphen (nur „einmalige“ Ausgaben)	Eisenbahnen (bis auf ca. 300 000 Mk. nur einmal Ausgaben)	Münzreform (nur „einmalige“ Ausgaben)	Überha Administ tive Ziv verwaltu Sp. 2 bis S
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	2.	3.	4.	7.	10.	11.	14.	15.
				Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben.				
Kalenderjahr 1872	203 913	613 485	804 600	4 356 915	1 876 737	—	—	5 978 91
1873	418 178	656 750	3 488 739	7 652 955	6 721 140	1 121 118	5 250 000	12 216 62
1874	257 277	1 173 300	692 850	5 583 495	4 321 629	464 781	8 400 000	7 706 92
1875	335 222	1 777 126	385 520	7 227 490	1 337 279	54 894 006	7 800 000	9 725 35
1876	348 150	1 491 846	1 119 420	6 931 755	1 462 900	17 286 884	7 800 000	9 891 17
1. April 1877/8	349 700	1 488 346	683 715	6 942 305	11 753 388	4 043 981	7 800 000	9 464 06
1878/9	352 000	1 132 590	767 415	6 631 655	13 299 345	10 375 090	22 700 000	8 883 66
1879/80	351 580	6 218 848[2]	1 686 264	6 705 925	10 123 180	16 647 076	22 700 000	14 962 61
1880/1	352 580	598 488	3 147 734	6 723 890	8 453 150	3 386 671	—	10 822 69
1881/2	403 770	629 223	3 308 497	6 696 290	9 159 122	3 691 214	—	11 037 78
1882/3	8 182 670[8]	774 243	4 240 694	6 755 575	3 053 000	4 703 150	—	19 953 18
1883/4	407 670	656 043	3 991 728	6 974 215	3 011 710	2 180 365	—	12 029 65
1883/4 gegen 1873	— 10 508	— 707	+ 502 989	— 678 740	—3 709 430	+1 059 247	—5 250 000	— 186 96

Fortsetzung

Etatperioden	Überhaupt Eigentliche Zivil- und Militärverwaltung Sp. 22 + Sp. 23	Steuer- (inkl. Zoll-) Verwalt. (nur Kosten der Zoll- und Steuerkontrolle)	Ordentliche Nettoausgabe Sp. 25 + Sp. 28	Verzinsung der Reichsschulden	Tilgung der Reichsschulden	Verwaltung der Reichsschulden	Überhaupt Schuldenverwaltung Sp. 30 bis Sp. 32	Gesamt Nettoaus gabe Sp. + Sp. 3
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	25.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
				Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben				
Kalenderjahr 1872	338 046 000	438 000	338 484 000	1 986 000	10 500 000	—	12 486 000	350 970 (
1873	415 458 210	416 100	415 874 310	2 122 080	—	—	2 122 080	417 996
1874	441 722 520	416 400	442 138 920	7 290 000	—	—	7 290 000	449 428
1875	511 958 563	420 000	512 378 563	2 040 000	—	600 000	2 640 000	515 018
1876	470 494 298	420 000	470 914 298	2 742 700	—	600 000	3 342 700	474 256
1. April 1877/8	536 303 460	474 050	536 777 510	3 895 000	—	—	3 895 000	540 672
1878/9	529 441 813	473 487	529 915 300	6 739 000	—	42 500	6 781 500	536 696
1879/80	537 005 997	405 540	537 411 537	8 440 000	—	42 500	8 482 500	545 894
1880/1	489 091 600	405 540	489 497 140	8 950 000	—	181 000	9 131 000	498 628
1881/2	519 409 110	402 790	519 811 900	10 550 000	—	162 500	10 712 500	530 524
1882/3	516 837 667	408 850	517 246 517	13 650 000	—	279 800	13 929 800	531 176
1883/4	483 997 404	406 730	484 404 134	14 600 000	—	52 500	14 652 500	499 056
1883/4 gegen 1873	+68 539 194	— 9 370	+68 529 824	+12 477 920	—	+52 500	+12 530 420	+81 060

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

les deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.

bersicht des Etatsoll der Staatsausgaben in Preufsen.

Überhaupt Vermögens- und Verkehrsverwaltung Sp. 10 bis Sp. 14 Mark	Justiz. (Bis 1879 nur Oberhandelsgericht; seit 1879 Justizamt und Reichsgericht.) Mark	Zivilpensionen, Wartegelder, Zulagen etc. verschiedener Ressorts Mark	Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung [1] Mark	Zum Betriebsfond der Reichskasse (nur „einmalige" Ausgaben) Mark	Überhaupt Eigentliche Zivilverw. Sp. 15 bis Sp. 21 Mark	Landheer und Militärpensionen (inkl. Invalidenpensionen) Mark	Marine (exkl. Pensionen in Sp. 23a mitenthalten) Mark	Gesamte Militärverwalt. Sp. 23a + Sp. 23b. Mark
16.	17.	19.	20.	21.	22.	23a.	23b.	23.
Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben.								
1 876 737	229 800	4 330 260	401 214	11 250 000	24 066 924	288 937 476	25 041 600	313 979 076
13 092 258	254 100	481 200	6 001 364	—	32 045 544	329 598 870	53 813 796	383 412 666
13 186 410	301 800	900 000	4 014 378	—	26 109 510	362 243 826	53 369 184	415 613 010
64 031 285	351 540	987 000	2 177 392	—	77 272 575	407 543 468	27 142 520	434 685 988
26 549 784	353 370	1 410 300	2 120 790	—	40 325 415	404 331 102	25 837 781	430 168 883
23 597 369	804 217	1 418 600	2 462 070	—	37 746 322	448 308 065	50 249 073	498 557 138
46 374 435	841 182	1 425 600	3 727 741	—	61 252 618	409 498 510	58 690 685	468 189 195
49 470 256	1 531 740	1 045 600	4 469 348	—	71 479 561	419 789 646	45 736 790	465 526 436
11 839 821	1 900 535	921 000	5 687 366	5 987 592	37 159 006	412 674 855	39 257 739	451 932 594
12 850 336	1 900 852	in Sp. 20 untrennbar mitenthalten	9 911 312	—	35 700 280	444 816 946	38 891 884	483 708 830
7 756 150	1 907 667		9 943 151	21 212 468[4]	60 772 618	419 770 393	36 294 656	456 065 049
5 192 075	2 313 567		7 443 018	—	26 978 316	416 738 196	40 280 892	457 019 088
–7 900 183	+2 059 467	— 481 200	+1 441 654	—	—5 067 228	+87 139 326	—13 532 874	+73 606 427

Tabelle 1.

Nettoausgabe ohne Schuldentilgung Sp. 34 min. Sp. 31 Mark	Unter den voraufgeführten Ausgaben sind enthalten: „Fortdauernde" Ausgaben Mark				„Einmalige" Ausgaben Mark			
	Vermögens- u. Verkehrsverwaltung Sp. 16	Übrige Zivilverwaltung	Militärverwaltung Sp. 23	Im Ganzen Sp. 34	Vermögens- u. Verkehrsverwaltung Sp. 16	Übrige Zivilverwaltung	Militärverwaltung Sp. 23	Im Ganzen Sp. 34
35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.
	Fortdauernde Reichsausgaben				**Einmalige Reichsausgaben**			
340 470 000	—	12 479 187	281 449 839	293 929 026	1 876 737	22 635 000	32 529 237	57 040 974
417 996 390	69 525	12 429 117	343 346 076	355 844 718	13 022 733	9 062 349	40 066 590	62 151 672
449 428 920	121 050	17 242 236	346 415 439	363 778 725	13 065 360	3 387 264	69 197 571	85 650 195
515 018 563	179 880	11 646 688	381 689 683	393 516 251	63 851 405	4 654 602	52 996 305	121 502 312
474 256 998	276 490	13 462 601	389 505 971	403 245 062	26 273 294	4 075 730	40 662 912	71 011 936
540 672 510	272 750	15 687 269	396 864 092	412 824 111	23 324 619	2 830 734	101 693 046	127 848 399
536 696 800	272 750	19 000 840	396 235 165	415 508 755	46 101 685	3 132 330	71 954 030	121 188 045
545 894 037	260 750	22 220 894	396 541 305	419 022 949	49 209 506	8 676 451	68 985 131	126 871 088
498 628 140	262 260	23 895 895	401 507 064	425 665 219	11 577 561	10 959 830	50 425 530	72 962 921
530 524 400	303 150	29 350 463	419 201 294	448 854 907	12 547 186	4 614 771	64 507 536	81 669 493
531 176 317	303 150	32 680 653	419 284 035	452 267 838	7 453 000	34 674 465[5]	36 781 014	78 908 479
499 056 634	310 365	30 168 331	415 318 609	445 797 305	4 881 710	6 677 140	41 700 479	53 259 329
+81 060 244	+240 840	+17 739 214	+71 972 533	+89 952 587	–8 141 023	–2 385 209	+1 633 889	–8 892 343

Tabelle 2 (als Grundl

Jahresübersicht des[1] Netto-Etatsoll der Einnahm

Geordnet nach den Kategorien der in Tabelle 4 enthalt

Etatperioden	Zölle aller Art (inkl. Aversa für Zölle und allgem. Steuern in Sp. 2 bis 4) Mark	Allgemeine Reichsverbrauchssteuern (exkl. Aversa, welche ohne Spezification etatisiert und daher in Sp. 1 mitenthalten sind)			Sondergemeine Reichsverbrauchssteuern (inkl. Aversa der Zollexclaven, nicht auch der steuerexim. Südstaaten) Mark		Überhau Reichsve brauchs steuern (i Aversa) S bis Sp. Mark
		Zucker	Salz	Tabak	Branntwein	Bier	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Kalenderjahr 1872	77 652 750	36 083 610	31 474 020	1 073 520	31 471 560	9 852 840	109 955
„ 1873	84 639 810	37 078 500	31 401 570	1 001 490	31 184 990	11 263 420	111 929
„ 1874	96 558 510	35 451 300	32 350 470	1 019 460	31 370 640	11 965 770	112 157
„ 1875	107 567 100	40 669 680	32 995 080	1 142 850	33 235 590	13 407 390	121 450
„ 1876	111 538 030	45 463 130	33 342 470	1 188 810	36 367 490	14 729 240	131 091
1. April 1877/8	109 993 140	50 888 480	34 421 790	1 063 660	41 016 230	15 670 510	143 060
„ 1878/9	109 989 230	47 366 720	33 980 180	941 500	41 725 410	16 323 800	140 337
„ 1879/80	107 964 920	51 422 850	34 552 780	899 590	40 515 990	16 342 230	143 733
„ 1880/1	171 939 540	46 780 700	35 740 790	369 000	36 631 810	15 734 630	135 256
„ 1881/2	193 788 890	49 553 000	36 368 730	4 578 000	35 715 110	15 486 420	141 701
„ 1882/3	192 044 760	47 421 460	36 709 570	11 029 240	36 392 240	15 501 010	147 053
„ 1883/4	197 508 810	44 443 780	36 908 950	13 650 590	36 653 480	15 881 780	147 538
1883/4 gegen 1873	+112 869 000	+7 365 280	+5 507 380	+12 649 100	+5 468 490	+4 618 360	+35 608

Fortsetzu

Etatperioden	Betriebsüberschüsse Mark			Überhaupt Nettobetriebseinnahme Sp. 33 bis 35 Mark	Verschiedene Verwaltungseinnahmen (zumeist im Militärressort Mark	Zinsen und (zumeist) Kapitalzuschüsse			
	Münze (bis 1877) bez. Reichsbank (seit 1878)	Post und Telegraphen	Reichs-Eisenbahnen in Elsafs-Lothringen			Invaliden-Pensionsfond Mark	Kriegskostenentschädigung Mark	Festungsbaufonds Mark	Eisenba baufon Mark
	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
Kalenderjahr 1872	—	9 038 394	8 863 650	17 902 044	547 734	—	44 286 000	—	—
1873	4 880 262	9 753 363	8 481 090	23 114 715	1 760 388	37 003 137	31 561 260	—	—
1874	7 357 095	15 221 613	7 637 979	30 216 687	1 795 005	37 996 878	57 594 876	2 401 200	-
1875	8 100 000	7 405 231	7 067 850	22 573 081	2 559 473	28 870 748	17 880 300	28 439 000	58 814
1876	12 010 000	10 562 236	9 473 000	32 045 236	1 865 114	28 828 611	8 982 000	29 029 052	18 142
1. April 1877/8	11 750 000	11 709 636	9 944 000	33 403 636	10 165 158	33 569 111	27 540 881	35 221 800	4 531
1878/9	2 110 000	15 288 408	11 356 000	28 754 408	7 669 852	32 053 157	20 585 326	14 688 300	6 194
1879/80	2 205 000	15 622 958	9 910 000	27 737 958	8 313 444	33 015 879	12 079 653	28 757 538	7 269
1880/1	1 506 000	16 649 045	10 367 400	28 522 445	7 645 827	32 098 512	3 360 766	16 594 773	1 441
1881/2	1 505 430	18 697 145	11 039 400	31 241 975	6 877 021	31 071 344	2 116 570	11 669 345	2 350
1882/3	1 506 425	21 264 000	12 686 400	35 456 825	7 058 507	30 129 567	18 283	10 827 600	2 650
1883/4	1 685 850	23 867 023	15 985 600	41 538 473	7 801 749	29 340 315	—	10 958 982	100
1883/4 gegen 1873	−3 194 412	+14 113 660	+7 504 510	+18 423 758	+6 041 361	−7 662 822	−31 561 260	+10 958 982	+ 100

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

r Tabelle 4).

deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.

rsicht des Etatsoll der Staatseinnahmen in Preußen.

rhaupt Zölle l Reichsver-achssteuern kl. Aversa) .1 + Sp. 7	Wechselstempelsteuer	Spielkartenstempel	Börsenstempelsteuern	Zusammen: Reichsstempelsteuern Sp. 23a bis 23c.	Statistische Stempelgebühr für Ausfuhrwaren	Überhaupt Reichsstempel u. Gebühren Sp. 23 + Sp. 28	Gesamte (zoll- und) steuerrechtliche Reichseinnahme Sp. 8 + Sp. 29
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
8.	23a.	23b.	23c.	23.	28.	29.	30.
187 608 300	3 977 760	—	—	3 977 760	—	3 977 760	191 586 060
196 569 780	3 975 300	—	—	3 975 300	—	3 975 300	200 545 080
208 716 150	4 969 800	—	—	4 969 800	-	4 969 800	213 685 950
229 017 690	5 815 950	—	—	5 815 950	—	5 815 950	234 833 640
242 629 170	6 990 450	—	—	6 990 450	—	6 990 450	249 619 620
253 053 810	6 914 000	—	—	6 914 000	—	6 914 000	259 967 810
250 326 840	6 653 100	—	—	6 653 100	—	6 653 100	256 979 940
251 698 360	6 577 300	1 216 000	—	7 793 300	—	7 793 300	259 491 660
307 196 470	6 276 200	1 139 000	-	7 415 200	300 000	7 715 200	314 911 670
335 490 150	6 106 900	1 100 000	-	7 206 900	300 000	7 506 900	342 997 050
339 098 280	6 009 800	1 036 300	12 066 000	19 112 100	464 000	19 576 100	358 674 380
345 047 390	6 195 200	1 026 000	12 109 880	19 331 080	519 000	19 850 080	364 897 470
148 477 610	+ 2 219 900	+ 1 026 000	+ 12 109 880	+ 15 355 780	+ 519 000	+ 15 874 780	+ 164 352 390

r Tabelle 2.

Zinsen 8214 auch pitalzu-afs) und ichstags-bäude-fond [1]	Überhaupt Einnahme aus Kapitalien Sp. 38 bis Sp. 42	Gesamte nicht steuerrechtliche Reichseinnahme Sp. 36 + 37 + 43	Eigentliche Nettogesamteinnahme Sp. 30 + Sp. 45	Überschüsse [2] aus Vorjahren	Anleihe	Summe aller Einnahmen ohne Matrikularbeiträge Sp. 46 bis Sp. 49	Matrikularbeiträge [3]) (inkl. 18 Mill. süddeutsche Aversa für Branntwein u. Bier)	Rechnerische Totaleinnahme Sp. 50 + Sp. 51
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
42.	43.	45.	46.	47.	49.	50.	51.	52.
—	44 286 000	62 735 778	254 321 838	—	—	254 321 838	96 648 162	350 970 000
-	68 564 397	93 439 500	293 984 580	20 264 460	--	314 249 040	103 747 350	417 996 390
-	97 992 954	130 004 646	343 690 596	38 552 073	—	382 242 669	67 186 251	449 428 920
-	132 004 924	157 137 478	391 971 118	54 077 896	—	446 049 014	68 969 549	515 018 563
-	84 982 447	118 892 797	368 512 417	34 368 366	—	402 880 783	71 376 215	474 256 998
370 728	102 234 407	145 803 201	405 771 011	11 528 595	42 264 388	459 563 994	81 108 516	540 672 510
370 408	74 892 156	111 316 416	368 296 356	34 663	81 020 265	449 351 284	87 345 516	536 696 800
286 446	82 408 954	118 460 356	377 952 016	1 130 000	77 141 071	456 223 087	89 670 950	545 894 037
324 862	54 820 774	90 989 046	405 900 716	16 668 286	35 012 688	457 581 690	41 046 450	498 628 140
273 260	48 480 519	86 599 515	429 596 565	6 529 730	53 541 736	489 668 031	40 856 369	530 524 400
837 953[1]	52 463 403	94 978 735	453 653 115	22 620 818[3]	30 674 405	506 948 338	24 227 979	531 176 317
900 000	41 299 297	90 639 519	455 536 989	14 743 764	28 387 079	498 667 832	388 802	499 056 634
900 000	— 27 265 100	— 2 799 981	+ 161 552 409	— 5 520 696	+ 28 387 079	+ 184 418 792	— 103 358 548	+ 81 060 244

Tabelle :

Jahresübersicht des Netto-Etatssoll der Staats-Ausgaben i

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an den Reichs-Ausgaben ist ausnahmslos z beträgt und die nicht für alle Staaten „gemei

Etatperioden	Kron-Fideikommifs (incl. 7 719 296 Mk. aus Domänen) Mark	Reichstag und Landtag Mark	Zentral-Verwaltung (Reichskanzler etc. u. Preufs. Staatsministerium) Mark	Innere Oberverwaltung (Reichsamt d. J. bez. Ministerium des Innern) Mark	Provinzial- und Bezirks-regierungen Mark	Zuschufs zur ständischen Provinzial- und Kreisverwaltung Mark	Diplomatische Vertretung (Reichsamt d. A. u. Ministerium des Äufsern) Mark
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.				
Kalenderjahr 1872	12 219 296	851 730	1 246 395	27 815 223	8 007 447	—	397 200
„ 1873	12 219 296	1 252 050	1 791 633	30 991 638	9 100 701	10 926 000	406 800
„ 1874	12 219 296	1 316 010	1 748 754	33 344 550	9 874 197	10 926 000	411 600
„ 1875	12 219 296	1 424 480	2 272 732	36 014 847	10 680 368	10 926 000	411 600
„ 1876	12 219 296	1 362 180	2 367 225	36 220 980	10 706 770	37 559 111	411 600
1. April 1877/8	12 219 296	1 367 630	2 265 188	36 694 560	10 602 142	37 559 111	411 600
„ 1878/9	12 219 296	1 363 830	2 315 723	38 070 829	10 567 832	37 559 111	411 600
„ 1879/80	12 219 296	1 364 130	2 594 500	40 219 158	10 543 382	37 559 111	410 400
„ 1880/1	12 219 296	1 369 030	3 138 707	41 144 097	11 393 182	37 559 111	410 570
„ 1881/2	12 219 296	1 369 030	3 000 794	41 250 618	12 221 500	37 559 111	410 570
„ 1882/3	12 219 296	1 395 150	2 991 792	42 002 236	12 198 250	37 559 111	500 570
„ 1883/4	12 219 296	1 373 480	3 123 972	41 922 536	12 191 500	37 559 111	502 100
1883/4 gegen 1873	—	+121 430	+1 332 339	+10 930 898	+3 090 799	+26 633 111	+95 300
			II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vergl. Tab. 1).				
Kalenderjahr 1872	—	122 348	368 091	482 760	—	—	2 614 149
„ 1873	—	250 907	394 050	2 093 243	—	—	3 591 773
„ 1874	—	154 366	703 980	415 710	—	—	3 350 097
„ 1875	—	201 133	1 066 276	231 312	—	—	4 436 494
„ 1876	—	208 890	895 108	671 652	—	—	4 159 053
1. April 1877/8	—	209 820	893 008	410 229	—	—	4 165 383
„ 1878/9	—	211 200	679 554	460 449	—	—	3 978 993
„ 1879/80	—	210 948	3 731 309	1 011 758	—	—	4 023 555
„ 1880/1	—	211 548	359 093	1 888 640	—	—	4 034 334
„ 1881/2	—	242 262	377 534	1 985 098	—	—	4 017 774
„ 1882/3	—	4 909 602	464 546	2 544 416	—	—	4 053 345
„ 1883/4	—	244 602	393 626	2 395 036	—	—	4 184 529
1883/4 gegen 1873	—	—6 305	+424	+301 793	—	—	—407 244
			III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.				
Kalenderjahr 1872	12 219 296	974 078	1 614 486	28 297 983	8 007 447	10 926 000	3 011 349
„ 1873	12 219 296	1 502 957	2 185 683	33 084 881	9 100 701	10 926 000	4 998 573
„ 1874	12 219 296	1 470 376	2 452 734	33 760 260	9 874 197	10 926 000	3 761 697
„ 1875	12 219 296	1 625 613	3 339 008	36 246 159	10 680 368	37 559 111	4 848 094
„ 1876	12 219 296	1 571 070	3 262 333	36 892 632	10 706 770	37 559 111	4 570 653
1. April 1877/8	12 219 296	1 577 450	3 158 196	37 104 789	10 602 142	37 559 111	4 576 983
„ 1878/9	12 219 296	1 575 030	2 995 277	38 531 278	10 567 832	37 559 111	4 390 593
„ 1879/80	12 219 296	1 575 078	6 325 809	41 230 916	10 543 382	37 559 111	4 433 955
„ 1880/1	12 219 296	1 580 578	3 497 800	43 032 737	11 393 182	37 559 111	4 444 904
„ 1881/2	12 219 296	1 611 292	3 378 328	43 235 716	12 221 500	37 559 111	4 428 344
„ 1882/3	12 219 296	6 304 752	3 456 338	44 546 652	12 198 250	37 559 111	4 553 915
„ 1883/3	12 219 296	1 618 082	3 517 598	44 317 572	12 191 500	37 559 111	4 686 629
1883/4 gegen 1873	—	+115 125	+1 331 915	+11 232 691	+3 090 799	+26 633 111	—311 944

(vergl. Tab. 1).

Preufsen und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

60°/₀ berechnet, da die Bevölkerung Prreufsens fast genau 60 °/₀ der ganzen Reichsbevölkerung schaftlichen" Reichs-Ausgaben verschwindend gering sind.

Domänen und Forsten	Berg- Hütten- u. Salzwerke	Post- und Telegraphen	Eisenbahnen	Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Grofsenteils „einmalige" Ausg.	Landwirtschaft und Gestütverwaltung	Münzreform. Nur „einmalige" Arbeiten	Etatperioden
Nur „einmalige" Ausgaben zu Neubauten, Ankäufen und anderen Meliorationszwecken							
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.							
3 769 200	1 509 000	—	8 958 000	40 350 132	8 590 077	—	Kalenderjahr 1872
3 305 964	3 071 526	—	10 384 995	48 326 943	10 969 470	—	„ 1873
4 008 000	4 047 000	—	34 573 566	70 850 925	11 890 731	—	„ 1874
4 819 850	1 316 000	—	26 200 000	65 119 226	16 072 289	—	„ 1875
1 365 000	3 182 915	—	3 639 170	29 562 335	12 768 177	—	„ 1876
2 236 070	1 154 250	—	1 160 386	27 212 985	12 794 131	—	1. April 1877/8
1 944 000	1 475 000	—	8 951 136	39 068 723	16 950 542	—	„ 1878/9
3 783 500	935 000	—	11 651 700	31 918 720	13 231 092	—	„ 1879/80
1 234 902	395 000	—	7 120 800	33 257 517	12 740 025	—	„ 1880/1
1 550 000	362 100	—	9 522 450	32 492 570	11 829 691	—	„ 1881/2
2 689 650	280 000	—	3 928 500	31 567 842	12 703 635	—	„ 1882/3
4 177 991	556 000	—	9 493 000	31 998 655	14 502 764	—	„ 1883/4
-872 027	—2 515 526	—	—891 995	—16 328 288	—3 533 294	—	1883/4 gegen 1873
II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vgl Tab. 1).							
—	—	1 126 042	—	—	—	—	Kalenderjahr 1872
—	—	4 032 684	672 671	—	—	3 150 000	„ 1873
—	—	2 592 977	278 869	—	—	5 040 000	„ 1874
—	—	802 367	32 936 404	—	—	4 680 000	„ 1875
—	—	877 740	10 372 130	—	—	4 680 000	„ 1876
—	—	7 052 033	2 426 388	—	—	4 680 000	1. April 1877/8
—	—	7 979 607	6 225 054	—	—	13 620 000	„ 1878/9
—	—	6 073 908	9 988 246	—	—	13 620 000	„ 1879/80
—	—	5 071 890	2 032 003	—	—	—	„ 1880/1
—	—	5 495 473	2 214 729	—	—	—	„ 1881/2
—	—	1 831 800	2 821 890	—	—	—	„ 1882/3
—	—	1 807 026	1 308 219	—	—	—	„ 1883/4
—	—	—2 225 658	+635 548	—	—	—3 150 000	1883/4 gegen 1873
III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben							
3 769 200	1 509 000	1 126 042	8 958 000	40 350 132	8 590 077	—	Kalenderjahr 1872
3 305 964	3 071 526	4 032 684	11 057 666	48 326 943	10 969 470	3 150 000	„ 1873
4 008 000	4 047 000	2 592 977	34 852 435	70 850 925	11 890 731	5 040 000	„ 1874
4 819 850	1 316 000	802 367	59 136 404	65 119 226	16 072 289	4 680 000	„ 1875
1 365 000	3 182 915	877 740	14 011 300	29 562 335	12 768 177	4 680 000	„ 1876
2 236 070	1 154 250	7 052 033	3 586 774	27 212 985	12 794 131	4 680 000	1. April 1877/8
1 944 000	1 475 000	7 979 607	15 176 190	39 068 723	16 950 542	13 620 000	„ 1878/9
3 783 500	935 000	6 073 908	21 639 946	31 918 720	13 231 092	13 620 000	„ 1879/80
1 234 902	395 000	5 071 890	9 152 803	33 257 517	12 740 025	—	„ 1880/1
1 550 000	362 100	5 495 473	11 737 179	32 492 570	11 829 691	—	„ 1881/2
2 689 650	280 000	1 831 800	6 750 390	31 567 842	12 703 635	—	„ 1882/3
4 177 991	556 000	1 807 026	10 801 219	31 998 655	14 502 764		„ 1883/4
+872 027	—2 515 526	- 2 225 658	—256 447	—16 328 288	+3 533 294	— 3 150 000	1883/4 gegen 1873

Fortsetzung d

Übersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Ausgaben

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an den Reichs-Ausgaben ist ausnahmslos zu 60% berechnet, da „gemeinschaftlichen" Reichs-Ausga

Etatperioden	Überhaupt Administrative Zivilverwaltung Sp. 1 bis Sp. 7 Mark	Überhaupt Vermögens- und Verkehrsverwaltung Sp. 8 bis Sp. 14 Mark	Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse) Mark	Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalverwaltung) Mark	Zivilpensionen, Wartegelder, Besoldungszulagen verschiedener Ressorts Mark	Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung [1]) Mark	Zum B triebsfo der Reichs kasse Mark
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
			I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.				
Kalenderjahr 1872	50 537 291	63 176 409	54 105 465	27 749 583	30 873 918	15 278 062	—
„ 1873	66 688 118	76 058 898	60 469 290	38 524 938	32 183 862	9 439 485	-
„ 1874	69 840 407	125 370 222	65 496 120	44 535 339	33 988 101	10 251 084	—
„ 1875	73 949 322	113 527 365	68 198 170	52 142 841	22 309 428	7 201 767	—
„ 1876	100 847 162	50 517 597	68 215 000	49 130 923	23 053 770	7 430 145	-
1. April 1877/8	101 119 527	44 557 822	69 820 300	49 133 028	23 064 156	6 866 591	—
„ 1878/9	102 508 221	68 389 401	88 853 740	57 719 478	22 958 818	6 586 136	—
„ 1879/80	104 909 977	61 520 012	78 928 295	59 205 742	22 931 833	7 392 864	—
„ 1880/1	107 233 993	54 748 244	76 309 230	56 501 300	22 901 429	5 549 008	—
„ 1881/2	108 030 919	55 756 811	77 938 045	55 865 510	22 938 597	5 612 158	-
„ 1882/3	108 866 405	51 169 627	81 119 030	57 355 461	23 103 135	6 204 970	—
„ 1883/4	108 891 995	60 728 410	83 402 600	60 494 675	26 820 413	5 782 809	—
1883/4 gegen 1873	+42 203 877	—15 330 488	+22 933 310	+21 969 737	—5 363 449	—3 656 676	—
		II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vergl. Tab. 1).					
Kalenderjahr 1872	3 587 348	1 126 042	137 880	—	2 598 156	240 728	6 750 0
„ 1872	7 329 973	7 855 355	152 460	—	288 720	3 600 818	—
„ 1874	4 624 153	7 911 846	181 080	—	540 000	2 408 627	—
„ 1875	5 835 215	38 418 771	210 924	—	592 200	1 306 435	—
„ 1876	5 934 703	15 929 870	212 022	—	846 180	1 272 474	—
1. April 1877/8	5 678 440	14 158 421	482 530	—	851 160	1 477 242	—
„ 1878/9	5 330 196	27 824 661	504 709	—	855 360	2 236 645	—
„ 1879/80	8 977 570	29 682 154	919 044	—	627 360	2 681 609	—
„ 1880/1	6 493 615	7 103 893	1 140 321	—	552 600	3 412 420	3 592 5
„ 1881/2	6 622 668	7 710 202	1 140 511	—	in Sp. 20 untrennbar mitenthalten	5 946 787	—
„ 1882/3	11 971 909	4 653 690	1 144 600	—		5 965 891	12 727 4
„ 1883/4	7 217 793	3 115 245	1 388 140	—		4 465 811	—
1883/4 gegen 1873	+ 112 180	+4 740 110	+1 235 680	—	— 288 720	+ 864 993	—
		III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.					
Kalenderjahr 1872	54 124 639	64 302 451	54 243 345	27 749 583	33 472 074	15 518 790	6 750 0
„ 1873	74 018 091	83 914 253	60 621 750	38 524 938	32 472 582	13 040 303	—
„ 1874	74 464 560	133 282 068	65 677 200	44 535 339	34 528 101	12 659 711	—
„ 1875	79 784 537	151 946 136	68 409 094	52 142 841	22 901 628	8 508 202	—
„ 1876	106 781 865	66 447 467	68 427 022	49 130 923	23 899 950	8 702 619	—
1. April 1877/8	106 797 967	58 716 243	70 302 830	49 133 028	23 915 316	8 343 833	—
„ 1878/9	107 838 417	96 214 062	89 358 449	57 719 478	23 814 178	8 822 781	—
„ 1879/80	113 887 547	91 202 166	79 847 339	59 205 742	23 559 193	10 074 473	—
„ 1880/1	113 727 608	61 852 137	77 449 551	56 501 300	23 454 029	8 961 428	3 592 5
„ 1881/2	114 653 587	63 467 013	79 078 556	55 865 510	22 938 597	11 558 945	—
„ 1882/3	120 838 314	55 823 317	82 263 630	57 355 461	23 103 135	12 170 861	12 727 4
„ 1883/4	116 109 788	63 843 655	84 790 740	60 494 675	26 820 413	10 248 620	—
1883/4 gegen 1873	+42 091 697	—20 070 598	+24 168 990	+21 969 737	—5 652 169	—2 791 683	—

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

(vergl. Tab. 1).

Preufsen und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

60 % berechnet, da die Bevölkerung Prreufsens fast genau 60 % der ganzen Reichsbevölkerung
schaftlichen" Reichs-Ausgaben verschwindend gering sind.

Domänen und Forsten	Berg- Hütten- u. Salzwerke	Post- und Telegraphen	Eisenbahnen	Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Grofsenteils „einmalige" Ausg.	Landwirtschaft und Gestütverwaltung	Münzreform. Nur „einmalige" Arbeiten	Etatperioden
Nur „einmalige" Ausgaben zu Neubauten, Ankäufen und anderen Meliorationszwecken							
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
		I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.					
3 769 200	1 509 000	—	8 958 000	40 350 132	8 590 077	—	Kalenderjahr 1872
3 305 964	3 071 526	—	10 384 995	48 326 943	10 969 470	—	„ 1873
4 208 000	4 047 000	—	34 573 566	70 850 925	11 890 731	—	„ 1874
4 519 850	1 316 000	—	26 200 000	65 119 226	16 072 289	—	„ 1875
1 365 000	3 182 915	—	3 639 170	29 562 335	12 768 177	—	„ 1876
2 236 070	1 154 250	—	1 160 386	27 212 985	12 794 131	—	1. April 1877/8
1 944 000	1 475 000	—	8 951 136	39 068 723	16 950 542	—	„ 1878/9
3 783 500	935 000	—	11 651 700	31 918 720	13 231 092	—	„ 1879/80
1 234 902	395 000	—	7 120 800	33 257 517	12 740 025	—	„ 1880/1
1 550 000	362 100	—	9 522 450	32 492 570	11 829 691	—	„ 1881/2
2 089 650	280 000	—	3 928 500	31 567 842	12 703 635	—	„ 1882/3
4 177 991	556 000	—	9 493 000	31 998 655	14 502 764	—	„ 1883/4
−872 027	—2 515 526	—	—891 995	—16 328 288	—3 533 294	—	1883/4 gegen 1873
	II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vgl Tab. 1).						
—	—	1 126 042	—	—	—	—	Kalenderjahr 1872
—	—	4 032 684	672 671	—	—	3 150 000	„ 1873
—	—	2 592 977	278 869	—	—	5 040 000	„ 1874
—	—	802 367	32 936 404	—	—	4 680 000	„ 1875
—	—	877 740	10 372 130	—	—	4 680 000	„ 1876
—	—	7 052 033	2 426 388	—	—	4 680 000	1. April 1877/8
—	—	7 979 607	6 225 054	—	—	13 620 000	„ 1878/9
—	—	6 073 908	9 988 246	—	—	13 620 000	„ 1879/80
—	—	5 071 890	2 032 003	—	—	—	„ 1880/1
—	—	5 495 473	2 214 729	—	—	—	„ 1881/2
—	—	1 831 800	2 821 890	—	—	—	„ 1882/3
—	—	1 807 026	1 308 219	—	—	—	„ 1883/4
—	—	—2 225 658	+635 548	—	—	—3 150 000	1883/4 gegen 1873
	III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben						
3 769 200	1 509 000	1 126 042	8 958 000	40 350 132	8 590 077	—	Kalenderjahr 1872
3 305 964	3 071 526	4 032 684	11 057 666	48 326 943	10 969 470	3 150 000	„ 1873
4 208 000	4 047 000	2 592 977	34 852 435	70 850 925	11 890 731	5 040 000	„ 1874
4 519 850	1 316 000	802 367	59 136 404	65 119 226	16 072 289	4 680 000	„ 1875
1 365 000	3 182 915	877 740	14 011 300	29 562 335	12 768 177	4 680 000	„ 1876
2 236 070	1 154 250	7 052 033	3 586 774	27 212 985	12 794 131	4 680 000	1. April 1877/8
1 944 000	1 475 000	7 979 607	15 176 190	39 068 723	16 950 542	13 620 000	„ 1878/9
3 783 500	935 000	6 073 908	21 639 946	31 918 720	13 231 092	13 620 000	„ 1879/80
1 234 902	395 000	5 071 890	9 152 803	33 257 517	12 740 025	—	„ 1880/1
1 550 000	362 100	5 495 473	11 737 179	32 492 570	11 829 691	—	„ 1881/2
2 089 650	280 000	1 831 800	6 750 390	31 567 842	12 703 635	—	„ 1882/3
4 177 991	556 000	1 807 026	10 801 219	31 998 655	14 502 764	—	„ 1883/4
−872 027	—2 515 526	— 2 225 658	—256 447	—16 328 288	+3 533 294	— 3 150 000	1883/4 gegen 1873

Fortsetzung (

Übersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Ausgaben

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an den Reichs-Ausgaben ist ausnahmslos zu 60% berechnet, d
„gemeinschaftlichen" Reichs-Ausg

Etatperioden	Überhaupt Administrative Zivilverwaltung Sp. 1 bis Sp. 7 Mark	Überhaupt Vermögens- und Verkehrsverwaltung Sp. 8 bis Sp. 14 Mark	Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse) Mark	Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalverwaltung) Mark	Zivilpensionen, Wartegelder, Besoldungszulagen verschiedener Ressorts Mark	Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung [1]) Mark	Zum triebsf der Reic kas Mar
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21
			I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.				
Kalenderjahr 1872	50 537 291	63 176 409	54 105 465	27 749 583	30 873 918	15 278 062	—
„ 1873	66 688 118	76 058 898	60 469 290	38 524 938	32 183 862	9 439 485	-
„ 1874	69 840 407	125 370 222	65 496 120	44 535 339	33 988 101	10 251 084	—
„ 1875	73 949 322	113 527 365	68 198 170	52 142 841	22 309 428	7 201 767	—
„ 1876	100 847 162	50 517 597	68 215 000	49 130 923	23 053 770	7 430 145	-
1. April 1877/8	101 119 527	44 557 822	69 820 300	49 133 028	23 064 156	6 866 591	—
„ 1878/9	102 508 221	68 389 401	88 853 740	57 719 478	22 958 818	6 586 136	—
„ 1879/80	104 909 977	61 520 012	78 928 295	59 205 742	22 931 833	7 392 864	—
„ 1880/1	107 233 993	54 748 244	76 309 230	56 501 300	22 901 429	5 549 008	—
„ 1881/2	108 030 919	55 756 811	77 938 045	55 865 510	22 938 597	5 612 158	-
„ 1882/3	108 866 405	51 169 627	81 119 030	57 355 461	23 103 135	6 204 970	—
„ 1883/4	108 891 995	60 728 410	83 402 600	60 494 675	26 820 413	5 782 809	—
1883/4 gegen 1873	+42 203 877	—15 330 488	+22 933 310	+21 969 737	—5 363 449	—3 656 676	—
		II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vergl. Tab. 1).					
Kalenderjahr 1872	3 587 348	1 126 042	137 880	—	2 598 156	240 728	6 75
„ 1872	7 329 973	7 855 355	152 460	—	288 720	3 600 818	—
„ 1874	4 624 153	7 911 846	181 080	—	540 000	2 408 627	—
„ 1875	5 835 215	38 418 771	210 924	—	592 200	1 306 435	—
„ 1876	5 934 703	15 929 870	212 022	—	846 180	1 272 474	—
1. April 1877/8	5 678 440	14 158 421	482 530	—	851 160	1 477 242	—
„ 1878/9	5 330 196	27 824 661	504 709	—	855 360	2 236 645	—
„ 1879/80	8 977 570	29 682 154	919 044	—	627 360	2 681 609	—
„ 1880/1	6 493 615	7 103 893	1 140 321	—	552 600	3 412 420	3 59
„ 1881/2	6 622 668	7 710 202	1 140 511	—	in Sp. 20 untrennbar mitenthalten	5 946 787	—
„ 1882/3	11 971 909	4 653 690	1 144 600	—		5 965 891	12 72
„ 1883/4	7 217 793	3 115 245	1 388 140	—		4 465 811	—
1883/4 gegen 1873	+ 112 180	+4 740 110	+ 1 235 680	—	— 288 720	+ 864 993	—
		III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.					
Kalenderjahr 1872	54 124 639	64 302 451	54 243 345	27 749 583	33 472 074	15 518 790	6 75
„ 1873	74 018 091	83 914 253	60 621 750	38 524 938	32 472 582	13 040 303	-
„ 1874	74 464 560	133 282 068	65 677 200	44 535 339	34 528 101	12 659 711	-
„ 1875	79 784 537	151 946 136	68 409 094	52 142 841	22 901 628	8 508 202	-
„ 1876	106 781 865	66 447 467	68 427 022	49 130 923	23 899 950	8 702 619	-
1. April 1877/8	106 797 967	58 716 243	70 302 830	49 133 028	23 915 316	8 343 833	-
„ 1878/9	107 838 417	96 214 062	89 358 449	57 719 478	23 814 178	8 822 781	
„ 1879/80	113 887 547	91 202 166	79 847 339	59 205 742	23 559 193	10 074 473	-
„ 1880/1	113 727 608	61 852 137	77 449 551	56 501 300	23 454 029	8 961 428	3 59
„ 1881/2	114 653 587	63 467 013	79 078 556	55 865 510	22 938 597	11 558 945	
„ 1882/3	120 838 314	55 823 317	82 263 630	57 355 461	23 103 135	12 170 861	12 72
„ 1883/4	116 109 788	63 843 655	84 790 740	60 494 675	26 820 413	10 248 620	-
1883/4 gegen 1873	+42 091 697	—20 070 598	+24 168 990	+21 969 737	—5 652 169	—2 791 683	-

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

ab. 3 (vgl. Tab. 1.)

reufsen und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883|4.

völkerung Preufsens fast genau 60 % der ganzen Reichsbevölkerung beträgt und die nicht für alle Staaten rschwindend gering sind.

berhaupt igentliche vilverwaltung Sp. 15 bis Sp. 21	Gesamte Militärverwalt. (Landheer, Marine und Pensionen)	Nur Marine (exkl. Pensionen) in Sp. 23 mitenthalten	Überhaupt Eigentliche Zivil- und Militärverwalt. Sp. 22 + Sp. 23	Erhebung der direkten Steuern zuzüglich der Eisenbahnabgaben	Erhebung der indirekten Steuern abzüglich der Eisenbahnabgaben	Überhaupt Steuer- (inkl. Zoll-)Verwaltung Sp. 26 + Sp. 27.	Etatperioden
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	
			I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.				
41 720 728	(Für das Kriegsmuseum im vormaligen Zeughaus zu Berlin.) —	—	241 720 728	8 112 387	19 256 010	27 368 397	Kalenderjahr 1872
83 364 591	—	—	283 364 591	8 553 000	20 708 850	29 261 850	„ 1873
49 481 273	—	—	349 481 273	9 160 500	21 490 905	30 651 405	„ 1874
37 328 893	—	—	337 328 893	10 300 000	21 604 090	31 904 090	„ 1875
99 194 597	—	—	299 194 597	10 478 000	21 565 283	32 043 283	„ 1876
94 561 424	—	—	294 561 424	9 112 000	21 858 677	30 970 677	1. April 1877|8
47 015 794	1 000 000	—	348 015 794	10 262 682	22 459 510	32 722 192	„ 1878|9
34 888 723	1 013 055	—	335 901 778	11 860 700	21 576 430	33 437 130	„ 1879|80
23 243 204	1 041 300	—	324 284 504	9 951 650	25 045 600	34 997 250	„ 1880|1
26 142 040	417 000	—	326 559 040	10 952 179	26 000 400	36 952 579	„ 1881|2
27 818 628	107 472	—	327 926 100	10 203 000	27 573 365	37 776 365	„ 1882|3
46 120 902	107 572	—	346 228 474	10 261 463	29 284 500	39 545 963	„ 1883|4
62 756 311	+ 107 572	—	+62 863 883	+1 708 463	+8 575 650	+10 284 113	1883|4 gegen 1873
			II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vergl. Tab. 1).				
14 440 154	188 387 446	15 024 960	202 827 600	—	262 800	262 800	Kalenderjahr 1872
19 227 326	230 047 600	32 288 278	249 274 926	—	249 660	249 660	„ 1873
15 665 706	249 367 806	32 021 510	265 033 512	—	249 840	249 840	„ 1874
46 363 545	260 811 593	16 285 512	307 175 138	—	252 000	252 000	„ 1875
24 195 249	258 101 330	15 502 669	282 296 579	—	252 000	252 000	„ 1876
22 647 793	299 134 283	30 149 444	321 782 076	—	284 430	284 430	1. April 1877|8
36 751 571	280 913 517	35 214 411	317 665 088	—	284 092	284 092	„ 1878|9
42 887 737	279 315 861	27 442 074	322 203 598	—	243 324	243 324	„ 1879|80
22 295 404	271 159 556	23 554 643	293 454 960	—	243 324	243 324	„ 1880|1
21 420 168	290 225 298	23 335 130	311 645 466	—	241 674	241 674	„ 1881|2
36 463 571	273 639 029	21 776 794	310 102 600	—	245 310	245 310	„ 1882|3
16 186 989	274 211 453	24 168 535	290 398 442	—	244 038	244 038	„ 1883|4
−3 040 337	+44 163 853	−8 119 743	+41 123 516	—	−5 622	−5 622	1883|4 gegen 1873
			III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.				
256 160 882	188 387 446	15 024 960	444 548 328	8 112 387	19 518 810	27 631 197	Kalenderjahr 1872
302 591 917	230 047 600	32 288 278	532 639 517	8 553 000	20 958 510	29 511 510	„ 1873
365 146 979	249 367 806	32 021 510	614 514 785	9 160 500	21 740 745	30 901 245	„ 1874
383 692 438	260 811 593	16 285 512	644 504 031	10 300 000	21 856 090	32 156 090	„ 1875
323 389 846	258 101 330	15 502 669	581 491 176	10 478 000	21 817 283	32 295 283	„ 1876
317 209 217	299 134 283	30 149 444	616 343 500	9 112 000	22 143 107	31 255 107	1. April 1877|8
383 767 365	281 913 517	35 214 411	665 680 882	10 262 682	22 743 602	33 006 284	„ 1878|9
377 776 460	280 328 916	27 442 074	658 105 376	11 860 700	21 819 754	33 680 454	„ 1879|80
345 538 608	272 200 856	23 554 643	617 739 464	9 951 650	25 288 924	35 240 574	„ 1880|1
347 562 208	290 642 298	23 335 130	638 204 506	10 952 179	26 242 074	37 194 253	„ 1881|2
364 282 199	273 746 501	21 776 794	638 028 700	10 203 000	27 818 675	38 021 675	„ 1882|3
362 307 891	274 319 025	24 168 535	636 626 916	10 261 463	29 528 538	39 790 001	„ 1883|4
+59 715 974	+44 271 425	−8 119 743	+103 987 399	+1 708 463	+8 570 028	+10 278 491	1883|4 gegen 1873

Fortsetzun

Übersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Ausgal

Etatperioden	Ordentliche Netto-ausgaben Sp. 25 + Sp. 28	Verzinsung	Tilgung	Verwaltung	Überhaupt Schulden-verwaltung Sp. 30 bis Sp. 32	Gesamte Nettoaus	
		der Reichs- bez. Staatsschulden				Total [2] Sp. 29 + Sp. 33	Ohne dentli min.
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	M
	29.	30.	31.	32.	33.	34.	3
			I. Unmittelbare Staatsausgaben.				
Kalenderjahr 1872	269 089 125	51 262 821	28 493 397	368 082	80 124 300	349 213 425	320
„ 1873	312 626 441	51 066 909	49 240 140	459 351	100 766 400	413 392 841	364
„ 1874	380 132 678	41 471 730	18 441 675	491 115	60 404 520	440 537 198	422
„ 1875	369 232 983	38 927 635	15 599 016	429 649	54 956 300	424 189 283	408
„ 1876	331 237 880	40 132 869	16 058 983	412 148	56 604 000	387 841 880	371
1. April 1877/8	325 532 101	46 469 239	17 213 140	445 621	64 128 000	389 660 101	372
„ 1878/9	380 737 986	50 123 451	17 472 618	443 931	68 040 000	448 777 986	431
„ 1879/80	369 338 908	56 156 786	18 402 524	440 690	75 000 000	444 338 908	425
„ 1880/1	359 281 754	66 700 312	18 739 365	431 323	85 871 000	445 152 754	426
„ 1881/2	363 511 619	79 729 437	20 142 657	488 906	100 361 000	463 872 619	443
„ 1882/3	365 702 465	85 946 092	23 017 618	525 638	109 489 348	475 191 813	452
„ 1883/4	385 774 437	109 994 077	19 335 978	573 445	129 908 500	515 677 937	496
1883/4 gegen 1873	+73 147 996	+58 927 168	−29 904 162	+ 114 094	+ 29 137 100	+ 102 285 096	+132
			II. Preußischer Anteil an Reichsausgaben (vgl. Tab. 1).				
Kalenderjahr 1872	203 090 400	1 191 600	6 300 000	—	7 491 600	210 582 000	204
„ 1873	249 524 586	1 273 248	—	—	1 273 248	250 797 834	250
„ 1874	265 283 352	4 374 000	—	—	4 374 000	269 657 352	269
„ 1875	307 427 138	1 224 000	—	360 000	1 584 000	309 011 138	309
„ 1876	282 548 579	1 645 620	—	360 000	2 005 620	284 554 199	284
1. April 1877/8	322 066 506	2 337 000	—	—	2 337 000	324 403 506	324
„ 1878/9	317 949 180	4 043 400	—	25 500	4 068 900	322 018 080	322
„ 1879/80	322 446 922	5 064 000	—	25 500	5 089 500	327 536 422	327
„ 1880/1	293 698 284	5 370 000	—	108 600	5 478 600	299 176 884	299
„ 1881/2	311 887 140	6 330 000	—	97 500	6 427 500	318 314 640	318
„ 1882/3	310 347 910	8 190 000	—	167 880	8 357 880	318 705 790	318
„ 1883/4	290 642 480	8 760 000	—	31 500	8 791 500	299 433 980	299
1883/4 gegen 1873	+41 117 894	+ 7 486 752	—	+ 31 500	+ 7 518 252	+ 48 636 146	+ 48
			III. Staatsausgaben und Anteil an Reichsausgaben.				
Kalenderjahr 1872	472 179 525	52 454 421	34 793 397	368 082	87 615 900	559 795 425	525
„ 1873	562 151 027	52 340 157	49 240 140	459 351	102 039 648	664 190 675	614
„ 1874	645 416 030	45 845 730	18 441 675	491 115	64 778 520	710 194 550	691
„ 1875	676 660 121	40 151 635	15 599 016	789 649	56 540 300	733 200 421	717
„ 1876	613 786 459	41 778 489	16 058 983	772 148	58 609 620	672 396 079	656
1. April 1877/8	647 598 607	48 806 239	17 213 140	445 621	66 465 000	714 063 607	696
„ 1878/9	698 687 166	54 166 851	17 472 618	469 431	72 108 900	770 796 066	753
„ 1879/80	691 785 830	61 220 786	18 402 524	466 190	80 089 500	771 875 330	753
„ 1880/1	652 980 038	72 070 312	18 739 365	539 923	91 349 600	744 329 638	725
„ 1881/2	675 398 759	86 059 437	20 142 657	586 406	106 788 500	782 187 259	762
„ 1882/3	676 050 375	94 136 092	23 017 618	693 518	117 847 228	793 897 603	770
„ 1883/4	676 416 917	118 754 077	19 335 978	604 945	138 695 000	815 111 917	795
1883/4 gegen 1873	+114 265 890	+66 413 920	−29 904 162	+145 594	+36 655 352	+150 921 242	+180

Die Anmerkungen am Schluß der Tabellen.

). 3 (vgl. Tab. 1).

ufsen und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

	Unter den voraufgeführten Ausgaben sind enthalten: „Fortdauernde" Ausgaben Mark			„Einmalige" Ausgaben Mark				
…gens- …rkehrs- …ltung …16	Übrige Civil-verwaltung	Militär-verwaltung Sp. 23	Überhaupt fortdauernde Ausgaben Sp. 34	Vermögens- u. Verkehrs-verwaltung Sp. 16	Übrige Civil-verwaltung	Militär-verwaltung Sp. 23	Überhaupt einmalige Ausgaben Sp. 34	Etatperioden
…6.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	
	I. Unmittelbare Staatsausgaben.							
…35 006	273 702 252	—	311 037 258	25 841 403	12 334 764	—	38 176 167	Kalenderjahr 1872
…15 045	300 127 106	—	343 042 151	33 143 853	37 206 837	—	70 350 690	„ 1873
…87 232	292 320 158	—	338 507 390	79 182 990	22 846 818	—	102 029 808	„ 1874
…91 103	294 185 707	—	343 376 810	64 336 262	16 476 211	—	80 812 473	„ 1875
…74 642	326 098 556	—	355 572 598	21 043 555	11 225 727	—	32 269 282	„ 1876
…72 328	337 629 626	—	367 801 954	14 385 494	7 472 653	—	21 858 147	1. April 1877/8
…90 258	345 129 735	—	375 519 993	37 999 143	34 258 850	1 000 000	73 257 993	„ 1878/9
…14 979	357 232 182	13 055	385 460 216	33 305 033	24 573 659	1 000 000	58 878 692	„ 1879/80
…48 619	377 251 185	41 300	406 391 104	25 649 625	12 112 025	1 000 000	38 761 650	„ 1880/1
…54 976	394 881 125	87 000	423 823 101	26 901 835	12 817 683	330 000	40 049 518	„ 1881/2
…90 237	412 787 075	107 472	442 293 784	21 770 390	11 127 639	—	32 898 029	„ 1882/3
…70 572	441 664 604	107 572	472 479 748	30 020 838	13 177 351	—	43 198 189	„ 1883/4
…07 473	+141 537 498	+ 107 572	+129 437 597	—3 123 015	—24 029 486	—	—27 152 501	1883/4 gegen 1873
	II. Preufsischer Anteil an Reichsausgaben (vgl. Tab. 1).							
-	7 487 512	168 869 904	176 357 416	1 126 042	13 581 000	19 517 542	34 224 584	Kalenderjahr 1872
…41 715	7 457 470	206 007 646	213 506 831	7 813 640	5 437 409	24 039 954	37 291 003	„ 1873
…72 630	10 345 342	207 849 263	218 267 235	7 839 216	2 032 358	41 518 543	51 390 117	„ 1874
…07 928	6 988 013	229 013 810	236 109 751	38 310 843	2 792 761	31 797 783	72 901 387	„ 1875
…65 894	8 077 560	233 703 583	241 947 037	15 763 977	2 445 438	24 397 747	42 607 162	„ 1876
…03 650	9 412 362	238 118 455	247 694 467	13 994 771	1 698 440	61 015 828	76 709 039	1. April 1877/8
…03 650	11 400 504	237 741 099	249 305 253	27 661 011	1 879 398	43 172 418	72 712 827	„ 1878/9
…50 450	13 332 536	237 924 783	251 413 769	29 525 704	5 205 871	41 391 078	76 122 653	„ 1879/80
…57 356	14 337 537	240 904 238	255 399 131	6 946 537	6 575 898	30 255 318	43 777 753	„ 1880/1
…81 890	17 610 278	251 520 776	269 312 944	7 528 312	2 768 862	38 704 522	49 001 696	„ 1881/2
…81 890	19 608 392	251 570 421	271 360 703	4 471 800	20 804 679	22 068 608	47 345 087	„ 1882/3
…56 219	18 100 998	249 191 166	267 478 383	2 929 026	4 006 284	25 020 287	31 955 597	„ 1883/4
…44 504	+ 10 643 528	+43 183 520	+ 53 971 552	—4 884 614	—1 431 125	+ 980 333	—5 335 406	1883/4 gegen 1873
	III. Staatsausgaben und Anteil an Reichsausgaben.							
…35 006	281 189 764	168 869 904	487 394 674	26 967 445	25 915 764	19 517 542	72 400 751	Kalenderjahr 1872
…56 760	307 584 576	206 007 646	556 548 982	40 957 493	42 644 246	24 039 954	107 641 693	„ 1873
…59 862	302 665 500	207 849 263	556 774 625	87 022 206	24 879 176	41 518 543	153 419 925	„ 1874
…49 031	301 173 720	229 013 810	579 486 561	102 647 105	19 268 972	31 797 783	153 713 860	„ 1875
…39 036	334 176 116	233 703 583	597 519 635	36 807 531	13 671 166	24 397 747	74 876 444	„ 1876
…35 978	347 041 988	238 118 455	615 496 421	28 380 265	9 171 093	61 015 828	98 567 186	1. April 1877/8
…53 908	356 530 239	237 741 099	624 825 246	65 660 154	36 138 248	44 172 418	145 970 820	„ 1878/9
…71 129	370 564 718	237 937 838	636 873 985	62 830 737	29 779 530	42 391 078	135 001 345	„ 1879/80
…55 975	391 588 722	240 945 538	661 790 235	32 596 162	18 687 923	31 255 318	82 539 403	„ 1880/1
…30 566	412 491 403	251 607 776	693 136 045	34 430 147	15 586 545	39 034 522	89 051 214	„ 1881/2
…91 127	432 395 467	251 677 893	713 654 487	26 242 190	31 932 318	22 068 608	80 243 116	„ 1882/3
…43 791	450 765 602	249 298 738	739 958 131	32 949 864	17 183 635	25 020 287	75 153 786	„ 1883/4
…92 909	+152 181 026	+43 291 092	+183 409 149	—8 007 629	—25 460 611	+ 980 333	—32 487 907	1883/4 gegen 1873

Tabelle

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einnahmen

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an Branntwein- und Biersteuern ist zu 80 %, am Ertrage der P… berechnet. Die Matrikularbeiträge sind in der durch die Reichsetats veranlagten Höhe in Ansatz gebra…

Etatperioden	Zölle aller Art [1]) inkl. Aversa für Zölle u. allgem Steuern in Sp. 2 bis 4	Allgemeine Reichs-Verbrauchsteuern [1]) (exkl. Aversa, welche besonders etatisiert und daher in Sp. 1 mitenthalten sind) Mark			Sondergemeine Reichs-Verbrauchsteuer [1]) (inkl. Aversa der Zollexklaven, nicht auch der steuerexim. Südstaaten) Mark		Überhaupt Reichs-Verbrauchsteuern [1]) Sp. 2 bis Sp. 6
	Mark	Zucker	Salz	Tabak	Branntwein	Bier	Mark
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.						
Kalenderjahr 1872	4 999 200	1 128 990	109 800	55 050	5 683 920	1 107 630	8 085 39
„ 1873	5 454 000	1 257 060	109 110	54 000	5 778 420	1 294 500	8 493 09
„ 1874	5 364 000	1 214 070	132 600	52 590	5 576 040	1 385 340	8 360 64
„ 1875	5 398 430	1 398 470	130 300	64 550	5 956 950	1 621 200	9 171 47
„ 1876	5 233 770	1 512 650	136 130	69 330	6 441 230	1 801 020	9 960 36
1. April 1877/8	5 224 450	1 666 440	137 180	65 940	6 950 790	1 986 800	10 807 15
„ 1878/9	5 213 270	1 702 420	134 120	56 980	7 054 730	1 987 560	10 935 81
„ 1879/80	5 210 460	1 934 450	133 650	52 740	6 964 230	1 992 990	11 078 06
„ 1880/1	5 766 800	2 018 040	137 110	10 500	6 940 010	1 913 740	11 019 40
„ 1881/2	6 599 180	2 229 260	147 770	111 040	6 982 730	1 889 010	11 359 81
„ 1882/3	6 800 000	2 611 520	147 770	235 800	7 226 410	1 904 720	12 126 22
„ 1883/4	9 897 890	2 929 130	170 750	194 700	7 671 950	1 956 070	12 922 60
1883/4 gegen 1873	+4 443 890	+1 672 070	+61 640	+140 700	+1 893 530	+661 570	+4 429 51
	II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2).						
Kalenderjahr 1872	46 591 650	21 750 166	18 884 412	644 112	25 177 248	7 882 272	74 338 19
„ 1873	50 783 886	22 247 100	18 846 942	600 894	24 947 992	9 010 736	75 647 66
„ 1874	57 935 106	21 270 780	19 410 282	611 676	25 096 512	9 572 616	75 961 86
„ 1875	64 540 260	24 401 808	19 797 048	685 710	27 588 472	10 725 912	83 198 95
„ 1876	66 922 818	27 277 878	20 005 482	713 286	29 093 992	11 783 392	88 884 03
1. April 1877/8	65 995 884	30 533 088	20 653 074	638 196	32 812 984	12 536 408	97 173 75
„ 1878/9	65 993 538	28 420 032	20 388 108	564 900	33 380 328	13 059 040	95 812 40
„ 1879/80	64 778 952	30 853 710	20 731 668	539 754	32 412 792	13 073 784	97 611 70
„ 1880/1	103 163 724	28 068 420	21 444 474	221 400	29 305 448	12 587 704	91 627 44
„ 1881/2	116 273 334	29 731 800	21 821 238	2 746 800	28 572 088	12 389 136	95 261 06
„ 1882/2	115 226 856	28 452 876	22 025 742	6 617 544	29 113 792	12 400 808	98 610 76
„ 1883/4	118 505 286	26 666 268	22 145 370	8 190 354	29 322 784	12 705 424	99 030 20
1883/4 gegen 1873	+67 721 400	+4 419 168	+3 304 428	+7 589 460	+4 374 792	+3 694 688	+23 382 53
	III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.						
Kalenderjahr 1872	51 590 850	22 879 156	18 994 212	699 162	30 761 168	8 989 902	82 423 58
„ 1873	56 237 886	23 504 160	18 950 052	654 894	30 726 412	10 305 236	84 140 75
„ 1874	63 299 106	22 484 850	19 542 882	664 266	30 672 552	10 957 956	84 322 50
„ 1875	69 938 690	25 800 278	19 927 348	750 260	33 545 442	12 347 112	92 370 42
„ 1876	72 156 588	28 709 528	20 141 612	782 616	35 535 222	13 584 412	98 844 39
1. April 1877/8	71 220 334	32 199 528	20 790 254	704 136	39 763 774	14 523 208	107 980 90
„ 1878/9	71 206 808	30 122 452	20 522 228	621 880	40 435 058	15 046 600	106 748 21
„ 1879/80	69 989 412	32 788 160	20 865 318	592 494	39 377 022	15 066 774	108 689 76
„ 1880/1	108 930 524	30 086 460	21 581 584	231 900	36 245 458	14 501 444	102 646 84
„ 1881/2	122 872 514	31 961 060	21 969 008	2 857 840	35 554 818	14 278 146	106 620 87
„ 1882/3	122 026 856	31 064 396	22 173 512	6 853 344	36 340 202	14 305 528	110 736 98
„ 1883/4	128 403 176	29 595 398	22 316 120	8 385 054	36 994 734	14 661 494	111 952 80
1883/4 gegen 1873	+72 165 290	+6 091 238	+3 366 068	+7 730 160	+6 268 322	+4 356 258	+27 812 04

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

(vgl. Tab. 2).

Preufsen und der Anteile an Reichs-Einnahmen von 1872 bis 1883/4.

und Telegraphen zu 70 %, im Übrigen — aufser Matrikularbeiträge und Überschüsse aus Vorjahren — zu 60 % und die Überschüsse aus Vorjahren dem an 60 % der ganzen Reichs-Einnahme fehlenden Betrage gleichgesetzt.

Überhaupt Zölle u. Reichs-Verbrauchsteuern [1]) (inkl. Aversa) Sp. 1 + Sp. 7. Mark.	Staats-Verbrauchsteuern: Mahlsteuer [2]) Mark	Schlachtsteuer [2]) Mark	Wirtschaftsabgaben in Hohenzollern [3]) Mark	Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen Mark	Überhaupt Staats-Verbrauchsteuern Mark	Überhaupt Zölle und Verbrauchsteuern Sp. 8 + Sp. 13 Mark	Etatperioden
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
		I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.					
13 084 590	5 100 000	7 200 000	—	315 000	12 615 000	25 699 590	Kalenderjahr 1872
13 974 090	5 250 000	7 579 200	29 700	273 540	13 132 440	27 079 530	„ 1873
13 724 640	5 319 000	8 400 000	30 000	83 000	13 832 000	27 556 640	„ 1874
14 569 900	—	—	31 000	292 000	323 100	14 893 000	„ 1875
15 194 130	—	—	32 250	195 500	227 750	15 421 880	„ 1876
16 031 600	—	—	36 500	245 500	282 000	16 313 600	1. April 1877/8
16 149 080	—	—	36 500	293 500	330 000	16 479 080	„ 1878/9
16 288 520	—	—	40 000	293 500	333 500	16 622 020	„ 1879/80
16 786 200	—	—	40 000	297 500	337 500	17 123 700	„ 1880/1
17 958 990	—	—	40 000	310 000	350 000	18 308 990	„ 1881/2
18 926 220	—	—	40 000	330 000	370 000	19 296 220	„ 1882/3
22 820 490	—	—	36 400	345 600	382 000	23 202 490	„ 1883/4
+8 873 400	—5 250 000	—7 579 200	+6 700	+72 060	—12 750 440	—3 877 040	1883/4 gegen 1873
		II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2).					
120 929 840	—	—	—	—	—	120 929 840	Kalenderjahr 1872
126 431 550	—	—	—	—	—	126 431 550	„ 1873
133 896 972	—	—	—	—	—	133 896 972	„ 1874
147 739 210	—	—	—	—	—	147 739 210	„ 1875
155 806 848	—	—	—	—	—	155 806 848	„ 1876
163 169 634	—	—	—	—	—	163 169 634	1. April 1877/8
161 805 946	—	—	—	—	—	161 805 946	„ 1878/9
162 390 660	—	—	—	—	—	162 390 660	„ 1879/80
194 791 170	—	—	—	—	—	194 791 170	„ 1880/1
211 534 396	—	—	—	—	—	211 534 396	„ 1881/2
213 837 618	—	—	—	—	—	213 837 618	„ 1882/3
217 535 486	—	—	—	—	—	217 535 486	„ 1883/4
+91 103 936	—	—	—	—	—	+91 103 936	1883/4 gegen 1873
		III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.					
134 014 430	5 100 000	7 200 000	—	315 000	12 615 000	146 629 430	Kalenderjahr 1872
140 378 640	5 250 000	7 579 200	29 700	273 540	13 132 440	153 511 080	„ 1873
147 621 612	5 319 000	8 400 000	30 000	83 000	13 832 000	161 553 612	„ 1874
162 309 110	—	—	31 000	292 000	323 100	162 632 210	„ 1875
171 000 978	—	—	32 250	195 500	227 750	171 228 728	„ 1876
179 201 234	—	—	36 500	245 500	282 000	179 483 234	1. April 1877/8
177 955 026	—	—	36 000	293 500	330 000	178 285 026	„ 1878/9
178 679 180	—	—	40 000	293 500	333 500	179 012 680	„ 1879/80
211 577 370	—	—	40 000	297 500	337 500	211 914 870	„ 1880/1
229 493 386	—	—	40 000	310 000	350 000	229 843 386	„ 1881/2
232 763 838	—	—	40 000	330 000	370 000	233 133 838	„ 1882/3
240 355 976	—	—	36 400	345 600	382 000	240 737 976	„ 1883/4
+99 977 336	—5 250 000	—7 579 200	+6 700	+72 060	—12 750 440	+87 226 896	1883/4 gegen 1873

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einnahmen in

Etatperioden	Klassensteuer[4] von Einkommen bis 3 000 Mark	Einkommensteuer[5] von Einkommen über 3 000 Mark	Überhaupt Staats-Personalsteuer Sp. 15 + Sp. 16	Grundsteuer	Gebäudesteuer[6]	Gewerbesteuer (incl. Fortschreibungsgebühren u. a. Nebeneinnahmen)	Überhaupt Staats-Realsteuern Sp. 18 bis Sp. 20
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	I. Unmittelbare Staatseinnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	39 504 000	16 956 000	56 460 000	39 150 000	14 295 000	16 438 500	69 883 500
1873	39 792 000	21 000 000	60 792 000	39 165 000	14 601 000	16 581 000	70 347 000
1874	32 544 000[4]	21 447 000	53 991 000	39 180 000	14 877 000	17 145 000	71 202 000
1875	41 500 000	28 047 000	69 547 000	39 208 000	15 219 000	17 636 000	72 063 000
1876	41 505 000	29 347 000	70 852 000	39 862 000	15 761 000	17 833 000	73 456 000
1. April							
1877/8	41 390 000	30 264 000	71 654 000	40 019 000	16 664 000	18 558 000	75 241 000
1878/9	41 406 000	30 864 000	72 270 000	40 208 000	17 788 000	19 094 000	77 090 000
1879/80	41 485 000	31 349 000	72 834 000	40 191 000	20 977 000	19 240 000	80 408 000
1880/1	41 441 000	31 613 000	73 054 000	40 155 000	27 000 000	19 290 000	86 445 000
1881/2	30 770 000[4]	29 106 000[5]	59 876 000	40 195 000	27 500 000	19 398 000	87 093 000
1882/3	25 146 100[4]	28 827 600[5]	53 973 700	40 188 000	28 056 000	19 250 000	87 494 000
1883/4	21 634 500[4]	33 483 000[5]	55 117 500	40 155 000	28 400 000	19 428 300	87 983 300
1883/4 gegen 1873	—18 157 500	+12 483 000	— 5 674 500	+ 990 000	+13 799 000	+2 847 300	+17 636 300
	II. Preufsischer Anteil an Reichseinnahmen (vgl. Tab. 2).						
Kalenderjahr							
1872	—	—	—	—	—	—	—
1873	—	—	—	—	—	—	—
1874	—	—	—	—	—	—	—
1875	—	—	—	—	—	—	—
1876	—	—	—	—	—	—	—
1. April							
1877/8	—	—	—	—	—	—	—
1878/9	—	—	—	—	—	—	—
1879/80	—	—	—	—	—	—	—
1880/1	—	—	—	—	—	—	—
1881/2	—	—	—	—	—	—	—
1882/3	—	—	—	—	—	—	—
1883/4	—	—	—	—	—	—	—
1883/4 gegen 1873	—	—	—	—	—	—	—
	III. Staatseinnahmen und Anteil an Reichseinnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	39 504 000	16 956 000	56 460 000	39 150 000	14 295 000	16 438 500	69 883 50
1873	39 792 000	21 000 000	60 792 000	39 165 000	14 601 000	16 581 000	70 347 00
1874	32 544 000[4]	21 447 000	53 991 000	39 180 000	14 877 000	17 145 000	71 202 00
1875	41 500 000	28 047 000	69 547 000	39 208 000	15 219 000	17 636 000	72 063 00
1876	41 505 000	29 347 000	70 852 000	39 862 000	15 761 000	17 833 000	73 456 00
1. April							
1877/8	41 390 000	30 264 000	71 654 000	40 019 000	16 664 000	18 558 000	75 241 00
1878/9	41 406 000	30 864 000	72 270 000	40 208 000	17 788 000	19 094 000	77 090 00
1879/80	41 485 000	31 349 000	72 834 000	40 191 000	20 977 000	19 240 000	80 408 00
1880/1	41 441 000	31 613 000	73 054 000	40 155 000	27 000 000	19 290 000	86 445 00
1881/2	30 770 000[4]	29 106 000[5]	59 876 000	40 195 000	27 500 000	19 308 000	87 093 00
1882/3	25 146 100[4]	28 827 600[5]	53 973 700	40 188 000	28 056 000	19 250 000	87 494 00
1883/4	21 634 500[4]	33 483 000[5]	55 117 500	40 155 000	28 400 000	19 428 300	87 983 30
1883/4 gegen 1873	—18 157 500	+12 483 000	— 5 674 500	+ 990 000	+13 799 000	+2 847 300	+17 636 30

Sp. 20 (vertical note, sections I and III): Incl. „direkte Steuern" in Hohenz. jährlich 240 000 bis 270 000 Mark.

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

Preufsen und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883/4.

Überhaupt Direkte Steuern Sp. 17 + Sp. 21	Reichs-Stempelsteuern[7] (Wechsel, Spielkarten, Börsenpapiere, Lotterie)	Erbschaftssteuer	Staats-Stempelsteuern[8] (Eigentumswechsel u. e. a.)	Gerichtsgebühren (inkl. Prozefsstempel)	Eisenbahnabgaben[9]	Sonstige Verkehrsabgaben[10] (auch statist. Reichsstempel)	Überhaupt Stempel und Gebühren Sp. 23 bis Sp. 28	Etatperioden
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
			I. Unmittelbare Staatseinnahmen.					Kalenderjahr
126 343 500	763 800	4 000 000	17 000 000	38 899 380	5 749 500	(Mit Chausseegeld.) 7 412 610	73 825 290	1872
131 139 000	795 720	4 000 000	26 000 000	39 141 330	7 029 000	7 397 750	84 363 800	1873
125 193 000	430 290	4 200 000	25 800 000	39 750 000	6 126 000	7 458 070	83 764 360	1874
141 610 000	503 900	3 500 000	23 500 000	39 850 000	5 049 000	(Chausseegeld aufgehoben.) 2 859 000	75 261 900	1875
144 308 000	89 340	4 000 000	23 000 000	39 950 000	4 388 000	2 748 780	74 176 120	1876
								1. April
146 895 000	86 380	4 800 000	21 500 000	42 014 600	4 068 000	2 739 020	75 208 000	1877/8
149 360 000	81 480	4 800 000	21 500 000	44 490 000	3 703 000	2 763 740	77 338 220	1878/9
153 242 000	79 900	5 000 000	20 000 000	45 600 000	3 014 000	2 849 080	76 542 980	1879/80
159 499 000	110 380	5 000 000	19 000 000	48 900 000	2 016 000	3 516 020	78 542 400	1880/1
146 969 000	120 120	5 000 000	17 500 000	50 500 000	2 515 000	3 720 990	79 356 110	1881/2
141 467 700	183 910	5 200 000	16 500 000	53 500 000	2 986 000	3 881 870	82 251 780	1882/3
143 100 800	192 680	5 300 000	16 000 000	46 500 000	2 617 200	4 560 830	75 170 710	1883/4
+11 961 800	— 603 040	+1 300 000	−10 000.000	+7 358 670	−4 411 800	−2 836 920	−9 193 090	1883/4 gegen 1873
			II. Preufsischer Anteil an Reichseinnahmen (vgl. Tab. 2).					Kalenderjahr
—	2 386 656	—	—	—	—	—	2 386 656	1872
—	2 385 180	—	—	—	—	—	2 385 180	1873
—	2 981 880	—	—	—	—	—	2 981 880	1874
—	3 489 570	—	—	—	—	—	3 489 570	1875
—	4 194 270	—	—	—	—	—	4 194 270	1876
								1. April
—	4 148 400	—	—	—	—	—	4 148 400	1877/8
—	3 991 860	—	—	—	—	—	3 991 860	1878/9
—	4 675 980	—	—	—	—	—	4 675 980	1879/80
—	4 449 120	—	—	—	—	(Nur statist. Warenstempel.) 180 000	4 629 120	1880/1
—	4 324 140	—	—	—	—	180 000	4 504 140	1881/2
—	11 467 260	—	—	—	—	278 400	11 745 660	1882/3
—	11 598 648	—	—	—	—	311 400	11 910 048	1883/4
—	+9 213 468	—	—	—	—	+ 311 400	+9 524 868	1883/4 gegen 1873
			III. Staatseinnahmen und Anteil an Reichseinnahmen.					Kalenderjahr
126 343 500	3 150 456	4 000 000	17 000 000	38 899 380	5 749 500	(Mit Chausseegeld.) 7 412 610	76 211 946	1872
131 139 000	3 180 970	4 000 000	26 000 000	39 141 330	7 029 000	7 397 750	86 748 980	1873
125 193 000	3 412 100	4 200 000	25 800 000	39 750 000	6 126 000	2 943 070	86 746 240	1874
141 610 000	3 992 470	3 500 000	23 500 000	39 850 000	5 049 000	(Chausseegeld aufgehoben.) 2 859 000	78 751 470	1875
144 308 000	4 283 610	4 000 000	23 000 000	39 950 000	4 388 000	2 748 780	78 370 390	1876
								1. April
146 895 000	4 234 780	4 800 000	21 500 000	42 014 600	4 068 000	2 739 020	79 356 400	1877/8
149 360 000	4 073 340	4 800 000	21 500 000	44 490 000	3 703 000	2 763 740	81 330 080	1878/9
153 242 000	4 755 880	5 000 000	20 000 000	45 600 000	3 014 000	2 849 080	81 218 960	1879/80
159 499 000	4 559 500	5 000 000	19 000 000	48 900 000	2 016 000	3 696 020	83 171 520	1880/1
146 969 000	4 444 260	5 000 000	17 500 000	50 500 000	2 515 000	3 900 990	83 860 250	1881/2
141 467 700	11 651 170	5 200 000	16 500 000	53 500 000	2 986 000	4 160 270	93 997 440	1882/3
143 100 800	11 791 328	5 300 000	16 000 000	46 500 000	2 617 200	4 872 230	87 080 758	1883/4
111 961 800	+8 610 428	+1 300 000	−10 000 000	+7 358 670	−4 411 800	−2 525 250	+ 331 778	1883/4 gegen 1873

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einnahmen in

Etatperioden	Überhaupt Steuerrechtliche Einnahme Sp. 14 + Sp. 22 + Sp. 29 Mark	Netto-Betriebseinnahmen (Die Bruttoeinnahmen und Betriebsausgaben sind aus Tab. 5 zu ersehen). Mark					Überhaupt Netto-Betriebseinnahme Sp. 30 bis Sp. 35 Mark
		Domänen u. Forsten vgl. Tab. 5 Sp. 1	Berg-, Hütten- und Salinenwerke vgl. Tab. 5 Sp. 2	Finanzbetriebe (Münze, Bank, Seehandl., Lotterie)	Post und Telegraphen	Eisenbahnen vgl. Tab. 5 Sp. 5	
	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
	I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	225 868 380	45 943 769	16 586 307	11 686 230	—	45 336 261	119 552 567
1873	242 582 330	45 439 050	21 306 885	17 649 675	—	47 451 873	131 847 483
1874	236 914 000	44 562 300	27 603 552	16 952 100	—	42 939 738	132 057 690
1875	231 764 900	47 841 160	27 964 640	16 750 370	—	50 431 987	142 988 157
1876	233 906 000	50 978 540	18 297 878	8 791 430	—	50 171 829	128 239 677
1. April							
1877/8	238 416 600	53 864 300	15 835 923	7 450 060	—	54 460 687	131 610 970
1878/9	243 177 300	54 390 440	13 380 758	7 160 340	—	58 025 240	132 956 778
1879/80	246 407 000	50 244 770	11 884 161	6 997 740	—	61 404 114	130 530 785
1880/1	255 165 100	50 895 080	8 695 731	7 033 460	—	73 571 954	140 196 225
1881/2	244 634 100	50 224 370	13 019 335	6 933 670	—	89 722 907	159 900 282
1882/3	243 015 700	47 186 640	14 174 696	6 957 950	—	102 463 261	170 782 547
1883/4	241 474 000	47 319 140	15 197 992	6 958 330	—	130 145 975	199 621 437
1883/4 gegen 1873	+ 1 108 330	+ 1 880 090	—6 108 893	—10 691 345	—	+82 694 102	+67 773 954
	II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vergl. Tab. 2).						
Kalenderjahr							
1872	123 316 496	—	—	—	6 326 876	5 318 190	11 645 066
1873	128 816 730	—	—	2 928 157	6 827 354	5 088 654	14 844 165
1874	136 878 852	—	—	4 414 257	10 655 129	4 582 787	19 652 173
1875	151 228 780	—	—	4 860 000	5 183 662	4 240 710	14 284 372
1876	160 001 118	—	—	7 206 000	7 393 565	5 683 800	20 283 365
1. April							
1877/8	167 318 034	—	—	7 050 000	8 196 745	5 966 400	21 213 145
1878/9	165 797 806	—	—	1 266 000	10 701 886	6 813 600	18 781 486
1879/80	167 066 640	—	-	1 323 000	10 936 071	5 946 000	18 205 071
1880/1	199 420 290	—	—	903 600	11 654 331	6 220 440	18 778 371
1881/2	216 038 536	—	—	903 258	13 088 001	6 623 640	20 614 899
1882/3	225 583 278	—	—	903 855	14 884 800	7 611 840	23 400 495
1883/4	229 445 534	—	—	1 011 510	14 320 241	9 591 360	24 923 111
1883/4 gegen 1873	+ 100 628 804	—	—	—1 916 647	+7 492 887	+4 502 706	+ 10 078 946
	III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	349 184 876	45 943 769	16 586 307	11 686 230	6 326 876	50 654 451	131 197 633
1873	371 399 060	45 439 050	21 306 885	20 577 832	6 827 354	52 540 527	146 691 648
1874	373 492 852	44 562 300	27 603 552	21 366 357	10 655 129	47 522 525	151 709 863
1875	382 993 680	47 841 160	27 964 640	21 610 370	5 183 662	54 672 697	157 272 529
1876	393 907 118	50 978 540	18 297 878	15 997 430	7 393 565	55 855 629	148 523 042
1. April							
1877/8	405 734 634	53 864 300	15 835 923	14 500 060	8 196 745	60 427 087	152 824 115
1878/9	408 975 106	54 390 440	13 380 758	8 426 340	10 701 886	64 838 840	151 738 264
1879/80	413 473 640	50 244 770	11 884 161	8 320 740	10 936 071	67 350 114	148 735 856
1880/1	454 585 390	50 895 080	8 695 731	7 937 060	11 634 331	79 792 394	158 974 596
1881/2	460 672 636	50 224 370	13 019 335	7 836 928	13 088 001	96 346 547	180 515 181
1882/3	468 598 978	47 186 640	14 174 696	7 861 805	14 884 800	1 10075 101	194 183 042
1883/4	470 919 534	47 319 140	15 197 992	7 969 840	14 320 241	1 39 737 335	224 544 548
1883/4 gegen 1873	+99 520 474	+ 1 880 090	—6 108 893	—12 607 992	+7 492 887	+ 87 196 808	+77 852 900

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

Preufsen und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883|4.

Überhaupt Netto-Verwaltungseinnahmen [11])	Einnahmen aus Kapitalien (inkl. Aktienzinsen, jedoch vorwiegend Kapitalzuschüsse)					Überhaupt Einnahme aus Kapitalien Sp.38 bis Sp.42	Etatperioden
	Invalidenpensionsfond	Kriegskostenentschädigung	Festungsbaufonds	Eisenbahnbaufonds	Andere Kapitalien		
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	
I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.					Meist Kapitalzuschüsse aus dem Staatsschatz und dem Tilgungsfonds		Kalenderjahr
11 842 962	—	—	—	—	24 969 270	24 969 270	1872
11 760 046	—	—	—	—	32 687 190	32 687 190	1873
12 218 094	—	24 000 000	—	—	31 302 780	55 302 780	1874
13 393 400	—	—	—	—	28 924 629	28 924 629	1875
13 565 228	—	—	—	—	23 510 769	23 510 769	1876
							1. April
15 364 681	—	—	—	—	18 987 569	18 987 569	1877|8
16 854 731	—	16 248 286	—	—	17 469 317	33 717 603	1878|9
16 781 549	—	-	-	—	23 876 878	23 876 878	1879|80
15 256 952	—	—	—	—	15 800 750	15 800 750	1880|1
14 623 183	—	—	—	—	20 769 386	20 769 386	1881|2
18 329 915	—	—	—	—	16 161 269	16 161 269	1882|3
20 587 889	—	—	—	—	17 065 264	17 065 264	1883|4
							1883|4 gegen
+ 8 827 843	—	—	—	—	— 15 621 926	— 15 621 926	1873
II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vergl. Tab. 2).							Kalenderjahr
328 640	—	26 571 600	—	—	—	26 571 600	1872
1 056 233	22 201 882	18 936 756	—	—	—	41 138 638	1873
1 077 003	22 798 127	34 556 925	1 440 720	—	—	58 795 772	1874
1 535 684	17 322 449	10 728 180	17 063 400	34 088 925	—	79 202 954	1875
1 119 068	17 297 167	5 389 200	17 417 431	10 885 670	—	50 989 468	1876
							1. April
6 099 094	20 141 467	16 524 528	21 133 080	2 719 132	822 437	61 340 644	1877|8
4 601 911	19 231 894	12 351 196	8 812 980	3 716 979	822 245	44 935 294	1878|9
4 988 066	19 809 527	7 247 792	17 254 523	4 361 663	771 867	49 445 372	1879|80
4 587 496	19 259 107	2 016 460	9 956 864	865 116	794 917	32 892 464	1880|1
4 126 213	18 642 806	1 269 942	7 001 607	1 410 000	763 956	29 088 311	1881|2
4 235 104	18 077 740	10 970	6 496 560	1 590 000	5 302 772	31 478 042	1882|3
4 681 494	17 604 189	—	6 575 389	60 000	540 000	24 779 578	1883|4
							1883|4 gegen
— 3 625 261	—4 597 693	—18 936 756	+6 575 389	+ 60 000	+ 540 000	— 16 359 060	1873
III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.							Kalenderjahr
12 171 602	—	26 571 600	—	—	24 969 270	51 540 870	1872
12 816 279	22 201 882	18 936 756	—	—	32 687 190	73 825 828	1873
13 295 097	22 798 127	58 556 925	1 440 720	—	31 302 780	114 098 552	1874
14 929 084	17 322 449	10 728 180	17 063 400	34 088 925	28 924 629	108 127 583	1875
14 684 296	17 297 167	5 389 200	17 417 431	10 885 670	23 510 769	74 500 237	1876
							1. April
21 463 175	20 141 467	16 524 528	21 133 080	2 719 132	19 810 006	80 328 213	1877|8
21 456 642	19 231 894	28 599 482	8 812 980	3 716 979	18 291 562	78 652 897	1878|9
21 769 615	19 809 527	7 247 792	17 254 523	4 361 663	24 648 745	73 322 250	1879|80
19 844 448	19 259 107	2 016 460	9 956 864	865 116	16 595 667	48 693 214	1880|1
18 749 396	18 642 806	1 269 942	7 001 607	1 410 000	21 533 342	49 857 697	1881|2
22 565 019	18 077 740	10 970	6 496 560	1 590 000	21 464 041	47 639 311	1882|3
25 269 383	17 604 189	—	6 575 389	60 000	17 605 264	41 844 842	1883|4
							1883|4 gegen
+ 12 453 104	—4 597 693	—18 936 756	+6 575 389	+ 60 000	— 15 081 926	— 31 980 986	1873

Fortsetzu

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einnahmen

Etatperioden	Überhaupt Steuer-rechtliche Einnahme S. 30	Überhaupt Nichtsteuer-rechtliche Einnahme Sp. 36 + Sp. 37 + Sp. 43	Eigentliche Gesamt-Einnahme Sp. 44 + Sp. 45	Überschüsse aus Vorjahren	Ordentliche Gesamt-Einnahme Sp. 46 + Sp. 47	Anleihe	Summe all Einnahm (exkl. Mat kularbeiträ Sp. 48 + Sp
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
	I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	225 868 380	156 364 799	382 233 179	18 618 780	440 851 959	—	400 851
1873	242 582 330	176 294 719	418 877 049	27 821 760	446 698 809	—	446 698
1874	236 514 000	199 578 564	436 092 564	37 338 165	473 430 729	—	473 430
1875	231 764 900	185 306 186	417 071 086	39 169 448	456 240 534	—	456 240
1876	233 906 000	165 315 674	399 221 674	20 350 902	419 572 576	—	419 572
1. April							
1877/8	238 416 600	165 962 620	404 379 220	21 656 145	426 035 365	—	426 035
1878/9	243 177 300	183 529 112	426 706 412	21 566 183	448 272 595	42 000 000	490 272
1879/80	246 407 000	171 189 212	417 596 212	287 305	417 883 517	67 950 000	485 833
1880/1	255 165 100	171 253 927	426 419 027	—	426 419 027	37 700 000	464 119
1881/2	244 634 100	195 292 851	439 926 951	—	439 926 951	28 630 000	468 556
1882/3	243 015 700	205 273 731	448 289 431	28 862 485	477 151 916	—	477 151
1883/4	241 474 000	237 274 590	478 748 590	2 849 698	481 598 288	23 248 000	504 846
1883/4 gegen 1873	—1 108 330	+60 979 871	+59 871 541	—24 972 062	+34 899 479	+23 248 000	+58 147
	II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2)						
Kalenderjahr							
1872	123 316 496	38 545 306	161 861 802	—2 996 232	158 865 570	—	158 865
1873	128 816 730	57 039 036	185 855 766	13 942 068	199 797 834	—	199 797
1874	136 878 852	79 524 948	216 403 800	20 303 859	236 707 659	—	236 707
1875	151 228 780	95 023 010	246 251 790	30 645 459	276 897 249	—	276 897
1876	160 001 118	72 391 901	232 393 019	20 357 691	252 750 710	—	252 750
1. April							
1877/8	167 318 034	88 652 883	255 970 917	6 698 692	262 669 609	25 358 633	288 028
1878/9	165 797 806	68 318 691	234 116 497	—2 205 185	231 911 312	48 612 159	280 523
1879/80	167 066 640	72 638 509	239 705 149	—2 652 682	237 052 467	46 284 643	283 337
1880/1	199 420 290	56 258 331	255 678 621	8 157 898	263 836 519	21 007 613	284 844
1881/2	216 038 536	53 829 423	269 867 959	—2 055 866	267 812 093	32 125 042	299 937
1882/3	225 583 278	59 113 641	284 696 919	13 644 125	298 341 044	18 404 643	316 745
1883/4	229 445 534	54 384 183	283 829 717	9 403 665	293 233 382	17 032 247	310 265
1883/4 gegen 1873	+100 628 804	—2 654 853	+97 973 951	—4 538 403	+93 435 548	+17 032 247	+110 467
	III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.						
Kalenderjahr							
1872	349 184 876	194 910 105	544 094 981	15 622 548	559 717 529	—	559 717
1873	371 399 060	233 333 755	604 732 815	41 763 828	646 496 643	—	646 496
1874	373 492 852	279 103 512	652 496 364	57 642 024	710 138 388	—	710 138
1875	382 993 680	280 329 196	663 322 876	69 814 907	733 137 783	-	733 137
1876	393 907 118	237 707 575	631 614 693	40 508 593	672 123 286	—	672 123
1. April							
1877/8	405 734 634	254 615 503	660 350 137	28 354 837	688 704 974	25 358 633	714 063
1878/9	408 975 106	251 847 803	660 822 909	19 360 998	680 183 907	90 612 159	770 796
1879/80	413 473 640	243 827 721	657 301 361	—2 365 377	654 935 984	114 234 643	769 170
1880/1	454 585 390	227 512 258	682 097 648	8 157 898	690 255 546	58 707 613	748 963
1881/2	460 672 636	249 122 274	709 794 910	—2 055 866	707 739 044	60 755 042	768 494
1882/3	468 598 978	264 387 372	732 986 350	42 506 610	775 492 960	18 404 643	793 897
1883/4	470 919 534	291 658 773	762 578 307	12 253 363	774 831 670	40 280 247	815 111
1883/4 gegen 1873	+99 520 474	+58 325 018	+157 845 492	—29 510 465	+128 335 027	+40 280 247	+168 615

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

er Tab. 4.

reufsen und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

etto-Matrikular-Beiäge [1 2])(inkl. 18 Mill. Mk. üddeutsche Aversa für Branntwein und Bier) Mark	Rechnerische Total-Einnahme Sp. 50 + Sp. 51 Mark	Jährliche Zunahme bez. Abnahme (—) der eigentlichen Einnahmen: Zölle und Verbrauchsteuern Sp. 14 Mark	Direkte Steuern Sp. 22 Mark	Stempel und Gebühren Sp. 29 Mark	Alle steuerrechtlichen Einnahmen Sp. 44 Mark	Alle nichtsteuerrechtlichen Einnahmen Mark	Alle eigentlichen Einnahmen Sp. 46 Mark	Etatperioden
51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	
I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.								Kalenderjahr
-51 716 693	349 135 529	—	—	—	—	—	—	1872
-51 000 000	395 698 809	1 379 949	4 795 500	10 538 510	16 713 950	19 929 920	36 643 870	1873
-32 949 693	440 481 036	477 110	-5 946 000	-599 440	-6 068 330	23 283 845	17 215 515	1874
-32 113 889	424 126 645	-12 663 640	16 417 000	-8 502 460	-4 749 100	-14 272 378	-19 021 478	1875
-31 803 489	387 769 087	528 880	2 698 000	-1 085 780	2 141 100	-19 990 512	-17 849 412	1876
								1. April
-36 375 264	389 660 101	891 720	2 587 000	1 031 880	4 510 600	646 946	5 157 546	1877/8
-41 494 609	448 777 986	165 480	2 465 000	2 130 220	4 760 700	17 566 492	22 327 192	1878/9
-44 199 312	441 634 205	142 940	3 882 000	-795 240	3 229 700	-12 339 900	-9 110 200	1879/80
-14 332 752	449 786 275	501 680	6 257 000	1 999 420	8 758 100	64 715	8 822 815	1880/1
- 18 377 505	450 179 446	1 185 290	-12 530 000	813 710	-10 531 000	24 038 924	13 507 924	1881/2
—1 960 103	475 191 813	987 230	-5 501 300	2 895 670	-1 618 400	9 980 880	8 362 480	1882/3
15 831 649	515 677 937	3 906 270	1 633 100	-7 081 070	-1 541 700	32 000 859	30 459 159	1883/4
+61 831 649	+119 979 128	-3 877 040	11 961 800	-9 193 090	-1 108 330	60 979 871	59 871 541	1883/4 gegen 1873
II. Preufsischer Antheil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2).								Kalenderjahr
51 716 430	210 582 000	—	—	—	—	—	—	1872
51 000 000	250 797 834	5 501 710	—	-1 476	5 500 234	18 493 730	23 993 964	1873
32 949 693	269 657 352	7 465 422	—	596 700	8 062 122	22 485 912	30 548 034	1874
32 113 889	309 011 138	13 842 238	—	507 690	14 349 928	15 498 062	29 847 990	1875
31 803 489	284 554 199	8 067 638	—	704 700	8 772 338	-22 631 109	-13 858 771	1876
								1. April
36 375 264	324 403 506	7 362 786	—	-45 870	7 316 916	16 260 982	23 577 898	1877/8
41 494 609	322 018 080	-1 363 688	—	-156 540	-1 520 228	-20 334 192	-21 854 420	1878/9
44 199 312	327 536 422	584 714	—	684 120	1 268 834	4 319 818	5 588 652	1879/80
14 332 752	299 176 884	32 400 510	—	-46 860	32 353 650	-16 380 178	15 973 472	1880/1
18 377 505	318 314 640	16 743 226	—	-124 980	16 618 246	-2 428 908	14 189 338	1881/2
1 960 103	318 705 790	2 303 222	—	7 241 520	9 544 742	5 284 218	14 828 960	1882/3
-10 831 649	299 433 980	3 697 868	—	164 388	3 862 256	-4 729 458	-867 202	1883/4
-61 831 649	+48 636 146	91 103 936	—	9 524 868	100 628 804	-2 654 853	97 973 951	1883/4 gegen 1873
III. Staats-Einnahmen und Antheil an Reichs-Einnahmen.								Kalenderjahr
—	559 717 529	—	—	—	—	—	—	1872
—	646 496 643	6 881 650	4 795 500	10 537 034	22 214 184	38 423 650	60 637 834	1873
—	710 138 388	7 942 532	-5 946 000	-2 740	1 993 792	45 769 757	47 763 549	1874
—	733 137 783	1 178 598	16 417 000	-7 994 770	9 600 828	1 225 684	10 826 512	1875
—	672 123 286	8 596 518	2 698 000	-381 080	10 913 438	-42 621 621	-31 708 183	1876
								1. April
—	714 063 607	8 254 506	2 587 000	986 010	11 827 516	16 907 928	28 735 444	1877/8
—	770 796 066	-1 198 208	2 465 000	1 973 680	3 240 472	-2 767 700	472 772	1878/9
—	769 170 627	727 654	3 882 000	-111 120	4 498 534	-8 020 082	-3 521 548	1879/80
—	748 963 159	32 902 190	6 257 000	1 952 560	41 111 750	-16 315 463	24 796 287	1880/1
—	768 494 086	17 928 516	-12 530 000	688 730	6 087 246	21 610 016	27 697 262	1881/2
—	793 897 603	3 290 452	-5 501 300	10 137 190	7 926 342	15 265 098	23 191 440	1882/3
—	815 111 917	7 604 138	1 633 100	-6 916 682	2 320 556	27 271 401	29 591 957	1883/4
—	+168 615 274	87 226 896	11 961 800	331 778	99 520 474	58 325 018	157 845 492	1883/4 gegen 1871

Tabel

Jahresübersicht des Etatsoll der staatlichen Betriebs-Einnahm

Etatperioden	Domänen und Forsten Mark	Berg-, Hütten- und Salzwerke Mark	Münze Mark	Lotterie Mark	Eisenbahnen Mark	Sonstige Verwaltungen aller Ressorts Mark	Im Ganzen Mark
	Absoluter Markbetrag der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	I. Brutto-Einnahme.						
Kalenderjahr 1872	72 951 089	78 691 119	781 329	4 006 500	122 336 766	13 127 883	291 894 68
1873	74 535 300	89 875 644	1 032 000	4 020 900	138 795 318	12 993 256	321 252 41
1874	78 349 050	111 866 934	1 090 800	4 025 400	154 890 975	13 922 244	364 145 40
1875	82 547 860	114 346 868	1 064 200	4 046 000	172 616 210	13 970 100	389 861 23
1876	85 550 650	103 175 545	2 304 000	4 035 500	167 333 337	15 531 993	377 931 02
1. April 1877/8	88 743 110	100 373 368	1 087 640	4 041 400	171 476 292	17 457 516	383 179 32
1878/9	89 529 040	95 670 892	604 030	4 068 000	174 415 576	18 947 781	383 235 31
1879/80	85 720 100	88 326 915	350 110	4 054 100	181 383 897	17 863 749	377 698 87
1880/1	83 564 150	79 069 712	337 440	4 060 200	216 657 023	18 366 522	402 055 04
1881/2	83 133 840	85 371 743	234 700	4 023 400	356 542 000	17 576 643	546 882 32
1882/3	83 847 510	92 402 677	236 820	4 043 300	369 150 547	18 749 275	568 430 12
1883/4	84 563 700	96 476 617	221 760	4 043 300	514 722 261	21 016 279	721 043 91
1883/4 gegen 1873	+ 10 028 400	+ 6 600 973	— 810 240	+ 22 400	+ 375 926 943	+ 8 023 023	+ 399 791 49
	II. Betriebs-Ausgabe.						
Kalenderjahr 1872	27 007 320	62 104 812	577 299	69 300	77 000 505	1 284 921	168 044 157
1873	29 096 250	68 568 759	834 600	74 625	91 343 445	1 233 210	191 150 88
1874	33 786 750	84 263 382	781 200	75 900	111 951 237	1 704 150	231 562 61
1875	34 706 700	86 382 228	772 830	85 000	122 184 223	1 846 700	245 977 681
1876	34 572 110	84 877 667	910 170	87 900	117 161 508	1 966 765	239 576 12
1. April 1877/8	34 878 810	84 537 445	589 980	89 000	117 015 605	2 093 435	239 104 27
1878/9	35 138 600	82 290 134	421 890	89 800	116 390 336	2 093 050	236 423 81
1879/80	35 475 330	76 442 754	350 110	89 500	119 979 783	1 082 200	233 386 53
1880/1	32 669 070	70 373 981	274 480	89 700	143 085 069	3 109 570	249 601 87
1881/2	32 909 470	72 352 408	234 330	90 100	266 819 093	2 953 460	375 858 861
1882/3	36 660 870	78 227 981	232 570	89 600	266 687 286	419 360	381 317 667
1883/4	37 244 560	81 278 625	217 030	89 700	384 576 286	428 390	503 834 591
1883/4 gegen 1873	+ 8 148 310	+ 12 709 866	— 617 570	— 15 075	+ 293 232 841	— 804 820	+ 312 683 70
	III. Netto-Einnahme.						
Kalenderjahr 1872	45 943 769	16 586 307	204 030	3 937 200	45 336 261	11 842 962	123 850 52
1873	45 439 050	21 306 885	197 400	3 946 275	47 451 873	11 760 946	130 101 52
1874	44 562 300	27 603 552	309 600	3 949 500	42 939 738	12 218 094	132 583 78
1875	47 841 160	27 964 640	291 370	3 961 000	50 431 987	13 393 400	143 883 557
1876	50 978 540	18 297 878	1 393 830	3 947 600	50 171 829	13 565 228	138 354 90
1. April 1877/8	53 864 300	15 835 923	497 660	3 952 400	54 460 687	15 364 081	144 075 051
1878/9	54 390 440	13 380 758	182 140	3 978 200	58 025 240	16 854 731	146 811 509
1879/80	50 244 770	11 884 161	33 140	3 964 600	61 404 114	16 781 549	144 312 334
1880/1	50 895 080	8 695 731	62 960	3 970 500	73 571 954	15 256 952	152 453 177
1881/2	50 224 370	13 019 335	370	3 933 300	89 722 907	14 623 183	171 023 465
1882/3	47 186 640	14 174 696	4 250	3 953 700	102 463 261	18 329 915	187 112 462
1883/4	47 319 140	15 197 992	4 730	3 953 600	130 145 975	20 587 889	217 209 326
1883/4 gegen 1873	+ 1 880 090	— 6 108 893	— 192 670	+ 7 325	+ 82 694 102	+ 8 827 843	+ 87 107 797

5.
und Ausgaben in Preufsen von 1872 bis 1883/84.

Domänen und Forsten	Berg-, Hütten- und Salzwerke	Münze	Lotterie	Eisenbahnen	Sonstige Verwaltungen aller Ressorts	Im Ganzen	Etatperioden
Prozentverhältnisse der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.							
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Brutto-Einnahme in Prozent ihres Betrages für 1873.							Kalenderjahr
97,9	87,5	70,5	99,6	88,0	101,0	90,9	1872
100	100	100	100	100	100	100	1873
105,1	124,5	105,7	100,1	116,6	107,1	113,3	1874
110,7	127,1	103,2	100,6	124,4	107,5	121,4	1875
114,8	114,8	223,2	100,4	120,6	119,4	117,3	1876
							1. April
119,1	111,6	105,4	100,5	123,6	134,4	119,3	1877
120,1	106,4	58,5	101,2	125,7	145,9	118,7	1878
115,1	90,8	34,0	100,8	130,7	137,5	117,5	1879
112,1	88,0	32,6	100,4	156,1	141,4	125,1	1880
111,5	95,0	22,7	100,1	256,9	135,3	170,3	1881
112,5	162,9	22,0	100,5	266,0	144,7	176,9	1882
113,5	107,3	21,5	100,5	370,8	161,7	224,4	1883
+ 13,5	+ 7,3	— 78,5	+ 0,5	+ 270,8	+ 61,7	+ 124,4	1883/4 gegen 1873
Betriebs-Ausgabe in Prozent der Brutto-Einnahme.							Kalenderjahr
37,0	78,9	73,9	1,7	63,7	9,8	57,5	1872
39,0	76,3	80,8	1,8	65,1	9,5	59,5	1873
43,1	75,3	71,7	1,9	72,3	12,2	63,9	1874
42,0	75,5	72,6	2,1	70,9	12,1	63,1	1875
40,4	82,2	39,5	2,2	70,0	12,6	63,4	1876
							1. April
39,9	84,2	54,3	2,2	68,3	12,0	62,4	1877
39,3	86,0	69,8	2,2	66,7	11,0	61,7	1878
41,4	86,5	100	2,2	66,1	6,1	61,8	1879
39,1	89,0	81,3	2,2	66,0	16,9	62,1	1880
39,5	84,8	99,8	2,2	74,8	16,8	68,7	1881
43,7	84,7	98,2	2,2	72,2	2,3	67,1	1882
44,0	84,2	97,8	2,2	74,7	2,0	69,9	1883
+ 3,0	+ 7,9	+ 17,0	+ 0,4	+ 9,6	— 7,5	+ 10,4	1883/4 gegen 1873
Netto-Einnahme in Prozent ihres Betrages für 1873.							Kalenderjahr
101,2	77,8	103,3	99,8	95,5	100,7	95,2	1872
100	100	100	100	100	100	100	1873
98,1	129,1	156,8	100,1	90,5	103,9	101,9	1874
105,5	130,8	147,6	100,4	106,3	113,9	110,6	1875
112,2	85,8	700,6	100	105,7	115,3	106,3	1876
							1. April
118,5	74,3	252,1	100,2	114,8	130,6	110,7	1877
119,7	62,8	92,3	100,8	122,3	143,3	112,7	1878
110,5	55,8	16,8	100,4	129,4	142,7	110,9	1879
112,0	40,8	31,9	100,7	155,0	129,7	117,2	1880
110,5	61,1	0,2	99,7	188,9	124,4	131,4	1881
103,8	66,5	2,2	100,2	215,9	155,9	143,0	1882
104,1	71,3	2,4	100,2	274,3	175,1	166,9	1883
+ 4,1	— 28,7	— 97,6	+ 0,2	+ 174,8	+ 75,1	+ 66,9	1883/4 gegen 1873

Tabelle 6.

Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Reic[h]
Ausgaben in Preufsen, seit 1821.

(Für 1821 bis 1861 nur unmittelbare Staats-Ausgaben, für 1873 und 1883/4 kombiniert wie in Tabelle 3 unter

Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 3 an.	1821 Bev. 11,0 Mill.	1832 Bev. 13,0 Mill.	1841 Bev. 15,0 Mill.	1851 Bev. 17,0 Mill.	1861 Bev. 18,5 Mill.	1873 Bev. 24,0 Mill.	188 Be 28,0
Fortdauernde u. einmal. Ausgab.				**Absolut in Mark**			
1 Kronfideikommifs	7 719 296	7 719 296	7 719 296	7 719 296	9 219 296	12 219 296	12 21
2 Reichstag und Landtag	—	—	—	671 721	725 022	1 502 957	1 61
3 Zentralverwaltung	901 650	894 000	918 000	616 980	806 520	2 185 683	3 51
4 Innere Oberverwaltung	6 900 900	6 201 000	7 707 000	12 637 704	16 820 652	33 084 881	44 31
5 Provinzial- und Bezirksregier.	7 500 000	6 300 000	5 097 000	5 331 036	5 496 495	9 100 701	12 19
6 Zuschufs zur ständ. Provinzial- und Kreisverwaltung	—	—	—	—	—	10 926 000	37 55
7 Diplomatische Vertretung	1 800 000	1 758 000	2 004 000	2 787 735	2 691 660	4 998 573	4 68
8 Domänen und Forsten	—	—	—	99 276	741 000	3 305 964	4 17
9 Berg-, Hütten- u. Salzwerke	—	—	—	—	89 250	3 071 526	55
10 Post und Telegraphen	—	—	—	—	360 000	4 032 684	1 80
11 Eisenbahnen	—	—	—	—	—	11 057 666	10 80
12 Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten	4 722 000	9 309 000	20 802 000	23 057 667	21 322 212	48 326 943	31 99
13 Landwirtschaft u. Gestütverw.	480 000	525 000	519 000	5 936 517	6 698 025	10 969 470	14 50
14 Münzreform	—	—	—	—	—	3 150 000	-
15 Administrative Zivilverw. (1 bis 7)	24 821 846	22 872 296	23 445 296	29 764 472	35 759 645	74 018 091	116 10
16 Vermögens- u. Verkehrsverw. (8 bis 14)	5 202 000	9 834 000	21 321 000	29 093 460	29 210 487	83 914 253	63 84
17 Justiz (exkl. Gerichtsgefängn.)	5 160 000	5 550 000	6 657 000	28 285 917	34 511 343	60 621 750	84 79
18 Unterricht und Kultus (inkl. Medizinalwesen)	6 000 000	7 467 000	9 087 000	11 320 782	12 886 470	38 524 938	60 49
19 Zivilpens., Wartegelder etc.	} 17 693 490	} 14 715 000	} 17 925 000	11 181 888	11 813 181	32 472 582	26 82
20 Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung				1 503 178	3 714 085	13 040 303	10 24
21 Zum Betriebsfond d.Reichskasse	—	—	—	—	—	—	-
22 Eigentl.Zivilverwalt. (15 bis 21)	**58 877 336**	**60 438 296**	**78 435 296**	**111 149 697**	**127 895 211**	**302 591 917**	**362 30**
23a Landheer und Marine	?	?	?	70 220 505	117 142 395	207 882 434	244 99
23b Militärpensionen	?	?	?	9 226 503	10 282 701	22 165 166	29 32
23 Militärverwaltung	**68 412 900**	**68 394 000**	**71 163 000**	**79 447 008**	**127 425 096**	**230 047 600**	**274 31**
24 Darunt. nur Marine (exkl. Pens.)	—	—	—	1 002 102	6 344 784	32 288 278	24 16
25 Eigentl. Zivil- u. Militärverw.	**127 290 236**	**128 832 296**	**149 598 296**	**190 596 705**	**255 320 307**	**532 639 517**	**636 65**
26 Erhebung d. direkt. Steuern	Die Kosten der Steuererhebung sind in den betreffenden Etats nicht angegeben.			2 716 230	3 415 104	8 553 000	10 26
27 Erhebung d. indirekt. Steuern				12 043 431	13 491 093	20 958 510	29 52
28 Steuerverwaltung	?	?	?	**14 759 661**	**16 906 197**	**29 511 510**	**39 79**
29 Ordentliche Nettoausgabe	**127 290 236**	**128 832 296**	**149 598 296**	**205 356 366**	**272 226 504**	**562 151 027**	**676 41**
30 Verzinsung der Schulden	c.20 429 060	21 684 000	17 424 000	18 337 212	33 581 565	52 340 157	118 75
31 Tilgung der Schulden	c.10 000 000	10 986 000	8 298 000	10 153 338	12 802 335	49 240 140	19 33
32 Verwaltung der Schulden	—	—	—	192 150	259 200	459 351	60
33 Schuldenverwaltung	**30 429 060**	**32 670 000**	**25 722 000**	**28 682 700**	**46 643 100**	**102 039 648**	**138 65**
34 Gesamte Nettoausgabe	**157 719 296**	**161 502 296**	**175 320 296**	**234 039 066**	**318 869 604**	**664 190 675**	**815 11**
Davon zur Schuldentilgung (31)	c. 10 000 000	10 986 000	8 298 000	10 153 338	12 802 335	49 240 140	19 33
35 Nettoausgabe ohne Schuldentilgung	**147 719 296**	**150 516 296**	**167 022 296**	**223 885 728**	**306 067 269**	**614 950 535**	**795 7**
Nur einmalige Ausgaben (oben mitenthalten)	Die für diese Jahre (durch Königl. Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf".						
40 Vermögens- u. Verkehrsverw.				3 639 876	6 527 250	40 957 493	32 9
41 Übrige Zivilverw. (auch Steuer- und Schulden)				3 128 070	3 106 905	42 644 246	17 1
42 Militärverw. (inkl. Marine)				3 211 833	19 727 301	24 039 954	25 0
43 Summe aller einmaligen Netto-Ausgaben	—	—	—	**9 979 779**	**29 361 456**	**107 641 693**	**75 1**
39 Summe aller fortdauernden Nettoausgaben	**157 719 296**	**161 502 296**	**175 320 296**	**224 059 287**	**289 508 148**	**556 548 982**	**739**

Tabelle 7.

Dekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preußen seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 6.)

Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tabelle 3 an.	1821 Bev. 11,0 Mill.	1832 Bev. 13,0 Mill.	1841 Bev. 15,0 Mill.	1851 Bev. 17,0 Mill.	1861 Bev. 18,5 Mill.	1873 Bev. 24,0 Mill.	1883/4 Bev. 28,0 Mill.
	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.						
Kronfideikommiß	70	60	52	45	50	51	44
Reichstag und Landtag	—	—	—	3,95	3,92	6,26	5,8
Zentralverwalt. (Reichskanzler, Staatsminist.)	8,25	6,88	6,06	3,63	4,36	9,11	12,5
Innere Oberverwalt. (Reichsamt u. Minist. d. I.)	63	48	51	74	91	138	158
Provinzial- und Bezirksregierungen	68	48	34	31	29	38	43
Zuschuß zur ständ. Provinz- und Kreisverw.	—	—	—	—	—	45	134
Diplom. Vertretung (Reichsamt u. Min. d. Äuß.	16	14	14	17	15	21	71
Domänen und Forsten	—	—	—	0,58	4,01	14	15
Berg-, Hütten- und Salzwerke	—	—	—	—	0,49	13	1,2
Post und Telegraphen	—	—	—	—	1,94	17	6,4
Eisenbahnen	—	—	—	—	—	46	39
Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten	43	71	139	135	115	201	114
Landwirtschaft und Gestütverwaltung	4,36	4,04	3,46	35	36	46	52
Münzreform	—	—	—	—	—	13	—
Administr. Zivilverwaltung (1 bis 7)	225	177	157	175	193	308	414
Vermögens- und Verkehrsverwaltung (8 bis 14)	47	75	142	171	158	350	228
Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse)	47	43	44	167	186	253	303
Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalwesen)	55	57	61	67	70	160	216
Zivilpensionen, Wartegelder etc.	} 161	113	120	{ 65	64	135	96
Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung				{ 8,84	20	55	37
Zum Betriebsfonds der Reichskasse	—	—	—	—	—	—	—
Eigentliche Zivilverwaltung	535	465	524	654	691	1261	1294
23 a. Landheer und Marine	?	?	?	413	633	866	875
23 b. Militärpensionen	?	?	?	54	56	92	105
Militärverwaltung	622	526	474	467	689	958	980
Darunter nur Marine (exkl. Pensionen)	—	—	—	5,90	34	134	86
Eigentliche Zivil- und Militärverwaltung	1157	991	998	1121	1380	2219	2274
Erhebung der direkten Steuern	Die Kosten der Steuererhebung sind in den betreffenden Etats nicht angegeben.			16	19	36	37
Erhebung der indirekten Steuern				71	73	87	105
Steuerverwaltung	?	?	?	87	92	123	142
Ordentliche Nettoausgabe	1157	991	998	1208	1472	2342	2416
Verzinsung der Schulden	185	167	116	108	182	218	424
Tilgung der Schulden	91	84	55	60	69	205	69
Verwaltung der Schulden	—	—	—	1,13	1,40	1,91	2,16
Schuldenverwaltung	276	251	171	169	252	425	495
Gesamte Nettoausgabe	1433	1242	1169	1377	1724	2767	2911
34 a. Davon zur Schuldentilgung (wie unt. 31)	91	84	55	60	69	205	69
Nettoausgabe ohne Schuldentilgung	1342	1158	1114	1317	1655	2562	2842
Nur einmalige Ausgaben (oben mitenthalten)	Die für diese Jahre (durch Kön. Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf".						
Vermögens- und Verkehrsverwaltung				21	35	170	118
Übrige Zivilverwalt. (auch Steuer- u. Schulden)				18	17	178	61
Militärverwaltung (inkl. Marine)				19	107	100	89
Summe aller einmaligen Nettoausgaben	—	—	—	58	159	448	268
Summe aller fortdauernden Nettoausgaben	1433	1242	1169	1319	1565	2319	2643

Tabelle 8.

Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reichs-Ausgaben in Preufsen seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 6 und 7.)

Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 3 an	1821 Bev. 11,0 Mill.	1832 Bev. 13,0 Mill.	1841 Bev. 15,0 Mill.	1851 Bev. 17,0 Mill.	1861 Bev. 18,5 Mill.	1873 Bev. 24,0 Mill.	1883/4 Bev. 28,0 Mill.
	Prozent der ordentlichen Netto-Ausgabe.						
1 Kronfideikommifs	6,1	6,0	5,2	3,8	3,4	2,2	1,9
2 Reichstag und Landtag	—	—	—	0,3	0,3	0,3	0,2
3 Zentralverw. (Reichskanzler. Staatsministerium)	0,7	0,7	0,6	0,3	0,3	0,4	0,5
4 Innere Oberverw. (Reichsamt u. Minist. des Innern)	5,4	4,8	5,1	6,1	6,2	5,8	6,6
5 Provinzial- u. Bezirksregierungen	5,9	4,9	3,4	2,6	2,0	1,6	1,8
6 Zuschufs zur ständ. Provinz. u. Kreisverwaltung	—	—	—	—	—	2,0	5,5
7 Diplomatische Vertretung (Reichsamt u. Minist. d. Äufsern)	1,4	1,4	1,4	1,4	0,9	0,9	0,7
8 Domänen und Forsten	—	—	—	0,05	0,3	0,6	0,6
9 Berg-, Hütten- und Salzwerke	—	—	—	—	0,03	0,5	0,1
10 Post und Telegraphen	—	—	—	—	0,13	0,7	0,3
11 Eisenbahnen	—	—	—	—	—	2,0	1,6
12 Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten	3,7	7,2	13,9	11,2	7,8	8,6	4,7
13 Landwirtschaftl. und Gestütverwaltung	0,4	0,4	0,3	2,9	2,4	2,0	2,1
14 Münzreform	—	—	—	—	—	0,5	—
15 Administr. Civilverwaltung (1 bis 7)	19,5	17,8	15,7	14,5	13,1	13,2	17,2
16 Vormögens- u. Verkehrsverw. (8 bis 14)	4,1	7,6	14,2	14,2	10,7	14,9	9,4
17 Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse)	4,1	4,3	4,5	13,8	12,7	10,8	12,6
18 Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalverwaltung)	4,7	5,8	6,1	5,5	4,7	6,8	8,9
19 Zivilpensionen, Wartegelder etc.	} 13,9	} 11,4	} 12,0	5,4	4,4	5,8	4,0
20 Sonstige (oder gemischte) Zivilverwalt.				0,7	1,4	2,3	1,5
21 Zum Betriebsfond der Reichskasse	—	—	—	—	—	—	—
22 **Eigentliche Zivilverwaltung**	46,3	46,9	52,5	54,1	47,0	53,8	53,6
22a Landheer und Marine	?	?	?	34,2	43,0	37,0	36,2
22b Militärpensionen	?	?	?	4,5	3,8	3,9	4,3
23 **Militärverwaltung**	53,7	53,1	47,5	38,7	46,8	40,9	40,5
24 Darunter nur Marine (exkl. Pensionen)	—	—	—	0,5	2,2	5,7	4,2
25 **Eigentliche Zivil- u. Militär-Verwalt.**	100	100	100	92,8	93,8	94,7	94,1
26 Erhebung der direkten Steuern	Die Kosten der Steuererhebung sind in den betreff. Etats nicht angegeben.			1,3	1,2	1,5	1,5
27 Erhebung der indirekten Steuern				5,9	5,0	3,8	4,4
28 **Steuerverwaltung**	?	?	?	7,2	6,2	5,3	5,9
29 **Ordentliche Netto-Ausgabe**	100	100	100	100	100	100	100
30 Verziehung der Schulden	16,1	16,9	11,7	8,9	12,3	9,3	17,5
31 Tilgung der Schulden	7,8	8,5	5,5	5,0	4,7	8,7	2,9
32 Verwaltung der Schulden	—	—	—	0,1	0,1	0,1	0,1
33 **Schuldenverwaltung**	23,9	25,4	17,2	14,0	17,1	18,1	20,5
34 **Gesamte Netto-Ausgabe**	123,9	125,4	117,2	114,0	117,1	118,1	120,5
34a Davon zur Schuldentilgung (wie unter 31)	7,8	8,5	5,5	5,0	4,7	8,7	2,8
35 **Netto-Ausgabe ohne Schuldentilgung**	116,1	116,9	111,7	109,0	112.4	109,4	117,7
Nur einmalige Ausgaben (ob. mitenthalten)							
40 Vermögens- und Verkehrsverwaltung	Die für diese Jahre (durch königliche Kabinetsordre) festgestellten Haushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf"			1,8	2,4	7,3	4,9
41 Übrige Zivilverwaltung (auch Steuer- und Schuldenverwaltung)				1,5	1,1	7,6	2,5
42 Militärverwaltung (inkl. Marino)				1,6	7,3	4,3	3,7
43 Summe aller **einmaligen Nettoausgaben**	—	—	—	4,9	10,8	19,2	11,1
39 Summe aller **fortdauernden Nettoausg.**	126,3	—	118,1	109,1	106,3	98,9	109,4

Tabelle 9.

Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichs-Ausgaben in Preufsen, seit 1851.

(Auf Grund der Tabelle 7.)

Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben ie Spalten der Tab. 3 an.	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873
rtdauernde u. einmal. Ausg.	Mehr in Pfennig p. Kopf der Bevölkerung				Proz. vom Mehr der ord. Nettoausgabe				Proz. der Nettoausgabe der Vorperiode			
Kronfideikommifs . . .	5	1	— 1	— 7	1,9	0,1	— 0,1	— 9,4	11,1	2,0	— 2,2	— 13,7
Reichstag und Landtag . .	—	2,34	1,85	— 0,46	—	0,3	0,1	— 0,6	—	59,7	30,0	— 0,1
Zentralverwaltung . . .	—	4,75	8,87	3,39	—	0,5	0,7	4,6	—	109,0	244,3	37,2
Innere Oberverwaltung . .	17	47	84	20	6,5	5,4	7,0	27,0	22,0	51,6	113,5	14,5
Provinzial- u. Bezirksregier.	—2	9	12	5	— 0,8	1,0	1,0	6,8	— 0,6	31,0	38,7	13,2
Zuschufs zur ständ. Prov.- und Kreisverwaltung . .	—	45	134	89	—	5,2	11,1	120,2	—	∞	788,2	197,7
Diplomatische Vertretung .	—2	6	—	— 4	— 0,8	0,7	—	— 5,4	— 0,1	40,0	—	—19,0
Domänen und Forsten . .	3,41	10	14,42	1	1,3	1,2	1,2	1,4	579,3	249,4	2426,2	7,1
Berg-, Hütten- u. Salzwerke	0,49	12,50	1,20	—11,80	0,2	1,4	0,1	— 15,8	∞	254,9	∞	—90,8
Post und Telegraphen . .	1,94	15	6,40	—10,60	0,7	1,7	0,5	— 14,2	∞	773,2	∞	—62,3
Eisenbahnen	—	46	39	— 7	—	5,3	3,2	— 9,4	—	∞	∞	—15,2
Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten	—20	86	—21	—87	— 7,6	9,9	— 1,7	—117,5	—14,8	74,8	—15,5	—43,3
Landwirtschaft u. Gestütverw.	1	10	17	6	0,4	1,2	1,4	8,1	2,8	27,7	48,5	15,2
Münzreform	—	13	—	—13	—	1,5	—	— 17,8	—	∞	—	—100
Administrat. Zivilv. (1 bis 7)	18	115	239	106	6,8	13,2	19,8	143,2	10,3	59,6	136,6	34,4
Vermögens- u. Verkehrsverwaltung (8 bis 14) . . .	—13	192	57	—122	— 4,9	22,1	4,7	—164,9	— 7,6	121,5	33,8	—34,8
Justiz (exkl. Gerichtsgefängn.)	19	67	136	50	7,2	7,7	11,3	67,6	11,4	36,0	81,4	19,5
Unterricht und Kultus (inkl. Medizinalwesen)	3	90	149	56	1,1	10,3	12,3	75,7	4,5	128,6	222,4	35,0
Zivilpens., Wartegelder etc.	—1	71	31	—39	— 0,5	8,2	2,6	— 52,7	— 1,5	110,9	47,7	—28,9
Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung	11	35	28	—18	4,1	4,1	2,3	— 24,3	124,4	175,0	316,8	—32,7
Z. Betriebsfond d. Reichskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eigentl. Zivilv. (15 bis 21)	37	570	640	33	14,0	65,5	53,0	44,6	5,6	82,5	97,9	2,6
23a Landheer und Marine	220	233	462	9	83,3	6,8	38,8	12,2	53,3	36,8	111,8	1,1
23b Militärpensionen . .	2	36	51	13	0,8	24,1	4,2	17,5	1,8	39,2	94,4	14,1
Militärverwaltung . . .	222	269	513	22	84,1	30,9	42,5	29,7	47,5	39,0	109,8	2,3
Darunter nur Marine (exkl. Pensionen)	28	100	80	—48	10,6	11,5	6,6	— 65	474,5	294,1	1356,0	—29,1
Eigentl. Zivil- u. Militärv.	259	839	1153	55	98,1	96,4	95,5	74,3	23,1	60,8	102,9	2,5
Erhebung d. direkt. Steuern	3	17	21	1	1,1	2,0	1,8	1,4	18,7	89,5	131,2	2,8
Erhebung d. indirekt. Steuern	2	14	34	18	0,8	1,6	2,7	24,3	2,9	19,2	47,9	20,7
Steuerverwaltung . . .	5	31	55	19	1,9	3,6	4,5	25,7	5,8	33,7	63,4	15,4
Ordentliche Nettoausgabe .	264	870	1208	74	100	100	100	100	21,8	59,1	100,0	3,2
Verzinsung der Schulden .	74	36	316	206	28,0	4,2	26,1	279,4	93,0	19,8	292,7	94,5
Tilgung der Schulden . .	9	136	9	—137	3,4	15,6	0,7	—185,1	13,0	197,1	15,0	—66,8
Verwaltung der Schulden .	0,27	0,51	1,03	0,25	0,1	0,1	0,1	0,3	2,3	3,7	41,1	0,1
Schuldenverwaltung . .	83	173	326	70	31,5	19,9	26,9	94,6	49,3	64,6	194,1	16,5
Gesamte Nettoausgabe . .	347	1043	1534	144	131,5	119,9	126,9	194,6	25,3	60,5	111,5	5,2
Davon zur Schuldentilg. (31)	9	136	9	136	3,4	15,6	0,7	183,8	13,0	197,1	15,0	66,3
Nettoausgabe ohne Schuldentilgung	338	907	1525	280	128,1	104,3	126.2	378,4	25,6	54.8	116,0	10,9
einmal. Ausg. (oben mitenth.)												
Vermögens- u. Verkehrsverw.	14	135	97	—52	5,3	15,5	8,0	— 70,3	66,7	385,4	461,9	—30,1
Übrige Zivilverwalt. (auch Steuer- und Schulden-) . .	—1	161	43	—117	— 0,4	18,5	3,5	—158,1	— 5,5	947,0	233,3	—65,8
Militärverw. (inkl. Marine)	88	— 7	70	—11	33,4	— 0,8	5,8	— 14,8	463,2	—6,5	368,4	—11,0
Summe aller einmal. Nettoausgaben	101	289	210	—180	38,3	33,2	17,3	—243,2	174,1	188,0	362,1	—40,2
Summe aller fortdauernden Nettoausgaben	246	754	1324	324	93,2	86,7	109,6	437,8	18,6	48,2	100,4	14,0

Tabelle 10.

Dekadische Übersicht des **absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Re**
Einnahmen in Preufsen, seit 1821.

(Für 1821 bis 1861 nur unmittelbare Staats-Einnahmen, für 1873 und 1883|4 kombiniert wie in Tab. 4 unt

Einnahmearten. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an.	1821 Bev. 11,0 Mill.	1832 Bev. 13,0 Mill.	1841 Bev. 15,0 Mill.	1851 Bev. 17,0 Mill.	1861 Bev. 18,5 Mill.	1873 Bev. 24,0 Mill.	1 … 28
	Absolut in Mark.						
1 Zölle	?	In den für diese Jahre (durch Königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchssteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder" aufgeführt. Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten.		41 100 000	38 073 072	56 237 886	128
2 Zuckersteuer	?			2 400 000	12 729 000	23 504 160	29
3 Salzsteuer	11 400 000			15 774 000	17 195 550	18 950 052	22
4 Tabaksteuer	?			391 800	411 000	654 894	8
5 Branntweinsteuer	?			15 300 000	20 790 000	30 726 412	36
6 Biersteuer	?			3 300 000	3 978 000	10 305 236	14
8 Zölle u. jetzige Reichsverbr.-St.	?			78 265 800	93 176 622	140 378 640	240
Weinsteuer	?			120 000	426 000	—	
9 Mahlsteuer	?			3 180 000	4 620 000	5 250 000	
10 Schlachtsteuer	?			3 690 000	4 986 000	7 579 200	
11 Wirtschaftsabgab. in Hohenzoll.	?			—	—	29 700	
12 Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen	?			186 000	240 000	273 540	
14 Zölle u. alle Verbrauchssteuern	**57 240 000**			**85 441 800**	**103 448 622**	**153 511 080**	240
24 Erbschaftssteuer	—			—	—	—	5
27 Eisenbahnabgaben	—			—	1 571 121	7 029 000	2
23 u. 25 Stempelsteuern	8 730 000			12 000 000	12 450 000	33 180 900	27
26 Gerichtsgebühren	—			16 635 219	28 823 865	39 141 330	46
28 Sonstige Verkehrsabgaben	1 260 000			8 051 100	8 440 299	7 397 750	4
29 Stempel und Gebühren	**9 990 000**			**36 686 319**	**51 285 285**	**86 748 980**	87
14 u. 29 Indirekte Steuern i. w. S.	**67 230 000**	**75 867 000**	**85 554 000**	**122 128 119**	**154 733 907**	**240 260 060**	327
17 Personalsteuern } wie unten spezifiziert	18 965 550	19 224 000	20 079 000	22 998 009	40 873 500	60 792 000	55
21 Realsteuern } wie unten spezifiziert	32 778 000	34 962 000	36 207 000	38 087 241	40 550 850	70 347 000	87
22 Direkte Steuern i. e. S.	**51 743 550**	**54 186 000**	**56 286 000**	**61 085 250**	**81 424 350**	**131 139 000**	143
30 Steuerrechtliche Einnahme	**118 973 550**	**130 053 000**	**141 840 000**	**183 213 369**	**236 158 257**	**371 399 060**	470
31 Domänen und Forsten	27 533 246	23 559 296	22 779 296	24 744 996	25 059 636	45 439 050	47
32 Berg-, Hütten- u. Salzwerke	1 716 000	2 142 000	2 751 000	3 300 000	8 204 970	21 306 885	15
33 Finanzbetriebe (Münze, Bank, Lotterie)	1 523 400	1 722 000	2 787 000	3 511 200	8 285 700	20 577 832	7
34 Post u. Telegraphen	2 400 000	3 300 000	4 200 000	1 888 200	5 563 470	6 827 354	14
35 Eisenbahnen	—	—	—	—	7 404 564	52 540 527	139
37 Verschiedene Verwaltungseinn.	5 573 100	726 000	963 000	8 163 582	10 448 712	12 816 279	25
43 Kapitalzuschüsse (inkl. Zinsen)	—	—	—	—	5 787 387	73 825 828	41
45 Nichtsteuerrechtl. Einnahme	**38 745 746**	**31 449 296**	**33 480 296**	**41 607 978**	**70 754 439**	**233 333 755**	291
46 Eigentl. Gesamteinnahme	**157 719 296**	**161 502 296**	**175 320 296**	**224 821 347**	**306 912 696**	**604 732 815**	762
47 Überschüsse aus Vorjahren	—	—	—	—	—	41 763 828	12
49 Anleihe laut Etat	—	—	—	—	—	—	40
49a. Einnahmedefizit	—	—	—	9 217 719	11 956 908	17 694 032	
Hilfseinnahme bez. Defizit	—	—	—	**9 217 719**	**11 956 908**	**59 457 860**	52
Gesamtsoll der Nettoeinnahme	**157 719 296**	**161 502 296**	**175 320 296**	**234 039 066**	**318 869 604**	**664 190 675**	815
Davon zur Schuldentilgung	c. 10 000 000	10 986 000	8 298 000	10 153 338	12 802 335	49 240 140	19
Nettobilanz ohne Schuldentilgung	**147 719 296**	**150 516 296**	**167 022 296**	**223 885 728**	**306 067 269**	**614 950 535**	795
Spezifikation der direkt. Steuern:							
15 Klassensteuer	18 965 550	19 224 000	20 079 000	22 998 009	30 666 000	39 792 000	21
16 Einkommensteuer	—	—	—	—	10 207 500	21 000 000	33
18 Grundsteuer	27 978 000	29 172 000	29 667 000	30 328 575	30 614 750	39 165 000	40
19 Gebäudesteuer	—	—	—	—	—	14 601 000	28
20 Gewerbesteuer (inkl. Übereinnahmen)	4 800 000	5 790 000	6 540 000	7 758 666	9 926 100	16 581 000	19

Tabelle 11.

ekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen, seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 10.)

Einnahmearten. ie vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an.	1821 Bev. 11,0 Mill.	1832 Bev. 13,0 Mill.	1841 Bev. 15,0 Mill.	1851 Bev. 17,0 Mill.	1861 Bev. 18,5 Mill.	1873 Bev. 24,0 Mill.	1883/4 Bev. 28,0 Mill.
	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.						
ölle	?	In den für diese Jahre (durch königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchsteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder" aufgeführt Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten.		242	206	234	458
uckersteuer	?			14	69	98	106
alzsteuer	104			93	93	79	80
abaksteuer	?			2,30	2,22	2,72	30
Branntweinsteuer	?			90	113	128	133
Biersteuer	?			19	21	43	52
Zölle und jetzige Reichsverbrauchsteuern	?			460	504	585	859
Weinsteuer	?			0,70	2,30	—	—
ahlsteuer	?			20	25	22	—
chlachtsteuer	?			21	27	32	—
irtschaftsabgaben in Hohenzollern	?			—	—	0,12	0,13
trafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen	?			1,10	1,30	1,14	1,23
ölle und alle Verbrauchsteuern	520			503	559	640	860
rbschaftssteuer	—			—	—	—	19
isenbahnabgaben	—			—	8,50	30	9
. 25 Stempelsteuern	80			70	67	138	100
erichtsgebühren	—			98	156	163	166
onstige Verkehrsabgaben	11			47	46	31	17
tempel und Gebühren	91			215	278	362	311
. 29 **Indirekte Steuern i. w. S.**	611	583	570	718	837	1002	1171
ersonalsteuern (wie unten spezifiziert)	172	148	134	135	221	253	197
ealsteuern (wie unten spezifiziert)	298	269	241	224	219	293	314
irekte Steuern i. e. S.	470	417	375	359	440	546	511
teuerrechtliche Einnahme	1081	1000	945	1077	1277	1548	1682
omänen und Forsten	250	181	151	145	136	191	169
erg-, Hütten- und Salzwerke	16	16	18	20	45	89	54
inanzbetriebe (Münze, Bank, Lotterie)	14	14	19	21	45	86	28
ost und Telegraphen	22	25	28	11	30	28	51
isenbahnen	—	—	—	—	40	218	499
erschiedene Verwaltungseinnahmen	50	5.58	6,42	48	56	53	90
apitalzuschüsse (inkl. Zinsen)	—	—	—	—	31	307	150
ichtsteuerrechtliche Einnahme	352	241	223	245	333	972	1041
igentliche Gesamteinnahme	1433	1241	1168	1322	1660	2520	2723
berschüsse aus Vorjahren	—	—	—	—	—	174	44
nleibe laut Etat	—	—	—	—	—	—	144
Einnahmedefizit	—	—	—	55	64	73	—
ilfseinnahme bez. Defizit	—	—	—	55	64	247	188
esammt-Soll der Nettoeinnahme	1433	1241	1168	1377	1724	2767	2911
Davon zur Schuldentilgung	91	84	55	60	69	205	69
ettobilanz ohne Schuldentilgung	1342	1157	1113	1317	1655	2562	2842
Spezifikation der direkten Steuern:							
lassensteuer	172	148	134	135	166	166	77
inkommensteuer	—	—	—	—	55	87	120
rundsteuer	254	224	198	179	165	163	143
ebäudesteuer	—	—	—	—	—	61	102
ewerbesteuer (inkl. Nebeneinnahmen)	44	45	43	45	54	69	69

Tabelle 12.

Dekadische Übersicht der **Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reich[s-]** **Einnahmen** in Preufsen, seit 1821.

(Auf Grund der Tabellen 10 und 11).

Einnahmearten. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an.	1821	1832	1841	1851	1861	1873	18[illegible]
	Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen.						
1 Zölle	?	In den für diese Jahre (durch Königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchssteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder" aufgeführt. Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten.		22,4	16,1	15,2	[illegible]
2 Zuckersteuer	?			1,4	5,4	6,3	
3 Salzsteuer	9,6			8,6	7,3	5,1	
4 Tabaksteuer	?			0,2	0,2	0,2	
5 Branntweinsteuer	?			8,4	8,7	8,3	
6 Biersteuer	?			1,7	1,7	2,7	
8 Zölle und jetzige Reichsverbrauchsteuern	?			42,7	39,4	37,8	
Weinsteuer	?			0,1	0,2	—	
9 Mahlsteuer	?			1,7	2,0	1,4	
10 Schlachtsteuer	?			2,0	2,1	2,1	
11 Wirtschaftsabgaben	?			—	—	0,01	
12 Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen	?			0,1	0,1	0,07	
14 Zölle und alle Verbrauchssteuern	48,1			46,6	43,8	41,4	
24 Erbschaftssteuer	—			—	—	—	
27 Eisenbahnabgaben	—			—	0,7	1,9	
23 u. 25 Stempelsteuern	7,3			6,6	5,2	8,9	
26 Gerichtsgebühren				9,0	12,2	10,5	
28 Sonstige Verkehrsabgaben	1,1			4,4	3,6	2,0	
29 Stempel und Gebühren	8,4			20,0	21,7	23,3	
14 u. 29 **Indirekte Steuern i. w. S.**	56,5	58,4	60,3	66,6	65,5	64,7	
17 Personalsteuern } wie unten spezifiziert	16,0	14,8	14,2	12,5	17,3	16,4	
21 Realsteuern } wie unten spezifiziert	27,5	26,8	25,5	20,8	17,2	18,9	
22 **Direkte Steuern i. e. S.**	43,5	41,6	39,7	33,3	34,5	35,3	
30 Steuerrechtliche Einnahme	100	100	100	100	100	100	1[illegible]
31 Domänen und Forsten	23,1	18,1	16,0	13,5	10,6	12,2	
32 Berg-, Hütten- und Salzwerke	1,4	1,6	1,9	1,8	3,5	5,8	
33 Finanzbetriebe (Münze, Bank, Lotterie)	1,3	1,3	2,0	1,9	3,5	5,5	
34 Post und Telegraphen	2,0	2,5	3,0	1,0	2,3	1,8	
35 Eisenbahnen	—	—	—	—	3,1	14,2	
37 Verschiedene Verwaltungseinnahmen	4,8	0,6	0,7	4,4	4,4	3,4	
43 Kapitalzuschüsse	—	—	—	—	2,5	19,9	
45 Nichtsteuerrechtliche Einnahme	32,6	24,1	23,6	22,6	29,9	62,8	
46 Eigentliche Gesamteinnahme	132,6	124,1	123,6	122,6	129,9	162,8	
47 Überschüsse aus Vorjahren	—	—	—	—	—	11,2	
49 Anleihe laut Etat	—	—	—	—	—	—	
49a Einnahmedefizit	—	—	—	5,3	5,1	4,8	
Hilfseinnahme bez. Defizit	—	—	—	5,3	5,1	16,0	
Gesamt-Soll und **Nettoeinnahme**	132,6	124,1	123,6	127,9	135,0	178,8	
Davon zur Schuldentilgung	8,4	8,4	5,8	5,5	5,4	13,2	
Nettobilanz ohne Schuldentilgung	124.2	115,7	117,8	122,4	129,6	165,6	
Spezifikation der direkten Steuern:							
15 Klassensteuer	16,0	14,8	14,2	12,5	13,0	10,7	
16 Einkommensteuer			—	—	4,3	5,7	
18 Grundsteuer	23,5	22,4	20,9	16,6	13,0	10,5	
19 Gebäudesteuer			—	—	—	3,9	
20 Gewerbesteuer (inkl. Nebeneinnahmen)	4,0	4,4	4,6	4,2	4,2	4,5	

Tabelle 13.

Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichs-Einnahmen in Preufsen, seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 11.)

Einnahmearten. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an.	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873	1861 gegen 1851	1873 gegen 1861	1883/4 gegen 1851	1883/4 gegen 1873
	Mehr in Pfennig pro Kopf der Bevölkerung				Proz. vom Mehr der steuerrechtl. Einnahme				Proz. vom Betrage der Vorperiode			
Zölle	—36	28	216	224	—18,0	—10,4	35,7	167,2	—14,9	13,6	89,2	95,7
Zuckersteuer	55	29	92	8	27,5	10,7	15,1	6,0	392,8	42,0	657,2	8,2
Salzsteuer	—	—14	—13	1	—	— 5,2	— 2,1	0,7	—	—15,1	—14,0	1,3
Tabaksteuer	— 0,08	0,50	28	27	—0,04	0,2	4,6	20,2	— 3,5	22,5	1217,4	992,7
Branntweinsteuer	23	15	43	5	11,5	5,6	7,1	3,7	25,5	13,2	47,7	3,9
Biersteuer	2	22	33	9	1,0	8,1	5,4	6,7	10,5	104,8	173,6	20,9
Zölle und jetzige Reichsverbrauchssteuern	44	81	399	274	22,0	29,9	65,9	204,5	9,6	16,1	86,8	46,8
Weinsteuer	1,60	— 2,30	— 0,70	—	0,8	— 0,1	— 0,1	—	228,5	—100	—100	—
Mahlsteuer	5	— 3	—20	—22	2,5	— 0,1	— 3,3	—16,4	25,0	—12,0	—100	—100
Schlachtsteuer	6	5	—21	—32	3,0	0,2	— 3,5	—23,9	28,5	18,5	—100	—100
Wirtschaftsabgaben in Hohenzollern	—	0,12	0,13	—	—	0,0	—	—	—	∞	∞	—
Strafgelder etc. in Zoll- u. Steuersachen	0,20	— 0,16	0,13	—	0,1	— 0,0	—	—	18,2	12,3	11,8	—
Zölle und alle Verbrauchssteuern	56	81	357	220	28,0	29,9	59,0	164,2	11,1	14,5	70,9	34,4
Erbschaftssteuer	—	—	19	19	—	—	3,1	14,2	—	—	∞	∞
Eisenbahnabgaben	8,50	21,50	9	—21	4,2	7,9	1,5	—15,7	∞	254,0	∞	—70,0
u 25 Stempelsteuern	— 3	71	30	—38	— 1,5	26,2	5,0	—28,3	— 4,3	106,0	42,8	—27,5
Gerichtsgebühren	58	7	68	3	29,0	2,5	11,2	2,2	59,2	4,6	69,4	1,8
Sonstige Verkehrsabgaben	— 1	—15	—30	—14	— 0,5	— 5,6	— 5,0	—10,5	— 2,1	—32,6	—63,8	—45,1
Stempel und Gebühren	63	84	96	—51	31,5	31,0	15,9	38,1	29,3	30,2	44,6	—14,1
u. 29 Indirekte Steuern im w. Sinne	119	165	453	169	59,5	60,9	74,9	126,1	16,6	19,7	63,1	16,8
Personalsteuern } wie unten spezifiziert	86	32	62	—56	43,0	11,8	10,2	—41,8	63,7	14,4	45,9	—22,1
Realsteuern } wie unten spezifiziert	— 5	74	90	21	— 2,5	27,3	14,9	15,7	— 2,2	33,8	40,2	7,2
Direkte Steuern i. e. S.	81	106	152	—35	40,5	39,1	25,1	—26,1	22,6	24,1	42,3	— 6,4
Steuerrechtliche Einnahme	200	271	605	134	100	100	100	100	18,5	21,2	56,2	8,7
Domänen und Forsten	— 9	55	24	—22	— 4,5	20,3	0,4	—16,4	— 6,2	40,4	16,5	—11,5
Berg-, Hütten- u. Salzwerke	25	44	34	—35	12,5	16,3	5,6	—26,1	125,0	97,8	170,0	—39,3
Finanzbetriebe, Münze, Bank, Lotterie)	24	41	7	—58	12,0	15,1	1,1	—43,3	110,4	91,1	33,3	—67,4
Post und Telegraphen	19	— 2	40	23	9,5	— 0,8	6,6	17,2	172,7	— 6,7	3636,3	82,2
Eisenbahnen	40	178	499	281	20,0	65,7	82,5	209,7	∞	445,0	∞	128,8
Verschied. Verwaltungseinnahmen	8	— 3	42	37	4,0	— 1,1	7,0	27,6	16,7	— 5,3	87,5	69,8
Kapitalzuschüsse (inkl. Zins.)	31	276	150	—157	15,5	101,8	24,8	—117,2	∞	890,3	∞	—51,1
Nichtsteuerrechtl. Einnahm.	138	589	796	69	69,0	217,3	131,6	51,5	56,3	153,8	324,9	7,1
Eigentl. Gesamteinnahme	338	860	1401	203	169,0	317,3	231,6	151,5	25,5	51,8	106,0	8,1
Überschüsse aus Vorjahren	—	174	44	—130	—	64,2	7,2	—97,0	—	∞	∞	—74,7
Anleihe laut Etat	—	—	144	144	—	—	23,8	107,5	—	—	∞	∞
43 Einnahmedefizit	10	9	—55	—73	5,0	3,3	— 9,1	—54,5	18,2	14,1	—100	—100
Hilfseinnahme bez. Defizit	10	183	133	—59	5,0	67,5	21,9	—44,0	18,2	285,9	241,8	—23,9
Gesamtsoll der Nettoeinn.	348	1043	1534	144	174,0	384,8	253,5	107,5	25,3	60,5	111,4	5,2
Davon zur Schuldentilgung	9	136	9	—136	4,5	50,1	1,4	—101,5	13,0	197,1	15,0	—66,3
Nettobilanz ohne Schuldentilgung	339	907	1525	280	178,5	334,7	252,1	209,0	25,6	54,8	115,8	10,9
Spezifikation der dir. Steuern:												
Klassensteuer	31	—	—58	—89	15,5	—	— 9,6	—66,4	23,0	—	—42,9	—53,6
Einkommensteuer	55	32	120	33	27,5	11,8	19,8	24,6	∞	58,2	∞	37,9
Grundsteuer	—14	— 2	—36	—20	— 7,0	— 0,8	— 6,0	—14,9	— 7,8	— 1,2	—20,1	—12,3
Gebäudesteuer	—	61	102	41	—	22,5	16,9	30,6	—	∞	∞	67,2
Gewerbesteuer (inkl. Nebeneinnahmen	9	15	24	—	4,5	5,6	4,0	—	20,0	27,8	53,3	—

Tabelle 14.

Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag
der **Netto-Staats-** (inkl. Reichs-)**Ausgaben in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreic**
um 1882.

Ausgabezwecke	Preufsen Reichs- und Staatsetat 1882/3 (wie in Tab. 3)	Grofs-britannien Abrechnung 1881/2	Frankreich Etat 1883	Preufsen Bevölk. 28,0 Mill.	Grofs-britannien Bevölk. 35,0 Mill.	Fra[nk]reic[h] Bevö[lk.] 37,0 [Mill.]
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Absolut in Mark			**Pfennig pro Kopf der Bev[ölk.]**		
Staatsoberhaupt	12 219 296	14 540 320	960 000	43	42	1
Gesetzgebende Körperschaften	6 304 752	1 824 340	9 388 624	23	5,21	2
Zentralverwaltung	3 456 338			13		
Innere Oberverwaltung	44 546 652	93 903 180	45 013 453	159	268	12
Provinzial- und Bezirksregierungen	12 198 250			43		
Zuschufs zur ständ. Provinzial- und Kreisverwaltung	37 559 111	—	8 024 800	134	—	2
Diplomatische Vertretung	4 553 915	13 895 080	11 678 560	17	40	3
Domänen und Forsten (nur extraord. Ausgaben)	2 689 650	—	—	9,60	—	–
Berg-, Hütten- u. Salzwerke (nur extraord. Ausgaben)	280 000	—	—	1,00	—	–
Post und Telegraphen (nur extraord. Ausgaben)	1 831 800	—	8 000 000	6,54	—	2
Eisenbahnen (nur extraord. Ausgaben)	6 750 390	—	298 571 845	24	—	80
Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten	31 567 842	26 718 360	204 483 363	113	76	55
Landwirtschaft u. Gestütverwaltung	12 703 635	—	18 772 152	46	—	5
Andministrative Zivilverwaltung	120 838 314	124 162 920	75 065 437	432	355	20
Vermögens- und Verkehrsverwaltung	55 823 317	26 718 360	529 827 360	200	76	143
Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse)	82 263 630	40 730 400	27 356 234	293	116	7
Höherer Unterricht, Wissenschaft u. Kunst	21 856 459	14 255 000	60 595 727	78	41	16
Volksunterricht	20 438 923	77 042 000	51 763 453	73	220	14
Kultus (Kirchenwesen)	8 363 311	?	39 617 125	30	?	10
Pensionen, Wartegelder etc.	23 103 135	28 231 000	46 193 294	83	81	12
Sonstige oder gemischte Zivilverwalt.	31 595 110	48 799 880	23 792 849	112	139	6
Eigentliche Zivilverwaltung	**364 282 199**	**559 939 560**	**854 211 479**	**1801**	**1028**	**230**
Landheer	222 434 795	327 591 700	534 763 039	795	936	14
Marine	21 776 794	215 129 060	186 856 119	78	615	5
Pensionen (für Landheer u. Marine)	29 534 912	?	75 194 400	105	?	2
Militärverwaltung	**273 746 501**	**542 720 760**	**796 813 558**	**978**	**1551**	**21**
Eigentliche Zivil- u. Militärverwalt.	**638 028 700**	**902 660 320**	**1 651 025 037**	**2279**	**2579**	**44**
Erhebung der direkten Steuern	10 203 000	?	15 396 968	36	?	
Erhebung der indirekten Steuern	27 818 675	?	69 079 072	100	?	1
Steuerverwaltung	**38 021 675**	**56 815 100**	**84 476 040**	**136**	**162**	**2**
Ordentliche Nettoausgabe	**676 050 375**	**959 475 420**	**1 735 501 077**	**2415**	**2741**	**46**
Verzinsung der Schulden	94 136 092	593 318 900		336		
Tilgung der Schulden	23 017 618	?	901 104 393	82	1697	24
Verwaltung der Schulden	693 518	329 960		2,47		
Schuldenverwaltung	**117 847 228**	**593 648 860**	**901 104 393**	**420**	**1697**	**24**
Gesamte Nettoausgabe	**793 897 603**	**1 553 124 280 *)**	**2 636 605 470 *)**	**2835**	**4438**	**71**

*) Nach Abzug der analog den Einnahmereduktionen, (vgl. die Note auf Tab. 16) hier nicht aufgenommenen Posten: in Grofsbritannien 42,7 Mill. Mark für die Armee in Indien bez. die Kriege in Afganistan und im Kaffernlande, sowie 113,6 Mill. Mark Betriebskosten der Post und Telegraphen, — in Frankreich 70,900 Mill. Mark an Ausgaben für das General-Gouvernement Algier und die westindischen Kolonien, 55,283 Mill. Tabakmonopolkosten, 103,902 Mill. Betriebskosten der Post und Telegraphen, 11,631 Mill. Forstverwaltungskosten, 4,169 Mill. Ausfuhrvergütung für Steuerobjekte (wohl nur Zucker) und 6,900 Mill. Mark Verteilungsgelder (Denunziantenprämien) u. s. w. in Zoll- und Steuer-Konfiskationssachen. —

Tabelle 15.

stenverhältnisse der Zoll- und Steuererhebung in Preufsen (kombiniert mit dem Reich) seit 1851, verglichen mit Grofsbritannien und Frankreich.

perioden	Etatsoll der Einnahme Mark			Etatsoll der Erhebungskosten Mark			Erhebungskosten in Prozent der Einnahme aus		
	Indirekte [1]) Abgaben	Direkte [2]) Steuern	Zusammen	Indirekte Abgaben	Direkte Steuern	Zusammen	indirekt. Abgaben	direkten Steuern	allen Abgaben
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
eufsen nderjahr									
851	89 718 900[1]	61 085 250	150 804 150	12 043 431	2 716 230	14 759 661	13,4	4,4	9,8
861	108 714 492[1]	81 424 350	190 138 842	13 491 093	3 415 104	16 906 197	12,4	4,2	8,9
872	178 192 496	132 093 000	310 285 496	19 518 810	8 112 387	27 631 197	11,0	6,1	8,9
873	194 089 730	138 168 000	332 257 730	20 958 510	8 553 000	29 511 510	10,8	6,2	8,9
874	202 423 852	131 319 000	333 742 852	21 740 745	9 160 500	30 901 245	10,7	6,9	9,2
875	196 484 680	146 659 000	343 143 680	21 856 090	10 300 000	32 156 090	11,1	7,0	9,6
876	205 261 118	148 696 000	353 957 118	21 817 283	10 478 000	32 295 283	10,6	7,0	9,1
April									
877/8	211 757 034	150 963 000	362 720 034	22 143 107	9 112 000	31 255 107	10,4	6,0	8,6
878/9	211 422 106	153 063 000	364 485 106	22 743 602	10 262 682	33 006 284	10,8	6,7	9,1
879/80	211 617 640	156 256 000	367 873 640	21 819 754	11 860 700	33 680 454	10,3	7,6	9,2
880/1	293 070 390	161 515 000	454 585 390	25 288 924	9 951 650	35 240 574	8,7	6,2	7,8
881/2	311 183 636	149 489 000	460 672 636	26 242 074	10 952 179	37 194 253	8,4	7,3	8,7
882/3	324 145 978	144 453 000	468 598 978	27 818 675	10 203 000	38 021 675	8,5	7,1	8,1
883/4	325 201 534	145 718 000	470 919 534	29 528 538	10 261 463	39 790 001	9,1	7,0	8,5
3/4 gegen 1873	+131 111 804	+7 550 000	+138 661 804	+8 570 028	+1 708 463	+10 278 491	—1,7	+0,8	—0,4
rofs-annien 81 [3])	1 175 892 820	253 400 000	1 429 292 820	?	?	56 815 100	?	?	3,9
kreich 83 [3])	1 689 594 472	344 336 800	2 033 931 272	69 079 072	15 396 968	84 476 040	4,1	4,5	4,2

1) Die in Sp. 1 bezifferten indirekten Steuern umschliefsen alle Zölle und Verbrauchsteuern der Tab. 4 Sp. 14 unter III, beziehentlich für 1851 und 1861 in Tab. 10 unter No. 14, jedoch mit Ausschlufs des Gewinnes des für diese Jahre bestandenen Salzmonopols, — ferner alle in Tab. 4 Sp. 29, beziehentlich für 1851 und 1861 in Tab. 10 unter No. 29, aufgeführten Stempel und Verkehrssteuern, jedoch für alle Jahre unter Abzug der in den Etats zu den „direkten" Steuern gerechneten Eisenbahnabgaben (Tab. 4 Sp. 27) und für die Jahre bis 1879|80 auch mit Ausschlufs der Gerichtsgebühren (Tab. 4 Sp. 26), da diese erst seit 1880|1 unter den „indirekten" Steuern etatisiert sind und auch von den Steuerbehörden, (früher von den Gerichtsbehörden) erhoben werden.

2) Als direkte Steuern sind hier in Sp. 2 beziffert: die als solche in Tab. 4 Sp. 22 beziehentlich in Tab. 10 unter No. 22 aufgeführten Personal- und Real-Steuern, ferner die in den Etats zu den direkten Steuern gerechneten Eisenbahnabgaben (vgl. oben Note 1). —

3) Die Beträge für Grofsbritannien und Frankreich sind die in Tab. 16 und 18 aufgeführten, jedoch für Frankreich unter Abzug des Tabakmonopolgewinnes. Für Grofsbritannien betragen die Erhebungskosten nur der Zölle (385 518 360 Mark) 20 019 180 Mark = 5,2 Prozent, und die aller „inneren" Steuern (1 043 779 460 Mark) 36 785 920 Mark = 3,5 Prozent; weitere Einzelheiten lassen sich für Grofsbritannien nicht feststellen. —

Tabelle 16.

Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag
der **Netto-Staats-** (inkl. Reichs-) **Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankre**
um 1882.

Einnahmearten.	Preufsen Reichs- und Staatsetat 1882/3 (wie in Tab. 4)	Grofs-britannien Abrechnung 1881/2	Frankreich Etat 1883	Preufsen Bevölk. 28,0 Mill.	Grofsbri-tannien Bevölk. 35,0 Mill.	Fr… r… Be… 37,…
	2.	3.	3.	4.	5.	
	Absolut in Mark.			Pfennig pro Kopf der		
Zölle aller Art (vgl. Tabelle 18) . . .	122 026 856	385 513 360	289 549 200	436	1102	
Verbrauchsteuern aller Art (vgl. Tab. 18)	111 106 982	456 244 480	721 409 000	397	1303	
Zoll und Steuer: Tabak (in Frankreich (Näheres in Tab. 18) Monopolgewinn) . .	21 879 439	176 763 520	227 523 480	78	505	
Branntwein	37 657 903	369 950 760	170 500 000	135	1057	
Bier	14 602 413	170 768 760	20 000 000	52	488	
Wein	6 447 984	27 322 420	167 478 400	23	78	
Luxusobjekte	80 587 739	744 805 460	585 501 880	288	2128	
Zucker	31 757 554	—	127 011 600	114	—	
Kaffee	25 110 956	3 797 740	70 000 000	90	11	
Thee	877 620	79 489 740	1 600 000	2,30	227	
Wohlstandsobjekte . . .	57 746 130	83 287 480	198 611 600	206	238	
Salz	24 324 173	—	25 941 600	87	—	
Getreide	9 718 483	—	10 000 000	35	—	
Petroleum	13 135 543	—	16 000 000	47	—	
Andere Objekte . .	47 621 770	13 664 900	174 903 120	170	39	
Schutzzollobjekte (zumeist)	94 799 969	13 664 900	226 844 720	339	39	
Zölle und Verbrauchsteuern	233133 838	841 757 840	1 010 958 200	833	2405	
Lizenzen für Handel mit Tabak und Getränken	—	38 856 300	?	—	111	
Eisenbahnabgaben	2 986 000	15 966 660	67 334 800	11	46	
Erbschaftssteuer	5 200 000	70 811 700	}	19	202	
Stempelsteuern	28 151 170	}	}	100	}	
Gerichtsgebühren	53 500 000	} 208 500 320	} 611 301 472	191	} 596	}
Sonstige Verkehrssteuern	4 160 270	}	}	15	}	
Stempel, Gebühren und Verkehrssteuern	93 997 440	334 134 980	678 636 272	336	955	
Personalsteuern	53 973 700	198 900 000	86 576 000	193	568	
Immobiliensteuern	68 244 000	54 500 000	181 710 320	243	156	
Gewerbesteuer	19 250 000	—	76 050 480	69	—	
Direkte Steuern	141 467 700	253 400 000	344 336 800	505	724	
Steuerrechtliche Einnahmen	468 598 978	1 429 292 820	2 033 931 272	1674	4084	
Betriebserträge u. Verwaltungseinnahmen	216 748 061	111 912 780	114 822 732	774	319	
Einnahme aus Kapitalien	47 639 311	24 385 240	—	170	70	
Nichtsteuerrechtliche Einnahmen . . .	264 387 372	136 298 020	114 822 732	944	389	
Eigentliche Gesamteinnahme	732 986 350	1 565 590 840	2 148 754 004	2618	4473	
Überschüsse aus Vorjahren	42 506 610	—	25 510 800	151	—	
Anleihe laut Etat	18 404 643	—	—	66	—	
Einnahmedefizit	— —	—	462 340 666	—	—	
Hilfseinnahme bez. Defizit	60 911 253	—	487 851 466	217	—	
Gesamte Nettoeinnahme	793 897 603	1 565 590 840*	2 636 605 470*	2835	4473	

*) Nach Abzug der analog den Ausgabereduktionen (vgl. die Note auf Tab. 14) hier nicht aufgenommenen Posten: in Grofsbritannien 37,4 Mill. aus der Verwaltung Indiens und anderer Kolonien, sowie 113,6 Mill. Mark an Betriebskosten der Post und Telegraphenverwaltung, — in Frankreich 25,371 Mill. Mark aus Algier und den westindischen Kolonien, 55,283 Mill. Tabakmonopolkosten, 103,902 Mill. Betriebskosten der Post und Telegraphen, 11,631 Mill. Forstverwaltungskosten, 4,169 Mill. Ausfuhrvergütung für Steuerobjekte (hier von der Zuckersteuer abgezogen) und 6,900 Mill. Mark verteilte Konfiskationserträge u. s. w., welche hier von den Erträgen der Kategorie „Andere Objekte" in Abzug gebracht sind. —

Tabelle 17.

Analog Tabelle 16.

Prozentverhältnisse der Netto-Staats- (inkl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.

Einnahmearten.	Preufsen 1882/3	Grofsbrit. 1881	Frankreich 1883	Preufsen 1882/3	Grofsbrit. 1881	Frankreich 1883	Preufsen 1882/3	Grofsbrit. 1881	Frankreich 1883	Grofsbrit. auf je 100 p. Kopf	Frankreich auf je 100 p. Kopf
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Proz. aller Einnahm.			Proz. aller Steuern			Proz. der Zölle und Verbrauchssteuern			Proz. gegen Preufsen	
aller Art (vergl. Tab. 18)	15,4	24,6	11,0	26,0	26,9	14,2	52,3	45,8	28,6	250	180
auchssteuern aller Art (vgl. Tab. 18)	14,0	29,2	27,3	23,8	32,0	35,5	47,7	54,2	71,4	328	492
l u. Steuer: (res in Tab 18) Tabak (in Frankreich Monopolgew.)	2,8	11,3	8.6	4,7	12,3	11,2	9,4	21,0	22,5	647	788
Branntwein	4,8	23,6	6,5	8,0	25,9	8,4	16,3	44,0	16,9	783	342
Bier	1,8	11,0	0,8	3,1	12,0	1,0	6,3	20,3	2,0	938	104
Wein	0,8	1,7	6,3	1,4	1,0	8,2	2,1	3,2	16,5	339	1970
Luxusobjekte	10,2	47,6	22,2	17,2	52,1	28,8	34,1	88,5	57,9	739	550
Zucker	4,0	—	4,8	6,8	—	6,3	13,7	—	12,5	—	302
Kaffee	3,2	0,2	2,6	5,3	0,3	3,4	10,7	0.4	6,9	12	210
Thee	0,1	5,1	0,1	0,2	5,5	0.1	0,4	9,5	0,2	9870	178
Wohlstandsobjekte	7,3	5,3	7,6	12,3	5,8	9,8	24,8	9,9	19,6	115	260
Salz	3,1	—	1,0	5,2	—	1,2	10,4	—	2,6	—	80
Getreide	1,2	—	0,4	2,1	—	0,5	4,1	—	1,0	—	77
Petroleum	1,6	—	0,6	2,8	—	0,8	5,6	—	1,6	—	92
Andere Objekte	6,0	0,9	6,6	10,2	1,0	8,6	21,0	1,6	17,3	23	278
Schutzzollobjekte (zumeist)	11,9	0,9	8,6	20.3	1,0	11,1	41,1	1,6	22,5	11,5	181
und Verbrauchssteuern	29,4	53,8	38,3	49,8	58,9	49,7	100	100	100	289	328
nz. f Hand. m. Tab. u. Getränken	—	2,5	?	—	2,7	?	—	—	—	∞	?
nbahnabgaben	0,4	1,0	2,5	0,6	1,1	3,3	—	—	—	412	1654
schaftssteuer	0,7	4,5		1,1	5,0		—	—	—	1063	
npelsteuern	3,5			6,0			—	—	—		
ichtsgebühren	6,7	13,3	23,2	11,5	14,6	30,0	—	—	—	194	509
ssige Verkehrssteuern	0,5			0.8			—	—	—		
el. Gebühren u. **Verkehrssteuern**	11,8	21,1	25,7	20,0	23,4	33,3	—	—	—	284	546
...talsteuern	6,8	12,7	3,3	11,5	13,9	4,3	—	—	—	294	121
...bliensteuern	8,6	3.5	6,9	14,6	3,8	8,9	—	—	—	64	202
...erbesteuer	2,4	—	2,9	4,1	—	3,8	—	—	—	—	300
...e Steuern	17,8	16,2	13,1	30,2	17,7	17,0	—	—	—	143	185
...rechtliche **Einnahmen**	59,0	81,3	77,1	100	100	100	—	—	—	244	328
...iserträge u. Verwaltungseinnahmen	27,3	7,2	4,4	46,4	7,8	5,7	—	—	—	41	40
...ahmen aus **Kapitalien**	6,0	1,5	—	10,2	1,7	—	—	—	—	41	∞
...teuerrechtliche **Einnahmen**	33.3	8,7	4,4	56.6	9,5	5,6	—	—	—	41	33
...liche **Gesamteinnahmen**	92,3	100	81,5	156,6	109,5	105,7	—	—	—	171	222
...nüsse aus Vorjahren	5,4	—	1,0	9,0	—	1,2	—	—	—	—	45
...he laut Etat	2,3	—	—	4,0	—	—	—	—	—	—	∞
...nahme-Defizit	—	—	17,5	—	—	22,7	—	—	—	—	∞
...innahme bez. **Defizit**	7,7	—	18.5	13,0	—	23,9	—	—	—	—	608
...Bruttoeinnahme	100	100	100	169,6	109,5	129,6	—	—	—	158	251

Tabelle 18.

Spezifikation der Zölle und Verbrauchssteuern in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich um 1882.

Zoll- und [S]teuerobjekte	Preufsen Staats- und Reichsetat 1882/3			Grofsbritannien Abrechnung 1881/2			Frankreich Etat 1883		
	Zoll 1)	Steuer	Zoll und Steuer	Zoll	Steuer	Zoll und Steuer	Zoll 3)	Steuer	Zoll [und] St[euer]
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	Absolut in Mark								
[T]abak (Frankreich Monopolgewinn)	15 026 095	6 853 344	21 879 439	176 763 520	—	167 763 520	—	227 523 480	227
[B]ranntwein	1 317 701	36 340 202	37 657 903	84 475 400	285 475 720	369 950 760	8 000 000	162 500 000	170
[B]ier	296 885	14 305 528	14 602 413	—	170 768 760	170 768 760	2 000 000	18 000 000	20
[W]ein	6 447 984	—	6 447 984	27 322 420		27 322 420	8 000 000	159 478 400	167
[L]uxusobjekte	**23 088 665**	**57 499 074**	**80 587 739**	**288 560 980**	**456 244 480**	**744 805 460**	**18 000 000**	**567 501 880**[3]	**585**
Zucker	693 158	31 064 396	31 757 554	—	—	—	57 534 000	69 477 600	127
Kaffee	25 110 956	—	25 110 956	3 797 740	—	3 797 740	70 000 000	—	70
Thee	877 620	—	877 620	79 489 740	—	79 489 740	1 600 000	—	1
[W]ohlstandsobjekte	**26 681 734**	**31 064 396**	**57 746 130**	**83 287 480**	—	**83 287 480**	**129 134 000**	**69 477 600**	**198**
Salz	2 150 661	22 173 512	24 524 173	—	—	—	15 727 000	10 214 400	25
Getreide	9 718 483	—	9 718 483	—	—	—	10 000 000	—	10
Petroleum	13 135 543	—	13 135 543	—	—	—	16 000 000	—	16
Andere Objekte	47 251 770	370 000	47 621 770	13 664 900	—	13 664 900	100 688 000	74 215 120[4]	174
[S]chutzzollobjekte (zumeist)	**72 256 457**	**22 543 512**	**94 799 969**	**13 664 900**	—	**13 664 900**	**142 415 200**	**84 429 520**	**226**
[I]m Ganzen	**122 026 856**	**111 106 982**	**233 133 838**	**385 513 360**	**456 244 480**	**841 757 840**	**289 549 200**	**721 409 000**	**1 01**

1) In den Reichsetats werden die Erträge der Zölle und die diesen hier zugerechneten Aversa der Zoll
für Zölle und alle Verbrauchsteuern) nur mit dem Gesamtbetrage veranlagt und spezifizierte Übersichten der innerhalb
ahre erhobenen Zölle nicht veröffentlicht. Hier sind die — nach den Monatsheften zur Reichsstatistik — für Tabak i
echtlichen Campagnejahr 1. Juli 1881/2 (laut Januarheft 1883), für Branntwein, Bier, Wein und die übrigen Einzelo
Kalenderjahr 1881 (laut Märzheft 1882) erhobenen Zölle als Etatsoll für 1882/3 fingiert, davon je 60 % als preufsisch
nter die Einzelkategorien und der die Summe aller Einzelanteile übersteigende Betrag von 60 % der Summe aller f
tatisierten Zölle (und Aversa der Zollexklaven) als preufsischer Anteil an Zöllen der Kategorie „Andere Objekte" aufg
Die Einzelerträge der Zölle im Kalenderjahr 1882 ist noch nicht veröffentlicht.

2) Für Grofsbritannien ist der ganze Zollbetrag für „Spirituosen" hier unter Branntwein aufgenomm
er darunter mitenthaltene Bierzoll sich nicht ermitteln läfst; der letztere kann auch nur verschwindend gering sein.
„Andere Objekte" aufgeführte britische Zollertrag umfafst keine Schutzzölle, sondern nur: für Korinthen und Rosi
Mill., Kakao und Cichorien gegen 3 Mill., Südfrüchte und einige andere Artikel (inkl. Zollerträge der Insel Man) ru
nd zollrechtliche Nebenneinnahmen (Miscelaneous) 0,655 Mill. Mark.

3) Von den Zöllen in Frankreich sind die für Zucker und Salz mit dem Etatsoll aufgeführt; die übrige
ölle mufsten, da sie im Etat nicht spezifiziert sind, nach den Isterträgen oder Einfuhrmengen der letzten Vorjahre
verden und sind daher nur in runden Summen beziffert. Das die Summe aller Einzelzölle übersteigende Etatsoll
Zölle ist der Kategorie „Andere Objekte" zugeteilt. In analoger Weise mufsten auch die im Etat nur mit ihrem Gesa
339 878 400 Mark) veranlagten Getränkesteuern gegliedert werden. Dabei wurde die — unter Herabsetzung der Weins
m Jahre 1880 von 72 Mark auf 125 Mark erhöhte Steuer für 1 hl. Alkohol nur für 1,3 Mill. hl. berechnet, obgl
nach v. Kaufmann) 1,5 Mill. hl. Alkohol produziert sind. In dieser Gliederung dürfte die Erhöhung der Branntweins
ie gleichzeitige Herabsetzung der Weinsteuer nicht voll zum Ausdruck kommen.

4) Die hier unter „Andere Objekte" aufgeführten 74,215,120 Mark französischer Verbrauchsteuern setzen
olgenden Posten zusammen: Zündhölzer 12,9 Mill., Schiefspulver (Monopol) 12,9 Mill., Papier 10,0 Mill., Stearin u
,7 Mill., Öle 2,7 Mill., Essig 2,2 Mill., Dynamit 1,2 Mill. und 26,5 Mill. Mark „diverse Abgaben", welche im Eta
nspezifiziert als „indirekte" aufgeführt sind, aber (für 1882 nach v. Kaufmann S. 456) auch mancherlei nicht im eng
„indirekte" Abgaben umschliefsen, wie Licenzen, Spielkarten und einige andere Stempelabgaben, Konfiskationserträge, Ste
u. dergl. m., selbst Rückzahlungen von „Vorschüssen".

Tabelle 19.

Summarische Übersicht der **Gesamtausgaben** für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.

Ausgabezwecke	Preufsen Bevölk. 28,0 Mill.			Grofsbritannien Bevölk. 35,0 Mill.			Frankreich Bevölk. 37,0 Mill.		
	Reich und Staat [1]	Provinzen, Kreise und Gemeinden [3]	Überhaupt	Staat [1]	Lokale Verwaltungen [7]	Überhaupt	Staat [1]	Departements und Gemeinden [4]	Überhaupt
	1882/3	1876	um 1882	1881/2	1879/80	um 1881	1883	1877	um 1883
I. Absolut in Millionen Mark.									
Höherer Unterricht, Wissenschaft, Kunst	21,856	19,109	40,965	14,255	?	14,255	60,596	14,427	75,023
Volksunterricht	20,439	89,341	109,780	77,042	29,165	106,207	51,763	68,831	112,594
Unterricht (exkl. Kultus)	42,295	108,450	150,745	91,297	29,165	120,462	112,359	83,258	195,617
Armenwesen	—	c. 45,000	45,000	—	216,616	210,616	—	48,607	48,607
Sonstige Zivilverwaltung	321,987	c. 185,000	506,987	268,642	897,471	1 166,491	741,852	545,012	1 286,864
Zivilverwaltung	364,282	c. 338,450	702,732	359,939	1 143,252	1 503,191	854,211	676,877	1 531,088
Militärverwaltung	273,746	c. 3,550	277,296	542,721	—	542,721	796,814	4,427	801,241
Zivil- und Militärverwaltung	638,028	c. 342,000	980,028	902,660	1 143,252	2 045,912	1 651,025	681,304	2 332,429
Steuerverwaltung	38,022	c. 4,000	42,022	56,815	?	56,815	84,476	23,547	108,023
Ordentliche Nettoausgabe	676,050	346,000	1 022,050	959,475	1 143,253	2 102,727	1 735,501	704,851	2 440,352
Schuldenverwaltung	117,847	26,000	143,847	593,649	12,302	605,951	901,104	252,055	1 153,159
Gesamte Nettoausgabe	793,897	372,000	1 165,897	1 553,124	1 155,554	2 708,678	2 636,605	956,906	3 593,511
II. Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.									
Unterricht	151	387	538	261	83	344	303	225	528
Armenwesen	—	161	161	—	619	619	—	132	132
Sonstige Zivilverwaltung	1150	661	1811	767	2565	3332	2006	1473	3479
Zivilverwaltung	1301	1209	2510	1028	3267	4295	2309	1830	4139
Militärverwaltung	978	13	991	1551	—	1551	2153	12	2165
Zivil- und Militärverwaltung	2279	1222	3501	2579	3267	5846	4462	1842	6304
Steuerverwaltung	136	15	151	162	?	162	228	63	291
Ordentliche Nettoausgabe	2415	1237	3652	2741	3267	6008	4690	1905	6595
Schuldenverwaltung	420	93	513	1697	35	1732	2436	681	3117
Gesamte Nettoausgabe	2835	1330	4165	4438	3302	7740	7126	2586	9712
III. Prozent der ordentlichen Nettoausgabe.									
Unterricht	6,3	31,3	14,8	9,5	2,6	5,7	6,5	11,8	8,0
Armenwesen	—	13,0	4,4	—	18,9	10,3	—	6,9	2,0
Sonstige Zivilverwaltung	47,6	53,5	49,6	28,0	78,5	55,5	42,7	77,3	52,8
Zivilverwaltung	53,9	97,8	68,8	37,5	100	71,5	49,2	96,0	62,7
Militärverwaltung	40,5	1,0	27,1	56,6	—	25,8	45,9	0,7	32,8
Zivil- und Militärverwaltung	94,4	98,8	95,9	94,1	100	97,3	95,1	96,7	95,6
Steuerverwaltung	5,6	1,2	4,1	5,9	?	2,7	4,9	3,3	4,5
Ordentliche Nettoausgabe	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Schuldenverwaltung	17,4	7,5	14,0	61,9	1,1	28,8	51,9	34,3	47,2
Gesamte Nettoausgabe	117,4	107,5	114,0	161,9	101,1	128,8	151,9	134,3	147,2

Noten auf Seite 44.

Tabelle 20.

Summarische Übersicht der Abgaben-Belastung für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich.

Art der Abgaben	Preufsen Bevölk. 28,0 Mill.			Grofsbritannien Bevölk. 35,0 Mill.			Frankreich Bevölk. 37,0 Mill.		
	Reich und Staat 1)	Provinzen, Kreise u. Gemeind. 2)	Über-haupt	Staat 1)	Lokale Verwal-tungen 3)	Über-haupt	Staat 1)	Depart. und Gemeinden 4)	Über-haupt
	1882|3	1880|1	um 1882	1881|2	1879/80	um 1881	1883	1877	um 18
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
I. Absolut in Millionen Mark.									
Zölle und Verbrauchsteuern	233,134	7,895	241,029	841,758	124,886	966,644	1 010,958	262,816	1 273,
Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern	93,997	—	93,997	334,135	—	334,135	678,636	—	678,
Indirekte Abgaben i. w. S.	327,131	7,895	335,026	1 175,893	124,886	1 300,779	1 689,594	262,816	1 952,
Personalsteuern	53,974	131,799	185,773	198,900	—	198,900	86,576	c. 40,000	126,
Immobiliensteuern . . .	68,244	66,955	135,199	54,500	619,428	673,928	181,710	c. 138,876	320,
Gewerbesteuern	19,250	3,619	22,869	—	—	—	76,051	c. 50,000	126,
Direkte Steuern	141,468	202,373	343,841	253,400	619,428	872,828	344,337	228,876	573,
Abgaben aller Art . . .	468,599	210,268	678,867	1 429,293	744,314	2 173,607	2 033,931	491,692	2 525,
II. Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.									
Zölle und Verbrauchsteuern	833	28	861	2 405	356	2 761	2 733	710	3 443
Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern	336	—	336	955	—	955	1 834	—	1 834
Indirekte Abgaben . . .	1 169	28	1 197	3 360	356	3 716	4 567	710	5 277
Personalsteuern	193	470	663	568	—	568	234	108	342
Immobiliensteuern . . .	243	240	483	156	1 770	1 926	491	375	866
Gewerbesteuern	69	13	82	—	—	—	206	136	342
Direkte Steuern	505	723	1 228	724	1 770	2 494	931	619	1 550
Abgaben aller Art . . .	1 674	751	2 425	4 084	2 126	6 210	5 498	1 329	6 827
III. Prozentverhältnisse der Abgaben.									
Zölle und Verbrauchsteuern	49,8	3,8	35,5	58,9	16,8	44,4	49,7	53,5	50,
Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern	20,0	—	13,9	23,4	—	15,4	33,3	—	26,
Indirekte Abgaben . . .	69,8	3,8	49,4	82,3	16,8	59,8	83,0	53,5	77,
Personalsteuern	11,5	62,7	27,4	13,9	—	9,1	4,3	8,1	5
Immobiliensteuern . . .	14,6	31,8	19,9	3,8	83,2	31,1	8,9	28,2	12
Gewerbesteuern	4,1	1,7	3,3	—	—	—	3,8	10,2	5
Direkte Steuern	30,2	96,2	50,6	17,7	83,2	40,2	17,0	46,5	22
Abgaben aller Art . . .	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Für alle drei Staaten sind die Staats- (und Reichs-)Abgaben in Übereinstimmung mit Tab. 16 beziffe

2) Die Abgaben im Haushalt der Provinzen, Kreise und Gemeinden in Preufsen sind Grund des vom jetzigen Unterstaatssekretär Herrfurth für 1880|1 bearbeiteten Materialien kombiniert, wobei all Schul-, Armen- und Kirchenzwecke erhobenen (meist sozietätsrechtlichen) Steuern den Personalsteuern und alle sonderen Realsteuern" den Immobiliensteuern zugerechnet sind, was den thatsächlichen Verhältnissen entspre dürfte. Neuere Daten giebt es nicht.

3) Hinsichtlich der Abgaben für Zwecke der Lokalverwaltungen in Grofsbritannien sind im „Statistical Abstract" (Heft 29 Seite 28, London 1882) für 1. April 1879|80 aufgeführten „indirekten" St zu den Verbrauchsteuern und alle „direkten" Steuern zu den Immobiliensteuern gerechnet; auch das Letztere sc unbedenklich, da in Grofsbritannien alle Lokalsteuern unter Zugrundelegung der Armensteuer (Poor-Rate) erh werden und diese nur den Realbesitz (der Eigentümer, Pachter oder Mieter) zum Objekt hat.

4) Die Abgaben für Zwecke der Departements und Gemeinden in Frankreich sind auf G der bei R. v. Kaufmann („Die Finanzen Frankreichs", Leipzig 1882 S. 726, 740 und 753) mitgeteilten Daten 1877 zusammengestellt. Für spätere Jahre giebt es nur unvollständige Daten über diese Abgaben.

Noten zu Tabelle 1.

1) „Unter „Sonstige Zivil-Verwaltung“ (Sp. 20) sind diejenigen Posten aufgenommen, welche seit 1879 unter dem Titel „Reichsschatzamt“ etatisiert sind und keinen besonderen Zweckkategorieen dieser Tabelle angehören, namentlich auch Subvention der Gotthardbahn (von 1873 bis 1880 im Ganzen c. 13 Mill. Mark zu c. 1,5 Mill. jährlich), ferner Beitrag für die Universität Strafsburg (jährlich 500,000 Mark) Festungs-Rayonentschädigungsrenten (c. 500,000 Mark jährlich) „Aufhebung der Erbzölle“ (c. 200,000 Mark) u. v. a.

2) Die Ausgaben der „Zentralverwaltung“ (Sp. 3) sind für 1879/80 mit 6,218,840 Mark ungewöhnlich grofs, weil darunter 4,872,500 Mark „einmalige“ Ausgaben für Erwerbung der zur Reichsdruckerei verschmolzenen preufsischen Staatsdruckerei und der v. Deckerschen Hofbuchdruckerei mit enthalten sind.

3) Unter den für den Reichstag (Sp. 2) für 1882|83 ungewöhnlich hohen Ausgaben befinden sich als „einmalige“ Ausgabe 7,775,000 Mark zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. Die Deckung erfolgt aus dem Kapital des Reichstagsgebäudefonds.

4) Von den unter „Betriebsfonds der Reichskasse“ (Sp 21) für 1882/83 aufgeführten 21,212,468 Mark sind „zur Verstärkung der Betriebsmittel“ der Post- und Telegraphenverwaltung 8,750,000 Mark und als „Betriebsfonds“ der Reichsdruckerei 400,000 Mark etatisiert, dagegen die übrigen 12,062,468 Mark als „Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahrs 1880|81“. Dem Wesen nach dürfte auch die letztere „einmalige“ Ausgabe eine Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse bedeuten, zumal ein gleicher „Betrag aus der Einnahme des Jahres 1881|82 an Rübenzuckersteuer“ in Einnahme etatisiert ist, und zwar ausdrücklich nur zur Deckung jenes Fehlbetrages unter dem besonderen Titel „Rübenzuckersteuer aus 1881|2“ nicht unter dem regelmäfsigen Titel „Ueberschufs aus Vorjahren“, welcher auch im Reichsetat 1882|3 nicht fehlt, aber nur 10,558,350 Mark „aus dem Ueberschufs des Jahres 1881|2“ enthält, also aus demselben Jahre, dessen Rübenzuckersteuer jene als Ueberschufs nicht angesehenen 12,062,408 Mark liefern soll. In der diesseitigen Einnahme-Uebersicht ist dieser Betrag unter „Ueberschüsse aus Vorjahren“ aufgeführt. Vielleicht wäre er zutreffender als Anleihe aufzuführen.

5) Die mit 34,674,465 Mark ungewöhnlich hohe, einmalige Ausgabe der nicht vermögensrechtlichen Zivilverwaltung (Sp. 42), erklärt sich daraus, dass darunter 7,775,000 Mark zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (vgl. Note 3) und 21,212,468 Mark zum Betriebsfonds (vgl. Note 4) mitenthalten sind.

Noten zu Tabelle 2.

1) Die Zinsen des im Jahr 1873 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit 8 Mill. Mark begründeten Fonds zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes (Sp. 42) sind bis 1. April 1877 zum Kapital geschlagen. Seit 1. April 1877 wird etwa der dritte Theil der Zinsen dieses Fonds zur Deckung allgemeiner Reichsausgaben verwendet. Die für 1882|3 mit 8,837,953 Mark etatisierten Beträge umfassen ausser 1,062,953 Mark Zinsen, die vom Kapital zu leistenden Raten von 7,775,000 Mark zum inzwischen begonnenen Bau des Reichstagsgebändes.

2) Die „Ueberschüsse aus Vorjahren“ sind nicht das Ergebnis der Rechnungsabschlüsse, sondern repräsentieren Teile mutmafslicher Ueberschüsse eines oder mehrerer Vorjahre. Die eigentümlichen Bestandteile der hier für 1882|3 mit 22,602,818 Mark bezifferten Ueberschüsse sind aus Note 4 Tab. 1 zu erfahren.

3) Die hier bezifferten Matrikularbeiträge (Sp. 51) sind bis incl. 1880|1 gleich den im Reichsetat aufgeführten, für die 4 letzten Jahre aber um den Betrag kleiner, welcher als „Ueberweisung aus Zöllen und Reichssteuern“ unter den Etatausgaben figuriert, in der diesseitigen Tab. aber nicht als Ausgabe aufgeführt ist. Diese den Staaten pro rata der für ihre Matrikularbeiträge mafsgebenden Bevölkerung gesetzlich zu überweisenden Anteile an dem 120 Mill. Mark übersteigenden Ertrage aller Zölle und der Tabaksteuer sind für das erste Ueberweisungsjahr 1880|1 mit 40,624,500 Mark besonders etatisiert, später aber unspecifiziert unter den Ausgaben des Reichsschatzamtes mitenthalten, sie mussten daher hier mit dem 120 Mill. Mark übersteigenden Etatsoll der Zölle und Tabaksteuer aufser Ansatz gebracht werden, d. h. für 1881|2 mit 62,828,000, für 1882|3 mit 67,495,390 Mark und für 1883|4 mit 79,390,120 Mark. Für die beiden letzten Jahre

tritt das voll zu überweisende Etatsoll der sogen. Börsensteuern (Sp. 23c) mit 12,066,000 bez. 12,109,880 Mark hinzu. Mithin wären die Matrikularbeiträge im Ganzen zu kürzen: für 1880|1 um 40,624,500 Mark, für 1881|2 um 62,828,000 Mark, für 1882|3 um 79,561,390 Mark und für 1883|4 um 91,500,000 Mark. In den hiernach verbleibenden Netto-Matrikularbeiträgen (Sp. 51) ist die Summe der von Bayern, Württemberg und Baden für Branntwein- und Biersteuer, sowie von Elsafs-Lothringen nur für Branntweinsteuer mit jährlich c. 14 Mill. Mark zu leistenden Aversa und auch einige andere, jedoch unwesentliche, Ausgleichungsposten mit enthalten, deren ziffermäfsige Aufführung schon aus Raumrücksichten unterbleiben mufs. Der einzige die Summe der Aversa und Ausgleichungsposten im Betrage von c. 14 Mill. Mark nicht übersteigonde Netto-Matrikularbeitrag für 1883|4 im Betrage von nur 388,802 Mark ist in Wirklichkeit nur der bar zu leistende Rest jener Aversa und Ausgleichungsposten. Der um c. 14 Mill. Mark höhere Betrag derselben ist durch die überaus komplizierte Abrechnung hinsichtlich der Anteile an Zöllen und Reichssteuern, sowie an den „Ueberschüssen aus Vorjahren" kompensiert. Die Bezifferung der Elemente dieser Abrechnung ist ebenfalls schon aus Raumrücksichten unthunlich.

Noten zu Tabelle 3.

1) Aus den preufs. Staatsetats sind hier unter „Sonstige Zivilverwaltung" (Sp. 20) verschiedene, keinem besonderen Ressort zuzuweisende Ausgaben der Etattitel „Allgemeine Finanzverwaltung" und „Finanzministerium" aufgenommen, namentlich: Apanagen (bis 1874 jährlich c. 1,2 Mill. Mark, später nur c. 350,000 Mark) Renten und Entschädigungen für abgetretene Rechte fürstlicher und standesherrlicher Personen, auch für Domänen und Verwaltungskörper (für 1872 zusammen 2,348,892 Mark, für 1883|4 noch 1,481,485 Mark), Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung in den 6 alten Provinzen (jährlich 745,000 Mark), Zuschufs zur Verwaltung des Fürstentums Waldeck (bis 1874 jährlich 175,995 Mark, später steigend auf jährlich 310,000 Mark), Zuschufs zur Tilgung landständischer und städtischer (Königsberg und Elbing) Schulden (bis 1878 jährlich c. 1 Mill. Mark, später fallend und seit 1881|2 nur noch 107,361 Mark), Rentenbanken (jährlich c. 600,000 Mark, Tiergarten in Berlin (jährlich c. 150,000 Mark), das Finanzministerium selbst (jährlich wenig über 1 Mill. Mark) und verschiedene unspecifizierte Ausgaben (1872 nahezu 7 Mill. Mark, 1873 und 1874 noch zirka 3,4 Mill. Mark, 1875 bis 1879|80 zwischen 1 bis 2 Mill. seit 1880|1 wenig über 100,000 Mark) der „allgemeinen Finanzverwaltung", endlich auch die für die preufs. Zollenklaven an das Reich zu leistenden „Aversa" (von 400,000 Mark für 1872 steigend auf 898,480 Mark für 1883|4). Hinsichtlich der Reichsausgaben dieser Mischkategorie vgl. Note 1 zu Tabelle 1.

2) Die hier (in Sp. 34) bezifferten Gesamtbeträge der staatlichen Nettoausgaben sind gegenüber den in den Staatsetats bezifferten Ausgaben kleiner: nicht nur um die in Sp. 7 der Tabelle 5 zusammengestellten Betriebsausgaben der ertraggebenden Staatsverwaltungen, sondern auch um die in den Staatsetats aufgeführten Matrikularbeiträge und einige nur aus rechnerischen Gründen in Ausgabe wie Einnahme etatisierten Durchgangsposten, insbesondere zurückzuzahlende Depositen („Hinterlegungsgelder") und deren Zinsen. Diese Durchgangsposten sind so bedeutend (sie schwanken zwischen jährlich c. 30 Mill. Mark bis gegen 60 Mill. Mark), dafs ohne Ausscheidung derselben ein zutreffendes Bild der Staatsfinanzen nicht gewonnen werden kann.

Noten zu Tabelle 4.

1) Die in Sp. 1 bis 7 als unmittelbare Staatseinnahmen aufgeführten Zölle und Verbrauchsteuern repräsentieren die nicht an die Reichskasse abgelieferten Erhebungskosten. Die Höhe dieses Kostenersatzes richtet sich für Zölle und Salzsteuer nach den vom Bundesrat genehmigten Berechnungsgrundsätzen, während sie für die Zuckersteuer zu 4% und für Tabak-, Branntwein- und Biersteuern zu 15% des ganzen erhobenen Betrages (ohne Abzug des Ausfuhrbonifikationen) festgestellt sind.

2) Die 1874 aufgehobene staatliche Mahl- und Schlachtsteuer bestand nur in c. 100 gröfseren Städten, welche in Folge dessen von der ursprünglich als pauschalierte Verzehrungssteuer angesehenen Klassensteuer befreit waren. Die Mahlsteuer betrug pro Zentner (100 Pfund) Weizen- und Kartoffelmehl 2 Mark, Roggen- und anderes Mehl 0,50 Mark, die Schlachtsteuer 3 Mark pro Zentner Fleisch von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

3) In den Staatsetats sind die sogen. Wirtschaftsabgaben in Hohenzollern

unter den direkten Steuern aufgeführt, und zwar — jedoch ohne Spezifikation — als „Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitaliensteuer, Dienstertragsteuer, Hundstaxen und aufserordentliche Einnahmen.“ Die Veranlagung ist indes eine von derjenigen der direkten Steuern des übrigen Staatsgebietes völlig abweichende und zum Teil umschliefsen diese hohenzollernschen Steuern auch indirekte Abgabenelemente.

4) Der Klassensteuer unterlag bis mit 1873 jedes 3000 Mark nicht übersteigende Einkommen aufserhalb der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. Die für 1874 gegen die Vorjahre um c. 7 Mill. Mark niedrigere Ertragsveranlagung dieser Steuer ist die Folge einerseits des Umstandes, dafs seit 1874 alle Einkommen unter 420 Mark steuerfrei sind, andrerseits aber der diese ertragmindernde Wirkung paralisierenden Ausdehnung der mit 420 Mark beginnenden Klassensteuerpflicht auf alle diejenigen Städte, welche vor 1874 der Mahl- und Schlachtsteuer (vgl. oben Note 2) unterlagen und daher klassensteuerfrei waren. Die volle Wirkung der Ausdehnung dieser Klassensteuerpflicht scheint erst im Etat für 1875 zum Ausdruck zu kommen, die da Ertragsoll dieser durch Gesetz vom 23. Mai 1873 auf jährlich 42 Mill. Mark kontingentierten Steuer für jedes der Jahre 1875 bis mit 1880|1 rund $41,_8$ Mill. Mark beträgt. Die seit 1881|2 eingetretene Ertragsminderung ist eine Folge der auf den sogenannten Verwendungsgesetzen beruhenden „Aufserhebungsetzungen“: für 1880|1 von 3 Monatsraten aller Klassensteuerstufen mit $10,_5$ Mill. Mark und für 1882|3 von 5 Monatsraten der 6 untersten Stufen (420 bis 1350 Mark) und von 4 Monatsraten der 6 obersten Stufen (1350 bis 3000 Mark) mit zusammen $15,_7$ Mill. Mark. Durch das jüngst emanierte Gesetz vom 26. März ist unter Aufhebung der Kontingentierung die völlige Staatssteuerfreiheit auf alle Einkommen bis 900 Mark ausgedehnt und für alle nunmehr 9 Klassensteuerstufen die Aufserhebungsetzung von 3 Monatsraten (rund 7 Mill. Mark) angeordnet worden. Daraus erklärt sich das für 1883|4 mit nur 21,634,500 Mark etatisierte Ertragssoll der Klassensteuer.

5) Die von der nunmehrigen Klassensteuer (vgl. Note 4) nur noch durch abweichende Einschätzungsvorschriften sich unterscheidende Einkommensteuer figuriert für 1881|2 und 1882|3 mit einem gegen die letzten Vorjahre um $2,_5$ Mill. Mark geringeren Etatssoll nur aus dem Grunde, weil für die 5 untersten Steuerstufen (über 3000 bis 6000 Mark) für 1881|2 je 3 Monatsraten mit zusammen $3,_5$ Mill. Mark und für 1882|3 je 4 Monatsraten mit zusammen 4,6 Mill. Mark erlassen waren. Durch Gesetz vom 26. März 1883 sind die Erlasse auf 2 Monatsraten der ersten Steuerstufe (über 3000 bis 3600 Mark) und nur 1 Monatsrate der zweiten Steuerstufe (über 3600 bis 4200 Mark) reduziert, für die höheren Stufen aber ganz aufgehoben. Für 1883|4 ist die demgemäfse Erlassumme der 2 untersten Einkommensteuerstufen mit 1,055,300 Mark berechnet und das hiernach verbleibende Ertragssoll mit 33,483,000 Mark etatisiert, ein Betrag, welcher das Maximum des vollen Etatsoll früherer Jahre doch um nahezu 2 Mill. Mark übersteigt.

6) Das für 1880|1 gegen das Vorjahr um reichlich 6 Mill. Mark höhere und seitdem wenig steigende Etatsoll der Gebäudesteuer ist zumeist die Folge der 1879 veränderten Wertschätzung der steuerpflichtigen Gebäude. Die Steuersätze sind nicht erhöht worden.

7) Die als unmittelbare Staatseinnahmen in Sp. 23 aufgeführten Reichsstempelsteuern repräsentieren nur die als Ersatz für die Kosten der staatsseitigen Erhebung der reichsgesetzlichen Wechselstempelsteuer (schon 1869 eingeführt), des Spielkartenstempels (seit 1879|80) und der sogen. Börsensteuern (seit 1882|3) von Wertpapieren, Schlufsnoten und Lotterieloosen dem Staate verbleibenden Anteile am Gesamtertrage dieser Reichssteuern.

8) Die seit 1874 stetige Abnahme des Etatsoll der Staatsstempelsteuern (in Sp. 25) ist nur zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass die staatsseitig besteuerten Spielkarten und Wertpapiere seit 1879 bez. 1882 (vgl. Note 7) nur reichsseitig besteuert werden. Im Uebrigen mufs die Ertragsabnahme, da die Staatssteuersätze unverändert geblieben sind, in einer Minderung der steuerpflichtigen Wertumsätze ihre Ursache haben. Erklärlich ist das im Hinblick darauf, dafs die Objekte der seit 1879 fast allein in's Gewicht fallenden Staats-Stempelsteuer — die Uebertragungen von Immobiliarbesitz — nicht nur seltener geworden sind, sondern auch eine im Vergleich zu den Jahren der Milliardenflut erhebliche Wertminderung erfahren haben.

9) Auf die Minderung des Etatsoll der Eisenbahnabgaben (in Sp. 27) dürfte der Uebergang von Privateisenbahnen in Staatseigentum wesentlich eingewirkt haben, sofern Staatsbahnen von den Abgaben befreit sind.

10) Zu den unmittelbaren Staatseinnahmen aus „sonstigen Verkehrsabgaben“ (in Sp. 28) gehören nach der 1874 erfolgten Aufhebung der Chausseegelder (jähr-

lich c. 45 Mill. Mark) nur noch die Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle, Niederlage-, Krahn- und Wagegelder" (jährlich c. 2 Mill. Mark), verschiedene stempelsteuer- und gebührenrechtliche Strafgelder oder Nebeneinnahmen (zwischen c. 500,000 bis c. 2 Mill. Mark) und der ganz unbedeutende Kostenanteil (wenig über 10,000 Mark) an dem 1879 eingeführten statistischen Reichsstempel für Anschreibung der in's Ausland exportierten Waren.

11) Die in Sp. 37 bezifferten Staats-Verwaltungseinnahmen sind die aus Sp. 6 der Tabelle 5 zu ersehenden Nettobeträge aller unter dieser Ueberschrift in den Staatsetats aufgeführten Einnahmen aus dem Verkauf von Gesetzblättern, für Ordensinsignien, für Erzeugnisse der Gefangenenarbeit, für verkaufte Inventarienstücke u. a. m., an Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden, an Beamtenemolumenten und mancherlei anderen Geldbezügen der verschiedenen Ressorts.

12) Für die Etatjahre 1872 bis mit 1882|3 repräsentieren die in Sp. 51 als negative Staatseinnahme aufgeführten Netto-Matrikularbeiträge den die matrikularmäſsigen Anteile Preuſsens an den in den Reichsetats veranlagten Zöllen, Tabaksteuern und Reichsstempelsteuern (vgl. Note 8 zu Tabelle 2) übersteigenden Betrag der zufolge der Reichsetats von Preuſsen an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge. In den Staatsetats sind diese staatsseitigen Matrikularbeiträge meist niedriger veranschlagt (vgl. weiter Note 13). Dagegen ist der hier für 1883|4 als wirkliche Staatseinnahme aufgeführte Netto-Matrikularbetrag von 10,831,649 Mark ein solcher des Reiches an Preuſsen, da der preuſsische Matrikularanteil an den bezeichneten Reichsabgaben um jenen Betrag gröſser ist als der laut Reichsetat (und auch laut Staatsetat) von Preuſsen an das Reich zu leistende Matrikularbeitrag. Daraus folgt die den negativen Netto-Matrikularbeiträgen des Staates gleich hohe Bezifferung der für 1872 bis 1882|3 aktiven und nur für 1883|4 passiven Anteile Preuſsens an den von sämtlichen Staaten an das Reich zu leistenden Netto-Matrikularbeiträgen (incl. Aversa der süddeutschen Staaten).

13) Die in Sp. 52 bezifferten rechnerischen Totalbeträge der Staats-Einnahmen sind ebenso groſs, wie die in Sp. 34 der Tabelle 3 bezifferten Gesammtbeträge der Staatsausgaben, nur für 1877|78, 1878|79, 1882|3 und 1883|4, dagegen einerseits kleiner für 1872 um 77,986 Mark, für 1873 um 17,694,032 Mark, für 1874 um 56,162 Mark, für 1875 um 62,638 Mark, für 1876 um 72,793 Mark, für 1879|80 um 2,704,703 Mark und für 1881|2 um 13,693,178 Mark, andrerseits gröſser nur für 1880|1 um 4,633,521 Mark. Dieser Mangel der staatsfinanziellen Bilanz hat seinen Grund darin, daſs die von Preuſsen an das Reich zu leistenden Netto-Matrikularbeiträge in den Staatsetats um die vorbezeichneten Differenzbeträge niedriger oder — nur für 1880|1 — höher angesetzt sind, als in den allein verbindlichen Reichsetats, welche daher die Grundlage der diesseitigen Bezifferung der als negative Staatseinnahme tabellierten Netto-Matrikularbeiträge (vgl. N° 12) gebildet haben.

Noten zu Tabelle 19.

1) Für alle drei Staaten sind hier die Staats- (und Reichs-)Ausgaben aller Hauptkategorien mit denen der Tab. 14 übereinstimmend. Bei Spezialisierung der Ausgaben für höheren Unterricht und für Volksschulen ist aus dem preuſsischen Staatsetat (die Zuschüsse des Reiches für die Universität Straſsburg und einige andere Bildungszwecke sind nicht in diese Kategorie hineingezogen) auſser dem für „Elementarschulen" mit 14,601 Mill. auch der für Lehrerseminare mit 5,838 Mill. Mark etatisierte Betrag hier als Ausgabe für Volksschulen aufgenommen, dagegen alle übrigen nicht oder nicht auch auf Kultus und Medizinalwesen sich beziehenden Ausgaben des betreffenden Ministeriums der Kategorie „höherer Unterricht" zugewiesen, und zwar namentlich:

für Universitäten	7,601	Mill. Mark
„ Gymnasien und Realschulen	5,458	„ „
„ technische Anstalten	4,492	„ „
„ Bibliotheken, Museen etc.	3,883	„ „
„ Turnlehrer-Ausbildung	0,086	„ „
„ Fortbildungsschulen	0,162	„ „
„ Taubstummen-, Blinden- etc. Unterricht	0,174	„ „
zusammen	21,856	Mill. Mark

Für Groſsbritannien ist hier als Ausgabe für Volksschulen der ganze Etatposten „Öffentlicher Unterricht" mit 77,042 Mill. Mark aufgeführt; wahrscheinlich sind darunter auch höhere Schulen, auſser Universitäten, mitenthalten. Die Kategorie „Höherer

Unterricht" bilden alle Ausgaben für „Wissenschaft und Kunst" mit nur 14,255 Mill. Mk., darunter für Universitäten nur 0,817 Mill. Mark, da Oxfort und Cambridge aus besonderen Mitteln unterhalten werden.

Als Ausgabe für Volksschulen in Frankreich sind hier nur die für „instruction primaire" im Voranschlag für 1883 ausgeworfenen Posten aufgenommen.

2) Von den Ausgaben der Provinzen, Kreise und Gemeinden in Preufsen sind die für Volksschulen auf Grund der amtlichen Bearbeitung von A. Petersilie („Die öffentlichen Volksschulen in Preufsen", Ergänzungsheft X des preufs. statistischen Büreau's 1882) zu dem für das Jahr 1878 ermittelten Betrage von 89,340 Mill. Mark (aufser einem Staatszuschufs von 11,675 Mill. Mark) aufgenommen, dagegen die Ausgaben für „höhere Schulen" und für alle übrigen Aufwandszwecke auf Grund der die Ausgaben nur der 157 Städte und 13 Landgemeinden mit je über 10 000 Bewohnern umfassenden und auf das Jahr 1876 sich beziehenden Bearbeitung von Herrfurth (Ergänzungsheft VI der genannten Zeitschrift für 1879) nur arbiträr geschätzt. Die Medien dieser Schätzung sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt.

	Für 1876 betragen die nach dem Quellenwerk von Herrfurth (unter Ausschlufs der Provinzial- und Kreisbeiträge berechneten Gemeinde-Ausgaben		Arbiträr geschätzte **Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Ausgaben aller übrigen Gebiete** pro Kopf der Bevölkerung
	in 157 Städten	in 13 Landgemeinden	
	mit je über 10 000 Bewohnern pro Kopf der Bevölkerung		
für höheren Unterricht . . .	300 Pf.	23 Pf.	15 Pf.
„ Armenwesen	412 „	152 „	100 „
„ sonstige Civilverwaltung .	2660 „	695 „	200 „
„ Militärverwaltung (Einquartierung etc. . . .	64 „	1,3 „	1 „
„ Steuerverwaltung . . .	36 „	27 „	10 „
„ Schuldzinsen	274 „	46 „	10 „
„ Schuldentilgung	102 „	90 „	20 „
zusammen aufser Volksschulen	38,48 Mark	10,34 Mark	3,56 Mark

Die Summe der nach dem Quellenwerk für die 170 Gemeinden (mit 5,4 Mill. Bewohnern) festgestellten und der für das übrige Staatsgebiet (mit c. 22 Mill. Bewohnern) zu den vorbezeichneten Kopfbeträgen bezifferten Ausgaben für obige Zwecke sind abgerundet in Sp. 2 der Tab. 16 eingestellt. Eine Darlegung der mancherlei Indizien für die annähernde Richtigkeit dieser Schätzung mufs hier unterbleiben. Eine Unterschätzung ist wahrscheinlicher, als eine Überschätzung.

3) Die Ausgaben der Lokal-Verwaltungen in Grofsbritannien sind dem „Statistical Abstract" (Heft 29 Seite 29. London 1882) entnommen, jedoch ist von der dort für 1879/80 mit 97,101 Mill. Mark aufgeführten Ausgabe für Schulen der als Staatszuschufs (Government Contributions) ebendort unter den Einnahmen der Lokalverwaltungen aufgeführte Betrag von 67,936 Mill. Mark in Abzug gebracht, wenngleich nicht feststeht, dafs dieser Zuschufs nur für Schulzwecke gewährt worden. Zum allergröfsten Teil dürfte das wohl der Fall sein. Die unter Abzug dieses Zuschusses verbleibende Gesamtausgabe von 106,207 Mill. Mark für Volksschulen entspricht annähernd der in Seyffarth's „Chronik des Volksschulwesens" (Breslau 1881. Jahrg. 3 Seite 156) enthaltenen Angabe, dafs 1880 nur in England und Wales „über 4 Mill. Pfd. Sterling" oder über 80 Mill. Mark ausgegeben seien. Da die Bevölkerung von Schottland und Irland c. 30 % derjenigen von England und Wales repräsentiert, ergiebt sich, unter Voraussetzung annähernd gleicher Aufwandsverhältnisse für Volksschulen, fast genau der hier angenommene Betrag von rund 106 Mill. Mark. Die Lokal-Schulsteuer (School Board Rates) in England und Wales für 1879|80 beträgt 29 726 240 Mark.

4) Alle Ausgaben der Departements und Gemeinden in Frankreich sind nach den für 1877 bei v. Kaufmann („Die Finanzen Frankreichs", Leipzig 1882 S. 730, 737 und 758) aufgeführten Beträgen zusammengestellt, unter Abrechnung des in ihnen mitenthaltenen Staatszuschusses von 15,218 Mill Mark für Volksschulen. Schwerlich ist anzunehmen, dafs die hiernach für 1877 verbleibende Gemeinde-Volksschulausgabe von 68,831 Mill. Mark sich in der Folgezeit wesentlich vermindert habe, weil der Staatsaufwand für Volksschulen (vgl. Note 1) sich mindestens verdoppelt hat. In Frankreich handelt es sich um Mehrleistung für die Volksbildung, nicht — wie wesentlich in Preufsen — um Verschiebung der Leistungspflicht. —

Aus der Fülle des in den Tabellen gesichtet und zum Teil in Verhältniszahlen verarbeitet zusammengestellten Materials springt zunächst die ungeheure Komplizität der deutschen reichs- und gliederstaatlichen Finanzzustände in die Augen. Grofsenteils daraus erklärt sich der Mangel amtlicher und privater Hilfsmittel zu einer relativ mühelosen und raschen Orientierung über diese Zustände. Denn die in den durch die verschiedenen Gesetzblätter publizierten Reichs- und Staatsetats, hinsichtlich sehr wesentlicher Einzelheiten — zumal seit diesem Jahre — sogar nur in den Drucksachen der parlamentarischen Körperschaften enthaltenen Urmaterialien sind aus haushälterischen und anderen Gründen auch für die meisten zu ihrer Benutzung geneigten und befähigten Personen unzulänglich, die preufsischen Landtags-Verhandlungen und Drucksachen in den Bibliotheken mancher aufserpreufsischen Universitätsstädte nicht aufzutreiben. Oder es mangelt, das umschliefst keinen Vorwurf, selbst dazu befähigten und an der Gesetzgebung beteiligten Personen an Zeit oder Lust zu der die kritische Thätigkeit erst ermöglichenden, schon für ein einziges Etatjahr mühevollen Arbeit des Sichtens und Schichtens der verschiedenartigen Urmaterialien, der Ausrechnung von Verhältniszahlen und der Zusammenstellung bezüglicher Übersichten. Es darf gesagt werden, dafs die Fähigkeit dazu nur nach umfassender Vorbereitung und durch fortgesetzte Übung erlangt werden kann und dafs nicht immer die dazu befähigten Personen auch scharfe und objektive Beurteiler der Beweiskraft selbstbereiteter Prüfungsmittel sind.

In den vom statistischen Reichsamt herausgegebenen Monatsheften (früher Vierteljahrshefte) zur Statistik des deutschen Reichs sind in finanzieller Hinsicht nur zoll- und steuerstatistische Detailübersichten enthalten, welche mit den Etats gar nichts zu thun haben und nur zum Teil auf die Etatjahre sich beziehen. Das von demselben Reichsamt seit 1880 herausgegebene „Statistische Jahrbuch für das deutsche Reich“ bringt unter dem Titel „Finanzwesen“ nur durch Beifügung der Verhältniszahlen pro Kopf der Bevölkerung des Reichsgebietes oder des betreffenden Zoll- und Steuergebietes vervollständigte Auszüge aus den reichsfinanziellen Haushaltsabrechnungen (über die Ist-Ausgaben und Einnahmen) und aus dem neuesten Reichsetat, beziehentlich aus den vorerwähnten zoll- und steuerstatistischen Spezialübersichten der Monatshefte. Von der staatsamtlichen Statistik in Preufsen werden finanzielle Daten nur gelegentlich oder in besonderer Veranlassung und ohne Kontinuität veröffentlicht. Keins dieser amts-

statistischen Werke enthält kombinierte oder auch nur eine Kombination ermöglichende Übersichten der Reichs- und Staatsfinanzen. Das einzige periodisch erscheinende und halbwegs brauchbare Hilfsmittel zur Orientierung über die Finanzwirtschaft des Reiches und aller Gliederstaaten ist das den zweiten Teil des Gothaer Hofkalenders (von Justus Perthes) bildende „Diplomatisch statistische Jahrbuch." Aber es enthält nur an die formalgesetzlichen Kategorien sich anschliefsende Auszüge aus den Reichs- und Staatsetats, keine finanzpolitischen Kategorien, keine Kombinationen, keine Verhältniszahlen. Ohne Selbstbearbeitung der zerstreuten und schwer zu erlangenden Urmaterialien ist eine mehr als oberflächliche Orientierung über die deutschen Finanzverhältnisse nicht möglich.

Die hier veröffentlichten Tabellen haben hauptsächlich den Zweck, die finanzpolitische Orientierung in Beziehung auf den ausschlaggebenden Staat zu erleichtern, auch durch Feststellung der Verhältniszahlen für die letzten und die dekadisch zurückliegenden Etatjahre der kombinierten Reichs- und preufsischen Staatsfinanzen anzuregen zu einer die rechnerische Selbstarbeit der zu objektiver Information geneigten Finanzkritiker nicht erfordernden Vergleichung der jetzt kombinierten mit den früher einheitlichen Staatsfinanzen, ferner zur Vergleichung mit den Finanzen der beiden in dieser Beziehung vielgerühmten und vielgescholtenen Einheitsstaaten Grofsbritannien und Frankreich, endlich zur Vergleichung der kombinierten Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen in Preufsen und in jenen Einheitsstaaten.

Zur Erleichterung dieser Vergleiche folgen hier 5 graphische Skizzen, welche die wichtigsten Verhältniszahlen der betreffenden Tabellen mit einem Blick übersehen lassen, das Erfassen und Festhalten ihres finanzkritischen oder reformpolitischen Kollektivgewichtes ohne die vermeintlich geistlose, in der That aber eine unliebsame Anspannung des Geistes beanspruchende Abwägung der Bedeutung statistischer Zahlenreihen ermöglichen.

Nur diejenigen zumeist auch graphisch dargestellten Verhältnisse, welche besondere Beachtung verdienen, können hier hervorgehoben und erläutert werden.

In Preufsen sind die Staatsausgaben (immer mit Einschlufs der Anteile an Reichsausgaben) pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 7 für die eigentliche Zivilverwaltung (excl. Steuer- und Schuldenverwaltung) erst seit 1841 höher und seit 1873 (also seit Durchführung der reichsrechtlichen Gliederung) bedeutend höher (1883|4 um 3,14 Mark) als die für die Militärverwaltung (incl. Marine). Wenn auch

jene Zivilausgaben seit 1851 (dem ersten Jahr der konstitutionellen Monarchie) bis 1883/4 von 6,54 auf 12,94 Mark oder um nahezu 100 % gestiegen sind, dagegen die Militärausgaben im gleichen Zeitraum von 4,67 auf 9,80 Mark oder um fast 110 % zugenommen haben, so darf darin doch ein Mifsverhältnis schon aus dem Grunde nicht erblickt werden, weil die erst in neuerer Zeit geschaffene Marine durch ihre Förderung des Handels auch den Zivilzwecken unmittelbar dient. Sodann ist daran zu erinnern, dafs die Naturalleistungen der Bevölkerung für Militärzwecke in älterer Zeit viel umfangreicher waren und grofsenteils gar nicht entschädigt wurden, dafs aber für die jetzt minder umfangreichen Naturalleistungen eine Entschädigung zu den seit 1875 bedeutend erhöhten Sätzen gezahlt wird. Dennoch zeigen in Prozent der Summe aller ordentlichen Ausgaben (incl. Steuer-, excl. Schuldenverwaltung), also in der entscheidenden Relativität (Tab. 8 und Skizze I, 2), die Militärausgaben eine von 1821 bis 1851 bedeutend (von 53,7 auf 38,7 %) fallende und nach einer Steigerung in 1861 (auf 46,8 %) aufs neue (40,5 % in 1883/4) fallende Bewegung, dagegen die eigentlichen Zivilausgaben eine umgekehrte, von 1821 bis 1851 nicht unbedeutend (von 46,3 auf 54,1 %) steigende und nach einem Fallen in 1861 (47,0 %) aufs neue (53,6 % in 1883/4) steigende Tendenz. Nichts bekundet ein abnormes Anwachsen des Aufwands für die militärische Machtstellung. Diejenigen, welche die deutschen Militärausgaben als unproduktiv zu diskreditieren bemüht sind, stehen auf dem Standpunkt solcher, welche den Aufwand für eine allzeit leistungsfähige Feuerwehr beschränken wollen, weil diese während mehrerer Jahre zum Ausrücken nicht genöthigt gewesen, obgleich sogar auf Brandstiftung sinnende Nachbarn, vielleicht auch Mitbürger, vorhanden sind und nur in der ihnen durch die erprobte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufgedrängten Überzeugung von der Unausführbarkeit ihrer verbrecherischen Absicht den Versuch der Ausführung verschieben. Mit dem zu hoffenden Eintritt einer auf unzweifelhaften Thatsachen beruhenden Friedenszuversicht werden die Militärausgaben vielleicht um Bruchteile einer Mark pro Kopf der Bevölkerung sich vermindern, weitergehende Ersparnisapostel erwecken den Verdacht der Absicht einer Verzögerung zoll- und steuerrechtlicher Reformen.

In einem ungünstigen Licht erscheinen die Ausgaben der Schuldenverwaltung, wenn die gegensätzlichen Elemente der Verzinsung und Tilgung gesondert betrachtet werden. Pro Kopf der Bevölkerung sind die Schuldzinsen von 1821 bis 1851 konstant und bedeutend (von 1,85 auf 1,08 Mark oder um 42 %) gefallen, dann aber bis 1883/4

Beilage zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. Bd. VII.

Skizze I. **Ordentliche Staats-Einnahmen** in **Preussen** (incl. Reich 1882/3), **Grossbritannien** (1881) und **Frankreich** (1883).

(Laut Tab. 17 Sp. 4 bis 6) In Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen. (Zölle, Steuern u. Gebühren.)

	Zölle und Verbrauchsteuern: 1 Tabak, Branntwein, Bier u. Wein	2 Zucker, Kaffee und Thee	3 Andere Verbrauchobjekte	4 Im Ganzen (1+2+3)	5 Alle Stempel und Gebühren	Direkte Personal und Realsteuern: 6 Personalsteuern	7 Immobiliensteuern	8 Gewerbesteuern	9 Im Ganzen (6+7+8)	10 Betriebserträge, Verwalt.-Einnahmen und Kapital Zuschüsse
Preussen	17,2	12,3	20,3	49,8	20,0	11,5	14,6	4,1	30,2	58,6
Grossbritannien	52,1	5,8	1,0	58,9	23,4	13,9	3,8	keine Gewerbesteuern	17,7	9,5
Frankreich	28,8	9,8	11,1	49,7	33,3	4,3	8,9	3,8	17,0	5,7

Prozent: 0, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100

Preussen — Grossbritannien — Frankreich

Skizze II. **Spezifikation der Zölle und Verbrauchsteuern in Preussen** (incl. Reich. 1882/3), **Grossbritannien** (1881) und **Frankreich** (1883).

(Laut Tab. 17 Sp. 7 bis 9) **In Prozent aller Verbrauchabgaben.** (Zölle u. Verbrauchsteuern.)

Prozent.
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Tabak. (in Frankr. Monopolgewinn.) 1
9,4
21,0
22,5

Branntwein. 2
16,5
44,0
16,9

Bier. 3
6,3
20,3
2,0

Wein. 4
2,1
3,2
18,5

Zucker. 5
13,7
zoll- u. steuerfrei
12,5

Kaffe. 6
10,7
0,4
6,9

Thee. 7
0,4
9,5
0,2

Salz. 8
10,4
zoll- u. steuerfrei
2,6

Getreide. 9
4,1
zoll u. steuerfrei
1,0

Petroleum. 10
5,6
zoll- u. steuerfrei
1,6

Alle anderen Objekte (meist Schutzzölle) 11
21,0
1,6
17,3

Prozent.
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Skizze III.

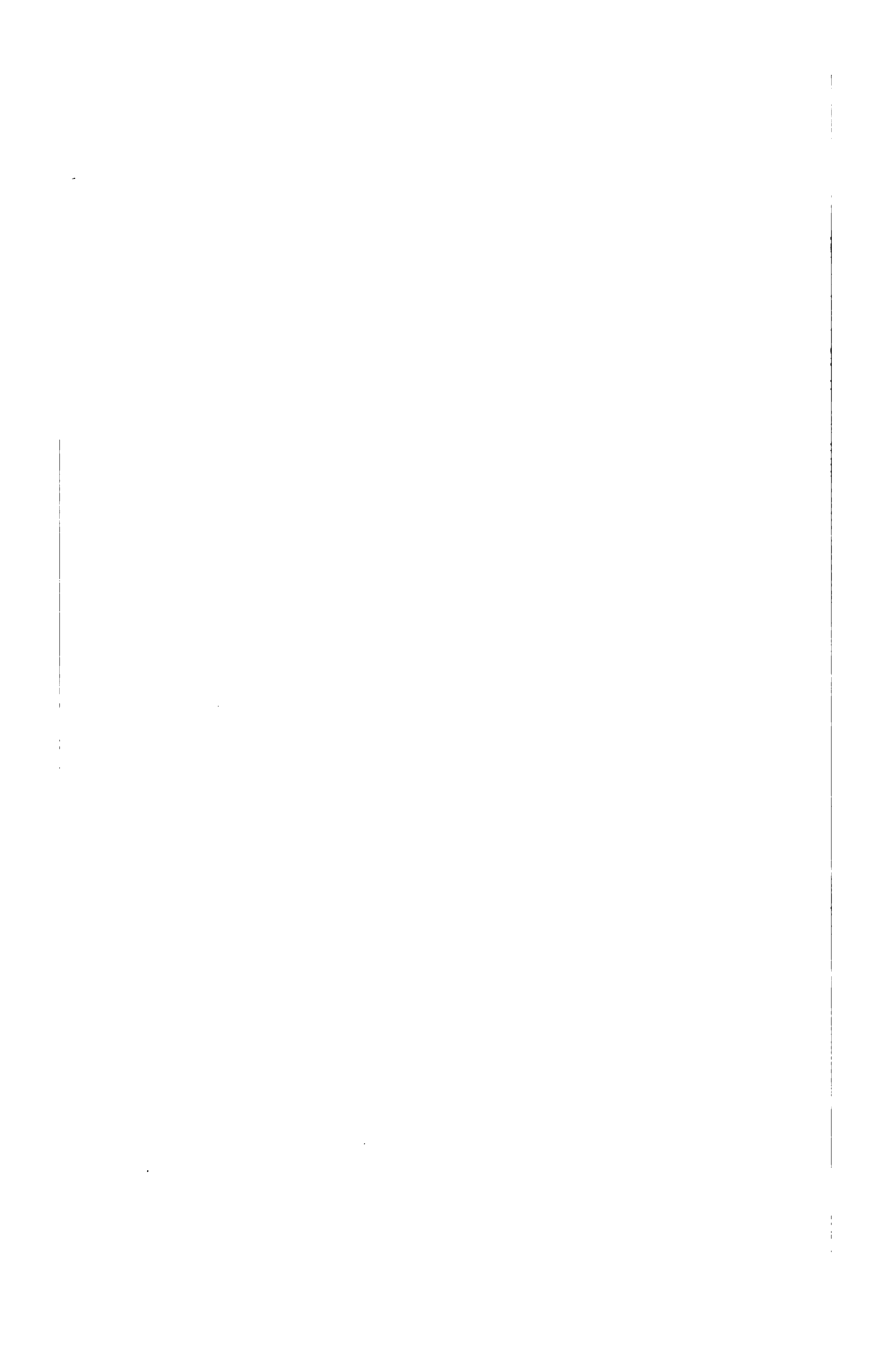
Staats-Ausgaben in Preussen (incl. Reich 1882 3.), Grossbritannien (1881) und Frankreich (1883).

1. Mark pro Kopf der Bevölkerung (Laut Tab. 19 Sp. 1 unter II)

Mark	Unterricht (auch höherer) 1	Uebrige Civil-Verw. 2	Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2)	Militair-Verwalt. 4	Steuer-Verwalt. 5	Schulden-Verwalt. 6
	1,51	11,50	13,1	9,78	1,36	4,20
	2,61	7,67	10,28	15,51	1,62	16,97
	3,3	20,06	23,09	21,53	2,28	24,36

2. Prozent der ordentl. Ausgaben. (Laut Tab. 19 Sp. 1 unter III)

Prozent	Unterricht (auch höherer) 1	Uebrige Civil-Verw. 2	Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2)	Militair-Verwalt. 4	Steuer-Verwalt. 5	Schulden-Verwalt. 6
	6,3	47,6	53,9	40,5	5,6	17,4
	9,5	28,0	37,5	58,6	5,9	61,9
	6,5	42,7	49,2	45,9	4,9	51,9



Skizze IV.

1. Mark pro Kopf der Bevölkerung (Laut Tab. 19 Sp. 3 unter II)

Mark
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0

Unterricht (auch höherer) 1: 5,38 — 3,44 — 5,28
Uebrige Civil-Verw. 2: 19,72 — 39,51 — 36,11
Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2): 25,10 — 42,95 — 41,39
Militair-Verwalt. 4: 9,91 — 15,51 — 21,65
Steuer-Verwalt. 5: 1,51 — 1,62 — 2,91
Schulden-Verwalt. 6: 5,13 — 17,32 — 31,17

2. Prozent der ordentl. Ausgaben. (Laut Tab. 19 Sp. 3 unter III.)

Prozent
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Unterricht (auch höherer) 1: 14,8 — 5,7 — 8,0
Uebrige Civil-Verw. 2: 54,0 — 65,8 — 54,7
Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2): 68,8 — 71,5 — 62,7
Militair-Verwalt. 4: 27,1 — 25,8 — 32,8
Steuer-Verwalt. 5: 4,1 — 2,7 — 4,5
Schulden-Verwalt. 6: 14,0 — 28,8 — 47,2

Skizze V. Staats- und Gemeinde-Abgaben (incl. Reich, Provinzen, Kreise etc.) in Preussen, Grossbrit. und Frankreich

1. Mark pro Kopf der Bevölkerung (Laut Tab. 20 Sp. 3 unter II)

Mark: 50, 45, 40, 35, 30, 25, 20, 15, 10, 5, 0

1. Zölle u. Verbrauchsteuern: 8,61 · 27,61 · 34,43

2. Stempel und Gebühren: 3,36 · 9,55 · 18,34

3. Personalsteuern: 6,63 · 5,68 · 3,42

4. Immobiliensteuern: 4,83 · 19,26 · 8,66

5. Gewerbesteuern: 0,82 · keine · 3,42

6. Direkte Personal- u. Realst. (3+4+5): 12,28 · 24,94 · 15,50

2. Prozent der Staats- u. Gemeinde-Abgaben. (Laut Tab. 20 Sp. 3 unter III.)

Prozent: 100, 90, 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20, 10, 0

1. Zölle u. Verbrauchsteuern: 35,5 · 44,4 · 50,4

2. Stempel und Gebühren: 13,9 · 15,4 · 26,9

3. Personalsteuern: 27,4 · 9,1 · 5,0

4. Immobiliensteuern: 19,9 · 31,1 · 12,7

5. Gewerbesteuern: 3,3 · keine · 5,0

6. Direkte Personal- u. Realst. (3+4+5): 50,6 · 40,2 · 22,7



ebenfalls konstant und viel bedeutender (von 1,08 auf 4,24 Mark oder um nahezu 300 %) gestiegen. Das wäre nur in dem Fall nicht an und für sich irrationell, wenn die Tilgung nicht in höherem Grade gefallen oder mindestens in gleichem Grade gestiegen wäre. Die Tilgungsquoten sind aber nur von 1821 bis 1851 in minderem Grade (von 0,91 auf 0,60 Mark oder um 34 % bei 42 % Zinsenminderung) gefallen, dagegen von 1851 bis 1883 — mit Ausnahme des durch Tilgung der norddeutschen Bundesschulden aus den französischen Milliarden ausgezeichneten Jahres 1873 — nur ganz unbedeutend (von 0,60 auf 0,69 Mark oder um nur 15 % bei nahezu 300 % Zinsenmehrung) gestiegen. Von den Schuldzinsen repräsentiert die Tilgung für die 3 autokratischen Dekadenjahre 1821 bis 1841 je rund 50 %, für die 4 konstitutionellen Dekadenjahre 1851 bis 1883/4 resp. rund 56 %, 38 %, 94 % und gar nur 16 %, welcher Degrefs der konstitutionellrechtlichen Schuldtilgung im Vergleich zur Verzinsung um so bedenklicher ist, als der Zinsfufs für Reichs- und preufs. Staatsschulden sich seit 1851 vermindert haben dürfte. In Teilen der betreffenden Schuldkapitalien (welche nicht festgestellt werden konnten) würde ein wohl noch gröfserer Degrefs der Schuldentilgung sich herausstellen. Als ein die Zunahme der Schuldzinsen und die Abnahme der Schuldentilgung gravierendes Moment erscheint auch die Thatsache, dafs zur Deckung der „einmaligen“ Ausgaben, welche das einzige Objekt der Anleihedeckung sind, im letzten Jahrzent sehr bedeutende (1883/4 noch 1,50 Mark pro Kopf) Kapitalzuschüsse (meist aus den franz. Milliarden herrührend; vgl. Tab. 4, Sp. 38 bis 43) verwendet worden sind, während in den Etats vor und für 1851 Kapitalzuschüsse überhaupt nicht vorkommen.

Die Kosten der Steuerverwaltung sind nicht graphisch dargestellt worden, weil für sie nicht die Beträge pro Kopf der Bevölkerung und auch nicht die in Prozent aller ordentlichen Ausgaben, sondern die Beträge in Prozent der korrespondierenden Zoll- und Steuererträge kritisch sind. Diese und ihre von den absoluten Ertragszahlen der allgemeinen Tabellen abweichenden Grundzahlen sind in Tab. 15 zusammengestellt. Charakteristisch ist das in Prozent der etatisierten Erträge fast ununterbrochene Sinken der Erhebungskosten der indirekten Abgaben (Zölle, Verbrauchsteuern, Stempel- und Verkehrssteuern excl. Eisenbahnabgaben) von 13,4 % in 1851 auf 9,1 % in 1883/4, dagegen das bedeutende Steigen der Erhebungskosten aller direkten Steuern (Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, bezüglich Eisenbahnabgaben) von 4,4 % in 1851 auf

volle 7 % in 1883/4. Dabei ist zu erwägen, daſs ein Teil der Erhebungskosten direkter Staatssteuern den Gemeinden zur Last fällt.

Die dekadische Entwickelung der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preuſsen ist pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 11) hinsichtlich der Summe aller steuerrechtlichen Einnahmen (Zölle, Steuern und Gebühren) von 1821 ab (10,81 Mark) in jedem der beiden folgenden Dekadenjahre 1832 (10,0 Mark) und 1841 (9,45 Mark) um gegen 10 % gefallen, dann aber im ersten konstitutionellen Etatjahr 1851 (10,77 Mark) nahezu auf die Höhe von 1821 gestiegen, weiter für 1861 (12,77 Mark) um 2,0 Mark oder 16 %, für 1873 (15,48 Mark) um 2,71 Mark oder 18 % und für 1883/4 (16,82 Mark) um 1,34 Mark oder nur 8 % gewachsen, sie zeigen also in jüngster Zeit eine geringere Progression. Das ist eine kombinierte Folge: einesteils des Wachstums der Summe aller nichtsteuerrechtlichen Einnahmen (ohne die gleich zu erwähnenden Hilfseinnahmen), welche für 1821 bis 1861 zwischen 2,23 und 3,83 Mark schwanken, in 1872 aber auf 9,72 Mark oder gegen 1861 um 5,89 Mark = 153 % und in 1883/4 auf 10,41 Mark oder um 0,69 Mark = 7 %, — teils auch die Folge der zunächst im ersten konstitutionellen Etat für 1851 (mit 0,55 Mark) vorkommenden und für 1861 (0,64 Mark) unbedeutend höheren, aber für 1873 (2,47 Mark) sehr bedeutend (um 1,83 Mark oder fast 300 %) gestiegen und für 1883/4 (1,88 Mark) relativ unbedeutend (um 0,59 Mark oder gegen 24 %) gefallenen Hilfseinnahmen (Überschüsse aus Vorjahren und Anleihen beziehentlich Defizit), — gröſstenteils aber die Folge des nach 1873 minder progressiven Wachstums der Gesamtausgaben (vgl. Tab. 3, Sp. 34 unter III) und des diesen gleichen Einnahmebedarfs, welcher für 1821 bis 1851 zwischen 11,68 und 14,33 Mark schwankt, dann von 1851 (13,77 Mark) bis 1861 (17,24 Mark) um 3,47 Mark oder 23 % und weiter bis 1873 (27,67 Mark) um 10,43 Mark oder 60 % gestiegen ist, aber hiernach bis 1883/4 (29,10 Mark) nur um 1,44 Mark oder nur 5 % sich vermehrt hat.

Hinsichtlich der Divergenzen des pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 11) sich ergebenden Betrages der Staatseinnahmen in Preuſsen (kombiniert mit dem Reich) ist die eine kaum bekannte oder beachtete Thatsache hervorzuheben, daſs die Erträge der Stempel und Gebühren von 1821 (0,91 Mark) bis 1873 (3,62 Mark) bedeutend gestiegen, dann aber bis 1883/4 (3,11 Mark) um 0,51 Mark oder 14 % gefallen sind. Der gröſste Teil des Degresses fällt in die Kategorie der eigentlichen Stempelsteuern, von welchen der Spielkartenstempel

1879 und die sogen. Börsensteuern (von Wertpapieren, Schlufsnoten und Lotterielosen) 1882 reichsgesetzlich reformiert, zum Teil neu eingeführt sind (über die mutmafslichen Ursachen dieser Mindererträge vgl. Note 8 zu Tab. 4).

Steuerreformatorische Argumente lassen sich aus den Steuererträgen pro Kopf der Bevölkerung nicht entnehmen, denn ein abstraktes Maximum oder Minimum des Kopfbetrages der Belastung durch die eine oder andere Steuerart läfst sich überhaupt nicht begründen. Von den beiden Faktoren des absoluten Ertrages jeder Steuerart ist der eine — der Umfang des Steuerbemessungsobjektes (Menge oder Wert der zoll- oder steuerpflichtigen Verbrauchsobjekte, ihrer Rohmaterialien, Herstellungsgeräte u. d. m.; Zahl oder Einkommen steuerpflichtiger Personen; Flächenraum oder Katasterwert steuerpflichtiger Grundstücke; Umsatzmenge oder Umsatzwert, Arbeiterzahl u. d. m. der steuerpflichtigen Gewerbe; Zahl, Wert und sonstige Merkmale stempel- oder gebührenpflichtiger Objekte u. s. w.) — von gesetzlichen Anordnungen nicht oder nicht unmittelbar abhängig, jedenfalls nicht steigerungsfähig, dagegen der andere Faktor — der Steuersatz — lediglich von gesetzlicher Anordnung abhängig. Unter den zahllosen sozial- oder volkswirtschaftsrechtlichen und finanziellen (fiskalischen) Erwägungsmomenten bei Feststellung des Steuersatzes ist oder sollte der statistisch ermittelte oder auf Grund solcher Ermittelung geschätzte jährliche Durchschnittsumfang des Steuerbemessungsobjektes die Basis der gesetzlichen Entschliefsung sein, also der wahrscheinliche Ertrag im Fall des mehr oder minder hohen Steuersatzes. Die Feststellung dieses Ertragfaktors erfolgt oder sollte für die einzelne Steuerart erfolgen nicht abstrakt nach dem Umfang des Steuerbemessungsobjektes aller Steuerarten je nach den mehr oder minder grofsen Bedenken gegen die in Folge der Steuer eintretende Preiserhöhung, Absatz- und Verbrauchsminderung der Objekte oder Existenzverschlechterung ihrer Subjekte. Darin liegen die ungeheuren Schwierigkeiten der Konstruktion und Intakthaltung eines „gerechten" und doch den ganzen Steuerbedarf deckenden „Systems" verschiedener Steuern. Im Fall eines richtigen Systems müfsten die Steuersätze aller Steuerarten proportional dem ganzen Steuerbedarf erhöht oder gemindert werden, jede Steuerart müfste — unter Voraussetzung des unveränderten Umfangs der Steuerbemessungsobjekte — einen gleichbleibenden Teil des ganzen Steuerbedarfs decken. Selbstverständlich ist die mathematisch genaue Einhaltung dieses Prinzips unmöglich, aber die approximative erscheint möglich in Folge des erfahrungsmäfsig in der

Regel erst nach vieljährigen Perioden bemerkbaren Aussetzens der Statik aller Verhältnisse, in welche der Menschen Gesetze nicht oder nicht jäh eingreifen.

Die Reichs- und preufsischen Staatssteuern bilden bis jetzt noch kein System, sondern ein Konglomerat „von Fall zu Fall" und ohne Kontinuität der Erwägungen ein- und abgeschaffter, erhöhter und erniedrigter Steuern und als „gerecht" wird die Mehrzahl derselben kaum von jemand anerkannt. Aber sie sind die gesetzlich festgestellten Mittel zur Deckung des im Etat anerkannten Steuerbedarfs. Ein erhebliches Schwanken des in Prozent des als Steuerbedarf anzusehenden Gesamtertrages ausgedrückten Ertrages der einzelnen Steuerarten oder Kategorien verwandter Arten bekundet das Vorhandensein, den Eintritt oder die Beseitigung von Mängeln. Ob das eine oder andere der Fall, worin die Mängel bestehen oder bestanden haben, welchen Ursachen das eine oder andere zuzuschreiben sei, das bedarf spezieller Kenntnisse und Erwägungen, welche um so einfacher sein werden, je zweifelloser der Umfang der Steuerbemessungsobjekte und seine Statik ist und je weniger, übersichtlicher und qualitativ unbedenklicher die Steuersätze verändert worden sind. Für Preufsen, beziehentlich das Reich, werden diese Momente allen Kritikern bekannt sein und ihnen die Erwägungen nicht sehr schwer fallen. Bei Zugrundelegung der Kopferträge wären diese Schwierigkeiten viel gröfser, weil dann aufserdem die fast für alle Dekadenjahre sehr bedeutenden Schwankungen des Steuerbedarfs in Erwägung gezogen werden müfsten.

Diese Auseinandersetzung schien nicht unnötig, weil nur zu oft und auch von autoritativer Seite mit den nuden Kopferträgen einzelner Steuerarten oder deren Kategorien für oder wider bestimmte Reformtendenzen oder Reformantipathien argumentiert worden ist, sogar und insbesondere unter Gegenüberstellung der Kopferträge aufserdeutscher Staaten, deren Steuerbedarf pro Kopf der Bevölkerung reichlich dreimal so grofs ist, wie der kombinierte für Preufsen und das Reich.

Sehr wesentliche Divergenzen des in Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen (Tab. 12) ausgedrückten Einzelertrages der drei Hauptkategorien der Reichs- und Staatssteuern in Preufsen sind während der Dekadenjahre 1821 bis 1883/4 nicht vorhanden, beziehentlich für 1832 und 1841 nicht zu konstatieren. In dieser Relativität haben die Erträge aller Zölle und Verbrauchssteuern von 1851 mit 46,6 %, auf 1861 mit 43,8 % und auf 1873 mit 41,4 % sich nicht bedeutend vermindert und dann — in Folge der 1879 erstrittenen Zolltarifreform und Tabaksteuererhöhung — bis

1883/4 mit 51,1 % der Summe aller steuerrechtlichen Einnahmen sich nicht so bedeutend vermehrt, dafs die von den Gegnern weiterer Erhöhungen der Zölle und Verbrauchssteuern aufgestellte Behauptung, das Reich habe „die“ Zölle und Verbrauchssteuern schon übermäfsig entwickelt, in dieser Allgemeinheit begründet erscheinen könnte. Diese Sammelkategorie umschliefst so heterogene Belastungsobjekte, dafs ihr Kollektivertrag ein Urteil nicht gestattet. Die Erträge der Einzelkategorien konnten wegen Unspezifiziertheit der Urmaterialien nicht für alle Dekadenjahre beziffert werden und die Darstellung ihrer Ertragsverhältnisse in jedem der Jahre seit 1872, für welche die absoluten Erträge der Einzelkategorien in Tab. 4 Sp. 1 bis 14 beziffert sind, hätte nicht nur übermäfsigen Raum eingenommen, sondern wäre auch von sehr geringer Bedeutung, da die für die wesentlichsten Einzelkategorien in Tab. 12 bezifferten Ertragsverhältnisse der Dekadenjahre vor 1883/4 nicht bedeutend divergieren. Es schien bedeutsamer, die Ertragsverhältnisse der Einzelkategorien für 1883/4 mit denjenigen der nächstliegenden Finanzjahre in Grofsbritannien und Frankreich in Parallele zu stellen und auch graphisch zu illustrieren. Dasselbe gilt von den beiden andern Sammelkategorien, der Stempel und Gebühren einerseits und der direkten Personal- und Realsteuern andrerseits. Der Kollektivertrag der zum Teil den Verbrauchssteuern verwandten Stempel und Gebühren ist in Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen von 1821 (8,4 %) bis 1873 (23,3 %), also vor dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung, bedeutend gestiegen, aber bis 1883 (18,5 %) trotz und zum Teil in Folge der seit 1879 (vgl. Note 8 zu Tab. 4) reichsseitig stattgehabten Reform und selbst Neueinführung solcher Steuern nicht unerheblich gesunken, dagegen hat sich der Kollektivertrag der direkten Personal- und Realsteuern von 1821 (43,5 %) bis 1883/4 (30,4 %) fast konstant und bedeutend vermindert, und zwar in neuerer Zeit in Folge der „Aufserhebungsetzung“ von 3 bis 5 Monatsraten der Steuer von Einkommen bis 6000 Mark, welche für 1883/4, unter Ausdehnung der früher nur bis 420 Mark reichenden Staatssteuerfreiheit auf alle 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen, für die fortbestehenden Stufen bis 3000 Mark auf 3 Monatsraten, für die nächsthöhere Stufe bis 3600 Mark auf 2, und für die dann folgende Stufe bis 4200 Mark auf 1 Monatsrate herabgemindert, für die nächsthöhere bis 6000 Mark aber aufgehoben sind. Das Hauptelement der Mehreinnahmen in Preufsen sind die aus Betriebserträgen, Verwaltungseinnahmen und Kapitalzuschüssen sich zusammensetzenden nichtsteuerrechtlichen Einnahmen (excl. Überschüsse aus

Vorjahren und Anleihen). Dieses Surrogat steuerrechtlicher Einnahmen ist in Prozent derselben von 1821 (32,6 %) bis 1851 (22,6 %) erheblich gefallen, dann aber bis 1883/4 (61,9) grofsenteils in Folge der Entwickelung des Systems der Staatseisenbahnen so bedeutend gestiegen, dafs auf ein erhebliches Fortwachsen dieser Einnahmen schwerlich gerechnet werden kann.

Wer den tabellarischen und graphischen Darstellungen des Werdeganges der staatlichen und reichsanteiligen Finanzverhältnisse in Preufsen seine Aufmerksamkeit zuwendet, wird sich der Überzeugung nicht entziehen können, dafs ein *Zurückschrauben der Ausgaben unmöglich ist*, dafs die *Deckung durch Anleihen einen bedenklichen Umfang erreicht* hat und die *Anleihetilgung eine zu geringe ist*, dafs ein *erhebliches Fortwachsen der übrigen nichtsteuerrechtlichen Einnahmen undenkbar* und folglich zur Konsolidation allein schon der Staatsfinanzen, ganz abgesehen von den Gemeindefinanzen, eine *Vermehrung der steuerrechtlichen Einnahmen unerläfslich ist*. In dieser Überzeugung werden diejenigen bestärkt werden, welche auch nur die graphisch in Vergleich gestellten Finanzverhältnisse in Preufsen (kombinirt mit dem Reich) für 1882/3, in Grofsbritannien für 1881 und in Frankreich für 1883 mit in Betracht ziehen. Zu erwähnen ist, dafs zu diesem Vergleich die preufsischen Verhältnisse für 1882/3 aus dem Grunde herangezogen sind, weil diese Arbeit nicht bis zu der erst in allerletzter Zeit möglich gewesenen Erlangung der für viele Einzelheiten unerläfslichen parlamentarischen Drucksachen bezüglich der sehr summarischen Etats für 1883/4 verschoben werden konnte. Die Abweichungen der Etats für 1882/3 von denjenigen für 1883/4 sind, wie durch Vergleichung der bezüglichen Kopfbeträge in Tab. 8 und 14 bez. Tab. 12 und 16 zu ersehen, nicht von grofsem Belang.

Die graphischen Darstellungen einerseits der Staatseinnahmen (Skizze I und II), andererseits der Staatsausgaben (Skizze III und IV) dürften, zumal da überall die Verhältnifszahlen beigesetzt sind, so vollständig und übersichtlich sein, dafs textliche Darlegungen der Einzelumstände bei dem hier zu Gebote stehenden Raum nur Wiederholungen der aus den graphischen Skizzen rascher und deutlicher zu ersehenden Thatsachen sein könnten. Notwendig erscheint aber die in den Tabellen und Skizzen nicht mögliche Konstatierung der Zoll- und Steuersätze und der durch Division derselben (beziehentlich eines fiktiven Mittelsatzes zwischen Zoll und Steuer) in die absoluten Zoll- und Steuererträge der Tab. 16 resultierenden Mengen der steuerpolitisch wich-

tigsten Verbrauchobjekte Taback, Branntwein und Bier. In der nachstehenden Übersicht sind diese Momente zusammengestellt.

Staaten	Tabak[1]				Branntwein[2]				Bier[3]			
	Zollsatz	Steuersatz	belastete Menge		Zollsatz	Steuersatz	belastete Menge		Zollsatz	Steuersatz	belastete Menge	
	für 100 Klg. Rohtabak Mark		absolut 100Klg.	p. Kopf Klg.	für 100 Liter Alkohol Mark		absolut Hektoliter	p. Kopf Liter	für 100 Liter Bier Mark		absolut Hektoliter	p. Kopf Liter
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
ſsen . . . 1882/3	680	45	252,519	0,72	397	320	1,156,095	3,30	4	2,20	77,622,163	222
ↄbritannien 1881	85	45	364,657	1,30	36	17	2,215,294	7,92	4	0,80	18,253.016	65
ıkreich . 1883	750 Monopolgw.		303.365	0,82	149	125	1,364,000	3,68	6,20	2,88	6,666,666	18

1) Für Preufsen ist der seit 1879 geltende reichsrechtliche Zollsatz für Rohtabak und der mit dem Steuerjahr 1882|3 in Kraft getretene reichsrechtliche volle Steuersatz für inländischen Rohtabak aufgenommen. Die höheren Zollsätze von 270 Mark für je 100 Klg. Zigarren oder Zigarretten und von 180 Mark für 100 Klg. andere Tabakfabrikate sind von untergeordneter Bedeutung, weil der 1881|2 (neuer Daten sind noch nicht veröffentlicht) im ganzen Zollgebiet gegenüber 272,214 metr. Ztn. (zu 100 Klg.) Rohtabak nur 4,130 metr. Ztn. Zigarren oder Zigarretten und 4,060 mtr. Ztn. andere Tabakfabrikate eingeführt sind. An inländischem Rohtabak sind in demselben Jahr 593,575 metr. Ctn. versteuert worden. Nach diesen Verhältnissen ergiebt sich ein Durchschnittsbelang von rund 60 Mark für 100 Klg. der ganzen Tabakmenge und für Preufsen durch Division dieser Durchschnittsbelastung in den anteiligen Zoll- und Steuerertrag von 21,879,439 Mark für 1882|3 (laut Tabelle 16) die in obiger Übersicht bezifferte Menge von 364,657 metr. Ctn. Tabak aller Art.

In Grofsbritannien beträgt (nach dem „statist. Abstrakt" für 1881), auf deutsches Gewicht und Geld reduziert, der Zoll für 100 Klg. Rohtabak 680 Mark, Zigarren 1210 Mark und andere Fabrikate 900 Mark, der Ertrag aller Tabakfabrikatzolle aber nur 6 Mill. Mark. Daher darf bei einem Gesamtertrage der Tabakzölle (eine Tabaksteuer besteht in Grofsbrit. nicht) von 176,7 Mill. Mark (laut Tabelle 16) eine Durchschnittsbelastung von rund 700 Mark für 100 Klg. angenommen werden, woraus eine belastete Menge von 252,519 mtr. Ztn. Tabak resultiert.

Der für Frankreich in obiger Übersicht bezifferte Monopolgewinn von 750 Mark für 100 Klg. verkaufte Tabakfabrikate ergiebt sich aus einer komplizierten Berechnung für 1879, welche auch für 1883 annähernd zutreffen dürfte.

2) Der für Preufsen und das ganze Reichs-Branntweinsteuergebiet geltende Steuersatz von 1,32 Mark für 1 hl. Maischraum repräsentiert bei der gesetzlichen, aber nach allseitiger Anerkenntnis längst antiquierten Annahme einer Alkoholausbeute von nur 5 § eine Belastung von 26,20 Mark für 1 hl. absoluten Alkohol, jedoch bei der unter heutigen Verhältnissen der Brennereitechnik sehr mäfsigen Annahme einer Ausbeute von 7,50 § (eine solche von 9 § ist nicht selten und selbst Brennereiinteressenten gestehen einen Durchschnitt von mindestens 8 § zu) eine Belastung von nur 17 Mark für 1 hl. Alkohol. Zu diesem Satz ergiebt der preufsische Ertragsanteil von 37,657,903 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Menge von 2,215,204 hl. Alkohol. Die mehr als doppelt so hohe Zollbelastung kann hierbei nicht in Betracht kommen, weil der anteilige Ertrag des Spirituosenzolles auf nur 1,317,701 Mark (laut Tab. 18) sich beläuft.

Bei diesem in Preufsen — beziehentlich im ganzen deutschen Zollgebiet oder im Reichs-Branntweinsteuergebiet — beispiellos grofsen Massengenufs von Tabak und Branntwein (auch wenn aufser den reichlich 100,000 hl. Alkohol, welche im ganzen Steuergebiet in Folge

---

In Grofsbritannien besteht ein dem Zollsatz gleicher Steuersatz von 397 Mark für 1 hl. Alkohol, jedoch wird die produzierte Alkoholmenge nach dem Zuckergehalt der Maische berechnet. In der Erwägung, dafs möglicherweise die geschätzte Ausbeute auch dort von der wirklichen übertroffen wird, ist in obiger Übersicht eine um 20 % geringere Steuerbelastung von 320 Mark fingiert. Zu diesem Satz ergiebt sich aus dem Zoll- und Steuerertrage von 369,950,760 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von 1,156,095 hl. Alkohol. Diese Menge dürfte das Maximum sein, weil der zu dem um 77 Mark höheren Zollsatz erzielte Zollertrag von 84,475,040 Mark (laut Tabelle 18) den 4. Teil des Gesamtertrages repräsentiert.

Die wirkliche Fabrikatsteuer in Frankreich ist (von früher 125 fr.) i. J. 1880 auf 156,25 fr. = 125 Mark für 1 hl. absoluten Alkohol erhöht worden. Daraus folgt, unter Nichtberücksichtigung des um 24 Mark höheren Zolles, nach dem Zoll- und Steuerertrage von 170,5 Mill. Mark (laut Tabelle 16) eine belastete Verbrauchmenge von 1,364,000 hl. absoluten Alkohol, wovon aber wol ein bedeutender Teil zum Verschneiden des Weines verwendet und mithin ins Ausland exportiert wird.

3) Für Preufsen repräsentiert die reichsgesetzliche Biersteuer von 4 Mark für 100 Klg. Malz bei der reichsamtlichen Annahme von 20 Klg. Malz auf 1 hl. mittelstarkes Bier 0,80 Mark für 1 hl. Mittelbier. Der 5 Mal so hohe Zoll darf unberücksichtigt bleiben, weil der anteilige Ertrag desselben auf nur 296,885 Mark (laut Tab. 18) sich beläuft. Aus dem Zoll- und Steuerertrage von 14,602,413 Mark (laut Tab. 16) ergiebt sich also eine belastete Verbrauchmenge von 18,253,016 hl. Bier mittleren Malzgehaltes.

In Grofsbritannien besteht eine Malzsteuer von $2\frac{7}{18}$ sh. (1 sh. = 1 Mark) für 1 Bushel (36,25 Liter) Malz, d. i. 5,68 Mark für 1 hl. Malz oder (1 hl. Malz wiegt nach reichsamtlicher Annahme 52 Klg.) 11 Mark für 100 Klg. Malz, was für 1 hl. Bier von 20 Klg. Malzgehalt 2,20 Mark repräsentiert. Die sonst übliche Annahme einer britischen Biersteuer von 3,50 Mark für 1 hl. Bier bezieht sich auf den dort wohl thatsächlich mittleren Gehalt von c. 30 Klg. Malz. Für den diesseitigen Vergleich mufs aber der preufsische Durchschnittsgehalt von 20 Klg. Malz zu Grunde gelegt werden. Ein Bierzollertrag ist für Grofsbritannien nicht nachgewiesen, er kann auch nur ganz verschwindend sein. Zum Steuersatz von 2,20 Mark ergiebt sich aus dem Steuerertrag von 170,768,760 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von 77,622,163 hl. Bier von 20 Klg. Malzgehalt.

Auch das Bier unterliegt in Frankreich einer Fabrikatsteuer von 3,60 fr. für 1 hl. starkes und 1,20 fr. für 1 hl. dünnes Bier (petites bières). Der Dünnbiersatz darf aufser Betracht bleiben. Das starke Bier repräsentiert voraussichtlich nicht viel über 30 Klg. Malz, mithin wäre die Steuer auf 2,88 Mark für 1 hl. solches Bier zu berechnen. In Anbetracht des relativ bedeutenden Zollertrages von 2 Mill. Mark (laut Tab. 18) und bei dem hohen Zollsatz von 6,20 Mark (7,75 fr.) für 1 hl. mufs eine Durchschnittsbelastung von 3 Mark angenommen werden. Daraus folgt bei einem Zoll- und Steuerertrage von 20 Mill. Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von $6\frac{1}{4}$ Mill. hl. Bier preufsischer Mittelqualität.

nachgewiesener Ausfuhr oder Verwendung zu gewerblichen Zwecken der Steuerrückvergütung von 16 Mark für 1 hl. Alkohol teilhaft geworden und daher in der aus dem Ertrage resultierenden Menge nicht mitenthalten sind, noch 500,000 hl. als ohne Steuerrückvergütung ins Ausland gesandt oder nicht leiblich verwendet abgerechnet werden, welchenfalls ein leiblicher Verbrauch von immer noch 6,50 Liter Alkohol pro Kopf der Bevölkerung, gegen 3,30 Liter in Grofsbritanien, übrig bleiben würden sind alle Argumente gegen eine sehr bedeutende Erhöhung dieser beispiellos niedrigen Genufsmittelsteuern unhaltbar, auch die Hinweise auf die dadurch vermeintlich gefährdete Existenz von c. 20,000 meist süddeutschen Tabakpflanzern und c. 90,000 nicht zum geringsten Teil im deutschen Zollauslande (Bremen und Hamburg) durch die Tabakindustrie beschäftigten Arbeitern, ebenso auch den infolge der Alkoholproduktion im ganzen Steuergebiet vermeintlich auch in den jährlich c. 48 Mill. metr. Ctn. Kartoffeln (d. i. fast 70 % ihrer ganzen Kartoffelernte von c. 73 Mill. mtr. Ztn.) vermeintlich vorzugsweise zur Gewinnung des Viehfutters „Schlempe" verbrennenden und dabei (schon bei Annahme von nur 6 % der versteuerten c. 33 Mill. hl. Maischraum) fast 2 Mill. hl. Alkohol erbeutenden 6 preufsischen Provinzen r. d. Elbe zu befürchtenden Minderverbrauch von Kartoffeln und Mindergewinn von Alkohol oder Schlempe, diese vermeintlichen Grundlagen der Kultur in Altpreufsen. Eine Widerlegung darf hier nicht unternommen werden.

Für eine Erhöhung der Biersteuer läfst sich ebenfalls der niedrige Steuersatz und die notorische Thatsache geltend machen, dafs Bier den Gegenstand des Massengenusses der städtischen Bevölkerung bildet.

Der in Tabelle 19 fast nur nach Sammel-Kategorien gegliederten Übersicht der Gesamt-Ausgaben für alle öffentlichen Zwecke (Reich, Staat, Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper) in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich kann nur eine sehr beschränkte Zuverlässigkeit beigemessen werden, weil für die als Elemente derselben ebendort bezifferten Ausgaben der verschiedenartigen Selbstverwaltungskörper nicht zweifellos vollständige Quellenmaterialien vorhanden sind, weil diesen und den reichs- oder staatsfinanziellen Urmaterialien zum Teil sehr abweichende Klassifikationsmethoden oder unmethodische Klassifikationen zu Grunde liegen und mancherlei andere Mängel anhaften, sodafs zum Zweck der Kombination mit den staatlichen Ausgaben zu manchen vielleicht nicht zutreffenden Fiktionen gegriffen werden mufste. Dennoch wird das so gewonnene Totalbild der finanziellen Leistungen oder Unter-

lassungen aller öffentlichen Organe des betreffenden Staatsgebietes, zur Klärung der nicht selten aus x y z gebildeten Vorstellungen von dieser Totalität beitragen können.

Schlechterdings unmöglich war aus gleichartigen Gründen eine Zusammenstellung aller Einnahmen der Selbstverwaltungskörper. Nur die zu Zwecken derselben erhobenen Abgaben liefsen sich ohne schwerwiegende Bedenken beziffern und nach den staatlichen Sammel- und selbst nach einigen der steuerpolitisch wichtigsten Einzelkategorien gliedern. Die aus der Kombination der Gemeindeabgaben i. w. S. mit den steuerrechtlichen Einnahmen des betreffenden Staates (bez. Reiches) resultierende Abgabenbelastung für alle öffentlichen Zwecke ist in Tabelle 20 auf Grund der in den zugehörigen Noten angegebenen Quellenmaterialien beziffert und in Anbetracht ihrer relativ gröfseren Zuverlässigkeit und steuerpolitischen Wichtigkeit auch graphisch in Skizze (V) dargestellt.

Hinsichtlich der in Tab. 20 bezifferten Kopfbeträge und insbesondere der Prozent-Verhältnisse der Gemeinde-Abgaben i. w. S. ist als charakteristisch hervorzuheben, dafs in Preufsen die (theoretisch nach dem „Einkommen“, aber in Wirklichkeit nur nach denjenigen Teilen desselben, deren reale Quellen nicht aufserhalb des Gemeindegebietes belegen sind, erhobenen) Personalsteuern mit 4,70 Mark pro Kopf und 62,7 % aller Gemeindeabgaben, dagegen in Grofsbritannien die Immobiliensteuern mit 17,70 Mark pro Kopf und 83,2 % aller Gemeindeabgaben, in Frankreich aber die Verbrauchsteuern (Octrois) mit 7,10 Mark pro Kopf und 53,5 % aller Gemeindeabgaben prävalieren, dafs in Grofsbritannien für die Gemeinden keine Personalsteuern erhoben werden, und dafs in Frankreich die Gemeinde-Personalsteuern von verschwindender Bedeutung sind, indem ihr Ertrag auf nur 1,08 Mark pro Kopf und nur 8,1 % aller Gemeindeabgaben sich beziffert.

Diesen Gegensätzen korrespondieren die umgekehrt gegensätzlichen Präponderanzen der aus der graphischen Skizze I zu ersehenden direkten Staatssteuern, unter welchen in Prozent aller steuerrechtlichen Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen die nach dem eine allgemeine und nur staatsseitig erfafsbare Steuerkraft repräsentierenden „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ erhobenen Personalsteuern (11,5 %) hinter den nach dem auch für die Gemeinden erfafsbaren Ertrage bestimmter Einnahmequellen erhobenen Immobiliensteuern (14,6 %), dagegen in Grofsbritannien

die Immobiliensteuern (3,8 %) hinter den Personalsteuern (13,9 %) und in Frankreich wieder — aber nicht nach dem „Einkommen" erhobene — Personalsteuern (4,3 %) hinter den Immobiliensteuern (8,9 %) zurückstehen.

Die sich paralysierenden oder potenzierenden Wechselwirkungen der Abgaben-Belastung einerseits für zentrale und andererseits für lokale Zwecke gelangen in den kombinierten Staats- und Gemeinde-Abgaben i. w. S. (Tab. 20 und Skizze V) zum einheitlichen Ausdruck. Die in Prozent dieser Gesamt-Belastung (Skizze V, 2) ausgedrückten Verhältniszahlen der steuerrechtlichen Kategorien sind für die ineinandergreifenden Fragen der reichsrechtlichen und preufsisch-staatsrechtlichen Steuerreform von durchschlagender Bedeutung. Es liefern in Prozent der Steuern für alle öffentlichen Zwecke:

In Preufsen.

Verbrauchsteuern (incl. Zölle)	35,5	Prozent
Personalsteuern	27,4	„
Immobiliensteuern	19,9	„
Stempelsteuern (incl. Gebühren)	13,9	„
Gewerbesteuern	3,3	„
mithin Verbrauch- und Stempelsteuern	49,4	„
Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern	50,6	„

In Grofsbritannien.

Verbrauchsteuern (incl. Zölle)	44,4	Prozent
Immobiliensteuern	31,1	„
Stempelsteuern (incl. Gebühren)	15,4	„
Personalsteuern	9,1	„
Gewerbesteuern	—	„
mithin Verbrauch- und Stempelsteuern	59,8	„
Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern	40,2	„

In Frankreich.

Verbrauchsteuern (incl. Zölle)	50,4	Prozent
Stempelsteuern (incl. Gebühren)	26,9	„
Immobiliensteuern	12,7	„
Gewerbesteuern	5,0	„
Personalsteuern	5,0	„
mithin Verbrauch- und Stempelsteuern	77,3	„
Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern	22,7	„

Also *nächst den Verbrauchabgaben*, welche überall vorherrschen, *liefern am meisten*:

1. *in Preufsen die Personalsteuern* mit 27,4 % (gegen nur 9,1 % in Grofsbritannien und nur 5,0 % in Frankreich), und zwar *den allergröfsten Teil für die Gemeinden* (pro Kopf 4,70 Mark gegen 1,93 Mark für den Staat), während in Grofsbritannien gar keine und in Frankreich unbedeutende Personalsteuern für die Gemeinden erhoben werden (pro Kopf nur 1,08 Mark gegen 2,34 Mark für den Staat);
2. *in Grofsbritannien die Immobiliensteuern* mit 31,1 % (gegen 19,9 % in Preufsen und 12,7 % in Frankreich), und zwar *den allergröfsten Teil für die Gemeinden* (pro Kopf 17,70 Mark gegen nur 1,56 Mark für den Staat), während in Preufsen die Immobiliensteuern für Staat und Gemeinden gleichviel (pro Kopf 2,43 bez. 2,40 Mark) liefern, in Frankreich aber für die Gemeinden weniger (pro Kopf 3,75 Mark gegen 4,91 Mark für den Staat);
3. *in Frankreich die Stempelsteuern und Gebühren* mit 26,9 % (gegen 15,4 % in Grofsbritannien und nur 13,9 % in Preufsen) und zwar *nur für den Staat*, wie auch in Preufsen und Grofsbritannien.

Hiernach erscheint für die *staatsgesetzliche* Steuerreform in Preufsen als *Hauptsache*: für die *Gemeinden keine Personalsteuern* und für den *Staat keine oder geringfügige* (Immobilien- und Gewerbe-) *Realsteuern*, wie beides in Grofsbritannien der Fall und der Eigenart dieser Steuern entspricht. Nicht ausgeschlossen, vielmehr empfehlenswert erscheint die staatsseitige Forterhebung der bestehenden Realsteuern behufs Ueberweisung der Erträge an die Gemeinden, welche nach Mafsgabe ihres Finanzbedürfnisses nach wie vor Zuschläge zu diesen staatlich geregelten Realsteuern festzusetzen berechtigt sein müfsten. Die an sich wünschenswerte Neuregelung der Veranlagungsgrundsätze ist eine Spezialfrage, deren Lösung durch die Ertragsüberweisung nicht vorgegriffen wird.

Ob der Staat zur Ersetzung der den Gemeinden zu überweisenden Realsteuererträge (ca. 87 Mill. Mark) und sonstiger Ausfälle infolge wünschenswerter Aufhebung oder Herabsetzung staatlicher Steuern (z. B. Besitzänderungsstempel), beziehentlich zur Vermehrung seiner Finanzmittel, ertragsteigernde Reformen der Personalsteuern und anderer unbedenklicher Staatssteuern (z. B. Erbschaftssteuern)

vorzunehmen oder eine auch die Staatsfinanzen konsolidierende Erhöhung der Reichs-Verbrauchabgaben anzustreben habe, jene Frage mufs im grofsen und ganzen verneint, diese bejaht werden, nicht aus dem allgemeinen Grunde, weil in Preufsen die anteiligen Verbrauchabgaben nur 35,5 %, dagegen in Grofsbritannien 44,4 % und in Frankreich 50,4 % der Abgaben-Belastung für alle öffentlichen Zwecke repräsentieren, sondern weil, wie aus der graphischen Skizze II zu ersehen und auf Seite 55 erläutert ist, die massenhaften Genufsmittel Tabak, Branntwein und Bier gerade in Preufsen, und zwar in Folge beispiellos niedriger Zoll- und Steuersätze, auffallend niedrige Erträge liefern, zusammen nur 32,0 % dagegen — bei viel geringeren Verbrauchsmengen Tabak und Branntwein — in Grofsbritannien 85,3 % und in Frankreich 41,4 % beziehentlich unter Zurechnung der Steuern für den hier das Bier vertretenden Wein 57,5 % des Gesamtertrages aller Verbrauchabgaben liefern. Eine Erhöhung auch der jetzt für Wein in Fässern 24 Mark und in Flaschen 48 Mark für 100 kg. betragenden Weinzölle erscheint unbedenklich, würde aber bei dem jetzt für Preufsen anteiligen Ertrage von 6,4 Mill. Mark (laut Tabelle 18) nicht bedeutend ins Gewicht fallen.

Eingehendere Betrachtungen über die steuer- und überhaupt finanzreformatorische Tragweite der bestandenen und bestehenden Verhältnisse im Haushalt des Reiches, des Staates Preufsen und seiner Selbstverwaltungskörper können und sollen hier nicht angestellt werden. Die Arbeit sollte nur Beiträge liefern zur Kenntnis dieser ungewöhnlich verwickelten Finanzverhältnisse.

II.

Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika.

Von

Dr. E. J. James,

Professor der Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre an der Universität Pennsylvaniens zu Philadelphia.

In keinem anderen Lande der Welt ist das Studium der Elemente der Staatswissenschaft und besonders der Nationalökonomie ein so allgemein verbreitetes, als in Amerika.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Nationalökonomie bilden wesentliche Bestandteile der Lehrpläne nicht nur aller amerikanischen Colleges und Universitäten, sondern auch der den beiden Geschlechtern zugänglichen sog. Seminarien und Akademien. Es erstrecken sich diese Fächer sogar auch auf die öffentlichen Gymnasien und Volksschulen.

Um eine richtige Idee von der Ausdehnung dieser Studien und der Methode, nach welcher sie gelehrt werden, zu erhalten, muss man notwendigerweise einen klaren Begriff von dem Schulsystem überhaupt haben.

Anfangs dieses Jahrhunderts war das College die einzige Schule, welche Gelegenheit zu einer höhern Bildung bot. Es entsprach so ziemlich den deutschen Gymnasien.

Sein Kursus umschloſs fast ausschlieſslich Latein, Griechisch, Mathematik und in zweiter Linie verschiedene andere Fächer, die man unter die Rubrik der historisch-philosophischen stellen kann.

Der Kursus war vierjährig und die Aufnahme bedingte eine gewisse Vorbereitung und Reife. Das Alter der Abiturienten solcher Schulen betrug ungefähr 18—20 Jahre. Sie traten gewöhnlich nach der Entlassung in eine juristische, medizinische oder theologische Schule ein, oder aber in irgend ein Geschäft, eine Fabrik, ein Hand-

werk etc. Ein Examen auf einem College war weder zum Eintritt in eine der drei genannten Schulen noch zur Anstellung als Lehrer erforderlich, ebensowenig wurde es für den Eintritt in irgend einen Zweig des Staatsdienstes verlangt. Auch gewährte es kein sonstiges Privilegium irgend welcher Art. Nur solche Personen besuchten deshalb ein College, die eine humanistische Bildung zu erlangen wünschten, ehe sie sich ihrem Lebensberufe widmeten. Sie thaten es einesteils der Bildung selbst wegen, andernteils weil sie den praktischen Nutzen einer allgemeinen gründlichen Schulung des Geistes als Vorbereitung zu jedwedem speziellenFache wohl erkannten.

Nach und nach begann sich die Notwendigkeit fühlbar zu machen eine Gelegenheit für andere Studien aufser Latein, Griechisch und Mathematik zu schaffen. Besonders lenkte sich die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Philosophie, die Naturwissenschaften und neuern Sprachen. Dem Bedürfnis konnte auf zweierlei Weise Rechnung getragen werden.

Einmal durch Errichtung einer neuen Schule, in der zur Fortsetzung des Kursus eines College nach Art der deutschen Universität alle Zweige menschlichen Wissens gelehrt wurden, oder indem in den bisherigen das Studium der alten Sprachen und der Mathematik etwas beschränkt und die so gewonnene Zeit den neuen Fächern gewidmet wurde. Der dritte Weg wäre der, das College zu entlasten, indem ein Teil des zu seinem bisherigen Kursus gehörigen Pensum's in die Vorbereitungsschule verwiesen würde, und die Beherrschung desselben zur Bedingung der Aufnahme in das College gemacht würde, um auf solche Weise gleichfalls Raum für die neuen Studienzweige zu schaffen.

Dieser letzte Weg wurde thatsächlich eingeschlagen.

Ein Studium nach dem andern eroberte sich einen Platz in den Kursen der Colleges; wie Physiologie, Botanik, Physik, Geologie, Nationalökonomie, Französisch, Deutsch, Logik, Philosophie, Geschichte etc. und drängte die drei früheren Hauptfächer mehr und mehr in die niedern Schulen. Die Ansprüche für die Aufnahme in das College wurden mit der Zeit in dem Grade erhöht, dafs es für einen Studenten heutzutage schwerer ist, das Eintrittsexamen zu Harvard College z. B. zu bestehen als seinem Grofsvater die Abschlufsprüfung. Als Resultat dieser Entwickelung umfafst das heutige typische amerikanische College einen vierjährigen Kursus, in welchem während der zwei ersten Jahre Lateinisch, Griechisch und Mathematik das vorherrschende Element bilden, das während der letzten Jahre ganz in den Hintergrund tritt,

insofern als diese Fächer dann nur noch fakultativ sind. An ihre Stelle treten dann Naturwissenschaften, neuere Sprachen, Philosophie, Logik, Geschichte, die Staatswissenschaften, Völkerrecht, Psychologie etc.

Die ersten zwei Jahre eines typischen College entsprechen bis zu gewissem Grade den letzten zwei Jahren eines deutschen Gymnasium's, während die letzten zwei sich den Universitätsjahren nähern. Jedoch besteht ein merklicher Unterschied zwischen den bezüglichen Institutionen: In dem typischen College ist der Kursus vorgeschrieben. Während 12 Wochen sind in der Regel 4—5 Stunden wöchentlich jedem einzelnen Fache zugeteilt. Die Methode ist eine katechisierende. Der Besuch der Klasse ist obligatorisch. Ein bestimmtes Lehrbuch liegt dem Unterrichte zu Grunde und eine grofse Zahl verschiedener Fächer werden betrieben, doch fehlt jede Gelegenheit zum speziellen, gründlichen Studium irgend eines Faches. Der abgehende College-Student weifs bei seiner Entlassung etwas von Jedem, aber nicht viel von irgend einem.

Für alle diejenigen, welche Juristen, Prediger oder Ärzte werden oder sich dem Kaufmannstande widmen wollen, ist das eine sehr gute Einrichtung, da sie nun in ihre Fachschulen mit einer humanistischen Bildung ausgerüstet eintreten und ihre speziellen Studien beginnen können. Aber wie steht es um solche, die sich der akademischen Karriere widmen oder aber als Privatgelehrte eine bestimmte Wissenschaft weiter betreiben wollen? Wohin sollen sie sich wenden? Wo ist ihnen Gelegenheit geboten sich auf ihre Arbeit vorzubereiten?

Es gab wirklich bis vor 14 Jahren keine Gelegenheit in ganz Amerika für sie dies zu thun. Sie waren ganz auf sich allein angewiesen. Höchstens stand ihnen private Hülfe einzelner Professoren zur Seite. Doch da diese mit Arbeit überbürdet sind, können sie zu solcher Hülfe nur selten Zeit finden. Zwar organisierten die meisten der Colleges einen sogenannten Post-graduatekursus, dessen Absicht es ist solchen Graduates (d. h. diejenigen, welche den 4jährigen Collegekursus schon vollendet haben), welche den Wunsch nach einer weitern Ausbildung in einem Spezialfache hegen, Gelegenheit dazu zu geben. Jedoch erklärt der oben angeführte Grund, warum fast alle solche Lehrkurse nur ein Scheindasein führen. Es kann im grossen und ganzen von diesem Lehrplan in Amerika behauptet werden, dafs er nichts oder wenigstens nur ausnahmsweise etwas beachtenswertes geleistet hat.

Im Anschlufs an das Gesagte müssen wir aber doch auf eine Eigentümlichkeit dieses Postgraduate-Kursus aufmerksam machen. Der Grad der allen, welche das College absolvieren, erteilt wird ist Artium oder Scientiarum baccalaureus, je nachdem man den klassischen oder naturwissenschaftlichen Kursus durchgemacht hat. Der Magister oder Doktorgrad wird von Harvard und Yale und noch einigen anderen Colleges allen erteilt, die noch zwei resp. drei Jahre unter Aufsicht der Fakultät ihre Studien fortsetzen und am Ende dieser Periode eine Arbeit einhändigen und ein Examen ablegen. Für solche Kandidaten für die Magister- oder Doktorwürde wurden diese Postgraduate-Kurse ursprünglich eingerichtet, aber wie gesagt, in den meisten Fällen haben sie gar keine Bedeutung, weil die Collegeprofessoren keine Zeit haben für diese Kandidaten besondere Kollegien zu halten.

Das einzige Mittel also, das denen, die eine gründliche Vorbereitung für ihre speziellen Fächer erstrebten, übrig blieb, war in die Fremde zu gehen und das einzige Land dessen Universitäts-System so organisiert war, dafs es gerade die notwendigen Vorteile bieten konnte, war Deutschland.

So geschah es, dafs die jungen Amerikaner zu Hunderten dorthin kamen, und es gehört jetzt zu den Seltenheiten in den Colleges des Ostens wenigstens Professoren zu finden, die nicht länger oder kürzer auf einer europäischen Universität studiert haben. Dieser Zustand dauerte in der oben beschriebenen Form, wie schon gesagt, bis vor ungefähr 15 Jahren.

Das Verlangen nach ausgedehnterer Gelegenheit zum Studium fing an sich immer gebieterischer geltend zu machen. Ein Ausflug nach Europa war für die grofse Menge zu kostspielig. Überdiefs war der Kursus eines College der den Vorbereitungskursus in sich schlofs, zu lang geworden, um als blosse Vorbereitung zu den gelehrten Berufen gelten zu können. Man verlangte nach Gelegenheit zu einem Spezialstudium. Ja man ging noch weiter und verlangte ein Institut, wo ein eingehenderes Studium als das der blofsen Anfangsgründe des menschlichen Wissens ermöglicht wurde.

Der erste Versuch diesem Verlangen zu entsprechen, bestand in der Einrichtung eines naturwissenschaftlichen Parallelkursus, so genannt, weil darin Naturwissenschaften an die Stelle des Griechischen im alten Kursus traten. Mit der Zeit wurden noch andere Parallelkurse eingerichtet, und auf diese Weise war eine Vertretung vieler neuer Fächer in dem College ermöglicht. Den Studenten wurde die

Wahl zwischen den Kursen überlassen, also nachdem der Kursus gewählt war, mufste er genau eingehalten werden. Verschiedene Vorbereitungskurse führten zu den verschiedenen Colleges. Aber selbst diese Einrichtung genügte dem Verlangen nach Freiheit und Gründlichkeit nicht mehr.

Dem Harvard College in Cambridge Massachusetts war es vorbehalten die Schritte zu thun, die unzweifelhaft eine Umwälzung in dem höheren Erziehungssystem Amerika's herbeiführen werden, ja sogar zum Teil schon herbeigeführt haben.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher Schritt nur von einem reichen College gethan werden konnte, denn er erforderte eine grofse Steigerung der Zahl der Dozenten und eine Vergröfserung aller Museen und Laboratorien.

Es war aber noch etwas anderes notwendig — ein Mann, der die ganze Sachlage so gut verstand, dafs er die neue Ordnung einführen und behaupten konnte. Das College und das Land verdanken den grofsen Fortschritt fast einzig und allein dem jetzigen Präsidenten von Harvard, Charles William Eliot, dessen scharfer und genialer Geist klar erkannte, dass die Zeit zu diesem grossen Schritte gekommen war und dessen praktischer Sinn und grosse Geschicklichkeit ihm ermöglichten den Widerstand glücklich zu bekämpfen, und die Mittel herbeizuschaffen, die nötig waren, um seine grofsen Pläne durchzusetzen. Um die Schwierigkeit dieser Unternehmung zu begreifen mufs man im Auge behalten, dafs die Universität gar kein Geld von dem Staate bekommt, und dafs Präsident Eliot um seinen Plan auszuführen Leute so dafür interessieren mufste, dafs sie das dazu nötige Geld der Universität schenkten. Um welche Summen es sich hier handelt, sieht man daraus dafs, seitdem Dr. Eliot zum Präsidenten gewählt wurde, also in weniger als 15 Jahren, die Universität gegen zwölf Millionen Mark von Privatleuten geschenkt bekommen hat.

Die Universität besitzt jetzt über achtzehn Millionen Mark an Eigentum, die alle von Privatschenkungen herstammen. Im Jahre 1882 hat sie eine Million siebenhundertfünfundsiebzig (1 775000) tausend Mark auf solche Weise erhalten. Es heifst in Cambridge, kein Bostoner könnte im Grabe ruhig schlafen, wenn er dem Harvard College nicht etwas hinterlassen hat.

Von besonderer Bedeutung sind in Harvard College folgende Einrichtungen: dafs alle Studien der höheren Semester des Universitätskursus fakultativ gemacht wurden, dann in der umfassenden Verviel-

fältigung der Zahl der zum Studium gebotenen Gegenstände. Endlich aber in der Vermehrung der günstigen Gelegenheit zum Spezialstudium der verschiedenen Fächer.

In Folge dessen existiert während der letzten drei Jahre des Kursus vollkommene Lernfreiheit, während der Kursus des ersten Jahres bestimmt vorgeschrieben ist. Die folgenden der Wahl der Studenten überlassenen Gegenstände werden in den Vorlesungen vertreten: Semitische Sprache, Sanskrit und Griechisch, Latein, Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Philosophie, Logik, Psychologie, Nationalökonomie, Geschichte, Römisches Recht, die schönen Künste, Musik, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Jedes dieser Fächer ist durch eine Lehrkraft vertreten, welche zu tieferem Eindringen Hülfe leistet.

Die Fakultät umfaſst 31 ordentliche Professoren, 13 auſserordentliche Professoren, und 12 sogenannte tutors oder Lektoren. Die tutors haben es meistens mit der Instruktion während des ersten Jahres zu thun, wo hingegen die Professoren mit während der der höheren Semester betraut sind. Die Zahl, der zu dieser Abteilung gehörigen Studenten beläuft sich auf zirka 1000. Auſserdem sind mit der Anstalt verbunden zwei theologische Fakultäten, eine Juristische, eine Medizinische, eine Zahnärztliche, ein Polytechnikum, ein landwirtschaftliches Institut und eine Tierarzneischule. Daraus geht hervor, daſs wir es hier mit einer Universität im wahren Sinne des Wortes zu thun haben.

Die akademische Abteilung oder das eigentliche College entspricht genau der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität, die anderen Lehranstalten korrespondieren ebenfalls mit den entsprechenden deutschen Fakultäten. Jedoch giebt es einen merklichen Unterschied zwischen den für die Aufnahme festgesetzten Bedingungen.

Dieselben sind sehr gering in Amerika in Betreff aller Fakultäten ausgenommen der akademischen. Doch übersteigen die auf einer preuſsischen Universität gemachten Ansprüche noch die der letzteren. Zur Ausgleichung ist das erste Jahr in Harvard College wirklichen Vorbereitungsstudien gewidmet.

Die Studenten sind gezwungen wenigstens 15 Stunden wöchentlich Vorlesungen zu belegen und dieselben auch wirklich zu hören, da sie am Ende des Jahres ein Examen über die darin besprochenen Gegenstände ablegen müssen. Das durchschnittliche Alter der Studenten, wenn sie in Harvard College eintreten, ist 18½ und falls sie alle Examina glück-

lich bestehen erlangen sie im Alter von 22½ Jahren die Baccalaureuswürde. Sie werden classenweise befördert, Alle z. B., die in das College im September 1883 in die erste Klasse eintreten, werden im Juni 1887 zusammen abgehen, diejenigen freilich ausgenommen, die bei irgend einem Examen durchfallen.

Harvard College gebührt unstreitig der erste Rang unter den amerikanischen Hochschulen. Der Unterricht geschieht im ersten Jahre überwiegend vermittelst Lehrbücher, in den höheren Semestern bedient man sich teils gleichfalls derselben, teils folgt man dem deutschen Vorlesungssystem. Die anderen erstgenannten Colleges und Universitäten Amerikas deren Zahl nach dem letzten Berichte des Erziehungs-Kommissarius an 400 beträgt, stufen sich von Harvard College nach verschiedenen Richtungen hin ab. Sie unterscheiden sich von dem auf solche Weise sowohl durch die Zahl und Mannigfaltigkeit der gebotenen Kollegien, als durch die Bedingungen zum Eintritt, so dafs die schlechtesten von ihnen in den West- und Südstaaten kaum mehr als den Namen eines Progymnasiums verdienen. Der Ausdruck Universität insofern er überhaupt eine technische Bedeutung in Amerika hat, wird auf eine Gattung von Lehranstalten angewandt, welche die Fachschulen aller Art (als juristische, medizinische, theologische etc.) und ein College umfafst, das in den meisten Fällen noch das alte typische College ist, welches keine Gelegenheit zum Fachstudium bietet und dessen Studenten nach vollendetem Kursus in Fachschulen eintreten oder zum Geschäftsleben übergehen oder aber sich nach Europa begeben, um sich zum akademischen Berufe die nötige Vorbildung zu verschaffen.

In einigen Colleges nach dem Muster Harvard's erweitert sich, wie schon gesagt, diese Abteilung und entwickelt sich zu einer Lehranstalt, die der philosophischen Fakultät an einer deutschen Universität gleicht.

Die meisten der Colleges und Universitäten verdanken ihre Existenz der Kirche oder Privatpersonen. Um welche Summen es sich in den letzten Jahren handelt, kann man wol aus dem, was von Harvard College oben gesagt wurde, wie aus dem folgenden, entnehmen:

Boston-Universität in Boston wurde vor zehn Jahren mit einer Summe von 8,000,000 Mark gegründet, welche zwei Bostoner Kaufleute der methodistischen Kirche zu diesem Zwecke hinterliefsen. Andere Mitglieder der Kirche haben bedeutende Summen hinzugefügt.

Johns Hokkins Universität zu Baltimore wurde aus dem

dazu von Johns Hokkins hinterlassenen Gelde (12,000,000 Mark) gegründet.

Case School of applied Science zu Cleveland, Ohio, wurde vor zwei Jahren von Mr. Case mit 5,000,000 Mark ausgestattet und Adelbert College in derselben Stadt von Mr. Stone mit 4,100,000 M.

Cornell College zu Ithaca, New-York, obgleich ein Staatscollege das, wie die anderen unten erwähnten Staatscolleges auf Basis der von der Unionsregierung geschenkten Ländereien gegründet wurde, (es hat 1,000,000 Acres bekommen, die einen Wert von 20,000,000 M. schon jetzt repräsentieren und die alle Jahre wertvoller werden) hat von Mr. Cornell fast 3,000,000 Mark, und von verschiedenen anderen Leuten (unter anderem von der Frau eines der Professoren) zusammen gegen 10,000,000 Mark empfangen.

Wellesley College für Mädchen zu Wellesley, Massachusetts hat gegen 3,000,000 Mark von zwei Personen erhalten.

Smith College für Mädchen zu Northampton, Mass. wurde von einer reichen Dame mit 1,200,000 Mark ausgestattet etc. etc.

Im Jahre 1880 allein sind mehr als 25,000,000 Mark den verschiedenen Colleges der Vereinigten Staaten von Privatleuten geschenkt worden, und es war kaum mehr als ein Durchschnittsjahr in der Beziehung. (Siehe Report of Commissionen of Education, 1880. Washington. D. C. United States.) Im Jahre 1863 wurde aufserdem jedem Staate von der Regierung der Vereinigten Staaten eine bedeutende Schenkung an Ländereien gemacht zur Gründung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt.

Einige Staaten trugen ihrerseits reichlich mit Spenden zu dieser Gründung bei und errichteten eine sogenannte Universität, die jedoch in den meisten Staaten nur eine landwirtschaftliche Schule in Verbindung mit einem College in einem mehr oder weniger entwickelten Zustande repräsentiert. Andere Staaten dagegen haben auch noch dazu besondere Staatsuniversitäten gegründet, deren Kern überall das eigentliche College bildet, um welchen allmählig die Fachschulen errichtet wurden. Es versteht sich, dafs eine theologische Fakultät vom Staate nirgendswo gegründet wird, weil in Amerika Staat und Kirche vollständig getrennt sind.

In Verbindung mit den Colleges sind von Zeit zu Zeit spezielle Abteilungen, denen der Name „Schule“ beigelegt wurde, errichtet als „Bergwerksschule“, „Schule der Staatswissenschaften“ etc. Die Vorbereitungsschulen für das College heifsen Akademien, Seminarien oder „Highschools“, je nachdem sie private oder öffentliche Anstalten

sind. Die Akademien und Seminarien haben gewöhnlich 2 Parallel-Kurse, von denen der eine zum College nötige Vorbereitung giebt, der andere mehr den Ansprüchen, die das praktische Leben an Jeden stellt, gerecht zu werden versucht. Die öffentlichen Highschools sind freie Schulen gewöhnlich auf derselben Stufe stehend als die Akademien und Seminarien, die ebenfalls eine Vorbereitung zur Universität gewähren. Sie umschliefsen gleichfalls 2 Lehrkurse, einen sogenannten klassischen und einen allgemeinen, welcher kein Griechisch umfafst und in welchem Latein fakultativ ist.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung des amerikanischen Schulsystems können wir zu unserm eigentlichen Thema übergehen, nämlich zur Schilderung der Methode, nach welcher das Studium der Staatswissenschaften auf den genannten Anstalten betrieben wird.

Wie vorher gesagt, widmen alle öffentlichen Highschools und Akademien wenigstens 4—5 Stunden wöchentlich während eines 12 Wochen umfassenden Turnus der Verfassung der Vereinigten Staaten. Die zum College sich vorbereitenden Schüler sind von diesem Studium befreit, da der Collegekursus dasselbe in sich schliefst. Auch auf den Volksschulen tritt dieses Studium als ein fakultatives auf, und in manchen Staaten ist sogar der Vorschlag gemacht, dasselbe dort obligatorisch zu machen. Viele Highschools oder Präparandenanstalten, wie man sie füglich nennen könnte, widmen 5 St. wöchentlich ein Vierteljahr hindurch der Nationalökonomie. Dasselbe gilt auch von den Akademien und Seminarien. Indem ich dieses Fach, wie es auf den Colleges betrieben wird, zu beschreiben versuche, werde ich eines derselben als typisches Beispiel aufführen, der andern aber nur insoferne Erwägung thun, als sie davon abweichen.

Wir wählen als solches das Williams College in Williamstown in Massachusetts. Dem Studium der Nationalökonomie sind während 15 Wochen 6 Stunden pro Woche zugeteilt. Von den 90 dazu bewilligten Stunden wird das letzte Drittel der Zeit also 30 Stunden auf Repetition verwendet. Als Lehrbuch braucht man das bekannte Buch: Perry's Elements of Political Economy. Da ja der Verfasser desselben A. L. Perry, Professor der Nationalökonomie in Williams College ist. Die Studenten werden zu einer exakten Wiedergabe der vorgeschriebenen Lektion angehalten. Nach dem Aufsagen derselben, die ungefähr eine halbe Stunde ausfüllt, findet eine allgemeine Diskussion über den durchgenommenen Gegenstand statt, die durch Anmerkungen Seitens des Lehrers ergänzt wird.

Ungefähr 6 St. pro Woche während eines Zeitraumes von 12

Wochen sind dem Studium der Verfassung der V. St. zugeteilt. Die Studenten haben die Verfassung wörtlich auswendig zu lernen, und der Professor hält eine eingehende Besprechung zur Ergänzung und Erläuterung jedes Passus. Es wird von jedem Studenten verlangt, dafs er diese Vorträge mündlich oder schriftlich reproduzieren kann, und ein Teil jeder Stunde ist dem Aufsagen der aufgegebenen Lektion gewidmet. Obengenannte Studien sind obligatorisch für alle Studenten und fallen in das dritte Jahr des Collegekursus, wo die Studenten sich also in einem Alter zwischen 19 und 20 Jahren befinden, da sie etwas jünger wie in dem entsprechenden Jahre in Harvard sind.

Was wir von Williamscollege hinsichtlich dieser 2 Studien gesagt, gilt von dem durchschnittlichen Amerikanischen College.

Von 60—90 Stunden verwendet man auf Nationalökonomie und ungefähr dieselbe Zeit auf die Verfassung der Vereinigten Staaten. Die Lehrmethode ist Auswendiglernenlassen der Sätze eines Lehrbuch's und Abfragen derselben, mehr oder weniger durch Vorlesungen ergänzt.

An manchen Colleges hat der Präsident aufser der Direktion die Verpflichtung in verschiedenen Fächern als: Ethik, Bibelkunde, Kirchengeschichte, Logik, Psychologie, Nationalökonomie und Verfassungslehre zu unterrichten. In solchem Falle werden die beiden letztgenannten Fächer nur stiefmütterlich behandelt. Sogar die Mädchencolleges haben ein bedeutendes Pensum in Nationalökonomie und Verfassungsgeschichte zu absolvieren.

Im Wellesley-College in Wellesley, Massachusetts wird ein Kursus in der Verfassungsgeschichte Englands gehalten, der während 12 Wochen 3 Stunden wöchentlich umfasst. Dem Studium der Verfassungsgeschichte der Ver. St. ist dieselbe Zeit zugeteilt, ebenso wie dem der Nationalökonomie.

Smith College in Northampton Mass. für Mädchen überläfst 3 Stunden wöchentlich durch 12 Wochen der Nationalökonomie und 2 Stunden durch 12 Wochen der Staatslehre [1]).

1) Um in dieses College aufgenommen zu werden müssen die Mädchen ein Examen in folgenden Fächern ablegen: Latein — in der Grammatik, in Übersetzung aus dem Englischen, in Cäsar I—IV Bücher de bello Gallico, in sieben Reden Ciceros, in Virgil; Griechisch — Grammatik, Übersetzungen aus dem Englischen, Xenophon I—IV Bücher Anabasis, Homer I—III Ilias Mathematik, Planimetrie, Algebra und Arithmetik. Es sind jetzt 240 Mädchen in dieser Schule, die alle das Eintrittsexamen bestanden haben. Das College wurde gegründet um den Mädchen ganz dieselben Gelegenheiten zu bieten, wie sie ihre Brüder in dem typischen College haben, da die Colleges in den Oststaaten meistenteils nur männlichen Studenten zugänglich sind.

Die in den verschiedenen Colleges gebrauchten Lehrbücher sind sehr verschieden. Unter Mill's Principles of Political Economy, Fawcetts Elements of P. E., Perry's' Political Economy und Wayland Hecast by Chapin ist wohl das vorletzte das weitverbreiteste, während das letztgenannte erst anfängt populär zu werden.

Die strengen Schutzzöllner in Amerika haben immer von Neuem Klage gegen diese Bücher erhoben, weil sie ausnahmlos freihändlerisch sind. Nur 2 oder 3 Professoren der Nationalökonomie an amerikanischen Colleges verbreiten schutzzöllnerische Ideen durch ihre Lehren oder bedienen sich schutzzöllnerischer Lehrbücher.

Die Praktiker werden nie müde die doktrinären Professoren zu verhöhnen, welche nach ihrer Meinung alle ihre Theorien von britischen Freihändlern eingesaugt haben.

Wir können von dem Durchschnittslehrer der Nationalökonomie in Amerika behaupten, dafs er nicht mehr von seinem Gegenstande weifs, als was in dem Lehrbuche steht, was ja kaum anders zu erwarten ist, da er weder Zeit noch Gelegenheit zu eingehenderem Studium gehabt hat. Es giebt verhältnismäfsig wenige von Ihnen, die jemals auch nur eine Stunde dem Studium von Carey gewidmet und eine verschwindend kleine Zahl derer, die irgend etwas von französischer oder deutscher Nationalökonomie wissen. Die einzigen deutschen Werke über Nationalökonomie in englischer Sprache sind Lists erstes Werk, welches zuerst in Amerika erschien und der erste Band von Roscher's grossem Werke, der vor 3—4 Jahren übersetzt worden.

Nur wenige der Prof. können Deutsch oder Französisch lesen. Dies gilt freilich nicht von denjenigen, welche an den später in diesem Artikel zu besprechenden Schulen angestellt sind, deren viele in Deutschland oder Frankreich oder in beiden Ländern studiert haben. Die in den Schulen niedrigen Grades verwendeten Bücher über Nationalökonomie, insoweit dieses Fach in denselben überhaupt gelehrt wird, sind Mrs. Fawcetts kleines Werk, Tevons Primer of Pol. Economy. Mason und Lalor's Polit. Economy in 16 Definitionen und 14 Propositionen, alle durchgängig von streng freihändlerischem Geiste durchweht. So viel über das Durchschnittscollege. Wir gehen nun zur detaillierten Besprechung einiger Colleges über.

Amherst College zu Amherst Mass. bietet im vierten Jahre eine 6stündige Vorlesung wöchentlich während 12 Wochen über Nationalökonomie. Die Hälfte der Zeit wird auf das Studium Roschers in der Englischen Übersetzung verwandt.

Der Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten sind wöchentlich 4 Stunden während 12 Wochen zugeteilt und der Staatslehre 3 Stunden wöchentlich für dieselbe Zeitdauer. Lehrweise: Durchnehmen von Lehrbüchern und Vorträge.

Dartmouth College zu Hannover im Staate New Hampshire bestimmt während des 4ten Jahres 40 Stunden der Nationalökonomie, eben dieselbe Zeit dem Verfassungsrecht und 38 dem Völkerrecht.

Yale College zu New Haven im Staate Connecticut verwendet während des 4. Jahres 3 Stunden die Woche während 20 Wochen auf Nationalökonomie — Mills oder Fawcetts Werk wird als Lehrbuch benutzt. Lehrweise — Recitationen durch Discussionen und Vorlesungen ergänzt. Ein Kursus in Cairnes „Some Leading Principles of Political Economy newly Expounded" wird während der letzten Hälfte des vierten Jahres als fakultatives Studium gehalten. Ein zweiter fakultativer Kursus im praktischen Teile der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, sowie Kurse in Völkerrecht und Staatslehre sind für die postgraduates eingerichtet. Collegien im amerikanischen und englischen Verfassungsrecht sind allen undergraduate und postgraduate Studenten zugänglich. Der Unterricht in den Staatswissenschaften in Yale College ist unter der Aufsicht des durch seine Geschichte des Amerikanischen Papiergeldes und seine heftigen Angriffe gegen die Schutzzöllner und schutzzöllnerischen Ansichten bekannte Professor Sumner, der im strengsten Sinne des Wortes ein orthodoxer Nationalökonom ist und den Gegnern der orthodoxen Nationalökonomie in Amerika durch seine schneidige und geniale Kritik viel zu schaffen macht. Dem Professor Sumner zur Seite steht Professor Henry Farnam in der mit Yale College verbundenen Sheffield Scientific School, wo er die Nationalökonomie teilweise vermittelst Lehrbücher, teilweise vermittelst Vorlesungen lehrt.

Cornell College zu Ithaca New York, dessen Präsident der ehemalige Gesandte der Vereinigten Staaten in Berlin Dr. Andrew D. White ist, giebt 2 Stunden die Woche während 12 Wochen der Polizeiwissenschaft, ebensoviel Zeit während 40 Wochen der Nationalökonomie, 3 Stunden die Woche für 12 Wochen der Finanzwissenschaft und ebensoviel Zeit der Staatslehre und 5 Stunden die Woche für 12 Wochen der Verwaltungslehre. Eingehende Vorlesungen in dem amerikanischen und englischen Verfassungsrechte werden gleichfalls gehalten. Der Plan des Unterrichts ist in Cornell etwas eigentümlich. In der Nationalökonomie und Geschichte z. B. giebt es in jedem Fache einen ordentlichen Professor. Andere Professoren aus

anderen Universitäten werden dann eingeladen über bestimmte Punkte oder Gegenstände vorzutragen, die dann ein Kolleg von zehn bis zwanzig oder mehr Vorlesungen halten. Auf diese Weise haben die Studenten Gelegenheit mehrere berümte Dozenten zu hören. Und der Vorteil, welchen man in Deutschland dadurch hat, daſs die Studenten von einer Universität zur anderen umherziehen können, wird hier dadurch erreicht, daſs die Professoren selbst umherziehen; denn es kommt selten vor, daſs die Studenten einer Universität eine andere während des Laufes des akademischen Quadrienniums des Studiums wegen besuchen.

John Hopkins Universität zu Baltimore hat zwei halbjährige Kurse in der Nationalökonomie; der erste 5stündige umfaſst den theoretischen und bereitet für den andern Teil vor; der zweite auch 5stündige behandelt den praktischen Teil. Auſserdem giebt es ein dreistündiges Kolleg über Finanzwissenschaft. Die Lehrmethode ist in den verschiedenen Vorlesungen ungleich. In dem theoretischen Teil der Nationalökonomie wird ein Lehrbuch und hauptsächlich die katechisierende Methode angewendet. In den anderen Kollegien trägt man fast ausschlieſslich vor. Bei dieser Universität ist R. T. Ely, Dr. Phil. (Heidelberg) der Professor der Nationalökonomie.

In Verbindung mit dieser Universität besteht ein Verein für Geschichte und Staatswissenschaft. Dieser Verein unter der Direktion von Dr. Herbert B. Adams erstrebt eine engere Mitwirkung aller für die Förderung dieser Wissenschaften interessierten Persönlichkeiten wo sie auch seien, besonders aber aller an Universitäten angestellten Dozenten. Er widmet besondere Aufmerksamkeit der Geschichte der Verfassung und ökonomischen Einrichtungen Amerikas. Er veröffentlicht eine Reihe von Schriften, die Bezug auf diesen Gegenstand haben, und welche teils von Mitgliedern derselben und teils von auswärtigen Fachleuten geschrieben worden sind. Eine Anzahl von Abhandlungen über die Rechtsgeschichte der amerikanischen Staaten ist schon erschienen und einige Abhandlungen über ökonomische Gegenstände sind angezeigt worden. Der Einfluſs dieses Vereins hat sich schon nach vielen Richtungen hin als segensreich und anregend erwiesen [1]).

---

1) Die Johns Hopkins Universität ist unter amerikanischen Schulen sui generis. Sie sollte ursprünglich eine Schule für postgraduates sein, wo sie Gelegenheit zum Spezialstudium haben sollten. Vor etwa sechs Jahren eröffnet hat sie bis jetzt insgesamt 449 Studenten gehabt, von welchen 275 postgraduate Studenten waren und 174 der ungraduate Abteilung angehörten, welche doch auch endlich errichtet wurde. Von den 275 sind mehr als 100 Professoren und Lehrer in Universitäten, Colleges oder Seminarien

Harvard College zu Cambridge, Massachusetts widmet 3 Stunden die Woche durch 20 Wochen einem eingehenden Studium Mills, und ebensoviel Stunden durch noch 20 Wochen der Finanzgeschichte Amerikas, (ein durch zwei Semester sich hinziehendes Kolleg) Cairnes, Carey und andere Ökonomen werden in einem dreitstündigen Kolleg, das sich durch 40 Wochen hinzieht, eingehend besprochen. (Das zweite Kolleg). Ein einstündiges Kolleg das ganze Jahr hindurch wird den Landverpachtungssystemen gewidmet. (Das dritte Kolleg). Es wird dort aufsergewöhnlich gute Gelegenheit zum Studium der Rechtsgeschichte der verschiedenen Kulturvölker geboten. Die Vorlesungen der juristischen Fakultät stehen auch allen Mitgliedern der akademischen Fakultät offen. Professor C. E. Dunbar mit zwei Tutors erteilen den Unterricht in der Nationalökonomie. Während des vorigen Jahres belegten 147 Studenten das erste Kolleg, 32 das zweite, und 9 das dritte. Fast alle diejenigen, welche nachdem sie ihren Collegekursus durchgemacht haben Jura zu studieren beabsichtigen, widmen der Nationalökonomie während der Collegekursus wenigstens drei Stunden in der Woche 40 Wochen hindurch und der Geschichte viel mehr Zeit in den letzten Jahren des Kursus.

Es giebt noch drei Anstalten, die der eingehenderen Betrachtung wert sind. Das sind die drei Fachschulen für die Staatswissenschaften, welche in Verbindung mit der Staatsuniversität von Michigan, mit dem Columbia College in der Stadt New York, und mit der Universität von Pennsylvanien zu Philadelphia gegründet worden sind. Die letztgenannte heifst die Wharton School of Finance and Economy nach dem Manne der die Geldmittel zur Gründung der Schule gab.

Diese drei Hochschulen sind unter sich erheblich verschieden und verdienen eine nähere Beschreibung als die ersten Versuche in Amerika Fachschulen für die Pflege der politischen Wissenschaften zu gründen. Die School of Political Sciences in Verbindung mit der Staats-Universität zu Ann Arbor im Staate Michigan wurde erst im Herbste 1881 eröffnet. Die angezeigten Kollegien wurden in vier Rubriken geteilt, welche den folgenden Index Scholarum ausmachten.

---

geworden. In diesem Jahre sind unter den dortigen Studenten 99 welche die Baccalaureuswürde von anderen Colleges erlangt haben. Der Präsident dieser Universität Dr. Daniel C. Gilman hat sich schon nach verschiedenen Richtungen hin um das höhere Schulwesen Amerikas verdient gemacht.

I. Politische und Verfassungsgeschichte.

1. Allgemeine Geschichte Englands von der Thronbesteigung Heinrichs des IV. bis zum Ende der Napoleonischen Kriege — zweistündig — zwei Semester.
2. Politische Geschichte der amerikanischen Kolonieen von 1607—1783 — einstündig — ein Semester.
3. Verfassungsgeschichte d. Verein. Staaten 1776—1860 — zweistündig — zwei Semester.
4. Entstehung und Entwickelung Preufsens — dreistündig — ein Semester.
5. Kulturgeschichte des Mittelalters — zweistündig — ein Semester.
6. Geschichte der politischen Institutionen — dreistündig — ein Semester.
7. Historisches Seminar — Politische Entwickelung Englands und seiner Verfassung — vierstündig — ein Semester.
8. Geschichte Europas 1500—1789 — zweistündig — ein Semester.
9. Historisches Seminar — politische Entwickelung d. Ver. Staaten und ihrer Verfassung — dreistündig — ein Semester.
10. Politisches Seminar — Lokalverwaltung (Gemeinde-, Kreis-, und Provinzialverwaltung) in Europa und Amerika — zweistündig — Semester.

II. Ökonomische Wissenschaften.

1. Theoretische Nationalökonomie — dreistündig — ein Semester.
2. Praktische Nationalökonomie — dreistündig — ein Semester.
3. Finanzwissenschaft — zweistündig — ein Semester.
4. Seminar für Finanzwissenschaft — ein Semester.
5. Funktionen des Staats in ökonomischer Entwickelung — Ausbeutung der Bergwerke — einstündig — ein Semester.
6. Forstwissenschaft — zweistündig — ein Semester.

III. Sozial-, Sanitäts- und Erziehungswissenschaft.

1. Sozialwissenschaft (Armut, Verbrechen etc.) — zweistündig — ein Semester.
2. Sanitätswissenschaft — zweistündig — ein Semester.
3. Geschichte des Bildungswesens — zweistündig — ein Semester.

IV. Verfassungs-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

1. Politische Ethik — einstündig — ein Semester.
2. Verfassungsrecht — zweistündig — ein Semester.

3. Besteuerungslehre und das Steuerrecht — dreistündig — ein Semester.
4. Städtische Verwaltung — zweistündig — ein Semester.
5. Völkerrecht — zweistündig — ein Semester.
6. Geschichte der modernen Diplomatie — zweistündig — ein Semester.

Man wird leicht sehen, dafs diese Einteilung der Gegenstände nicht ganz logisch ist, und dafs die verschiedenen Kollegien, teilweise wenigstens, dasselbe Feld zu decken scheinen. Die verschiedenen Professoren aber teilen das ganze Bereich so unter sich ein, dafs sie in anderer Feld nicht übergreifen. Nur diejenigen werden in die Anstalt aufgenommen, welche die ersten zwei Jahre des Collegekursus vollendet haben, die also im allgemeinen schon zwanzig Jahre alt sind. Die Bedingungen der Erteilung der Doktorwürde sind ungefähr dieselben wie auf preufsischen Universitäten, viz. die Vollendung der dreijährigen Studienzeit (das akademische Triennium), eine grössere schriftliche Arbeit, das Ablegen eines mündlichen Examens in drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächern) und eine Disputation. Am Ende des zweiten Jahres kann man sich um die Würde eines Baccalaureus oder Magister bewerben. In beiden Fällen mufs man ein mündliches Examen ablegen und im letzteren noch eine schriftliche Arbeit einhändigen. Alle Kandidaten für eine akademische Würde müssen die Kollegien, die sie belegt haben, auch regelmäfsig besuchen, sonst wird gegen sie disziplinarisch verfahren.

Ihre Unterrichtsmethode ist teilweise vermittelst Vorlesungen, teilweise vermittelst Seminarien und teilweise vermittelst Repitierstunden. In der Nationalökonomie sind z. B. aus drei Stunden zwei den Vorlesungen und eine dem Repitieren, resp. dem Fragen und Abfragen seitens der Studenten und Professoren gewidmet.

Die oben angeführten Kollegien sind allen Mitgliedern der Universität zugänglich und nicht nur den in der Schule der Politischen Wissenschaften eingeschriebenen. Die Zahl der in dieser Schule eingeschriebenen Studenten ist verhältnismäfsig klein (zwischen zwanzig und dreifsig), während die Kollegien doch zahlreich besucht werden. Frauen werden unter denselben Bedingungen zugelassen wie die Männer; Die Kollegiengelder sind verhältnismäfsig niedrig, für Bürger des Staates Michigan — 30 Dollars das erste Jahr und 20 Dollars für jedes darauf folgende Jahr; für Bürger anderer Staaten 50 Dollars für das

erste Jahr und 25 Dollars für jedes darauf folgende Jahr und 10 Dollars für das Doktorexamen. Diese Gelder müssen von allen bezahlt werden, gleichviel ob sie eins oder mehrere Kollegien belegen.

Die Bibliothek, welche eine gut ausgewählte aber nicht grosse Zahl Bücher enthält, steht allen Studenten offen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und von 7½ bis 9 Uhr Abends. Unter anderen wertvollen Sammlungen besitzt diese Bibliothek die Privatbibliothek von dem verstorbenen Professor Rau aus Heidelberg, die von einem reichen Kaufmann aus Detroit gekauft und der Universität geschenkt wurde.

Die Schule der Politischen Wissenschaft in Verbindung mit Columbia College zu New York ist den eben beschriebenen in so weit ähnlich, dafs sie eine dreijährige Studienzeit (das akademische Triennium) verlangt, und die Doktorwürde bei der Vollendung des Kursus erteilt. In anderen Beziehungen unterscheidet sie sich wesentlich von der Michiganer Schule. Nur diejenigen werden zugelassen, welche das dritte Jahr des Collegekursus vollendet haben. Der Kursus ist vorgeschrieben und jeder mufs ihn genau befolgen. Endlich ist ihre Beziehung zu der juristischen Schule eine sehr enge, weil das Studium des Rechts einen wesentlichen Bestandteil des Kursus bildet.

Der Kursus ist der folgende:

Erstes Jahr.

Erstes Semester.

	Stunden pro Woche.
Politische Geographie, Ethnographie und Verfassungsgeschichte der Verein. Staaten	4
Verfassungsgeschichte Englands bis 1688	2
Geschichte der Volkswirtschaft	2
Geschichte der Staatslehre von Plato bis auf Hegel	3
Bibliographie der Staatswissenschaften	1

Zweites Semester.

Verfassungsgeschichte der Verein. Staaten	4
Verfassungsgeschichte Englands seit 1688	2
Finanzwissenschaft	2
Geschichte der Staatslehre von Plato bis auf Hegel	3
Bibliographie der Staatswissenschaften	1

Zweites Jahr.

Erstes Semester.

Geschichte des römischen Rechts 6
Vergleichendes Verfassungsrecht von den europäischen und amerikanischen Staaten 3
Statistik — Methode und Resultate 2

Zweites Semester.

Vergleichende Rechtswissenschaft der hauptsächlichsten europäischen Systeme des Zivilrechts 6
Vergleichendes Verfassungsrecht der verschiedenen Staaten der amerikanischen Union 3
Statistik — Methode und Resultate 2

Drittes Jahr.

Erstes Semester.

Geschichte der Diplomatie 2
Privatvölkerrecht 1
Vergleichendes Verwaltungsrecht der hauptsächlichen Kulturstaaten Europas und Amerikas 5
Kommunismus nnd Sozialismus 2

Zweites Semester.

Öffentliches Völkerrecht 2
Privatvölkerrecht 1
Vergleichendes Verwaltungsrecht der verschiedenen Staaten der amerikanischen Union 5
Kommunismus und Sozialismus 2

Am Ende jedes Jahres mufs ein Examen in den das Jahr hindurch betriebenen Fächern abgelegt werden. Keinem Studenten, der bei diesem Examen durchfällt, wird es erlaubt in den nächsten Jahrgang einzutreten. Die Würde philosophiae baccalaureus wird allen erteilt, die das zum Schlusse des ersten Jahrganges stattfindende Examen glücklich bestehen. Um die Doktorwürde zu erlangen, muss eine schriftliche Arbeit eingehändigt und in der gewöhnlichen Weise verteidigt und ein mündliches Examen in den Fächern des ganzen dreijährigen Kursus bestanden werden. Die Elemente der Nationalökonomie werden schon in dem College getrieben ehe die Studenten in die Fachschule treten. Die Kollegiengelder sind hoch. 150 Dollars das Jahr für den vollen Kursus. Die Lehrmethode ist die vermittelst Vorle-

sungen und Seminarien auch in Deutschland übliche. Die grofse Rolle, welche die Geschichte des Rechts, der juristischen Institutionen und der Nationalökonomie in dem Kursus spielt wird die Anhänger der historischen Schule besonders erfreuen. Während des Jahres 1882—83 wurden 4 Studenten im dritten Jahrgang, fünf Studenten im zweiten Jahrgang und 19 im ersten Jahrgang eingeschrieben. Das waren alle diejenigen, welche dem regelmäfsigen Kursus folgten, und welche deswegen Kandidaten für die Doktorwürde waren. Es gab aufserdem eine grofse Menge Studenten, welche die Kollegien besuchten, weil alle den Studenten der juristischen Schule zugänglich waren. Mehr als Hundert Tausend Mark jährlich stehen für die Zwecke dieser Schule zu Gebote.

In Verbindung mit dieser Schule ist eine Akademie der politischen Wissenschaften gegründet worden, welche gute Resultate verspricht. Sie ist ein freiwilliger Verein welchem der Präsident der Universität und die Mitglieder der Fakultäten der juristischen und staatswissenschaftlichen Anstalten ex officio angehören. Alle diejenigen, welche an dem Lehrinstitut der politischen Wissenschaften promoviert haben und alle von den juristisch Promovierten, welche noch zwei Jahre an der erstern studiert haben, können auch in den Verein eintreten. Aus diesen Quellen erneuert sich die Akademie von Jahr zu Jahr. Ihr Zweck ist die Pflege und das Studium der Staatswissenschaften bis in das kleinste Detail. Dieser Verein bildet den Zentralpunkt der ganzen Anstalt. Von ihm hängt gröfstenteils die stete Fortsetzung und immer zunehmende Nützlichkeit der letzteren ab. Da er kein temporärer Haufen von Studenten ist, welche einen gewissen Punkt erreichen und dann von der Schule ins Leben übergehen, sondern eine permanente Gesellschaft von immer fortschreitenden Gelehrten ist, bildet der Verein das produktive Element in dem ganzen System. Alles was diese Schule dem jetzigen Vorrat von politischen Kenntnissen hinzufügen kann wird aus diesem Verein hervorgehen. Jedes seiner Mitglieder verpflichtet sich wenigstens eine selbständige wissenschaftliche Arbeit im Laufe jedes Jahres zu machen und dieselbe der Akademie vorzulesen. Diese Abhandlung gehört dann der Akademie und die letztere kann sie veröffentlichen, falls eine Majorität der Mitglieder das für zweckmäfsig oder vorteilhaft hält. Der Verein übernimmt die Aufgabe einen Katalog der staatswissenschaftlichen Bibliothek nach Gegenständen anzufertigen und eine Zeitschrift der Staatswissenschaften herauszugeben. Er soll ferner die Quelle sein, woher die Fakultäten der Staatswissenschaften und der

Geschichte ihre Professoren holen können, und auf diese Weise die Kontinuität der Arbeiten sichern, und die Schule befähigen ihre eigenen Methoden und Traditionen zu behalten, ihren Kursus immer zu vergrössern und ihren Unterricht zu vervielfältigen ohne dafs sie dabei die organische Einheit ihres Wesens beeinträchtigen, mit einem Worte eine Schule des politischen Denkens im besten Sinne des Wortes zu gründen. Siehe Political Science in Columbia College By Prof. J. W. Burgess, International Review 1882.

Die Mitglieder der Akademie sind meistenteils Bewohner der Stadt New York, teils Advokaten, teils Privatgelehrte. Der Einflufs mufs sich mit der Zeit in einem lebhafteren Interesse seitens des grofsen Publikums an den Staatswissenschaften zeigen. Aufser dem oben beschriebenen Kursus werden drei Kollegien, zwanzig Vorlesungen umfassend, von drei nicht an der Schule regelmäfsig angestellten Personen gehalten. Die Vortragenden werden von der Fakultät aus denjenigen Mitgliedern der Akademie gewählt, welche sich durch hervorragende Arbeiten ausgezeichnet haben; sie werden auf drei Jahre zu diesem Zweck angestellt und bekommen jeder 500 Dollars per Jahr. Sie wählen selbst den Gegenstand der Kollegien. Für den Ankauf von allen nötigen Büchern für die Bibliothek ist auch reichlich gesorgt. Eine wertvolle Sammlung ist schon gemacht worden. Aufserdem sind alle öffentlichen Bibliotheken New Yorks, deren es eine grofse Zahl giebt, den Studenten zugänglich.

Die dritte Fachschule unterscheidet sich von jeder der obengenannten Institute. The Wharton Finanz School wurde als ein von der Universität abgetrennte Abteilung, durch die Universität Pennsylvanien aus dem zu diesem Behufe von Joseph Wharton einem gemeinsinnigen Kaufmanne in Philadelphia geschenkten Fond (400,000 Mark) gestiftet. Sie ist besonderer Betrachtung wert wegen der auf das Studium der Nationalökonomie und der Verwaltung verwendeten Zeit. Der Kursus ist bis jetzt nur zweijährig, soll aber bald auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Zur Aufnahme werden zwei absolvierte Studienjahre auf einem College vorausgesetzt. Die Studenten werden also im Durchschnitt 20 Jahre alt sein. Der für die Vollendung des zweijährigen Kursus in dieser Fachschule gegebene Grad ist „Bachelor of Finance.“ Der „Doktorgrad“ wird erteilt werden, sobald der dreijährige Kursus existirt. Die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache wird bis zu dem Grade verlangt, dafs der Betreffende die Autoritäten der beiden Länder mit Leichtigkeit verwerten kann. Der Kursus ist obligatorisch und umfasst folgende Fachstudien.

Erster Jahrgang.

Erstes Semester.

Nationalökonomie (Theoretischer Teil)	5	stündig.
Staatslehre	5	„

Zweites Semester.

Geschichte des Handels und Fabrikwesens	5	„
Politische Ethik	3	„

Zweiter Jahrgang.

Erstes Semester.

Finanzwissenschaft und Europäische Finanzgeschichte . .	5	„
Nationalökonomie (Praktischer Teil)	5	„
Handelsrecht	5	„

Zweites Semester.

Amerikanische Finanzgeschichte	5	„
Verwaltungslehre und Statistik	5	„
Handelsrecht	5	„
Verfassungsrecht	5	„

Der Unterricht geschieht teilweise durch Vorlesungen, teilweise vermittelst Rezitationen der Studenten und endlich durch Seminarien. Die Zusammenstellung dieser drei Lehrmittel ist dem Gutdünken der resp. Professoren überlassen. Man ersieht aus dem Plane, dafs jeder Student dem Studium der Nationalökonomie und dem der Finanzwissenschaft je 5 St. wöchentlich ein Jahr hindurch widmet, während er auf das der Verwaltungslehre 5 St. pro Woche nur ein halbes Jahr verwendet. Dazu tritt die Arbeit im Seminar hinzu. Der Professor der Nationalökonomie an dieser Schule ist R. E. Thompson, der sich durch sein Buch „Social Science und National Economy“ den Ruf als hervorragendster Anhänger Careys erworben hat. Die Universität von Pennsylvanien besitzt eine der besten Fachbibliotheken der Nationalökonomie in der neuen Welt. Der Grund zu dieser Bibliothek wurde durch den verstorbenen Stephan Colwell gelegt, einem wohlhabenden Kaufmanne in Philadelphia, der seine Privatbibliothek, die ungefähr 8000 Bände über Staatswissenschaft enthielt, der Universität hinterliefs. Mr. M. Calmont von London fügte ungefähr 3000 englische Brochüren hinzu, die die Periode von 1690—1860 umfassen und in chronologischer Ordnung gebunden sind. Henry Carey der berümte

amerikanische Nationalökonom bereicherte sie durch die Schenkung seiner Privatbibliothek, die eine ungewöhnlich reichhaltige war. Dazu kaufte die Universität von Zeit zu Zeit andere Bücher und ist unaufhörlich bemüht die Sammlung zu vergröſsern bis sie zu einer gewissen Vollständigkeit gelangt sein wird. Der Unterschied zwischen den 3 Schulen ist ersichtlich und durch die besonderen Verhältnisse, unter denen jede von ihnen entstand, leicht erklärlich. Der überwiegend historische Charakter der Schule in Michigan findet seine Erklärung einesteils in der Thatsache, daſs der Mann, der die praktische Gestaltung derselben in Händen hatte, Professor der Geschichte an der Universität ist (der bekannte Dr. C. K. Adams) und andernteils darin, daſs die historische Abteilung ausnehmend gut vertreten ist. Der historisch rechtliche Charakter der Columbia Schule erklärt sich dadurch, daſs die dort maſsgebende Autorität Mr. John W. Burgess, Professor der Rechtsgeschichte in der juristischen Fakultät ist.

Die vorherrschende Tendenz zum Studium der Finanz an der Whartonschule ist wiederum dadurch bedingt, daſs der Mann, der am meisten für sie gethan hat, der wohlbekannte A. S. Bolles ist, ein Fachgelehrter der Geschichte des amerikanischen Finanzwesens. Derselbe hat eine Finanzgeschichte der V. St. geschrieben und ist Herausgeber von Bankers Magazin in New York und zugleich Professor des Handelsrechts und der Handelspraxis an dieser Anstalt. Eine weitere praktische Frage ist mit diesen Instituten verknüpft, die noch der Erwähnung verdient. Sie lautet: Ist es ratsam die Kollegien an einer Universität in getrennten Abteilungen oder Schulen zu organisieren d. i. die Vertreter der verschiedenen Wissensgebiete in besondere Fakultäten einteilen, oder sollen nach deutschem Muster alle diejenigen, welche der theologischen, medizinischen und juristischen Fakultät nicht angehören, einfach der philosophischen Fakultät zugeteilt werden. Diejenigen in Amerika, die für die getrennte Organisation solcher Schulen sind, stellen folgende Argumente zu deren Gunsten auf:

Durch solch eine getrennte Organisation, sagen sie, wird die Aufmerksamkeit des Publikums auf besondere Weise auf die Existenz einer Reihe von Wissenschaften hingelenkt, die sich unmittelbar auf Gesellschaft und Staat beziehen, und welche so wichtig sind, daſs sie besonderer Pflegestätten bedürfen. Auch die Aufmerksamkeit der Studenten wird direkter auf diese Fächer gerichtet.

Zweitens: Da der Betrag des zu solchem Zwecke bestimmten Geldes von dem Interesse abhängt, die solche Gegenstände denen ein-

flöfsen, die über das dazu erforderliche Geld gebieten, ist es viel leichter es für eine Fachschule zu bekommen, die zu einem besondern Zwecke organisiert worden, als für die Förderung solcher Studien, wenn sie eingereiht sind in die grofse Masse derjenigen Studien die in einer philosophischen Fakultät eingeschlossen sind. Ferner, wenn alle die direkt auf Gesellschaft und Staat bezüglichen Studien zu einer organischen Einheit in der Arbeit eng verbunden sind, ist es viel leichter das Ganze zu vervollständigen und bessere Gelegenheiten zu bieten, als wo diejenigen, welche an solchem Unterricht beteiligt sind, mehr oder weniger auseinanderlaufende Ziele verfolgen. Endlich hat man es erfahrungsmäfsig viel leichter befunden die Kräfte für die Förderung der originellen Arbeiten zu vereinen, wo alle zusammen arbeiten, als wo jeder für sich ein Feld bearbeitet.

Man wird aus dem Hervorgehenden ersehen, dafs die Amerikaner endlich im Ernste die Fachbildung in den Staatswissenschaften aufgenommen haben. Ausser den oben beschriebenen Fachschulen ist es klar, dafs Jale und Johns Hopkins, und besonders Harvard gute Gelegenheiten zu Spezialstudien in diesen Fächern bieten.

Was die Zukunft solcher Anstalten betrifft, so würde es voreilig sein schon jetzt ein Urteil fällen zu wollen. Ob deren Besuch zunehmen wird, ob solche Einrichtungen an Zahl sich vermehren werden, ist schwer sagen. Es giebt vorläufig nur eine Berufsart für die Zöglinge solcher Schulen, die akademische, und nur wenige können darin Aufnahme finden. Von den Regierungsbeamten wird kein Fachexamen verlangt und der Druck, welchen ein solches Examen zu Gunsten dieser Schulen ausüben würde, fällt also weg. Die Vorteile, welche ein solcher Kursus denjenigen gewährt, welche eine politische Laufbahn einschlagen oder welche politischen Zeitungen ihre Kräfte widmen wollen, sind so augenscheinlich, dafs man denken sollte, er würde alle anziehen, die eine solche Karrière zu ergreifen gedenken. Die Eigenschaften aber, welche den Erfolg in den ersten Stufen dieser beiden Laufbahnen sichern, sind so ganz und gar verschieden von denjenigen, welche diese Institute entwickeln oder begünstigen, die fieberhafte Hast „in das Leben einzutreten“ ist bei der grofsen Majorität der jungen Männer eine so grofse, die Überzeugung seitens fast aller, dafs sie in den Mufsestunden des späteren Lebens alles das lernen können, was diese Hochschulen lehren können, ist eine so feste, dafs vorläufig wenig Hoffnung vorhanden ist, einen sehr grofsen Teil der jungen Leute zu diesen Anstalten heranzuziehen. Indem das Land älter und reichlicher bevölkert wird und die ökonomischen und

Verwaltungsfragen verwickelter und schwieriger werden, wird die Notwendigkeit einer Fachbildung für Verwaltungsämter etc. mehr und mehr hervortreten, und die Schulen, die in der Zwischenzeit gegründet worden sind, werden dann gute Dienste als Berufsschulen leisten. Bis die Zeit kommt werden unserer Meinung nach solche Anstalten den besten Dienst leisten, wo sie neben den juristischen Schulen bestehen und die zukünftigen Juristen, die auch gröfstenteils die zukünftigen Gesetzgeber sind, zu dem Studium der Nationalökonomie und Verwaltungslehre heranziehen.

Wollen wir das Studium der Staatswissenschaften in Amerika selbst annähernd vollständig behandeln, so dürfen wir diejenigen nicht unerwähnt lassen, welche aufserhalb der Schulen die Wissenschaft pflegen. In diesem Sinne sind zuerst die Regierungsbeamten zu erwähnen. Die meisten haben zwar gar keine Fachbildung gehabt, aber viele von ihnen haben durch ihre Amtsthätigkeit erfahren, wie überaus wichtig das wissenschaftliche Studium der wirtschaftlichen Probleme selbst für den Praktiker ist, und haben sich deswegen auf das Studium geworfen. Die Berichte der Regierungsbeamten enthalten einen reichen und bis jetzt wenig verwerteten Schatz von Material und, was uns in diesem Zusammenhange besonders interessiert, teilweise auch wertvolle Besprechungen wissenschaftlicher Fragen. In zweiter Instanz erwähnen wir die Privatgelehrten, deren es eine grofse Zahl in Amerika giebt, und denen wir viel verdanken. Die Zahl derer, welche durch den ererbten oder schnell verdienten Reichtum die Mufse haben sich einer ausschliefslichen Beschäftigung mit der Wissenschaft zu widmen, nimmt schnell zu und viele von denen wählen die Staatswissenschaft zum Lieblingsstudium. Wir brauchen hier nur an Carey zu erinnern. Die Schriftsteller, welche in Verbindung mit den Zeitungen stehen, behandeln wissenschaftliche Fragen auch, obgleich meistenteils auf eine unwissenschaftliche Weise. Einige von ihnen aber beherrschen die Sache vollständig und haben wertvolle Beiträge zur Wissenschaft geliefert. Die Zeitung spielt eine Rolle in Amerika, wie sonst in keinem anderen Lande, da sie von allen Klassen allgemein gelesen wird. Alle Zeitungen bringen beständig Artikel über die ökonomischen Fragen, die von besonderem Interesse sind. Amerika hat zwar keine Fachzeitschriften für Nationalökonomie wie Conrad's Jahrbücher z. B., aber es giebt viele Zeitschriften wie North-American Review, Princeton Review, Atlantic Monthly, Century Magazine, Lippincott's Magazine, Internationale Review etc., die gern und oft Besprechungen

der Zeit- und Streitfragen liefern und manchmal wichtige, wertvolle wissenschaftliche Artikel enthalten.

Ein Verein der neulich in New-York gegründet worden ist, verdient einer besonderen Erwähnung. Einige hervorragende Männer aus verschiedenen Teilen des Landes haben einen privaten Verein gebildet unter dem Namen National Society for Political Education. Sein Zweck ist die Beförderung des Studiums der Nationalökonomie und der Staatslehre bei dem grofsen Publikum. Sein Zweck geht darauf hinaus Zweigvereine für das Studium der Staatswissenschaften sowohl in Verbindung mit Schulen aller Art als auch unabhängig von diesen in allen Städten und Dörfern des Landes zu gründen. Mitglieder dieser Zweigvereine verpflichten sich die Bücher zu lesen, welche von dem Nationalausschufs vorgeschlagen werden, und sich zu bestimmten Zeiten (einmal oder öfter in der Woche) zu versammeln um den Inhalt dieser Bücher nach einem festgesetzten Plan zu besprechen. Die verschiedenen Vereine wählen ihre besten Redner, um bei einer grofsen öffentlichen Versammlung einen von zwei Vereinen aufgenommenen Antrag zu vertreten. Auf diese Weise wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Fragen immer wieder hingelenkt. Wir führen die empfohlenen Werke der ersten zwei Jahre an.

I. Jahrgang.

Perry's Elements of Political Economy.
Graham M[c] Adam's Primer of Finance.
Nordhoff's Politics for Young Americans.
Johnston's Political History of the United States.

II. Jahrgang.

Mill's Essay on Liberty.
Blanqui's History of Political Economy.
Jevon's Money and Mechanism of Exchange.

Das zweite Buch in dem ersten Jahrgange ist eine Besprechung der Papiergeldfrage; das dritte, eine Abhandlung über die Privilegien und Pflichten eines Staatsbürgers; das vierte, eine Geschichte der Unionsgesetzgebung. Der Nationalverein veröffentlicht von Zeit zu Zeit Monographieen über Zeit- und Streitfragen. Während des letzten Jahres folgten mehr als 6000 Personen dem von dem Nationalausschufs vorgeschriebenen Lehrgang. Man sieht, dafs der Verein eine Art Fortbildungsschule bildet, deren Ziel das Studium der Staatswissen-

schaften ist. Was den Wert der Leistungen dieses Vereins betrifft, so kann der Referent aus eigener Erfahrung mit Zuversicht sagen, daſs er ein sehr groſser ist. Er hat einen solchen Zweigverein gegründet in Verbindung mit einem zahlreich besuchten Lehrerseminarium, dessen Mitglieder einen Eifer und ein Interesse bei dem Studium zeigten, welche eben so wohlthuend wie unerwartet und welche für die zukünftige Entwickelung des Studiums viel versprechend waren.

Ein zweiter ähnlicher Verein der allgemeinere Zwecke verfolgt ist der Chatauqua Literary and Scientific Circle, welcher aus einer groſsen Zahl hervorragender Persönlichkeiten besteht und das Studium der Litteratur und der Wissenschaft befördern will. Er braucht dieselbe Methode sein Ziel zu erreichen wie der oben erwähnte und ist eine Fortbildungsschule in groſsem Maſsstabe. Er schreibt einen Lesekursus vor, hält Examina, und erteilt Zeugnisse über den vollendeten Kursus. Im vorigen Jahre hat er mehr als 50000 Mitglieder gehabt. Unter anderen Gegenständen wird ein Lesekursus in der Nationalökonomie vorgeschrieben und so wird das Studium dieser Wissenschaft auch hier gefördert.

Noch eine Einrichtung verdient unsere Aufmerksamkeit. Die amerikanischen Schulen haben alle lange Sommerferien von 8—12 Wochen. Während dieser Zeit besuchen alle Lehrer, welche die Kosten irgendwie erschwingen können, einen Badeort. Daselbst sind gleichfalls Fortbildungsschulen eingerichtet. Der Lehrkursus umfaſst alle möglichen Gegenstände des menschlichen Wissens, unter anderen auch die Nationalökonomie. Diese Sommerschulen, in welchen viele von den besten Lehrern des Landes unterrichten, ziehen auch eine Menge, dem Lehrerstande nicht angehörige Leute herbei und verbreiten auf diese Weise das Studium der Staatswissenschaft immer weiter.

Aus der obigen Beschreibung wird man unsere zu Anfang dieses Artikels aufgestellte Behauptung wohl berechtigt finden, daſs es kein anderes Land giebt, wo das Studium der Staatswissenschaften allgemeiner verbreitet ist als in Amerika, und man darf wohl dreist die Prophezeiung wagen, daſs eine Vertiefung dieses Studiums und eine Lieferung wertvoller Beiträge zur Förderung der Wissenschaft, deren Gedeihen uns allen am Herzen liegt, in der nächsten Zukunft von Amerika zu erwarten ist.

Litteratur.

I.

Georg Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. Gekrönte Preisschrift. I. Darstellung. II. Zoll- und Handelsstatistik. Urkundenbeilagen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881.

Besprochen von Professor Dietrich Schäfer.

Das vorliegende Buch ist am 11. März 1879 durch den ersten Preis der Beneke-Stiftung zu Göttingen ausgezeichnet worden. Die Aufgabe war kaum drei Jahre vorher gestellt und bis zum August 1878 zu lösen. Sie verlangte: „Eine Darstellung der englischen Handelspolitik im Zeitalter Heinrichs VIII. aus den Parlamentsverhandlungen, den Statuten, aus der im Druck zugänglichen, besonders auch das Ausland betreffenden Korrespondenz und einigen in Betracht kommenden Abhandlungen der Zeit." Aus eigenem Antriebe erweiterte der Verfasser die Aufgabe bedeutend. Es wurde ihm klar, daſs die Regierung Heinrichs VIII. wirtschaftsgeschichtlich (wie überhaupt) nicht von der seines Vaters und Vorgängers Heinrichs VII. getrennt werden könne, und daſs die ganze Periode der beiden ersten Tudors einer einleitenden Übersicht der früheren Entwickelung Englands bedürfe. Er begnügte sich nicht mit dem vielfach lückenhaften gedruckten Material, sondern forschte 6 Monate lang in englischen Archiven und Bibliotheken nach neuen Quellen und lieſs sich auf umfassende Arbeiten in belgischen und hansischen Archiven ein; allein 3 Monate widmete er dem Studium englischer Zollregister. So brachte er eine Arbeit zu Stande, die weit hinausging über das, was gefordert war, die der Referent der Stiftung mit Recht als „in der Sache geradezu groſsartig angelegt" bezeichnet, die als Aufgabe von der Stiftung wohl noch lange nicht in Aussicht genommen worden wäre, da man unter Voraussetzung der statutenmäſsigen Fristen bei dem gegenwärtigen Quellenstande ihre Lösung nicht erwarten konnte. Daſs zwischen der Publikation des Urteils und der der Arbeit reichlich $1^1/_2$ Jahre liegen, kommt dabei nicht in Betracht. Der Verfasser sagt selbst: „Die Arbeit hat im Wesentlichen diejenige Gestalt beibehalten, in der sie der hohen philosophischen Fakultät in Göttingen vorgelegen ist." Er entschuldigt die verspätete Veröffentlichung mit seiner Habilitation in Marburg und seiner Berufung nach Erlangen.

Der darstellende erste Band bespricht in einem ersten Teile die Handelsbeziehungen Englands zum Auslande (Niederlande, italienische Republiken, Hanse, skandinavische Reiche, Spanien, Portugal, Frankreich, Irland und Schottland, Stellung zu den Entdeckungen), in einem zweiten die innere Verkehrspolitik des Reiches (Stapelkaufleute und Merchant adventurers, Schifffahrtspolitik, das englische Fremdenrecht, der Industrieschutz, die Geld- und Münzpolitik, Kreditpolitik, Fürsorge für die Verkehrswege,

Mafs und Gewicht und Güte der Waren, Preispolitik). Der zweite urkundliche Band enthält eine Reihe zoll- und handelsstatistischer Tabellen nebst Einleitung; sie bilden den ersten Teil, einen zweiten 180 in extenso mitgeteilte Urkunden, die sich auf 12 verschiedene Kapitel des ersten Bandes beziehen. Eingehender über den Inhalt zu referieren unterlasse ich, um nicht einer bei Bücherrezensionen verbeiteten Unsitte nachzugeben.

Schanz hat sich bemüht, in allen Partien seines Werkes auf die besten Quellen zurückzugehen. Es ist ihm das, wenn man die kurze Zeit bedenkt, in erstaunlichem Mafse gelungen. Seine umfassende Gelehrsamkeit, seine Begabung, sich rasch in einem umfangreichen und bunt verwickelten Material zurechtzufinden, müssen anerkannt werden. Er ist einer ganzen Reihe von Sprachen genügend mächtig, um ihre Kenntnis wissenschaftlich verwerten zu können. Er kann als geübter Leser von Handschriften bezeichnet werden. Von seinen Textabdrücken habe ich einige lateinische nachprüfen können und sie korrekt gefunden; sie enthalten nicht mehr Versehen, als sie im allgemeinen in derartigen Publikationen vorzukommen pflegen und fast als von ihnen unzertrennlich bezeichnet werden könnten. Niederdeutsche Texte allerdings machen ihm Schwierigkeiten, die er nicht ganz überwunden hat. Kein Zweifel, dafs Schanz' Werk Zeugnis ablegt von einer achtungswerten und vielseitigen Begabung und von einer seltenen Arbeitskraft, dafs es innerhalb der neueren reichen Litteratur zur Geschichte der Volkswirtschaft zu den hervorragendsten Leistungen zählt.

Andererseits kann aber nicht verschwiegen werden, dafs das Buch Spuren der Raschheit an sich trägt, mit der es gearbeitet und in die Lesewelt gebracht worden ist. Eine gewisse Unfertigkeit der Darstellung, die mehr schablonenhaft neben einander stellt als sondert und gruppiert, die wenig am Stile feilt, ist wohl in erster Linie ihr zuzuschreiben. Sie hat auch ohne Zweifel manche sachliche Irrtümer verschuldet. Wiederholt war doch der Verfasser genötigt, sich über Dinge ein Urteil zu bilden, über welche die Kürze der Zeit eine gründliche Orientierung nicht zuliefs. Diese forderte ja auch gebieterisch, dafs die Auswahl des heranzuziehenden ungedruckten Materials bis zu einem gewissen Grade dem Zufall überlassen blieb. In andern Fällen konnten Fragen, die der Verfasser zu beantworten wünschen mufste, doch nur ihre Lösung finden durch ungedrucktes Material, das seiner nächsten Aufgabe fern lag; veraltete Bücher mufsten da aushelfen. Alles Mängel, die unvermeidlich sind, wenn man eine Aufgabe, deren abschliefsende Lösung die Arbeit eines Lebens erfordern würde, in einigen Jahren zu erledigen unternimmt, Mängel aber, denen der Verfasser zum Teil hätte abhelfen können, wenn er, woran ihn ja nichts hinderte, dem Buche vor seiner Publikation noch einige Jahre strenger Arbeit hätte widmen wollen. Leider mufs ich gestehen, dafs meine Bedenken gegenüber dem Buche mit diesen Ausstellungen nicht erschöpft sind, dafs ich Vorwürfe erheben mufs, die tiefer greifen. Welcher Art dieselben sind, wird aus dem Folgenden klar werden. Ich versuche eine nähere Besprechung auf zwei Gebieten, die mir nahe liegen, auf denen ich beanspruchen darf, als Sachkenner gehört zu werden; es sind die der hansischen und skandinavischen Geschichte, Kapitel 3 und 4 des Schanzschen Buches.

S. 180 ff. werden die Ursachen auseinandergesetzt, die zum Verfall der Hanse geführt haben. Bis auf einen Satz, der allerdings allein, ohne einen Zusatz zur Erklärung genügen würde, ist alles Wesentliche, was dort angeführt wird, notorisch falsch oder im höchsten Grade anfechtbar. Jener eine Satz ist der auf S. 180 unten: „Es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs."

Falsch ist zunächst die Behauptung S. 181: „Der eigene (hansische) Fischfang verlor seine Bedeutung, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Zughering sich in die Nordsee und an die britischen Küsten zog", nebst der hinzugefügten Note. Es ist eine Behauptung, die von Älteren und Neueren vielfach wiederholt ist und deren vertrauensvolle Herübernahme man Schanz nicht allzusehr anrechnen kann, die aber durch Zollregister des dänischen Geheimarchivs und anderes ungedrucktes Material, das binnen Kurzem zur Veröffentlichung kommt, als vollständig unrichtig erwiesen wird. Auch die Entstehung der Fabel ist für einen Historiker lehrreich, kann hier aber nicht näher erörtert werden. Widerlegt ist sie übrigens schon von Allen, De tre Nordiske Rigers Historie IV, 1, 71, ein Werk, das Schanz wiederholt citiert, in dem er aber, wie es ja zu geschehen pflegt, wohl nur die Stellen gelesen hat, welche die Berührungen mit England betreffen. Auch in meinem Schanz ebenfalls bekannten Buche „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" habe ich S. 256 auf die Hauptstelle verwiesen: Nye Danske Magazin VI, 313, wo mitgeteilt wird, daſs zu Anfang des 16. Jahrhunderts in einem Sommer 7500 Boote zum Fange an den schonenschen Fischplätzen waren [1]). Die Thatsache, daſs der Häring in einzelnen Jahren ausblieb, ist eine in der Häringsfischerei durchaus nicht auffällige.

Falsch ist auch die Bedeutung, die Schanz dem Untergange des Hofes zu Nowgorod beilegte, den er für verhängnisvoll für die Hanse ansieht. Er folgt damit der geläufigen Darstellung und speziell Sartorius' Geschichte des hansischen Bundes. In Wirklichkeit verhält es sich so, daſs der Fall des Hofes zu Nowgorod auf den hansischen Handel kaum einen fühlbaren Einfluſs geäuſsert hat. Allerdings wird in späten Rezessen wiederholt die Äuſserung gethan, daſs „aus diesem Kontor gleich als aus einem Brunnquell alle übrigen geflossen und darauf gegründet gewesen", aber diese Äuſserung bezieht sich auf weit zurückliegende, hier nicht mehr in Betracht kommende Zeiten, kann für spätere Perioden wohl mit dem russischen Handel überhaupt, nicht aber mit dem Hofe in Verbindung gebracht werden. Als 1478 Nowgorod seine Selbständigkeit an den Groſsfürsten verlor und der deutsche Hof in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeigten nur noch die benachbarten Städte Dorpat und Reval ein lebhafteres Interesse an Wiederherstellung desselben; nicht einmal zu einer Gesandtschaft im Interesse des Hofes schwingt sich die Hanse auf (Hanserezesse

1) Möglicherweise ist dieses Übersehen nur ein scheinbares und trage ich die Schuld, da ich, wie ich sehe, an der betreffenden Stelle falsch zitiert habe, nämlich „Danske Magazin" statt „Nye D. M."; aber die Angabe von den 7500 Booten, die ich in meinen Text aufgenommen habe, muſste doch Schanz irre machen an der Richtigkeit seiner Darstellung. — Die Nachricht selbst, deren Original einzusehen ich auf dem Kopenhagener Geheimarchive Gelegenheit hatte, ist eine vollständig unanfechtbare.

3. Abth. B. I u. II, Einleitung). Und als dann 1494 der in Folge der Bemühungen jener beiden Städte wieder bezogene Hof abermals gewaltsam gestört, seine 49 Insassen gefangen, ihre Güter konfisziert werden, da dauert es fast vier Jahre, bis in Narwa zwei lübeckische Ratsherren erscheinen, um zusammen mit Vertretern des Meisters und der livländischen Städte resultatlose Verhandlungen mit den Russen zu führen. Auch den weiteren Versuchen, den Hof, der dann ja auch noch einmal wieder bezogen worden ist, wiederherzustellen, stehen die Hansestädte so gut wie teilnahmlos, nur ratend oder ihren Namen hergebend, gegenüber. Der Verkehr mit Rufsland aber hat während dieser ganzen Zeit fortgedauert, über Reval und Narwa, über Wiborg, Riga, Pernau, wie es pafste; auch nach dem Eingriffe von 1494 ist es nicht zum Abbruche desselben gekommen, ja, so weit sich erkennen läfst, ist er gerade in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark emporgeblüht. Als aber dieser russische Handel, nachdem Nowgorod längst verlassen war, wirklich gefährdet wurde, als die Schweden 1561 in Estland eindrangen und Reval nahmen, als sie im folgenden Jahre die Fahrt auf Narva untersagten und ihre Stadt Reval in den Alleinbesitz des russischen Handels bringen wollten, da hat Lübeck für diesen „Brunnquell" einen letzten europäischen Krieg geführt, und in siebenjährigem schwerem und erbittertem Kampfe ist für den russischen Handel das Blut seiner Ratsherren und Bürger in Strömen geflossen, während für die Erhaltung des Hofes zu Nowgorod nur mit Mühe eine dürftige Gesandtschaft zu Stande gekommen war. Das Manifest, mit dem Lübeck 1564 sein Vorgehen rechtfertigte: „Eines Erbarn Radts der Keyserlichen freien Reichs Stadt Lübeck warhaffte und bestendige ursachen, warumb Sie, als unumbgenglich, darzu genotdrenget, in itzwerenden defensions Krieg wider die Künigl. W. zu Schweden sich begeben müssen" schildert S. M. III in ausgezeichneter Weise die Bedeutung des russischen Handels zu dieser Zeit: „Ferners so ist unlaugbar, das solche unser und der unsern und numehr andern frembden mehr mit den Russen gewechselte Commertia und handlung diesen und allen andern Orten in der Ost- und Westsee gelegen, ja auch befurderung allerley Hantwercke im gantzen Teutschlandt notwendig unnd dermassen angelegen, das wie bifs daher von Gott geschaffener gelegenheit nach dadurch in allen andern Kuningreichen unnd Landen von uns und unsern verwandten Hansestetten allerseits erspriesliche nutzbare Handtirung erbauwet und erhalten, statliche Cunthoren hin und wider auffgerichtet, mit furnemen begnadungen unnd Privilegien zu nicht geringem thun, gedey und auffnehmen algemeiner Teutschen Nation in vielen nahe und weit gelegenen Kunigreichen und Landen versehen, auch mit erworbenen allerhant Commoditeten statlichem Vorradt die Handtwerke im H. Reich mercklich vortgesetzt nnd befurdert, das ohne erhaltung und continuation solcher fahrt und Handtirung auff die Russen das alles nicht allein in mercklichen Abfahl zu geraten, sondern mit sampt diesen Stetten allen, so sich der See gebrauchen, in gedeilichem zustande gar nicht mehr würden unterhalten werden mugen, sintemal ohne das die Schiffarten, darauff ein mercklich grosser kosten gewendet werden mufs, und dar ab gar viel tausent, ja an diesen Orten gesessene mehrer teil der Menschen ihre tagliche narung zu gewarten, nicht in esse bleiben kundten, wo nicht von

und durch die Westsee, aus Hispanien, Franckreich, Englandt und den Niderlanden erlangende Commoditeten von Saltz, allerhant Gewürtz, Tuch, Seidengewant, Untzegolt und Silber, Arras, Vorstadt, Flamis-Garn und dergleichen allerhant Farbe, Reifs, Allaun, Quicksilber, Papir, Lohr und Bomöli, Wein, Honingsem, Hering und viel anders widerumb in der Ostsee vorteilet und, wie bifsher die ubung geben, grossen auch etlicher mafs mehren teils nicht in Rufslandt zu voreussern und daher widerumb an diese und der Westsee angelegene gemelte Kunigreiche Russische Commoditeten, als Wachs, Talch, Flachs, Hanff, allerley Heutt, Rauch und Gegerbet, Buckesfehl, Tran, Wulle, Haer, Kalbfelle, Allerhandt wilde Wahren, alß Zabeln, Mardern, Mencken, Füchs, Wülffe, Hermelen, Lastken, Grauwerck und dergleichen solten gebracht, auch von hinnen und den benachbarten Orten ferner durchs gantze Teutschlandt zu notwendiger unterhalt der Handtwercke distribuirt werden etc." — — Auch von diesen Verhältnissen hätte sich Schanz aus gedruckten Quellen eine verhältnismäfsig klare Vorstellung bilden können; es möge nur hingewiesen werden auf Napiersky, Russisch-Livländische Urkunden, auf die betreffenden Stellen in Allens oben herangezogenem Werke, auf Schirrens Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit und besonders auf Hermann Hildebrands Publikationen aus dem Revaler Archiv in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale, t. IV; aber er hat sich, sein Ziel im Auge, auf das Studium eines so weitschichtigen und so zerstreuten Materiales nicht eingelassen.

Auch von der Lage des hansischen Handels in den Niederlanden hat Schanz durchaus unrichtige Vorstellungen. „In dem prächtigen Neubau zu Antwerpen hatten sich die Hansen nur ein Grabdenkmal gesetzt", sagt Schanz S. 180. Dieser Neubau wurde aber in den Jahren 1564—68 ausgeführt, gehört also in Schanz' Darstellung gar nicht hinein. Schon die blofse Thatsache jedoch, dafs damals noch allein für die äufsere Ausstattung (die innere mufste der hansische Kaufmann selbst bestreiten) die Hansestädte 60 000, die Stadt Antwerpen 30 000 Karlsgulden hergaben, beweist genügend, dafs in jenen Jahren noch bei keinem der beiden Teile die Vorstellung herrschte, dafs der hansische Handel im Verfall sei. Allerdings hatten dann hier wie einst in Brügge die Hansen das Geschick, dafs gleichsam elementare, ganz aufserhalb ihres Machtbereiches liegende Ereignisse ihre Hoffnungen zerstörten in dem Augenblicke, wo sie zu neuer Thätigkeit ausholten [1]). In Brügge folgten dem beginnenden Neubau (1478) fast auf dem Fufse die Aufstände gegen den Landesherrn, die zum Ruine der Stadt führten, in Antwerpen die Erhebung der Unionslande, die vernichtende Belagerung der Stadt durch die Spanier und ihre dauernde Trennung vom Norden, endlich die völlige politische Befreiung der vereinigten Niederlande und damit zugleich die volle Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte des unternehmendsten Volkes der Zeit, das zugleich seit Jarhunderten der nimmer rastende, gefährliche Mitbewerber um den „Brunnquell" hansischen Verkehrs, um den Ostseehandel, war.

---

1) Vgl. Ennen, Zur Geschichte der hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen, Hans. Geschbl. I Heft 3.

Und mit dieser letztberührten Thatsache hängt nun, abgesehen vom Niedergang der schwerverschuldeten Stadt Brügge selbst, vor allen Dingen die Auflösung des dortigen Kontors zusammen. Schanz meint: „Der Geist der Gemeinsamkeit begann zu weichen, und damit war auch der Fall der Kontore zur Notwendigkeit geworden." Ja wenn dieser Geist der Gemeinsamkeit nur je dauernd vorhanden gewesen wäre! Der hansische Historiker möchte ihn gar gern entdecken, findet ihn aber leider allzu vereinzelt. Wenn es gerade galt, wie 1522/23 gegen Christian II. um die Freiheit der dänischen Gewässer, zeigte er sich auch noch jetzt in gewissen Grenzen; Danzig und Lübeck, vor zehn Jahren noch dem Kriege unter einander nahe, standen zusammen. — Schanz führt nach Sartorius eine Versammlung der sächsischen und wendischen Städte 1501 an, auf der die sächsischen Städte sich geweigert haben sollen, „ihre Tücher noch auf den Stapel zu Brügge zu bringen, da andere Hansen sich auch nicht mehr daran hielten". Dieser Hergang liegt nun aber anders und gehört in einen Zusammenhang, aus dem man ihn nicht trennen darf. Eine Versammlung der sächsischen und wendischen Städte am Margareten-Abend 1501, von der Sartorius nach Akten des Lüneburger Archivs spricht, hat überhaupt nicht stattgefunden. Was Sartorius im Auge hat, ist eine im genannten Archiv bewahrte Kopie eines von dem angegebenen Tage datierten Briefes der wendischen Städte an die sächsischen, in dem jene nach einer voraufgegangenen ablehnenden Erklärung diese neuerdings auffordern, dem kürzlich geschlossenen Stapelvertrag mit Brügge, dem Köln, Danzig, Münster, die livländischen und die preufsischen Städte zugestimmt hätten, ebenfalls sich gemäfs zu halten. Die Sache steht nun in folgendem Zusammenhange [1]): Nach dem flandrischen Aufstande gegen Maximilian 1484, der das Verziehen des Verkehrs nach Brabant (Antwerpen) zur Folge hatte, wünschte Brügge sehnlichst, denselben rasch wieder zurück zu führen, besonders den hansischen. Erschwert wurde die Erfüllung dieses Wunsches durch die schlechte Finanzlage der Stadt, die nicht umgehen liefs, den fremden Kaufmann mit Auflagen heimzusuchen; die Hansen speziell nahmen Anstofs an der neuen Wein- und Bieraccise. Auf dem grofsen Hansetage zu Lübeck 1487 Mai 24 erschien eine stattliche Gesandtschaft Brügges, begleitet von Maximilians eigenem Kanzler; Brügge hatte Geld nicht gespart, um Maximilian zu vermögen, auf diese Weise für seine Wünsche einzutreten. Aber die Hansen zeigten sich keineswegs allzu geneigt, in die alten Verhältnisse zurückzukehren. Sie verlangten, wenn sie wieder wie in alten Zeiten den Stapel halten sollten, dafs ihn vor Allem auch des Königs eigene Unterthanen, die Holländer, Seeländer und Brabanter hielten. Denn diese waren ihre Konkurrenten im Ostseehandel, dessen Gegenstände vorzugsweise Stapelartikel waren. Nur unter dieser Bedingung ward der Stapelvertrag erneuert. Man setzte sich dabei hinweg über die Thatsache, dafs die süderseeischen Städte und Bremen aus ähnlichen Gründen wie die Niederländer nicht mehr geneigt waren, sich dem Stapelzwange zu unterwerfen, dafs der Lakenhandel sich teilweise schon von Brügge weg nach Deventer und

1) Das Material in den Hanserezessen, 3. Abthlg. B. I u. II und in den Sammlungen für die folgenden Bände.

Kampen gezogen hatte. Zur wirklichen Durchführung des Stapelvertrags ist es dann aber kaum noch gekommen. 1488 setzte Brügge den König gefangen, und es entbrannte ein neuer Krieg. Die Hanse dachte nicht an Wiederaufnahme des Stapels. Erst nach wiederholten erfolglosen Bemühungen Brügges, nachdem diese Stadt weit entgegen gekommen war, hat die Hanse in die Rückkehr des Kaufmanns gewilligt, und das Kontor zu Brügge ist Ende 1493 oder Anfang 1494 wieder bezogen worden. Es ist gar nicht zu verkennen, dafs die Städte schwanken, ob sie zu Antwerpen bleiben oder nach Brügge zurückkehren wollen; die Anerbietungen Brügges, einige Schwierigkeiten, denen man zu Antwerpen begegnet, geben die Entscheidung. Mit nichten trägt der hansische Handel jenen starren, unbeweglichen Charakter, den man ihm gewöhnlich zuzuschreiben und mit den oft wiederholten gleichartigen Ge- und Verboten zu belegen pflegt. Unmittelbar nach der Rückkehr des Kaufmanns beginnen dann wieder die Klagen Brügges über Nichthalten des Stapels. Dazu kommen die Irrungen, die sich an die Wegnahme der kostbaren Galeide des Thomas Portunari durch den Danziger Paul Beneke im englischen Kriege knüpften. Gerade jetzt erlangten die Florentiner aus der burgundischen Kanzlei ein Exekutionsmandat gegen die Hansen. Nach einigen Prolongationen sahen sich diese vor die Alternative gestellt, die burgundischen Lande überhaupt zu räumen oder zu zahlen. Es zeigte sich Stimmung für das erstere, für Repressalien, event. Krieg, aber auf dem Hansetage zu Lübeck 1498 kam man darüber doch nicht zu einem einheitlichen Beschlusse. In dieser Verlegenheit bot Brügge helfend die Hand. Es übernahm die Befriedigung der Portunari und fand, wie es scheint, Mittel und Wege, die Italiener doch um ihre Ansprüche zu bringen. Aber als Gegenleistung forderte es Bewilligung der Weinaccise und — Erneuerung des Stapelvertrags von 1487. Sie erfolgte 1499. So gebunden treiben die Hansen in den nächsten Jahren ihre Genossen zum Halten des Stapels an. Dafs es aber nicht mit dem Nachdruck geschehen ist, den man hansischen Verboten zu geben wufste, wenn man sie wirklich befolgt wissen wollte und für durchführbar hielt, beweist der Erfolg. Brügge verödete mehr und mehr, auch der hansische Verkehr zog sich überwiegend nach Antwerpen, und als sich diese Thatsache nicht mehr verkennen liefs, folgte ihm auch die Verlegung des Kontors. Dafs es dabei innerhalb der Hanse zwei verschiedene Anschauungen gab, Vertreter des Alten und des Neuen, dafs dieselben eine Reihe von Jahren mit einander rangen, ist so selbstverständlich, dafs es eigentlich nicht erwähnt zu werden brauchte. Irrtümlich aber ist es, wenn man das Verlassen des Kontors zu Brügge für gleichbedeutend hält mit dem Verfalle des hansischen Handels; so wenig wie im Osten fallen hier Kontor und Handel zusammen.

Von geringerem Belang sind die übrigen Irrtümer in Schanz' Darstellung der Lage der Hanse um 1500. Der Satz: „Seitdem das Reichskammergericht aufkam, entzog sich eine Stadt nach der andern dem Gericht der Hansen", wahrscheinlich ebenfalls auf Sartorius beruhend, geht von vollständig verkehrten Vorstellungen vom hansischen Bunde aus; es würde allzu weit führen, das hier des Näheren darzulegen. — Wenn Sartorius sagt, König Christoph habe eine „dänische Handelsgesellschaft"

errichtet, so irrt er. Neben der deutschen Kompagnie in Kopenhagen besteht dort 1443 eine dänische (doch nicht in dem Sinne einer „dänischen Handelsgesellschaft“, wie sie später Christian II. plante); ihr Ursprung fällt in frühere Zeit. — Daſs Christian I. die deutsche Kompagnie 1475 aufhob, ist richtig, aber es muſs doch hinzugefügt werden, daſs dieses Verbot nur vorübergehend in Kraft blieb. Erst 1526 verbot Friedrich I. die Kompagnie verheirateten Leuten; Junggesellen konnten in ihr bleiben. — In dem folgenden Satze ist nur die Jahreszahl 1470 in 1471 (Okt. 14) zu berichtigen [1]). — Wie gesagt, diese Irrtümer sind unwesentlich; auch die richtig gestellten Thatsachen bezeugen ja, was Schanz beweisen will, das Vorhandensein einer den Deutschen feindlichen Stimmung im Norden. Wenn er aber an Stelle der Sätze: „Die Reaktion begann auch hier schon sich zu regen“ und „Die beginnende Regung allein ist bemerkenswert genug“ gesagt hätte: „Die alte Reaktion gegen die deutsche Übermacht auf den Gebieten des Handels und Verkehrs dauerte fort“, so hätte er das Richtige getroffen. Abneigung gegen die Überlegenheit der Deutschen im Verkehr ist wahrlich nichts Charakteristisches für die Zeit, die hier in Betracht kommt.

Noch auf einen Punkt scheint es mir nötig einzugehen, den man in Schanz' Darstellung nicht direkt als unrichtig bezeichnen kann, der aber anfechtbar ist oder wenigstens zu verkehrten Vorstellungen Anlaſs geben könnte. Schanz sagt S. 181: „Es fehlte dem hansischen Handel die industrielle Basis eines groſsen Staates. Das Emporkommen der deutschen Gewerbe war dem Bunde gleichgültig; er nahm die Produkte, wo er sie fand, ja der hansische Zwischenhandel verfolgte, wenn auch unbewusst, das Ziel, die Industrie in fremden Ländern zu befördern; neben dem kaufmännischen Interesse kam das national-industrielle wenig in Betracht, jedenfalls blieb die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüte, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, hinter dem Fortschreiten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die deutschen Städte lieferten zum Export vorwiegend Bier und im Westen Wein, auſserdem aus dem Innern des Landes Leinwand. Unter den sonstigen Industriezweigen war die Appretur der in der Fremde gekauften Wolltücher wohl der wichtigste. Der eigene Fischfang verlor seine Bedeutung, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Zughering sich in die Nordsee und an die britischen Küsten zog.“

Die Unrichtigkeit dieses letzten Satzes ist schon oben nachgewiesen worden; hier möge nur noch hinzugefügt werden, daſs wir den hansischen Kaufmann zu Bergen Produkte der norwegischen Fischerei dem Norden Englands zuführen sehen. Zur Widerlegung der nächst vorhergehenden

---

1) Vgl. O. Nielsen, Kjøbenhavn i Middelalderen S. 217 ff., 226 ff. und die dort angezogenen Urkunden aus Kjøbenhavns Diplomatarium.

2) Unverständlich bleibt mir, wie Schanz in dem Satze: „Der schwedische Reichsvorsteher verbot 1470, fortan die Hansen in die Stadtbehörden zu wählen“ das Richtige hat treffen können, während der von ihm als Quelle zitierte Sartorius eine unkorrekte Darstellung giebt. Dieser berichtet nur, daſs die bisherige Einrichtung, nach welcher die Hälfte des Magistrates Deutsche sein muſsten, abgeschafft worden sei. Thatsächlich verbot der Reichsrat aber 1471 überhaupt die Wahl von Deutschen in städtische Magistrate. Vgl. Schlyter, Corp. jur. Sveo-Gothorum XI, 401.

Sätze liefert Schanz selbst an anderen Stellen seines Buches das Material. Unmittelbar nach dieser Darstellung berichtet er S. 183, wie die Akte Heinrich VII. über die Einfuhr fertiger Seidenwaaren „die Kölner Seidenindustrie sehr empfindlich traf.“ S. 230 stellt er Listen von Gegenständen zusammen, welche die Danziger nach England führten; aus S. 229 und 228 lassen sich dieselben noch ergänzen. Die ihm unverständlich bleibenden „nest of compters“ sind Erzeugnisse der Danziger Tischlerei: Schreibtische, Pulte, Kommoden; sie kommen sehr häufig vor. Hanserezesse III, 2, n. 509 kann weitere Ausfuhrgegenstände liefern in buntester Mischung. Die aus verschiedenen Gegenden zahlreich erhaltenen Schiffsinventare der Zeit zeugen deutlich genug dafür, wie stark der Handel mit Produkten aller Art, besonders auch mit den verschiedenartigsten Erzeugnissen recht eigentlich städtischen Gewerbfleifses, des Handwerks, war. Was Norddeutschland und Polen (ja selbst Littauen, Böhmen und Ungarn) an Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht, des Bergbaues und der Forstwirthschaft hervorgebracht haben, ist Gegenstand des hansischen Handels gewesen, zusammen mit dem, was städtischer und ländlicher Gewerbfleifs im weitesten Umfange erzeugte. Wie hätte es auch anders sein können, da man die natürliche Verbindung mit dem weiten, volkreichen und entwickelten Hinterlande, wenn man sie auch wenig genug systematisch pflegte und erweiterte, doch nicht löste und nicht lösen konnte. Die Ausführungen des alten Sartorius, dafs der Eigenhandel der Hansen unbedeutend gewesen sei gegenüber dem Zwischenhandel, sind oft genug verwertet worden; man möge nun endlich einmal mit dem Urteil zurückhalten, bis die rasch fortschreitende Veröffentlichung des reichen vorhandenen Materials ihm eine sichere Grundlage gegeben hat. Wenn Schanz die Behauptung aufstellt: „Jedenfalls blieb die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüte, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, hinter dem Fortschreiten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurück,“ so möchte ich dem kein entschiedenes „Nein“ entgegensetzen, aber noch viel weniger mich bereit erklären, diesen Satz in gutem Glauben anzunehmen, trotzdem er durch das Wort „jedenfalls“ verstärkt ist. Im Übrigen darf dabei doch auch nicht vergessen werden, dafs das, was man Handelsübergewicht nennt, im Wesentlichen auf eine Überlegenheit im Zwischenhandel hinauszulaufen pflegt. Dafs der hansische Bund, abgesehen von den Behörden der einzelnen Städte, wenig gethan hat, das Gewerbe zu heben, dafs neben dem kaufmännischen Interesse das national-industrielle nicht in Betracht kam, ist richtig. Aber liefert nicht auch England Beispiele, dafs diese Interessengruppen verschiedene Wege anstreben? Und führt uns das nicht wieder auf den einen Satz, der in Schanz' Darlegung feststeht: „Es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs?“ Der unmittelbar folgende: „Es fehlte seinem Handel die industrielle Basis eines grofsen Staates“ giebt doch derselben Thatsache nur einen anderen Ausdruck. Irre ich nicht, so liegt die Bedeutung des Schanzschen Buches besonders darin, dafs es fast in jedem Kapitel die Lehre predigt: „Wirtschaftliche und politische Entwickelung eines Landes hängen aufs Innigste zusammen, sind auf die Dauer gar nicht von einander zu trennen.“ Diese Wahrheit prägt sich unauslöschlich dem-

jenigen ein, der die Ursachen des Verfalles der Hanse zu ergründen sucht. Eine über den Städten stehende kräftige zentrale Gewalt hätte die widerstreitenden Interessen, sowohl der Städte unter einander als des Handels und der Gewerbe, abwägend im Zaume gehalten, hätte dem Auslande gegenüber den wirtschaftlichen Ansprüchen die nötigen politischen und militärischen Machtmittel geliehen. Was dereinst die Stärke der Hanse gewesen war, wurde jetzt ihre Schwäche. Während ihre ausländischen Gegner sich national kräftigten, mufste sie im Kampfe um ihre Stellung im skandinavischen Norden weniger den Dänen und Schweden als ihren Nachbarn und Landsleuten, den Holsteinern und den sie begünstigenden Fürsten, unterliegen. Als eine günstige Sachlage den Städten ihren obersten Herrn, den Schwager des vertriebenen Dänenkönigs, als natürlichen Bundesgenossen zuführte, mufste eben dieser ihr Kaiser als Landesherr der Niederländer sie als gefährliche Feinde ansehen. Sie erlagen im Kampfe um den Schlüssel ihrer Macht, die dänischen Gewässer. Dänemark und Schweden begannen ihren Streit um das dominium maris Baltici. In die geöffnete Ostsee aber drang die Handelsflotte der Niederländer, unwiderstehlich, als die Ordens-Herrschaft zusammenbrach und die Schweden in den Besitz der russischen Handelswege gerieten, als gar das unternehmende Volk die volle politische Freiheit erstritt. Der Jahrhunderte lange Kampf endete mit der vollen Niederlage der deutschen Städte. Die Holländer wurden Herren des Ostseehandels, des Meeres, auf dem, wie Droysen einmal bemerkt, die Handelsherrschaft gleichbedeutend ist mit der Herrschaft auf dem Meere überhaupt. Der dreifsigjährige Krieg, der das Hinterland verödete, gab dem hansischen Handel den Todesstofs.

Wenn ich mit den letzten Bemerkungen die Grenzen des vorliegenden Gegenstandes überschritt, so möge das seine Entschuldigung finden in dem Wunsche, auch, da der Entwickelungsgang einmal zur Sprache gekommen ist, den eigentlichen Kernpunkt zu bezeichnen. Auch Schanz legt, wie aus S. 671 hervorgeht, auf die Verschiedenheit der politischen Entwickelung Deutschlands und Englands ein Hauptgewicht. Um so mehr wundert es mich, dafs er S. 180 ff. jenen mehrfach hervorgehobenen Cardinalsatz: „Es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs“ nicht so sehr in den Vordergrund der Darstellung geschoben hat, dafs alles Andere hinter ihm zurücktrat. Dann wären all die grofsen und kleinen Irrtümer mehr oder weniger irrelevant geworden, und der Leser hätte eine im Hauptpunkte richtige Vorstellung von der Lage der Hanse und den Ursachen ihres Verfalles bekommen; dafs das aus der vorliegenden Darlegung der Fall sein wird, mufs ich entschieden in Abrede stellen.

Auch sonst finde ich, dafs Schanz besonders in dieser Richtung das Entscheidende und von ihm Erkannte doch nicht klar genug hervorhebt. So ist doch auch im Ringen der Engländer mit den Niederländern das ausschlaggebende Moment ein politisches. Der entscheidende Vertrag von 1506 wird erlangt, weil dem Herrn der Niederlande die Krone Spaniens zugefallen ist, und er im Interesse dieses Königreichs ein Bündnis mit England wünscht. Aus denselben Gründen gewährt Karl V. nachher die Erneuerungen dieses Vertrags. Die flandrisch-brabantische Tuchindustrie

wird tödtlich getroffen zu Gunsten der konkurrierenden Engländer, weil das den spanisch-habsburgischen Weltmachtsplänen so pafste. Wären die Niederländer ihre eigenen Herren gewesen, es wäre schwerlich jemals zu einem solchen Vertrage gekommen. Die Engländer geniefsen die Früchte ihrer nach innen wie aufsen so überaus günstigen politischen Entwickelung. In der „Schlufsbetrachtung" hätte ich gern auch einen kurzen Hinweis darauf gesehen, dafs diese Entwickelung denn doch auch wesentlich mit bedingt wird durch Englands bevorzugte insulare Lage, ohne die es einst nicht geworden und in unseren Zeiten nicht geblieben wäre, was es ist.

Der allgemeinen Darlegung schliefst sich bei Schanz eine spezielle über die hansisch-englische Handelsgeschichte unter den beiden ersten Tudors an. Diese gründet sich besonders auf die umfassenden Arbeiten des Verfassers im Kölner Archiv; aufserdem hat er die von mir im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins für die Herausgabe der Hanserezesse gemachten Sammlungen wenigstens in einer Auswahl der hauptsächlichsten Stücke benutzen können; dazu bringt er aus ungedruckten englischen Quellen noch Verschiedenes bei, wofür ihm der hansische Historiker Dank schuldet. Wenn ich im Folgenden der Darstellung im Einzelnen zu folgen versuche, so beschränke ich mich dabei auf die Jahre 1485—91 (Schanz S. 182—189); was ich weiter heranziehe, fällt mir bei blofser Lektüre auf, ohne dafs ich mich näher auf das Einzelne einlasse. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, dafs ich mir die Aufgabe nicht stellen kann, eine Geschichte der englisch-hansischen Beziehungen für die ganze von Schanz behandelte Periode zu schreiben; dafür ist weder die Zeit gekommen, noch ist hier der Ort dazu; ich werde ohnehin mehr Raum in Anspruch nehmen müssen als mir lieb ist, da die polemisierende Natur der folgenden Bemerkungen es unmöglich macht, so kurz zu sein, wie es wünschenswert wäre und Schanz mit Recht gewesen ist. Jene Jahre wähle ich, weil mir gerade in den letzten Monaten bei Redaktion des soeben erschienenen 2. Bandes der 3. Abteilung der Hanserezesse das Material derselben im Zusammenhange durch die Hand gegangen ist. Noch auf lange Zeit von andern weit abliegenden Aufgaben vollauf in Anspruch genommen, ist es mir unmöglich, die eingehende Prüfung der Schanzschen Arbeit auf einen weitern Zeitraum auszudehnen. Rasche Erledigung einer solchen Aufgabe gestattet der Umfang der nach Tausenden von zum Teil sehr umfassenden Stücken zählenden hansischen Sammlungen nicht. In diesem Umstande findet es auch seine Erklärung, wenn in den folgenden Untersuchungen ungedruckte Stücke zur Verwendung kommen, die ich dem Verfasser seiner Zeit nicht mit übersandt habe; ich habe ihn damals (wenn ich nicht irre, war es im Wintersemester 79/80) sogleich darauf aufmerksam gemacht, dafs ich für eine erschöpfende Auslese aus meinen Sammlungen nicht einstehen könne.

Gleich im Anfange der Schanz schen Darstellung mufs ich mich mit der gröfsten Entschiedenheit gegen die Sicherheit aussprechen, mit der Schanz erklärt: „Es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs Heinrich VII. (nach seiner Thronbesteigung) nur notgedrungen die Konfirmation der Privilegien vollzogen hatte; auch war klar, dafs er keineswegs den Hansen zu Willen

sein werde, wenn er mächtiger geworden." Als einzigen Grund für diese Behauptung fügt Schanz hinzu: „Hatte Heinrich VII. sich doch nicht den Versuch versagen können, gleich am Anfang seiner Regierung die Hansen der Subsidie und dem höhern Tuchzoll zu unterwerfen und dadurch einen Prozeſs hervorzurufen, aus dem freilich — vielleicht durch Geschenke an den König — die Hansen als Sieger hervorgingen." Also der König soll als prinzipieller Gegner der Hansen einen Prozeſs hervorrufen und nachher denselben zu Gunsten eben dieser Hansen entschieden werden lassen, indem er Geschenke von ihnen annimmt? Das klingt nicht gerade sehr wahrscheinlich und bedürfte starker Beweise, um geglaubt zu werden. Während aber diese fehlen, sind uns gerade Zeugnisse erhalten, die Schanz für seine Darstellung leider nicht hat verwerten können, die ein ganz anderes Licht auf die Sache werfen.

Nicht lange nach dem Regierungsantritt Heinrichs VII. (er nahm noch auf dem Schlachtfelde von Bosworth 1485 Aug. 22. den Königstitel an, wurde gekrönt am 30. Oktober) beschwerte sich der gesamte englische Handelsstand (Stapelkaufleute und merchant adventurers, Schiffsführer und Bootsleute, nebst allen Einwohnern der Häfen des Reichs) vor König und Parlament auf das Bitterste über die Hansen. Diese schlössen sie vom Verkehr in ihren (der Hanse) Landen aus, dadurch seien die früher wohlhabenden Häfen und Städte Nordenglands in Verfall geraten; sie hätten den Handel zu Bergen in Norwegen und auch auf Island an sich gebracht, wohin sie früher nicht zu kommen, sondern die Engländer allein zu handeln pflegten [1]), jetzt diese aber nicht kommen könnten ohne groſse Gefahr, weil die Hansen, wie man des Königs Rat oft geklagt und bewiesen habe, den Dänen gegen die Engländer beiständen; sie hätten gerade in den jüngst vergangenen Jahren die Engländer aus dem Handel mit den Niederlanden verdrängt vermöge ihrer geringeren Abgaben, die ihnen gestatteten, billiger zu verkaufen; bisher hätten sie den englischen Handel doch wenigstens für gewisse Artikel, besonders Kramwaaren und Tuch, zugelassen (vor wair, de genant is mercerie, und ander bequemicheit, van deme lande to brengen in Engelant, und vor wullen laken und ander bequemicheit, van Engelandt dar to brengende); sie gestatteten den Engländern auch nicht mehr, wie früher, in Danzig und andern Städten ihr eigenes Haus zu haben und freien Handel zu treiben; sie rühmten sich so vieler Schiffe, so zahlreichen Schiffsvolkes und so groſsen Reichtums, den sie gewonnen, indem sie das Land ins Verderben brächten (se beromen sick sulven van so velen schepen, mesteren und schipmannen und wassen van so grotem gude, dat se wiinnen bii brengiinge dess landes to vorderffnisse), daſs sie sich allein für genügend hielten, den gesamten Handel Englands und der übrigen Länder zu besorgen. Die Eingabe fordert dann Verhandlungen mit den Hansen, damit diese den Engländern in ihren Landen die alte Freiheit wieder einräumen und sich mäſsigen im Handel mit Produkten, die nicht hansischen Landen entstammen, so daſs die Engländer neben ihnen bestehen können; denn ein Vertrag unter so un-

1) Es wird aus dem Wortlaute nicht vollständig klar, ob der Relativsatz „wohin sie früher nicht zu kommen, sondern die Engländer allein zu handeln pflegten" sich auf Island allein oder auch auf Bergen in Norwegen beziehen soll.

gleichen Voraussetzungen könne nicht dauern: dat ere wiisheidt wille mercken, dat dar nummer gewest is noch ock nummer kan siin eniich vorbuntniisse off vordracht so vast, sunder offt id darto queme, dat de overflodige brukiinge darvan bii deme eiinen deille soulde vorderven dat ander, id kan nicht duren. Sie schliefst endlich mit der energischen Erklärung, offener Krieg sei für England besser als ein solcher Zustand: Darumb id were beter vor all dat riike van Engelandt, to vorsoken de beteriinge hiir van miit apenem orloge und stride, wat id ock kosten mach, dan to liiden siik sulven to seen so vortzageliken vordorven. — Hier haben wir die Hauptklagen gegen die Hansen in nicht wiederkehrender Übersichtlichkeit und Klarheit formuliert vom englischen Handels- und Schifffahrtsstande selbst.

Am 14. März 1486 übersandte der deutsche Kaufmann zu London eine Übersetzung der Eingabe (so weit mir bekannt geworden ist, das einzige erhaltene Dokument, das uns Kunde von derselben bewahrt hat) an Danzig und berichtete dabei, die Petitionierenden hätten von König und Parlament verlangt, die hansischen Privilegien und Freiheiten nicht zu bestätigen, ehe diesen Beschwerden abgeholfen sei; darauf hätten die Herren vom Parlament sie vorgeladen und ihnen Bruch des Utrechter Vertrages vorgeworfen, worauf sie sich gegenüber jenen Beschwerden gerechtfertigt hätten; dann habe der König ihnen persönlich zu erkennen gegeben, wie ihm mitgeteilt sei, dafs zwei Hansen, Pining und Pothorst, mit 4 oder 5 Schiffen englische Unterthanen und andere Leute beraubten und in den Niederlanden von Gliedern der Hanse verproviantiert und ausgerüstet würden, worauf man dem Könige geantwortet habe, dafs man davon nichts wisse, Pining aber Hauptmann des Königs von Dänemark auf Island sei; darauf habe der König seinem Kanzler befohlen, die hansischen Privilegien und Freiheiten zu besiegeln, was dann auch geschehen sei (darup hefft de her koniinck siinem canceller bevolen, unsze privilegia und vriiheide to besegelen, deme denne also is geschiet.) [1])

Dieser authentische Bericht deutet doch wahrlich nicht darauf hin, dafs der König sehr abgeneigt gewesen sei, die Privilegien zu bestätigen. Wenn Schanz das erst am 29. Juni 1486 geschehen sein läfst, so verwechselt er die Privilegien mit dem Utrechter Kustumevertrag, der an diesem Tage vom Könige konfirmirt wurde. Die Privilegien samt dem Utrechter Frieden hat der König schon am 9. März bestätigt (die Lübeker Trese bewahrt das Dokument: Anglicana n. 258), also recht unter dem Eindrucke jener Eingabe, fünf Tage vor Datierung jenes Berichtes vom deutschen Kaufmanne. Wenn Schanz erklärt: „Das Land blutete noch, es mufste erst wieder beruhigt werden und wieder erstarken, der Thron war noch unsicher, und der König konnte nicht wagen, mit der Hanse sogleich offen den Kampf zu beginnen", so mufs ich die Berechtigung dieser Bemerkung an dieser Stelle entschieden zurückweisen. So lose safs den Hansen das Schwert wahrlich nicht in der Scheide; es ist stets eher in Gefahr gewesen zu verrosten. Haben denn jemals die Hansen das Verzögern und Hinausschieben der Privilegienbestätigung in irgend einem

1) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 30—33.

Lande zum Kriegsfall gemacht? Gerade zu derselben Zeit hat König Johann von Dänemark, der die kriegerische Macht der Hansen doch gewiſs mehr zu fürchten hatte als der englische König und überdies mit kaum geringeren und dabei viel länger andauernden Schwierigkeiten in den eigenen Reichen zu kämpfen hatte, die Hansen nicht weniger als 8 Jahre (1481—89) hingehalten und endlich doch nur eine verklausulierte Privilegienbestätigung gewährt, ohne daſs die Hansen zu andern als diplomatischen Mitteln ihre Zuflucht genommen hätten.

Und dazu kommt nun noch, daſs es, soweit ich sehe, gar nicht einmal unbedingt feststeht, daſs es erst Heinrich VII. war, der die Hanse der Subsidie [1]) unterwarf oder zu unterwerfen versuchte. Schon auf dem Tage der wendischen Städte zu Lübeck 1486 März 9, also reichlich 6 Monate nach dem Regierungsantritt, reichlich 4 nach der Krönung des Königs, erschienen zwei Älterleute und der Sekretär des Kaufmanns zu London und klagten über das Vorgehen der Stadt Hull und des Mayors zu London und über die Subsidie. In der Regel pflegte man bei derartigen Beschwerden nicht so rasch von der brieflichen Mitteilung zur Gesandtschaft und noch dazu zu einer so stattlichen überzugehen. Allerdings hatten die Gesandten auf dem Städtetage noch andere Dinge zu erledigen, aber zweifelhaft bleibt die Sache doch immer. [2])

Man könnte einwenden, daſs Heinrich VII. zu Anfang seiner Regierung zwei Gesetze bestätigt hat (Akte des Parlaments von 1485 Nov. 7, 1° Hen. VII. c. 8, 9), die den Hansen sehr nachteilig sein muſsten: Verbot der Einfuhr von Wein aus Guienne und Gascogne auf nicht britischen Schiffen und der Einfuhr fertiger Seidenwaaren überhaupt. Von diesen beiden Verboten ist aber das Letztere, abgesehen davon, daſs es nur eine Erneuerung von Erlassen Eduard IV. ist, wie Schanz selbst hervorhebt, vorwiegend gegen die Italiener gerichtet und auſserdem gegen die Hansen nicht angewandt worden. Denn die reservierte Äuſserung des bewuſst auf ungesetzlichem Boden stehenden deutschen Kaufmanns, die er seinen Beschwerden auf dem Hansetage zu Lübeck 1487 in diesem Punkte hinzufügt: „Unde wowol sullike syde in Engelant sumwilen kumpt, so nochtant de acte nicht revoceret en is, alse id sik billich na des kopmans privilegien geborde, steyt de kopman nochtant in groten varen van den officiers des konynghes der syden halven", heiſst doch auf gut deutsch nichts anderes, als: Wir haben bisher unter dieser Akte noch nicht zu leiden gehabt, aber sie kann jeden Augenblick auch auf uns angewandt werden. Daſs diese Uebersetzung die richtige ist, beweist die Erklärung der Hansen in ihren Klagepunkten von 1491, die Schanz selbst abdruckt (II, 402 § 15): mercatores tamen usque hodie se adversus hec regia provisione, de qua supra memoratur, tutabantur et indempnes remansere. Sie fügen dann hinzu: sed hodie increscente Almanorum odio illa provisio exploditur et mercatores dicti pregravantur etc. — Schanz führt an, daſs 1486 einem Kölner 4 Pfd. Seidenwaaren von einem Zollbeamten konfisziert worden seien; „später kam es noch häufiger vor." Das betreffende Aktenstück des Kölner Archivs

1) Schanz fügt hinzu: „und dem höheren Tuchzoll." Ich finde davon nichts.

2) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 26 § 16—18.

liegt jetzt gedruckt vor. [1]) Darnach wurden Kölner Bürgern in den Jahren 1474—1490 fünf Mal Seidenwaaren (fertige oder rohe, wird nicht immer klar) genommen: Zuerst 1481 eine Lade mit seidenen golddurchwebten Gürteln im Werte von 12 ℒ, also noch unter Eduard IV. und zu einer Zeit, der bald darauf wegen Nichtbeachtung des Seidenwaareneinfuhrverbots eine Erneuerung desselben folgte (22⁰ Ed. IV. c. 3); dann 1486 im September 4 Pfund Seide im Werte von 2 ℒ 16 ß; wieder 1488 aus zwei venetianischen Galeeren 21 Packen (balle) mit Sardok (grobem, halb leinenem, halb wollenem Gewebe), 2 Packen kölnischen Garns und 4 Päckchen (barelle) kölnischer Seide, was alles zusammen zurück erlangt wird durch Zahlung von 100 ℒ an den König und 50 ℒ pro prosecutione earundem mercium et propinis circumstantium; ebenfalls 1488 elf Ellen golddurchwebten Seidenzeuges im Werte von 66 ℒ, ein Fall, der hier höchst wahrscheinlich gar nicht mitzuzählen ist, weil er in Calais vorkam und wohl zusammenhängt mit den vom dortigen englischen Hauptmann genommenen Repressalien wegen angeblicher hansischer Seeräuberei (vgl. a. a. O. §§ 29, 38—41); nochmals im Mai 1490 ein Fafs mit Seide im Werte von 102 ℒ 6 ß 8 ₰. Es liegt auf der Hand, dafs es sich hier nur um einen verschwindenden Bruchteil der Seideneinfuhr dieser Jahre handelt. Dazu kommen in diesen Klagen andere, keinem Verbot unterliegende Artikel ebenfalls als konfisziert vor. In den Randnotizen zu dem betreffenden Aktenstücke werden auch die Rechtfertigungen der englischen Gesandten gegenüber den einzelnen Klagepunkten (sie wurden auf den Verhandlungen zu Antwerpen Juni 1491 vorgebracht) mitgeteilt. Sie lauten ad 1 und 2: Quia custume non solute. Zu 3 fehlt die Antwort, aber es ist hinzugefügt: Quod tenetur rex restituere tamquam ob turpem causam datum, und dabei ist verwiesen auf l. 2 D. de cond. ob turp. caus. 12, 5. Ad 4: Quia non soluta custuma, worauf die Hansen erwidern: Quod ibi (nämlich zu Calais) custume non debentur pro bonis, que invehuntur in Angliam. Auch ad 5 (Fall vom Mai 1490): Quia custuma non fuit soluta; aber darauf erwidern die Hansen: Quod contrarium esset verum, sed pretextu cujusdam novi statuti, quod obtinuerant preparatrices serici in Londonio, quod sericum induci non debeat. Ist es nicht bezeichnend, dafs die englischen Gesandten, die doch sonst ihren Forderungen wohl Ausdruck zu geben verstanden, die Akte Heinrich VII. nicht einmal erwähnen? — Von diesem Jahre 1490 haben wir auch, wie Schanz richtig anführt, die erste Konfiskation von Gascogner Wein. Die Akte hatte 1489 (nicht 1487, wie Schanz angiebt) noch einmal wiederholt werden müssen (4⁰ Hen. VII. c. 10). In ihren Klagen über dieselbe 1491 sagen die Hansen ausdrücklich: nuper obligati dicuntur mercatores (Hanserezesse III, 2, n. 501 § 6). —

Konnte der König gegenüber dem ungestümen Drängen seiner Unterthanen eine geringere Abschlagszahlung leisten als diese beiden Akte des Parlaments von 1485 Nov. 7, die zunächst auf dem Papiere blieben?

1) Ebd. III, 2, n. 508. Beiläufig bemerkt ist die Darstellung, die Schanz S. 186 A. 1 von einem im Jahre 1488 auf Rheinwein gelegten Arrest giebt, voll grober Mifsverständnisse, richtiger wohl Flüchtigkeitsfehler. Wen es interessiert, das Richtige zu erfahren, lese a. a. O. § 26 nach. Auch in diesem Falle schreitet übrigens der König zu Gunsten der Hanse ein.

Was folgt denn nun aus all' diesem? — Daſs nach dem gegenwärtigen Stande unserer Quellenkenntnis wir Schanz' Behauptung: „Es unterliegt keinem Zweifel, daſs der König nur notgedrungen die Konfirmation der Privilegien vollzogen hatte, auch war klar, daſs er keineswegs den Hansen zu Willen sein werde, wenn er mächtiger geworden“ entschieden ablehnen müssen, daſs wir im Gegenteil erklären müssen: So weit sich erkennen läſst, war König Heinrich in den ersten Jahren seiner Regierung den Hansen günstig gesinnt, gab dem Drängen seiner Unterthanen nur nach, soweit es unumgänglich war. — Und das ist um so bemerkenswerter, als er sich durch ein schärferes Vorgehen gegen die Hanse leicht die Popularität hätte erwerben können, die ihm vielfach mangelte.

Ohne Zweifel tritt hier ein für die Auffassung der Situation tief einschneidender, prinzipieller Gegensatz zu Tage zwischen der Darstellung von Schanz und derjenigen, die mir zur Zeit als die richtige erscheinen würde. Und hier will ich gleich hinzufügen, daſs dieser Gegensatz für den ganzen Verlauf der Schanzschen Darstellung über englisch-hansische Verhältnisse nicht ausgeglichen wird. — Wenn Schanz die beiden ersten Tudors als Hauptleiter der antihansischen Politik hinstellt, so möchte ich dem kein entschiedenes Nein entgegenstellen. Aber ich möchte doch auch nicht verhehlen, daſs mich seine Darstellung durchaus nicht überzeugt hat, ja daſs ich meinerseits, so weit ich im Augenblicke das Material übersehe, es für viel wahrscheinlicher halte, daſs das Hauptgewicht auf das Drängen des Volkes, der am Handel Beteiligten und der Vertreter einzelner Gewerbe, zu legen ist. Ich sehe nicht, daſs sich die Politik der beiden ersten Tudors gegenüber den Hansen wesentlich von der ihrer Vorgänger unterscheidet. Auch sie erscheint mir vielfach als eine spezifisch königliche, von den eigensten Sonderinteressen geleitete, als jene schwankende, wenn man will ausgleichende Haltung, die bald dem Drängen der Unterthanen nachgiebt, bald mit den Fremden paktiert, jene Haltung, der die Hansen wesentlich ihre Stellung verdankten und die sie so klug zu benutzen verstanden. Ich will diese Ansicht nicht als das Resultat wissenschaftlicher Forschungen hinstellen; sie giebt nur den Eindruck wieder, den ich nach mehrjähriger kursorischer Beschäftigung mit den Quellen aus diesen gewonnen habe, und der, das muſs ich hinzufügen, durch Schanz' Darstellung in keiner Weise erschüttert worden ist. So viel aber behaupte ich schon jetzt mit Entschiedenheit, daſs Heinrich VII. und Heinrich VIII. beide entfernt nicht die Initiative gegenüber den Hansen bewiesen haben, die wir bei ihren Zeitgenossen in den nordischen Reichen finden: Johann, Christian II., Gustav Wasa. Und sie hatten es doch so viel leichter!

Schanz übersieht nun ganz und gar wichtige Hergänge, die für die nächsten Jahre von Bedeutung wurden. Er scheint nichts zu wissen von dem englisch-dänischen Kaperkriege, der die ersten Jahre Heinrichs VII. ausfüllte und erst 1490 beendigt wurde; er erwähnt ihn auch in seiner Besprechung der englisch-skandinavischen Verhältnisse nicht [1]). In diesem

1) Allerdings schweigt auch Pauli, Geschichte Englands V über denselben, doch hätte Schanz aus anderen gedruckten Quellen auf ihn aufmerksam werden müssen.

Kriege kaperten zahlreiche Leute hansestädtischen Ursprungs als dänische Freibeuter, wie ja so oft hansisches Seevolk auch fremde Kriege in den nordischen Meeren geführt hat, eine Parallele des Landsknechtswesen. Einer von ihnen, Dietrich Pining, war dänischer Hauptmann auf dem für den englischen Handel wichtigen Island. In dem wiederholt als Raubhafen eine Rolle spielenden Veere auf Walcheren haben sie für ihre Beutezüge im Kanal und der Nordsee einen bequemen Stützpunkt gefunden. Die Engländer aber hielten die Leute hansischen Ursprungs für echte Hansen und brachten den deutschen Kaufmann zu Brügge mit ihnen in Verbindung; ihre Erbitterung über das hansische Handelsübergewicht, wie sie aus der oben herangezogenen Eingabe spricht, stieg zur Wut. Dieser Stimmung hat der König nachgeben müssen. Er selbst und sein Kanzler erklären dem deutschen Kaufmann zu London ausdrücklich, dafs der König den Hansen ein gnädiger Herr sein, dafs sie alle bestehenden Verträge halten wollen, wenn nur die Engländer nicht von den Leuten der Hanse beschädigt würden. Ausdrücklich berichtet der Kaufmann nach Hause: Wante wie anders nicht vorstan en konnen, dan dat de here koniinck dencket erliken und gotlicken to regerende, Got gunne eme to langer seliger tiide. Mit dieser Sachlage steht das Lakenausfuhrverbot vom November oder Dezember 1486 im Zusammenhange[1]); es wird wesentlich mit deshalb erlassen, weil in dieser Kriegszeit, die die Schifffahrt lahm legte, auch dieser wichtigste Handelszweig noch ganz in die Hände der neutralen Hansen zu gelangen drohte. Ausdrücklich haben die Engländer zugestanden, dafs sie 1487 die hansische Ausfuhr hinderten, weil sie selbst nicht ausführen konnten[2]).

Hätte Schanz nicht unter dem Einflufs seiner vorgefafsten Meinung gestanden, so würde ihm auch bei Betrachtung der Klagen des Kaufmanns zu London auf dem Hansetage zu Lübeck aufgefallen sein, dafs von all den Beschwerden nur die über Hinderung des Lakenhandels den König betrifft, alle anderen gegen die Unterthanen, die Herren des Rates, die Zollbeamten, die Städte London und Hull gerichtet sind, oder erst drohen, noch nicht drücken. Das Lakenausfuhrverbot aber ist nach wenigen Monaten aufgehoben, die drückende Scheerordnung erst seit 1489 ernstlich gehandhabt worden.

Auch die Vorgeschichte der Verhandlungen zu Antwerpen 1491 erscheint nun in anderem Lichte. Der Hergang ist der folgende:

Auf dem Hansetage zu Lübeck Mai-Juni 1487 denkt man in Anlafs der Beschwerden des Kaufmanns an eine Gesandtschaft nach England. In einem ersten Entwurf eines Schreibens an König Heinrich giebt man diesem Gedanken Ausdruck. Man zieht ihn aber zurück, weil die Zustände im Lande als zu unsicher erscheinen: na deme dat dar so bister yn dem lande ståt, dat men nicht en weit, wol here offte konynck ys (1487 Juni 16 wurde die Schlacht bei Stoke geschlagen). Aus der Antwort des Königs auf das Schreiben der Städte geht nun hervor, dafs der deutsche Kaufmann

---

1) Die betreffende Akte (3° Hen. VII. c. 12) ist erst aus dem Parlament von 1487 Nov. 9.

2) Hanserezesse III, 2 n. 32, 103—110, 161 § 13, 188; S. 523 A. c., S. 525 A. c.

zu London bei Überreichung desselben erklärt hat, die Städte seien bereit, auf des Königs Wunsch Gesandte zu schicken, eine Eigenmächtigkeit, die den Unwillen der Städte, besonders Kölns, erregte, und die ihre Erklärung findet in der wiederholt als unhaltbar bezeichneten Lage des Kaufmanns gegenüber der wachsenden Erbitterung der Bevölkerung. Diese, aufs Äufserste erhitzt über die fortdauernden dänischen Kapereien, konnte, obgleich König und hoher Rat wiederholt für die Hanse eintraten, kaum noch von Gewaltthätigkeiten zurückgehalten werden. Für das Jahr 1488 untersagten die Hansestädte sowohl wie König und Rat den deutschen Kaufleuten den Besuch der Stadt Hull, weil sonst Mord und Totschlag nicht verhütet werden könnten. Die Engländer bringen falsche Zeugen vor für ihre Anschuldigungen, darunter Leute deutscher Nation [1]). Der König selbst kann sich endlich ihren Klagen nicht mehr verschliefsen. Es werden Repressalien genommen an hansischen Schiffen; 1489 erzwingen die Tuchscheerer die Handhabung der Scheerordnung; in demselben Jahre wird das Verbot der Weineinfuhr aus der Gascogne auf fremden Schiffen erneuert und nun durchgeführt; 1490 war es für den deutschen Kaufmann zu London gefährlich, sich bei Tage auf der Strafse sehen zu lassen. — Jene erste Aufforderung zu einer Tagfahrt hatten die Hansen 1488 März 7 abgelehnt. 1490 März 18 schreibt dann der König abermals um eine solche: Er sei nicht uneingedenk des Friedens und der Freundschaft, die zwischen seinen Vorfahren und der deutschen Hanse lange Zeit geherrscht haben; er habe die in seinem Reiche Handel treibenden Hansen nicht anders behandelt, als wenn sie seine Verbündeten und Unterthanen seien, ja er habe nicht ohne grofsen Schaden der eigenen Kaufleute die Hansen weit gröfsere Freiheiten und Privilegien geniefsen lassen als diese; obgleich er von den Seinen viel Klagen und Murren habe hören müssen, dafs er Fremden gröfsere Gunst erzeige als den eigenen Leuten, sei er doch entschlossen, die alten Verträge auch mit eigenem Nachteil zu halten; da nun Räubereien unter den beiderseitigen Unterthanen vorgekommen seien, habe er eine Tagfahrt vorgeschlagen, aber es seien von den Städten keine Gesandte geschickt worden; im Gegenteil hätten die hansischen Schiffer ihre Räubereien fortgesetzt, ja beraubten noch tagtäglich im Bunde mit Piraten die englischen Unterthanen, worüber er sich nicht genug wundern könne; abermals und abermals wolle er es daher den Hansen versichern, er hege noch dieselbe Gesinnung wie früher, wolle, dafs die beiderseitigen Klagen untersucht, entschieden und der Streit beigelegt werde; die Hansen möchten daher ihre Gesandten nach London oder Calais, oder, wenn sie dieselben aus irgend einem Grunde nicht zu ihm schicken wollten, wenigstens nach Antwerpen senden, womit er auch zufrieden sei; er werde sonst den Angriffen auf seine Unterthanen nicht mehr ruhig zusehen können; er sei aus allen Kräften bemüht, die alte Freundschaft und den alten Verkehr

1) Interessant ist die Anschauung über die Wahrhaftigkeit der Engländer, der die Hansen 1491 Ausdruck geben: Men wuste wol, wo de Engelschen to sweren geschickt weren, men mochte eiinem meden vor 12 d., to sweren meiinedich (Hanserez. III, 2, n. 514 § 88). Alzuviel ist auf derartige internationale Anschuldigungen selbstverständlich nicht zu geben.

aufrecht zu erhalten, damit Blutvergiefsen, Volksaufläufe und Mord verhindert werden; wenn ihm das so nicht gelinge, müsse er sich nach andern Mitteln umsehen, seine Unterthanen zu schützen, aber er werde Gott und Menschen zu Zeugen aufrufen, dafs er nicht freiwillig, sondern gezwungen so weit gekommen sei. — Diesen Brief des Königs übersandte der Kaufmann zu London am 20. März an Lübeck und berichtete dabei, dafs die Engländer falsche Zeugen vorbrächten und der König und sein Rat anfingen, den Anschuldigungen zu glauben, dafs der König jetzt, Anfang März, den deutschen Kaufmann vor sich habe kommen lassen und ihm erklärt, dafs er der Hanse gern ihre Privilegien halten wolle, aber den Klagen seiner Unterthanen, für die die Beweise immer deutlicher hervorträten, nicht mehr Gerechtigkeit versagen könne; dafs er die Sache bis jetzt hingehalten habe in der Hoffnung auf eine Gesandtschaft aus den Städten, die zu seinem grofsen Erstaunen nicht gekommen sei, dafs er, um die Schuld von sich abzuwälzen, noch einmal selbst schreiben werde, dafs er aber den Kaufmann auffordere, an die Städte zu schreiben und zu senden, um eine Tagfahrt zu Stande zu bringen, sonst könne der Kaufmann nicht länger im Lande bleiben. — Diesen Brief überbrachte ein Sekretär des Kaufmanns zu London, den ein königlicher Herold begleitete. Die Städte konnten nicht ablehnen, sie willigten in die Tagfahrt. (Vgl. Hanserezesse III, 2, n. 160 § 272; 164 § 27; 188—193; 217 § 18—20, 28; 218—226; 298—316; 338—348; 355 § 2, 3, 7—10, 22; 357—361; 374—388; 399 § 1—11, 14; 405—408; 424 § 45; 449).

Demnach handelt es sich bei den Verhandlungen zu Antwerpen in erster Linie um Erledigung der gegenseitigen Schadensansprüche (vgl. noch Hanserezesse III, 2, n. 454; 496 § 1, 45, 46, 136; 497 § 6). Und dem entsprechend sind dieselben auch verlaufen.

Mit keinem Worte verlangen die englischen Gesandten eine Einschränkung der hansischen Privilegien, im Gegenteil, sie erklären ausdrücklich, der König wolle die Privilegien halten. Und der Wortführer der Hansen, Albert Kranz, dankt, dafs der König die Kaufleute der Hansestädte gegen die schweren unbilligen Klagen der Engländer in England beschützt, ihnen die Privilegien bestätigt und sie im Reiche gefördert (gehandthavet) habe (was die englischen Gesandten als richtig bestätigen), man wolle dafür gerne dankbar sein. Die Engländer klagen über die ihnen angeblich von hansischer Seite beigebrachten Verluste, die Hansen über die durch jene erlittenen Schäden. Die Letzteren erbieten sich zum Ersatz alles dessen, was nachweisbar und eingestandenermafsen aus ihren Häfen und mit ihrer Hilfe geraubt sei; die Engländer wollen diese Verpflichtung wohl für die einzelnen Städte und Partien ihres Landes übernehmen, nicht aber für den König; diesen wollen sie zu nichts verpflichten, offenbar die Verantwortung fürchtend. Eine Ausgleichung kommt hier nicht zu Stande. Natürlich spielen bei den Hansen die Verletzungen der Privilegien eine Hauptrolle; es sind im wesentlichen die Beschwerden von 1487. Die Engländer geben in allem nach und erkennen die Berechtigung an; nur die Beseitigung der Scheerordnung lehnen sie ab, angeblich, damit das Amt der Tuchscheerer nicht verkomme, in Wirklichkeit, um den Handel mit den

eigenen Laken selbst in die Hand zu bekommen. Sie scheitern aber andererseits auch mit ihrem Versuche, den Utrechter Vertrag zu voller Anerkennung zu bringen in jenem Art. 4, der ihnen gestattete, das Land Preufsen und andere Orte der Hanse zu besuchen, dort zu verweilen und mit allen Leuten zu verkehren und zu handeln so frei, wie es nur jemals geschehen sei. Sie wünschen diesen Artikel in die abzuschliefsende Vereinbarung aufgenommen zu sehen. Dem widersetzen sich die Danziger auf das Entschiedenste, obgleich es die übrigen Hansen, natürlich nicht in Gegenwart der englischen Gesandten, empfehlen. Sie sehen in einem solchen Zugeständnis den Ruin ihrer Stadt und wollen den Engländern nicht mehr Freiheit gewähren als den Einwohnern anderer Hansestädte, was bekanntlich wenig genug war; in Danzig bestand es in der Möglichkeit, den Artushof besuchen und während des Jahrmarktes Dominik (5. August) vollkommen frei handeln zu können (auf Jahrmärkten war, so weit mir bekannt, in allen deutschen Städten Handelsfreiheit: das Korrektiv gegenüber der sonst geltenden unbedingten Bevorzugung der Einheimischen). In eine Herübernahme des Artikels 4 des Utrechter Vertrages in die neue Vereinbarung wollen die Danziger nur dann willigen, wenn diese Klausel ausdrücklich hinzugefügt wird. Davon lassen sie nun allerdings ab und begnügen sich damit, den Engländern eine dahin lautende mündliche Erklärung zu geben; diese erklären sich befriedigt. Von den städtischen Gesandten aber lassen die Danziger es sich dokumentarisch bezeugen, dafs sie nicht mehr bewilligt haben. — So blieb, wie bisher, der Utrechter Friede, dessen voller Inhalt in der neuen Vereinbarung als bestätigt bezeichnet wurde (quod omnia et singula capita tractatus Trajectensis hic pro expressis haberi et per hoc roborata debeant censeri), die Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses, allerdings mit dem beiderseitigen offenen Bekenntnisse, dafs man ihn in einem Punkte nicht halten könne, die Engländer nicht im Tuchhandel, die Danziger nicht in Zulassung der Engländer. Man kann nicht sagen, dafs einer der beiden Teile mit einem nennenswerten Vorteil aus den Verhandlungen hervorgegangen wäre. Liest man die Berichte aufmerksam und ohne Voreingenommenheit, so gewinnt man fast den Eindruck, als entledigten sich die englischen Gesandten ihrer Aufgabe mit einer gewissen Unlust und Gleichgiltigkeit, als seien sie vor allem bedacht, den persönlichen Interessen des Königs nicht zu nahe zu treten. Andererseits wollen die Hansen einen offenen Bruch vermeiden (wie sie es denn ja auch nicht waren, die die Tagfahrt veranlafst hatten), aber sie vertreten ihren Standpunkt mit Nachdruck [1]).

Wie stellt nun Schanz diese Hergänge dar? Folgendermafsen (S. 187 bis 189):

1) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 496—515. Das Material hat Schanz so gut wie vollständig zur Verfügung gestanden. — Übrigens liefern die Verhandlungen ein Beispiel dafür, welche Rolle einzelne Persönlichkeiten spielten. Von dem die englischen Gesandten begleitenden Sekretär Magister Georg heifst es, dafs niemand in England sei, über den die Deutschen mehr klagten, er habe alle Sachen beim Könige angebracht und mit Lügen und Unwahrheit gefördert. Als Rechtfertigung führen die Engländer an, dafs ihm seine Kinder gefangen worden seien, sein Gut genommen (Hanserez. III, 2, n. 496 § 218, n. 514 § 86).

„Als im Jahre 1487 in Folge des Beschlusses der Städte Lübeck dem König, Parlament und der Stadt London die Beschwerden mitgeteilt hatte, erklärte der König sich bereit, einen Kongrefs behufs Beilegung der Zwistigkeiten zu beschicken. Damals wurde das Anerbieten von Lübeck ausgeschlagen. Aber Heinrich VII. liefs nicht ab, denn sein Plan war, auf einem solchen Kongrefs den Hansen einige Konzessionen abzudrängen. Mit gesundem Blick hatte er erkannt, auf welchem Wege den Hansen beizukommen sei. Während er fortfuhr, die deutschen Kaufleute zu bedrücken, hatte er versucht, den Dänen sich zu nähern, und es war ihm auch gelungen, einen Freundschafts- und äufserst günstigen Handelsvertrag [1]) mit der dänischen Regierung abzuschliefsen. Hier lag die empfindlichste Stelle für die hansische Macht, „der bedrohlichste Punkt im ganzen Geflechte hansischen Verkehrs". Gewifs wäre es dem König am erwünschtesten gewesen, wenn er unmittelbar nach oder noch während der Verhandlungen mit Dänemark eine Tagfahrt mit den Hansen zu Stande gebracht hätte; er erneuerte deshalb auch am 18. März 1489 [2]) seine Bitte an die Hansen, einen Kongrefs zu beschicken. Diese gingen aber nicht unmittelbar darauf ein, sondern agitierten in Island und Dänemark, so sehr sie vermochten, gegen die Engländer. Die Folge war, dafs die Erbitterung gegen den deutschen Kaufmann eine aufserordentlich heftige wurde; auf der See sahen sich die Hansen schwer verfolgt, und in London durften sie sich im Sommer 1490 kaum auf den Strafsen sehen lassen. Der Zustand glich mehr dem Kriege als dem Frieden. Die Schadenssummen, welche die Engländer wie die Hansen vorrechnen konnten, waren sehr beträchtliche, die Klagen der Geschädigten wurden immer lauter. Eine gemeinsame Tagfahrt war unausbleiblich geworden. Dieselbe wurde auf den 1. Mai 1491 anberaumt. Heinrich VII. ernannte zu seinen Unterhändlern den später als Bischof von London, Siegelbewahrer und Lordkanzler bekannt gewordenen W. Warham, aufserdem Edm. Martyn, Rich. Yorke und Wilh. Rosse, von Seiten der Hansa dagegen erschienen nicht weniger als 26 Deputierte [3]) in Antwerpen."

„Auch jetzt wieder versäumte Heinrich VII. nicht, mit der Möglichkeit eines engeren Bündnisses mit Dänemark zu drohen. Die Verhandlungen mit dem letzteren waren nicht lange vor dem Termin der Tagfahrt wieder aufgenommen worden, und der König scheute sich

---

1) Schanz hebt bei Besprechung dieses Vertrages (S. 259) und auch sonst hervor, dafs den einen der beiden contrahierenden Teile nur so wenige Artikel des Vertrages angehen. Ich möchte doch bemerken (ohne Schanz eine verkehrte Auffassung vorwerfen zu wollen), dafs das nur ein Ausdruck der bestehenden Handelslage, des Handelsübergewichts der einen Partei ist, nicht aber immer verwendet werden kann zur Beantwortung der Frage, wem der beiden Teile der Vertrag zu gröfserem Vorteile gereicht oder wer in den geführten Verhandlungen ein Übergewicht gehabt habe.

2) Für dieses Versehen (das Schreiben ist, wie oben bemerkt, vom 18. März 1490) ist Schanz nicht verantwortlich; es rührt schon von Hirsch her. Vielleicht ist es verhängnisvoll geworden für Schanz, indem er darauf seine Kombinationen baute.

3) Die von Schanz in einer Note mitgeteilten Namen der hansischen Ratssendeboten sind zum grofsen Teil entstellt. Die Hauptperson der Gesandtschaft ist Albert Kranz, nicht Sekretär, sondern Syndikus der Stadt Lübeck.

nicht, die hansischen Abgesandten vier Wochen lang in Antwerpen auf die englischen Bevollmächtigten warten zu lassen, bis er Antwort aus Dänemark erhalten hatte. Selbstverständlich drang die Kunde von diesen Schachzügen des Königs auch nach Antwerpen, und die Hansen mufsten den Gerüchten umsomehr Glauben beimessen, als die von dem König und die von seinen Bevollmächtigten gegebenen Entschuldigungsgründe sich widersprachen. Die hansischen Deputierten sahen denn auch ein, dafs unter diesen Verhältnissen jedes schroffe Auftreten vermieden und ein versöhnlicher Ton angeschlagen werden müsse. Die Lübecker, welche durch die dänischen Angelegenheiten zunächst berührt waren und auch stets das allgemeine Interesse im Auge behielten, waren besonders bemüht, einen Bruch mit den Engländern zu vermeiden."

„Die Engländer erzielten denn in der That einen diplomatischen Erfolg. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage banden sie sich nicht im mindesten die Hände, sondern nahmen nur eine Reihe von Artikeln ad referendum, so dafs die Hansen ganz im ungewissen blieben, was schliefslich der König thun werde; in Betreff der Privilegien liefsen sie zwar die dolose Interpretation von den Worten „suae merces" fallen, dafür mufsten aber die Hansen den englischen Kaufleuten dem Wortlaute des Utrechter Vertrages entsprechend in ihren Städten die Freiheit, mit jedwedem zu handeln, ausdrücklich zugestehen, und selbst Danzig wenigstens einige Konzessionen machen. Im übrigen blieb der Status quo erhalten. Erst am darauffolgenden 1. Mai sollten endgiltige Beschlüsse gefasst werden. Die zahlreichen Beschwerden des deutschen Kaufmanns in London fanden zunächst keine Erledigung."

„Die Unterhandlungen der englischen Regierung mit den Dänen dauerten in der Zwischenzeit fort; die letzteren versäumten nichts, wenn es überhaupt dessen bedurfte, um England zu einem Vorgehen gegen die Städte zu bewegen."

Soweit diese Darstellung mit der oben gegebenen dieselben Hergänge berührt und von ihr abweicht, ist sie unrichtig. So weit sie Neues von einigem Belang vorbringt, ist sie ebenfalls als unrichtig oder als vollständig unerwiesen zu bezeichnen.

Vollständig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, dafs die Hansen 1489 „in Island und Dänemark, so sehr sie vermochten, gegen die Engländer agitierten". Hätte Schanz auch nur eine Ahnung gehabt von dem Verhältnis, in dem damals die Hansen zu Dänemark standen (worüber ihm übrigens gedruckte Quellen hätten Auskunft geben können), so würde er sich gehütet haben, eine derartige Behauptung auszusprechen. Sie beruht wahrscheinlich bei ihm auf einer unklaren Vorstellung, die ihm über zwischen England und Dänemark bestehende Differenzen vorschwebt, und über die Verbindung, in die man damit in England die Hansen brachte. — Dafs die Lübecker „besonders bemüht waren, einen Bruch mit den Engländern zu vermeiden", ist in keiner Weise aus den uns erhaltenen Nachrichten ersichtlich. Wenn Schanz behauptet, dafs sie „stets das allgemeine Interesse im Auge behielten", so würde diese

Äufserung mehr Anspruch auf Anerkennung gehabt haben, wenn er gesagt hätte „mehr als andere", aber auch so noch nicht unanfechtbar sein. Hier speziell war sie nicht zu verwerten, da gerade die Lübecker diejenigen waren, die des langen Wartens überdrüssig abziehen und dadurch alle Verhandlungen vereiteln wollten, dem geringen Interesse entsprechend, dafs gerade sie am englischen Handel hatten (Hanserezesse III, 2, n. 496 § 103; 514 § 37, 38; 515 § 65; 527).

Der Schwerpunkt der Schanz'schen Darstellung liegt im Hereinziehen Dänemarks. Wie verhält es sich nun damit? Ich mufs gestehen, dafs man glücklicherweise nicht allzuhäufig Gelegenheit hat, bei ernsthaften Historikern eine gleich willkürliche Kombinierung überlieferter Nachrichten zu beobachten, als Schanz sie hier vorgenommen hat, verlockt durch die Aussicht, einen politischen Gedankengang in die Darstellung zu bringen.

Was wir über die dänisch-englischen Verhandlungen dieser Jahre mit Sicherheit wissen, ist folgendes: 1489 Aug. 6. schickt Heinrich VII. eine Gesandtschaft nach Dänemark [1]), Frieden und zugleich ein Of- und Defensivbündnis zu schliefsen; einen Vertragsentwurf giebt er mit. 1490 Jan. 20. gelangt man in Kopenhagen zu einem Abschlufs; dem Entwurf werden noch zahlreiche neue Bestimmungen eingefügt, so dafs ein Traktat zustande kommt, der zugleich Friedens-, Handels-, Of- und Defensivvertrag ist. Über die Hansestädte reisen die englischen Gesandten zurück (Rymer, Foedera (Haager Ausgabe v. 1739—45) V, 4, 3 u. 6; Hanserezesse III, 2, n. 360).

Möglicherweise unmittelbar nach ihrer Rückkehr fordert nun der König die Hansen neuerdings zu einer Tagfahrt auf (1490 März 18). Es liegt also nahe, zu vermuten, dafs diese Dinge in einem gewissen Zusammhange stehen. Aber in welchem? — Zur Zeit der Verhandlungen zu Antwerpen stand das dänisch-englische Bündnis seit mehr als Jahresfrist in voller Kraft. Hätte König Heinrich es abgeschlossen, um einen Bundesgenossen gegen die Hanse zu haben, dieser entgegentreten zu können, so hätte nichts ihn gehindert, in Antwerpen den Utrechter Vertrag einfach kündigen zu lassen. Die Hanse befand sich gerade in diesen Jahren Dänemark gegenüber in schwierigster Lage; König Johann suchte geradezu nach Vorwänden, ihr etwas anzuhaben; im Herbst 1491 war infolge des lübischen Vorgehens gegen Huninghusen der Krieg vor der Thür; König Johann wagte es nicht, den Kampf aufzunehmen, weil er keinen Bundesgenossen fand. Vergebens hat er sich 1492 Hilfe suchend an den König von England gewandt, seiner Verwunderung Ausdruck gebend, dafs dieser den Hansen so grofse Privilegien verleihe [2]). Was Heinrich VII. geantwortet hat, wissen wir nicht; aber so weit wir erkennen können, hat er keinen Finger gerührt. Es ist dieselbe Situation,

1) Dafs Heinrich VII. schon 1488 bei König Johann von Dänemark über die Bedrückungen der Engländer in Bergen durch die Hansen klagen liefs, finde ich nicht, auch nicht im Dipl. Norv. und in den Reg. dipl. hist. Dan. Ich würde Schanz für den Nachweis der Stelle dankbar sein.

2) Schanz teilt S. 189 selbst den betreffenden Brief nach Hirsch mit, bringt ihn aber in eine ganz verkehrte Verbindung, weil er die Situation unrichtig auffafst.

die wir 18 Jahre später wieder beobachten können, wo die Dänen einem schweren Kriege mit den Hansen entgegengingen, der englische König aber, während der schottische beispringt, ihren wiederholten Hilfegesuchen, ihrer Berufung auf den bestehenden Vertrag, ihren Ermahnungen, diesen Bürgern entgegenzutreten, denen der fürstliche Name verhafst sei, die kühle Entgegnung zu teil werden läfst, „seit vielen Jahren erfreue sich die Hansa grofser Freiheiten und Rechte in seinem Reiche und sei, so lange diese Freiheiten und Rechte gedauert hätten, seinen Vorfahren und ihm selbst in Freundschaft verbunden gewesen; man könne deshalb nichts Feindliches gegen sie vornehmen, wolle sie aber gern zum Frieden und zur Beilegung aller Streitigkeiten ermahnen [1])". — Die englischen Könige haben es in der That so eilig nicht gehabt, gegen die Hansen vorzugehen.

Aber warum hat denn Heinrich Friede und Bündnis mit den Dänen geschlossen? Der Unbefangene wird antworten: In erster Linie des eigenen Volkes wegen, das unter den herrschenden Zuständen schwer litt. Daneben mag er auch an die Hansen gedacht haben, gegen die ihn sein eigenes Volk gerade in jenen Jahren zu einer schärferen Haltung nötigte, von deren Schuld er sich möglicherweise hatte überzeugen lassen, dafs aber diese Gedanken nicht die mafsgebenden waren, dafür zeugen die angeführten Thatsachen. In einer Note hätte Schanz seiner Kombinationen Erwähnung thun können, in den Vordergrund der Darstellung durfte er sie nicht schieben.

Denn die beiden andern Überlieferungen, die Schanz noch zur Stütze seiner Darstellung heranzieht, können ihr einen weiteren Halt nicht geben. Der Bürgermeister von Deventer, beiläufig bemerkt ein Berichterstatter, der nicht allzu ernsthaft zu nehmen ist, erzählt, dafs, während die Hansischen Deputierten auf die Ankunft der englischen Gesandten warteten, einige in unbestimmter Weise gesagt oder wenigstens vermutet hätten (quidam vaga relacione dixerunt vel saltem presumpserunt), der König von England habe seine Gesandten beim Könige von Dänemark und erwarte vielleicht Antwort von dorther, ehe er seine Gesandten schicke. Unmittelbar daneben wird über die Meinung anderer referiert, die den Grund der Verzögerung im Hochmut des englischen Königs suchten; wahrscheinlich mit gröfserem Rechte. Denn wenn Schanz meint, die Hansen mufsten jenem Gerüchte um so mehr Glauben beimessen, als die von dem König und seinen Bevollmächtigten gegebenen Entschuldigungsgründe für das verspätete Kommen sich widersprachen (der König gab Erkranken des vornehmsten Mitgliedes der Gesandtschaft an, diese Unwetter, das die Überfahrt verhinderte), so ist es ja allerdings wahrscheinlich, dafs hier Notlügen vorliegen, aber der Anlafs derselben kann doch ein zu vielfältiger sein, als dafs man Vermutungen fixieren könnte. — Was die Nachrichten Kaspar Weinreichs zum Jahre 1491 betrifft (Schanz S. 188 A. 2), so wird die erste derselben durch die unmittelbar folgende Notiz, die Schanz nicht mit zitiert: Auch so qwemen sie sonder scha-

1) Das Material für das Verhältnis Dänemarks zu England, Schottland und Frankreich in den Jahren 1506—1544 ist, was Schanz übersieht, gedruckt: Aarsberetninger fra det kongel. Geheimearchiv I, III, IV.

den zu botalne vom konige von Denmarken etc. als zum dänisch-englischen Friedensvertrage, also zu 1490, gehörig gekennzeichnet; da wir dessen Inhalt kennen, so erweist sich Kaspar Weinreichs Gerücht von den zugesagten 12 Schiffen als ein grundloses. Seine zweite Nachricht steht nach seiner eigenen Auffassung offenbar mit der ersten in engem Zusammenhang, gehört also ebenfalls nach 1490; aber dem widerspricht dann wieder, dafs damals die Gesandten über Deutschland zurückkehrten. Ihrem Inhalte nach könnte man sie auch mit dem herangezogenen Schreiben von 1492 Sept. 3. in Verbindung bringen, aber dann würde sie alle Beweiskraft in Schanz' Sinne verlieren. Auch wenn man diese zweite Nachricht von der ersten trennen und sie für 1491 vindizieren wollte, würde nicht viel mit ihr anzufangen sein gegenüber der gut beglaubigten Überlieferung. Chronologische Verschiebungen können bei Kaspar Weinreich nicht auffallen.

Ich breche damit die Einzeluntersuchung ab, sie hat schon allzulang ausgedehnt werden müssen. Das Endresultat ist klar: Schanz' Darstellung der englisch-hansischen Verhältnisse in den Jahren 1485—1491 ist in Hauptpunkten irreführend und unvollständig, in Einzelheiten unzuverlässig.

Was im übrigen die Schanz'sche Darstellung in dem Kapitel „England und die Hansen" betrifft, so sei zuerst im allgemeinen bemerkt, dafs es derselben zu gute gekommen sein würde, wenn Schanz klarer, als es geschehen ist, die Verschiedenheit der hansischen Interessengruppen im Verkehr mit England dargelegt hätte und zwar einleitend, gleichsam als Grundlage der Spezialdarstellung. Man erkennt jetzt nicht klar genug, dafs sich der englische Handel im Westen und Osten, um Köln und Danzig, konzentriert, dafs die wendischen Ostseestädte, also der eigentliche Kern der Hanse, an ihm verhältnismäfsig nur wenig beteiligt sind. Der Verfasser wäre dann auch wohl kaum dazu geführt worden, Danzig in der Darstellung von den übrigen Städten zu trennen, was mehrfach zu Wiederholungen und Zerreifsen des natürlich Zusammengehörenden Anlafs gegeben hat. — Auch würde es die Bedeutung der gesamten Hergänge in ein richtigeres Licht gesetzt haben, wenn Schanz hätte hervorheben wollen, dafs die Engländer in Streben und Erfolg nicht über die Befreiung ihres Eigenhandels von den Hansen hinausgekommen sind, dafs sie nicht gleich den Niederländern den Versuch gemacht zu haben scheinen, Teilnehmer am Ostseehandel über ihre eigenen Bedürfnisse hinaus oder gar Beherrscher desselben zu werden, dafs infolge dessen auch die hansische Handelsherrschaft in den nordischen Meeren nicht auf sie, sondern zunächst auf die Holländer übergegangen ist.

An Einzelheiten möge folgendes hervorgehoben werden:

S. 190 sagt Schanz: „Die Verhandlungen, die Albert Krantz im Auftrag der Hanse 1494 führte, hatten kein weiteres Resultat, als eine abermalige Verlängerung des provisorischen Zustandes um zwei Jahre". — Diese angeblichen Verhandlungen sind vollständig zu streichen; sie haben gar nicht stattgefunden. — Schanz citiert für sie die Köhler'sche Sammlung S. 241. Diese Köhler'sche Sammlung aber ist zum Teil, und so

gerade hier, Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg entnommen. Tratziger aber, dessen Nachrichten zum grofsen Teil, und so wieder gerade hier, aus Albert Krantz' Wandalia übersetzt sind, hat das Richtige: „Anno 97", Es sind die Verhandlungen, die Schanz selbst nach Kölner Aktenmaterial S. 191 bespricht. — Beiläufig sei bemerkt, dafs Schanz wiederholt an Stelle der Köhler'schen Sammlung resp. des Tratziger diesen resp. Albert Krantz hätte zitieren sollen. — Ausdrücklich möge hervorgehoben werden, dafs es kaum noch zulässig ist, die ja allerdings zum grofsen Teil auf urkundlichen Quellen basierenden Arbeiten des Willebrand (Köhler'sche Sammlung) und des Sartorius anstandslos zu benutzen. Ihre Nachrichten sind manchmal so aus dem Zusammenhange gerissen oder so mifsverständlich aufgefafst, dafs sie den Uneingeweihten häufig mehr irre führen als belehren werden.

S. 202 heifst es bei Schanz: „Die Erbitterung im Volke gegen die Hansen war sichtlich im Wachsen. Gesteigert wurde sie besonders, als die Engländer, die Konjunktur des Krieges von Lübeck gegen Dänemark (1508—16) ausnutzend häufiger als früher in der Ostsee erschienen, aber auch eben deswegen von den Hansen mehr Angriffe als sonst zu erleiden hatten. Gleichzeitig gaben die Deutschen durch ihr unordentliches Leben allgemeines Ärgernis, und auch im kaufmännischen Verkehr trat an die Stelle der deutschen Solidität das System der Betrügerei". — Zunächst führte Lübeck gegen Dänemark Krieg 1509—1511, nicht 1508—1516; im April 1512 wurde der Friede zu Malmöe geschlossen und diesem folgten sehr ruhige Jahre. — Woher Schanz weifs, dafs die Engländer 1508—1516 die Konjunktur des Krieges ausnutzend häufiger als früher in der Ostsee erschienen seien, wäre mir interessant zu erfahren. In der von Schanz für den ganzen Satz angezogenen Quelle steht davon nichts. — Wer den letzten Satz liest, mufs doch auf den Gedanken kommen, als hätten die Engländer Ärgernis genommen an den Deutschen und als habe gerade in dieser Zeit die Betrügerei unter den letzteren um sich gegriffen. Für die erstere Behauptung führt er Lappenbergs Stahlhof S. 93—95 an. Wer dort nachliest, wird finden, dafs u. a. auch von Unordnungen aller Art auf dem Stahlhofe die Rede ist, aber das „allgemeine Ärgernis" ist auf Schanz' Konto zu schreiben; er wird es zu erweisen haben; ebenso, dafs damals die Betrügerei unter den Deutschen wesentlich schlimmer gewesen sei als früher oder später; gefehlt hat sie bekanntlich unter Handeltreibenden nie und — nirgends.

S. 222 Note 2 sagt Schanz: „1534 suchten die Engländer den Frieden zu Stockelsdorf zwischen den Hansen und Niederländern zu vereiteln, aber vergeblich". Bekanntlich wurde der wichtige Friede zu Stockelsdorf 1534 Nov. 18. zwischen Lübeck und König Christian III. geschlossen. Woran Schanz gedacht haben mag, ist mir unklar, aber in irgend einer Richtung liegt hier ein grobes Versehen vor.

S. 230 heifst es: „Daraus (nämlich aus dem Umstande, dafs gerade aus Danzig die Engländer ihr Bedürfnis an Produkten des Ostens deckten) erklärt sich auch, wie die Stadt seit Nowgorods Fall in so glänzender Weise emporsteigen konnte, Lübecks Hegemonie aber nicht aufrecht zu erhalten war. Lübeck war seit dieser Zeit auf Danzigs Stapel angewiesen". Rich-

tig würde dieser Passus sein, wenn er einfach lautete: „Daraus erklärt sich Danzigs Blüte". Dafs Danzig seit Nowgorods Fall in glänzender Weise emporgestiegen, ist ebensowenig richtig wie die oben S. 3 ff. schon zurückgewiesene Vorstellung von der Bedeutung, die das Aufhören des Kontors zu Nowgorod gehabt haben soll. Lübecks Hegemonie ist von der zweiten Hälfte des 13. bis zu der des 16. Jahrhunderts im wesentlichen stets gleich stark resp. gleich schwach gewesen, hat hiemit nichts zu thun. Der letzte Satz „Lübeck — angewiesen" ist eigentlich vollständig sinnlos. Schanz ist wahrscheinlich zu ihm geführt worden durch die von ihm zitierten Bemerkungen in Waitz' Wullenwever I, 138; aber diese hat er nur teilweise richtig verstanden. Es handelt sich hier ausschliefslich um Stapelartikel und den Handel mit den Niederlanden (das „westwarts" der hansischen Quellen ist stets, sofern nicht besondere Zusätze gemacht sind, als Niederlande zu übersetzen: Koplude westwarts hanterende, vorkerende = Flandernfahrer), dazu keineswegs allein um Danzig, sondern auch um die übrigen preufsischen und vor allem um die livländischen Städte.

S. 231: „Der Wert der englischen Ein- und Ausfuhr in Danzig belief sich jährlich ungefähr auf 400 000 £". — Es wäre doch hinzuzufügen gewesen, dafs diese Angabe den Klagen der Engländer entnommen ist, über deren Richtigkeit denn doch auch die Gegenpartei gehört werden müfste. (Vgl. Hanserezesse II, 2, n. 65 u. 76). Die Summe erregt durch ihre Höhe von vornherein begründetes Mifstrauen.

S. 234 (es handelt sich um die Verhandlungen zu Antwerpen 1491) sagt Schanz: „Die Satzung der Danziger, wonach die englischen Kaufleute nur mit den Danziger Bürgern handeln durften, sowie die Satzung des deutschen Kaufmanns, wonach die Hansen mit den Engländern, welche wegen Guthabens vor dem Austrag klagten, nicht handeln sollten, seien es hauptsächlich, welche unter den Engländern Erbitterung gegen die deutsche Nation hervorrufe". Schanz führt die Quellenstelle (vergl. Hanserezesse III, 2, n. 514 § 88) selbst wörtlich an: dat de kopman to Londen eiin statut gemakt hadden, zo eiin Engelssche, de eiinem Dudesschen siine gudere vorkoft unde vorborged hadde, wente dat overslagen were vor erem uthtage, dat de Engelschen en baven 40000 £ vorborget unde vortruwet hadden, den Dudesschen manede und siin geldt adir betalinge hebben wolde, denne were ere vorbunth, dat niimandt van der natien mitten Engelschen adir siinen frunden kopslagen muste. Der Sinn dieser Stelle ist folgender: „Engländer haben den Hansen vor ihrem Auszuge (d. h. vor 1469; das „Austrag" bei Schanz sehe ich als einen Druck- oder Schreibfehler an, sonst würde die Entstellung eine noch gröfsere) infolge von Geschäftsverbindungen ca. 40 000 £ anvertraut oder verbürgt; wenn sie jetzt Zahlung verlangen, erklären die Hansen, es sei eine Ordnung ihres Bundes, dafs keiner unter ihnen mit Engländern gemeinsame Geschäfte machen dürfe, für die Übertreter dieser Ordnung könne man nicht einstehen".

In der Darstellung, die Schanz von den Verhandlungen des Jahres 1499 giebt, spielt S. 238 ff. Riga eine ähnliche Rolle wie 1491 Dänemark. Schanz weifs folgendes zu erzählen:

„Heinrich VII. genügte das (1491) Errungene nicht. Die Stel-

lung des englischen Kaufmanns an der Ostsee sollte noch mehr gefestigt, sein Wirkungskreis noch bedeutender erweitert werden".

„Zunächst lenkte der König seinen Blick auf die livländischen Städte. Diese standen mit dem Hansabunde nur in loser Verbindung und scheuten sich keineswegs, im eigenen Interesse gegen die Mitglieder des letzteren eine rigorose Handelspolitik zu befolgen. Das seit einiger Zeit verhanste Riga schien besonders geeignet. Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg und der liebenswürdige Erzbischof Michael, welche den leitenden Einfluſs in Riga hatten, konnten leicht für den englischen Plan gewonnen werden. Das gegensätzliche Verhältnis zwischen Danzig und dem Deutschorden, sowie die damalige Lage der Stadt, die nach langen Streitigkeiten wieder etwas zur Ruhe gelangt war und eine Wiederbelebung des Handels sehr bedurfte, lieſsen es ganz im Interesse Rigas erscheinen, wenn es mit England engere Beziehungen anknüpfte".

„Gelang dem König sein Plan, so lieſs sich Danzig ganz bei Seite schieben oder doch über dessen Hartnäckigkeit gleichgiltig hinwegsehen; gleichzeitig war die Möglichkeit gegeben, einen Verkehr mit den Russen anzubahnen, ein Punkt von kapitaler Wichtigkeit, seit 1494 die Hansen ihr Kontor zu Nowgorod verloren hatten".

„Riga kam den Wünschen Heinrichs VII. mit Freuden entgegen. Johannes Prange wurde nach London gesandt etc." (folgt Inhaltsangabe des abgeschlossenen Vertrags).

„Der Vertrag wurde vom König ratificiert, und das Gleiche war von Riga beabsichtigt. Danzig scheint auch die eingetretene Wendung sofort empfunden zu haben. Das Ausbleiben der Engländer erwies sich in kürzester Zeit für die Stadt und für Preuſsen verderblich. Ihr Schutzherr, der König von Polen, Johann Albert, machte einen Vermittelungsversuch. In einem Brief an den König Heinrich VII. und die englischen Bevollmächtigten versprach er, den Engländern in seinen Gebieten Handelsfreiheit zu gestatten, wenn man auch den Hansen in England ihre Privilegien wieder genieſsen lassen wolle (April 1499). Freilich der Kernfrage, ob die Engländer mit jedermann Handelsgeschäfte abschlieſsen dürften, wich er vorsichtig aus, wenn er auch, wie aus einem Brief an Lübeck hervorgeht, die Handelsfreiheit eher weit als eng aufzufassen. schien".

„Unter diesen Verhältnissen war Englands Position eine ziemlich günstige, als die Tagfahrt zu Brügge im Sommer 1499 stattfand u. s. w."

S. 241 heiſst es dann noch: „Sollten die Hansen die Wiederaufnahme Rigas in den Bund nicht davon abhängig gemacht haben, daſs es sein Verhältnis zu England löse? Das Bestreben war jedenfalls da, wenn auch bezweifelt werden muſs, daſs Riga vollständig den Wünschen Danzigs entsprach".

Schanz' Neigung zu kombinieren und seine Raschheit des Arbeitens haben ihm hier einen argen Possen gespielt. Was er vorbringt, ist im wesentlichen nichts als eitel Hirngespinst.

Was zunächst das „verhansen“ anbetrifft, so ist mit dem Worte von Älteren und Neueren so viel Mifsbrauch getrieben worden, dafs man es Schanz nicht allzusehr verargen kann, wenn er nicht weifs, was „verhansen“ ist. Von einer Verhansung Rigas in dieser Zeit kann gar nicht die Rede sein.

Der Utrechter Friede sagt in Art. 11: „Wenn eine Hansestadt oder ein einzelner Hanse durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte aus der Gemeinschaft der Hanse ausgeschlossen worden ist oder in Zukunft ausgeschlossen wird oder aber sich aus eigenem Antriebe absondert, so wird der König von England, sobald er durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte davon in Kenntnis gesetzt und darum ersucht worden ist, sofort ohne weitere Untersuchung der Sache die angezeigte Stadt oder Person als fremd behandeln und keiner Privilegien im englischen Reiche geniefsen lassen, ihr auch keine den hansischen gleiche oder gröfsere Privilegien gewähren, so lange der König nicht durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte von der Wiedervereinigung und Aussöhnung der betreffenden Stadt oder Person in Kenntnis gesetzt ist“. Dieser Artikel ist so zu verstehen, dafs er sich nicht blos auf ausgetretene resp. ausgestofsene Hansestädte beziehen soll, sondern besonders auch auf solche, die dem vorliegenden, dem Utrechter Vertrage nicht beitreten wollen. Soweit unsere Kenntnis reicht, ist letzteres der Fall gewesen mit Kolberg und den livländischen Städten, aus Gründen, die uns auch nicht unbekannt bleiben: besondere Forderungen, die sie an die Engländer zu stellen hatten, sind durch den Utrechter Vertrag nicht befriedigt worden. Unter ausdrücklicher Berufung auf den Artikel 11 dieses Vertrages zeigen die Hansestädte am 1. Juni 1478 dem Könige von England an, dafs Kolberg den Frieden nicht annehmen wolle. Die Kolberger haben dann durch Jahrzehnte einen Kaperkrieg gegen die Engländer geführt. Obgleich diese Sachlage ja auch den Hansen nicht angenehm sein konnte, so sind sie doch keineswegs zu Kolberg oder den livländischen Städten in Gegensatz geraten: beide sind in allem übrigen Glieder des Bundes und nehmen an allem teil, nur nicht am Handel nach England. Was die Livländer anbetrifft, so hatten sie alte Ansprüche an den König von England, über deren Ursprung und Geschichte sich jeder leicht Auskunft verschaffen kann, der Hanserezesse I, 5 und die folgenden Bände in die Hand nimmt. Im Utrechter Frieden war ausdrücklich vorgesehen, dafs frühere Schuldverschreibungen der beiden Teile gegen einander in Kraft bleiben sollten. Auf den livländischen Städtetagen zu Wolmar 1477 März 2, zu Walk 1477 Okt. 5, 1478 März 10, 1479 Juli 25 bringt Riga die Ansprüche zur Verhandlung. Man beschliefst, die Engländer zunächst nicht zuzulassen, weil das dem deutschen Kaufmann nicht förderlich sein würde, verschafft sich aber doch vom Kaufmann zu Brügge ein beglaubigtes Transsumpt der bei diesem liegenden englischen Obligation. 1498 erklärt man dann auf dem im Mai zu Lübeck abgehaltenen Hansetage, dafs man mit den Engländern in Verhandlung treten wolle. Riga befand sich

damals in schweren Geldverlegenheiten. Da für Sept. 14 Verhandlungen der gesamten Hanse mit den Engländern in Aussicht genommen waren, so ward den Livländern geraten, dann einen Beauftragten mitzusenden. Infolge dieser Abmachung erschien Ende August der Sekretär Rigas, Magister Johann Prange, in Lübeck. Da inzwischen die Verhandlungen mit den Engländern auf das nächste Jahr verschoben waren, so gab der Lübecker Rat dem rigischen Sekretär Empfehlungsschreiben an den deutschen Kaufmann zu Brügge und zu London mit (am 1. September 1498), dem letzteren besonders ans Herz legend, dafs er dem Johann Prange in Lösung seiner Aufgabe behilflich sein möge [1]).

Das Ergebnis dieser Gesandtschaft, die mit Lübecks Empfehlungsbriefen in England erscheint, ist dann jener Vertragsentwurf zwischen Riga und König Heinrich vom 26. Nov. 1498, der bei Rymer gedruckt ist, und der, soweit ich erkennen kann, die einzige und ausschliefsliche Stütze des ganzen von Schanz aufgeführten Gebäudes bildet. Denn was er aus den Verhandlungen von 1499 über die Sache beibringt und in einer Note S. 240 wörtlich abdruckt (es ist alles, was wir aus diesen Verhandlungen über dieselbe haben), hätte ihn bei einiger Aufmerksamkeit stutzig und an seiner Hypothese irre machen müssen.

Wie verläuft nämlich die Sache weiter? Der Schwerpunkt des zwischen Riga und dem Könige abgeschlossenen Vertrags (seinen Inhalt giebt Schanz S. 239) liegt nicht in der Bestimmung, dafs die Engländer wieder verkehren dürfen in Riga, auch nicht darin, dafs das sogar zollfrei geschehen soll, noch weniger in dem Versprechen, die Obligationen des englischen Königs oder seiner Unterthanen auszuliefern, sondern einzig und allein in der Bestimmung, welche den Verzicht Rigas auf einen Teil seiner Rechte als Hansestadt enthält, indem sie dem rigischen Verkehr in England nur für denjenigen Teil seiner Waaren, der aus der Heimat stammt, die hansischen Rechte gewährt, ihn im übrigen denselben Bedingungen unterwirft wie den der Nichthansen. Deutlich erhellt diese Sachlage aus dem soeben angezogenen Briefe des deutschen Kaufmanns zu London aus Lübeck vom 20. Febr. 1499. Johann Prange war um die Scheide des Jahres wieder in Brügge gewesen, hatte von da seine Rückreise über Lübeck fortgesetzt. Der Kaufmann schreibt nun, der Sekretär werde Lübeck wohl über seine Verhandlungen berichtet haben; für den Fall, dafs das etwa nicht geschehen sei, teile er mit, was der Sekretär erzählt habe; vollständig sicheres sei allerdings nicht zu erfahren, da der Vertragsentwurf dem Sekretär versiegelt übergeben worden sei, um ihn so dem Rate zu Riga zu überbringen. Berichtend hebt dann

---

1) 1499 Febr. 20. schreibt der deutsche Kaufmann zu London an Lübeck: So als juwe wysheiden uns unlanges up Egidii abbatis (1. September) gescreven hebben van weghen des erwerdighen mester Johann Pranghe, secretarius des ersamen rades to Ryge, die dan up die tyt etlike werve van lastighen saken van syner heren wegen mit des heren konynges genaden van Engelande to schaffen hadde unde van uns begerende weren, wy eme in den sulven werven inredich syn wolden, up dat he deshalven ene fruchtbar antworde van deme heren konynghe an syne heren irlanghen mochte, deme wy also gerne na unsen vermoghen unde der sake gelegenheide gedaen hebben. — Die obige Darstellung beruht auf teils jetzt gedrucktem, teils noch ungedrucktem Material, das aber Schanz insgesamt nicht gehabt hat.

der Kaufmann hervor, dafs in dem Vertrage eine Bestimmung sein solle, nach welcher Riga für die Gegenstände des Ostseehandels allerdings die hansische Abgabenfreiheit geniefse, für das aber, was es von Westen bringe, Salz u. s. w., zahlen müsse wie Nichthansen.

Riga ist dann nicht abgeneigt, zu ratifizieren. Was die Stadt veranlafst haben kann, auf einen so ungünstigen Vertrag einzugehen, läfst sich plausibel genug vermuten; aber ich vermeide es, einer Vermutung Ausdruck zu geben; die Forschung ist in diesem Punkte noch nicht abgeschlossen, jeder Augenblick kann neue Aufschlüsse bringen. Aber soviel läfst sich mit Sicherheit behaupten, dafs König Heinrich VII. gar nicht daran gedacht hat, durch Eröffnung eines englischen Handels nach Riga auf Danzig zu drücken und dieses zum Nachgeben in dem eigentlichen Kernpunkt aller englischen Forderungen zu bewegen. Denn Prange berichtet, dafs der König erklärt habe, wenn der Rat zu Riga dem Vertrage nicht zustimme, dann solle die Lage wieder die sein, die vor dem Vertrage bestanden habe, d. h. die Engländer sollten nicht nach Riga und die Rigischen nicht nach England kommen. — Wenn man behaupten will, der König habe ein praejudicium für seine Auslegung des Privilegienausdrucks „suae merces“ schaffen wollen, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Denn eben dem haben sich die Hansen widersetzt. Vor ihren mit den Engländern verhandelnden Ratssendeboden in Brügge erscheint am 26. Juni 1499 ein Bote (Diener) Rigas. Schanz selbst teilt die betreffende Stelle mit: „Nuntius quoque Rigensium literas forte ratificationis ad ea que pridem secretarius eorum cum rege tractavit afferens aderat, sed cum in scriptis eorundem ad consulatum Lubicensem haberetur, quod staret concilio hic congregatorum oratorum, deposuit eas apud mercatores, presertim cum in prejudicium tendere putarentur publice utilitatis“. Die Situation ist damit doch wahrlich deutlich genug gekennzeichnet: Was der Bote Rigas bringt, wissen die Ratssendeboten nicht (der Bote selbstverständlich auch nicht), vielleicht [1]) die Ratifikation des geschlossenen Vertrags. Aber da Riga an Lübeck geschrieben hatte, dafs sich der Bote den in Brügge versammelten Ratssendeboten stellen sollte, liefs man ihn seine Briefe beim deutschen Kaufmann in Brügge deponieren, zumal da man glaubte, dafs das zwischen dem Sekretär und dem Könige Verhandelte dem gemeinen Wohl als Präjudiz hinderlich sei [2]). — Keineswegs aber wollte man nun Riga an der Wiedereröffnung seines Verkehrs mit England hindern, im Gegenteil. Als am 20. Juli beide Parteien Vorschläge einreichen über das als Resultat dieser Verhandlungen vertragsmäfsig zu vereinbarende, nahmen die Hansen ausdrücklich unter ihre

1) Wenn das „forte“ des Textes das niederdeutsche „villichte“ wiedergeben soll, und das ist höchst wahrscheinlich, so ist es zu übersetzen mit „gewifs.“

2) Die von Schanz II, n. 91 und 92 aus dem Kölner Stadtarchiv mitgeteilten Originalbriefe entstammen diesem Depositum des rigischen Boten und sind nie an ihre Adresse abgeliefert worden. Der in n. 92 enthaltenen Bitte Rigas um Auslieferung der englischen Obligation vom Jahre 1409 ist der deutsche Kaufmann zu Brügge nicht nachgekommen: gemerckt, sodan breef zeh nicht alleyne, sunder ock mher andere in Prussenn unnd Lieflandt anroret.

Vorschläge die auch von Schanz mitgeteilte Forderung auf: „Item cum sit tractatu Trajectensi inter alia provisum, quod si que civitas ab illis pactis se subtrahet, ea regie majestati insinuabitur liberumque sit tali subtracte civitati ad ceterarum communionem acceptatis pactis remeare, que res cum sit de Rigensi civitate practicata, cujus gubernatoribus visum est ad ceterarum communionem redire approbatis placitis Trajectensibus, id regie celsitudini per presentia sit liquidatum, ut in reliquum mercatores ejus ceteris anze membris parificentur". Und gerade diesen Artikel der hansischen Vorschläge haben nun die englischen Gesandten, die alle anderen zurückwiesen, in der Sache wenigstens nicht abgelehnt. Auch dafür zitiert Schanz selbst den beweisenden Satz: „De Rigensibus convenit (d. h. unter den beiderseitigen Gesandten), ut quia in tractatu Trajectensi haberetur, quod civitas retracta redire cupiens regie majestati per literas insinuaretur, non per hoc scriptum, itaque susceptum est, ut ea de re scriberet consulatus Lubicensis, tum Rigensibus bene consuleretur, quamvis famulus eorum indigne ferret, sibi literas non reddi."

Und diese Anzeige ist von Lübeck gemacht worden. Am 15. Juli 1500 hat Riga den Utrechter Vertrag angenommen. Auf der Urkunde (Trese zu Lübeck, Livonica n. 149) steht aufsen: Ratificatio der stadt van Riige des tractates to Utrecht, unde dat is deme heren koninge van Engellant vorwitliket. Dieser hat sich allerdings zunächst gesträubt; 1501 haben noch Verhandlungen stattgefunden, in den nächsten Jahren ist von der Sache nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich hat der König nachgegeben, denn 1521 berufen sich die Engländer in ihren Klagen über Riga nicht auf ihren Vertrag mit dieser Stadt, sondern auf ihre Abmachungen mit der ganzen Hanse von 1499 (Schanz II, S. 453 und 474).

Schanz verknüpft die Darstellung der Verhandlungen von 1499 mit der jener von 1521 auf S. 241 durch die Sätze: „Unter Heinrich VIII. änderte sich der Charakter der Beziehungen zu den Ostseestädten in der Hauptsache nicht. In Riga trat mehr und mehr eine Wendung zu Ungunsten der Engländer ein. Der Ordensmeister hatte allen Grund, Danzig gegenüber möglichst zuvorkommend sich zu zeigen, seit diese Stadt es bereute, dem König von Polen sich verschrieben zu haben. Die Bevorzugung der Engländer in Riga auf Kosten Danzigs trat etwas zurück u. s. w." Abgesehen von der Frage, was denn der Ordensmeister mit Danzig zu thun hat, die zu beantworten Schanz wohl schwer fallen würde [1]), möchte ich noch die Frage aufwerfen, auf welchen Quellenstellen die beiden gesperrt gedruckten Sätze beruhen? Sollen sie etwa nur die Verbindung herstellen zwischen der für 1499 aufgebauten Hypothese und der für 1521 vorliegenden Überlieferung? Und ferner, mit Bezug auf die oben S. 115 mitgeteilte Darstellung Schanz', wo sind die Belege für die dort gesperrt gedruckten Sätze? Woher weifs Schanz, dafs „der König zunächst seinen Blick auf die livländischen

1) Oder sollten die Kombinationen, die Schanz mit Danzig, Ordensmeister und Riga vornimmt, auf der Vorstellung beruhen, dafs Ordensmeister und Hochmeister eine Person seien; sollte ihm wirklich entgangen sein, dafs Riga unter jenem, Danzig (vor der polnischen Herrschaft) unter diesem stand?

Städte lenkte", dafs „der Ordensmeister" Wolter von Plettenberg und der liebenswürdige Erzbischof Michael leicht für den englischen Plan gewonnen werden konnten", dafs „Riga den Wünschen Heinrichs VII. mit Freuden entgegen kam", woher, dafs „Danzig auch die eingetretene Wendung sofort empfunden zu haben scheine", dafs „das Ausbleiben der Engländer sich in kürzester Zeit für die Stadt und für Preufsen verderblich erwiesen hat", woher, frage ich, weifs er, dafs sie überhaupt ausgeblieben sind, ausgeblieben in dem Zwischenraum von noch nicht fünf Monaten, Wintermonaten, die verflossen sind zwischen Fixierung des rigisch-englischen Vertragsentwurfs (1498 Nov. 26) und dem Tage, da der König von Polen seine Briefe schrieb (1499 April 23), zu einer Zeit, wo der Vertrag noch gar nicht perfekt geworden war? Woher weifs Schanz, dafs die Hansen, wie er S. 240 unten sagt, „Aussicht hatten, den englischen Handel in Riga etwas zu beschränken", dafs „der König von Polen in dieser Angelegenheit einen Vermittelungsversuch" gemacht hat [1])"? Woher das alles? Das sind doch lauter thatsächliche Angaben? Beruhen sie auf Quellen oder sind sie einfach aus der Luft gegriffen, um der Hypothese Form und Halt zu geben? Ich bedauere tief, Schanz vor diese Alternative stellen zu müssen. Ich würde von Herzen froh sein, wenn er mich zwänge, zu gestehen, dafs ich ihm damit Unrecht thue.

Und nun genug. Nicht als ob die Reihe meiner Ausstellungen an Schanz' Darstellung der hansisch-englischen Beziehungen erschöpft wäre, das ist sie noch lange nicht, aber ich fürchte die Geduld der Leser ist es. Ich mufs zu einem Gesamturteil kommen. Schanz war, als er diesen Teil seiner Arbeit schrieb, zu wenig vertraut mit der Geschichte der Hanse und der norddeutschen Städte überhaupt, um seine Aufgabe mit Erfolg lösen zu können; er hat, wenn man die Kürze der Zeit bedenkt, Material in staunenswertem Umfange benutzt, aber er hat es nicht genügend verarbeitet und ist nicht tief genug in dasselbe eingedrungen; er hat sich über die Grenzen des Wissens, das ihm auf Grund seines Materials überhaupt möglich war, keine hinreichende Klarheit verschafft, vielmehr hat er, getrieben von dem Wunsche, Resultate vorzulegen, als fertig und abgeschlossen hingestellt, was ihm seine Quellen bei gewissenhafter Forschung als unklar und höchst unsicher erscheinen lassen mufsten, ja, er hat sich nicht gescheut, willkürlich sachliche Angaben enthaltende Sätze einzuschieben da, wo ihm die Bausteine für seinen Gedankengang fehlten. Das Resultat ist eine Darstellung gewesen, die kein gewissenhafter Historiker in irgend einer ihrer Aufführungen unbesehen hinnehmen wird, und deren als „Rückblick" zusammengefafstes Gesamtergebnis in wichtigen Punkten anfechtbar ist.

---

1) Dafs die beiden Briefe des Königs von Polen (Schanz II, n. 89 u. 90) mit der rigischen Sache in gar keinem Zusammenhange stehen, hätte Schanz aus dem ihm zu Gebote stehenden Material mit gröfster Deutlichkeit ersehen können. Thorn und Elbing haben sie erlangt und produzieren sie in Brügge. Mich wundert, dafs Schanz nicht auf den Gedanken gekommen ist, die Wünsche dieser beiden Städte zu einer ähnlichen Hypothese zu benutzen. Hier wäre doch wenigstens ein gewisser Anhalt gewesen.

In betreff dieses Rückblicks möchte ich mir noch einige wenige Bemerkungen gestatten. Schanz schliefst denselben mit folgenden Worten:

„Mehr als irgendwo hatte hier die englische Politik für eine billige Sache gestritten. So wehmutsvoll auch des Deutschen Herz durch das Sinken der einstigen hansischen Gröfse gestimmt wird, die Gerechtigkeit erheischt ein Urteil, das gegen die Hansen lautet. Es war unvernünftig, die Gleichstellung mit den Engländern zurückzuweisen, und es war unbillig, den letzteren die Reziprozität in den Osteestädten zu versagen. Solche Anomalien liefsen sich nur aufrecht erhalten durch Gewalt, die der Bund nicht mehr besafs, und die auch ein Wullenwever nicht mehr zu schaffen im Stande war. Dafs nicht erkannt zu haben, war der politische Fehler der Hansa im Laufe des 16. Jahrhunderts."

Ich würde meinerseits ungefähr zu folgendem Schlufsworte gelangt sein:

Dem handelspolitischen Streben der Engländer läfst sich die Berechtigung nicht absprechen und die Anerkennung nicht versagen. Mögen wir bei Beurteilung der Dinge noch so sehr nationale Gesichtspunkte zurückdrängen, die Gerechtigkeit erheischt doch, den Hansen den Preis gröfserer handelspolitischer Tüchtigkeit zuzuerkennen. Wohlüberlegt weisen sie die Gleichstellung mit den Engländern hartnäckig zurück und verteidigen Schritt für Schritt die, wie sie selbst sagen, mit ihrem Geld und Blut teuer erkauften Rechte. So ist es ihnen gelungen, auch ohne Gewalt, die der Bund nicht mehr genügend besafs, um gegenüber den national erstarkenden Reichen Nord-Europas seine Forderungen erzwingen zu können, eine Stellung aufrecht zu erhalten, die im Grunde genommen schon unhaltbar war. Das erreicht zu haben, ist das politische Verdienst der Hansa im 16. Jahrhundert."

So weit mir die Geschichte und der Geist der Zeit bekannt geworden sind, bin ich zu der Überzeugung gekommen, dafs jede Nachgiebigkeit der Hanse ihren unvermeidlichen Ruin nur beschleunigt haben würde. Dafs sie diesen aber hintangehalten, das ist ein Verdienst, das sie sich zugleich um die Stellung Deutschlands im Handel der Nordhälfte Europas erworben hat. Man sollte als moderner Kritiker doch sehr vorsichtig sein, bevor man aburteilt über die Männer, die in den Ratsstuben der Hauptstädte, besonders Lübecks, und auf den Bänken der Kontore die Politik des Kaufmanns lenkten. Wer tiefer in die Dinge eindringt, der wird seine Anerkennung nicht versagen können der Weite des politischen Blicks und der Schärfe des politischen Urteils in diesen Kreisen, der wird ihnen Recht geben, wenn sie die politischen Fragen der Zeit, auch die handelspolitischen, als Machtfragen fassen, in denen Schwäche zu zeigen der gröfste Fehler ist. Die Anschauungen, von denen Schanz' Schlufswort beinflufst ist, scheinen mir der Gegenwart anzugehören und auf die Beurteilung des 16. Jahrhunderts nicht anwendbar zu sein. — Doch das sind mehr oder weniger Prinzipienfragen, über die sich streiten läfst. Es genügt mir, hier den Gegensatz konstatiert zu haben.

Und noch eine Prinzipienfrage möchte ich zur Sprache bringen.

Nationale Voreingenommenheit ist gewifs ein übles Ding bei einem Historiker, aber nicht minder übel und dazu abstofsender ist die Neigung, im eigenen Fleische zu wühlen. Ich will nicht behaupten, dafs sie bei Schanz hervortritt, aber ich möchte doch, dafs er sich mehr befleifsigt hätte, mit gleichem Mafse zu messen. Wenn er S. 181 sagt, dafs die Hansen es verstanden hätten, sich in Skandinavien „mit brutaler Gewalt und den gefährlichsten Mitteln zu Herren zu machen" (eine Behauptung, der ich nicht unbedingt widersprechen will, für die ich aber Schanz' Beweise gern einmal sehen möchte), so wäre es doch angezeigt gewesen, gelegentlich auch einmal die Engländer mit einem derartigen Epitheton zu bedenken.. Wunderbar, dafs gerade wir Deutschen das Bedürfnis haben, so gerecht gegen Fremde zu sein, dafs wir gegen uns selber ungerecht werden. Zu den Zeiten unserer Vorherrschaft in Europa sprach man von der superbia Teutonicorum. Haben vielleicht die dazwischen liegenden Jahrhunderte unserer Schwäche auf die Ausbildung der neuen Eigenschaft eingewirkt?

Weit kürzer kann ich mich fassen über das Kapitel „England und die skandinavischen Reiche." Treten die betreffenden Beziehungen ja doch in ihrer Bedeutung vollständig hinter den hansischen zurück. Schanz hat die vorhandenen guten Vorarbeiten auf diesem Gebiete nicht übersehen und beweist damit ein jedenfalls anerkennenswertes Eindringen in eine doch verhältnismäfsig abseits liegende Geschichtslitteratur. Besonders dem bewährten Allen, der sein Leben daran setzte, die Geschichte der nordischen Reiche in den Jahren 1497—1527 zu schreiben, und ein Werk zu Stande brachte, das stets eine Zierde der historischen Litteratur bleiben wird, verdankt Schanz Hauptteile seiner Darstellung. Wo aber Schanz diesen sichern Boden verläfst, da zeigt sich doch, wie wenig er mit skandinavischen Dingen vertraut ist. Bei der Uebersetzung des englisch-dänischen Vertrages von 1490 widerfährt es ihm, abgesehen von einer Reihe sachlicher Entstellungen in wichtigen Punkten, dafs er insula Scandiae mit „Inseln des Sundes" übersetzt, daneben aber noch „Dragor" nennt, dafs er nachher von „Dragor auf Seeland" spricht, dafs er das corrumpierte „Loysa" der Urkunde (für Lödöse) einfach wieder abdruckt, dafs er endlich das erst nahezu 100 Jahre später entstehende „Kronenborg" in den Text einschiebt. S. 255 macht er aus dem „Halgalandia" der Urkunde von 1465 ohne weitere Bemerkung „Helgoland", was vollständig irre führen mufs; S. 266 bleibt „Elsenor" stehen. Wenn er S. 259 von einem „Streit über die Nachfolge" nach dem Tode des schwedischen Reichsvorstehers Sten Sture spricht, so liegt darin eine vollständige Verkennung der skandinavischen Verhältnisse. Seine Behauptung, dafs „diese Periode für die Engländer jedenfalls vorteilhaft war", hätte der Begründung dringend bedurft; ebenso der folgende Satz: „Denn die Engländer wurden wie die übrigen Fremden für die Dauer des Zwistes von allen Zöllen in den dänischen Häfen befreit." Auf welchen Quellen beruht derselbe? Ich finde nichts derartiges, aber ich übersehe vielleicht etwas. — Nach Besprechung des Vertrages von 1490 fährt Schanz fort: „Im Besitz dieser

Rechte und Freiheiten konnten die Engländer mit den Hansen den Kampf aufnehmen. Es dürfte ihnen auch gelungen sein, ihren Handel in Dänemark und Norwegen etwas zu festigen. So oft die Unionskönige mit den deutschen im Hader lagen, verstärkten die Engländer ihre Position." Der erste und dritte Satz würden richtig gewesen sein, wenn Schanz hätte hinzufügen wollen: „In Island und allenfalls in Bergen." Der zweite Satz bleibt eine wertlose Vermuthung, so lange die Belege nicht beigebracht sind. Dasselbe ist der Fall mit der Behauptung S. 266: „Es ist sicher anzunehmen, dafs der englische Handel, so weit Dänemark in Betracht kam, unter Heinrich VIII. zu einer nicht unbedeutenden Entwickelung gelangte." Die 13 englischen Handelsschiffe, auf die Schanz als Beleg verweist, sind, so lange keine näheren Nachrichten vorliegen, dem preufsisch-englischen Verkehre zuzuschreiben. Schanz könnte sich auf die dänisch-englischen Verträge berufen!? Aber gerade auf diese, besonders den von 1490 und seine Wiederholungen, legt er ein viel zu grofses Gewicht. Sie zeigen in ihren einzelnen Bestimmungen nicht, was die Engländer thatsächlich handhaben, sondern was sie wünschen oder früher gehandhabt haben, resp. gehandhabt zu haben glauben. Die thatsächlichen Belege für dänisch-englischen Verkehr in der Zeit der beiden ersten Tudors fliefsen sehr spärlich. Könnte Schanz sie wesentlich vermehren, so würde er sich ein Verdienst erwerben. So lange das nicht geschehen ist, behält auch für diese Zeit der Satz seine Richtigkeit, den Schanz S. 251 aufstellt: „Im eigentlichen Dänemark bedeutete der englische Verkehr ohnehin niemals viel." Demgemäfs wäre auch S. 247 Z. 2 v. u. und Z. 248 Z. 5 v. o. für „skandinavischen Norden" resp. „Skandinavien" richtiger gesetzt worden „Norwegen." — S. 265 hätte er seinem Berichte über den Überfall, den die Hansen gegen die „nichtdeutschen Kaufleute" ausführten, doch hinzufügen sollen: „In Bergen", oder noch besser statt „nichtdeutsche Kaufleute" einfach sagen sollen „die Bürger Bergens". Aus der vorliegenden Mitteilung wird der deutsche Leser wohl kaum eine andere Vorstellung davontragen, als dafs die Hansen die nichtdeutschen Kaufleute in der Nacht vom 8. zum 9. Nov. 1523 im ganzen Reiche überfallen hätten, eine zweite sizilianische Vesper. — Zu Schanz' Schlufsbemerkung „Es ist bekannt, dafs die in den Zeiten der Tudors angebahnte Freundschaft zwischen den beiden Reichen bis in unsere Tage sich erhalten hat", möchte ich doch hinzufügen, dafs dem Kenner der dänischen Geschichte etwas ganz anderes bekannt ist. — Die Besprechung der schwedisch-englischen Beziehungen S. 267 beruht auf der jetzt vollständig veralteten Darstellung Geijers, die Schanz noch willkürlich entstellt hat. Wo steht bei Geijer, dafs „1536—45 der Haupthandel in den Händen der Lübecker war"? Hätte Schanz Waitz' Wullenwever, den er so oft zitiert, nachschlagen wollen, so würde er genügende Auskunft über die Sachlage bekommen haben. — Auf eigene Ausführungen gegenüber diesem Kapitel möchte ich verzichten, da für diese entlegenen und keinenfalls sehr wichtigen Verhältnisse ein Interesse hier nicht vorausgesetzt werden kann. Über Schanz' Arbeitsweise kann ich für diese Partie kein wesentlich besseres Urteil fällen als für das dritte Kapitel; das Resultat ist ein günstigeres, weil gute darstellende Arbeiten an Hauptstellen als Führer dienen konnten.

Ich unterlasse es, auf den reichen übrigen Inhalt der „Englischen Handelspolitik“ einzugehen. Wie weit man dort ähnliche Beobachtungen machen könnte, wie die oben dargelegten, mögen diejenigen untersuchen, die an diesen Hergängen ein näheres Interesse nehmen. Ich könnte hier nicht als Sachkenner urteilen, sondern nur als Leser. Als solcher gewinne ich, gleich so vielen Andern, im Allgemeinen einen günstigen Eindruck, den allerdings das erwachte Mifstrauen stört. Und dieses Mifstrauen ist um so lebhafter, als mir in der „Englischen Handelspolitik“, wenn auch abgeschwächt, doch dieselben Fehler wieder entgegentreten, die Schanz' als Erstlingsarbeit so bedeutende Schrift „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände“ verunzieren. Allerdings sind zwei der gefährlichsten nahezu geschwunden: mangelnde Kenntnis der allgemeinen Zeitverhältnisse, die den Hintergrund der zu behandelnden Wirtschaftsepisode bilden, und die Neigung, Parallelen zu ziehen zwischen den Fragen der Gegenwart und den Hergängen der Vergangenheit. Überhaupt läfst sich ein gewaltiger Fortschritt in Forschung, Auffassung und Darstellung nicht verkennen. Und so hege ich meinerseits die feste Ueberzeugung, dafs wir Schanz' glänzender Kraft und Begabung auf dem Gebiete wirtschaftsgeschichtlicher Forschung noch einmal Arbeiten verdanken werden, die, wirklich reif, eine Stelle an der Spitze der betreffenden Litteratur einzunehmen und zu behaupten berufen sind.

Noch einige allgemeinere Fragen drängen sich auf im Zusammenhange mit dem Gegenstande. Man könnte die Stellung der Staatswissenschaften in unseren Tagen vergleichen mit der, welche die Geschichte vor drei oder vier Jahrzehnten einnahm. Die Fragen der Zeit sind zum grofsen Teil, manche wollen sogar behaupten überwiegend, ja ausschliefslich, wirtschaftliche, gewifs ist, dafs diese breit in den Vordergrund treten. Es ist natürlich, dafs den Vertretern der betreffenden Wissenschaft eine erhöhte Bedeutung zufällt. Scheinen sie auch, so wenig wie einst die Professoren der Geschichte bei Lösung unserer nationalen Verfassungsfrage, nicht berufen zu sein, durch praktisches Eingreifen die schwebenden Fragen zu fördern, so werden sie doch, gleich jenen, indirekt einen tiefgreifenden Einflufs äufsern. Der Blick der Zeitgenossen ist auf sie gerichtet. Man wünscht ihre Ansichten, die Ergebnisse ihrer Forschungen nicht nur zu kennen, sondern vor allem im Kampfe für und wider zu verwerten. Es ist ja bekannt genug, wie der Mann des Tages nicht lange zu suchen pflegt, die Waffe ergreift, wo sie ihm gerecht und zur Hand ist. Mir liegt ein drastisches Beispiel vor, das mit Schanz' Buch in Verbindung steht. In Band 75 der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte“ findet ein Rezensent „die Handelsbeziehung Englands mit den Hansen für uns von so besonderem Interesse“, dafs er für angezeigt hält, „das Resümee des Verfassers über dieselben mitzuteilen als beste Anregung zum Studium der Einzeldarstellung dieser kurzen glänzenden und durch die Engherzigkeit der deutschen Hansestädte selbst vernichteten Handelsbewegung“. Er druckt dann Schanz gesamten Rückblick ab incl. des oben S. 34 mitgeteilten Schlufsworts

und fügt diesem pathetisch hinzu: „Es war nicht blofs ein politischer, es war auch ein wirtschaftlicher und sittlicher Fehler. Es war ein wirtschaftlicher Fehler, einen Vertrag aufrecht erhalten zu wollen, der nur dem einen Kontrahenten nützte; es war ein Unrecht, gegenüber den aufserordentlichen Begünstigungen, welche die hansischen Kaufleute in England genossen, den Handel der englischen Kaufleute in den Hansestädten beschränken und unterdrücken zu wollen.“ Er ergeht sich dann eine Seite lang im Lobe des „freihändlerischen“ England, im Tadel der „protektionistischen“ Hanse, sieht auf jener Seite nur Recht, auf dieser nur Unrecht und Gewaltthat. Er läfst „Heinrich VII. den Handel mit Danzig durch seinen freihändlerischen Vertrag mit Riga lahm legen“, läfst „Danzig und ganz Preufsen bitter das Ausbleiben der englischen Kaufleute empfinden“ und bezeichnet endlich als die „von Heinrich VII. gewonnenen unblutigen Schlachten die Verträge mit Antwerpen, Florenz und Riga.“ — Mit dem Manne ist nicht weiter ernsthaft zu reden. Der scheint wirklich die Vorstellung zu haben, dafs es für Politik und internationales Völkerrecht keinen andern Kodex gegeben habe und gebe als den der christlichen Moral. Aber kann sich Schanz frei fühlen von der Schuld, begründeten Anlafs gegeben zu haben zu diesem Unsinn, wenn er dem Vertrage mit Riga selbst in seinem Rückblick eine Stelle gewährt mit den Worten: „Schliefslich durchbricht der König das ganze hansische Handelssystem durch das Handelsbündnis, das er mit der Hansestadt Riga schliefst“?

Sollte derartiges nicht zur Vorsicht mahnen? Allen Rechten entsprechen Pflichten. Können die Staatswissenschaften es als ihr gutes Recht in Anspruch nehmen, direkt oder indirekt ein entscheidendes Wort mitzusprechen bei der Lösung wichtiger schwebender Fragen, so erwächst ihnen andererseits auch die Pflicht, Besonnenheit und Mafs zu zeigen und sorgsam die Waare auszuwählen, die sie auf den Markt bringen. Wie weit das in der Ausgestaltung ihres eigenen Lehrgebäudes geschieht, darüber erlaube ich mir kein Urteil. Aber die Nationalökonomie hat seit Jahren auch das historische Gebiet betreten, und mit Recht, denn sie bedarf dieser Grundlage. Sie hat schöne Früchte ihrer Arbeit auf diesem Boden aufzuweisen, Bücher, die man mit Freuden liest; aber viel zahlreicher sind doch die Schriften und Schriftchen, die man nur mit Verdrufs in die Hand nehmen kann, weil sie schweren Mangel historischer Bildung offenbaren. Mir scheint, dafs man die Schwierigkeit, Wirtschaftsgeschichte zu schreiben, im allgemeinen unterschätzt. Es ist keine Frage, dafs diese Aufgabe gröfsere Anforderungen stellt, als sie der Historiker gewöhnlichen Schlages zu erfüllen hat. Sie fordert volle und ganze historische Bildung und Schulung und obendrein noch staatswissenschaftliche und juristische Kenntnisse, deren der gewöhnliche Historiker mit weit geringerer Gefahr entraten kann. Und dazu kommen viel gröfsere äussere Schwierigkeiten. Unsere Materialsammlungen sind nach politischen Gesichtspunkten angelegt, in unseren darstellenden und Nachschlagewerken ist es verhältnismäfsig leicht, über Einzelfragen der politischen Geschichte sich Auskunft zu verschaffen. Der Wirtschaftshistoriker, der gleichsam eine von der gewöhnlichen vollständig abweichende Durch-

schnittsfläche betrachten will, findet keineswegs die Wege in gleicher Weise geebnet; er mufs das Material weit mühsamer zusammenlesen, mufs oft lange und vergebens nach Beantwortung einzelner für ihn wichtiger Fragen suchen, über die er Gedrucktes nicht findet, mufs endlich doch auch der Partie der allgemeinen Geschichte, der sein Thema angehört, die sorgsamste Aufmerksamkeit widmen. Und dieselbe Schwierigkeit wiederholt sich in vergröfsertem Mafsstab ja in den Archiven. Auch hier findet ja der Wirtschaftshistoriker nur geringe Gruppen des Materials zu direkter Benutzung bereit, etwa Rechnungen, Zollregister, Zunftrollen; die weitaus gröfste und wichtigste Masse des Materials verbirgt sich hinter der auch hier herrschenden politischen Ordnung. Und nun bedenke man die Schwierigkeit archivalischer Forschung überhaupt, sobald sie direkt der Darstellung dienen soll. Es giebt ja in unserer Zeit Leute, die ein historisches Buch, das nicht die eine oder andere Archivalie benutzt hat oder der Darstellung anhängt, kaum noch als ein wissenschaftliches gelten lassen wollen; die vergessen, dafs archivalische Forschung nur dann wirklich ertragreich wird, wenn sie zugleich in die Weite und die Tiefe greift und den Gegenstand gleichsam zu erschöpfen sucht. Und wie schwer mufs das dem Einzelnen werden, der sich weit umfassende wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben stellt aus dem späteren Mittelalter oder gar der neueren Zeit, wo schon nach wenig Wochen dem im Archive Arbeitenden klar wird, dafs er vor der Alternative steht, nach bestem Ermessen d. h. im Grunde genommen auf gut Glück herauszugreifen oder Jahre, Jahrzehnte, ja ein Leben daran zu setzen. Wenn ich überdenke, wie frischweg man sich manchmal wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben stellt, wie selbst Anfänger auf eigenen und fremden Antrieb dieses schwierige Gebiet betreten, gar mit Vorliebe das so schwer verständliche Mittelalter wählen, wie unreife und unbrauchbare, ja unnütze Arbeiten manchmal Lob und Anerkennung finden, ja wie Einzelne der Besten ihre Hand ausstrecken nach Früchten, die noch nicht gepflückt werden können, so will es mich bedünken, dafs diese Schwierigkeiten zu gering geschätzt werden, dafs man nicht genügend erwägt die Gröfse der Aufgabe und die Tragweite der Mittel, dafs man vor allen Dingen die Erfolge mehr schätzt nach der Quantität als der Qualität. Und doch sollten gerade die Staatswissenschaften darauf halten, dafs die Resultate, die sie als wissenschaftliche vorlegen, auch solche sind, nicht die Meinungen des Tages, übertragen auf die Vergangenheit. Diese will und soll ausschliefslich in ihrem eigenen Lichte gesehen werden. So allein kann sie bildend wirken und die Lehrmeisterin der Gegenwart werden.

Jena, den 21. März 1883 [1]).

---

1) Im Grunde genommen ist es unnötig, vielleicht aber doch empfehlenswert, hier ausdrücklich hinzuzufügen, dafs ich durch das oben abgegebene Urteil über Schanz' englische Handelspolitik den Referenten der Beneke-Stiftung, den von mir hoch verehrten verstorbenen Professor Pauli, in keiner Weise berührt erachte. Es kann in derartigen Fällen die Aufgabe des Referenten nicht sein, sich in eine in's Einzelne gehende Kritik einzulassen. Hätte Prof. Pauli es thun wollen, so würde er wenigstens in den von mir besprochenen Kapiteln aus Mangel an ihm zugänglichem Material Resultate nicht haben erzielen können.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die neuen preufsischen Beamtengesetze.

1) Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, d. d. 31. März 1882; 2) Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten d. d. 20. Mai 1882.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Das Beamtenverhältnis kann seine Beendigung finden bei Lebzeiten der Beamten und durch den Tod derselben. Im ersteren Falle, wenn die Auflösung des Beamtenverhältnisses bei Lebzeiten erfolgt, hat in der Regel der Berufsbeamte einen Anspruch auf fortdauernde Gewährung von Lebensunterhalt, einen Anspruch auf Pension; hört das Beamtenverhältnis mit dem Tode auf, so äufsert es auch dann bei Berufsbeamten Nachwirkungen auf die Hinterbliebenen, namentlich auf die Frau und auf die Kinder. Diese verschiedene Pensionsberechtigung hat ihre gesetzliche Regelung vor allem durch die Staatsdienergesetze dieses Jahrhunderts gefunden [1]). Diese mannigfachen anfangs getroffenen Bestimmungen haben jedoch im Laufe der Zeit weitere Veränderungen und Verbesserungen erfahren, so noch vor Kurzem bei uns in Preufsen durch die beiden weiter unten zum Abdrucke gebrachten Gesetze, auf deren Bedeutung an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

1) Zunächst kommt das Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, vom 31. März 1882 in Betracht. Bei Besprechung dieses Gesetzes mag ein kurzer Rückblick auf die Entwickelung des Pensionswesens in Preufsen gestattet sein.

Die erste Regelung der Pensionen erfolgte durch das Pensionsreglement für den Civilstaatsdienst vom 30. April 1825 [2]). Dieses Reglement setzte fest, dafs ein besonderer Pensionsfonds durch Beiträge der Staatsdiener gebildet werde, aus welchem die Pensionen zu zahlen seien. Es wurde somit eine eigene Anstalt — eine Art Versicherungsanstalt —, die unter staatlicher Leitung stand, geschaffen. Vom 1. Januar 1868 ab sind jedoch diese Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener aufgehoben, und durch das Gesetz vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) ist eine anderweitige Regelung des Pensionswesens erfolgt. Die Staatspensionskassen sind in Wegfall gekommen und die Zahlung der Ruhegehalte wird als eine verschobene Gehaltszahlung betrachtet. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1872 wird den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern

1) Cf. Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878 S. 384 fg., vor allem § 151, Anm. 2.

2) Cf. v. Kamptz's Annalen. Bd. XVI. S. 843 fg.; weiterhin: Bechstein das königl. preufs. Zivil-Pensions-Reglement mit Alleg. der dasselbe erläuternd. Bestimmungen (Berlin 1850). Dieses Regl., zu dem später noch verschiedene Abänderungen und Ergänzungen kamen, ist durch die Gesetzsammlung nicht publiziert worden.

an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten beim Ausscheiden aus dem Dienst eine Pension gewährt. Die Voraussetzung zur Pensionierung ist eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10 jährige Dienstzeit. Der Pensionsbetrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen bestimmt und nach der Dienstzeit in der Weise bemessen, dafs, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ des Gehaltes beträgt; von da ab steigt die Pension mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des Diensteinkommens; eine Steigerung über den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet jedoch nicht statt.

Das neue Gesetz (G.-S. 1882, S. 133) hat an den Hauptprinzipien des Gesetzes von 1872 nichts geändert. Es ist zunächst bestimmt, dafs die Pension, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, aber vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ des Diensteinkommens beträgt und von da ab mit $\frac{1}{60}$ steigt; über den Betrag von $\frac{45}{60}$ des Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Diese Änderung hat, wie der Berichterstatter der Kommission im Herrenhause Dr. Dernburg mit Recht hervorhob [1]), zunächst eine eminent humane, dann aber auch eine hervorragend politische Bedeutung. Während nach dem Gesetze von 1872 die volle Pension von $\frac{3}{4}$ des Gehaltes dem Beamten erst zugewendet wird, wenn er in den siebenziger Jahren steht, so wird jetzt nach dem neuen Gesetz die volle Pension ihm bereits in den sechsziger Jahren zu teil. Dadurch wird gerade den älteren Beamten eine aufserordentliche Wohlthat erzeigt. Die politische Bedeutung des Gesetzes aber tritt darin zu Tage, dafs auf diese Weise der Staat von Beamten, die nicht mehr vollständig ihren Aufgaben gewachsen sind, entlastet werden kann. In der Begründung des bez. Gesetzentwurfes [2]) wurde darauf hingewiesen, dafs die Thatsache, dafs viele Beamte weit über denjenigen Zeitpunkt hinaus im Staatsdienste verbleiben, bis zu welchem sie die Fähigkeit besitzen die Pflichten ihres Amtes in vollem Umfange zu erfüllen, ernstliche Schwierigkeiten einer nach allen Richtungen dem öffentlichen Interesse entsprechenden Geschäftsführung bereitet habe. Nur wenige bevorzugte Naturen bewahren sich bis in die siebenziger Jahre die Frische, sowie die Energie der Initiative, welche für die höheren Ämter am wenigsten zu entbehren ist. Hierüber sich selbst zu täuschen, werden aber auch pflichttreue Beamte nur zu sehr geneigt sein, so lange sie bei ihrem Übertritt in den Ruhestand nicht die Gewährung einer Pension zu erwarten haben, welche für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familien insoweit ausreichend ist, dafs sie nicht in Folge des Ausscheidens aus dem Amte sich schweren Entbehrungen unterwerfen müssen. Letzteres ist aber bei der grofsen Mehrzahl aller Beamten der Fall, wenn ihre Pension noch irgend erheblich hinter dem Maximum zurückbleibt. Daher schieben sie den Termin der Pen-

1) Vergl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1882. I. Bd. S. 63.
2) Vergl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1882. II. Bd. S. 108 fg.

sionierung immer weiter hinaus. — Um nun die hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, ist die Änderung des § 8 erfolgt.

Dabei konnten jedoch gewisse finanzielle Bedenken nicht verkannt werden. Zur Verminderung derselben ist nun gleichzeitig die Bestimmung des ersten Absatzes des § 16 des Pensionsgesetzes, nach welcher bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten diejenige aufser Berücksichtigung bleibt, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, auf die Dienstzeit zwischen dem vollendeten 17. und 20. Lebensjahre ausgedehnt. [Dieselbe Bestimmung fand sich im oben erwähnten Pensionsreglement vom 30. April 1825 (§ 9).] In Folge dieser Änderungen der §§ 8 und 16 ist die jährliche Mehrbelastung der Staatskasse mit Civilpensionen auf c. 1,700,000 M. veranschlagt; diese Höhe wird jedoch erst nach einer längeren Reihe von Jahren erreicht werden.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes von 1872, welche unten durch den Druck hervorgehoben sind (§ 1, Abs. 3 und § 30) sind demselben hier zur Sprache gebrachten politischen Beweggrunde erwachsen. Wenn auch zu erwarten ist, dafs die in Folge hohen Alters dienstunfähig gewordenen Beamten bei Gewährung günstigerer Pensionsansprüche weniger als bisher abgeneigt sein werden, in den Ruhestand zu treten, so ging man trotzdem bei Erlafs des neuen Gesetzes mit Recht davon aus, dafs es auch jetzt an solchen Beamten nicht fehlen würde, welche ungebührlich zögern, ihre Pensionierung nachzusuchen. Es erschien daher als im Staatsinteresse liegend, die vorhandenen Vorschriften dahin abzuändern, dafs diejenigen zur Erfüllung ihres Amtes unfähigen nicht richterlichen Beamten, denen ein Anspruch auf Bewilligung des Höchstbetrages der Pension zusteht, unfreiwillig in der nämlichen Weise pensioniert werden können, wie wenn die Versetzung in den Ruhestand von ihnen selbst nachgesucht wäre.

Auch diese Bestimmung wird als vollkommen berechtigt anerkannt werden müssen und das um so mehr, wenn man den starken Andrang in jene Lebensstellungen berücksichtigt. —

2) Noch bedeutsamer als das Pensionsgesetz erscheint das unten an zweiter Stelle abgedruckte Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 288). In allen wesentlichen Punkten schliefst sich dieses Gesetz den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung (R.-G.-Bl. S. 85 fg.) an. Man legte, und sicher mit Recht, entscheidenden Wert darauf, dafs die Beamtenverhältnisse im Reiche und in Preufsen einheitlich geregelt werden. Die folgende Kritik des bez. preufsischen Gesetzes kann daher gleichzeitig auch als eine Kritik des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, das in diesen „Jahrbüchern" keine besondere Berücksichtigung gefunden hat, angesehen werden.

Schon seit langer Zeit hat man es in Preufsen als Aufgabe des Staates betrachtet für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten Sorge zu tragen. Durch Friedrich II. wurde im Jahre 1775 (Patent und Reglement vom 28. Dezember) die königliche all-

gemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin als Gegenseitigkeitsanstalt unter Staatsgarantie zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

Ursprünglich war dieses Institut eine für jeden beliebigen Teilnehmer ohne Unterschied des Standes, ja selbst für Ausländer, offen stehende Sozietät zu dem Zwecke, den Frauen der Sozien, wenn sie Witwen werden, oder auch anderen unverheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts, nach dem Tode des bestimmten Dritten, als des fingierten Ehemannes, gewisse lebenslängliche Pensionen zu sichern [1]. Als sich jedoch allmählich zeigte, dafs die zu grunde gelegten Berechnungen auf falschen Grundsätzen über die Mortalität beruhten, als deshalb die Anstalt in erheblichen Schaden geriet, wurde der Beitritt zu dieser Kasse zunächst eine Zeit lang auf bestimmte Beamtenkategorien, dann später (K. O. vom 27. Februar 1881 und 6. Juli 1838) auf alle pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden beschränkt. Das Institut verwandelte sich hierdurch allmählich in eine reine Staatsanstalt, deren Vorschriften durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 477) von neuem geregelt wurden. Zum Beitritt verpflichtet waren nur Ehemänner, und zwar:

a) alle Zivilbeamten mit einem pensionsfähigen Gehalt von über 750 M.;

b) die im eigentlichen Seelsorgeramt angestellten Geistlichen;

c) die an höheren Schulanstalten, Schullehrerseminarien und den allgemeinen Stadtschulen angestellten Lehrer.

Unbedingt ausgeschlossen waren:

a) Männer über 60 Jahre;

b) Männer, die unter 21 und Männer, deren Frauen unter 16 Jahre alt sind;

c) Seefahrer;

d) die mit einer chronischen Krankheit, welche einen nahen Tod befürchten läfst, Behafteten.

Bedingt ausgeschlossen waren:

a) Männer von 45 bis unter 50 Jahren, wenn sie über 29,

b) Männer von 50 bis unter 55 Jahren, wenn sie über 24,

c) Männer von 55 bis unter 60 Jahren, wenn sie über 19,

d) Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Ehefrauen.

Die Beiträge der Beamten richteten sich nach dem Alter des Mannes und der Frau und der Höhe der versicherten Summe nach Mafsgabe eines festgestellten Tarifs. Die jährliche Witwenpension belief sich auf 75—1500 M.; bei Beamten, deren Gehalt 750 M. nicht überstieg, konnte die Witwenpension höchstens 150 M. betragen. Starb der Mann vor Ablauf dreier Jahre nach der Rezeption, so erhielt die hinterlassene Witwe gar keine Pension, bezw. $^1/_3$ und $^2/_3$ derselben, je nachdem der Mann

---

1) Cf.. von Rönne: Das Staatsrecht der preufs. Monarchie. II. Bd. 4. Aufl. (Lpzg. 1883) S. 555 fg.

im ersten, zweiten oder dritten Jahre verstorben war. Endete der Mann durch Selbstmord, so erhielt die Witwe nur die Hälfte der Pension. Die Witwenpension wurde der Witwe bis zu ihrem Tode gezahlt. Verheiratete sich die Witwe wieder so erhielt sie während der Dauer der Ehe nur die halbe Pension, es sei denn, daſs sie eine Prämie vorzog, welche, wenn die betr. Witwe unter dreiſsig Jahre alt war, eine vierjährige, wenn sie über 40 Jahre alt war, eine dreijährige Pension betrug. — Die Versicherung von Waisenpensionen fand nicht statt. Nur wenn eine versicherte Witwe sich wieder verheiratete, erhielten die unmündigen Kinder erster Ehe zusammen die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre oder bis zum Tode der Mutter, wenn dieser früher erfolgte. —

Dieses System der landesgesetzlichen Reliktenversorgung erschien schon seit längerer Zeit wegen der mit ihm untrennbar verbundenen Mängel als zum mindesten reformbedürftig. Bereits in den Motiven zu dem Reichsgesetze, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten [1]) wurde diese preuſsische Einrichtung verworfen und folgende sicherlich beachtenswerten Einwendungen gegen dieselbe erhoben:

a) Indem die Höhe der zu versichernden Witwenpension, wenn auch in gewissen Grenzen, in das Belieben der Beamten gestellt wird, unterliegt es auch der Entscheidung des einzelnen Beamten, in welchem Umfange er an dem der Witwenkasse zu leistenden Staatszuschuſs partizipieren will. Der Staat hat aber lediglich ein Interesse daran, daſs den Witwen seiner Beamten eine bestimmte, ihre Subsistenz sichernde Minimal-Einnahme garantiert wird; jede darüber hinausgehende Fürsorge läſs eine Beteiligung der Staatskasse nicht als gerechtfertigt erscheinen und wird daher der freien Entschlieſsung des Beamten selbst zu überlassen sein.

b) Die lediglich nach den Grundsätzen in der Lebensversicherungswissenschaft nach Maſsgabe des Alters bezw. der Altersunterschiede der Eheleute abgestuften Witwenkassenbeiträge belasten die Beamten von gleicher Dienststellung und gleichem Diensteinkommen in ungleichmäſsiger Weise und die Höchsbesoldeten verhältnismäſsig am geringsten. Diese Nichtberücksichtigung der Leistungsfähigkeit tritt noch mehr darin zu Tage, daſs der Beamte nach seiner Pensionierung und trotz der dadurch bedingten Verminderung seines Einkommens die Beiträge in gleicher Höhe fortzuentrichten hat, wie z. Z. seiner Aktivität.

c) Die Fürsorge beschränkt sich auf die Witwen und läſst die Waisen unberücksichtigt. Wenn der Staat seine Beamten zwingt, einer bestimmten Versorgungsanstalt beizutreten, so wird es als ein berechtigter Wunsch der Beamten anzuerkennen sein, daſs dagegen die Versorgungsanstalt für seinen Todesfall die Sicherstellung nicht nur des notdürftigen Unterhaltes seiner Ehefrau, sondern auch der Erziehung seiner Kinder übernimmt. Denn nicht jeder Beamter ist in der Lage neben den Witwenkassenbeiträgen noch die Prämien für eine zweite Versicherung zu Gunsten seiner Kinder zu zahlen. Allerdings bietet das System dem in beerbter Ehe

1) Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages. 4. Legislaturperiode. IV. Session 1881. III. Band. Anlagen zu den Verhandlungen S. 186.

lebenden Beamten die Möglichkeit, auch für seine Kinder in gewissen Grenzen dafür zu sorgen, dafs er als Witwenpension einen höheren Betrag versichert, als er es thun würde, wenn er Kinder nicht zu versorgen hätte. Von dieser Aushülfe Gebrauch zu machen, wird sich jedoch der Beamte schwer entschliefsen, da sie in nicht seltenen Fällen versagt. Denn die Zahlung der versicherten Rente ist nicht nur davon abhängig, dafs die Ehefrau den Beamten überlebt, sondern sie hört auch mit dem Tode der Witwe auf.

Diese mit dem ganzen System aufs engste verbundenen Mängel haben es als ratsam erscheinen lassen, nicht nur nach der einen oder anderen Seite hin zu reformieren, sondern gänzlich mit diesem System zu brechen. Die Frage war nunmehr die, welche Einrichtung an Stelle jener als mangelhaft erkannten zu setzen sei. Aufser dem bisher in Preufsen zur Anwendung gebrachten System lassen sich noch zwei andere unterscheiden:

1) der Beamte leistet keine Beiträge; nach seinem Tode wird der Witwe und den Kindern eine Quote entweder des Gehaltes, oder der erdienten Pension des verstorbenen Beamten als Unterstützung verabreicht. Dieses System gilt u. a. in Sachsen-Weimar [1]), Sachsen-Meiningen [2]) und Elsafs-Lothringen [3]);

2) sämtliche Beamte (einschliefslich der unverheirateten und der kinderlosen Witwer) haben Witwen- und Waisengeldbeiträge nach Mafsgabe ihres Diensteinkommens bezw. ihres Ruhegehaltes zu entrichten, wogegen ihren Hinterbliebenen der Anspruch auf gesetzlich fixierte Bezüge zusteht. Dieses System gilt u. a. in Sachsen [4]), Württemberg [5]), Baden [6]), Hessen [7]).

Diese beiden letztgenannten Systeme haben gemeinsam, dafs die Witwenpension in ein bestimmtes Verhältnis zu dem Gehalte, bezw. zu der Pension der verstorbenen Beamten gesetzt wird, dafs auch die Waisen berücksichtigt werden, und zwar entweder gemeinschaftlich mit der Witwe oder neben derselben bis zu einem gewissen Lebensalter. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Systemen aber besteht darin, dafs nach dem einen der Staat auf jede Beteiligung der Beamten verzichtet, während nach dem anderen die Beamten Witwen- und Waisengeldbeiträge zu leisten verpflichtet sind, die verheirateten Beamten wie die unverheirateten nach Mafsgabe ihres Diensteinkommens oder ihres Ruhegehaltes.

Das Reich wie nunmehr auch Preufsen, beide haben dieses letzte System adoptiert, wie aus dem unten zum Abdruck gebrachten preufsischen Gesetze hervorgeht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind der-

1) Sachsen Weimar, Ges. vom 6. April 1821.

2) Sachsen-Meiningen, Ges. vom 27. Februar 1872.

3) Elsafs-Lothringen, Ges. vom 24. Dezember 1873.

4) Sachsen, Ges. vom 7. III. 1835 und 9. IV. 1872.

5) Württemberg, Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 §. 50; Ges. vom 28. Juni 1876.

6) Baden, Statut vom 28. Juni 1810; Diener Edikt vom 30. Januar 1819; Ges. vom 23. Juni 1876.

7) Hessen, Gesetze vom 2. Okt. 1808, 22. Januar 1861 und 29. Dez. 1874.

artig angeordnet, dafs die §§ 1—6 die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen regeln, die §§ 7—20 die Zahlung von Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse bestimmen. Die §§ 22, 23 und 24 untersagen den zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten fortan den Beitritt zur allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt, regeln die Befreiungen von der Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen und setzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten wird eine Staatspension festgesetzt; diese besteht für die Witwe eines Beamten in einem Dritteil desjenigen Betrages, den der verstorbene Gatte beim Tode als Pension bezogen hat oder, wenn er zu dieser Zeit pensioniert worden wäre, bezogen haben würde. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt der Pensionsbezug fort. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und z. Z. des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, — für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt. Dafür bezahlt jeder Beamte jährlich 3 % seines Gehaltes. Die Witwenpension soll nicht weniger als 160 M. und nicht mehr als 1600 M. betragen; die Beiträge dafür sollen bei einem Diensteinkommen von über 9 000 M. und bei einer Pension von über 5 000 M. jährlich nur von diesen Beträgen berechnet werden. Alle weiteren Bestimmungen sind aus dem unten abgedruckten Gesetz zu ersehen.

Von Vielen, ja man kann wohl behaupten von der grofsen Mehrheit, ist dieses Witwen- und Waisenkassengesetz mit lebhafter Freude begrüfst worden. Trotzdem kann m. E. eine strenge Kritik diesem allgemeinen Beifalle sich nicht anschliefsen; jedenfalls mufs die Verbesserungsbedürftigkeit dieser neuen Einrichtung konstatiert werden.

Zu dem Behufe werfe ich zunächst die Frage auf: wird durch das neue Gesetz die Möglichkeit einer menschenwürdigen Existenz der Beamten-Witwen und Waisen gesichert? Mit andren Worten: genügen die bez. Pensionen, um die Fristung des Lebens den Witwen und Waisen zu ermöglichen, um weiterhin den letzteren die notwendige Erziehung angedeihen zu lassen? Um diese Frage zu beantworten, um die pekuniären Vorteile, welche die Beamten-Witwen- und Waisenpension bietet, abzuschätzen, will ich einige Beispiele vorführen, welche die Bedeutsamkeit der Einrichtung darlegen können.

Ich weise in erster Linie darauf hin, dafs der Witwe und den Waisen eines Beamten, der vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstirbt, ein Pensionsanspruch nicht zusteht. Denn da das Witwen- und Waisengeld nach der Pension bemessen wird, zu welcher der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn am Todestage seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre, so besitzen Witwen und

Waisen von Beamten, welche noch nicht zehn Dienstjahre hinter sich haben, da die Pensionsberechtigung erst mit vollendetem zehnten Dienstjahre beginnt, keinen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld. Ausgenommen allerdings den Fall, dafs die dienstliche Veranlassung des Todes des Beamten nachzuweisen ist. Freilich kann den unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen auf dem Gnadenwege geholfen werden, aber ein Rechtsanspruch auf Pension steht ihnen nicht zu. Abgesehen von diesem Falle sind auch im übrigen die Pensionsbezüge als ausreichend keineswegs anzusehen. Einige wenige Beispiele mögen dieses veranschaulichen.

Es stirbt ein verheirateter Beamter nach vollendetem zehnten Dienstjahre;

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschufs:	Seine Pension:	Witwenpension:
1)	3000 M.	297 M.	825 M.	275 M.
2)	2100 „	297 „	600 „	200 „
3)	1500 „	297 „	450 „	160 „

Stirbt der Beamte nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre, so ergeben sich folgende Ziffern:

	sein Gehalt betrug:	Wohnungsgeldzuschufs:	Seine Pension:	Witwenpension:
4)	6000 M.	492 M.	2706 M.	902 M.
5)	4500 „	492 „	2082 „	694 „
6)	3000 „	492 „	1455 „	485 „

Diese wenigen Beispiele, welche ich aus der bunten Mannigfaltigkeit der Fälle ausgewählt habe, zeigen aufs deutlichste, dafs die neu geschaffene Einrichtung als völlig befriedigend nicht bezeichnet werden kann. Die Witwenpension kann 1600 M. nie übersteigen; um jedoch diese Höhe zu erreichen, mufs die Pension des verstorbenen Beamten sich auf 4800 M. belaufen, was aber erst der Fall sein kann, wenn der betr. Beamte 6000 M. Gehalt bezog (dazu 492 M. durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschufs) und vierzig Jahre dem Staate gedient hat.

Auch das Waisengeld genügt nicht, um den notdürftigen Unterhalt der Waise zu decken. Es beläuft sich die Waisenpension in den oben angeführten Beispielen:

	wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht,	wenn die Mutter gestorben ist,
ad. 1)	55 M. — Pf.	91 M. 67 Pf.
2)	40 „ — „	66 „ 67 „
3)	32 „ — „	53 „ 33 „
4)	180 „ 40 „	300 „ 67 „
5)	138 „ 80 „	231 „ 33 „
6)	97 „ — „	161 „ 67 „

Die höchste Stufe der Waisenpension (entsprechend den 1600 M. Witwenpension) beziffert sich auf 320 M., bezw. wenn die Mutter tot ist auf 533 M. 33 Pf. Diese Pension wird aber sehr selten zur Auszahlung gelangen, weil mit den erforderlichen Dienstjahren des Vaters auch der Zeitpunkt immer mehr heranrückt, in welchem die Kinder dem Alter, bis zu welchem Waisengeld gezahlt wird, entwachsen. Im grofsen Ganzen wird man auch hier behaupten können, dafs die Waisenpension kaum das deckt, was zur täglichen Ernährung des Kindes erforderlich ist, geschweige denn, dafs irgend welcher Aufwand für Erziehung etc. hiervon bestritten werden kann.

Es ist m. E. dringend erforderlich auf das Unzureichende dieser

neuen Bestimmungen hinzuweisen, darzuthun, dafs mit der seitens des Staates gezahlten Witwen- und Waisenpension die wirtschaftliche Sicherstellung der Beamten-Witwen und -Waisen in den weitaus meisten Fällen nicht erzielt wird. Können höhere Pensionen aus finanziellen Gründen nicht gewährt werden, so dürfte doch die weitere Frage aufgeworfen werden, ob, im Hinblick auf das Unzulängliche der Staatspensionen, nicht dem Staate die Pflicht obliegt, seinen Beamten den Beitritt zu soliden Lebensversicherungsgesellschaften zu erleichtern. Bekanntlich hat die deutsche Reichspostverwaltung s. Z. diesen Weg eingeschlagen; sie hat Verträge mit den gröfsern Lebensversicherungsanstalten abgeschlossen und dadurch mannigfache Erleichterungen ihren Beamten verschafft. Wenn der Staat diesem Vorbilde folgte, dann würden sich mancherlei, hier nicht weiter zu erörternde Vorteile, den Beamten bieten; ja, ich glaube hinzufügen zu können, dafs eine derartige versuchte und vom Staate begünstigte Sicherstellung der Beamtenfamilie mit dazu beitragen würde jene alte Leistungsfähigkeit und sittliche Tüchtigkeit des preufsisch-deutschen Beamtentums zu erhalten. Wenn Gerber, und sicherlich mit Recht betont, dafs es ein Akt der Gerechtigkeit sei, heute zu konstatieren, dafs die unermefsliche Entwickelung und Kultur des deutschen Volkes in den letzten funfzig Jahren zum grofsen Teil auf der Arbeit des Staatsdienstes beruht, so glaube ich, dafs es andernseits auch unsere Pflicht ist diesen um die Nation so hoch verdienten Stand in wirtschaftlicher Beziehung zu heben oder doch zum mindesten die dringendste Not von ihm fernzuhalten. Das aber geschieht durch das neue Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten in wirklich befriedigendem Mafse nicht.

Zum Schlufs mögen noch zwei andere Punkte zur Sprache gebracht werden, die mehr technischer Natur sind.

Bekanntlich ist die Höhe der zu gewährenden Witwen- und Waisenpension abhängig gemacht von der Dienstpension des Beamten, die mit den Dienstjahren anwächst. Hierdurch hat man in die bez. Berechnungen, welche angestellt werden mufsten, die Frage der Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens eingemischt. Die Folge hiervon war, dafs die ganze Rechnung nicht allein erheblich erschwert sondern auch wesentlich unsicherer gemacht worden ist. Man hat eine mehr oder minder unbekannte Gröfse in die Berechnung eingeführt, was m. E. besser vermieden worden wäre. Nur für die Eisenbahnbeamten und für die Bergleute läfst sich die Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens leidlich sicher feststellen, in allen anderen Berufsarten sind die betr. Erhebungen noch durchaus mangelhaft.

Hätte man die Höhe der Pension der Witwen und Waisen einfach vom Gehalte des Beamten abhängig gemacht, wie solches z. B. in Bayern, in Sachsen-Weimar [1]) etc. geschehen ist, so wäre die ganze Berechnung erheblich vereinfacht. Es handelte sich in diesem Falle nur um die Lebenswahrscheinlichkeit, nicht um die unbekannte Invaliditätswahrscheinlichkeit.

1) So beläuft sich z. B. die Witwenpension in Sachsen-Weimar auf $^1/_5$ des Diensteinkommens, welches der verstorbene Ehemann während der letzten Zeit seiner Aktivität vom Staate bezogen hat.

Wenn es in den Motiven zum Reichsgesetze heifst: „Die Pension, welche ein Beamter zur Zeit seines Todes verdient hat, erscheint als die geeignetste Unterlage für die Normierung des Witwengeldes, weil bei dieser Berechnungsweise nicht nur der letzte Gehalt, sondern auch die Länge der Zeit, innerhalb deren er seine Kräfte dem Reichsdienst gewidmet und für welche er Witwen- und Waisengeld-Beiträge zur Reichskasse entrichtet hat, in dem Betrage der Reliktenpensionen entsprechende Berücksichtigung findet [1])", — so ist damit m. E. dieses eingeschlagene Verfahren nicht im geringsten gerechtfertigt, da gar nichts im Wege steht die Witwenpension, auch wenn sie nach dem Gehalte berechnet wird, nach einer gewissen Skala mit der Dienstzeit steigen zu lassen. Ich bedauere die befolgte Berechnungsweise um so mehr, weil ich glaube, dafs die bez. Pensionssätze weit günstiger für die Wittwen der Beamten geworden wären, wenn man nur mit bekannten und nicht auch mit völlig unbekannten Gröfsen gerechnet hätte.

Die Beiträge, welche die Beamten zu zahlen haben, sind festgestellt auf Grund eines Gutachtens, welches s. Z. von einem Beamten der preufsischen Allgemeinen-Witwen-Verflegungs-Anstalt Dr. Wegener für das Reichsgesetz abgegeben ist. In diesem Gutachten behauptet W., dafs sich das numerische Verhältnis zwischen Ehen und Witwen auf 1 000: 565 belaufe, d. h. dafs auf 1 000 Ehen 565 Witwen kommen. (St. B. 1881. III. Bd. 162). Der Verf. stellt diese Behauptung auf gestützt auf die Erfahrungen der preufsischen Allgemeinen Witwen-Verflegungsanstalt. Da mir dieses Verhältnis auffallend hoch erschien, so habe ich bei gelegentlicher Prüfung verschiedener grofser Elementarlehrerwitwenkassen, die im Beharrungszustande waren, diesen Punkt besonders verfolgt, stets aber höchstens das Verhältnis wie 100: 33 gefunden. In dem vor kurzem erschienenen Aufsatz von Drobisch „Bericht über die bei der diesjährigen Revision der Leipziger Universitäts-Witwen- und Waisenkasse angewandten Rechnungsmethoden [2])" kommt auch er auf dieses Verhältnis zu sprechen und bemerkt, dafs Brune i. J. 1856 Heym mitgeteilt habe, dafs die pr. allgem. Witwenverpflegungs-Anstalt ungefähr 23 000 Ehepaare und 8 000 Witwen zähle. Es kam also damals durchschnittlich auf drei Ehepare eine Witwe und dieses Verhältnis, das auch ich gefunden, sollen nach Heym auch andere Witwenkassen im Beharrungszustand zeigen. Ob daher jene Wegener'sche Voraussetzung als richtig anzusehen ist, ist mir noch sehr zweifelhaft. Ich bemerke, dafs Price in seinen Observations on reversionary payments (3. Ausg. 1773) allerdings zu ähnlichen Zahlen kam, indem er für die Gesamtheit der Pfarrer und Professoren in Schottland nach 17 jährigem Durchschnitt die Zahl der stehenden Ehen zu 667, und die der Witwen zu 380 angab; er konstatiert somit das Verhältnis von 7: 4. Gaufs [3]) benutzte dieses Verhältnis bei der Berechnung der Göttinger Witwenkasse. Damals mag

1) St. B. über die Verh. des Reichstages. 4. Leg. 4. Sess. 1881. III. Bd. S. 391.

2) In den Berichten über die Verhandlungen der Kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig. Math. physische Klasse 1883. S. 79.

3) Cf. Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Bestimmung der Bilanz für Witwenkassen in C. F. Gaufs Werken Bd. IV S. 145.

diese Vorsicht völlig berechtigt gewesen sein, da es an wirklich zuverlässigen Erfahrungen aus einem ausgedehnten Kreise fehlte; auch heute sind noch nicht genügende Ermittelungen angestellt, doch ist das Material vorhanden, um zu annährend sichern Ergebnissen gelangen zu können. Ich hoffe demnächst in der Lage zu sein, weitere Angaben hierüber machen zu können.

Sollte sich aber, wie ich vermute, herausstellen, dafs diese Wegener'schen Feststellungen unrichtig sind, so dürfte damit wahrscheinlich auch zugleich der Nachweis zu führen sein, dafs die Beiträge der Beamten zu hoch berechnet sind, bezw. dafs höhere Pensionen gewährt werden können, als durch das Gesetz den Witwen und Waisen zugesagt sind. —

I.

Pensions-Gesetz vom 27. März 1872 in der durch die Novelle[1]) vom 31. März 1882 abgeänderten Fassung.

(G.-S. 1872 S. 268; 1882 S. 133.)

(Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 sind durch den Druck hervorgehoben.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei den Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

---

1) Die Novelle ist hinter diesem Gesetz abgedruckt.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daſs sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluſs des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§. 7. Wird auſser dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8 [1]). Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}|_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}|_{60}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}|_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}|_{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{15}|_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 9. Bei jeder Pension werden überschieſsende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maſsgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt [2]):

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Bloſs zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, auſserordentliche Remunerationen. Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer

1) Frühere Fassung:

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}|_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}|_{80}$ des in den §§. 10—12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}|_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}|_{80}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{20}|_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

2) Wegen Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses cf. §. 6 des Ges. vom 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschiefsenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäfsige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dafs seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Mafsgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 4 (Gesetz-Samml. S. 1619), oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5) als Lehrer (§. 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 16 [1]). **Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.**

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preufsischen oder im Reichsheer oder in der Preufsischen oder Kaiserlichen Marine derart Teil genommen hat, dafs er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers mafsgebend.

---

1) Frühere Fassung des Abs. 1 des §. 16: Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maſsgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung auſserhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muſs erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maſsgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daſs sie nach pflichtmäſsigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§. 23. Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maſsgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) offen.

§. 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist.

§. 25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§. 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat[1]) verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

---

1) Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 3 (R.G.Bl. S. 64) und Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 355).

§. 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Mafsgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignifs folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäfs §. 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31. Hinterläfst ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezaht.

An wen die Zahlung folgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläfst, oder wenn der Nachlafs nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letzere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieses Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Mafsgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetaes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem an-

deren Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preufsen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preufsischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§. 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37. Die im §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 598) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen aufser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

(G.-S. 1882 S. 133.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I. An die Stelle des §. 1 Absatz 3, des §. 8, des §. 16 Absatz 1 und des §. 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) treten folgende Vorschriften:

(Die neuen Bestimmungen sind oben in den Text des Pensionsgesetzes aufgenommen und daselbst durch den Druck hervorgehoben. Eines nochmaligen Abdrucks derselben an dieser Stelle bedarf es daher nicht.)

Artikel II. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliefslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofsler.

II.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

(G.-S. 1882 S. 298.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten:

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 713) zusteht;
2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 589), ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§. 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Sammlung Seite 17), sowie dem §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Beträge des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 3. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Mafsgabe, dafs der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§. 4. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionierten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionierten Beamten, welche weder verheiratet sind, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Witwen- und Waisen-

geldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 9. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäfsig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genufs der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Mafsgabe der §§. 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschliefslich 25 Jahre um $^1|_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einflufs.

§. 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschliefsung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§. 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden[1]).

§. 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1) Hinsichtlich der Pfändbarkeit des Witwen- und Waisengeldes cf. §. 749 der Civilprozefsordnung v. 30. Jan. 1877.

1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2) für jede Waise aufserdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20. Mit den aus §. 14 sich ergebenden Mafsgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch mufs die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben worden [1]).

§. 21. Die Vorschriften:
1) der §§. 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2) des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3) der §§. 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1848,

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Mafsgabe aufser Kraft, dafs das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§. 22. Der Beitrag zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§. 23. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbiebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäfse Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschliefslich der Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit 'zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungs gesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§. 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofsler.

---

1) Nach §. 39 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G.-S. S. 230) ist für die Klage das Landgericht ausschliefslich zuständig, da das Witwen- und Waisengeld ein Teil der Beamtenbesoldung bezw. Pension ist.

Miszellen.

I.
Die Reform der deutschen Handelskammern.

Wenn wir die folgende kurze Besprechung an die an einer anderen Stelle in diesen Jahrbüchern rezensierte Schrift des Prof. v. Kaufmann über die Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern knüpfen, so geschieht dies, weil die in derselben gemachten Reformvorschläge weit über die des Zentral-Verbandes deutscher Industrieller hinausgehen.

Die auf eine Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern zielenden Bestrebungen Ende der 70er Jahre hingen eng mit der Schutzzollagitation zusammen. Bei dem wirtschaftlichen Konservatismus des Handels- und Gewerbestandes und dem dreijährigen Wahlturnus der Handelskammern war es natürlich, dafs noch 1879 viele Kammern Majoritäten hatten, welche sich nicht mit der neuen Wirtschaftspolitik befreunden konnten. Durch das Hinzuziehen des Handwerkerstandes glaubte man das schutzzöllnerische Element verstärken zu können. Damals wurde auch die etymologisierende Fabel erfunden, dafs die Handelskammern vorzugsweise den Handel, im Gegensatz zu der Industrie, repräsentierten. Angesichts einer Publikation wie die des „deutschen Wirtschaftsjahres", die ein aus den Handelskammerberichten geschöpftes Gesamtbild der deutschen Industrie giebt, wie ein solches in keinem andern Lande der Welt existiert, dürfte es an der Zeit sein, diese noch immer zu tendenziösen Zwecken gebrauchte Behauptung endlich fallen zu lassen. Aufser dem Zweck der Verstärkung des industriellen Elementes wüfsten wir aber keinen, dem die Zuziehung des Handwerkerstandes dienen könnte. v. Kaufmann hat in seiner früheren Schrift selber anerkannt, dafs die Interessen des Handwerks soweit sie nicht mit denen von Handel und Industrie zusammenfallen und von den jetzigen Handelskammern schon gratis vertreten werden, meist interner Natur sind. Diese internen Fragen ist das Handwerk vollständig kompetent selber zu erledigen und bedarf dazu nicht des Einspruches oder Rates des Grofsgewerbes, Grofs- und Kleinhandels oder gar der Landwirtschaft. In allen Ländern beruht die Institution der Handelskammern oder der Handels- und Gewerbekammern darauf, dafs Handel und Industrie eine weit gröfsere Anzahl gemeinsamer Interessen haben als irgend eine andere Zusammenstellung von zwei Erwerbsgruppen, es hat dies seinen Grund in der bei beiden hervortretenden hohen Bedeutung des mobilen Kapitals als Erwerbsfaktor. Dabei mag die eine Kammer vorzugsweise den Handel vertreten, eine andere die Industrie; auch im Conseil supérieur finden wir die Präsidenten gewisser Chambres de commerce in der Sektion der Industrie, die anderer in der des Handels.

Die einschneidende Neuerung (denn das Handwerk ist in den sog. Handel- und Gewerbekammern schon vielfach vertreten) die Herr v. K.

beabsichtigt, ist die Hinzuziehung der Landwirtschaft. Selbstverständlich hat letztere auch viele Interessen gemeinsam mit Handel und Industrie, aber eine Kluft zwischen ihr und jenen, nur einzeln durch Personalunion (wie bei der Rübenzuckerindustrie etc.) überbrückbar, bleibt: die Verschiedenheit der Interessen des immobilen von denen des mobilen Kapitals, wie sie vorzugsweise in der wichtigsten der wirtschaftlichen Fragen, der Steuerfrage, hervortritt.

Die durch sehr komplizierte Maschinerie, in welcher die Regierung einen sehr wichtigen Teil bidet, aus indirekten Wahlen hervorgegangenen Wirtschftskammern sollen nun ein Zentralorgan erhalten in einem Volkswirtschaftsrate für das deutsche Reich, „bestehend aus 100 Mitgliedern, von denen 10 von Rechtswegen, vermöge ihrer amtlichen Stellung aus den höchsten Behörden des Reichs berufen, 60 von den wirtschaftlichen Korporationen des Reiches erwählt, und 20 aus Allerhöchstem Vertrauen durch den Kaiser ernannt werden". „Die Wahl der 60, die wirtschaftlichen Interessenkreise vertretenden Mitglieder erfolgt durch die Wirtschaftskammern und die denselben gleichgestellten freien Vereinigungen und zwar, je nach der Bedeutung der betreffenden Korporationen, durch einzelne oder durch mehrere zu einem Wahlkörper vereinigte derselben. Die Formierung der Wahlkörper und die Feststellung der Wahlorte erfolgt durch Verordnung des Reichskanzlers."

Untersuchen wir nun, wie sich selbst bei ganz tendenzfreier Ausführung dieser Bestimmungen, das Verhältnis der einzelnen Erwerbsgruppen zu den gesetzgeberischen Faktoren gestalten würde. In einzelnen Fällen mag der Handel in den Wirtschaftskammern die Präponderanz erhalten, im grofsen und ganzen aber würden seine Interessen nur beschränkt durch die der übrigen Erwerbsgruppen Vertretung finden.

Wenn wir die jetzt bestehenden und den Handelskammern gleichgestellten freien Vereinigungen betrachten, so finden wir, dafs solche bestehen aus den landwirtschaftlichen Zentralvereinen und aus einer Anzahl ganz überwiegend rein industrieller Vereine. Nach heutigen Verhältnissen würde also sich die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands nach dem v. K.'schen Plane wie folgt gestalten.

In dem Volkswirtschaftsrate würde Handel und Handwerk fast nur indirekt durch die Wirtschaftskammern vertreten sein, in denen ihr Einflufs wie oben gezeigt schon beschränkt ist durch die Mitgliedschaft von Landwirtschaft und Industrie. Diese beiden letzteren würden aber aufser durch die Wirtschaftskammern auch direkt durch die denselben gleichgestellten freien Vereinigungen vertreten werden.

Die Landwirtschaft würde aufserdem in technischer Beziehung noch offiziell durch das Landes-Ökonomie Kollegium, in wirtschaftlicher, unoffiziell durch den deutschen Landwirtschaftsrat, der schon seit Jahren sich auf die eingehendste und einflufsreichste Weise mit allen wirtschaftlichen Tagesfragen beschäftigt, ihren Einflufs ausüben können; die Grofsindustrie durch ihr Zentralorgan, den Zentralverband deutscher Industrieller sowie andere grofse Vereine auch das Handwerk würde sich mit Hilfe von Innungsverbänden leicht zentralisieren. Nur dem Handel würden vorläufig jegliche selbständige Vertretung fehlen. Da der Handels-

stand unmöglich sich so ganz in den Hindergrund gedrückt sehen kann, würde die Folge sein, dafs eine energische Agitation auf dem Wege der freien Vereinigung den Handelsstand Deutschlands zusammenfassen würde und Vereine bilden, die lediglich den Sonderinteressen des Handels dienen und denen die Gleichstellung mit den Wirtschaftskammern ebensowenig versagt werden dürfte wie den landwirtschaftlichen und industriellen Vereinen. Der Gegensatz der Sonderinteressen der verschiedenen Erwerbsgruppen würde durch die v. K.'schen Vorschläge also nicht ausgeglichen, sondern sehr verschärft werden, der Ausgleich würde nicht in den Wirtschaftskammern und im Volkswirtschaftsrat gesucht werden, sondern im Reichstage.

v. K. behandelt die ganze Frage überhaupt von einem ganz unrichtigen Standpunkt. Er hat nur den konsultativen Charakter der Handelskammern im Auge, er sucht daher in seinen Wirtschaftskammern und dem Volkswirtschaftsrat Organe zu schaffen, welche die vorbereitenden Arbeiten der Ressortministerien und der parlamentarischen Kommissionen übernehmen. Er übersieht dabei, dafs wenigstens die preufsischen Handelskammern nicht aus dem Wunsche der Regierung hervorgegangen sind Körperschaften zu erhalten, bei denen sie sich Rats erholen kann, sondern aus dem Wunsche des Handels- und Industriestandes eines bestimmten Bezirks, sich ein Organ zu schaffen, welches die ihnen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vertritt. Die Zahl der Fälle, in denen die Regierung Gutachten von den Handelskammern fordert, ist unendlich kleiner als die derjenigen, in denen die Handelskammern aus eigener Initiative die Wünsche oder Beschwerden ihrer Konstituenten der Regierung oder der Volksvertretung vortragen. Der Handels- und Industriestand, welcher die Kosten der Handelskammer bezahlt, betrachtet letztere keineswegs als beratende Hilfe für die Regierung, sondern als sein eigenes Organ, sein eigenes Mundstück. Wo der Handels- und Industriestand nicht das Bedürfnis emfindet, ein solches eigenes Organ zu besitzen, da entsteht eben keine Handelskammer, wie in den gröfsten Teile von Posen und Ost- und Westpreufsen, da dort die Handels- und Gewerbethätigkeit eine ganz nebensächliche Rolle im Vergleich zur Landwirtschaft spielt. An Stelle der aus freier Iniative der die Kosten derselben bezahlenden Interessenten hervorgegangenen Handelskammern, will v. K. dem ganzen Reiche seine Wirtschaftskammern aufzwingen. Alles soll schablonisiert werden ohne Rücksichtsnahme auf Bedürfnis, Opportunität oder praktische Ausführbarkeit. Daran erkennt man den Theoretiker dem von der Thätigkeit der Handelskammern nur das bekannt ist, was in die Öffentlichkeit dringt, das ist aber nicht die Arbeit, sondern nur ihr Resultalt. Die wirkliche Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen statt, sondern wird vom Bureau und in Kommissionen ausgeführt. v. K. sagt an einer Stelle, selbsverständlich würden die landwirtschaftlichen Vereine fortzubestehen haben, da dieselben ihren Zwecken nach rein technische Fachvereine seien, es scheint ihm aber unbekannt zu sein, dafs auch die Handelskammern technischen Fachinteressen dienen. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine die Ernteergebnisse nach dem Erdrusch abzuschätzen haben, so haben die Handelskammern monatliche und jährliche Durchschnittspreise festzustellen, wenn die landw. Vereine

auf Düngungs- und Anbauversuche ihre Aufmerksamkeit wenden, so beschäftigen sich die Handelskammern mit Handelsverträgen, wenn ein landw. Verein einheitliche Formulare von Mietskontrakten für ländliche Arbeiter aufstellt, so giebt die Handelskammer Gutachten ab über Handelsusancen etc. etc.

Wer die Thätigkeit beider Arten von Körperschaften aus praktischer Erfahrung kennt, mufs das Widersinnige der Absicht einsehen die ganze jetzige Thätigkeit der Handelskammern auf die Wirtschaftskammern zu übertragen. Wir wollen daher folgenden Vorschlag zur Güte machen. Man lasse auch die Handelskammern vorläufig fortbestehen und errichte, natürlich auf Reichskosten, wenn die hohen verbündeten Regierungen und der Reichstag das Bedürfnis empfinden, Wirtschaftskammern. Dieser Plan hat noch den Vorteil, dafs man dann auch dem Arbeiterstande in denselben die ihm gebührende Vertretung geben und damit die Frage des Ausgleiches der Interessen von Arbeit und Kapital überhaupt ebenso hübsch lösen kann, wie der Verf. die des Ausgleiches der Interessen von immobilen und mobilem Kapital lösen zu können glaubt. Wenn es sich dann zeigen sollte, dafs diese Wirtschaftskammern allen Bedürfnissen des Handels- und Industriestandes genügen, so werden die Handelskammern bald von selbst eingehen.

Wir glauben, dafs der Zentralverband deutscher Industrieller gemerkt hat, dafs es doch gefährlich ist, mit Feuer zu spielen, dafs die Tendenz von Prof. v. Kaufmann, einfach dahin geht, den Einflufs des mobilen Kapitals zu schwächen. Eines der hervorragendsten Mitglieder der Generalsekretär Bueck hat die den Handelskammern feindselige Absicht schon früher erkannt. Der Einflufs, den die deutschen Handelskammern und der deutsche Handelstag auf die wirtschaftliche Gesetzgebung ausüben, ist durch die Spaltung in Freihandel- und Schutzzollpartei eine Zeit lang verdunkelt gewesen. Die Engländer und Franzosen erkennen ihn aber sehr gut.

Die Handelskammer von London, welche seit ihrer Gründung im J. 1882 in erster Linie die Vereinigung der Handelskammern Grofsbritanniens (the Association of Chambers of Commerce of the United Kingdom), von welcher sich noch einige der gröfsten bisher ferngehalten haben, zu vervollständigen sucht, sagt im Februarheft 1883 des von ihr herausgegebenen The Chambre of Commerce Journal. „Wir legen der Vervollständigung dieser Vereinigung eine hohe Bedeutung bei, denn wir in England sollten doch auch eine Vereinigung unserer Handelskammern zu Stande bringen können, wie der Handelstag in Deutschland und the National Board of States in den Verein. Staaten." Das vermutlich von der Handelskammer zu Paris gegründete Journal de Commerce sagte sogar auf S. 1 ihrer No. 1: „Les Chambres de commerce allemandes se sont réunies dans leur Handelstag de Berlin, et leur puissance s'est tellement accrue que le prince de Bismarck, pour être en mesure de les combattre, s'il le jugeait utile à sa politique, s'est arrogé le portefeuille du ministère de commerce."

Halle a/S. F. Ritschl.

II.

Die fundierte Staatsschuld Preufsens.

Von Dr. Otto Warschauer.

Die fundierte Staatsschuld Preufsens hat sich im Laufe von beinahe 100 Jahren um den fast 60fachen Betrag vergröfsert! So bedeutend auch nun diese Vermehrung erscheint, so ist sie doch im Verhältnis zu der fundierten Staatsschuld der übrigen europäischen Staaten und in Anbetracht der politischen und kommerziellen Aufgaben, die Preufsen durchzuführen hatte, relativ geringfügig.

Die eigentliche Entwicklung der fundierten Staatsschuld beginnt erst unter Friedrich Wilhelm II.

Zwar hatten die früheren Fürsten bereits Anleihen aufgenommen, aber der Betrag derselben war geringfügig, ihre Kündigung kurzfristig und der Handel in Wertpapieren unbedeutend und mit Schwierigkeiten verbunden.

Bis zum grofsen Kurfürsten übernahmen die Landstände fast regelmäfsig die Individualschulden der Landesherren und verwandelten sie in Landesschulden. Die hierfür nötigen Beträge wurden meistens durch Steuern erhoben.

Albrecht Achilles [1]) überwies seinen Ständen eine Schuld, die sich „durch redliche Ursachen" auf 100 000 Gulden gehoben hatte; 1540 verlangte Joachim II. die Tilgung einer Landesschuld von 600 000 Gulden. Johann Georg suchte auf den Landtagen zu Berlin und Küstrin die landständische Übernahme einer Schuldenlast von 1 350 000 Thlr. nach und motivierte dies damit, „dafs Gott Se. Kurfürstliche Gnaden mit jungen Herren und Fräulein gesegnet, und dies eine Vermehrung der Hofhaltungskosten nach sich gezogen habe".

Unter Joachim Friedrich übernahmen die Stände 900 000 Thlr. und auch Georg Wilhelm erhöhte die Landesschuld; der grofse Kurfürst reduzierte dieselbe auf 1 300 000 Thlr., indem er sämtliche Schuldbeträge willkürlich auf 20—25 % verminderte. Friedrich I. kontrahierte ohne Vermittelung der Stände, die bereits ihren politischen und finanziellen Einflufs zu verlieren begannen, eine Anleihe im Betrage von 2 Millionen Thlr. und auch Friedrich Wilhelm I. [2]), der ein entschiedener Gegner der Anleihen war, lieh, um die Bedürfnisse seines Heeres zu befriedigen, bei der kurmärkischen Landschaft 300 000 Thlr. zu 5 % Zinsen.

Friedrich der Grofse vermehrte verhältnifsmäfsig nur mit kleinen Beträgen die fundierte Schuld. Er schrieb zwar Zwangsanleihen aus, doch waren sie unbedeutend im Umfange; freiwillige Anleihen kontrahierte er bei der kurmärkischen Landschaft [3]) je im Betrage von 300 000 Thlr., 100 000 Thlr., 1 356 000 Thlr. und 3 568 071 Thlr.; die gesamte fundierte

1) Joh. Gust. Droysen, Geschichte der preufs. Politik, H. II Abth. I. Berlin 1857. S. 334.

2) Droysen a. a. O. IV. Abth. II. Leipzig 1869. S. 197.

3) Ad. Riedel, Der Brandenburg-Preufs. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866. S. 80.

Staatsschuld Preufsens betrug 1786, beim Tode Friedrich des Grofsen, 12 134 324 Thlr.

Erst unter Friedrich Wilhelm II. erfolgte die volle Ausnützung des Staatskredites und die Emission zahlreicher Staatsanleihen. Die Kriege, welche Friedrich Wilhelm II. zu führen hatte, erforderten die Zuführung grofser Geldkapitalien, aber bevor der König sich entschlofs, Anleihen zu kontrahieren, nahm er in vollem Mafse den Staatsschatz in Anspruch, den Friedrich der Grofse ihm hinterlassen hatte.

Die Idee, einen Staatsschatz für Preufsen zu bilden, entsprang der Initiative des grofsen Kurfürsten, wurde erweitert und ergänzt durch Friedrich Wilhelm I. und kam zur vollen Entfaltung durch Friedrich den Grofsen.

1688 befand sich in der preufsischen Staatskasse ein Schatz von 600 000 Thlr. [1]). Derselbe wurde von dem direkten Nachfolger des grofsen Kurfürsten, von Friedrich III., dessen Ausgaben beständig wuchsen, bald voll in Anspruch genommen und angestellte Versuche, durch Goldmacherexperimente die Lücken des Staatsschatzes zu ersetzen, mifsglückten. Erst unter der umsichtigen und sparsamen Finanzverwaltung Friedrich Wilhelm I. hoben sich die Erträge der Domänen, die Totalität der Staatseinnahmen und somit auch die Eingänge für den Staatsschatz. Im ersten Etatsjahr des Königs waren die Domäneneinkünfte 1 890 613 Thlr., 1740 3 300 940 Thlr., die gesamten Staatseinnahmen betrugen 1740 7 372 000 Thlr., im Staatsschatze befanden sich 8 700 000 Thlr. [2]).

Speziell dieser Staatsschatz gewährte Friedrich II. beim Beginn des ersten schlesischen Krieges die erforderlichen Mittel zur Durchführung seiner Pläne, aber er war bald erschöpft, und nur in der Zwischenzeit des zweiten und dritten schlesischen Krieges gelang es, den Staatsschatz wieder zu einem wirklichen Reservefond für den König und die Monarchie zu gestalten. 1756 enthielt der Schatz einen Barbetrag von 13 300 000 Thlr., die wesentlich dazu bestimmt waren und gedient haben, den preufsischen Staat in der Zeit und im Beginn des siebenjährigen Krieges vor finanziellen Verlegenheiten zu schützen und diejenigen Mafsnahmen durchzuführen, welche die Politik des grofsen Königs erforderlich erscheinen liefsen. Beim Abschlufs des Hubertusburger Friedens war Friedrich II. finanziell so wenig geschwächt, oder vielmehr er hatte derartig geschickt operirt, dafs er sich mit Recht rühmen durfte „d'avoir toujours une avance dans mes coffres“; er hatte 30 Millionen Thaler zu seiner freien Verfügung, welche er teilweise zur Fundierung des Staatsschatzes verwandte. Von 1763—1766 vermehrte der König denselben mit allen nur möglichen Mitteln, denn er betrachtete die Bildung eines Staatsschatzes in Friedenszeiten als eine notwendige finanziell und politisch gerechtfertigte Vorsichtsmafsregel für die Eventualität eines Krieges. Friedrich der Grofse hinterliefs seinem Nachfolger einen Staatsschatz von 55 Millionen Thaler [3]), der von Friedrich Wilhelm II. fast voll in Anspruch genommen wurde, bevor man zur Aufnahme von Anleihen schritt. Erst als die Kassen des Staatsschat-

1) Vgl. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt 1856. Bd. II pag. 5.
2) Vgl. Eugen Richter: Das preufsische Staatsschuldenwesen. Berlin 1869 p. 18.
3) Vgl. Eiselen: Der preufsische Staat. Berlin 1862. pag. 400.

zes fast vollständig geleert waren, versuchte Friedrich Wilhelm II. den Kredit des preufsischen Staates, und zwar vorläufig im Ausland zu erproben, um die für die Kriegführung nötigen Kapitalien vorgeschossen zu erhalten.

So wurde 1792 die erste auswärtige Anleihe von 1 Million Gulden in Frankfurt a|M. aufgenommen; ihr folgten weitere Anleihen im Gesamtbetrage von 6 Millionen Gulden, bis die Kreditfähigkeit Preufsens 1796 in Frankfurt a|M. erschöpft war.

Unter gleichzeitiger Ausnützung der Frankfurter Kredite versuchte man auch in Holland Kapitalien zu erhalten. Gegen Verpfändung der Staatseinkünfte im Allgemeinen und der westfälischen Provinzen im Besonderen wurde 1793 die erste 5 % Anleihe im Betrage von 5 Millionen holländischer Gulden abgeschlossen, ihr folgte 1794 die zweite 5 % Anleihe von 3 Millionen Gulden [1]).

Zu gleicher Zeit vergröfserte sich die fundierte Schuld durch die Aufnahme inländischer Staatsanleihen.

1794 wurden die 4½ % Seehandlungs-Assignationen und weiterhin 4 % Staatsobligationen gegen Umtausch der in grofser Masse cirkulierenden Scheidemünzen emittiert. Bemühungen, neue Kredite in Süddeutschland zu erhalten, führten gegen Verpfändung der Tabakseinkünfte und Weserzölle zur Aufnahme der ersten Kassel'schen Anleihe von 2 500 000 Gulden, nachdem Hardenberg durch Appell an die kleinen deutschen Fürsten, Stände und Prälaten nochmals in Frankfurt a|M. eine 4½ % Anleihe, allerdings nicht in gewünschter Höhe, kontrahiert hatte. Der Rückmarsch der preufsischen Truppen vom Rhein erforderte neue Summen, welche die Lotterieanleihe von 3 Millionen Thaler befriedigen sollte, während die 1797 aufgenommene 6 % Tabaks-Aktien-Anleihe von 2 Millionen Thaler zur Durchführung des Tabaks-Monopols bestimmt war.

Nach dem Tode Friedrich Wilhelm II. bis 1806 wurden zwar neue Anleihen emittiert, aber auch dafür Sorge getragen, dafs die Rückzahlung der meist nur auf kurze Zeit kontrahierten Beträge pünktlich erfolge. Durch die Überschüsse der Dispositionskasse und General-Domänenkasse, durch die Verwaltung des Amortisationsfonds der Seehandlung wurden von 1797—1806 circa 7 Millionen Thaler der fundierten Staatsschuld getilgt und neue Anleihen, meistenteils nicht für neue Bedürfnisse, sondern zur Abstofsung alter Verpflichtungen, aufgenommen.

So entstand 1798 die erste 4 % Wittgenstein'sche Anleihe von 10 Millionen Gulden, 1806 die zweite 4½ % Wittgenstein'sche Anleihe von 968126 Thaler, eine grofse Anzahl kleiner Anleihen, und die Emission 4 bezw. 3 % Seehandlungs-Obligationen, die ihrem Wesen nach mit den heutigen Schatzscheinen verwandt sind. Der Betrag der fundierten Schuld hatte sich von 1797—1806 nur um 280 000 Thlr. vermehrt; dieselbe hob sich jedoch durch die Napoleonischen Kriege zu einer bisher ungeahnten Höhe und führte beinahe den finanziellen Ruin der preufsischen Monarchie herbei.

Zur Zahlung der fälligen Kriegskontribution wurden 70 Millionen frs.

1) Leop. Krug, Geschichte der preufsischen Staatsschulden, herausgegeben v. C. J. Bergius, Breslau 1861. S. 32. Riedel a. a. O. S. 111 u. 194.

4 % Domänenpfandbriefe ausgegeben, eine 6 % Prämienanleihe, die nur teilweisen Erfolg hatte, emittiert, eine Zwangsanleihe von Gold-, Silbergerät, Juwelen und Scheidemünzen ausgeschrieben und eine 5 % Anleihe in Holland gegen Übernahme einer älteren Schuld die auf Schlesien hypotheziert war, aufgenommen.

Die Ansprüche, die in dieser Zeit an den Staat gestellt wurden, erschöpften sämtliche Hülfsmittel der Monarchie und machten eine regelrechte Zinszahlung und Amortisation der schuldigen Beträge unmöglich. Die gewährten Kredite des Inlandes und Auslandes wurden voll ausgenützt, Zwangsanleihen von Neuem ausgeschrieben, die Steuern wesentlich erhöht, aber die Lasten des Krieges waren zu drückend, die Bedürfnisse des Heeres zu gesteigert, die Einnahmen des Staates zu geringfügig, um grofse Defizite ohne aufsergewöhnliche Eingänge vermeiden zu können. Nachdem die geplante Cession Schlesiens an Napoleon, gegen Erlafs eines Theiles der Kriegskontributionen, an dem Widerstreben Friedrich Wilhelm III. gescheitert war, schritt man zu dem letzten Zufluchtsmittel, das den Staat vor völligem Ruin allein retten konnte. Durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 wurde die Einziehung der geistlichen Güter zu Gunsten der preufsischen Monarchie vollzogen!

Die geistlichen Güter wurden, soweit dies möglich, sofort verkauft, und die hierfür erzielten Summen zur Abzahlung der Kriegskontributionen verwandt. So gelang es, den finanziellen Verpflichtungen wenigstens nach Aufsen hin zu genügen und den Staat nicht von Neuem territorial zu schwächen. Allmählich versuchte man auch, den Ansprüchen der wirklichen Staatsgläubiger durch den Ertrag der zu Staats-Domänen verwandelten geistlichen Güter gerecht zu werden.

Die Zinszahlung wurde wieder aufgenommen, für die rückständigen Gehälter und Pensionen Scheine ausgegeben und zu einer Konvertierung sämtlicher Staatsschulden geschritten.

Das Resultat dieser Konversion sind die 4 % Staatsschuldscheine, die ältesten Staatseffekten der Gegenwart, die 1842 auf $3\frac{1}{2}$ % Zinsen reduziert, sich bis zum heutigen Tage im Börsenverkehr erhalten haben.

Beim Ausbruch des russisch-französischen Krieges 1812 befand sich Preufsen von Neuem in finanzieller Verlegenheit. Es wurden Lieferungsscheine für die Lebensmittel, welche die Armee bedurfte, ausgegeben, 1 Million Tresorscheine, $3\frac{1}{2}$ Millionen unverzinsliche Kassenanweisungen emittiert, die Zinszahlung mufste von Neuem eingestellt werden, eine nochmalige Vermehrung der Tresorscheine auf 10 Millionen Thaler trat ein, und die Bestürzung in industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen wuchs, als den Tresorscheinen, die im freien Verkehr vom 1. Januar — 1. Juli 1812 zwischen $83\frac{1}{2}$ % — $39\frac{1}{2}$ % schwankten und Ultimo Dezember 45 % notiert waren, Zwangskurs al pari beigelegt worden war.

Zu gleicher Zeit schritt man zu erneuten Zwangsanleihen. Dieselben wurden teils in den Militärgouvernements zwischen der Weichsel und der russischen Grenze, zwischen der Oder und der Weichsel, zwischen der Oder und der Elbe ausgeschrieben, teils einzelnen Korporationen, wie der Kaufmannschaft zu Elbing und der Berliner Kaufmannschaft auferlegt. Die letztere übernahm auch gegen Verpfändung der Mühlen und unter der Be-

dingung, dafs der Zwangskurs der Tresorscheine aufgehoben werde, eine freiwillige 5°|₀ Anleihe im Betrage von 1 200 000 Thlr.[1]) Nach dem ersten pariser Frieden wurde zwar die Zinszahlung für die in- und ausländischen Staatsanleihen aufgenommen, aber die am 1. März 1815 erfolgte Landung Napoleons in Frankreich und die hiermit verbundene Defensive Preufsens erheischten die Zuführung neuer Kapitalien. Als ein drastisches Mittel, wie Blücher sich der finanziellen Schwierigkeiten zu entledigen suchte, erscheint die Trassierung eines Wechsels von 100 000 £ auf die englische Regierung, den er in Blanco zog, und bei der Elberfelder Kaufmannschaft diskontierte.

Nachdem die Breslauer Kaufmannschaft sich zu einem freiwilligen Darlehen von 500 000 Thalern erboten hatte, die Bedürfnisse der Armee aber immer mehr gewachsen waren, schritt man zur Ausschreibung von Kriegssteuern und zur Aufnahme von Zwangsanleihen in den westlichen preufsischen Provinzen.

Erst der zweite pariser Friede setzte den finanziellen Nöten der Regierung ein Ziel, aber jetzt erst, nachdem von neuem das gesamte Finanzwesen und die Feststellung der schuldigen Beträge energisch organisiert worden, konnte man einen richtigen Überblick über jene finanziellen Opfer erlangen, welche die napoleonischen Kriege der preufsischen Monarchie auferlegt hatten. Der erste Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der auf Verlangen des Königs nach Schlufs des Friedens erstattet worden war, zeigt, dafs die Kriege, welche Preufsen teils defensiv teils offensiv gegen Napoleon geführt hatte, einen positiven Kapitalaufwand von 171 874 860 Thlr. erforderten. Dieser Summe stand ein Aktivum von 145 Millionen frs. gegenüber, das durch die französische Kriegskontribution Preufsen zufiel[2]).

Die Reorganisation der inneren Verwaltung, die nach Abschlufs des Friedens eifrig erstrebt wurde, sowie die Fortifikation der Festungen führten zur Aufnahme neuer Verpflichtungen. Nachdem die Veräufserung der Staatsdomänen versucht worden, war man wiederum zur Aufnahme von Staatsanleihen gezwungen. 1817 wurde eine 5 °|₀ Anleihe im Betrage von 5 Millionen süddeutscher Gulden bei Rothschild in Frankfurt a|M., 1818 eine 5 °|₀-Anleihe von 5 Mill. £ zum Kurse von 72½ °|₀ bei Rothschild in London aufgenommen. Die Finanznot blieb trotz des Zuflusses dieser Summen eine dauernde, die Defizite wuchsen, und erst durch die Verordnung vom 17. Januar 1820[3]), die von wesentlichem Einflufs auf die fernere Gestaltung der Finanzen des preufsischen Staates gewesen ist, wurde eine vollständige Reorganisation des Staatshaushaltes herbeigeführt. Die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche die Staatsverwaltung von lästigen Verpflichtungen für die Zukunft frei machte, erstreckte sich auf die Sicherstellung der Staatsgläubiger, auf die Tilgung der Anleihen, auf die Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden und die einzuholende Genehmigung der Stände zur Aufnahme neuer Anleihen. Diese letztere Bestimmung wirkte vorbereitend auf die Verfassungsurkunde von 1850, wel-

1) Richter a. a. O. S. 29.
2) v. Reden a. a. O. Bd. II S. 16.
3) Gesetzsammlung 1820. No. 2. S. 9.

che ihrerseits wiederum die Aufnahme von Anleihen, sowie die hierzu notwendige parlamentarische Genehmigung definitiv regelte.

Der Etat vom 17. Januar 1820 stellte eine definitive, fundierte und unfundierte Staatsschuld Preufsens im Betrage von 217 248 761 Thlr. fest, hiervon waren 206 006 414 Thlr. fundiert, der Rest unverzinslich, so dafs von 1808—1820, durch Aufnahme von Staatsanleihen eine Vergröfserung der Staatsschuld von 157 511 500 Thlr. sich ergeben hatte. In keiner späteren Periode hat der preufsische Staat seine positive Staatsschuld ohne gleichzeitigen Erwerb von Aktiven derartig vermehrt!

Die obige Verordnung bestimmte fernerhin eine jährliche Veröffentlichung des jeweiligen Schuldenstatus durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die einen regelmäfsig wiederkehrenden Überblick über den Staatshaushalt gewähren sollte. Diese Berichte sind bis 1849 nur viermal, von da an jedoch jährlich erschienen.

Nach den Stürmen der napoleonischen Kriege, nach der Reorganisation des gesamten Staatswesens, nach vollzogener Fundierung der früher kontrahierten Beträge trat von 1820—1850 eine bedeutende Verminderung der Staatsschulden ein.

Die alten Anleihen wurden teils durch die Erträge der Domänenverkäufe, teils durch Erhöhung der indirekten Steuern getilgt, neue Anleihen nur in geringem Umfange und zu kleinen Summen aufgenommen. 1820 fand eine Staatslotterie in Staatsschuldscheinen statt, 1822 wurde eine 5 % Anleihe im Betrage von £ 3 500 000 zum Kurse von 85 % bei Rothschild in London negoziiert, und 1827 trat eine Erhöhung der unfundierten und eine Verminderung der fundierten Staatsschuld durch den Ankauf von Staatsschuldscheinen und gleichzeitiger Ausgabe von Kassen-Anweisungen ein. Der Kredit des preufsischen Staates hob sich durch eine kluge und vorsichtige Finanzpolitik seit 1830 von Jahr zu Jahr! 1830 wurden sämtliche 5 % Staatsschulden in 4 % konvertiert, und als der zweite Bericht der Staatsschuldenverwaltung 1832 erschien, war trotz der Emission einer 5 % preufsischen Prämien-Anleihe im Betrage von 10 303 200 Thlr., die der Seehandlung die zur Geschäftsführung erforderlichen Kapitalien zuführen sollte, eine Verminderung der fundierten Schuld von 1820—1832 um 42 379 931 Thlr. eingetreten. Weniger bedeutend war die Schuldenverringerung von 1832—1843, die circa 24½ Millionen Thaler betrug; die Zinsenlast aber verminderte sich von 1842 um den jährlichen Betrag von 99 000 Thlr., da sämtliche 4 % Staatsanleihen in 3½ %, gegen geringe Bonifikationen, konvertiert wurden.

Dem vereinigten preufsischen Landtag von 1847, der sich unter anderem mit der konstitutionellen Regelung der Staatsanleihen zu befassen hatte, wurde das Patent vom 3. Februar 1847 vorgelegt, welches Bestimmungen über die Aufnahme neuer Anleihen enthielt. Die Einholung der ständischen Genehmigung wurde hierzu als obligatorisch hingestellt und zur Überwachung der Finanzen sollte eine Deputation aus den Mitgliedern des Provinziallandtages gewählt werden. Dieses Patent jedoch hatte nur einen transitorischen Charakter! Eine neue Anleihe zum Bau der Ostbahn wurde abgelehnt, und nur dem 1848 neuberufenen Ministerium gelang es, 15 Millionen Thaler „zum Schutze der Monarchie“ zu erhalten.

Konstitutionell und definitiv geregelt wurde die Aufnahme preufsischer Staatsanleihen durch Art. 103 und 104 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, nach denen Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes und unter jedesmaliger Genehmigung des Landtages aufgenommen werden können. Der Verfassungsurkunde folgten 1850 mehrere Gesetze, die sich auf die Verwaltung der Staatsschulden und deren Kontrole erstreckten. An Stelle der dem vereinigten Landtag vorgeschlagenen Deputation tritt eine Staatsschuldenkommission, zusammengesetzt aus 6 Mitgliedern der beiden Kammern; die Hauptverwaltnng der Staatsschulden wird von einem Direktor und drei Mitgliedern gebildet, die vom König ernannt werden; der Wirkungskreis dieser Behörde erstreckt sich hauptsächlich auf die Verwaltung der Passivkapitalien des Staates, auf die Tilgung der Staatsanleihen, auf die Ausfertigung der Schulddokumente und Einregistrierung der Staatsgarantien.

Nach dem Jahre 1850 nimmt die fundierte preufsische Staatsschuld, hauptsächlich durch den Bau der Staatseisenbahnen, deren Notwendigkeit allmählich sämtlichen Interessenten klar wurde, von Jahr zu Jahr gröfsere Dimensionen an. Nur relativ geringfügige Summen beanspruchte die Armee und die Marine. Trotz der Vergröfserung der fundierten Schuld aber hob sich, durch die Zurücksetzung aller Etats der Zivilverwaltung und durch die steigende Wohlhabenheit des Volkes und hiermit verbundene Vermehrung der Steuereingänge, die finanzielle Lage und der Kredit des preufsischen Staates.

1862 wurde eine teilweise Konversion $4^1/_2\,^0/_0$ Anleihen mit minimalem Erfolg versucht, 1863 eine von der Regierung verlangte Anleihe im Betrage von 12 Millionen Thaler zur Deckung der Rüstungskosten gegen Dänemark vom Landtage abgelehnt.

Der Krieg gegen Österreich und einzelne deutsche Staaten vermehrte die fundierte Staatsschuld Preufsens nicht, denn weder die $4^1/_2\,^0/_0$ Anerkenntnisse für Kriegsleistungen, noch die 1866 zum erstenmal in Preufsen emittierten Schatzanweisungen, die ein Mittelding zwischen Staats**diskonten** und Staats**anleihen** sind, können als eigentliche Staatsschuldentitres gelten.

Eine wesentliche Vermehrung der preufsischen Staatsschuld trat durch die Annexionen von Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Frankfurt a/M., Hessen-Homburg und hessen-darmstädtischer und bayerischer Gebietsteile ein.

Das **Königreich Hannover**[1]) hatte zwei Kassen, die Anleihen in gröfseren Beträgen negoziiert haben, die **königliche Generalkasse** und die **Generalsteuerkasse**. Die Schulden der ersteren haben den Charakter von Kammerschulden[2]), die der letzteren den von Landesschulden. Bis 1803 waren die Landesschulden unbedeutend, die Kammerschulden bereits in gröfseren Beträgen vorhanden, aber erst durch die napoleonischen Kriege, die eine vollständige Verwirrung der hannöverschen Finanzen bis 1813 herbeiführten, wurden beide Kassen gezwungen, ihren

1) J. G. L. W. **Ubbelode**: Über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834. S. 195 u. 322.

2) W. **Lehzen**, Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1856. Bd. II T. II S. 613.

Kredit voll zu erschöpfen. Nach Restitution der englischen Regierung wurden die Schulden der Generalsteuerkasse zu 75°|₀ anerkannt, das Kündigungsrecht der Staatsgläubiger jedoch aufgehoben und eine Vereinfachung des Landesschuldenwesens durch Vereinigung der Provinzialschulden herbeigeführt. Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse der Regierung wurde 1814 eine Lotterieanleihe von 500 000 Thlr. in Gold, und zur teilweisen Tilgung derselben 1819 eine neue Lotterieanleihe von 810 000 Thlr., sowie 1823 zur Beseitigung des Defizites eine Anleihe von 2 Millionen Thlr. aufgenommen.

Auch die Schulden der königlichen Generalkasse wurden mit 75°|₀ anerkannt. 1831 nahm diese Kasse 2 Millionen Mark Banko für verschiedene aufserordentliche Bedürfnisse auf.

1834 trat infolge des Staatsgrundgesetzes von 1833 eine Vereinigung der beiden Kassen ein, die eine $3^1|_2$°/₀ Konversion der Staatsschulden zur Folge hatte, aber bereits 1841 wieder aufgehoben wurde. Zum Zwecke des Staatseisenbahnbaues wurde eine Eisenbahnkasse errichtet, so dafs von 1841 an in der hannöverschen Finanzverwaltung drei Kassen vorhanden sind. Die Generalkasse, die Generalsteuerkasse und die Eisenbahnkasse nahmen bis zu der Kassenvereinigung und Konstituierung der Staatshauptkasse, die definitiv 1850 erfolgte, zahlreiche Anleihen auf und erscheinen im Status von 1866, wenn auch äufserlich geeint, mit separaten Schuldtiteln. Die letzte Anleihe, welche das Königreich Hannover negoziierte, erfolgte 1864 im Betrage von 3 493 000 Thlr. zur Deckung der Heeresbedürfnisse, sowie für den Bau von steuerfreien Niederlagen in einigen hannöverschen Städten. Die fundierte Staatsschuld, die Preufsen 1866 von Hannover übernommen, betrug ohne Kapitalisierung der zu zahlenden Renten, Pensionen und Apanagen 41 160 504 Thlr., wovon circa 25 Millionen Thaler Eisenbahnschulden waren.

Die Schulden des Kurfürstentums Hessen waren meistenteils durch die napoleonischen Kriege entstanden. Wilhelm IX. verweigerte zwar anfänglich nach seiner Restitution die Anerkennung der nicht von ihm kontrahierten Schulden, aber diejenigen Beträge, welche die Stände selbst aufgenommen hatten, wurden auch nachträglich verbrieft. Die Staatsschuld, die 1816 auf 1 364 000 Thaler festgesetzt worden war, wurde in den folgenden Jahren nicht getilgt, da die Regierung die hierfür bestimmten Summen für andere Zwecke antizipierte.

Zur Deckung des immer stärker wiederkehrenden Defizites wurde 1831 eine Anleihe von 1 265 850 Thlr. aufgenommen, sowie durch das Finanzgesetz vom 31. Oktober 1833 4°|₀ Staatsschuldscheine zur Entschädigung für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste ausgegeben. Das Finanzgesetz vom 3. April 1844 leitete den Eisenbahnbau in Hessen ein. Zur Erbauung der Main-Weserbahn wurde 1845 eine zinslose Prämienlotterieanleihe im Betrage von 6 725 000 Thlr., zum Bau der Bebra-Hanauer Staatseisenbahn 1866 eine 4°/₀ Anleihe von 10 Millionen Thaler ausgegeben. Die fundierte Staatsschuld, die Preufsen 1866 von Hessen übernahm, belief sich auf 16 535 250 Thlr.

Ähnlich wie in Hannover war im Herzogtum Nassau durch Gesetz vom 1.|9. 1814 eine Domänen- und Steuerkasse errichtet worden.

Die Steuerkasse schuldete der Domänenkasse wegen Aufhebung der Leibeigenschaft 140 000 fl und dieser Betrag, der zu häufigen Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen führte, wurde durch die Aufnahme der ersten nassauischen Staatsschuld von 2 400 000 Gulden kapitalisiert und fundiert. Die Schulden der Domänenkasse, die durch die napoleonischen Kriege bedeutend gewachsen waren, beliefen sich 1815 auf circa $5^1/_2$ Millionen Gulden, 1836 auf 8 243 910 Gulden und wurden 1837 durch zwei Anleihen von 7 100 000 Gulden „zum Wohl und Besten Unseres Herzoglichen Hauses“ teils zu $3^1/_2{}^0/_0$, teils in Form einer Prämienanleihe konsolidiert. Zum Zweck der Zehntablösungskapitalien wurden 1848 und 1854 $4^0/_0$ und $4^1/_2{}^0/_0$ Anleihen in geringen Beträgen aufgenommen, dagegen für den Eisenbahnbau 1858, 1859, 1851 $4^0/_0$ und 1860, 1861 $4^1/_2{}^0/_0$ Anleihen in grofsen Summen emittiert. Preufsen übernahm 1866 von Nassau eine fundierte Staatsschuld von 20 516 921 Thalern, von denen $16^1/_2$ Millionen Thaler Eisenbahnschulden waren.

Die Schulden der *Elbherzogtümer Schleswig und Holstein* setzten sich zusammen aus den augustenburgischen Prioritätsschulden und den schleswig-holsteinischen Domanialobligationen. Die Schuldenlast, die Preufsen 1866 übernahm, war geringfügig, ihr Betrag aber erhöhte sich sehr bedeutend durch die mitübernommene Verpflichtung einer von den Elbherzogtümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld von 21 750 000 Thalern, für die später eine preufsische Staatsanleihe in gleichem Betrage emittiert wurde. Durch das Gesetz vom 29. Februar 1868 sind nur 391,657 Thlr. schleswig-holsteinsche Schulden von Preufsen übernommen worden; einschliefslich der obigen Summe aber und der zu kapitalisierenden Renten, Apanagen und Pensionen ist der Gesamtbetrag der übernommenen Staatsschulden 24 163 255 Thaler.

Auch die Finanzverhältnisse der *freien Stadt Frankfurt a. M.* wurden durch eine spätere preufsische Staatsanleihe definitiv geordnet.

Die Schulden der freien Stadt Frankfurt a. M. entstanden teils durch die napoleonischen Kriege, teils durch den Eisenbahnbau. 1822 wurde eine $4^0/_0$ Anleihe von 3 508 100 Fl. zur Konvertierung älterer $5^0/_0$ Schulden, 1839 eine $3^1/_2{}^0/_0$ Anleihe von 8 500 000 Gulden zur Konversion der $4^0/_0$ und zur Tilgung der schwebenden Schuld aufgenommen. 1843 begann der Eisenbahnbau; hauptsächlich hierzu wurden 1846, 1848, 1857 $3^1/_2{}^0/_0$ Anleihen im Gesamtbetrage von 9,4 Millionen Gulden aufgenommen; zu gleichem Zwecke diente die $3^0/_0$ Anleihe von 1844 im Betrage von 2 Millionen Gulden, während die $3^1/_2{}^0/_0$ Anleihen von 1858 zur Deckung einer schwebenden Schuld und weiterer Staatsbedürfnisse aufgenommen wurde. Die zur Bezahlung der Kriegskontributionen ausgeschriebenen Anleihen wurden nachträglich von Preufsen zurückerstattet. Bei der Übernahme der fundierten Staatsschuld machte der schwer erkennbare Unterschied zwischen Kommunal- und Staatsschulden der Stadt Frankfurt a. M. grofse Schwierigkeiten. Definitiv wurde von Preufsen im ganzen ein Schuldkapital von 8 194 629 Thlr. übernommen, die Auseinandersetzungen zwischen Staats- und Stadtvermögen führten später zur Aufnahme einer preufsischen Staatsanleihe. Die Schulden der vormaligen *Landgrafschaft Hessen-Homburg* betrugen 1866 161 423 Thlr.,

für die hessen-darmstädtischen und baierischen Gebietsteile wurde keine fundierte Staatsschuld, sondern nur die Verpflichtung zu zahlender Pensionen und Renten, die kapitalisiert einen Betrag von 49 120 Thaler ergeben, übernommen.

Das Gesamtschuldkapital der an Preufsen fallenden Länder betrug 1866 145 391 267 Thlr., fast 80 % waren fundierte Staatsschulden, 15 % schwebende, der Rest kapitalisierte Renten und Apanagen. Bis 1868 wurden die Schulden der neuen Landesteile getrennt von den alten administriert, durch die Gesetze vom 9. Februar 1868 und 5. März 1868 trat eine einheitliche, gemeinsame Verwaltung für die gesamte fundierte Staatsschuld Preufsens ein.

Nach Abschlufs des Friedens von 1866 wurde eine Anleihe von 60 Millionen Thaler genehmigt, 1867 4½ % Anleihen von 67 Millionen Thaler zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 aufgehobenen Grundsteuer, zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, zur Übernahme des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postwesens und zur Deckung des aufserordentlichen Bedarfes der Militär- und Marineverwaltung aufgenommen. Nachdem 1868 40 Millionen Thlr. zum Eisenbahnbau, 21 750 000 Thlr. zur Übernahme der von den Elbherzogtümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld, 1869 9 450 000 Thlr. in 4½ % Anleihen zur Deckung des aufserordentlichen Geldbedarfes der Militär- und Marineverwaltung und zur Regulierung der Vermögensverhältnisse des Staates und der Stadt Frankfurt a/M. emittiert worden waren, wurde zum Zwecke der Konsolidation von 4 % und 4½ % Anleihen eine 4½ % Rentenschuld, die sogenannten 4½ % preufsischen Konsols, geschaffen. Diese Konsolidation bezweckte den Wegfall der vorgeschriebenen, jährlichen Tilgung, sowie eine Ersparnifs von circa 3½ Millionen Thaler und erstreckte sich auf 17 Anleihen; ausgeschlossen waren die 3½ % Staatsschuldscheine, die 3½ % Prämienanleihe, die 5 % Anleihe von 1859, sowie sämtliche fundierte Staatsschulden der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile.

Der Krieg mit Frankreich vermehrte die fundierte preufsische Staatsschuld nicht, er wurde geführt mit den Geldern des preufsischen Staatsschatzes, mit Hülfe der 5 % Norddeutschen Bundesanleihe, für die bei der ersten Subskription statt der geforderten 100 Millionen Thlr. nur circa 69 Millionen eingingen, durch die Anleihen der süddeutschen Staaten und durch die auf französischem Gebiet erhobenen Kriegskontributionen. Einen an das Reich von Preufsen vorschufsweise offerierten Kredit von 50 Millionen Thlr. brauchte die Reichsfinanzverwaltung nicht in Anspruch zu nehmen.

Die von Frankreich entrichteten Milliarden wurden teils zum Neubau und Ausbau der Eisenbahnen, teils zu Fortifikationen und militärischen Zwecken, teils zur Tilgung von Anleihen verwandt. Die fundierte Staatsschuld Preufsens verminderte sich 1872—1875 um fast 120 Millionen Thaler.

1873 wurde die preufsische 4 % konsolidierte Staatsanleihe geschaffen, die einen Hauptfaktor der gesamten gegenwärtigen preufsischen Staatsschuld darstellt, vermittelst derer fast sämtliche von 1873 bis zur Gegenwart kontrahierten Schulden aufgenommen wurden und der Ausbau der

Staatseisenbahnen, sowie der Ankauf der preufsischen Privatbahnen ermöglicht worden ist. Speziell diese beiden letzten Transaktionen vermehrten die fundierte preufsische Staatsschuld bedeutend.

Ursprünglich brachte die preufsische Staatsregierung dem Eisenbahnbau wenig Wohlwollen und Sympathie entgegen. Friedrich List's Vorschläge zum Bau der deutschen Bahnen wurden nicht berücksichtigt, ja sogar ministerielle Verordnungen, so beim Bau der Oberschlesischen Bahn, zum vermeintlichen Schutz des Privatpublikums erlassen. Das Gesetz vom 3. November 1838 bestimmte die Normen für den Privatbau der Eisenbahnen und 1842 übernahm die Regierung eine Zinsgarantie zum Bau gewisser Bahnen. Durch die Krisis von 1848 erlahmte der private und Staats-Eisenbahnbau und erst nach Emanation der Verfassungsurkunde trat eine wirkliche Entwicklung des letzteren ein. Die Anleihen von 1850—1866 sind fast nur zu Eisenbahnzwecken emittirt. Obwohl nun bereits 1850 bezw. 1854 die Niederschlesisch-Märkische und Münster-Hammer Eisenbahn vom Staate zurückerworben wurden, so beginnt doch die eigentliche Verstaatlichung privater Eisenbahnen erst, als nach Gründung des deutschen Reiches die vorläufige Unausführbarkeit eines Reichseisenbahnprojektes ersichtlich war.

Zwei Verstaatlichungs-Transaktionen haben sich bis jetzt vollzogen! Die Finanzierung derselben erfolgte fast durchweg vermittelst der preufsischen 4⁰/₀ konsolidierten Staatsanleihe.

Die erste Verstaatlichung bezog sich auf den Ankauf der Berlin-Stettiner, der Magdeburg-Halberstädter, Cöln-Mindener, Rheinischen, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Hannover-Altenbeckener-Eisenbahn. Die fundierte preufsische Staatsschuld wurde direkt durch den Ankauf der Stammaktien um 842 399 750 M., indirekt durch die mitübernommenen Prioritäten, die ebenfalls die Qualität preufsischer Staatspapiere haben, um weitere 999 Millionen M. vermehrt. Die zweite Verstaatlichungs-Transaktion richtete sich auf den Ankauf der Bergisch-Märkischen, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Grofsenhainer, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe und Thüringischen Eisenbahn. Die fundierte preufsische Staatsschuld vermehrte sich hierdurch um M. 473 681 550, die Prioritätsschuld, von der bereits die $4\frac{1}{2}$ % Rhein-Nahe Prioritäten in 4 % Consols umgetauscht worden sind, beträgt circa 479 000 000 M. Das Staatseisenbahnsystem ist jedoch vorläufig vollständig noch nicht in Preufsen durchgeführt; hierzu bedarf es des Ankaufes der Altona-Kieler, Berlin-Hamburger, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen, Rechte-Oderufer, Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und einer Anzahl kleiner Bahnen, deren Gesamtpreis die Staatsschuld um fernere 600 Millionen Mark vermehren dürfte.

Bei einem Vergleich über Zunahme und Verminderung der preufsischen fundierten Schuld von 1786—1882 ist die beträchtliche Eisenbahnschuld von 1300 Millionen Mark, deren Passiven ein ergiebiges, sich jährlich steigerndes Aktivum gegenüber steht, wohl zu erwägen. Nach Abzug dieser rentegewährenden Schuld und im Gegensatz zu der fundierten Staatsschuld der übrigen europäischen Länder ist die Tendenz der preufsischen Finanzverwaltung, die Grofses mit relativ kleinen Mitteln ge-

schaffen hat und stets von dem Geiste fürsorglicher Sparsamkeit und Ordnung beseelt gewesen ist, in scharfen Zügen erkennbar.

Die fundierte Staatsschuld Preufsens betrug:

1786	Thlr.	12 134 324				
1797	„	48 213 511	...	Thlr.	+	36 079 187
1806	„	48 494 914	...	„	+	281 403
1820	„	206 006 414	...	„	+	157 511 500
1832	„	163 626 483	...	„	—	42 379 931
1843	„	138 861 087	...	„	—	24 765 396
1849	„	135 177 525	...	„	—	3 683 562
1850	„	161 758 664	...	„	+	26 581 139
1851	„	158 644 400	...	„	—	3 114 264
1852	„	188 483 337	...	„	+	29 838 937
1853	„	186 812 151	...	„	—	1 671 186
1854	„	196 828 570	...	„	+	10 016 419
1855	„	216 991 248	...	„	+	20 162 678
1856	„	227 846 469	...	„	+	10 855 221
1857	„	228 165 515	...	„	+	319 046
1858	„	225 776 838	...	„	—	2 388 677
1859	„	255 352 528	...	„	+	29 575 690
1860	„	261 121 633	...	„	+	5 769 105
1861	„	255 809 877	...	„	—	5 311 756
1862	„	249 418 696	...	„	—	6 391 181
1863	„	248 614 011	...	„	—	804 685
1864	„	252 828 856	...	„	+	4 214 845
1865	„	258 020 527	...	„	+	5 191 671
1866	„	248 853 609	...	„	—	9 166 918
1867	„	270 661 195	...	„	+	21 807 586
1868	„	411 633 016	...	„	+	140 971 821
1869	„	424 347 556	...	„	+	12 714 540
1870	„	412 098 316	...	„	—	12 249 240
1871	„	415 957 285	...	„	+	3 858 869
1872	„	383 029 158	...	„	—	32 867 927
1873	„	321 563 587	...	„	—	61 525 671
1874	„	299 728 127	...	„	—	21 835 460
1875	M.	889 061 164	...	M.	—	10 123 217
1876	„	1 002 413 777	...	„	+	113 352 613
1877/78	„	1 146 866 838 [1])	...	„	+	144 453 061
1879	„	1 321 174 575	...	„	+	174 307 737
1880	„	1 490 063 591	...	„	+	168 889 016
1881	„	1 729 476 430	...	„	+	239 412 839
1882	„	2 059 681 429	...	„	+	330 204 999

Es hat sich demgemäfs die fundierte Staatsschuld Preufsens 1820—1849, 1851, 1853, 1858, 1861—63, 1866, 1870, 1872—1875 vermindert, in den übrigen Jahren gehoben. Die napoleonischen Kriege, der Bau von Staatsbahnen, die Annexionen 1866, der Ankauf privater Eisenbahnen haben zur Vergröfserung der Schuld hauptsächlich beigetragen, die geführten Kriege die Schuld nicht vermehrt, die Kriegskontributionen jedoch eine wesentliche Tilgung derselben herbeigeführt.

1) Das Etatsjahr wurde vom 1. Januar auf den 1. April verlegt.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Luigi Cossa, primi elementi di economia politica. Sesta edizione note, volmente corretta ed accresciuta. Milano, Hoepli, 1883. XI u. 200 pp.

Das bekannte kurze Lehrbuch der Nationalökonomie, dessen deutsche Übersetzung Ref. hier s. Z. angezeigt hat, liegt jetzt bereits in einer sechsten Auflage des italienischen Originals vor. Die bedeutendste Bereicherung, welche die Schrift durch die letzte Bearbeitung erfahren hat, besteht in der Zufügung einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Nationalökonomie. Auf dem beschränktesten Raum weiß hier der Verf. alle wesentlichen wissenschaftlichen Strömungen zu nennen und treffend zu charakterisieren. Aufgefallen ist dem Ref. nur die irrtümliche Angabe (p. 15), als sei Thomas Mur erst im Jahre 1664 gestorben. E. L.

George Basil Dixwell, „progrefs and poverty". A review of the doctrines of Henry George. Cambridge 1882, 46 pp.

Richard Simon, an examination of Mr. Henry Georges doctrines on progrefs and poverty. London, Bemrose & Sons, s. a. 25 pp.

Quarterly Review, January 1883, pp. 35—74: II. Progrefs and poverty.

In Deutschland dürfte man selbst in den wissenschaftlichen Kreisen schwerlich eine genügende Vorstellung davon besitzen, wie ungeheuer die Wirkung gewesen ist, welche das Hauptwerk von Henry George unter der englisch redenden Bevölkerung beider Welten hervorgebracht hat. Das vor kaum drei Jahren zuerst veröffentlichte Buch ist heute schon in einer solchen Menge von Exemplaren verbreitet und gelesen wie nur ganz wenige unter allen bisherigen systematischen Darstellungen der Nationalökonomie. Vor einigen Wochen haben die englischen Zeitungen von dem traurigen Geschick des dreifsigjährigen Oxforder Universitätslehrers Toynbee berichtet, der unter dem Eindruck der tiefen Bewegung, welche Georges Ideen in der englischen Arbeiterbevölkerung erzeugt haben, sich vorsetzte, sein Leben der Beschäftigung mit der sozialen Frage zu widmen, in den Fabrikstädten des Nordens umherreiste und den arbeitenden Klassen Vorträge hielt, bis sein zarter Körper unter den Anstrengungen und der Aufregung zusammenbrach und ein vorzeitiger Tod seinen edlen Bestrebungen ein Ende bereitete. Daß auch in besondern Schriften zahlreiche Erörterungen und Kritiken über Georges Lehre veröffentlicht worden sind, begreift sich unter diesen Verhältnissen leicht. Zu diesem Kreise von Arbeiten gehören die obengenannten. Sie zeigen gleichmäßig, dafs Georges Anschauungen, mit denen wir uns nur wenig befreunden können, auch in England und Amerika nicht ohne den lebhaftesten Widerspruch geblieben sind. Dabei ist der Ton, den die Kritiker anschlagen allerdings noch ein ungleicher. Die erste Schrift, die in Cambridge in Amerika erschienen ist und einen Amerikaner aus Boston zum Verfasser hat, bringt ihre Bewunderung für die formellen Vorzüge des Georgeschen Buches in geradezu enthusiastischen Wendungen zum Ausdruck, während sie gleichzeitig kaum einer einzigen darin ausgesprochenen Ansicht Beifall schenken kann. Rein sachlich widerlegt R. Simon einige Hauptpunkte in der Beweisführung Georges, namentlich auch mit Hilfe statistischer und historischer Daten. Die geringste Schonung endlich übt gegen den beurteilten Autor der gediegene Artikel der Quarterly Review; er zeigt nicht blos die Unhaltbarkeit sondern auch die grofse Schädlichkeit der in dem vielgelesenen Buche gelehrten Sätze. E. Leser.

F. Simonson, Dr. jur., Richard Cobden und die Antikornzollliga, sowie ihre Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Reiches. Berlin 1883. Verlag von Ferd. Dümmler. 8°. SS. 64.

Der Titel des Buches ist irreleitend, da dasselbe nur eine kurze Geschichte der Wirksamkeit Cobdens zur Aufhebung der Kornzölle in England enthält, auf die Bedeutung aber, welche die Aufhebung der Kornzölle für die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands gehabt hat, gar nicht eingehet. Einige umfassende Bemerkungen, welche Verf. über die hohen englischen Getreidezölle macht, indem er dabei auf die gegen-

wärtigen niedrigen deutschen Getreidezölle als auf analoge Erscheinungen hinweist, wird man doch nicht für eine wirkliche Untersuchung, sei es über die Wirkung der englischen, sei es über die der deutschen Getreidezölle auf die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands halten wollen. Im übrigen giebt Verf. aber ein leicht lesbares, übersichtliches Bild von der Thätigkeit Cobdens, er wird der Persönlichkeit, dem Wollen und dem Charakter des Mannes gerecht und zeigt die großen Verdienste, welche er für das Aufblühen, die Weiterentwicklung des englischen Handels, der englischen Industrie gehabt hat.

Objektive Auffassung der Verhältnisse, ruhige, sachgemäße Darstellung, welche sich frei von allen persönlichen oder ungehörigen politischen Angriffen hält, zeichnen die kleine Brochüre vorteilhaft aus. X.

Seydel M.: Grundriss zu Vorlesungen über bayr. Verwaltungsrecht. München (Literar. artist. Anstalt). 4 M. 80.

Reich, E., die Abhängigkeit der Zivilisation von der Persönlichkeit des Menschen und von der Befriedigung der Lebensbedürfnisse. 2. Bd. die Lebensbedürfnisse d. Menschen und die Zivilisation. Minden (Bruns). 6 M.

Baudrillard, H., Philosophie de l'économie politique. Des rapports de l'économie politique et de la morale. 2e édition, revue et considérablement augmentée. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. XII - 499 pag. 9 fr.

Comte, A., Système de politique positive, ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité. Tome III, contenant la dynamique sociale ou le traité général du progrès humain (philosophie de l'histoire). Paris, Dunod, 1883. 8. L - 625 pag. 7 fr. 50 c.

Gresland, J., Études métaphysiques, politiques et sociales. Génie de l'homme, libre-philosophie. Versailles, impr. Cerf & fils, 1883. 8. 7 fr.

Reverdy, H. et A. Burdeau, Le droit usuel et l'économie politique à l'école. Par., Picard-Bernheim & Ce, 1883. 12. 214 pag. 1 fr. 20 c.

Lalor, J. J. (editor), Cyclopaedia of Political Science, Political Economy and of the Political History of the United States; by the best American and European writers. Volume II: East India Company-Nullification. Chicago, Melbert B. Cary & Co, 1883. IV - 1055 pp. cl. $ 6.

Oxford Handbook of Political Economy. Specially prepared for the use of Candidates for examination. Oxford, Shrimpton, 1883. 12. 28 pp. 1|. —

Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science. Dublin Meeting, 1881. London, Longmans, Green & Co, 1882. 8. XLIII - 884 pp.

Walker, T. A., Political Economy. London, Macmillan, 1883. 8. 462 pp. 10|6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hoeniger, R., Der schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrh. Berlin 1882. Eugen Grosser. VI u. 180 S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat mit der Wahl seines Themas einen überaus glücklichen Griff gethan: er hat sich einen Gegenstand zu sorgfältiger kritischer Prüfung gewählt, der bei aller Würdigung seiner Bedeutung und Folgen doch hinsichtlich seines näheren Verlaufes von der strengeren historischen Forschung bislang unberührt geblieben war; auffälliger Weise hatte man von ihrer Seite vertrauensvoll an den bisher überlieferten Anschauungen über die gewaltige Epidemie des mittleren 14. Jh. und die gleichzeitigen Bewegungen des Judensturmes und der Geißelfahrten festgehalten, während, soweit das Gebiet der Medizin in Frage kam, Vertreter dieses Faches es schon seit länger nicht an berichtigten und verbesserten Darstellungen hatten fehlen lassen.

Es ist daher dieser Erstlingsarbeit H's. beschieden gewesen, eine Reihe erfreulicher neuer Ergebnisse zu Tage zu fördern. Als erstes derselben möchten wir hier hervorheben, daß nunmehr in den zuerst von der Pest ergriffenen Städten Frankreichs der Judenmord als eine Folge der großen Landeskalamität erscheint, daß man dagegen in Deutschland unter dem drohenden Herannahen der Epidemie gegen die Juden vorgegangen ist, auch die Geißelfahrten zuerst im südöstlichen Deutschland als Präventiv-Maßregeln gegen das durch göttliche Vorsehung verhängte Unheil unternommen worden sind. Schon in der gleichzeitigen Geschichtsschreibung kann H. Versuche, diese Reihenfolge der Ereignisse zu verwischen, nachweisen und vor allem hat man später in Deutschland erst recht in einer umgekehrten Stellung des Judenmordes zur Pest die richtige

kausale Begründung geben zu müssen geglaubt. An der Hand kritisch geprüfter Quellennachrichten zeigt H. sodann, dafs die gewaltige Krankheit sich doch verhältnismäfsig langsam auf den vornehmlich durch den Handelsverkehr gewiesenen, durch Gebirge und ähnliche Hindernisse unterbrochenen Wegen durch Deutschland verbreitet, einzelne Gegenden ganz oder auffällig lange verschont habe; an Momenten, die ihrer Verbreitung Vorschub geleistet hätten, will H. ferner nur die Mängel in der Volksgesundheitspflege gelten lassen, während er die früheren Annahmen an Einflüssen anormaler Witterungsverhältnisse und gewaltiger Naturereignisse zurückweist; in einem Falle kann er hingegen nachweisen, dafs Nachrichten über aufsereuropäische Verhältnisse kritiklose Aufnahme in unsere heimischen Quellen gefunden haben; an anderen Stellen scheinen verkehrte Auffassungen und Darstellungen an ziemlich richtigen Beobachtungen über den Charakter des Kontagiums, wie sie hervorragende Ärzte jener Zeit, namentlich der Franzose Guy de Chauliae, vorgetragen hatten, vorzuliegen. Was die Natur der Krankheit selbst angeht, so ergiebt das neuere, bessere Quellenmaterial verschiedene bestätigende Notizen für die Richtigkeit der von älteren und neueren Medicinern vertretenen Ansichten, dafs der „schwarze Tod“ die in Indien heimische Beulenpest, mit Lungenaffection verbunden, gewesen und alle weiteren im 14. Jh. beobachteten Epidemien nur als abgeschwächte Varietäten der ersten Erscheinungsform anzusehen seien.

Dafs die Krankheit einen besonderen Einfluss auf den Gang der politischen Ereignisse und Entwickelungen ausgeübt, ist auch früher nie behauptet worden und kann diese Annahme durch H. nur noch mit Einzelheiten belegt werden, eher werden wieder die älteren Urteile über die Rückwirkungen des „grofsen Sterbens“ auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auf ein richtigeres Mafs zurückgeführt; zunächst wird wenigstens eine ziffernmäfsige Berechnung des Bevölkerungsverlustes als unmöglich erwiesen, wogegen für die Konstatierung eines überaus grofsen Ausfalles in den unteren Bevölkerungsschichten die in den nächsten Jahrzehnten nach der Katastrophe bemerkbare erhebliche Lohnsteigerung betont werden mufs; hierin ist aber keineswegs der Beginn einer besonderen neuen wirtschaftlichen Entwickelung zu erblicken; der in die 2. Hälfte des 14. Jahrh. fallende Aufschwung aller Kulturverhältnisse ist in seinen Anfängen schon in der 1. Hälfte zu beobachten; die Weiterbildung hat durch Krankheit und Judenmord kaum auf kürzere Zeit unterbrochen und lahm gelegt werden können.

In dem Judenmorde sieht H. nur eine allgemeine gewaltsame Befreiung der damaligen handel- und gewerbetreibenden Gesellschaft von der schon länger schwer empfundenen Herrschaft des in nicht christlichen Händen ruhenden Kapitales; die drohende Pest konnte nur Anlafs zum Ausbruche dieser Äufserung der rohen Gewalt sein; die Fabel von einer stattgefundenen oder beabsichtigten Brunnenvergiftung durch die Juden, so viel sie jener Zeit auch an einzelnen Orten Glauben gefunden hat, nur ein schützender Vorwand sein. Weniger zutreffend und genau belegt sind dagegen H.'s Auslassungen über eine Verbindung des Judenmordes mit den Geifselfahrten und ganz auf dem Boden subjektiver Erwägungen scheint er zu stehen, wenn er das Vorgehen der Geifsler gegen die Kirche und Priester einer bewufsten, erst später hervortretenden Agitation und Leitung der Bewegung zur Last legt: dieselbe steht vielmehr von Haus aus und durch ihre ganze Natur im Widerspruche mit der kirchlichen Lehre und hatte die Kirche schon mehrfach gegen ähnliche Tendenzen feindlich vorzugehen Gelegenheit genommen, dafs frommer Betrug sich einschlich und die Bevölkerung des Treibens der Geifsler allmählich müde wurde, bedarf nicht jener künstlichen Erklärung. Wenn der Verfasser sich endlich im Anschluss hieran zu einer Charakteristik des mit dem 14. Jahrhundert beginnenden Einschreitens der bürgerlichen Behörden gegen den wachsenden kirchlichen Besitz in den Städten wendet, so können wir ihm nur darin beipflichten, dafs er den Eintritt einer erheblichen und anhaltenderen Unterbrechung dieser Bewegung der Pest und ihrem Einflusse beimifst; unter dem Drucke derselben sind in den verschiedenen Städten die reichsten kirchlichen Stiftungen in gröfserer Zahl einander gefolgt, ohne dafs die Behörden einschritten, und scheint sich gerade hieraus in treffender Weise die Enstehung vieler herrlicher, kirchlicher Bauten in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu erklären.

Das sind im wesentlichen die richtigeren Gesichtspunkte, durch die H. die mit dem Wüthen des „schwarzen Todes“ in Deutschland bisher verknüpften traditionellen Anschauungen zu ersetzen sucht und für die er in den Beilagen noch eine Reihe wertvoller Beweise beibringt; aus ihrer Zahl dürfen wir hier freilich wohl nur das an der Pariser medizinischen Fakultät auf königlichen Befehl über die Pest und deren Abwehr

abgegebene Gutachten und die umfänglichere Abhandlung des Franzosen Chalin de Vinario, die auf Grund deutscher Handschriften in reinerer Gestalt, als bisher bekannt, gegeben werden, erwähnen.

Halle a/S. W. Schum.

Dr. Awetis Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirtschaftsgeschichte. (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. IV Heft 3.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1883. X u. 166 SS.

Diese Arbeit behandelt in den ersten Abschnitten die lokale Regulierung des Getreidehandels, wie sie sich unter der besonderen vom platten Lande sich abschliefsenden Stellung der Städte im Mittelalter ausbildete und dann unter dem absoluten Beginn bis ins 18. Jahrh. beibehalten ward, weiterhin den Aufschwung der Landeskultur Frankreichs nach dem Abschlufs der französisch-englischen Kriege und die damit beginnende Exportfähigkeit für Getreide, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. soweit stieg, dafs Frankreich für einen der hauptsächlichsten Ackerbaustaaten Europas gelten konnte. Es wird gezeigt, wie dieser Aufschwung zu einer Getreidehandelspolitik führte, welche zunächst die interprovinziellen Zollschranken zu beseitigen, dann Exportfreiheit ausser Landes zu schaffen bestrebt war. Der Höhepunkt dieser Versuche fällt unter die Verwaltung Sullys (1589—1610), bei welchem die Tendenz, den Ackerbau durch Erleichterung des Exports zu steigern, noch durch die Notwendigkeit, den durch Schulden schwer belasteten Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, gesteigert wurde. Allein mit dem Beginn des 17. Jahrh. traten neben die bis dahin praevalierenden Interessen des Ackerbaues immer dringlicher die der Industrie und werden wiederholt in den Cahirs der Stände geltend gemacht: aus den Ackerbaustaat trat man in die ersten Entwicklungsphasen des Industriestaates. Colberts Verdienst ist es, diese aufkeimende neue Richtung erkannt und kräftig unterstützt zu haben. War die Wirtschaftspolitik bisher vornehmlich Agrarpolitik gewesen, so wurde sie jetzt, in der Epoche Colberts, vornehmlich Industriepolitik. Die Industrie bedurfte zu ihrer ersten Entwickelung zunächst billiger Produktionskräfte, also niedriger Getreidepreise; Hauptaufgabe der Getreidehandelspolitik innerhalb der beherrschenden Industriepolitik mufste also sein, solche billige Preise zu schaffen. Diesen Gesichtspunkt bedingte zwar nicht unter allen Umständen, aber doch im Wesentlichen eine positive Getreidehandelspolitik; der Erfolg derselben innerhalb der Colbertschen Verwaltungsperiode war trotz erschwerender Verhältnisse — viele Theuerungsjahre, kollossales Wachsen der Staatsbedürfnisse — ein zumeist günstiger. Allein dieses System Colberts, entsprungen aus den momentanen Bedürfnissen einer den Kinderschuhen entwachsenden Industrie, wurde unter seinen Nachfolgern in der 1. H. des 18. Jahrh. trotz der Mündigkeit der Industrie, ja ihrer Überlegenheit gegenüber dem Auslande in vielen Zweigen, beibehalten und zum System verknöchert. Dieser systematischen Ausbildung der Colbertschen Anschauungen im Sinne einer Lehre von der alleinigen Erzeugung neuer Werte durch die Industrie trat nun, schon vorbereitet durch Boisguilleberts Opposition gegen Colberts Mafsnahmen, das System der Physiokraten, namentlich Quesnays und Merciers de la Rivière, entgegen; und seit etwa 1760 machte sich der Kampf der Meinungen in der nationalen Wirtschaftspolitik selbst geltend. Statt der bisher feststehenden prohibitiven Politik setzte nach einem schon früheren Schwanken in den 60er Jahren das Ministerium Turgot unter freilich besonders ungünstigen Nebenumständen im J. 1775 die Ausfuhrfreiheit für Getreide durch; indes nur für kurze Zeit bis zu seinem Falle und den Aufkommen von Necker und Calonne. Von da ab aber ergiebt sich ein fortwährender Wechsel der Systeme, der binnen kurzer Zeit, in etwa 15 Jahren, bis zur Lächerlichkeit führte und in dem Strudel der Revolution einmündet.

Dies ein kurzer Inhaltsumrifs der schönen und fleifsigen Arbeit, von der nur zu bedauern ist, dafs sie nach der ursprünglichen Absicht des Verfassers nicht bis tief in unser Jahrhundert herabgeführt werden konnte. So wie sie jetzt vorliegt, wird man sich das Fragmentarische an zwei Punkten, im Anfang und Schlufs der Darstellung, nicht verhehlen können. Wenn A. im Kap. 1 die städtische Regulierung des Getreidehandels vom 13.—18. Jahrhundert in einer Darstellung schildert, so werden sich hierfür trotz mancher sachlicher Bedenken gegen ein so summarisches Vorgehen doch formale Gründe namentlich aus der Geringfügigkeit der Quelle anführen lassen; indefs müfste dann doch eine solche Zusammenfassung durch die Gegenüberstellung der weiteren Ent-

wickelung zu den modernen Zuständen die Möglichkeit bieten, die seit dem 16. Jahrh. immer deutlicher werdenden Impulse zur Umgestaltung der mittelalterlichen exclusiv städtischen Kornhandelspolitik zu Worte kommen zu lassen. Aehnlich steht es am Ende der Arbeit. Weniger die Turgotschen, gewifs die Neckerschen Anschauungen führen über den von A. behandelten Zeitabschnitt zu sehr hinaus um aus dem Gegebenen ganz verständlich zu werden: die Darstellung des Deliriums der französischen Getreidehandelspolitik vor dem Beginn der Revolution verlangt fast gebieterisch eine Folie in der Klarlegung der weiteren Entwickelung. Dafs eine solche Weiterführung dem Verf. gewifs gelungen sein würde, beweisen die mittleren Partien des Buches. Was A. hier giebt, namentlich des Auseinandersetzens des Verhältnisses der Sullyschen zur Colbertschen Politik ist klar und anziehend und berichtigt veraltete Irrtümer, wie sie bei der gesonderten Betrachtung der Colbertschen und Sullyschen Epoche vielfach entstehen konnten. Und die Grundlage für die Beurteilung der Mafsnahmen Sullys wie Colberts wird durch den fast neuen und gut gelungenen Nachweis gebildet, dafs Frankreich sich seit dem Ende der Kriege des 15. Jahrh. aufserordentlich rasch durch Entwickelung der angesammelten und nur durch äussere Umstände zurückgehaltenen Kräfte zu einem der ersten ackerbauenden Staaten erhebt und als solcher im 16. Jahrh. eine besondere Wirtschaftsstellung im Westen Europas durch Getreideexport nach Italien, Spanien, England, Holland einnimmt. Lamprecht.

Maggiorino Ferraris, Sulla base principale della economia ferroviaria e sul servizio economico delle ferrorie. Torino 1880. pp. 204. 2 Tav.

Die unter dem ebenbesagten Titel veröffentlichte, in Berlin verfasste Schrift bietet eine klar und kurz gefasste Darstellung der Ökonomik der Eisenbahnen als wirtschaftlicher Unternehmungen der Produktion von Transportleistungen; der Herr Verf. stützt sich, abgesehen von seiner eigenen Erfahrung, auf Publikationen und Gutachten bewährter Techniker und beachtet sorgfältig die gesamte Litteratur der Frage, zu welcher wohl die deutschen Arbeiten das der Zahl nach stärkste und der Qualität nach hervorragendsten Kontingent stellen.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile; der erste, S. 1—42, bringt in allgemeinen Zügen die Ökonomik des gesamten Eisenbahnwesens zur Darstellung; der Herr Verf. beschränkt sich hiebei ausschliefslich auf den privat-wirtschaftlichen Standpunkt des Unternehmers und läfst absichtlich den „zweiten Charakter der Eisenbahnen“ als „servizio publico“ vollständig aufser Acht. Mit dieser sofort näher anzuführenden Beschränkung des Themas müssen wir uns, wenn auch widerstrebend und nicht ohne viele weitere Wünsche, zufrieden geben, weil endlich jedem Autor die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes freisteht und es dann darauf ankommt, in welcher Weise und mit welcher Rücksichtnahme auf die weiteren Gesichtspunkte das gewählte Thema dargestellt und behandelt erscheint; in dieser Beziehung ist dem H. Verf. ein Vorwurf nicht zu machen. Der zweite Teil, S. 42—101, befasst sich insbesondere mit Betrachtungen und Berechnungen über den wirtschaftlichen und wirtschaftlichsten Betrieb von Lokalbahnen unter Anwendung verschiedener Arten von Lokomotiven und Wägen, wie solche hie und da bereits eingeführt erscheinen.

Herr Ferraris eröffnet den ersten Teil mit einer gedrängten Wiedergabe des Inhaltes der von Ingénieur Saverio Agazzi 1879 veröffentlichten Abhandlung: Cenni sulla base principale dell' economia ferroviaria, in welcher für Eisenbahnen niederer Ordnung — im Gegensatz zu primären Bahnen — die verminderte Fahrgeschwindigkeit wärmstens befürwortet, die kleinere Spurweite entschieden abgelehnt wird. An dem wissenschaftlichen Kampfe um die wirtschaftlichste Einrichtung des Eisenbahnwesens, in welchem Agazzi den Rang eines Führers erlangt hat, will auch H. Ferraris als einfacher Streiter teilnehmen, denn die Frage ist für Italien, wo es so viele Linien herzustellen gilt und wo die bestehenden 8000 Kilometer Eisenbahnen im Durchschnitte nur einen Ertrag von 1,80 % des Anlagekapitals geben, von grundlegender Wichtigkeit. Nun besitzen freilich — setzt H. F. auseinander — die Eisenbahnen einen doppelten Charakter: den einer öffentlichen Anstalt (servizio publico) und den einer grofsen Transportunternehmung (grande industria dei transporti); daher soll die Ökonomik der Eisenbahnen diese beiden wichtigen Gesichtspunkte umfassen und den besten Modus suchen, um die Erfordernisse beider in Einklang zu bringen oder mit einem Worte das schwierige Problem der umfassenden Zusammenhänge zwischen Eisenbahnen und Volks- und Staatswirtschaft lösen. Die Ökonomik der Eisenbahnen könne jedoch nach Ansicht des H. Verf. in

einem engeren Sinne gefafst werden, demzufolge die Eisenbahnen blofs vom industriellen Standpunkte, als grofse Transportunternehmungen angesehen werden, wobei jedoch ihre Eigenschaft als öffentliche Anstalten und alle Folgerungen derselben zur Voraussetzung genommen werden könnten. Diese Auffassung akzeptiert H. F. für seine Untersuchungen; daher laufe die Frage nach der besten Ökonomik der Eisenbahnen auf die Frage jedes Unternehmers hinaus: auf welche Weise ist der höchste Reinertag, d. i. die gröfste Differenz zwischen Rohertrag und Produktions- d. i. Transportskosten zu erzielen. Mag auch die Voraussetzung, dafs der Staat wegen des öffentlichen Interesses einen beträchtlichen Teil des fixen Kapitals der Eisenbahnunternehmung beistellt, den Charakter der öffentlichen Anstalt hervorheben, so wird hierdurch der industrielle Charakter, die Eigenschaft der Bahnen als wirtschaftlicher Unternehmungen nicht aufgehoben: „die Eisenbahn wird zu einer von dem Volke subventionierten Industrie, und das bedeutet für den Unternehmer geringere Produktions- d. i. Transportkosten, welche für das Publikum als geringerer Preis oder Tarif zum Ausdruck kommen sollen.“ Dies der engbegrenzte Standpunkt bezw. Thema des H. Verf.

Sowie nun der von dem obersten Grundsatze der Wirtschaftlichkeit geleitete Unternehmer zunächst die Richtung und Trassierung der Bahn, sodann den Bau und schliefslich den Betrieb in Betracht ziehen und bestimmen wird, so gliedert auch der H. Verf. seine Erörterungen, indem er im Kap. III und IV die erstgenannten Umstände bespricht, im V. von dem Baue, im VI. und VII. von dem Betriebe handelt und mit einem VIII. Kapitel rekapitulierend den I. Teil abschliefst.

Die Ökonomik erheischt, dafs in jedem Lande jenes System von Eisenbahnen angenommen werde, welches nach den besonderen örtlichen und zeitlichen Umständen als das beste Mittel zum Zwecke befunden wird. Was zunächst die Anlage von Bahnen betrifft (Kap. III), so ist ein zweifaches ökonomisches Moment in Betracht zu ziehen: das „administrative“, welches die höchstmögliche Menge des Verkehrs (Rohprodukt) auf den projektierten Linien anzustreben gebietet, und das „technische“, welches die Erwägung der Kosten des Baues und des Betriebes d. i. der Produktionskosten verlangt. Hinsichtlich der Anlage der Bahn (des Projektes) ist zu unterscheiden zwischen Richtung und Trasse; bei der ersteren sind administrative Rücksichten mafsgebend, bei der zweiten technische; die Feststellung der Richtung ist eine Frage der Topographie. Die verschiedenen Eisenbahnsysteme teilen sich in zwei Klassen: das intensive und extensive System; ein Bahnnetz hat intensiven Charakter, wenn es sich nach Art der Flüsse von primären Mittelpunkten aus vielfach verzweigt (reiche und dichtbevölkerte Länder); je mehr sich eine Bahnlinie zwischen zwei gegebenen Endpunkten deren gerader Verbindungslinie anschliefst, desto höher steht sie auf der Stufenleiter der Intensität; was den Bau betrifft, charakterisiert sich das intensive System durch die Anwendung eines grofsen fixen Kapitals „mit künftiger Ersparung von Handarbeit“ (Breite und Solidität des Bahnkörpers; Vermeidung starker Gefälle und starker Krümmungen; grofse Erdarbeiten, Tunnel, Viadukte; Ersatz des Eisens durch Stahl resp. des Holzes durch Eisen bei dem Oberbau und Hochbau, beim rollenden Materiale u. dgl.).

Wirtschaftlich sind für jeden Staat jene Eisenbahnen, welche am besten der ökonomischen Entwickelung (intensiv oder extensiv) des Landes entsprechen, welchem sie zu dienen haben; daraus ergeben sich die zwei Hauptgrundsätze Webers (i due grandiosi concetti del von Weber): der Grundsatz der Individuation der Eisenbahnen nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit und der Grundsatz der Perfektibilität der Eisenbahnen d. i. der fortschreitenden Verbesserung derselben nach Mafsgabe des Fortschrittes des Reichthums und der Bedürfnisse in den betreffenden Ländern. Allein nicht nur von Staat zu Staat mufs die Individuation der Bahnen erfolgen, sondern sie mufs auch innerhalb der Grenzen eines jeden Staates durchgeführt werden u. z. nach Mafsgabe der politischen oder ökonomischen Bedeutung einzelner Mittelpunkte oder einzelner Gegenden. So gelangt man zur Klassifikation der Eisenbahnen, und H. Ferraris hält die von Wagner und Sax angenommene für die entsprechendste, nach welcher die Eisenbahnen eines jeden Staates mit intensivem System einzuteilen sind 1. in primäre, 2. secundäre und 3. lokale Linien (Haupt-, Neben-, Lokalbahnen); je nach ihrer wirtschaftlichen, geographischen oder strategischen Bedeutung wird in dem General-Eisenbahnplane jede Linie in die eine oder andere Klasse eingereiht (administratives Moment) und nach dieser ihrer Klassenstellung hat sich sodann ihr technischer Charakter (Richtung, Trasse, Bau, Betrieb) zu richten. Nach welchen Kennzeichen die Klassifizierung in der Wirklichkeit

zu erfolgen hat, beschreibt H. Verf. mit den Worten Sax' (der weitere und der engere Kreis der Anziehungskraft, den die Bahn von jedem gegebenen Punkte auf Güter und Personen ausübt; die Kraft selbst im geraden Verhältnisse zum Werte, im verkehrten Verhältnisse zur Entfernung und zum Gewichte des Gutes; primäre Linien sind sodann jene, welche notwendig sind, damit kein Teil des Staatsgebietes außerhalb des weiteren Kreises der Anziehungskraft sich befinde; die sekundären Linien versetzen Gebiete der weiteren Anziehungssphäre der primären Linien in den engeren Kreis; lokale Linien erleichtern lediglich den Transport in dem engeren Kreise der primären oder sekundären Linie, deren Abzweigungen sie bilden).

Kap. IV berichtet in Kürze über das Vorkommen und die Einführung der ebenbesagten Systeme in Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Ungarn und Italien. Im V. Kapitel wird die Ökonomik des Baues besprochen und insbesondere die Gefälle, die Krümmungen, die Breite und die anderweitige Verwendung des Bahnkörpers (als gewöhnlicher Fahrstraßen) in Betracht gezogen. Für die Einführung der normalen Spurweite nicht allein bei primären und sekundären Linien, sondern selbst für Lokalbahnen tritt H. Ferraris polemisierend und gestützt auf die Ansichten Lamperticos, Webers, Freycinets u. A. mit besonderer Wärme ein; und es sind in der That gewichtige wirtschaftliche Gründe, welche die Ansicht des H. Verf. stützen, darunter insbesondere das auch ökonomisch höchst wichtige Prinzip der Kontinuität des Transportes, die größere Kostenersparung bei Bahnerhaltung und Betrieb von normalspurigen Bahnen (Weber) und die Möglichkeit des künftigen Aufsteigens jeder normalspurigen Linie in eine höhere Klasse (Freycinet). Nur in jenen Fällen, wo durch Umstände, welche mit der Spurweite nichts gemein haben, die Kontinuität der Bahn durchaus unterbrochen ist, mögen schmalspurige Bahnen zulässig sein (Inseln). Die Benutzung gewöhnlicher Fahrstraßen als Bahnkörper schließt H. Ferraris für primäre Bahnen ganz aus und würde sie auch für Sekundärbahnen nur in anomalen Fällen für Teilstrecken zulassen; bei Lokalbahnen dürfte sie dagegen in ausgedehnterer Weise Platz greifen, jedoch auch nur im verkehrten Verhältnisse zur Wichtigkeit der Linie. — Ist eine Linie einmal erbaut, so lösen sich die Baukosten in eine nahezu konstante und von der Größe des Verkehrs unabhängige Quantität auf, während die Betriebskosten, und zwar sowohl ihr konstanter als ihr veränderlicher Teil, im geraden Verhältnisse zur Grösse des Verkehres stehen. Je größer dieser ist, desto mehr sind die Betriebskosten für die Transportseinheit herabzusetzen; während sohin bei primären Linien die Ökonomik des Betriebes die Ökonomik des Baues überragen solle: tritt bei sekundären, noch mehr aber bei lokalen Linien das umgekehrte Verhältnis ein.

Was nun die Ökonomik des Betriebes, welche im VI. und VII. Kapitel besprochen wird, belangt, so ist auch hier ein administratives und ein technisches Moment zu unterscheiden: das erstere gebietet dem Unternehmer auf die größtmögliche Vermehrung des Verkehres hinzuarbeiten, denn durch dieselbe vermindern sich die Betriebskosten für die Transporteinheit; die Gesamtheit des Verkehrs stellt den Rohertrag vor und die Mittel ihn zu heben, liegen in der Verbesserung der Qualität und in der Herabsetzung des Preises des Produktes, der Transportleistung. Der H. Verf. untersucht nunmehr die Transportleistung, ihre verschiedenen Arten und ihre Qualität, welche das Ergebnis jenes Komplexes von Umständen ist, welche die Engländer mit dem Worte accommodation zu bezeichnen pflegen, d. i. der Schnelligkeit und Anzahl der Züge, der Bequemlichkeit der Fahrpläne und des rollenden Materials, der Ordnung und Sicherheit des Dienstes u. s. f. Es werden sohin die verschiedenen Rücksichten besprochen, welche der Personen- and Güterverkehr, der internationale und nationale, sodann der regionale und lokale Verkehr erheischt, und zwar durchwegs unter Zugrundelegung des Grundsatzes, daß nicht der Verkehr dem Betriebe, sondern der Betrieb dem Verkehre sich anzupassen hat. Die dritten Klassen bei den internationalen Zügen und die ungeminderte Fahrgeschwindigkeit bei internationalen, ja selbst bei regionalen Zügen werden aus ökonomischen Gründen gegen mannigfache Angriffe noch besonders in Schutz genommen. — Wie nun das VI. Kap. die Vermehrung des Rohertrages (Hebung des Verkehres), im Auge hat, wendet sich das VII. Kap. der Minderung der Produktionskosten, d. i. der Betriebskosten, als dem zweiten den Reinertrag mitbestimmenden Umstande zu. Fahrgeschwindigkeit und Belastung sind hier die entscheidenden Momente. Geschwindigkeit ist Zeit und Zeit ist Geld für das Publikum; Fahrgeschwindigkeit bedeutet sohin Vermehrung des Verkehrs, d. i. des Gewinnes für den Unternehmer; Fahrgeschwindigkeit ist sohin durchwegs nutzbringende Arbeit. Dagegen scheidet sich die

Belastung in zwei Teile: Nutzgewicht (Nutzlast, peso utile) und totes Gewicht (tote Last, Tara, peso morto o resistenza passiva), zahlendes und nichtzahlendes Gewicht — und wer wirtschaftlichen Bahnbetrieb haben will, beginne mit der Minderung des toten Gewichtes, der passiven Last.

Das VIII. Kapitel faſst die Ergebnisse der vorangestellten Untersuchungen in wenigen allgemeinen Sätzen zusammen.

Im zweiten Teile befaſst sich der H. Verf. mit eingehenden Untersuchungen der Ökonomik des Betriebes von Sekundär- und besonders Lokalbahnen, indem er einzelne Betriebseinrichtungen, welche dermalen bereits in Belgien, Deutschland und Österreich bestehen, einer umfassenden Prüfung unterzieht; so wird mit nicht geringer technischer Kenntnis der Belpairesche automotorische oder Dampfwaggon (S. 43—57), das Krausche System (Berlin-Grünau S. 57—62), das Weissenbornsche System (Berliner Ringbahn S. 62—67), dann das Elbelsche System (derzeit Trautenau-Freiheit S. 67—78) ausführlich besprochen. Auf Grund des in reicher Fülle zusammengetragenen Materials wird abschlieſsend die Anwendbarkeit und die Vorteile dieser sg. ökonomischen Systeme für Lokalbahnen erörtert.

Wir können die ebenbesprochene Schrift des H. Ferraris auf das beste empfehlen; die klare, schlichte Ausdrucksweise macht sie leicht verständlich, die technischen Erfahrungen und die nationalökonomischen Kenntnisse des H. Verf. machen sie tüchtig und vertrauenswürdig; doch seien bei diesem Lobe die eingangs hinsichtlich der engen Begrenzung des Themas zum Ausdruck gebrachten Bedenken nicht vergessen. Die Schrift wird besonders jenen willkommen sein, welche sich über den schwierigen und komplizierten Gegenstand, der eben die Ökonomik des Eisenbahnwesens ist, kurze und gute Belehrung verschaffen wollen. Manches Detail, dessen der I. Teil entbehrt (insbesondere die Tariffrage mit ihren vielen Einzelnheiten und Streitpunkten) dürfte man vielleicht nicht vermissen, da es sich ja nur um eine skizzierende Darstellung der allgemeinen Grundsätze handelt und da der II. Teil diesfalls zum Teile entschädigt und die Vertrautheit des H. Verf. mit dem Gegenstande bewährt.

Prag. Josef Kaizl.

*Rosenthal, E., Beiträge zur deutschen Strafrechtsgeschichte. 1. u. 2. Heft.

*— Rechtsgeschichte der Städte Landshut u. Straubing. Würzburg (Stubers Verlagsbuchh.) 7 M.

Matthäi, F., die wirtschaftlichen Hilfsquellen Ruſslands. Lief. 9 u. 10. Dresden (Baensch). à 1 M.

Clément-Janin, Les imprimeurs et les libraires dans la Côte-d'Or. 2e édition. Dijon, impr. Darantière, 1883. 8. VII - 239 pag. 7 fr. 50 c.

Exposé de la situation du royaume (Belge) de 1861 à 1875, publié par les soins de la Commission centrale de statistique. Volume II. Bruxelles, imprim de Th. Lesigne, 1883. gr. in — 8

Pereira, R. S., Les États-unis de Colombie, précis d'histoire et de géographie physique, politique et commerciale. Par., Marpon & Flammarion, 1883. 8. VIII - 315 pp. et 11 cartes.

Rey, E., Les colonies franques de Syrie aux XIIe et XIIIe siècles (Population; Association; Commerce; Industrie; Agriculture; Finances publiques etc.) Par., A. Picard, 1883. 8. 8 fr.

Preble, G. H., A chronological History of the origin and development of Steam Navigation from 1543 to 1882. Philad., L. R. Hamersly & Co, 1883. 8. 484 pp. cloth. $ 3,50.

Rowell, G. P., American Newspaper Directory: containing accurate lists of all the newspapers and periodicals published in the United States, territories, and Canada; with a description of the towns and cities in which they are published. 15th annual edition. New-York, G. P. Rowell & Co, 1883. 8. 1124 pp. cloth. $. 5.

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam, over het jaar 1882. Rotterdam, van Waesberge & Zoon, 1883. 8. c. 480 pp. mit graph. Tableau in imp. - Fol.

Memoria presentada al Congreso de la república Argentina por el Ministro del inter. B. de Irigoyen correspondiente al año de 1881. Buenos Aires 1882. Imp. in-8. LXIII - 149 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Stern, die unbeschränkte Volksvermehrung oder sind viele Kinder ein Segen? Stuttgart (Scheible). 1 M.

Cahen, A., Les juifs dans les colonies françaises au XVIIIe siècle. Par., Durlacher, 1883. 8. 75 pag. (Extrait de la Revue des études juives, tome 4 et 5)

Jadart, H., La population de Reims et de son arrondissement. Relevé des recensements contemporains avec recherches historiques sur les feux et habitants de chaque localité à diverses époques depuis le moyen âge. Reims, Renart, 1883. 8. VIII - 136 pag.

Nagle, J. T., Suicides in New York City: during the eleven years ending December 31, 1880, showing the sex, age, color, nativity, means used for self-destruction, and the proportion of Suicides to the Population New York City from the years 1804 to 1880, inclusive. (Read before the American Public Health Association, at Savannah, Nov. 30, 1881.) Cambridge, printed-at the Riverside Press, 1882. 8.

Informe de la Comisaria general de inmigracion, correspondiente al año 1881. Buenos Aires 1882. 8. 80 pp.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bureau der politischen Gesellschafsblätter. Forstwirthschaft, die deutsche. Berlin (Pohl). 1 Mk.

Wallbaum, Th. Das Verfahren der Theilungs- u. Verkoppelungssachen, die Gesetze etc. in der Prov. Hannover. Hannover (Helwing). 3 M.

Die Deutsche Forstwirthschaft. Separatabdruck aus den polit. Gesellschaftsblättern. Berlin (R. Pohl). 1 M. 25 Pf.

Weschwitz, F. W., praktische Erfahrungen im Bereiche des Kultur u. Forstwesens. Dresden (Höckner) 1 M. 50 Pf.

Toldt, C., zur Waldfrage in den österr. Alpengebieten. Prag (Dominicus). 16 Kr.

Seckendorff, A. Frh. v., über die wirtschaftliche Bedeutung der Wildbachverbauung und Aufforstung der Gebirge. Vortrag. Wien (Frick) 80 Pf.

Kaiser, Otto, k. preufs. Forstmeister, Beiträge zur Pflege der Bodenwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Wasserstandsfrage. Berlin (Springer). 4 M.

Schlieckmann, G., Handbuch der Forstverwaltung. I. H. Die Behörden und Beamten. Berlin (Grothe). 6 M.

Karte über die Produktion, Konsumtion und Zirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preufsen während d. J. 1881, herausgeg. im k. preufs. Minist. der öffentl, Arbeiten. Berlin (Schropp). 6 M.

Cormouls-Houlés, G., Essais de reboisements dans la Montagne-noire. Mémoire. Masamet, imprim. Carayol, 1883. 8. 24 pag.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie. Résumé des travaux statistiques de l'administration des mines. Année 1880. Paris, impr. nation., 1882 4. 91 pag. et 200 pag. tableaux et 2 cartes. (Publication du Ministère des travaux publics).

de Thiac, E., Président de la Société d'agriculture etc. de la Charente). Discours concernant la sylviculture. Angoulême, impr. Chasseignac & Ce, 1883. 8. 12 pag.

Report of the Commissioner of Agriculture for the years 1881 and 1882. Washington, Government printing Office, 1882. 8. 704 pp. With 4 plates, 3 graphical charts and 6 statist. diagrams.

Sea Fishing, Trade Committee. Report of a Committee appointed under a minute of the Board of Trade, to inquire into and report whether any and what Legislation is desirable with a view to placing the relations between the owners, masters, and crews of Fishing Vessels on a more satisfactory basis. London 1883. Folio (Paper by command, blue book.) XXI-237 pp.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume VII, fasc. 2: Monografie allegate alla relazione sulla terza circoscrizione (Provincie di Avellino, Benevento, Caserta, Napoli e Salerno.) Roma 1882. 4. (pag. 224—420.) — Volume VIII, tomo L, fasc. 1—2: Relazione del

Commissario F. Meardi sulla VII[a] circoscrizione (Provincie di Cuneo, Torino, Alessandria, Novara, Piacenza ecc.) fasc. 1: Condizioni della economia agraria e della proprietà; fasc. 2: Condizioni dei contadini — voti e conclusioni. Roma 1883. 4. 1068 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Trotha, H. Herr Reichstagsabgeordneter Barth über die deutsche Textilindustsie. Berlin (Burmestr). 50 Pf.

Precht: die Salzindustrie von Stassfurt u. Umgegend. Stafsfurt (Försters Buchh.) 1 Mrk. 20 Pf.

Hoppe, O.: die Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten u. Hütten, sowie die technisch wissenschaftl. Anstalten, Wohlfahrtseinrichtungen etc. im Ober- u. Unterharz. Clausthal (Grosse'sche Buchh.) 5. 50.

Jahresbericht der bayr. Fabrikinspektoren für das Jahr 1882. München. (Ackermann). 2 M. 40.

Schweiger-Lerchenfeld, A. v., das eiserne Jahrhundert. Wien (Hartleben). 1. Lieferung.

l'Année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts etc. XXVI. Année (1882.) Paris, Hachette & C[e], 1883. 8. 580 pag. av. frontispice.

Loiret, S., Question des sucres, l'impôt unique et la sucrerie française. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 8. 16 pag.

Philipon, E., Étude sur la propriété des dessins industriels, pour servir à l'histoire de la fabrique lyonnaise. Lyon, Méra, 1883. 8. 101 pag.

Gas and Water Companies Directory. Gas Works Statistics, and Water Works Statistics, 1883. Edited by Ch. W. Hastings. London, J. Smith, 1883. 8. 10/. —.

6. Handel und Verkehr.

Steinert, Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrik-Ordnungen. Hamburg (Friedrichsen). 1 Mk.

Fogowitz: J.: moderne Eisenbahnpolitik; ein Beitrag zur Verkehrsfrage. Wien (Spielhagen u. Schurich). 2 M.

Die Zolltarife des In- und Auslandes. Nach den amtlich publizierten Gesetzen. Berlin (Mittler & Sohn). 24 M.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen für das Etatsjahr 1881. Berlin (Nauck). 12 M. 50 Pf.

Chambre de commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant les années 1881 et 1882. Par., impr. Motteros, 1883. 8. XVI-404 pag.

Du Mesnil-Marigny, L'économie politique devenue science exacte, ou les libre-échangistes et les protectionnistes conciliés. 4[e] édition; revue et annotée. Par., Plon & C[e], 1883. 8. XII-407 pag.

Féraud-Giraud, L. J. D., Code des transports de marchandises et de voyageurs par chemins de fer, ou manuel pratique de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence concernant les transports par les voies ferrées. 3 volumes (I et II: transports de marchandises; III: transports de voyageurs.) Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 480, 323 et 388 pag. 12 fr.

Lucas, F., Les chemins de fer de l'Italie, leur histoire, leur exploitation et leurs tarifs. Ouvrage publié par ordre de M. le ministre des travaux publics. Par., impr. nation. 1883. 8. 194 pag.

Malo, A., La sécurité dans les chemins de fer. 2[e] édition. Lyon, impr. Bellon, 1883. 12. XI-321 pag.

Pigeonneau, H., (Vice-président de la Société de géographie commerciale.) L'avenir commercial de la France en Afrique. Paris, V[e] Belin & fils, 1883. 8. 16 pages.

Railway Accidents. Returns for 1882, and Inspectors' reports. London 1883. Folio. (Parliam. paper.) 7|2.

Simmonds, Ph., The Commercial Products of the Sea: New and cheaper edition. London, Griffith and Farran, 1883. 8. 468 pp. with 32 illustrations.

Villiers, C. P., Free Trade Speeches; with a political memoir; edit. by a member of the Cobden Club. 2 vols. London, Paul, 1883. 8. 860 pp. 25|. —

Cerón, S., Estudio sobre los materiales y efectos usados en la marina. Cadix, Jordan, 1883. 4. 60 r.

Lahaye, E., De l'unification des tarifs de chemins de fer, leur égalité pour tous. Par., Dentu, 1883. 8. 40 pag. 1 fr. —

Lavollée, C, Les chemins de fer et le budget. Par., impr. Quantin, 1883. 8. 32 pag.

Réforme, la, des tarifs de chemins de fer. Les propositions des compagnies de Lyon et de l'Est. Par., impr. Kugelmann, 1883. 8. 86 pag.

Situation des réseaux téléphoniques, publiée par la Compagnie internationale des téléphones. Par., P. Dupont, 1883. 4-obl. 53 pag.

Annual statement of the Navigation and Shipping of the United Kingdom from the year 1882. London, 1883. 4. (Paper by command. Blue book). 276 pp. 3|. —

Bradshaw's Railway Manual, Shareholder's Guide and Directory, 1883. London, W. J. Adams, 1883. 8. 12|. —

Farrer, T. H., The State in its relation to Trade. London, Macmillan, 1883. 8. 190 pp. 3|6.

Sullivan, E., Free Trade Bubbles. London, Stanford, 1883. 8. 216 pp. 1|. —

Marina mercantile. Inchiesta parlamentare sulla — (1881—1882). Volume VII: Relazione della Commissione d'inchiesta, per P. Boselli. Roma, Botta, 1883. 4. XXII—523 pp.

Wetten, decreten, besluiten en tractaten op den waterstaat en de spoorwegen in Nederland. Met aanteekeningen van J. F. Boogaard. 18e vervolg (1881); bijlagen en nadere aanteekeningen op wetten enz., 1669—1880. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1883. 8. IV—346 bl. fl 4,75

7. Finanzwesen.

v. Pacher, Gustav, Mitglied des österr. Abgeordnetenhauses, die chronische Finanznot in Oesterreich. Zürich, Verlagsmagazin, 1883. 83 SS. und 4 Tabellen.

Eine gewandt geschriebene und energisch durchgeführte Apologie der deutschliberalen Verfassungspartei, insbesondere in ihrem Verhalten anläfslich der Okkupation von Bosnien-Herzegowina. Bekanntlich hat die Bekämpfung der Okkupationspolitik zur Abdankung der früheren liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses geführt, und unser Autor, selbst ein hervorragendes Mitglied dieser Partei, der er auch wiederholt als Publizist zu dienen verstanden, sucht nun die Vorwürfe zu entkräften, die man aus diesem Anlasse wider die Liberalen gerichtet hat. Die Verfassungspartei habe sich eben nicht dazu hergeben können, bei einem jährlichen Defizit im Staatshaushalt von rund 25 Millionen Gulden auch noch das bosnische Abenteuer mitzumachen und so die Zerrüttung der Finanzen fast unheilbar zu gestalten. In der That ist das Defizit während der Periode 1878—1880 auf jährlich über 53 Millionen Gulden gestiegen. An der Arbeit von Pacher finden wir besonders dankenswert die durchsichtige Behandlung des österreichischen Budgets, welches in seinen Aufstellungen nicht nur dem Laien ungemein kompliziert erscheint; auch sonst bringt unser Autor sehr wertvolle Details bei, insbesondere über die Konzession von garantierten Eisenbahnen seitens konservativer Regierungen in Österreich. Dr. Emanuel Sax.

Kritische Blicke auf die Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers. Von einem Unparteiischen. Preis 60 Pf. Leipzig 1883. Verlag von Franz Duncker. 8. SS. 38.

Einzelnen Ausführungen des Verfassers kann man wohl beistimmen, im ganzen aber fehlen demselben die notwendigen, namentlich theoretischen Kenntnisse, um etwas wirklich Brauchbares zu leisten. Dafs die Steuerlast beständig zunimmt und die Regierung demgemäfs nach neuen Einnahmequellen zu suchen gezwungen wird, ist eine Erscheinung, die man nicht nur im deutschen Reich, sondern in allen Kulturländern, in England so gut wie in Frankreich, in Oesterreich-Ungarn wie in Italien u. a. beobachten kann. Dieser ständig wechselnde Staatbedarf wird demnach doch wohl auf etwas Anderes,

als auf blofse Fehler der Regierung zurückzuführen sein. Was Verf. für die direkten Steuern (namentlich Beibehaltung der untersten Stufen der Klassensteuer) und gegen die indirekten Steuern im allgemeinen sagt, ist nicht neu und völlig wertlos. ⅛ der ganzen Schrift ist mit dem Nachweis angefüllt, dafs die oberen Militärstellen mehr von adlichen als von bürgerlichen Offizieren besetzt sind. Wie weit dies gerade mit der Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers zusammenhängt, vermag wohl nur der Unparteiische selbst zu sagen. St. zu Putlitz.

Albert S. Bolles, Finiancial History of the United States. New-York. 1885.

Der vorliegende über 600 Seiten starke Band ist der zweite eines dreibändigen Werkes dessen erster Band schon vor zwei Jahren erschienen ist und dessen dritter im Laufe des nächsten Jahres noch erscheinen wird. Er ist von dem Professor des Handelsrechts und der Handelspraxis an der Wharton School of Finance and Economy zu Philadelphia geschrieben, und behandelt die Periode von 1787—1860.

Das Buch zerfällt in drei grosse Abteilungen deren die erste den Zeitraum von 1789—1812, die zweite, den von 1812—1815, und die dritte den von 1816—1860 behandeln. In der ersten Abteilung werden die Organisation der Schatzkammer durch Alexander Hamilton, die öffentliche Buchführung, die Fundierung der aus dem Unabhängigkeitskriege herstammenden Staatschulden, das Accisesystem, die Zölle, das Münzwesen, die erste Nationalbank, und die öffentlichen Ausgaben beschrieben. Die zweite Abteilung behandelt die Finanzpolitik während des Krieges mit Grofsbritannien 1812—1815, nebenbei auch den Einflufs des Krieges auf die Fabrikindustrie. Die dritte Abteilung enthält eine Geschichte der zweiten Nationalbank, des Zollwesens, des Münzwesens, der öffentlichen Ausgaben und der öffentlichen Buchführung von 1816—1860.

Das vorliegende Werk ist das erste umfassende von einem Amerikaner geschriebene Werk über amerikanische Finanzen, das bis jetzt erschienen ist. Mr. Bolles hatte (bei der Bearbeitung des ersten Bandes, welcher die Periode von 1776—1789 behandelt) Zutritt zu einigen Urquellen, welche anderen gar nicht zugänglich waren. Der Verfasser zeigt sehr deutlich, dafs er Schutzzöllnerischen Ansichten huldigt.

Charakteristisch ist es für die amerikanische Finanzpolitik, dafs man die öffentlichen Schulden so bald wie möglich hat bezahlen wollen. Kaum war es Alexander Hamilton gelungen die Staatsschulden zu fundieren, so sah er sich um nach Mitteln sie zu bezahlen. Seine Nachfolger zum Schlusse des Krieges von 1812 und des Bürgerkrieges von 1860 folgten seinem Beispiele. Charakteristisch ist es ferner für diese Politik, dafs die Finanzminister immer den Beistand der Schutzzöllner gehabt haben. Denn die letzteren erkannten wohl, dafs wegen des allgemeinen Widerwillens gegen das Accisesystem das einzige Mittel zur Herbeischaffung des nötigen Geldes die Zölle sein würde, und sie glaubten mit Recht, dafs sie immer Macht genug haben würden um die Konjunktur für ihre Zwecke auszubeuten. Je schneller aber die Tilgung der Schulden vor sich ging, je mehr bemühten sich die Schutzzöllner in erster Linie alle Steuern aufser den Zölle abzuschaffen und in zweiter Linie alle reinen Finanzzölle aufzuheben, um in dieser Weise die eigentlichen Schutzzölle so lange beizubehalten, wie es irgend wie möglich war. Seit 1867 z. B. ist es den Schutzzöllnern gelungen fast alle Accisen aufzuheben, die reinen Finanzzölle zu vermindern und zu erniedrigen, und die Schutzzölle sogar zu erhöhen. Denn die letzte Revision des Tarifs ist von Schutzzöllnern vorgenommen und im schutzzöllnerischen Sinne durchgeführt, und da die Einkommensquellen noch zu ergiebig sind, setzten sie Gesetze durch, wonach mehr als 500 000 000 Dollars bewilligt werden um Invalidenpensionen zu gewähren. Der gröfste Teil dieser Summe wird rein weggeworfen an Leute, die gar kein Recht daran haben. Und das thun die Schutzzöllner um zu verhindern, dafs ein grofser Schatz sich in der Schatzkammer aufsammelt, da das Volk einen solchen Zustand nie duldet, und wo er eintritt, darauf besteht, dafs die Zölle erniedrigt werden. Auf diese Weise erklären sich die ungeheuren Geldbewilligungen in den letzten Jahren zu allen möglichen Zwecken. Ein ähnlicher Zustand zeigte sich vor 50 Jahren, wo die aus dem Kriege von 1812 herstammenden Staatsschulden getilgt wurden. Am 1. Januar 1836 befand sich in der Schatzkammer ein Überschufs von 10½ Millionen Dollars. Die letzten Staatsschulden waren schon getilgt worden. Es gab keine Accisen, es gab keine direkten Steuern. Die Zölle wurden nach dem Kompromifsgesetz von 1833 allmählich herabgesetzt. Aber das Geld flofs immer reichlicher in die Staatskasse ein. Ein Gesetz wurde endlich erlassen, wonach mehr als 37 Millionen Dollars den verschiedenen Staaten von der National-

regierung geliehen! d. h. geschenkt wurde, und doch verlangten die Schutzzöllner höhere Zölle.

Das Buch von Mr. Bolles füllt eine in der amerikanischen Litteratur tief empfundene Lücke aus. Es ist mit einem sehr guten Sachregister versehen. Es beschäftigt sich ausschliefslich mit der Finanzgeschichte der Unionsregierung und widmet, wie selbstverständlich, seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Zoll-, Bank-, und Acciseswesen, es giebt auch eine gute Beschreibung des Geldbewilligungsrechts und der Geldbewilligungen der Regierungen, es behandelt ferner das Etatswesen, obgleich nur in knapper Weise.

E. J. James.

Hock, J., Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern nach dem dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetze bearb. Hrsg. als 3. Aufl. des gleichnamigen Handbuches von K. Stockar v. Neuforn. 7.—10. Lfg. Bamberg 1883.

Berckhoff, J., Tabellen über Reichs- und preufs. Stempel- resp. Erbschaftssteuern. 5. Aufl. Altona 1881. 8°. 21 SS. (1 M.)

Blicke, kritische, auf die Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers v. einem Unparteiischen. 8°. 38 SS. Dessau 1883. (— 60 Pf.)

Bosse, H. A. v., über Gemeindebesteuerung. Vortrag. Bes. Abdr. aus den „Mitteilungen der ökonom. Gesellschaft im Königreich Sachsen". 8°. 11 SS. Dresden 1883. (— 30 Pf.)

Wilbrandt, C., die Regelung der Zuckerbesteuerung auf statist. Grundlagen. Ein Versuch zur Klarstellung. 8°. 23 SS. Wismar 1883. (50 Pf.)

Witte-Rostock, die Reform der Zuckersteuer. Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage. 4°. 43 SS. mit 1 Tab. Rostock 1883. (1 M. 20 Pf.)

Zur Reform der preufsischen Klassen- und Einkommensteuer. 8°. 71 SS. Berlin 1883. (1 M. 25.)

Was bringen uns die neuen Steuervorlagen des Ministeriums Taaffe? 8°. 40 SS. (Heft 6 der „Stimmen aus Oesterreich"). Wien 1883. (— 20 Pf.)

Hennion, S., Réformes fiscales en Turquie; fonds ottomans, leur hausse certaine. Par., impr. de La Saigne, 1883. 18. 32 pag.

Roy, Maur., De l'amortissement des dettes de l'État, son origine et son histoire en France jusqu'en 1790. Par., impr. nation., 1883. 8. 128 pag.

Tialans, Manuel des droits de timbre; ouvrage basé sur la jurisprudence judiciaire et administrative. 2e édition. Bruxelles, G. Larcier, 1883. 8. 382 pag. 5 fr.

Sickenga, F. N., Geschiedenis der nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. I. Deel. Utrecht, Beijers, 1883. 8. 3 fl. 30 c.

de Waal, E., Onze indische financien. Nieuwe reeks aanteekeningen V. 1 deel. Haag, Nijhoff, 1883. 8. 3 fl. 25 c.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de M. L. Say par MM. L. Foyot et A. Lanjalley. Avec la collaboration des écrivains les plus compétents et des principaux fonctionnaires des administrations publ. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1883. Imp. in-8. Fascicule 1.

Du Petit-Thouars, G., Nos finances, notes et extraits. Par., Chaix, 1883. 8. 58 pag.

Nicolas, Ch., Les budgets de la France depuis le commencement du XIXe siècle. Par., Berger-Levrault & Ce, 1883. 4. 30 fr.

Raffalovich, A., Les finances de la Russie depuis la dernière guerre d'Orient (1876—1883.) Paris, Guillaumin & Ce, 1883. 8. 56 pag.

Say, L., Les finances de la France; une année de discussion, du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. XII-424 pag. 5 fr.

Vialetta, P., Étude sur les réformes à apporter au mode d'assiette des impôts arabes, développement des idées émises pages 40 et 41 de la brochure publiée en 1879. Saint-Lô, impr. Jacqueline fils, 1883. 8. 23 pag.

Vuitry, A., Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Nouvelle série. 2 vols. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 20 fr.

East-India. Financial statement (for 1882). London 1883. Folio. (Parl. paper). 1|3.

Ecroyd, W. F., Speech on the Customs and Inland Revenue Bill. London, P. S. King, 1883. 8. With tables. — 2 d.

Local Loans, the, of England and Wales. London, Knight, 1883. 8. 21|. —

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gareis, C., Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. Berlin 1882. 8°. III u. 39 SS. (1 M.)

Beigel, R., Katechismus d. Wechsellehre u. des Wechselrechts zum Gebrauche an Handelsschulen, zum Selbstunterricht u. als Nachschlagebuch f. prakt. Kaufleute. 8°. VII u. 262 SS. Karlsruhe 1883. (2 M. 60 Pf.).

Clement, F., Zur Reform des landwirtschaftl. Kredits u. seiner Institute. Beitrag u. Kritik. 8°. 53 SS. Berlin 1883. (— 75 Pf.).

Einführung, die, von Postsparkassen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1882 u. der Durchführungsverordnung d. Handelsministeriums vom 10. Oktober 1882, nebst den Grundsätzen für d. Organisation des k. k. Postsparkassenamtes etc. Mit e. ausf., alphabet. u. nach Schlagwörtern abgefafsten Materien-Register. 8°. 64 SS. Prag 1882. (— 80 Pf.).

Zur Arbeiterversicherung. Geschichte u. Wirken des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. 1866—1882. Hrg. v. Vorstande des Vereins. 2. ergänzte Aufl. 8°. 52 SS. Leipzig u. Stuttgart 1883. (1 M.).

Jonas, B. Zur Reform des Hypothekar-Kreditwesens in Ungarn. Wien (Pertes). 80 Pf.

Steinbach, Dr., die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Wien (Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- u. Univ.-Buchhandlg.) 1 M.

Strahler, das öffentliche Gesundheitswesen d. Reg.-Bez. Bromberg. 1873—1882 Verwaltungsbericht. Bromberg. (Mittler). 2 M.

Laveleye, E. de, das Wesen des Geldes, übers. von Bar. 2. Aufl. Berlin (Walther u. Apolant). 50 Pf.

Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung. H. 10. Berlin (Walther u. Apolant) 75 Pf.

Die Beschränkung der Bevölkerungszunahme oder das Zweikindersystem vom sozialen und ethischen Gesichtspunkte aus beurteilt von einem Geistlichen. Leipzig (Hoffmann u. Ohnstein). 80 Pf.

*Couteau, E., Traité des assurances sur la vie Doctrine, législation, jurisprudence. tom. I u. II. Paris 1881.

Bourgade, F., Étude sur les patentes des compagnies d'assurances terrestres. Par., Musard, 1883. 4. 16 pag. 3 fr.

Bry, L., L'assurance individuelle contre les accidents. Paris, Auger, 1883. 12. 48 pag.

Pourquoi ne pas prendre une police d'assurance sur la vie? Réponse aux dernières objections. Par., P. Dupont, 1883. 12. 24 pag.

Réforme tributaire ou mobilisation des immeubles, immobilisation du consolidé etc. trad. par Fr. Vigano. Paris, Guillaumin & Ce, 1883. Imp. in-8. 37 pag.

Charmolu, A., Manuel des sociétés anonymes et des sociétés en commandite par actions, à l'usage des actionnaires, des fondateurs, des administrateurs, des gérants des sociétés, des banquiers et des hommes d'affaires. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 8. 4 fr. 50 c.

de Courcy, A., Les sociétés étrangères d'assurances sur la vie, autorisation et surveillance. Par., Cotillon & Ce, 1883. 8. 48 pag.

Dureteste, F., Le livre du pauvre et le livre du riche. Quelques mots sur l'assurance-vie. 2e édition, Epernay, impr. Doublat, 1883. 12. 24 pag.

Gaultier, A., Étude sur le crédit agricole mobilier. Orléans, impr. Puget & Ce, 1883. 8. 74 pag.

Hurrell, H. and Hyde, C. G., Law of Joint-Stock Companies. London, Cloves, 1883. 8. 17|6.

Ingall's Foreign Stock Manuel, 1883. London, E. Wilson. 18. 2.6.

Osgoodby, M. H., Attorney's and Banker's Directory of the United States and Canada, etc. etc. together with a synopsis of the laws of each state and province pertaining to the collection of debts; also the name of a reliable Bank or Banker, 1882 and 1883. Buffalo 1883. 8. 423 pp. $ 3. —

Skinner, T., The Directory of Directors, 1883: a list of the Directors of

the Joint Stock Companies of the United Kingdom. London, Office of Skinner's Directory, 1883. 8. 470 pp. 5|. —

Kellogg, E., Labor and Capital: a new Monetary System; the only means of securing the respective rights of Labor and Property, and of protecting the public from financial revulsions. New-York, J. W. Lowell & C°, 1883. 8. XXVI-17 and 374 pp.

Owen, D., Marine Insurance: notes and clauses. London, Low, 1883. 8. 162 pp. 10|6.

9. Soziale Frage.

W. Schober, Ingenieur, die Not und ihre Ursachen. Nationalökonomische Studie. Wien, Oskar Frank. 1. Teil (2. Aufl.), 1882, 31 SS.; II. Teil, 1881, 109 SS.; III. Teil, 1882, 184 SS.

Eine von den Lehren der Wirtschafts- und Staatswissenschaft völlig unberührte Persönlichkeit versucht sich in der vorgenannten „nationalökonomischen Studie" an einer Erörterung der Ursachen der Not. Mit Hilfe einiger rechnerischer Beispiele gelangt der Verfasser rasch zu dem Ergebnis, die eigentliche Ursache der Not sei die Sparsamkeit (Zurückhalten des Geldes). Dieser Erkenntnis folgend bezeichnet er es als unberechtigt, dafs jemand das von den Mitbürgern als den Abnehmern seiner Waren erlangte Geld aufbewahre, und als um so weniger berechtigt, dafs er es auf Zins anlege. Jeder habe vielmehr die Pflicht, durch Abnahme von Waren seiner Mitbürger ihnen das eingenommene Geld wieder zurückzugeben. Alle Sparanstalten seien aufzuheben, der Staat solle das Volk auffordern, das Geld teils zum Warenankauf zu verwenden, teils aber dem Staate gegen unverzinsliche staatliche Wertpapiere zu leihen. Mit dem derart eingegangenen Gelde könne der Staat seine verzinslichen Schulden einlösen und produktive Unternehmungen schaffen. Bei Geschäftsstockungen habe im Wege der Einführung neuen Geldes eine allgemeine Aufnahme des Vermögenstandes an Geld stattzufinden, und jeder, welcher überwiesen werde, Geld widerrechtlich zurückbehalten zu haben, sei durch Konfiskation seines Geldübermafses zu bestrafen. Ferner solle der Staat sich und das Land thunlichst vom ausländischen Kapital freimachen und jenes Metallgeld, welches dadurch unserm Verkehre entzogen werde, durch Staatsnoten ersetzen. Und weil das Metallgeld dem Verkehre leichter abhanden kommen könne, seien nur Staatsnoten in Verkehr zu setzen. Da insbesondere Österreich sowohl an Rohstoffen als an Arbeitstüchtigkeit fürstlich reich sei, könne — und solle — es gegen jeden Verkehr mit dem Ausland sich abschliefsen. Dadurch, indem man das Inland vor Verschuldung gegenüber dem Ausland bewahre, werde auch die mit der Vermehrung der Staatsnoten verbundene Gefahr ihrer Entwertung beseitigt. — Nachdem S. dergestalt die Hauptursache erledigt hat (Teil I, S. 1—31), verbreitet er sich (Teil II und III, 109 und 184 S.) über die Nebenursachen der Not. Unter diesem Titel findet er Anlafs, über eine bunte Reihe ihm wichtig erscheinender Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens, namentlich Österreichs, seine Ansichten auszuspinnen. Es geschieht auch dies mit viel Selbständigkeit, aber auch mit einem Übermafs von Selbstgenügsamkeit einer sachlich unbelehrten und darum in der Regel fehlgreifenden Urteilskraft. — In einem IV. Teile will der Verf. „Studien der Gerichtsfrage" veröffentlichen.

Ed. Popper.

S. Emele, königlich preufsischer Oberamtmann in Heigerloch (Hohenzollern). Die soziale Frage, die Sozialdemokratie und die sogenannten Kathedersozialisten in Deutschland. Versuch einer Kritik derselben. Sigmaringen 1883. Verlag von C. Taffen. 8°. SS. 171.

Verfasser hat seine Unfähigkeit zu derartigen litterarischen Arbeiten schon bei seiner Übersetzung des Cusumanoschen Buches (über die gegenwärtige Lage der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland) bestätigt, sein neuestes Werk ist nur ein neuer Beweis derselben. Wenn Verf. die gegenwärtigen Wirren in der Volkswirtschaftswissenschaft, im Volksbewufstsein und im wirtschaftlichen Leben zum grofsen Teil auf eine ungenaue und nicht scharfe Fassung der sozialen Frage zurückführt, so kann man ihm darin wohl Recht geben, dafs aber sein unklares Buch, seine nicht absolut falschen, aber schiefen Argumentationen nicht zu gröfserer Klarheit, zu einen besserem Verständnis der sozialen Frage führen wird, ist sicher. In der gewohnten Weise, aut Caesar, aut nihil, werden Sozialismus und Manchestertum (wohl besser Individualismus) einander gegenübergestellt, die Möglichkeit jeder Mittelstellung, jeder Versöhnung dieser beiden

relativ berechtigten, der einseitigen Prinzipien, wie sie die Kathedersozialisten erstreben, kurzweg geleugnet und dem einzelnen nur die Wahl zwischen dem reinsten Kommunismus oder dem Manchestertum gelassen. Trotzdem ist der Verf. kein Gegner der, von der Regierung geplanten Sozialreform, die sich nach seiner Ansicht sehr wohl mit dem Manchestertum (worunter er die Lehren von Ad. Smith und Rikardo versteht, ihre konsequente Weiterentwicklung durch Senior, Bastiat, Prince-Smith scheint er nicht zu kennen) verträgt, dagegen mit den Forderungen der Sozialdemokratie gar nichts gemein haben soll. Soweit die Kathedersozialisten freilich soziale Reformen verlangen, wird ihnen vorgeworfen, dafs sie mit „berechtigten Forderungen" kokettierten.

Zur Begründung unseres abweisenden Urteiles verweisen wir auf das Buch selbst. Belehrung wird zwar niemand aus demselben schöpfen, aber er wird am besten erkennen können, wie wenig es dem Verf. gelungen ist, die Theorie und Prinzipien der Kathedersozialisten zu widerlegen, ja wie wenig er, trotz äufserer Kenntnis seiner Lehren, in den innersten Kern, in das eigentliche Wesen des Sozialismus eingedrungen ist, sodafs es ihm natürlich an jedem Verständnis für die Forderungen der Sozialisten fehlt. X.

J. R. Danielson. Englands Socialpolitik och eckonomisk-sociala utveckling under XIII—XVI år, hundradeh. Helsingfors, Frenckel & Son, 1880. 210 S.

Auf nordischen Universitäten wird der Brauch geübt, dafs um erledigte Professuren Konkurrenzarbeiten ausgeschrieben werden, die innerhalb bestimmter Fristen zu lösen sind. Eine solche und zwar mit Erfolg gekrönte um die historische Professur an der Universität Helsingfors ist die vorliegende Arbeit über „Englands Socialpolitik und wirtschaftliche Entwickelung vom 13.—16. Jahrhundert", die in einem halben Jahre fertig geworden ist. Dem Verfasser ist also die Aufgabe gestellt worden, die Ochenkowski sich selber gestellt hat. Von des Letzteren Arbeit ist die seinige unabhängig.

Fulda, das Verbrechertum. 3 Vorträge (1. Ursache, Zunahme und Bekämpfung. 2. Die Vagabundenfrage. 3. Die Deportationsfrage. Anhang). 8°. 80 SS. Heidelberg 1883. (1 M. 60 Pf.).

Geigel, M., die sociale Frage und die Herstellung volkswirtschaftlich gesunder Zustände in Deutschland. 8°. 38 SS. München 1883. (— 50 Pf.).

Balmer-Rinck, J., die Wohnung des Arbeiters. Mit Rücksicht auf die neueren Bestrebungen zur Förderung des Wohls der Arbeiterfamilien durch 22 (lith. u. kolor.) Grundrisse ausgeführter Arbeiterhäuser erläutert. I. A. der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen. Gr. 8°. Basel 1883. 30 SS. (— 80 Pf.).

Jahresbericht, 3., des freiwilligen Armenvereins in Zürich. Zürich 1882. 8°. 29 SS.

Laubinger, A., über die schiefe Lage des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes gegenüber dem mobilen Kapital und Mittel zu ihrer Aufbesserung. Vortrag. 2. Aufl. Hannover 1883. gr. 8°. 24 SS. (— 40).

Laubinger, A., gleiches Recht f. Alle oder die Aufhebung der ungleichen Besteuerung des Grundbesitzes, Handwerkes und Gewerbes dem mobilen Kapital gegenüber. Zusammengesetzte Vorträge. Berlin 1883. Gr. 8°. 39 SS. (— 50 Pf.).

Ludloff, K., die Ursachen des Wohlstandes und der Verarmung der Völker. Milwaukee 1883. Gr. 8°. 39 SS. (1 M.).

Schuler, über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. 1. Referat f. die Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft Sept. 1882. Zürich 1882. Gr. 8°. 54 SS. (— 80 Pf.).

Selchow, E. v., d. Kaisers Botschaft und das praktische Christentum. Eine socialpolitische Trilogie. Gr. 8. Breslau 1883. VIII u. 40 SS. (— 50 Pf.).

Bericht stenographischer, über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 7. u. 8. Okt. 1882 zu Darmstadt, nebst dem für diese Verhandlungen erstatteten Berichte. 8°. 228 SS. Berlin 1883. (3 M. —).

Bericht über die Verhandlungen des 20. Kongresses deutscher Volkswirte in Mannheim am 18., 19. u. 20. Sept. 1882. Im Auftr. der ständ. Deputation hrg. durch M. Brömel. 8°. IV u. 239 SS. Berlin 1882. (4 M.).

Hirsch, M., das Kranken-Versicherungsgesetz vor dem Reichstage. Berlin (Barthel). 30 Pf.

Der Branntwein und die arbeitenden Klassen. Cöln (Bachen). 50 Pf.

Selchow, E. v. Richtet nicht! Ein social-politischer Mahnruf aus Geschichte und Praxis. Berlin (Wilhelmi). 80 Pf.

Branntwein, der, und die arbeitenden Klassen. Köln (Bachem). 50 Pf.

Posodowsky-Wehner, Prof., über die Altersversorgung der Arbeiter. Ratwitsch (Frank). 40 Pf.

Caisse des ouvriers. Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1882. Liége 1883. gr. in-8. 13 pag.

Chevalet, E., La question sociale: 1) le problème du paupérisme; 2) la bourgeoisie française et le socialisme au XIXe siècle; 3) l'evangile du prolétaire; 4) les iniquités de l'impôt. Par., Ghio, 1883. 18. IX—348 pag. 3 fr. 50 c.

Crozat, J., Essai des droits et des devoirs de la famille et de l'État en matière d'enseignement et d'éducation, etc. Par., Gervais, 1883. 8. XVI—553 pag. 6 fr.

Lefebvre Du Prey, Paul, De l'adoption. Douai, impr. Duramou, 1883. 8. VI—564 pag.

Mairet, De la récidive. Discours. Dijon, impr. Darantière, 1883. 8. 67 pag.

Marquet, Notice historique sur la fondation de la société de l'Union des travailleurs du Tour-de-France. Châteauroux, impr. Aupetit, 1883. 32. XII—241 pag.

Naquet, A., Le divorce, documents, rapports et discours parlementaires produits au cours de la 3ème législature de la Chambre des députés sur la proposition de loi de M. A. Naquet. Avignon, impr. Gros, 1883, 16. VII—171 pag.

Delaire, A., Les unions de la paix sociale, leur programme d'action et leur méthode d'enquête. 2e édition. Par. impr. Levé, 1883. 12. 36 pag.

Deschamps, N., Les sociétés secrètes et la société, ou philosophie de l'histoire contemporaine. Tome III. Notes et documents recueillis par Claudio Jannet. Par., Oudin frères, 1883. 8. XV-707 pag.

Durand-Fardel, Les etablissements de bienfaisance indigènes et les institutions sanitaires étrangères en Chine. Par., Germer Baillière, 1883. 8. 40 pag.

Garet, É., Les bienfaits de la révolution française. 3e édition. Par., A. Marescq aîné, 1883. 18. 3 fr. 50 c.

Gérard, A., Des corporations ouvrières à Rome, étude juridique et économique sur les rapports entre patrons et ouvriers, précédée d'une introduction historique sur les corps d'arts et métiers en France et en Lorraine. Saint-Dié, impr. Humbert, 1883. 8. 295 pag.

Grandjean, J., De la suppression des enfants trouvés par le droit à l'adoption des enfants abandonnés ou coupables. Par., impr. Lefebvre fils, 1883. 8. 8 pag.

Guérin, U., La science sociale et l'école de la paix sociale. Introduction au tome 5 des „Ouvriers des deux mondes", publiée par la Société internat. des études pratiques d'économie sociale. Dieppe, impr. Leprêtre & Ce, 1883. 8. 73 pag.

Ladame, Des enfants illégitimes en Suisse, mémoire présenté au quatrième Congrès intern. d'hygiène etc. à Genève, 1882. Lyon, impr. Giraud, 1883. 8. 23 pag.

Stell, G., Les cahiers des doléances des mineurs français. Par., impr. Schiller, 1883. 16. XIII-127 pag. — fr. 30 c.

Thounissoux, Question sociale et bourgeoisie. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 18. 2 fr.

Dunn, W., Is Marriage with a deceased wife's sister lawful? London, Rivingtons, 1883. 8. 20 pp.. 1|. —

Glen, W. C., The Poor Law Orders of the Poor Law Commissioners. The Poor Law Board, and the Local Government Board etc. 9th edition. London, Shaw & Sons, 1883. 8. 970 pp. 26|. —

Underground Russia: Revolutionary profiles and sketches from life, by Stepniak. With a preface by P. Lavroff. Translated from the Italian. London, Smith & Elder, 1883. 8. 310 pp. 6|. —

van Nierop, A. H. en E. Baak, De Nederlandsche naamlooze vennootschappen. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1883. 8. XLIII—494 bl. fl. 6 —

Daggett, L. H. (Mrs.), Historical sketches of Woman's Missionary Societies in America and England; introduction by Miſs J. Hart. Boston, Daggett, 1883. 8. 205 pp. $ — 75 c.

Dublin Metropolitan Police Report and evidence on —. Dublin 1883. Folio. (Parliament. paper.) 4|2.

Holyoake, G. J., Thirty-three years of Co-operation in Rochdale. 9th edition. London, Trübner, 1883. 12. 2|6.

Jevons, W. St., Methods of Social Reform, and other papers. London, Macmillan, 1883. 8. 376 pp. 10|6.

Miller, F. Fenwick (Mrs.), Readings in Social Economy. London, Longmans, 1883. 8. 220 pp. 5|. —

Freixá y Rabasó, E., Prontuario administrativo de las corporaciones provinciales y locales. Madrid. Cao & Val, 1883. 4. 28 r.

10. Gesetzgebung.

Die Gewerkschaft und ihre Entwickelung unter dem Allg. Berggesetz für die preuſs. Staaten vom 24. Juni 1865 von Rob. Esser II in Köln, Berlin 1883 (J. Guttentag).

Während das Wesen der Aktiengesellschaft auch dem Laien rasch verständlich geworden ist, herrscht hinsichtlich der Gewerkschaft, selbst in beteiligten Kreisen, manche Unklarheit, was dem Umstand beizumessen sein dürfte, daſs das neue Recht, welches von dem alten wesentlich abweicht, auf die zur Zeit der Einführung des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften nur teilweise Anwendung findet. Die heutige Gewerkschaft tritt in Folge dessen und da auch durch statutarische Satzungen manche gesetzlichen Bestimmungen modifiziert werden können, in den mannigfachsten Formen auf.

Der Verfasser des uns vorliegenden Werkchens, in der von ihm behandelten Materie anerkannter Fachmann, erläutert an der Hand des Gesetzes die auf die Gewerkschaft bezüglichen Besimmungen in acht Kapiteln, welche die rechtliche Natur der Gewerkschaft im allgemeinen — die Rechtsverhältnisse der Gewerke — die Beschlüsse der Gewerkschaft — ihre Übertretung — die Beitreibung der Beiträge — den Verzicht der Gewerke auf ihre Anteile — die sonstigen Bergwerksvereine auſser der Gewerkschaft und ihre Repräsentation, — sowie die Gewerkschaften des alten Rechts, in gedrängter und allgemein verständlicher Weise behandeln. Die seit Einführung des neuen Gesetzes ergangenen bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen und bergbehördlichen Verfügungen sind unter Angabe der Quelle an den betreffenden Stellen auszugsweise mitgeteilt, auch die entsprechenden Bestimmungen der anderen auf der Grundlage preuſsischen Berggesetzes erlassenen deutschen Berggesetz eingefügt. Auch hat sich der Verfasser mit Erfolg bemüht, die Ähnlichkeit und Unähnlichkeit, welche zwischen der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft besteht in klaren Zügen hervorzuheben und hat er es an keiner Stelle seiner gelungenen Arbeit an eigenen zutreffenden kritischen Bemerkungen fehlen lassen.

Das gut ausgestattete Werkchen ist Juristen und Nichtjuristen, die sein Gegenstand interessiert, gleichmäſsig zu empfehlen. V. K.

Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher privatr., strafrechtl., administrat. u. finanziellen Inhalts. 19. Bd. Schluſs-Lief. 3—6. à 1 Mk. Bamberg (Buchner).

Wiener: Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung des deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Commentar. I. Band. Erlangen (Enke). 3 M. 60 Pf.

Brockhaus, F.: der Einfluss fremder Rechte auf die Entwickelung des deutschen Rechts. Kiel (Universit. Buchhandl.) 1 Mk.

Obentraut A,, die österreich. Volksschulgesetze, 1 Bd., Reichsgesetze und Ministerialerlasse, bis zum Jahre 1882 fortgeführte Aufl. Wien (Pichlers Wwe. & Sohn). 2, 20.

Die Gesetzgebung des deutschen Reichs von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Berlin (Guttentag). 1 M. 50 Pf.

Schultze-Delitzsch, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Leipzig (Keil). 1 M. 25 Pf.

Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Berlin (Kortkampf) 50 Pf.

Stengel, J., Entwurf zu einem neuen Elementarlehrer-Dotations-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Pensions-Gesetz. Ratibor (Fr. Lindner). 50 Pf.

*Meyer, R., Heimstätten- und andere wirtschaftsgesetze d. Verein. Staaten v. N. Amerika, v. Kanada, Rufsland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Berlin (Bohr). 16 M.

Schneider u. Fick, das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgem. fassl. Erläuterungen. 2. Aufl. Bd. I. Zürich (Schulthefs). 2 M.

Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Leipzig (Rossberg). 30 Pf.

Bois, G., Histoire du droit français depuis ses origines jusqu'à nos jours. Par., Degorce-Cadot, 1883. 12. 329 pag.

Hongre, V., Etude sur le droit criminel romain à l'époque des quaestiones perpetuae, en droit romain: des attributions du pouvoir exécutif dans les diverses constitutions qui ont régi la France de 1789 à 1875, en droit français. Par., impr. Moquet, 1883. 8. 504 pag.

Béquet, E., Traité de l'état civil et des actes qui s'y rattachent. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. XVI-1036 pag. 15 fr.

de La Bigne de Villeneuve, Eléments de droit civil. Tome I. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 685 pag. 12 fr. 50 c.

Laurent, F., Avant-projet de revision du Code civil, sur le demande de M. le Ministre de la justice; articles 228—555. Par., A. Chevalier-Marescq, 1883. 4. 15 fr.

Vaudrus, G., Du droit d'appel. Caen, impr. Le Blanc-Hardel, 1883. 8. 53 pag.

Bar, L., International Law: private and criminal, with notes by G. R. Gillespie. Boston, Soule & Bugbee, 1883. XXXII—766 pp. $ 5,50.

Copp, H. N., Public Land Laws, passed by Congress from March 4, 1875 to April 1, 1882 etc. Washington 1883. 8. XXIX—1553 pp. $ 11. —

Hanson, A., The Revenue Acts of 1880 and 1881, so far as they relate to the new Death Duties on Personal Estate. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 6|6.

Indermaur, J., Principles of the Common Law. 3d edition. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 542 pp. 21|. —

Stephen, J. Fitzj., A History of the Criminal Law of England. 3 vols. London, Macmillan, 1883. 8. 1630 pp. 48/. —

American Law Digest and Legal Directory. 3 parts. (Part I: A summary of the most important branches of Commercial Law. Part II: Time and places of holding United States and State Courts. Part III: Legal Directory. Edited by W. F. Wernse.) Chicago and St. Louis 1883. 8. 740 pp. 30|. —

Cashin, T. F., Inutility of Bankruptcy Laws. Lord Sherbrooke's remedy. With a prefatory dissertation on Bankruptcy by the Lord Sherbrooke. London, Low, 1883. 8. 1|. —

Evans, P., The Solicitor's Renumeration Act, 1881. With notes and tables. London, Maxwell, 1883. 8. 2|6.

Rogers, H. W., The law of Expert Testimony. St. Louis, W. H. Stevenson, 1883. 8. XXIII-297 pp. $ 3,50.

Schouler, J., A treatise on the law of Executors and Administrators. Boston, Soule & Bugbee, 1883. 8. LXVI—679 pp. $ 5,50.

Stephen, J. F., A digest of the Criminal Law (Crimes and Punishments). 3rd edition. London, Macmillan, 1883. 8. 460 pp. 16|. —

Thatcher, E., Digest of statutes, rules and decisions relative to the Jurisdiction and Practice of the Supreme Court of the United States. 2d edition. Boston, Little, Brown & Co, 1883. 8. XXIV-602 pp. $ 5. —

Alarcón y Fernandez, G., Lecciones de higiene y legislación medica. Madrid, Menéndez, 1883. 4. 20 r.

Sánchez de las Matas, E., Novisimo diccionario de legislación y jurisprudencia. Madrid, Mengibar, 1883. 4. 32 r.

Galindo y de Vera, L., y R. Escosura, Comentarios á la legislación hipotecaria de España y ultramar. Tomo III. Madrid, tip. Gutenberg, 1883. 4. 44 r.

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Georg Meyer, ordentlicher Professor der Rechte in Jena, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1883, Duncker & Humblot. 575 S.

Man mag in der systematischen Behandlung einer jungen Wissenschaft wie das Verwaltungsrecht der Phantasie und philosophischen Spekulation gern einigen Spielraum gönnen, so ist es doch ein wohlthuendes Gefühl dazwischen ein Buch in die Hand zu bekommen wie das vorliegende, aus welchem die strenge Schule und die Nüchternheit des pflichtgetreuen Juristen spricht. Der Herr Verfasser hatte uns diese Gabe in Aussicht gestellt im Vorworte zu seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. In jenem Werke sind sogar schon einige Materien vorweg erledigt worden, welche wir eher in dem neueren gesucht hätten und nun hier natürlich nicht mehr oder nur leicht angedeutet finden, so vor allen die ganze Behördenorganisation. Auf das Bedenkliche dieser Trennung wurde bereits von anderer Seite hingewiesen; sie hängt eben zusammen mit dem Systeme, welches der Herr Verfasser seiner Darstellung des Verwaltungsrechtes zu Grunde legt.

Nach einer Einleitung, in welcher die Begriffe des Verwaltungsrechtes formuliert werden, bringt das erste Buch: Allgemeine Lehren, das zweite: die Verwaltung der inneren Angelegenheiten. Auswärtige Angelegenheiten, Heeresverwaltung und Finanzen sind einer später erscheinenden zweiten Abteilung vorbehalten. Jene allgemeinen Lehren, unter welchem die Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorragend berücksichtigt wird, füllen den verhältnismäfsig geringen Raum von 42 Seiten. Seinen Charakter erhält daher das Werk lediglich durch den besonderen Teil, der mit dem zweiten Buche beginnt.

Hier ist denn nun das Schema zur Herrschaft gelangt, welches L. v. Stein der systematischen Darstellung des Verwaltungsrechtes vorschreibt. Wir erhalten den Stoff nach Gebieten der Verwaltungsthätigkeit verteilt, und dabei erscheinen nach einander all die verschiedenen „Wesen" in der Anwendung der Verwaltungslehre. Jede Gruppe beginnt mit einer kurzen historischen Einleitung und an die Spitze wird gewissenhaft eine wohlgefeilte Definition des mafsgebenden Begriffes gestellt. Die Wahrung dieser Form schliefst freilich nicht aus, dafs dahinter ein reiches Material aus der blofsen Verwaltungslehre sich anhäuft; Taubstummenanstalten, Akademien, Gesundbrunnen kommen zur Aufzählung, wir lernen die Entwickelung der deutschen Münzwährung kennen und bekommen eine Übersicht der verschiedenartigen Kreditinstitute. Doch ist der Herr Verfasser immer bestrebt, den Anforderungen einer juristischen Disziplin auch inhaltlich gerecht zu werden, indem er überall nach Möglichkeit betont und hervorhebt, was nach seiner Definition das Wesen des Verwaltungsrechts ausmacht: die Rechtsnormen für die Thätigkeit der Verwaltungsorgane. Solche Normen liefern ihm fast ausschliefslich die Gesetze. Der Begriff der „Normen für die Thätigkeit" wird dabei nicht allzustreng genommen; es genügt für die Aufnahme eines Gesetzes in diesen Kreis, dafs zur Durchführung seiner Absichten Verwaltungsorgane irgendwie mitwirken. So erhalten wir das Hauptsächlichste aus dem Personenstandesgesetze wegen der Thätigkeit der Zivilstandesbeamten, Mafs- und Gewichtsordnung wegen der Eichämter; nach demselben Mafsstabe kommt auch das ganze Patentwesen in das Verwaltungsrecht hinein, um des Patentamtes willen, während Markenschutz und Autorrechte, Ordnungen ganz verwandten Inhalts, aufsen bleiben. Überdies hat es der Herr Verfasser von vornherein, und wie uns dünkt mit gutem Rechte, für notwendig erklärt, auch diejenigen Gesetze aufzunehmen, welche auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten, ohne Dazwischenkunft der Behörden, direkt durch ihre Strafandrohungen wirksam werden.

In Wahrheit ist also das Juristische an unserer Verwaltungsrechtslehre eine Zusammenstellung und Erläuterung der Gesetze für Verwaltungszwecke. Dieses Gesetzesmaterial ist gründlich beherrscht und in grofser Reichhaltigkeit beigebracht worden. Es umfafst die Reichsgesetzgebung und die sämtlichen Partikulargesetzgebungen, mit wohlbegründetem Ausschlusse von Mecklenburg und Elsafs-Lothringen das Buch erhält dadurch eine

gewisse Universalität praktischer Brauchbarkeit. Zugleich liefert es in den kurzen klaren Sätzen, welche den Inhalt der verschiedenen Gesetzgebungen jedesmal zusammenfassen, den exakten Nachweis eines gemeinsamen Rechtsstoffes.

Wollte man allerdings diesen juristischen Teil aus dem Werke herauspflücken und für sich betrachten, so würde der Eindruck vielfach kein sehr befriedigender sein. Wie abstrakt und leblos sind meist diese Gesetzesvorschriften! Wie leer würden wir gelassen von der immer wieder notwendigen Verweisung auf die Möglichkeit von Bestimmungen lokaler Naturreglements, Statuten und Verordnungen! Der Herr Verfasser hat dieser Leere in der angegebenen Weise abgeholfen. Es scheint fast als läge es in der Natur des Verwaltungsrechtes, bei umfassender Darstellung nur geniefsbar zu werden, durch einen bedeutenden Zusatz von Staatswissenschaftlichem.

Wir hoffen bald die zweite Abteilung des Werkes zu begrüfsen und dann auf manches ausführlicher zurückzukommen.

Strafsburg i. E. Otto Mayer.

Ebert, L. Der Stadtverordnete im Geltungsbereiche der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen. 2. Aufl. Eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten des Stadtverordneten, dargelegt in den sämmtlichen darüber bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Berlin (Heymann). 2 Mark.

Das Staatsrecht des Königreichs Württembergs. 2 Bände. Tübingen (H. Lauppsche Buchh.) C. u. 18 M.

Stadelmann, Gemeindeverfassung des Königr. Bayern. 5. Aufl. Bamberg (Buchner).

Edmond-Blanc, A., Le gouvernement représentatif et le gouvernement parlamentaire. Par., impr. Hennuyer, 1883. 8. 16 pag. (Extrait de la Revue britannique).

Renault, L., Discours prononcé à la séance du 30 janvier 1883 de la Chambre des députés, dans la discussion du projet de loi et des propositions concernant la situation des membres des familles qui ont régné en France. Par., impr. du Journ. offic., 1883. 16. 63 pag.

Soldan, C., L'extraction des criminels politiques.. Par., Thorin, 1883. 8. 27 pag.

Decosse, A., Des abornements généraux conventionnels ou judiciaires. Par., A. Chevalier-Marescq, 1883. 8. 6 fr.

Bisset, A., A short History of the English Parliament. Volume II. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 3/6.

Dod's Parliamentary Companion. 1883. London, Whittaker, 1883. 32. 4|6.

Lorimer, J., The Institutes of the Law of Nations: A treatise of the juval relations of separate Political Communities. Vol. I. London, Blackwoods, 1883. 8. 448 pp. 16/. —

Govin y Torres, A., Elementos teorico-prácticos del derecho administrativo vigente en Cuba. Tom. I. II. Habana, Alorda, 1883. 4. 60 r.

Covley, T. M., Treatise on the contitutional limitations which rest upon the legislative power of the states of the American Union. 5th edition. Boston, Little, Brown & Co, 1883. LXXXII - 886 pp. $ 6. —

East India, Local Government. Correspondence on —. 2 parts. London 1883. Folio (Parl. paper). 6|8.

12. Statistik.

Nationalekonomiska föreningens förhandlingar 1882. Stockholm 1883.

Der nationalökonomische Verein in Stockholm hat seine im Jahre 1882 geführten Verhandlungen herausgegeben. Es haben in diesem Jahre 6 Versammlungen stattgefunden. Die Gegenstände der Verhandlungen waren: Die neuen Handels- und Seefahrts-Traktate zwischen Frankreich und Schweden-Norwegen (eingeleitet vom Kabinetssekretär Lagerheim), die schwedischen Domänen (Intendant Forsell), die Seefahrtsabgaben in den schwedischen Häfen (Expeditionschef Nordenfolk) „Les institutions de prévoyance“

(Mr. de Malarce), Wohnungsverhältnisse und Bauwirksamkeit in Stockholm (Bankdirektor Palme) und Schwedische Handelsverhältnisse im Mittelalter (Reichsantiquar H. Hildebrand).

Wie man sieht, sind hier verschiedene Verhältnisse von praktischer Bedeutung für die ökonomischen Verhältnisse Schwedens erörtert. Das gröfste Interesse bieten die Verhandlungen über die Seefahrtsabgaben — sowohl der Vortrag des Herrn Nordenfolk als die Ausführungen, welche während der Diskussion seitens des Herrn Bankdirektor Wallenberg vorkamen — sowie Palmes Vortrag über die Wohnungsverhältnisse dar. Aus den im letzteren angeführten Thatsachen finde ich einige besonders geeignet zum Vergleich mit den Verhältnissen anderer Städte mitgeteilt zu werden: Es ist allgemein anerkannt, dafs die Miete in Stockholm aufserordentlich hoch ist und die nächstliegende Ursache dieses Verhältnisses ist der Umstand, dafs die Neubauten mit dem Zuwachs der Bevölkerung nicht Schritt gehalten haben. Während die Zahl der Zimmer und Küchen in Stockholm pro 1000 Individuen im Jahre 1868 816 war, sank dieselbe bis Ende 1878 auf 693. (Leider sieht man nicht aus dem Vortrag, nach welchem Prinzip die Zahl der Zimmer berechnet ist). Von da an tritt eine Veränderung ein, und Ende 1881 war die Zahl 720, was doch bedeutend hinter dem Verhältnis von 1868 zurückbleibt. Eine wirkliche Wohnungsnot ist vorhanden gewesen, das heifst die niedrigeren Klassen der Bevölkerung sind gezwungen gewesen, ihre Forderungen in dieser Hinsicht auf ein Minimum zu reduzieren; die Verhältnisse haben sich aber schon ein wenig gebessert und die Auskünfte, welche über die Bauunternehmungen im Jahre 1882 vorliegen, deuten darauf, dafs weitere Fortschritte zu erwarten sind. Eine andere Frage ist es zwar ob die Mieten dauernd sinken werden. Das ein Sinken in der nächsten Zukunft eintreten wird, ist wahrscheinlich, doch weist P. — und anscheinend mit Recht — nach, dafs die Mieten in Stockholm sich fortwährend höher als z. B. in Kopenhagen stellen werden. Zwei Ursachen bewirken in Stockholm eine Erhöhung der Produktionskosten der Wohnungen, nämlich erstens die klimatischen Verhältnisse, welche grofse Anforderungen an die Solidität des Grundbaus und der Mauern stellen, und zweitens die sehr strengen Baugesetze.

Kopenhagen. Emil Meyer.

Deutschland.

Statistik der zum Ressort des königl. preufs. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- u. Gefangenen-Anstalten pro 1. 4. 1882/3. Berlin (v. Deckers Verlag). 16 M. 50 Pf.

Absterbeordnung, ausgeglichene Mortalitätstafel und Tafel der Lebenserwartung für die Gesamtbevölkerung des preufs. Staates. Berechnet a. d. Mittelwerten der preufs. Sterbetafeln f. die Jahre 1867, 1868, 1872, 1875, 1876 u. 1877 vom k. preufs. stat. Bureau. Tabelle in gr. Fol. Berlin 1883. (2 M.)

Bericht, statistischer, über das Immobiliar- u. Mobiliarbrandversicherungswesen im Königreich Sachsen auf d. J. 1881. Bearb. bei der stat. Expedition der k. sächs. Brandversicherungskommission. 4°. IV u. 218 SS. Dresden 1883. (10 M. —).

Raiffeisen, Statistik über 121 der im Anwaltschafts-Verbande befindlichen Darlehnskassen-Vereine pro 1881. Leipzig (Haessel). 80 Pf.

Jahrbuch für Bremische Statistik, vom Bureau für Brem. Statistik. Jahrg. 1882. Heft 1. Bremen (v. Halem). 7 M. 50 Pf.

Behm, G. Statistik der Mortalitäts-, Invaliditäts- und Morbiditätsverhältnisse bei dem Beamtenpersonal der Eisenbahnen. Nachtrag pro 1881 (Puttkammer u. Mühlbrecht). 1,20 Mk.

Oesterreich.

Statistische Nachrichten über d. Eisenbahnen der österr. ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1879, bearb. v. statist. Dep. im k. Handels-Minister. Wien (Staatsdruckerei). 16 Mrk.

Bericht, statistischer, üb. die gesammten wirthschaftl. Verhältnisse des Kronlandes Salzburg in den J. 1871—1880. Salzburg (Dieter). 6 M.

Schweiz.

Statistik über das Unterrichtswesen der Schweiz im J. 1881, bearbeitet v. C. Grob. Zürich (Orell Füfsli & Co.) 12 M.

Frankreich, Belgien und Holland.

Hubert, Statistiques de la France, le long d'une période de 90 ans (1785 à 1875). Par., impr. Devillaire, 1883. 8-obl. 61 pag.

Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1881. (Publication de la Préfecture de la Seine, Commission permanente te la statistique municipale.) Paris, imprim. nation. 1882. Imp.-8. XXIII-678 pp.

Statistique du port de Marseille. XIe Année. Marseille, impr. Barlatier-Feissat, 1883. 4. 47 pag. et tableaux.

Annuaire statistique de la Belgique. XIII. Année. 1882. Bruxelles, impr. P. Callewaert père, 1883. gr. in-8. VIII—407—XVI pag. et 3 planches. (Publication du Ministère de l'intérieur).

Evers, J. C. G., Bijdrage tot de bevolkingsleer van Nederland. Haag, Gebr. Belinfante, 1883. 8. 2 fl. 50 c.

Statistiek van het Grondcrediet in Nederland over de jaren 1879 en 1880. Uitgegeven door het Departement van financien. 's Gravenhage 1882. 4. 97 pp.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1881. Uitgegeven door het Departement van financien. II. Gedeelte. 's Gravenhage 1882. Roy.-Folio.

England.

Statistical abstract for the several Colonial and other possessions of the United Kingdom from 1867 to 1881. London 1883. 8. (XIX. Number of the publication). Blue book. Paper by command. 168 pp.

Annual summary of Births, Deaths, and Causes of Death in London, and other great towns, 1882. London 1883. 8. (Parliam. paper). LV pp.

Births, Deaths and Marriages of Scotland. XXVth Report of Registrar-General (for 1882). Edinb. 1883. 8. (Parliam. paper.) 2|1.

Census of England and Wales 1881. Volumes I and II: Area, Houses and Population (I. Counties. II. Registration Counties). London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1883. Folio. (Paper by command.) XXIII-555 and XXI-685 pp.

Rufsland.

Ergebnisse der baltischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881. Theil I. Ergebniss der livländischen Volkszählung; Band I: Die Zählung in Riga und im rigaschen Patrimonialgebiet. Bearbeitet von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders, Liefer. 1. Riga 1883. 4.

Finlands officiela statistik I. 5. Öfversigt af Finlands utrikes sjöfart och handel åren 1879 och 1880. Helsingfors 1883. 4.

Italien.

Censimento della popolazione al 31 dicembre 1881. Proporzione degli analfabeti, classificati per età e confronto col censimento precedente. Roma 1883. 4min. 51. pp.

Movimento dello stato civile. (Popolazione del Regno d'Italia). Anno XX.—1881. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. 4min. CXI—428 pp.

Torre, F., (generale) Della leva sui giovani nati nell' anno 1861 e delle vicende del R. esercito dal 1. ottobre 1881 al 30 sett. 1882. Roma, tipi di L. Cecchini, 1883. 4. (Italien. Rekrutirungsstatistik der 1861 gebor. Stellungspflichtigen).

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1880. Relazione a S. M. del Ministro guardasigilli (G. Zanardelli) sull' amministrazione della giustizia ecc. 1880 e negli anni precedenti. Roma, tipogr. di E. Sinimberghi, 1883 gr. in-8. 133-LXXIII-207 pp.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Commerce Collegii berättelse för år 1881. D. Fabriker och manufacturer XX—90 pp. — F. Utrikes handel och sjöfart. IV—393 pp. 2 vols. Stockholm 1882—83. 4.

Rumänien.

Statistica din Romania. Comerciulu exterioru, importu si exportu pe

anulu 1878 si 1879. 2 partes. Bucuresci 1882. 4. (Auswärtige Handelsstatistik Rumäniens für 1878 u. 1879).

Statistica judiciara din Romania pe anuli 1876 si 1877. 2 tomi. Bucuresci 1882—83. 4.

Ägypten.

Statistique de la navigation dans les ports égyptiens. Année 1880. Le Caire, impr. nation. de Boulaq, 1883. pet. in-4. VIII—380 pag. (Publilication du Ministère de l'intérieur de l'Égypte).

Statistique de la navigation par le canal de Suez 1881. Le Caire, imprim. nation. de Boulaq, 1883. pet. in-4. Publication du Ministère de l'intérieur de l'Égypte, Direction génér. de la statistique). VI—56 pag.

Amerika.

Estadística comercial de la república de Chile, correspondiente al año de 1881. Valparaiso, imprenta del universo de G. Helfmann, 1882. 8. LXXIX-624 pp.

Minnesota. XIVth annual report of the Commissioner of Statistics of the state of Minnesota for the year 1882. Minneapolis, Johnson, Smith & Harrison, 1883. 8. 229 pp.

Phisterer, F., Statistical record of the Armies of the United States. New-York, Scribner's Sons, 1883. 8. VIII-343 pp. cl. $ 1.—

13. Verschiedenes.

Georg Seelhorst. Australien in seinen Weltausstellungsjahren 1879—1881. Augsburg 1882.

Aus eigenster Erfahrung berichtet der Verf. zunächst über die beiden australisehen Weltausstellungen selbst; an den Vorbereitungen für diejenige in Sydney hatte er amtlich teilgenommen, bei der in Melbourne fungierte er als Chef-Sekretär des deutschen Reichskommissars. Diese Berichte, besonders der eingehende über die Ausstellung von Melbourne, werden bei der Unparteilichkeit, mit welcher die Leistungen der europäischen, amerikanischen und australischen Anteilnehmer besprochen sind, dauernden Wert behalten.

Der Hauptgegenstand des auch äufserlich gut ausgestatteten Buches ist jedoch, wie es der Titel sagt, eine Darstellung Australiens oder vielmehr der von den Engländern mit dem wunderlichen Namen „Australasia" bezeichneten Landräume (Australkolonien, einschliefslich Neuseeland, aufserdem die Fiji-Inseln) auf volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hin.

In dem richtigen Gefühl davon, dafs man die wirtschaftliche Thätigkeit keines Volks begreifen kann ohne Bekanntschaft mit dem von ihm bewohnten Land, dessen Natur der landwirtschaftlichen Thätigkeit, der Industrie wie dem Handel ihre eigentümliche Richtung vorschreibt, beschäftigt sich der Verf. im Eingang dieses Hauptteiles seines Werkes sowie der die einzelnen Kolonialgebiete sodann abhandelnden Kapitel mit einer geographischen Überschau. Leider hat der Verf. dabei aufser Acht gelassen, dafs es zur Beurteilung der Landesnatur nicht genügt im Lande gewesen zu sein, und dafs gerade für kausative Analyse der allgemeinen Grundzüge eines Landes exact geographische Vorkenntnisse unentbehrlich sind. Daher kommt es, dafs er ganz unbefangen die Dürre Australiens ohne weiteres auf die nur mäfsige Erhebung seiner Gebirge, Australiens Waldarmut auf seine zu überwiegende Ebenflächigkeit zurückführt, ohne zu bedenken, dafs die ganz berglosen Niederlande nie an Dürre leiden, die polnisch-russischen Waldungen, dafs gröfste Tiefland Europas bedecken. Dafs dort in Australien das Relief des Landes erst in Folge der geographischen Breitenlage und des eigenartigen Systems der atmosphärischen Zirkulation verhängnisvoll wurde, bleibt verschwiegen. Einzelheiten aus meteorologischen Tabellen werden wohl zur Genüge mitgeteilt, der Verf. hätte nur dem deutschen Leser die Fahrenheit-Grade und die übrigen rein englischen Mafse ersparen sollen. Die unwahre Behauptung, dafs der „Murray" „nur in seinem Oberlauf" von Dampfschiffen befahren werden könne, überrascht im Munde eines Autors, der Australien bereist hat; an späterer Stelle erfährt man jedoch zur eigenen Beruhigung, dafs der Verf. sich da einem ganz privaten Gebrauch eines wissenschaftlichen Terminus hingegeben hat, denn er meint unter „Oberlauf" des Murray dessen Mittellauf bald oberhalb der Mündung. Am unbegreiflichsten dünkt uns das hinwegsehen über den längst

erreichten Standpunkt der Völkerkunde; auf S. 323 wird uns mit vorsichtigster Reserve mitgeteilt, dafs die Maoris wahrscheinlich „von Norden" nach Neuseeland gekommen wären und „vielleicht" irgendwie mit den Malayen zusammenhingen, während doch jede geographische Fibel heutzutage die gar nicht zu bezweifelnde Thatsache lehrt, dafs die Maoris einfach Polynesier sind, Polynesier aber eine nach dem Recept von M. Wagners Migrationsgesetz entstandene geographische Varietät der Malayenrasse darstellen.

Indessen das Schwergewicht liegt auch bei dem in Rede stehenden Hauptteil auf Seite der Darstellung des wirtschaftlichen Lebens der Ansiedler. Und diese letzteren wird man eine wohlgelungene nennen dürfen. Sie berührt sich dem Gegenstand nach mit dem betr. Teil in der kürzlich veröffentlichten Reiseschilderung des österreichischen Industriellen Deisenhammer, ist aber lehrreicher, weil gründlicher (nur der Abschnitt über den Fiji-Archipel steht zurück). Recht dankenswert sind namentlich die aus guten Quellen geschöpften Übersichtstabellen über Produktion, Handel und Lohnverhältnisse der Australkolonien. Eingestreut sind touristische Skizzen, mit gelegentlichen Schildereien von Land und Leuten verwebt; der Anhang, den Besuch des Verfassers auf Java und Sumatra erzählend, fällt ganz in die letztgenannte Kategorie.

Alfred Kirchhoff.

Hobrecht, J., Beiträge zur Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Kanalisations- und Berieselungsfrage. Hiezu e. (lith.) Situationsplan von Berlin und Umgegend. 8°. III u. 83 SS. Berlin 1883. (2 M.).

Lehranstalten, die land- und forstwirtschaftl. Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1882. Wien (Staatsdruckerei). 40 Pf.

Allmayer v. Allstern, B.: die Verwerthung des Cloakeninhalts und der Dungstoffe Wiens durch das Marchfeld. Wien (K. k. Hofbuchh. Wilh. Frick). 2 Mk.

Dreger, A., die Berufswahl im Staatsdienste. Leipzig (C. A. Kochs Verlag). 2 M.

Neudecker, G., Die eigentliche Hauptfrage im gegenwärtigen Mittelschulstreit. Würzburg (Stuber). 50 Pf.

Schmidt-Schwarzenberg, F. Prof. Dr., Katechismus der Gerechtigkeit. Wien (Pichler Wittwe). 1 M.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, dirig. par J. Bertillon. VI. Année, septembre 1882 (publié mai 1883). Étude démographique du divorce et de la séparation de corps dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon. I[ère] partie: De l'influence des lois et de l'influence des moeurs sur la fréquence des divorces et des séparations de corps. — L'émigration aux États-Unis en 1880. I. Renseignements généraux. II. Emigrants débarqués à New-York. III. Placement des émigrants. — Les éléments nationaux de la population de la Belgique en 1880 et démographie. — Note sur les causes de décès à Paris parmi quelques professions spéciales. —

Bulletin du Ministère de l'agriculture, II[ème] Année (1883) No. 3: Tableaux des récoltes de la France pour l'année 1882. 1. Céréales et pommes de terre; 2. Produits divers; 3. Production totale annuelle de la France en céréales et en pommes de terre pendant les 10 dernières années; 4 Poids moyens de l'hectolitre des principales céréales; 5 Prix moyens annuels pour la France entière, et pendant la dernière période décennale, des céréales, de la farine, du pain, de la viande, des fourrages, etc. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture, en 1880, 1881 et 1882. — Importations de bétail en 1882. — Opérations du marché de la Villette pendant les années 1880, 1881 et 1882. — Consommation de la viande à Paris et dans le département de la Seine en 1880, 1881 et 1882. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VII[e] Année, mai 1883: A. France: Les recettes et les dépenses comparées des exercices 1869

à 1880, avec diagramme. — L'impôt des portes et fenêtres dans les villes de plus de 5000 âmes. — Ouvertures et annulations de crédits (situation au 15 mai 1883). — La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties, av. carte (suite.) — Résultats du dénombrement de 1881—82 au point de vue des contributions directes et des taxes assimilées. — Tableau nominatif des communes soumises au droit d'entrée d'après les résultats du dernier recensement de la population. — Les caisses d'épargne en 1882. — Commerce extérieur. Mouvement des impôts etc. — B. Étranger: Japon: Le budget des recettes pour 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Juin 1883: État actuel de l'économie politique en Allemagne (2e article), par M. Block. — Quelques observations sur la comptabilité publique, par X. — Progrès comparés de la production du blé et de la consommation du pain, en France, depuis un demi-siècle, par A. Blaise. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, du 1er mars au 3 mai 1883, par J. Lefort. — Artistes et subventions, par Rouxel. — Les chemins de fer en Allemagne, par P. Muller. — Nature et mesure de la richesse, par Th. Mannequin. — La prohibition des viandes américaines. Lettre de la Chambre de commerce de Bordeaux. — La progression des dépenses publiques et les conversions de rentes, par A. Neymarck. — Les eaux à Paris et à Londres, par H. de Parville. — Quatrième congrès ouvrier du Centre tenu à Paris, salle Oberkampf, du 14 au 21 mai 1883. — Les associations de Chinois. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juin 1883. — Discussion: Quelle influence peuvent ou pourraient exercer sur le commerce français les grands percements réalisés ou projetés comme ceux de l'Arlberg, du Saint-Gothard, du Simplon, du Mont-Cenis et du Mont-Blanc? — Société de statistique de Paris. Réunion du 16 mai 1883. — Chronique économique etc. —

Journal de la Société de statistique de Paris No. 6, juin 1883: Procès-verbal de la séance du 16 mai 1883. — Le prix Montyon de statistique, en 1882. Rapport sur les travaux de M. Cheysson, par Lalanne. — Annexe au procès-verbal de la séance du 16 mai 1883: La statistique des ouvriers mineurs. Rapport et pièces diverses. — Le Congrès des sociétés savantes en 1884. Questions proposées par la Société de statistique de Paris. — La division de la propriété. Conférence faite à la Sorbonne sous les auspices de la Société, par Gimel. — Les fabriques de sucre en France, pendant la campagne 1881—1882, par Beaurin-Gressier. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XV. No. 177, 15 juin 1883: Les compagnies d'assurances sur la vie et la nouvelle loi sur les sociétés, par A. Bécourt. — Projet de loi sur les sociétés d'assurances sur la vie humaine, par Dumoustier de Frédilly. — Les opérations des compagnies anglaises d'assurances sur la vie en 1882. — L'alcool et l'assurance sur la vie. — Assurances contre l'incendie. Le nouvel article 1734 du Code civil, par C. Oudiette. — Une caisse centrale de prévoyance au profit des ouvriers mineurs. — La meilleure loterie (Brochure de propagande pour l'assurance.) — etc.

Revue générale d'administration. VIe Année, mai 1883: Les pouvoirs de police des préfets en général et spécialement en cas de troubles, par A. Combarieu. — Les assemblées représentatives du commerce sous l'ancien régime. Épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France, par Bonnassieux. — Établissements publics charitables Libéralités et marchés. Droits d'enregistrement. — Chronique de l'administration française: Organisation consulaire, commission d'études. Chemins de fer, avances faites aux compagnies par l'État pour garantie d'intérêts. Conseil d'administration des chemins de fer de l'État. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXVII, livrais. 260, mai 1883: Notice sur les colonies françaises pag. 273 à 551: Martinique; Guadeloupe et dépendances; Réunion; Sainte-Marie de Madagascar; Sénégal; Gabon; Guyane; Saint-Pierre et Miquelon; Mayotte; Nossi-Bé; Nouvelle-Calédonie. — Établissements français dans l'Inde. — Cochinchine. — Service pénitentiaire. —

B. England.

Contemporary Review, the, for May 1883: Mrs. Carlyle, by Mrs. Oliphant. — The Business of the House of Commons, by W. E. Baxter. — The Oxford Movement of 1833, by W. Palmer. — Radiation, by (Professor) Tyndall. — Cairo, the old in the new, by G. Ebers. — Fiji, by A. H. Gordon. — John Rich. Green, by H. R. Haweis. — Fenianism, by F. H. O'Donnell. — etc. June 1883: The Congo

neutralized, by É. de Laveleye. — Agnostic Morality, by Fr. Power Cobbe. — Native Indian Iudges: Mr. Ilbert's Bill, by A. Hobhouse. — Cairo, by G. Ebers, (continuation.) — Insanity, Suicide and Civilization, by M. G. Mulhall. — The new Egyptian Constitution, by Sh. Amos. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 322, (April 1883): Persecution of the Jews. — Volcanoes and Volcanic Action. — Frederic II. and Maria Theresa. — James Nasmyth's Autobiography. — The present state of Medical Science. — Life and Works of Bishop Wilberforce. — Jules Simon and the State of France. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott, for May 1883: Carlyle in Society and at Home, by G. S. Venables. — Nitro-Glycerine and Dynamite, by V. D. Majendie (H. Maj. Inspector of Explosives.) — Henry J. Stephen Smith, by J. W. L. Glaisher. — A Politician in trouble about his soul, by A. Herbert. — Reform of Local Government in Counties, by G. C. Brodrick. — A plea for a British School at Athens, by (Prof.) R. C. Jebb. — The Political Condition of Italy, by (the Marquis) Vitelleschi. — John Rich. Green, by Ph. L. Gell. — England's Duty in Egypt. — Home and foreign affairs. — etc. for June 1883: The Social Discipline of the Liberal Party. — Blasphemy and the Common Law, by J. Macdonell. — China and Foreign Powers, by D. C. Boulger. — The Church of England. 1. The legal aspects of Disestablishment, by A. V. Dicey. 2. The Clergy and the Law, by Malc. Mac Coll. — The Duration of Penal Sentences, by E. F. Du Cane. — The new Exodus, by Sydn. C. Buxton. — Some aspects of Lord Ripon's Policy, by H. G. Keene. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXVIII (October 1882) [published June 1883]: Policy Life-lines. The relation of Tables of Mortality to Values of Policies, by J. Meikle. — On a method of approximating to the Rate of Interest in an annuity-certain, by D. J. Mcg. Mc.Kenzie. — The Theory of Constant Coefficients, by J. Naylor. — Should the state of Health be taken into account in Calculating the Value of an Interest that depends on the Duration of Life? from the Insurance Monitor of New-York. — A new departure in American Life Insurance. — etc.

Journal of the Statistical Society of London. Vol. XLVI, part 1, March 1883: Statistics of Agricultural Production, by P. G. Craigie. — The Parliamentary Representation of the Metropolitan, Agricultural, Manufacturing Divisions of the U. Kingdom, by A. Ellis. — Financial and Commercial History of 1882. — Notes on the statistics of Wine Production in France. — Decay of Population in France. — Australasian Statistics. — The Fires in London during 1882 and the Fire Brigade. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 284, June 1883: W. R. Greg: a sketch. — The Scramble for Wealth, by a London Artisan. — French souvenirs. — Address to the Wordsworth Society, by Matthew Arnold. — etc.

National Review, the (London, W. H. Allen & C°) No. 3: May 1883: The Prime Minister's Dilemma, by A. Austin. — Liberty and Socialism, by (the Earl of) Pembroke. — Life and work in the Church of Scotland, by J. H. Rankin. — The Municipality, of London, by M. E. Harkness. — Sir Francis Drake: some points in his character and career, by W. H. Pollock. — The incidence and administration of Local Taxes, by A. Pell. — etc. No. 4. June 1883: What is a Whig? by E. Percy. — England and France in Indo-China. — The Radicalism of the Market-Place, by W. H. Mallock. — National Unity, by R. Moffatt. — Edgar Quinet, by G. Saintsbury. — The Flight of Prince Metternich, by C. v. Hügel. — The work of the Church of England, by C. Gregory. — English Tenant Rigth, by C. S. Read. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles, No. 75, May 1883: Desultory reflections of a Whig, by (the Earl) Cowper. — Questions of the day in India, by J. Goldsmid. — The Man of the future, by E. K. Robinson. — Detective Police, by Laing Meason. — Shall we retain the Marines? by General Schomberg. — The past and future of Cambridge University, by G. W. Hemming. — The Law a Respecter of Persons, by Ch. Cameron. — France and China, by D. C. Boulger. — Social Reform, by S. Smith. — etc. — No. 76, June 1883: Why send more Irish to America? by Goldw. Smith. — A protest against Whiggery, by G. W. E. Russell. — The Fortress Prison of St. Petersburg, by (Prince) Krapotkine. — Falling Trade and Factory Legislation, by A. W. Finlayson. — The Dwellings of the Poor, by G. Howell. — The Improvement of the „Campagna Romana", by (Count) Conestabile. —

The Farmers and the Tory Party, by J. Howard. — The new Agricultural Holdings Bill, by W. E. Bear. — The English in Egypt, by F. W. Rowsell. — On the Manufacture of Public Opinion, by Bl. Jerrold. — etc.

Quarterly Review, the, No. 310 (published April 1883.) Lord Lawrence. — Mexico. — James Nasmyth. — The French Republic. — Explosives. — The Mint and the Gold Coinage. — The Transvaal. — Prospects of Popular Government. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, redig. von Frh. C. v. Vogelsang: 1883 Heft 6: Die Gewerbeexpertise im österreich. Abgeordnetenhause. — Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft. — Das deutsche Krankenkassengesetz. — Lehren aus dem Unglück (mit Bezugnahme auf vorjähr. Eisenbahnunfälle auf badischen und bayer. Staatsbahnen). — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, redigiert von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. IX. Jahrgang (1883) Juniheft: Der Wert der Zerealienernten in Österreich-Ungarn, von F. X. v. Neumann-Spallart. — Die mittlere Bevölkerungsziffer in Österreich 1830—1881, von F. v. Juraschek. — Ausfuhr und Einfuhr auf der Elbe in den Jahren 1872—1881, von Pizzala. — Die Frequenz der österreichischen Universitäten im Sommersemester 1883. — Der Stand und die Entwicklung der österreich. Handelsmarine. — Der Bau von Seeschiffen in Österreich 1867—1881. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in den Ländern der h. Stephanskrone nach der letzten Volkszählung, von E. Nogel. — Der X. Census in den Vereinigten Staaten pro 1. Juli 1880, von P. F. Kupka. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883. Hefte 2.—3dje: Heer und Volk, von A. Petersen-Studnitz. — Bericht an das dänische Ministerium des Auswärtigen über den durch die dän.-amerik. Dampfschiffahrtgesellschaft „Thingvalla-Linjen" vermittelten Verkehr zw. Dänemark u. Amerika, von dem dänisch. Ministerresidenten in Washington C. St. A. Bille. — Dänemarks auswärtiger Handel (Einfuhr und Ausfuhr) im Jahre 1881. — Die deutsche Handelsstatistik (Auszüge aus dem H. v. Scheels'schen Artikel in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statist.). — Der schwedisch-norwegische Handelsvertrag mit Spanien, von (Kammerherr) F. Bille. — Wehrpflicht und Wehrsteuer, von A. Petersen-Studnitz. — „Det store Vesten" (der weite Westen). Bericht üb. die Kolonien zwischen Missisippi und den „Rocky Mountains", von dem dän. Ministerresidenten C. St. A. Bille. — Schwedens auswärtiger Handel (Ein- und Ausfuhr) im Jahre 1881. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles). Tome XV, 1883, No 3: Du mariage en droit international privé, par L. Olivi, I. article. — La question du Liban, par J. Jooris. — La neutralité du Congo, par E. de Laveleye. — La preuve historique et la preuve judiciaire, par J. Hornung, I. article. — Le traité d'union postale pour la protection de la propriété industrielle conclu à Paris le 20 mars 1883, par Ch. Lyon-Caen. — La relégation des récidivistes, par Ad. Prins. — Quelques observations sur l'avant-projet concernant la procédure dans les procès mixtes en Orient, par L. Kamarowsky. — Amérique espagnole, par P. Pradier-Fodéré. — France, par L. Renault. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Vol. VIII, No 6, 1. juin 1883: Commencements des postes en Suisse. — Le service des postes aux États-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1881—82. —

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVIII. Jahrg. (1882). 4. Quartalsheft: Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880. Vom kantonalen statistischen Bureau. — Ueber die staatliche und freiwillige Fürsorge für Kranke und Gebrechliche in der Schweiz, von A. Burckhardt-Merian. — Die Bewegung des Krankenstandes in den öffentlichen Irrenanstalten der Schweiz 1877—81, v. F. Fetscherin. — Hagelschadenstatistik d. schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft. —

Die Hauptresultate der Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1881. — Die schweiz. Universitäten im Sommersemester 1882, von A. Odermatt. — Zur Gemeindefinanzstatistik des Kantons Bern. — etc.

I. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society 1882. Nos 1—4: The Acropolis of Athens, by General G. W. Cullum. — Siberia. The Exiles' abode, by G. Kennan. — The Gulf Stream. Additional data from the investigations of the Coast and Geodetic Steamer „Blake", by J. R. Bartlett. — Lake Moeris: from recent explorations in the Moeris Basin and the Wadi Fadhi, by F. Cope Whitehouse. — The Exploration of the River Beni, by E. R. Heath. — The Frontiers of the United States, by E. L. Viele. — The New Germany, by A. D. White. — 1883 No 1: Dutch South Africa: its hydrography, mineral wealth and mercantile possibilities, by A. Aylward. — The Origin of the Name of America, from the National History of the Peruvians, by T. H. Lambert. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII (1883) Heft 3: Bericht über die Viehmarktsverhältnisse Londons und deren Einflufs auf die deutsche Viehhaltung. Erstattet von R. Plönnis. — Der Nutzen und Schaden des Sperlings im Haushalt der Natur, von Schleh. — Über Haidwirtschaften in Schleswig-Holstein und Jütland, von Salfeld. — Zuchtversuche mit zahmen Wanderratten, I. Artikel, von Crampe. — Die gewerbsmäfsig hergestellten Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen und andern schädlichen Nagern, von Crampe. — Der Standort der Landwirtschaftszweige in Nordamerika, von H. Engelbrecht. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. v. H. v. Treitschke. Band LI, Heft 6, Juni 1883: Die Urbevölkerung Europas, von Mor. Alsberg. — Preufsen und Frankreich von 1795 bis 1807, von Chr. Meyer. — Cavours Lehrjahre, von W. Lang. — Die Standbilder Alexanders und Wilh. von Humboldt vor der k. Universität zu Berlin, von H. Grimm. — Das Kirchengesetz vom 5. Juni, von H. v. Treitschke. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. von Gottschall. Jahrg. 1883 Heft 2—6: Die Angriffe in Ägypten 1882, von Sp. Gopčević (Artikel I—III. Schlufs). — Osmanische Staatsmänner. — Der süddeutsche Parlamentarismus seit 1870, von Wilh. Müller, Artikel II. — Die deutsch-brasilianische Ausstellung in Porto-Allegre, von H. von Jhering. — Die Letten und ihr Anspruch auf nationale Selbständigkeit, von J. v. Dorneth, 2r Artikel. — Die Insel Malta. Histor geogr. Reisestudie von H. Prutz. — Japanische Skizzen, von D. Brauns. 2r Artikel: Das Volksleben der Hauptstadt Tokio. — Die Polarforschung der Gegenwart, von Fr. v. Hellwald. Artikel I u. II. — Schiffszusammenstöfse und ihre mögliche Verhütung, von R. Werner. — Die österreichische Armee von 1848 bis 1881, von O. v. Raven. — Ein Meisterwerk geographischer Forschung: (über F. v. Richthofens China), von F. Marthe. S. 669—697. — Griechenland im letzten Jahrzehnt, von G. Hirschfeld. IIr Artikel. — Japanische Skizzen, von D. Brauns. III. Artikel: das Reisen in Japan. — Louis Blanc. Ein biographischer Essay. Artikel I u. II. — Die Reform der italienischen Universitäten, von G. Meyer. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. v. J. Neumann. XI. Jahrg. (1883) Nr. 6, Juni: Zur Frage der Gesetzeskraft der Sozietätsreglements. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. 1883, Heft 6: Verfahren bei der Verwertung der Holzernte, insbesondere des Kiefern-, Bau- und Nutzholzes, von E. Biedermann. — Die Mineralgerbung, von v. Alten. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. Artikel 13, 14, 15: (Waldausschachtungsbeginn; Hilfe bei Waldbränden; Verordnungen wegen Holzsparung). — Die Wälder Transkaukasiens, von Guse. — Über

ausländ. Holzgewächse, von v. Bernuth. — Nachweisung der in der Zeit vom 1. August 1881 bis 31. Juli 1882 im preufsischen Staate ausgegebenen Jagdscheine. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIII, Lieferung 6—8 vom 1. April 1883: Haftpflicht auf See. — Unglücksfälle in See. — Elektrisches Licht. — Internat. elektrische Ausstellung in Wien. — Die steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung. — Zur Arbeiterversicherung. — Eisenbahnunfall: Entschädigungsprozefs. — Die versicherungswissensch. Manuskripte Professor Beskiba's, von F. C. Lukas. — Die Wollersche Stiftung in Marklissa. — etc. Liefer. 9—10 vom 15. Mai 1883: Der Anker, Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellsch. in Wien. — K. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft Donau. — Assicurazioni generali. — etc. Liefer. 11 vom 1. Juni 1883: Die Versicherung gegen Wasserschaden. — Aktienkapital und Erträgnisse deutscher, österr.-ungar. und schweizer. Versicherungsgesellschaften pro 1878—81. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrgang. XI. Nr. 2—3, Febr.—März 1883: Notizen zur Annahmeverpflichtung der öffentlichen Sozietäten. — Ewald Moritz Lengstorf (Direktors d. schweiz. Lloyd) Nekrolog. — Agitationen der Provinzialfeuersozietäten. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc. Nr. 4—5, April—Mai 1883: Statistische Erhebungen der Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin, über die Sterblichkeitsverhältnisse bei verschiedenen Berufsarten. — Ein Beitrag zur Theorie der Berechnung der Leibrenten. — Bemerkungen zur Annahmeverpflichtung der öffentlichen Sozietäten. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. Jahrg. XX, 1883 II Band, 1. Hälfte: Die grofse Weserkorrektion, v. A. Lammers. — Das deutsche Zollwesen im Mittelalter, von K. Biedermann. — Das Wirtschaftssystem des preufsischen Staates bis zum Jahre 1806. II. Abteilung. von Ewald. — International-rechtliche Streitfragen österreichischer Eisenbahnen. II. Artikel, von M Krinitz. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Paris, von M. Block. — etc. II. Band, 2. Hälfte: Die internation. Spiritusproduktion, Spiritusgesetzgebung und Spiritushandel I., von E. Meyer. — Die staatliche Entschädigung unschuldig Verurteilter, von Zeller. — Die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher im Gewerbewesen, von Th. von Huber-Liebenau. — Volkswirtschaftl. Korrespondenzen. Aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preufs. Staate. Band XXXI (1883) Heft 2: Untersuchung von Sprengmaterialien für Bergbauzwecke, von Klose. — Zur Theorie der Walzenarbeit, von Fink. — Analyse der Sprengstoffe, von Hampe — Betriebs- und Wetterverhältnisse auf den Steinkohlenzechen Neu-Iserlohn bei Langendreer und Ver. Bonifacius zu Kray bei Essen a/R. — Das Kupferkies- und Schwefelkiesvorkommen von Prettau im Ahrenthal (Südtyrol) u. dessen technische Ausbeutung. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. XXIV. Jahrg. 1883. Heft 2: Entwurf eines Gesetzes (für Oesterreich) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue. Nebst Motiven. — Die Bergbaukasse zu Klausthal, von Lochmeyer. — Ist durch den § 749 Nr. 1 der Zivilprozefsordnung der Arbeitslohn auch nach der Vereinnahmung seitens des Arbeiters vor der Pfändung geschützt? von Cappell. — Die Bestimmungen über die Vorsichtsmafsregeln gegen schlagende Wetter. — Bericht der bergrechtl. Abteilung der preufs. Schlagwetterkommission, nebst 3 Anlagen. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redigiert von L. v. Müller. Vierzehnter Jahrg. 1882, Nr. 3 u. 4: Resultate des Ersatzgeschäftes des Jahres 1881 in Bayern. — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern, von L. v. Müller. — Die Aktiengesellschaften Bayerns. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1881. — Statistische Nachweisungen über die öffentl. Armenflege in Bayern für die Jahre 1871—1880, von K. Rasp. — Litterarische Anzeigen, von L. v. Müller. — Anhang: Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen sowie für die 6 hauptsächlichsten Schrannen nach einzelnen Wochen für die 4 Quartale des Jahres 1882, sodann für das Kalenderjahr 1882; ferner die Getreidepreise des Erntejahres 1881/82 nach einzelnen Monaten und die Jahresdurchschnittspreise der Viktualien für 1882. — XV. Jahrg. 1883. Nr. 1: Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern während des Jahres 1881,

— Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 in Bayern. — Vorläufiges Ergebnis der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Königr. Bayern. — Zur Statistik der Feuerwehren in Bayern, von K. Rasp. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. 1883, Heft 4: Die Bewirtschaftung des Schutzwaldes am Rennsteige im Herzogtum Sachsen-Gotha, von J. Rausch. — Abendfang der Noktuiden, von Altum. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Entwurf zu den Satzungen des deutschen Reichsforstvereins, von Tilmann. — etc. Heft 5: Die Waldarbeiterunterstützungskassen im Regierungsbezirk Kassel, von v. Baumbach. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann und H. Will. 6. Die Esche. — Die Überschwemmungen der Saalaue in den Jahren 1882 und 1883, von Heinemann. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Zur Kiefern-Jährlingspflanzung. — Aus dem slavonischen Walde. — Festmeterpreise in 80- und 120jährigen Kiefernbeständen gleicher Bonität. — Ergebnisse des Betriebes der Kiefernsamendarren in den preufs. Staatsforsten für das Darrbetriebsjahr vom 1. Okt. 1881 bis 1. Okt. 1882. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland von 1851—1880.

Von

F. Thorwart.

Das Banknotenwesen hat sich in Deutschland später und langsamer entwickelt, als in anderen Ländern. Erst seit etwa dreifsig Jahren spielt die Note unter den deutschen Umlaufsmitteln eine bedeutendere Rolle. Allerdings ist die Preufsische Bank eine Schöpfung des grofsen Friedrich — 1766 —, aber durch die französische Invasion erwuchsen ihr nach dem Frieden von Tilsit so furchtbare Verluste, dafs sie fast vierzig Jahre lang vollständig gelähmt war und erst 1846 durch Finanzminister Rother's ungewöhnliche Energie ihrer ursprünglichen Aufgabe zurückgegeben werden konnte. Neben ihr war der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (Stettin) bei ihrer Gründung 1824 das Recht der Ausgabe von Bankscheinen im Betrage von einer Million Thaler eingeräumt worden; nach einem Jahrzehnte traten jedoch Staatskassenanweisungen an jene Stelle. In kleinem Umfange setzten ferner in Süddeutschland die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (München) seit 1834, in Mitteldeutschland die Leipziger Bank seit 1839, die landständische Bank der sächsischen Lausitz (Bautzen) seit 1843 und die Dessauer Bank seit 1847 Noten in Zirkulation und erst 1848 traten zu diesen wenigen Instituten in der Breslauer Städtischen Bank und der Chemnitzer Stadtbank, 1849 in der Nassauischen Landesbank (Wiesbaden), 1850 in der Rostocker Bank und in der Bank des Berliner Kassenvereins gleichartige Organisationen mit durchweg äusserst beschränktem Notenrechte.

Als aber in dem kaiserlichen Frankreich das System der Kapitalassoziation immer gröfsere Erfolge erzielte, brach sich dafselbe

auch in Deutschland Bahn und rasch nach einander entstanden in Orten, in denen Industrie und Handel kaum dem Namen nach bekannt waren, Banken, welche von den Leitern der kleinen und kleinsten Staaten das werthvolle Privilegium der Notenausgabe zu erwerben wussten, obgleich ihr ganzer Zuschnitt sie mehr auf die Pflege von Spekulations- und Credit-Geschäften anwies: die Banken in Braunschweig und Weimar 1853, Darmstadt und Gera 1854, Bückeburg, Gotha, Hannover, Homburg, Meiningen und Sondershausen 1856, Luxemburg 1857, daneben jedoch auch die Banken in den Handelsplätzen Frankfurt a. M. 1854, Bremen und Lübeck (Privatbank) 1856. Für die Mehrzahl jener Banken war das Domizil hart an der Grenze der preufsischen Monarchie in der ausgesprochenen Absicht gewählt worden, dafs sie ihre Thätigkeit auf weite Verkehrsgebiete innerhalb derselben ausdehnen würden, und die widerstrebende Haltung der preufsischen Regierung gegen die Wünsche der eigenen Bevölkerung nach Vermehrung der heimischen Kreditinstitute leistete ihnen hierin nicht geringen Vorschub. Zwar hatte Hansemann in der kurzen Zeit seines Finanzministeriums aus seiner Neigung für die Dezentralisation des Notenbankwesens kein Hehl gemacht, unbeirrt durch die Vorgänge in Frankreich, dessen Provinzialbanken zu Gunsten der Note der Bank von Frankreich ihrer Notenausgabe beraubt wurden, trotzdem jeder rechtliche und wirtschaftliche Grund zu dieser Mafsregel fehlte. Aber Hansemann's Nachfolger von der Heydt, aus dem Kontor eines der angesehensten preufsischen Bankhäuser an eine leitende Stelle im Staatsdienste getreten, hatte von der Selbstthätigkeit des Handelsstandes des gröfsten deutschen Staates nur eine geringe Meinung. Wenn auch schon im Herbste 1848 die sog. Normativ-Bestimmungen für die Errichtung von Privatbanken die königliche Sanktion gefunden hatten, so bedurfte es trotzdem noch langwieriger Verhandlungen, bis die Aktienbanken in Köln, Königsberg und Magdeburg 1856, Danzig und Posen 1857 konzessioniert wurden und diese mussten dabei Bedingungen in den Kauf nehmen, welche ihre geschäftliche Wirksamkeit von vornherein wesentlich beeinträchtigten. Spiegelte sich doch die Grundanschauung von der Heydt's in dem öffentlichen Ausspruche wieder, dafs die Verwaltung der Privatbanken in die Hände von Beamten gelegt werden müsse. So war es auch abgesehen von der inzwischen eingetretenen Ungunst der Zeiten nicht erstaunlich, dafs die Konzessionen zu Privatbanken in Dortmund und Hagen unbenützt blieben, zur Gründung der Communalständischen Bank der Oberlausitz (Gör-

litz) erst 1866 geschritten wurde. Fast gleichzeitig mit letzterer hatten in den Mittelstaaten die Commerzbank in Lübeck und die Sächsische Bank (Dresden) 1865, der Leipziger Kassenverein 1867, sowie die Oldenburger Landesbank 1868 mit der Ausgabe von Noten begonnen und 1870 beziehungsweise 1871 folgten in Süddeutschland die Badische Bank und die Württembergische Bank. Dagegen schied die Nassauische Landesbank nach der Einverleibung Nassau's in Preussen aus der Reihe der Zettelbanken aus: ihr Notenumlauf wurde 1868 von dem preussischen Staate übernommen und zu den Kassenanweisungen geschlagen; ferner war die Königsberger Privatbank durch den Willen der Generalversammlung 1871 aufgelöst worden. Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 bewirkte eine weitere Verminderung der Notenbanken: mit dem 1. Januar 1876 verzichteten die Banken in Berlin (Kassenverein), Bückeburg, Dessau, Gera, Görlitz, Gotha, Homburg, Leipzig, Lübeck (Privatbank), Meiningen, Oldenburg, Sondershausen, Stettin und Weimar auf ihr Emissionsgeschäft und im Oktober 1877 entschloſs sich die Rostocker Bank zu dem gleichen Schritte. Seitdem üben die aus der Preuſsischen Bank hervorgegangene Deutsche Reichsbank und die Banken in Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dresden (Sächsische Bank), Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Leipzig (Kassenverein), Lübeck (Commerzbank), Magdeburg, Mannheim (Badische Bank), München (Bayerische Bank), Posen und Stuttgart (Württembergische Bank) ausschlieſslich das Recht der Notenausgabe aus.

Wenn wir den Versuch machen, eine Darstellung des Banknotenumlaufs in Deutschland in seinem allmäligen Wachstum zu geben, so sind wir uns wohl bewusst, dass wir nur Unvollständiges zu bringen vermögen. Die Daten unserer Übersicht für die Jahre 1851 bis 1862 sind Hübner's Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 1—8. Jahrgang (Leipzig 1853—1863) entnommen, diejenigen für 1864 bis 1866 der „Bewegung der deutschen Banken“ von Roepell, Berlin 1868, diejenigen für 1867 bis 1877 der im Auftrage des Internationalen statistischen Congresses von dem Italienischen Statistischen Bureau in Rom zusammengestellten Statistique Internationale des banques d'émission, Abtheilung Allemagne, Rom 1880, der Rest der Zahlen dem deutschen Reichsanzeiger. Für die Bilanzen der Preuſsischen Bank bzwse. der Reichsbank haben deren Verwaltungsberichte zu Grunde gelegen. Ziffern, welche in den genannten Sammelwerken fehlten, sind durch Vergleich mit den in dem Frankfurter Aktionär

mitgetheilten Monatsausweisen u. A. ergänzt worden; manchmal mufsten die zuletzt bekannt gegebenen Zahlen von Neuem eingesetzt werden. Misslicher als dies ist der Umstand, dass bei den Tabellen der drei genannten Werke nicht einheitliche Grundsätze beobachtet worden sind, sondern mehrfach Verschiedenheiten zu Tage treten, ja dafs einzelne Zahlen unter sich nicht übereinstimmen. Auch in den Veröffentlichungen der Banken selbst herrscht nichts weniger als gleichmäfsige Gruppierung; namentlich die Positionen des Bestandes an eigenen Noten und der Depositen und anderen Verbindlichkeiten werden ganz willkürlich bald nach dieser, bald nach jener Anordnung verbucht, Übelstände, über welche schon Wagner (Lehre von den Banken, Leipzig 1857) und Nasse (Jahrb. f. Nat.ökon. 1868) Klage geführt haben. Ein letzter und nicht der mindest gewichtige Einwand gegen die Zuverlässigkeit unseres Tableau's wird aus dem Grunde erhoben werden können, dass wir nur die am Ende des Rechnungsjahres sich ergebenden Bilanzen berücksichtigt haben. Aber die Ermittelung der Ziffern für die Jahresdurchschnitte erwies sich bei der Lückenhaftigkeit des statistischen Materials und bei der Unsitte der Bekanntgabe der Ausweise zum Theil in kleinen Winkelblättern fast als unmöglich und für den Schreiber dieser Zeilen als zu zeitraubend. Roepell hat in dem Bremer Handelsblatte eine Reihe von Durchschnittszahlen berechnet; diese beschränken sich indessen anfangs auf die Norddeutschen Banken und umfassen später nur die gröfseren deutschen Banken, wobei leider die Hamburger Depositenbanken nicht ausgeschieden sind; zudem hören die Roepell'schen Mitteilungen mit dem Jahr 1875 auf. Wir mufsten daher auf die Benutzung der sonst sehr interessanten Übersichten Verzicht leisten. Jene Mängel, welche der Bankstatistik im Allgemeinen anhaften, kehren selbstverständlich auch in unseren Tabellen wieder; sie werden aber wohl nicht so erheblich sein, dafs sie die Richtigkeit unserer Zusammenstellungen im grossen und ganzen beeinträchtigen sollten. Weichen unsere Ziffern von den anderwärts berechneten Zahlen ab, so findet diese Verschiedenheit durch das eben Gesagte seine Erklärung.

Bei der Einteilung der Banken in einzelne Gruppen haben wir sämtliche preufsische Banken den Norddeutschen Banken zugeteilt, wenngleich die Kölner Privatbank ihrer geographischen Lage nach hierzu nicht gerechnet werden kann. Aber einerseits hat die politische Zugehörigkeit der Rheinlande zu der Preufsischen Monarchie auch deren Kreditverhältnisse in nahen Zusammenhang zu Berlin gebracht, andrerseits fand die Entwickelung der Kölner Bank unter ge-

setzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen statt, welche für sie wie für alle anderen preufsischen Banken in gleicher Weise mafsgebend waren. Da letzteres bei der Luxemburger Internationalen Bank, deren Geschäftsgebiet zwar ebenfalls hauptsächlich in der Rheinprovinz zu suchen ist, nicht zutraf, so haben wir sie ihrem Domizile entsprechend den süddeutschen Banken eingereiht. Wagner hat in seiner Statistik (System der Zettelbank-Politik, Freiburg 1873) in den Bilanzen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nur einen Teil der Bestände verzeichnet, den andern Teil als dem Hypothekengeschäfte gehörig aufser Acht gelassen. Consequenter Weise würde man das Gleiche bei den Banken, welche Credit-Mobilier-Geschäfte betreiben, einhalten müssen, es ist jedoch kaum möglich, hier die richtige Grenze zu finden. Wir haben daher die Bilanzen in ihren Gesamtzahlen eingestellt. Bei Wagner fehlt ferner die Chemnitzer Stadtbank, deren Organisation sich indessen wohl kaum von derjenigen der städischen Bank in Breslau unterscheidet; rechnet man die letztere zu den Notenbanken, so wird man daher auch jene nicht davon ausschliefsen können.

Der Preufsischen Bank war bei ihrer Reorganisation (1846) das Recht der Ausgabe von Noten bis zum Betrage von 21 Millionen Thalern verliehen worden; der Vertrag mit dem preufsischen Staate vom 28. Januar 1856 gewährte ihr das Privilegium der unbeschränkten Notenausgabe, nur gebunden an die Bedingung der Dritteldeckung durch Metallgeld, und befreite sie aufserdem von ihren für die damaligen Verhältnisse recht erheblichen Effektenbeständen im Werte von fast 10 Millionen Thalern. Der Abschlufs des Vertrags fiel in eine Zeit, in welcher auf dem internationalen Geldmarkte lebhafte Erregung herrschte. Der Krimkrieg und seine siegreiche Beendigung hatte dem englischen Handel neue Kanäle erschlossen, in Frankreich die Nationalanleihen und mit diesen die Demokratisierung des Kapitals zur Folge gehabt, durch deren Begünstigung das Kaiserreich sich die Gunst der Massen zu sichern hoffte. Die Aktienunternehmungen feierten ihre glänzendsten Tage, der Kredit mobilier verteilte für 1855 eine Dividende von 41 Prozent. Solche Erscheinungen konnten auch diesseits des Rheines nicht ohne Einflufs bleiben; eine Aktiengesellschaft nach der anderen zum Betriebe von Bank- und Handelsgeschäften, Fabriketablissements, Bergbau, Eisen- und Hüttenwerken ward in Deutschland in das Leben gerufen. Aber bald kamen die Vorboten der herannahenden Reaction. Die Missernte des Jahres 1855 verhinderte die Ausfuhr deutschen Getreides, dagegen nahm die

Einfuhr von Rohprodukten und Halbfabrikaten grösseren Umfang als früher an. Die Wechselkurse wendeten sich zu Ungunsten Preufsens und verminderten den Barbestand der Bank vom April bis Dezember 1855 beinahe auf die Hälfte, während in demselben Zeitabschnitt das Portefeuille fast auf den doppelten Betrag stieg (Ende April 1855: Barvorrath M. 90591000, Portefeuille M. 65592000, Ende Dezember 1855 M. 46617000, bezwse. M. 110448000). Demungeachtet entschlofs sich die Bank nur langsam und zögernd zur Erhöhung ihres Diskonto's, so dafs dieser wesentlich unter den Raten der Banken von England und Frankreich und des Hamburger Geldmarktes blieb. Im Verein hiermit mussten das Kapitalangebot und die Notenmengen der neuen Aktienbanken die Spekulationslust des Publikums noch weiter entfachen. Der fortgesetzte Silberabflufs forderte jedoch sein Recht: der Diskontsatz der Preufsischen Bank wurde im September 1856 auf 6 Prozent erhöht und damit dem Hausse-Gebäude der Effektenspekulation der Boden weggerissen. Wenige Monate später verbot die preufsische Regierung (März 1857) die Zahlungsleistung mit Noten aufserpreufsischer Banken innerhalb der Grenzen der Monarchie, unter drastischer Aufzählung der Mifsstände, welche bei der Ausgabe der Noten seitens der kleinstaatlichen Banken zu Tage getreten seien. Dem Beispiele Preufsens folgten Bayern und Sachsen, und so sahen die Banken, welche kaum ihren Geschäftsbetrieb begonnen katten, sich gezwungen, ihren Notenverkehr und damit ihre Kreditgewährung auf das Äufserste einzuschränken. Gleichzeitig zeigte sich nun auch die Preufsische Bank zurückhaltender und dem Begehren nach Diskonto- und Lombardkredit gegenüber immer schwieriger. Unter fortdauernder Beängstigung des Geldmarktes kam der Herbst 1857 heran und mit ihm der Zusammenbruch der Hamburger Warenbörse, welcher von Neuem die Handelswelt ganz Deutschlands in Mitleidenschaft zog und in Verbindung mit jenem Verbote die Wirksamkeit der kleinen Banken die nächsten Jahre hindurch brach legte. Zur Veranschaulichung der eben geschilderten Situation mögen folgende Zahlen dienen. Es betrugen bei der Preufsischen Bank (in Tausend Mark)

	die Gesamtsumme der		der durchschnittliche Notenumlauf.	der durchschnittliche Barbestand.	die durchschnittliche Anlage in			
	diskontierten und angekauften Wechsel	gewährten Lombard-darlehen.			diskontierten Platz-Wechseln.	Wechseln auf das Inland.	Wechseln auf das Ausland.	gewährten Lombard-darlehen.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1847	308 070	144 251	36 093	43 241 *)	35 532	8 745	1 144	33 653
1848	241 371	97 409	44 847	68 109 *)	35 501	7 466	501	42 587
1849	193 870	85 845	49 230	71 582 *)	23 428	5 654	1 470	32 349
1850	245 154	115 939	55 110	53 647 *)	20 048	13 632	1 512	31 602
1851	233 786	107 027	56 583	71 290 *)	18 334	12 402	1 764	29 298
1852	310 422	133 785	59 982	68 544 *)	22 507	16 186	3 549	29 153
1853	458 433	204 493	59 484	56 433 *)	31 057	24 665	2 712	35 428
1854	517 578	125 813	59 576	84 996 *)	33 430	25 922	2 262	26 654
1855	709 987	173 722	59 677	49 026 *)	44 024	35 996	1 959	26 519
1856	986 136	170 833	95 591	78 258 *)	66 857	50 883	1 194	30 454
1857	1283 110	173 687	180 275	169 048 *)	92 016	73 020	1 419	33 225

Die Diskontschwankungen waren:

	in London			in Paris			in Hamburg			in Berlin		
	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	Durchschnitt
1853	5 %	2 %	3^{58} %	4 %	3 %	3^{17} %	6 %	3½ %	1¾ %	5 %	4 %	4^{33} %
1854	5½	5	5^{33}	5	4	4^{33}	4½	1¾	2½	5	4	4^{30}
1855	7	3½	5½	6	4	4^{33}	6¾	1¾	3¾	4½	4	4^{08}
1856	7	4½	6	7	3¾	5	9	4½	6¼	6	4	4^{60}
1857	10	5½	6½	10	5	6	10	3¾	6½	7½	5	5¾

Bankanstalten der Preufsischen Bank waren in Betrieb 1847: 30, 1857: 103.

Die Denkschrift, mit welcher die preufsische Regierung ihre Mafsregeln gegen die Noten der aufserpreufsischen Banken begründete, hatte den Vorwurf erhoben, dafs deren Vermehrung in einem Umfange erfolgt sei, welche nur in der Geschichte des Bankwesens der Vereinigten Staaten Nordamerikas ihres Gleichen finden dürfte. „Es werden durch Agenten an den Börsen Wechsel zu einem erheblich niedrigeren als dem allgemein üblichen Zinsfufse unter der Bedingung angekauft, dafs der Betrag in den fremden Noten angenommen werden mufs. — — Agenten, welche für die Unterbringung der Noten Provision erhalten, bieten dieselben zu solchen Geschäften durch Zeitungs-Annoncen und Zirkuläre aus. Auf den Messen werden die Noten geradezu als Ware verkauft.“ Solche Mifsbräuche mufsten allerdings in höchstem Mafse verurteilt werden, aber ihre Bedeutung stand doch zu den zu ihrer Bekämpfung aufgewandten Mitteln in keinem Verhältnisse und manche Bank mochte wohl zu ihrer Entschuldigung darauf hinweisen, dafs von kleinstaatlichen Regierungen ganz ähnlich zur Unterbringung ihres Papiergeldes in möglichst entfernten Gegenden verfahren worden sei. Es betrugen bei den nichtpreufsischen Noten-

*) Bestand am Jahresschlusse.

banken in Nord- und Mitteldeutschland [1]) am Jahresschlusse 1853 bis 1857 in Tausend Mark (nach Wagner, Lehre von den Banken, und nach Hübner's Jahrbuch 1859 und 1861)

	der Jahresumsatz der				die Anlage in	
	diskontierten Wechsel	gewährten Lombard-darlehen	der Noten-umlauf	der Bar-bestand	Wechseln	Lombard-darlehen
1853	M. 76 740	M. 17 790	M. 30 291	M. 17 082	M. 12 207	M. 9 747
1854	„ 109 170	„ 25 470	„ 36 270	„ 19 329	„ 21 090	„ 13 467
1855	„ 147 180	„ 38 250	„ 45 027	„ 23 823	„ 28 245	„ 19 071
1856	„ 239 837	„ 52 194	„ 64 206	„ 29 880	„ 58 068	„ 25 227
1857	„ 409 893	„ 61 674	„ 44 427	„ 31 776	„ 55 779	„ 24 300

Ein Vergleich der Zahlen zeigt zum mindesten, dafs die preufsische Bank allein an Kreditgewährung und Geschäftsausdehnung die sämtlichen kleinen Banken weitaus überholt hatte, und schon dadurch wird die Annahme hinfällig, dafs diese in der Lage gewesen seien, eine etwa entgegengesetzte Diskontopolitik der preufsischen Bank zu bekämpfen oder deren Wirkungen gar zu paralisieren. Ein solcher Gegensatz war indessen nicht vorhanden; die preufsische Bank erleichterte durch ihr Festhalten an einem gegenüber den anderen Märkten niedrigen Diskontsatze die Kaufkraft des spekulationslustigen Publikums und anstatt den gespannten Geldverhältnissen durch Vertheuerung ihrer Kreditbedingungen Ausdruck zu geben, hemmte sie durch ihre grofsen Diskontierungen, mit denen sie gegen die anderen Geldgeber in Konkurrenz trat, das natürliche Aufsteigen des Zinsfufses. Schon der moralische Einflufs ihrer Haltung auf dem Geldmarkte hielt diesen niedrig: nicht der Diskontsatz der Banken von Bückeburg und Sondershausen — und wäre er noch billiger gewesen — konnte auf dem deutschen Markte mafsgebend sein, sondern nur die Rate der preufsischen Bank. Die preufsische Denkschrift brachte ferner den Silberexport mit dem vermehrten Notenumlauf in Verbindung; aber gerade hierbei war es der Fehler der preufsischen Bank, dafs sie an ihrem Diskontsatze von 4 Prozent noch festhielt, als die Wechselkurse schon zu Ungunsten von Berlin standen und zur Silberausfuhr direkt aufforderten. In Wahrheit werden auch die Leiter der preufsischen Bank kaum die Meinung vertreten haben, dafs die Summe der um-

1) 1853: Banken in Leipzig, Bautzen, Dessau, Rostock, Lübeck; 1854 und 1855: wie 1853, ferner Weimar, Braunschweig; 1856: wie 1855, ferner Bremen, Gera, Sondershausen; 1857: wie 1856, ferner Gotha, Hannover. Die Zahlen von Chemnitz und Meiningen fehlen.

laufenden Noten in Deutschland an sich dessen Währung gefährde, denn der Notenumlauf der preufsischen Bank vermehrte sich vom Ende 1856 bis zum 1. Oktober 1857, also unmittelbar vor Ausbruch der Hamburger Krisis, von M. 141 000 000 auf M. 220 500 000, während die Banken der anderen Zollvereinsstaaten in dem gleichen Zeitabschnitte nur eine Zunahme von M. 13 000 000 erfuhren. Verglichen mit den Barfonds erhöhten sich die durch Metall nicht gedeckten Noten der preufsischen Bank um M. 53 250 000, der nichtpreufsischen Banken um M. 6 000 000. Daraus geht zur Genüge hervor, dafs die letzten Ursachen des Notenkrieges der preufsischen Regierung nicht in theoretischen Gründen gegen das Notenwesen, sondern nur im Interesse der heimischen Institute gegenüber den fremden Mitbewerbern zu suchen waren.

Die Krisis von 1857 folgte so rasch auf die Gründung der kleinen Banken, dafs die damals und später häufig laut gewordene Ansicht, als ob die letzteren die Schuld an jener trügen, wohl begreiflich war. Wenn es aber eines Gegenbeweises bedürfte, so ist dieser am leichtesten gerade durch den Zusammenbruch der Hamburger Börse zu führen. In Hamburg waren weder eine Notenbank thätig, noch die Noten gleichviel welcher Bank in Umlauf; der Geldverkehr wurde durch Zu- und Abschreibung in den Büchern der Hamburger Girobank und aufserdem in einer fingierten Valuta, der Bankomark, geregelt. Dem Mangel an Zirkulationsmitteln, deren das Warengeschäft benötigte, half, wie der Bericht der Kommerzdeputation sich äufserte, „ein zum Verderben des Handels immer mehr anschwellender Wechselaustausch“ ab. Nach ungefährer Schätzung wurden dort Wechsel abgestempelt:

1853	für	Mark Banko	532 692 000	=	Mk.	799 038 000
1854	„	„ „	586 525 000	=	„	879 787 500
1855	„	„ „	649 257 000	=	„	973 885 500
1856	„	„ „	857 057 000	=	„	1 285 585 500
1857	„	„ „	993 072 000	=	„	1 489 608 000

Und diese kolossalen Summen fanden Unterkunft im Vertrauen auf den Barvorrat einer Bank, welche die Gröfse ihres Metallfonds niemals bekannt gab und diesen von der Zirkulation vollständig abschlofs. Drastischer konnte gar nicht gezeigt werden, dafs der Verkehr, wenn ihm das eine Kreditzirkulationsmittel nicht zu Gebote steht, ein zweites auszubilden weifs.

Von Hamburg aus hatte sich die Handelskrisis über ganz Deutschland verbreitet und allenthalben Zahlungseinstellungen hervorgerufen.

Die Geldgeber erlitten sehr erhebliche Verluste und die kleinen Banken, welche bei der Eingehung ihrer Verbindungen es vielfach an Vorsicht hatten fehlen lassen, sahen sich namentlich wiederholt bei ihren eigenen Agenten zu Zubufsen gezwungen. Das hierdurch hervorgerufene Mifstrauen wurde durch die schon erwähnten Verbote der Ausgabe fremder Noten in den einzelnen Bundesstaaten noch bestärkt; die Banken verfügten nur noch über die denkbar kleinsten Umlaufsgebiete für ihre Noten, die Einlösungspflicht trat täglich an sie heran und die Kosten der Beschaffung des Metallgeldes, welche um so gröfser waren, je weiter entfernt von dem Silbermarkte die Banken ihren Wohnsitz hatten, reduzierten den Gewinn aus dem Emissionsgeschäfte auf ein Minimum. Von nun an werden die Noten der kleinen Banken zu den „wilden Scheinen" gerechnet, welche den Schrecken bei jeder Zahlung bildeten, obgleich die durchschnittliche Gröfse ihrer Stückelung — 10 und 20 Thaler — verhinderte, dafs sie in dem gleichen Mafse in den Verkehr eindrangen und diesen belästigten, wie es bei den unverhältnismäfsig grofsen Summen der uneinlösbaren Einthalerscheine der Kleinstaaten, jener Satyre des Staatspapiergeldes, der Fall war. Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, dafs der Notenumlauf der aufserpreufsischen Banken in Nord- und Mitteldeutschland

von	Mk.	65 106 000	Ende	1856
auf	„	50 383 500	„	1857
„	„	44 112 300	„	1858
„	„	36 117 100	„	1859

zurückging. Noch interessantere Ziffern liefern die Ausweise der einzelnen Banken; die alte und angesehene Leipziger Bank hatte Ende 1856 Mk. 13 674 Noten ausstehen, Ende 1858 Mk. 11 644, 1859 Mk. 9843 (alles in Tausenden); die Dessauer Bank 1856 Mk. 9224, 1857 Mk. 1753, 1858 Mk. 1197, 1859 Mk. 500; die Weimarer Bank 1856 Mk. 12 960, 1857 Mk. 7020, 1858 Mk. 7350, 1859 Mk. 7200; die Braunschweiger Bank 1856 Mk. 8444, 1857 Mk. 5337, 1858 Mk. 3913, 1859 Mk. 2365; die Geraer Bank 1856 Mk. 8034, 1857 Mk. 3998, 1858 Mk. 3658, 1859 Mk. 1354; die Sondershausener Bank April 1857 Mk. 8967, Ende 1858 Mk. 1446, 1859 Mk. 33; die Meininger Bank Ende Oktober 1857 Mk. 8000, Ende 1857 Mk. 5066, 1859 Mk. 119; die Bückeburger Bank Ende 1858 Mk. 528, Ende 1859 keine. Erst 1860 konnten die Banken an die langsame Wiedereroberung des so plötzlich verloren gegangenen Gebietes denken.

Nach diesem gleichsam dramatisch bewegten Beginne des Notenwesens in Deutschland folgt eine Epoche umso ruhigeren Fortgangs. Die preufsische Bank vermehrte stetig die Zahl ihrer Kommanditen und Agenturen innerhalb der Grenzen der Monarchie und damit ihren Geschäftsumfang; sie wufste ferner ihre Noten an Stelle der verdrängten Zettel der kleinen Banken in ganz Nord- und Mitteldeutschland zu einem allgemein beliebten Zahlungsmittel zu machen. Die preufsischen Privatbanken blieben auf ihre statutarisch begrenzte Wirksamkeit beschränkt; jahrelange Anstrengungen waren erforderlich, bevor ihnen die Annahme verzinslicher Desposition anfangs bis zur Höhe, später bis zum doppelten Betrage ihres Aktienkapitals seitens der Regierung zugestanden wurde. In Mitteldeutschland arbeiteten die Banken an der Konsolidierung ihrer so schwer erschütterten Verhältnisse, in Süddeutschland verstand die ebenso solid als mit ungewöhnlicher Intelligenz geleitete Frankfurter Bank sich eine mafsgebende Stellung zu erringen und ähnlich der Preufsischen Bank, nur ohne gesetzgeberische Mittel die Noten ihrer kleinen Konkurrenzanstalten auf Jahre hinaus aus dem Felde zu schlagen. Der Notenumlauf der Frankfurter Bank war Ende 1856 (alles in tausend Mark) Mk. 12 246, 1857 Mk. 13 027, 1858 Mk. 20 862, 1859 Mk. 24 300; derjenige der Homburger Bank Ende 1857 Mk. 309, 1858 Mk. 249, 1859 Mk. 102; der Darmstädter Bank Ende 1856 Mk. 1791, 1858 Mk. 1389, 1859 Mk. 525; der Luxemburger Bank 1857 Mk. 966, 1858 Mk. 348, 1859 Mk. 21. In Bayern, welches an dem wirtschaftlichen Aufschwunge nicht Teil genommen hatte und deshalb von dem darauf folgenden Niedergange fast nicht berührt wurde, konnte die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ihren Notenumlauf unverändert auf M. 4 571 400 halten.

Auch der deutsch-dänische Krieg blieb auf die Weiterentwicklung des Banknotenwesens ohne besonderen Einflufs. Als aber ein Jahr darauf die preufsische Bank von dem Abgeordnetenhause die Ermächtigung verlangte, ihren Wirkungskreis auf das übrige Deutschland auszudehnen, nahm die volkswirtschaftliche Opposition die Gelegenheit wahr, die Vermehrung des Notenumlaufs einer eingehenden Kritik zu unterziehen und jene Genehmigung von der Bedingung abhängig zu machen, dafs das Maximum der im Umlauf befindlichen ungedeckten Notenmenge auf 180 Millionen Mark festgesetzt werde. Zwar widersprach der Bankpräsident dieser Forderung, welche im wesentlichen auf eine Nachbildung der Peel'schen Bankakte hinauslief, auf das Nachdrücklichste, indem er die Zahlen aus der Praxis der letzten

drei Jahre reden liefs, aber die Antragsteller waren nicht zu überzeugen und der Gesetzentwurf kam nicht zur Ausführung. Inzwischen hatte der amerikanische Sezessionskrieg den Baumwollen-Export aus den südstaatlichen Häfen unmöglich gemacht und den europäischen Spinner gezwungen, seinen Bedarf aus Indien zu beziehen. Im Zusammenhang hiermit zeigte Asien erhöhten Begehr nach Silber und das Edelmetallreservoir Europas, die Bank von England, sah sich, um zu starken Ansprüchen an ihre Vorräte zu begegnen, zu wiederholter Diskonto-Erhöhung genötigt, zumal die 1864 gesetzlich ermöglichten Gründungen von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit in England die Ersparnisse der Nation mehr als sonst verbrauchten. Zum Schutze der Metallvorräte der kontinentalen Geldmärkte vor der Einwirkung des hohen Zinsfufses in London mufsten nun auch deren Diskontsätze gesteigert werden und die preufsische Bank, welche ihre Rate seit 1858 auf 4 %, von Ende 1863 auf 4½ % gehalten hatte, ging im Mai 1864 auf 5 %, im September auf 6 %, im Oktober auf 7 %, um im Dezember auf 6 % zurückzukehren. Aber das Jahr 1865 brachte dem Londoner Platze keine Erleichterung; die Wiederaufnahme der Beziehungen zu Amerika nach der Niederwerfung der Südstaaten, die Eisenbahnbauten, welche in der ganzen Welt für englische Rechnung ausgeführt wurden, schmälerten im Gegenteil immer mehr den Metallbestand der Bank von England und veranlafsten von neuem ein Anziehen der Diskontoschraube. Wieder mufsten Hamburg und Berlin folgen; die Wechselkourse stellten sich gegen letzteren Platz und trotzdem der Zinsfufs im Herbste abermals bis auf 7 % erhöht wurde, schlofs das Jahr mit einem Metallabflufs von mehr als 42 Millionen Mark, einem gröfseren Betrage als in den Vorjahren (Metallzuflufs: 1858 Mk. 24 366 000; 1859 Mk. 20 805 000; 1860 Mk. 89 382 000; 1861 Mk. 40 593 000; von da ab Metallabflufs: 1862 Mk. 16 335 000; 1863 Mk. 41 280 000; 1864 Mk. 15 927 000 — nach Michaelis in Faucher's Vierteljahrsschrift 1865 —). Unter solchen Auspizien begann das Jahr 1866. Die schleichende Krisis in London kam zum offenen Ausbruche; der Sturz der Firma Overend, Guerney u. Co. deckte die Hohlheit der englischen Kreditverhältnisse auf und veranlafste eine solche Panik auf dem Geldmarkte, dafs, um diese zu bannen, die Suspension der Peel'schen Bankakte notwendig war. Die preufsische Bank war mit 7% Diskont in das neue Jahr übergegangen und hatte diesen Satz am 22. Februar auf 6 % ermäfsigt, am 4. Mai dagegen mit 7 % wieder hergestellt, um am Tage nach dem „Overend-Freitage" auf 9 % zu gehen. Hierdurch wurden zunächst die Wechselkourse ge-

waltsam geworfen und in Verbindung damit jede Metallausfuhr unmöglich gemacht. Gleichzeitig öffnete die preufsische Bank allenthalben in überaus bereitwilliger Weise ihre Kassen, sodafs wohl jeder legitime Kreditanspruch, soweit er genügende Sicherheit zu bieten schien, volle Befriedigung fand, ein Verhalten, welches sie auch bei Ausbruch und während des Verlaufes des unmittelbar darauf folgenden deutsch-österreichischen Krieges beobachtete. So war der Höhepunkt der Krisis schon vor der Schlacht von Königgrätz überschritten, der Diskontsatz konnte am 13. Juli auf 8 %, am 26. Juli auf 6 %, am 3. August auf 5 % herabgesetzt werden und die preufsische Bank hatte sich um Handel und Industrie nicht genug anzuerkennende Verdienste erworben. Zur weiteren Sicherung der Landeswährung bezog die Bank Silber im Betrage von 132 Millionen Mark aus dem Auslande, die hohen Ankaufskosten dafür nicht scheuend. In welchem Mafse sich die Bankleitung der Höhe ihrer Aufgabe gewachsen zeigte, lehrt ein Blick auf ihre nachstehenden Monatsausweise (alles in tausend Mark):

	Barvorrat Mk.	Notenumlauf Mk.	Wechsel Mk.	Lombard Mk.
Ende April 1866	189 960	363 717	229 815	40 314
„ Mai „	191 376	399 732	261 096	39 606
„ Juni „	206 820	413 586	250 239	49 110
„ Juli „	227 598	392 814	212 655	38 865
„ August „	233 760	363 579	190 854	40 020

Diesen ausgedehnten Kreditgewährungen der preufsischen Bank gegenüber sahen sich die preufsischen Privatbanken und die meisten nord- und mitteldeutschen Banken zu Geschäftseinschränkungen veranlafst; selbst die so vorzüglich geleitete Bremer Bank glaubte in den kritischen Mai- und Juniwochen einen Teil der ihr angebotenen Diskontowechsel zurückweisen zu müssen. Unter den mitteldeutschen Banken nimmt die Leipziger Bank, trotzdem sie inmitten des Kriegstheaters gelegen war, eine rühmenswerte Ausnahmestellung ein; sie steigerte ihr Portefeuille von Ende Februar bis 19. Mai (Maximum) von Mk. 6 330 000 auf Mk. 11 700 000, ihren Notenumlauf vom 9. März bis 3. Juli (Maximum) von Mk. 18 300 000 auf Mk. 25 230 000. Zur Vergleichung seien die Zahlen derjenigen nord- und mitteldeutschen Banken, deren Monatsausweise vorliegen [1]), beigesetzt (alles in tausend Mark).

---

1) Berliner Kassenverein, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Posen, Stettin; Braunschweig, Bremen, Hannover, Lübecker Privatbank und Lübecker Kommerzbank; Dessau, Dresden, Gera, Gotha, Meiningen, Sondershausen, Weimar.

	Barvorrat			Notenumlauf			Wechselbestand			Lombardbestand		
	Preufsische Privatbanken	Norddeutsche Banken	Mitteldeutsche Banken	Preufsische Privatbanken	Norddeutsche Banken	Mitteldeutsche Banken	Preufsische Privatbanken	Norddeutsche Banken	Mitteldeutsche Banken	Preufsische Privatbanken	Norddeutsche Banken	Mitteldeutsche Banken
	Mark			Mark			Mark			Mark		
Ende April	14 625	10 431	24 033	21 954	27 756	51 669	42 972	56 826	46 062	14 583	11 874	5163
„ Juni	15 093	15 072	22 845	14 058	20 904	29 760	34 176	43 653	26 712	11 133	10 938	5077
„ August	13 875	11 316	19 602	18 537	17 388	30 141	38 589	46 323	26 397	11 589	12 939	6000

In Süddeutschland hielt die tonangebende Frankfurter Bank wacker Stand. Sie machte ihren Vorrat an Wechseln auf ausländische Plätze zu Geld (Ende April Mk. 8768 100, Juli Mk. 3291 600) und vermehrte mit den so gewonnenen Mitteln ihr Portefeuille an Platzwechseln. Der gesamte Wechselbestand betrug Ende April Mk. 28 500 000, Mai Mk. 31 410 000, Juni Mk. 25 080 000; der Notenumlauf Ende April Mk. 40 800 000, Mai Mk. 41 040 000, Juni Mk. 40 230 000. Die Bilanzen der folgenden Monate werden durch die Gewährung des bekannten Zwangskriegsdarlehens an die Stadt im Betrage von Mk. 9 840 000 verschoben, weshalb wir sie aufser Acht lassen. Dagegen unterscheidet sich das Vorgehen der Banken in Darmstadt, Homburg und Luxemburg nicht von demjenigen der mitteldeutschen Institute. Mit nicht geringer Naivetät gab die Darmstädter Bank in ihrem Berichte für 1866 die Motive bekannt, von denen sie sich während der Krisis hatte leiten lassen und welche sie sich augenscheinlich noch zum Ruhme anrechnete: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Diskontierung vollständig ein, entäufserten uns desjenigen Teils unseres Wechselportefeuilles, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte, und bezogen dafür grofse Beträge baren Geldes. Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehre gezogen und keineswegs sind sie aus Mifstrauen zurückgeflossen.“ Hier noch die Ausweise der betreffenden drei Banken (in tausend Mark):

	Barvorrat	Notenumlauf	Wechselbestand	Lombardbestand
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Ende April	5 169	14 835	13 245	1 686
„ Juni	4 747	7 092	4 368	1 548
„ August	3 459	5 376	4 305	1 656

Die Entwickelung der preufsischen Bank in dem Jahrzehnte 1857 bis 1866 läfst sich aus folgenden Ziffern verfolgen. Es betrugen (in tausend Mark)

	die Gesamtsumme der		der durchschnittliche Notenumlauf	der durchschnittliche Barbestand	die durchschnittliche Anlage in			
	diskontierten und gekauften Wechsel	gewährten Lombarddarlehen			diskontierten Platzwechseln	Wechseln auf das Inland	Wechseln auf das Ausland	gewährten Lombarddarlehen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1857	1 283 112	173 687	180 275	169 048*)	92 016	73 020	1 419	33 225
1858	1 137 381	153 316	203 188	216 997*)	98 397	60 208	1 596	36 207
1859	1 126 326	137 201	225 804	157 500*)	101 640	58 943	2 076	36 445
1860	1 062 780	108 496	244 182	234 507*)	82 184	51 216	1 974	26 157
1861	1 106 298	111 831	285 207	271 212*)	77 705	50 364	3 231	21 599
1862	1 276 245	133 224	319 542	226 203*)	85 953	63 942	2 064	18 187
1863	1 559 712	205 661	338 475	191 757*)	108 400	83 519	2 406	24 838
1864	1 613 799	218 481	348 363	196 653*)	115 665	84 953	5 901	31 485
1865	1 803 462	269 081	357 669	185 352*)	130 542	89 351	5 414	37 949
1866	1 746 129	224 761	367 836	217 419*)	128 795	82 874	7 783	40 657

Die Diskontosätze waren:

	in London			in Paris			in Berlin		
	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher	höchster	niedrigster	durchschnittlicher
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1857	10	5$\frac{1}{2}$	6$\frac{1}{2}$	10	5	6	7$\frac{1}{2}$	5	5$\frac{3}{4}$
1858	4	2$\frac{1}{2}$	3$\frac{1}{2}$	5	3	3$\frac{3}{8}$	5$\frac{1}{2}$	4	4$\frac{2}{10}$
1859	4$\frac{1}{2}$	2$\frac{1}{2}$	3$\frac{1}{2}$	4	3	3$\frac{1}{2}$	5	4	4$\frac{1}{5}$
1860	6	2$\frac{1}{2}$	4$\frac{1}{3}$	4$\frac{1}{2}$	3$\frac{1}{2}$	3$\frac{5}{8}$	4	4	4
1861	?	?	5$\frac{1}{4}$	7	5	5$\frac{1}{2}$	4	4	4
1862	?	?	3$\frac{4}{5}$	4	3$\frac{1}{2}$	3$\frac{3}{5}$	4	4	4
1863	8	3	4$\frac{1}{3}$	7	3$\frac{1}{2}$	4$\frac{3}{5}$	4$\frac{1}{2}$	4	4$\frac{1}{12}$
1864	9	5$\frac{1}{2}$	7	8	4$\frac{1}{2}$	7	7	5	5$\frac{21}{100}$
1865	7	3	4$\frac{3}{4}$	5	3	3$\frac{3}{4}$	7	4	4$\frac{96}{100}$
1866	10	3$\frac{1}{2}$	6$\frac{1}{12}$	5	3	3$\frac{5}{8}$	8	4	6$\frac{1}{5}$

Die Zahl der Zweiganstalten der preufsischen Bank hob sich von 103 in 1857 auf 135 in 1866.

Die politische Neugestaltung Deutschlands nach dem Kriege von 1866 brachte auch die Forderung der Regelung des Notenbankwesens in Flufs; die Hülfe, welche die preufsische Bank dem gesamten Handelsstande hatte angedeihen lassen, einerseits, die Unfähigkeit der kleinen Banken zu gleichem Verhalten und auch wohl das augenscheinliche Verkennen ihrer wirtschaftlichen Aufgaben in den Tagen der Gefahr an-

*) Bestand am Jahresschlusse.

drerseits, entschieden die Frage mit Naturnotwendigkeit zu Gunsten der Überführung der ersteren in eine deutsche Zentralbank. Zur Unterstützung dieser Anschauung häufte die preufsische Bank selbst neue Anklagen gegen die kleinen Banken (Sitzung des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages, Mai 1870). Die Notenzirkulation der letzteren habe sich weniger auf ihre Barreserve, als auf die Reserve der preufsischen Bank gestützt; stets habe diese in kritischen Zeiten für jene eintreten müssen; sie sei 1866 gezwungen gewesen, ihr Metall vorzugsweise für die Privatbanken abzugeben und habe an einzelnen Tagen bis zu einer Million Thaler täglich für die übrigen Institute ausgezahlt. Dieselben haben Noten präsentiert und Geld dafür empfangen, um alsdann ihre Zahlungen zu leisten. Jede Bank brauche nur ihre Wechsel, sobald sie fällig seien, nicht zu prolongieren und verschaffe sich so die Mittel, um Noten der preufsischen Bank zu erhalten. Allerdings blieben die Vertreter der kleinen Banken die Antwort hierauf nicht schuldig. Die preufsische Bank sei ihnen, entgegneten sie, nichts weniger als eine liebevolle Mutter und Helferin in der Not; sie diskontiere keinen länger als vierzehn Tage laufenden Wechsel, welcher das Indossement einer Privatbank trage. Vermöge der allgemeinen Verwendbarkeit ihrer Noten sauge die preufsische Bank das im Verkehr überflüssige, also auch das von den Privatbanken in Umlauf gesetzte Metallgeld auf: was sei natürlicher, als dafs die Privatbanken es sich bei Bedarf von ihr wieder holen. Dafs die preufsische Bank dieses Metall gegen Vorzeigung ihrer Noten ausliefere, sei auch nicht mit einem Scheine der Berechtigung als eine den Privatbanken gewährte Unterstützung zu bezeichnen; es sei vielmehr die unvermeidliche Folge davon, dafs sie diese Noten ausgebe und sie ebenso wenig als irgend ein anderes Bankinstitut könne von der Verpflichtung der Noteneinlösung entbunden werden.

Aber die öffentliche Meinung rechnete mit den Thatsachen des Sommers 1866; es blieb unvergessen, dafs die preufsische Bank in dieser Periode die Funktionen der Zentralbank schon erfüllt hatte, und man verlangte ihre gesetzliche Erhebung zu derselben. Noch stand die Diskussion über diesen Gegenstand auf der Tagesordnung, als der deutsch-französische Krieg hereinbrach und die Leistungsfähigkeit der preufsischen Bank von neuem auf die Probe stellte. Von neuem wurde diese auf das Glänzendste bestanden. Der Diskontosatz, seit 1867 in wenigen Veränderungen zwischen 4 und 5% schwankend, sprang am 15. Juli von 4% auf 6%, am 18. Juli auf 8%, wobei die Erscheinungen des Jahres 1866 fast in jeder Einzelheit wiederkehrten.

Die Wechselkurse wurden fast um ein Prozent geworfen, der Metallabflufs gehindert. Jedermann drängte sich an die Schalter der Bank, um für die kommenden Tage vorzusorgen, und steigerte gerade dadurch die Panik. Diese verlor sich jedoch, sobald die preufsische Bank jedem Kreditbegehr nach Möglichkeit entsprach, sodafs die Schwere der Krisis schon am 23. Juli als überwunden angesehen werden kann. Am 19. August folgte bereits eine Herabsetzung des Diskontos auf 6 %, am 5. September auf 5 %. Es betrugen in tausend Mark:

	der Barvorrat	der Notenumlauf	der Bestand an Wechseln	Lombarddarlehen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Ende Juni	262 110	503 910	293 310	60 420
„ Juli	280 200	604 380	363 450	66 210
„ August	296 310	587 310	318 690	71 280
„ September	270 930	550 650	282 060	76 500

An den kleinen Banken waren die Erfahrungen des Jahres 1866 nicht ohne Nutzen vorübergegangen; sie sahen den Ereignissen wesentlich beruhigter entgegen und wenn auch der Verkehr ihre Noten ausstiefs und sie dadurch von selbst gezwungen wurden, ihre Thätigkeit einzuschränken, so sind doch die betreffenden Verminderungen erheblich kleiner als damals. Die Bremer Bank und noch mehr die Frankfurter Bank wufsten im Gegenteile ihre Wechsel- und Lombard-Bestände zu erhöhen und den Handelsstand ihrer Verkehrsgebiete auch schon vor den ersten entscheidenden deutschen Siegen mit voller Beruhigung zu erfüllen.

Noch während der zweiten Hälfte des Krieges gegen Frankreich beginnt der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland, welcher ein Jahr später von der ungesunden Spekulation überwuchert wird und sich alsdann in der Gründungsmanie auflöst. Die vorhandenen Geld- und Kreditmittel reichen für die krankhaft gesteigerten Bedürfnisse nicht aus; da nicht genug Warenwechsel vorhanden sind, greift man zu der Fabrikation der sog. Finanzwechsel, Trassierungen von Bankier auf Bankier, und die Portefeuilles der Notenbanken schwellen von Monat zu Monat mehr an. So bereitet sich jene Krisis vor, deren Nachwehen erst jetzt verschwinden und welche durch ihre Gröfse und Ausdehnung fast jede Erinnerung an die früheren Erschütterungen auf den Börsenplätzen und Warenmärkten verwischt hat. Im August 1872 ward die grofse französische Milliardenanleihe zur Zeichnung aufgelegt; in nie geahntem Mafse beteiligte sich die Spekulation hieran, aber diese Operation, aus deren Erlös sie sich eine nicht versiegende Quelle neuer Zirkulationsmittel für ihre Projekte versprach, sollte ihr

Verderben werden. Schon vorher hatte die französische Regierung beträchtliche Guthaben im Auslande angelegt, welche hauptsächlich in der Lombardierung von Effekten Verwendung gefunden hatten und zu denen die Einzahlungen auf die neue Anleihe traten. Allmonatlich wurden nunmehr Teilbeträge der Guthaben eingefordert, um als Abzahlungen auf die Kriegsstrafe an die deutsche Reichsregierung zu dienen. Diese Summen blieben regelmäfsig geraume Zeit den Geldmärkten entzogen, da die Übermittelungen nicht durch die Kassen der preufsischen Bank gingen. Von vier Wochen zu vier Wochen gerieten in Folge dessen die Börsen in konvulsivische Zuckungen, die Geldknappheit steigerte sich durch die Goldankäufe, welche die Reichsregierung behufs Durchführung der Münzreform vornahm, und durch den Umstand, dafs die Goldprägungen anfangs nicht in Zirkulation gesetzt wurden. Am 8. Mai 1873 brach die Wiener Börse zusammen und in rascher Folge breitete sich die Krisis auf die deutschen Plätze aus. Man hat oft den Notenbanken vorgeworfen, dafs sie durch zu leichte Kreditgewährung die Spekulation grofs gezogen hätten und für die Verluste der Periode des Niederganges verantwortlich zu machen seien. Aber dies widerlegt sich von selbst schon dadurch, dafs der ungedeckte Notenumlauf der deutschen Banken Ende 1874, also zu einer Zeit, in welcher die spekulativen Ausschreitungen längst von der Krisis ereilt waren, einen höheren Stand erreichte, als im Jahre zuvor. Würde jene Anschauung zutreffen, so müfste der Beginn und der Verlauf der Krisis eine fortschreitende Verminderung des Notenumlaufs bedingen, letzterer könnte sich aber nicht unabhängig von ersterer entwickeln. Man hat bei jener Beschuldigung Wirkung und Ursache verwechselt, denn das ist zweifellos richtig, dafs die Banken den an sie herangetretenen, aber nicht von ihnen künstlich hervorgerufenen Kreditbegehren willig entgegenkamen. Indessen hängt dies doch auch damit zusammen, dafs angesichts der Verhandlungen über die gesetzliche Regelung der Banknotenfrage jede Zettelbank bemüht war, ihren Notenumlauf nach Möglichkeit auszudehnen, um einen entsprechenden Teil bei der zu erwartenden Ausmessung der Gesamtnotenmenge für das deutsche Reich beanspruchen zu können. Zudem — und dies ist wohl der Erwähnung wert — beträgt die Vermehrung der ungedeckten Notenmenge seitens der Privatbanken von Ende 1870 bis Ende 1874 Mk. 112 300 000, während deren Depositenkapitalien von 1870 auf 1872 um Mk. 118 255 200 wuchsen; allerdings entfallen fast drei Viertel dieser Zunahme auf die zwei Institute an den Börsenplätzen Berlin — Kassenverein — und Frankfurt. In Ver-

bindung hiermit steht ferner, daſs der Kassenverein Ende 1872 bei einem Notenumlauf von Mk. 1 693 700 über einen Kassenbestand von Mk. 56 437 000 verfügte. Die Überdeckung des Notenumlaufs aller norddeutschen Banken Ende 1872 mit Mk. 9 695 000 Kasse ist demnach eine Folge des Zahlenverhältnisses bei jener einen Bank.

Die preuſsische Bank hatte als das gröſste deutsche Zettelinstitut an den Früchten des wirtschaftlichen Aufschwunges entsprechenden Anteil genommen; ihr Diskonto war bereits im Februar 1871 auf 4½ %, im März auf 4 % herabgesetzt, dann angesichts der Geldklemme im September 1872 auf 5 % wieder erhöht worden, um im Januar 1873 auf 4½ % und im Februar auf 4 % zurückzugehen. Diese letzte Normierung fand s. Z. vielfache Anfechtung, da gerade hieraus die Spekulation, welche im Herbste des Vorjahres durch die Ausschlieſsung der Finanzwechsel von den Diskontbüreaux der preuſsischen Bank schon aufgeschreckt worden war, neue Hoffnung schöpfte. Die Leiter der Bank wollten dies nicht Wort haben und beriefen sich auf die allenthalben günstige Lage des Geldmarktes. Indessen wesentlich im Hinblick auf jene Ermäſsigung wuchsen die Gründungen nochmals wie Pilze aus dem Boden: in der zweiten Hälfte 1870 (nach Erlaſs des neuen Aktiengesetzes) bis Ende 1871 waren in Preuſsen

266 Gesellschaften auf Aktien mit M. 1 304 930 049 Kapital,
in 1872 500 „ „ „ „ „ 1 629 286 626 „

in das Leben gerufen worden; das Jahr 1873 brachte 72 Gesellschaften mit M. 917 341 500 hinzu, aber in den vier ersten Monaten des Jahres, also bis zum Zusammenbruche der Wiener Börse betrugen die Ansprüche an die deutschen Geldmärkte für Emissionen neuer und älterer Gesellschaften allein die Summe von M. 421 260 200, von welchen M. 217 440 000 von industriellen und Bergwerks-Unternehmungen eingerufen wurden, Summen, die zu einem groſsen Teile nachher vollständig verloren gingen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daſs bei teurerem Geldstande manche Anforderung für letztere Zwecke unterblieben wäre.

Dagegen war die preuſsische Bank der Wertübertragung der französischen Kriegskontribution an Deutschland gegenüber fast durchaus müſsiger Zuschauer. In 120 000 Stück Wechseln überwies Frankreich die Summe von Fcs. 4 248 000 000, ferner in deutschem und französischem gemünzten Gelde Fcs. 617 000 000, in französischen Banknoten Fcs. 125 000 000; von den Wechseln waren Fcs. 3 064 000 000 auf deutsche Plätze, Fcs. 1 184 000 000 auf ausländische Plätze gezogen. Vergeblich sucht man nach allen diesen Beträgen in den Berichten der

preufsischen Bank. Mitte 1873 ward der Vorrat der Reichsregierung an langen auswärtigen Wechseln auf M. 210 000 000, an auswärtigen Guthaben auf M. 150 000 000 angegeben, aber weder deren Prolongationen, noch die späteren Einziehungen geschahen durch Vermittelung der preufsischen Bank. Nach ihren Jahresberichten hat sie in 1872 Wechsel im Betrage von M. 23 457 900, in 1873 von M. 94 476 000, in 1874 von M. 4 166 700 für Rechnung der Reichshauptkasse eingezogen und in 1872 M. 66 470 000, in 1873 M. 104 126 000, in 1874 M. 109 284 000 (gegen M. 56 431 200 durchschnittlich in 1865—1870) Inkassi für Behörden besorgt: was bedeuten diese Zahlen angesichts den vorhin mitgeteilten? Und man kann sich eines schmerzlichen Eindruckes nicht erwehren, wenn man denkt, welche Rolle bei der Abwickelung einer so gewaltigen Operation z. B. der Bank von England von der Regierung des Vereinigten Königreiches zugewiesen worden wäre! Der Bank von England, welche den Interessen des Staates und des Publikums gleichmäfsig in so hohem Grade dient, dafs die Einzahlung der Steuerbeträge, die Auszahlung der Konsolszinsen zum Teile nur durch Ab- und Zuschrift in ihren Büchern geschehen, bei welcher die Zu- und Abnahme der Regierungsdepositen schon im Voraus darnach abgeschätzt werden, ob die Einkommensteuer um einen Penny höher oder niedriger im Fiskaljahre zur Erhebung kommen wird!

Inzwischen eilte die gesetzliche Regelung des Bankwesens ihrem Ende entgegen; mit dem 1. Januar 1875 wurde den Notenabschnitten unter hundert Mark die Umlaufsfähigkeit im deutschen Reiche entzogen, am 14. März 1875 fand das deutsche Bankgesetz die kaiserliche Zustimmung: die Summe des ungedeckten Notenumlaufs ward auf M. 385 000 000 festgesetzt, die preufsische Bank zur Reichsbank umgewandelt. Von den Privatbanken verzichteten sofort vierzehn auf die Notenausgabe, da ihnen die Beschränkungen der Normativbestimmungen in keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden Gewinn aus dem Notenrechte zu stehen schienen; nach Jahresfrist folgte ihnen die Rostocker Bank. Die Braunschweiger Bank erklärte, trotzdem die Zahlungsleistung durch ihre Noten aufserhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes infolgedessen unmöglich wurde, den Bestimmungen des Bankgesetzes sich nicht unterwerfen zu wollen, und sie beharrte auf dieser Weigerung, obgleich die Reichsbank ihre Wechsel von der Rückdiskontierung ausschlofs und die Kassen der Reichspost am Orte selbst die Annahme ihrer Noten verweigerten.

So hatten gerade diejenigen kleinen Banken der Notenausgabe entsagt, welche in den früheren Jahrzehnten so oft Gegenstand

leidenschaftlicher Anklagen gewesen waren. Wenn man gerecht sein will, kann man ihnen das Zeugnifs nicht vorenthalten, dafs sie ausnahmslos besser waren als ihr Ruf, dafs die Einlösbarkeit ihrer Noten auch in den Tagen der Handels- und politischen Krisen nicht in Frage stand, dafs alle Zweifel an ihrer Solvenz auch trotz der anfangs erlittenen Verluste sich als unbegründet erwiesen hatten. Und es ist gerade im Hinblicke hierauf von Interesse, dafs die einzige frühere Notenbank, welche später ihre Zahlungen einstellte und ihre Gläubiger schädigte, die älteste preufsische Privatbank — die Stettiner ritterschaftliche Privatbank — war. Die kleinen Banken standen unter dem Drucke der äufseren Verhältnisse; für ihre Domizile mit zu grofsem Kapitale ausgestattet, waren sie darauf angewiesen, aufserhalb derselben das Feld für ihre geschäftliche Thätigkeit aufzusuchen; hieraus durch die Regierungen der Nachbarstaaten wieder zurückgedrängt, vermochten sie nur schwer, der ihnen zugefallenen wirtschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, und es fehlte ihnen daher auch die Gelegenheit, in der Arbeit an deren Erfüllung höhere wirtschaftliche Gesichtspunkte zu entwickeln. Ihre Fehler in den fünfziger Jahren waren die Fehler ihrer Zeit; auch die grofsen Institute waren von denselben nicht freizusprechen. Nicht am wenigsten wurden sie durch das politische Mifsvergnügen mit der Kleinstaaterei diskreditiert; in den Augen des Publikums waren und blieben sie die „Raubstaatenbanken“ und dies umsomehr, je hartnäckiger ihren Noten der Eintritt in gröfsere Territorien verwehrt wurde. Von den Banken, welche dem Bankgesetze sich unterwarfen, wufsten die sächsische Bank in Dresden, deren Notenumlauf innerhalb eines Jahrzehnts denjenigen aller anderen Privatbanken überholt hatte, die bayerische Bank, die badische Bank, die württembergische Bank und in kleinerem Mafse die Bremer Bank sich mehr oder weniger abgeschlossene Verkehrsgebiete zu erhalten; die übrigen Banken sahen sich zu Provinzialbanken herabgedrückt, unter ihnen die Frankfurter Bank, welche weder durch ihre Vergangenheit noch durch den grofsen Geldplatz, dem sie entsprossen war und dessen Interessen sie in schwierigen Tagen mit Vorsicht und Klugheit wertvollste Dienste geleistet hatte, vor diesem Schicksal bewahrt blieb.

Die Entwickelung der preufsischen Bank in den Jahren 1867 bis 1875 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es betrugen (in tausend Mark):

	die Gesamtsumme		der durchschnittliche Notenumlauf.	der durchschnittliche Barbestand.	die durchschnittliche Anlage in			
	der diskontierten und angekauften Wechsel.	der gewährten Lombarddarlehen.			diskontierten Platzwechseln.	Wechseln auf das Inland.	Wechseln auf das Ausland.	gewährten Lombarddarlehen.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1867	1 566 477	246 061	384 393	252 516*)	108 964	73 391	10 908	42 882
1868	1 771 131	338 911	419 739	260 055*)	112 330	78 638	10 814	53 815
1869	2 086 671	374 850	435 309	256 371	124 065	100 095	10 287	52 974
1870	2 361 312	458 101	489 780	258 867	145 482	118 449	6 645	59 982
1871	2 624 154	567 911	607 062	362 190	142 083	139 071	7 344	60 942
1872	3 950 352	824 871	759 549	518 613	179 187	210 216	8 193	66 105
1873	5 340 855	742 151	871 470	670 830	236 448	312 504	9 234	79 038
1874	4 127 511	495 529	832 401	686 424	167 637	224 037	6 723	65 757
1875	4 099 613	471 051	754 295	554 059	157 512	204 245	4 917	54 529

Die Diskontoschwankungen waren

	in London			in Paris			in Berlin		
	höchster	niedrigster	durchschnittl.	höchster	niedrigster	durchschnittl.	höchster	niedrigster	durchschnittl.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
in 1867	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{5}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{5}{8}$	4	4	4
1868	3	2	$2\frac{1}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	4	4	4
1869	$4\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	5	4	$4\frac{1}{4}$
1870	6	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{8}$	6	2	$2\frac{3}{4}$	8	4	$4\frac{9}{10}$
1871	5	$2\frac{1}{2}$	3	6	5	$5\frac{1}{2}$	5	4	$4\frac{1}{8}$
1872	6	3	4	6	5	$5\frac{1}{8}$	5	4	$4\frac{3}{10}$
1873	9	3	$4\frac{8}{10}$	6	4	$5\frac{1}{8}$	6	4	$4\frac{95}{100}$
1874	6	2	$3\frac{7}{10}$	5	4	$4\frac{1}{8}$	6	4	$4\frac{38}{100}$
1875	6	2	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	3	$3\frac{1}{4}$	6	4	$4\frac{7}{10}$

Die Zahl der Zweiganstalten der preufsischen Bank wuchs von 144 in 1867, auf 183 in 1875.

Eine Übersicht der Zeitdauer der einzelnen Diskontosätze bei den drei Hauptbanken mag hier noch Platz finden; der Diskonto stand in den Jahren 1863 bis 1875 einschliefslich (nach einer Zusammenstellung des Generalsekretär von Lucam „die österreichische Nationalbank", Wien 1876):

---

*) Bestand am Jahresschlusse.

		bei der Bank von England			Frankreich		Preufsen	
auf	2 %	87	Wochen	lang	—	Wochen	—	Wochen
„	2¼—2½ %	65	„	„	164	„	—	„
„	3 %	141	„	„	57	„	—	„
„	3½ %	79	„	„	30	„	—	„
„	4 %	100	„	„	134	„	388	„
„	4½ %	28	„	„	23	„	50	„
„	5 %	35	„	„	142	„	143	„
„	5½ %	3	„	„	—	„	—	„
„	6 %	55	„	„	95	„	52	„
„	7 %	34	„	„	30	„	30	„
„	8 %	25	„	„	5	„	5	„
„	9 %	13	„	„	—	„	9	„
„	10 %	14	„	„	—	„	—	„
Durchschnittssatz:		4,086 %			4,197 %		4,632 %	
Zahl der Änderungen:		152			46		45	

An dem 1. Januar 1876 trat das deutsche Bankgesetz in Kraft und es beginnt damit eine neue Epoche in der Geschichte des deutschen Banknotenwesens. Die kurze Spanne Zeit, welche uns von jenem Tage trennt, ist von grofsen politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen frei geblieben und hat noch keine Gelegenheit zur Erprobung des Gesetzes gegeben. Es würde daher auch verfrüht sein, heute schon ein Urteil über die Wirkung seiner Einzelbestimmungen, namentlich der Notenkontingentierung zu fällen. Die Zurückziehung der Noten seitens der Banken, welche von dem Emissionsgeschäfte zurücktraten, konnte auf den Geldmarkt nicht ohne Einflufs bleiben; als sich ferner die alljährlich wiederkehrenden Herbstbedürfnisse geltend machten, hatte die preufsische Bank im September 1875 ihren Diskont auf 6 % erhöhen müssen, ihn später — November — wieder auf 5 % herabgesetzt. Wenn indessen, was damals häufig ausgesprochen wurde, diese Mafsregel wesentlich in der Absicht geschehen war, die Wirksamkeit der neuen Reichsbank nicht unter dem Drucke teuren Geldes beginnen zu lassen, so erwiesen sich die Verhältnisse doch stärker als die guten Wünsche der leitenden Personen. Nur einen Tag lang konnte die Reichsbank den Zinssatz auf 5 % halten, am 3. Januar 1876 mufste auf 6 % zurückgegriffen werden. Aber die Schwierigkeiten der Übergangsperiode waren schon gebrochen; sehr rasch folgten Diskontoermäfsigungen bis zu 3½ %, einem Satze, niedriger als die Annalen der preufsischen Bank ihn jemals gesehen hatten. Von nun an wird die Diskontopolitik der Reichsbank hauptsächlich durch ein Moment beherrscht, die Sorge um die neue Währung. Zwar hatte auch der Zinssatz der preufsischen Bank auf die Bewegung der Wechselkurse gegenüber der Silberwährung jederzeit Rücksicht nehmen müssen; nach der Silberausfuhr in der zweiten Hälfte der fünfziger und in der ersten

Hälfte der sechsziger Jahre nach Asien war später wiederholt Metall nach Rufsland, Österreich und England als Remesse teils für Getreideimport, teils für Effektenkäufe und als Einzahlungen auf fremde Anleihen abgeflossen, wenn auch die hohen Transportspesen bei den Silberversendungen und das beschränkte Absatzgebiet verhinderten, dafs die ausgeführten Beträge erheblichen Umfang annahmen. Aber andererseits war mit dieser geringen Beweglichkeit des Silbers, wie schon Seyd (Grundsätze des Banknotenwesens, Leipzig 1875) hervorhob, der Nachteil verbunden, dafs auch die Importfähigkeit des Metalls geschmälert wurde und die preufsische Bank, obgleich selbst ohne Einflufs auf die Wechselkurse, trotzdem in ihrer Diskontopolitik mehr von den Schwankungen der Bank von England als von den Konjunkturen ihres Silbervorrats abhängig war, wobei ferner die Veränderungen im Preise des Silbers die Spannkraft des Zinsfufses unsicher machten. Unter der Herrschaft der Goldwährung nahm diese Situation einen wesentlich anderen Charakter an. So lange die Reichsregierung im Besitze der aus den französischen Kriegszahlungen herrührenden Wechsel und Guthaben auf das Ausland war, vermochte sie Gold aus allen Ländern herbeizuziehen, ohne dafs die Wechselkurse sich ungünstig für Deutschland gestalteten. Die deutschen Wechselparitäten sind für London 2043, für Paris 81; als Basis unserer Währung gilt das Pfund Feingold im Werte von 1395 Mark. Die durchschnittlichen Kurse waren in 1873 für London 2020, für Paris 7975, das Pfund Feingold wurde angekauft zu etwa 1383 Mark; die Kurse steigerten sich jedoch und es gingen im August 1874 Paris auf 8142, London auf 2049, Imperials auf 1403. Dadurch waren die Grenzen erreicht oder überschritten worden, bei denen die Goldausfuhr Nutzen bietet — 2053 bezw. 8137½, —, und in der That wurden deutsche Goldmünzen nach Frankreich und Belgien exportiert. Ein solches Ereignis mufste in Deutschland um so gröfseres Aufsehen erregen, als die mangelhafte Ausfuhrstatistik über den Betrag der ausgeführten Münzen keine Auskunft gab. Konstatiert konnte zwar werden, dafs in Brüssel in den ersten elf Monaten 1874 deutsche Reichsmarkgoldmünzen zu Zwanzigfranksstücken umgeprägt worden waren, aber die Summe, um welche es sich hierbei handelte (Mk. 3 328 129) war doch angesichts der bis dahin ausgeprägten Mk. 1 100 000 000 deutscher Goldmünzen eine so unbedeutende, dafs sie in keinem Verhältnisse zu den laut gewordenen Befürchtungen um die Erhaltung der neuen Währung stand. Die Ausmünzung ward indessen auf den deutschen Münzstätten fortgesetzt, trotzdem die Wechselkurse auf 8180 und 2062, der Gold-

preis auf 1405 sich erhöhten und die Reichsregierung aufserdem die Prägekosten mit 4 bis 6 Mark zu zahlen hatte. Vergeblich setzte — November 1874 — die preufsische Bank ihren Diskontsatz auf 6 % und suchte die Reichsregierung durch Verkauf fremder Wechsel auf deren Kurs zu drücken; die Goldausfuhr dauerte weiter fort. Der Edelmetallhändler kaufte die neuen Goldmünzen billiger ein als Barrengold und deren Versendung blieb trotz der den ausländischen Münzstätten zu zahlenden Prägekosten noch immer gewinnbringend. Von sachverständiger Seite ward die Reichsregierung auf diese Anomalie wiederholt aufmerksam gemacht; der berufenste Kenner unseres Münzwesens, Professor Soetbeer, nannte die Ausmünzungen unter solchen Umständen „reine Vergeudung und verlorene Mühe"; „wir drehen uns in einem ziellosen Zirkel herum", klagte er, „wir haben Goldmünzen, aber nicht für den Verkehr".

Auch die auswärtige Fachpresse beschäftigte sich mit der Frage; verwundert interpellierten die „Times" — März 1875 — die deutsche Regierung, welche Rechnung sie bei dem Ankaufe von Barrengold in England finde, wenn in demselben Augenblicke gemünztes Gold von Deutschland nach England bei einem Wechselkurse von 2061 versandt werde? Im Mai 1875 wurden Zwanzigmarkstücke in Berlin für Exportzwecke mit 4—5 Promille Agio aufgekauft und erst als der Diskont in London 2 %, in Berlin 6 % stand — September 1875 —, gingen die Wechselkurse auf ihre Paritäten und unter diese herab. Welche Ursachen lagen nun dieser auffälligen, von den Vorjahren so verschiedenen Gestaltung der Wechselkurse zu Grunde? Soetbeer glaubte sie hauptsächlich in der grofsen Anzahl der ungedeckten Banknoten, namentlich der kleinen Abschnitte, und in dem Verbleiben der Silberthaler in dem Verkehr zu finden, welche neben sich neue Zirkulationsmittel in so grofsem Mafse, als sie in den Goldmünzen geschaffen wurden, nicht dulden wollten und defshalb letztere als die wertvolleren ausstiefsen. Gegen erstere Annahme wandten sich Wagner (Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrbuch, Leipzig 1874) und namentlich Nasse (Münzreform und Wechselkurs in Hirth's Annalen 1875), welcher nachzuweisen suchte, dafs die Ausgabe kleiner Noten den Metallexport nicht herbeiführe, dafs hierfür vielmehr eine stattgehabte Verschiebung in der internationalen Arbeitsteilung verantwortlich zu machen sei. Die Wiederherstellung der in dem Kriege zu Grunde gegangenen Materialien habe in Deutschland Arbeitskräfte in Anspruch genommen, welche vorher mit Hervorbringung von Rohprodukten und Fabrikaten beschäftigt gewesen seien; nun

mufsten letztere aus dem Auslande bezogen werden und auf die Bezahlung dieses Waarenimports sei die ungünstige Entwickelung der Wechselkurse zurückzuführen. Damit hänge wohl auch der Umstand zusammen, dafs das Guthaben der Staatskassen bei der preufsischen Bank, aus welchem die Kosten der Neuarmierung der Festungen, der Retablissement der Armee u. d. m. bestritten worden sei, eine Verminderung von Mk. 444 628 000 im September 1873 auf Mk. 57 492 000 im November 1874 zeige, während gleichzeitig der Stand der Wechselkurse von 7942 bezw. 2025 auf 8160 bezw. 2053 sich erhöht habe. Der ungedeckte Banknotenumlauf in Deutschland betrug Ende 1872 etwa Mk. 530 000 000; er verringerte sich allmählig auf etwa Mk. 300 000 000 Ende 1876; die ausgegebenen Noten verteilten sich Ende 1874 auf Mk. 257 512 875 = 19,4 % in Abschnitten unter 50 Mk., auf Mk. 282 080 496 = 21,3 % in Abschnitten von 50 bis 100 Mk. und auf Mk. 785 848 200 = 59,3 % in Abschnitten über 100 Mk., Ende 1876 auf Mk. 1 436 700 = 0,2 % in Abschnitten unter 100 Mk. und Mk. 917 032 000 = 99,8 % in Abschnitten von 100 Mk. und darüber. Aber diese Verschiebung in den Ziffern der Banknotenstückelung hat nicht vermocht, den Stand der Wechselkurse dauernd zu Gunsten Deutschlands zu wenden. Dafs die Sistierung unserer Münzreform hierauf in mafsgebender Weise einwirkt, ist zweifellos; durch die Ausprägung der Goldmünzen sind unsere metallischen Umlaufsmittel seit 1870 um mehr als ein volles Viertel vermehrt worden, ohne dafs die Reichsregierung gleichzeitig entsprechende Summen von Silbermünzen aus dem Verkehre gezogen hätte. Diese Übersättigung des letzteren mufste demnach andere Auswege suchen, um so mehr, als die Weigerung der Regierung, durch den Verkauf des überschüssigen Silbers die Münzreform zu vollenden, jenen Zustand zu einem dauernden zu machen droht. So wird durch das gewaltsame Festhalten des Silbers ein annähernd ebenso grofses Quantum Gold entbehrlich; aber auch abgesehen hiervon ist unser Geldmarkt allen Einflüssen ausgesetzt, welche die gesamte Weltwirtschaft in ihren verschiedenen Einzelphasen ausstrahlt. In seiner klassischen Theorie der auswärtigen Wechselkurse hat Göschen (deutsch von Stöpel, Frankfurt 1875) und neuerdings Schraut (Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Leipzig 1881) dargelegt, in welcher Abhängigkeit jeder Markt von jeder einzelnen wirtschaftlichen Erscheinung in allen Ländern steht und wie es unmöglich ist, dagegen in freiwilliger oder gezwungener Isolierung zu verharren. Geldüberflufs und Geldnachfrage in New-York machen sich heute in Deutschland ebenso bemerkbar, wie der Bedarf zur Zeit

der inländischen Wollmärkte und wie der Überschufs nach eingethaner Erndte. Die Eisenbahnen, die Dampfschifffahrt, das überseeische Kabel, alle diese Verkehrserleichterungen bringen die Warenmärkte und die Geldmärkte in engste Beziehung zu einander und nicht etwa die direkten Abrechnungen von Land zu Land allein, sondern auch die Übertragbarkeit der Forderungen, welche zwischen zwei Ländern bestehen, an ein drittes und viertes ziehen jeden Markt in Mitleidenschaft. Die verschiedenartigsten Elemente, aus welchen der Überschufs des Imports über die Ausfuhr innerhalb der internationalen Zahlungsbilanz gebildet wird — Einfuhr von Waren, Rückforderungen von Kapitalien, Aufnahme von Anleihen, Zinsenzahlungen, Transportverdienste u. d. m. —, sie alle finden in der Entwickelung der Wechselkurse ihren Ausdruck und auch Deutschland kann, seitdem seine Währung auf einem in den wichtigsten Kulturländern gleichwertigen Metalle begründet ist, sich diesem nicht entziehen.

Als die Reichsbank ihre Wirksamkeit begann, glaubte man von ihrer Initiative Mafsregeln erwarten zu dürfen, welche die Goldausfuhr aus Deutschland verhindern würden. Die Reichsbank konnte dieser Forderung nicht nachkommen, sie wäre hierzu auch nicht im stande gewesen, selbst wenn sie eine gröfsere Verminderung der Zirkulationsmittel hätte herbeiführen können. Wiederholt haben die fremden Wechselkurse an der Berliner Börse die Parität überschritten oder sind unter dieselbe zurückgegangen und es ist interessant, einige derjenigen Strömungen zu beobachten, welche jene nach oben oder nach unten leiteten. Zunächst spielt die Effekten- und Wechsel-Arbitrage zwischen den grofsen Welthandelsplätzen keine geringe Rolle. Von Monat zu Monat werden internationale Wertpapiere von London und Paris nach Berlin verkauft oder von diesem Orte dorthin versandt; bald werden englische und französische Wechsel als Rembours gesucht, bald in Form von Tratten ausgeboten und deren Kurse heute gesteigert, morgen herabgesetzt. Wir erinnern hier nur an die s. Z. soviel besprochene Einführung der Preufsischen Konsols an der Londoner Börse — Januar 1880 —, welcher Export leider nur kurze Zeit andauerte. Für die Gröfse der Börsenoperationen spricht der Umstand, dafs die Ausgleichung der im Herbste 1881 von Berliner Spekulanten in Paris schuldig gewordenen Baisse-Differenzen den Ankauf von Wechseln auf Paris bedangen und deren Kurs in die Höhe trieben. Verwandt hiermit sind die Einzahlungen auf ausländische Anleihen, wie z. B. auf die Russische 4 % Anleihe von 1880, die Französische Anleihe von 1881 und die Italienische Valuta-Anleihe

von 1882: sämtliche Einzahlungen riefen Frage nach Wechseln auf London und Paris hervor. Von Bedeutung ist ferner der Bedarf der fremden Regierungen nach englischen Wechseln zur Zahlung von Zinsen und Abtragung aufgenommener Schulden; so erscheint Rufsland mehrfach als Wechselkäufer auf dem Markte, ebenso Ungarn, als es Ende 1878 seine sechsprozentigen Schatzscheine in London einlösen mufste. Wird von den auswärtigen grofsen Centralbanken der Diskonto erhöht, so finden Übertragungen von Guthaben dorthin statt, welche bisher in Deutschland unterhalten wurden; z. B. während der Ende 1878 nach dem Zusammenbruch der City of Glasgow Bank in London herrschenden Panik und in 1881, um von den hohen Reportzinsen der Pariser Börse zu profitieren. Dagegen wurden im Herbste 1880 verschiedene Beträge aus Deutschland zurückgezogen, welche von fremden Banken in deutschen Wechseln und an deutschen Börsen angelegt waren, als die Einlösung der Noten der Reichsbank in Gold gefährdet zu sein schien und infolge dessen Mifstrauen in den Fortbestand der Goldwährung auftauchte. Daneben beobachten wir direkte Goldaussendungen, welche u. a. auch in den Anstrengungen der Bank von Frankreich nach dem Kriege zum Zwecke der Auffüllung ihres Metallschatzes und in der Wiedereinführung der Barzahlungen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ihren Grund hatten, und sowohl die Reichsregierung als die Reichsbank sahen sich, um dem Goldexport durch einen Druck auf die Kurse zu begegnen, zu verschiedenen Malen zum Verkaufe ausländischer Wechsel veranlafst. Endlich bleibt Berlin von den grofsen Wechselschwankungen nicht verschont, welche durch die Ausfuhr russischen und amerikanischen Getreides nach England und Frankreich entstehen und diese beiden Fälle sind charakteristisch genug, um ein kurzes Verweilen bei ihnen zu rechtfertigen. Der Londoner Diskontsatz stand in 1878 und 1879 längere Zeit hindurch höher als in Paris, was die Anlage beträchtlicher Summen französischen Geldes — nach einer Schätzung des „Economist“ Fcs. 500 000 000 — in englischen Wechseln zur Folge hatte, und die Bank von England mufste dieses Guthaben des Auslandes bei der Festsetzung ihrer Raten stetig in Betracht ziehen. Nun forderten die ungenügenden Ernten in Westeuropa Deckung durch fremde Zufuhren: das Getreide-Defizit Englands wurde für 1879 auf £ 47 000 000 beziffert und Frankreich sah sich gezwungen, seinen Cerealien-Import von Fcs. 206 969 000 in 1877 auf Fcs. 560 670 000 in 1878, Fcs. 857 370 000 in 1879 und Fcs. 796 598 000 in 1880 zu steigern. Es lag die Gefahr nur zu nahe, dafs durch die Ausgleichung der letzteren Beträge die

Wechselkurse eine allzu ungünstige Wendung gegen Frankreich erfahren würden und um diesem vorzubeugen, zog Frankreich sein Guthaben aus London zurück. Nun fand an allen Börsen ein Ausgebot von englischen Wechseln statt: andere Länder wurden an Stelle Frankreichs Gläubiger englischer Gelder, mufsten dafür aber ihrerseits Zahlung durch Überweisung anderer Guthaben oder durch Versendung überschüssiger Metallbestände leisten. So wiederholte sich demnach eine Vermögensverschiebung ganz gleichartig, wenn auch in viel kleineren Summen, derjenigen, welche sich in 1872 und 1873 vollzogen hatte, als Frankreich die ihm auferlegte Kriegskontribution an Deutschland leistete und wenigstens ähnlich der Übertragung, die 1847 stattfand, als der Kaiser von Rufsland an Zahlungsstatt für den grofsen russischen Getreide-Export Inskriptionen zu seinen Gunsten von ca. Fcs. 70000000 französischer Renten vornehmen liefs. Im Sommer 1880 beginnt von neuem der Getreide-Import in England, diesmal aus Amerika; als Rembours hierfür geschehen Goldversendungen dahin, weil diese Deckungsweise trotz der Transportkosten noch gewinnbringender ist, als der Verkauf von englischen Wechseln an den amerikanischen Börsen. Zum Schutze ihres Goldvorrats erhöhte die Reichsbank ihren Diskontsatz auf 5% und dann auf $5^1/_2$ %, ohne dem Metallabflufs steuern zu können; im September wurden über Hamburg, Bremen, Havre und Southampton im Hafen von New York Mk. 99699000 Gold gelandet, von denen die Hälfte — Mk. 45000000 — aus deutschen Goldmünzen bestanden haben soll. Nicht weniger als die vorgenannten unmittelbaren Ursachen wirkt auf den Berliner Markt die Gestaltung der Wechselkurse zwischen London und Paris und zwischen London und New York zurück, welche letztere heute viel gröfsere Beachtung als früher verlangen. Während einerseits der Export amerikanischer Produkte nach Europa wächst — das Guthaben der Vereinigten Staaten aus ihrer Handelsbilanz gegen England erhöhte sich z. B. von $ 91793000 im Fiskaljahr 1879/1880 auf $ 168557000 im Fiskaljahr 1880/1881 —, nehmen die bedeutenden Forderungen, welche Europa bisher aus seinem Besitze an amerikanischen Staatspapieren geltend machen konnte, sehr rasch erheblich ab: eine Schätzung des Finanzministers Shermann beziffert diesen auf $ 1000000000 in 1870, $ 600000000 in 1876, $ 250000000 in 1880. Berlin wurde aber durch alle diese Momente umsomehr berührt, als der Metallschatz der Reichsbank nur zum kleineren Teile aus Gold, zum gröfseren Teile aus Silber besteht — Ende September 1880 etwa Mk. 185000000 Gold, Mk. 33000000 Reichssilbermünzen,

Mk. 317000000 in Thalern —, der internationale Verkehr aber nur nach ersterem verlangt. So lange nun der Verkauf des deutschen Silbers sistiert ist, so lange läuft Deutschland Gefahr, bei jeder Wendung der Wechselkurse zu seinen Ungunsten den ohnedem nicht grofsen Vorrat an Gold schmälern zu sehen und dagegen das unterwertige Silber zurückzubehalten. Hierdurch wird nicht nur der endgültige Abschlufs unserer Münzreform in Frage gestellt, sondern auch unsere Handelsbeziehungen zu dem fast ohne Ausnahme nach Gold rechnenden Auslande bieten nicht mehr die Sicherheit, eingegangene Verpflichtungen in Gold erfüllen zu können. Auch der Metallschatz der Bank von England ist unaufhörlich Veränderungen ausgesetzt; gegenüber dem Zuflusse und Abflusse, welcher dort Tag für Tag verzeichnet wird, sind die korrespondierenden Ziffern in Berlin nur gering. Indessen Niemand in England nimmt an jenen Schwankungen Anstand und selbst die Verminderung der Barvorräte flöfst keine Besorgnis ein, weil die Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, dafs die Bank durch Erhöhung ihrer Diskontsätze mit Leichtigkeit Gold aus dem Auslande und aus dem inneren Verkehre heranziehen kann. In gleicher Weise werden wir uns daran gewöhnen müssen, dafs Metall dem Schatze der Reichsbank entnommen werde, und eine Gefahr für unsere Währung ist hierbei nur bis zu dem Tage vorhanden, an welchem die Reichsbank sich entschlossen haben wird, ihren Bestand an Silberthalern in Gold umzutauschen.

Zur Veranschaulichung der Entwickelung der Reichsbank mögen nachstehende Ziffern dienen.

Es betrugen in Tausend Mark:

	die Gesamtsumme		der durchschnittliche Notenumlauf.	der durchschnittliche Metallvorrat.	die durchschnittliche Deckung der Noten durch Metall in Prozenten.	die durchschnittliche Noten-Reserve.	die durchschnittliche Anlage in			
	der diskontierten und angekauften Wechsel.	der gewährten Lombarddarlehen.					diskontierten Platz-Wechseln.	Wechseln auf das Inland.	Wechseln auf das Ausland.	gewährten Lombarddarlehen.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	%	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1876	4 140 465	467 207	684 867	510 593	74,55	153 858	173 841	227 397	1 672	50 984
1877	3 843 709	492 829	694 929	523 104	75.27	155 754	173 013	189 928	1 873	49 345
1878	3 396 142	525 751	622 642	494 072	79.35	185 235	166 469	169 027	5 351	52 494
1879	3 408 703	628 403	667 675	534 237	80,—	195 338	161 351	163 383	3 560	53 012
1880	3 542 141	839 702	735 013	562 091	76,47	167 638	151 973	184 169	9 584	51 335

Die Bewegungen des Bankdiskontos waren:

	in London			in Paris			in Berlin		
	höchster	niedrigster	durchschnittl	höchster	niedrigster	durchschnittl.	höchster	niedrigster	durchschnittl.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1876	5	2	$2\frac{6}{10}$	4	3	$3\frac{3}{8}$	6	$3\frac{1}{2}$	4,16
1877	5	2	$2\frac{9}{10}$	3	2	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	4	4,42
1878	6	2	$3\frac{8}{10}$	3	2	$2\frac{1}{6}$	5	4	4.34
1879	5	2	$2\frac{1}{2}$	3	2	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	3	3,70
1880	3	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$	4	4,24

Die Zahl der Reichsbank-Anstalten vermehrte sich von 207 in 1876 auf 222 in 1880.

Das Bankgesetz von 1875 hatte den ungedeckten Notenumlauf der Reichsbank auf 250000000 Mk. festgesetzt, welche Summe sich durch Verzichtleistung der kleinen Banken auf die Notenausgabe auf 273875000 Mk. erhöht hat. Damit wurde in die Bilanzen der Reichsbank ein Element hineingetragen, die Notenreserve, welches der Preufsischen Bank ganz unbekannt war und das auf die geschäftliche Thätigkeit jener und namentlich auf die Diskontopolitik gröfsten Einflufs ausüben mufste. Es betrugen, die erste und letzte Woche des Jahres aufser Acht gelassen, in Tausend Mark:

	das Maximum der Noten-Reserve.	der Diskontosatz.	das Minimum der Noten-Reserve.	der Diskontosatz.
1876	7. Juni Mk. 244 136	$3\frac{1}{2}$ %	15. Jan. Mk. 70 492	6 %
1877	23. März „ 223 577	4 „	30. Septbr. „ 58 152	5 „
1878	7. Juni „ 241 643	4 „	15. Jan. „ 107 828	$4\frac{1}{2}$ „
1879	23. März „ 299 225	3 „	7. Oktbr. „ 72 513	4 „
1880	7. Juni „ 231 531	4 „	30. Septbr. „ 88 719	$5\frac{1}{2}$ „

Zunächst überrascht bei diesen Zahlen die Gleichmäfsigkeit, mit welcher die Reserve ihren höchsten Bestand im Frühjahre erreicht, auf ihr Minimum im Herbste zurücksinkt; auch in 1876 und 1878 fallen, vom Monat Januar abgesehen, die kleinsten Zahlen auf die Monate September und Oktober (1876: 31. Oktober Mk. 85378, 1878: 30. September Mk. 111459).

Die anderen Konten zeigen (in Tausend Mark):

	Maximum des Notenumlaufs.	Diskontosatz.	Minimum des Notenumlaufs.	Diskontosatz.	Maximum des Kassenbestands.	Diskontosatz.	Minimum des Kassenbestands.	Diskontosatz.
	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%
1876	30. Juni 777 677	3½	15. März 621 089	4	31. Mai 624 016	3½	23. Jan. 472 768	5
1877	30. Juni 755 259	4	7. Dec. 646 684	4½	7. Febr. 621 970	4	7. Okt. 510 124	5½
1878	15. Jan. 677 105	4½	7. Dec. 579 429	5	29. Febr. 570 898	4	31. Okt. 492 799	5
1879	30. Sept. 755 782	4	28. Febr. 556 027	4	23. Aug. 618 513	4	15. Jan. 532 075	4
1880	30. Juni 814 303	4	15. Sept. 681 666	5½	23. Juni 670 461	4	15. Sept. 584 685	5½

	Maximum des Wechselbestands	Diskontosatz.	Minimum des Wechselbestands.	Diskontosatz.	Maximum des Lombardbestands.	Lombard-Zinsfuſs.	Minimum des Lombardbestands.	Lombard-Zinsfuſs.
	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%	Mk.	%
1876	7. Juli 473 175	3½	15. März 335 984	4	30. Sept. 61 887	5	23. Mai 44 852	4½
1877	7. Okt. 417 192	5½	15. März 319 072	4	31. März 55 546	5	23 Juni 42 516	5
1878	15. Jan. 392 574	4½	15. März 311 550	4	30. Sept. 63 461	6	15. Aug. 46 863	5
1879	7. Okt. 375 725	4	23. März 269 396	3	30. Juni 70 945	4	23. Nov. 45 175	5½
1880	7. Juli 391 825	4	23. Mai 301 404	4	30. Sept. 104 608	6	15. Aug. 37 115	5

Hiermit seien die Diskontschwankungen der Reichsbank noch zusammengehalten:

1876	Jan. 1.	5 %.	1877	Jan. 5.	4 %.	1878	Jan. 21.	4 %.	1879	Dec. 10.	4 %.
	Jan. 3.	6 „		Mai 11.	5 „		Aug. 29.	5 „	1880	Aug. 18.	5 „
	Jan. 19.	5 „		Juni 16.	4 „		Dec. 11.	4½ „		Sept. 4.	5½ „
	Febr. 4.	4 „		Sept. 12.	5 „	1879	Jan. 11	4 „		Okt. 6.	5 „
	Mai 18.	3½ „		Okt. 3.	5½ „		März 21.	3 „		Okt. 18.	4½ „
	Juli 11.	4 „		Nov. 12.	5 „		Aug. 13.	4 „		Nov. 9.	4
	Okt. 25.	4½ „		Dec. 8.	4½ „		Okt. 11.	4½ „			

Es liefern diese Ziffern zur Genüge den Beweis, in welchem Maſse neben den inländischen Geldansprüchen noch die obenerwähnten äuſseren Gründe bestimmend auf die Bewegung der Diskontsätze eingewirkt haben; so u. A. im Mai 1877, August 1878 und August 1880 die Steigerung des Londoner Wechselkurses, im Oktober 1879 und im September 1880 die Goldexporte nach Amerika. Allerdings bleibt dem Fernestehenden häufig unverständlich, inwieweit gerade die letzteren Ursachen zur Veränderung der Diskontraten Veranlassung geben, da die Bankausweise den Metallbestand nur in einer Summe und nicht nach Gold und Silber getrennt aufführen. Je wichtiger die Kenntnis dieser Zusammensetzung im Hinblicke auf unsere neue Währung und

auf die internationalen Verpflichtungen Deutschlands ist, desto unerklärlicher ist die Weigerung der Bank, jener oft erhobenen Forderung nachzukommen.

Die Preufsische Bank war mit ihrem Diskontsatze während der Zeit ihres Bestehens nicht unter 4°/₀ herabgegangen, die Reichsbank emanzipierte sich von dieser Übung und ermäfsigte ihre Rate in 1876 auf $3^1/_2$, in 1879 auf 3°/₀.

Vor dem Jahre 1856 hatte die Preufsische Bank den kleinen Betrag ihrer Betriebskapitalien durch Annahme von verzinslichen Depositen und von Guthaben der Staatskassen sowie durch die sehr sinnreiche Ausbildung des sog. Giroverkehrs zu vermehren gesucht; sie gab nämlich Anweisungen, ausgestellt auf Guthaben Dritter von den Filialen oder der Bank selbst auf ihr Berliner Kontor, zahlbar sechs Monate oder ein Jahr nach Sicht, aus und diese „Giroanweisungen" galten allenthalben als beliebte Umlaufsmittel. Lange sträubte sich die Bank, auf ihr Monopol der Annahme verzinslicher Depositen zu verzichten und den Preufsischen Privatbanken das gleiche Recht einzuräumen, ein Zeichen, welchen Wert sie auf den Zuflufs dieser Kapitalien legte. Allerdings überstiegen letztere in Verbindung mit den Girogeldern in den ersten zehn Jahren den Notenumlauf ganz erheblich, bis dessen Kontingentierung durch den Vertrag vom 28. Januar 1856 freigegeben wurde.

Es betrugen im Durchschnitte in Tausend Mark:

	der Notenumlauf.	die verzinslichen Depositen.	die Giro-guthaben.	die acceptierten Giro-anweisungen.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
in den Jahren 1847—1850	46 320	67 317	2 154	5 934
„ „ „ 1851—1855	59 061	73 692	1 626	15 582
„ „ „ 1856—1860	189 808	61 923	1 542	10 701
„ „ „ 1861—1865	329 851	72 777	1 236	7 581
„ „ „ 1866—1870	419 412	58 935	1 740	3 594
„ „ „ 1871—1875	764 955	81 642	104 067	—
„ „ „ 1876—1880	681 025	20 725	106 691	—

Dieser Rückgang der verzinslichen Depositen und der Giroanweisungen war kein zufälliger; in den Jahren 1861 und 1862 kündigte die Preufsische Bank mehrere Millionen zweiprozentiger Depositengelder, weil ihr die nutzbringende Verwendung dafür fehle, und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1865 rühmte der Bankpräsident von der Preufsischen Bank, dafs sie nicht wie die Banken von England und Frankreich mit 150 Million bezw. 60 bis 70 Million Thaler fremden Geldern (Depositen) wirtschafte, sondern nur

fünf Million Thaler täglich zurückzahlbarer Gelder besitze. Dem entsprechend wurden auch Giroanweisungen seit 1870 nicht mehr acceptiert; die Girokapitalien, welche in 1870 bis auf Mk. 750000 zusammengeschrumpft waren, fanden nur durch Einzahlungen seitens der Staatskassen neue Nahrung; die verzinslichen Depositen hörten mit dem 31. Mai 1879 auf.

Die Verwaltung der Reichsbank organisierte im Gegensatze zu jenen Anschauungen den unverzinslichen Giroverkehr in einer solchen Ausdehnung, dafs sie hierin von keiner zweiten Anstalt, gleichviel in welchem Lande, übertroffen wird. Der Girokonto-Inhaber kann auf sein Konto an jeder Bankstelle kostenfreie Einzahlungen leisten und leisten lassen, an jeder Bankstelle kostenfreie Übertragungen von seinem Konto auf das Konto eines anderen Konto-Inhabers vornehmen lassen. Der Vorteil dieser Einrichtungen liegt auf der Hand. Die Mühe, der Zeitverlust und die Transportkosten der Versendung von barem Gelde kann nunmehr in allen Fällen erspart werden, wo es sich um Begleichung von Verpflichtungen zwischen Girokonto-Inhabern handelt. Ganz Deutschland ist dadurch, wie der Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 mit berechtigtem Stolze hervorhob, zu einem einzigen Giroplatze geworden. Der Handelsstand hat von dieser überaus wertvollen Einrichtung sofort ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Die Einzahlungen auf Giro-Konto begannen am 10. April 1876 und der Bestand erreichte am Schlusse unserer Berichtsperiode, Ende 1880, die Summe von Mk. 154437500. Die Entwickelung des Kontos wird durch folgende Zahlen illustriert (in Tausend Mark):

	Bestand am 1. Januar.	Zugang im Jahre.	Abgang im Jahre.	Durchschnittsbestand im Jahre.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1876	18 990	8 526 192	8 441 772	70 595
1877	103 460	14 140 547	14 120 298	99 070
1878	123 708	14 370 584	14 370 629	109 999
1879	123 663	16 186 969	16 155 587	128 796
1880	155 045	18 787 263	18 787 871	124 993

Es wurden beglichen von den Summen

	des Zugangs		des Abgangs	
	durch Barzahlung.	durch Übertragung.	durch Barzahlung.	durch Übertragung.
	%	%	%	%
1876	39	61	39	61
1877	36	64	40	60
8178	34	66	39	61
1879	32	68	38	62
1880	33	67	38	62

Diese vorher in den Geldschränken zerstreuten und müfsig gelegenen Beträge wurden von der Reichsbank gesammelt und dem Geldverkehr eingefügt in einer Zeit, in welcher die geschäftliche Stagnation nach neuen Verkehrsmitteln nicht verlangte; sie konnten daher nur eine Verwertung finden, indem sie andere Umlaufsmittel verdrängten. Es mufste dies um so mehr geschehen, als der Schwerpunkt des Kontos der Giroguthaben nicht in seinem Durchschnittsbestande, sondern in den staunenswerten Ziffern der Übertragungen zu suchen ist. Jede der Übertragungen war vor Schaffung des Giroverkehrs nur möglich durch Barzahlung oder durch Versendung von Wechseln, Geld und Banknoten, wobei letztere dem Verkehre tagelang entzogen blieben. Die Wirkungen der Giro-Übertragungen müssen daher in dem Minderverbrauch von Noten und Wechseln zum Ausdruck kommen und die Abnahme in den beiden Konten, wie sie aus der oben mitgeteilten Tabelle ersichtlich ist, kann unbedenklich mit auf deren Rechnung gesetzt werden. Vergleicht man die Abnahme des ungedeckten Notenumlaufes der Reichsbank mit der Vermehrung der Giroguthaben gegenüber den Durchschnittsziffern des Jahres 1875, so zeigen sich folgende Zahlen (in tausend Mark):

	1876 Mk.	1877 Mk.	1878 Mk.	1879 Mk.	1880 Mk.
Vermehrung der Giroguthaben im Jahresdurchschnitte	32 332	60 807	71 736	90 533	86 730
Verminderung der ungedeckten Noten	25 962	28 411	71 666	66 708	27 314
Demnach Überschufs der ersteren über die letzteren	6 370	32 396	70	23 825	59 416

Jene Erscheinung ist indessen nicht neu; in England verdrängen die Anweisungen über Depositen immer mehr die Noten und nehmen unter den Umlaufsmitteln einen die letzteren weit überflügelnden Platz ein. Es sei nur an die häufig wiedergegebenen statistischen Notizen über die Elemente von Zahlungen an die Häuser Glyn, Mills & Co., Robbarts, Lubbock & Co. und Morrison, Dillon & Co. erinnert, bei welchen die Wechsel 13½ %, die Cheks 80 %, die Noten 6¼ %, das Bargeld 0¼ % repräsentieren; ferner an die Verminderung des Notenumlaufes der Bank von England um £ 2 000 000, als diese in das Londoner Banking Clearing House eintrat. Ebenso hat Leser (im dritten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift) Ziffern mitgeteilt, welche ergeben, dafs die Kasseneingänge der nordamerikanischen Nationalbanken im September 1881 sich aus 1,55 % Gold und Silber, 4,36 % Noten und Greenbacks, 94,09 % Wechseln und Checks

zusammensetzen[1]). Aber die Reichsbank war nicht gewillt, neben den Arbeits- und Kostenvermehrungen, welche sie sich durch Einrichtung des Giroverkehrs aufbürdete, eine Verminderung ihrer anderen Geschäftszweige ohne Widerstand hinzunehmen; sie begann daher anfangs 1880 Wechsel unter ihrem offiziellen Zinssatze von 4 % zu kaufen. Früher hatte sie von dem Bundesrate gefordert, dafs die Privatnotenbanken bei ihren Diskontgeschäften an die von ihnen jeweilig bekannt zu machenden Prozentsätze gebunden seien, gegen welches Verlangen der Bundesrat sich jedoch ablehnend verhielt, obgleich es nach dem Wortlaute des Bankgesetzes begründet schien. Auf diese Entscheidung gestützt, folgte die Reichsbank nunmehr dem von den Privatbanken gegebenen Beispiele. Ihr Auftreten als Privatdiskonteur, das sofort die Rate am offenen Markte bis auf $1\frac{1}{2}$ % herabdrückte, ward bereits in der Sitzung des Reichstags vom 18. Februar 1880 auf das Lebhafteste angegriffen; es bildet seitdem den Gegenstand immer sich erneuernder Polemik, wenn auch die Reichsbank bei ihren Ankäufen sich später nicht mehr so weit als damals von ihrem offiziellen Satze entfernte. Die Gründe, mit welchen die Freunde der Reichsbank deren Vorgehen zu rechtfertigen suchen, gehen kurz zusammengefafst dahin, dafs die Reichsbank durch die Privatdiskonteure von dem Wechselmarkte verdrängt würde und ihr dadurch die Kontrole über die Kreditverhältnisse des Handelsstandes verloren gehe, dafs sie auf die Veränderungen des Geldmarktes nicht genügend Einflufs

1) Der Economist brachte im Anschlusse an die Bilanzen der englischen Banken am Schlusse des ersten Semesters 1880 eine Tabelle, welche nach verschiedenen Richtungen hin überaus interessant ist. Nach derselben setzen sich die Betriebsmittel in den Städten und Industrie-Bezirken Englands schätzungsweise folgendermafsen zusammen:

				Bezirke der				
	Kleine Landstädte	Grofse Provinzialstädte	London	Eisen-Industrie	Thonwaren-Industrie	Baumwollen-Industrie	Wollen-Industrie	Seiden-Industrie
	%	%	%	%	%	%	%	%
Gold	8,86	14,07	25 21	18,44	17,18	15,50	14,18	14,06
Silber	1,82	3,24		4,79	4,06	4,48	3,92	4,53
Noten der Bank von England	3,58	13,22	10,98	8,49	6,53	18,38	10,24	14,12
Provinzialbanken-Noten	3,92	1,25	0,04	0,65	0,36	0,08	2,78	1,25
Distrikt-Checks	30,71	27,90	22,49	17,89	21,93	24,53	8 —	23,61
Wechsel und auswärtige Checks	52,11	43,32	41,28	50,04	49,94	37,03	60,88	42,13
	100 —	100 —	100 —	100 —	100 —	100 —	100 —	100 —

ausüben könne und ihre Diskontbewegungen nur prozentweise vollziehen müsse. Ferner werde der Giroverkehr dazu benutzt, daſs die kurzfälligen Wechsel, welche früher der Reichsbank zum Inkasso übergeben worden seien, jetzt durch Bankiers an Ort und Stelle gegen Zahlung einer minimalen Provision eingezogen und deren Beträge über Girokonto den Auftraggebern überwiesen würden: alle jene Momente beeinträchtigen die Rente der Reichsbank, welche vor die Alternative gestellt sei, entweder den Giroverkehr bezw. wenigstens die kostenfreie Übertragung fallen zu lassen oder durch den Ankauf von Wechseln auf dem offenen Markte ihre Selbstkosten zu decken. Zur Belegung der eben wiederholten Gründe wurde darauf hingewiesen, daſs seit 1873 der Wechselverkehr der Reichsbank von Jahr zu Jahr kleiner geworden, der Bestand an kurzfälligen Wechseln eine unverhältnismäſsige Abnahme aufweise und die Gröſse der Einzelwechsel sowohl bei dem Platzdiskont- als auch bei dem Remessenwechsel-Geschäft um etwa ein Drittel zurückgegangen sei. Alle diese Angaben sind richtig, so lange man sie nur auf ihre absoluten Zahlen prüft. Anders indessen, wenn sie im Zusammenhange mit den übrigen dazu gehörigen Ziffern untersucht werden. In erster Linie erscheint das Jahr 1873 ungeeignet, den Ausgangspunkt einer vergleichenden Statistik zu bilden. Von der zu Anfang dieses Jahres beobachteten Diskonto-Politik der Preuſsischen Bank ist schon oben die Rede gewesen; daſs späterhin nach Ausbruch der Wiener Krisis das Portefeuille der Bank sich in ungewöhnlich hohem Maſse füllte, teils aus Vorsorge des Publikums, teils weil manche Privatbanken, Notenbanken sowohl als Kreditbanken, zurückhaltender wurden, ist begreiflich. Man wird daher einen längeren Zeitabschnitt wählen müssen, wenn man einen zuverlässigen Maſsstab anlegen will. Diesen bis zum Jahre 1870 auszudehnen, ist wohl um so gerechtfertigter, als dadurch die Jahre 1871 und 1872, die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, sowie die Jahre nach 1873, die Zeit des Niedergangs, einbegriffen werden. Das Erträgnis der Wechselstempelabgabe, welche bekanntlich einhalb vom Tausend der Kapitalsumme beträgt, läſst einen Rückschluſs auf die Gröſse des Wechselverkehrs in Deutschland zu; es wurden:

(alles in tausend Mark)

	an Stempelabgabe vereinnahmt:	Demnach Wechselverkehr in Deutschland:	Wechselverkehr der Preufsischen, bezw. Reichsbank:	Wechselverkehr der Preufsischen, bezw. Reichsbank in Prozenten des gesamten Wechselverkehrs:
	Mark	Mark	Mark	%
1870	4 561	9 122 600	2 361 312	26
1871	5 227	10 445 000	2 624 155	25
1872	7 147	14 295 000	3 950 352	28
1873	7 849	15 698 600	5 340 856	34
1874	7 041	14 082 800	4 127 512	29
1875	7 213	14 426 200	4 099 613	28
1876	6 875	13 749 200	4 140 465	30
1877	6 774	13 548 200	3 842 309	28
1878	6 125	12 251 000	3 396 141	28
1879	6 343	12 685 800	3 408 703	27
1880	6 208	12 415 600	3 542 141	29

Es ist hieraus ersichtlich, dafs der Wechselumlauf in Deutschland im allgemeinen abgenommen, der Anteil der Reichsbank an demselben aber, von dem Ausnahmejahr 1873 abgesehen, eine bemerkenswerte Gleichmäfsigkeit behauptet hat Allerdings darf man nicht vergessen, dafs das Diskontgeschäft der Bank bis 1875 nur aus Norddeutschland, von da ab auch aus Baiern und Württemberg gespeist wurde. Als Wechselverkehr der Reichsbank ist die Summe der diskontierten Platzwechsel und der angekauften Remessenwechsel auf das Inland und auf das Ausland zusammengefafst.

Es betrugen ferner

	die durchschnittliche Gröfse	die durchschnittliche Verfallzeit	die durchschnittliche Gröfse	die durchschnittliche Verfallzeit	die Verfallzeiten des Wechselbestandes am Jahresschlusse in Prozenten		
	der diskontierten Platzwechsel		der Remessenwechsel auf das Inland		bis 15 Tage	16—30 Tage	31—90 Tage
	Mark	Tage	Mark	Tage	%	%	%
1847—1850	3246	?	2478	?	?	?	?
1851—1855	2652	?	2319	?	?	?	?
1856—1860	2751	?	2037	?	?	?	?
1861—1865	2268	?	1581	?	?	?	?
1866—1870	2184	60	1431	30	?	?	?
1871—1875	2375	56	1971	28	37 [1])	19 [1])	44 [1])
1876—1880	2039	55	1345	26	42	18	40

Die Diskontowechsel zeigen in den letzten zwanzig Jahren nur unwesentliche Veränderungen, sowohl was Gröfse als auch Verfallzeit anlangt; mehr Schwankungen finden bei den angekauften Inlandswechseln statt, deren Gröfse in dem Jahrfünfte 1871—1875 sich erhöht, um alsdann wieder zurückzugehen. Indessen ist zu berücksich-

1) 1869—1875.

tigen, dafs bis 1871 einschliefslich die angekauften Wechsel auf Frankfurt, bis 1872 einschliefslich die Wechsel auf Bremen und auf Hamburg, bis 1875 einschliefslich die Wechsel auf Baiern und Sachsen unter den Remessenwechseln auf das Ausland aufgeführt sind.

Die durchschnittliche Gröfse der Wechsel auf das Ausland betrug:			In den Wechselbeträgen auf das Ausland entfallen auf deutsche Plätze:
1851—1855	Mk.	4425	42 %
1856—1860	„	3399	54 „
1861—1865	„	3159	45 „
1866—1870	„	3286	39 „
1871—1875	„	2380	74 „
1876—1880	„	5667	— „

Je bedeutendere Wechselbeträge auf deutsche Plätze unter den Auslandsremessen verrechnet werden, desto kleiner wird deren Durchschnittsgröfse; das auffällige Wachstum der letzteren seit 1876 und die Verminderung der Gröfse der Inlandsremessen seit dem gleichen Jahre, d. h. seitdem Wechsel auf Deutschland nicht mehr der ersteren Gruppe zugezählt werden; legt daher den Schlufs nahe, dafs deren Durchschnittsgröfse wesentlich geringer, als diejenige der eigentlichen Wechsel auf das Ausland gewesen sein wird. Durch ihre Einfügung in die Inlandsremessen ist der durchschnittliche Betrag der letzteren vermindert worden, nicht aber durch den Umstand, dafs heute der Reichsbank weniger grofse Wechsel zum Diskont angeboten würden. Nun hat aber schon Nasse darauf aufmerksam gemacht (Die Preufsische Bank, Bonn 1866), dafs der Durchschnittsbetrag der von der Preufsischen Bank diskontierten Wechsel gröfser sei, als z. B. bei der Bank von Frankreich, wo derselbe in 1863 für jeden in Paris diskontierten Wechsel nur Frs. 1199, für jeden von den Succursalen diskontierten Frs. 1455 erreichte. „Fast möchte man vermuten," fügt Nasse hinzu, „wenn man die Gröfse und die lange Dauer der Platzwechsel bei der Preufsischen Bank in Betracht zieht, dafs manche von ihnen gezogen seien, nur um Kapital aufzubringen." Und Wagner (System der Zettelbankpolitik) hebt bei der Besprechung des Notenumlaufs der Preufsischen Bank hervor, dafs in dessen Stückelung seit 1871 die gröfseren Abschnitte überwiegen, welche wegen ihrer kürzeren Umlaufsfrist auch stärkere Bardeckung notwendig machen. „Die Verfallzeiten der Wechsel im Portefeuille müfsten nur ebenfalls aus letzterem Grunde womöglich noch kürzer als früher werden. Man kann hier die Regel aufstellen: je gröfsere Notenappoints und je stärkeres Vorwalten derselben im Gesamtumlaufe, desto kürzere Verfall-

zeiten der zur Deckung dienenden Wechsel sind notwendig." Beide Urteile rühren von Männern her, welche einerseits als die genauesten Kenner des deutschen Bankwesens gelten dürfen, andererseits der Leitung der Preufsischen Bank durchaus sympathisch gegenüberstanden. Inzwischen hat die Verschiebung in der Stückelung der Noten der Reichsbank weitere Fortschritte gemacht. Es entfielen auf

Abschnitte	von Rthlr. 10 und „ 25	von Rthlr. 50 und Mk. 100	von Rthlr. 100 und Mk. 500	von Rthlr. 500 und Mk. 1000
in 1869—1875	25 %	5 %	49 %	21 %
in 1876—1880	— „	49 „	17 „	34 „

Man dürfte also, wenn wirklich Durchschnittsgröfse und Durchschnittsverfallzeit der von der Reichsbank diskontierten Wechsel Abnahmen erführen, dies aus theoretischen Gründen nur willkommen heifsen. In Übereinstimmung hiermit weist das Portefeuille der Bank von Frankreich auch dauernd einen erheblichen Prozentsatz von Wechseln in kleinen Beträgen auf: von den in Paris diskontierten Wechseln lauteten in 1872: 15 %, in 1881: 24 %, in 1882: 25 % auf Summen bis Frs. 100, 85 % bezw. 76 % und 75 % auf Summen von mehr als Frs. 100. Die Durchschnittsgröfse der Wechsel zeigt noch einen kleinen Rückgang gegen 1863; sie war bei den in Paris diskontierten Platzwechseln in 1874 Frs. 1010, in 1881 Frs. 1137, in 1882 Frs. 1042, bei den diskontierten Wechseln auf die Succursalen in 1874 Frs. 1620, in 1882 Frs. 1010.

Schon oben ist die Konkurrenz erwähnt worden, welche die Privatnotenbanken durch den Ankauf von Wechseln unter ihren offiziellen Diskontsätzen der Reichsbank bereiten, es mag daher die Zusammenstellung wiederholt werden, welche Basch im Deutschen Handelsblatte bezüglich der Wechselumsätze der Privatnotenbanken veröffentlicht hat; nach derselben beziffern sich:

(in tausend Mark)

die Wechselumsätze der Privatnotenbanken		demnach deren Anteil an dem gesamten deutschen Wechselverkehr
1876	Mk. 1 953 000	14 %
1877	„ 1 874 000	14 „
1878	„ 1 752 000	14 „
1879	„ 1 717 000	14 „
1880	„ 1 790 000	15 „

Die Notenbanken sind es hiernach nicht, welche der Reichsbank den Diskontverkehr entfremden, diese findet ihre Konkurrenz vielmehr in den Kreditbanken und in den Privatdiskonteuren, deren Kapitalien vereinigt gedacht immerhin noch gröfser sind, als diejenigen

der Reichsbank. Indem die letztere mit jenen in Wettbewerb eintritt, vermag sie diese zwar nicht bei Seite zu schieben, wohl aber drückt sie lediglich durch ihr Erscheinen auf dem Diskontmarkte die Privatrate zu Gunsten der Wechselverkäufer herab, ohne selbst wesentlich Vorteil davon zu ziehen. Denn mit der Reichsbank müssen die Geldgeber ihre Sätze ermäſsigen, wenn sie für ihre flüssigen Mittel nicht nach anderweitiger Unterkunft suchen wollen. In den Jahren 1867 bis 1875 betragen die Differenzen zwischen den durchschnittlichen offiziellen Diskontsätzen und den durchschnittlichen Raten am offenen Markte in Berlin annähernd $\frac{3}{4}$ %, in Frankfurt annähernd $\frac{1}{2}$ %, in den Jahren 1876 bis 1879 einschlieſslich $\frac{7}{8}$ bezw. $\frac{13}{16}$ %; sie wachsen aber unter den Diskontkäufen der Reichsbank im Frühjahr 1880 und 1881 auf $2\frac{1}{2}$ % bezw. 2 %. Diese Verbilligung des Geldes drängte das Privatkapital in der ersten Epoche zu dem Effektenreportgeschäfte, dessen gröſseres Risiko durch höhere Zinsen ausgeglichen wird. Indessen ging der Reportzinsfuſs unter dem allseitigen Angebote auf einen Satz zurück, zu welchem sonst erstklassische Wechsel aufgenommen wurden, und dadurch empfing die Börsenspekulation neue Nahrung, die Kurse steigerten sich, das Publikum, aus Furcht, den richtigen Zeitpunkt des Einkaufs zu versäumen und verführt durch die ermäſsigten Bedingungen, zu welchen Geld ausgeliehen wurde, erwarb Effekten zu jedem Preise. Im Januar 1881 war die Wirkung eine andere: die ausländischen Wechselkurse stiegen hart bis zur Exportgrenze, da der Unterschied zwischen dem deutschen Privatdiskontsatze und den Raten der fremden Plätze genügende Spannung boten, um in letzteren Anlage zu machen. Die Freunde der Reichsbank haben mehrfach betont, daſs diese einer leitenden Stellung entbehre, wie sie beispielsweise die Bank von England auf dem Londoner Diskontmarkte einnähme. Jedoch hat die Bank von England niemals versucht, die Herrschaft über den Diskontmarkt in demjenigen Grade an sich zu reiſsen, daſs sie den Markt in bestimmender Weise zu kontrolieren vermöchte. Im Gegenteile beobachtet sie in ihrem Diskontogeschäfte eine vornehme Zurückhaltung und ist nichts weniger als darauf bedacht, ihre Raten den Privatdiskontosätzen anzupassen. Wohl aber hat die Bank von England ihr früheres Diskontminimum im Juli 1878 in einen Durchschnittssatz umgewandelt und die Beweglichkeit, mit welcher dieser unter steter Rücksichtnahme auf die vermehrten oder verminderten Ansprüche des Marktes in den kürzesten Zwischenräumen auf- und abgleitet, ist bekannt. In Folge dessen entfernt sich auch der Satz der Bank niemals so weit von der Rate des

offenen Marktes, als wir dies bei der Reichsbank sahen. Eine kleine Gegenüberstellung wird dies veranschaulichen:

	Durchschnittlicher Banksatz	Durchschnittlicher Privatsatz	Durchschnittlicher Banksatz	Durchschnittlicher Privatsatz
	in Berlin		in London	
	%	%	%	%
1873	5 —	4,50	4,80	4,30
1874	4,12	3,25	3,70	3,38
1875	4,66	3,75	3,23	3 —
1876	3,75	3,12	2,60	1,86
1877	4,37	3,25	2,90	2,37
1878	4,37	3,37	3,78	3,25
1879	3,75	2,75	2,51	1,75
1880	4,12	3,12	2,76	2,33

Rasche nach oben gerichtete Diskontschwankungen sind bei dem Handelsstande begreiflicher Weise unpopulär; indessen hatte bereits Göschen die Erhöhung des Zinsfufses um je ein Prozent für nötig erachtet, wenn es sich um Beeinflussung des Wechselgeschäftes mit dem Auslande handeln soll. Vor 1860 war es bei der Bank von England üblich, auch in solchen Fällen den Diskontsatz nur um je ½ Prozent zu steigern, aber die Befolgung des Göschen'schen Vorschlages bewahrte nach Bagehot's Ansicht (Lombardstreet, deutsch von Beta, Leipzig 1875) England im Herbste 1864 vor einer Krisis auf dem Geldmarkte. Wenn die Reichsbank in der That Anstand nehmen sollte, ihre Diskontraten im Bedarfsfalle prozentweise hinaufzusetzen, so würde dies daher in England wohl kaum Verständnis finden. Bekanntlich hat die Bank von England, wenn der Privatsatz ihr die Teilnahme an dem Diskontgeschäfte zu sehr erschwert, mehrfach Gold gegen Verpfändung von Konsols aus dem Markte aufgeborgt, um dafselbe teurer zu machen und den Privatsatz ihrer Rate zu nähern. Sie nahm also, um sich einen Anteil an den Vorräten des Marktes zu sichern, nicht etwa ihre Diskontkäufe um jeden Preis vor, sondern entschlofs sich zu einer Zinseneinbufse, aber wohl wissend, dafs diese sich alsbald in der höheren Diskonteinnahme wieder bezahlt machen werde. Schon der Umstand, dafs sämtliche überschüssigen Goldvorräte des Landes und häufig selbst diejenigen des Auslandes in den Kellern der Bank von England aufbewahrt werden, zwingt sie, ihre Diskontopolitik von der gröfseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Rückforderung derselben abhängig zu machen, und verhindert sie, den Markt nach ihrem Willen leiten zu wollen.

Von der Forderung, dafs die Bank von England ihren Zinsfufs entsprechend nach demjenigen des Marktes festsetzen solle, sagt Bagehot, dessen genaue Sachkenntnis Niemand bestreiten wird, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Guthaben, welche damals die deutsche Regierung in London unterhielt: „Jene Regel war niemals falscher als jetzt, weil die Menge plötzlicher Ansprüche an die Barreserve vorher niemals so grofs war. Die Marktzinsrate in Lombardstreet wird durch diese Ansprüche nicht beeinflufst. Die Rate richtet sich nach den Depositen in den Händen der Wechselmakler und Bankiers und nach der Menge guter Sicherheiten, die ihnen geboten werden. Der Abfluss aus der Bank hat damit kaum etwas zu thun; wenn der offene Markt nicht glaubte, dafs die Bank in Folge solches Abflufses ihre Rate erhöhen werde, würde auch die Marktrate nicht steigen. Je zahlreicher die Ansprüche auf die Bank für Metall und je wechselnder deren Gröfse, desto gefährlicher die Regel, dafs die Zinsrate der Bank sich nach derjenigen des Marktes richten solle. In jetzigen schwierigen Zeiten würde deren Befolgung zu einem Rezepte für Herstellung einer grofsen Menge von Paniks werden." Kein Engländer wird es für möglich halten, dafs die Bank in Konkurrenz mit den Privatdiskonteuren Wechsel kaufen würde, wenn die Kourse den Export von Gold signalisieren, wenn ein Bedarf von Metall für das Inland in Aussicht steht. Und mit der gröfsten Sorgfalt werden diese inländischen Ansprüche registriert und ihre Einflüsse auf den Geldmarkt erwogen. Der regelmäfsige Verbrauch von Münzen am Quartalswechsel zur Zahlung von Zinsen, Miethen, Löhnen u. s. w., am Semesterschlusse seitens der Privatbanken, welche ihre Bilanzen verbessern wollen, die Entnahmen des Staates zur Regulierung der Konsolszinsen, Besoldungen und Pensionen, der Metallabflufs in die Provinzen im Frühjahre und Spätherbste, der Bedarf in der Reisezeit, ja selbst zur Bestreitung der Kosten der Parlamentswahlen — alle einzelnen Momente und die damit korrespondierenden Rückflüsse finden in der Fachpresse eingehendste Würdigung und wenn die Direktoren der Bank in solchen Perioden den Versuch machen wollten, in Mitbewerb mit dem Privatkapitale zu treten, so würde der Widerspruch des „Economist" genügen, um sie von dieser Bahn wieder abzulenken. Die Reichsbank scheint sich im Gegensatze hierzu bei ihren Käufen unter dem offiziellen Satze fast ausschliefslich von dem Bestande der Notenreserve leiten zu lassen; nachdem sie Anfangs 1880 einige Monate hindurch ihre Käufe vorgenommen hatte, unterbrach sie diese, um Ende Januar 1881 von Neuem damit zu beginnen. Auch als im vorigen Herbste

Goldexport drohte, erhöhte sie wohl die Rate, fuhr aber mit den Käufen fort, selbst als sie gezwungen war, den offiziellen Zinsfufs unvermittelt um ein ganzes Prozent hinaufzusetzen. Durch solche Mafsregeln läuft die Reichsbank Gefahr, den Überflufs in geldreichen Perioden künstlich zu steigern, den Mangel in geldknappen Monaten künstlich zu erhöhen, wenn sie alsdann ihre Käufe einstellen mufs. Gerade je mehr die Reichsbank in jener Zeit ihr Portefeuille gefüllt haben wird, desto geringere Mittel werden ihr bei dem Eintritte unerwarteten oder erhöhten Bedarfs zur Verfügung stehen und die Zinsfufsdifferenzen werden in kurzen Zeitabschnitten gröfseren Umfang annehmen, als im Interesse von Handel und Industrie wünschenswert erscheint. Es liegt ferner die Befürchtung nahe, dafs die Vergünstigung des Ankaufs von Wechseln unter Banksatz hauptsächlich den grofsen und mächtigen Firmen zu gute kommen wird, während die Menge der mittleren und kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden sich davon ausgeschlossen sieht. Denn je mehr Wechsel von der Reichsbank aus dem offenen Markte aufgekauft werden, desto weniger wird sich bei ihr das Bedürfnis geltend machen, ihren Wechselbestand zu verstärken, indem sie die offizielle Rate erniedrigt; je länger also der Ankauf unter Banksatz erfolgt, desto später werden sich die Mehrheit der Industriellen und Handeltreibenden der Segnungen des billigen Geldes zu erfreuen haben. Wird weiterhin die Reichsbank stets in der Lage sein, allen Ansprüchen seitens derer gerecht zu werden, welche sie heute von ihren bisherigen Kreditvermittlern loslöst? Wenn letztere, wie oben schon erwähnt, ihre Kapitalien anderen Zweigen des Bankgeschäftes, dem Ankaufe fremder Wechsel, dem Vorschusse auf Werthpapiere u. a m. zuwenden, dann wird es ihnen schwer werden, wieder als Diskontkäufer auftreten zu können, falls die Reichsbank aus finanziellen oder politischen Gründen plötzlich in den Wechselankäufen schwieriger werden sollte. Die Vorteile, welche heute dank dem Entgegenkommen der Reichsbank geboten werden, dürften alsdann zum Teile wenigstens in der Auferlegung um so härterer Bedingungen seitens des Privatkapitalisten ein unerfreuliches Korrelat finden. Allseitig gilt es ferner als Aufgabe der Reichsbank, durch ihre Diskontopolitik mäfsigend auf die Börsenspekulationen einzuwirken; ihr jetziges Verhalten kann eher geeignet sein, diesen neue Nahrung zuzuführen. Oechelhäuser sah schon in seiner zwar einseitigen aber doch vielfach bemerkenswerten Monographie „Die Wirtschaftliche Krisis“ (Berlin 1876) in der Konzentrierung der Wechseldiskontierungen bei den grofsen Notenbanken eine erdrückende Konkurrenz für den

Privatdiskonteur, welcher nur auf seine eigenen Mittel beschränkt sei und keine Notenpresse besitze, eine Konkurrenz, die den letzteren aus der Sphäre des Wechselankaufs herausdrängen und dadurch von selbst anderen weniger soliden Operationen in die Arme führen müsse. Um wie viel mehr würde er heute in seiner Anschauung bestärkt sein! Ein nicht minder gewichtiges Bedenken erhebt sich gegen das Eingreifen der Reichsbank in den Privatdiskonto-Markt aus der ihr zugewiesenen Bestimmung, die Reserve des deutschen Geld- und Kreditwesens zu bilden. Als der Betrag des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank auf 250 Million Mark festgesetzt wurde, hat wohl Niemand die Meinung vertreten, dafs diese Summe dauernd im Verkehre sich halten müsse; man war vielmehr der Ansicht, dafs damit auch für die Fälle aussergewöhnlicher Ansprüche vorgesorgt sei. Die nicht genug zu rühmende Hülfe, welche die preufsische Bank dem Geldmarkte in den Krisen der Jahre 1866 und 1870 gebracht hat, wäre in ihrer Ausdehnung nicht möglich gewesen, wenn damals das von Michaelis, Faucher u. a. vorgeschlagene System der Notenkontingentierung hätte beobachtet werden müssen. Nun ist letzteres mit einer allerdings höher gegriffenen Summe der ungedeckten Notenmenge in unsere Bankgesetzgebung eingefügt worden, aber diese Verbesserung der Lage würde verloren gehen, wenn die Reichsbank ihre Mittel in guten Tagen soweit ausgibt, dafs ihr für die Zeiten grofser Ansprüche kein Raum mehr übrig bleibt. Man braucht hierbei nicht einmal an den Ausbruch eines neuen Krieges zu denken; schon allein für den alljährlich widerkehrenden Bedarf der Wollmärkte und der Erntezeiten hatte Herr von Dechend in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1865 die beantragte Kontingentierungssumme als ungenügend bezeichnet und seitdem hat sich das Geschäftsgebiet der Bank auf ganz Deutschland ausgedehnt. Zur Beurteilung jenes Bedarfs sei erwähnt, dafs das Portefeuille der preufsischen Bank beziehungsweise der Reichsbank eine Vermehrung in der Zeit der Wollmärkte, d. h. von Ende Mai bis Ende Juni in 1860 bis 1865 von Mk. 37 703 000, in 1867 — 1870 von Mk. 27 065 000, in 1871—1875 von Mk. 44 339 000, in 1876 — 1880 von M. 64 351 000 im Jahresdurchschnitte erfuhr. Das Kriegsjahr 1866 und das Jahr 1873, in welchem das Portefeuille einen Rückgang von Mk. 24 346 000 zeigt, sind aufser Berechnung geblieben. Der deutsche Wechselverkehr ist so bedeutend, dafs selbst die Kräfte der Reichsbank nicht ausreichen werden, ihn auch nur zur gröfseren Hälfte an sich zu reifsen, und sie wird stets darauf angewiesen bleiben, sich in die Beträge mit Privat-

kapitalisten und anderen Instituten zu teilen. So hat auch Seyd auf Grund seiner englischen Erfahrungen sich dagegen ausgesprochen, daſs der Reichsbank die einzige Entscheidung über die deutschen Kreditverhältnisse anheimfallen solle. Im Gegenteile weist er die Wechsel der eigentlichen Verkehrskreise den Einzelbanken und Kapitalisten zu, welche ihrerseits der Reichsbank „den Ausschuſs der solidesten Wechsel zum Rediskonto einreichen werden und über deren Qualität wird sie vom höchsten Standpunkte aus zu urteilen haben, während den Privatdiskonteuren das Risiko der Wechsel zweiter Klasse verbleiben und diese nicht als Deckung der Umlaufsmittel dienen würden“. Die Reichsbank muſs sich ferner bewuſst sein, daſs ihre heutigen Konkurrenten in schwierigen Zeiten wahrscheinlich ebenfalls zur Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse die Schalter der Reichsbank werden aufsuchen müssen. Denn das darf man sich wohl nicht verbergen, daſs bei der Wiederholung von Krisen die Privatnotenbanken in ganz gleicher Weise an die Barschätze der Reichsbank appellieren werden, wie dies früher geschehen ist. Zweifellos werden sie von Neuem Metallgeld von der Reichsbank beziehen, sei es durch Präsentation von Noten, sei es durch Einkassierung ihres Portefeuilles und die Reichsbank wird ihnen dies ebensowenig als in 1857 und in 1866 verwehren können. In dieser Beziehung muſs sie sich mit der Bank von England trösten, welche sich den Land- und Jointstock-Notenbanken im Vereinigten Königreiche und den Privatdiskonteuren gegenüber ganz in der gleichen Zwangslage befindet. In gewöhnlichen Zeiten, sagt Bagehot, ist die Bank von England einer von sehr vielen Geldverleihern, in einer Panik nur der einzige. Die Wechselmäkler machen in normalen Perioden der Bank von England auf dem Diskontomarkte jeden Schritt streitig; da aber die Reserve des Landes im alleinigen Besitze der letzteren ist, so müssen die Wechselmakler bei einer hereinbrechenden Krisis notwendiger Weise zu dieser Reserve ihre Zuflucht nehmen, so daſs bei jeder Panik die Bank von England sich zur Hülfe und zum Schutze der Existenz jener angerufen sieht: „sie hilft allerdings ihren Rivalen nicht gern, aber sie muss; während einer Krisis fühlt sie immer, daſs sie hervortretende Ansprüche nur vermehren und die Pressung gegen sich selbst steigern würde, wenn sie ablehnt, ihnen zu helfen“.

Die Reichsbank beruft sich darauf, daſs ihr durch die Girogutbaben erhebliche Mittel zugeflossen seien, auf deren Verwertung sie Bedacht nehmen müsse. Diese Mittel sind jedoch der Bank nicht für ewige Zeiten übergeben; sie repräsentieren ebenso wie die Noten auf

Verlangen und ohne Kündigung rückzahlbare Verpflichtungen der Bank. Wagner nennt (in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1882) die Notenausgabe eine „organische Fortentwickelung des Depositenwesens" und er betont noch ausdrücklich, dafs stets fällige Depositen und Noten identisch seien. Der Umstand, dafs die Depositen Eigentum verhältnismäfsig weniger Personen sind, die plötzliche Rückforderung gröfserer Summen daher viel leichter möglich ist, als bei den durch ganz Deutschland zerstreuten Noten, verlangt entsprechende Vorsorge bezüglich ihrer Verwendung. Gewifs ist es nicht von ungefähr, dafs gerade dann, wenn Geld am gesuchtesten ist und der Diskonto am höchsten steht, die Giroguthaben die geringsten Bestandziffern aufweisen und umgekehrt die ansehnlichsten Einzahlungen erfolgen, wenn der Zinsfufs am offenen Markte seine niedrigste Rate erreicht. Die Bewegungen auf dem Konto der Giroguthaben werden daher stets mit dem Zuflufs und Abflufs des Notenumlaufs und der Bardeckung zusammengehalten werden müssen. Es entfallen in tausend Mark

		das Maximum der Giroguthaben	der Diskontosatz		das Minimum der Giroguthaben	der Diskonto satz
1876	auf 31. August	M. 227 872	4 %	auf 15. April	M. 126 961	4 %
1877	„ 23. Mai	„ 178 128	5 %	„ 31. Oktbr.	„ 150 080	5½
1878	„ 15. Dezbr.	„ 200 831	4½	„ 7. Oktbr.	„ 114 959	5
1879	„ 23. März.	„ 242 374	3½	„ 7. Oktbr.	„ 136 335	3 %
1880	„ 29 Febr	„ 249 472	4 %	„ 15. Oktbr.	„ 133 916	5 %

Für den deutschen Notenumlauf ist die Dritteldeckung durch Metall vorgeschrieben, indessen hat die Reichsbank sich mit diesem Satze niemals begnügt, sondern ihre Deckung stets zwischen 74½ und 80 % gehalten. Rechnet man, wie das Gesetz gestattet, auch den Vorrat an Kassenanweisungen und Noten anderer Banken dem Metallbestande zu, so erhöht sich die Deckungsziffer noch entsprechend und zwar durchschnittlich um 7½ %. Den Noten und Depositen zusammengefafst standen in dem Jahrfünfte 1876 bis 1880 einschliefslich 68, 68, 68, 68 und 66 % Deckung durch Metall, Kassenanweisungen und Noten anderer Banken gegenüber, also eine mehr als ausreichende Vorsorge. Die Frage, bis zu welchem Betrage Depositen zum Ankaufe von Wechseln und zur Gewährung von Lombarddarlehen verwandt werden dürfen, ist bekanntlich noch nicht abgeschlossen. Den schwachen Punkt in der Bilanz der Bank von England bilden nicht die ausgegebenen Noten, sondern die Summen der Privatdepositen,

Eigentum der Privatbanken und der Bank von England auf tägliche Kündigung zinsfrei überlassen, während die Privatbanken für die ihnen übergebenen Depositen Zinsen, meist ein Prozent unter dem Diskontosatze der Bank von England, zahlen müssen. Da nun letztere die Depositen teilweise zur Vermehrung ihrer verzinslichen Anlagen durch Ankauf von Wechseln benützt, so vermindert sich die Barreserve der Bank entsprechend, wenn plötzlich grofse Beträge von Depositen zurückgefordert werden, und der Eintritt von Geldknappheit, welche nicht selten zu einer Panik auszuarten droht, ist nicht ausgeschlossen. Als Schutz hiergegen wird von den neueren englischen Fachschriftstellern darauf gedrungen, dafs die Bank höhere Barbestände halte; Bagehot, welcher als einzigen Zweck seines bekannten Buches die Beweisführung dieses einen Satzes nannte, verlangte eine Durchschnittsreserve von vierzehn bis fünfzehn Millionen Pfund und bezeichnete zehn Millionen Pfund als deren niedrigste Grenze, als „Besorgnisminimum". Dem entsprechend fragte der Economist, als die Reserve im Februar 1875 unter diesen Betrag gefallen war, ob die Direktoren der Bank angesichts der Bedrohung des Geldmarktes durch die deutsche Regierung die Reserve für das Diskontogeschäft nutzbar machen wollten? Am Donnerstag darauf ward der Zinsfufs um einhalb Prozent erhöht und die Reserve füllte sich wieder. Auch Jevons (Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876), welcher in der Notenfrage der Currency-Theorie huldigt, kommt bezüglich der Reserve zu gleichem Schlufse wie Bagehot; er fordert mit diesem deren Verstärkung und empfiehlt den Privatbanken, einen Teil ihrer überschüssigen Depositen in eigene Verwaltung täglich verfügbar zu nehmen. In der That haben die Clearinghouse-Bankers darüber Beratung gepflogen, ob sie in dieser Weise vorgehen sollten, um so mehr, als dadurch der Zinsengenufs der Bank von England aus Geldern aufgehoben würde, für welche die Privatbanken ihrerseits Zinsen zahlen müssen. Die befürwortete Anlage dieser £ 8000000 — denn um eine solche Summe handelt es sich — in Konsols würde aber an der Sachlage nichts ändern, da hierdurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird: die stündliche Verfügbarkeit des Deposits. Der Plan ist wohl auch infolgedessen nicht weiter verfolgt worden, er hat jedoch seinen Einflufs dahin geäufsert, dafs als Reserveminimum jetzt ganz allgemein £ 12000000 bis £ 13000000 angesehen wird. Dagegen findet die Forderung, dafs die Depositen ausschliefslich in baarem Gelde aufbewahrt werden, wohl kaum mehr ernstliche Vertretung, eine Forderung, gegen welche auch schon früher Wagner

(Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte, Wien 1862) sich mit durchdringender Schärfe ausgesprochen hatte. Allerdings ist die Natur der Verpflichtungen aus den Girokapitalien der Reichsbank von derjenigen der Depositen der Bank von England zu sehr verschieden, als daſs die englischen Schluſsfolgerungen ohne Weiteres auf die deutschen Verhältnisse übertragen werden können; nichts desto weniger werden wir in dem Maſse, in welchem das Girokonto der Reichsbank noch Zunahmen erfahren wird, den englischen Erörterungen mehr und mehr Aufmerksamkeit schenken müssen.

Zur Vergleichung mit den Ziffern der Reichsbank seien hier die letzten Bilanzen der Bank von England eingefügt (in tausend Pfund):

	Ende					
	1875	1876	1877	1878	1879	1880
	£	£	£	£	£	£
Barvorrat	21 704	28 214	24 387	28 088	27 602	24 239
Wechsel	22 269	19 582	20 511	29 119	24 296	24 041
Staatssicherheiten	13 896	15 969	13 378	14 720	16 588	14 365
Noten	27 525	28 623	27 334	32 782	27 634	26 321
Regierungsguthaben	6 996	6 203	5 983	4 940	8 029	8 626
Privatdepositen	20 459	25 937	22 065	31 119	29 970	24 848
Notenreserve	8 479	14 591	12 052	10 306	14 967	12 908
Diskontsatz	4 %	2 %	4 %	5 %	3 %	3 %

Die Bank von England teilt allwöchentlich in ihren Ausweisen mit, welche Depositen Eigentum von Privaten und Eigentum der Regierung sind; es ist diese Scheidung zur Beurteilung der Lage der Bank schon deſshalb geboten, als die Bank bei der Verwendung der Gelder über die Regierungsguthaben in ganz anderer Weise verfügen kann, als über diejenigen der Privaten. Obgleich bei der Reichsbank dieselben Verhältnisse obwalten, hat sich diese leider noch immer nicht entschlossen, in ihren Wochenübersichten eine Trennung gleich der englischen vorzunehmen.

Daſs die Depositen der Banken in Zeiten von Krisen erfahrungsgemäſs erhebliche Vermehrungen zu verzeichnen haben, ist eine oft erwähnte Thatsache; wir verweilen daher hierbei nicht länger. Dagegen sei die Frage der Verzinsung der Depositen wenigstens vorübergehend berührt. Die Bank von Frankreich hat s. Z. gelegentlich der groſsen Bankenquête 1865 die Ansicht geäuſsert, daſs jene Verzinsung der Industrie nur zwecklose Konkurrenz mache und die Banken leicht zu gefahrvollen Unternehmungen verführe, eine Anschauung, welche später B a m b e r g e r bei den Beratungen über das deutsche Bankgesetz mit Lebhaftigkeit zu der seinigen gemacht hat.

Indessen scheinen diese Ausführungen doch kaum haltbar; es besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen den verzinslichen und den unverzinslichen Depositen und wenn die Bank von England ebenso wie die Bank von Frankreich an deren Unverzinslichkeit festhält, so werden sie es in erster Linie nur der überkommenen Gewohnheit wegen thun. Die englischen Jointstock- und Privatbanken besafsen Ende Oktober 1880 £ 495000000 verzinsliche Depositen, darunter etwa £ 125000000 bei Privatnotenbanken; wie klein ist dagegen die Summe der bei der Bank von England niedergelegten £ 30000000 unverzinslicher Depositen! In Zeiten von Krisen ist die Verzinsung der Depositen hauptsächlich geeignet, den Banken Gelder zuzuführen, welche alsdann zur Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Vorschüssen verwandt werden können und gerade dadurch wesentlich beitragen, die Stärke der Panik zu brechen. Eine der bestgeleiteten deutschen Privatbanken, die Bremer Bank, hat stets mit verzinslichen Depositen gearbeitet; weder ist durch deren Annahme die Einlösbarkeit ihrer Noten gefährdet worden, noch hat sie sich zu gewagten Geschäften hinreifsen lassen. Auch Wagner urteilt (bei Schönberg) von der Abwälzung der verzinslichen Depositen seitens der Reichsbank in ganz gleicher Weise, dafs dieser Ausschlufs „auch für sie kaum richtig erscheint und wohl nur die Folge der umfassenden leicht billigeres Kapital beschaffenden Notenprivilegien ist“.

Auf dem Konto der Giroguthaben der Reichsbank ist nach der überraschend grofsen Zunahme in den ersten Jahren ein gewisser Stillstand eingetreten; der Durchschnittsbestand hielt sich auf Mk. 126962000 in 1881, Mk. 111960000 in 1882 nach Mk. 124993000 in 1880. Die Reichsbank macht zwar gerade heute sehr energische Anstrengungen neue Einlagen heranzuziehen; sie wird aber hierbei immer auf die Gelder des Handelsstandes beschränkt bleiben, so lange sie auf die Guthaben keine Zinsen vergütet. Der Privatkapitalist, für welchen die kostenfreie Übertragbarkeit seines Guthabens von einem Platze zum andern nur selten Vorteil bietet, wird auch in Zukunft kaum ein Girokonto bei der Reichsbank unterhalten, da er auf die Verzinsung seiner Gelder nicht Verzicht leisten und defshalb lieber die kleinen Lokalbanken aufsuchen wird.

Auf einen letzten Einwurf der Freunde der Reichsbank zur Begründung des Ankaufs von Wechseln am offenen Markte kommen wir nur einer historischen Reminiscenz zu liebe zurück. Es wird von ihnen hervorgehoben, dafs den Kosten des Girokontos eine Vermehrung in den anderen nutzbringenden Geschäftszweigen der Bank nicht gegen-

überstehe. Aber schon in dem von Hansemann „Chef der preufsischen Bank“ unterzeichneten Verwaltungsberichte derselben für 1850 heifst es: „man hat in früheren Jahren auch wohl geglaubt, es erwachse der Bank aus dem Giroverkehre ein Vorteil indirekt dadurch, dafs die Handlungshäuser, welche zum Giroverkehre Geld einzahlen oder kurze Wechsel und verfallene Rechnungen zur Einziehung übersenden, auch um so eher mit ihren diskontierenden Platzwechseln an die Bank sich wenden würden; diese Voraussetzung hat sich wenigstens in den letzten Jahren als irrig erwiesen; der verhältnismäfsig geringe Umfang des Platzdiskontogeschäftes in Berlin deutet schon darauf hin“. In demselben Berichte wird ferner mitgeteilt, dafs die Bank das Diskontogeschäft aus freien Stücken erheblich eingeschränkt habe, weil sie an die Qualität der angebotenen Wechsel einen strengeren Mafsstab anlege: „Gute Diskontowechsel sollen in der Regel nur durch Kauf und Verkauf oder durch den von soliden Bankiers gewährten Acceptkredit entstehen — —“ und die Bank mufs „im eigenen und im allgemeinen Interesse wünschen, dafs das System der Wechselkreditgewährung von Bankiers an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende mehr und mehr zur Anwendung komme“. Wir glauben, dafs konsequenter Weise das, was hier Hansemann von dem Acceptgeschäfte sagte, auch auf das Diskontgeschäft Anwendung finden sollte.

Die Frage der Rentabilität endlich sehen wir nur ungern von der Reichsbank in den Vordergrund geschoben; keine Rente würde hoch genug sein, um die Folgen eines einzigen Fehlers seitens der Verwaltung zum Nachteile unserer gesammten nationalen Wirtschaft aufzuwiegen! Auch hierin ist sie mit der Bank von England in einer und derselben Lage; trotzdem deren Aufgabe zur Erhaltung der Währung und des Kredits des Landes eine weitaus wichtigere ist als diejenige der Aktienbanken, wird ihre Dividende von der Rente fast aller dieser Institute überholt.

Das deutsche Bankgesetz erlaubt den Banken, den gesammten Barvorrat nebst dem Bestande an Kassenscheinen und Noten anderer Banken als Deckung ausschliefslich für die in Umlauf gesetzten Noten anzusehen und die sonstigen Verpflichtungen unberücksichtigt zu lassen. Diese Gesetzesbestimmung ermöglicht, den gedeckten Notenumlauf auf einen höheren Betrag anschwellen zu lassen, als bei einer Verteilung der Deckung für alle täglich fälligen Verbindlichkeiten — Noten und Depositen — zuläfsig wäre; sie macht dadurch die Fessel, welche den Banken in den Kontingentierungsziffern auferlegt ist, weniger fühlbar. Wir halten jede Festsetzung eines gleichviel wie hoch ge-

griffenen Betrages, über welche die ungedeckte Notenausgabe nicht hinausgehen dürfe, für verfehlt und suchen in der Geschichte und in den Lehren der Wissenschaft gleich vergeblich nach der Rechtfertigung dieser Mafsregel. Jede Kontingentierung wird in den Tagen einer Krise dahin ihre Wirkung äufsern, dafs mit Diskontoerhöhungen viel schärfer vorgegangen werden und statt entgegenkommender Kreditgewährung die strengste Zurückweisung aller Gesuche stattfinden mufs, hierdurch aber die Kreditnot aufserordentlich gesteigert wird. Auch die fünfprozentige Notensteuer wird hieran wenig ändern, da sie den Diskontosatz zu sehr verteuert, sobald sie während längerer Zeit erhoben werden soll. Aber von dem Bedenken gegen die Kontingentierung abgesehen, ist es interessant zu beobachten, dafs die deutschen Banken seit 1876 niemals die ihnen zugebilligte Summe an ungedeckten Noten — Mk. 385000000 — dauernd in dem Verkehre erhalten konnten, eine neue Widerlegung des Aberglaubens, dafs es in dem Belieben und guten Willen der Banken liege, den Notenumlauf auf einen mehr oder weniger hohen Betrag zu fixieren. Auch bei den englischen Privatnotenbanken ist der Notenumlauf unter den ihnen in der Peel's Akte eingeräumten Betrag herabgesunken, während andererseits die schottischen und irischen Banken ihre Notenausgabe über die autorisierte Summe auszudehnen wufsten.

Es betrugen in tausend Pfund:

	der in der Peel's Akte autorisierte Notenumlauf.	der Notenumlauf Ende 1879.
	£	£
bei 105 englischen Privatbanken	3558	1801
„ 49 „ Jointstockbanken	2465	1728
„ 10 schottischen Banken	2676	5994
„ 6 irischen Banken	6354	6381

Zur Beurteilung der Entwickelung des Banknotenumlaufs in Deutschland in den Jahren 1851 bis 1880 sei endlich noch auf folgende Zahlen hingewiesen; es betrugen in Deutschland bezw. in dem deutschen Zollverein:

		Seelen.		Seelen.		Seelen.
lie Bevölkerungsziffer . .	1852	30 492 792	1872	41 058 292	1880	45 194 200
		Mk.		Mk.		Mk.
ler Wert der Wareneinfuhr einschliefslich Durchfuhr .	1851	1 300 052 000	1872	3 468 480 000	1880	4 475 363 000
ler Wert der Warenausfuhr einschliefslich Durchfuhr .	1851	1 387 959 000	1872	2 494 620 000	1880	4 587 103 000
ler Umlauf an Staatspapiergeld	1851	161 190 000	1872	184 183 626	1880	159 444 800
ler Geldumlauf an Münzen und Barren	1851	?	1870	1 752 000 000[1]	1880	2 377 000 000[1]
ler ungedeckte Notenumlauf	1851	14 542 000	1872	532 428 700	1880	312 133 500

Als Niebuhr in den Stürmen des Jahres 1848 das Manuskript seiner Geschichte der Preufsischen Bank vollendet hatte, ward dessen Veröffentlichung noch um einige Jahre verschoben, weil man von der Darlegung der früheren ungünstigen Verhältnisse eine Schädigung des kaum reorganisierten Instituts befürchtete.

Fünfunddreifsig Jahre sind seitdem verstrichen, eine nur kurze Zeit, aber in ihr hat die Leitung der Bank es verstanden, nicht nur jede Erinnerung an die Periode vor 1846 vergessen zu machen, sondern auch das Institut zu einem gleichberechtigten neben den grofsen Banken von England und Frankreich zu erheben. An Stelle der 30 Anstalten, welche die Preufsische Bank damals innerhalb der Monarchie ihr eigen nannte, zählt die Reichsbank heute deren 230, zerstreut über alle gröfseren Plätze des deutschen Reiches. Die Summe der diskontierten Wechsel hat sich verzehnfacht, der Notenumlauf verzwanzigfacht. In der Note der Reichsbank ist ein Zirkulationsmittel geschaffen, welches, was Sicherheit und Deckungsziffern anlangt, hinter keinem anderen zurücksteht. Durch die Einführung des Giro-Verkehres seitens der Reichsbank und durch die Übertragbarkeit der Giroguthaben ist Deutschland mit einer wirtschaftlichen Organisation bereichert worden, deren sich weder England noch Frankreich rühmen können. Von grofsen unvermittelt hereingebrochenen Krisen ward die Preufsische Bank betroffen: ihr Verhalten in jeder einzelnen derselben wird in den Annalen jeder Bankgeschichte rühmlichste Anerkennung finden, wird ihr in den Kreisen unseres Handelsstandes stets ein dankbares Gedächtnis sichern. Die Weisheit, mit welcher bei der Reorganisation der Preufsischen Bank und bei der Schöpfung der

1) Nach den Schätzungen Soetbeer's.

Reichsbank jede Verquickung ihrer Kapitalien mit den Staatsfinanzen ausgeschlossen wurde, gestattete ihr, jederzeit ihre gesamten flüssigen Mittel im Interesse des Handels und des Gewerbes dienstbar zu machen und gewährte ihr dadurch zugleich die sicherste und legitimste Deckung für ihre Zahlungsversprechen. Während der Zeit, über welche unser Rückblick sich verbreitet, mufsten in England Spezialgesetze erlassen werden, um der Bank den Fortbetrieb ihrer Geschäfte zu ermöglichen, den Noten der Bank von Frankreich wiederholt und auf Jahre hinaus der Zinskurs auferlegt, d. h. deren Einlösbarkeit suspendiert werden. Die Geschichte der Preufsischen Bank kennt solche Mafsregeln nicht. Wagner (System der Zettelbank-Politik) fafst sein Urteil über das deutsche Bankwesen dahin zusammen, dafs dasselbe, „was Solidität, Sicherheit, Fundierung, was insbesondere die Sicherheit der Noteneinlösbarkeit anlangt, das beste der Welt“ sei; in erster Linie gilt dies Urteil von der Geschäftsgebahrung der Preufsischen Bank, welche sich längst mit dem deutschen Notenbankwesen identifiziert hatte. Es gilt aber auch im grofsen und ganzen von den Privatbanken, welche sich redlich bemüht haben, die Fehler ihrer Jugendjahre späterhin zu verbessern. Einige von ihnen, die Banken in Bremen und Frankfurt, können dreist einen Vergleich — natürlich unter Berücksichtigung ihrer viel kleineren Ziffern — mit der Preufsischen Bank aushalten.

Noch immer werden Stimmen laut, welche in der Vermehrung des Banknotenumlaufes eine Gefahr für unsere wirtschaftlichen Zustände erblicken. Es wird dabei aber vergessen, dafs seit 1852 der Wert der deutschen Waren-Einfuhr und -Ausfuhr sich um drei Milliarden Mark gesteigert hat, der Geldumlauf an Münzen und Barren seit 1872 um 600 000 000 Mark gröfser geworden ist. Diesen Zahlen gegenüber kann die Erhöhung des Banknotenumlaufes um 900 000 000 Mark, beziehungsweise unter Anrechnung der metallischen Deckung von nur 300 000 000 Mark zu Besorgnissen keine Veranlassung geben!

Anhang.

Bilanzen Deutscher Zettelbanken am Jahresschlusse.

(Die Zahlen verstehen sich in Hundert Mark, also 65 589 5 = 65 589 500 Mark u. s. f.)

Jahr	Bank	Kasse.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Noten.	Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen.	Ungedeckter Notenumlauf.
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851 bis 1855	Preufsische Bank . .	65 589 5	66 074 9	32 903 5	43 072 3	60 802 1	113 325 4	—
	Norddeutsche Banken [1])	8 970 3	20 721 4	11 187 8	6 211 0	13 558 1	20 663 6	4 587 8
	Süddeutsche „ [2])	7 672 1	6 668 6	14 172 5	10 6	14 563 1	6 575 8	6 891 0
	Mitteldeutsche „ [3])	16 761 3	15 237 5	7 743 8	2 780 6	27 227 9	5 193 9	10 466 6
	Summe	98 993 2	108 702 4	66 007 6	52 074 5	116 151 2	145 758 7	21 945 4
1856 bis 1860	Preufsische Bank . .	160 565 8	157 728 2	37 816 7	12 893 3	217 793 8	95 516 2	57 228 0
	Norddeutsche Banken [4])	19 631 9	53 838 6	20 489 8	9 858 1	30 228 5	29 260 6	10 596 6
	Süddeutsche „ [5])	26 737 4	35 531 9	20 608 7	13 644 4	38 821 6	24 229 5	12 084 2
	Mitteldeutsche „ [6])	22 104 8	32 179 0	14 956 8	10 395 7	35 149 6	15 053 9	13 044 8
	Summe	229 039 9	279 277 7	93 872 0	46 791 5	321 993 5	164 060 2	92 953 6
1861	Preufsische Bank . .	248 897 1	147 198 3	21 248 7	21 778 5	308 730 0	105 087 6	59 832 9
	Norddeutsche Banken .	20 987 4	74 900 1	19 958 1	14 130 9	38 142 9	37 384 5	17 155 5
	Süddeutsche „ .	31 686 6	38 071 8	19 141 5	21 434 7	48 748 2	32 158 5	17 061 6
	Mitteldeutsche „ .	21 406 2	32 208 9	10 824 9	12 387 3	36 159 0	16 739 4	14 752 8
	Summe	322 977 3	292 379 1	71 173 2	69 731 4	431 780 1	191 370 0	108 802 8
1862	Preufsische Bank . .	246 624 9	179 376 9	24 733 2	52 040 4	335 418 0	110 626 8	88 793 1
	Norddeutsche Banken .	21 368 4	78 035 7	23 107 5	14 067 0	41 653 2	42 044 7	20 284 8
	Süddeutsche „ .	33 860 4	45 685 8	20 615 4	23 778 3	64 874 7	32 849 1	31 014 3
	Mitteldeutsche „ .	25 426 5	42 620 7	12 629 1	13 082 4	49 537 8	18 605 7	24 111 3
	Summe	327 280 2	345 719 1	81 087 2	102 968 1	491 483 7	204 126 3	164 203 5
1863	Preufsische Bank . .	195 394 2	223 841 7	34 204 8	58 883 7	356 250 0	93 048 0	160 855 8
	Norddeutsche Banken .	22 417 5	80 194 5	25 022 1	10 138 2	42 801 0	44 805 0	20 383 5
	Süddeutsche „ .	35 358 3	50 104 5	18 449 4	17 943 9	69 233 7	31 119 0	33 875 4
	Mitteldeutsche „ .	28 500 9	41 959 2	10 284 3	16 497 9	55 314 9	19 529 1	26 814 0
	Summe	281 670 9	396 099 9	87 960 6	103 463 7	523 599 6	188 501 1	241 928 7
1864	Preufsische Bank . .	204 411 0	197 106 0	38 289 0	44 874 0	341 409 0	81 988 5	136 998 0
	Norddeutsche Banken .	21 232 5	89 117 1	26 156 1	9 017 7	46 221 6	40 767 6	24 989 1
	Süddeutsche „ .	38 874 0	55 605 9	18 826 8	12 962 7	73 270 0	35 953 2	34 396 0
	Mitteldeutsche „ .	32 558 1	54 282 6	11 547 6	7 062 9	66 161 7	24 450 3	33 603 6
	Summe	297 075 6	396 111 6	94 819 5	73 917 3	527 062 3	183 159 6	229 986 7

1) 1851: Berlin — Kassenverein, — Breslau, Lübecker Privatbank, Rostock, Stettin; 1854: …unschweig.

2) 1851: Bayerische H.- und W.-Bank; 1855: Frankfurt a. M.

3) 1851: Chemnitz, Dessau, Leipzig; 1852: Bautzen; 1854: Weimar.

4) Wie 1), ferner 1856: Bremen, Köln; 1857: Danzig, Hannover, Königsberg, Magdeburg, …en; 1858: Bückeburg.

5) Wie 2), ferner 1856: Darmstadt, Homburg; 1857: Luxemburg, Wiesbaden.

6) Wie 3), ferner 1856: Gera, Sondershausen; 1857: Gotha, Meiningen.

Jahr		Kasse.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Noten.	Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen.	Ungedeckter Notenumlauf.
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1865	Preufsische Bank . .	190 894 2	247 987 8	54 597 6	36 919 5	375 607 5	88 950 3	184 713 3
	Norddeutsche Banken [7])	23 393 1	93 491 4	33 113 7	9 659 1	50 984 1	44 032 2	27 591 0
	Süddeutsche „ .	40 631 4	64 284 9	20 266 2	13 087 8	81 976 5	32 607 0	41 345 1
	Mitteldeutsche „ . .	35 538 0	55 344 0	11 857 8	6 231 6	70 068 0	25 100 1	34 530 0
		290 456 7	461 108 1	119 835 3	65 898 0	578 636 1	190 689 6	288 179 4
1866	Preufsische Bank . .	220 475 1	215 220 6	47 882 1	35 699 7	376 275 0	78 887 4	155 799 9
	Norddeutsche Banken [8])	25 916 7	97 644 0	32 331 0	7 340 7	49 062 3	45 216 3	23 145 6
	Süddeutsche „ .	51 123 0	40 511 7	21 015 9	13 457 4	78 004 2	30 593 4	26 881 2
	Mitteldeutsche „ [9])	32 272 5	46 272 9	14 524 8	7 532 4	60 899 1	22 583 7	28 626 6
		329 787 3	399 649 2	115 763 8	64 030 2	564 240 6	177 280 8	234 453 3
1867	Preufsische Bank . .	258 093 0	215 071 2	54 632 1	37 838 4	417 011 4	70 505 1	158 918 4
	Norddeutsche Banken .	32 354 4	104 829 5	37 815 6	7 701 4	61 008 6	64 148 4	28 654 2
	Süddeutsche „ .	49 819 9	37 162 9	18 656 4	10 996 4	83 578 6	22 346 8	33 758 7
	Mitteldeutsche „ [10])	41 366 7	58 171 1	16 935 6	6 948 6	76 252 5	29 988 1	34 885 8
		381 634 0	415 234 7	128 039 7	63 484 8	637 851 1	186 988 4	256 217 1
1868	Preufsische Bank . .	263 714 1	238 560 6	69 220 5	37 127 1	441 365 7	87 202 8	177 651 6
	Norddeutsche Banken .	33 299 5	105 045 9	43 124 9	7 059 0	62 831 8	58 030 8	29 532 3
	Süddeutsche „ .	52 859 2	38 562 5	17 265 5	10 989 1	88 774 5	18 941 5	35 915 3
	Mitteldeutsche „ .	39 964 4	73 541 2	19 715 8	6 159 5	90 696 4	31 338 0	50 732 0
		389 837 2	455 710 2	149 336 7	61 334 7	683 668 4	195 513 1	293 831 2
1869	Preufsische Bank . .	235 680 0	277 324 2	64 895 1	36 728 4	456 750 6	76 674 9	221 070 6
	Norddeutsche Banken [11])	37 962 2	109 240 8	42 661 9	5 909 4	70 570 9	61 375 3	32 608 7
	Süddeutsche „ [12])	47 409 4	44 978 9	19 207 0	10 750 8	75 007 6	16 535 1	27 598 2
	Mitteldeutsche „ .	39 754 3	83 960 9	24 933 0	6 565 9	100 317 1	32 993 7	60 562 8
		360 805 9	515 504 8	151 697 0	59 954 5	702 646 2	187 579 0	341 840 3
1870	Preufsische Bank . .	278 781 0	300 805 5	84 656 4	63 651 0	590 639 1	70 174 2	311 858 1
	Norddeutsche Banken .	39 794 0	108 168 4	45 347 2	7 061 9	73 132 5	66 181 7	33 338 5
	Süddeutsche „ .	62 217 1	47 796 4	19 762 1	12 828 1	84 688 4	28 866 7	22 471 3
	Mitteldeutsche „ .	46 183 8	83 057 1	31 382 2	7 821 9	105 645 0	45 494 1	59 461 2
		426 975 9	539 827 4	181 147 9	91 362 9	854 105 0	210 716 7	427 129 1
1871	Preufsische Bank . .	484 800 0	344 569 5	70 852 2	11 339 4	726 726 0	100 130 7	241 926 0
	Norddeutsche Banken .	69 382 3	126 526 6	44 072 4	5 557 3	86 656 7	106 658 2	17 274 4
	Süddeutsche „ [13])	74 521 3	89 155 6	30 917 5	14 465 9	112 775 1	42 374 7	38 253 8
	Mitteldeutsche „ .	63 886 8	114 901 8	31 557 8	8 553 4	147 523 8	65 770 6	83 637 0
		692 590 4	675 153 5	177 399 9	39 916 0	1073 681 6	314 934 2	381 081 2

7) Wie 4), ferner 1865: Lübecker Kommersbank.
8) Wie 7), ferner 1866: Görlitz.
9) Wie 6), ferner 1866: Dresden — Sächsische Bank. —
10) Wie 9), ferner 1867: Leipziger Kassenverein.
11) Wie 8), ferner Oldenburg.
12) Wie 5), mit Ausschlufs von Wiesbaden.
13) Wie 12), ferner Badische Bank, Württembergische Bank.

Jahr	Bank	Kasse.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Noten.	Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen.	Ungedeckter Notenumlauf.
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
72	Preufsische Bank	564 642 0	550 542 0	59 009 4	1 029 6	934 593 0	189 374 4	369 951 0
	Norddeutsche Banken[14]	98 303 1	134 390 0	58 286 2	6 213 1	88 608 3	145 837 2	—
	Süddeutsche „	107 677 7	118 283 4	42 620 8	21 055 6	167 768 7	41 127 8	60 091 0
	Mitteldeutsche „	85 152 8	137 020 6	40 906 9	7 807 6	187 539 5	71 832 7	102 386 7
		855 775 6	940 215 0	236 823 3	36 105 9	1378 509 5	448 172 1	532 428 7
73	Preufsische Bank	720 870 0	514 931 7	91 985 1	381 0	898 718 7	340 518 0	177 848 7
	Norddeutsche Banken	58 300 5	152 473 8	54 930 0	6 555 0	96 315 5	119 241 0	38 015 0
	Süddeutsche „	102 191 4	137 021 5	40 260 2	22 791 4	186 305 2	37 188 8	84 113 8
	Mitteldeutsche „	89 431 4	147 522 6	45 353 5	11 782 2	186 309 6	83 379 0	96 878 2
		970 793 3	951 949 6	232 528 8	41 509 6	1367 649 0	580 326 8	396 855 7
74	Preufsische Bank	625 521 0	368 376 0	68 004 9	150 0	838 422 0	144 112 8	212 901 0
	Norddeutsche Banken	54 420 0	159 348 6	47 768 1	6 825 4	96 595 0	116 638 7	42 175 0
	Süddeutsche „	113 458 2	143 112 4	31 786 0	21 070 6	197 908 9	28 851 6	84 450 7
	Mitteldeutsche „	102 292 7	159 212 4	43 933 1	18 328 2	203 238 3	93 119 7	100 945 6
		895 691 9	830 049 4	191 492 1	46 374 2	1336 164 2	382 722 8	440 472 3
75	Preufsische Bank	453 347 7	466 850 1	68 321 2	172 5	735 721 0	188 298 1	282 373 3
	Norddeutsche Banken	45 767 7	155 872 5	41 932 8	6 545 5	55 650 1	127 310 2	9 882 4
	Süddeutsche „	87 568 0	109 571 3	24 548 3	22 413 9	139 434 4	37 191 9	51 866 4
	Mitteldeutsche „	78 685 8	122 447 1	31 816 3	15 325 1	107 620 8	88 402 1	28 935 0
		665 369 2	854 741 0	166 618 6	44 457 0	1038 426 3	441 202 3	373 057 1
76	Deutsche Reichsbank	561 780 5	446 333 0	60 449 1	725 0	766 107 3	182 614 7	204 326 8
	Norddeutsche Banken[15]	15 518 5	105 749 7	20 504 3	4 443 6	31 448 4	61 575 1	15 929 9
	Süddeutsche „ [16]	81 955 0	126 016 3	10 558 5	8 992 4	140 133 1	16 643 8	58 178 1
	Mitteldeutsche „ [17]	33 663 0	51 376 9	8 034 1	1 912 8	51 865 2	10 703 6	18 202 2
		692 917 0	729 475 9	99 546 0	16 073 8	989 554 0	271 537 2	296 637 0
77	Deutsche Reichsbank	503 592 5	429 433 7	65 410 5	5 593 6	715 822 1	167 357 6	212 229 6
	Norddeutsche Banken[18]	13 947 4	93 262 8	11 892 6	3 553 7	28 532 6	42 141 0	14 585 2
	Süddeutsche „	67 310 9	110 824 0	7 365 3	10 190 3	124 453 5	9 876 8	57 142 6
	Mitteldeutsche „	28 212 2	56 293 8	7 473 8	4 396 2	49 201 1	12 845 9	20 988 9
		613 063 0	689 814 3	92 142 2	23 733 8	918 009 3	232 221 3	304 946 3
78	Deutsche Reichsbank	515 121 0	363 719 2	66 248 0	1 269 9	663 735 8	160 705 1	148 614 8
	Norddeutsche Banken	11 858 3	86 911 0	11 383 2	2 151 9	25 038 5	35 859 3	13 180 2
	Süddeutsche „	66 241 6	111 698 9	9 172 1	6 498 8	123 381 1	10 783 9	57 139 5
	Mitteldeutsche „	25 555 8	49 819 6	7 037 9	6 445 3	45 605 4	10 362 8	20 049 6
		618 776 7	612 148 7	93 841 2	16 365 9	857 760 8	217 711 1	238 984 1

14) Wie 11), mit Ausschlufs von Königsberg.

15) Braunschweig, Bremen, Breslau, Danzig, Hannover, Köln, Lübecker Kommerzbank, Magdeburg, Posen, Rostock.

16) Badische Bank, Bayerische Bank, Darmstadt, Frankfurt, Württembergische Bank.

17) Chemnitz, Dresden — Sächsische Bank, Leipziger Kassenverein.

18) Wie 15) mit Ausschlufs von Rostock. —

		Kasse.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Noten.	Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen.	Ungedeckter Notenumlauf.
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1879	Deutsche Reichsbank .	590 617 0	401 719 2	85 414 4	20 275 5	792 804 5	185 454 5	202 187 5
	Norddeutsche Banken .	12 331 3	90 660 2	12 599 7	2 121 8	25 924 0	40 045 8	13 592 7
	Süddeutsche " .	67 870 5	108 543 5	12 392 1	7 567 1	125 444 6	11 687 0	57 574 1
	Mitteldeutsche " .	28 437 2	49 356 4	7 120 8	6 116 8	45 907 0	12 147 4	17 469 8
		699 256 0	650 279 3	117 527 0	36 081 2	990 080 1	249 334 7	290 824 1
1880	Deutsche Reichsbank .	581 258 3	395 023 6	95 687 6	24 499 3	806 118 8	173 250 9	224 860 5
	Norddeutsche Banken .	12 091 6	89 430 8	16 530 9	1 536 4	26 266 1	38 805 1	14 174 5
	Süddeutsche " .	73 771 9	109 568 9	13 822 3	5 832 5	129 853 2	12 710 9	56 081 3
	Mitteldeutsche " .	28 395 5	54 184 4	6 187 9	4 313 6	45 412 7	13 575 7	17 017 2
		695 517 3	648 207 7	132 239 7	36 181 8	1007 650 8	238 342 6	312 133 5

Litteratur.

II.

Heinrich Gottfried Gengler, Dr., Professor der Rechte. **Deutsche Stadtrechts-Altertümer.** Erlangen, Andreas Deichert, 1882. 8°. S. VIII und 512. Festausgabe zur dritten Säkular-Feier der Hochschule Würzburg.

Besprochen von O. Gierke.

Seit den Tagen, in denen Arnold in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) seine bahnbrechende Skizze des inneren Lebens der Städte im Mittelalter (II S. 118 ff.) mit Klagen über den fast völligen Mangel einer Altertumskunde des Mittelalters eröffnen musste, hat unsere Kenntnis von dem Rechts- und Kulturzustande der eigenartigen Gemeinwesen, in welchen unser Volk einst den grofsen Übergang zu einer neuen Lebensstufe vollzog, einen gewaltigen Aufschwung genommen. Für das Gesamtbild des deutschen Städtewesens hat Arnold selbst mehr als irgend ein Nachfolger gethan, wenn schon auch die Dienste nicht unterschätzt werden dürfen, die G. L. v. Maurer durch die Zusammenstellung eines ungeheuren Materials gerade in dieser Hinsicht der Wissenschaft geleistet hat. Unendlich viel aber ist seitdem für die Erforschung der einzelnen Elemente geschehen, aus denen dieses Gesamtbild sich zusammensetzt. Besonders fruchtbar hat sich die genauere Darlegung des inneren Lebens einzelner deutscher Städte oder doch gewisser Teilinhalte eines solchen Individualdaseins gezeigt, wenn nur dabei von allgemeinen Gesichtspunkten ausgegangen wurde. Hierfür legen, um nur das Hervorragendste anzuführen, die Arbeiten von Ennen, Frensdorff, Hegel, Heusler, Kriegk, Lörsch, Rosenthal, Schmoller, Schönberg und Andern nach verschiedenen Richtungen Zeugnis ab. Nicht minder förderlich ist eine Fülle von Untersuchungen gewesen, die sich mit bestimmten Seiten des städtischen Lebens auf Grund zusammenfassender Betrachtung einer grösseren Gruppe mittelalterlicher Gemeinwesen beschäftigt haben. Was über die Verhältnisse des Grundeigentums und der Stände, über Handel und Verkehr, über Zunftwesen und Arbeitsorganisation, über Steuern, Zölle, Münzwesen und Finanzverwaltung, über Polizei und Kulturpflege, über Bevölkerung, Bauwesen, Sitten und Gebräuche in den Städten ermittelt ist, erlaubt in der That einen tieferen Einblick in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen

und geistigen Zustände der bürgerlichen Welt des deutschen Mittelalters, als vor Kurzem noch geahnt werden konnte.

In dem vorliegenden Werke hat Gengler, der längst als einer der gründlichsten Kenner der mittelalterlichen Stadtrechtsquellen bewährt ist, den Versuch unternommen, in gewissem Umfange wieder ein weder auf einzelne Städte noch auf einzelne Seiten des städtischen Lebens beschränktes Gesamtbild der deutschen Stadt des Mittelalters zu entrollen. Doch hat er, wie er in dem Vorwort selbst hervorhebt, keineswegs eine allseitig geschlossene und erschöpfende Darstellung angestrebt, sondern sich mit einer Reihe von Beiträgen zur Kunde der „Stadtrechtsaltertümer“ begnügt. Den verbindenden Faden bildet dabei nach einer glücklichen Idee des Verfassers eine räumliche Wanderung durch die Stadt und ihr Gebiet. Indem er hier überall die Stätten aufsucht und beschreibt, an welchen eigentümliche Erscheinungen des Verfassungs- und Rechtslebens haften, gewinnt er zugleich eine greifbare und solide Basis für die Erklärung und Beleuchtung der örtlich bedingten Institutionen selbst. In diesem Sinne hat er den ersten und grösseren Teil seines Buches der städtischen „Rechtstopographie“ gewidmet, während er im zweiten Teil in einer Anzahl von Exkursen „zur Rechtsaltertumskunde“ einige bei der örtlichen Umschau nur angedeutete Materien eingehender erörtert hat.

Somit erscheint nur der erste Teil des Werkes als ein in sich gegliedertes Ganze. Auch hier ist freilich ein vollständiges Bild der räumlichen Stadt nicht geboten. So ist von der inneren Einrichtung des Bürgerhauses und von dessen verschiedenen Erscheinungsformen nicht die Rede. Und unter den öffentlichen Baulichkeiten werden nicht nur die Kirchen, sondern auch manche Stadtgebäude und sämtliche Gilde- und Zunfthäuser übergangen. Allein immerhin ist es ein überaus reiches und bisher zum Teil kaum genügend beachtetes Material, welches der Verfasser hier in topographischer Anordnung verarbeitet hat.

Er geht von der Befestigung als dem schlechthin wesentlichen Begriffsmerkmal der mittelalterlichen Stadt aus und handelt daher zunächst von Mauern (Kap. I), Thoren (Kap. II) und Türmen (Kap. III). An die Beschreibung der Mauern nach älterem und jüngerem System mit ihren Zwischen-, Aus- und Vorbauten und dem umgebenden Graben und Wall knüpft er Erörterungen über die Anlage, die Bewahrung, die Benutzung und die Bewachung der Mauern und ihres Zubehörs. Besonders eingehend bespricht er die persönlichen und dinglichen Lasten, welche sich für diese Zwecke finden, die Mittel zur Deckung des erforderlichen Geldaufwandes und die Strafsatzungen, welche die Unverletzlichkeit der Mauern verbürgen. Hinsichtlich der Thore sondert er die Begriffe der Thorgewalt und der Thorhut und schildert die darin enthaltenen einzelnen Funktionen und die für deren Ausübung bestehenden Ämter. Die Türme scheidet er in Warttürme und Wehrtürme (mit den 5 Unterarten der Mauertürme, Walltürme, Thortürme, Zwinger und Bergfrieden) und handelt näher von ihrer Verwaltung, Besetzung und Verwendung, wobei er namentlich auf die mannichfache Bedeutung der Meldetürme mit ihren Glockensignalen und auf den Gebrauch der Türme als Kerker eingeht.

In den folgenden Kapiteln wendet er sich zu den räumlichen Einteilungen der Stadt. Er weist sechs nach Ursprung und Bedeutung ungleichartige Formen von Innenstadtbezirken (Kap. IV) nach: die ursprünglich ausschliefslich und immer überwiegend militärischen „Viertel“; die besonders in Regensburg ausgebildeten „Wachten“; die „Bauerschaften“, welche wieder bald blofsen Vierteln ähnlich sind, bald (wie die „Leischaften“ und „Höferschaften“) noch Reste der alten agrargenossenschaftlichen Bedeutung mit der Eigenschaft von Stadtbezirken verbinden; die „Grafschaften“ in Achen; die „Paraiges“ in Metz; die „Kirchspiele“ in Köln, Hamburg, Worms und Basel. Die von der Innenstadt örtlich und rechtlich getrennten Aufsenstädte (Kap. V) scheidet er in „Nebenstädte“ und „Vorstädte“, um sodann bei jenen die verschiedenen Formen späterer Verschmelzung mit der Hauptstadt zu erörtern, diese aber nach ihrer Entstehung, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Beschaffenheit und ihren Verfassungsverhältnissen zu beleuchten.

Weiter werden wir über die Strafsen und Plätze der Stadt geführt. Die Strafsen (Kap. VI) lernen wir nach verschiedenen Gesichtspunkten unterscheiden, erfahren Näheres über ihre Pflasterung, die Deckung des für sie erforderlichen Kostenaufwandes, die Strafsenverwaltung und Strafsenpolizei, die Strafsenordnung mit ihren Strafsatzungen und die Bestrafung rebellischer Städte durch Aufstellung von Meineidssäulen in ihren Strafsen, und erhalten schliefslich eine Übersicht über die Hauptgruppen von Strafsennamen. Sodann durchwandern wir die Judenwohnplätze (Kap. VIII), seien sie förmliche Judenviertel oder blofse Judengassen, und thun bei dieser Gelegenheit einen tiefen Einblick in die äufsere und innere Einrichtung der Judengemeinden und Judengerichte, in die Bauart und rechtliche Bedeutung der Synagogen, sowie in die eigentümlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Begräbnisorte. Vor Allem machen wir auf dem Markte Halt, an dessen hohe rechtliche Bedeutung uns oft schon das darauf errichtete Rulandsbild oder Friedkreuz mahnt. Wir lernen zunächst den Markt als Rechtsstätte (Kap. VIII) in seiner doppelten Verwendung zur stadtgerichtlichen Dingstätte und zur ordentlichen Richtstätte kennen. In ersterer Hinsicht verfolgen wir die allmähliche Wandlung des Gerichts durch das Zurücktreten des Dingens unter freiem Himmel. In letzterer Hinsicht machen wir mit dem Pranger (Kak) in seinen mannichfachen Formen, dem Henkerhaus, dem Stock, dem Hochgericht, dem Galgen und den für die Strafe des Steintragens vorgezeichneten Wegstrecken genaue Bekanntschaft. Noch länger verweilen wir bei der Betrachtung des Markts als Handelsstätte (Kap. IX). Wir halten auch hier zunächst räumliche Umschau und besuchen die verschiedenen Arten von Verkaufsstätten, die Stände, Bänke, Hütten, Buden und Lauben, um einerseits ihre Einrichtung und die dort feil gehaltenen Waren, andererseits die daran bestehenden Eigentums-, Nutzungs- und Zinsrechte ins Auge zu fassen. Hierauf hören wir von der Erteilung und dem Inhalt des Marktrechts; von der Organisation und den Zweigen des mittelalterlichen Kleinhandels; von dem Fremdenverkehr und dem Gästehandel; von den Marktbeamten und der Marktpolizei mit ihrer ausgebildeten Fürsorge gegen Warenfälschung, gegen

unrechtes Mafs und Gewicht und gegen Vertheuerung. In letzterer Beziehung werden uns namentlich über die Verbote des Vorkaufs in ihren verschiedenartigen Formen und ihrer ungleichen juristischen und wirtschaftlichen Tragweite interessante Aufschlüsse zu Teil. Wir lassen uns weiter von den Messen berichten und ihre durch das Übergewicht und die Begünstigung des Fremdenverkehrs, die wesentliche Bestimmung für den Grofshandel, die längere Zeitdauer und die gröfsere räumliche Ausdehnung bewirkten Unterschiede von gemeinen Jahrmärkten auseinandersetzen. Endlich wandern wir auch über die in grofsen Städten oft zahlreich entwickelten Sondermärkte (Kap. X), unter denen die Vieh-, Rofs-, Korn-, Hopfen-, Holz-, Kohlen- und Fischmärkte als Anknüpfungspunkte für eigentümliche Rechtsbildungen hervortreten.

Der Verfasser führt uns weiter zu den Wasserbauten. Er zeigt uns zuvörderst die verschiedenartigen in den Städten und vor denselben erbauten Brücken (Kap. XI), um Genaueres über ihre Anlage, ihre Erhaltung, den Brückenzoll, die Brückenämter und das Brückengericht zu erzählen. In ähnlicher Weise knüpft er an die Besichtigung der Brunnen (Kap. XII), die als fliefsende Brunnen, Ziehbrunnen oder Pumpbrunnen begegnen, Erörterungen über die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen, über die Brunnengenossenschaften mit ihren Brunnenordnungen und der darin geregelten Lastenverteilung, über die privaten Brunnen und die an ihnen vorkommenden Miteigentums- und Nahrungsverhältnisse, über Brunnenabgaben, Brunnenaufsicht und Brunnenämter, sowie über die angeblichen Brunnenvergiftungen. Noch eingehender bespricht er die Mühlen (Kap. XIII), unter denen eben die Wind- und Rofsmühlen an Wichtigkeit weit von den Wassermühlen übertroffen werden. Letztere finden sich für die verschiedenartigsten Zwecke der Lebensmittelbereitung und der Industrie und sind danach baulich ungleich eingerichtet. Der Verf. beschreibt ihre immobiliaren und mobiliaren Bestandteile und erwähnt hierbei die mannichfachen Rechtssätze, welche die Benutzung der Wasserkraft für die Mühlen regeln. Auch vergifst er nicht den zum Inventar gehörigen Esel, der mitunter statt seiner gewöhnlichen Last eine Frau zu tragen hat, die ihren Mann geprügelt hat und nun dafür mit dem Eselritt büfst. Den Eigentumsverhältnissen nach unterscheidet er kirchherrliche, stadtherrliche, grundherrliche, stadtgemeindliche und stadtzünftische Mühlen. Auch weist er auf die Miteigentumsverhältnisse an Mühlen hin, lässt jedoch die als Vorläuferinnen der Aktiengesellschaften so merkwürdigen Mühlengenossenschaften (z. B. in Köln) unberücksichtigt. Ebenso handelt er von den Formen, in denen der Selbstbetrieb einer Mühle durch den Eigentümer vorkam oder vielmehr eine Verpachtung oder Hingabe zur Erbleihe stattfand. Er bespricht sodann die Anlage der Mühlen und die hierbei üblichen Konzessionen und Privilegien, vor Allem das regelmäfsig den Mühlen erteilte Bannrecht und die obrigkeitliche Abstechung und Legung des Fachbaums. Weiter erörtert er die Mühlenauflagen und die entsprechenden Befreiungen. Ausführlich analysiert er die Mühlenaufsicht nach ihrer technischen, finanziellen und gewerblichen Seite, wobei in letzterer Hinsicht wieder die Sorge für richtiges Gemäfs, für Behütung der empfangenen Stoffe, für

Wahrung der gehörigen Reihenfolge bei Befriedigung der Kunden und für Angemessenheit der diesen obliegenden Gegenleistungen unterschieden wird. Er wirft demnächst einen Blick auf den Müller und die Mühlknappen, erläutert die verbreitete Vorstellung von ihrer geringeren Handwerksehre und schliefst mit einem Hinweis auf den Mühlenfrieden. Am Schlufs des Kapitels erwähnt er noch einige andere Wasserbauten, wie Wasserleitungen, Wasserläufe, Wehren, Füllhäuser u. s. w.

Von hervorragendem juristischem Interesse ist die folgende Untersuchung der „Schutzkreise der Stadt" (Kap. XIV). Gengler nimmt im Einklange mit der dreifachen Grundlage des inneren Gemeindelebens eine dreifache räumliche Bestimmung des Stadtkreises als einer Stätte besonderer Freiheit, besonderen Rechtes und besonderen Friedens an. Der Freikreis der Stadt, welcher die Innenstadt und die etwa besonders in die „Freiung" hineingezogenen Güter umfafst, ist die örtliche Basis der Gemeindefreiheit und der in ihr enthaltenen bürgerlichen Gerechtsame und Privilegien. Der Rechtskreis der Stadt, der über die Innenstadt hinaus alles Vermögen der Stadt und ihrer Bewohner ergreift und durch natürliche oder künstliche Markscheiden begrenzt wird, ist sowohl als Geltungsbereich des Stadtrechts wie als Kompetenzbereich des Stadtgerichts erheblich. Derselbe wird im Norden „Weichbild", in Mittel- und Süddeutschland „Burgbann" („Burgfriede"), in alamannischen und schweizerischen Urkunden „Friedkreis" („Zwing und Bann") genannt. Auf die genaue Fixierung der Grenzen wird überall das gröfste Gewicht gelegt und für deren regelmäfsige Besichtigung durch feierliche Umzüge oder Umritte Sorge getragen. Als erweitertes Weichbild erscheint das jenseits der alten Stadtmark erworbene städtische „Gebiet" („dominium et districtus"), das manchmal in mehrere Jurisdiktionsbezirke geteilt ist. Nicht selten findet sich eine Umwehrung des ganzen Stadtgebiets durch eine „lantwere". Der Friedenskreis der Stadt endlich, welcher gewöhnlich vom Weichbild nur ideell gesondert, zum Teil aber auch als Sonderörtlichkeit ausgeschieden ist, bildet den Bezirk des immerwährenden Stadtfriedens, so dafs sich auf ihn die räumlichen Bestimmungen bei Friedbrüchen, Stadtverweisung und Meilenrecht beziehen. Die besondere Abgrenzung eines solchen „frid" oder „bann" für alle oder gewisse Fälle findet sich bald als Abmarkung durch eigene Grenzzeichen, bald als Bemessung nach Bannmeilen rings um die Innenstadt. Als eine fiktive Erweiterung dieses Kreises läfst es sich auffassen, wenn Verletzungen von Bürgern durch Bürger auf gemeinsamer Heerfahrt oder Reise „tanquam in civitate factae" gelten sollen.

Hieran schliefst der Verfasser die Betrachtung der Stadtgüter (Kap. XV), welche er in die im eigentlichen Weichbild enthaltenen und die jenseits desselben erworbenen Liegenschaften sondert. Zu den Weichbildsgütern rechnet er vor Allem die Stadtfeldmark, wie sie gegenüber der stadtherrlichen Feldmark in bestimmten Grenzen festgesetzt ist und durch Markbeschauungen vor Verkürzung bewahrt wird. Als die beiden wesentlichen Bestandteile der Stadtfeldmark beschreibt er die dem gemeinen Nutzen vorbehaltene städtische Allmende, in welcher namentlich Hutwiesen und Gehölze niemals fehlen, und die zu Sonder-

recht überwiesenen Wirtschaftshufen. Hinsichtlich der Allmende geht er näher auf die mancherlei zur Erhaltung ihres Gemeinschaftscharakters bestimmten Rechtssätze, wie die Verbote der Aneignung, der Überbauung, der Veräufserung oder Vererbpachtung und der Ersitzung, sowie auf die über ihre Benutzung ausgebrochenen Streitigkeiten ein. Die Wirtschaftshufen unterscheidet er nach dem Umfange in Grofs- und Kleinhufen, nach den Rechtsverhältnissen in Eigen-, Erbleihe- oder Erbzins-, Zeitpacht- oder Teilpacht- und Kabelhufen, berührt die im Prozefs und bei Rechtsgeschäften nach Stadtrecht für sie geltenden Besonderheiten und erwähnt die hinsichtlich der Weichbildleute, der Zinsfreijahre, der Freihufen und der Fronhufen vorkommenden Bestimmungen. Der Stadtfeldmark stellt er das Gartenland einschliefslich der Wein- und Hopfengärten gegenüber und bespricht dabei namentlich die Obst- und Wurzgärten, die Haus- und Zaungärten, die Brühle und die Peunten. Endlich behandelt er als Weichbildsenklaven die dem Stadtrecht und Stadtgericht entzogenen Güter und Gebäudekomplexe im Weichbild und schildert namentlich die äussere Einrichtung und die inneren Rechtsverhältnisse der hier vorkommenden Fronhöfe, der mancherlei Widem-, Stifts- und Klostergüter und der in der Stadt Bamberg begegnenden eigenartigen „Muntaten". Unter den Stadtgebietsgütern bespricht er zuvörderst die Stadtdörfer, von welchen die Bürgerdörfer, die verburgrechteten Dörfer und die markgemeinschaftlich mit der Stadt verbundenen Dörfer zu unterscheiden sind, und stellt die an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse dar. Sodann wendet er sich zu den Stadtwäldern und den für die Stadt als solche begründeten Nutzungsrechten in königlichen oder landesherrlichen Forsten, um bei dieser Gelegenheit namentlich auch von der Zeidelweide und den verschiedenen Formen des Zeidlerrechts zu reden. Zuletzt erwähnt er die städtischen Vorwerke, die in städtischen Besitz gelangten Rittergüter, die Pertinenzstädte, die Stadtlehn und die Pfandschlösser.

Wir beschliefsen diese Wanderung mit einer Besichtigung von Rathaus und Kaufhaus (Kap. XVI), die in Wechselbeziehung und oft auch räumlicher Verbindung mit dem Markt als die Kardinalgebäude des städtischen Gemeinlebens erscheinen. Im Rathaus, das als Sitz des Stadtregiments aus einer schmucklosen Versammlungshalle allmählich sich in einen steinernen Kunstbau verwandelt hat, betreten wir zunächst den Hauptsaal oder die Ratsstube, betrachten den malerischen Schmuck und die gereimten Sprüche an den Wänden und lassen uns auf der Ratsbank vor dem Ratstisch und neben dem Almer und der Ratstruhe nieder. Hier hören wir von den ernsten Geschäften, welche hier vollzogen werden: von der Besetzung und Ergänzung des Ratsstuhles; von den Wochensessionen des regierenden Rats und den verstärkten Plenarversammlungen; von den gerichtlichen Akten; von den Erteilungen und Entziehungen des Bürgerrechts; von den städtischen Amts- und Soldverträgen; von der Aufnahme von Anleihen und sonstigen Finanzgebahrungen; von den mannichfachen Rechtsgeschäften, welche vor dem Ratsstuhl gehandelt und dann öffentlich verbrieft und verbucht werden. Wir hören aber auch von den hier oder in Nebenräumen sich abspielenden Feierlichkeiten und Gastereien, von Ratsmalzeiten und Ratshochzeiten, von Tänzen und

Schwänken. Wir treten sodann hinaus in die nach dem Markte offene Ratslaube, von wo der versammelten Bürgerschaft die Neuwahlen verkündigt und die Burspraken verlesen werden. Wir lassen uns ferner in der Tresekammer den Ratsschatz und in der Kämmerei die Kasse und die Rechnungsbücher zeigen. Wir besuchen ferner die Wettstube, die Baustube, die Ratsdienerstube, das Achterkämmerchen, den Kreuzgang, die Rathauskapelle und die Ratsküche, in welcher mitunter auch Beratungen stattfinden. Sodann besteigen wir den Rathausturm, prüfen die Vorräte der Ratswaffenkammer und halten längere Rast im Ratskeller, in welchem Weine und Biere für so mannichfache Zwecke aufbewahrt werden. Weniger anmutig ist der Gang durch das Ratsgefängnis, von welchem Namen wie „Hundelöcher“ nichts Gutes melden, in welchem aber auch die für Edelleute bestimmte „Jungfer“ nichts Anziehendes hat. Mit einem Blick auf die im Souterrain eingerichteten oder angebauten Rathausbuden nehmen wir Abschied und wenden uns zum Kaufhause. Wir lassen uns auf dem Wege dorthin zunächst Einiges über die Kaufhöfe oder Kauffahrerhöfe der Deutschen im Auslande, insbesondere über die Teynhöfe in slavischen Grofsstädten und das Fondaco dei Tedeschi in Venedig erzählen, ohne freilich in diesem Punkte eingehender unterrichtet und namentlich über die hansischen Höfe genügend belehrt zu werden. Dann aber besichtigen wir genauer das heimische Kaufhaus, das nach seiner nunmehrigen Einrichtung nicht mehr als Herberge, sondern nur noch als Zentralstätte des lokalen Verkehrs, als Uebermittlungsanstalt des Grofshandels an den Kleinhandel, als Anstalt für Publizität, Kontrolle des Gästehandels, Warenschau und Zollerhebung dient. Wir hören von den verschiedenen Namen, die es führt, von seiner Entstehung und von seinen Privilegien, und betrachten sodann die bauliche Einrichtung seiner beiden Stockwerke und der darin angelegten Kaufkammern. Wir erfahren, wie diese Kammern vermietet werden, wer zur Einmietung berechtigt ist und in welchem Umfange (namentlich für den Tuchhandel) ein Kaufhauszwang besteht. Sodann betreten wir die Saalhalle im Oberraum, die vornehmlich als korporatives Geschäftslokal des städtischen und auswärtigen Handelsstandes bei der Anknüpfung und Regelung geschäftlicher Beziehungen und dem Abschlufs von Handelsverträgen benützt wird, mitunter aber auch zu städtischen Gerichtsverhandlungen, zu politischen Gemeindefesten oder zu Tanzbelustigungen der kaufmännischen Welt Verwendung findet. Ebenso begegnen wir im Unterraum verschiedenen Benützungsarten, die auf eine Vermischung mit dem Rathaus deuten, so dafs es erklärlich wird, wie in kleinen Städten das eine dieser Gebäude durch das andere ersetzt werden kann. Hierauf lassen wir uns die Verfassung und Verwaltung des Kaufhauses darlegen. Wir verfolgen zu diesem Behuf die Funktionen der Kaufhausmeister oder Kaufhausherrn, welche als Ratsausschufs die Visitation und die Jurisdiktion bei Verstöfsen gegen die Kaufhausordnung und in Handelsschuldsachen ausüben; die vielseitige und eingreifende Wirksamkeit des Kaufhausvorstehers, welcher als besoldeter städtischer Beamter im Kaufhause wohnt und eine allgemeine Aufsicht führt; die Thätigkeit des Kaufhausschreibers, welcher entweder selbständig oder blos als Gehilfe des Vorstehers das Kaufhausbuch führt und die Verlautbarung

aller Vertragsschlüsse im Kaufhaus entgegennimmt; die amtlichen Dienstleistungen der Ungelter, Zöllner, Wärter, Wagmeister und Pförtner, welche im Kaufhaus angestellt sind. Schliefslich blicken wir in das Kaufhausbuch, um zu erfahren, wie einerseits die Verzeichnung der Handelsgüter in demselben bewirkt, dafs diese Güter auf Gefahr der Stadt beziehungsweise der Beamten lagern und lediglich von den Gläubigern des Einbringers mit Beschlag belegt werden können, und wie andrerseits die Verbuchung von Zahlungsgelöbnissen für den säumigen Schuldner und seine Erben zur Folge hat, dafs gegen sie im kaufhäuslichen Gerichtsverfahren die sofortige Abpfändung eingespeicherter Waren und selbst die Stadtverweisung erkannt werden kann. Im Anschlufs an das Kaufhaus fassen wir dann noch die mitunter davon getrennten städtischen oder zünftischen Gewand-, Garn- und Lederhäuser, die besonderen Kramhäuser und die preufsischen Artushöfe ins Auge und werden zuletzt auf den Übergang zur Börse hingewiesen.

Im zweiten Teil des Werkes reiht Gengler eine Reihe unter sich nicht näher verbundener Abhandlungen an einander, die zum Teil eine genauere Ausführung bestimmter, in der topographischen Übersicht berührter Materien enthalten, zum Teil jedoch nur in loser Beziehung zu dem übrigen Inhalt des Buches stehen.

Der erste dieser Exkurse sucht die quellenmäfsigen Bezeichnungsweisen der deutschen Stadt im Mittelalter festzustellen und hierbei den freilich nicht konsequent durchgeführten, jedoch im Ganzen ersichtlichen Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung besonderer Klassen von Gemeinwesen oder zur Hervorhebung bestimmter Seiten der städtischen Ansiedlung nachzuweisen. Die lateinischen Namen werden zu diesem Behuf in fünf Gruppen zerlegt: neben dem farblosen „locus“ und dem auf die ursprüngliche Dorf- oder Hofverfassung zurückweisenden „villa“ begegnen die spezifisch städtischen Bezeichnungen „urbs“, „civitas“ und „oppidum“, die parallelen Festungsnamen „castrum s. castellum“, „municipium“ und „munitio“, sowie der vom Verkehr entnommene Beiname „forum“. Unter den deutschen Namen scheinen die drei hauptsächlichen Ausdrücke „Wic“, „Burg“ nnd „Stadt“ in gewisser Weise den lateinischen Bezeichnungen „oppidum“, „urbs“ und „civitas“ zu entsprechen.

Ganz besonders wertvoll ist der zweite Exkurs über Städtegründung. Gengler bespricht hier zunächst die dem abschliefsenden Befestigungsakt vorangehenden Akte der „fundatio“ und „plantatio“, durch welche der Bodenraum für die neue Anlage ausgesondert und bereitet wird. Sodann behandelt er die für die Gemeindebildung grundlegenden Geschäfte der Besiedlung und der Hufenverteilung. In Bezug auf die Besiedlung unterscheidet er die Klassen der zu Bürgern erhobenen bisherigen Ortsangesessenen, der vereinzelten Einfahrer aus der Nachbarschaft und der oft aus weiter Ferne scharenweise herangezogenen Einwanderer, unter denen die seit dem 11. Jahrhundert über den Norden und Osten verbreiteten Fläminger besondere Aufmerksamkeit verdienen. Er analysiert sodann den Inhalt der den Neusiedlern verliehenen „libertas Teutonica“ und des ihrem Verbande gewährten „jus Teutonicum“. Hin-

sichtlich der **Hufenverteilung** schildert er zunächst die äussere Einrichtung der Hofstätten (Wuorthen, Feuerstätten, areae, hereditates u. s. w.), in welche der Bodenraum nach bestimmten Maſsverhältnissen zerlegt wird. Insbesondere aber geht er näher auf die Beschaffenheit des daran begründeten Rechtes ein. Der Hufenempfänger übernimmt die Pflicht zur Bebauung der Hufe in bestimmter Frist bei Vermeidung ihrer Wiedereinziehung. Dafür erlangt er an ihr ein veräuſserliches, vererbliches und teilbares Eigentum, das nur in der Regel mit Ausnahme einzelner Freihufen durch den an den Stadtherrn zu entrichtenden Hufenzins (census, worttins, hofzins) belastet ist. Der Verfasser stellt ausführlich sowohl die hinsichtlich der Verfügung über die Hufe geltenden Rechtssätze als die Einzelnheiten des städtischen Zinsrechtes dar. Auch weist er darauf hin, wie das Privateigentum des Bürgers an seinem Hause zugleich mit dem durch den Hausfrieden gesicherten häuslichen Herrschaftsrecht verknüpft ist. Nachdem er so den mannichfachen und komplizierten Inhalt des Geschäftes der Städtegründung dargelegt hat, behandelt er das eigentümlich entwickelte **Anlegeramt** der „locatores“, welche als Mittelspersonen die gehörige „Besetzung“ oder „locatio“ der Stadt zu übernehmen pflegten. Diese „locatores“, die öfter in einer Mehrzahl als Consortium auftraten, wurden meist aus den ritterlichen Lehns- oder Dienstmannen des Stadtherrn, mitunter aber auch aus benachbarten Grundherrn oder Vögten oder den bisherigen Vorstehern des umzuwandelnden Dorfes oder aus der Schar der Einwanderer genommen. Ja, als sich ein spekulatives Gewerbe daraus entwickelte, konnte ein Fleischer als Stadtanleger auftreten. Bisweilen ist der Name dieser Männer im Stadtnamen erhalten (wie bei Wagstadt und Konstadt). Durch einen besonderen Locationsbrief übertrug der Stadtherr das „officium locationis“, welches zur Anwerbung von Bewohnern, zum Abschluſs der Verträge mit ihnen und zur Regelung der ersten Gemeindeeinrichtungen befugte und verpflichtete. Anfänglich ein einseitiger Auftrag mit Zusicherung von Entgelt, entwickelte dieses Geschäft sich mehr und mehr zu einem zweiseitigen Locationsvertrag, welcher bald als Verkauf, bald als Erbleihe, bald als Lehnshingabe des „jus locationis,“ d. h. des Anlegeramtes mit anhängenden Freiheiten, Gerechtsamen und Einkünften, eingekleidet wurde. Die Rechte, welche den locator für seine Mühewaltung entschädigen sollten, gipfelten in der ihm übertragenen Erbvogtei oder dem Erbschultheiſsenamt oder auch der Kombination beider Ämter. War ein Konsortium von Anlegern berufen, so konnte natürlich nur einer unter den Beteiligten das Amt ausüben und den Titel führen. In der Erbvogtei war vor Allem die städtische Gerichtsbarkeit, obschon in der Regel mit Vorbehalt der causae majores für den Stadtherrn, enthalten. Von den gerichtlichen Einkünften fiel gewöhnlich der Drittpfennig an den Erbvogt oder Erbschultheiſs (bei Kombination beider Ämter ein Drittel und ein Viertel). Überdies aber lag in der Erbvogtei eine Teilnahme am Stadtregiment, so dass z. B. Wahl und Einsetzung von Ratleuten und Zunftmeistern, Verleihung des Bürgerrechts an Fremde, Aufnahme von Innungsmitgliedern und Bestätigung neuer Satzungen nicht selten dem locator überlassen blieben. Zu diesem einfluſsreichen und gewinnbringenden Amt traten dann mancherlei nutzbare Vermögensrechte,

indem dem locator ein Anteil am Grundbesitz, an den Einkünften von städtischen Handels- und Gewerbeanstalten, an Weide, Jagd und Fischerei und an den stadtherrlichen Gefällen aus Zöllen und Gewerbeabgaben überwiesen wurde. Der gesamte Inbegriff dieses jus locationis war vererblich, veräufserlich, verpfändbar und teilbar. Selbst auf Töchter wurde das Recht vererbt und der Ehefrau konnte es als Leibgedinge bestellt werden. Vielfach finden sich Abveräufserungen einzelner Bestandteile oder ideeller Quoten. Bei einer Gesamtveräufserung war jedoch die Genehmigung des Stadtherrn auf Grund einer Prüfung der Persönlichkeit des Erwerbers und solenner „venditio et resignatio facta legitime et publicata coram domino“ erforderlich. Häufig erwarben die Städte selbst die Erbvogtei.

Im dritten Exkurs schildert Gengler den Einritt des Stadtherrn, wie er nach vorheriger Tagberedung als prunkvolle und feierliche Form der Besitzergreifung stattzufinden pflegte, sofern man nicht die Kosten scheute. Er führt uns in anschaulicher Weise die Begrüfsung des stadtherrlichen Zuges im Weichbilde der Stadt, die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Stadt und die stadtherrliche Eidesleistung vor dem Hauptthore, die Thoröffnung und den Festzug in den Dom, die Huldigung der Bürgerschaft oder ihrer Vertreter, die Geschenkreichungen der Stadt, die anschliefsenden Feste und Spiele, die stadtherrlichen Gnadenakte für Verbannte und Verwiesene vor Augen.

Der vierte Exkurs handelt von den Muntmannen. Diese merkwürdige Institution, welche vielfach zahlreiche geringere Leute auf Grund eigenartiger Treudienstverträge in ein Verhältnis von Schutzunterthanenschaft zu reichen und mächtigen Geschlechtern brachte und so den kaum gebildeten bürgerlichen Verband mit feudaler Zersetzung bedrohte, bis die dagegen gerichteten Verbote und Satzungen durchdrangen, ist in den wenigen ihr gewidmeten Bemerkungen kaum ausreichend gewürdigt.

Um so reichhaltiger sind die Erörterungen des fünften Exkurses über den Satz: Luft macht frei. Gengler bespricht zunächst den ursprünglichen Fortbestand des Pflichtverhältnisses der ohne Wissen und Willen ihrer Herrn in die Stadt aufgenommenen Hörigen und Unfreien und die prozessualischen Mittel, die dem Herrn behufs Wiedergewinnung solcher Leute zu Gebote standen. Er zeigt dann, wie schon früh und zwar seit dem 12. Jahrhundert in einzelnen Städten dem gegenüber der Satz „Luft macht frei“ sich ausbildete und bald alle Städte mit Ausnahme einiger dorfähnlicher Zwergstädte ergriff, da die Tendenz des städtischen Lebens unaufhaltsam zur Beseitigung der unfreien Elemente drängte und die von der Weichbildglosse ausgesprochene Maxime aufkam, „daz sy gliche vry sien, die in eyner stat sizin“. Anfänglich trat das neue Prinzip in der radikalen Fassung auf, dafs durch die Niederlassung in der Stadt sofort der Herrschaftsverband gelöst und die Vindikation abgeschnitten sei. Es war daher ein Kompromifs zwischen dem Stadtrecht und den Ansprüchen der Leib- und Grundherrn, woraus die gewöhnliche Ermäfsigung des Satzes „Luft macht frei“ durch das Prinzip der rechten Gewere hervorging. Den Übergang hierzu zeigt das Stadtrecht von Eger, nach welchem die Vindikation sofort ausgeschlossen ist, Dienstfreiheit aber erst nach Jahr und Tag entsteht. Mehr und mehr aber verbreitete sich die Regel,

dafs Jahr und Tag lang die Vindikation beim Stadtgericht zulässig sei. Mitunter jedoch verpflichtete sich die Stadt auch während dieses Zeitraums nicht zur Auslieferung, sondern nur zur Ausweisung. Vereinzelt steht die Ausdehnung der Praeklusivfrist auf 10 Jahre in Regensburg. In anderen Städten wurde vielmehr der Erwerb des Bürgerrechts als Grundlage der Befreiung behandelt. Meist wurde jedoch dann gleichfalls der Ablauf von Jahr und Tag nach der Bürgeraufnahme zum Ausschlufs der Vindikation gefordert. Möglich blieb übrigens trotzdem der Fortbestand einer Dienstpflicht oder doch einer Zinspflicht oder sonstigen Reichnifspflicht der ehemaligen Unfreien oder Hörigen. Auch wirkte der Freiheitsschutz nur für den Rechtskreis der Stadt, in deren Mauern er erworben war. Überdies suchten die Landesherrn und Stadtherrn dem städtischen Prinzip durch Verbote der Aufnahme gewisser Höriger, durch Exemtionsklauseln im Stadtprivileg, durch Vorbehalt ihrer Einwilligung oder gar durch Forderung vorheriger Erledigung der Herrschaft Schranken zu ziehen. Auch suchten sich manche Landes- oder Grundherrn durch Verträge mit einzelnen Städten zu schützen. Andere Landesherrn dagegen begünstigten den Zuzug Höriger.

Im sechsten Exkurs geht der Verfasser näher auf den Stadtfrieden ein, dessen Wurzeln er teils in dem örtlichen Gottesfrieden der Bischofsstädte und dem darin enthaltenen Verbot jeder Blutthat, teils in dem weltlichen Burgfrieden und dem damit gesetzten Ausschlufs jeder Selbsthilfe und rechtswidrigen Willkür findet. Anfangs aus dem Königsgebot als der allgemeinen Friedensquelle hergeleitet, wird der Stadtfriede später immer entschiedener auf Bürgereinung und Ratsgebot zurückgeführt. Gewahrt wird er durch das Strafgericht und die Urfehden mit Verbürgungen, eingeschärft durch Friedgebote und Friedkündigungen. Jene kommen als obrigkeitliche Gebote teils allgemein, teils für spezielle Streitzustände und Beteiligte vor. Diese sind Privatfriedegebote, welche den Streitenden die Pflicht zur Angelobung des Handfriedens und zur Wahrung des Friedens mit gerichtlicher Wirkung auflegen.

Der Befriedung korrespondiert die Entfriedung, welche in der Stadt nicht nur mit Ächtung, Vervemung, Landverweisung und Verfestung verknüpft, sondern als selbständiges Institut in der Stadtverweisung ausgebildet ist. Von dieser handelt der siebente Exkurs. Die Stadtverweisung kommt vor Allem als Strafe in einer grofsen Anzahl von Fällen und namentlich bei den spezifisch als Einungsvergehen qualifizierten Delikten vor, die nach der vom Verf. unternommenen sorgfältigen Zusammenstellung sämtlich einer Beziehung zum Bruch des Stadtfriedens erkennen lassen. Überdies aber findet sich die Stadtverweisung als Exekutionsbehelf, indem sie sowohl bis zur Entrichtung zuerkannter Geldbufsen im Unvermögensfall, als bis zur Befriedigung rechtskräftig festgestellter Forderungen nach fruchtloser Pfändung statt der Schuldhaft verhängt wird. Die Wirkungen der Strafverweisung bestehen in der „Verteilung in das Elend“ und dem sofort oder nach kurzer Frist erzwingbaren Abzug, können aber mit vorher zu vollstreckenden Leibes- oder Ehrenstrafen und mit Geldbufsen kombiniert werden. Die Zeitdauer der Verbannung kann auf Jahre, Monate, Wochen oder selbst Tage be-

schränkt sein oder auf Lebenszeit („100 Jahre und ein Tag") erstreckt werden. Verfrühte Rückkehr wird durch die Androhung strenger Strafen und zwar gewöhnlich der Todesstrafe verhütet und überdies dem Rate die Abwehr und jedem Bürger die Verhaftung des im Stadtgebiet betroffenen Verbannten zur Pflicht gemacht. Doch ist eine Abkürzung der Verbannung durch den Rat mindestens nach Ablauf einer bestimmten Zeit und gegen Zahlung einer Geldsumme möglich. Weib und Kind werden nicht betroffen, soweit es sich nicht um die Fälle verbotener Veräufserung von Weichbildgütern in geistliche Hand oder mutwilliger Aufkündigung des Bürgerrechts kandelt. Übrigens beschränken sich die Wirkungen der Stadtverweisung auf die betreffende Stadt, es müfsten denn besondere Verträge mit anderen Städten über die Nichtaufnahme geschlossen sein oder die Folgen gerichtlicher Ächtung in Frage stehen.

Ein überaus anziehendes Bild entrollt der achte Exkurs, der nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Stellung der Kaufleute in den Städten und die sehr alten Privilegien der „Reichskaufleute" in den Pfalzstädten die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Grofshändlers schildert. Gengler sucht zunächst den prinzipiellen Unterschied der Grofshändler von den Kleinhändlern zu bestimmen. Er findet die wirtschaftliche Funktion der mittelalterlichen Grofshändler darin, dafs sie die in der heimathlichen Produktion fehlenden Natur- und Gewerbeprodukte, die zur Befriedigung eines Bedürfnisses begehrt werden, in den Erzeugungsländern aufsuchten, in Mengen erwarben und dem heimatlichen Verkehr zuführten, während die weitere Verteilung an die Konsumenten den Kleinhändlern überlassen blieb. Die spätere technische Gegenüberstellung der „Kaufherrn" oder „Gewelbherrn" einerseits und der Kaufleute mit offenem Laden andrerseits ging freilich von einem mehr äufserlichen Gesichtspunkt aus. Dem mittelalterlichen Grofshandel in diesem Sinne schreibt Gengler als drei eigentümliche Merkmale einen militärischen, körperschaftlichen und internationalen Charakter zu. Das militärische Element erblickt er in der Organisation der jährlichen oder sonst periodischen Handelsfahrten („Reisen"). Dieselben fanden als Wasserfahrten entweder in bewaffneten Flotten oder in kleineren Convoiverbänden mit gemeinsamer Gefahrtragung statt. Als Landfahrten aber nahmen sie erst recht die Gestalt von Kriegszügen an: in langer Reihe bewegten sich die Fuhrleute mit den Frachtwagen auf Reichs- oder Landstrafsen vorwärts, geführt von gepanzerten Kaufherrn mit blankem am Sattelknopf befestigten Schwert, geleitet von deren bewaffneten Dienern, zu steter Verteidigung bereit. Erst allmählich ging der Schutz auf die von den Landesherrn oder Städten als Geleitsherrn gegen den Geleitsschatz gestellte Geleitsmannschaft über, wobei dann der Geleitsherr die Haftung für den gleichwohl erlittenen Schaden übernahm und mehrere Geleitsherrn als Gesamtschuldner diese Assekuranz leisteten. Als Kauffahrten in verkleinertem Maafsstabe erschienen die Messefahrten mit dem hier dem Strauchrittertum gegenüber besonders unentbehrlichen Messegeleit. Die körperschaftliche Seite des Grofshändlertums zeigt Gengler in den Brüderschaften auf, in welche sich die Kaufleute auch unterwegs und im Auslande für Beistand, Zucht, Geselligkeit und

religiöse Zwecke zusammenschlossen, so dafs fast nur bei Kauf und Tausch das Individuum hervortrat, im Übrigen die Genossenschaft nach aufsen und innen thätig wurde. Den internationalen Charakter der Grofshändler findet er darin, dafs dieselben im Auslande geradezu als kommerzielle Repräsentanten ihres Landes und Volkes erschienen und darum auch einfach „Teutonici“ genannt wurden. Speziell geht er auf das Hansgrafenamt ein, das wenigstens in der zu Regensburg ihm gewordenen Ausbildung trotz seiner an sich nur lokalen Bedeutung den ganzen ausländischen Handel berührte und sich zu einer generellen Aufsichtsinstanz mit teils wirklicher, teils schiedsrichterlicher Jurisdiktion über den deutschen Handel in den östlichen Donauländern entfaltete. Anhangsweise bespricht der Verfasser die Stellung der Mäkler (Unterkäufer, Wraker), welche als vereidigte städtische Beamte sowohl zur Beurkundung als zur Vermittlung von Handelsgeschäften gegen feste Gebühren berufen waren, seit dem 14. Jahrh. ein Tagebuch mit öffentlicher Beweiskraft führten und vielfach auch als Sachverständige dienten. Die den Mäklern auferlegten amtlichen Pflichten und Beschränkungen waren im Wesentlichen schon genau so geordnet, wie unser heutiges Recht sie regelt.

Am Schluss beschreibt der Verfasser im neunten Exkurs die Schützenbrüderschaften, die in den Schützengärten die Stätte ihrer Arbeiten und Feste hatten und meist auch deren Eigentümerinnen waren. Er legt ihre Entstehung aus den Übungen der wehrpflichtigen Bürger im Gebrauche der Armbrust und ihre Umwandlung seit Erfindung des Schiefspulvers eingehend dar, handelt von den in der Wahl eines Schutzpatrons und der Erwerbung und Dotierung einer Kapelle oder eines Altars sich kundgebenden religiösen Elementen dieser Genossenschaften, und schildert sowohl ihre ordentlichen Schiefsübungen als ihr jährliches Wett- oder Königsschiefsen mit den dazu in die Ferne ergehenden Einladungen, den mancherlei dafür gestifteten Preisen und den Ehren, Rechten und Lasten des gewonnenen „Königreichs“. Sodann erörtert er die Organisation der Schützengilden, beschreibt ihre Banner und deren Gebrauch, sowie die Schützentracht der älteren und neueren Zeiten, handelt von den Bedingungen der Aufnahme und des Austritts, von den Sittengeboten und von der korporativen Disziplin, und verfolgt die über den Tod hinaus in der Pflicht zu Grabgeleit und Seelenmessen sich offenbarenden Wirkungen des brüderlichen Verbandes. Besonders charakteristisch für das mittelalterliche Gildewesen ist, dafs auch bei den Schützengilden das Genossenschaftsrecht in ähnlicher Weise wie bei den Zünften zugleich die Ehefrauen und Töchter ergriff. —

Man wird aus dieser Übersicht einen ungefähren Eindruck von dem reichen Inhalt des Werkes empfangen. Der eigentliche Wert desselben aber beruht darin, dafs die Darstellung überall unmittelbar aus den Quellen geschöpft ist. Der Verfasser, der in einem Anhang (S. 478—505) das von ihm benutzte gedruckte und handschriftliche Material nach alphabetischer Ordnung der Städte zusammengestellt hat, bringt stets die urkundlichen Belege für seine Aufstellungen bei; er redet nach Möglichkeit die Sprache der Quellen; er führt endlich dem Leser einzelne sorgfältig ausgewählte Belegstellen im Wortlaut vor. Auf diese Weise

wird nicht nur die Genauigkeit der Angaben gesichert oder doch deren Nachprüfung ermöglicht, sondern es wird auch jene sinnliche Anschaulichkeit und jene volle Lebendigkeit erzielt, wie sie allein der enge Anschlufs an den Geist und die Form der Quellen dem Bilde vergangener Zustände verleiht. Der Leser fühlt sich hineinversetzt in die mittelalterliche Stadt; er sieht ihre Mauern und Thürme, ihre Kirchen und öffentlichen Gebäude sich von Neuem erheben; es füllen sich ihm wieder die Strafsen und Plätze mit geistlichem und weltlichem Volk, mit wehrhaften Männern und sittsamen Frauen, mit reichen Kaufherrn und kunstfertigen Handwerkern; er nimmt Teil an Kampf und Kriegsübung, an politischer Beratung und Entscheidung der Rechtshändel, an dem Umsatz kostbarer Waren und dem Tagestreiben des Marktes, an stiller Arbeit in den Werkstätten und in der Feldmark, an frommen Feiern und übermütiger Lust, an all dem bunten Leben, das sich hier in jugendlicher Kraftfülle und doch nach fester Ordnung abspielt; er empfindet das Wehen jenes eigenartigen bürgerlichen Geistes, der dieses so stolz in sich selbst gegründete Gemeinwesen im Innersten beseelt und zusammenhält. Manches wohl mutet ihn da fremd und seltsam an. Aber je tiefer er sich in diese wiedererstandene Welt versenkt, desto heimischer wird sie ihm. Denn immer deutlicher erkennt er die Fäden, welche sich von ihr zu unserer Gegenwart hinüberspinnen. Er wird sich verwundert bewufst, wie doch zuletzt es unser eignes Fleisch und Blut ist, woraus dieser städtische Körper sich formte, und wie der Geist, der darin lebte, im Wechsel der Zeiten heranreifend sich gewandelt, nicht aber sich selbst verloren hat. Und lenkt er nun den Blick zurück auf das städtische Wesen, das uns umfängt, so sieht er an tausend Stellen das Mittelalter hineinragen, — bald in ehrwürdigen Trümmerstücken oder verlöschenden Zügen, bald in machtvoll ausgebreiteten Gebilden, überall jedoch in den tiefen und unzerstörbaren Fundamenten, auf welchen noch heute die Kraft und das Leben des deutschen Bürgertums ruht.

Die Schwierigkeit, ein einheitliches Bild der deutschen Stadt des Mittelalters zu zeichnen, mithin gewissermafsen ein typisches Durchschnittsbild aus dem örtlich differierenden Material herauszugestalten und dann die wichtigsten Abweichungen als besondere lokale Form- und Farbengebungen darum zu gruppieren, hat Gengler im Ganzen glücklich gelöst. Nur ist vielleicht zum Teil das Typische zu sehr nach dem Mafsstabe der überwiegenden Zahl konstruiert worden. Dadurch treten vielfach Züge in den Vordergrund, welche dem Bilde der Kleinstadt mit ihrer geringen politischen Selbständigkeit und ihrer halb ländlichen Wirtschaft entlehnt sind. Wenn aber auch naturgemäfs die gröfsere Menge der Stadtrechtsquellen von bescheidenen Verhältnissen berichtet, in denen die republikanische Herrlichkeit der altfreien Bischofsstädte oder der Reichtum und die Macht der aufblühenden Seestädte kaum im Traum als Ziel geschaut werden konnten, so darf man doch deshalb nicht hier die charakteristischen Merkmale des Städtewesens suchen. Wohl hatte auch die unbedeutendste Landstadt irgendwie Anteil an Begriff und Formen des städtischen Lebens, und es war keineswegs gleichgiltig, dafs durch die Vermittlung eines dichten Netzes mittlerer und kleinerer Städte die

neuen bürgerlichen Gedanken und Institutionen in alle Winkel des deutschen Landes getragen wurden. Allein das spezifisch städtische Element, das eigentlich Wesenhafte der ideellen und reellen Umbildungen, in denen die weltgeschichtliche Bedeutung des Eintrittes der Städte in die mittelalterliche Kulturwelt liegt, offenbart sich rein und voll nur in den grofsen führenden Gemeinwesen! Hiervon abgesehen, hat Gengler nicht durchweg die verschiedenen Gruppen deutscher Städte gleichmäfsig beachtet. So treten die hansischen Verhältnisse gerade da ungebührlich zurück, wo man bei der Besprechung der internationalen Beziehungen und der deutschen Niederlassungen im Auslande in erster Linie von ihnen zu hören erwartet. Immerhin ist es dem Verfasser in erheblichem Umfange gelungen, bei einer Ausbreitung seines Forschungsgebietes bis an die äufsersten Marken des Reiches in aller örtlichen Mannichfaltigkeit die vorhandene Einheit aufzuzeigen und trotz liebevoller Vertiefung in das Stillleben der binnenländischen Kleinstadt doch auch das Geräusch des bewegten Lebens der grofsen Verkehrszentren an unser Ohr schlagen zu lassen.

Weniger glücklich ist Gengler bei der Überwindung der Schwierigkeiten gewesen, welche der Gestaltung eines Durchschnittsbildes daraus erwachsen, dafs nicht blos örtlich, sondern auch zeitlich von dessen genauer Fixierung abstrahiert werden mufs. Nach dem Vorwort will er das städtische Leben „vom zehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert, hauptsächlich jedoch in der früheren Hälfte dieser Periode“, dem Leser vorführen. Der hiermit abgegrenzte Zeitraum umschliefst die gesamte Geschichte des mittelalterlichen deutschen Städtewesens: seine ersten Anfänge, seine höchste Blüte, seinen beginnenden Niedergang. Eigentliche Geschichte aber will der Verfasser nicht schreiben. Er hat sich vielmehr die Zusammenstellung von Altertümern des deutschen Stadtrechts zur Aufgabe gewählt. Somit will er nicht das Werden als solches, sondern das Gewordene darstellen; er will nicht das Vergangene in seinem Flufs zur Anschauung bringen, sondern das für längere oder kürzere Zeit Beharrende darin aufsuchen und es so beschreiben, als sei es ein Gegenwärtiges und trage auch für uns noch den Schein des Festen und um seiner selbst willen Bestehenden an sich. Hierdurch wird er gezwungen, bei den einzelnen von ihm gezeichneten Bildern den Schwerpunkt bald in dieses bald in jenes Jahrhundert zu verlegen. Denn die mannichfachen von ihm behandelten Einrichtungen und Rechtssätze gehören nach Ursprung und Vollendung sehr verschiedenen Epochen an. Auf diese Weise empfängt das Gesamtbild an manchen Stellen etwas Disharmonisches. Auch in den Einzelbildern aber vermischen sich nicht selten die Stilarten mehrerer Zeitalter. Der Verfasser ist zwar in jedem Fall bemüht, die Entwicklungsstadien der von ihm geschilderten Institutionen festzustellen und auseinander zu halten, so dafs er nicht nur von dem eingenommenen Standpunkt aus rückwärts und vorwärts schaut, sondern auch nicht selten sich zur Unterscheidung von Perioden und zur gesonderten Darstellung älterer und jüngerer Gebilde entschliefst. Allein der Regel nach verfährt er dabei in ziemlich äufserlicher Weise. Auf eine wahrhaft genetische Erklärung leistet er meist Verzicht. Noch weniger prüft er die einzelnen

Rechtssätze und Rechtsbegriffe auf ihre nicht allein nach der Jahreszahl der Quelle zu entscheidende innere Zugehörigkeit zu einem altertümlicheren oder moderneren Lebens- und Gedankenkreise. So geht der Einblick in den die Totalität des Daseins ergreifenden Wandlungsprozess, der sich in den Städten und durch die Städte vollzogen hat, grofsenteils verloren. Denn was die bürgerlichen Gemeinwesen des Mittelalters an neuem Lebensgehalt erarbeitet haben, das ist oft nur stückweise und sporadisch verwirklicht worden. Auch wo an mafsgebender Stelle längst eine fernhin wirkende Errungenschaft geborgen ist, bleiben daneben vielfach bis in unsere Tage die Gebilde älterer Formation erhalten. Wie neben dem gothischen Dom die romanische Kirche steht und nach dem Siege der Renaissance selbst noch gothische Neubauten sich erheben, so tragen auch die Bestandteile der in demselben Zeitraum geltenden städtischen Rechtsordnung das Gepräge verschiedener Zeitalter, aus denen ein in der Tiefe ungleichartiger Geist zu uns spricht. Die an der äufseren Erscheinung haftenden Durchschnittsbilder des Verfassers spiegeln meist das Zuständliche mit Treue wieder. Allein man wird doch den Wunsch nicht los, einigermafsen hineinzublicken in die treibenden Kräfte, welche dahinter leben und wirken, einigermafsen auch das Gewordene nach seiner inneren Bedeutung und seinem bleibenden Wert gewürdigt zu sehen.

Empfindungen dieser Art weckt fast jeder Abschnitt. Man wird sich beispielsweise denselben kaum entziehen können, wenn man die durch das ganze Werk zerstreuten Erörterungen über städtische Grundeigentumsverhältnisse mit den genialen Arbeiten Arnold's über diesen Gegenstand zusammenhält. Verschiedene Formen von Eigentum und Leihe werden uns vorgeführt: von ihrem geschichtlichen Successionsverhältnis aber, von ihrer Stellung in dem Entwicklungsprozefs des freien Privateigentums an Grund und Boden, von ihrer Bedeutung für die Emanzipation des beweglichen Kapitals vom Grundbesitz wird uns nicht das Mindeste angedeutet. Gewissenhaft wird registriert, was sich von grundherrlicher und markgenossenschaftlicher Gebundenheit in der Stadt findet: wir erfahren aber nichts davon, dafs wir es hier mit den Trümmern einer alten Ordnung zu thun haben, an deren Zersetzung das Stadtrecht unablässig arbeitet. Die Rechtsverhältnisse an der Allmende werden in ihrer ursprünglichen dörflichen Beschaffenheit geschildert, die sie ja in vielen Kleinstädten niemals abstreiften: von der vollkommenen Wandlung aber, welche das agrarische Gesamteigentum unter der Einwirkung des spezifisch städtischen Wesens erfuhr, ist so wenig die Rede, dafs nicht einmal bei der Erwähnung der Allmendstreitigkeiten zwischen Alt- und Neubürgern auf den inneren Grund solcher Konflikte hingewiesen wird. Ebenso schweigt der Verfasser über die in den Städten zuerst vollzogene Aussonderung der publizistischen Seite des alten Grundeigentums; er bespricht weder die allmähliche Ausbildung eines öffentlichrechtlichen Begriffes der städtischen Gebietshoheit noch die Schranken dieser Entwicklung an der Fortdauer der älteren Verhältnisse in den städtischen Dörfern und Herrschaften; und er beraubt sich gerade hierdurch der Möglichkeit, den in den beiden Kapiteln über „die Schutzkreise der Stadt“ und über „die Stadtgüter“ zusammengetragenen Stoff prinzipiell und durchgreifend zu ordnen. Auch bei

der Darstellung der in den verschiedenen Städten vorkommenden Bezirkseinteilungen macht sich die rein äufserliche Gruppierung des Materials in störender Weise fühlbar: uralte Spezialgemeinden ländlicher Art und späte Erzeugnisse des ausgebildeten städtischen Verwaltungsrechts, organisch erwachsene Körperschaften und mechanisch geschaffene Sprengel werden an einander gerückt; der eigentümliche Entwicklungsgang, vermöge dessen die anfängliche räumliche Gliederung der Stadt auf dem Höhepunkte des städtischen Lebens fast völlig vor der berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Bürgerschaft verschwindet, um später in veränderter Bedeutung neu belebt zu werden, bleibt unberührt; die oft so charakteristische Umwandlung des inneren Wesens der Teilgemeinden, wie sie im Laufe der Jahrhunderte vor sich ging und neuerdings z. B. in einem interessanten Fall von J. Volbaum in der dem Verfasser entgangenen Schrift über „die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt“ (Erfurt 1881) beschrieben ist, wird kaum gestreift. Überhaupt wird das Verhältnis zwischen dinglichen und personalen Grundlagen des städtischen Gemeinwesens und seiner Struktur, zwischen Hufenbesitz und Bürgerrecht, zwischen Stadtmark und Bürgerverband u. s. w. nirgend in Erwägung gezogen, und somit auch der hierin eingetretene Wechsel, die Überwindung des Systems der Dinglichkeit durch das System des örtlich fixierten persönlichen Rechts, die Emanzipation der Persönlichkeit von der Scholle in keiner Hinsicht beleuchtet: und doch wäre bei der Anknüpfung der behandelten Rechtsinstitute an eine topographische Übersicht die Frage nach dem inneren Verhältnis zwischen den Rechtsgebilden und dem sie tragenden Boden wohl am Platze gewesen. So erfahren wir auch nichts über die materielle und geistige Bewegung, die ihren formellen Abschlufs in der Erhebung der „Stadt“ als solcher zur Person und somit zum einheitlichen und zentralen Subjekte des öffentlichen und privaten Verbandsrechtes findet: und doch hätte der Exkurs über die Stadtbezeichnungen wohl Gelegenheit zu einigen Bemerkungen darüber geboten, wie die hier besprochenen Benennungen für eine räumliche Stätte allmählich dazu gelangt sind, den abstrakten Begriff des personifizierten städtischen Gemeinwesens auszudrücken. In ähnlicher Weise wird der Hinweis auf den geschichtlichen Kern der Erscheinungen, auf den gesetzmäfsigen Fortgang der Entwicklung, auf den geistigen Gehalt und die kulturwandelnde Bedeutung der städtischen Rechtsfortbildungen überall vermifst, wo das Ständewesen in den Städten berührt wird. Oder wo die Befreiung und korporative Organisation der Arbeit in den Horizont tritt. Oder wo von der städtischen Verwaltung in einem ihrer mannichfachen Zweige, von dem grofsartigen Apparat städtischer Verwaltungsnormen, von dem komplizierten Organismus städtischer Verwaltungsämter die Rede ist. Bunte Bilder ziehen an uns vorüber, die das Auge fesseln und erfreuen: um aber ihren inneren Sinn und ihr geistiges Band zu erfassen, müssen wir aus dem engen Kreise heraustreten, in welchen uns diese liebenswürdige Genremalerei bannt.

Diese Bemerkungen über die Mängel und Schranken des Buches sollen indes weder den Wert desselben herabsetzen noch den Genufs an dem darin Gebotenen verkümmern. Zum Teil ist eben eine derartige Bescheidung unvermeidlich, wenn nun einmal „Rechtsaltertümer“ an Stelle von

„Rechtsgeschichte“ geschrieben werden sollen. Wer das Buch als das nimmt, als was es sich selbst giebt, wird es als willkommene Ergänzung der Untersuchungen über die deutschen Städte des Mittelalters dankbar begrüſsen und immer wieder mit Nutzen zu Rate ziehen.

III.

v. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Mit Urkunden. Würzburg, A. Stuber, 1882. 8⁰. 70 S.

Besprochen von O. Gierke.

Im Anschluſs an obige Besprechung des Gengler'schen Werkes mag es an dieser Stelle verstattet sein, die Aufmerksamkeit auf einen kleineren Beitrag zur mittelalterlichen Stadtrechtsgeschichte zu lenken, der ebenfalls durch das Jubiläum der Universität Würzburg veranlaſst worden ist. Derselbe kündigt sich als Vorläufer einer umfassenderen Darstellung der Verfassung und Verwaltung Würzburgs im Mittelalter an. Aber auch in der gegenwärtigen Gestalt, in der sie einer bei der erwähnten Gelegenheit überreichten Festschrift einverleibt wurde, bietet diese Skizze einen ebenso tüchtig gearbeiteten wie interessanten Überblick über die innere Entwicklung eines in sehr eigentümlichen Verhältnissen erwachsenen und festgehaltenen städtischen Gemeinwesens.

Das Besondere in der Geschichte der alten Bischofsstadt besteht darin, daſs hier von eigentlicher Stadtfreiheit im Sinne des Mittelalters niemals die Rede gewesen ist. Wohl schien es zeitweise und namentlich in den Tagen des rheinischen Städtebundes, als solle aus dieser ursprünglich freien „civitas publica“, in welcher der Bischof als Immunitätsherr vom Könige nur die gewöhnlichen Rechte und insbesondere die Gerichtsvogtei erworben hatte, eine freie Reichsstadt hervorgehen. Allein die zahlreichen Niederlagen der Bürgerschaft in den wiederholten und oft blutigen Zwistigkeiten mit dem Bischof führten zu einem sehr abweichenden Resultat, das nach jedem neuen Anfechtungsversuch nur um so fester besiegelt und um so schroffer fixiert wurde. Die Stadt muſste nicht nur gleich so manchen Schwestern, wie das benachbarte Bamberg, auf die Reichsfreiheit verzichten und die bischöfliche Landeshoheit anerkennen. Sie wurde auch in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Landesherrn gebracht, wie es bei keiner anderen Bischofsstadt und kaum bei irgend einer unbedeutenden Landstadt gleichzeitig sich findet.

Allerdings gestaltete die Stadt als solche auch hier sich zu einer geschlossenen bürgerlichen Korporation, die ihr Organ in einem Stadtrat gewann. Allein zunächst blieb dieser Rat hinsichtlich seiner Bildung und Thätigkeit dem Eingriff und der Aufsicht des Bischofs unterworfen. Wiederholt wurde seine ganze Existenz in Frage gestellt. Selbst die Verdrängung des bischöflichen Schultheiſsen als Ratsvorsitzenden durch den städtischen Bürgermeister hatte nur für ein Jahrhundert Bestand, indem seit 1400 der Schultheiſs von Neuem in den Rat gesetzt wurde.

Vor Allem jedoch war bis auf kurze Episoden gescheiterter Emanzipationsversuche die Zuständigkeit dieses Rates in die engsten Grenzen gebannt. Im Wesentlichen hatte er nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen. Irgend eine obrigkeitliche Gewalt wurde ihm niemals eingeräumt. Denn alle obrigkeitlichen Befugnisse lagen in der Hand des Bischofs und wurden durch seine Behörden in seinem Namen geübt. Schlechthin bischöflich blieb das Gericht, bei dessen Organisation nicht einmal eine vollständige Trennung des Stadtgerichts vom Landgericht stattfand. Der Bischof allein behauptete die Satzungsgewalt, so dafs die Bemühungen der Stadt um das Recht der Autonomie oder mindestens um das Recht der Zustimmung zu Stadtgesetzen nicht über ein ihr konzediertes armseliges Vorschlagsrecht hinausführten. Uneingeschränkt war die bischöfliche Militärhoheit und folgeweise die bischöfliche Verfügungsgewalt über die Festungswerke und die städtischen Verteidigungsmittel. Dem Bischof allein stand die Finanzhoheit zu, so dafs jedes Recht der Selbstbesteuerung der Stadt versagt und ihr Haushalt auf den ihr überlassenen halben Anteil an Bete und Ungelt basiert blieb. Bischöflich endlich war die gesamte Polizeihoheit, und höchstens aus bischöflicher Übertragung wurden mit Vorbehalt höherer Leitung und Aufsicht gewisse polizeiliche Funktionen von städtischen Organen ausgeübt.

Von einer Regierung der Stadt durch den Stadtrat läfst sich somit nicht sprechen. Die Stadtregierung mufste vielmehr durch bischöfliche Organe geführt werden. Als das bischöfliche Zentralorgan aber für die Regierung der Stadt erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine ganz eigenartige Behörde. Dies ist der Oberrat, welcher unter dem Vorsitze des Oberschultheifsen auf dem bischöflichen Saale tagt. Der Oberrat ist keine städtische Behörde, sondern eine landesherrliche Stadtbehörde. Ein Analogon findet er anderswo entweder nur in viel früherer oder in viel späterer Zeit. Hervorgegangen ist er offenbar aus dem alten bischöflichen Konsilium, das sich hier gewissermafsen in einer verselbständigten Abteilung für das Ressort der Stadtverwaltung fortsetzt. Nebenbei sei bemerkt, dafs die Annahme Arnold's, Heusler's und Anderer, wonach der Ursprung des Rates der Bischofsstädte allgemein im bischöflichen Konsilium zu suchen wäre, durch die Betrachtung dieser Würzburger Doppelbildung stark erschüttert wird. Von den späteren landesherrlichen Behörden für das Stadtregiment aber unterscheidet sich der Würzburger Oberrat dadurch, dafs er nach dem Prinzip der Selbstverwaltung gebildet ist. Denn seine Beisitzer werden nach bestimmtem Zahlenverhältnis aus den in der Stadt ansässigen Ständen genommen, zur Hälfte aus Klerikern und Dienstmannen und seit dem 15. Jahrhundert aus Klerikern allein, zur andern Hälfte aber aus Bürgern. Dieser Oberrat nun ist es, welcher die gesamte städtische Gesetzgebung und Verwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Bischof ausübt und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in demselben Mafse, in welchem der Stadtrat sinkt, an Macht und Ansehen zunimmt.

Die ständischen Verhältnisse haben sich in Würzburg ähnlich wie sonst entwickelt. Allein die Stadtfreiheit, welche die Altbürger nicht zu erringen vermocht hatten, wurde auch von der Gemeinde nach ihrem Eintritt in

das Vollbürgerrecht nicht erkämpft. Die Zünfte erlangten Teilnahme am Stadtrat und eine regelmäſsige Vertretung in Oberrat. Nur vorübergehend jedoch war mit dem Auftreten der Zünfte in städtischen Angelegenheiten eine Erweiterung der selbständigen Kompetenz des Gemeinwesens verbunden. Allen Bestrebungen der Zünfte nach eigener politischer Macht traten die Bischöfe energisch entgegen. Sie erkannten die gesamte Existenz der gewerblichen Körperschaften stets nur als ein Provisorium an und legten sich das Recht ihrer beliebigen Aufhebung bei. Mehrfach suchten sie in der That die völlige Abschaffung der Zünfte durchzuführen. Insbesondere wollte Bischof Berthold in seiner noch in demselben Jahre zurückgenommenen Verordnung von 1279 offenbar die ganze Zunftinstitution beseitigen, da er die Kassation derselben mit dem Prinzip der Verkehrsfreiheit begründete. Später scheinen die Bischöfe sich zwar mit dem Bestande der Zünfte als wirtschaftlicher Genossenschaften ausgesöhnt zu haben, so daſs die wiederholten scheinbar vorbehaltlosen Aufhebungsakte nicht wörtlich zu nehmen sind. Allein von korporativer Selbständigkeit und Macht wollten sie nichts wissen. Und wenn trotzdem längere Zeit hindurch die Zunftgerichtsbarkeit mit gewissen Einschränkungen anerkannt oder vielmehr geduldet wurde, so war jedenfalls die Machtstellung der Zünfte für immer gebrochen, seitdem gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Zunftgerichtsbarkeit auf die zwar von den Zünften gewählten, aber vom Bischof verpflichteten und mehr und mehr zu bloſsen Vollzugsorganen des Oberrats herabgesetzten Geschwornen übertragen worden war. Nunmehr betrachtete man das Ziel, dass die Zünfte „genczlichen abe sein" sollten, als erreicht. Im 16. Jahrhundert muſsten die Ratsherrn beim Amtsantritt schwören, nichts zur Wiederaufrichtung der Zünfte thun zu wollen.

So bietet in der That die Geschichte des Verfassungsrechtes der Stadt Würzburg im Mittelalter ein eigenartiges Bild. Die sonst weit von einander getrennten Epochen der aus der frühmittelalterlichen Immunitätsherrschaft entwickelten bischöflichen Stadtvogtei und des aus der modernen Landeshoheit entfalteten landesobrigkeitlichen Stadtregiments rücken hier dicht an einander. Wir sehen die alte patrimonial basierte und in patriarchalem Geiste gehandhabte Bischofsherrschaft unmittelbar in eine staatlich aufgefaſste und im Sinne des aufgeklärten Absolutismus ausgeübte landesherrliche Stadtregierung übergehen, deren Organisation den mittelalterlichen Typus nur in dem an Stelle des späteren büreaukratischen Beamtenmechanismus gewahrten Gedanken ständischer Selbstverwaltung verrät.

Was nun aber das Verwaltungsrecht angeht, das dieses Stadtregiment und also in erster Linie der bischöfliche Oberrat hervorbrachte und handhabte, so tritt in dieser Hinsicht ein prinzipieller Unterschied von der gleichzeitigen Entwicklung in anderen Städten an keinem Punkte hervor. Die wirtschaftlichen und sozialen Ordnungen stimmen in den leitenden Ideen und in den äuſseren Formen mit denen überein, welche anderswo das Erzeugniſs freiester Selbstbestimmung des städtischen Gemeinwesens waren. Man wird hieraus kaum den vom Verfasser angedeuteten Schluſs ziehen dürfen, daſs die Umwandlung des Verwaltungsrechts in den Städten in keinem inneren Zusammenhange mit der Stadt-

freiheit stehe. Denn originär haben doch nur freie Städte alles dasjenige produziert, was dann als wesentliches Element des städtischen Lebens erschien und überall nachgeahmt wurde. Wohl aber wird man diese Erscheinung dafür anführen können, dafs eine innere Notwendigkeit die mittelalterlichen Ordnungen des wirtschaftlichen und sozialen Daseins mit ihrer gleichzeitig so lästig fesselnden und so wohlthätig organisierenden Kraft hervorgetrieben hat.

Der Verfasser stellt den Inhalt des wirtschaftlichen Verwaltungsrechtes, wie dasselbe in einer Reihe bischöflicher und zum Teil auch selbständiger oberrätlicher Verordnungen eingehend geregelt ist, in einer anziehenden Übersicht dar. Er führt aus, wie die Stadt als ein wirtschaftliches Ganze auftritt, das sich nach aufsen in rücksichtsloser Weise abschliefst und sogar dem Fremden gegenüber eine in der Stadt streng verbotene Übervorteilung nachsieht, das aber nach innen die Sorge für „gemeine notdurft und gemach armer und richer“ als seine eigenste Aufgabe betrachtet. Näher bespricht er die in diesem Sinne getroffenen Mafsregeln für stete Deckung des Bedarfs, für gehörige Verteilung des Vorhandenen und für Verhinderung jeder Ausbeutung von Vorzügen des Kapitals oder des Kredits, insbesondere die Verbote des „Vorkaufs“ in seinen mancherlei Formen. Sodann entwickelt er die entsprechende mittelalterliche Auffassung der Arbeit und des Handwerkes als eines vom Gemeinwesen übertragenen Amtes, aus dessen Begriff sich die Sätze über persönliche Verantwortlichkeit und Verknüpfung einer Arbeitspflicht mit dem Arbeitsrecht, über Bestimmung der „Gerechtigkeit“ des Werkes nach einem objektiven Mafsstabe von technischer Güte und Preiswürdigkeit statt nach Angebot und Nachfrage, sowie über Gewährleistung des verdienten Lohnes erklären. Im Einzelnen geht er hierauf zuvörderst auf die Regelung des Handels- und Verkehrswesens ein; er schildert die Stätten, an welche Kauf und Verkauf der verschiedenen Waren gebunden sind, wie Kaufhaus, Gewandhaus, Leinwandhaus, Brodhaus und Brodbänke unter den Thoren, Fleischbänke, Kramläden am Dom, Hauptmarkt und Sondermärkte; er beschreibt die durch den Oberrat, den Schultheifs, den Bürgermeister und die für jedes Gewerbe bestellten Geschworenen geführte Aufsicht; er handelt von dem obrigkeitlich angestellten und verpflichteten, mit ausschliefslichen Berechtigungen ausgestatteten und zur Erhebung fester Gebührensätze befugten Hülfspersonal, wie von den Unterkäufern (unter denen die Weinunterkäufer eine auf gemeinsamen Gewinn arbeitende Genossenschaft bilden), von Kohlenträgern, Holzlangern, Kärrnern und Sackträgern, von den zahlreichen im Weinhandel und Weinschank thätigen Personen (Schrötern, Weinmessern, Weinrufern, Visierern, Ungeltern, Angiefsern, Büttnern und Omenträgern); er legt die Ordnungen des Mafs- und Gewichtswesens und des Münzwesens dar. Demnächst wendet er sich zu der Organisation der Arbeit. Zum Teil sind die gewerblichen Funktionen noch in alter Art an bischöfliche Hausdiener gewiesen und mit persönlichen Dienstpflichten für den bischöflichen Hofhalt verknüpft. Im Übrigen sind an Stelle der hofrechtlichen Innungen, die in Würzburg sowohl in ihrem ursprünglichen Bestande als in ihrer allmählichen Umwandlung sich deutlich verfolgen lassen, seit der

zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts freie Zünfte getreten. Daſs auffallend früh freie Goldschmiede begegnen, daſs die Krämerschaft als angesehendste Genossenschaft gilt, daſs die Bäcker am spätesten das Hofrecht abgestreift haben, sind Erscheinungen, wie sie auch in andern Städten begegnen. Die Zahl der Zünfte belief sich im Jahre 1373 auf 30, es waren jedoch darin 37 Handwerke vertreten. Die wirtschaftliche Ordnung des Zunftwesens zeigt die überall ausgeprägten Grundzüge. Auch auſserhalb des zünftigen Handwerks aber war das Arbeitsverhältnis und der Arbeitslohn genau geregelt, wie dies der Verfasser namentlich hinsichtlich der Arbeit in den Weinbergen nachweist. Ein von ihm angestellter Vergleich der Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände ergiebt ein sehr günstiges Resultat. Schlieſslich wirft der Verfasser noch einen Blick auf die Feld- und Weinbergpolizei und die Weinberggenossenschaften; auf die Straſsenpolizei und das Pflasterungswesen; auf die Baupolizei und das Bauwesen; auf die Maſsregeln gegen Feuersgefahr; auf die Gesundheitspflege, die Badstuben und die Stellung der Bader, Hebammen und Ärzte.

In einem ersten Anhang giebt der Verfasser über die von ihm benutzten Handschriften Rechenschaft.

In einem zweiten Anhange veröffentlicht er drei für die Geschichte des Zunftwesens sehr interessante Urkunden. Die erste Urkunde, die bisher nur auszugsweise gedruckt ist, enthält einen vom Bischof Embrico bestätigtes Weistum der Schuhmacherinnung von 1128, worin zwar der hofrechtliche Charakter der Innung in den zu Gunsten des Bischofs, des Kämmerers und der beiden Schultheiſsen festgesetzten Reichniſspflichten deutlich hervortritt, doch aber von dem Eintrittsgeld in das „consortium" der gröſsere Teil (23 von 30 solidi) an die Genossenschaft selbst fällt. In der zweiten Urkunde von 1169 schlieſst dieselbe Schuhmacherinnung vollkommen selbständig einen Vertrag mit dem Stifte Neumünster, das sich zu einer feierlichen Beerdigung aller Innungsgenossen und ihrer Ehefrauen verpflichtet, wofür die Innung jährlich 5 solidi „de communione sua" zu zahlen und eine Anzahl von Kerzen „de sumptu suo" zu liefern verspricht. Beide Urkunden zeigen eine trotz des Hofrechts stark vorgeschrittene korporative Entwicklung. Noch merkwürdiger ist das in der dritten Urkunde publizierte Schreiben der Stadt Würzburg an die Stadt Mainz vom 13. Dez. 1303. Die erstgedachte Stadt erbittet darin unter nachdrücklicher Berufung auf die gemeinsamen Interessen und die gleichartige Lage aller deutschen Städte einen Rat, wie sie auf dem Wege Rechtens ihre vom Bischof mit Aufhebung bedrohten Zünfte verteidigen könne. Von den Würzburger „juris periti" sei wegen ihrer Furcht vor dem Stadtherrn ein Gutachten nicht zu erlangen. Deshalb möge die Stadt Mainz von ihren „utriusque juris consultis ceterisque prudentibus" zu erforschen suchen, ob nicht diese in den deutschen Städten des gemeinen Nutzens wegen errichteten Genossenschaften „jure quoque licita vel approbata consuetudine de se stare valeant et defendi". Auch wünsche die Stadt zu erfahren, ob eine von ihr eventuell beabsichtigte Appellation an den apostolischen Stuhl wider das Verfahren ihres Bischofs Aussicht auf Erfolg habe.

IV.

Karl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere. Leipzig, Duncker und Humblot, 1883. XXXII u. 291 SS.

Besprochen von E. Leser.

Der Titel der Schrift gibt keine deutliche Vorstellung von ihrem wirklichen Inhalt. In Wahrheit soll darin ein zweifacher Nachweis geführt werden. Einerseits meint nämlich der Verfasser, dass die neuere Nationalökonomie auf einen Abweg geraten sei, ihre Kraft verschwende und einem Phantom nachjage, wenn sie durch das Studium der Vergangenheit tiefere Einblicke in das wirtschaftliche Leben zu gewinnen suche. Andrerseits hält er auch diejenige Richtung der Sozialwissenschaft für eine falsche, die durch eine Parallelisierung gewisser gesellschaftlicher Gebilde mit den Individuen des Thier- und Pflanzenreiches die Natur der ersteren zu erhellen bestrebt ist.

Die prinzipiellen Erörterungen über den ersteren Punkt finden sich in den acht Kapiteln des ersten Buches. Der Verfasser, weit ausgreifend, stellt den Satz auf, es sei zu unterscheiden zwischen Wissenschaften, welche die einzelnen Erscheinungen betrachten, und solchen, welche das Allgemeine in den Erscheinungen, das Bleibende, Typische zu ihrem Gegenstande machen. Die ersteren Wissenschaften bezeichne man als historische, die letzteren als theoretische. So sei denn auch in Betreff der wirtschaftlichen Erscheinungen eine Geschichte und Statistik derselben denkbar, damit habe aber die theoretische Nationalökonomie oder Nationalökonomie schlechtweg nichts zu thun. Denn diese letztere beschäftige sich mit den wiederkehrenden Formen und Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomene. Freilich sei die regelmässige Wiederkehr, jenes Charakteristische der typischen Erscheinungen, nicht immer eine ausnahmslose. Wenn man sich daher in den Wissenschaften auf die Konstatierung der durch Erfahrung zu gewinnenden Regelmäfsigkeiten beschränken wollte, so würde man solche von ausnahmsloser Geltung kaum lehren können. Man beschränke sich defshalb auch nicht auf diese beobachteten, empirischen, also unvollkommenen Typen und Gesetze, sondern strebe nach blofs auf der Abstraktion, auf den Entwickelungen des Denkens beruhenden, allerdings dann aber auch als ausnahmslos gedachten Theorieen. Das seien die „exakten" Wahrheiten. Auf die Nationalökonomie angewandt, bewirke dieses Sachverhältnis, dafs die Wissenschaft, da sie nur wenige empirische Regelmäfsigkeiten zu beobachten im Stande sei, hauptsächlich aus Lehren bestehe, die nur aus gewissen einfachen Annahmen und Voraussetzungen theoretisch abgeleitet seien, aber dafür auch als ausnahmslos giltig gedacht würden. Auf die Übereinstimmung dieser Lehren mit der Wirklichheit komme es nicht an. Wenn sie der Erfahrung widersprächen, so sei das kein Grund, sie abzuändern. Sie sollten überhaupt nur eine subjektive Richtigkeit haben, d. h. aus den obersten Annahmen unter richtiger Anwendung der Denkgesetze abgeleitet sein. „Ob die einzelnen konstitutiven Faktoren der Menschheitserscheinungen" — so sagt der Verf. in dieser Hinsicht S. 43 — „in ihrer Isolierung gedacht,

real, ob dieselben in der Wirklichkeit exakt meſsbar sind, ob jene Komplikationen . . thatsächlich zur Erscheinung gelangen: all dies ist für die exakte Richtung der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Sozialerscheinungen . . irrelevant.“ Und fast noch schroffer ist der Gedanke S. 55 wiederholt: „(Ein empirisches Gesetz) muſs mit der vollen empirischen Wirklichkeit, aus deren Betrachtung es gewonnen wurde, übereinstimmen, sonst ist es unwahr und wertlos. Diesen Grundsatz auf die Ergebnisse der exakten Forschung übertragen zu wollen, ist aber ein Widersinn, eine Verkennung jenes wichtigen Unterschiedes zwischen exakter und realistischer Forschung, die zu bekämpfen die Hauptaufgabe der vorangehenden Untersuchungen ist.“

Daſs diese Ausführungen des Verfassers geeignet sind, den lebhaftesten Widerspruch zu erregen, leuchtet ein. Ref. seinerseits nimmt keinen Anstand, zu erklären, daſs er dieselben für vollkommen unrichtig hält. Wer nur von einem Hauche des modernen wissenschaftlichen Geistes berührt worden ist, muſs sich gegen die Konsequenz verwahren, als gäbe es ein anderes oberstes Kriterium für die Wahrheit als die Übereinstimmung mit der äuſseren Wirklichkeit. Nicht als ob jede Theorie immer zu der Vollkommenheit gelangt sein müſste, daſs sie die äuſseren Erscheinungen ganz genau wiedergibt und gleichsam abspiegelt, aber das Streben nach der Übereinstimmung, das Berichtigen der Theorieen auf Grund der Beobachtungen muſs das oberste Prinzip für den Forscher bleiben. Sätze aufstellen mit dem Bewuſstsein, daſs nicht etwa der eine oder der andre unter denselben, sondern daſs sie allesamt mit dem wahren Gegenstande alles Forschens, mit der thatsächlichen Wirklichkeit, in unvereinbarem Widerspruch bleiben, daſs sie nichts als eine formale Richtigkeit, eine bloſse logische Symmetrie an sich tragen, das heiſst nicht wissenschaftliche Arbeit, sondern müſsige Spielerei. Aber auch der weitläufige Unterbau, auf den der Verf. seine Schluſsfolgerungen stützt, dürfte einem schärferen Angriff kaum Stand halten. Oder sollte es wahr sein, daſs die Feststellung einzelner Thatsachen in eine theoretische Wissenschaft nicht gehöre, vielmehr Gegenstand historischer Forschung sei? Dann wäre eine Expedition, die den Venusdurchgang oder eine Mondfinsternis beobachtet, keine astronomische, sondern eine historische; ja, der Verfasser muſs behaupten, daſs der Chemiker oder Physiologe, der ein Experiment macht, historisch arbeitet. Freilich glaubt der Experimentierende an den typischen Charakter seiner Feststellungen, sieht er darin das Ergebnis unveränderlicher Kausalzusammenhänge. Aber genau dasselbe Verhältnis trifft auch bei dem Nationalökonomen zu, der Thatsachen sammelt als einen ersten Schritt zu dem Ziel, die Ursachen derselben, die Regeln, von denen sie beherrscht werden, festzustellen. Mag es sich dabei auch um Ereignisse der Vergangenheit handeln: der Gesichtspunkt, unter welchem dieselben erforscht werden, bestimmt ihren Charakter und kann sie recht wohl zu nationalökonomischen Thatsachen machen. Überhaupt ist es ein Irrtum, die Geschichte für eine blose Methode zu halten. Es gibt eine historische Methode und eine historische Wissenschaft. Was man gewöhnlich Geschichte nennt, sollte bezeichnender Staatsgeschichte heiſsen. Es ist die Wissenschaft von den Gesetzen, welche

die Realisierung der Staatsidee beherrschen, und allerdings haben wir es auch hier vorläufig blos mit beobachteten Thatsachen zu thun, mit Erfahrungen und Wahrnehmungen, die einerseits in bezug auf das innere Leben der Staaten, d. h. ihre Verfassung, andrerseits hinsichtlich ihrer äufseren Beziehungen, d. h. hinsichtlich der Gestaltung des Staatensystems, gemacht worden sind. Übrigens ist auch schon der allererste Ausgangspunkt des Verfassers ein irrtümlicher, die Vorstellung nämlich, als lasse sich ein Unterschied zwischen isolierten Thatsachen und solchen, die gesetzmäfsig untereinander zusammenhängen, irgendwie in scharfer Weise festhalten. Es ist ja nicht denkbar, dafs irgend eine Wahrnehmung nicht aus mehreren Elementen sich zusammensetzt, und durch die Natur unsres Geistes sind wir dann gezwungen, diese mehreren Bestandteile nach dem Prinzip der Kausalität zu verknüpfen. Der einfache Satz, dafs ein Hund gebellt hat, berichtet ebenso gut einen Zusammenhang von Thatsachen, wie der vielleicht etwas imponierendere, dafs ein Stein in drei Sekunden von einer Höhe von 135 Fufs gefallen ist.

Mit der Methode der Sozialwissenschaft beschäftigt sich das dritte, verhältnismäfsig kurze Buch (S. 139—183). Hier sind die Ausführungen des Verfassers weniger entschieden oder doch weniger bestimmt. Zuweilen sind die Ausstellungen nicht durch die Beweisführung gedeckt, zuweilen gehen auch die Schlufsfolgerungen nicht so weit, als die Vordersätze erwarten lassen. Im ganzen aber bewegen sich die Betrachtungen in einer ganz bestimmten Richtung, mit welcher Ref. sich nicht einverstanden erklären kann. Der Verf. will nämlich den Eindruck hervorbringen, als wenn der sog. organische Charakter der sozialen Gebilde neuerdings zu sehr betont worden wäre, als wenn die betreffenden Erscheinungen auch verstanden werden könnten, wenn man sie nicht, wie die modernsten Denker zu thun pflegen, als etwas Einheitliches und Selbständiges auffafst, sondern aus ihren Theilen, woraus sie zusammengesetzt sind, zu erklären sucht. Ref. kann eine solche Empfehlung des Atomismus nur als einen Rückschritt betrachten. Auch der praktische Versuch, den der Verf. mit der von ihm bevorzugten Methode gemacht hat und in einer skizzierten Theorie der Entstehung des Geldes vorführt, kann den Referenten nicht umstimmen. Diese pragmatische Erklärung einer so phänomenalen Grunderscheinung des gesellschaftlichen Lebens aus den wohlverstandenen Interessen klug brechnender Individuen mochte vor fast zweihundert Jahren, als John Law eine solche Ansicht vortrug, in gewissem Mafse aufklärend wirken; für das tiefere philosophische und breitere ethnologische Bewufstsein unseres Zeitalters ist dieselbe unseres Erachtens ungenügend.

Das zweite und das vierte Buch enthalten noch weitere Ergänzungen zu der Polemik gegen die historische Methode. In dem letzteren Buche finden sich verschiedenartige Betrachtungen aneinander gereiht. So wird hier zu zeigen gesucht, dafs von jeher bedeutende Schriftsteller die Geschichte als ein wichtiges Hilfsmittel für alle politischen Wissenschaften erklärt haben, und die betreffenden Bemerkungen können unsres Erachtens nur dazu dienen, die Anschauungen der modernen historischen Schule in der Nationalökonomie zu unterstützen. Dann geht der Verf. auf die

moderne Jurisprudenz ein, zeigt sich aber dabei in dem Irrtum befangen, als liege die Bedeutung der historischen Juristenschule in den reaktionären Velleitäten einiger ihrer Häupter auf politischem Gebiet und nicht in der großsartigen Umgestaltung, die sie in der theoretischen Forschung veranlaſst hat. Wenn dann im weiteren die Andeutung sich findet, daſs die Roscher'schen Ideen ihren Ausgangspunkt von ein paar beiläufigen Bemerkungen einer von Gervinus 1836 geschriebenen Recension über Dahlmann's Politik genommen hätten, so bleibt doch diese Vermutung ganz unbewiesen, wie sie auch an sich recht unwahrscheinlich ist. Übrigens ist bekanntlich niemand mit gröſserem Eifer bemüht gewesen, diejenigen älteren Nationalökonomen, die sich durch historischen Sinn und durch Empfehlung der historischen Methode ausgezeichnet haben, der Vergessenheit zu entreiſsen und zu Ehren zu bringen, als gerade Roscher selbst.

Wir verkennen nicht, daſs die Belesenheit und die logische Schärfe, die uns in einer früheren Schrift des Verfassers entgegentraten, auch in manchen Abschnitten des vorliegenden Buches sich nicht verleugnen. Wir räumen selbstverständlich auch ein, daſs die Methoden, gegen die der Verf. sich wendet, von Ungeübten mangelhaft gehandhabt oder von unklaren Geistern zur Karrikatur entstellt werden können. Darum kann aber doch das Gesamturteil über ein Buch, das es sich zur Aufgabe macht, die gröſsten methodischen Fortschritte und Verbesserungen als Irrtümer hinzustellen, nur ein abweisendes sein.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1881.

Zusammengestellt von Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. Bd. VI S. 128.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten [1]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preuſsen.

1. G., betr. die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, d. d. 17. Januar 1881. (Nr. 2. S. 5—6.)

2. G., betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, d. d. 21. Februar 1881. (Nr. 4. S. 19—24.)

1) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Nummern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preuſsen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- und Verordnungsblatt, Württemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- und Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Offizieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Regierungs-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Koburg-Gotha: Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung und gesondert: Gesetz-Sammlung für das Herzogtum

3. G. über gemeinschaftliche Holzungen, d. d. 14. März 1881. (Nr 13. S. 261—264.)

1. K. A. V., den forstlichen Unterricht in Bayern betr., d. d. 21. Aug. 1881. (Nr. 53. S. 1223—1230.) — Königreich Bayern.

1. G., die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., d. d. 27. April 1881. (Nr. 10. S. 43—58.) — Grofsherzogtum Hessen.

1. B., fischereipolizeiliche Bestimmungen betr., d. d. 11. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 3.) — Herzogtum Sachsen-Altenburg.

2. G., die Abänderung des Fischereigesetzes vom 19. Juli 1876 betr., d. d. 10. März 1881. (Nr. 9. S. 14.)

1. V. zur Ausführung des Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 26. Mai 1880, d. d. 25. März 1881. (Gemeinschaftl. Ges.-Sammlg. Nr. 422.) — Herzogtümer Koburg und Gotha.

1. G., betr. die Abänderung des Fischereigesetzes vom 10. Juli 1876, d. d. 4. März 1881. (Nr. 584. S. 181.) — Herzogtum Anhalt.

1. G., Nachträge zum Fischereigesetze vom 20. Sept. 1876 betr., d. d. 18. April 1881. (6. Stück. S. 92.) — Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. V. zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 4. Nov. 1880, d. d. 28. Nov. 1881. (Nr. 23. S. 357—360.) — Fürstentum Lippe.

1. B., die Fischereiordnung f. den lübeckischen Freistaat betr., d. d. 23. Febr. 1881 (Nr. 5. S. 15—24.) — Freie Stadt Lübeck.

Zu dem Reichsgesetz über die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 23. Juni 1880 (cf. diese „Jahrbücher" N. F. Bd. V S. 48—58) sind in den einzelnen Staaten Ausführungsbestimmungen erlassen, die hier nicht alle besonders aufgeführt werden können. Für Preufsen kommt in Betracht das G. vom 12. März 1881 (S. 128—135), für Bayern die Instruktion vom 6. März 1881 (S. 21—92), das G. vom 21. März 1881 (S. 123—128), die Allerhöchste V. vom 23. März 1881 (S. 129—133) und die B. vom 24. März 1881 (S. 134—162), für Sachsen die V. vom 9. Mai 1881 (S. 35—119), für Württemberg das G. vom 20. März 1881 (S. 189—196), die Verfügung vom 23. März 1881 (S. 196—254) und die B. vom 23. Juni 1881 (S. 372), für Baden die B. vom 1. März 1881 (S. 35—90), die V. vom 12. März 1881 (S. 91—115) u. die V. vom 23. März 1881 (S. 115—117), für Hessen die V. vom 12. März 1881 (S. 11—16) etc. etc.

B. Gewerbewesen.

1. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 17. März 1881. (Nr. 13. S. 265—269.) — Königreich Preufsen.

1. V., das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr., d. d. 9. Juni 1881. (Nr. 16. S. 163—168.) — Grofsherzogt. Baden.

1. V. zur Abänderung der V. vom 13. Oktober 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen, d. d. 12. April 1881. (Nr. 8. S. 115—116.) — Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Hierzu:

Berichtigung, d. d. 23. Mai 1881. (Nr. 11. S. 127.)

1. Dieselbe V. wie die vorstehende für M.-Schw., d. d. 12. April 1881. (Nr. 17. S. 139—140.) — Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. V., betr. die Aufstellung und den Betrieb bewegl. Dampfkessel (Lokomobilen), d. d. 9. März 1881. (Nr. 960. S. 19—23.) — Herzogtum Koburg.

1. V., die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln u. Dampfapparaten betr., d. d. 14. Sept. 1881. (Gem. Ges.-S. Nr. 434.) — Herzogtümer Koburg und Gotha.

Hierzu:

a) B., die Instruktion f. die Prüfung, Untersuchung u. Revision von Dampfkesseln u. Dampfapparaten betr., d. d. 15. Sept. 1881. (Gem. G.-S. Nr. 436.)

b) B., die Änderung der Instruktion für die Prüfung, Untersuchung u. Revision von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr., d. d. 14. Dez. 1881. (Gem. G.-S. Nr. 438.)

Koburg und für das Herzogtum Gotha, Anhalt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlung, Waldeck: Regierungs-Blatt, Reufs ä. L.: Gesetz-Sammlung, Reufs j. L.: Gesetz-Sammlung, Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landes-Verordnungen, Bremen: Gesetz-Blatt, Lübeck: Sammlung der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlung — sämtlich Jahrgang 1881.

Herzogtum Gotha. 1. V., die Verwendung von Kindern zum Feilbieten und Verkaufe von Backwaren, Blumen u. s. w. betr., d. d. 12. März 1881. (Nr. 4. S. 7—8.)

Freie Stadt Bremen. 1. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 16. Oktober 1881. (Nr. 13. S. 129—133.)

Zu dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1881, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Innungen), sind in den einzelnen Staaten besondere Verordnungen erlassen. Wir erwähnen hier nur Bayern: die K. A. V. vom 1. Aug. 1881 (S. 937), Württemberg: Verfügung vom 8. Okt. 1881 (S. 449—451).

C. Handel.

Vacat.

D. Transport- und Verkehrswesen.

Königreich Preußen. 1. G., betr. die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, d. d. 25. Februar 1881. (Nr. 5. S. 32—34.)

Dazu:

Allerhöchster Erlaſs, betr. den Bau der durch das Ges. vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, d. d. 2. März 1881. (Nr. 6. S. 40.)

Königreich Bayern. 1. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr., d. d. 9. Juli 1881. (Nr. 43. S. 825—839.)

2. K. A. V., die Bildung eines Eisenbahnbeirates für die Staatseisenbahnverwaltung betr., d. d. 16. März 1881. (Nr. 12. S. 168—170.)

Königreich Württemberg. 1. Verfügung, betr. die Ausgabe einer neuen inländischen Postordnung, d. d. 14. März 1881. (Nr. 6. S. 21—37.)

2. Verfügung, betr. die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg, d. d. 23. Juni 1881. (Nr. 29. S. 375—394.)

3. Königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, d. d. 20. März 1881. (Nr. 7. S. 99—108.)

4 Königl. V., betr. die Bildung eines Beirats der Verkehrsanstalten, d. d 20 März 1881. (Nr. 7. S. 109—112.)

Groſsherzogtum Hessen. 1. V., die Bildung eines Eisenbahnbeirates betr., d. d. 5. Juli 1881. (Nr. 16. S. 107—109.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg. 1. Höchste V., allgem. Polizeivorschriften f. die im Herzogtum gelegenen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr., d. d. 15. Jan. 1883. (Nr. 5. S. 4—6.)

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

Königreich Preußen. 1. G., betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, d. d. 6. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 17—18.)

2. G., betr. Abänderung des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dez. 1869, sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogtum Lauenburg, d. d. 24. Februar 1881. (Nr. 6. S. 41—42.)

(Der Minimalsatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer wird vom 1. April 1881 ab von 150 auf 250 M. erhöht.)

Groſsherzogtum Baden. 1. V., die Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betr., d. d. 23. Dez. 1880. (Nr. 1. S. 14.)

(Der Witwengehalt wird auf 250 M., der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf 50 M., der Nahrungsgehalt für ein Kind auf 75 M. festgesetzt.)

Groſsherzogtum Sachsen-Weimar. 1. Fünfter Nachtrag zu dem G. über Errichtung einer Landeskreditkasse vom 17. Nov. 1869, d. d. 18. Februar 1881. (Nr. 4. S. 17—21.)

Hierzu:

Höchste V., die Ausführung des Gesetzes-Nachtrages vom 18. Febr. 1881 über Errichtg. der Landeskreditkasse betr., d. d. 19. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 21—22.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1. B., das Statut der Pensionskasse f. die Witwen u. Waisen der Volksschullehrer der fürstl. Oberherrschaft betr., d. d. 9. Sept. 1881. (7. Stück. S. 51—56.)

2. G., die Pensionen der Witwen u. Waisen fürstl. Diener betr., d. d. 19. Dez. 1881. (11. Stück. S. 72—73.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Rev. Ordnung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates, d. d. 15. Juli 1881. (Nr. 26. S. 58—67.)

G. Finanzwesen.

Königreich Preußen.

1. G., betr. den dauernden Erlaſs an Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer, sowie die Überweisung von Steuerbeträgen an die Hohenzollernschen Lande, d. d. 10. März 1881. (Nr. 9. S. 126—127.)

Hierzu:

a) B., betr. das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaſs für das Jahr vom 1. April 1881|82, d. d. 21. März 1881. (Nr. 10. S. 137—138.)

b) B., betr. den Klassen- und Einkommensteuererlaſs für das Jahr vom 1. April 1881|82, d. d. 24. Mai 1881. (Nr. 16. S. 291.)

Königreich Bayern.

1. G., die Einkommensteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 31. S. 441—474.)

Hierzu:

B., den Vollzug des G. vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer betr., d. d. 29. Juli 1881. (Nr. 46. S. 865—934.)

2. G., die Kapitalrentensteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 32. S. 477—492.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Ges. vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr., d. d. 29. Juli 1881. (Nr. 48. S. 939—961.)

3. G., die Gewerbsteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 34. S. 495—607.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Ges. vom 19. Mai 1881 über die Gewerbesteuer betr. (Nr. 50. S. 967—1180.)

4. G., einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 39. S. 657—668.)

Hierzu:

B., die Ges. über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., d. d. 10. Juni 1881. (Nr. 39. S. 669—708.)

5. B., den Vollzug der Ges. vom 29. Mai 1881 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr., d. d. 14. November 1881. (Nr. 71. S. 1351—1372.)

6. K. A. V., die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betr., d. d. 1. August 1881. (Nr. 47. S. 935—936.)

7. G., den Malzaufschlag betr., d. d. 15. Dezember 1881. (Nr. 70. S. 1348.)

Hierzu:

a) K. A. V., den Vollzug des Ges. über den Malzaufschlag betr., d. d. 19. Dezember 1881. (Nr. 72. S. 1373—1374.)

b) B., den Vollzug des Ges. über den Malzaufschlag betr., d. d. 22. Dezember 1881. (Nr. 72. S. 1374.)

Königreich Sachsen.

1. V. des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr., d. d. 6. Juli 1881. (Nr. 38. S. 151—152.)

Königreich Württemberg.

1. G., betr. die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 und des Hundeabgabengesetzes vom 8. September 1852, d. d. 13. März 1881. (Nr. 9. S. 171—172.)

2. G., betr. die Staatsschuld, d. d. 20. März 1881. (Nr. 9. S. 172—173.)

3. G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 24. März 1881. (N. 9. S. 173—174.)

Hierzu:

Verfügung zu Vollziehung des Ges., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 26. März 1881. (Nr. 15. S. 271—274.)

4. G., betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, d. d. 24. März 1881. (Nr. 8. S. 113—127.)

Hierzu:

Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, d. d. 26. März 1881, (Nr. 13. S. 255—264.)

5. Allgemeines Sportelgesetz, d. d. 24. März 1881. (Nr. 8. S. 128—170.)

Hierzu:

a) Verfügung, betr. den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, d. d. 12. Mai 1881. (Nr. 25. S. 347—361.)
b) Verfügung, betr. den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, Tarifnummer 31: Gesellschaftsverträge, d. d. 28. März 1881 (Nr. 16. S. 278—279) und d. d. 12. Juni 1881. (Nr. 30. S. 395.)
c) Verfügung, betr. die Abgabe von Feuerversicherungsverträgen, d. d. 24. März 1881. (Nr. 16. S. 279—281.)

6. B., betr. die Abgabe von Salz, d. d. 18. Dez. 1881. (Nr. 44. S. 484.)

Grofsherzogtum Baden.

1. V., die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betr., d. d. 13. Jan. 1881. (Nr. 2. S. 18.)

2. V., den Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe betr., d. d. 3. Aug. 1881. (Nr. 21. S. 249—250.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. B., Vereinbarungen zwischen der grofsh. sächsischen und der kgl. bayerischen Regierung nach Einführung des kgl. bayerischen Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften im Bezirke des grofsherzogl. Vordergerichts Ostheim betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 20. S. 225—226.)

2. Provisorisches G. wegen Einführung des kgl. bayerischen Gesetzes vom 15. Dez. 1881, den Malzaufschlag betr., als Nachtrag zu dem G. vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des bayerischen Ges. vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim, d. d. 28. Dez. 1881. (Nr. 26. S. 267—268.)

Hierzu:

B. zur Ausführung des vorher gedachten Gesetzes, d. d. 28. Dez. 1881. (Nr. 26. S. 269.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. B., betr. das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken, d. d. 27. Juli 1881. (11. Stück. S. 56—58.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Abgabe v. Hunden betr., d. d. 21. Febr. 1881. (Nr. 6. S. 6—12.)

Hierzu:

B., die Ausführung des G. die Abgabe von Hunden betr., d. d. 10. März 1881. (Nr. 10. S. 15.)

Herzogtum Anhalt.

1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 19. März 1881. (Nr. 587. S. 189—192.)

Fürstentum Waldeck.

1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 25. Januar 1881. (Nr. 2. S. 3—5.)

Hierzu:

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 10. März 1881. (Nr. 4. S. 73—78.)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

1. G., betr. die Beitreibung der Steuern und anderer öffentl. Abgaben, Kosten etc. im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung, d. d. 5. März 1881. (Nr. 9. S. 41—43.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Revidiertes G., betr. die Einkommensteuer, d. d 7. März 1881. (Nr. 8. S. 9—19.)

2. Grundsteuergesetz, d. d. 4. Juli 1881. (Nr. 23. S. 40—46.)

Hierzu:

Bonitierungsges., d. d. 4. Juli 1881. (Nr. 25. S. 47—57.)

Zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben sind die bez. Ausführungsverordnungen etc. in den einzelnen Staaten erlassen. Diese Bekanntmachungen können hier nicht einzeln aufgeführt werden. Siehe für Bayern d. Allerh. V. vom 16. Aug. 1881 (Nr. 51. S. 1131—1138), d. B. vom 17. Aug. 1881 (S. 1139—1141) u. die B. vom 20. Aug. 1881 (S. 1143—1222), für Sachsen V. vom 23. Aug. 1881 (S. 165—189), für Württemberg Verfügung vom 5. Aug. 1881 (S. 405—431), für Baden die B. vom 18. Juli 1881 (S. 220—234), für Hessen die B. vom 27. Sept. 1881 (S. 125—170) etc. etc.

H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preufsen.

1. G., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen des Regierungsbezirkes Oppeln, d. d. 23. Februar 1881. (Nr. 5. S. 25—28.)

2. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien u. Sachsen vom 13. Dez. 1872 und die Ergänzung derselben, d. d. 19. März 1881. (Nr. 11. S. 155—175.)

Hierzu:

B., betr. die Redaktion der Kreisordnung f. die Provinzen Ost- u. Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, d. d. 19. März 1881. (Nr. 12. S. 179—232.)

3. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung f. die Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben, d. d. 22. März 1881. (Nr. 11. S. 176—177.)

Hierzu:

B., betr. die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, d. d. 22. März 1881. (Nr. 12 S. 233—260.)

4. G. zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, d. d. 27. März 1881. (Nr. 14. S. 275—276.)

5. G. zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliefslich zu benutzender Schlachthäuser, d. d. 9. März 1881. (Nr. 14. S. 273—275.)

Königreich Bayern.

1. K. A. V., die allgemeine Bauordnung betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 59. S. 1241—1281.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. das Auswanderungswesen, d. d. 17. Nov. 1881. (Nr. 42. S. 467—470.)

Grofsherzogtum Baden.

1. Landesherrl. V., die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betr., d. d. 17. März 1881. (Nr. VIII. S. 119—122.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. G., die allgemeine Bauordnung betr., d. d. 30. April 1881. (Nr. 13. S. 71—99.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 9. Februar 1881. (Nr. 2. S. 5—11.)

Hierzu:

a) Höchste V., das Inkrafttreten des G. vom 9. Febr. 1881 über die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 16. Juni 1881. (Nr. 11. S. 82.)

b) V., die Mitwirkung der Geistlichen u. Lehrer bei Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 19. S. 223—224.)

2. G. über das Feuerlöschwesen, d. d. 23. Nov. 1881. (Nr. 24. S. 249—252.)

Hierzu:

Ausführungs-V. zu dem Ges. über das Feuerlöschwesen vom 23. Nov. 1881, d. d. 24. Nov. 1881. (Nr. 24. S. 252—264.)

Herzogtum Anhalt.

1. Bauordnung f. das Herz. Anhalt, d. d. 14. April 1881. (Nr. 592. S. 267—309.)

Hierzu:

V., die Ausführung der Bauordnung f. das Herzogtum Anhalt vom 14. April 1881 betr., d. d. 4. Juni 1881. (Nr. 596. S. 333—366.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., die Baupolizeiordnung betr., d. d. 2. Mai 1881. (8. Stück. S. 99—121.)

Freie Stadt Lübeck.

1. B., die Bauordnung für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte etc. betr., d. d. 16. Mai 1881. (Nr. 13. S. 43—72.)

2. V., das Feuerlöschwesen in den Landbezirken betr., d. d. 10. Sept. 1881 (Nr. 23. S. 106—117.)

Miszellen.

III.

Frequenz, Einnahmen und Kosten der technischen Hochschulen in Deutschland und in der Schweiz.

Von Prof. Dr. J. Lehr.

Gegenwärtig zählt Deutschland neun technische Hochschulen und zwar eine in Sachsen (Dresden), eine in Baden (Karlsruhe), eine in Württemberg (Stuttgart), drei in Preufsen (Hannover, Aachen, Berlin), eine in Bayern (München), eine in Hessen (Darmstadt) und eine in Braunschweig in der Stadt gleichen Namens.

Die Dresdener Anstalt wurde 1828 als „technische Bildungsanstalt" eröffnet, 1851 in eine „polytechnische Schule" verwandelt, welcher Titel 1871 mit demjenigen einer „technischen Hochschule" vertauscht wurde. Die Anfänge des Karlsruher Polytechnikums reichen bis 1825 zurück. 1832 organisiert, wurde die Anstalt 1863 vom Elementarunterricht entlastet. Das Stuttgarter Polytechnikum wurde 1832 als „Gewerbeschule" eröffnet. Seit 1840 „polytechnische Schule", wird es heute als „technische Hochschule" aufgeführt. Die Anstalt zu Hannover wurde 1830 als „höhere Gewerbeschule" ins Leben gerufen und 1845 zur „polytechnischen Schule" erweitert; diejenige zu Zürich wurde 1854 gegründet, die zu München 1868 eröffnet (hervorgegangen aus einer schon seit einigen Jahrzehnten bestandenen technischen Lehranstalt), diejenige zu Darmstadt ist aus der früheren „höheren Gewerbeschule" hervorgegangen, welche 1868 in eine „polytechnische Hochschule" umgewandelt wurde. Aachen ist mit 1870/71 in die Reihe der technischen Hochschulen eingetreten. Braunschweig führt seinen Ursprung auf frühere Zeit zurück; 1835 wurde an dem 1745 gegründeten Collegium Carolinum eine besondere technische Abteilung eingerichtet, welche 1862 in eine polytechnische Lehranstalt erweitert wurde. Die Berliner technische Hochschule wurde im Frühjahr 1879 durch Vereinigung der Bau- und der Gewerbeakademie ins Leben gerufen.

Die Gesamtfrequenz dieser Anstalten und deren Entwickelung seit früherer Zeit ist in der unten folgenden Tabelle I angegeben. Ich bemerke hierbei, dafs je die ersten Zahlen bei Karlsruhe und Stuttgart gelten für die Jahre 1832|33, bei Hannover für 1831|33, bei Zürich für 1855|58, bei Berlin für 1850/53. Die bei Berlin aufgeführten Zahlen weisen für die Zeit von 1850 bis Frühjahr 1879 die Gesamtfrequenz der Bauakademie und des Gewerbeinstituts (seit 1866 Gewerbeakademie genannt), von 1879 ab diejenige der Technischen Hochschule nach. Bei denjenigen Anstalten, von welchen die Frequenz für Winter- und Sommer-Semester getrennt angegeben war, habe ich die mittlere Jahresfrequenz berechnet. Die vier älteren Institute trugen ursprünglich einen anderen

Charakter als heute, da nicht allein in Bezug auf Vorbildung und Alter der aufzunehmenden Studierenden geringere Anforderungen gestellt wurden, sondern auch der Unterricht mehr den für die Aufnahme zu erfüllenden Vorbedingungen angepafst war. Das Polytechnikum der früheren Zeit diente auch den Zwecken, für welche heute die Baugewerkeschule und ähnliche Institute bestimmt sind. Dann waren mit den älteren Anstalten früher auch noch Schulen verbunden, wie z. B. in Karlsruhe Post-, Handelsschule, welche später von denselben abgetrennt worden sind. Aus diesen Gründen sind die Zahlen der älteren Zeit mit denen der neueren nur insoweit vergleichbar, als es sich darum handelt, die durch die Gröfse der Frequenz gegebene Entwickelung einer einzelnen Anstalt zu verfolgen. Für andere Zwecke können erst die Zahlen der neueren Zeit, z. B. für Stuttgart und Karlsruhe von 1862 ab benutzt werden. Aber auch in diesem Falle geben die Zahlen keineswegs immer einen ganz scharfen Ausweis. So ist u. a. keineswegs immer die Liste der einzelnen Fachabteilungen mafsgebend für die Zahl derjenigen, welche sich dem betreffenden Studium auch wirklich widmen. In einigen mir bekannten Fällen würde die nackte Zahl zu einem ganz falschen Urteil über Zu- und Abnahme der Frequenz eines Fachzweiges führen. Um eine gröfsere Genauigkeit zu erzielen, müfste man sich einer Art Individualstatistik befleifsigen. Eine solche aber ist für weiter zürückliegende Zeiten geradezu unmöglich. Eine Unterscheidung der Studierenden nach deren Heimatsland vermag ich zur Zeit nur für einen Teil der angeführten Anstalten, eine solche nach Fachschulen bei allen Anstalten nur für zwei Semester durchzuführen. Ich beschränke mich deshalb darauf, in Tabelle I für alle technischen Hochschulen nur die Gesamtfrequenz, in Tabelle II die Stärke des Besuchs der einzelnen Abteilungen für die zwei Wintersemester 1879/80 und 1880/81 anzugeben. Unter der Gesamtfrequenz der Tabelle I sind alle Besucher aufgeführt, gleichviel, ob sie unter dem Namen von Studierenden, Hospitanten oder Zuhörern und dergl. verzeichnet werden. Diese Gesamtfrequenz gibt sonach die Zahl derjenigen an, welche überhaupt am Polytechnikum Vorträge hören. Uebrigens ist die Klassifizierung nicht überall eine gleichwertige. Die Scheidung in Hospitanten, Hörer und Studierende wird ihren Zweck nur dann vollkommen erfüllen, wenn einmal überall gleiche Einteilungsgründe unterstellt werden. Insbesondere aber wäre dann von Wichtigkeit, kennen zu lernen, welche Art der Vorbildung genossen wurde (Gymnasium, Realschule oder andere Anstalt) und wie viele der Besucher jeweilig den für Zulassung zum Staatsdienste gestellten Bedingungen genügt haben. Die Art des Unterrichtes wird übrigens ebenso wenig durch Aufnahme von Zuhörern und Hospitanten beeinträchtigt, wie an den Universitäten, welche bekanntlich viele Studierende aufnehmen, die keine Maturität aufzuweisen haben, und an denen bislang viele junge Leute (insbesondere Chemiker) promoviert haben, die an technischen Hochschulen studiert und auch ihre Doktorarbeiten erledigt hatten.

Überhaupt stehen die in dieser Misselle aufgeführten polytechnischen Schulen, welche, um sie von anderen Anstalten zu unterscheiden, auch gerne „technische Hochschulen" genannt werden, in Bezug auf Organi-

sation und Art der Vorträge unseren Universitäten keineswegs nach. Sie zeichnen sich in einigen Beziehungen sogar vor den letzteren vorteilhaft aus. Diejenige Anstalt wenigstens, welche ich persönlich näher kennen gelernt habe und mit Universitäten zu vergleichen im Stande bin, entbehrt jenes unsäglichen Zopfes und jener aus Honorarzahlungen, Fondsverteilungen etc. hervorgehenden bald geräuschlosen, bald überlauten Streitigkeiten, an welchen manche nur die vier alten Fakultäten beherbergende alma mater empfindlich krankt. Nicht selten begegnet man noch der Anschauung, als ob die Lehrmethode des Polytechnikums durch ihre Richtung auf das praktisch Zweckmäfsige beherrscht werde, während die Universität die Wissenschaft um ihrer selber willen pflege. Diese früher allerdings begründete und damit auch historisch zu erklärende Ansicht ist bei der heutigen Lage der Dinge übrigens keineswegs mehr zutreffend.

In Tabelle I habe ich für Dresden, Karlsruhe, Stuttgart, Hannover, Zürich, Darmstadt und Braunschweig für den Durchschnitt der Jahre 1872|82 neben der Gesamtzahl der Besucher der verschiedenen technischen Hochschulen auch diejenige der Hospitanten, bezw. diejenige der sog. eigentlichen Studierenden angegeben. Ich bemerke hierbei, dafs der „Hospitant" nicht immer zufälliger Besucher einer einzelnen Vorlesung ist. An einzelnen Anstalten freilich sind die meisten Hospitanten Einwohner der Stadt, welche einen oder den anderen Vortrag aus Wifsbegierde oder auch aus anderen Gründen (z. B. aus einem anerkennenswerten Lokalpatriotismus) besuchen, sehr viele Hospitanten aber unterscheiden sich von den Studierenden nur durch die Benennung und ihren — wenigstens im Durchschnitt — gröfseren Fleifs. Nicht selten lassen sich junge Leute als Hospitanten einschreiben, welche bereits formell ihre Studien abgeschlossen haben und nun mit gröfserem Ernste sich dem eigentlichen Studium widmen. Überhaupt ist das unter gewissen Bedingungen gestattete Hospitieren meist ein Ergebnis der Sparsamkeit; der Studierende zahlt das gesamte Unterrichtshonorar, auch wenn er wenige Vorlesungen selten oder gar nicht besucht, der Hospitant dagegen zahlt für die einzelnen von ihm für seine besonderen Zwecke zusammengestellten Vorlesungen besonderes Honorar.

Von Aachen und Berlin vermag ich leider nicht die Angaben (insbesondere über Einnahmen und Ausgaben) zu machen, zu welchen ich durch gütiges Entgegenkommen von anderen Seiten in Stand gesetzt worden bin. Diese bedauerliche Lücke veranlafst mich, vorläufig davon Abstand zu nehmen, die Statistik der deutschen technischen Hochschulen so eingehend zu behandeln, wie ich es ursprünglich beabsichtigte. Hoffentist es mir später einmal möglich, in dieser Zeitschrift ergänzende Mitteilungen zu bringen. Handelt es sich ja doch nur um Angaben, welche das Tageslicht nicht zu scheuen brauchen und die überdies jeweilig bei Etatsberathungen an die Öffentlichkeit treten.

I. Durchschnittliche Frequenz an den technischen Hochschulen zu

im Durchschnitt der Jahre	Dresden	Karlsruhe	Stuttgart	Hannover	Berlin	Zürich	München	Darmstadt	Aachen	Braunschweig
1860/61	282	276	148	126	—	—	—	—	—	—
1861/62	253	295	262	175	—	—	—	—	—	—
1862/63	277	387	337	161	—	—	—	—	—	—
1863/64	245	365	338	292	—	—	—	—	—	—
1864/65	281	371	167	302	524	—	—	—	—	—
1865/66	240	486	188	312	520	264	—	—	—	—
1866/67	276	819	257	449	765	485	—	—	—	—
1867/68	360	580	488	428	876	744	—	—	—	—
1868/69	444	483	679	377	1013	785	369	—	—	—
1869/70	463	478	681	384	1172	867	518	177	—	—
1870/71	310	331	554	265	741	929	550	165	253	—
1871/72	325	469	725	425	1300	1050	866	207	347	—
1872/73	336	528	768	536	1274	1062	1148	222	400	131
1873/74	366	624	696	638	1338	951	1245	208	467	153
1874/75	395	586	794	722	1418	962	1304	212	485	128
1875/76	584	590	767	868	1544	1014	1258	238	512	122
1876/77	722	596	699	837	1699	?	1190	254	441	—
1877/78	778	544	578	779	1596	987	1096	230	320	211
1878/79	729	477	649	664	1394	903	1006	212	253	196
1879/80	601	399	585	502	1224	787	950	185	238	185
1880/81	545	310	615	445	1019	791	881	165	202	191
1881/82	777	299	551	354	859	741	821	177	180	208
1872/82	583	495	660	635	1337	911[1])	1090	210	350	198[2])
darunter befanden sich im 10jährigen Durchschnitt Hospitanten										
1872/82	98	32	153	119	160	276		65	49	86
Es verbleiben demnach Studierende mit Ausschluss der Hospitanten										
1872/82	485	463	507	516	1177	635		145	301	112

1) 9jähriger Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der mir nicht bekannten Frequenz von 1876|77.)
2) Durchschnitt aus 5 Jahren von 1877—1882.

II. Stärke des Besuchs der einzelnen Schulen, bezw. Abtheilungen:

	im Winter-semester	Dresden	Karlsruhe	Stuttgart	Hannover	München	Darmstadt	Aachen	Braunschweig	Berlin	Zusammen
Hochbauer u. Architekten	1879/80	159	90	187	73	141	24	26	16	393	1109
	1880/81	134	73	183	55	108	24	23	14	313	927
Bauingenieure	1879/80	86	79	40	164	126	34	54	14	318	915
	1880/81	71	46	34	106	106	21	32	11	198	625
Maschinenbauer	1879/80	133	136	33	106	116	25	48	23	302	922
	1880/81	97	104	36	73	103	19	35	16	280	763
Chemiker u. Hüttenleute .	1879/80	57	46	50	30	65	13	40	23	37	361
	1880/81	50	34	57	11	66	13	31	16	40	318
Abteilung für allgemeine Wissenschaften	1879/80	—	—	11	2	262	—	0	—	16	291
	1880/81	—	—	15	4	297	—	0	—	14	330
Mathematische und Naturwissenschaften	1879/80	—	11	83	—	—	16	—	—	—	110
	1880/81	—	14	85	—	—	13	—	—	—	112
Lehrerabteilung	1879/80	24	—	—	—	-	—	—	—	—	24
	1880/81	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30
Schiffbauer in Berlin und Bergbauer in Aachen .	1879/80	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26
	1880/81	—	—	—	—	—	—	2	—	41	43
Landwirtsch. Abtlg. i. München, forstliche i. Karlsruhe	1879/80	—	27	—	—	9	—	—	—	—	36
	1880/81	—	22	—	—	9	—	—	—	—	31
Pharmazenten	1879/80	—	—	—	—	—	—	—	22	—	22
	1880/81	—	—	—	—	—	—	—	26	—	26
Studierende, die keiner Abteilung angehören . . .	1879/80	—	—	9	—	—	—	—	—	—	9
	1880/81	—	—	7	—	—	—	—	—	—	7
Summe	1879/80	459	398	404	375	719	112	168	98	1092	3825
	1880/81	382	300	410	249	689	90	123	83	886	3212
	1881/82	342	280	366	194	645	98	95	81	690	2791
	1882/83	302	253	353	184	497	103	121	109	623	2545
Hospitanten	1879/80	62	36	177	127	308	54	42	46	177	1029
	1880/81	91	34	212	133	256	42	61	83	206	1118
	1881/82	79	36	180	121	254	53	45	77	226	1071
	1882/83	105	40	149	106	272	216[1]	23	56	257	1224
Gesamtzahl	1879/80	521	434	581	502	1027	166	210	144	1269	4854
	1880/81	473	334	622	382	945	132	184	166	1092	4330
	1881/82	421	316	546	315	899	151	140	158	916	3862
	1882/83	407	293	502	290	769	319	144	165	880	3769

Setzt man die Zahlen für das Wintersemester 1879/80 = 100, so ergaben sich für die folgenden 3 Wintersemester:

	im Winter-semester	Dresden	Karlsruhe	Stuttgart	Hannover	München	Darmstadt	Aachen	Braunschweig	Berlin	Zusammen
Studierende	1879/80	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	1880/81	83	75	101	66	96	80	73	85	81	84
	1881/82	74	70	90	52	90	88	57	83	63	73
	1882/83	66	64	87	49	69	92	72	111	57	67
Gesamtzahl, einschl. der Hospitanten	1879/80	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	1880/81	91	77	107	76	92	80	88	115	86	89
	1881/82	81	73	94	63	88	91	67	110	72	80
	1882/83	78	68	86	58	75	192	69	115	69	78

1) Hierunter 163 Personen, welche sich als Hospitanten für Elektrotechnik eingeschrieben haben.

Mit Lehrkräften und Assistenten sind die technischen Hochschulen reichlich ausgestattet. An der Spitze aller steht Zürich, wo allerdings 44 Privatdozenten neben 47 Professoren wirken. Hierauf folgen München und Berlin. Doch ist zu bemerken, dafs in Berlin eine grofse Anzahl von Lehrkräften nicht etatsmäfsig angestellt ist. Im Verhältnis zur Frequenz ist die Anzahl der Lehrkräfte natürlich an den kleineren Anstalten am gröfsten; für die Studierenden, zumal die Besucher von Laboratorien, Konstruktionssälen und Übungen gewifs kein Nachteil.

III. Es ist zur Zeit an den technischen Hochschulen zu

	Dresden	Karlsruhe	Stuttgart	Hannover	Zürich	München	Darmstadt	Aachen	Braunschweig	Berlin
Die Anzahl der Lehrkräfte und Assistenten.										
1. Professoren, ord. u. aufserordentl.	30	30	26	25	47	35	23	—	20	31
2. Hilfslehrer, mit Vorträgen beauftragte Dozenten, überhaupt Lehrkräfte, für welche der Unterricht am Polytechnikum Nebenamt ist	2	8	15	8	9	15	6	—	10	28
3. Privatdozenten	7	15	23	7	44	25	5	—	7	23
4. Assistenten	8		8	14	12			—	3	13
	47	53	72	54	112	75	34	—	40	95
Auf je 1000 Besucher der Anstalt entfallen Lehrkräfte und Assistenten										
Nach der Frequenz von 18$\frac{81}{82}$	60	177	131	153	151	91	192	–	192	111
Nach der Frequenz von 18$\frac{72}{82}$	81	107	109	85	123	69	162	—	201	—
Auf je 1000 Studierende mit Ausschlufs der Hospitanten entfallen an Lehrkräften und Assistenten										
Nach der Frequenz von 18$\frac{72}{82}$	97	114	142	105	176	—	234	—	357	—
An Lehrkräften mit Ausschlufs der Privatdozenten und Assistenten entfallen										
Auf 1000 Besucher 18$\frac{81}{82}$	41	127	74	93	76	61	164	—	144	—
Auf 1000 Besucher 18$\frac{72}{82}$	55	77	62	52	61	46	138	—	152	—
Auf 1000 Studierende mit Ausschlufs der Hospitanten und Zuhörer 18$\frac{72}{82}$	66	82	81	64	88	—	200	—	268	—

In der weiter unten folgenden Tabelle IV sind Einnahmen und Ausgaben in je drei Hauptkategorien gesondert nach den neuesten Etatssätzen nachgewiesen. An Beiträgen der Studierenden habe ich nur diejenigen Summen angesetzt, welche nach Abzug von Honorarerlafs und Rückersatz in die Staatskasse fliefsen, und zur Berechnung des Staatszuschusses, wie er bei einer der durchschnittlichen Frequenz der Jahre 1872|82 entsprechenden Besucherzahl nötig wäre, eine verhältnismäfsige Quote nach Höhe der Frequenz angenommen. In München werden $^3/_4$ der gezahlten Beiträge unter die Dozenten verteilt, $^1/_4$ derselben fliefst in einen Stipendienfonds, aus welchem unbemittelten Studierenden die Honorare zurückbezahlt und auch pekuniäre Beihilfen gewährt werden. Überhaupt werden in München ansehnliche Summen aus Staats- und anderen Mitteln zur Unterstützung Studierender verwendet. Die Rubriken: Ausgaben für Gebäude etc. und für Lehrmittel etc. gestatten natürlich keine scharfe Trennung. Für Stuttgart

habe ich denjenigen Teil des Dispositionsfonds, welcher nicht für Personalausgaben bestimmt ist (3147 Mk.), den Ausgaben für Lehrmittel zugerechnet, unter welchen derselbe wohl auch in Wirklichkeit vorwiegend erscheinen wird. Das Gebäude der technischen Hochschule zu Darmstadt gehört der Stadt und wird auch von dieser unterhalten. Zu den Ausgaben für Gebäude müfsten, streng genommen, noch Zinsen und Amortisationsquoten der Bauaufwendungen gerechnet werden. Dieselben belaufen sich bei mehreren Anstalten auf recht hohe Summen. Keine möchte eben hinter der anderen zurückbleiben. Bei diesem Wetteifer hat man sich aber in der neueren Zeit zu sehr daran gewöhnt, allzugrofses Gewicht auf den äufseren Prunk zu legen, eine Krankheit, an welcher überhaupt ja ein grofser Teil unseres modernen Unterrichtswesens leidet. Man vergifst bei den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen nur zu leicht, dafs wir die Errungenschaften der Gegenwart Männern zu verdanken haben, welche unter weit bescheideneren Verhältnissen erzogen und ausgebildet worden sind.

Zum Schlusse dieser kurzen Notiz bleibt mir nur noch übrig, denjenigen Herren meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, welche meine Anfragen in liebenswürdiger Weise zu beantworten die Güte hatten.

IV. Einnahmen und Ausgaben an deutschen technischen Hochschulen:

	Dresden	Karlsruhe	Stuttgart	Hannover	Zürich	München	Darmstadt	Aachen	Braunschweig
	Mark.								
Einnahmen:									
1. Beiträge von Studierenden (Honorare, Aufnahmstaxen etc.)	23 500	35 784	37 700	29 780	30 080	—	12 920	—	[illegible]
2. Sonstige Einnahmen	1 380	3 520	2 826	2 080	4 600	—	1 200	—	[illegible]
3. Staats- (Stiftungen-) Zuschufs	254 106	211 620	234 811	224 040	382 400	400 560	143 480	—	[illegible]
Ausgaben im Ganzen, davon	279 000	243 919	275 337	255 900	417 080	400 560	157 600	—	[illegible]
1. für Gebäude, Mobilien, Verwaltung etc.	30 000	27 614	26 579	35 888	59 680	62 930	14 775	—	[illegible]
2. Personalaufwand	199 000	186 457	206 900	194 722	292 720	269 945	119 000	—	[illegible]
3. Lehrmittel, Exkursionen etc.	50 000	29 848	42 005	25 290	64 680	67 685	23 825	—	[illegible]
Es entfallen auf je einen Besucher der Anstalt									
Von den Gesamtausgaben:									
für die Frequenz von 18[illegible]	359	816	500	723	563	488	890	—	[illegible]
f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18[illegible]	479	491	417	403	458	368	750	—	[illegible]
Vom Staatszuschufs:									
für die Frequenz von 18[illegible]	327	708	427	633	516	488	810	—	[illegible]
f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18[illegible]	446	380	343	315	412	368	672	—	[illegible]
Es entfallen auf je einen Studierenden mit Ausschlufs von Hospitanten									
Vom Staatszuschufs:									
f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18[illegible]	536	456	446	389	592	—	972	—	[illegible]
für die Frequenz vom Winter 18[illegible]	841	836	665	1 217	—	806	1 393	—	[illegible]

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Walcker, K., Handbuch der Nationalökonomie. 2 Bde. Spezielle Volkswirtschaftslehre. I. Abt. Landwirtschaftspolitik. (Roßberg'sche Buchh. in Leipzig.) 7 M.

v. Henneberg, A., die drei staatswissenschaftl. Systeme sowie ihre Stellung etc. zu der Nationalökonomie der Gegenwart in Deutschland. (Thieme und Horn in Berlin.) 1 M. 20 Pf.

Discailles, E., Historie des concours généraux de l'enseignement primaire, moyen et supérieur en Belgique (1840—1881). Tome III: 1873—1883. Bruxelles, impr. (P. Weissenbruch 1883. gr. in-8. 664 pag. Preis des kplt. Werkes 30 fr.

Duthoit, H., La propriété mise à la portée de tout le monde. Par., impr. Pillet & Dumoulin, 1883. 8. 38 pag.

Naudy, T., Notions de droit usuel, et d'économie politique, ouvrage rédigé conformément au programme officiel du 27 juillet 1882. Par., Delaplane, 1883. 12. VIII-163 pag.

Rapport sur l'Ecole pratique des hautes études (1881—1882). Par., Delalain frères, 1883. 8. 216 pag.

Reverdy, H. et A. Burdeau, Le droit usuel et l'économie politique à l'école; naissance, mariage, décès, l'homme, la société, matières premières, le capital, le travail, etc. Par., Picard-Bernheim & Ce, 1883. 12. 214 pag.

Jordan, W. Leighton, The Standard of Value. 3rd editon. London, D. Bogue, 1883. 8. XXXIII-147 pp. 5|. —

Bravi, Fr., Il problema pedagogico in Italia. (Ravenna, tip. Calderini), 1883. 16. XII-173 pp. l. 2. —

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Arthur Wilke, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizität und das Elektromonopol. I. Heft der „Elektrischen Zeitfragen". A. Hartleben's Verl., Wien, Pest, Leipzig 1883, Pr. 1,50 M., VI und 120 SS.

Die Anwendung der Elektrizität ist eine Zeitfrage geworden, in ihr werden Volkswirte wie Politiker einen neuen sozialen Faktor anzuerkennen haben, einem sehr großen Teile der Nichttechniker aber wird die soziale Bedeutung dieser Kraftform erst klar werden, wenn die einzelnen elektrischen Zeitfragen, mögen sie ökonomischer, politischer oder juristischer Natur sein, in abgerundeter und ebenso anregender Form zur Darstellung gelangen, wie in der sehr empfehlenswerten Arbeit des Verfassers. Einmal in den Kreisen der Nichttechniker Propaganda zu machen, dann aber auch die Verstaatlichungsfrage anzuregen, ist der doppelte Zweck der Schrift. Im ersten Kapitel wird auf die Bedeutung der Naturwissenschaft für die Volkswirtschaft hingewiesen, im zweiten werden die Kraftquellen vorgeführt, das dritte Kapitel läßt uns in die Bewirtschaftung der Kraftquellen mittelst Elektrizität Einblick thun, im vierten äußert sich Verfasser über den Handel mit Elektrizität, im fünften spricht er dem Elektromonopol das Wort, — ohne jedoch zu prätendieren, die Monopolfrage zu einem Abschluß gebracht zu haben, im sechsten, d. h. letzten Kapitel, finden wir Vorschläge zur Durchführung des Elektromonopols, die Forderung eines staatlichen Zentralinstituts für Elektrizität und, wie in allen vorangehenden Kapiteln, eine ganze Reihe interessanter Gesichtspunkte. Verfasser wie Verleger haben einem wirklichen Bedürfnis entsprochen, wir sehen mit Spannung weiteren Leistungen entgegen. K.

Béquet, L. et M. Simon, Algérie; gouvernement, admininistration, législation. Tome I. Par., P. Dupont, 1883. 8. 391 pag.

L'Encre de Chine, son histoire et sa fabrication d'après des documents chinois traduits par Maur. Jametel. Paris, Leroux, 1883. 18. XXX-95 pag. av. 27 grav. 5 fr. —

de Rosny, L., La civilisation japonaise. Conférences faites à l'Ecole spéc. des langues orientales. Par., Leroux, 1883. 18. VIII-400 pag. 5 fr.

Taussig, F. W., Protection to young Industries as applied in the United States; a study in Economic History. Cambridge, (Massachus.) 1883. 12. 69 pp. 4|. —

Wallace, D. M., Russia. 9th edition. London, Cassell, 1883. 8. 640 pp. 10|6.

Williamson, J. Br., The foreign Commerce of England under the Tudors (the Stanhope essay for 1883). Oxford, Blackwell, 1883. 8. 70 pp. 2|. —

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Colonies françaises, les, en 1883. Par., Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. VI-291 pag.

La colonisation officielle en Algérie. Par., impr. Quantin, 1883. 8. 43 pag.

Return on the Population of Scotland. Increase and Decrease. Edinb. 1883. 8. (Parliam. paper.) — 6 d.

Robustelli, G., Dalle statistiche dell' emigrazione. Roma, tip. Forzani e Ca, 1883. 8. 106 pp. l. 2. —

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

L. Petersen, Forschungen auf dem Gebiete der Viehhaltung und ihrer Erzeugnisse. 14 Heft. (Heinsius in Bremen.) 1 M.

Zöppritz, Adolph, Waldungen und Holzgewinnung in Nordschweden. (Hugo Richter in Davos.) 1 M. 50 Pf.

v. Mendel, die Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht in Oldenburg. (Heinsius in Bremen.) 1 M. 50 Pf.

Achard de la Vente, J., Les inondations et le reboisement des montagnes. Par., impr. Levé, 1883. 8. 28 pag.

Dejernon, R., Les vignes et les vins de l' Algérie. Tome I. Toulouse, impr. Hébrail & Delpuech, 1883. 8. 319 pag.

de Lambertye, L., Conseils sur les semis et la culture des légumes en plein terre, suivis de la culture des fraisiers au village, etc. 4e édition. Angers, impr. Burdin & Ce, 1883. 12. 108 pag.

Edinburgh (Duke of), Notes on the Sea Fisheries and Fishing Population of the United Kingdom. London, Clowes, 1883. 8. 64 pp. 1|. —

Englishman's Guide Book, the, to the United States and Canada. Illustrated with an appendix of the Shooting and Fishing resorts of North America. London, Stanford, 1883. 12. 336 pp. bd. 7|6.

Field, C. D., Land-holding, and the relation of Landlord and Tenant in various countries of the World. London, Thacker, 1883. 8. 36|. —

Huxley, (Prof.), Inaugural Meeting of the Fishery Congress, June 18, 1883. London, Clowes 8. 22 pp. — 6 d.

Land Law, Ireland. 3rd repord of Committee on —. Dublin 1883. Folio. (Parliam. paper.) 3|4.

Nicholson, J. S., Tenant's Gain not Landlord's Loss; and some other economics of the Land Question. Edinburgh, Douglas, 1883. 8. 170 pp. 5|. —

Cantoni, G., L'anno rurale 1883. Milano, tip. Bellini e Ca, 1883. 16. 108 pp. l. 1. —

Dell' Acqua, S., I concimi alla riscossa del primato dell' industria agricola lombarda: memoria. Milano, tip. Riformatorio patronato, 1883. 4. 64 pp.

Ferretti, A., Meccanica applicata ai lavori agrarii. Bologna, 1883. gr. in-8. 238 pp. con 250 fig. l. 8. —

5. Gewerbe und Industrie.

Burot, Note sur la fabrication du papier de paille. Par., impr. Capiomont & Renault, 1883. 8. 43 pag. av. fig.

Gautier, E. J. A., Le cuivre et le plomb dans l'alimentation et l'industrie au point de vue de l'hygiène. Par., J. B. Baillière, 1883. 18. VIII-310 pag.

Mayet, C., La crise industrielle. L'ameublement. Par., Dentu, 1883. 18. 108 pag.

Hofmann, C., Paper Manufacture in all its branches; a practical treatise. Illustrated. London, Low, 1883. 4. 84|—.

List of Indian Tea Gardens, Cofee Estates, Indigo Concerns, Sugar Factories, Silk Filatures, Lac Factories, and Cinchona Plantations for 1883. Reprinted from „Thacker's Bengal Directory". London, Thaker, roy-8. 5|—.

Meraviglie, le, della scienza e dell' industria. Pubblicazione del giornale „Il Progresso". 9 vols. Torino, tip. De Rossi, 1883. 16. l. 16.—

6. Handel und Verkehr.

Ducret, L., (Président de la chambre syndicale des industries diverses), Discours sur l'organisation d'un congrès commercial. Fécamp, imprim. Nicole, 1883. 12. 12 pag.

Extraits des procès-verbaux, lettres et mémoires de la Chambre de commerce de Bourges du 31 décembre 1880 au 31 décembre 1882. Ier volume. Bourges, impr. Senen & Facdouel, 1883. 8. 334 pag.

Pinard, A., F. de Lesseps. Par., Quantin, 1883, 12. 32 pag. et portrait. — fr. 75 c.

Séances et travaux de la Chambre de commerce de Reims. Année 1881. Reims, impr. Justinart, 1883. 8. 283 pag.

Glen, W. C. and A., The law relating to Highways: the expiration of Turnpike Trusts, Bridges, interference of Railways with Highways, Tramways. London, Butterworths, 1883. 8. 1130 pp. 42|—.

Hittell, J. S., The Commerce and Industries of the Pacific Coast of North America. 2nd edition. San Francisco, 1883. 4. 819 pp. 30|—.

Simmonds, P. L., A Dictionary of Useful Animals and their products. A manual of ready reference for all those which are commercially important, and others which man has utilised, including also a Glossary of Trade and Technical Terms connected therewith. London, Spons, 1883. 12. 136 pp. 5|—.

Martini, A., Manuale di metrologia, ossia misure, pesi e monete in uso attualmente ed anticamente presso tutti i popoli. Torino, E. Loescher, 1883. 8. VIII—904 pp. l. 15.—

7. Finanzwesen.

Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften etc. (Manz in Wien.) 1 M. 20 Pf. Vollzugsvorschriften apart — 60 Pf.

Holzer, Franz, Generalzolltarif aller europäischen Staaten für die Ein- und Ausfuhr aller Waren. (Spielhagen & Schurich in Wien.) 8 bis 10 M.

Freiburg, G., die Normalsteuer als Hauptgrundlage der sozialen Reform. (Gebr. Knauer in Frankfurt a.|M.) — 40 Pf.

Geller, L., Österreichische Gesetze, 2 und 3 Abt. Österreichische Gebühren- und Steuergesetze, 13 Lieferg. (Perles' Verl.-Konto in Wien.) 1 M. 80 Pf.

Röll, B., Österreichische Steuergesetze. I. Teil. (Manz in Wien.) 2. Aufl. 6 M.

Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Steuerkatasters. (Manz in Wien.) — 60 Pf.

Hock, J., Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königr Bayern. 3. Aufl. von K. Stokar v. Neuforns Handbuch 13. und 14. Lieferg. (2. Band 7. und 8. Lieferg.) (Buchner'sche Buchh. in Bamberg) à 2 M.

de Barthélemy, E., Mémoires pour servir à l'histoire du publicanisme, ou l'origine des receveurs généraux des finances du royaume. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1883. 8. 18 pag.

Mazuriez, A., L'impôt sur la betterave. Par., impr. Ve Ethiou-Pérou, 1883. 8. 43 pag.

Perin, G., Discours prononcés, aux séances de la Chambre des députés des 15 et 26 mai 1883, dans la discussion d'un projet de loi portant ouverture d'un crédit supplémentaire pour le service du Tonkin. Par., impr. du Journal offic., 1883. 8. 59 pag.

Reynaud, L., L'Année financière et commerciale. Ière Année. Histoire

des événements financiers et commerciaux de 1882. Par., Chevalier-Maresoq, 1883. 18. II—280 pag. 3 fr. 50 c.

De Cambray Digny, T., Relazione sul progetto di legge per la perequazione dell' imposta fondiaria. Firenze, tip. succ. Le Monnier, 1883. 8. 34 pp.

Magliani, A., (Ministro delle finanze), Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei deputati nella tornata del dì 8 aprile 1883. Roma, eredi Botta, 1883. 8. 139 pp.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gallus, Dr. W., die Organisation der Krankenversicherung der Arbeiter etc. auf Grund des Reichsges. v. 15|6 83. (Karl Reifsner in Leipzig.) 1 M. 20 Pf.

Bankier-Kontokorrent, das, dargestellt und erläutert in Voraus- und Rückrechnung mit einheitl. u. wechs. Zinsfufse. 3. Aufl. (Kramer & Baum in Crefeld.) 1 M.

Lechartier, E., Dictionnaire pratique des assurances terrestres. Par., Anger, 1883. 8. 414 pag. 10 fr.

Mugnier, G., Le progrès à la banque de France; l'escompte conditionnel. Par., Dentu, 1883. 18. 238 pag. 3 fr.

Richard, A. et M. Maucorps, Traité de la responsabilité civile en matière d'incendie. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 8. VIII—796 pag. 10 fr. —.

Insurance Blue Book and guide to Fire Offices for 1883—84. London, Murby, 8. 2|—.

Newson, H., Law of Shipping and of Marine Insurance. 2nd edition. London, Reeves & Co, 1883. 8. 15|—.

Relazione del Direttore generale del Banco di Sicilia per l'anno 1882. Palermo, tip. Mirto, 1883. 8.

9. Soziale Frage.

Schippel, M., das moderne Elend u. die moderne Übervölkerung. Ein Wort gegen Kolonien. (F. Duncker in Leipzig.) 1 M. 20 Pf.

Baudissin, Graf W., soziale Fragen der Gegenwart. (v. Grumbkow in Dresden.) 1 M. 20 Pf.

Alvary, J., Le travail de la femme dans l'imprimerie typographique; ses conséquences physiques et morales. Par., Marpon & Flammarion, 1883. 8. 60 pag.

Boucher, L., La Salpêtrière; son histoire de 1656 à 1790, ses origines et son fonctionnement au XVIIIe siècle. Par., Delahaye & Lecrosnier, 1883. 4. 140 pag. et 4 planches.

Dry Dupré, Organisation juridique du travail: 1. l'Esclave devant la loi romaine; 2. Corporations dans l'ancien droit; 3. Patrons et ouvriers, en droit actuel. Par., impr. Lahure, 1883. 8. VIII—152 pag.

Gerard, P., Du partage des biens des pauvres à la suite de démembrements de communes. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 26 pag.

Lockroy, E., La question sociale, réponse à M. de Mundiscours sur les syndicats professionnels. Par., impr. Balitout, Questroy & Ce, 1883. 16. 31 pag.

de Mun, A., Les syndicats professionnels. Discours prononcé à la Chambre des députés, le 12 juin 1883. Par., impr. Levé, 18. 40 pag.

Penel, J., Question sociale. Extinction du paupérisme par la caisse nationale des salaires. Par., Fayet, 1883. 8. 22 pag.

Robert, La charité et le paupérisme. Étude d'économie politique. Bruxelles, L. Hochsteyn, 1883. 8. 16 pag. — fr. 50 c.

Mill, J. St., The Subjection of Women. 5th edition. London, Longmans, 1883. 8. 194 pp. 6|—.

Morant, G. F., Rabbits as a Food Supply, and how to fold them on our Poor Pastures. London, W. Ridgway, 1883. 8. 35 pp. 1|—.

Enciclopedia dei lavori femminili. Lavori in applicazione Ricami a punto piatto. Milano, frat. Treves edit.-tip., 1883. 8. III—63 pp. l. 2.—

Ghezzi, L., La questione sociale nei suoi rapporti colla beneficenza. Milano, tip. Annoni & C^a^, 1883. 8. 136 pp. l. 2,50.

Manfredi, P., La società anonima cooperativa: studii. Milano, tip. sociale E. Reggiani e Ca, 1883. 8. 104 pp.

Sciarra, M., Ordinamento delle Banche popolari in Italia. Roma 1883. 8. 19 pp.

10. Gesetzgebung.

Francke, B., die Gesetzgebung des Königr. Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlg. im Jahr 1818. (Rofsbergsche Buchh. in Leipzig.) 4 Liefrgn. 2 M. 40 Pf.

Fauvelle, A., Droit romain: de la paternité des enfants nés dans le concubinat; droit français: de la possession d'état et de sa force probante en matière de filiation. Par., Cotillon & Ce, 1883. 8. 193 pag.

de La Sicotière, L., L'association des étudiants en droit de Rennes avant 1790. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 8. 74 pag.

Morisson de la Bassetière, J., De la condition juridique des aliénés, en droit romain et en droit français. Par., impr. Boudet, 1883. 8. 255 pag.

Rougelot de Liancourt, Du conflit des lois personnelles françaises et étrangères. Par., Lahure, 1883. 8. 311 pag.

de Soland, Discours prononcé à la séance de la Chambre des députés du 31 mai 1883, dans la discussion du projet de loi concernant la réforme judiciaire. Par., impr. du Journal officiel, 1883. 8. 32 pag.

Bishop, J. P., Commentaries on the law of Statutory Crimes. 2nd edition. Boston 1883. 8. X-845 pp. bd. 30/.—

Frick, H., Juges, avocats et plaideurs. Bruxelles, impr. A. N. Lebègue, 1883. 12. 105 pag. — fr. 60 c.

Goodeve, L. A., Modern law of Real Property. London, Maxwell, 1883. Roy.-8. 21/.—

Goodeve, L. A., Questions on modern law of Real Property. London, Maxwell, 1883. Roy.-8. 2/6.

Glen, W. C. and R. C., The Metropolitan Building Act, 1875 to 1882, with appendices. London, Shaw, 1883. 8. 10/6.

Hobby, E., A treatise on Texas Land Law. St. Louis, 1883. 8. VIII-936 pp. bd. 45/.—

Traina, E., Il riconoscimento e la legittimazione dei figli naturali secondo il diritto civile. Torino, E. Loescher, 1883. 8. 108 pp. l. 2.—

11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Aster, La France représentée au Cambodge. Par., impr. Populus, 1883. 8. 63 pag.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordin. du 7 novembre 1882 au 5 avril 1883. Luxembourg 1883. 8. br. XIX-1155, 311 et XXIII pag.

Madvig, J. N., L'État romain, sa constitution et son administration. Tome II. Par., Vieweg, 1883. 8. 332 pag.

Marius et A. Naquet, Les grandes questions politiques et sociales. Une solution de la question de la magistrature (par Marius). Avec une lettre de A. Naquet. Par., Ghio, 1883. 12. 26 pag. — fr. 50 c.

Richard, J., Le Bonapartisme sous la république. Poitiers, impr. Tolmer & Ce, 1883. 12. 306 pag.

Acland, A. H. D. and C. Ransome, C., A handbook of English Political History. Chronologically arranged. London, Rivingtons, 1883. 8. 230 pp.

May, Th. E., A treatise on the law, privileges, proceedings and usages of Parliament. 9th edition. London, Butterworths, 1883. 8. 974 pp. 48|.—

Paul, Alex., Short Parliaments; a History of the national demand for Frequent General Elections. London, Paul, French & Co, 1883. 8. 186 pp. 3|6.

Porter, L. H., Outlines of the Constitutional History of the United States, New York, 1883. 12. XII-311 pp. 7|6.

Sullivan, E., Common sense in Politics. Letters written to the „Morning Post". London, Morning Post Office, 1883. 8. VIII-63 pp. — 6 d.

Cardon, R., Svolgimento storico della costituzione inglese dalle origini ai nostri tempi. Vol. II. Torino, E. Loescher, 1883. 8. 613 pp. l. 10. —

12. Statistik.

Deutschland.

Schwartz, O., 3. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Köln für 1882. (Du Mont-Schaubergsche Buchh. in Köln.) 2 M.

Jahrbuch, statistisches, f. d. Grofsherz. Baden. (Macklotsche Buchh. in Karlsruhe.) 3 M.

Brachelli, H. F., die Staaten Europas. Vergleichende Statistik. 4. Aufl. 1. Lfrg. 8. (Buschak & Irrgangs Verlag.) 2 M.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach den Verkehrsbez. geordnet. (C. Heymanns Verlg. in Berlin.) 12 M.

Rusteberg u. Wespey, Statist. des höheren u. mittleren Mädchenschulwesens beider Mecklenburg. (Hinstorffsche Hofbuchh. Verl.-Kto. in Wismar.) — 80 Pf.

Bericht üb. den Handel u. die Industrie v. Berlin im J. 1882, nebst einer Übers. üb. d. Wirksamkeit d. Ältestenkollegiums v. Mai 1882/83. (Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.) 5 M.

Mayer, A., statist. Beschreibung d. Erzbisth. München-Freising. Fortgesetzt v. A. Westermayer. 29. u. 30. Lfg. (Manz in Regensburg.) — 90 Pf.

Majer, C. F., Generalbericht üb. die Sanitätsverwaltg. d. Königr. Bayern. 14. Band, das Jahr 1880 umfassend. (Literarisch-artist. Anstalt in München.) 6 M.

Oesterreich.

Janisch, J. A., topographisch-statistisches Lexikon v. Steiermark. 42. Hft. (Leykam in Graz.) 1 M. 80 Pf.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departem. d. k. k. Handelsministeriums. 26. Bd. 1. Hft. (K. k. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien.) 2 M.

Nachrichten, statistische, üb. die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie f. d. Betriebsjahr 1880. (K. k. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien.) 10 M.

Schweiz.

Grob, C., Statistik üb. d. Unterrichtswesen in der Schweiz im J. 1881. 1.—7. Th. (Orell, Füfsli u. Co. Verl. in Zürich.) 12 M.

Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger en 1882, par le syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon. 12e Année. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1883. 8. 30 pag. et tableaux.

Italien.

Movimento commerciale del Regno d' Italia nell' anno 1882. Roma, tipogr. Botta, 1883. 4-maj. IX-342 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1882. Roma, Botta, 1883. 4-major. XII-457 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bureau of Statistics of Labor. XIV. Annual report of the —, March 1883. Boston. 8. XI-401 pp.

Census of Massachusetts: 1880. Compiled by authority of the Legislature, from the returns of the X. Census of the United States. Boston 1883. 8. XXIV-698 pp.

Argentinische Republik.

Estadistica del comercio y de la navegacion de la república Argentina, correspondiente al año 1882. Buenos Aires 1883. imp. in-8. XXIV-285 pp.

China.

Statistique de la production de la soie en Chine pour les districts desservis par le port de Shanghai. Récolte 1882—83. Lyon, Pila & Ce, 1883. 8. 46 pag. et tableau.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Juin 1883: A. France, La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties (suite.) — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (5 premiers mois.) — Produits de l'enregistrement, du timbre et des domaines en 1882. — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882. France et Algérie: 5 resp. 4 premiers mois. — Statistique des établissements soumis aux exercices des agents des contributions indir. — B. Étranger: Belgique. Les nouveaux impôts. — États Unis. Le commerce extérieur et la navigation maritime, avec diagramme. — Mexique. Le budget mexicain pour l'exercice 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Juillet 1883: L'économie politique en une séance, par Fr. Passy. — L'industrie du sucre en Russie, par E. de Molinari. — Les arts utiles: meunerie et boulangerie, par P. Degoix. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Les noces d'argent parlementaires de M. Bright. Le tunnel de la Manche, par G. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1883. Communication: La situation économique de la Louisiane et les intérêts français en Amérique. Discussion: Existe-t-il une rente distincte de l'intérêt du capital, du salaire du travail et du profit de l'entreprise, et, si oui, ce phénomène se produit-il dans d'autres cas que celui de la possession de la terre? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 1883. No 7, juillet: La syphilis héréditaire, par Lafabrègue. — La situation des forêts en France, par Martinet. — Note sur la variations de la valeur vénale et locotive d'une propriété rurale. La censelette d'Eringhem, par M. de Foville. — Statistique sommaire des Pays-Bas. — Procès-verbal de la séance du 20 juin 1883. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 261 à 262, Juin et Juillet 1883: Maris imperium obtinendum, traduit de l'italien, par G. Noël. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard, (suite). — Essay sur le magnétisme terrestre, par Reveillère. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza: Ojôoué et Congo, (suite). — Le Collège royal de la marine à Greenwich. — Étude sur les eaux potables du Gabon, par Bestion. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avalle, (fin.). — Marine anglaise: Des éléments de la puissance navale. Les réserves navales. Le service des transports maritimes. — Soudan occidental, par Colin. — De la proportion des officiers de marine, traduit de l'italien, par G. Noël. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire, par E. Fabre, (suite.) — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for July 1883: Luther, by J. A. Froude. (I.) — Without God, no Commonwealth, by Cardinal Manning. — Idealistic Legislation in India, by Lewis Pugh. — Count Rumford, by Prof. Tyndall. — Social Wreckage, by Ellice Hopkins. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — Contemporary Records: Social Philosophy, by J. Rae. — etc.

Edinburgh Review, the. No 323: The Rural Population of Italy. — M. Glasson's History of English Law. — Pedigrees and Peerages. — The French in Anam and Tonquin. — etc.

Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, part 2, June 1883: The recent decline in the English Death Rate. and its effect upon the Duration of Life, by N. A. Humphreys. — Education in India, and the Indian Commission on Education, by J. Johnston. — Popular Education in England and Wales before and after the Elementary Education Act of 1870, by R. Hamilton. — Review of the general results of Demography applied to Political Economy. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the year 1882. — Emigration and Immigration in the year 1882. — The annual Local Taxation Returns (England) of the year 1880—81. — etc.

C. Österreich.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. Direktion der administr. Statistik. IX. Jahrg. (1883) Juliheft: Die Statistik der Hypothekarschulden in Österreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Zur Statistik der österreich. Vorschuss-

vereine, von H. Ehrenberger. — Bewegung der Bevölkerung Österreichs im zweiten Halbjahre 1882 und im Solarjahre 1882, von Schimmer. — Die gewerblichen Schutzmarken im Jahre 1882, von E. Mischler. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Vol. VIII. (Berne), 1. juillet 1883: Commencements des postes en Suisse (suite). — Le service des postes aux États-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1881|1882 (suite et fin.)

I. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association Number XVII, May 1883 (Saratoga Papers of 1882, part. 2.) National Aid of Education by A. D. Mayo. — Diplomatic relations of China with the United States, by (the President of the Association) Angell. — Professional Ethics, by Th Bacon. — Local Government in the Northwest, by E. W. Bemis. — Disfranchisement for Crime, by J. F. Colby. — A plan for Extinguishing Crime, by E. Hill. — Penalties for Crime against Property, by H. A. Hill. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. v. G. Hirth u. M. Seydel, 1883 Nr. 5—6: Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien von H. Rosin. 1. Rechtsbegriff der Souveränetät. 2. Souveränetät und Staat. 3. Staat und Gemeinde. 4. Rechtsbegriff der Selbstverwaltung. — Reichsunfallversicherung, die. IIr Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, Mai 1882. — Bremens Handels- und Schiffsverkehr im Jahre 1882. —

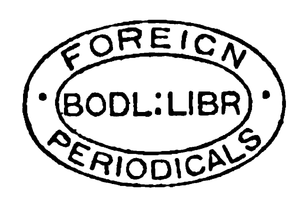
Archiv für Post und Telegraphie No. 12 u. 13, Juni u. Juli 1883. Die Büchersammlung des Reichspostamts. — Der Militärtelegraph während des Bürgerkrieges in den V. St. von Nordamerika (Fortsetz. und Schlufs). — Störungen im Telegraphenbetriebe während des Jahres 1882. — Die Beratungen im Reichstage über den Etat der Reichs-, Post- u. Telegraphenverwaltung für das Jahr 1884|85. — Reise des französ. Arztes Lacaze in Madagascar. — Die dänische Postverwaltung im Jahre 1881|82. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, hrsg. von G. Schmoller. VII. Jahrg., 1883, Heft 3: Die christlich-soziale Bewegung in England, von L. Brentano. — Die Entwicklung der ostpreufs. Landwirtschaft während der letzten 25 Jahre (1856—1881), von Th. von der Goltz. — Die österreichische Gewerbenovelle von 1883, von E. Sax. — Rufsische Zollpolitik, von W. Stieda. — Zur Methodologie der Staats- u. Sozialwissenschaften, von G. Schmoller. — Die Heranziehung der Beamten und Offiziere zu den Gemeindesteuern, von Brüning. — Aus dem Gebiete der Hausindustrie. — Ueber den preufs. Staatsrat und die Frage seiner Reaktivierung. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. LII. Band, (1883) Heft 1, Juli: Max Lehmann's Archivpublikationen, von H. Fechner. — Der Abfall der Niederlande und die ultramontane Geschichtschreibung, von Th. Wenzelburger. — Die deutsche Ansiedelung in aufsereuropäischen Ländern. — Politische Korrespondenz: Das Krankenversicherungsgesetz; die Ablehnung der Kanalvorlage; die kirchenpolitische Situation. —

Rundschau der Versicherungen, Jahrg. XXXIII, Liefer. 12—14: Das neue (gemischte) Dividendensystem der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Der italienische Gesetzentwurf über die Zivil- und Militärpensionen; ein vorläufiges Gutachten von Fr. K. Lukas. (1. Über die verschiedenen Arten der Pensionierung und der Bemessung der Prämien und Pensionen. 2. Besprechung des italien. Gesetzentwurfes. etc.) —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



IV.

Strafsburg's Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg.

I. Strafsburg's Bevölkerungszahl gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Eben mit einer Zusammenfassung meiner zweijährigen archivalischen und anderweitiger Studien über Strafsburg's Verfassung und Verwaltung in der Zeit von 1400—1681 zu einem gröfseren Werk beschäftigt, sammele ich selbstverständlich Alles, was mir überhaupt für mittelalterliche Städtegeschichte nach der wirtschaftlichen und juristischen Seite hin als wertvoll erscheint. Mit ganz besonderem Interesse mufste ich natürlich jene Abhandlungen verfolgen, welche von der Zahl der städtischen Bevölkerung im Mittelalter handeln. Denn selbst die eingehendste Schilderung historischer, wirtschaftlicher, auch rechtlicher Zustände gibt kein völlig klares, so zu sagen plastisches Bild, wenn nicht einige, und seien es auch nur wenige Zahlen uns die Summe der Individuen an die Hand geben, welche die historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse hervorriefen und trugen. Man braucht nicht an „statistischer Krankheit" zu leiden, um diesen Ausspruch zu vertreten. Es ist nicht die Lust an quantitativer Messung als solcher, nicht ein unfruchtbares Sammeln von Zahlen, das in neuester Zeit die Forscher auf dem Gebiete des mittelalterlichen Wirtschaftslebens erfafst hat, sondern die Erkenntnis, dafs wir erst mit den Zahlen feste Anhaltspunkte, erst einen wahren Einblick in die innere Struktur des mittelalterlichen sozialen Körpers gewinnen. Wenn man, um bei diesem Bilde zu bleiben, in neuester Zeit in grandioser Überschätzung der statistischen Methode vielfach

nur die Knochengerüste sozialer Lebenserscheinungen darstellt und dabei die äufseren Linien und deren Schilderung nur zu häufig vergifst, so ist in den Darstellungen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens Vieles noch äufsere Linie, molluskenhafte Masse, des thatsächlichen Inhaltes entbehrend. Besonders scheint zur Beurteilung verwaltungsmäfsiger Zustände die Kenntnis der Bevölkerungszahl fast unentbehrlich zu sein. Nur wenn wir die Zahl der Räte, der Finanzbeamten, der Steuer-, Polizei-, Rechtsbehörden u. s. w., kurz den ganzen Ämterorganismus mit der Zahl der von ihm geleiteten Bevölkerung in Verbindung zu setzen vermögen, können wir eine Würdigung seiner Wirksamkeit vornehmen und ein gerechtes Urteil über dieselbe fällen, nur dann werden wir die Leistungsfähigkeit jener berühmten mittelalterlichen Städterepubliken ganz verstehen. Und nicht minder wird unser Urteil ein anderes werden, je nachdem wir erfahren, ob 100 000 oder 50 000 oder nur 25 000 Einwohner enthaltende Städte die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters erfüllt und gelenkt haben. Mit Recht betont Schmoller, dafs jeder Versuch, sich ein Bild von den volkswirtschaftlichen Zuständen älterer Zeiten zu machen, von einer gewissen Annahme der Bevölkerungsdichtigkeit, der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung auszugehen habe [1]).

Allein bis vor kurzem stand es um solche anerkannt wichtige Untersuchungen sehr schlimm. Die früheren Historiker waren ja auch gegen diese Thatsachen nicht völlig blind, obwohl sie für dieselben mangels wirtschaftlicher und sozialpolitischer Studien und Interessen nicht das volle Verständnis haben konnten. Soweit sich aber in den früheren Abhandlungen über mittelalterlich-städtische Kulturverhältnisse Zahlenbestimmungen finden, waren sie sehr hoch gegriffen. Zu einer solchen Überschätzung der Zahlenverhältnisse gaben freilich verschiedene Momente Veranlassung. Zunächst die Aufzeichnungen zeitgenössischer Schriftsteller. In einem lateinischen Gedicht aus der Zeit Karls des Grofsen wird Strafsburg eine civitas populosa genannt, Stettin wird im 12. Jahrhundert als ingens civitas [2]), Nürnberg in der Schrift von Celtes De origine, situ, moribus et institutis im Jahr 1562 als eine Stadt mit ungefähr 52 000 Seelen bezeichnet [3]); eine

1) G. Schmoller, Strafsburg's Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Strafsburg 1875, S. 4, Anm. 1.

2) G. Schmoller, a. a. O. S. 5.

3) C. Hegel, Über Nürnbergs Bevölkerungszahl und Handwerkerverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, in den Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg Bd. II, Leipzig 1864, S. 504 f.

Regensburger Chronik erzählt, es seien im Jahr 1520 50000 Wallfahrer nach Regensburg gekommen; desselben Leonhart Widmann's Chronik berichtet, dafs in der Schlacht vor Pavia (1525) 20000 Menschen erschlagen worden seien [1]), und Königshoven erzählt, dafs im Jahre 1298 ein Edelknecht vom Frankenland, genannt „Ryntfleisch", viel Volk gesammelt habe und: dôtete uf hundert tusent Juden zu Wurzeburg und zu Nürenberg und in den stetten do umb [2]). Die frühere Geschichtsschreibung, ich denke an Hüllmann, Barthold u. A., acceptierte diese Zahlen meist ohne Kritik und ohne Rücksicht darauf, dafs dieselben, obwohl sie zeitgenössischen Aussagen entstammten, nicht immer, sondern nur in seltenen Fällen Glauben verdienten. Es entging derselben, dafs z. B. Stettin als ingens civitas bezeichnet wurde, weil es 900 Familien zählte, dafs die Berechnung der Nürnberger Bevölkerung durch Celtes doch auf eine gar zu seltsame Methode sich gründete, als dafs sie ohne Kritik hätte angenommen werden sollen. Freilich ist diese Überschätzung zu erklären, wenn man Rücksicht nimmt auf die weithin leuchtende Wirksamkeit und Bedeutung der mittelalterlichen Städte für die Entwicklung von Handel und Gewerbe wie als Träger der Politik und allgemeinen Kultur. Die heutige Zeit, in der die Massenproduktion, der Massenverkehr, überhaupt die Massenbewegung auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit herrscht und die modernen grofsartigen Schöpfungen zu Stande gebracht hat, ist nur zu sehr geneigt, falls in anderen Zeiten ähnliche Erscheinungen auftreten, dieselben auf gleiche Ursachen zurückzuführen. Es wurde zumeist übersehen, dafs eine solche ausgezeichnete Wirksamkeit auch noch auf einem anderen Wege, z. B. durch die energievolle Kraft des alten städtischen Bürgertums, die umsichtige Rührigkeit der Gewerbetreibenden, den ausdauernden und wagenden Mut der Kaufleute, den ernsten und zugleich zielbewufsten Wetteifer in allen besseren Schichten jener städtischen Gesellschaft erreicht werden konnte, dafs die Qualität sehr häufig ersetzen mochte, was an Quantität fehlte.

Die frühere Geschichtsschreibung nahm mangels authentischer Nachrichten die Angaben von Zeitgenossen gerne an. Aber, wie

---

1) Chroniken Deutscher Städte, Bd. XV, Leipzig 1878, S. 84, 60.

2) Chroniken Deutscher Städte, Bd. IX, Leipzig 1871, S. 758 f. Nach der jüngsten Volkszählung giebt es im ganzen Kgr. Bayern 53 526 Israeliten; s. statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1883, S. 9. In Nürnberg waren es i. J. 1449 im Ganzen mit Frauen und Kindern 150 Juden. Hegel, a. a. O.

Bücher[1]) zutreffend bemerkt, was in den Quellenschriften geboten wird, sind runde Zahlen, die fast ausschliesslich auf Schätzungen beruhen — Schätzungen, die damals keinen höheren Wert hatten, wie heute. „Denn es wird immer eine der auffallendsten Erscheinungen der Kulturgeschichte bleiben, daſs der Sinn für die quantitativ richtige Beurteilung von Massenerscheinungen selbst unter den Kulturvölkern verhältnismäſsig sehr spät erwacht ist, und daſs ein Gefühl für den Wert genauer Zahlenfeststellungen sich bis in dieses Jahrhundert hinein nur selten findet." Ist es schon schwer, eine in einem Raume versammelte Menschenmenge richtig abzuschätzen, um wie viel schwerer ist es, die Bevölkerung einer Stadt, die in fortdauernder Bewegung ist und an zahlreichste Stellen verteilt lebt, zahlenmäſsig richtig zu erfassen. Hier gilt es zwei Schätzungen, eine räumliche und eine rein zahlenmäſsige, zu gleicher Zeit vorzunehmen, von denen schon eine als eine zu schwierige Aufgabe für eine exakte Bestimmung erscheinen muſs.

Aber solche kritische Erwägungen sind neuesten Datums. Bis vor kurzem galt es vielmehr als feststehende Thatsache, daſs die alten Städte im groſsen und ganzen in Bezug auf die Bevölkerungszahl hinter dem heutigen Zustand nicht eben weit zurückstehen würden, ja daſs manche in vergangener Zeit bevölkerter gewesen sein werden wie heute.

Erst C. Hegel hat zum erstenmal in unwiderlegbarer Weise aus einem Zensus des Jahres 1449 dargethan[2]), daſs Nürnberg zu jener Zeit eine Einwohnerzahl von circa 20 000 Seelen, darunter 3735 selbstständige Bürger gehabt habe. Dieses Resultat, das auf den ersten Blick überraschend gewirkt haben mag und wohl zahlreichen Zweifeln begegnet wäre, wenn es nicht so wohl begründet gewesen wäre, ist auſserordentlich bedeutungsvoll für die Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens geworden. Es hat zunächst das groſse Verdienst, daſs es zum erstenmal für eine Stadt und eine relativ entlegene Zeit völlig sichere Zahlen lieferte, und ist ferner, wie neuerdings Bücher[3]) hervorgehoben hat, deshalb von unschätzbarem Wert, weil es uns lehrt, daſs die geschichtliche Statistik es aufgeben muſs, auf

1) K. Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M., in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1881, S. 536.

2) C. Hegel, Nürnbergs Bevölkerungszahl etc. a. a. O. S. 500 ff.; s. darüber die eingehende Besprechung bei Bücher a. a. O. S. 563 ff.

3) Bücher, a. a. O. S. 542.

einzelne vage Zahlenangaben der Geschichtsquellen hin mit modernen Durchschnitts- und Verhältnisziffern Berechnungen aufzustellen. Seit jener Zeit ist man wohl an jenen früher angenommenen grofsen Zahlen irre geworden, allein es sind mir keine weiteren analogen Mitteilungen und Untersuchungen bekannt, bis Schönberg den glücklichen Gedanken hatte, ein bisher vernachlässigtes Material für bevölkerungsgeschichtliche Studien in unserem Sinn brauchbar zu machen. Ist das Resultat des Nürnberger Zensus deshalb so wertvoll, weil es völlig unanfechtbar erscheint, so ist die Schönberg'sche Untersuchung doch nicht minder wertvoll, denn sie hat der geschichtlichen Statistik eine richtige und hoffentlich noch recht fruchtbringende Methode überwiesen. Zwar wird es sich hier immer um eine mühselige Berechnung aus mannigfachem sprödem und trockenem Material handeln, allein die Resultate werden dann einen unendlich höheren Wert besitzen, als die früher z. B. von Arnold versuchten Bevölkerungsberechnungen nach allgemeinen überlieferten Zahlen. Schönberg hat in seinem bekannten Werk über Basel auf Grund der alten Steuerbücher die Bevölkerung dieser Stadt für das Jahr 1446 auf circa 10000 Seelen, für das Jahr 1455 auf circa 8000 Seelen berechnet [1]). Offenbar angeregt durch diese Arbeit hat Bücher sich über die Methode der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik des weiteren verbreitet und zugleich die Einwohnerzahl Frankfurts auf 10 000 Seelen um das Jahr 1387, auf 8000 für das Jahr 1440 bestimmt [2]) und hat O. Richter in einer kleinen Abhandlung jene Dresdens im 15. Jahrhundert auf circa 5000 Köpfe angegeben [3]). Ganz neuerdings hat Hegel in den von ihm herausgegebenen Chroniken der Stadt Mainz in der auch diesen wie allen Chronikenbänden beigegebenen wertvollen Verfassungsgeschichte einen eigenen Exkurs der Frage nach der Einwohnerzahl und dem Gewerbestand von Mainz im Mittelalter gewidmet [4]).

Es ist hier mit der den Hegel'schen Arbeiten eigentümlichen Genauigkeit und Vorsicht die Bevölkerung dieser Stadt auf ca. 5750 Köpfe berechnet. Nur gewährt diese Bestimmung, die immerhin als

---

1) G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, Tübingen 1879, S 510 ff.

2) Bücher a. a. O. Jahrgang 1882.

3) Schönberg, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. VI. S. 348.

4) Hegel, Die Einwohnerzahl und der Gewerbestand von Mainz im 15. Jahrh., verglichen mit anderen deutschen Städten, Anhang z. Verfassungsgesch. von Mainz in den Chroniken Deutscher Städte, Bd. XVIII (Leipzig 1882) S. 188 ff.

ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Verhältnisse zu betrachten ist, nicht diejenige Sicherheit, welche die anderen bisher erwähnten Zahlenbestimmungen bieten, was freilich nicht Hegel, sondern dem zu Grunde liegenden Material zu Lasten gelegt werden mufs. Zunächst beruht die Berechnung auf einer zeitgenössischen Schätzung[1]), die zwar in diesem Falle der Wahrheit nahe kommen wird, aber leider durch keine anderweiten Anhaltspunkte kontroliert werden kann; denn das Handwerkerverzeichnis von 1475 ist, wie aus den in der Chronik gelegentlich mitgeteilten Gewerbetreibenden hervorgeht, keinesfalls vollständig [2]).

Nur einige Zahlen können zur Vergleichung benutzt werden, wie denn überhaupt bei allen Vergleichungen verschiedener Städte in Bezug auf den Gewerbebetrieb und zu weiteren Schlüssen auf den Umfang der Bevölkerung nur gewisse von lokalen Bedingungen unabhängige Gewerbe, also die den Nahrungs- und primitiven Wohnungs- und Bekleidungsbedürfnissen dienenden Gewerbe herangezogen werden können. Leider bietet selbst bei diesen die Vergleichung wegen der lokalen Verschiedenheiten, z. B. der mehr oder minder ausgedehnten Sitte des Hausbackens, des Hausschlachtens u. dgl., wegen der verschiedenen Bedingungen der Aufnahme in die Zunft und ähnlicher Gründe nur sehr unvollkommene Anhaltspunkte. Doch mag der Versuch eines Vergleichs bei dreien der noch am relativ günstigst gelagerten Gewerbe gewagt werden.

Gewerbe	Nürnberg	Basel	Mainz
Schuster	81	43	33
Schneider	76	60	40
Bäcker	785	6 [3])	28

Wenn ich diese Zahlen mittelst einer einfachen Gleichung zu einem Schlusse auf die Bevölkerungszahlen benutzen wollte (wobei die Bäcker Basels jedenfalls aufser Beachtung gelassen werden müssen) so gibt allerdings der Vergleich der Bäcker von Nürnberg und Mainz 75 : 28 = 20 000 [4]) : x = 7 466,66, ebenso der Vergleich der Schuster Basels mit den Mainzer Schustern 43 : 33 = 10 000 : x = 7651,2, ebenso der Vergleich der Baseler Schneider mit denen von Mainz 60 : 40 = 10 000 : x = 6111, eine der Hegel'schen Zahl ungefähr ent-

1) Siehe die Mainzer Chronik, Bd. II, S. 56 und 62 und Hegel, a. a. O. S. 193.

2) Die Chronik führt z. B. 3 Wirte, 1 Kannengiefser, 1 Tuchscherer, 3 Sattler, 1 Bänder, 1 Holzschuher, 1 Seifensieder auf, die in dem Verzeichnis fehlen.

3) Die geringe Zahl der Baseler Bäcker ist höchst auffallend.

4) Ich nehme der Einfachheit halber runde Zahlen an.

sprechende Bevölkerung, während die Resultate der Vergleiche der Nürnberger und Mainzer Schuster (81 : 33 = 20 000 : x = 8148,1 und vollends der Nürnberger und Mainzer Schneider 76 : 40 = 20 000 : x = 10 526,4) davon bedenklich abweichen [1]).

Dann aber wird die für Mainz gewonnene Zahl, wie Hegel selbst betont, nicht für normale Zeiten gegolten haben. Zu jener Zeit, aus der die Chroniken die Zahl der Bürger erwähnen, waren überhaupt die Verhältnisse für Mainz so ungünstig wie möglich. Das Handwerkerregiment hatte die Geschlechter aus der Stadt getrieben; der Rat gewährte durch Ordnung vom 15. Februar 1436 Jedermann freien Einzug unter Befreiung von allen Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Akzise und des Umgelds, um nur wieder Einwohner zu gewinnen; später waren es die Kämpfe mit Nassau, welche eine Aufnahme und Blüte der Stadt verhinderten.

Ich bezweifle also nicht, wie ich nochmals betonen möchte, die annähernde Richtigkeit der von Hegel gefundenen Zahl, glaube aber, dafs dieselbe nur für jene anormalen Zeiten gegolten habe und denen nicht als stringenter Beweis zu dienen vermöge, welche noch, den früheren Traditionen folgend, die Einwohnerzahl der alten Städte lieber über- als unterschätzen. Und so fest waren noch vor kurzem die früheren Ansichten eingewurzelt, dafs Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln auf Grund einer, wie mir scheinen will, sehr willkürlichen Berechnung der Zahl der Häuser und der in je einem enthaltenen Bevölkerung (8 Köpfe pro Haus) die Zahl der Einwohner dieser Stadt für das 15. Jahrhundert auf 52 000 Köpfe annimmt [2]), eine Annahme, zu der die zu Grunde liegenden Quellen sicherlich nicht berechtigen und die auch von Hegel bündig zurückgewiesen worden ist [3]). In der That scheint die Annahme von 8 Personen für ein Haus in einer Zeit, wo in der Regel nur eine Familie in einem Hause wohnte, in welcher unsere modernen Miether, Aftermiether u. drgl., wenn überhaupt, dann nur in sehr beschränktem Mafse vorkamen, in der nach dem Durchschnitt von Basel je 3, höchstens 4 Personen [4]), nach dem Durchschnitt von Strafsburg [5]) höchstens 5 Personen auf

1) Wie unpassend ein Vergleich der damaligen Zahl der Gewerbebetriebe mit der heutigen wäre, hat schon Hegel treffend nachgewiesen. Chronik Deutscher Städte, Bd. II, S. 508 ff.

2) Ennen, Geschichte von Köln, Bd. III, S. 354.

3) Hegel, a. a. O. S. 189 f.

4) Schönberg, a. a. O. 520.

5) Siehe darüber weiter im zweiten Artikel.

Haushaltung kamen und wo aufserdem viele von den als Wohngebäuden angenommenen Gebäuden nur Wirtschaftsgebäude, Lagerräume und Ähnliches gewesen sein werden, entschieden als zu hoch gegriffen.

Ebenso scheint es eine Erinnerung an die früheren Bevölkerungsberechnungen zu sein, wenn Paasche kürzlich in dieser Zeitschrift [1]) die von Schönberg gefundene Einwohnerzahl Basels als zu niedrig angreift und dem Schönberg'schen Resultat, quasi zur Warnung, ein solches gegenüberstellt, das er selbst aus den Steuerbüchern von Rostock, also nach der Methode Schönbergs, für diese Stadt gefunden hat, wonach die Bevölkerung dort zu Anfang des 15. Jahrhunderts 14 000 Köpfe betragen habe. Schönberg hat freilich, wie den Lesern ebenfalls bekannt ist, diese Angriffe umgehend zurückgewiesen und sein Resultat des weiteren begründet.

Ich will zunächst auf die Kontroverse zwischen Schönberg und Paasche, obwohl sie die Veranlassung zu diesem Artikel gegeben hat, nicht eingehen, sondern mir ein Wort hierüber später gestatten, meine Ausführungen werden ohnedies von selbst für die eine oder andere Ansicht sprechen müssen. Aber solche Angriffe erscheinen begreiflich, solange wir eigentlich nur die eine völlig sichere Berechnung aus Nürnberg besitzen. Ich trage kein Bedenken, die Zahlen für Basel, Frankfurt und, unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, auch die für Mainz als entschieden zutreffend zu betrachten, allein sie besitzen keine zwingende Beweiskraft. Wer mit dem mittelalterlichen Städteleben einigermafsen bekannt ist, wer den damaligen Verhältnissen Rechnung trägt und sie in alle Einzelheiten verfolgt, wer das Gewerbe- und Handelsleben, wie den ganzen persönlichen Verkehr jener Zeit berücksichtigt, der wird, was an Striktheit des Beweises fehlt, nach allgemeinen Eindrücken zu ersetzen wissen.

Die von Schönberg, Bücher, Hegel gefundenen Zahlen werden aber dann kaum mehr bezweifelt werden, wenn uns weitere Untersuchungen, womöglich authentische Zahlen aus anderen Städten ähnliche Resultate erbringen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dafs das Mifstrauen gegen dieselben ein viel gröfseres gewesen wäre, wenn nicht zuvor Hegel seine unumstöfslich sicheren Zahlen für Nürnberg mitgetheilt hätte. Um so wertvoller mufs es für solche zahlenmäfsige Bestimmungen sein, wenn ein neuer durchaus sicherer Anhaltspunkt gefun-

---

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. V, S. 303 ff.

den ist, der die bereits gewonnenen Zahlen zu stützen und allgemeine Schätzungen in ihrer Höhe zu leiten vermag.

Infolge meiner archivalischen Studien bin ich in der glücklichen Lage, eine neue zeitgenössische Bevölkerungsaufnahme aus dem Mittelalter und zwar für Strafsburg mittheilen zu können. Als ich im Jahre 1879 zum erstenmal das Strafsburger Archiv nach Quellenmaterialien für meine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte durchsuchte, fand ich unter anderweiter reicher Ausbeute in dem 28. Band der sogenannten „Alten Stadtordnungen" Blatt 119—120, eine vollständige Bevölkerungsaufnahme, deren Bedeutung ich selbstverständlich keinen Augenblick übersehen konnte. Ich gedachte dieselbe erst in meinem Werke bekannt zu geben. Allein das allseitige Interesse, welches dieselbe beanspruchen darf und die neuerdings wieder entbrannte Kontroverse liefsen es angemessen erscheinen, meinen Fund schon vorher mitzuteilen.

Die Aufzeichnung, die ich ihrer Wichtigkeit halber unverkürzt hier wiedergebe, lautet folgendermafsen:

Überschlag aller früchten, so by den bürgern und landleuthen gefunden und wie viel volks dargegen in der statt gewesen [1]).

Item Claus Spete und Claus Duntzenheim hant die under wagener [2]) geschriben geben, nemlich die statlüte und landlüte undereinander ist 2.834 personen; der sint 318 die kein korn haben aber die übrigen hant 36.560 viertel frühte.

Item Claus Bômgarter und Kürin Gartener hant die an steinstrasse geschriben geben, nemlich 1119 statlüte, der sint 246 die kein korn hant, aber die überigen haben 6087 viertel rocken, item 799 viertel weissen, item 209 viertel gersten, item 95 viertel habern, item 829 viertel bonen. sü hant ouch geschriben geben 1025 lantlüte, der sint 71 die kein korn hant, die überigen haben 7878 viertel rocken, item 90 viertel weissen, item 86 viertel gersten, item 123 viertel bonen.

Item her Hanns Hiltebrant von Mülnheim und Hanns Renner hant in irem zirckel geschriben geben 1346 statlüte; der sint 550, die kein korn haben; aber die übrigen hant 10557 viertel rocken, item 48022 viertel weissen, item 759 viertel gersten, item 1881 viertel habern, item 76 viertel lynsen, erweissen und bonen. sü hant ouch geschriben

---

1) Die Überschrift ist von späterer Hand hinzugefügt.

2) Wird wohl die Gegend der heutigen Kronenburgerstrafse sein.

geben 818 lantlüte; der sint 142, die kein korn hant aber die übrigen habent 1646 viertel rocken, item 902 viertel weizen, item 117 viertel gersten, item 77 viertel habern, item 25 viertel lynsen, masot und bonen.

Item Hanns Merswin und Claus Bidermann hant in irem zirckel geschriben geben 2282 statlüte; der sint 692, die kein korn hant; aber die übrigen habent 8320 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 1653 lantlüte, der sint 63, die kein korn hant, aber die übrigen habent 6845 viertel frühte.

Item Claus Duntzenheim und Erhart Bǒmgarter hant in irem zirckel geschriben geben 2441 persone, burger und statlüte; der sint 1061, die kein korn hant; aber die übrigen habent 17 792 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 1051 lantlüte; der sint 174 die kein korn hant; aber die übrigen habent 3453 viertel frühte.

Item her Hans Conrat Bock und Wilhelm Rotschilt hant in irem zirckel geschriben geben 2877 statlüte und lantlüte undereinander; der sint 1352, die kein korn hant; aber die übrigen habent 1066 viertel rocken, item 3369 viertel weissen, item 628 viertel gersten, item 1845 viertel habern.

Item her Bernhart Mürsel und Voltz Wurmser hant in irem zirckel geschriben geben 1536 personen, statlüte und lantlüte undereinander; der sint 475, die kein korn hant; aber die übrigen habent 8575 viertel rocken, item 5606 viertel weissen, item 662 viertel gersten, item 1069 viertel habern.

Item Hanns Menser und Diebolt Brant hant in irem zirckel geschriben geben 2227 personen, so statlüte und lantlüte undereinander; der sint 917, die kein korn hant; aber die übrigen habent 5783 viertel rocken, item 1609 viertel weissen, item 893 viertel gersten, item 1322 viertel habern.

Item Hanns Blenckel und Hanns Lütesheim hant in irem zirckel geben 1200 burger und statlüte; der sint 612 die kein korn hant; aber die übrigen habent 1970 viertel rocken und 400 viertel habern. sü hant ouch geschriben geben 600 lantlüte; der sint 149, die kein korn hant; aber die übrigen habent 1876 viertel rocken und 226 viertel habern.

Item die houbtlüte in Krutenowe hant geschriben geben 810 personen, burger und statlüte; der sint 546, die kein korn habent; aber die übrigen haben 1498 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 172 personen lantlüte; der hant 60 kein korn; aber die übrigen hant 705 viertel frühte.

Item die houbtlüte zu waseneck hant geschriben geben 710 personen statlüte und lantlüte; der sint 333 die kein korn hant; aber die überigen hant 2255 viertel rocken, item 100 viertel weissen, item 66 viertel gersten, item 32 viertel habern.

Item die houbtlüte am tich und im Swighofe hant geschriben geben 355 personen; der sint 250, die kein korn habent; aber die überigen hant 351 viertel frühte.

Item die houbtlüte uff Metzigerouwe hant geschriben geben 58 burger und lantlüte; der sint 5 personen, die kein korn habent; aber die überigen hant 231 viertel rocken, item 346 viertel weissen, item 90 viertel gersten, item 35 viertel habern.

Item die houbtlüte in Ruprechtsouwe hant geschriben geben 299 personen, der sint 137, die kein korn hant; aber die überigen hant 53 viertel weissen, item 93 viertel gersten, item 150 viertel habern.

Item die houbtlüte an sant Agnesenende hant geschriben geben 135 statlüte; der sint 97 personen, die kein korn hant; aber die überigen hant 104 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 157 lantlüte; der sint 18, die kein korn hant; die überigen hant 690 viertel frühte.

Item die houbtlüte zu Vinckwiler hant geschriben geben 383 personen, statlüte und lantlüte, undereinander, der sind 96 die kein korn hant; aber die überigen hant 1758 viertel frühte.

Summa der statlüte ist 20.722 personen. summa der statlüte, die kein korn hant, ist 7.702 personen; summa der statlütefruht ist 140 554 viertel, doch sint vil lantlüte darunder.

Summa der lantlüte ist 5476, one die in die obgenant summ begriffen sint. summa der lantlüte, die kein korn hant, ist 667 personen; summa der lantlütefruht ist 23.829 viertel.

Summa summarum der statlüte und lantlüte ist 26.198 personen. summa summarum der statlüte und lantlüte, die kein korn hant, ist 8369 personen. summa summarum der statlüte- und lantlütefruht ist überhouff zusammen 166 752.

Wenn ich die in dieser Aufzeichnung enthaltenen Zahlen, soweit sie die Einwohner betreffen, noch einmal übersichtlich zusammenstelle, so ergiebt sich folgende Tabelle: (Siehe Tabelle auf Seite 308.)

Wie man sogleich ersieht, differieren die in der Urkunde als Summen bezeichneten und die von mir auf dem Wege der Addierung der einzelnen Zahlenangaben gewonnenen Resultate [1]). Völlig stimmen

1) Bezüglich der Angaben über den Getreidevorrath gilt hier das gleiche wie von der Nürnberger Volkszählung. Die durch Addition der einzelnen angeführten Posten

Zirkel	Einwohner			
	Stadtleute		Landleute [1])	
	Gesamtsumme	Davon ohne Getreide	Gesamtsumme	Davon ohne Getreide
I	2 834	318	—	—
II	1 119	246	1025	71
III	1 346	550	818	142
IV	2 282	692	1653	63
V	2 441	1061	1051	174
VI	2 877	1352	—	—
VII	1 536	475	—	—
VIII	2 227	917	—	—
IX	1 200	612	600	149
X	810	546	172	66
XI	710	333	—	—
XII	355	250	—	—
XIII	58	5	—	—
XIV	299	137	—	—
XV	135	97	157	18
XVI	383	96	—	—
Summa	20 612 A	7687 B	5476 C	677 D
Summa aus A und C	26 088			

nur die Schlusszahlen der Urkunde und meine Zahlen bezüglich der Gesamtsumme der Landleute. Die Gesamtsumme der Stadtleute differiert um 110 (20 722 gegen 20 612), die Summe der Stadtleute ohne Getreide um 15 (7702 gegen 7687), die der Landleute ohne Getreide um 10 (667 gegen 677), endlich die aller Einwohner um 110 (26 198 gegen 26 088).

Ich halte alle diplomatische Kritik, wie sie z. B. von Bücher an den Nürnberger Zahlen geübt wurde, hier um so mehr für überflüssig, als eine Kontrole durch andere Handschriften unmöglich ist und eine künstlich geschaffene Übereinstimmung der Zahlen hier, wo es sich um eine relativ kleine Summe (110) handelt, keinen Werth beanspruchen darf. Auch die Nürnberger Zahlen differieren und zwar um viel gröfsere Beträge als die obigen. Da es keine andere Abschrift dieser Erhebung mehr giebt, mir wenigstens keine bekannt geworden ist, so müssen wir uns unbedingt mit den Resultaten der mit-

---

gewonnenen Schlufszahlen sind wesentlich gröfser als die in der Urkunde aufgeführten. Eine Kontrolle ist hier unmöglich schon deshalb, weil man nicht weifs, welche Arten der oben genannten Früchte zum „Korn“ gerechnet worden sind.

1) Wo die Zahlenangaben für die Landleute fehlen, sind dieselben nach unserer Urkunde schon in der Zahl der Stadtleute enthalten.

geteilten zufrieden geben. So acceptiere ich, obwohl der mangelnden Übereinstimmung bewufst, die in der alten Ordnung aufgezeichneten Resultate, von der Überzeugung bestimmt, dafs wir es hier mit einer Abschrift der eigentlichen, verloren gegangenen Zusammenstellung zu thun haben und dass dabei eher bei einer der einzelnen Zahlenangaben als bei der Abschrift der Schlufssummen ein Versehen vorgekommen ist. Nur werden wir die Zahl der eigentlichen Wohnbevölkerung uns noch etwas niedriger zu denken haben, da in manchen Vierteln und ebenso dann in der Schlufsabrechnung die anwesenden Landleute zu den Stadtleuten gezählt worden sind.

Es bedarf keines Beweises, dafs diese Aufzeichnung von gröfstem Werte ist. Ganz reicht sie freilich an den Nürnberger Zensus nicht hin, denn sie gewährt keinen Einblick in die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, dem Alter und nach sozialen Unterschieden. Doch bietet eine einfache völlig sichere Zahlenbestimmung schon genug des Interesses und wird eine wesentliche Stütze für weitere mittelalterliche Bevölkerungsberechnungen bilden.

Und dafs die mitgeteilte Erhebung eine völlig korrekte Zahlenbestimmung giebt, kann keinem Zweifel unterliegen. Wie in Nürnberg ist auch hier die Erhebung durch Männer vorgenommen worden, die ihr Gebiet völlig kannten, und es gilt in dieser Beziehung alles, was Hegel und Bücher[1]) für die Sicherheit der Nürnberger Zahl anführen, auch für diese Strafsburger. Unter den „Leuten", wie die Erhebung die vorhandenen Individuen nennt, sind ohne Zweifel alle Einwohner ohne Unterschied auf ihre Stellung im Bürgerrecht, ohne Ansehen des Standes und Ranges, des Alters und Geschlechtes zu verstehen. Eine solche Spezialisierung war auch hier nicht notwendig, da ja, wie wir sehen werden, die Zahl der Individuen lediglich mit den vorhandenen Unterhaltsmitteln in Verbindung zu setzen war, die Einzelnen nur als Konsumenten erhoben werden sollten und in Bezug auf den Getreidekonsum alle Ortsanwesenden gleich sind. Fraglich könnte nur sein, ob die Geistlichkeit und die kleinen Kinder miteingerechnet sind. Was die ersten betrifft, so glaube ich die Frage bejahen zu dürfen. Galt in jener Zeit für die Geistlichen doch im Steuerwesen kaum eine Ausnahme, um wie viel weniger da, wo es sich um eine Frage handelte, an deren Lösung sie ebenso interessiert waren, wie alle anderen Einwohner. Was die Kinder betrifft, so wäre es denkbar, dafs die Altersklassen von 0—5 Jahren, vielleicht auch noch etwas mehr, in dieser Zählung nicht inbegriffen sind. Wir wür-

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881, S. 568 f.

den, wenn wir die Kinder von 0—5 Jahren als aufser Ansatz geblieben annehmen und dieselben nach heutigen Analogien mit 120 vom Tausend — ein jedenfalls etwas zu hoher Prozentsatz — berechnen, circa 3000 Einwohner mehr erhalten. Doch berechtigt uns nichts zu dieser Annahme. Auch in der Nürnberger Aufnahme ist, wie hier von „Leuten", so dort von „Personen" die Rede, und sind darunter die Bürger, Frauen, Kinder, Knechte, Mägde u. s. w. verstanden [1]).

Auch topographisch umfafst diese Erhebung das ganze damalige Strafsburg, es sind wie in Nürnberg acht Viertel angenommen, von denen jedes in zwei „Zirkel" abgeteilt ist.

Eine sehr wichtige Frage ist natürlich die nach der Zeit, in welcher diese Erhebung vorgenommen wurde. Dem Leser wird nicht entgangen sein, dafs die Mitteilung mit keinem Datum versehen ist. Doch bietet die Zeitbestimmung, wenn man nicht gerade ein bestimmtes Jahr eruieren will, keine nennenswerten Schwierigkeiten. Die Schrift trägt ganz unverkennbar das Gepräge des 15. Jahrhunderts; später als nach 1500 kann die Erhebung keinesfalls angesetzt werden. Nun könnte man allerdings annehmen, dafs die mitgeteilte Aufzeichnung eine Abschrift einer früheren Erhebung repräsentiere. Allein dem steht die Thatsache gegenüber, dafs solche Abschriften ganz allgemein sich nur auf eigentliche Ordnungen rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur beziehen, in Fällen, wo also eine spätere Zeit sich bei einer früheren unterrichten will, dafs dagegen für Abschriften solcher nur augenblicklichen, ganz bestimmten Zwecken und Bedürfnissen dienender Zahlenerhebungen in jener statistisch so uninteressierten Zeit kein Grund vorlag. Wir können aber in der Zeitbestimmung noch des weiteren spezialisieren. Schon die Schrift weist auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hin, und die in der Aufzeichnung enthaltenen Namen der Hauptleute und andere Erwägungen führen uns mit gewisser Notwendigkeit auf ein bestimmtes Jahrzehnt der Zeit von 1450—1500.

Zunächst lag gerade in dieser Zeit ein sehr bedeutender Grund vor, die Bevölkerung und den ihr zu Gebote stehenden Getreidevorrat statistisch zu erfassen. Es kann nemlich keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Erhebung mit Rücksicht auf eine drohende Kriegs- und Belagerungsgefahr geschah. Aus einer Nürnberger Ordnung [2]) erfahren wir, dafs der Rat, um die Verpflegung der Stadt während der Dauer des Kriegs zu sichern, schon lange vor Ausbruch desselben sorgfältige

1) Chroniken Deutscher Städte, Bd. II, S. 317 ff.

2) Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg, Bd. II, S. 289.

Vorkehrung traf, dafs er bereits ein ganzes Jahr vorher den Einwohnern der Stadt befahl, nach Verhältnis ihres Vermögens und nach Mafsgabe einer vorgeschriebenen Taxe eine gewisse Anzahl Simmer Korns auf ihre Böden aufzuschütten, und dafs er später durch einige verordnete Mitglieder die sämtlichen Kornvorräte nachsehen liefs [1]). Ebenso lassen auch verschiedene, besonders ungedruckte [2]) Ordnungen Strafsburgs keinen Zweifel, dafs auch hier der Rat für den Kriegsfall ähnliche Fürsorge und Vorkehrungen bethätigte. Nun scheinen es im 15. Jahrhundert, einer für Strafsburg ziemlich ruhigen Zeit, vor allem zwei drohende Gefahren gewesen zu sein, welche eine derartige Fürsorge erheischten. Die erste bestand in den feindlichen Zügen der Armagnacs (Armeniaci), der „armen Jecken" oder „armen Gecken" (pauvres gueux) [3]), einer undisziplinierten, zu allen Exzessen und Rohheiten geneigten Soldateska, von deren Verwüstungen Schilter in seinen Annotationen zu Königshoven ausführlich erzählt [4]). Diese kamen, zum erstenmal im Jahr 1493 in einer Stärke von 12000 Mann, unter Führung französischer, lothringischer und anderer Edelleute über Zabern ins Elsafs, besetzten die Ortschaften um Strafsburg und kehrten dann nach einem vierzehntägigen Aufenthalt und ohne Widerstand gefunden zu haben, über Montbelliard nach Frankreich zurück. Im Jahre 1444 kam ein zweites noch gröfseres Heer unter dem Befehl des Dauphins von Frankreich gelegentlich eines Streitzuges gegen die Eidgenossen durch den Sundgau auch nach Niederelsafs, verheerte und überschwemmte es wieder, erlitt aber in Einzelgefechten viele Verluste und wurde bei einem Sturm auf Strafsburg mit Verlust zurückgeschlagen. Aber die Kämpfe zogen sich bis zum Jahre 1448 hinaus. Der zweite oder eigentlich der dritte Kriegsfall wurde durch die Eroberungsgelüste des Herzogs von Burgund, Karl's des Kühnen, in den Jahren 1474—1477 hervorgerufen [5]). Die Stadt, wiederholt von Belagerungen

---

1) Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg, Bd. II, S. 300.

2) Auch hier mufs ich auf meine spätere Arbeit über Strafsburgs Verwaltung und Verfassung verweisen.

3) Es ist bekannt, dafs dieser Name durchaus nicht auf jene Scharen anwendbar ist. S. Hermann, Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg, Bd. I, Strafsburg 1817, S. 88.

4) Schilter in der 17. annotatio zu Königshovens Elsässischer und Strafsburger Chronik, Strafsburg 1618, S. 909 ff. S. ferner Hermann a. a. O. und ebenda S. 142; Schöpflin, Alsatia illustrata, tom. II, Colmar 1761, S. 93; Schöpflin, Alsatia diplomatica, tom. II, Mannheim 1775, S. 378 ff.; Grandidier, Oeuvres inédits, Bd. IV, Colmar 1866, S. 340 ff.

5) S. Schöpflin, Alsat. illustr. S. 312.

bedroht, verschanzte sich energisch, liefs Klöster und sonstige Gebäude vor den Thoren schleifen, und der Rat verordnete, wie wir aus verschiedenen Mitteilungen wissen, und wie mir des weiteren aus meinen Archivstudien bekannt ist, dafs alle Vermöglichen sich auf zwei Jahre mit Getreide versehen sollten; auch nahm die Stadt auf eigene Kosten grofse Verproviantierungen vor. Eine Untersuchung der Kornspeicher und städtischen Keller ergab einen Vorrat von Getreide für zehn und von Wein für drei Jahre[1]). In diese Zeit, also in die Jahre 1474 bezw. 1473 bis 1477 fällt meines Erachtens unzweifelhaft die oben mitgeteilte Erhebung.

Die Namen der in der Aufnahme erwähnten Hauptleute, jedenfalls eigens für den Kriegsfall ernannter Persönlichkeiten aus den Patriziern (Konstoflern) und gemeinen Bürgern (Zünftlern), bestätigen diese Ansicht[2]). Soweit dieselben in Urkunden erwähnt werden, stammen diese fast alle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zum grofsen Teil gehören sie, wie die Duntzenheim, Baumgarter, Mülnheim, Bock, Mürsel, Wurmser, Blenckel u. s. w. den patrizischen Geschlechtern an[3]). In einer Aufzeichnung der städtischen Pferde aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finde ich einen Hans Conrad Bock unter den Konstoflern[4]), ferner in einer Ordnung von 1463[5]) den Claus Baumgarter unter den Dreizehnern und einen Hans Lütesheim unter den Fünfzehnern, zwei städtischen Behörden, angeführt, ebenso in derselben Ordnung den Hans Merswin und abermals den Conrad Bock. Ferner erzählt Schöpflin von einem Bernhard Mürsel, der um 1460 mit einem Bruder ein Lehen zurückgegeben habe[6]), ebenso von einem Volz Wurmser, der 1456 mit zwei Brüdern ein Lehen angenommen habe[7]), auch erwähnt er des Hans Conrad Bock für das Jahr 1454 und des Hans Blenckel (Blencklin), der um das Jahr 1479 gestorben sei[8]). Das Hervortreten aller dieser Persön-

1) Schöpflin, ebenda; Bücher, Chronique de Strasbourg S. 214.

2) Auch in Nürnberg sind es die „fiertelmeister mit den haubtleuten", welche das Geschäft der Erhebung zu besorgen hatten. Chronik. Deutscher Städte a. a. O. S. 300 und sonst.

3) S. Schöpflin, Alsat. illustr., tom. II unter den betreffenden Namen.

4) Strafsburger Stadtarchiv, Alte Stadtordnungen, Bd. 28, Blatt 100—103. Die Aufzeichnung ist zwar ohne Datum, stammt aber aus gewissen Gründen, deren Nachweisung uns hier zu weit führen würde, unzweifelhaft aus dem Jahre 1473 oder 1479.

5) Strafsburger Stadtarchiv, Alte Stadtordnungen, Bd. 28, Blatt 15 und 16.

6) Schöpflin a. a. O. S. 659.

7) Ebenda S. 717 und 718.

8) Schöpflin a. a. O. S. 194 und 637.

lichkeiten in die Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist sicherlich der beste Beleg für unsere oben niedergelegte Ansicht.

Wir kommen also zu dem Schlusse, dafs in Strafsburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zwar in der Zeit um 1473—1477 die Wohnbevölkerung 20 722, die ortsanwesende Bevölkerung 26 198 Köpfe betragen habe.

Dieses Ergebnis erscheint um so wertvoller, als es erst das zweite ist, das einer zeitgenössischen Mitteilung entstammt, und als die Zahl solcher Mitteilungen eine beschränkte ist und wohl bleiben wird. Es werden vielleicht noch dann und wann solche Zensus wie der Nürnberger und Strafsburger aufgefunden werden, aber sicherlich nicht in grofser Zahl. Denn abgesehen von anderen Gründen, welche einer bisherigen Auffindung solcher Zensus entgegenstanden, ist das Mittelalter überhaupt nicht so neu- und wifsbegierig in statistischer Beziehung gewesen wie die Neuzeit, welche am liebsten die ganze Welt auf einem einzigen Fragebogen zusammenfassen möchte. Wo fast die ganze Bevölkerung sich persönlich bekannt ist, wo ein verhältnismäfsig kleines Gemeinwesen bis in die entferntesten Strafsen und Zustände den Behörden klar zu Tage liegt, wo aufserdem wenig geschrieben und noch weniger verbreitet wird, also die Ziffern nicht mit dem Auge erfafst werden können, da ist für die Statistik keine Stelle. Wo Zahlen nur mit dem Gedächtnis behalten werden sollen, können sie nicht auf Eindruck rechnen [1]). In einer solchen Zeit mögen nur besondere Gelegenheiten wie Steuerveranlagungen, Einteilungen in den städtischen Wehrdienst, Auszählungen der Zünfte, Belagerungsgefahren u. dergl. zur Erhebung gewisser Bevölkerungsklassen geführt haben, und die Wirtschaftsgeschichtsschreibung wird es über sich gewinnen müssen, diesen die Grundlagen für ihre Berechnungen zu entnehmen.

Was die durch die Erhebung klargestellte Einwohnerzahl Strafsburgs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betrifft, so steht dieselbe mit der von Nürnberg im Einklang. Beides sind Städte, deren Namen im Mittelalter fast gleich guten Klang hatten; beide waren, jedes nach seiner Art, hervorleuchtende Träger des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, beide tonangebend in der Politik der Städte. Ich versage es mir hier des weiteren auf die Einwohnerverhältnisse einzugehen und sie mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen jener Zeit in Verbindung zu setzen, indem

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881, S. 538.

ich in meiner gröfseren Arbeit ohnehin auf alle diese Verhältnisse zu sprechen komme. Es ist selbstverständlich, dafs die Thatsache einer verhältnismäfsig kleinen Bevölkerung Strafsburgs im Mittelalter unser anerkennendes Urteil über dieses treffliche Gemeinwesen nicht herabzustimmen vermag; ja wir werden eher geneigt sein, eine Stadt, die bei dieser Bevölkerung so Grofses geleistet hat, noch höher zu stellen als bisher. Müssen wir nicht überhaupt, wenn wir in Erfahrung bringen, dafs es eigentlich kleine oder mittelgrofse Städte im modernen Sinne gewesen sind, welche ihre Warenzüge über Meer und Alpen sandten, welche die zahlreichen unübertroffenen Dome als unvergängliche Denkmäler ihres Kunstsinnes gestiftet, welche Fürsten und Königen getrotzt und ihren Namen weithin berühmt gemacht haben — müssen wir da nicht eine ungleich höhere Achtung vor deren Bürgern bekommen? [1])

Nach diesem Resultat scheint die von Schönberg vorgenommene Bevölkerungsbestimmung von Basel durchaus den Umständen angemessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs Strafsburg weit eher mit Basel verglichen werden kann wie Rostock, und der Vergleich der Bedeutung dieser Städte läfst uns ein Verhältnis von 10000 : 20000 Einwohnern als keineswegs unwahrscheinlich erscheinen, wenn überhaupt die Schönberg'sche Zahl des Beweises noch bedurft hätte. Dafs in Rostock eine verhältnismäfsig grofse Bevölkerung gelebt habe, soll ebensowenig bezweifelt werden, wie mir denn auch die von Paasche angeführten Gründe für diese Thatsache vollkommen zutreffend erscheinen. Jedenfalls ist aber das von Nürnberg und nun von Strafsburg bekannte Bevölkerungszahlverhältnis im Mittelalter geeignet, für den Süden Deutschlands einen festen Anhaltspunkt für andere Bestimmungen zu bilden und unsere „hergebrachte Vorstellung über die Gröfse und Volksmenge mittelalterlicher Städte“ im Ganzen herabzustimmen [2]).

---

1) Ein solches Bevölkerungsverhältnis hat übrigens Hermann (a. a. O. Bd. II, S. 87) schon geahnt, benützt aber diese Gelegenheit, um den Einflufs der französischen Regierung auf die Hebung der Bevölkerungszahl — wie wir sehen werden in irriger Weise — als günstig hinzustellen: Avant que Strasbourg passat sous la domination française, la population de cette ville ne répondait pas à son importance.

2) Dagegen Bücher, welcher nicht mit Unrecht vor einer Generalisierung solcher bisher vereinzelter mit gutem Grund vorgenommener Herabstimmungen unserer Vorstellung von der Gröfse der alten Städte warnt. Freilich scheint es mir nach der Natur des alten Städtewesens nicht zweifelhaft, dafs weitere Untersuchungen analoge Resultate erbringen werden.

(Schlufs folgt.)

V.

Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

(Fortsetzung von Bd. VII S. 560 der N. F. dieser Zeitschrift.)

II. Strikes.

Eine umfassende Geschichte der nordamerikanischen strikes ist bisher nicht geschrieben worden, und wird für die letzten 30 Jahre, in denen der Konflikt zwischen Arbeit und Kapital jenseits des Ozeans erst zu einer Bedeutung gekommen ist, vermutlich auch niemals verfasst werden, weil ein grofser Teil der Ausstände gar nicht aufgezeichnet worden ist, und die Mitteilung aus der Erinnerung der kämpfenden Parteien viel ungenaues und einseitiges enthalten würde. Auch auf einen vollständigen Bericht über diejenigen Arbeitseinstellungen, welche in der Presse besprochen sind, ist nicht mit Sicherheit zu rechnen, da die Exemplare, ja selbst die Namen der meisten Zeitungen, welche sich regelmäfsig mit den Arbeiterangelegenheiten beschäftigt haben, längst verschollen sind. Denn sehen wir von den wenigen auf starken Interessen beruhenden und mit grofsem Kapital ausgerüsteten Zeitungen ab, so entspricht das Gesamtbild der nordamerikanischen Presse dem Charakter der dortigen Produktion überhaupt: gewaltige Massenhaftigkeit neben mafsloser Unstetigkeit. Mit einer auf längere Zeiträume sich erstreckenden Statistik über die strikes sieht es nicht viel besser aus. Nur einzelne Staaten verfügen über arbeitsstatistische Büreaus, von welchen einige dahin bezügliche Erhebungen gemacht worden sind, während sich die Bundesregierung mit der Erforschung der Arbeitersache nur gelegentlich bei anderen

Veranlassungen beschäftigt hat. Eine umfassende statistische Beobachtung ist aber das einzige Mittel, um zu einem klaren Urteil über die Ursachen, Folgen, Nützlichkeit und Schädlichkeit der Ausstände zu gelangen. Denn das, was massenhaft und doch zugleich vielfach individuell gestaltet im sozialen Leben der Völker auftritt, kann offenbar nur in seiner Gesamterscheinung gewürdigt werden. Einzelne strikes als Typen für die zahlreichen Spezialfälle zu betrachten, geht nur dann an, wenn man das Bild des Ganzen kennt. Wer dagegen den umgekehrten Weg einschlägt und gestützt auf innere Gründe ein oder wenige Beispiele zu verallgemeinern unternimmt, bekundet damit nur die Anwendung einer Methode, welche wegen der zahlreichen Bedingungen und Ursachen sozialer Vorgänge nur mit grofser Vorsicht aufzunehmen ist.

Für die englischen Zustände existiert ein wertvoller statistischer Aufsatz von G. P. Bevan über die strikes der Jahre 1870—1880 [1]). Aus diesem geht zunächst hervor, dass, wenn man die Anzahl der in den verschiedenen Jahren stattgefundenen Ausstände vergleicht, mit den gröfsten Unregelmäfsigkeiten der Güterproduktion die gröfste Zahl der Arbeitseinstellungen zusammenfällt. Auf der einen Seite ist es der rapide Aufschwung der Geschäfte in der Zeit von 1872—73 und auf der anderen die Periode der gröfsten Depression von 1878—79, welche den Konflikt zwischen Kapital und Arbeit auf die Spitze treiben [2]). Diese Erscheinung hat nichts unverständliches, wenn man bedenkt, dafs in beiden Epochen die soziale Macht der streitenden Parteien durch die Produktionsvorgänge erheblich verschoben wird. In der ersteren ist bei den Geschäftsunternehmern ein dringenderes Bedürfnis nach Arbeitskräften vorhanden, als in den Tagen des Gleichgewichts von Produktion und Konsumtion,

---

1) G. Phillips Bevan: The strikes of the past ten years in dem Journal of the statistical society, 1880.

2) Anzahl der Ausstände:

1870 . . .	30
1871 . . .	98
1872 . . .	343
1873 . . .	365
1874 . . .	286
1875 . . .	245
1876 . . .	229
1877 . . .	180
1878 . . .	268
1879 . . .	308

während wir in der zweiten den umgekehrten Fall beobachten können, dass das Kapital der Arbeit als die unvergleichlich stärkere Macht entgegentritt. Eine volkswirtschaftliche Krisis ist besonders für die besitzlose Arbeit um so fühlbarer, je länger sie andauert. Die ersparten Mittel sind verzehrt, die Gesundheit ist heruntergekommen und die Zahl der Arbeitslosen hat zugenommen. — Nun sind Lohnsteigerungen resp. Lohnreduktionen, welche sich beide Seiten gefallen lassen, allerdings zunächst die Folge. Aber damit hat die Sache keineswegs ihr Bewenden. Denn jede Partei sucht nun ihre Chancen auszunutzen, indem sie ihre Ansprüche möglichst in die Höhe schraubt. Ein solches Vorgehen erzeugt mit Notwendigkeit in der anderen Partei eine Reaktion, welche in dem strike und dem lock-out ihre äufsere Form findet. Im allgemeinen ist — und damit kommen wir auf einen zweiten allgemein interessierenden Satz, welcher sich aus der allerdings in dieser Hinsicht nicht so genügenden Statistik Bevans[1]) ableiten läfst — der Erfolg des Ausstandes für beide Epochen vorherzusagen: Zur Zeit der aufserordentlichen ökonomischen Prosperität führen die Arbeitseinstellungen zu einem günstigen Resultat für die Arbeiter, während die in der Periode des volkswirtschaftlichen Niederganges unternommenen ein Unterliegen derselben zur Folge haben[2]).

Untersuchen wir nun, ob die aus den englischen Erfahrungen ge-

---

1) Folgende Resultate liefsen sich feststellen: 1872|73: 18 strikes gewonnen und 11 verloren. 1878|79: 6 gewonnen, 115 verloren. Könnte man diese Zahlen als Typen betrachten, so ginge daraus hervor, dafs in England in den schlechten Zeiten die Macht des Kapitals verhältnismäfsig gröfser ist, als die der Arbeiter in den guten. Für Amerika, wo das Arbeitsangebot im Vergleich zu der Nachfrage geringer als in England ist, trifft dies, wie unten gezeigt werden soll, nicht zu.

2) Die Theorie, dass die Gröfse des Lohnfonds, Angebot und Nachfrage die Lohnschwankungen ausschliefslich regulieren, erhält hiermit eine scheinbare Bestätigung, denn es könnte behauptet werden, dafs mit den strikes nur dasselbe eingetreten wäre, was auch ohne dieselben geschehen sein würde. Dagegen ist aber zu bemerken, dass unser Satz nur für die Mehrzahl der Fälle, nicht aber für alle mafsgebend ist, wodurch schon das erwähnte „Naturgesetz" in einiges Schwanken geriete, und ferner, dafs auf einen Teil der in den guten Zeiten erwarteten Gewinnquote von Seiten der Unternehmer, weil sie ihre Produktion nicht unterbrechen wollen, ein Verzicht sehr wohl denkbar ist, zu dem sie ohne strike sich nicht würden entschlossen haben, und dafs in besonders schlechten Zeiten ohne eine Lohnreduktion gewifs auch öfters hätte weiter gearbeitet werden können, ohne dafs für die Unternehmer daraus eine Gefahr hätte zu erwachsen brauchen. Ein Beweis dafür ist eine in Amerika gemachte Beobachtung, dafs bei ganz schlechten Zeiten die Unternehmer, bei sehr guten die Arbeiter von einem Schiedsgericht, welches die Löhne doch nach der Konjunktur der Warenpreise stellen soll, nichts wissen wollen. Weiteres s. u.

wonnenen Sätze auch für die nordamerikanischen Verhältnisse mafsgebend sind. Wir können dies auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials, welches freilich, wie erwähnt, als ein umfassendes nicht bezeichnet werden kann, bejahen. Der Zusammenhang der Geschäftskonjunktur und der strikes läfst sich z. B. aus der Geschichte der in dem kohlenreichen Tuscarawathal (W. Ohio), vorgekommenen Arbeiterschwierigkeiten ersehen, welche in dem Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus von Ohio des Jahres 1880 für die 12jährige Periode von 1869—1881 im Detail mitgeteilt werden. Wir führen im folgenden die uns an dieser Stelle interessierenden Vorgänge dem Leser vor: Das Jahr 1869 war für alle an dem Bergbau beteiligten Personen ein ziemlich gedeihliches gewesen. Im Anfang des folgenden verringerte sich das Kohlenbedürfnis jedoch, so dafs in einigen Gruben eine Herabsetzung des Arbeitslohnes angekündigt wurde. Der darauf hin in Scene gesetzte Ausstand war erfolglos und die Stellen der Streikenden wurden bald durch andere Arbeiter ersetzt, welche von auswärts auf das Betreiben der Grubenbesitzer herbeigeholt wurden. Das Jahr 1871 brachte eine günstigere Geschäftskonjunktur, die Kohlenpreise stiegen etwas und die Löhne wurden wieder etwas erhöht. Da jedoch die Unternehmer aus der Lage der Dinge keine besonders hohen Gewinne ziehen konnten, gaben sich die Arbeiter mit dem Gewährten zufrieden und benutzten ihre besseren Geldmittel nur, um einen Gewerkverein (miners and laborers protective union) zu gründen, welcher ihnen bei der Fortdauer der guten Zeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen verhelfen sollte. Im Frühling 1872 stieg die Nachfrage nach Kohlen enorm, eine geforderte Lohnerhöhung wurde alsbald gewährt, und eine zweite folgte, nachdem die Arbeit etwa 14 Tage eingestellt worden war. Im November war ein neuer strike wegen Lohnzulage in Aussicht, aber die Grubenbesitzer gaben gedrängt durch die Geschäftslage nach. Die Arbeiter fühlten sich jetzt in einer besonders günstigen Position und liefsen ihre Macht den Arbeitgebern empfinden. „Einige Logen im Distrikte fingen an, eine tyrannische Herrschaft auszuüben und gingen in einigen Fällen sogar so weit, den Händen der Grubensuperintendenten die Kontrolle zu entreifsen und denselben zu befehlen, wer beschäftigt werden sollte und wer nicht. Einige von den hervorragenden Mitgliedern des Vereins gingen zu solchen Leuten, welche zufälligerweise in einer Grube beschäftigt wurden, aber nicht Genossen der Gesellschaft waren und forderten von denselben, dem Verein beizutreten oder die Grube zu verlassen.

Die Arbeiter gingen bald noch weiter und verfügten das Einstellen des Bergbetriebes im ganzen Tuscarawathale, um den Kohlengräbern im Mahoningdistrikt zu helfen, ihren geforderten Preis zu erlangen." Die Unternehmer bemühten sich nun, durch Stiftung von Unzufriedenheit den Verein zu sprengen, und Lohnreduktionen und Lohnerhöhungen wurden mehrfach zu dem Zwecke versucht. Eine Anzahl von Ausständen charakterisiert die von der Arbeit gemachten Ausschreitungen, gegen welche die erbitterten Grubenbesitzer nicht fest genug Front machen zu müssen glaubten. Die Erfolge sind wechselnder Art, bis bald darauf die grofse Geschäftsstockung eintrat, welche erst Ende 1879 ihren Abschlufs fand. Alsbald liefsen sich im Thale bei verschiedenen Gruben Lohnreduktionen wahrnehmen. Da sie aber nicht sehr bedeutend waren, gaben die Arbeiter nach und ein Schiedsgericht regelte eine Zeit lang die zwischen beiden Parteien ausgebrochenen Schwierigkeiten. Dieses Ausgleichverfahren erfolgte auf Betreiben der nationalen Organisation der Kohlengräber, zu welcher, als der oben erwähnte Gewerkverein in Folge der Krisis sich aufgelöst hatte, ein grofser Teil der im Thale beschäftigten Arbeiter hinzutrat. Aber auch diese Gewerkschaft hielt, wie wir gleich sehen werden, bis zu Ende der Geschäftsstockung nicht aus. Nach einigen Schwankungen des Lohnes wurde im August 1875 von den Grubenbesitzern eine neue erhebliche Lohnherabsetzung beschlossen, welche einen strike mit sich brachte. Ein Vergleich, nachdem der Lohn nicht ganz so bedeutend, als von den Unternehmern beabsichtigt war, verringert wurde, stellte den Frieden wieder her. Im März des folgenden Jahres wurde eine neue Lohnreduktion bekannt gemacht, und ein neuer strike, bei dem es zu Gewaltthaten kam und das Militär eingreifen mufste, ging gänzlich verloren, weil es in dieser Zeit leicht war, mit billigen fremden Arbeitskräften die Stellen der Ausständigen zu besetzen. Die Unternehmer, erbittert über den Aufruhr ihrer Leute und zugleich durch das Überangebot der Arbeit in der Lage, die Arbeitsbedingungen einseitig bestimmen zu können, verfuhren jetzt nicht anders, als die Arbeiter es 1872—73 unternommen hatten. Sie beuteten ihre Position im Übermut aus, ohne ihr Vorgehen durch die Geschäftslage irgendwie rechtfertigen zu können, neue Lohnreduktionen folgten, drückende Bedingungen über die Arbeitsart wurden den Arbeitern auferlegt. Die Versammlungen der letzteren wurden verboten, und die Auflösung des bestehenden Vereins wurde durchgesetzt. Im Jahre 1878 fühlten sich die Kohlengräber am meisten abhängig. Es wurde von ihnen verlangt, dafs alle gehauenen Kohlen durch ein Sieb

gegeben werden sollten und nur das restierende bei der üblichen Stückbezahlung in Anrechnung gebracht werden dürfe. Diese Maſsregel kam einer neuen Lohnherabsetzung gleich und Arbeitseinstellungen versuchten gegen die neuen Zumutungen zu reagieren. An einen wesentlichen Erfolg war jedoch nicht zu denken, da sich die Geschäftslage noch immer nicht gebessert hatte. Die Arbeiter kehrten vielmehr zu ihrer Arbeit zurück und muſsten noch sehen, daſs die den Aufsehern miſsliebigen Genossen entlassen wurden. Ein 14 Wochen langer strike war die Antwort darauf, aber es wurde nicht das mindeste erreicht. Im Herbst 1879 erschienen endlich die Anzeichen, daſs die Krisis dem Ende zuneige. Die Kohlenpreise stiegen und eine Lohnerhöhung wurde alsbald von den Kohlengräbern beantragt. Kaum war sie zugestanden, so wurde eine Gewerkschaft von neuem ins Leben gerufen (miners protective association) und neue Lohnerhöhungen wurden in Aussicht genommen. Strikes erfolgten, als die letzteren verweigert wurden und dauerten bis in das Jahr 1880 hinein. Teilweise kam es zum Ausgleich mit mäſsiger Lohnvermehrung, teilweise beharrten die Arbeiter beim Ausstand, welcher erst, nachdem es wieder zu Gewaltthaten zu kommen schien, durch das Eingreifen von Miliztruppen beendigt wurde. Dann wurden doch in Folge der guten Konjunktur Lohnerhöhungen zugestanden, das erwähnte Durchsieben wurde wieder aufgehoben und nach längerer Zeit der Ruhe wurde im Jahre 1881 der letzte strike in der von uns besprochenen Periode und zwar siegreich zu Ende geführt. In der Zeit des Geschäftsaufschwunges fand auch die Verbrüderung der Ritter der Arbeit, welcher als geheimer Verbindung nach den Erfolgen in Pennsylvanien Vertrauen entgegen gebracht wurde, unter den Kohlengräbern des Thales Eingang, da von vielen die Auflösung aller bisherigen Vereine ihrer Öffentlichkeit zugeschrieben wurde. Im Jahre 1881 wurden dem arbeitsstatistischen Büreau von Ohio 22 Ausstände von den Kohlengräbern des Landes überhaupt gemeldet. Davon wurden 12 gewonnen, 2 verglichen und 6 nur verloren.

Blicken wir auf den geschilderten Zeitabschnitt zurück, so können wir daraus ähnliche Schlüsse ziehen, wie sie aus dem in England gesammelten Material hervorgehen. Die meisten strikes sind bei dem Aufschwung der Geschäfte und der Depression. Auch bestätigt sich das zweite soziale Gesetz, welches jedoch durch die Berücksichtigung der Strikeursachen wesentlich bereichert wird. Bei steigender Warenkonjunktur erfolgen Ausstände, um Lohnerhöhungen durchzuführen, bei sinkender, um Lohnreduktionen zu verhüten. Im ersteren

Falle tritt ein Erfolg, im zweiten ein Mifserfolg für die Arbeiter ein. Beide Parteien suchen je nach ihrer sozialen Macht ihre Chancen auszubeuten und schärfen dadurch den Klassengegensatz und den Klassenhafs. Der Übermut auf der einen Seite erzeugt eine Verbitterung auf der anderen, von der dann Mafsregeln zu einem Ausgleich ergriffen werden, welchen die empörten Gemüter als ein Bedürfnis empfinden.

Zuverlässiger, weil auf einer Massenbeobachtung beruhend, tritt die zweite der besprochenen Regelmäfsigkeiten in folgender Tabelle hervor, welche von mir nach den Berichten verschiedener Zeitungen entworfen und nach Angaben der statistischen Büreaus von Ohio und Missouri ergänzt worden ist. Sie giebt für den in Bezug auf strikes besonders interessanten Zeitabschnitt der ersten zehn Monate des Geschäftsaufschwunges nach der lange dauernden Krisis einen Aufschlufs. Im Sommer 1879 zeigten sich manche Symptome, aus denen man schliefsen konnte, dafs mit der Überproduktion gründlich aufgeräumt sei, im Herbst desselben Jahres war die Vermutung zur Gewifsheit geworden, und die Nachfrage nach Arbeit bewegte sich überall in einer steigenden Tendenz.

Strikes in den Vereinigten Staaten vom 1. November 1879 bis zum 1. Oktober 1880.

Monate	Beschäftigung der Arbeiter	Ursache des strikes	Ort des strikes	Ausgang des strikes
November 1879	Möbelarbeiter	Arbeitszeit	New York	verloren
"	Weberinnen	Lohnerhöhung	do.	gewonnen
"	Werftarbeiter	do.	Boston	do.
"	Schlachter	do.	Chicago	do.
"	Zigarrenmacher	do.	Wheeling	do.
"	Bergleute	do.	Straitsville O.	do.
"	Pianomacher	do.	New York	do.
"	Werftarbeiter	do.	Boston	do.
"	Möbelarbeiter	Arbeitszeit	an 5 Orten	do.
"	Werftarbeiter	?	Brooklyn	do.
"	Eisenarbeiter	Lohnerhöhung	Pittsburg	verglichen
"	Pianomacher	do.	Baltimore	do.
"	Werftarbeiter	?	do.	gewonnen
"	Zigarrenmacher	Lohnerhöhung	New York	do.
"	Werftarbeiter	?	do.	do.
"	Kautschukarbeiter	Lohnerhöhung	N. Brunswick N.J.	do.
"	Gerber	?	Cincinnati	do.
Dezember	Möbelarbeiter	?	New York	verglichen
"	Weber	Arbeitszeit	Paterson N. J.	gewonnen
"	Hufschmiede	?	Chicago	do.
"	Weber	Lohnerhöhung	Easton	do.

Monats	Beschäftigung der Arbeiter	Ursache des strikes	Ort des strikes	Ausgang des strikes
Januar 1880	Hutmacher	?	Reading	gewonnen
„	Küfer	?	Baltimore	verglichen
„	Bergleute	?	Pittsburg	do.
„	Schlachter	T. Unionsangeleg.	Chicago	verloren
„	Bergleute	do.	N. Straitsville, O.	gewonnen
„	Kohlengräber	Lohnerhöhung	Ohlton, O.	do.
„	do.	do.	E. Palatine, O.	verloren
„	do.	Lohnreduktion	Coalport, O.	do.
„	do.	Lohnerhöhung	Steubenville, O.	verglichen
„	do.	do.	Jamesville, O.	verloren
„	Nähmaschinenarb.	do.	Cleveland	do.
„	Küfer	Lohnreduktion	do.	verglichen
„	do.	Lohnerhöhung	Steubenville	gewonnen
„	Streckenarbeiter	do.	do.	verloren
„	Eisenarbeiter	T. Unionsangeleg.	Spingfield	do.
Februar	do.	Lohnerhöhung	Pittsburg	gewonnen
„	Kragenfabrikarb.	?	Troy	do.
„	Eisenarbeiter	Lohnerhöhung	Pittsburg	do.
„	Kesselschmiede	do.	St. Louis, Mo.	do.
„	Pianomacher	do.	New York	do.
„	Möbelarbeiter	do.	Brooklyn	do.
„	Ofengiefser	do.	Pittsburg	do.
„	Schreiner	do.	San Francisco	do.
„	Kohlengräber	Lohnzahlung	Mineral Point, O.	verloren
„	do.	Lohnerhöhung	Vienna, O.	verglichen
„	do.	do.	Church Hill, O.	gewonnen
„	Gerber	Lohnerhöhung	Cincinnati	verloren
„	Kassenschränkea.	Lohnreduktion	do.	gewonnen
„	Schriftsetzer	Unionsangeleg.	Cleveland	verloren
„	Walzwerka.	Lohnerhöhung	do.	gewonnen
„	Zigarrenmacher	Unionsangeleg.	do.	verloren
„	Eisengiefser	Fabrikordnung	do.	verglichen
„	Schriftsetzer	Unionsangeleg.	do.	do.
„	Zigarrenmacher	Lohnerhöhung	Newark	verloren
„	Walzwerka.	Art der Arbeit	Steubenville	verglichen
„	Landw. Gerätea.	Lohnerhöhung	Spingfield	do.
„	Glashüttena.	do.	Bellaire	gewonnen
März	Werftarbeiter	?	New York	do.
„	Steinhauer	Lohnerhöhung	St. Louis, Mo.	do.
„	Eisenarbeiter	?	Pottsville, Pa.	verglichen
„	Maschinenbauer	Arbeitszeit	Cincinnati	gewonnen
„	Schuhmacher	Lohnerhöhung	do.	do.
„	do.	do.	do.	do.
„	do.	do.	do.	do.
„	Wagenmacher	do.	St Louis, Mo.	do.
„	Zigarrenmacher	Unionsangeleg.	Cincinnati	verglichen
„	Eisengiefser	Fabrikordnung	Cleveland	do.
„	Möbelarbeiter	?	New York	gewonnen
„	Pianofortearbeiter	Lohnerhöhung	do.	verglichen
„	Kohlengräber	Arbeitsordnung	Zaleski, O.	gewonnen
„	Eisengiefser	Lohnerhöhung	Cleveland	do.
„	Backsteinleger	do.	do.	do.
„	Ofengiefser	do.	do.	do.
„	do.	do.	do.	verglichen
„	Steinhauer	Arbeitszeit	do.	gewonnen
„	Gepäckträger	do.	do.	verglichen

Monate	Beschäftigung der Arbeiter	Ursache des strikes	Ort des strikes	Ausgang des strikes
März 1880	Eisengiefser	Lohnerhöhung	Cleveland	verglichen
„	Fuhrleute	do.	do.	gewonnen
„	Eisengiefser	do.	Hamilton	verglichen
„	Pflugfabrika.	do.	do.	gewonnen
„	Eisengiefser	do.	Dayton	verglichen
„	do.	do.	do.	verloren
„	do.	Unionsangeleg.	Leetonia	gewonnen
„	do.	Lohnerhöhung	Lorain.	verglichen
„	Papiermühlena.	do.	Franklin, O.	gewonnen
„	Eisengiefser	do.	Paineville	verglichen
„	Schneider	do.	Roungstown	do.
April	Ofengiefser	do.	Salem	gewonnen
„	Backsteinleger	do.	Cleveland	do.
„	Kohlengräber	do.	Longstreth	do.
„	do.	do.	Monongahela	do.
„	Eisenarbeiter	do.	Pittsburg	verglichen
„	Möbelschreiner	Lohnreduktion	San Francisco	verloren
„	Schneider	Lohnerhöhung	Pittsburg	gewonnen
„	Zimmerleute	do.	St. Louis, Mo.	do.
„	Bahnbeamte	do.	Baltimore	do.
„	Pianofortearbeiter	do.	New York	verglichen
„	Kohlengräber	Lohnreduktion	Pomeroy, O.	do.
„	do.	do.	Teegarden, O.	verloren
„	do.	Arbeitsordnung	Brookfield, O.	do.
„	Frachtlader	Lohnerhöhung	Cincinnati	gewonnen
„	Eisengiefser	do.	Cleveland	verloren
„	Schraubenfabrika.	Arbeitsart	do.	do.
„	Bahnhofarbeiter	Lohnerhöhung	Toledo	verglichen
„	Eisenarbeiter	do.	Pittsburg	verloren
„	do.	do.	?	do.
„	Koffermacher	do.	?	gewonnen
„	Zigarrenmacher	do.	?	do.
„	Bergleute	Lohnreduktion	Pennsyl. ?	verloren
Mai	Backsteinleger	Lohnerhöhung	St. Louis, Mo.	gewonnen
„	Weber	do.	Philadelphia	verloren
„	Steinhauer	?	Quincy	do.
„	Zigarrenmacher	Lohnreduktion	Pittsburg	do.
„	Ofengiefser	do.	?	do.
„	Kohlengräber	do.	N. Harrisburg	do.
„	do.	do.	Connellsville	do.
„	Nagelfabrik	do.	Belleville	do.
„	Kohlengräber	do.	Churchhill	do.
„	Eisengiefser	Lohnerhöhung	Cleveland	do.
„	Kohlengräber	do.	Tuscarawa	do.
„	Eisenarbeiter	Barzahlung	Jackson	do.
„	Ofengiefser	Lohnreduktion	Cincinnati	do.
„	Laufburschen	Lohnerhöhung	Cleveland	do.
„	Dampfkessela.	Arbeitsart	Marion	do.
„	Walzwerka.	do.	Youngstown	verglichen
„	Zigarrenmacher	Lohnreduktion	New York	verloren
„	Pianofortearbeiter	do.	do.	do.
„	Steinhauer	Arbeitszeit	Chicago	gewonnen
„	Zigarrenmacher	Lohnerhöhung	Baltimore	do.
Juni	do.	?	Troy	do.
„	Kappenmacher	Lohnerhöhung	New York	do.
„	Knopfmacher	?	Brooklyn	do.

Monate	Beschäftigung der Arbeiter	Ursache des strikes	Ort des strikes	Ausgang des strikes
Juni 1880	Maurer	Lohnerhöhung	New York	gewonnen
"	Werftarbeiter	do.	do.	verloren
"	Strafsenwagena.	do.	do.	gewonnen
"	Eisenwerka.	do.	do.	verloren
"	Werftarbeiter	do.	do.	gewonnen
"	do.	do.	Buffalo	verloren
"	Kattundrucker	do.	Lowell	gewonnen
"	Küfer	do.	Chicago	do.
"	Röhrenleger	do.	do.	do.
"	Eisengiefser	?	Cincinnati	do.
"	Kohlengräber	Lohnreduktion	Logan, O.	verloren
"	Glashüttena.	Lehrlinge	Steubenville	do.
"	Kohlengräber	Lohnreduktion	Coshocton, O.	do.
"	do.	do.	Steubenville	do.
"	do.	Arbeitsart	Teegarden	verglichen
"	do	Zahltag	Pike Run, O.	gewonnen
"	do.	do.	Wellston	do.
"	Walzwerke	Lohnerhöhung	Cincinnati	do.
"	Hufschmiede	do.	do.	do.
"	Kassenschranka.	Werkführer	do.	do.
"	Küfer	Lohnerhöhung	do.	do.
"	Eisenwerka.	Unionsangeleg.	Cleveland	verloren
"	Walzwerka.	Lohnerhöhung	Pittsburg	gewonnen
"	do.	do.	Hulibard	do.
"	do.	do.	Youngstown	do.
"	do.	do.	Girard	do.
"	do	do.	Niles	do.
"	do.	do.	Warren	do.
"	do.	do.	Massillon	do.
"	do.	do.	Akron	do.
"	do.	do.	Cleveland	do.
"	do.	do.	Columbus	do.
"	do.	do.	Jamesville	do.
"	do.	do.	Alekanna	do.
"	Gehülfen do.	do.	Youngstown	do.
Juli	Kohlengräber	Lohnreduktion	Martinsferry	verglichen
"	Ofengiefser	do.	Porthsmouth	verloren
"	do.	do.	Hanging Rock	do.
"	Zigarrenmacher	Lohnerhöhung	New York	do.
"	Kürschner	do.	do.	gewonnen
"	Kappenmacher	do.	do.	do.
"	Eisengiefser	?	Reading	verloren
"	Kohlengräber	Lohnreduktion	Coshocton	gewonnen
"	do.	Zahltag	Minesville	do.
"	do.	Unionsangeleg.	Cambridge, O.	verloren
August	Eisenbahnarbeiter	Lohnerhöhung	St. Louis, Mo.	gewonnen
"	Möbelschreiner	Arbeitszeit	New York	verloren
"	Küfer	Lohnerhöhung	do.	gewonnen
"	Steinhauer	do	do.	do.
"	Pflasterer	do.	do.	do.
"	Schuhmacher	do.	Philadelphia	do.
"	Sägemühlen	Arbeitszeit	Rock Island	do.
"	Kutscher	Arbeitsart	Indianapolis	do.
"	Zigarrenmacher	Lohnerhöhung	New York	verloren
"	Zigarrenpäcker	do.	do.	gewonnen
"	Kappenmacher	do.	do.	do.

Monate	Beschäftigung der Arbeiter	Ursache des strikes	Ort des strikes	Ausgang des strikes
August 1880	Kohlengräber	Lohnerhöhung	Coalton	verglichen
"	Ofengiefser	Lohnreduktion	Cincinnati	verloren
"	Kohlengräber	Lohnerhöhung	Aetna, O.	verglichen
"	Mörtelträger	do.	Cincinnati	verloren
"	Küfer	do.	do.	gewonnen
"	Eisengiefser	do.	Spingfield	verglichen
September	Kohlengräber	Lohnreduktion	Salineville	verloren
"	do.	Arbeitszeit	Church Hill	gewonnen
"	Kummetmacher	Lohnerhöhung	Cincinnati	verloren
"	Kohlengräber	Arbeitskontrakt	Corning	gewonnen
"	Schriftsetzer	Lohnreduktion	New York	verloren
"	Ofengiefser	Lohnerhöhung	Cincinnati	gewonnen
"	Kohlengräber	Unionsangeleg.	Yellow Creek, O.	do.
"	do.	?	Steubenville	do.
"	Eisengiefser	Lohnerhöhung	Cincinnati	verloren
"	do.	do.	do.	do.

Über die Vollständigkeit der vorstehenden Statistik läfst sich ein Bedenken nicht unterdrücken. Denn es steht fest, dafs die Vereinigten Staaten noch mehr Ausstände in der betreffenden Zeitperiode aufzuweisen haben. Mit Sicherheit ist jedoch anzunehmen, dafs aus den Staaten New-York, Pennsylvanien, Maryland, New-Jersey und Illinois alle gröfseren Ausstände mitgeteilt worden sind und dafs für Ohio kaum einer fehlen wird. Ich glaube aber trotz dieses Mangels diesen Tabelle der Veröffentlichung für wert zu halten, weil die aus ihr gewonnenen Resultate in frappanter Weise mit den oben dargelegten Regelmäfsigkeiten übereinstimmen und so dazu beitragen, einem immerhin noch wenig exakt durchforschten Gebiete eine zuverläfsigere Grundlage zu sichern.

Ein anderer Vorwurf könnte gegen die entworfene Tabelle erhoben werden, dafs die aufgezeichneten Thatsachen nicht über Jahre, sondern blos über Monate einen Aufschlufs geben. Dagegen ist indes hervorzuheben, dafs diese Monate im allgemeinen in die Zeit des Geschäftsaufschwunges fallen und daher gerade für das zu Beweisende von besonderer Wichtigkeit sind und dafs ferner innerhalb der zehn Monate in den Vereinigten Staaten einige Produktionsschwankungen vorgekommen sind, welche in dem Erfolg der strikes einen Ausdruck gefunden haben und daher die oben aufgestellte Regel auch im kleinen bewahrheiten.

Die Summe der berichteten Ausstände beträgt 205. Davon sind 111 gewonnen, 34 verglichen und 60 verloren. Bei denen ein Ausgleich stattgefunden hat, kann man sagen, dafs sie doch zum gröfsten Teil eine Besserung der Arbeitsbedingungen bedeuten. Denn von

den 34 sind 19 wegen Lohnerhöhung, 2 wegen der Fabrikordnung, 3 wegen der Arbeitsart, 2 wegen der Unionsangelegenheiten, 1 gegen die Verlängerung der Arbeitszeit und nur 3 gegen Lohnherabsetzung unternommen worden. In 4 Fällen liefs sich die Ursache nicht ermitteln. Man kann behaupten, dafs in dem beobachteten Zeitraum des Geschäftsaufschwunges von 205 Ausständen 137 den Arbeitern ein günstiges Resultat geliefert haben, wenn wir von den 34 verglichenen die gegen Lohnreduktion und gegen Verlängerung der Arbeitszeit geführten und die aus unbekannten Ursachen erfolgten als den Arbeitern nachteilig betrachten. Nach den Veranlassungen zerlegt sich die ganze Summe in 121 wegen Lohnerhöhung, 26 gegen Lohnreduktion, 8 wegen der Arbeitszeit, 11 wegen Trades Unions-Angelegenheiten, namentlich wegen des Entlassens von besonders sich hervorthuenden Mitgliedern der Gewerkschaft, 20 aus verschiedenen anderen Gründen und bei 19 konnte die Ursache nicht festgestellt werden.

Ferner geht aus der Tabelle der Satz hervor, dafs die wegen Lohnerhöhung veranlafsten strikes in der Regel erfolgreich waren, während die gegen Lohnreduktion geführten im allgemeinen verloren gegangen sind. Denn von 121 der ersteren Art sind 80 gewonnen, 19 verglichen — was einer teilweisen Vermehrung des Verdienstes gleichkommt — und nur 22 verloren. Von den 26 wegen Lohnreduktion erfolgten Arbeitseinstellungen sind 21 verloren, 3 verglichen — was eine teilweise Lohnherabsetzung bedeutet — und nur 2 gewonnen. Hier tritt die Allgemeinheit der Regel noch mehr hervor als bei dem ersteren Falle. Denn während bei der Lohnerhöhung eine Abweichung von der Regel $22\frac{2}{3}$ % beträgt, macht es bei der Lohnreduktion nur $9\frac{1}{3}$ % aus.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dafs im Mai von 20 strikes 16 verloren wurden, und darin läfst sich wieder eine Bestätigung der allgemeinen Regel finden. Nachdem nämlich vom November 1879 bis zum April 1880 die Produktion in einer stetig steigenden Tendenz sich bewegte, trat im Mai eine vorübergehende Stockung des Geschäftes ein. Man hatte es zu grofsen Dimensionen geschafft und dabei vergessen, dafs die durch die Krisis geschwächte Konsumtionskapazität des Volkes sich noch nicht genügend erholt hatte, um in einer mit der Produktion gleichmäfsigen Progression die neuen Erzeugnisse völlig absorbieren zu können. Erst nach und nach wird ein Mensch von einem schweren Leiden hergestellt und ein Rückfall ist leicht zu befürchten, wenn dem Rekonvaleszenten soviel

als dem Gesunden zugemutet wird. Ähnliches tritt in der Volkswirtschaft mit derselben Notwendigkeit ein. Entfernt man die Thatsachen des letzterwähnten Monats ganz aus der Tabelle, um nur ein Bild der Ausstände während des Steigens der Geschäftskonjunktur zu haben, so finden wir, dafs zu der beobachteten Zeit von 185 Arbeitseinstellungen 133 den Arbeitern ein günstiges Resultat geliefert haben.

Aus der gewonnenen Erfahrung können wir nun zunächst einen Schlufs ziehen, welcher für die Arbeiterfrage beherzigenswert erscheinen dürfte. Warum lassen die Arbeitgeber bei einer Mehrforderung der Arbeiter es so leicht zu einem Ausstand kommen und warum setzen die Arbeiter einer Lohnreduktion so leicht eine Arbeitseinstellung entgegen? Besser wäre es, wenn beide das für sie Nachteilige vermieden, da der Erfolg doch der Regel nach ein vorherbestimmter ist. Kurzsichtigkeit und Überschätzung der eigenen Lage von beiden Seiten führt oft zum strike, während ein friedlicher Ausgleich jedem auch dasjenige bringen würde, was den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen angemessen ist. Es könnte aus dieser Auffassung leicht gefolgert werden, dafs Angebot und Nachfrage ausschliefslich den Lohn bestimmen und dafs soziale Mittel an dem Arbeitereinkommen nichts zu ändern vermöchten. Wer indessen sagt, dafs ohne den Ausstand der Lohn in derselben Weise oder eben so bald erhöht worden wäre, als mit demselben, hat nicht zu vergessen, dafs die durch den Gewerkverein geschaffene soziale Kraft es erst ist, durch welche die Arbeitgeber gezwungen werden mit steigenden Warenpreisen entsprechend den Lohn in die Höhe zu setzen. Zwischen die Nachfrage nach Arbeitsleistungen und dem Angebot von Seiten der isolierten Arbeiter schiebt sich ein gesellschaftliches Mittelglied ein, die Koalition der Anbietenden, bei welcher durch Zurückhaltung des Angebotes die Spannung zwischen diesem und der Nachfrage verstärkt wird. Ohne eine solche koalierte Machtstellung steigen die Löhne zwar auch mit den Warenpreisen, aber lange nicht in dem Mafse wie mit derselben. Die Verteilung zwischen Arbeitslohn und Gewinn erfolgt nicht durch Naturthatsachen allein, sondern wesentlich auch durch die gesellschaftlichen Gliederungen der interessierten Parteien; und die Regel wird die sein, dafs diejenige bei den Streitigkeiten den Erfolg davon trägt, welche durch natürliche und soziale Chancen in der Lage ist, die gegenwärtig stärkere zu sein. Insofern ist der Ausgang der Arbeitseinstellung gewissermafsen im grofsen und ganzen prädestiniert und daher unter solcher Annahme auch nutzlos.

Der richtige Schlufs, welcher aus der Zwecklosigkeit der strikes unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der Gewerkschaften zu ziehen ist, beruht darin, dafs ein Schiedsgericht respektive Einigungskammern zu empfehlen sind, durch welche der wahre Sachverhalt der Marktbedingungen klargelegt wird. In einem späteren Abschnitt werden wir auf diese friedliche Lösung des Konfliktes zurückkommen und an der Hand der amerikanischen Erfahrungen alle die Vorteile zu beleuchten versuchen, welche daraus hervorgehen.

Eine Thatsache, welche der Beachtung wert ist, dürfen wir bei der Würdigung der oben vorgeführten kurzen Geschichte der Tuscarawa-strikes nicht übersehen. Wir meinen den Zeitpunkt der Gründung der Arbeiterkoalitionen. Aus dem kurzen historischen Abrifs geht jedenfalls hervor, dafs die Zeiten der Ruhe, d. h. des annährenden Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion keine Neuschaffungen bringen, während die Perioden der Verschiebung, also teils die Geschäftsdepression, teils der Aufschwung des ökonomischen Lebens zur Errichtung von Vereinen geeignet erscheinen. Bei der ersteren wird den Arbeitern der Gedanke besonders nahe gelegt, dafs ein Schutz des Isolierten in der Verbindung der in gleichem Mafse Bedrängten zu suchen ist und bei dem wirtschaftlichen Gegenstück ist die ähnliche Überlegung verständlich, dafs nur die assoziierte Gesamtheit im Stande ist, die augenblickliche günstige Lage nicht zu verpassen. Die Geschichte der amerikanischen Gewerkvereine zeigt, dafs die bei weitem gröfsere Anzahl derselben in der Periode der steigenden Nachfrage nach Arbeitsleistungen entstanden ist. Die Tendenz zur Schaffung von Genossenschaften zeigt sich zwar in der Zeit der Verkehrsstockung in allen Teilen des Landes auch, aber es sind stärkere Gegenströmungen vorhanden, welche Ansätze jener Art so oft im Keime ersticken. Zu diesen hemmenden Ursachen gehört zunächst die Möglichkeit der Unternehmer mit Nichtunionsleuten ihren Betrieb im Gang zu erhalten. Das Angebot der Arbeit ist gröfser als die Nachfrage danach und die Produktion ist auf einen geringeren Umfang als früher reduziert. So kann der Arbeitgeber seine Leute sich aussuchen und die Nichtzugehörigkeit zu einem Verein als Bedingung der Anstellung aussprechen. Ein weiteres Hindernis liegt in dem Mangel an Geldmitteln, welche nicht nur für das Drucken der Statuten und Zirkulare, dem Mieten von Lokalen etc., sondern vor allem zu der Etablierung einer Unterstützungskasse, dem starken inneren Halt der Arbeitervereine erforderlich sind. Das ungenügende Vorhandensein solcher Fonds erscheint gerade in der Mitte der siebenziger Jahre als der

entscheidende Grund, dafs die meisten im Lauf der vorhergehenden zwanzig Jahre geschaffenen Gewerkvereine zerfallen sind. Im Herbst 1879 erhielten die Ideen der Koalitionsbestrebungen neues Leben und anknüpfend an die Tradition vergangener Tage schritten die Handarbeiter zu der Gründung lokaler und bald darauf nationaler Verbrüderungen. Von letzteren lösten sich in der genannten Periode folgende auf: Die Wagenmacher, die Maler und Lackierer, die Maschinenbauer, die Backsteinleger, die Küfer, die Bergleute, die Schuhmacher (Crispins) und die Eisengiefser. Die übrigen nationalen Gewerkvereine verloren ihre meisten Zweiggenossenschaften, so dafs sie nur über eine geringe Mitgliederzahl zu verfügen hatten, und aufserdem verschwanden und zwar zuerst alle diejenigen Verbindungen, welche es über eine örtliche Organisation nicht hinaus gebracht hatten [1]).

Die Errichtung von Arbeiterverbänden ist bisweilen die Folge der Ausstände. Bei diesen ist die Einigkeit die erste Vorbedingung eines Sieges. Andernfalls kann der von den Unternehmern so oft gemachte Versuch glücken, einem Teil der Arbeiter teilweise oder ganz nachzugeben und dem anderen entgegenzutreten, um so die Ausständigen zu trennen. Diejenigen, welche trotz einer Union auf die Propositionen der Arbeitgeber eingehen, werden scabs (auch rats, knobsticks oder Lohnmörder) genannt, und gelten als Verräter der Arbeitersache. Sie können nach einem trotz ihres Abfalles erfolgreichen strike der Rache ihrer ehemaligen Genossen gewifs sein. Denn nun stellen die Sieger, ehe sie wieder an die Arbeit gehen, dem Lohngeber die Bedingung, dafs zuerst die Verräter entlassen werden. Geht der strike verloren, so bleibt der scab zwar bei der Arbeit, aber er kann sicher sein, dafs seine Gegner seine Handlung nie verzeihen werden. Das Motiv, dafs Arbeiter doch immer wieder zu solchen Abtrünnigen werden, liegt einfach darin, dafs bei einem strike oft die Not des Einzelnen grofs ist und mancher lieber seinen Arbeitsgenossen als seiner Familie ein

1) Der Bericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Missouri vom 1. Januar 1881 kennt in dem Staat 19 Gewerkschaften. Von diesen sind 1879 und 1880 14 gegründet worden, während nur 5 aus der früheren Zeit übrig geblieben waren. In Ohio gab es im Anfang des Jahres 1881 mit 40 000 Mitgliedern etwa 160 Gewerkschaften, deren Entstehen ebenfalls vorwiegend auf die beiden vorhergehenden Jahre zurückgeführt wird. Im Lauf des Jahres 1881 wurden zudem 14 Neubildungen dem arbeitsstatistischen Büreau des Staates gemeldet. In der Stadt New-York waren im Sommer desselben Jahres etwa 30 000 Gewerkvereinsgenossen vorhanden, während man 1877 annähernd 5000 gezählt hatte. Die Zigarrenmacherunion derselben Stadt hatte 1881 3 300 Teilnehmer und ein Jahr zuvor nur 380. Die deutsche Typographie zählte in den Vereinigten Staaten vor der Krisis 1200 Mitglieder während 1879 nur noch 250 registriert waren.

Übel zufügen will. Auf eine Verehrung von Seiten der Arbeitgeber hat ein solcher übrigens nicht zu rechnen, denn wie der Verräter im Kriege von dem verachtet wird, der ihn benutzt, so geht es auch dem Arbeiter, der durch sein Treiben seinen Genossen eine Niederlage bereitet hat. Mit den scabs sind die „Schwarzfüfse“ (blacklegs) nicht zu verwechseln. Die letzteren sind namentlich solche Arbeiter, welche die Unternehmer während eines Ausstandes aus anderen Gegenden kommen lassen. Auch sie sind gehafst wie jene und die erste Gelegenheit, die sich bietet, ihnen einen Verdrufs zu bereiten, wird von den Ausständigen wahrgenommen. Von den in dem Tuscarawathal beschäftigten Kohlengräbern wird von einem der dortigen Arbeitführer folgender Racheakt einem Kommissär des arbeitsstatistischen Büreaus von Ohio erzählt. „Die einzige Störung in dem Grubenbau während des Winters 1870 auf 71 war ein Versuch, welcher von den Schwarzfüfsen, welche an der Südgrube der Brewster Kohlenkompanie arbeiteten, gemacht wurde, einen weiteren Ausstand hervorzurufen. Zu diesem Zwecke versammelten sie sich in der Schmiedewerkstätte und luden die alten Arbeiter zu ihrer Versammlung ein, indem sie dieselben ersuchten, sich mit ihnen zu vereinigen und eine Erhöhung von 10 cs. per Tonne zu fordern; letztere aber erachteten die Sache als zu fadenscheinig und erinnerten während der Versammlung die Fremden, dafs sie kein Vertrauen in die Männer setzen können, welche vor einigen Monaten sie so schmählich verkauft und ihre Plätze eingenommen hätten, während sie für das ausstanden, was sie für gerechtes Gebühr erachtet hätten. Einige Morgen später waren die Fremden, als sie an die Abstofsstellen kamen, traurig überrascht, als sie ausfindig machten, dafs ihre Werkzeuge fehlten und — Frau Fama beschuldigte viele, aber überführte niemand. Sie wandten sich an die Kompanie ihnen die Werkzeuge wieder zu liefern, dem Anschein nach aber war ihre Mission beendet, welche Thatsache die Grubenbesitzer nicht zögerten ihnen kund und wissen zu thun.“

Aufser der erwähnten Methode der amerikanischen Arbeitgeber, einen Teil ihrer Leute von dem Gros derselben zu trennen, sind hier noch einige Praktiken zu nennen, welche bisweilen entweder bei einer Arbeitseinstellung oder nach derselben angewendet werden. Dahin gehört die Benutzung der „schwarzen Liste“ (black list), in welche diejenigen Arbeiter eingetragen werden, welche entweder als hervorragende Gewerkvereinführer oder als Agitatoren bekannt sind. Diese Liste wird für ein Unternehmerkartell aufgestellt und allen Teilnehmern desselben zugesandt. Sie hat den Zweck die Proskribierten von der

Arbeit auszuschliefsen und sie zum Fortgehen zu veranlassen. Auch da, wo solche Arbeitgeberverbände nicht existieren, hat man von der schwarzen Liste gehört, aber hier ist sie wohl nur selten zu einer dauernden Einrichtung geworden. Am heftigsten beklagen sich die Arbeiter über die Art und Weise, mit welcher dies Verfahren gehandhabt wird. Intriguen werden in das Werk gesetzt um einen Vorwand zum Entlassen zu finden, oder ganz geringfügige Veranlassungen werden benutzt, um einen fleifsigen Arbeiter plötzlich seines Verdienstes zu berauben [1]). Bei der Beurteilung dieses Institutes mufs man einerseits bedenken, dafs die Unternehmer ein durchaus berechtigtes Interesse daran haben, Ordnung in ihrer Werkstätte zu halten und diejenigen Elemente zu entfernen, welche nur Unfrieden zwischen Kapital und Arbeit zu säen geeignet sind, auch volkswirtschaftlich ist dies durchaus im Interesse der Produktion gerechtfertigt. Anderseits darf man aber nicht vergessen, dafs die schwarze Liste sich auch als ein Mittel darstellt, die den Lohngebern persönlich mifsliebigen Personen mit einem Makel zu versehen, welcher die wirtschaftliche Existenz derselben vernichten kann. Denn welches der wahre Grund ist, aus dem ein Arbeitgeber die Eintragung in die Liste beantragt, können die übrigen Teilhaber des Unternehmerkartells nicht genügend feststellen. Wenn man so diese Einrichtung schon als eine zweischneidige betrachten mufs, welche eine Gefahr mit sich bringt, die kaum durch die Vorteile derselben aufgewogen wird, so ist ihr jedenfalls deshalb entgegenzutreten, weil sie die Ursache von vielen langdauernden strikes geworden ist. Sicherlich werden durch sie ebensoviel Arbeitseinstellungen hervorgerufen als durch die auf sie zurückzuführende Entfernung von unzufriedenen, unruhigen Geistern vermindert werden. Bei der oben vorgeführten Statistik haben wir schon auf die ersteren Strikeursachen hingedeutet.

Eine andere Kampfweise, durch welche die Fabrikanten die Kraft der Gewerkschaft zu brechen suchen, berichtet die New-Yorker Gewerkschaftszeitung im September 1880 von einem 17 Wochen dauernden Ausstande der Ofengiefserunion von Cincinnati. Wir geben den Vorgang in der drastischen Darstellungsweise des Monatsblattes [2]) wieder:

„Die Union hatte sich mit der Firma kontraktlich auf eine bestimmte Lohnliste geeinigt. Am 4. April dieses Jahres lief der Kon-

1) Einige Beispiele: 13. Bericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Massachusetts 1882. S. 345 ff.

2) New-Yorker Gewerkschaftszeitung 20. Sept. 1880.

trakt ab. Die Firma legte sofort freiwillig 10 Prozent zu. Die Union ging auf den Leim und nahm die 10 Prozent ohne Handel an. Die Firma liefs nun Hals über Kopf eine Masse Vorrat arbeiten und glaubte sich am 4. Mai ihrer Sache gewifs, indem sie ohne weitere Umstände die am 4. April gegebene 10prozentige Lohnerhöhung zurückzog. Die Union beschlofs nunmehr einen allgemeinen strike, welcher auch bereits am 4. Juli bei den kleineren Firmen zu Gunsten der Union beendet wurde. Die Firma Davis, die aber über Millionen verfügt und den Markt kontrolliert, wollte nicht nachgeben. Sie pochte trotzig auf ihren Geldsack und glaubte die 150 Unionmitglieder, welche sie sonst beschäftigte, aushungern zu können. Aber hier zeigte es sich, was eine Union zu leisten vermag.

Nachdem die scabs eine Menge Material verwüstet hatten, da meistens die von ihnen geleistete Arbeit wieder eingeschmolzen werden mufste, lag auch die Gefahr nahe, dafs die Firma ihre Kundschaft verlieren würde, wenn sie nicht bessere Ware lieferte. Endlich ging das Parlamentieren los. Die Firma bot anstatt ihrer früheren 10, jetzt 25 Prozent Lohnaufschlag, mit der Bedingung, die scabs zu behalten.

Die Union verstand diesen Wink mit dem Zaunpfahl, denn man wollte offenbar nur die scabs anlernen und dann die Unionleute entlassen. Die Union verlangte darauf hin nur 10 Prozent Aufschlag, aber Entlassung sämtlicher scabs und Eintritt sämtlicher Unionsleute in ihre alten Stellen. Der Millionenmann wollte nicht nachgeben. Die Union aber stand vermöge ihrer musterhaften Organisation fest und sagte: Biegen oder brechen. Endlich zog die Firma das Biegen dem Bankerott vor. Aufbrechung der Union, waren die Worte des Davis, aber er hatte sich dieser Organisation gegenüber verrechnet. Am 24. August mufste sich die Firma den Beschlüssen der Union fügen."

Diesen Praktiken der Unternehmer gegenüber kommen jedoch auf Seiten der Arbeiter ebensoviele Ungehörigkeiten vor. Der Unterschied liegt darin, dafs die ersteren innerhalb der Schranken des Gesetzes bleiben, während die letzteren zu der Anwendung von Gewalt schreiten. Die politisch geographischen Zustände der Vereinigten Staaten machen es der Regierung schwer, den rohen Ausbrüchen der Leidenschaft einen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Es ist zunächst auf die häufige Isoliertheit der Produktionsstätten hinzuweisen. Sägemühlen, Berg-, Eisen- und Schmelzwerke liegen oft so weit von den volkreichen Städten und den grofsen Verkehrsstrafsen des Landes ab, dafs ein Arbeitgeber auf die Unterstützung friedliebender Bürger nicht

rechnen kann. Es tritt zu diesen Umständen die mangelhafte Organisation des Militärwesens hinzu. Die reguläre Armee, welche etwa 25000 Mann beträgt, ist in den Forts der westlichen Territorien zerstreut, um die dortigen Ansiedler gegen die Einfälle kriegerischer Indianer zu verteidigen, während die Miliz eine wenig an Gehorsam gewöhnte, gar nicht einexerzierte, von gewählten Offizieren geführte Truppe ist, bei der das Sympathisieren mit den gewaltthätigen Strikern nicht immer ganz ausgeschlossen erscheint [1]. Über die grofsen Eisenbahnstrikes in Pennsylvanien ist schon viel und zum Teil zutreffendes geschrieben worden, dafs wir hier auf diese Unruhen nicht einzugehen brauchen [2]. Nur wollen wir bemerken, dafs der Sozialismus wenig mit diesen Ereignissen zu thun hatte. In New-York, Chicago und St. Louis hielten die Sozialdemokraten erst nachträglich Versammlungen ab, in denen sie in langen Reden ihre Sympathie mit dem Geschehenen aussprachen. Zu Handlungen kam es aber nicht. Unter den Verhafteten in Baltimore war auch der Sekretär der sozialistischen Arbeiterpartei der Stadt, und dieser Umstand gab verschiedenen Zeitungen die Gelegenheit die Behauptung aufzustellen, der Aufruhr sei von den Sozialdemokraten ausgegangen. Es wurde vielmehr nachgewiesen, dafs, als schon die Gewaltthätigkeiten im Gang waren, die Sozialisten erst ihre Mitglieder zusammengerufen haben, um jetzt einen Beschlufs über ihr Verhalten zu fassen. Obgleich einige meinten es sei nun Zeit mit der „grofsen sozialen Revolution“ zu beginnen, so hatte doch die Mehrheit die Einsicht, dafs es sich hier um vorübergehende Ursachen der Unzufriedenheit handele und der schliefsliche Beschlufs der Versammlung lautete auf Passivität. Von irgend einem Eingreifen dieser Partei hat man dann auch nichts vernommen, ebensowenig wie irgend ein sozialistisches Schlagwort die Losung unter den Strikenden gewesen ist.

Nach Beendigung der Kämpfe wurde in dem Vereinigten Saaten-Kongrefs die Frage angeregt, ob eine Vergröfserung der stehenden Armee nicht angesichts solcher Vorkommnisse zu empfehlen sei. Auch der spätere Präsident Garfield unterstützte einen dahin bezüglichen Antrag. Die Mehrheit der Volksvertreter trat jedoch einem Gesetzentwurfe, welcher das Militär auf 100000 Mann zu erhöhen vorschlug,

1) Über stehendes Heer und Miliz vgl. Ratzel, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, II. Bd., S. 494 ff. Aufserdem über die ungenügende militärische Hilfe bei strikes „The recent strikes“ von Thomas Scott in der North American Review von 1877.

2) Vergl. Revue des deux mondes 1877, Bd. 23, S. 561 und 763, ferner Journal des Economistes. Bd. 48, S. 360. Farnam A. a. O., S. 33 ff.

entgegen. Die bill sei gegen die republikanische Verfassung der Union gerichtet und könne ein Grab der persönlichen Freiheit werden.

Es ist an dieser Stelle auch an den weitverzweigten Orden der Molly Maguires, welcher mehrere Jahre in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens grofsen Schrecken verbreitete und mit dem Revolver Genossen und Feinde tyrannisierte, zu erinnern. Man schreibt in Amerika das Entstehen dieses gewaltthätigen Geheimbundes vielfach den unpolitischen Mafsregeln der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien gegen die Gewerkvereine zu. Diese Bedrückung derselben habe eine geheime Organisation erzeugt und die dem Arbeiterstande nachteiligen Gesetze hätten die Gewaltthaten hervorgebracht. Wäre eine freie Entfaltung des Notwendigen geduldet worden, so würden die unnatürlichen Auswüchse der Arbeiterorganisation niemals zu Tage getreten sein. Aus dem dieser Auffassung zu Grunde liegenden allgemeinen Satz, welcher in Amerika unter den Gebildeten viele Anhänger hat und dem eine teilweise berechtigte Seite auch nicht abgesprochen werden kann — dafs politischer Druck, wie z. B. Ausnahmegesetze, ein revolutionäres Treiben grofszöge, eine gleiche Freiheit aber zum steten Siege der Vernunft führe, — wird auch der Schlufs gezogen, dafs in Nordamerika kein Boden für sozialdemokratische, umstürzende Bestrebungen sei. Die Freiheit politische und soziale Gedanken praktisch zu verwirklichen, sei genügend, um alles auszuschliefsen, was den Stempel des Unverstandes an sich trage. Die Gewaltthaten bei Arbeitseinstellungen bezeugen aber gewifs wenig Überlegung, wie auch die Arbeiter selbst nach Beendigung des Ausstandes oft genug bekundet haben. Die Anwendung von Gewaltmafsregeln in sozialen Dingen ist in gesellschaftlichen Kämpfen entweder die Folge einer erbitterten Stimmung, welche ebenso wie durch politisches Eingreifen in die Angelegenheiten der betreffenden Menschengruppen, als auch durch die von einem anderen Gesellschaftsteil getroffenen Mafsregeln hervorgebracht werden kann, welche die bedrückte Klasse als einen Eingriff in ihre Rechte ansieht, oder die rohen Ausbrüche der Leidenschaft ergeben sich aus schlechten Motiven, wie Gewinnsucht und dergl. Beide Ursachen lassen sich bei den Molly Maguires nachweisen. Was nun die geheimen Arbeiterbündnisse angeht, so kennt Amerika solche, wie z. B. die Glasbläserunion und die Ritter der Arbeit, auch ohne dafs ein besonderer politischer Zwang auf deren Genossen ausgeübt wäre. Der Öffentlichkeit verschlossene Verbindungen haben sich einfach deshalb so organisiert, damit ihre politischen und sozialen Gegner von ihrem Bestehen nichts erfahren sollen. Dafs der Sozialismus in den Vereinigten Staaten

lange nicht die Macht erlangen konnte als in Europa, erklärt sich fast ausschliefslich aus den günstigen wirtschaftlichen Zuständen der Union, nicht etwa aus der Koalitionsfreiheit, welche in Frankreich ebenso besteht als dort und in Deutschland in der Zeit des hauptsächlichen Anwachsens der Sozialdemokratie auch bestanden hat.

Doch kehren wir zu den Gewaltthaten bei den strikes zurück. Sie sind zweierlei Art. Entweder richten sie sich und dies ist der am meisten vorkommende Fall, gegen diejenigen Arbeiter, welche die frei gewordenen Stellen ausfüllen sollen, oder gegen die Unternehmer und deren Angestellte. Vorgänge der ersteren Art kommen in Zeiten der Geschäftsdepression wie in der Periode des Geschäftsaufschwunges vor. Die Zeitungen bringen genug derartige Berichte. Wir führen einige charakteristische Beispiele an. Im Jahre 1874 konnten in dem Hafen von Hoboken nur 200 von den 600 Arbeitern der Longshoremen-Union zur Zeit von der deutschen Lloydgesellschaft beschäftigt werden. Die Gewerkschaft beanspruchte als Lohn 40 cs. per Stunde und abwechselnde Beschäftigung ihrer Mitglieder. Bei dieser hohen Forderung konnte auf diese Weise die ganze Genossenschaft ihren Unterhalt finden. Die Schifffahrtskompanie konnte jedoch diesen Preis (20 M. für 12 Stunden) nicht gewähren und mietete in New-York andere Arbeiter, an denen damals kein Mangel war. Als diese an den Docks angelangt waren, fanden sie die Eingänge derselben von den strikenden Longshoremen besetzt, welche jeden Versuch der Ankömmlinge zu ihrer Arbeit zu kommen mit Gewalt verhinderten. Dieser Belagerungszustand dauerte drei Wochen, bis die Kasse der Unionsleute zum Teil erschöpft und der Präsident mit dem Rest der Gelder durchgegangen war. Polizei und Miliztruppen zu beordern hielt die Staatsbehörde nicht für rätlich, so lange keine Zerstörung des Eigentums vorgekommen war. Die Direktion des norddeutschen Lloyd wufste sich übrigens zu helfen, indem sie mit einem Dampfer direkt aus New-York die Arbeiter nach der Aufsenseite des Docks brachte und während der Zeit des strikes in den gerade dort liegenden grofsen Dampfern die so herbeigeschafften Leute einquartierte und beköstigte.

Nicht selten gehen die Ausständigen über diese Art Verteidigung hinaus und gehen zum Angriff über. Dann kommt es zu förmlichen Schlachten zwischen den den Besitz schützenden Bürgern und den Arbeitern. Im Sommer 1880 brach in Leadville (Kolorado) ein grofser strike unter den dortigen Bergleuten zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden aus, welcher zur Gründung der Miners-Union und einer Zeitung „the Crisis“ benannt, führte. Da die Unternehmer nicht nach-

gaben, schien den Arbeitsführern die Anwendung von Gewalt ratsam, und eine grofse Schar der Leute mit Revolvern, Flinten und Stöcken bewaffnet suchte unter Androhung allgemeiner Verwüstung die Bedingungen zu ertrotzen. Die gesamten übrigen Bewohner der Stadt, nicht strikende Grubenarbeiter, Handwerker, Kaufleute u. s. w. bewaffneten sich ebenfalls und formierten einige Regimenter. Mehre Tage war Leadville in zwei Heerlager geteilt und die Hauptstrafsen waren der Schauplatz wilder Raufereien, als unter den Ausständigen Uneinigkeiten entstanden und nach Bestrafen einiger Rädelsführer die Ruhe wieder hergestellt wurde [1]).

Bei den in den Städten vorkommenden Ausständen, welche gröfsere Dimensionen annehmen, suchen beide Parteien die Gunst des Publikums zu erwerben. Die öffentliche Meinung erscheint beiden als ein nicht zu verachtender Bundesgenosse. Die Beeinflussung der politischen Zeitungen erscheint dann als die erste Aufgabe. Ob das Publikum einen lebhaften Anteil an den Verhandlungen nimmt, hängt wesentlich davon ab, ob es durch den Ausstand unmittelbar betroffen wird. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn infolge der Arbeitseinstellung der Eisen- oder Pferdebahnverkehr unterbrochen wird. Bei einer Veranlassung der letzteren Art in St. Louis schreibt die Irish World im Mai 1881: „Aufserordentlich belehrend und interessant ist es für Jemanden, der aus der Entwickelung der Arbeiterfrage ein Studium macht, von Tag zu Tag in den Zeitungen die strikes, welche in den verschiedenen Teilen des Landes vorkommen, zu verfolgen. Die Arbeitseinstellungen sind eine regelmäfsige Erscheinung in unseren gesellschaftlichen Leben geworden. Obgleich sie auf keiner rationellen Basis beruhen, thun sie doch als Mittel zum Widerstande den Arbeitern viel Gutes. Es ist allgemein bekannt, dafs das Publikum als Richter zwischen den tyrannischen Kapitalgesellschaften und deren Arbeiter steht. Das Recht dieser oder jener Partei wird an jeder Strafsenecke in jeder Haushaltung hin und her besprochen und ich habe mit Freuden bemerkt, dafs in letzter Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten das Publikum und selbst die dominierende Presse Partei für die Arbeiter gegen die Unternehmer ergriffen hat. Die in diesem Lande so mächtige öffentliche Meinung spielt daher in dem Streite eine grofse Rolle und das Bestreben ist jetzt stets das Publikum für den strike zu gewinnen. All' dieses sieht gut aus und verspricht viel. Es wird so das allgemeine Verständnis immer mehr erwachen, dafs das In-

1) Näheres über die Arbeiterbevölkerung Leadvilles in einem Aufsatz von mir in der Beilage der All. Zeitung von 16. April 1882.

teresse des Publikums bei der Unterdrückung der Arbeit gefährdet ist und es daher ein Recht hat von den Unternehmern Gerechtigkeit zu fordern. Dies stimmt vollkommen mit dem republikanischen System überein, nach welchem das Volk die Souveränität inne hat. Bisher wurden die Striker bei ihren Kämpfen mit den Unternehmern nur von ihren Mitarbeitern unterstützt. Wenn es erst allgemein anerkannt ist, dafs das Publikum in einem grofsen Ausstande Partei nehmen mufs, so wird es den Arbeitern, falls sie im Rechte sind mit Geldmitteln zu Hilfe kommen. Richtet sich der strike gegen die Inhaber öffentlicher Verkehrsmittel, wie z. B. gegen die grofsen Eisenbahngesellschaften, so hat das gestörte reisende Publikum unlängst sehr bestimmt das Recht beansprucht, von den Unternehmern zu verlangen, diejenigen gerecht und billig zu behandeln, die für sie arbeiten". Dafs die öffentliche Meinung in solchen Fällen im Stande ist den Ausschlag zu geben, geht aus einem erfolgreichen Ausstand der an den Strafsenbahnen von Cincinnati beschäftigten Personen hervor[1]): Die täglichen Löhne, welche vor demselben für 15 — 16 Stunden bezahlt wurden, betrugen für die Kondukteure 1,75 $, für die Kutscher 1,50 $ und für die Stallknechte 1,25 $. Es wurde nun für jede dieser Beschäftigungen eine Erhöhung von 50 cs. verlangt. Die Direktion der konsolidierten Strafseneisenbahngesellschaft erklärte jedoch auf diese Mehrforderung nicht eingehen zu können, obgleich man dieselbe in der Stadt allgemein für billig hielt. So wurde denn die Arbeitseinstellung beschlossen und der gesamte Bahnverkehr war mit einem Schlage suspendiert. Zu Exzessen kam es nur in einem Falle, als einige Leute, welche auf ihren Posten beharren wollten, ihren Wagen zu verlassen gezwungen wurden. Die Männer, welche so gewaltsam vorgingen, waren aber nicht Bahnbedienstete, sondern unbeteiligte Personen. Am Abend des ersten Ausstandtages empfahl der Vorsitzende den Arbeitern auf das Dringenste jeder Gewalt wie auch des Trinkens sich zu enthalten, da beides für sie sicheres Mifslingen zur Folge haben würde. In derselben Sitzung wurde folgende Zuschrift von einem hervorragenden Bürger verlesen:

An den Vorsitzenden der Versammlung der Strafsenbahnbediensteten!

„Ziehen Sie die Summe von fünfzig Dollars auf meinen Namen um den Ausstand in Gang zu erhalten. Das Publikum schuldet der Gesellschaft nichts. Wenn nicht die Korruption des Stadtrates und

---

1) Vergl. den Jahresbericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Ohio 1881.

der Behörde für öffentliche Bauten wäre, würde sie kein Recht haben Wagen auf unseren Strafsen fahren zu lassen. Es ist die Pflicht des Publikums diesem Ausstande seine Unterstützung angedeihen zu lassen."

Zwei Tage später wurde ein Versuch gemacht einige Wagons unter Bewachung von Polizisten fahren zu lassen. Die Striker versammelten sich auf einem öffentlichen Platze und hoben, als die Wagen daherkamen, dieselben von den Geleisen und schickten die Pferde in die Ställe zurück. Die Polizisten, welche nur zu dem Zwecke mitgeschickt waren, das Eigentum der Gesellschaft zu schützen, mischten sich, da kein Schaden angerichtet wurde, nicht ein. Kundgebungen der Sympathie und Anerbieten materiellen Beistandes für die Ausständigen liefen von verschiedenen Bürgern ein, in einem Falle wurden 200 $ zur Verfügung gestellt.

Eine Bittschrift, welche von zahlreichen hervorragenden Geschäftsfirmen unterzeichnet war, wurde der Gesellschaft unterbreitet; in derselben wurde dargelegt, dafs nach ihrer (der Unterzeichner) Meinung die Löhne, welche die Gesellschaft den Treibern und Kondukteuren, in Anbetracht der vielen Stunden, während welchen dieselben arbeiteten, eine ungenügende Vergütung bildeten und in vielen Fällen für den Unterhalt der Familien derselben nicht hinreichten; sie ersuchten daher den Präsidenten und das Direktorium der Gesellschaft, deren Forderungen, welche sie für billig und recht erachten, zu entsprechen.

Von einer Versammlung der Ausständigen wurde eine Bittschrift aufgesetzt und in Umlauf gebracht, worin das Publikum aufgefordert wurde, sich des Fahrens in Bahnwägen zu enthalten, welche nicht von ihren Leuten bedient würden. Ein Dankbeschlufs wurde einem hervorragenden Bürger, welcher hinreichende materielle Hilfe angeboten hatte, überbracht.

Eine grofse Versammlung der Bewohner des Ostendes der Stadt wurde am Abend abgehalten. Der Vorsitzende erklärte, dafs der Zweck der Versammlung ein solcher sei, an welchem ein jeder Steuerzahler, welcher das Wegerecht hergegeben habe und ein jeder Arbeiter in der Gemeinde ein Interesse habe, und er freue sich, zu sehen, dafs sich ihr Interesse durch ihre Sympathie für Jene, welche an dem Ausstande beteiligt sind, so allgemein bekunde. Die Forderungen der Ausständigen wurden für recht und billig erklärt. Mehrere Redner folgten und sprachen sich in demselben Sinne aus und ermahnten die Ausständigen ordnungsgemäfs und friedfertig zu handeln. Der folgende Beschlufs wurde von der Versammlung angenommen:

„Beschlossen, dafs es die Meinung dieser Versammlung ist, dafs die Bürger des Ostendes die Strafsenbahnwagen nicht benutzen werden, wenn die jetzigen Kondukteure und Treiber entlassen werden, oder ehe dieser Ausstand befriedigend erledigt ist.“ Zwei Tage später entschlofs sich die Kompanie den Strikenden nachzugeben und ihnen einen Vergleich anzubieten. Die Löhne sollten um 25 cs. erhöht und die Arbeitsstunden um einiges verkürzt werden. Am Abend des 18. April wurde in den Räumlichkeiten, welche an das Büreauzimmer des Mayors stofsen, eine Versammlung von Bürgern und Ausständigen abgehalten und die Vorschläge besprochen. Nach einer langen allseitigen Beratung berichtete der Vorsitzende des Exekutionsausschusses der Bürgerversammlung, dafs die Bahnleute einstimmig den Beschlufs gefafst hätten, den Vorschlag anzunehmen. Am Schlufse der Berichterstattung an die Bürgerversammlung sagte der Mayor:

„Meine Herren! Ich danke Ihnen. Im Namen der Männer, Frauen und Kinder spreche ich Ihnen meinen Dank aus. Sie haben einen mannhaften Kampf ausgefochten und Ihr Betragen ist von Anfang bis zu Ende ein männliches gewesen. Nochmals danke ich Ihnen für Ihren weisen Entschlufs.“ An demselben Abend wurde eine weitere Versammlung von den Bürgern des Ostendes veranstaltet um ihre Sympathie mit den Ausständigen auszudrücken. Beschlüsse wurden gefafst, in welchen dargelegt wurde, dafs es die feste vorurteilsfreie Überzeugung von vier Fünfteln der Bürger ist, dafs die Forderungen der ehrlichen, tüchtigen und getreuen Bediensteten zugestanden werden sollen.

Betrachten wir zum Schlufs, wie sich die Gewerkschaften in ihren Statuten über etwa vorkommende Arbeitseinstellungen ausgesprochen haben. Eine Gleichartigkeit der Auffassung ist nicht zu beobachten, vielmehr ist eine Abstufung von den konservativen bis zu ziemlich radikalen Tendenzen vorhanden. Die ersteren zeigen sich in einer gröfseren oder geringeren prinzipiellen Abneigung gegen die Ausstände und in den dieselben erschwerenden Kautelen, wie in der Art der Abstimmung, dem Einhalten bestimmter Fristen u. dgl. mehr. Die Vereine entgegengesetzter Bestrebungen dagegen nehmen in ihren Statuten den strike direkt in Aussicht und knüpfen die Zulassung desselben an leicht zu erreichende Formalitäten. Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs ein Verein um so mafsvoller ist, je demokratischer er verwaltet wird, und um so unruhiger und kampflustiger auftritt, je zentralistischer seine Verfassung eingerichtet ist. Denn es handelt sich ja bei jedem Ausstand um die Unterstützungen aus

der Vereinskasse und diese werden schwerer gewährt, wenn die Genossen, welche sie angesammelt haben, über die Disposition derselben zu bestimmen haben, als dann, wenn der Präsident oder der Vorstand des Gewerkvereins als Verwalter fremden Geldes die Entscheidung zu treffen haben. Es sei nebenbei bemerkt, dafs die Statuten für das Verhalten der Gewerkschaften nicht immer mafsgebend sind, da die Erfahrung gezeigt hat, dafs einige scheinbar solide organisierte Verbände in der Praxis von ihren mafsvollen Vorschriften nicht viel gehalten haben [1]). Wir beschränken uns hier auf die Konstitution der Gewerkvereine:

1. Gewerkverein der Eisengiefser.

Wenn in einem Lokalverein ein strike vorgeschlagen wird, so müssen sich in einer Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden beschlufsfähigen Mitglieder für denselben erklären. Eine solche Majorität erscheint zweckmäfsig, weil nicht selten alle an dem Lokalverein beteiligten Personen von demselben Ausstand betroffen sind. Der korrespondierende Sekretär hat, von einem solchen Beschlufs ausgehend, dem Präsidenten des internationalen Vereins Nachricht zu geben. Von diesem wird allen Zweigvereinen die Angelegenheit zur Abstimmung unterbreitet. Wenn durch diese eine Bejahung des Ausstandes durch $\frac{2}{3}$ Majorität erfolgt, hat der Präsident von allen Vereinen die Summen regelmäfsig zu erheben, welche zur Unterstützung der Feiernden, — 5 $ für Unverheiratete und 7 $ für Verheiratete — statutenmäfsig gewährt werden. Der Präsident kann in Verbindung mit dem Vorstand des internationalen Vereins einen Ausstand für verloren erklären, womit die Geldzusendung aufhört. Jedoch ist vorgeschrieben, dafs die Ausständigen zwei Wochen vor dem Eintritt der Suspension davon in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Gewerkschaft ist in ihren Forderungen eine der gemäfsigsten in den Vereinigten Staaten, ist getreu den Grundsätzen, welche ihr hervorragendster Präsident William H. Sylvis [2]) aufgestellt hat. Sie ist dem strike prinzipiell abgeneigt und läfst ihn nur ausnahmsweise als ein zur Zeit notwendiges Übel zu, wenn alle anderen Mittel, einen Ausgleich zu schaffen, vergeblich versucht worden sind.

---

1) Ein Beispiel bei Fermam a. a. O. S. 15.

2) Vgl. The life, speeches, labors and essays of William H. Sylvis Philadelphia 1872 S. 265 ff. Das Buch trägt das eigentümliche Motto: We must show them that when a just monetary system has been established there will no longer exist a necessity for Trades Unions.

2. Gewerkverein der Möbelarbeiter.

Wenn Mitglieder einer Lokalunion einen strike projektieren, so haben sie der Generalversammlung derselben die Motive vorzulegen und den Majoritätsbeschlufs abzuwarten. Den Abstimmenden ist es besonders anempfohlen, erst dann den Ausstand gutzuheifsen, wenn alle Mittel eines friedlichen Kompromisses erschöpft sind. Ist nun die Entscheidung des Lokalvereins für die Arbeitseinstellung ausgefallen, so hat derselbe unversäumt der Trades Assembly, mit welcher er etwa in Verbindung steht, und der Zentralleitung der Möbelarbeitergewerkschaftsunion Nordamerikas von seinem Beschlufs Nachricht zu geben. Das Verhalten der ersteren ist oben bereits besprochen worden, die zweite hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und das Resultat der Untersuchung den an ihrem Sitz befindlichen Ortsvereinen zu unterbreiten, welche dann einen definitiven Bescheid zu geben haben. Ist der strike hier gutgeheifsen, so sind alle Lokalvereine innerhalb 5 Tagen von diesem votum in Kenntnis zu setzen. Für den Unterhalt der Ausständigen dient zunächst deren spezielle Kasse, dann tritt diejenige des Gesamtverbandes ein, dessen Exekutivkomité statutenmäfsig das Recht hat, bei einem etwaigen Geldmangel von allen Ortsvereinen einen Extrabeitrag zu erheben.

3. Gewerkverein der Zigarrenmacher.

Fühlen die Zigarrenmacher einer Fabrik sich von ihrem Lohngeber bedrückt und halten eine Arbeitseinstellung für angezeigt, so haben sie sich zuerst an den Lokalverein zu wenden, dem sie angehören. Die Beschlufsfassung innerhalb dieses ist nicht überall die gleiche. Der Pittsburger bestimmt z. B., dafs, wenn die Zahl derjenigen, welche zu striken vorhaben, 15 überschreitet, eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen und ⅔ Majorität zu gunsten des Ausstandes erforderlich ist, ehe die einen Dollar täglich betragende Unterstützung gezahlt wird. Fällt die Entscheidung anders aus, so bleibt es den Antragstellern unbenommen, die Arbeit aufzugeben, aber sie müssen auf den Anspruch an die Vereinskasse verzichten. Melden sich weniger als 15 Personen, so hat der Vorstand die Entscheidung allein zu fällen.

Neben der Lokalunterstützung ist noch ein wöchentlicher Zuschufs von 4 $ von der internationalen Zigarrenmacherunion unter folgenden Voraussetzungen zu erreichen: Handelt es sich um weniger als 25 Personen, so kann das Exekutivkomité beschliefsen, wogegen jedoch bei dem Fall der Strikeverweigerung an die Entscheidung sämtlicher Ortsvereine appelliert werden kann. Ist die Zahl gröfser als 25, so ist

die Sache sofort von dem Präsidenten sämtlichen Lokalvereinen zur Beschlufsfassung zu übermitteln. Im allgemeinen genügt hier die absolute Majorität, bei strikes wegen Lohnerhöhung ist $\frac{2}{3}$ der Stimmen für einen bejahenden Bescheid erforderlich. Die Abstimmung der Ortsvereine erfolgt in der Weise, dafs die Mitgliedzahl derselben berücksichtigt wird. Eine Stimme wird für 7—50, zwei für 50—100, drei für 100—200 Mitglieder und dann für je 100 weitere Genossen eine Stimme mehr gewährt.

5. Verein der Steinhauergesellen von Chicago.

Wird von den Arbeitern eines Betriebes ein Strike beschlossen, so ist sofort dem Präsidenten Anzeige davon zu machen. Derselbe hat eine Generalversammlung zu berufen. Wenn es sich um Lohnsteigerung handelt, müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sein, und wenn eine Lohnreduktion in Aussicht steht, genügt die einfache Majorität. „Am Vorabend eines Ausstandes soll eine Deputation ernannt werden, welche mit dem Arbeitgeber über einen friedlichen Ausgleich verhandeln und der Association das Resultat mitteilen soll. Dieselbe billigt keinen Ausstand aller oder einiger Mitglieder, ausgenommen, wenn alle ehrlichen Mittel fehlschlagen, um eine Abhilfe der Beschwerden oder Streitfragen zu schaffen."

5. Hafenarbeitervereine in den Baumwollenexporthäfen.

Regelmäfsig enthalten diese Verbindungen keine Vorschriften über die Arbeitseinstellung, um den Arbeitgebern ihre Kampfmethode zu verbergen. Eine Ausnahme macht die Workingmens benevolent association von Savannah, bei welcher eine Kasse besteht, welche sowohl für Kranken- und Sterbegelder, als auch für Ausstandunterstützung dient. Die Entscheidung der Arbeitseinstellung erfolgt durch Majoritätsvotum in einer besonders anberaumten Generalversammlung. Allgemein ist noch bestimmt: „Wenn ein Ausstand für Löhne oder zu sonst einem Zweck notwendig erachtet wird, so darf kein Mitglied des Vereins während desselben an Bord des Schiffes arbeiten. Wer sich gegen diese Bestimmung vergeht, soll entweder ausgestofsen oder bestraft werden, je nachdem die Monatsversammlung es für richtig erachtet."

6. Gewerkschaft der Eisen- und Stahlarbeiter.

Dieser Verein erklärt in dem ersten Artikel der Konstitution, „dafs die Ziele der Genossenschaft, zu denen vor allem genügend hohe Löhne gehören, durch Vereinbarung oder durch andere Mittel zu erreichen seien." Es besteht eine Strikekasse, welche von

den Distriktexekutivkomités verwaltet wird. Die einzelnen untergeordneten Gewerkschaften — hier Logen genannt — sind nach Distrikten eingeteilt, deren Vorstand über das Stattfinden des Ausstandes zu beschliefsen hat.

7. Die deutsch-amerikanische Typographie enthält in ihren Statuten keine genügenden Kautelen gegen den Mifsbrauch einer Arbeitseinstellung. Es heifst dort: „Bei eintretenden Differenzen, welche einen Ausstand befürchten lassen, haben die betreffenden Zweigvereine dem Präsidium (Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Schatzmeister und 3 trustees) eine motivierte Vorlage zu machen und sich der Entscheidung des Präsidiums zu fügen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, wo Mitgliedern ein Ausstand aufgedrungen wird, soll den letzteren die Entscheidung zustehen, und das Bundespräsidium hat auf eine solche Entscheidung hin die benötigte Unterstützungssumme an den betreffenden Verein einzusenden. Unverheiratete wie verheiratete Mitglieder haben im vorgenannten Falle eine gleichmäfsige Unterstützung und zwar wöchentlich 5 $ auf die Dauer von 4 Wochen zu beanspruchen.“

8. Die international typographical Union erklärt sich dagegen im allgemeinen gegen Ausstände, es sei denn, dafs die Regeln und Grundsätze des internationalen oder eines untergeordneten Vereins verletzt sind. Die Gesellschaft hat eine Strikekasse, in welche jedes Mitglied jährlich 1 $ einzahlen mufs. Die Unterstützung beträgt höchstens 7 $ wöchentlich. Der Präsident hat allein zu entscheiden, nachdem der Ausstand in dem Lokalverein gutgeheifsen ist. In dem letzteren ist in der Regel eine Majorität von $\frac{3}{4}$ erforderlich und aufserdem ist festgesetzt, dafs niemand das Recht zur Abstimmung haben soll, wenn er nicht wenigstens 6 Monate der Genossenschaft angehört hat (so z. B. typographical union Nr. 21 in San Francisco).

9. Internationaler Verein der Granithauer.

Kein Zweigverein dieser Gewerkschaft darf ohne Genehmigung seines Präsidenten und eines stehenden Komités von 5 Mitgliedern die Arbeit einstellen. Die Zentralleitung der internationalen Verbindung hat keinen Einflufs darauf. Erfolgt der Ausstand oder ein Ausschlufs, weil die Betreffenden Teilnehmer der Gewerkschaft sind oder weil sie den Satzungen derselben gehorcht haben, so wird unbedingt eine Unterstützung gewährt. In anderen Fällen, wie bei Lohnstreitigkeiten oder Veränderung der Arbeitszeit, hat die angegebene Entscheidungsbehörde die Verfügungen zu treffen. Im ganzen ist der Verein dem friedlichen Ausgleich zugethan, wie folgender den

Statuten zugefügter Passus zeigt: „Es ist beschlossen, dafs die internationale Gewerkschaft der Granithauer jede noch so geringe Verbitterung gegen die Arbeitgeber wegzuräumen bemüht sein soll, da es vollständig klar ist, dafs das Wohlbefinden der Arbeiter auf dem der Unternehmer begründet ist. Ferner wollen wir, falls wir in unseren Gesetzen etwas unbilliges oder willkürliches zu gunsten unserer Interessen erkennen, dergleichen abschaffen und verpflichten uns, nach besten Kräften etwas besseres an die Stelle zu setzen".

Viele Gewerkvereine haben, wie schon gesagt, keine genauen geschriebenen Vorschriften, wie über die Zulässigkeit eines Ausstandes beschlossen werden soll. Dahin gehören die wichtigen Verbände der Lokomotivführer, der Lokomotivheizer und der Hutmacher. Andere Gewerkschaften sind nicht erwähnt worden, weil ihre Strikebestimmungen sich mit einer der angeführten im wesentlichen decken.

(Schlufs folgt.)

VI.

Das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vor dem Reichstage.

Von

Prof. Dr. Paasche.

Einleitung.

Die seit langer Zeit angekündigten, von weiten Schichten der Bevölkerung lange ersehnten und erhofften sozialen Reformen sind durch das unterm 15. Juni 1883 publizierte Gesetz „betr. die Krankenversicherung der Arbeiter" aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten in die Wirklichkeit übergetreten.

Ein wichtiger Schritt vorwärts auf der Bahn „sozialpolitischer" Gesetzgebung ist damit gethan, und wenn dabei auch nicht von einem ersten Schritt gesprochen werden kann, sondern die Gesetze über die Haftpflicht der Unternehmer, über die gewerblichen Hilfskassen, die Fabrikgesetzgebung etc. gewifs unentbehrliche, wichtige Vorstufen für die Sozialreform sind und nicht minder eine Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen und Sicherung des sozialen Friedens erstreben, so bleibt doch das vorliegende Gesetz immer eine bedeutsame Etappe zur Erreichung des grofsen Zieles. Denn nach den offen dargelegten Plänen der Reichsregierung [1]) soll die Sicherung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit nur ein Teil der Reform sein, die sie sich zur Aufgabe gemacht hat, und dadurch, dafs seitens der gesetzgebenden Faktoren des Reiches dieser eine Teil angenommen worden, ist zugleich die Bereitwilligkeit dargethan, der Regierung auf dem Wege der gesetzlichen Orga-

1) Siehe u. a. die Allerhöchste Botschaft vom 17. Dezember 1881.

nisation der Arbeiterversicherung weiter zu folgen, jedenfalls ihr keinen prinzipiellen Widerstand zu bereiten.

Freilich lange hat es gedauert, bis man diesen Schritt ins Dunkle hinein vorsichtig und tastend gethan hat, für manchen Ungeduldigen, der über die Notwendigkeit sozialer Reformen und die Möglichkeit ihrer Durchführung längst im klaren war, wohl fast zu lange.

Wenn aber überall der Satz gilt, dafs aller Anfang schwer sei, so hat er hier gewifs doppelte und dreifache Berechtigung, denn nirgends häufen sich die Schwierigkeiten so sehr, als auf dem Gebiete der Sozialreform, nirgends müssen alle Bedenken so ernst erwogen und geprüft werden, als grade hier, wo es sich um Wohl und Wehe von Tausenden und Millionen unserer Mitbürger handelt. Man wird es daher der Regierung des Deutschen Reiches gewifs Dank wissen müssen, dafs sie mit ihren grofsen Plänen zuerst von allen gröfseren Staaten offen und energisch für die Notwendigkeit der sozialen Reform eingetreten ist, doch darf man andererseits den übrigen gesetzgebenden Faktoren, speziell dem Parlament, keinen Vorwurf daraus machen, dafs es vorsichtig und langsam in ernster Arbeit vorgegangen ist, dafs es sich trotz der eindringlichen Mahnungen, die ihm selbst unter Allerhöchster Autorität in kaiserlichen Botschaften zugingen, nicht zu übereiltem Vorgehen hat bewegen lassen; denn das betretene Gebiet ist ein zum gröfsten Teil unerforschtes und unbekanntes, und nirgends würden sich Fehler der Gesetzgebung so schwer und nachhaltig rächen, als gerade hier. Statt den sozialen Frieden zu fördern, würden übereilte und mangelhafte Gesetze viel eher die Kluft zwischen den verschiedenen Berufsklassen erweitern können. Wenn nun die parlamentarische Vertretung des deutschen Volkes in 16 langdauernden Sitzungen über dieses Krankenkassengesetz beraten, wenn die Kommission nicht weniger als 50 arbeitsvolle Sitzungen gebraucht hat, um die ihr überwiesene Vorlage, der Bedeutung der Sache entsprechend, für die Beratung im Plenum vorzubereiten, so lohnt es wohl, an dieser Stelle genauer darzulegen, welches die Grundlagen des Gesetzes sind, wie es in seiner heutigen Fassung entstanden ist.

Eine solche Arbeit ist aber doppelt interessant, weil im Laufe der Verhandlungen aus der ursprünglichen Regierungsvorlage, die nur einen Annex zum Unfallversicherungsgesetz schaffen wollte, ein vielfach verändertes, selbständiges Gesetz geworden ist, das allein in die Welt tritt und nun im praktischen Leben erproben soll, ob es marschierfähig ist oder nicht. Wenn dann der Verf. die

Darlegung der geschichtlichen Entstehung des dem grofsen Publikum allein zugänglichen Gesetzestextes mit kritischen Betrachtungen über den Wert oder Unwert einzelner Bestimmungen verbindet, so wird er sich dabei selbstverständlich bemühen, einen rein objektiven Standpunkt zu vertreten und hofft, dafs ihm das gelingen wird, obwohl er als thätiges Mitglied der Reichstagskommission in gewisser Beziehung Partei ist, und ihm als Anhänger einer der liberalen Fraktionen der Schein einer oppositionellen Haltung entgegenstehen könnte.

Die Vorgeschichte der in der 2. Session der 5. Legislaturperiode dem Reichstage vorgelegten sozialpolitischen Gesetze (Nr. 14 und 19 der Drucksachen), namentlich die vorhergegangene litterarische Bearbeitung des Gegenstandes ist in diesen Jahrbüchern [1]) von Prof. v. Miaskowski in mustergiltiger Weise dargestellt worden. Wir dürfen also daran anknüpfend und darauf verweisend uns gleich dem materiellen Inhalte der Regierungsvorlage selbst zuwenden [2]). Dabei kann es sich in der folgenden Besprechung dem Charakter dieser Jahrbücher gemäfs nicht darum handeln, mit peinlicher Genauigkeit all die einzelnen für die Praxis der Verwaltung hochwichtigen Bestimmungen des Gesetzes zu erörtern oder gar einen ausführlichen Kommentar dazu zu schreiben [3]), vielmehr glauben wir unsere Aufgabe richtig zu erfassen, wenn wir nur die grundlegenden Prinzipien darstellen, von denen die Regierungsvorlage ausging, und zeigen, wie weit die Mehrheit der Kommission und später des Plenums bei ihren Verbesserungsvorschlägen dieselben sich aneignete, resp. anderen folgte.

---

1) Jahrbücher f. Natonalökonomie, N. F. Bd. 4. S. 476—496.

2) Wir erinnern zugleich an die kurze und präzise Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die geschickte Charakterisierung der für die Beurteilung desselben mafsgebenden Gesichtspunkte, welche Honigmann in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. VI. S. 254—276 gegeben hat.

3) Der Wortlaut des Gesetzes folgt am Schlusse dieser Abhandlung. Für denjenigen, der sich über die Einzelheiten des geltenden Rechts orientieren will, dürfen wir wohl darauf verweisen.

An Kommentaren zum Gesetz sind bereits mehrere erschienen, der beste ist wohl der vom Regierungsrat von Woedtke, einem Kommissar der Reichsregierung, herausgegebene. Seine Bemerkungen über die in den Kommissionen hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten sind zwar nicht immer ganz unparteiisch, aber gewifs für die Anwendung des Gesetzes von hohem Werte. Bedauerlich erscheint es uns, dafs er so manche aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht sicher zu entscheidende Streitfrage nicht schon in den Kommissionsberatungen zur Sprache gebracht hat; denn die Entscheidungen, die er nun persönlich giebt, hätten abgesehen davon, dafs ihnen mancher nicht zustimmen wird,

I. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage.

Bereits der am 8. März 1881 dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter [1]) enthielt die Bestimmung, daſs erst nach Ablauf einer Karenzzeit die Entschädigung aus der Unfallversicherung eintreten solle, und wies in den Motiven zur Ausfüllung der dadurch entstehenden Lücke auf eine Revision des Hilfskassengesetzes hin. Der Reichstag ging auf diese Idee ein und nahm am 15. Juni 1881 auf Vorschlag seiner Kommission eine Resolution an, dahin gehend, daſs eine Revision notwendig sei, damit „den durch Unfall Verletzten während der Karenzzeit eine entsprechende Unterstützung gesichert werde“, und forderte gleichzeitig, daſs „das also abgeänderte Hilfskassengesetz mit dem Unfallversicherungsgesetze gleichzeitig in Kraft trete“.

Die Reichsregierung kam also in gewisser Beziehung nur einem Wunsche des Parlamentes nach, wenn sie neben dem umgearbeiteten Unfallversicherungsgesetze gleichzeitig das Krankenkassengesetz zur Beratung und Beschluſsfassung vorlegte. Es war eben in erster Linie das Bedürfnis, die in gröſserem Maſsstabe zu organisierenden Unfallskassen von der Menge kleinerer, schwer kontrollierbarer Unfälle zu entlasten, was zu einer neuen Regulierung des Krankenkassenwesens den Anstoſs gab, und der Entwurf der Regierung war im wesentlichen nur eine Ergänzung zu dem anderen, wichtigeren Versicherungsgesetze [2]), eine Ergänzung, die um so notwendiger war, als die erneute Vorlage die Karenzzeit bis zum Eintritt der Unfallsentschädigung anstatt auf 4 Wochen, oder, wie der Reichstag beschlossen hatte, auf 2 Wochen, nunmehr auf 13 Wochen glaubte ausdehnen zu müssen.

Die Vertreter der Reichsregierung haben auch diesen accessorischen Charakter des Krankenkassengesetzes öfters anerkannt und in den Kommissionsverhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, daſs die

---

entschieden gröſsere Autorität, wenn sie als Urteil der Kommission abgegeben werden könnten.

1) Drucksachen Nr. 41.

2) Vergl. die Motive, z. B. S. 21: „Soll die Krankenversicherung eine ausreichende Ergänzung der Unfallversicherung bilden, so muſs durch die Gesetzgebung Sorge dafür getragen werden, daſs alle Arbeiter, welche gegen Unfall zu versichern sind, auch gegen Krankheit versichert werden etc.“

verbündeten Regierungen auf eine gleichzeitige Verabschiedung beider Gesetze grofses Gewicht legten.

Aus dem erwähnten Zusammenhange beider Vorlagen erklärt es sich auch, dafs der Regierungsentwurf in erster Linie die Arbeiter der mit Unfallsgefahr verbundenen Gewerbe dem Krankenkassenzwange unterworfen und eine Erweiterung des letzteren nur insoweit eintreten lassen wollte, als sie es für durchführbar hielt; während andererseits die Kommission, in der man von Anfang an das Zustandekommen beider Gesetze in gerechten Zweifel zog, sich bemühen musste, beide Gesetze von einander unabhängig zu gestalten, um das eine ohne das andere marschierfähig zu machen, und in diesem Falle gleichzeitig die Verpflichtung hatte, eine thunlichste Verallgemeinerung des als richtig anerkannten Versicherungszwanges zu erstreben, damit möglichst viele an den Vorteilen des Gesetzes partizipieren könnten, und nicht einzelne Teile der Volkswirtschaft zu Opfern gezwungen würden, von denen andere den ausschliefslichen Vorteil hätten. Der Unterschied zwischen der Auffassung der Regierungsvorlage und den Kommissionsvorschlägen ist aber weniger ein prinzipieller als ein quantitativer.

Denn auch der Gesetzentwurf erkannte an, dafs „im Interesse einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und einer Erleichterung der öffentlichen Armenlast“ eine „allgemeine Durchführung der Krankenversicherung“ dringend wünschenswert sei, und wenn er sich dennoch in der Ausdehnung des Kassenzwanges beschränkte, so geschah das, weil wegen des erwähnten Zusammenhanges mit dem anderen Gesetze die Krankenversicherung eines Teiles der Arbeiter ganz besonders notwendig und dringend erschien, sodann weil man die Durchführbarkeit einer weiteren als der vorgeschlagenen Ausdehnung des Zwanges bezweifelte.

Nach § 1 der Vorlage sind nun kassenpflichtig zuerst alle gegen Unfall zu versichernden Arbeiter, ferner alle im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen oder Lehrlinge, alle Gehilfen und Arbeiter, welche in sonstigen, stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden.

Neben diesen unter allen Umständen vom Tage der Beschäftigung an zu versichernden Arbeitern wurde es den Gemeinden frei gestellt (§ 2), eine Reihe von anderen Personen, namentlich Angehörige der Hausindustrie, Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Hand-

lungslehrlinge etc. durch Ortsstatut dem Zwange zu unterwerfen und den höheren Verwaltungsbehörden ward sogar freigestellt, falls durch Ortstatut einem hervortretenden Bedürfnis nicht abgeholfen würde, die Versicherungspflicht dieser Arbeiter eigenmächtig anzuordnen. Die ortsstatutarische Regelung des Versicherungszwanges glaubte man bei den in § 2 genannten Arbeitern aber gestatten zu müssen, weil bei ihnen entweder das Bedürfnis zur Versicherung nicht überall vorhanden, oder die Möglichkeit des Zwanges von örtlichen Verhältnissen abhängig sei.

Von einem allgemeinen Zwange und von einer allgemeinen staatlichen Fürsorge für alle erkrankten Arbeiter ist daher nicht die Rede, und die kaiserliche Botschaft vom 14. April 1883 trifft das Richtige, wenn sie von einer Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Erkrankungen spricht.

Die Schwierigkeit der Durchführung des Zwanges machte es aber notwendig, noch weitere Beschränkungen einzuführen. Denn wie die Motive mit Recht hervorheben, es ist absolut unausführbar, jeden einzelnen Arbeiter einer bestimmten Kategorie von Reichswegen zu zwingen, sich bei irgend einer Krankenkasse zu versichern. Die polizeiliche Kontrolle, ob dem Gebote Folge geleistet, würde unendlich schwer, und die Einziehung der nicht freiwillig gezahlten Beiträge gradezu unmöglich sein. Das Gesetz zwingt daher auch nicht die Arbeiter, sondern wendet sich mit seinem unmittelbaren Zwange ausschliefslich gegen die Arbeitgeber, indem es bestimmt, alle Arbeiter etc. sind zu versichern.

Der Arbeitgeber kann aber naturgemäfs nur diejenigen versichern, die bei ihm in Arbeit stehen und so lange das Arbeitsverhältnis dauert. Deshalb sind nur die beschäftigten Arbeiter der oben genannten Arbeiterklassen nach der Regierungsvorlage entweder direkt oder durch Ortsstatut versicherungspflichtig, und nur diejenigen Arbeiter, „hinsichtlich deren ein Arbeitgeber für die Eingehung und Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses verantwortlich gemacht werden kann“ (Motive), unterliegen dem Versicherungszwange.

Indem nun die Reichsregierung in ihrem Gesetzentwurf die Krankenversicherung, wie eben gezeigt, auf das Prinzip des gesetzlichen Kassenzwanges basierte, hat sie freilich den Boden der früheren Gesetzgebung verlassen, indem sie nicht mehr abwartete, ob der Arbeiterstand sich freiwillig gegen die Folgen der Krankheit

schützen werde, und es ebenso wenig, wie bis dahin [1]), von dem Ermessen der Gemeinden und gröſseren Kommunalverbände abhängig machte, ob sie überhaupt und für welche Klassen der Bevölkerung einen Zwang zur Versicherung aussprechen wollten, sondern reichsgesetzlich für alle im § 1 genannten Kategorien von Arbeitern die Versicherungspflicht statuierte [2]).

Dieser gesetzliche Zwang ist aber mit Recht dadurch motiviert worden, daſs, wenn man überhaupt die Durchführung der Unfallversicherung sicher stellen wollte, man die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit nicht in das Belieben des Arbeiters oder der einzelnen Gemeinden stellen könne, sondern feste Gebilde vorhanden sein müssten, auf die man sich beim Weiterbau der Arbeiterversicherung stützen könne [3]). Denn nur, wenn man voraussetzen kann, daſs Alle, die durch gewerbliche Unfälle vorübergehend oder dauernd erwerblos werden, sofort eine, wenn auch nur vorläufige, Unterstützung durch die Krankenkassen erhalten, denen sie angehören, wird man im stande sein, den Arbeiter wirksam gegen Unfall zu versichern, und ihm, was hauptsächlich Not thut, schleunige Hilfe zu gewähren, ohne daſs der Unglückliche erst die Untersuchung und Entscheidung des gröſseren Versicherungsverbandes abzuwarten braucht.

Durch den allgemein gültigen Zwang, wie er wenigstens für einen Teil der Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, ist man aber auch allein im stande, die Freizügigkeit insofern zu wahren, als diesen Arbeitern nunmehr allerorten neben der Pflicht auch die Möglichkeit der Versicherung entgegentritt, und sie der Gefahr überhoben sind, nachdem sie vielleicht Jahre lang unter der Herrschaft eines Ortsstatutes Beiträge gezahlt haben, alle ihre Ansprüche an die Kasse zu verlieren, weil sie gezwungen sind, an anderem Orte Arbeit und Verdienst zu suchen.

Wenn nun die Regierungsvorlage in diesen ersten, das Prinzip

---

1) Gesetz vom 8. April 1876, §§ 141 ff. der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 134).

2) Honigmann a. a. O., S. 259 weist mit Recht darauf hin, daſs auch das diesen Entwurf „beherrschende Grundprinzip neu und der bisherigen Entwicklung des Hilfskassenwesens fremd" sei, indem die früheren Zwangskassen nur „zur Entlastung der kommunalen Armenflege" geschaffen wurden, während jetzt die Sicherung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit Selbstzweck des Gesetzes ist.

3) Vergl. auch v. Miaskowski a. a. O. S. 495: „Nur im engsten Zusammenhang mit der Krankenversicherung hat die Unfallversicherung einen Zweck".

des Gesetzes regelnden Paragraphen von der Grundanschauung ausgeht, dafs, um die durch Krankheit erwerblos werdenden Arbeiter vor dem wirtschaftlichen Ruin möglichst zu schützen, der Staat mit zwingender Hand in die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen eingreifen müsse, so soll doch nicht, wie das z. B. in Baiern der Fall [1]), ein Zwang zu angemessener Unterstützung erkrankter Arbeiter ausgeübt werden, sondern man will durch dieses Gesetz eine Versicherung mit all ihren moralischen Segnungen für den Arbeiterstand einführen. Der Arbeiter soll gegen die Folgen der Krankheit versichert sein, soll das Gefühl erwerben, dafs er durch die von ihm gezahlten Beiträge selbst für die Zeiten des Unglücks Fürsorge trifft, und die ihm, eventuell selbst aus der Gemeindekasse, gezahlte Unterstützung soll nicht den Charakter einer Armenunterstützung annehmen, nicht als Almosen angesehen werden, sondern ein wohl erworbenes Recht des Arbeiters darstellen. Leider war dieses Prinzip, wie wir vorweg kurz bemerken wollen, nicht ganz konsequent durchgeführt. Denn der § 6 der Vorlage gestattet den Gemeinden, auf die Erhebung von Kassenbeiträgen zu verzichten und ohne alle Gegenleistungen dem erkrankten Arbeiter die gesetzmäfsigen Unterstützungen zu verabfolgen. Dafs in solchen Fällen [2]) der moralische Nutzen der Krankenversicherung vollständig schwindet, ist klar; denn da, wo Beiträge nicht erhoben werden, gelten die Unterstützungen den ihrer bedürftigen Arbeitern schwerlich als selbst erarbeitetes und erworbenes Recht, sondern werden, wenn sie dem Einzelnen aufgedrungen werden, gar leicht die Scheu vor Annahme öffentlicher Unterstützungen vermindern, und in der Beziehung eher schädlich als nützlich wirken.

Wie bisher gezeigt, hat man einen gesetzlichen Zwang zur Krankenversicherung geschaffen; aber innerhalb dieses allgemeinen Zwanges soll auch nach der Regierungsvorlage möglichste Freiheit der Bewegung für den Arbeiter gelassen werden.

Man schafft daher keine unbedingten Zwangskassen, sondern gestattet, wenigstens im Prinzip, freien Eintritt in die selbst gewählte Kasse. Nur wer freiwillig nicht wählt, mufs in einer

1) Gesetz vom 29. April 1869, betr. „die öffentliche Armen- und Krankenpflege". Ges.bl. S. 1093.

2) Dafs man auch Regierungsseitig nicht zweifeln konnte, dafs viele kleine Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch machen würden, beweist die Bemerkung der Motive (S. 35), dafs in Baiern „weit mehr als die Hälfte der Gemeinden von dem Rechte Beiträge zu erheben, überhaupt keinen Gebrauch macht".

der von der Regierung vorgeschlagenen Kassen sich gegen die Folgen der Krankheit zu sichern suchen.

Von dieser Grundanschauung aus, dabei so viel als möglich das bereits Bestehende schonend und erhaltend und die gegenseitige Versicherung der Berufsgenossen als die naturgemäfseste Art der Unterstützung in den Vordergrund stellend, schafft die Regierungsvorlage eine auf den ersten Blick übermäfsig grofs erscheinende Anzahl von Kassen.

Es sind sieben verschiedene Organisationen, bei denen die Arbeiter ihrer Versicherungspflicht genügen können.

Zunächst bleiben mit gewissen Modifikationen diejenigen Kassen bestehen, die auf Grund der bisherigen Gesetzgebung existieren, also 1) die infolge berggesetzlicher Bestimmungen errichteten Knappschaftskassen, 2) die nach den Vorschriften des Titel VI der Gewerbeordnung geschaffenen Innungskrankenkassen und 3) die freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 als „eingeschriebene Hilfskasse" anerkannt sind. Neben diesen sind gleichfalls als „organisierte Kassen" zugelassen 4) die Ortskrankenkassen, die von gröfseren Gemeinden möglichst für die Angehörigen ein und desselben Berufszweiges zu errichten sind, 5) die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen für die in gröfseren Betrieben beschäftigten Arbeiter und endlich 6) die Baukrankenkassen, welche bei vorübergehenden gröfseren Baubetrieben für eine meist fluktuierende Arbeiterbevölkerung eingerichtet werden sollen.

Die Ortskrankenkassen und die Fabrikkassen lehnen sich wie die drei zuerst genannten Organisationen an bereits bestehende Verhältnisse an, nur stellt man es nicht mehr in das Belieben der Gemeinden oder der Betriebsunternehmer Ortskrankenkassen durch Ortsstatut ins Leben zu rufen, resp. ihre Betriebsangehörigen sicher zu stellen, vielmehr wird den Gemeinden wie den Unternehmern gröfserer Betriebe unter gewissen Voraussetzungen allgemein die Pflicht auferlegt, Krankenkassen zu errichten.

Sehen wir ab von den nur ausnahmsweise ins Leben tretenden Baukrankenkassen, so sollen die organisierten Orts- und Betriebskrankenkassen nach der Gesetzesvorlage die eigentlichen Träger der Krankenversicherung sein. Die in ihnen geschaffene gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen wird als die rationellste bezeichnet, die zugleich „durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einflufs ausübt und durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder

zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert". (Motive.)

Da aber eine Krankenkasse, im Gegensatz zur Unfallversicherung, sich naturgemäfs nicht über weite Kreise verbreiten kann, sondern für sie eine örtliche Beschränkung notwendig und geboten ist, um schnelle Hilfe leisten, Simulationen verhindern und dauernde Kontrolle üben zu können[1]), so würde die Durchführung des allgemeinen Versicherungszwanges nicht möglich, jedenfalls unendlich erschwert sein, wenn man nur diese organisierten Kassen hätte.

Denn, wie die Motive (S. 28) betonen, es gibt Gemeinden genug, in denen die zur Gründung einer lebensfähigen Kasse erforderliche Anzahl von versicherungspflichtigen Personen nicht vorhanden ist, und die auch nicht, ohne die Vorzüge der lokalen Organisation aufzuheben, mit anderen Gemeinden zur Bildung gemeinsamer Kassen vereinigt werden können. Ferner wird in vielen Kommunen ein Rest von Arbeitern bleiben, die in die bestehenden berufsgenossenschaftlichen Verbände nicht ohne Nachteil für diese eingereiht werden können. Für all diese Elemente mufs „subsidiär" eine besondere Einrichtung getroffen werden, um den gesetzlichen Versicherungszwang überhaupt durchführen zu können. Denn wo einem Versicherungszwange nicht eine unmittelbar durch das Gesetz begründete Versicherungsanstalt entspricht, da mufs, wie die Motive mit Recht hervorheben, zum mindesten eine unter allen Umständen erzwingbare Form der Versicherung vorausgesetzt werden, „die subsidiär ohne weiteres da eintritt, wo die im Gesetz vorgesehenen, besonderen Organisationen entweder nicht durchführbar sind, oder infolge mangelnder Pflichterfüllung der zu ihrer Herstellung Berufenen nicht zu Stande kommen".

Diese überall mögliche Form der Versicherung ist in der Gemeindekrankenversicherung geschaffen worden.

Ihr Verhältnis zu den organisierten Kassen, sowie dieser unter einander, regelt sich nach dem Grundsatze, dafs zunächst alle diejenigen, die nicht Mitglieder einer der sechs organisierten Kassen sind, aus der Gemeindekrankenversicherung unterstützt werden müssen.

---

1) Bei den Krankenkassen „ist es nötig, den Kreis derjenigen, welche zu einer Kasse vereinigt werden sollen, möglichst eng zu ziehen. Hier kommt es darauf an, nur die Leute zu vereinigen, die im stande sind, sich gegenseitig zu kontrollieren. Hier kommt es darauf an, möglichst schnelle Hilfe zu leisten, ohne weitläufiges Verfahren, ohne Hineinziehung eines an einem anderen Ort, vielleicht weit vom Sitz des Erkrankten entfernt wohnenden Vorstandes". Rede des Staatsministers von Bötticher am 15. Mai 1882. S. 202 der Verhandlungen des Reichstages.

Ferner müssen den Orts-, Fabrik- oder Baukrankenkassen alle Angehörigen derjenigen Klassen von Versicherungspflichtigen beitreten, für welche die Kassen errichtet sind, wofern sie nicht bereits als Mitglieder einer Knappschafts-, Innungs- oder freien Hilfskasse gegen die Folgen der Krankheit ausreichend versichert sind. Wer sich bei den zuletztgenannten Hilfskassen freiwillig versichert hat, kann gesetzlich zum Eintritt in keine der übrigen Kassen gezwungen werden.

Die Gemeinden sind nun verpflichtet, jedem in ihrem Bezirke beschäftigten[1]) versicherungspflichtigen Arbeiter, der nicht einer der sog. organisierten Kassen angehört, im Krankheitsfalle die gesetzliche Unterstützung zu Teil werden zu lassen und hat dafür das Recht, Beiträge von den Versicherten zu erheben. Diese Beiträge müssen in besonderen Kassen verwaltet werden, aus denen die Unterstützungen zu zahlen sind und je nachdem die erhobenen Beiträge zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse nicht ausreichen oder Überschüsse ergeben, können sie mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhöht oder herabgesetzt werden. Indem man sich so bemüht, Leistung und Gegenleistung auch bei diesen Kassen in ein angemessenes Verhältnis zu einander zu setzen, will man auch dieser subsidiären Organisation den Charakter der Krankenversicherung bewahren[2]), nur schade, dafs man, wie oben angedeutet, den Gemeinden auch einen Verzicht auf die Erhebung aller Beiträge gestatten wollte.

Eine Krankenversicherungskasse im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeindeversicherung aber trotzdem nicht; denn sie beruht nicht auf der Selbstverwaltung der Beteiligten, sondern wird, ohne dafs den Versicherten auch nur eine beratende Mitwirkung bei Feststellung von Beiträgen, Gewährung von Unterstützungen etc. zugestanden wäre, ausschliefslich von der Gemeinde selbst verwaltet,

---

1) Es ist absichtlich in dem Gesetze die Beschäftigungs-, nicht die Wohn-Gemeinde zum Träger der Versicherung gemacht, weil ja bei diesen wie bei allen anderen Zwangskassen der Arbeitgeber derjenige ist, gegen welchen die zwingende Gewalt des Gesetzes sich richtet, und der verantwortlich ist für die Erfüllung der Versicherungspflicht.

2) Die Motive weisen S. 29 ausdrücklich darauf hin, dafs durch die hier vorgeschlagene Fixierung der Leistungen und die Beweglichkeit der Gegenleistungen die Gemeindekrankenversicherung „eine wirkliche Krankenversicherung“ werde, während die in dem weiter oben citierten bairischen Gesetz vom 29. April 1869 vorgeschriebene Unterstützung seitens der Gemeinde insofern den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung behält, als die Leistungen der Kasse von dem individuellen Bedürfnis abhängig sind, während die Beiträge ohne Rücksicht auf den Bedarf der Kasse fixiert sind.

welcher nach dem Entwurf auch die Verpflichtung obliegt, eventuell die nötigen Vorschüsse aus der Gemeindekasse zu machen [1]).

Dem Wesen der Gemeindeversicherung als einer subsidiären Organisation entspricht es durchaus, dafs hier die Kassenleistungen auf ein niedriges, auch durch Ortsstatut nicht zu erhöhendes, gesetzliches Mafs [2]) fixiert werden, das man für unbedingt notwendig erachtet, um den Arbeiter vor wirtschaftlichem Ruin infolge von Krankheit möglichst zu bewahren. Der Erkrankte soll erhalten neben freier Kur und Arznei im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbslosigkeit ein für höchstens 13 Wochen zu zahlendes Krankengeld im Betrage der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter.

Die Leistungen sind niedrig genug bemessen und man kann wohl gerechte Zweifel hegen, ob dadurch erreicht wird, was man erstrebte und was von übereifrigen Freunden der Vorlage als sicheres Resultat derselben so laut in die Arbeiterkreise hinausposaunt wurde, die Sicherung der Arbeiter gegen Verarmung infolge von Erkrankungen. Aber wenn man bedenkt, dafs auch nach der Absicht der Reichsregierung die Gemeindekrankenversicherung nur eine subsidiäre Organisation sein sollte, und man in diesen geringen Leistungen ein Kompelle schaffen wollte zur Begründung organisierter, durch die Arbeiter mit verwalteter Kassen, so ist dieses Prinzip sicherlich nicht verwerflich. Denn nur dann wird das Krankenkassengesetz seinen vollen und wahren Nutzen für die deutsche Volkswirtschaft haben, wenn die organisierten Krankenkassen mit ihren höheren Leistungen und der selbsthätigen Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der zur gegenseitigen Unterstützung der Berufsgenossen geschaffenen Kassen eine möglichste Ausdehnung gewinnen und dadurch den Arbeiterstand zu genossenschaftlicher Selbsthilfe erziehen.

Die eigentliche Grundlage der organisierten Kassen bilden die Ortskrankenkassen, die deshalb im Gesetz auch mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden.

Die Gemeinden haben nach der Vorlage das Recht, derartige

1) Honigmann hat nicht Unrecht, wenn er a. a. O. S. 275 die Gemeindeversicherung eine „Zwischenbildung zwischen veredelter Armenpflege und eigentlicher Versicherung“ nennt. Ob sie auch „eine glückliche Zwischenbildung“ zu nennen sei, bezweifeln wir.

2) Nach den Beschlüssen des Reichstages kann die Gemeinde allerdings eine Erhöhung der Unterstützungen beschliefsen, wenn sich nach Reduktion der Beiträge auf $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes und Ansammlung eines Reservefonds, im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme, dauernd Überschüsse ergeben.

Kassen für die Berufsgenossen eines und desselben, sonst auch mehrerer, selbst aller Gewerbszweige zusammen, zu errichten und können von der höheren Verwaltungsbehörde dazu angehalten werden, wenn mindestens 50 versicherungspflichtige Arbeiter im Gemeindebezirk beschäftigt werden. Existiert eine solche Kasse, so müssen ihr alle Arbeiter derjenigen Kategorien, für welche sie errichtet wurde, vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung an als Mitglieder angehören, falls sie nicht bei einer anderen organisierten Kasse bereits versichert sind. Die Kassen sind also, wenn einmal errichtet, Zwangskassen, sie können deswegen auch nicht durch Beschlufs der Mitglieder aufgelöst werden, vielmehr steht nur der Aufsichtsbehörde das Recht zu, Kassen die sich als nicht lebensfähig erweisen, unter gewissen Bedingungen aufzulösen.

Die Mindestleistungen dieser Kassen sind, weil sie ja, wie gesagt, als die eigentlichen Träger der Krankenversicherung gedacht sind und daher auskömmliche Unterstützungen gewähren müssen, sehr viel höher bemessen, als bei der subsidiären Form der Gemeindeversicherung. An Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter tritt der durchschnittliche derjenigen Arbeiterklassen, für welche die Kasse errichtet ist, soweit er drei Mark pro Tag nicht überschreitet; aufserdem wird ein angemessenes Sterbegeld für die Mitglieder der Kasse unter den Mindestleistungen gefordert, so dafs also die organisierten Krankenkassen zugleich als Sterbekassen fungieren.

Da nun diese Kassen sich selbst erhalten müssen, und die zu zahlenden Beiträge unter allen Umständen zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen ausreichen müssen, so hat man es mit Recht in das Ermessen der Mitglieder gestellt, ob sie sich mit den gesetzlichen Mindestleistungen begnügen oder dieselben erhöhen wollen. Als zulässige Erweiterung der Kassenzwecke gestattet die Vorlage, das Krankengeld für länger als 13 Wochen bis zu einem Jahre zu zahlen, den Krankenlohn auf $\frac{3}{4}$ des Lohnes zu steigern, auch Familienangehörigen ärztliche Pflege und Arznei zu verabreichen, das Sterbegeld höher zu bemessen und solches auch für die Angehörigen der Mitglieder zu bewilligen. Weitere Unterstützungen, namentlich Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen dürfen mit Recht nicht gewährt werden, weil das weit über den Rahmen einer Krankenversicherung hinausgehen, ganz andere Organisation erfordern würde und namentlich mit dem Wesen einer Zwangskasse für eine recht oft sehr fluktuierende Arbeiterbevölkerung unvereinbar sein würde.

Die weiteren Detailbestimmungen über Organisation und Verwal-

tung können wir hier füglich übergehen und heben an grundlegenden Prinzipien nur noch hervor, dafs die Regierung sich bemüht hat, Bestimmungen zu treffen, wodurch diejenigen, die von Staatswegen zur Versicherung und damit zu nicht unerheblichen Opfern gezwungen werden, auch wirklich versichert sind und bleiben und nicht durch jeden Wechsel der Beschäftigung, durch jede vorübergehende Erwerbslosigkeit ihrer Ansprüche an die Kasse verlustig gehen.

Diese gewifs unter allen Umständen zu erstrebende Sicherheit soll in der Vorlage dadurch erreicht werden, dafs jeder Versicherungspflichtige vom Beginn der die Versicherungspflicht bedingenden Beschäftigung an, ohne weiteres Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse[1]) erhält, und ihm nur dann, wenn die Kasse mehr gewährt, durch Statut eine Karenzzeit für den Genufs dieses Überschusses vorgeschrieben werden kann. Ferner darf nicht bei jedem Kassenwechsel von neuem ein Eintrittsgeld erhoben werden, vielmehr sind alle die, welche innerhalb der letzten 13 Wochen einer Kasse angehört haben, von der Zahlung eines solchen befreit[2]). Aufserdem wird denjenigen, welche durch einen Wechsel der Beschäftigung bei

1) Dafs man sofortigen Anspruch nur auf die Mindestleistungen gewährt und damit durchschnittlich überall das Gleiche leistet, ist gewifs berechtigt; denn sonst würden reichlicher zahlende Kassen wahrscheinlich von vagierenden Arbeitern sehr überlaufen werden.

2) Es ist bei allgemeinem Versicherungszwange wohl selbstverständlich, dafs ein Unterschied im Eintrittsgeld und der Höhe der Beiträge nach Alter und Gesundheitszustand der neuen Mitglieder nicht gemacht wird, denn damit würde nicht nur jede freie Bewegung innerhalb des Zwanges, sondern letzterer selbst ohne eine alleinige Staatsanstalt unmöglich werden.

Prof. Heitz: „Die Krankenversicherungsfrage in Basel“, Zürich 1888, S. 25 urteilt wohl etwas zu abfällig darüber, dafs man die Kassen zwingt, „jeden Beliebigen ohne ärztliches Gutachten, ohne Wartefrist, ohne Eintrittsgeld aufzunehmen“. Er hält unter dieser Voraussetzung die kleinen Kassen für absolut lebensunfähig. „Die deutsche Vorlage . . . . ist entweder ein Mifsgriff, der alsbald fühlbar werden mufs, oder ein Kompromifs, mit dem niemand befriedigt und nichts erreicht wird“. Wir glauben, er übersieht dabei, dafs das, was bei freiwilliger Versicherung allerdings der Todesstofs für die Kassen sein würde, die jedes Risiko unbesehen annehmen, sehr viel weniger ins Gewicht fällt, bei allgemeinem Versicherungszwange, weil hier ein Ausgleich insofern stattfinden wird, als für diejenigen, die schon halb krank, alt und schwach eintreten, eben so viele in derselben Verfassung auch wieder austreten und zu anderen Kassen übergehen werden.

Hat man eine alleinige Staatsanstalt, wie sie Heitz für „nicht zu grofse Gebiete“ empfiehlt, so wäre die obige Forderung der Berücksichtigung der persönlichen Risikes allerdings leichter, aber auch nur bei ununterbrochener Versicherung des Einzelnen durchführbar.

der bisherigen Kasse nicht mehr versicherungspflichtig sein würden und keiner anderen organisierten Kasse beitreten müssten, gegen Fortzahlung der vollen Beiträge das Recht zugestanden, Mitglieder der Kasse zu bleiben; erwerblos werdende sollten dagegen, auch wenn sie keine Beiträge zahlen, für 6 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, behalten.

Dadurch, dafs die Bestimmungen auch für die übrigen organisierten Kassen, — wenn auch nicht für die Gemeindeversicherung — entsprechende Anwendung finden, ist wenigstens für diejenigen Arbeiter, die kraft des Gesetzes und nicht durch Ortsstatut versicherungspflichtig sind, einigermafsen dafür gesorgt, dafs die erzwungene Versicherung auch wirklich zu einer dauernden Sicherung vor den wirtschaftlichen Folgen einer längeren Erkrankung führt.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dafs nur bei denjenigen Arbeitern zur Zeit ein wirksamer Versicherungszwang durchgeführt werden kann, für die ein Arbeitgeber vorhanden ist, den man für rechtzeitige Anmeldung und Zahlung der Beiträge verantwortlich machen kann. Die gemeinsamen Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ordnen nun, — zugleich für die übrigen Zwangskassen gültig — diese Verpflichtung der Arbeitgeber. Gegen die letzteren allein richtet sich ja der gesetzliche Zwang und sie sind, — abgesehen von den freien Hilfskassen — bei Vermeidung schwerer Nachteile und Strafen zur pünktlichen An- und Abmeldung, sowie zur vorschufsweisen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Aufserdem haben sie aber in Betrieben, welche mit Unfallsgefahr verbunden sind und dagegen zu versichern wären, zugleich ein Drittel der auf jedes Kassenmitglied entfallenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und dürfen nur die übrigen zwei Drittel bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, — erhalten aber dem entsprechende Vertretung im Kassenvorstande.

Diese Zuschüsse der Arbeitgeber waren offenbar aus der Verbindung des Krankenkassen- mit dem Unfallversicherungsgesetze entstanden und sollten ein Äquivalent bilden für die den Krankenkassen aufgebürdeten kleineren Betriebsunfälle. Die Motive erwähnen jedoch dieses Zusammenhanges nur nebenbei und betonen als hauptsächlichsten Grund die Kontinuität mit der früheren Gesetzgebung, die in Preufsen zuerst allen Arbeitgebern eine solche Last durch Ortsstatut aufzubürden gestattete, dann aber in dem Hilfskassengesetz von 1876 zwar die Handwerker davon befreite, die Fabrikbesitzer aber weiter

damit belastete, weil diese gar wohl zu solchen Leistungen im Stande wären. Aber schon die Thatsache, dafs man nur für diejenigen Betriebe, für welche in dem gleichzeitigen Gesetzentwurf die Unfallversicherung vorgesehen war, eine solche Beitragspflicht den Arbeitgebern auferlegte, spricht dafür, dafs jener in den Motiven nur als nebensächlich genannte Grund der ausschlaggebende gewesen sei, ferner wird diese Annahme dadurch bestätigt, dafs man sich seitens der Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen wiederholt bemüht hat, den statistischen Nachweis zu führen [1]), dafs dies von den Arbeitgebern gezahlte Drittel reichlich die Opfer aufwiegen würde, die den Krankenkassen durch die Übernahme der kleineren Unfälle erwüchsen.

Betreffs der übrigen organisierten Kassen können wir uns in unserer Darstellung dessen, was die Regierungsvorlage proponierte, kurz fassen, weil sie entweder in ihrem Bestande möglichst geschützt werden, oder die bereits erwähnten Bestimmungen über die Ortskrankenkassen auf sie entsprechende Anwendung finden.

Da man seitens der Regierung die Fabrikkrankenkassen ganz besonders protegierte und ihnen eine möglichste Verbreitung zu geben bemüht war, so wird nicht nur den Unternehmern, wenn sie regelmäfsig 50 oder mehr — ausnahmsweise auch denen, die weniger — versicherungspflichtige Personen beschäftigen, das Recht gegeben, solche Kassen zu errichten, zu denen die Arbeiter durch Arbeitsvertrag beizutreten verpflichtet sind, sondern es wird auch den höheren Verwaltungsbehörden die Ermächtigung erteilt, Betriebsunternehmer zur Errichtung von Krankenkassen zu zwingen, und dieses Recht können sie auch gegen kleinere Betriebe geltend machen, wenn diese mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind. Den Betriebsunternehmern liegt die Verpflichtung ob, neben dem Drittel, das sie an Beiträgen aus eigenen Mitteln zu leisten haben, auf ihre Kosten die Rechnungs- und Kassenführung zu besorgen und

---

1) Vergl. „Die Unfallstatistik des Deutschen Reichs" vom Geh. Rat T. Bödiker. Ergänzungsheft zu den „Monatsheften der Statistik des Deutschen Reichs", 1882, S. 20 u. 21.

In den Motiven zum „Gesetz, betr. die Unfallversicherung" vom 8. Mai 1882 (Drucks. Nr. 19) S. 50 heifst es: „Diese allgemeine Durchführung der Heranziehung der Arbeitgeber zu den Krankenversicherungsbeiträgen, ... bringt für die Krankenkassen durchweg eine so erhebliche Kräftigung mit sich, dafs dadurch auch die für die neue Regelung vorgesehene Erhöhung ihrer Leistungen . . . . . hinlänglich aufgewogen wird, so dafs von einer aus der beabsichtigten Regelung der Unfallversicherung erwachsenden höheren Belastung der Krankenkassen nicht die Rede sein kann".

eventuell Vorschüsse zu leisten. Für Kassen solcher Betriebe, in denen regelmäfsig weniger als 50 Personen beschäftigt werden, sind die Unternehmer auch verpflichtet, „die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher zu stellen“ (§ 55 des Entwurfs). Die Betriebskrankenkassen gelten als Zwangskassen, und nur die beim Eintritt in den Betrieb bereits einer freien Hilfskasse angehörenden Arbeiter dürfen, so lange sie Mitglieder der letzteren sind, nicht in die Fabrikkrankenkasse hineingezwungen werden. Damit meint man, auch hier innerhalb des allgemeinen Zwanges die nöthige Freiheit der Bewegung gesichert zu haben.

Ein Zwang zur Errichtung solcher Kassen ist, wenn man diese in die Hände von Privaten gegebenen Kassen überhaupt als Träger einer „öffentlichen Interessen dienenden und öffentlich rechtlichen Institution“, wie die Krankenversicherung es ist, — anerkennen will, gewifs dann berechtigt, wenn Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind. Denn hier würde anderenfalls eine Überwälzung eines Teiles des Geschäftsrisikos und eine allzugrofse Belastung der Ortskrankenkassen oder Gemeindeversicherung die Folge sein. Der Zwang, auch gegen andere Betriebsunternehmer, die ganze Last und Verantwortlichkeit der Kassenführung zu übernehmen, ist aber in den Motiven des Gesetzentwurfes nur mit wenig Worten und kaum genügend begründet; ob er in dem Wesen der Zwangsversicherung seine Berechtigung findet, werden wir weiter unten zu prüfen haben.

Den Fabrikkrankenkassen analog sind die Baukrankenkassen organisiert. Um nicht durch vorübergehende Arbeiteransammlungen, wie sie bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie bei anderen vorübergehenden Baubetrieben eintreten können, die Gemeinde- oder Ortskrankenkassen der Orte, an denen diese Personen zufällig kurze Zeit Beschäftigung finden, in ungerechtfertigter Weise zu überbürden und zu gefährden, „haben die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Baukrankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine gröfsere Anzahl von Arbeitern beschäftigen“ (§ 63 des Entwurfs).

Die Innungskassen, die Knappschaftskassen und freien Hilfskassen hat man möglichst unangetastet gelassen, nur sind die Leistungen, die man auch von ihnen fordert, wenn sie innerhalb des allgemeinen Zwanges als Versicherungsanstalten gelten sollen, erhöht worden. Man fordert gegenwärtig bei den Innungs- und Knappschafts-

kassen die Mindestleistungen der Ortskrankenkassen, bei den freien Hilfskassen dagegen nur die Leistungen derjenigen Gemeindekrankenversicherung, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat. Der Bedingung, freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren, genügen letztere, wenn sie statt ein halb, zwei Drittel des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld zahlen.

Das sind im wesentlichen die Grundprinzipien, von denen die Regierung bei Aufstellung ihres Entwurfes einer Krankenversicherung der Arbeiter ausging. Wir wollen jetzt darlegen, welche Stellung die Reichstagskommission und später das Plenum des Hauses diesen Grundanschauungen gegenüber einnahm.

II. Die Verbesserungsvorschläge des Reichstages.

Während der Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, so sehr man allseitig mit dem Streben und den Zielen desselben einverstanden war, in der vorgelegten Form kaum von einer Seite des Hauses eine recht warme und sympathische Aufnahme fand, wird man behaupten können, dafs das Krankenkassengesetz fast ausnahmslos von allen Parteien mit Sympathie aufgenommen wurde, wenn man auch vielfach die Verbindung beider Gesetze, namentlich die Ueberwälzung eines Teiles der Unfallsgefahr auf die anderen Kassen perhorreszierte.

Die in der Sitzung vom 16. Mai 1882 mit der gründlichen Vorberatung beider Gesetze betraute Kommission trat denn auch an ihre Arbeit mit dem wohl ausnahmslos gehegten Wunsche heran, wenigstens die Reform des Krankenkassenwesens zu einem gedeihlichen Abschlufs zu bringen, und man wird ihr gewifs die Gerechtigkeit widerfahren lassen und anerkennen müssen, dafs sie fleifsig und gewissenhaft gearbeitet, und dafs auf allen Seiten das ernste Streben vorgewaltet hat, etwas wirklich Gutes zu schaffen, damit das Gesetz seinen Zweck erfülle und, zur Förderung des sozialen Friedens, dem Arbeiterstande und damit der gesamten Volkswirtschaft zum Segen gereiche.

Der Grundgedanke, der in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kam, fand auch bei der grofsen Mehrheit der Kommission durchaus Anerkennung.

Man gestand zu, dafs auf dem Wege der Freiwilligkeit [1]) und

---

1) Es ist entschieden zu weit gegangen, wenn Honigmann a. a. O. S. 207 be-

der Gemeindeautonomie kaum eine baldige Verallgemeinerung der Krankenversicherung in wünschenswertem Umfange zu erwarten sei, und dafs die den Gemeinden durch das Gesetz vom 8. April 1876 gegebene Vollmacht, den Versicherungszwang auszusprechen, — mag man die Gründe dafür suchen, wo man will — jedenfalls nicht zu einer wesentlichen Ausdehnung der Versicherung geführt habe[1]). Darum entschied man sich für den allgemeinen, gesetzlichen Zwang zur Krankenversicherung, und es ist auch kaum ein prinzipieller Grund gegen ein derartiges, allgemeines Obligatorium anzuführen, sobald man innerhalb desselben möglichste Freiheit gestattet und nicht die gesamte Bevölkerung des grofsen deutschen Vaterlandes ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Lage nach einer Schablone gleichmäfsig behandelt. Der Versicherungszwang ist ja in unserer Gesetzgebung nichts Neues, denn den Gemeinden stand bereits seit 1876, wie oben gesagt, das Recht zu, in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen und ihn zu zwingen, für die Zeiten der Krankheit Vorsorge zu treffen, weil er damit nicht blos eine Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen die Gemeinde erfüllt, der er eventuell als Unterstützungsbedürftiger zur Last fällt. Dieser

---

hauptet: „Das Prinzip des Voluntarismus erweist sich dieser Aufgabe gegenüber als unzureichend; seine Resultate sind unfertig, zersplittert, vergänglich. Um Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes zu schaffen, mufs man die Arbeiterkrankenversicherung im Wege des Zwanges verwirklichen“.

„Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes“ wird man wohl nie erreichen, auch durch den weitgehendsten Zwang nicht; denn auch dieser hat seine sehr bald erreichten Grenzen. Dafs aber auch der Voluntarismus annähernd Vollkommenes erreichen kann, beweist das Beispiel Englands, und dafs eine auf freier Entschliefsung beruhende, allgemeine Versicherung besser wäre als eine erzwungene, wird kaum zu leugnen sein. Wenn wir uns trotzdem bezüglich Deutschlands für den Zwang erklären, so geschieht es, weil wir überzeugt sind, dafs bei uns lange Zeit vergehen würde, ehe eine freiwillige Versicherung, — nachdem sie bis dahin von den Regierungen wenig begünstigt worden, — die wünschenswerte, allgemeine Verbreitung finden würde. Hier wird der Zwang schneller zum Ziele führen, auch vielleicht der freiwilligen Versicherung auf diesem oder anderen Gebieten die Wege bahnen.

1) Es wird kaum zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, dafs von den vielen Tausenden von Vorstehern kleinerer Gemeinden wohl die Hälfte nicht einmal eine Ahnung davon hatten, dafs ihnen das Recht zustehe, durch Ortsstatute einen Teil der Arbeiterbevölkerung zur Versicherung zu zwingen. Ein Studium der Gesetzsammlungen ist diesen Leuten unmöglich, und nur, wo die vorgesetzten Behörden nachdrücklich darauf hinweisen, wird eine solche Vollmacht eine allgemeine Wirkung auszuüben vermögen. Anders ist es natürlich bei einem gesetzlichen Zwange, dann mufs jede auch die kleinste Gemeinde dem Gesetze näher treten.

von seiten der Gemeinden geübte Zwang ist aber für den, gegen den er geübt wird, durchaus nichts anderes als der reichsgesetzliche Zwang, nur daſs der, welcher den Druck unmittelbar ausübt, hier ein anderer ist als dort. Die Krankenversicherung ist aber gewiſs wichtig genug, daſs man ihre Durchführung nicht von der Willkür oder gar der Trägheit und Indolenz einzelner Gemeindevorsteher abhängig machen darf, zumal wenn man die Freizügigkeit der Arbeiterbevölkerung bewahren und für die Industrie überall möglichst die gleichen Lebensbedingungen schaffen will. Das erkannten in der Kommission auch die Gegner der Vorlage an, nur hofften sie, durch eine Ergänzung zum Hilfskassengesetz, in welcher den Gemeinden statt des Rechtes die Pflicht auferlegt werde, den Zwang auszusprechen, das gleiche Ziel leichter erreichen zu können, als durch die Schaffung eines neuen, komplizierten Gesetzes [1]).

Wie sehr man von den Vorzügen des Versicherungszwanges überzeugt war, beweist die Thatsache, daſs das Streben der Kommission nicht auf eine Beseitigung, sondern auf eine Erweiterung desselben gerichtet war, um die Vorteile des Gesetzes möglichst allen Klassen der Arbeiterbevölkerung zugänglich zu machen. Dabei dachte wohl keiner daran, die Schwierigkeiten zu häufen und die Ausführung des Gesetzes zu erschweren, sondern man blieb durchaus auf dem Boden einer praktischen Sozialpolitik, die nach dem Erreichbaren strebt und nicht deshalb das Gute verwirft, weil das dem Ideal entsprechende Bessere nicht zu erreichen ist. Deshalb suchte man allseitig nur diejenigen Arbeiter dem Zwange zu unterwerfen, gegen die er wirksam ausgeübt werden konnte [2]), und nicht über das Prinzip des Zwanges, sondern nur darüber entbrannte

---

1) In den Kommissionsverhandlungen ist unseres Wissens auch von seiten der Fortschrittspartei gegen eine solche Verallgemeinerung des indirekten Zwanges keine Opposition gemacht. Erst in der zweiten Lesung des Entwurfes im Plenum trat die Partei geschlossen gegen einen allgemeinen Zwang auf und beantragte (Nr. 236 der Drucksachen), es dem Belieben der Gemeinden zu überlassen, die Versicherung zwangsweise einzuführen.

2) Dadurch unterscheidet sich das Vorgehen der Kommission wesentlich von dem der sozialdemokratischen Mitglieder des Hauses, die wiederholt das Bedauern geäuſsert haben, nicht mit in der Kommission vertreten gewesen zu sein. Man kann dieses Bedauern insofern nur teilen, als ihnen dann wohl klar geworden wäre, wie wenig praktische Vorschläge sie unterbreitet, indem sie verlangen, daſs alle Angehörigen des Deutschen Reiches, die über 15 Jahr alt sind und „ein selbständiges Einkommen bis zu 7½ Mark pro Tag haben“, versicherungspflichtig sein sollen.

der Streit, gegen welche Kategorien von Arbeitern die Durchführung desselben allgemein möglich sei.

Wir wiesen bereits darauf hin, dafs die Vorlage der verbündeten Regierungen eigentlich nur die gewerblichen Arbeiter gewisser Kategorien für versicherungspflichtig erklärten, während die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nur dann gezwungen werden sollten, wenn die Gemeinde resp. die höhere Verwaltungsbehörde es für gut und durchführbar befanden.

Motiviert ward die Ausschliefsung der letzteren[1]) einmal damit, dafs bei ihnen infolge der nachbarlichen Hilfe und der auf dem Lande vorherrschenden und möglichst zu erhaltenden Naturalwirtschaft das Bedürfnis der Krankenversicherung wenigstens der Regel nach nicht so dringend sei, sodann damit, dafs die Durchführbarkeit des Versicherungszwanges bei der überwiegenden Zahl derselben nicht gesichert sei, weil für diese bald hier, bald dort beschäftigten Lohnarbeiter ein dauernder Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen werden könne.

Prinzipiell sind beide Einwendungen in gewisser Ausdehnung anzuerkennen und auch von der Kommission anerkannt worden.

Es wird in vielen Gegenden Deutschlands für gewisse Kategorien von ländlichen Arbeitern mit überwiegender Naturallöhnung das Bedürfnis nach Versicherung nicht so grofs sein, wie bei vielen proletarischen Industriearbeitern, und andererseits ist zuzugeben, dafs die nicht ständigen Tagelöhner in der Landwirtschaft oft innerhalb ein und desselben Tages ihren Arbeitgeber wechseln. Wo letzteres der Fall ist, würde man allerdings das Gesetz zu einer Karrikatur machen, wenn man die Arbeitgeber zwingen wollte, diejenigen, die ihnen vielleicht nur für Stunden Hilfe geleistet, bei der betr. Versicherungskasse anzumelden, die Beiträge vorschufsweise zu entrichten etc. Trotzdem entschied sich die Kommission auf Antrag einiger Mitglieder der konservativen Fraktionen dafür, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter prinzipiell unter den Versicherungszwang zu stellen, und es den Gemeinden zu überlassen, ob sie

---

1) Wir bemerken übrigens noch, dafs die Motive nur die landwirtschaftlichen Arbeiter behandeln und diese mit den ländlichen Arbeitern dieser Kategorie identifizieren, indem sie von dem Gegensatz zwischen Stadt und Land sprechen. Die forstwirtschaftlichen Arbeiter gehören aber zu einem nicht unbeträchtlichen Teile nicht zur ländlichen Bevölkerung, und ebenso ist die Zahl der in den kleinen Landstädten beschäftigten landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter gewifs nicht unbedeutend.

diesen Zwang im konkreten Falle mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufheben wollten.

Die Gründe für einen solchen Beschlufs waren mannigfacher Art. Zuerst war man wohl von allen Seiten bereit, um den sozialen Frieden nicht zu stören, eine möglichst weitgehende Versicherung durchzuführen, kein Klassengesetz zu schaffen, das nur einzelnen Teilen der Arbeiterbevölkerung zu gute komme. Man musste aber allseitig zugestehen, dafs die bei den ländlichen Arbeitern betonten Schwierigkeiten, die aus dem häufigen Wechsel des Arbeitgebers, sowie daraus resultieren, dafs viele bald Arbeitgeber, bald selbst Lohnarbeiter sind, auch in grofser Ausdehnung bei den versicherungspflichtigen Betrieben vorkommen [1]). Denn auch in „Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten" werden zahlreiche Arbeiter vorübergehend beschäftigt, und doch sollten sie unter allen Umständen dem Versicherungszwange unterliegen. Um die darin liegende Gefahr für die praktische Durchführbarkeit des Gesetzes zu beseitigen und zugleich einen Teil der Bedenken gegen die Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter hinwegzuräumen, beschlofs die Kommission und mit ihr das Plenum, alle Arbeiter dem Zwange nur zu unterwerfen, „insofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist [2])".

Aufserdem beschlofs die Kommission auch, diejenigen der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Arbeiter in die allgemeine Krankenversicherung hineinzuziehen, die „in Betrieben beschäftigt sind, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht."

Durch diese beiden wichtigen Änderungen des § 1 war jedenfalls der gesetzliche Zwang gegen die Landarbeiter wesentlich erleichtert und erst recht wünschenswert gemacht. Denn nach der

1) Vergl. u. A. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Hirsch (S. 2472 der Verhandlungen).

2) Dadurch fallen auch zum grofsen Teile die Schwierigkeiten hinweg, welche regierungsseitig für die Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz geschildert wurden. Denn wer selber Besitzer, heute Arbeiter beschäftigt, morgen dem Nachbarn gegen Entgelt Hilfe leistet, fällt jetzt nicht unter den allgemeinen Zwang.

letzteren Bestimmung mufs für viele, auf gröfseren Gütern beschäftigten Arbeiter ohne weiteres die Gemeindekrankenversicherung eintreten[1]), und derselbe Apparat, der auch für die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit ausreichen würde, doch in Thätigkeit treten; ferner werden praktische Schwierigkeiten in Menge und Unzufriedenheit allerorten hervorgerufen werden, wenn die Arbeiter, die zeitweilig bei der Dampfdreschmaschine, in der Brennerei, Ziegelei, Torfgräberei, bei Bauten oder dergleichen[2]) beschäftigt werden, bald zwangsweise versichert, bald wieder versicherungslos sind. Diese Schwierigkeiten müssten sich häufen in Distrikten, in denen Landwirtschaft und Industrie örtlich gemischt sind, oder wo, wie das häufig vorkommt, Handwerker auf dem Lande oder in kleinen Landstädten bald als Handwerker, bald als ländliche Tagelöhner ihr Brot verdienen.

Für einen Teil der Kommissionsmitglieder war endlich noch wesentlich bestimmend für die Verallgemeinerung der Versicherung der Umstand, dafs die Regierungsvorlage es, wie schon bemerkt, in das Belieben der Gemeinden stellte, ob sie Beiträge erheben, oder einfach allen Versicherungspflichtigen eintretenden Falles die gesetzliche Krankenunterstützung aus dem Gemeindesäckel zahlen wollten. Dann würde aber ganz unmotiviert den gewerblichen Arbeitern ein Privilegium vor den landwirtschaftlichen Arbeitern zugestanden werden[3]),

---

1) Wir sind der Ansicht, dafs auch da, wo nur ein Handwerkslehrling oder Geselle auf dem Lande beschäftigt wird, die Gemeindeversicherung ex lege eintritt. H. v. Woedtke a. a. O. S. 41 scheint aber andeuten zu wollen, dafs alle Handwerker, „welche von den Gutsherrn lediglich oder überwiegend zu Gutszwecken (?) gehalten und von ihm gelöhnt werden", nicht unter den § 1 des Gesetzes fallen. Statt das nachträglich so apodiktisch zu behaupten, hätte er der Sache wohl mehr gedient, wenn er die Kommission auf diesen Streitpunkt aufmerksam gemacht hätte. Das Gesetz sagt einfach: Zu versichern sind alle gegen Lohn „im Handwerk" beschäftigten Personen. Wer „im Handwerk" für die Landwirtschaft arbeitet, kann doch nicht ohne weiteres zu den „in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitern" gerechnet werden. Ein Anhalt zu so willkürlicher Erklärung ist auch in den Verhandlungen kaum gegeben. Der einzige, der die Frage ausführlicher berührt hat, Herr von Maltzahn-Gültz, hat sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen.

2) Auch hier geht H. v. Woedtke sehr willkürlich vor, wenn er behauptet (S. 25), dafs Mergelgruben, Torfstiche etc. als „Zweige der vielgestaltigen Landwirtschaft" aufzufassen seien, wenn das gewonnene Material in eigener Wirtschaft verbraucht und nicht verkauft wird. Im Gesetz steht kein Wort davon, dafs die gewerbliche Ausnutzung einer Grube oder Gräberei erforderlich sei, um die darin beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig zu machen.

3) Die Kommission hatte deshalb auch einen Zusatz zu § 5 beschlossen, wonach diejenigen Gemeinden, welche keine Beiträge erheben, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von der Versicherungspflicht nicht ausschliefsen durften.

während die Landwirtschaft vielleicht die Hauptlast in Form von Gemeindesteuern zu tragen hat.

Um all diesen Schwierigkeiten zu entgehen, glaubte die Kommission, — und in der zweiten Lesung mit ihr auch das Plenum des Hauses, — am zweckmäfsigsten und im Imteresse einer gedeihlichen Durchführung des Gesetzes zu handeln, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter prinzipiell unter den Zwang gestellt, es den Gemeinden aber frei gegeben würde, eventuell durch Ortsstatut den Zwang wieder aufzuheben [1]), wo kein Bedürfnis zur Versicherung vorhanden, oder die Schwierigkeiten derselben zu grofs sein sollten. Die Regierung hatte umgekehrt eine ortsstatutarische Einführung des Zwanges vorgeschlagen; die Kommission ging aber von der gewifs ganz richtigen Ansicht aus, dafs sich viele Gemeindevorstände, — wie die Erfahrung beim Hilfskassengesetz gezeigt, — nur schwer entschliefsen würden, Ortsstatute zu machen, dafs aber dasselbe Gesetz der Trägheit sie auch abhalten würde, Ortsstatute zu erlassen, um die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auszuschliefsen, wenn nicht wirklich die Notwendigkeit sie dazu drängte.

Obwohl nun beide Vorschläge materiell wenig von einander verschieden sind — denn die Regierung kann, wenn ihr daran gelegen ist, die ländlichen Arbeiter zu versichern oder auszuschliefsen, immer durch ihren Einflufs auf die kleinen Gemeinden ihren Willen durchsetzen und Ortsstatute veranlassen, ebenso zur Einführung als zur Beseitigung des Zwanges, — so hielt doch die Reichsregierung mit

1) Der Verf. dieser Zeilen hatte mit dem Abg. Dr. Gutfleisch für die zweite Beratung einen Antrag eingebracht (Nr. 250 der Drucks.), dafs nicht blos für diese, sondern auch für andere Kategorien von Arbeitern durch Ortsstatut der Versicherungszwang aufgehoben werden könne. Die Absicht dieses Antrages ist vielfach falsch dahin gedeutet worden, als ob der eben eingeführte Versicherungszwang nunmehr durch eine Hinterthüre wieder beseitigt werden solle. Der Verf. ging dabei aber nur von der Ansicht aus, dafs genau dieselben Gründe, die hie und da den Ausschlufs der landwirtschaftlichen Arbeiter wünschenswert erscheinen lassen könnten, sehr häufig auch für den Ausschlufs anderer Arbeiter sprechen würden. Denn weshalb will man beispielsweise kleine ländliche Gemeinden, wie sie zu Tausenden vorhanden sind, zwingen, für den einen Müllergesellen, oder Schneider-, Schmiede- oder Stellmachergesellen, der sich im Dorfe aufhält, die Last der Gemeindeversicherung mit ihrer besonderen Kassenführung, Reservefonds und jährlichen Rechenschaftsberichten auf die Schultern eines dieser Aufgabe oft recht wenig gewachsenen Ortsvorstehers zu legen? Dadurch wird man das Gesetz sicher nicht populärer machen. — Dafs aber nur da, wo wirklich kein Bedürfnis vorhanden und die Last nicht im Verhältnis zum Nutzen des Zwanges steht, die ortsstatutarische Ausschliefsung stattgefunden hätte, dafür würde die erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wohl gesorgt haben.

auffallender Zähigkeit an ihrem Vorschlage fest[1]) und setzte es durch, indem sie noch in allerletzter Stunde durch den preufsischen Finanzminister Herrn v. Scholz das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage stellen liefs, dafs nun diejenigen Parteien des Hauses, welche die eigentlichen Urheber des entgegengesetzten Beschlusses waren, gegen ihren eigenen Antrag stimmten, und mit 3 Stimmen Majorität die ursprüngliche Regierungsvorlage in diesem Punkte wiederhergestellt wurde, weil viele nicht die Verantwortlichkeit für ein eventuelles Scheitern des Gesetzes auf sich nehmen wollten.

So ist also diese, wie wir glauben, innerlich durchaus berechtigte Erweiterung des Versicherungszwanges schliefslich nicht Gesetz geworden, und die landwirtschaftlichen Arbeiter sind jetzt, im Vergleich zu dem Regierungsentwurf, insoforn noch schlechter gestellt worden, als der Reichstag das den höheren Verwaltungsbehörden ursprünglich zustehende Recht beseitigt hat, säumige Gemeinden zum Erlafs von Ortsstatuten zu zwingen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter können daher da, wo sie nicht versicherungspflichtig sind, — ebenso wie alle anderen nicht versicherungspflichtigen Arbeiter, — nur dadurch an den Wohlthaten des Gesetzes partizipieren, dafs sie sich freiwillig zur Versicherung entschliefsen.

Dieser Entschlufs ist aber durch die Kommission und den Reichstag wesentlich erleichtert. Denn die Kommission kam bald zu der Überzeugung, dafs, wenn eine möglichst weitgehende Sicherstellung

---

1) Wenn Herr v. Scholz (Verhandl. S. 2474) die von der Kommission vorgeschlagene Fassung für unannehmbar erklärte, weil damit für weite Teile unseres Vaterlandes eine Verschlechterung der Lage der ländlichen Arbeiter eintreten würde, so ist darauf hinzuweisen, dafs die vielgerühmte Vorsorge für die Arbeiter doch wohl nur auf gröfseren Gütern gegenüber den ständigen Hoftagelöhnern und ähnlich situirten Arbeitern stattfindet. Für die sog. „freien Arbeiter" ist, wie selbst Herr von Maltzahn freimütig bekennt (Verh. S. 2476) zur Zeit meist gar nicht gesorgt.

Wollen aber die Grofsgrundbesitzer keine Verschlechterung der Lage ihrer Leute, so zwingt sie das Gesetz doch ganz gewifs nicht dazu; sie können ja Betriebskassen mit höheren Leistungen einführen, auf Beiträge verzichten etc. Sollten die Herren aber, wie die Regierung fast zu fürchten scheint, gern die Gelegenheit benutzen wollen, ihre Arbeiter zu drücken, so können sie das auch nach der Regierungsvorlage thun, indem sie statutarisch die Gemeindeversicherung einführen.

Übrigens hat Herr v. Maltzahn in seiner ruhigen, objektiven Weise auch hier mit Recht hervorgehoben, dafs die vielgerühmte gute Lage der Arbeiter, wo sie besteht, nur auf dem guten Willen der Arbeitgeber beruhe, der sich leicht ändern könne mit einer Änderung seiner Verhältnisse. Die gesetzliche Regelung der Krankenversorgung würde also auch dort dem jetzigen Zustande vorzuziehen sein.

der Arbeiter gegen die Folgen der Krankheit durch das Gesetz erreicht werden soll, man sich nicht mit dem bloſsen Zwange gegen gewisse Kategorien von Arbeitern begnügen könne, sondern auch den nicht Verpflichteten eine freiwillige Beteiligung an den durch das Gesetz geschaffenen Organisationen freistehen müsse, um einmal allen nicht mehr unter den gesetzlichen Zwang fallenden, wenn sie früher versicherungspflichtig waren, die Möglichkeit zu bieten, ihre einmal erlangten Ansprüche sich zu erhalten und andererseits denen, die noch nicht einer Krankenversicherung angehört haben, den Eintritt in dieselben zu erleichtern. Das letztere Bestreben fand zwar lebhaften Widerspruch von Seiten der Verteidiger der freien Hilfskassen, die mit gewisser Berechtigung darauf hinwiesen, daſs für diese Versicherungslustigen die freien Kassen die beste Unterkunft gewähren würden und man diesen wahren Versicherungskassen nicht unnötig die Rekruten entziehen dürfte. Dem gegenüber bleibt aber zu bedenken, daſs in vielen Tausenden von kleinen Gemeinden freie Kassen zur Zeit nicht vorhanden sind und kaum jemals entstehen werden, eine Beteiligung der Arbeiter an örtlich entfernten Kassen aber für's erste kaum zu erwarten ist, — ferner, daſs durch die Bestimmungen des Gesetzes, so wie es aus den Beschlüssen der Kommission und des Reichstages hervorgegangen ist, seitens der Gemeinden eventuell durch Zuschüsse besondere Vorteile geschaffen werden, an denen alsdann allen Mitgliedern der Gemeinde Teil zu nehmen, — freistehen muſs.

Darum beschloſs man, entgegen den ursprünglichen Regierungsvorschlägen, es nicht nur bei den Orts- und Fabrikkrankenkassen den einmal Versicherten freizustellen, falls sie nicht bei einer anderen organisierten Kasse versicherungspflichtig werden, gegen Zahlung der vollen [1]) Beiträge Mitglieder [2]) zu bleiben und ihnen im Falle der Erwerbslosigkeit — ohne Beitragszahlung — für kurze Zeit die Ansprüche auf die Kassenleistungen zu gewähren, sondern man gestattete auch den einmal der Gemeindekrankenversicherung Bei-

1) D. h. incl. des Drittels, das sonst die Arbeitgeber zu zahlen haben.

2) Vollberechtigte Mitglieder bleiben die nicht versicherungspflichtigen nur bei den Ortskassen, während sie in den Betriebskassen (§ 64, c.) weder stimmberechtigt sind noch Kassenämter bekleiden können. Letztere Bestimmung ward von der Kommission eingefügt, um den vielleicht in Unfrieden mit dem Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitern nicht die Möglichkeit zu bieten, die Generalversammlungen zu majorisieren und Unfrieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu säen.

getretenen, durch Fortzahlung der Beiträge versichert zu bleiben [1]) und gab endlich auch den nicht Versicherungspflichtigen das Recht, den verschiedenen Kassen beizutreten.

Demnach haben alle Personen der in den drei ersten Paragraphen genannten Kategorien, sowie Dienstboten das Recht, falls sie nicht versicherungspflichtig sind, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten, die schliefslich trotz ihres subsidiären Charakters in den meisten kleinen Gemeinden doch die einzige Form der Versicherung sein und um so länger bleiben wird, je später man sich entschliefst, für das Gros der Arbeiterbevölkerung, die landwirtschaftlichen Arbeiter, den Versicherungszwang auszusprechen. Dasselbe Beitrittsrecht steht auch allen den Arbeitern und Betriebsbeamten gröfserer Betriebe betreffs der für diese errichteten Betriebskassen, sowie den Arbeitern derjenigen Gewerbe, für welche Ortskrankenkassen bestehen, für die Ortskrankenkassen zu. Endlich hat man den letzteren auch das Recht eingeräumt, durch Statut feststellen zu können, dafs sie und welche anderen Personen [2]) sie als Kassenmitglieder zulassen wollen.

Durch diese Bestimmungen will man erreichen, dafs jeder Arbeiter an den Vorteilen der Gemeindeversicherung partizipieren kann und man nimmt dadurch zugleich den organisierten Kassen den Charakter reiner Zwangskassen, indem man auch einen freiwilligen Eintritt und freiwilliges Verbleiben in ihnen gestattet.

Vielleicht hätte man gut gethan, die Freiheit des Verbleibens ganz allgemein zu gestatten und auch die Bedingung zu beseitigen, dafs nur denjenigen die fernere Mitgliedschaft offen stehen soll, die nicht durch den Wechsel der Beschäftigung bei einer anderen organisierten Kasse versicherungspflichtig werden. Denn es scheint als ein ungerechtfertigter und unbilliger Zwang, wenn Jemand, der bis dahin zu einer, vielleicht gut situierten Ortskrankenkasse jahrelang seine Beiträge gezahlt, wohl auch an der Verwaltung sich beteiligt hat, nun durch Eintritt in eine andere Beschäftigung

---

1) Jedoch nur wenn sie „im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchen sie zuletzt beschäftigt wurden“.

2) Man dachte dabei speziell auch an die selbständigen Handwerker, die ja bereits das Recht hatten, in der Ortskasse, der sie als Geselle oder Lohnarbeiter angehört haben, durch Fortzahlung ihrer Beiträge Mitglieder zu bleiben. Zur Gemeindeversicherung beizutreten steht übrigens diesen selbständigen, aber nicht selten mehr als die Lohnarbeiter hilfsbedürftigen Personen nicht zu.

gesetzlich in eine andere Kasse hineingezwungen wird. Der Zweck des Gesetzes würde auch ohne einen häufigen Kassenwechsel erreicht werden, und Vorteile für die Arbeiterbevölkerung sind aus letzterem kaum zu erwarten. So wenig aber Bedenken dagegen bestehen, dafs Jemand, der einer freien Hilfskasse angehört, von dem Eintritt in die organisierten Kassen befreit ist, könnte u. E. es bedenklich scheinen, auch den Verbleib in der Kasse der früheren Berufsgenossen zu gestatten und den Zwang zum Kassenwechsel zu beseitigen. Ein indirekter Zwang für den Arbeiter besteht ja bereits dadurch, dafs er bei freiwilligem Verbleiben auf den Zuschufs seines Arbeitgebers Verzicht leistet.

Da nun aber, um möglichste Freizügigkeit innerhalb der einzelnen Kassen gewähren zu können, den Gemeindekrankenkassen die Erhebung von Eintrittsgeldern und die Einrichtung von Wartefristen untersagt werden mufste und den Orts- und Fabrikkrankenkassen derartige Rechte nur bedingungsweise (vgl. oben) zugestanden werden konnten, so lag nunmehr die Gefahr vor, dafs durch die zugestandene Freiheit des Beitritts die Kassen von der vagabondierenden Arbeiterbevölkerung in ungerechtfertigter Weise ausgenutzt und geschädigt werden könnten. Denn nun hätte jeder Arbeiter bei Beginn der schlechten Jahreszeit, oder wenn er eine Krankheit herannahen fühlte, seinen Beitritt zur Kasse anmelden können, die Kasse mufs ihn ohne weiteres aufnehmen und er erwirbt dadurch Anspruch auf Krankenunterstützung bis zu 13 Wochen, eventuell auch auf Sterbegelder. Hat solcher Arbeiter innerhalb des letzten Vierteljahres irgend wo, vielleicht auch nur auf einige Tage gearbeitet und ist dadurch Mitglied einer Kasse geworden, so darf nicht einmal Eintrittsgeld von ihm gefordert werden und verläfst er vagabundierend und erwerblos die Gemeinde, in der er nun für etwaige Krankenunterstützung sich angemeldet hat, so wäre er nach der Vorlage noch für 6 Wochen berechtigt gewesen zur Geltendmachung seiner vollen Ansprüche. Darum gab man den organisierten Kassen, sowie den Gemeinden, für ihre Gemeindeversicherung das Recht, für freiwillig beitretende Mitglieder eine Wartefrist bis zu 6 Wochen durch Statut einzuführen und bestimmte allgemein, dafs Personen, die beim Eintritt in die Kasse bereits erkrankt sind, keinen Unterstützungsanspruch für die Dauer dieser Erkrankung erwerben und endlich, dafs erwerbslos werdende ihre Ansprüche an Orts-, Bau- und Betriebskrankenkassen nur für so lange als sie der Kasse als Mitglieder angehört haben, jedoch

höchstens für 3 Wochen, behalten[1]). Diese scheinbar harten Bestimmungen sind durchaus berechtigt, denn man darf den nicht versicherungspflichtigen wohl das Recht geben, sich auch bei Gemeinde-, Orts- oder Fabrikkassen zu versichern, kann sie aber nicht besser stellen als diejenigen, welche zum Beitritt und zur dauernden Unterhaltung der Kassen gezwungen werden. Sie wären aber besser situiert, wenn man sie sofort an allen Leistungen der Kasse teilnehmen liefse und ihnen doch gestattete, jederzeit ein- und auszutreten, wann es ihnen beliebt. Nur durch die Karenzzeit wird man im Stande sein, diese Elemente zur dauernden Versicherung anzuhalten.

Haben wir bis dahin das Streben des Reichstages und seiner Kommission hervorgehoben, den Versicherungszwang auszudehnen und die allgemeine Krankenversicherung möglichst zu fördern, so ging man ferner davon aus, den in der Regierungsvorlage wenigstens angedeuteten Gedanken weiter auszubilden, dafs innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Zwanges möglichste Freiheit und Selbstbestimmung dem Einzelnen wie den Kassen gelassen werden müsse. Man suchte daher zunächst den Gemeinden, wie den organisierten Kassen, soweit es angeht, Freiheit der Bewegung zu verschaffen, sie vor unnötiger Bevormundung seitens der höheren Verwaltungsbehörden zu schützen und überall da, wo in dem Gesetzentwurf das Belieben der Aufsichtsbehörden statuiert war, feste legislatorische Bestimmungen zu treffen, nach denen allgemein bei Genehmigung der Statuten, Errichtung und Schliefsung, Vereinigung und Trennung von Kassen seitens der vorgesetzten Be-

1) Die Bestimmung, dafs erwerblos werdende bis zu 3 Wochen, auch ohne zur Nachzahlung ihrer Beiträge verpflichtet zu sein, ihre Ansprüche an die Kasse behalten, ist, so sehr sie auch zu Mifsbräuchen Anlafs geben kann, doch auch insofern dringend notwendig, als sie beispielsweise in Fabrikkassen kränkliche Arbeiter vor plötzlicher Entlassung sichert; denn eine erst nach 3 Wochen eintretende Krankheit kann wohl Niemand voraussehen.

An und für sich wäre eine möglichst lange Frist, für welche die Kassenhilfe auch bei Erwerblosigkeit eintritt, gewifs wünschenswert, um die erzwungene Versicherung zu einer möglichst dauernden zu machen. Eine solche lange Frist, wie sie z. B. Schäffle „der korporative Hilfskassenzwang“, Tübingen 1882, S. 9, empfiehlt, würde aber die Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes wesentlich gesteigert und es fast unmöglich gemacht haben, die Opfer zu überblicken, die den Arbeitern und der Industrie dadurch aufgebürdet würden; denn dafs die Reserven für Zeiten langdauernder, allgemeinerer Erwerbslosigkeit sehr grofs sein müssen, ist selbstverständlich.

hörden verfahren werden sollte. Es würde für die Zwecke dieser Arbeit zu weit führen, wollten wir all die zahlreichen, darauf gerichteten Anträge einzeln besprechen; es genüge, darauf hinzuweisen, dafs dieses gewifs berechtigte Streben in den meisten Fällen von Erfolg [1]) war und das Gesetz, wie wir glauben, wesentlich verbessert aus den Beratungen hervorging.

Hauptsächlich lag aber allen denen, die in den allgemeinen Versicherungszwang, z. T. nur mit Widerstreben gewilligt hatten, daran, den Zwang gegen die einzelnen Arbeiter nicht unnötig weit auszudehnen und die freie Selbstbestimmung des Einzelnen thunlichst zu wahren.

Der Gesetzentwurf schlofs, wie früher erwähnt, diejenigen, die bereits freiwillig Vorsorge für sich getroffen und bei einer freien Hilfskasse ein selbst bestimmtes Krankengeld versichert hatten, von der Verpflichtung aus, irgend einer der anderen Krankenkassen beizutreten. Er gestattete aber nicht, dafs diejenigen, die zwangsweise eine Zeit lang der Gemeindeversicherung angehört oder Mitglieder einer Kasse gewesen, aus dieser Kasse austreten konnten, um durch freiwillige Versicherung sich der Gefahr zu entziehen, durch Wechsel der Beschäftigung oder des Arbeitgebers der Ansprüche an die bisherige Kasse verlustig zu gehen und in eine minder leistungsfähige Kasse hineingezwungen zu werden. Dieses Recht, am Jahresschlufs freiwillig nach vorheriger, vierteljährlicher Anmeldung austreten zu können, ist nun durch die Kommission geschaffen worden und damit wenigstens im Prinzip volle Freiheit der Bewegung gesichert. Dafs trotzdem die Arbeiter in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen von dieser Befugnis der freien Kassenwahl keinen Gebrauch würden machen können, — ebenso wie bei allgemeinem Schulzwange die meisten Eltern die Schule für ihre Kinder nicht beliebig wählen können, sondern auf die Gemeindeschule angewiesen sind, — verhehlte man sich keineswegs; denn es liegt auf der Hand, dafs diese Freiheit des Austrittes für die Zwangskassen die allergröfsten Gefahren mit sich bringen kann, und dafs deshalb von Seiten der Arbeitgeber, die an dem Gedeihen der Kassen wesentlich

1) Bedauerlicherweise ist ein von liberaler Seite wiederholt gestellter Antrag, die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung (§ 12 und 13) zu beseitigen, von der Mehrheit des Reichstages nicht angenommen worden. Es ist aber gewifs ein bedenkliches Prinzip, arme oder schlechtverwaltete Gemeinden, die ihren Aufgaben nicht ohne grofse Opfer gerecht werden können, auf ihren Antrag einfach gut situierten und gut verwalteten Gemeinden aufzubürden.

mit interessiert sind, der Austritt vielen wird unmöglich gemacht werden. Wenn beispielsweise ein Fabrikherr von der Verwaltungsbehörde gezwungen für seine etwa 50—60 Arbeiter eine Betriebskasse begründet hat, und ihm dann plötzlich die Hälfte seiner Arbeiter, und zwar die jungen, kräftigen und der Erkrankung weniger ausgesetzten, die Mitgliedschaft kündigen, ihm nur die alten, mehr zur Erkrankung neigenden, in geringer Zahl verbleiben, für die er dann reichliche Zuschüsse aus eigener Tasche zu leisten hat, — so wird man es einem Arbeitgeber kaum allzusehr verargen können, wenn er sein Übergewicht geltend macht und nur solche Arbeiter annimmt, die seiner Kasse dauernd beitreten. Ein derartiges Übergewicht hat er freilich nicht immer aber doch recht häufig, und deshalb kann und wird vielfach von freier Kassenwahl seitens der Arbeiter trotz des gesetzlich anerkannten Rechtes nicht die Rede sein.

Ein mit den soeben besprochenen Bestrebungen nach möglichster Freiheit eng zusammenhängendes, wenigstens von einem Teil des Hauses vertretenes Begehren wollen wir gleich hier noch kurz erwähnen, nämlich das, den Zwang zur Errichtung von Betriebskassen auf das durchaus notwendige Mafs zu beschränken und ihn nur dann zu gestatten, wenn in Betrieben mit besonderer Krankheitsgefahr der Betriebsunternehmer nicht freiwillig die Sicherstellung der Arbeiter unternimmt. Die Regierungsvorlage wollte auch für nicht gefährliche Betriebe mit regelmäfsig mehr als 50 Arbeitern [1]) den Zwang zur Errichtung von Kassen gestatten, und der Reichstag hat leider diese Tendenz gut geheifsen, wenn auch einige Kautelen gegen Willkür der Beamten geschaffen.

Man kann gewifs berechtigte Zweifel darüber hegen, ob es zweckmäfsig ist, bei allgemeinem Kassenzwang einen wichtigen Teil der Versicherungskassen in die Hände von Privaten zu legen und dadurch Leute, die öffentlich rechtlich zur Versicherung gezwungen sind, der Willkür von Privaten preiszugeben. Es wird aber anzuerkennen sein, dafs gut geleitete, vom Arbeitgeber nicht selten reichlich dotierte Fabrikkassen am besten im Stande sind, die in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter vor den Folgen der Krankheit sicher zu stellen, und

---

1) In der zweiten Lesung des Gesetzes im Plenum war beschlossen worden, an Stelle der Zahl fünfzig die Zahl hundert zu setzen, weil man glaubte, alsdann eher lebensfähige Kassen zu bekommen. In der dritten Lesung ward aber die Zahl 50 wieder hergestellt, weil von Seiten der Grofsgrundbesitzer geltend gemacht wurde, dafs es auf dem Lande bei hundert als Minimalzahl sehr schwer sein würde, Betriebskrankenkassen zu errichten.

deshalb suchte die Reichsregierung diese einmal bestehenden, vielfach bewährten Institutionen zu erhalten, und der Reichstag schlofs sich, wenn auch nicht ohne Widerspruch, diesem Streben an.

Aber die Vorzüge, die man mit Recht einzelnen Fabrikkassen nachrühmt, werden auch nur da und dann zur Erscheinung kommen, wenn ein human gesinnter Arbeitgeber freiwillig für das Wohl seiner Untergebenen sorgt und nicht das einseitige Interesse seiner Kasse, sondern das seiner Arbeiter im Auge hat; sie werden aber schwerlich da zu beobachten sein, wo man einen Betriebsunternehmer wider seinen Willen zwingt, eine solche Kasse einzurichten, auf seine Kosten zu verwalten und eventuell aus seinen Mitteln zu subventionieren.

Der selbst gezwungene Herr wird seinen Leuten gegenüber gar leicht seine überlegene Stellung mifsbrauchen, wird alte, schwache und kränkliche Arbeiter womöglich zurückweisen oder aus der Arbeit entlassen, — so dafs eine erzwungene Betriebskasse wohl kaum als das Ideal einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu betrachten ist.

Wenn man aber den Zwang zur Errichtung solcher — schlecht geleiteter — Kassen bestehen läfst, und dabei, wie erwähnt, den früheren Mitgliedern das freiwillige Verbleiben in den Betriebskassen gestattet, so kann man mit Recht bezweifeln, ob es nicht besser gewesen wäre, diese Kassen doch lieber ganz zu beseitigen und an ihrer Stelle die Ortskrankenkassen mehr zu begünstigen. Denn, wenn wir oben sagten, dafs gut geleitete Fabrikkassen für die Fabrikarbeiter am besten sorgen könnten, so hat das seine Berechtigung nur im Hinblick auf die in der Fabrik Beschäftigten. Der Betriebsunternehmer hat naturgemäfs gar kein Interesse daran, für Leute zu sorgen und Opfer zu bringen, die längst aus seiner Arbeit entlassen [1]), vielleicht mit Schimpf und Schande weggejagt sind. Er wird für diese Mitglieder seiner Kasse wohl kaum der beste Versorger sein. Um aber nicht unnötiger Weise für diese Elemente mit sorgen und die Last der Verwaltung einer Kasse tragen zu müssen, die vielleicht zur Hälfte aus früheren Arbeitern seines Betriebes besteht, wird er auch, — um die Mitgliedschaft seiner Kasse nicht allzu begehrenswert zu machen, — wenig geneigt sein, für seine Arbeiter Opfer zu bringen,

1) Nach dem Wortlaut des Gesetzes können z. B. Mädchen, die Mitglieder solcher Kasse waren, wenn sie sich verheiraten und die Arbeit aufgeben, trotzdem Mitglieder der Kasse bleiben, und diese hat ihnen dann bei jeder Schwangerschaft auf 3 Wochen Arzt und Arznei, sowie Krankengeld zu gewähren.

besondere Legate der Kasse zuzuweisen und dergleichen, so dafs auch dieser vielgerühmte Vorzug der Fabrikkassen in Zukunft sehr viel seltener existieren wird.

Dazu kommt noch, dafs man durch die den Arbeitern und Betriebsbeamten gegebene, an und für sich gewifs berechtigte Erlaubnis, freiwillig beizutreten und dauernd Kassenmitglieder bleiben zu können, den Betriebskrankenkassen den Charakter für die Dauer berechneter Institutionen beigelegt hat und ihren Fortbestand trotzdem von allerlei Zufälligkeiten, von dem Willen des Betriebsunternehmers abhängig macht. Läfst der Fabrikant den Betrieb eingehen, oder mufs wegen Arbeitsmangels oder ausgebrochenen Konkurses das Etablissement geschlossen werden, so mufs die Kasse gleichfalls aufgelöst werden, und alle Ansprüche an dieselbe sind verloren. Das ist aber unendlich hart für diejenigen, die vom Gesetz gezwungen oder freiwillig jahrelang hohe Beiträge gezahlt haben, in der Hoffnung, für Krankheitsfälle reichlich versorgt zu sein und für den Fall des Todes die Mittel zu anständiger Beerdigung sich gesichert zu haben.

Freilich stehen den Arbeitern, so lange sie arbeitsfähig sind, da wo Ortskrankenkassen für ihren Berufszweig existieren, diese Kassen mit ähnlichen Leistungen offen; wer aber nicht in einer Ortskrankenkasse unterkommen kann, und das wird in solchen Fällen recht oft vorkommen, der hat schliefslich nur die Gemeindekrankenversicherung mit ihren minimalen Leistungen als letzte Zufluchtstätte.

Wir wollen nicht leugnen, dafs all diese Erwägungen unseren Glauben an die Zweckmäfsigkeit der Betriebskassen innerhalb dieses Gesetzes wesentlich erschüttert haben, und wir gerechten Zweifel hegen, ob diese von der Regierung lebhaft verteidigten Kassen sich wirklich in der Praxis so bewähren werden, wie die Majorität des Hauses zu hoffen schien.

Eine weitere Gruppe von Anträgen seitens der Kommission und des Reichstages ging dahin, den gesetzmäfsig zu gewährenden Krankenunterstützungen der Kassen möglichst den Charakter der Armenunterstützung zu nehmen, den Arbeitern die materiellen und moralischen Vorteile der Versicherung zu erhalten, sie aber andererseits auch vor allzugrofsen und unübersehbaren Opfern aus einer erzwungenen Versicherung zu schützen.

Beide Bestrebungen stehen ursprünglich direkt im Widerspruch

mit einander. Denn das Wesen einer eigentlichen Versicherung bedingt es, dafs Leistung und Gegenleistung der Versicherten und Versicherer im Einklang zu einander stehen.

Eine Versicherung begründen zu wollen und doch das Maximum der Opfer, die man dem Versicherten aufbürden darf, gesetzlich zu fixieren, während für die Gegenleistung der Kasse zugleich ein fest bestimmtes Minimum gegeben wird, ist daher an und für sich ein innerer Widerspruch.

Dennoch glauben wir hat die Kommission und mit ihr der Reichstag richtig gehandelt, wenn man diesen der Theorie der Versicherung zuwiderlaufenden Weg eingeschlagen hat.

Die Regierungsvorlage bestimmte zunächst das Minimum der Kassenleistungen, die Gegenstand der Versicherung sein sollten und schrieb dann vor, dafs, falls die ursprünglich gezahlten Beiträge zur Gewährung dieser Mindestleistungen nicht ausreichten, eine Erhöhung der Beiträge stattzufinden habe. Ein Maximum war nicht festgesetzt, vielmehr entsprechend dem Wesen einer eigentlichen Versicherung, ihre Steigerung, soweit sie zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, unbeschränkt gestattet. Nur wo die Leistungen bei den organisierten Kassen durch Statut über das gesetzliche Minimum hinaus erhöht waren, war und ist die Zustimmung der betr. Arbeitgeber und der Kassenmitglieder erforderlich zu einer in maximo auf 3 % des durchschn. Tagelohnes zulässigen Erhöhung der Arbeiterbeiträge. Bei der Gemeindekrankenversicherung, die an und für sich nur das gesetzliche Minimum bieten soll, war von einer Maximalgrenze der Beiträge überhaupt nicht die Rede, vielmehr war die ausgesprochene Absicht der Regierung die, den Gemeinden gegen ihren Willen [1]) keine besonderen Lasten aufzubürden, sondern die Kosten der Versicherung durch die Beteiligten aufbringen zu lassen. (Vergl. oben S. 355.)

In der Kommission erkannte man zwar vollauf den eminenten Fortschritt an, der darin lag, dafs die Regierung die Unterstützung in Krankheitsfällen aus der Armenpflege mit ihrer demoralisierenden Wirkung herauslösen und zu einem durch Versicherung seitens der Arbeiter erworbenen Recht der letzteren machen wollte; man hegte aber doch die allerschwersten Bedenken dagegen, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in voller Konsequenz durchzuführen. Man fürchtete nicht mit Unrecht, dafs es als eine schwere Belastung

1) Die Gemeinden konnten freiwillig durch Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen die Last auf sich nehmen, zu der sie die Regierungsvorlage nicht zwang.

der Arbeiterklassen aufgefafst werden könnte, wenn man ihnen durch gesetzlichen Zwang die Zahlung hoher Beiträge zur Pflicht machte, ihnen wohl gar drei und mehr Prozent ihres Lohnes für diesen einen Zweig der Versicherung entziehen wollte. Das mufste aber um so mehr bedenklich erscheinen in einer Zeit, wo von einem allgemeinen industriellen und wirtschaftlichen Aufschwunge, trotz der modernen Wirtschaftspolitik, sicher nicht die Rede sein konnte, wo die Löhne gedrückt und wo auf der anderen Seite den arbeitenden Klassen, unter Hinweis auf die stetig wachsende Zahl von Exekutionen dargelegt wurde, dafs es Sache des Staates sei, diese Schichten der Bevölkerung von dem Drucke der direkten Steuern zu befreien, damit sie im Staate nicht blos eine Anstalt erblickten, die von ihnen unerschwingliche Opfer verlangt.

Diese Bedenken traten naturgemäfs da am lautesten hervor, wo von einer freien Selbstbestimmung der Arbeiter, einer Selbstverwaltung der Kassen durch ihre Mitglieder wenig oder gar nicht die Rede war, bei der Gemeindekrankenversicherung. Hier mufste vor allem gegen eine übermäfsige Belastung der Versicherten Vorsorge getroffen werden, die gar leicht bei unzweckmäfsiger Verwaltung der Kasse, durch allzureichliche Bemessung der Unterstützungen oder durch verheerende Epidemien, resp. durch Massenunglücksfälle, endlich auch dadurch entstehen konnten, dafs diese Gemeindeversicherung gar oft der Ablagerungsort für all' die schlechten Risiken der Krankenversicherung, für die Alten und Halbinvaliden werden wird, die anderswo ein Unterkommen nicht mehr finden [1]).

Man beschlofs daher, dafs die Gemeinden, um möglichste Billigkeit zu garantieren, die Verwaltung der Kasse unentgeltlich zu leisten haben, und dafs die Beiträge zunächst 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen sollten, dann aber bei hervortretendem Bedarf nur bis 2⅝ erhöht werden dürften. Das etwaige Defizit soll dann die Gemeinde aus eigenen Mitteln decken.

Die Gründe für diese Beschlüsse waren mannigfacher Art. Man hatte von Anfang an seitens der Regierung die Gemeindeversicherung nur als eine subsidiäre Form der Krankenversicherung hingestellt, und die Kommission bemühte sich, sie in dieser Stellung zu erhalten, trotz ihrer minimalen Leistungen, trotz ihres Mangels an Selbstverwaltung seitens der Mitglieder.

---

1) Vergl. Schäffle a. a. O. S. 118, wo er die Gemeindekrankenversicherung als „das Sammelgefäfs aller widerspenstigen oder ausgewiesenen und aller besonders riskanten Personen" bezeichnet.

Die Ortskrankenkassen sollten soviel als möglich die Grundlage der Kassenbildung sein, und man wollte die Gemeinden möglichst zur Organisierung solcher Kassen veranlassen. Es ist aber anzuerkennen, dafs die Gemeinden sehr viel mehr Interesse haben werden, die Arbeiter in Ortskrankenkassen zu organisieren, wenn ihnen aus der Gemeindeversicherung neben der Last und den Kosten der Verwaltung auch noch aus eigenen Mitteln zu leistende Zuschüsse in vielleicht nicht unbeträchtlicher Höhe erwachsen. Dazu kommt, dafs Gemeindeverwaltungen, welche über die Kasseneinnahmen ohne Kontrolle der Beiträge zahlenden Mitglieder frei zu disponieren haben, gar oft nicht die nötige Sparsamkeit üben [1]), und Unterstützungen mit freigebiger Hand gewähren werden, wo von Hilfsbedürftigkeit vielleicht gar nicht die Rede ist. Dadurch, sowie durch die ganze Organisation dieser Versicherungsart, ist die Möglichkeit sehr nahe gelegt, dafs die Beiträge der Mitglieder unverhältnismäfsig hoch gesteigert werden und dadurch zugleich ein freiwilliger Beitritt und freiwilliges Verbleiben wesentlich erschwert wird.

Das Maximum der Beiträge, wie es die Kommission einführte, schaffte wenigstens übersehbare Leistungen für diejenigen Kassen, die mit Recht als der schwächste Teil der neuen Organisationen betrachtet werden können, die aber trotzdem nach Beseitigung der Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für zahlreiche Gemeinden und für lange Zeit die einzige Form der Versicherung sein werden. Soll letztere aber nicht aufhören eine Wohlthat für die arbeitenden Klassen zu sein und schliefslich nur eine Methode darstellen, „wie den Gemeinden die Armenlast auf Kosten der Arbeiter abgenommen werden“ [2]) kann, so mufs der bestimmten Leistung der Kasse eine begrenzte Gegenleistung der Arbeiter gegenüberstehen.

Dafs dadurch den Gemeinden, trotz „der Versicherung“ der Beteiligten, besondere Opfer aus der Krankenpflege erwachsen, erscheint uns am wenigsten bedenklich; denn dem Gemeindesäckel schafft die ganze Gesetzgebung in erster Linie Vorteile und erspart ihm bedeutende Ausgaben.

Endlich kann und wird allerdings der Fall nicht selten eintreten,

---

1) Der Abgeord. Dr. Buhl behauptete wiederholt (u. A. S. 2542 der Verh.), in diesen Maximalbeiträgen liege „die einzige wirkliche Garantie dafür, dafs bei der Gemeindekrankenversicherung diejenige ordnungsmäfsige und sparsame Führung durchgeführt werde, die wir durch andere Bestimmungen irgend welcher Art nicht werden erreichen können“.

2) Rede des Abgeord. Dr. Lasker S. 2542 der Verb.

dafs nun auf Kosten aller Steuerzahler den gewerblichen Arbeitern besondere Vorteile gewährt werden, an denen z. B. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht ohne weiteres, — nur bei freiwilligem Beitritt, — teilnehmen. Wo sich das aber in gröfserem Umfange zeigen würde, da hoffte man zugleich den Gemeinden einen neuen Anstofs zu geben, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die landw. Arbeiter unter den Versicherungszwang zu stellen und dadurch zugleich ihre Kasse lebensfähiger zu machen.

Es waren also praktische Gründe die zu dieser Durchbrechung des Versicherungsprinzipes führten, und „die praktischen Vorzüge, welche aus dieser Bestimmung für das Gesetz folgen", sind in dritter Lesung auch noch ausdrücklich von den Vertretern der verbündeten Regierungen anerkannt worden [1]).

Ähnliche Erwägungen waren es, welche die Kommission auch für die organisierten Zwangskassen, Mafsregeln gegen eine ungemessene Steigerung der Beiträge einführen liefsen; bei den mehr oder minder unabhängigen, von den Arbeitern selbst verwalteten Ortskrankenkassen allerdings in beschränkterem Mafse, bei den Betriebskrankenkassen aber so weit gehend, dafs der Betriebsunternehmer zur Deckung der Mindestleistungen den Arbeitern nur 3 % des durchschnittlichen Lohnes einbehalten darf; das fehlende aber aus eigenen Mitteln zuschiefsen mufs. Auch bei den Ortskassen hat der Reichstag eine Maximalgrenze insofern festgehalten, als jeder Widerspruch aus der Mitte der Beitragspflichtigen gegen eine weitere Erhöhung die Auflösung der Kasse zur Folge hat, wenn bei Beiträgen der Versicherten von 3 % des durchschnittlichen Tagelohnes die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden. Bei Betriebskassen, an deren Verwaltung die Arbeiter thatsächlich weniger als bei Ortkrankenkassen werden mitwirken können, beschränkte man die Beitragspflicht der Mitglieder deswegen, weil man glaubte, dafs Beiträge von 4½ Prozent des Lohnes fast überall ausreichend sein würden und dafs, wo dies nicht der Fall, besondere Krankheitsgefahren mit dem Betriebe verbunden sein müssen, die thunlichst zu beseitigen der Fabrikherr durch die ihm auferlegte Verpflichtung angeregt werden würde.

Eine Inkongruenz kommt allerdings in das Gesetz hinein dadurch, dafs solch ein Betriebsunternehmer auch für die nicht mehr in dem gefährlichen Betriebe beschäftigten, freiwillig Kassenmitglieder ver-

---

1) Vergl. die Rede des H. Geh. ob. Reg.-Rat Lohmann am 25. Mai 1883. Verhandlungen S. 2543.

bliebenen Arbeiter die Zuschüsse zu leisten hat. Derartige Fälle dürften aber doch seltener vorkommen, da wohl nicht allzuviel Arbeiter geneigt sein werden, vier und ein halb Prozent ihres Lohnes wöchentlich an die Kasse abzuführen, es sei denn, dafs sie die Keime einer Erkrankung aus der ungesunden Beschäftigung in eine andere mit hinübernehmen. In letzterem Falle wäre aber ein Zuschufs des früheren Arbeitgebers nicht ganz unberechtigt.

Hat, wie eben dargelegt, der Reichstag durch seine Beschlüsse das von der Regierung aufgestellte Versicherungsprinzip mehrfach durchbrochen, so sei wenigstens kurz erwähnt, dafs er noch in letzter Stunde einen Antrag, der in der Kommission mehrfach abgelehnt war, angenommen hat, dahin gehend, dafs die Gemeinden nicht blos das Recht, sondern die Pflicht haben sollen, von denen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, Beiträge zu erheben. (§ 5, Absatz 2.) Die Absicht der Antragsteller war dabei, auch den aus der Gemeindekasse zu zahlenden Krankenunterstützungen den Anschein eines Almosens zu nehmen, sowie die Kassenmitglieder an zweckmäfsiger Verteilung der Kassengelder zu interessieren und deshalb die Leistungen der Kasse nur auf Grund von Gegenleistungen der Versicherten zu gewähren.

Eine einzige Ausnahme von dieser Verpflichtung hat man schliefslich noch zugestanden, indem in § 83 ein Zusatz eingeschoben ward, wonach „für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen“ die Pflicht, Beiträge zu erheben, nicht besteht. Nach der etwas eilig formulierten Fassung des Beschlusses könnte es zweifelhaft erscheinen, ob den Gutsbesitzern danach überhaupt das Recht zusteht, — falls sie nicht Betriebskassen mit höheren Unterstützungen, mit Sterbegeldern und Mitverwaltung der Versicherten einrichten, — Beiträge zur Krankenversicherung zu erheben. Der Wille der Antragsteller und des Reichstages war es gewifs nicht, ihnen dieses Recht zu entziehen, aber nach dem Wortlant des Gesetzes, wonach der § 5, 2 für Gutsbezirke keine Anmeldung findet, bleibt für den Gutsbesitzer aus § 5 nur die Verpflichtung, im Falle der Erkrankung eines versicherungspflichtigen Arbeiters ihm die gesetzliche Unterstützung zu gewähren. Jedenfalls sind die Besitzer selbständiger Gutsbezirke von der Last befreit, Beiträge erheben und verrechnen zu müssen, Reservefonds zu bilden und ihre Krankenkasse unter die Kontrolle der höheren Verwaltungsbehörden zu stellen. Die Motivierung des Antrages betonte allerdings in erster Linie, dafs es dem Gutsbesitzer doch frei stehen müsse, aus

seiner Tasche ohne Belastung der Arbeiter die Krankenunterstützung zu gewähren.

Dies Recht stand aber ihm, wie jedem anderen Arbeitgeber bereits gesetzlich frei, denn der § 53 gibt dem Arbeitgeber nicht die Pflicht, sondern nur das Recht, die ausgelegten Kassenbeiträge bei der Lohnzahlung dem Arbeiter anzurechnen. Man hat also thatsächlich dem Gutsbesitzer nur die Unbequemlichkeiten der Versicherung abgenommen [1]), während sie den zur Kassenführung oft sehr viel weniger geeigneten Gemeindevorstehern kleinerer Dorfgemeinden verbleibt.

Das zusammen genommen mit dem schliefslich Gesetz gewordenen Beschlufs, die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht versicherungspflichtig zu machen, kann allerdings der Agitation ein weites Feld eröffnen, da nunmehr die Last des ganzen Gesetzes den eifrigsten Verteidigern desselben, den Grofsgrundbesitzern, abgenommen ist, und das Experiment, wie weit sich die sozialpolitischen Pläne verwirklichen lassen, an anderen Gesellschaftsklassen erprobt wird.

Zum Schlufs müssen wir unter den zahlreichen Veränderungen, die das Gesetz durch die Beratungen in der Kommission und im Reichstage erfahren hat, noch eine hervorheben, auf die von Anbeginn an das Hauptgewicht gelegt war, nämlich das Bestreben dieses Gesetz aus dem direkten Zusammenhange zu lösen, in den es von der Regierung mit der Unfallversicherung gebracht war.

Dafs die Regierungsvorlage den Krankenkassen den der Zahl nach gröfsten Teil der Betriebsunfälle [2]) zur Entschädigung überweisen und damit auf die Schultern der Arbeiter eine Last abwälzen wollte, die nach der Auffassung der grofsen Mehrheit des Reichstages [3]) von den

1) Das Recht derer, die als Handwerker oder auch nur für wenige Wochen vielleicht „bei Bauten“ auf dem Gute beschäftigt waren und dadurch Mitglieder der Gutskrankenversicherung geworden sind, auch ferner Mitglieder bleiben zu können, kann bei Verzicht, oder streng genommen bei Beseitigung des Rechtes auf Beitragserhebung dem Gutsbesitzer allerdings recht lästig werden, da alsdann zahlreiche Bewohner benachbarter Gemeinden, in denen organisierte Kassen nicht bestehen, noch nach Jahren Ansprüche als Kassenmitglieder geltend machen könnten.

2) Nach der offiziellen Statistik a. a. O. S. 8 haben von allen Unfällen

tötlichen Ausgang	2,2	Prozent
dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge	1,9	„
vorübergehende „ „ „	95,9	„
Summe	100	Prozent.

3) Der Abgeord. Petersen behauptete am 16. Mai 1882 ohne Widerspruch: „dafs jetzt wohl alle Parteien einverstanden sind mit der Regierung in dem Satze, dafs es wesentlich Sache der Industrie ist, die Last zu tragen, welche durch Unfälle entsteht.“

Betriebsunternehmern getragen werden mufs, erregte den lebhaften Widerspruch der Majorität des Hauses [1]); und liefs das Streben — bei der damaligen Geschäftslage doppelt begreiflich — in den Vordergrund treten, das Krankenkassengesetz allein, selbständig zu gestalten und die Verbindung mit der Unfallsvorlage, die allerdings in letzterer hauptsächlich zum Ausdruck kam, auch äufserlich zu beseitigen. Wenn aber das Zustandekommen der Unfallversicherung nicht zu erhoffen war, konnten auch die wenigen Beziehungen, die in dem Krankenkassengesetz zu jenem enthalten waren, z. B. dafs bei Unfallserkrankungen die sonst geforderte dreitägige Karenzzeit nicht eintreten solle, nur untergeordnete Bedeutung haben, und fanden auch wenig Verteidiger. Man hat demnach ohne Widerspruch im Plenum alle auf Unfallserkrankungen bezüglichen Bestimmungen gestrichen und aufserdem noch einen besonderen Zusatz beschlossen, dafs alle bisherigen Ansprüche aus Haftpflicht der Unternehmer „durch dieses Gesetz nicht berührt werden“ und in solchem Falle die Entschädigungsansprüche in Höhe der geleisteten Unterstützungen auf die Gemeinde und Ortskrankenkassen übergehen sollen.

Wenigstens zum Teil mit Rücksicht auf die den Krankenkassen zugedachte Teilnahme an der Unfallentschädigung hatte die Regierung vorgeschlagen, allgemein, d. h. bei allen Zwangskassen dem Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten unfallsversicherungspflichtigen Arbeiter die Pflicht aufzuerlegen, ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen, die übrigen zwei Drittel vorzuschiefsen. Die Kommission hat diesen, bereits im Hilfskassengesetz statutarisch zulässigen Zwang gegen die Arbeitgeber angenommen, obwohl von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont wurde, dafs man nicht gewillt sei, darin ein Äquivalent für die den Krankenkassen etwa aufzubürdenden Unfallserkrankungen zu schaffen. Man beseitigte sogar die Beschränkung der Beitragspflicht auf die unfallsgefährlichen Betriebe und dehnte sie prinzipiell auf alle Arbeitgeber aus, nur gestattete man den Gemeinden für diejenigen Handwerker, die ohne Kraftmaschinen und in der Regel mit nicht mehr als 2 Gehilfen arbeiten, diese Beitragspflicht statutarisch auszuschliefsen, weil man der Ansicht war, dafs für diese sozial nicht besser und wirtschaftlich oft

1) Seitens des Zentrums hat allerdings in der ersten Beratung der beiden sozialpolitischen Gesetzentwürfe kein einziger Redner die Stellung seiner Partei erörtert; in den Kommissionsverhandlungen ist aber auch von dieser Fraktion an einer 13 wöchigen Karenzzeit zu Lasten der Krankenkassen nicht festgehalten worden.

schlechter als die Arbeiter gestellten Arbeitgeber unter Umständen die Beitragslast sehr drückend werden könnte.

Nur von Seiten der Fortschrittspartei wurden Bedenken gegen diesen sog. „Zuschufs“ laut und in der Kommission sowohl als im Plenum des Reichstages lebhaft gegen eine solche Regelung der Kassenbeiträge protestiert, hauptsächlich weil die seitens der Arbeitgeber geleisteten Beiträge diesen zugleich das Recht auf Vertretung im Vorstande und in der Verwaltung der Kassen gaben, den Arbeitern aber eine möglichst unabhängige Verwaltung ihrer Kassen garantiert werden sollte. Es wurde bestritten, dafs die sogenannten „Zuschüsse“ der Arbeitgeber als eine besondere Wohlthat, ein besonderes Geschenk derselben an die Arbeiter anzusehen seien. Der Lohn müsse ausreichen zur Deckung der Versicherungsbeiträge, und wenn der Betriebsunternehmer einen Teil der Beiträge „aus eigenen Mitteln“ zahle, so sei das nichts anderes als eine besondere Art der Lohnzahlung, resp. ein Teil der Produktionskosten, für die er im Preise seiner Waren sich entschädigen lasse.

Diese lohntheoretischen Einwendungen, die im Reichstage wenig Beachtung fanden, sind an und für sich gewifs anzuerkennen, und seitens der Freunde eines allgemeinen Versicherungszwanges wird ja besonders betont, dafs die Allgemeinheit der Ausgabe die Arbeiter am ehesten in den Stand setzen werde, die Löhne so zu steigern, dafs sie die volle Versicherungsprämie enthalten. Ist das aber der Fall, so würde es theoretisch durchaus gleichgültig sein, ob der Arbeitgeber den ganzen Beitrag, oder die Hälfte resp. ein Drittel „aus eigenen Mitteln“ leistet.

Trotzdem hat unseres Erachtens die Mehrheit des Reichstages mit Recht für die Beibehaltung des Arbeitgeberbeitrages gestimmt, den die Regierung in zweiter Lesung als die „conditio sine qua non“ für den „sozialen Erfolg“ des Gesetzes erklärte [1]). Denn in der Praxis gestalten sich die Dinge oft anders, als man sie theoretisch konstruirt.

Dafs bei einer allgemeinen Versicherungspflicht schliefslich die Löhne auch die für die Versicherung nötigen Beiträge enthalten müssen [2]), liegt klar auf der Hand; denn diese Ausgaben bilden einen Teil der notwendigen Bedürfnisse des Lebens, deren Befriedigung der Lohn gestatten mufs. Es ist aber ebenso bekannt, dafs die Löhne

---

1) Vergl. die Rede des Herrn Ministerialdirektor Bosse. S. 2146 der Verh.

2) Vergl. Schaeffle a. a. O. S. 26 ff.

um die Grenze des Existenzminimums schwanken, dafs dieses selber, namentlich bei besser bezahlten „gelernten“ Arbeitern nicht konstant ist, und weitgehende Einschränkungen in der Lebenshaltung ebenso möglich sind, wie Erweiterungen des für notwendig erachteten Bedarfes in guten Zeiten vorkommen. Es wird also eine neu hinzugekommene notwendige Ausgabe nicht immer eine entsprechende Lohnsteigerung zur Folge haben [1]).

Dazu kommt, dafs die Löhne ein gewisses Beharrungsvermögen zeigen, nicht gleich bei jeder Depression des Geschäftes entsprechend gedrückt werden und ebenso wenig jedem Aufblühen des gewerblichen Lebens folgen; steigen oder fallen die Lohnsätze aber, so schwanken sie gewohnheitsmäfsig um runde Beträge. Der Tagelohn des gewöhnlichen Handarbeiters steigt nicht in Zeiten, wo dieser das Übergewicht hat, um 2—3 %, also von 2 Mk. auf 2,04 oder 2,06 Mk. pro Tag, sondern Mehrforderungen — oder Wenigerangebote von 25—50 Pf. sind die Regel. Bei Stundenlohn, wie er jetzt vielfach im Bauhandwerk üblich geworden, sind Lohnschwankungen von 5 Pfennig und nicht von ein oder ein halb Pfennig pro Stunde gebräuchlich. Weil das aber der Fall ist, *wird es schwer sein*, die geringen Versicherungsbeiträge *stets* zu einem Teil des Lohnes zu machen, die Löhne diesem wachsenden Bedürfnis entsprechend zu steigern, und namentlich *im Anfange* wird es kaum möglich sein, die Opfer, die das Gesetz den Arbeitern zwangsweise auferlegt, auf die Arbeitgeber und damit auf die Produktionskosten der Waren abzuwälzen; aber auch der Arbeitgeber wird nicht in der Lage sein, das Drittel, das ihm die Gesetzgebung zudiktiert, dem Arbeiter durch Erniedrigung der Löhne aufzubürden.

Hat beispielsweise der Arbeiter bei 2 Mk. Tagelohn 3 % seines Lohnes zur Ortskrankenkasse zu zahlen, so wird er wohl für längere Zeit die ihm zufallenden 24 Pf. pro Woche von seinem *bisherigen* Lohne entrichten, und der Arbeitgeber die 12 Pf. zu dem bisherigen Wochenlohn zulegen müssen; denn letzterer wird in der Regel ebenso wenig im stande und gewillt sein, den Lohn von 2 Mk. auf 1,98 herabzudrücken, als der Arbeiter ihn auf 2,04 zu steigern. Noch mehr tritt die praktische Schwierigkeit hervor, wenn ein Arbeiter mit 3 Mark Tagelohn zur Gemeindekrankenversicherung $1\frac{1}{3}$ % des ortsüblichen Lohnes von 1,50 Mk., oder wenn jemand, der im Stücklohn

1) Es ist bekannt, wie wenig die Löhne den oft recht erheblichen Preisschwankungen der notwendigsten Lebensmittel zu folgen pflegen.

arbeitend pro Stück etwa 50 Pf. erhält, dabei 4—5 Mark verdient, nun pro Tag 2—3 Pfennige zur Kasse entrichten soll.

Der Versicherungsbeitrag wird also wohl aus dem Lohnfonds der Industrie gezahlt werden müssen, und der Arbeitgeber wird versuchen, beim Verkauf seiner Waren die geringen Kosten, die ihm aus der Versicherung erwachsen, wieder einzubringen; aber wir glauben doch, dafs in der Praxis des Lebens das eine Drittel der Beiträge recht oft auf dem Arbeitgeber wird haften bleiben, weil er um diesen geringen Betrag die Löhne nicht drücken kann, und weil er es andererseits bei Lohnsteigerungen auch noch aufser den 50 Pfennigen, um die vielleicht die Löhne in die Höhe getrieben werden, wird zahlen müssen. Er wird sich gewöhnen, dieses Drittel, ähnlich wie die Feuerversicherungsprämien, zu den Generalunkosten zu rechnen und nicht als dem Lohnfonds entnommen betrachten, demgemäfs auch den Versuch der Überwälzung auf den Arbeiter bald aufgeben. Dem Arbeiter dagegen wird, so lange das wahre Verständnis für das Wesen der Versicherung sich nicht Bahn gebrochen hat, der Lohnabzug bei hohem und bei niedrigem Lohne als eine lästige und drükkende Abgabe erscheinen, — je niedriger man sie daher macht, je besser wird es sein für den sozialen Frieden und für die gedeihliche Einführung und Weiterentwicklung der sozialen Reform.

Der Arbeitgeberbeitrag bestand aber schon bei der Mehrzahl der bisher gegen Krankheit versicherten Personen[1]), ihn zu beseitigen, würde eine ungerechtfertigte Härte gegen die Arbeiter gewesen sein, ihn allgemein einzuführen, ist aber an und für sich gewifs kein Unrecht gegen die Arbeitgeber. Denn so wie man es immer mehr und mehr als eine öffentlich rechtliche Pflicht der letzteren anerkennt, für die durch gewaltsame Unfälle an Leben und Gesundheit der Arbeiter erzeugten Schäden einzutreten, so wird man nicht minder den Arbeitsherrn haftbar machen können für die Folgen der Einflüsse, die langsam und schleichend die Arbeitskraft bei angestrengter Thätigkeit in ungesunden Räumen etc. untergraben.

Anders scheint die Sache zu liegen, wenn man den Arbeitgeberbeitrag als das Einkaufsgeld in den Vorstand und die Verwaltung der Kassen betrachtet.

---

1) Der Abg. Dr. Hirsch citierte am 27. April 1883 (S. 2144 d. Verh.) aus einer amtlichen Veröffentlichung des preufsischen Handelsministeriums aus dem Jahre 1876, dafs von den 4763 in Preufsen bestehenden Hilfskassen mit 776 563 Mitgliedern 2497 Kassen mit 297 248 Mitgliedern ganz ohne Arbeiterbeteiligung waren. Also mehr als sechzig Prozent aller versicherten Arbeiter erhielten solche Zuschüsse.

Möglichste Freiheit und Unabhängigkeit in der Verwaltung, möglichst allgemeine Beteiligung an derselben seitens der versicherten Arbeiter ist gewifs dringend wünschenswert; denn „die Teilnahme an der Verwaltung erschliefst dem Arbeiter erst das Verständnis für die Versicherung als einen Akt der Selbsthilfe und erzieht ihn zu gröfseren Aufgaben auf diesem Gebiete [1])“. Aber daraus folgt unseres Erachtens noch nicht, dafs die Arbeitgeber mit peinlicher Sorgfalt von jeder Einmischung in die Verwaltung der Krankenkassen als „der eigenen Angelegenheiten der Arbeiter“ fern gehalten werden müssen. Selbstversicherung und Selbstverwaltung sind keineswegs identisch, im Gegenteil ist auf den meisten Gebieten der freiwilligen wie der erzwungenen Versicherung (Lebensversicherung, Witwenkassen) von einer Mitverwaltung der Versicherten nicht die Rede und darum doch nicht minder eine Versicherung vorhanden.

Dafs diejenigen, die freiwillig zusammentreten, um die Last, die den Einzelnen erdrücken könnte, gemeinsam zu tragen und zu ertragen, sich nicht von Dritten Personen in die Verwaltung ihrer eigenen Kassen hineinreden lassen wollen, ist so selbstverständlich, wie die freie unabhängige Leitung des eigenen Haushaltes.

Anders ist es aber, wenn durch das Gesetz gezwungen eine Reihe einander fremdartiger Elemente mit verschiedenen Interessen in eine Kasse zusammengethan werden, wenn diejenigen, die ursprünglich die Kasse bilden, kein Recht haben, andere Elemente fern zu halten, und eine wandernde und fluktuierende Arbeiterbevölkerung ganz andere Interessen in der Kassenleitung verfolgen kann und wird, als die ständigen Mitglieder derselben. Da kann nicht ohne weiteres von „eigenen Angelegenheiten“ der Arbeiter geredet werden, die sie unter allen Umständen selber zu leiten haben, da handelt es sich vielmehr um ein öffentliches Versicherungsinstitut, das deshalb nicht blos unter die Oberaufsicht der Behörden gestellt wird, und dem gewisse öffentlich rechtliche Zwangsmittel zur Seite stehen, sondern das vor allem auch eine von periodischem Wechsel möglichst unabhängige Kassenleitung haben mufs. Das dauerndste Element in der gewerblichen Bevölkerung sind aber sicherlich die Arbeitgeber, und deshalb kann, abgesehen von der gröfseren Intelligenz, die ihnen in der Regel zur Seite stehen wird, eine Vertretung der Interessen dieses beständigeren Teiles der Bevölkerung durchaus wünschenswert sein und namentlich da segensreich wirken, wo eine häufig wechselnde, wan-

1) Honigmann a. a. O., S. 270.

dernde Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, der es um eine möglichste Ausbeutung der vorübergehend benutzten Kasse zu thun ist.

Sonst aber in Kassen, wo der Handwerksmeister dem Handwerksgesellen gegenübersteht, ohne weiteres einen Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber vorauszusetzen und von der schweren Hand zu reden, die letztere oft recht fühlbar auf die Kassen der Arbeiter legen, erscheint uns wenig berechtigt. Denn wenn die Krankenkassen keine anderen Zwecke verfolgen, als nur ihre Mitglieder möglichst vor Krankheiten und deren Folgen zu schützen, so kann hier von einem Gegensatz der Interessen kaum die Rede sein, vielmehr werden beide Teile das lebhafteste Bestreben an den Tag legen, jedem, der der Hilfe bedarf, schleunig und ausgiebig zu helfen, die Kasse aber auch zu schützen vor Simulanten und Faulenzern. Wenn aber gemeinsame Verwaltung am Platze ist, und in ihr Meister und Geselle neben einander thätig sind, so wird das hier, wo die soziale Stellung beider nicht wesentlich verschieden ist, eher zu einer Versöhnung als zu einer Verschärfung der Gegensätze führen.

Bei Betriebskrankenkassen liegen die Verhältnisse allerdings anders. Da hat der Betriebsherr die Verwaltung auf eigene Kosten zu führen, da ist er der alleinige Kassierer, der die Gelder der Arbeiter anzulegen und zu verwalten hat, da ist er im Notfalle zu erheblichen Zuschüssen aus eigenen Mitteln verpflichtet, da ist er als der ständige und unabsetzbare Vorsitzende in der Generalversammlung im stande, jeden Widerspruch durch Arbeitsentlassung zu strafen und dadurch unmöglich zu machen. Da wird freilich von Selbstverwaltung und wirklicher Beteiligung der Arbeiter an der Leitung und Ausbildung der Kassen nur da die Rede sein, wo ein humaner und wohlmeinender Arbeitgeber das Vertrauen seiner Untergebenen verdient und sich erworben hat. Wo aber Mifstrauen und Unfriede herrscht, da werden die Interessen der Arbeiter weit abweichen von denen der Arbeitgeber, letztere werden die Kassen möglichst zu schützen suchen, erstere dagegen wenig Neigung haben, die Kassenvorräte zu schonen, Reservefonds anzusammeln und Simulation und Faulenzerei zu hindern. Welcher von beiden Zuständen die Regel, welcher die Ausnahme bilden wird, wagen wir nicht zu entscheiden; dafs aber in den Fabrikkassen auch ohne die Arbeitgeberbeiträge dem Fabrikherrn, mehr als sonst den Arbeitgebern, Einflufs auf die Kassenverwaltung zustehen mufs und wird, das liegt in dem Wesen dieser Kassen, deren Mitglieder abhängig sind von dem Willen der einen Person, des Betriebsleiters.

Dafs aber, wenn einmal die Beiträge der Arbeitgeber beschlossene Sache, letzteren in den organisierten Kassen auch ein gewisser Einflufs auf deren Leitung zustehen mufs, ist darin begründet, dafs die Leistungen dieser Kasse gesetzlich einer bedeutenden Erweiterung fähig sind, und dementsprechend den Arbeitgebern ein Einspruchsrecht gegen ungerechtfertigte Steigerungen derselben und Erhöhung ihrer Beiträge zustehen mufs.

Nach alledem halten wir, abgesehen von den Betriebskassen, gegen die wir oben bereits unsere Bedenken ausgesprochen haben, die Beteiligung der Arbeitgeber an der Beitragszahlung und Kassenverwaltung, wie sie der Reichstag im Anschlufs an die Regierungsvorlage beschlossen hat, für durchaus berechtigt.

Schlufsbetrachtungen.

Wir haben uns in der obigen Besprechung der Vorlage und ihrer Veränderungen auf das theoretisch Wichtigste beschränkt, viele Einzelheiten, an welche die Kommission nach sorgfältiger Erwägung ihre verbessernde Hand gelegt hat, übergangen, weil ihre Darlegung für die Zwecke dieser Zeitschrift zu weit führen würde. Trotzdem wird man, wie wir glauben, erkannt haben, dafs diesem ersten Versuch, nur ein bereits in grofser Ausdehnung bearbeitetes Gebiet der Versicherung noch mehr zu erweitern und staatliche Organisationen zu schaffen, wo bisher nur Freiwilligkeit geherrscht hat, eine ungeahnte Menge von praktischen Schwierigkeiten entgegentreten, Schwierigkeiten, welche die bestgemeinte Reform zum Scheitern bringen können.

Es ist leicht, das Prinzip des allgemeinen Versicherungszwanges als das richtigste und am schnellsten zum Ziele führende hinzustellen und Gesetze zu fordern, die dieses theoretisch als richtig angenommene Prinzip in die Praxis des Lebens übertragen sollen, und noch leichter ist es, dann diejenigen, die mit Ernst und Gewissenhaftigkeit solche Vorlagen auf ihren praktischen Wert prüfen und Zweifel und Bedenken äufsern, als Feinde der Arbeiter, als manchesterliche Gegner der sozialen Reform hinzustellen. Die jetzige Vorlage, die von allen Parteien mit gleichem Ernst und mit dem redlichen Streben, etwas Brauchbares zum Segen für die Gesamtheit der Nation zu schaffen, bearbeitet ist, wird auch denen, die gleich uns die Wege und Ziele der sozialen Reform anerkennen, gezeigt haben, wie unendlich schwierig es ist, ein scheinbar einfaches, theoretisch richtiges Prinzip dem viel-

gestaltigen Leben eines grofsen Volkes von ca. 45 Millionen Menschen anzupassen.

Die Zukunft mufs lehren, ob das, was hier mit vieler Mühe und Sorgfalt geschaffen ist, auch im Leben sich bewähren wird. Manche theoretische Bedenken lassen sich gegen Einzelheiten des Gesetzes nicht unterdrücken, und wir wollen zum Schlufs noch einige derselben einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Man wird nicht umhin können, als erstes Kriterium für eine erzwungene Arbeiterversicherung die Frage aufzustellen, ob diese vom Gesetz vorgeschriebene Beteiligung an Versicherungskassen auch wirklich zu einer Sicherstellung des Arbeiters gegen die Gefahren führen wird, vor denen er sich schützen und sichern soll. Denn nur dann wird ein solcher Zwang dazu dienen können, den Arbeiter mit den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen auszusöhnen, wenn er zu einer wirksamen Versicherung führt, und dem Arbeiter damit die Möglichkeit gegeben ist, sich selbst vor den unberechenbaren Zufällen des Lebens zu schützen, ihn der traurigen Gewifsheit zu entreifsen, dafs jede unvorhergesehene, vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit ihn auf die Mildthätigkeit seiner Mitmenschen anweist. Zwingt man den Arbeiter aber wöchentlich oder monatlich von seinem geringen Einkommen an die gesetzlich vorgeschriebene Kasse seine mühsam erworbenen Beiträge abzugeben, ohne ihm die Sicherheit bieten zu können, dafs die Kasse dann in Zeiten der Not für ihn eintritt, so kann, oder so mufs, wie Brentano[1]) sagt, ein solcher Versicherungszwang „die Arbeiter der Sozialdemokratie statt sie ihr zu entreifsen gradezu in die Arme treiben“. Darum fordert Brentano „eine derartige Ordnung der Arbeiterversicherung, dafs keinerlei Verdienstlosigkeit, ob mangelnde Nachfrage nach Arbeit oder mangelnde Übereinstimmung über die Arbeitsbedingungen ihre Ursache sein mag“, die Ansprüche der Arbeiter gefährde[2]). Bei der bestehenden Erwerbsordnung glaubt er aber dem Versicherungszwange nicht die Garantie einer wirksamen Versicherung geben zu können.

Sind nun die Bestimmungen dieses Gesetzes derart, dafs der darin ausgesprochene Zwang zu einer wirksamen Versicherung gegen die Folgen der Krankheit führen wird?

Wenn man unter einer wirksamen Krankenversicherung nur diejenige versteht, die unter allen Umständen wirksam wird,

---

1) Brentano, „Der Arbeiterversicherungszwang“. Berlin 1881. S. 66.

2) Brentano a. a. O. S. 72.

und keinen, der eine Zeit lang zur Beitragszahlung gezwungen war, wider seinen Willen im Stich läfst, so wird allerdings der durch das gegenwärtige Gesetz geschaffene Zwang ein unwirksamer sein.

Denn, wie wir oben gezeigt, handelt es sich nicht um einen allgemeinen Zwang gegen alle Arbeiter, vielmehr unterliegen die Arbeiter der Versicherungspflicht nur, wenn sie in gewissen Kategorien von Betrieben beschäftigt werden, so dafs viele, die eine Zeit lang zwangsweise versichert waren, und es nachher unterlassen sich freiwillig weiter zu versichern, trotz der zwangsweise gezahlten Beiträge unversichert sind. Dieser Theil der Arbeiterbevölkerung würde allerdings nicht vom Gesetz im Stich gelassen; denn gesetzlich steht ihm die Möglichkeit versichert zu bleiben frei, auch wenn er zu anderer Beschäftigung übergeht, — er würde also freiwillig auf die zeitweilig zwangsweise erworbenen Ansprüche verzichten, und kein Recht haben die Zwangsversicherung anzuklagen, weil sie ihm keine dauernde Sicherheit gewährt.

Anders liegt die Sache, wenn er die Beschäftigung, welche die Vorbedingung zur Zwangsversicherung war, verläfst, ohne andere Arbeit finden zu können, wenn er aus irgend welchen Gründen verdienst- und erwerbslos wird. Dann ist er nicht mehr gezwungenes Mitglied der bisherigen Kasse, aber es steht ihm zunächst das Recht zu, durch Fortzahlung der Beiträge Mitglied zu bleiben. Ist er dazu aber nicht im Stande, so gewährt ihm, allerdings nur bei den organisierten Kassen, das Gesetz für drei Wochen Anspruch auf die vollen Kassenleistungen, ohne Rücksicht auf die Veranlassung seiner Erwerbslosigkeit und ohne von ihm später Nachzahlung der Beiträge zu fordern. Nach Ablauf dieser drei Wochen ist dann freilich auch in den Orts- und Betriebskassen sein Anrecht auf die Kassen, denen er jahrelang vom Staate gezwungen Beiträge gezahlt hat, völlig verloren, und er hat, wenn krank und erwerbsunfähig, kein wohlerworbenes Recht auf Krankenunterstützung geltend zu machen, sondern fällt nun doch der Armenpflege, der öffentlichen Mildthätigkeit anheim.

Das scheint auf den ersten Blick als ein wenig erfreuliches Ergebnis der neuen Gesetzgebung, und könnte erst recht die Gemüter der Arbeiterbevölkerung gegen die bestehende Erwerbsordnung aufregen, den Versicherungszwang als verwerfliches Prinzip erscheinen lassen.

Aber dafs so etwas vorkommen kann und wird, und dafs die Arbeiter dann in dem Staate, der sie zur Versicherung zwang und sie nicht dauernd sichern konnte, einen Sündenbock finden, gegen den

sich ihr Mifsmut wenden kann, während sie bei vergeblicher freiwilliger Versicherung Niemand haben, gegen den sich direkt ihr Zorn richten könnte, — es sei denn wieder gegen den Staat, als den Repräsentanten der bestehenden ungenügenden Verhältnisse, — das spricht unseres Erachtens noch nicht gegen die zwangsweise Versicherung und beseitigt den Nutzen nicht, den sie in grofsem Umfange gewähren kann. Denn wir würden die zwangsweise Versicherung darum noch nicht für unwirksam halten, weil sie in Ausnahmefällen nicht leistet, was der Arbeiter von ihr fordern kann. Für Ausnahmefälle möchten wir aber die oben geschilderten erklären, trotz der erschreckend grofsen Zahlen von wirkungslosen Versicherungen, die Brentano anführt. Die Versicherung erstreckt sich ja nur auf die Folgen der Erkrankung. Darum sind die Beiträge, welche die Kassen erfordern, minimal, sie können also leichter fortgezahlt werden, als wenn es sich um gröfsere Aufgaben für die Versicherung handelte, und jede Verdienstlosigkeit führt deshalb noch nicht notwendig zum Verlust der Ansprüche an die Kasse. Sodann wird von den Erwerbslosen doch nur ein kleiner Prozentsatz in Zeiten der Erwerbslosigkeit erkranken und sich vergeblich nach Hülfe aus seiner alten Krankenkasse umschauen. Endlich wird eine so lang andauernde und so allgemeine Erwerbslosigkeit, dafs die Arbeiter nicht im Stande wären, ihre Ansprüche an die Kasse zu erhalten oder durch Aufnahme einer anderen Beschäftigung Mitglieder einer anderen Kasse zu werden, nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, wenn sie aber eintritt, so wird nicht erst Krankheit und Erwerbsunfähigkeit abzuwarten sein, bis die Armenunterstützung Platz greifen mufs.

Absolute Sicherheit schafft also auch dieses Gesetz nicht, es ist aber auch nie mit der Prätension aufgetreten, alle Not, die infolge von Krankheit entstehen kann, und jede Krankenpflege aus öffentlichen Mitteln zu beseitigen. Wirksam wird die zwangsweise Versicherung darum doch in der grofsen Mehrzahl der Fälle werden, und nur ausnahmsweise wird, wie wir glauben, der erzwungenen Leistung der Arbeiter keine Gegenleistung der Kassen gegenüber stehen; abgesehen davon, dafs freiwilliger Verzicht auf weitere Versicherung die Unterstützung unmöglich macht.

Des Krankenkassenzwanges wegen brauchte also wohl keine Umwandelung der bestehenden Erwerbsordnung einzutreten, wie sie Brentano für den allgemeinen Arbeiterversicherungszwang mit sehr viel gröfserem Rechte für notwendig erachtet. Hat sich die Versicherung erst eingelebt und verallgemeinert, sind die neugeschaffenen

Organisationen lebens- und entwicklungsfähig geworden, so wird es vielleicht auch möglich sein, wie Schäffle andeutet, durch Bildung von Reserve- und Notstandsfonds auch für Zeiten länger dauernder Erwerbslosigkeit die Ansprüche aufrecht zu erhalten.

Eine weitere Frage, die bei der allgemeinen Betrachtung über Wert oder Unwert des Gesetzes noch kurz zu behandeln bleibt, ist die, ob die zwangsweise von einem grofsen Teil der Arbeiterbevölkerung erhobenen Beiträge, — für deren Entrichtung ja die Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber bürgt, — auch wirklich ohne allzugrofse Belastung getragen werden können. Denn immer und immer wieder taucht die Ansicht auf, dafs der Gesetzgeber, der auf der einen Seite sich bemüht, direkte Steuern den unteren Schichten der Bevölkerung abzunehmen, eben diesen Volksklassen nicht in anderer Form sehr viel höhere Lasten wieder aufbürden dürfe.

Freilich sind die 2—3 %, welche die Arbeiter von ihrem Erwerbe zu zahlen verpflichtet werden, keine Steuern im eigentlichen Sinne des Wortes; aber sie sind immerhin direkte Geldopfer, die sehr viel gröfser sind, als das, was Staat und Gemeinde bisher sich vergeblich bemühten durch den Exekutor an direkten Abgaben den Arbeitern abzunehmen.

Die Beiträge können und werden in vielen Fällen fast den Charakter einer Steuer annehmen. Wo die Gemeindekrankenversicherung die alleinige Form ist, da werden die in die Gemeindekasse zu zahlenden Beiträge den Kommunalsteuern so ähnlich sehen, wie ein Ei dem anderen, weil hier von Selbstverwaltung selbst dotirter Kassen keine Rede ist, und die Krankengelder von der Armenunterstützung kaum zu unterscheiden sein werden. Noch mehr wird das Steuerprinzip hervortreten, wenn gröfsere Kommunalverbände, was wir allerdings nicht für wünschenswert halten, gemeinsam für eine Reihe von Ortschaften oder für den ganzen Kreis die Gemeindeversicherung regeln. Ob dann der Kreis für Chaussee- und Wegebauten, zur Erhaltung von Kranken- und Heilanstalten seine Kreissteuern erhebt, oder zur Verpflegung der kranken von den gesunden Arbeitern Beiträge fordert, wird wenig Unterschied machen.

Also damit, dafs man vornehm behauptet, es handele sich hier gar nicht um eine Steuer, sondern um eine Leistung, für die der Arbeiter sich direkt eine Gegenleistung erkaufe, wird man den inneren Widerspruch nicht aus der Welt schaffen, der darin liegt, dafs man auf der einen Seite die Unmöglichkeit betont, selbst kleine Steuerbeträge von der grofsen Masse der Arbeiterbevölkerung zu erheben,

dabei von der erdrückenden Last der direkten Steuern spricht, und auf der anderen Seite das Doppelte und Dreifache als Kassenbeitrag mühelos glaubt eintreiben zu können.

Dafs die Arbeiter keineswegs immer im stande sein werden, diese neue Last auf die Arbeitgeber und die Produktionskosten der Waren abzuwälzen, sondern dafs vielfach eine Einschränkung des notwendigen Bedarfes, eine Verschlechterung der Lebenshaltung die Folge dieser Zwangsbeiträge sein werde, darauf haben wir oben bereits hingedeutet. Wäre es anders, und wäre stets, wie so oft behauptet, die Allgemeinheit des Zwanges eine Garantie dafür, dafs dieses neue, notwendige Bedürfnis im Lohne gedeckt würde, also den Arbeiter nicht empfindlich berühre, so könnte man den geldbedürftigen Finanzministern ja gar keinen besseren Rat geben, als alle anderen direkten und indirekten Steuern dem Arbeiterstande zu erlassen, dafür aber je nach Bedarf die Arbeitgeber zu zwingen, einen bald hohen, bald niedrigen Prozentsatz der Arbeitslöhne an die Staatskasse abzuführen. Solches Steuersystem hätte noch den Vorteil, dafs die zahlungsunfähigen erwerbslosen Arbeiter gar nicht vom Staate belästigt würden, und der Exekutor nur an die Thür des Arbeitgebers, nicht an die des Arbeitnehmers pochte. Es wird also unleugbar den Arbeitern eine schwere Last aufgebürdet werden, eine Last die bei hohen, wie bei niedrigen Löhnen so lange als eine drückende Abgabe wird betrachtet werden, bis das Verständnis für die Segnungen der Versicherung im Volke sich Bahn gebrochen hat [1]).

Fragen wir schliefslich noch, wie weit die durch dieses Gesetz geschaffenen Organisationen als Grundlage für die korporative Weiterbildung der Arbeiterversicherung dienen können!

Gewifs nicht mit Unrecht, wird ja von vielen die hauptsächlichste Bedeutung dieses Gesetzes darin gesucht, dafs die Krankenkassen die erste Etappe auf dem Wege zu allgemeinerer Versicherung der Arbeiter gegen die Zufälligkeiten des Lebens bilden sollen. Die Hauptbedeutung dieser Kassen wird eben darin zu suchen sein, dafs sie der naturgemäfse Unterbau sind, auf dem eine Unfalls- und Invaliditätsversicherung eventuell aufgebaut werden können [2]). Nicht, dafs wir es für zweckmäfsig erachteten, den aus Arbeiterbeiträgen dotirten

1) Wir erinnern daran, wie unangenehm wohl von den meisten Beamten die regelmäfsigen Abzüge zu den Witwenkassen empfunden werden, obwohl doch hier das Bewufstsein von dem Nutzen der Institution allgemein vorausgesetzt werden darf.

2) Schaeffle verlangt u. A. Seite 117 „die Krankenkassenorganisation ist fundamental so anzulegen, dafs sie den Unterbau für jede Art von Invaliditätsversorgung bilden kann.“

Krankenkassen die materielle Last der Unfallserkrankung und -invalidität aufzubürden; aber es wird unleugbar wünschenswert sein, derartige Kassen zu haben, in denen unter Kontrolle der Genossen die erste Hilfe gereicht werden kann, in denen der Simulation entgegen gearbeitet, aber auch rasch und ohne lange Streitigkeiten die notwendige Hilfe geleistet wird, — Kassen zu haben, die zugleich auch durch eine zweckmäfsige Zusammenfassung im Stande sein würden, sich allmählig für die gröfsere Aufgabe auszubilden, die Arbeitsgenossen in den Tagen des Alters vor Not und Entbehrung zu bewahren.

Die nunmehr geschaffene Organisation der Krankenversicherung in Gemeindekassen, Orts-, Betriebs-, Innungs- etc. Kassen ist für einen solchen Weiterbau jedenfalls noch wenig zweckmäfsig. Die Innungskassen und die Ortskrankenkassen können allerdings durch Vereinigung eine Art Rückversicherung gegen Erwerbslosigkeit etc. schaffen, sie können eventuell gemeinsame Invalidenverbände errichten und durch sie die durch Alter oder innere Gebrechen erwerbsunfähig werdenden Genossen, ebenso wie die Kranken gemeinsam versichern und auf die Weise vielleicht in späterer Zeit, wenn die Löhne sich dem Versicherungsbedürfnis angepasst haben, die gröfsere Aufgabe der Alters- und Invalidenversorgung auf sich nehmen. Die Gemeindeversicherung, die trotz ihres subsidiären Charakters, wie mehrfach gezeigt, die häufigste Form der Versicherung darstellen wird, kann wohl nie und nimmer die Grundlage eines derartigen Weiterbaues mit genossenschaftlicher Gliederung werden. Ebensowenig die Fabrikkassen, die obwohl Kassen für Berufsgenossen, mit Teilnahme derselben an der Verwaltung, sehr wohl für eine Versicherung gegen die im Betriebe sich ereignenden Unfälle, aber nicht als das Fundament für die weiteren Formen der Versicherung dienen können, weil ihnen z. B. für Invalidenversorgung die notwendige Dauer fehlt. Für die bereits vorhandenen Invaliden würde freilich der Verband sorgen können — wer übernimmt aber die, welche jahrelang Beiträge zur Invalidenversorgung gezahlt haben und durch Schliefsung der Fabrik aus der Versicherung ausfallen?

Aus diesen Mängeln des Gesetzes kann aber kein Vorwurf für das Parlament abgeleitet werden. Wäre es der Regierung möglich gewesen, wenigstens in den Grundzügen ein Bild ihrer weitergehenden, sozialpolitischen Pläne zu entrollen, so hätte auch bei der Krankenkassenberatung für manche Einzelgestaltung ein anderer Boden gewonnen werden können. So aber hat die Regierung mit fast übertriebener Hast einen Teil ihrer Pläne vorgelegt, ohne für die sonst

noch angekündigten auch nur die Richtung des Weges zu zeigen, auf dem dies Ziel praktisch zu erreichen sein würde. Da nun die Vorlage über die Unfallversicherung fast allseitig ohne grofse Sympathien aufgenommen wurde, so konnte der Reichstag nicht Rücksicht nehmen auf das, was sich möglicherweise an die hier zu schaffenden Organisationen anknüpfen liefs.

Wenn er nun auch nichts Vollkommenes geschaffen hat, wenn, um das allgemeine Wohl zu fördern, im Einzelnen vielfach drückende Fesseln angelegt wurden, wo ihr Nutzen nicht zu Tage tritt, nur ihr Druck empfunden wird, wenn mancher Wunsch auf freiere Gestaltung nicht Befriedigung fand, wenn Organisationen ins Leben gerufen oder erhalten werden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie sich bewähren, so glauben wir doch, dafs im grofsen und ganzen dies Gesetz als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten ist, dafs in der Praxis der Verwaltung die Schwierigkeiten, welche die erste Einführung in grofser Zahl bieten wird, in nicht allzulanger Zeit sich werden überwinden lassen. Einen wesentlichen Fortschritt nennen wir das Gesetz insofern, als es die Krankenversicherung mit all ihren materiellen und moralischen Vorteilen für den Arbeiterstand, schnell verallgemeinern, vor allem durch die Lokalisierung der Krankenpflege an den Ort, wo der Arbeiter beschäftigt wird, ein gut Teil der jetzt so zahlreichen, lästigen und deprimierenden Streitigkeiten beseitigen wird, wem die Unterstützungspflicht des Erkrankten zufalle. In der Praxis des Lebens wird sich aber auch bald zeigen, ob und welche lebensfähigen Gebilde man geschaffen, und der zukünftigen Gesetzgebung kann es dann überlassen bleiben, die verbessernde Hand anzulegen, und das, was sich bewährt hat, auszubilden zu einem Grund- und Eckstein, auf dem das Gebäude der sozialen Reform zum Heile unseres Vaterlandes fest und sicher erbaut werden kann.

Litteratur.

V.

Frauenfrage.

Von Julius Pierstorff.

Unter den mannigfachen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, welche unser Jahrhundert bewegen, hat die Frauenfrage, anfangs weniger beachtet, nach und nach das volle Bürgerrecht sich zu erringen gewufst. An jenen Erwägungen und Bestrebungen, welche man unter diesem Namen zusammenzufassen pflegt, hat auch Deutschland, obwohl erst spät, seinen redlichen Anteil genommen. Gleich als wollte es durch gesteigerte Regsamkeit seinen verspäteten Eintritt in die Bewegung wett machen, hat es in kurzer Zeit eine solche Fülle von Schriften über den beregten Gegenstand hervorgebracht, dafs man wohl berechtigt ist, von einem embarras de richesse zu reden. Ergibt sich unter solchen Umständen die Notwendigkeit, das zerstreute Material einmal zur Orientierung zusammenzufassen, so vermag der hierdurch gewonnene Überblick zugleich einige Einsicht zu gewähren in den ganzen inneren Entwickelungsgang, welchen die einschlagenden Ideen genommen haben.

Dafs die Schriften, die wir hier zu betrachten haben, vom verschiedensten Werte sind, ist von vornherein selbstverständlich. Aber auch sonst zeigen sie einen höchst mannigfaltigen Charakter, da das ganze Gebiet ein derartiges ist, dafs die Art der Behandlung in besonders hohem Grade von der Individualität der Verfasser beeinflufst wird. Was der Beobachtung dieser Mannigfaltigkeit ihren besonderen Reiz und besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, dafs wir es hier nicht nur mit Verfassern, sondern vor allem auch mit Verfasserinnen zu thun haben. Denn es ist natürlich und begreiflich, dafs auch die Frauen dieser ihrer eigensten Angelegenheit sich angenommen haben. Nicht nur ist es dabei lehrreich zu beobachten, wie sie selbst in der Frage denken, sondern auch zu sehen, in welcher Art sie ihre Ideen und Standpunkte vertreten. Darin liegt zugleich schon eine kleine Probe auf die von den Einen behauptete, von den Anderen bestrittene Gleichheit und Gleichartigkeit der den beiden Geschlechtern innewohnenden Befähigung.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich in der Hauptsache auf die einheimische Litteratur. Von einer eingehenden Berücksichtigung der Litteratur des Auslandes mufste Abstand genommen werden, da eine einigermafsen vollständige Beschaffung derselben, auch nur für die Hauptkulturländer, zur Zeit nicht möglich war. Doch werden einige der wichtigsten Erscheinungen ihre Stelle finden.

Eine Erörterung der Litteratur zur Frauenfrage, auch wenn sie in der Hauptsache auf Deutschland sich beschränken will, vermag keinen besseren Ausgangspunkt zu wählen, als die bekannte Emanzipationsschrift von J. Stuart Mill[1]). Auf fremdem Boden erwachsen, hat sie — zwar nicht den Anstofs zur Emanzipationsbewegung bei uns gegeben, — wohl aber dieselbe in einem Grade beeinflufst und befördert, wie kein anderes Werk vor ihr und nach ihr. Hier war in einer dem vorhandenen Emanzipationsbedürfnisse entgegenkommenden, dem common sense einleuchtenden Argumentirung die brennende Frage erörtert von einem Philosophen und Sozialpolitiker, dessen Ansehen auch in Deutschland ein bedeutendes und weitverbreitetes war. Die Emancipationssüchtigen hatten in ihm eine willkommene Autorität gewonnen, auf die sie sich in dem Kampfe mit ihren Gegnern stützen konnten.

Es kann hier nicht die Absicht sein, das bekannte Werk des englischen Philosophen eingehend zu betrachten. Es ist nur nötig, aber auch genügend, an den Kern seiner Ausführungen kurz zu erinnern.

Mill's Standpunkt ist der des ausgeprägten Radikalismus. Sein Gedankengang ist einfach. Ausgehend von der Thatsache, dafs das soziale und politische Grundprinzip des 19. Jahrhunderts, die Freiheit und Gleichheit aller, obwohl überall sonst von der Gesetzgebung durchgeführt, bisher auf das Verhältnis der Geschlechter keine Anwendung gefunden hat, hält er es für geboten, demselben auch auf diesem Gebiete Geltung zu verschaffen. Der soziale Zustand, in dem gegenwärtig die Frauen sich befinden, ist in seinen Augen schlechthin ein Zustand gesetzlicher Sklaverei, und nicht nur ist derselbe an und für sich ein Unrecht, er ist zugleich eines der wesentlichsten Hindernisse für eine höhere Vervollkommnung der Menschheit. Die Herrschaft des Mannes beruht einzig und allein auf dem Rechte des Stärkeren, nicht auf sittlichen Gesetzen, sie beruht auf dem Gefühle und wird aufrecht erhalten nur durch die Macht der Gewohnheit. Er will nicht zulassen, dafs man zur Verteidigung der bestehenden Zustände auf natürliche Unterschiede der Geschlechter in sittlicher und geistiger Beziehung sich berufe, denn seinem Urteile nach ist uns die eigentliche Natur der Frauen unbekannt. Was sie jetzt sind, ist nur ein erkünsteltes Produkt jahrhundertelanger Unterdrückung, und können wir ihr wahres Wesen erst kennen lernen durch die Frauen selbst, nachdem man diese hat sich frei entwickeln lassen. Keinenfalls darf daher das Geschlecht im Voraus bestimmend einwirken auf die soziale Rechtsstellung. Eine

1) John Stuart Mill: The Subjection of Women. London 1870. Deutsche Übersetzung von Jenny Hirsch, erschienen unter dem Titel: Die Hörigkeit der Frau. 2. Aufl. nebst einem Vorbericht, enthaltend eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Frauenfrage von der Übersetzerin. Berlin 1872. Dazu: Auszug aus vorstehenden Werke von Alex. Reyer. Graz 1869.

Ungleichheit des Rechtes wird durch das Geschlecht so wenig begründet, wie durch Rasse, Farbe, Stand etc., vielmehr dürfen über die Stellung des Einzelnen allein seine Fähigkeiten entscheiden.

In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt Mill die Ehe. Sie ist ihm rechtlich und infolgedessen für die Regel auch thatsächlich die schlimmste Art der Sklaverei.

Das bisherige Eheverhältnis soll umgewandelt werden in eine jederzeit lösbare Gemeinschaft, und die vermögensrechtliche Stellung in ihr für beide Geschlechter die gleiche werden. Man mufs dabei berücksichtigen, dafs Mill's Angriffe vor allem den eherechtlichen Verhältnissen Englands gelten, die, von einseitigen Übertreibungen nicht frei, bei rücksichtsloser Ausbeutung die Frau gegen Härte und Willkür des Mannes schutzlos erscheinen lassen, wie es die Aufzeichnungen einer hochstehenden Dame[1]) seiner Zeit an einem konkreten Falle ergreifend geschildert haben. So reformbedürftig indessen diese Zustände sein mögen, verfehlt erscheint es doch, daraus die herrschende rechtliche und sittliche Auffassung der Ehe als eine prinzipiell verwerfliche, jedes gesunden Grundes entbehrende zu betrachten.

Wie für die Ehe, so fordert Mill im Erwerbs- und politischen Leben die Gleichstellung der Geschlechter und hier, insbesondere hinsichtlich der Berufsthätigkeit, sind seine Lehren von gröfserem Einflufs auf die soziale Bewegung gewesen. Im inneren Zusammenhange mit dieser Forderung steht diejenige einer besseren, der männlichen ähnlichen weiblichen Erziehung. Er verspricht sich hiervon das Höchste für den Fortschritt der Menschheit, denn für ihn besteht kein Zweifel, dafs die Befähigung der Geschlechter eine gleiche, wenn auch nicht völlig gleichartige sei. Es ist aber dies erklärtermafsen für ihn nur ein Glaube, ein Glaube, dessen Bestätigung er von einer Zukunft erwartet, in der dem Weibe gestattet ist, in ungehinderter freier Selbstbethätigung alle ihm verliehenen Gaben und Anlagen zu entfalten und zu nützen.

Gründlicher und philosophisch tiefer als Mill, dessen positivistischen Standpunkt er als flach und unwissenschaftlich verwirft, hat Teichmüller[2]) das Problem zu erfassen versucht. Indessen nur in der Methode der Behandlung, nicht in den endlichen Resultaten zeigt sich ein Gegensatz beider. Während Mill die Möglichkeit bestreitet, die wahre Natur des Weibes zu erkennen, auch diese Kenntnis für entbehrlich hält, betrachtet Teichmüller die Feststellung der weiblichen Natur als unbedingtes Erfordernis, um eine gesicherte Grundlage für die Lösung des Problems zu erhalten. Drei Standpunkte erkennt er als möglich an, zwei ideale oder ethische und einen mechanischen. Nach dem einen der idealen Standpunkte wird die Emanzipation gefolgert aus der generischen oder spezifischen Identität von Mann und Frau. Der Verfasser nennt diesen Standpunkt den platonischen. Den anderen Standpunkt, den aristotelischen, vertreten diejenigen, welche ausgehen von der Differenz der Geschlechter

1) Karoline Norton: Die Frauen in England unter dem Gesetze unseres Jahrhunderts. Aus den Englischen. Berlin 1855.

2) Gustav Teichmüller: Über die Frauenemanzipation. Dorpat 1877.

und demgemäfs die kindliche Sklaverei der Frau fordern. Der mechanische Standpunkt endlich behandelt die Frauenfrage lediglich als Existenzfrage und folgert die Befreiung der Frau aus der Not des Lebens. Die Methode des Verfassers ist die der teleologischen Deduktion, d. h. er sucht nach dem von der Natur festbestimmten Zwecke des Weibes, um hieraus auf ihre Kräfte zu schliefsen. Die Induktion verwirft er, weil sie zwar eine Reihe von Geisteskräften in der Frau nachweisen, niemals indessen behaupten könne, dafs ihr die eine oder die andere Fähigkeit nicht zukomme. Ebenso verwirft er die Deduktion aus der wirkenden Ursache, die Beweisführung auf Grund der körperlichen Beschaffenheit des Weibes, — weil jeder Unterlage entbehrend. Seine Teleologie gilt dem Verfasser selbst als die wissenschaftliche im Gegensatz zu der cynischen, welche den eigentlichen Beruf der Frau in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter erblickt, mithin den Zweck der schöpferischen Natur an die Generationswerkzeuge anknüpft. Nach seinem eigenen Ausspruch unterscheiden sich deshalb die Vertreter dieser Richtung von den eigentlichen Cynikern nur „wie die europäisch zivilisierte Kleidung von dem Fellumwurf des Wilden". Die Generationswerkzeuge rechnet Teichmüller gar nicht zu dem System des Individuums, ihr Zweck liegt jenseits des individuellen Lebens. Um aber den Zweck des Menschen zu erkennen, soll eben das System des Individuums zu Grunde gelegt werden.

Die Einheit und das Resultat des körperlichen Lebens nun liegt in dem Nervensystem und zwar in dem Zentralorgan. Das geistige Leben aber, in dem die Thätigkeit des Gehirns sich offenbart, ist sich selbst Zweck und der Zweck der Menschheit nur in den wissenschaftlichen, ethisch-religiösen und künstlerisch-technischen Thätigkeiten zu suchen, während die Generationswerkzeuge nur einem Nebenzwecke dienen. Dies gilt gleichermafsen für beide Geschlechter. Es gibt keinen Geschlechtsunterschied der Geister. Aus allem diesem zieht der Verfasser den Schlufs, dafs auf keinem Gebiete geistiger Thätigkeit der Frau geringere Fähigkeit zuerkannt werden dürfe, als dem Manne, indem er mit Mill sich beruft auf die in allen Sphären des Geistes erfolgte Bethätigung der Frauen, sowie auf den Umstand, dafs die Differenzen der Begabung zwischen den Männern gröfser seien, als diejenigen zwischen Mann und Weib.

Zu einen anderen Resultate gelangt er bezüglich der Seele. Für das niedere Seelenleben gibt er unbedingt einen differenzierenden Einflufs des Geschlechtes zu, jedoch hält er die seelischen Kräfte der Gattung nach ebenfalls für identisch in Mann und Frau und unterschieden etwa nur wie verschieden beanlagte Augen. Es wird danach von ihm zwar die Möglichkeit einer Durchschnittsbestimmung, nicht aber eine feststehende Klassifizierung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der seelischen Anlagen zugegeben.

Eine weitergehende Koordination mit der Geschlechtsdifferenz als für das Seelenleben räumt der Verfasser für das physische Leben ein. Er gibt zu, dafs hierdurch nicht nur eine andere Sinnesart bei dem Weibe bedingt ist, sondern auch eine gröfsere Schwäche und Schutzbedürftigkeit, welche ihm eine natürlich abhängige Stellung anweist, den Mann zum Herrn bestimmt. Indessen betrachtet er unter Hinweis auf die Existenz

zahlloser Männinnen und weibischer Männer die von der Natur gezogenen Grenzen nicht für unübertretbar, sie sind ihm mafsgebend nur für das Durchschnittliche. Abgesehen aber von der physischen Differenz, welche für die ethische Ordnung bestimmend ist, erklärt er das Weib für dem Manne durchaus ähnlich und zu jeder körperlichen Arbeit ebenso befähigt wie diesen.

Da nun die Einheit unserer menschlichen Lebensthätigkeit immer nur in der höchsten Stufe der Entwickelung liegen kann, so erkennt er in der Vernunft den einzig möglichen Mittelpunkt unseres Lebens. Das Verhältnis der menschlichen Thätigkeiten aber ist in beiden Geschlechtern das gleiche, weil die Vernunft beiden zukommt und ihrem Wesen nach identisch ist. Wenn Teichmüller nun auch zugibt, dafs infolge der Anforderungen, welche die Aufgaben ihres Geschlechtes an die Kräfte und Gedanken der Frauen stellen, diesen in stärkerem Grade erschwert ist, zu den höchsten Zielen zu gelangen, als den Männern, von denen übrigens auch nur der kleinere Teil es vermag, so bestreitet er doch die Berechtigung, ihnen die stelbstständige Vernunft abzusprechen und sie auf die zweite Stufe der Menschheit zu stellen.

Auf solcher Grundlage gelangt der Verfasser zu dem Resultat, dafs zwar die idealen Standpunkte die höheren, mithin zunächst mafsgebenden sind, dafs aber auch der mechanische Berücksichtigung verdient. Seine konkreten Forderungen sind in allem Wesentlichen dieselben, welche Mill aufstellt. Daneben aber erscheinen bei ihm andere Postulate, — wir nennen seine Forderung eines allgemeinen unentgeltlichen Unterrichts für alle und einer Ernährung der lernenden Jugend von Staatswegen, — die überhaupt keinen erkennbaren Zusammenhang mit der behandelten Frage entdecken lassen. Die Bekämpfung des Familiensystems steht bei ihm mehr noch im Vordergrunde als bei Mill. Die Familie rechnet er nicht zu den sittlichen, sondern zu den Glücksgütern; sie hat nur soviel sittlichen Wert, als sie sittliche Güter in sich aufnimmt. Sie ist ihm das Bollwerk des Egoismus. Eine reinere Wirksamkeit in der Erziehung der Menschheit, als sie zu entfalten vermag, schreibt er der Freundschaft, der Schule, dem Amte zu. Und doch wieder verwirft er platonische Staatseinrichtungen, weil sie das höchste Gut, die individuelle Freiheit, vernichten. Darin aber liegt u. E. der verhängnisvolle Irrtum des Verfassers, dafs er den hohen Wert verkennt, welchen festbestimmte Institutionen, wie die Familie, indem sie der individuellen Willkür entrückt sind, für die Erhaltung und Regelung des sozialen Lebens besitzen.

Beide aber, Mill wie Teichmüller, desgleichen die übrigen Anhänger der Emanzipation, gelangen zu einem ungerechten Urteile über die bestehenden sozialen Einrichtungen, indem sie bei ihren Betrachtungen nicht vom Ganzen, sondern vom Individuum als solchem ausgehen. Für sie spitzt sich die Frauenfrage völlig zur Frage nach dem Verhältnis der Geschlechter in Bezug auf ihre individuelle Befähigung, vor allem der intellektuellen zu. Gesetzt, es bestünde darin kein Unterschied, so würde daraus die Notwendigkeit oder Zulässigkeit sozialer Gleichstellung noch keineswegs schlechthin gefolgert werden können. Die sozialen Aufgaben, deren Erfüllung den Geschlechtern als solchen obliegt, sind von Grund aus ver-

schieden. Es ist aber gerade die soziale Funktion, zu welcher der Einzelne berufen ist, dasjenige Moment, welches, soweit nicht allgemein Menschliches in Betracht kommt, die Regelung seines Verhältnisses zur Gesellschaft bestimmt. In dieser Beziehung tritt auch dann keine Änderung ein, wenn, wie beim weiblichen Geschlechte, die soziale Funktion eine natürlich bestimmte ist.

Überdies will es uns nicht nur durchaus verfehlt, sondern geradezu unmöglich erscheinen, das Wesen der weiblichen Natur deduktiv und teleologisch abzuleiten, wie es Teichmüller thut. Hält man aber mit Mill die bisherige Kenntnis derselben für ungenügend, so will uns die Sammlung weiterer Beobachtungen als der einzige Weg erscheinen, um zu einer sicheren Unterlage für ein Urteil über sie und damit zugleich zu einer solchen für die Behandlung der Frauenfrage zu gelangen.

Zur richtigen Würdigung der Ausführungen Teichmüllers übrigens ist es notwendig darauf hinzuweisen, daſs er seinem eigenen Geständnis gemäſs nicht praktische Politik treiben, sondern nur eine Theorie entwickeln will. Ihm kommt es nur auf die Feststellung der letzten Ziele an; dem praktischen Staatsmann überläſst er es, die Mittel und Wege, sowie die Zeit der Ausführung im Einzelnen mit Berücksichtigung der historischen Verhältnisse des einzelnen Staates zu wählen.

In den Reihen des Radikalismus ist die Frauenwelt vor allem durch die in weiteren Kreisen bekannten Schriftstellerinnen Hedwig Dohm und Fanny Lewald vertreten. Während aber die eine im Tone des Jakobinertums das Emanzipationsprinzip vertritt, thut diese es mit dem Ernste, wie er dem Weibe besonders auf diesem Gebiete wohl ansteht. Indem wir die Dohm'schen Schriften [1]) hier erwähnen, überkommt uns das Gefühl, als bedürfe es der Entschuldigung, daſs wir ihrer Besprechung einen Platz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift einräumen, zumal neben Werken von Männern wie Mill und Teichmüller. Denn kaum ist ein schärferer Kontrast zu denken als der, welcher zwischen den ernsten Forschungen dieser letzteren und den jeder Objektivität baren, von unerhörter Selbstüberschätzung getragenen Polemiken jener Frau zu Tage tritt. Aber es wird zur Notwendigkeit, wenn selbst Männer wie Teichmüller und andere von dem selbstbewuſsten Auftreten und der Redefertigkeit dieser Frau über den Wert solcher Erscheinungen sich haben täuschen lassen.

Die Schriften der Autorin strotzen von Ausdrücken, wie „Dummheit", „Albernheit", „Faselei", „plumpe Lüge", „kindische, altersschwache Anschauung", „Aschenputteltheorie", „verlogenes Geschwätz", von Schlimmerem ganz zu schweigen. Und fragen wir nach dem Inhalte, so treffen wir in solchem Gewande zumeist Phrasen und Trivialitäten, nur selten begegnet uns Wertvolleres. Die Verfasserin betrachtet sich selbst als kühne Vorkämpferin einer groſsen Idee, vor allem kündigt sie Fehde an der Heuchelei unserer Tage. Von einem Versuche systematischer, gründlicher

---

1) Hedwig Dohm: Der Jesuitismus im Hausstande. Ein Beitrag zur Frauenfrage. Berlin 1873. — Der Frauen Natur und Recht. Zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen. Berlin 1876. — Ferner: Die wissenschaftliche Emanzipation der Frau. Berlin 1877.

Behandlung der Frage ist nirgends etwas zu spüren und konzentriert sich bezeichnender Weise ihr ganzes Interesse und Streben auf das weibliche Stimmrecht. Hier eine Probe ihrer Art und Auffassung: „Die Frauenbewegung[1]) ist ihr ein Hauptfaktor in dem Kampfe zwischen Gott und Mensch, der gegenwärtig die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüttert. Der Gott, der überwunden werden soll, ist jener Götze mit dem Medusenhaupte, vor dessen Starrblick der natürliche Mensch zu einem Automaten einschrumpft, es ist jener Monopolgott, aus dessen Allmacht das Königtum, die Kirche, die Klassen und die Geschlechter ihre Privilegien herleiten, jener Gott, der stets hinter dem Mächtigen steht und sein Angesicht leuchten läfst über ihm. Den Anfang der Aktion auf diesem Gebiete bildet das Stimmrecht der Frauen". In dem Königtum lediglich ein persönliches Recht, ein Monopol zu erblicken und die soziale Stellung des männlichen Geschlechts als Despotismus in Parallele zu stellen mit der Herrschaft des Königs und der Kirche! Was bedarf es mehr, um die Verwirrung der Begriffe zu charakterisieren?

Das weibliche Stimmrecht, dessen Verteidigung die Schrift: „Der Frauen Natur und Recht" fast ausschliefslich gewidmet ist und zu dessen Erringung die Gründung weiblicher Stimmrechtsvereine unter energischer Leitung empfohlen werden, betrachtet Frau Dohm als ein natürliches Recht und eine sittliche Notwendigkeit, als ein Mittel zur Veredelung der Frauen selbst wie des ganzen Menschengeschlechtes. Es gilt ihr als das höchste, edelste Ziel alles irdischen Strebens. „Die Frauen, welche das Stimmrecht nicht wollen, verzichten damit auf die höchsten Stufen menschlicher Entwickelung und erklären sich für eine untergeordnete Spezies der Gattung Mensch." Man wähnt sich unter Most'sche Freiheitsapostel versetzt, wenn man eine an die Frauen gerichtete Apostrophe, wie die folgende, liest: „Erwachet, wenn ihr Grimm genug habt, eure Erniedrigung zu fühlen und Verstand genug, um die Quellen eures Elends zu erkennen. Fordert das Stimmrecht, denn nur über dieses geht der Weg zur Selbstständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau. Ohne politische Rechte seid ihr, eure Seelen mögen von Mitleid, Güte und Edelsinn überfliefsen, den ungeheuersten Verbrechen gegenüber, die an eueren Geschlechte begangen werden, machtlos!"

Im „Jesuitismus des Hausstandes" will sie „von der Madonna Hausfrau's Haupt den heuchlerischen Heiligenschein lösen, den eine heuchlerische Gesellschaft darum gewoben". Ein von ihr selbst gezeichnetes Zerrbild dient dazu, ihr in der Bekämpfung des Hausfrauentums einen leichten Scheinsieg zu sichern. Ihr Ideal ist, wie das der meisten Emanzipationsfreunde, die Ersetzung des Familienhaushalts durch die öffentliche Gemeinschaftsküche. Die Rolle der Hausfrau, wenn überhaupt berechtigt, ist in ihren Augen nur lächerlich und verächtlich, der weiblichen Würde nicht entsprechend.

Die gleiche Richtung, nur gemäfsigter, vertritt die kritiklose und oberflächliche Schrift von Freimuth[2]), Frau Dohm's erklärtem Be-

1) Der Frauen Natur etc. p. 57.

2) W. Freimuth: Die Frauenbewegung in Deutschland (Streitfragen Heft 1). Minden 1881.

wunderer. Cramer[1]) liefert in der Hauptsache nur Auszüge aus der Vorrede zu einer russischen Übersetzung von Mill's bekanntem Werke. Daſs die Übersetzerin und zugleich Verfasserin der Vorrede, Frau Zebrikon, Mill's Ansichten teilt, ist selbstverständlich, nur daſs sie die häuslichen Pflichten der Gattin und Mutter, abweichend von diesem, mit seltener Geringschätzung betrachtet und deshalb auch von allen verheirateten Frauen die Ausübung eines Berufes auſserhalb der Familie fordert. Die Frau soll sich mit der obersten Leitung des Hauswesens begnügen, im Übrigen aber die Besorgung desselben fremden Kräften überlassen. Die Kindererziehung gedenkt sie nach dem Muster der Kindergärten zu einer gemeinschaftlichen und öffentlichen zu machen. Es liegt auf der Hand, dass, was in den gesellschaftlichen und Standesverhältnissen, unter denen die Verfasserin lebt, wenn auch nicht richtig, doch wenigstens möglich ist, nicht die Grundlage für eine allgemeine soziale Gestaltung abgeben kann.

Solchen Ausschreitungen eines extremen Individualismus gegenüber, wie wir ihnen hier, vor allem bei Frau Dohm, begegnen, berühren Anschauungen, wie sie Frau Fanny Lewald[2]) vertritt, geradezu wohlthuend. Emanzipationistin ist auch sie. Mutig nimmt sie den Kampf auf mit den wirklichen oder vermeintlichen Vorurteilen der Gegenwart. Aber während wir sonst auf Seiten der Emanzipationsfreunde nur den ungestümen und begehrlichen Ruf nach vermehrten Rechten vernehmen, begegnet uns hier zuerst der Hinweis auf die Notwendigkeit, durch Erfüllung von Pflichten Anspruch auf weitere Rechte zu verdienen. Zuerst vernehmen wir die Mahnung an die Frauen, mit der Selbstemanzipation durch Änderung der herrschenden seichten Lebensauffassung, durch Selbsterziehung zu beginnen, um so zur Erhebung aus gedrückter Lage den Grund zu schaffen. An dem dereinstigen völligen Siege des Emanzipationsgedankens zweifelt F. Lewald nicht, aber sie ist entfernt davon, eine plötzliche Realisierung für möglich oder auch nur für wünschenswert zu halten, sie erkennt, daſs es hier sich nur um ein allmähliches Werden handeln kann, sowie daſs die Reform nur von unten begonnen werden darf.

Der Schwerpunkt liegt bei ihr in der Behandlung der Erwerbs- und Bildungsfrage. Gleich anderen — wir nennen hier Luise Otto[3]) — will sie die Frau der mittleren Stände durch hinreichenden Erwerb ökonomisch selbständig gemacht wissen und damit zugleich nicht nur der Abnahme der Heiratsfrequenz entgegenwirken, sondern auch der Ehe wieder den höheren sittlichen Gehalt geben, den diese ihres Erachtens in dem Maſse verloren hat, als sie zum Versorgungsmittel herabgesunken ist. Dabei verleihen die Erfahrungen ihres eigenen Lebens ihren Ausführungen ein besonders warmes Kolorit und ihrer Sprache einen eindringlichen Charakter. Sie streitet für die von Männern wie von Frauen gleichmäſsig verkannte Arbeitsehre des Weibes. Die ersten unerläſslichen Anfänge für

1) Nikolai von Cramer: Die Frauenfrage. Riga 1880.
2) Fanny Lewald: Für und wider die Frauen. Vierzehn Briefe. 2te Aufl. Berlin 1875.
3) Luise Otto: Das Recht der Frauen auf Erwerb. Mit e. Vorwort von Joseph Heinrichs. Hamburg 1860.

die Lösung erblickt sie in den Gewerbeschulen, aber auch nur die Anfänge. Darüber hinaus erstrecken sich ihre Wünsche auf Einrichtung weiblicher Realschulen sowie auf Gründung von Gymnasien als Vorbedingung für weibliches Studium.

Es zeigt dies, — was sie auch sonst überall ausspricht, — daſs sie nicht geneigt ist, irgend einen durch das Geschlecht begründeten Unterschied der Befähigung anzuerkennen oder dem Geschlechte irgend einen berechtigten Einfluſs auf die sozialen Verhältnisse einzuräumen. Ihr Standpunkt ist in Allem derjenige Mill's, und wie dieser begeht sie den bedenklichen Fehler, die auf geistigem Gebiete sich offenbarende Überlegenheit der Männer aus dem von Geschlecht zu Geschlecht gesteigerten Einfluſs besserer Bildung erklären zu wollen. Als wenn jedes Geschlecht sich gesondert fortpflanzte! Die Gleichheitsschwärmerei läſst sie nicht einmal die Verschiedenheit anerkennen, welche zwischen dem Verhältnis des Mannes und dem der Frau zur Ehe gegeben ist. Denn daraus, daſs Gelehrte, Beamte und alle gebildeten Männer überhaupt, die einen Beruf in der Welt erfüllen, nicht dadurch gehindert würden, gute Gatten, Väter und Haushalter zu sein, zieht die Verfasserin den seltsamen Schluſs, daſs eine der männlichen gleiche Bildung den Frauen ebensowenig die Fähigkeit nehmen würde, ihren einfachen Beruf zu erfüllen!

Sahen wir schon bei F. Lewald als Bedingung jeder Reform die Vermehrung der weiblichen Tüchtigkeit betont, so erscheint bei einer Reihe weiterer Autoren dieser Punkt noch ausschlieſslicher als das Ziel, dem Sinnen und Streben gewidmet sind. Voran unter diesen steht Luise Büchner[1]). Jeder Teil ihrer zahlreichen Schriften zeigt uns die echt deutsche Frau, die ein warmes Herz besitzt für die Menschheit überhaupt, insbesondere für ihr eigenes Geschlecht. Ihr weiblicher Takt hat sie davor bewahrt, dieses ihr Interesse am Allgemeinen durch Anstellung vager theoretischer Spekulationen zu bethätigen. Alles vielmehr erscheint bei ihr klar, gesund, praktisch und nüchtern.

Während z. B. die schon von uns erwähnte Luise Otto, die, beiläufig bemerkt, sich mit ihren Bestrebungen irrtümlicherweise in sozialistischen Bahnen wähnt, in schwer begreiflicher Unterschätzung des weiblichen Berufs in Haus und Familie eine der männlichen gleiche, allgemeine gewerbliche Bildung und Thätigkeit der Frauen, auch der verheirateten, als das zu erstrebende Ideal aufstellt, hat gerade in L. Büchner der mütterliche und hauswirtschaftliche Beruf des Weibes einen beredten Anwalt gefunden, der seine Bedeutung und Schwierigkeit allen ins Bewuſstsein ruft. Der Erwerbsthätigkeit, deren Erweiterung auch von ihr befürwortet wird, gibt sie nicht die Bestimmung, einen Ersatz, sondern nur die, eine notwendige Ergänzung jenes weiblichen Hauptberufes zu bilden, und soll

1) Luise Büchner: Die Frauen und ihr Beruf. 5. Aufl. Leipzig 1884.
— — Über weibliche Berufsarten. Darmstadt 1872.
— — Praktische Versuche zur Lösung der Frauenfrage. Berlin (ohne Jahresangabe).
— — Über Verkaufs- und Vermittlungsstellen für weibliche Handarbeit. Leipzig 1873.
— — Die Frau. Hinterlassene Aufsätze, Abhandlungen und Berichte zur Frauenfrage. Halle 1878.

dieselbe im wesentlichen sich auf Unverheiratete beschränken. Indem sie nur die Ausschliefslichkeit bekämpft, mit welcher bisher die weibliche Lebensaufgabe im häuslichen Beruf gesucht wurde, und daneben die Eröffnung auch anderer Bahnen für das Weib erstrebt, um dem Entschlufs zur Ehe eine gröfsere innere Freiheit zu sichern, ist sie, obwohl an der Forderung allgemeiner menschlicher Gleichstellung der Geschlechter festhaltend, doch von dem Gedanken an die Möglichkeit und Zulässigkeit einer gleichen Beschäftigung weit entfernt. Denn über eine dauernde Verschiedenheit der Geschlechter in Beziehung auf Mafs und Art der natürlichen Fähigkeiten entsteht ihr kein Zweifel.

Aber welches ist das relative Mafs der Fähigkeiten, das die Frauen zur Ausübung eines gewerblichen Berufes berechtigt? In diesem Punkte konstatieren wir eine Verschiedenheit der Ansichten bei den Anhängern der gleichen Richtung. In seinem an vortrefflichen Ausführungen reichen Buche, das die vorliegende Frage unter weiteren Gesichtspunkten behandelt, will Otto August [1]) die Frau zur gewerblichen Arbeit nur soweit zugelassen wissen, als sie Besseres zu leisten vermag als der Mann. Denn überall da, wo ihre Kraft und Thätigkeit nur etwa noch ausreicht, sieht er den möglichen Nutzen der weiblichen Arbeit aufgewogen und überwogen durch den Nachteil, dafs die Männer verdrängt werden, ohne die Frauen als Pflegerinnen des Hauses und Hüterinnen der Kinder ersetzen zu können. Dem gegenüber geht L. Büchner weiter, insofern sie nur soweit eine thatsächliche Ausschliefsung des Weibes von irgend welcher Berufsart für gerechtfertigt hält, als der Nachweis minderer Befähigung durch die Erfahrung erbracht sein sollte.

Mit der Forderung einer Erweiterung und Vertiefung der weiblichen Aufgaben geht notwendig diejenige einer gründlichen Erziehungsreform Hand in Hand. Diese Folgerung ist unabweisbar. So besitzt denn jene im weiblichen Erziehungswesen vorherrschende Zerfahrenheit und Oberflächlichkeit — Otto August spricht von einer den Frauen zur Zeit mangelnden geistigen Disziplin —, jene Halb- und Scheinbildung, welche Schwäche und Hilflosigkeit, Unklarheit und Unzuverlässigkeit einerseits, auf der andern Seite aber oft Unzufriedenheit und Überhebung erzeugt, in L. Büchner eine unerbittliche Feindin. Vor allem war sie es, die erkannte, dafs eine der wesentlichsten, wenn auch am wenigsten gewürdigten Ursachen des in breiten Schichten der weiblichen Bevölkerung unstreitig herrschenden Notstandes in der weitverbreiteten Untüchtigkeit der Frauen sogar auf den eigentlich weiblichen Arbeitsgebieten liegt, und werden ihre diesbezüglichen Beobachtungen unter anderen durch die Erfahrungen bestätigt, welche Karl Weifs [2]) als Vorsteher des berliner Viktoriabazars zu sammeln Gelegenheit hatte und in seiner den gleichen Standpunkt vertretenden, im Übrigen bedeutungslosen Schrift mitteilt. Angesichts des im weiblichen Erziehungswesen herrschenden Zustandes, der ihr mehr als alles die Rolle des Weibes so oft als eine untergeordnete

1) Otto August: Die soziale Bewegung auf dem Gebiete der Frauen. Hamburg 1868.

2) Karl Weifs, Der Notstand unter den Frauen und die Abhilfe desselben. Berlin 1870.

erscheinen läſst, fordert sie gleichen Ernst, gleiche Gründlichkeit, gleiche Planmäſsigkeit, wie im Unterricht der männlichen Jugend. Von der Pflege eines strengeren Pflichtgefühles, von gröſserer Übung der Tugenden des Charakters erhofft sie die Weckung der Energie, Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit, die sie mit Recht in weiten Kreisen der weiblichen Jugend vermiſst. Ernste, zielbewuſste Arbeit, aufrichtiges Ringen soll das Leben auch des Weibes mit wirklichem Inhalt erfüllen. Und nur hinsichtlich des Wie, nicht auch des Was verlangt sie völlige Gleichstellung der Frauen, im charakteristischen Gegensatz zu F. Lewald, die in der mangelnden vielseitigen Fachbildung den wesentlichsten Fehler des weiblichen Bildungswesens suchte.

Neben der Erwerbs- und Erziehungsfrage, für deren Lösung sie nicht nur schriftstellerisch, sondern auch handelnd mit Unermüdlichkeit thätig gewesen ist, widmet sie den anderen Seiten des Gegenstandes nur geringe Aufmerksamkeit. Für die Ehe fordert sie gleiches Recht neben gleicher Verantwortlichkeit. Völlig gleichgiltig verhält sie sich gegen die Frage der politischen Berechtigung der Frauen, deren Entstehung sie auf die langandauernde Vernachlässigung der berechtigten weiblichen Interessen zurückführt, während wir dieselbe als ein notwendiges Produkt der Herrschaft eines übertriebenen Individualismus betrachten und die Beseitigung der Stimmrechtsbewegung lediglich von der Gewinnung und Verbreitung einer tieferen Einsicht in das Wesen der gesellschaftlichen Einrichtungen erwarten.

Zu den eigentlichen Anhängern der Emanzipation kann danach L. Büchner nicht gerechnet werden. Aber während sie die in Deutschland vorherrschende gesundere Richtung in der Frauenbewegung mehr von der praktischen Seite vertritt, in echt weiblicher Weise überall das Konkrete beachtend und betonend, so hat diese ihre prinzipielle, theoretische Begründung von männlicher Seite erfahren, durch den Historiker von Sybel[1]. Natürlich vermag dieser bei dem geringen Umfange seiner Schrift den Gegenstand nicht nach allen Seiten hin zu erschöpfen, wohl aber hat er es verstanden, in dem engen Rahmen eines Vortrages die allgemeinen Grundlagen mit seltener Klarheit zu behandeln und dadurch der auch bei uns drohenden Verwirrung der Anschauungen wirksam zu begegnen. Seine Schrift gehört zu dem Besten, was wir auf diesem Gebiete besitzen.

Mit Recht weist v. Sybel darauf hin, daſs das entscheidende Moment in der Beurteilung des Verhältnisses der Geschlechter in und zu der Ehe liegt. Denn in der That muſs nach der Auffassung der Ehe im Übrigen die soziale Stellung und Aufgabe des Weibes sich richten. Vor allem sucht er daher in diesem Punkt sich mit seinem Hauptgegner Mill auseinanderzusetzen. Es liegt ihm fern, die Härten des englischen Eherechts, welche diesem vorschwebten, als solche zu verkennen, er bekämpft jedoch das Verfahren, darum die Ehe in ihrer bisherigen Form zu verwerfen, die Stellung der Frau als eine schlimme Sklaverei, als einen Rest des Barbarentums zu erklären. Die angegriffenen eherechtlichen Bestimmungen

1) Heinrich von Sybel: Über die Emanzipation der Frauen. Bonn 1870.

sind in seinen Augen zwar Übertreibungen, das Prinzip aber, das in ihnen Ausdruck findet, ein richtiges, weil auf der innern Natur und Bestimmung der Ehe beruhend. Die Ehe characterisiert er als ein Verhältnis vollständiger gegenseitiger Hingabe der Gatten an einander, das, weil es auf freier, tiefer, inniger Liebe beruht, den Begriff der Knechtschaft ausschliefst und daher auch rechtlich nur als volle, ganze und ewige Lebensgemeinschaft und nicht etwa als freie Sozietät behandelt werden kann. Gerade in dem bestehenden Zustande sieht er sonach den Schutz des Weibes gewährleistet und durch eine Änderung des Bestehenden im Sinne der Emanzipation dessen Würde und Glück tausendfach mehr beeinträchtigt als die Stellung des Mannes.

Was die verschiedenen Formen des ehelichen Güterrechts betrifft, so vermag er diesen wegen der völligen Unterordnung des pekuniären Moments unter die persönlichen Verhältnisse während der Ehe überhaupt keine sehr hohe Bedeutung beizulegen. Wichtiger erscheint ihm die Frage nach der Rechtfertigung der gesetzlich anerkannten Herrschaft des Mannes in der Familie, besonders des überall giltigen Rechtsgrundsatzes dafs dem Manne die Verfügung über das gemeinsame Vermögen und die Entscheidung auch über das persönliche Schicksal der Familienglieder zusteht. Der reine Individualismus, dessen notwendige Frucht die Emanzipationsbewegung ist, kann natürlich bei konsequenter Durchführung seines leitenden Grundsatzes ein rechtliches Herrschaftsverhältnis eines der in der Ehe verbundenen Personen niemals als gerechtfertigt anerkennen, weil es mit den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller in Widerspruch steht. Aber der reine Individualismus beruht eben auf einseitiger Anschauung, auf unvollkommenem Verständnis der Gesellschaft. Es gilt ihn zu bekämpfen auf Grund einer richtigeren Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen von Individuum und Gesellschaft. Dies unternimmt v. Sybel, indem er in vorliegendem Falle Stellung und Funktion der Frau, anstatt aus einem absoluten, willkürlichen Prinzip, aus der Natur der gesellschaftlichen Faktoren ableitet. Das Resultat, zu dem er kommt, ist kein neues, es ist dasselbe, zu dem die Menschheit zu allen Zeiten durch die gewöhnliche praktische Vernunft geführt wurde und das hier nur seine Begründung erhält.

Nicht also auf irgend einen aus der Individualität abgeleiteten Rechtfertigungsgrund, sei es gröfsere Körperkraft, sei es geistiges Übergewicht des Mannes, führt v. Sybel die Notwendigkeit des bestehenden rechtlichen Verhältnisses der Geschlechter in der Ehe zurück, dasselbe beruht für ihn auf dem grofsen Gesetze der Arbeitsteilung, dessen Anwendung hier durch die Natur selbst erzwungen wird. Es beruht, wie er es mit anderen Worten treffend ausdrückt, darauf, dafs die Männer Väter, die Frauen Mütter sind. Der Umstand, dafs die Frau in dem Hauptabschnitte ihres Daseins der Regel nach durch einen einzigen grofsen Beruf, die Pflege und Erziehung der Kinder, völlig absorbiert und schutzbedürftig wird, weist dem Manne die natürliche Verpflichtung zu, für Unterhalt und Schutz zu sorgen, sowie die Vertretung nach aufsen zu übernehmen. Diese seine Verantwortlichkeit bedingt sein gesetzliches Bestimmungsrecht.

Zugleich ist es diese Berufsstellung der Frau in der Ehe, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeiten sie von regelmäfsigem Erwerbe ausschliefst.

Ebenfalls im Gegensatze zu Mill und seinen Anhängern betrachtet er eine der Bestimmung der Geschlechter angepafste natürliche Verschiedenheit der geistigen Konstitution als unumstöfsliche Thatsache, indem er dem Manne die methodische Durchbildung des Verstandes, der Frau die angeborene Feinheit und Schnelligkeit des Gesamtempfindens zuspricht und diesen Unterschied zugleich zum Mafsstabe erhebt, nach dem sich die Teilnahme der Frau an den Geschäften der Männer zu bemessen hat. Auch hierin erhält der Verfasser sich mit dem allgemein herrschenden Gefühlsbewufstsein in Übereinstimmung, das bis dahin einer weiteren Verbreitung der Emanzipationsgrundsätze bei uns hinderlich war. Als die danach für Frauen sich eignenden Beschäftigungen nennt er Detailverkauf, Gärtnerei, Krankenpflege, Medizin, Diplomatie (?), perhorresziert dagegen weibliche Fürsten, Philosophen, Advokaten, Politiker, Litteraten etc.

Seine Stellung zur Frage der politischen Berechtigung, die er überhaupt nur für Witwen und Unverheiratete gelten läfst, ist somit von selbst gegeben. Seiner Meinung nach mufs die faktische Entscheidung verschieden ausfallen, je nachdem das Stimmrecht im Wahlsystem als wichtiges politisches Amt oder als allgemeines Menschenrecht behandelt wird. Im ersteren Falle würde es für das weibliche Geschlecht in Wegfall kommen müssen, weil nur in seltenen Fällen Befähigung und Begehren, die Bedingungen zu erfüllen, auf Seiten der Frauen vorhanden sein würde. Im zweiten Falle erkennt er es als notwendige Konsequenz unumwunden an. Diese Antwort ist allerdings nur eine konditionale. Indessen beseitigt er jeden Zweifel über seine eigentliche Meinung durch die blofse Stellung der Frage, ob der Staat besser thue, den züchtigen Jungfrauen das Wahlrecht zu geben oder es den dummen und rohen Männern zu beschränken. Und in der That ist u. E. nichts so sehr dazu angethan, Zweifel an der Richtigkeit jener politischen Theorie, die im allgemeinen, gleichen Stimmrecht zum Ausdruck gelangt, zu erregen, als der Umstand, dafs das Wahlrecht der Frauen ihre unabweisbare Konsequenz bildet.

Für das Gebiet privater Berufs- und Erwerbsthätigkeit will v. Sybel Gleichberechtigung, der er indessen nur für die Unverheirateten Bedeutung beimifst. Im Unterschiede aber von anderen erwartet er Abhilfe für die vorhandenen Übelstände, die ihm nur bei den höheren Ständen vorzuliegen scheinen, weniger von einer Erweiterung des weiblichen Erwerbsgebietes als von einer Erziehungsreform, die er flüchtig skizziert. Hinsichtlich der formalen Bildung soll kein Unterschied für die Geschlechter bestehen, so dafs z. B. auch die klassischen Sprachen aus dem weiblichen Unterricht nicht ausgeschlossen blieben, im Übrigen jedoch Vorbildung für den Beruf der Hausfrau erstrebt werden. Nach Absolvierung der Schulzeit, etwa vom 15. oder 16. Lebensjahre an, will er die weitere Erziehung ganz dem Elternhause anvertraut und damit für die künftigen Ehefrauen, die Mehrzahl, den Unterricht abgeschlossen wissen. Daran hätten sich für die Übrigbleibenden Fachstudien anzureihen. Die Gelegenheit zum höheren Studium wäre mit Rücksicht auf die Verschieden-

artigkeit der Vorbildung der Geschlechter nicht durch Zulassung zu den Universitäten, sondern durch Einrichtung öffentlicher Vorlesungskurse zu gewähren. Auf diese Weise denkt der Verfasser sich eine in den höheren und mittleren Ständen zu oft vermifste, der männlichen homogene Bildung der Frauen verwirklicht, ohne Beeinträchtigung der besonderen Berufsbildung, eine Erziehung zugleich, welche dem wahren Bedürfnis genügt.

Über die Richtigkeit und Zweckmäfsigkeit der letzterwähnten Vorschläge läfst sich natürlich mannigfach streiten. So wird beispielsweise von Tinette Homberg [1]), einer Schriftstellerin, die sonst durchaus auf dem Boden gleicher Anschauungen steht, die insbesondere die strenge Trennung der allgemeinen von der speziellen, fachlichen Bildung ebenfalls befürwortet, der Unterricht in den altklassischen Sprachen in die Fachschule verwiesen. Wir andererseits möchten z. B. die Notwendigkeit einer altklassischen Bildung selbst für die Mädchen höherer Stände bezweifeln. Auch Reuper [2]), der über den Beruf des Weibes ähnlich denkt und dem entsprechende, eingehendere Vorschläge für die Gestaltung des weiblichen Unterrichts formuliert, schliefst die alten Sprachen in seinem Plane aus. Indessen, welche Wege hier einzuschlagen wären, das wird, glauben wir, einstweilen eine offene Frage bleiben müssen, wohingegen T. Homberg's Ansicht von der Unzweckmäfsigkeit des Sybel'schen Vorschlages, die Fachstudien in einem späteren Zeitpunkte erst für die unverheiratet Bleibenden beginnen zu lassen, rückhaltlose Zustimmung verdient. Denn in der That dürfte es, namentlich für die Beteiligten selbst, schwer fallen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab sie sich als übrigbleibend zu betrachten haben, und wäre er selbst bestimmbar, so dürfte es in ihm oft zu spät sein, um eine gründliche Berufsbildung noch ausführbar erscheinen zu lassen.

Die erwähnten Vorschläge Reuper's, die sich sowohl auf die allgemeine, wie auf die sich anschliessende fachliche Bildung der Frauen erstrecken, müssen bei ihrem detaillierten Charakter der Beurteilung der Pädagogen überlassen bleiben. Von allgemeinerem Interesse ist es, dafs er die Ordnung des höheren Mädchenschulwesens dem Privatbetriebe gänzlich entziehen und wegen der grofsen und allgemeinen Bedeutung, welche die Bildung der Mütter für die Gesamtheit besitzt, dem Staate überweisen möchte, in der Weise, dafs die Schulen zwar Gemeindeschulen würden, der Staat jedoch ihnen eine gemeinsame gesetzliche Basis schüfe und der Gründung solcher seine Unterstützung liehe.

Immer mehr, immer ausschliefslicher sehen wir, indem wir unsere Umschau erweitern, die Unterrichts- und Erziehungsfrage sich auf diesem Gebiete in den Vordergrund drängen. Sie ist es auch, die den Kernpunkt in den Schriften der Pinoff, Reichardt-Stromberg und der „deutschen Frau" bildet, nur läfst sich nicht läugnen, dafs die Blüten, welche hier zu Tage treten, bisweilen ein recht seltsames Aussehen zeigen. Gewifs lautet es vernünftig, wenn Minna Pinoff [3]) die geistige, sittliche

1) Tinette Homberg: Auch noch ein Beitrag zur heutigen Frauenfrage. Leipzig 1872.

2) Julius Reuper: Frauenberuf und Frauenbildung. Wien 1878.

3) Minna Pinoff: Reform der weiblichen Erziehung als Grundbedingung zur

und ökonomische Befreiung der Frau, aber nicht im Sinne der eigentlichen Emanzipation, basiert auf die Erziehung der Frau zur Arbeit durch die Arbeit, verwirklichen will. Aber eigentümlich mutet es den Leser an, wenn er sieht, dafs dies geschehen soll durch Erweiterung des Kindergartens in „Raum, Ziel und Form", durch Schaffung weiblicher Berufsschulen, die zugleich Unterrichtsanstalten und Arbeitsstätten wären, zugleich zum Lehren wie zum Lernen dienten. Die Ausbildung, welche das junge Mädchen in diesen Stätten empfinge, ist als eine vorwiegend praktische, sowohl für das Haus wie für den selbständigen Erwerb berechnete gedacht, dabei als eine Körper und Geist gleichmäfsig pflegende. Ihre Unterhaltsmittel sollen diese Anstalten, welche sich die Verfasserin noch mit Pensionaten für Schülerinnen und Arbeiterinnen jeglicher Art verbunden denkt, durch unmittelbare Herstellung ihres gesamten Lebensbedarfs, sowie durch Veräufserung des etwaigen Überschusses ihrer Erzeugnisse selbst erwerben.

Eine allgemeine Frauenassociation hätte die Verwertung der so gewonnenen Arbeitskraft zu bewirken. Insbesondere sollen nach diesem Plane Verkaufs- und Ausstellungs-Zentralsteilen für den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten unterhalten, sowie weibliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art geschaffen werden. Das Ziel, das die Verfasserin auf solchem Wege zu erreichen hofft, ist die Schaffung eines echt weiblichen Selbstbewufstseins, gleich entfernt von der Selbstüberhebung der Emanzipationsfreunde, wie von der herrschenden Haltlosigkeit. Auch soll die Erziehung der Frau nicht blos auf praktische, sondern zugleich auf allgemeine soziale und humane Zwecke gerichtet sein.

Der Geist, in dem die Pinoff'sche Schrift gehalten ist, erscheint als ein durchaus idealer, und verdient ihr Streben, das Weibliche im Weibe durch harmonische Ausbildung zu entwickeln, der Frau zu sittlicher Kraft, zu wahrer Selbständigkeit und freier Selbstbestimmung zu verhelfen, zweifellos Anerkennung; ihre konkreten Vorschläge für die Organisation des weiblichen Bildungswesens aber zeigen Verschwommenheit, Unbestimmtheit und Unklarheit, ja, wir möchten sagen einen gewissen phantastischen Zug, so dafs sie kaum je irgend einen Wert für die praktische Lösung der Frauenfrage erlangen werden. Überhaupt läfst das Buch, das sich etwa wie eine Verbindung Fröbel'scher, Mill'scher und Büchner'scher Vorstellungen ausnimmt, jede konsequente Gedankenentwickelung vermissen, weshalb es überhaupt schwer fällt, zu einem einigermafsen präzisen Bilde von den Anschauungen und Absichten der Verfasserin zu gelangen.

Von anderen Gesichtspunkten ausgehend, wenn auch auf der Überzeugung von der Notwendigkeit spezifisch weiblicher Bildung ebenfalls ruhend, erscheint der Unterrichtsplan, wie ihn Reichardt-Stromberg[1]) in ihrer „Staatsbürgerin" entwickelt. Sie wünscht eine bis zum 12. Lebensjahre obligatorische Schule, die, um die Standesunterschiede in Anschauung, Bildung, Streben und Charakter auszugleichen, für alle Stände

Lösung der sozialen Frage der Frauen. Breslau 1867. Wir nennen eine andere uns nicht vorliegende Schrift der Verfasserin, betitelt: Die Erziehung zur Arbeit.

1) Mathilde Reichardt-Stromberg: Frauenrecht und Frauenpflicht. 3. Aufl. Leipzig 1888. — Die Staatsbürgerin. Leipzig 1880.

gemeinsam und, um jede Beeinträchtigung des Unterrichtszweckes durch fremde Zwecke, wie es der Erwerb bei der Privatschule ist, fernzuhalten, staatlich sein soll. Der Unterricht, der die Unterweisung in weiblicher Handarbeit sorgfältig zu berücksichtigen hätte, soll unentgeltlich sein. Nach dem 12. Lebensjahre hätte sich ein ebenfalls obligatorischer zweijähriger, aber nunmehr bezahlter Unterricht in Gemeindeschulen anzuschliefsen, welchen die Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Stände gestattet wäre, fortwährend aber unter Anpassung an die allgemeine weibliche Bestimmung. So soll z. B. eine Mädchenschule im Dorfe, um eine Ausbildung in den verschiedenen Zweigen des weiblichen Arbeitsgebietes zu ermöglichen, mit Kinderbewahranstalt, Volks- oder Armen- und Krankenhausküche, Waschanstalt und Garten verbunden werden. An die obligatorische allgemeine Schule schliefst sich in dem Plane der Verfasserin, den Hoch- und Realschulen der männlichen Jugend entsprechend, die höhere fakultative.

Ihren allgemeinen Standpunkt in der Frauenfrage, aus dem diese konkreten Vorschläge für den weiblichen Unterricht fliefsen, hat die Verfasserin ausführlicher, als es in der „Staatsbürgerin“ geschieht, schon in ihrem früheren, jetzt in neuer Auflage erschienenen Buche „Frauenrecht und Frauenpflicht“ dargelegt, einem Buche, in dem aus jeder Zeile das gesunde Urteil einer begabten und besonnenen Frau spricht und das daher die reiche Anerkennung, das es gefunden hat, wohl verdient. Sie ist Gegnerin der sogenannten Emanzipation. In eifriger, oft von feiner Ironie erfüllter Bekämpfung der Lewald'schen Argumentationen, die sie mit Glück und Geschick widerlegt, tritt sie für den spezifisch häuslichen Beruf des Weibes ein. Auf diesen Beruf, nicht auf die Erwerbthätigkeit, soll bei voller Rechtsgleichheit auch in Zukunft thatsächlich die Existenz ihres Geschlechtes gegründet bleiben, nur unter besserer Berücksichtigung der Schwierigkeit desselben, die eine gröfsere Sorgfalt, als bisher, in der Erziehung für Haus und Familie erheischt. Auch in der „Staatsbürgerin“ klingt oft noch der gleiche Grundton, wie in der vorerwähnten Schrift, durch; so in der Ausführung, dafs die ganzen Emanzipationsbestrebungen auf einem über sich Hinauswollen des Weibes beruhen und darauf ausgehen, das Beste im Weibe zu ertöten, um die Herrschaft des Unangemessenen herbeizuführen. Wir lassen es dahingestellt sein, ob die Verfasserin nicht zu weit geht, indem sie jede von den Frauen nach Art der Männer ausgeübte Berufsthätigkeit verdammt. Im Übrigen aber, welcher Abstand zwischen beiden Schriften! Wir wollen ganz absehen von den mehr als die Hälfte des Buches füllenden Expektorationen über Ultramontanismus und Sozialdemokratie, welche mit der Behandlung der Frauenfrage zu verbinden die Autorin sich durch die Überzeugung veranlafst sieht, dafs der moderne Staat in einem Krankheitszustande sich befinde, der eben seine Symptome, aufser im zunehmenden Überschusse lediger Frauen, im Ultramontanismus und in der Sozialdemokratie offenbart, seine Ursache aber im Nichtvorhandensein einer Staatsbürgerin neben dem Bürger besitzt, d. h. in einem Mangel an Staatsgesinnung bei den Frauen, der aus der Vernachlässigung des weiblichen Geschlechtes von Seite des Staates resultiert! Nicht besser hätte die Verfasserin ihre Behauptung, dafs

Familie und Haus den wahren Beruf der Frauen umschlössen, belegen können, als indem sie selbst sich auf das Gebiet positiver Sozialpolitik begab. Alles erwartet und fordert sie vom Staate. Nicht nur soll dieser für die ledigen Frauen Beschäftigungen und Anstellungen reservieren, beziehungsweise ins Leben rufen, er soll sogar — horribile dictu! — für ihre Verminderung Sorge tragen, und zwar einerseits durch die erwähnte Erziehungsreform, anderseits durch die Übernahme der Kinderversorgung, welche durch Gewährung eines aus einer allgemeinen Mannes- oder Kindersteuer aufzubringenden und an jede Mutter für jedes unter fünfzehnjährige Kind auszuzahlenden, jährlichen Kost-, Pflege- und Erziehungsgeldes zu geschehen hätte! Es gibt Dinge, die so sehr das Gepräge der Thorheit an der Stirne tragen, dafs jede Kritik überflüssig wird. Dahin gehört auch dieser Vorschlag, und man wird es begreiflich finden, wenn wir bedauern, dafs die frühere Schrift der Verfasserin nicht ihre einzige auf diesem Gebiete geblieben ist.

Die gleiche Forderung, wie wir sie Reuper und Reichardt-Stromberg stellen sehen, dafs nämlich der Staat die Leitung des Mädchenschulwesens übernehme, begegnet uns in der Schrift einer ungenannten Dame [1]), die auch sonst in ihren Anschauungen, namentlich in ihrer Ansicht über den notwendigen Inhalt der weiblichen Erziehung, mannigfache Übereinstimmung mit den Vorgenannten zeigt. Und in der That legt die Beobachtung des mangelhaften Zustandes, in dem sich das weibliche Bildungswesen zur Zeit noch befindet, den Wunsch nahe, durch eine öffentliche Organisation desselben eine Garantie für seine zweckentsprechende Gestaltung zu erlangen, um so mehr, als die allgemeine Bedeutung, welche der Bildung der Frauen in Staat und Gesellschaft zukommt, sich nicht länger verkennen läfst. In der Hebung der weiblichen Erziehung indessen sieht die letzterwähnte Autorin nur eine, wenngleich die wichtigste Mafsregel, in welcher der Staat die geforderte höhere Beachtung der weiblichen Existenz zum Ausdruck zu bringen hätte. Darüber hinaus verlangt sie von ihm, dafs er die Verheiratete vor Mifshandlung des Mannes schütze und ihr eine günstigere Stellung im ehelichen Güterrecht sichere; er soll Schutz gewähren gegen ungerechtfertigte Herabsetzung des Lohnes, sowie für Anpassung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen an die Bedingungen des Frauendaseins; er soll endlich für strengere Wahrung der Sittlichkeit eintreten durch verständige Zensur, sowie durch Beschränkung der Vergnügungslokale, lauter Forderungen, die, wie man sieht, mindestens einen höchst ungleichen Wert und dabei zum Teil eine sehr geringe Ausführbarkeit besitzen und deren Zusammenstellung eben auch nur einer das Gebiet allgemeiner Sozialpolitik betretenden Frau verziehen werden kann. Überhaupt läfst auch hier wieder einmal die ganze Gedankenentwickelung den erforderlichen inneren Zusammenhang durchweg vermissen.

Originell aber unbrauchbar ist ihr Vorschlag zur Regelung des politischen Stimmrechts. Um der Frau, deren direkte Beteiligung am öffent-

1) Zur Lösung der sozialen Frage durch die Frau. Von einer deutschen Frau. Berlin 1878.

lichen Leben die Verfasserin mit Entschiedenheit verwirft, dennoch den gebührenden Einflufs zu sichern, verlangt sie für die Familienväter eine doppelte Stimme in allen öffentlichen Angelegenheiten, eine Mafsregel, von der sie eine Abschwächung des bedenklichen Übergewichts der Junggesellen bei den politischen Wahlen und zugleich eine Beförderung der Familiengründung erwartet! Im Dienste der letzteren steht auch die vorgeschlagene Einführung einer Junggesellensteuer.

Im Übrigen steht die Verfasserin auf dem Boden positiv christlicher Anschauungen, welche sie mit den nachfolgend zu nennenden Autoren auf's Engste verbinden. Mit der christlichen Glaubensüberzeugung indessen, die sie vertritt und die ja auf die allgemeine Stellung ihrer Vertreter zu unserer Frage stets bestimmend einwirkt, stehen bei ihr so wenig wie bei den anderen die einzelnen konkreten Vorschläge — ausgenommen etwa die Sonntagsheiligung, von der sie sich für die Lage der Frauen seltsamer Weise viel verspricht — in einem notwendigen inneren Zusammenhange.

Wie sie allein auf das Christentum die hohe Stellung zurückführt, welche gegenwärtig die Frau einnimmt, so erkennt sie auch in dem Festhalten am Glauben das einzige Mittel zur Behauptung einer würdigen, gleichberechtigten Stellung, eine Überzeugung, die man als eine der ganzen Richtung gemeinsame betrachten mufs und die Wiener[1]) durch eine Vergleichung der Lage der Frauen bei den verschiedenen Kulturvölkern und in den verschiedenen Geschichtsperioden eingehender zu begründen versucht hat. Die möglichen Einwände hat Wiener dabei nicht genügend gewürdigt und widerlegt, wie denn überhaupt das Wiener'sche Buch, mag es auch hier und da Richtiges vertreten, nicht den besseren Leistungen zugezählt werden kann. Die matten und trockenen Ausführungen, die weder neue noch tiefe Gesichtspunkte bieten und durchzogen sind von einer Fülle von Beispielen, die der Verfasser überwiegend der oberflächlichen Materialiensammlung Klemm's[2]) entnimmt, zeigen von einer gewöhnlichen, ja trivialen Denkweise, die jede höhere Schulung entbehrt.

Dafs aber der christliche Standpunkt eine Verschiedenheit in der Auffassung der Frauenfrage nicht schlechthin ausschliefst, zeigen zwei so entschiedene Vertreter desselben, wie König[3]) und Nathusius[4]). Während König, obwohl er in Übereinstimmung mit Nathusius Haus und Familie als dauernde Grundlage für die Existenz des Weibes betrachtet, dennoch die weibliche Erwerbsthätigkeit als vollberechtigt anerkennt und zur Frauenfrage im grofsen und ganzen dieselbe Stellung einnimmt wie L. Büchner und andere, lehnt dieser in seinem von frischer und oft treffender Polemik getragenen, auch an geschichtlichen Mitteilungen über die Frauenbewegung reichen Buche, von einer Frauenfrage, die etwas

1) Wilhelm Wiener: Die Frauen, ihre Geschichte, ihr Beruf und ihre Bildung. Mainz 1880.

2) Klemm: Die Frauen. Dresden 1859. 6. Bde.

3) Robert König: Zur Charakteristik der Frauenfrage. Leipzig und Bielefeld 1870.

4) Philipp von Nathusius: Zur Frauenfrage. Halle 1871.

Wesentliches in der Stellung des ganzen Geschlechtes betreffen sollte, selbst den Namen ab. Beruf und Lebensaufgabe der Frauen gelten ihm als ein für allemal in festen Ordnungen der Natur und des göttlichen Gebotes begründet und befindet er sich danach, abgesehen von seiner spezifisch christlichen Überzeugung, in einer von ihm selbst als merkwürdig konstatierten Übereinstimmung mit v. Sybel, dessen Schrift ihm erst kurz vor Beendigung seiner eigenen zuging, und die daher keinen Einfluſs auf ihn hat ausüben können. Er leugnet keineswegs vollständig das Vorhandensein eines Notstandes, er bestreitet nur seine Allgemeinheit und Dringlichkeit und vertritt die Ansicht, daſs das Haus trotz der mannichfachen Änderung der sozialen Verhältnisse auch heute noch in weit gröſserem Maſse, als angenommen zu werden pflegt, den Frauen Beschäftigung zu bieten vermag, so daſs er um so mehr im Gegensatze zu König einer veränderten Anschauung über Beruf und Lebensaufgabe des Weibes jede Berechtigung glaubt absprechen zu müssen. Schutz der Frauen gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft scheint ihm angesichts der im Arbeiterstande herrschenden Verhältnisse mehr geboten, als das Aufsuchen von vermehrter Arbeitsgelegenheit. Eine grundsätzliche Berechtigung spricht er der weiblichen Arbeit auſser dem Hause nur in bestimmten Fällen zu. Zu diesen zählt er die Thätigkeit der Diakonissinnen, die er überall in den Gemeinden zur Pflege der Armen und Kranken bestellt wissen möchte, ein Wunsch, den vor ihm schon M. Pinoff äuſserte; ferner diejenigen bürgerlichen Beschäftigungen, für welche besondere Befähigung oder andere Gründe gerade Frauen begehrt machen: Krankenpflege, ärztliche Behandlung von Frauen und Kindern, Apothekenbetrieb und dergl.; ferner Kleinkinderunterricht, nicht aber höheren Unterricht, selbst nicht in Töchterschulen, und zwar dies sowohl in Anbetracht der weiblichen Schwäche im logischen Denken und systematischer Auffassung, als auch der Töchter wegen, da nur am Manne das Weib gründliche Bildung empfängt. Endlich will er, wie vor ihm O. August, Berufsarten zulassen, welche bestimmt sind, für entzogenen Broterwerb einen Ersatz zu bieten, wobei indeſs nur ledige Frauen für ihn in Frage kommen.

Darüber hinaus läſst er auch die Not als einen Rechtfertigungsgrund für weibliche Erwerbsarbeit auſserhalb der Familie gelten, vorausgesetzt, daſs sie den Frauen zweckmäſsig und anständig sei; denn er bekämpft nur eine prinzipielle Gleichstellung der Geschlechter. Schlechthin ausgeschlossen bleiben nur alle diejenigen Berufsarten, welche ein Preisgeben an die gröſsere Öffentlichkeit oder eine unterschiedslose Vermengung mit dem andern Geschlecht erfordern.

Am schroffsten offenbart sich der Gegensatz zwischen christlicher und individualistischer Lebensanschauung in der verschiedenen Auffassung hinsichtlich der allgemeinen Beziehungen der Geschlechter zu einander. Während für die Emanzipationslehre das Abhängigkeitsverhältnis des Weibes zum Manne als eine Unterdrückung, als eine Verletzung des allein menschenwürdigen Gleichheitsprinzips gilt, ist den Vertretern der christlichen Anschauung gerade dieses die gottgewollte Ordnung. Für Nathusius ist daher überhaupt ein Leben der Liebe der Lebensberuf

des Weibes und damit zusammenhängend die ihm gestellte Aufgabe die, sich anzuschliefsen, sich zu unterwerfen, zu dienen. Ebenso bekennt Sophie v. Hardenberg[1]), eine Frau, die Geist und Gemüt in gleicher Weise als eine berufene Vertreterin ihres Geschlechts erscheinen lassen: „Wir Frauen stehen einmal erst in zweiter Linie", worin ihr das Schriftwort zur Stütze dient: Das Weib ist um des Mannes Willen geschaffen als seine Gehilfin, nicht der Mann um des Weibes Willen. Denn auch sie erblickt in der Liebe, der treuen, sorgenden, barmherzigen, alle Schäden heilenden und tragenden die Mission ihres Geschlechts, deren Verkennung für sie die eigentliche Ursache der herrschenden Mifsstände wie ihres Kernpunktes, des schwindenden Familiensinnes, bildet. Aber indem sie die Thatsache behauptet, erschliefst sie zugleich durch eine Darlegung der geistigen Entwicklung seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts das tiefere Verständnis für die Entstehung und das Wesen der modernen Anschauungen.

In ihren Ansichten über die Erziehungsfrage geht sie nicht soweit, mit Nathusius jede weibliche Bildung für einen anderen Beruf als den häuslichen zu verwerfen; nur verweist sie diese in ein späteres Lebensalter. In der Verurteilung des herrschenden Erziehungssystems und der damit zusammenhängenden Forderung einer Erziehung zu ernstlicher Arbeit, zum Denken für das Wohl Anderer, zum Pflichtbewufstsein begegnet sie sich ganz mit den Vertretern der gemäfsigt liberalen Anschauung und wie diese betont sie die Notwendigkeit, dem Unterricht in Zukunft wieder mehr eine Richtung auf das Praktische zu geben. Im Weiteren scheiden sich die Wege. Während jene alles von einer entsprechenden Ausbildung der Schulerziehung erwarten, will sie das Mafs des weiblichen Schulunterrichts beschränken. Auf diese Weise soll das erreicht werden, was sie für eine Lebensbedingung ihres Geschlechts hält: eine auf die Pflege des Gemütes gegründete, individualisierende Behandlung, die eben nur das Haus zu gewähren vermag, nicht die Schule, die an die geisttötende Schablone gebunden ist. In dieser Zurückverlegung des Schwerpunktes der weiblichen Ausbildung in das Haus sieht sie das einzige Mittel, zu einer vernünftigen Lösung der Frauenfrage zu gelangen und dadurch die Zukunft der Nation zu sichern.

Keiner jedoch von allen jenen, die, sei es in positiv christlicher Gesinnung, sei es auf anderer Grundlage, die Verteidigung der bestehenden Ordnung gegen eine grundsätzliche Bekämpfung unternahmen, hat mit gleich grofsem Glücke wie Warneck[2]) diese Aufgabe gelöst. Er

---

1) Sophie von Hardenberg, Zur Frauenfrage. Leipzig 1882.

2) F. S. Warneck: Ehret die Frauen. Beiträge zum modernen Kulturleben der Frauenwelt. 2te Aufl. Leipzig 1882:

Art. 1: Prärogative der Frauenwelt.

Art. 2: Kindergärten u. Kinderzimmer, warnt vor Überschätzung der ersteren und tritt für die letzteren ein, weil nur hier das Kind sich frei nach seiner Individualität entfalten kann.

Art. 3: Leider nur ein Traum: entfaltet ein aus der Phantasie geschöpftes Bild von der Art, wie sich das häusliche Leben gestalten würde, wenn die Frauen dem Ideal des Verfassers entsprächen.

steht auf dem Boden des positiven Christentums, dennoch ist es nicht vorzugsweise die Waffe des Glaubens, sondern die der Vernunft, mit der er gegen die Vertreter der Emanzipation in seinem Buche streitet. Dasselbe umfafst vier Essays, die mit Ausnahme eines einzigen schon an anderem Orte veröffentlicht wurden, hier aber auf Grund der einheitlichen Tendenz, die sie innerlich verbindet, auch äufserlich zu einem Ganzen vereinigt wurden. Von diesen Aufsätzen kommt für unsere Aufgabe nur der erste Artikel in Betracht. Was in diesem der Verfasser gibt und geben will, ist nicht eine erschöpfende Behandlung der Frauenfrage nach allen ihren mannigfachen Beziehungen, sein Zweck beschränkt sich darauf, die Naturwidrigkeit und damit die Unhaltbarkeit der Emanzipationsideen zu beweisen, insbesondere die Absurdität, welche in der Forderung der politischen und staatsbürgerlichen Gleichstellung liegt. Dabei ist sein Hauptangriff naturgemäfs gegen J. Stuart Mill, als den Hauptrepräsentanten der Gleichheitsidee gerichtet. Indem er dessen logische Argumentationen eingehend analysiert, weifs er in einer Weise, die ihre überzeugende Wirkung nicht verfehlt, die ganze innere Schwäche und Haltlosigkeit aufzudecken, welche der Beweisführung des britischen Philosophen innewohnt. Seine Kritik ist schlagend, aber erbarmungslos, dabei die Sprache von edler Wärme, das Ganze in bestem Sinne geistreich und original, auf tiefere, historisch wie psychologisch begründete und von reicher Lebenserfahrung getragene Auffassung gestützt. Die Ordnung des sozialen Verhältnisses der Geschlechter ist ihm eine von der Vorsehung gewiesene und danach die Lebensaufgabe der Frau eine nur bedingte, ihre Weltstellung eine mittelbare. Nicht der Frau, sondern dem Manne gebührt auf Grund der Individualität der Geschlechter die eigentliche Arbeit, die Arbeit, welche der Aufsenwelt d. h. dem Vaterlande, dem Geweinwesen, den äufseren Existenzbedingungen des Hauses gilt, ihr hingegen die Thätigkeit des Schaltens und Waltens, die Sorge für die Dinge, deren der innere Mensch, die Heimstätte und deren Glück bedarf. Demgemäfs ist die Grundidee, von der das Ganze getragen ist, die, dafs in der hierauf gegründeten Besonderheit der weiblichen Stellung nicht etwa eine Zurücksetzung, eine Unterdrückung, vielmehr eine Prärogative zu erblicken ist, die allein der Frau eine dominierende Stellung zu sichern vermag, und dafs es die Wahrung dieser Prärogative ist, dessen die Frauenwürde bedarf, nicht die Gleichstellung, die, wie Warneck durch die vortreffliche Ausmalung der Konsequenzen zeigt, anstatt zu der beabsichtigten Erhebung mit Notwendigkeit zu einer wahrhaft verderbenbringenden Erniedrigung des weiblichen Geschlechtes führen würde.

In manchen der vorerwähnten Anschauungen sehen wir Laas[1]) mit den Vertretern der letztbesprochenen Richtung sich begegnen, nur ist sein Ausgangspunkt ein völlig anderer. So wenig er eine ursprünglich ethische Bestimmung des Weibes gelten lassen will, so wenig erkennt er eine auf Grund der Bibel aus dem Willen Gottes deduzierte an, vielmehr gilt ihm

---

Art. 4: Gewifs kein Traum: handelt von dem Hause und seiner Bedeutung für das weibliche Glück und für die Weltaufgabe sittlicher Ideen.

1) Laas: Zur Frauenfrage. Berlin 1883.

die Geschechtsdifferenz, die er in physiologischer und psychischer, quantitativer und qualitativer Beziehung als gegeben betrachtet, lediglich als ein Ausfluſs der natürlichen Ordnung und läſst er für die hieraus abzuleitenden normativen und organisatorischen Bestimmungen lediglich den Gesamtnutzen, das Glück des Ganzen maſsgebend sein, nicht etwa das besondere Glück des Weibes, soweit es nicht in jenem mit enthalten ist. Wie v. Sybel und viele andere erblickt er in der Verschiedenheit der Geschlechter die notwendige und natürliche Grundlage einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die auch dann, wenn die einzelne Frau der aus ihrer natürlichsten Bestimmung, der Mutterschaft, sich ergebenden Funktionen der Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder, sowie der hauswirtschaftlichen Sorgen sich entschlägt, um nur Geliebte und Gesellschafterin des Mannes zu sein, bestehen bleibt, weil eben zwar die Einzelne, nicht aber das Geschlecht dadurch entlastet wird. Für die monogamische Ehe, die er als zuträglichste Form der Kindererzielung, sowie zugleich als einfachsten Wirtschaftsorganismus eingehend würdigt, scheint es ihm geboten, Sinn und Neigung zu vermehren teils durch das auch von der „deutschen Frau“ genannte Mittel einer Hagestolzensteuer von einem gewissen Alter und Einkommen ab, teils durch eine Erleichterung der Ehescheidung, über deren nähere Bedingungen und Kautelen er sich des Weiteren verbreitet. Was das erstgenannte Mittel betrifft, so halten wir die Berücksichtigung des ledigen Standes in einer höher entwickelten Einkommensteuer sehr wohl für möglich, aber nur unter dem Gesichtspunkte seiner höheren Leistungsfähigkeit. Als Zwangsmittel hingegen können wir eine besondere Besteuerung der Hagestolzen weder für zulässig noch für wirksam erachten. Eine rationellere und zweckmäſsigere Regelung der Ehescheidung im angegebenen Sinne ferner scheint uns nicht nur möglich, sondern im Interesse des Familienlebens sogar geboten. Indessen glauben wir, daſs Laas sich täuscht, wenn er von einer solchen Reform eine irgend erhebliche Beförderung der Eheschlieſsungen erwartet, da wir überzeugt sind, daſs nur in höchst seltenen Fällen der Gedanke an die gesetzlichen Schwierigkeiten einer eventuellen Scheidung von der Eingehung einer Ehe abhält.

In der Überzeugung, daſs trotz aller Ehebeförderungsmittel es stets ledige Jungfrauen und Frauen geben werde, stellt Laas bei der Erörterung der Mädchenerziehungsfrage den theoretisch richtigen Satz an die Spitze, daſs dieselbe sowohl für den Ehefall, wie für den Fall notwendiger Selbstständigkeit gleich ausreichend vorbereiten solle. Den erforderlichen Grundgedanken sieht er im jetzigen Mädchenschulwesen bereits verwirklicht, nur wünscht er eine konsequentere und systematischere Ausgestaltung desselben, worüber er nähere Vorschläge bringt. Der Unterschied von allgemein bildenden und Fachschulen wäre danach aufrecht zu erhalten und hätten letztere sich an die einzelnen Arten der ersteren, Volksschule, Stadt- oder Mittelschule und Realgymnasium (höhere Töchterschule), entsprechend anzuschlieſsen. Eine besondere Organisation der Mädchenschulen hält er mit vorwiegender Rücksicht auf die weibliche Hauptbestimmung, wie auf die schnellere Entwickelung der Mädchen für dauernd geboten und deshalb eine Vermischung der Geschlechter bei den

allgemein bildenden Schulen so wenig wie bei den Fachbildungsanstalten, bei denen er einer Bevorzugung der Beziehung auf das Haus ebenfalls das Wort redet, für zulässig. Im übrigen gehört er zu denen, welche die Aufgabe, für die Hebung des weiblichen Geschlechtes zu sorgen, vor allem den Frauen selbst zuweisen. Das passive Wahlrecht lehnt er völlig ab, die Erteilung des Stimmrechts hält er beschränkt auf die völlig Selbständigen für durchaus gerechtfertigt, ohne dafs er überzeugende Gründe für diesen Standpunkt anführt.

Wir gelangen nunmehr zu einer Gruppe von Autoren, die von vornherein in der Frauenfrage nur eine Erwerbsfrage für einen Teil des weiblichen Geschlechtes erblicken oder doch wenigstens fast ganz sich auf die Behandlung ihrer wirtschaftlichen Seite, als dem nach ihrem Urteil Wesentlichsten, beschränken. Von den hierhergehörigen Schriften steht diejenige [1]) Richter's insofern den Anhängern der Emanzipation nahe, als der Autor auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Arbeit, für das er die Existenz der Frauenfrage anerkennt, ebenso unumschränkt und in gleichem Sinne, wie jene, die rechtliche und soziale Gleichstellung der Frauen verficht. Seine Richtung mufs als eine rein ökonomistische bezeichnet werden, die, wie schon der Titel des Buches zeigt, ihre Schlagwörter — und an solchen ist die Schrift überreich — mit Vorliebe der sozialistischen Rüstkammer entlehnt. Die Arbeit allein bildet für ihn die Grundlage der Sittlichkeit. Also, so lautet sein naiver Schlufs, ist nur durch die wirtschaftliche Freiheit des Weibes seine sittliche Freiheit gewährleistet. Und doch ist ihm die Familienwirtschaft die höchste Erfüllung des weiblichen Berufs! Trotz der Einseitigkeit seiner historischen Auffassung, die aus der Einseitigkeit seines allgemeinen Standpunktes von selbst sich ergibt, bilden seine geschichtlichen Ausführungen den interessanteren und gelungeneren Teil.

Es entspricht vollkommen seinen ganzen Grundanschauungen, wenn er den Irrtum der Frauenbewegung zur Zeit der grofsen französischen Revolution nur darin sieht, dafs sie zugleich eine politische war, anstatt sich auf die berechtigte Forderung der wirtschaftlichen Emanzipation zu beschränken. Die letztere ist ihm ein notwendiges, von jeder menschlichen Willkür unabhängiges Produkt aus der Verdrängung der naturalwirtschaftlichen Zustände durch die geldwirtschaftlichen. Ohne die grofse Bedeutung dieses Faktors für die Lage der Frauen leugnen zu wollen, müssen wir es doch als eine Überschätzung seines Einflusses betrachten, wenn man daraus eine prinzipielle Veränderung in der sozialen Stellung der Frau ableiten will. Schwerer indessen fällt der Umstand in die Wagschale, dafs Richter den Einflufs völlig verkennt, welchen die Entwicklung des geistigen Lebens auf die Frauenbewegung ausgeübt hat, und der offenbar ein mächtigerer, tiefergehender war, als derjenige der wirtschaftlichen Verhältnisse. Weil aber dies der Fall war, kann denn auch zu einer endgiltigen Lösung der Frauenfrage nicht, wie Richter meint, eine Organisation der Frauenarbeit auf dem Boden absoluter Freiheit ge-

---

1) Karl Thomas Richter: Das Recht der Frauen auf Arbeit und die Organisation der Frauenarbeit. Mit einem Anhange: Über Ausstellungen der Frauenarbeit. 2te Aufl. Wien 1869.

nügen. Als Mittel hierfür empfiehlt er Assoziationen und behufs Förderung der Arbeitsbildung — in einem besonderen Anhange — Ausstellungen von Frauenarbeiten, von deren Wirksamkeit der Verfasser wohl etwas übertriebene Erwartungen hegt. Warum übrigens, wie Richter meint, nur unter der Demokratie im freien Staate das Weib die Freiheit seiner wirtschaftlichen Kräfte sollte wieder erwerben und seine Würde wieder finden können, entzieht sich unserem Verständnis völlig.

Hier endlich kommen wir zur Betonung eines Punktes, dessen Berücksichtigung die Erörterungen der bisher erwähnten Autoren, soweit sie der Erwerbsfrage gewidmet sind, leicht einer falschen Beurteilung aussetzen würde. Die Voraussetzungen, von denen sie auszugehen pflegen, finden in der Wirklichkeit keineswegs eine allgemeine, ja kaum eine überwiegende Bestätigung. Was berechtigt sie, von einer Arbeitsnot der weiblichen Bevölkerung zu reden, während man im Arbeiterstande, der zahlreichsten Klasse, Frauen, verheiratete so gut wie unverheiratete, in immer wachsender Menge, in dem Mafse vor allem, wie die industrielle Arbeit an Ausdehnung zunimmt, den Fabriken und Werkstätten zuströmen oder am eigenen Herde dem regelmäfsigen Erwerbe nachgehen sieht? Die Frauenfrage in der Gestalt, in der sie uns bei fast allen jenen Autoren ausschliefslich entgegentrat, ist das eigenste Produkt der sozialen Entwicklung in den mittleren Ständen; und die Verhältnisse der sogenannten bürgerlichen Stände sind es, die überall in den Schriften die Voraussetzung bilden. Die meisten Autoren geben sich oder doch wenigstens ihren Lesern über diese Bedingtheit ihrer Erörterungen keine genügende Rechenschaft und behandeln die Frauenfrage, als wären ihre Voraussetzungen allgemeingiltige. Nur wenige, unter ihnen Richter und Nathusius, berühren diese Sachlage und dann nur in kurzen Andeutungen. Im Gegensatz hierzu gelangt in den Schriften von v. Holtzendorff's [1]), Schönberg's [2]), sowie in dem vom Verfasser [3]) seiner Zeit veröffentlichten Vortrage dieser der Frage innewohnende zwiespältige Charakter in erster Linie und aller Schärfe zum Ausdrucke. Worauf es in beiden Fällen ankommt, ist, die Erfüllung der weiblichen Aufgaben in Haus und Familie mit der öffentlichen Berufsthätigkeit in das richtige Verhältnis zu setzen. Die Aufgaben, die sich daraus ergeben, sind, wie die Verfasser zeigen, verschieden, dort angemessene Beschränkung der Arbeit, namentlich für Mütter, hier dagegen Erweiterung des weiblichen Berufskreises und der Fachbildung, vorzugweise für Ledige in bestimmten Bevölkerungsklassen und Lebenskreisen. Allgemein aber besteht für sie die Notwendigkeit, den Ertrag der weiblichen Arbeit zu steigern. Dabei bleibt die allgemeine Grundlage der sozialen Beziehungen der Geschlechter zu einander unangetastet, auch die Annahme gleichartiger Befähigung völlig ausgeschlossen. Die rechtliche Gleichstellung, welche für das Gebiet des Erwerbes gefordert wird, soll nicht zugleich zur sozialen Gleichstellung werden, sondern nur der wirklichen Befähigung überall die freie

1) Fr. v. Holtzendorff: Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen. 2te Aufl. Berlin 1877.

2) Gustav Schönberg: Die Frauenfrage. Basel 1872.

3) Julius Pierstorff: Frauenbewegung und Frauenfrage. Göttingen 1879.

Bethätigung sichern, wie denn Schönberg sich auf das Entschiedenste dagegen verwahrt, eine völlige Emanzipation zu erstreben.

Die Aufgabe, die notwendigen Reformen auf diesem Gebiete ins Werk zu setzen, weisen v. Holtzendorff und Schönberg im wesentlichen der freien Vereinsthätigkeit zu. Sie fordern von den besser situierten Klassen, dafs sie auf diesem Wege in Erfüllung ihrer sozialen Pflichten neben dem Staate zum Schutze der Frau in den unteren Ständen thätig werden. Ebenso sollen Vereine zur Förderung der weiblichen Erwerbsthätigkeit wirken. Im Einzelnen bezeichnet Schönberg als Aufgaben solcher Vereine: Beseitigung der Vorurteile und gesetzlichen Hindernisse, Gründung und Förderung von Lehranstalten, Arbeitsnachweisung und -vermittlung, Verkauf und Ausstellung von weiblichen Arbeiten, eventuell Errichtung von Produktivgenossenschaften, endlich Fürsorge und Schutz in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Das Hauptgewicht legen auch diese Schriften auf die Reform der Erziehung. Während in dieser Hinsicht die anderen nur die herrschenden wirtschaftlichen Mifsstände berücksichtigen und mehr eine Vervollkommnung der sozusagen technischen Ausbildung erstreben, betont v. Holtzendorff die höhere Kulturmission, welche er für die Frauen auf dem Gebiete der Erziehung aus der einseitigeren Berufsbildung der Männer und der daraus resultierenden Schwächung des väterlichen Einflusses in neuerer Zeit ableitet. Er verlangt daher, dafs den Frauen das Verständnis für die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens, für die einfachsten Grundbeziehungen von Staat und Gesellschaft zur erfolgreichen Ausübung ihres häuslichen Erziehungsamtes vermittelt werde.

Somit hätten wir diejenige Litteratur, welche die Frauenfrage der Gegenwart als ein Ganzes zusammenfassend zu behandeln versucht, im Wesentlichen für Deutschland erschöpft. Was durchweg alle diese Schriften charakterisiert, ist der Umstand, dafs sie der Hauptsache nach nur die prinzipielle und theoretische Seite der Frage erörtern, dagegen nur wenig thatsächliches Material beizubringen pflegen. Im Anhange seiner oben genannten Schrift weist bereits Schönberg angesichts der Berichte aus englischen und belgischen Industriebezirken darauf hin, dafs wir in Deutschland nicht wissen, wie die Verhältnisse thatsächlich sind, sie aber auch nicht wissen können, weil bei uns die Staaten ihre Pflicht, diese Verhältnisse klar zu legen, bisher nicht erfüllt haben. Mag Schönberg dabei zunächst an die Verhältnisse der Fabrikarbeit denken, so treffen doch seine Worte, wenn auch Einzelnes inzwischen geschehen ist, — wir erinnern beispielsweise an die Berufsstatistik und Anderes — in der Hauptsache für die Verhältnisse der weiblichen Bevölkerung zu. Trotzdem hätte sich manches Licht über die Lage der Dinge verbreiten lassen, wenn jemand sich der schwierigen Aufgabe hätte unterziehen wollen, das zerstreute Material zusammenzustellen.

Weniger als in Deutschland wird in Frankreich dieser Mangel fühlbar. Schon das bekannte Buch, in welchem Jules Simon[1]) seiner Zeit über die Lage der französischen Arbeiterinnen in den wichtige-

1) Jules Simon: L'ouvrière. 2ème édition. Paris 1861.

ren Industriezweigen umfassendere Mitteilungen machte, kann als Beleg dafür gelten. Die Darstellung des Verfassers, welche zumeist auf Untersuchungen beruht, die derselbe an Ort und Stelle persönlich anstellte, verbreitet sich über die Art der Beschäftigung, über den Einflufs derselben auf das Leben der Arbeitenden, auf die allgemeine ökonomische und soziale Lage der Letzteren, insbesondere über die Höhe der Löhne. Über die Lage des gesamten weiblichen Geschlechts gibt sie uns kein hinreichendes Bild, indem sie doch nur einer, wenngleich der zahlreichsten Klasse, ihre Aufmerksamkeit widmet, die Frauen der mittleren und höheren Stände hingegen, diejenigen, welche gerade sonst in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, ausschliefst. Wollen wir klassifizieren, so sind wir berechtigt, Jules Simon zu den Gegnern der Emanzipation, soweit diese sozial und nicht blos rechtlich gemeint ist, zu zählen. Denn so sehr ist er erfüllt von der Bedeutung der Familie und der Wichtigkeit der Aufgabe, welche die Frau in derselben zu lösen hat, dafs er in der Hebung und Stärkung des Familienlebens den einzigen Weg erblickt, auf dem der Arbeiterin und mit ihr dem Arbeiter aus dem Elende emporzuhelfen ist.

Die Mittel aber, um ans Ziel zu gelangen, sind für ihn nicht die unmittelbar eingreifenden, denn er gehört zu den überzeugten Anhängern der individuellen Freiheit und der bestehenden Industrieorganisation, welche dadurch in Frage gestellt würden. Vielmehr hält er nur die indirekten Mittel als zweckentsprechend und dringt, da er weder eine planmäfsige Einwirkung auf den Lohn der arbeitenden Klassen für möglich hält, noch auch in der Niedrigkeit des Einkommens an sich den Sitz des Übels erkennt, vor allem auf die Hebung des Familiensinnes, und, um das zu erreichen, auf die Verbesserung der Erziehung sowie auf freie Veranstaltungen, welche dem Arbeiter ermöglichen, mit dem gegebenen Lohne für sich und die Seinen eine vermehrte und verbesserte Lebenshaltung, sowie eine Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens zu gewinnen.

Auf weiterer Basis als das Werk Jules Simon's ruht das inhaltreiche Buch, in dessen Verfasser, Daubié[1]), wir abermals eine Dame erkennen. Dasselbe wurde von der kaiserlichen Akademie zu Lyon, welche die Aufgabe gestellt hatte, im Jahre 1859 mit dem Preise gekrönt und im Jahre 1870 in einer zweiten, durch Berücksichtigung alles desjenigen, was zur Verbesserung der Lage der Frauen inzwischen unternommen oder versucht worden war, erweiterten Auflage neu herausgegeben. Umfassend angelegt, zeigt das Buch doch eine in den einzelnen Teilen ungleichmäfsige Ausführung und ist fast ausschliefslich unter Voraussetzung französischer Verhältnisse geschrieben, für welche es allerdings in einzelnen Zweigen eine höchst willkommene Orientierung bietet, so über die Sittenzustände, die neben den Verhältnissen weiblicher Erwerbsarbeit eine eingehende Darlegung erfahren. Die Verfasserin vertritt dabei den Standpunkt der Emanzipation. Das Werk, das in der den

---

1) J.-V. Daubié: La femme pauvre au dix-neuvième siècle. 3. Bde. 2. Aufl. Paris 1870.

Franzosen eigentümlichen rhetorischen Manier geschrieben ist, stellt sich vorzugsweise dar als ein Versuch, die Benachteiligung vor Augen zu führen, welche Gesetz und Sitte im Widerspruch mit dem anerkannten Grundsatze der bürgerlichen Gleichheit überall den Frauen angedeihen lassen. Als die wesentlichen Ursachen der bestehenden Zustände betrachtet sie die Zentralisation der Verwaltung, welche die Frauen von den öffentlichen Schulen und Ämtern fern hält, sowie in dem von Gesetz und Sitte sanktionierten Grundsatze, die Verantwortlichkeit für die Folgen aufserehelichen Umgangs allein dem weiblichen Teile aufzuerlegen. Wie ein roter Faden durchzieht die gesamten Ausführungen der Verfasserin die Polemik gegen das in Frankreich geltende Verbot, der Vaterschaft nachzuforschen, und der mit ihm zusammenhängenden Mafsnahmen. Es ist ihr ceterum censeo, dafs dieser Grundsatz zu beseitigt werden müsse und ohne seine Beseitigung alle Reformen zu Gunsten der Frauen wirkungslos bleiben würden. Mag die Verfasserin hie und da zu weit gehen und mit jener Bestimmung Erscheinungen in innere Verbindung bringen, die unabhängig von ihr sich geltend machen, mag sie daher auch in ihrer Aufhebung zu sehr die Panacee erblicken, das wird sich in keinem Falle leugnen lassen, dafs in ihr eine unvergleichliche Härte, ein schweres Unrecht gegen das andere Geschlecht liegt, von der nicht eine Verminderung, sondern nur eine Steigerung der Unsittlichkeit erwartet werden kann, und über die man nur im Zweifel sein kann, ob sie mehr als die Ursache oder als die Folge einer Geringschätzung der Frauen zu betrachten ist.

Eine besondere und eigentümliche Stellung nehmen die Schriften von Stein's[1]) ein. Keine derselben befafst sich unmittelbar mit dem, was wir als Frauenfrage bezeichnen, dennoch läfst sich ein Zusammenhang mit dieser unmöglich verkennen. Beide sind bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen. Erörtert die jüngere der beiden Schriften die Stellung und Aufgabe der Frau im weiteren Kreise der Menschheit, so zeigt die andere, was sie als Hausfrau dem Manne ist und was sie als solche ihm sein soll. Der Zweck aber, den der Verfasser verfolgt, ist nicht der, den Frauen, an die er sich wendet, abstrakte nationalökonomische Wissenschaft zu lehren; was er bezweckt, ist vielmehr, angesichts der Geringschätzung, der die häuslichen Aufgaben der Frau so oft begegnen, das volle Bewufstsein von dem inneren Wesen und der grofsen Bedeutung derselben, von der Stellung der Frau zum Güterleben, zu entwickeln, indem er zu zeigen unternimmt, worin diese ihren besonderen Inhalt haben und wie auch das Haus gleich allem Übrigen unter der Herrschaft der im ökonomischen Lebensprozesse waltenden, unbeugsamen Gesetze steht, deren Beachtung daher die erste Grundlage eines dauernden häuslichen Glücks bildet.

Wie hier für das Gebiet der Hauswirtschaft, ist in der „Frau auf dem sozialen Gebiete" für das Gebiet der sozialen Frage Art und Mafs der weiblichen Pflichten bestimmt. Diejenigen, zu denen der Verfasser hier redet, sind die Frauen der höheren besitzenden Klassen, denen er

1) Lorenz von Stein: Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. 2. Aufl. Stuttgart 1875. — Die Frau auf dem sozialen Gebiete. Stuttgart 1880.

die Erweiterung zum Bewufstsein bringen will, welche ihr weiblicher Beruf aus der sozialen Not, wie die Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse sie herbeiführte, erfahren hat. Und wie er auf dem Gebiete der Nationalökonomie dem Manne die Erzeugung, der Frau die Verzehrung, beiden aber die Wiedererzeugung als Lebensaufgabe stellte, so sehen wir ihn hier für das soziale Gebiet ebenfalls bemüht, eine Verschiedenartigkeit des männlichen und des weiblichen Berufes zu begründen. Der Mann soll den allgemeinen sozialen Kampf führen, mit der Kraft des Verstandes soll er systematisch die bestehenden Leiden bekämpfen, indem er ihren Ursachen nachspürt und mit organischen Mitteln denselben begegnet. Die Frau hingegen soll nur an dem individuellen Kampfe teilnehmen, wie ihn die gegenwärtige Not erheischt, nur vermittelst ihres mitleidenden Herzens soll sie die herrschenden Übel lindern helfen, und zwar weist der Verfasser, in weiterer Verfolgung des Gesetzes der Arbeitsteilung, der Frau die Fürsorge für die leidenden Geschlechtsgenossinnen als ihre spezifische Aufgabe zu, dem Manne es überlassend, dem Manne zu helfen.

Das ist die Grundidee der Stein'schen Ausführungen, die aber bei ihm nicht so einfach sich darstellt, wie sie hier gegeben wurde. Die Klarheit und Bestimmtheit, welche auf den ersten Blick vorhanden zu sein scheint, verschwindet mehr und mehr in dem Mafse, wie man die Gedanken des Verfassers einer genaueren Analyse unterwirft. Und da gerade, wo er darlegen will, wie sich die von ihm bezeichnete Aufgabe der Frau im Einzelnen gestaltet, wo er scheinbar konkreter wird, zeigt er sich teilweise so unbestimmt und vage in seinen Auslassungen, dafs alles vor dem geistigen Auge zerfliefst und eine Wiedergabe seiner Gedanken sich als nahezu unmöglich erweist Auch im Übrigen offenbaren diese Schriften alle Mängel wie alle Vorzüge die von Stein eigentümlich sind: Geistvolle, tiefe Auffassung der sozialen Lebensprozesse, aber auch gewaltsame Einordnung der lebendigen Verhältnisse in ein bestimmtes starres Schema abstrakter Begriffe; Lebendigkeit und Originalität der Darstellung, dabei jedoch Schwerfälligkeit in der Wiedergabe des Einfachen. Aber wertvoll vor allem bleibt es, dafs auch Stein, die Emanzipation im üblichen Sinne als unorganisch verwirft, vielmehr, wie er in dem Unterschiede, nicht in der Gleichheit, die ewige Quelle alles Lebendigen erblickt, so auch an der Besonderheit der weiblichen Pflichten festhält und die verständnisvolle, gewissenhafte Erfüllung dieser letzteren als den einzigen Weg betrachtet, auf dem die Frauen zur wahren Freiheit und Selbständigkeit zu gelangen vermögen.

Die sonst noch vorliegenden Schriften behandeln nur einzelne Seiten der Frage. Besonders hat das weibliche Studium, wie es in den allgemein gehaltenen Erörterungen einen wichtigen Platz einzunehmen pflegt, auch das Erscheinen einer Reihe selbständiger Abhandlungen veranlafst. Die hervorragende Rolle, welche das weibliche Studium in der Frauenbewegung spielt, erklärt sich wohl zum Teil daraus, dafs diese zunächst aus dem Verhältnisse des gebildeten Mittelstandes emporgewachsen ist, zum Teil aber aus der natürlichen Thatsache, dafs man für die Befähigungsfrage, von deren Beantwortung die Ordnung der sozialen Beziehun-

gen der Geschlechter vorwiegend abhängig gemacht wurde, gerade dasjenige Gebiet als entscheidend betrachten mufste, das man als die höchste menschliche Thätigkeitsäufserung aufzufassen gewohnt war, — das Gebiet der geistigen Arbeit.

Die wertvollste unter den hierher gehörigen Erscheinungen ist zweifellos das Buch von Bischoff[1]), eines entschiedenen Gegners der Emanzipation. Gilt auch sein Widerstand zunächst dem Eindringen der Frauen in das Gebiet der Medizin, worin er so weit geht, den Frauen nicht einmal den Beruf zur Behandlung weiblicher Patienten oder zum Betriebe untergeordneter Zweige, wie der Zahnheilkunde zuzugestehen, so richtet sich doch im weiteren sein Einspruch gegen die Beschäftigung der Frauen mit den Wissenschaften überhaupt, für die er ihnen jede Befähigung abspricht. Den Beweis führt er zunächst aus der Beschaffenheit des weiblichen Körpers, auf die er im Anhange ausführlich eingeht und über welche ihm als Anatom das Urteil des Fachmannes zu Gebote steht, dann aber auch aus den beobachteten psychischen und geistigen Eigenschaften des Geschlechtes. Wenn es ihm nun nicht hinreichend erscheint, den bestätigenden Entscheid der Thatsachen abzuwarten, er vielmehr an der Notwendigkeit des Studienverbotes festhält, so bestimmt ihn in erster Linie das Interesse der Wissenschaft, deren ungestörte Fortbildung er durch die zu erwartende Überladung des ärztlichen Standes mit unfähigen, halbgebildeten, weiblichen Handwerkern bedroht sieht. Einen anderen Grund, dem weiblichen Studium sich zu widersetzen, giebt ihm die Verletzung, welche die Sittsamkeit und Schamhaftigkeit, das Mitgefühl und die Barmherzigkeit durch die ärztliche Beschäftigung erfahren müfsten. Von einer einfachen Teilnahme der Frauen an dem medizinischen Unterricht der Männer besorgt er geradezu Gefahr für beide Teile.

So sehr wir dem Standpunkte v. Bischoffs in dieser Frage zuneigen, so halten wir es doch für gewagt, so ausschliefslich, wie er es thut, den Beweis auf die Individualität des weiblichen Geschlechtes, namentlich die physische, zu stützen und daneben dessen positive soziale Bestimmung in den Hintergrund treten zu lassen. Auf solchem Wege läfst sich schwerlich je ein solcher Beweis führen, dafs der Einwand ungenügender Erfahrung hinsichtlich der weiblichen Befähigung allgemein als völlig beseitigt gelten würde.

Die übrigen Schriften treten ausnahmslos für das weibliche Studium ein. Naturgemäfs richten sie ihre Angriffe zunächst gegen Bischoff's Ausführungen, die allerdings durch manche Übertreibungen besonders dazu reizen. Hedwig Dohm[2]) findet sich mit der Frage in der oben gekennzeichneten Weise ab. Sie begnügt sich nicht mit dem Versuche, nach der üblichen Methode die Befähigung wie das Recht der Frauen zu erweisen, ihr gilt das Studium zugleich als weibliche Pflicht, die sich aus dem Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts sowie aus der Aufgabe der Frauen, nach dem Höchsten zu streben, mit Notwendigkeit ergiebt.

---

1) Theodor L. W. von Bischoff: Das Studium und die Ausübung der Medizin durch Frauen. München 1872.

2) Hedwig Dohm: Die wissenschaftliche Emancipation der Frau. Berlin 1874.

Die Opposition der Männer vermag sie nur aus Konkurrenzfurcht zu begreifen, wofür die psychologische Erklärung nahe liegt. Böhmert[1]) sucht seine Argumentationen, die im übrigen nichts Bemerkenswertes bieten, durch die nach dem Zeugnis der Lehrer vorwiegend günstigen Ergebnisse des Frauenstudiums in Zürich zu stützen, von dem er zugleich eine kurze Geschichte giebt. Erfolge, wie die dort erzielten, sind indessen kaum imstande, das Wesentliche an v. Bischoffs Behauptungen zu entkräften. Denn die Möglichkeit, Frauen überhaupt zu praktischen Ärzten auszubilden, hat dieser nirgends bestritten. Überdies sind manche der mitgeteilten Erfahrungen mehr geeignet, v. Bischoff's Ansichten zu bestätigen, als sie zu widerlegen.

Das Bedürfnis, die Züricher Hochschule gegen v. Bischoff's Angriffe zu rechtfertigen, hat auch die kleine Schrift des dortigen Physiologen Hermann[2]) veranlafst. Der Verfasser befindet sich in der eigentümlichen Lage, selbst kein Freund des Frauenstudiums zu sein, wiewohl er gewillt ist, der Erfahrung die definitive Entscheidung über dessen Berechtigung zu überlassen. Seine Abwehr ist daher keine prinzipielle, sondern wendet sich nur gegen einige von v. Bischoff vorgebrachten Punkte, um dadurch Angriffen, welche sich gegen die Tendenz der von letzterem verfafsten Schrift richten sollten, den Schein der Berechtigung zu rauben. Obwohl Hermann übereinstimmend mit v. Bischoff weibliche Gymnasien und Universitäten als die unerläfsliche Bedingung eines regulären Frauenstudiums betrachtet, will er doch, so lange man sich im Stadium des Experimentes befindet, die bestehenden Hochschulen — nicht jedoch die Gymnasien — den Frauen geöffnet wissen, nur dafs er dabei eine Beschränkung der Aufnahme durch Anordnung von Prüfungen oder Forderung äquivalenter Zeugnisse für erforderlich hält, um die Gefahr zu vermeiden, die aus übermäfsigem Zudrange ungenügend vorgebildeter Studentinnen erwachsen könnte.

Das Schauspiel, dafs ein prinzipieller Gegner der Emanzipation für das weibliche Studium eintritt, bietet sich in der ziemlich oberflächlichen Schrift Schwerin's[3]) abermals. Die Befürwortung des Verfassers beschränkt sich allerdings auf das Studium der Medizin und wird einesteils durch seinen Wunsch bestimmt, den leidenden Teil des weiblichen Geschlechtes von dem Zwange zu befreien, sich männlichen Ärzten anzuvertrauen, anderenteils durch das Bestreben, dem Mangel an Ärzten auf dem Lande abzuhelfen. Was den Verfasser berechtigt, um das ersterwähnte Motiv ein ideales, das andere ein wirtschaftliches zu nennen, vermögen wir nicht einzusehen.

In naher Beziehung zur Studienfrage steht die Frage der Verwendung und Ausbildung von Lehrerinnen, welche Cauer[4]) zum Gegenstand einer

1) Victor Böhmert: Das Studieren der Frauen mit besonderer Rücksicht auf das Studium der Medizin. Leipzig 1872.

2) Hermann: Das Frauenstudium und die Interessen der Hochschule Zürich. Zürich 1872.

3) Ludwig Schwerin: Die Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Berlin 1880. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 131.)

4) Eduard Cauer: Die höhere Mädchenschule und die Lehrerinnenfrage. Berlin 1878.

selbständigen Untersuchung gemacht hat. Aus allgemeinen pädagogischen Erwägungen wie mit Rücksicht auf die weibliche Natur plaidiert seine Schrift, die überall von der ruhigen Objektivität des gewiegten Fachmannes zeugt, für die Heranziehung weiblicher Lehrkräfte zum wissenschaftlichen und Sprachunterricht auch in den oberen Klassen der höheren Mädchenschule, jedoch unter Wahrung des numerischen Übergewichts der männlichen Lehrer. Diese „Oberlehrerinnen" sind indes nicht als Kopieen männlicher Lehrer gedacht, vielmehr hält es der Verfasser für durchaus geboten, daſs der von ihnen zu fordernde höhere Bildungsgang, der weiblichen Natur entsprechend, nach anderer Methode und anderem Tempo erfolge als der männliche, damit den Frauen ihre wertvollsten Vorzüge, die sie andernfalls einbüſsen würden, bewahrt bleiben. Cauer's Vorschlag geht deshalb dahin, daſs man den künftigen Oberlehrerinnen nur das erforderliche Maſs wissenschaftlicher Ausbildung bestimme und ihnen Gelegenheit gebe, nach Ablauf einer gesetzlichen Frist durch eine zweite Prüfung den Nachweis seines Vorhandenseins zu führen, die Wahl der Mittel und Wege jedoch, um zu der geforderten Ausbildung zu gelangen, den Aspirantinnen völlig selbst überlasse. Die bisher übliche Verbindung von Lehrerinnenbildungsanstalt und höherer Töchterschule will er der Unvereinbarkeit ihrer Zwecke wegen gänzlich aufheben, und wie alles Fachbildungswesen, auch die Berufsbildung der Lehrerinnen von der Kommune auf den Staat übertragen. So ist die Schrift Cauer's, so speziell ihr Charakter zunächst erscheint, geeignet zur Klärung der Ansichten nicht blos auf dem von ihm behandelten engen Gebiete beizutragen, sondern auch darüber hinaus auf dem gröſseren Gebiete, von dem jenes einen Teil bildet.

Wachler[1]) bietet eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen des gemeinen und preuſsischen Privatrechts, welche den Frauen die Gleichstellung versagen, indem er sich zugleich bemüht, ihre Unhaltbarkeit zu beweisen. Die Geringfügigkeit dessen, was er an derartigen Bestimmungen anführen kann, zeigt nur, daſs im Privatrecht kein Anlaſs zu einer Frauenbewegung liegt.

Gröſseres Interesse, wenn auch in völlig anderer Richtung, beansprucht die Schrift von Hirt[2]). Der durch seine umfassenden Untersuchungen über die Krankheiten der Arbeiter bekannte Verfasser giebt hier ein getreues auf eigenen Beobachtungen ruhendes Bild der speziell dem weiblichen Organismus in den einzelnen Beschäftigungszweigen drohenden Gefahren, um angesichts derselben auf eine Erweiterung des bisher ungenügenden staatlichen Schutzes zu dringen. Dieser Schutz soll allerdings die bisherige Beschränkung auf die Fabrikarbeit auch ferner beibehalten, mehr jedoch als bisher die individuellen Verhältnisse der Arbeiterinnen berücksichtigen. Eine vollständige Ausschlieſsung der Frauen von der Fabrikarbeit hält der Verfasser im allgemeinen nicht für geboten, ausgenommen bei allen unter Tage vorzunehmenden Bergwerksarbeiten.

---

1) Ludwig Wachler: Zur rechtlichen Stellung der Frauen. Breslau 1869.

2) Ludwig Hirt: Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. Breslau und Leipzig 1873.

Im übrigen wünscht er nur für bestimmte Betriebe und Manipulationen — er macht deren 13 namhaft — welche bei noch nicht beendeter Entwicklung und noch nicht hinreichend erstarkten Organen auf den weiblichen Organismus zerstörend wirken, die nicht über 18 Jahre zählenden Arbeiterinnen ferngehalten zu sehen. Bei Schwangeren hält er bei 9 benannten Beschäftigungen gänzlichen Ausschlufs von der 20sten Woche der Gravidität ab für ebenso notwendig wie ausführbar. Wöchnerinnen soll vor dem 9ten Tag die Wiederaufnahme der Arbeit nicht gestattet sein, in denjenigen Betrieben jedoch, welche ihnen auch vor der Entbindung verboten waren, nicht vor dem 42sten Tage.

Allgemein verlangt er, dafs die Aufnahme eines jeden weiblichen Individuums in eine Fabrik von der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes abhängig gemacht und eine fortlaufende Kontrolle von Seiten der Ortspolizeibehörde ausgeübt werde. Für junge Mädchen, die bisher vom 16. Jahre ab keinen Beschränkungen bei uns unterliegen, soll fortan bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres, ebenso für alle verheirateten Arbeiterinnen schlechthin und für die Witwen, soweit sie Kinder besitzen, der für junge Leute geltende 10stündige Arbeitstag eingeführt werden, für die Unverheirateten im Alter von über 18 Jahren, sowie für die kinderlosen Witwen der 11stündige. Den Verheirateten wäre überdies auf Wunsch anstatt der einstündigen Mittagspause eine anderthalbstündige zu gewähren unter entsprechender Verlängerung der Arbeitszeit am Abend. Nachtarbeit wäre allen zu verbieten. Man erkennt hieraus deutlich die Tendenz, auf solche Weise die Rücksichten auf Gesundheit und Familienpflichten zur Geltung zu bringen, und sicherlich gebührt diesem Bestreben Sympathie und Zustimmung. Wie viel aber von den Hirt'schen Vorschlägen sich mit den Existenzbedingungen der Industrie in Einklang bringen lasse, das freilich vermag lediglich auf Grund spezieller Ermittelungen in den einzelnen Industriezweigen zuverlässig beurteilt zu werden. Manche dieser Forderungen hat inzwischen in Deutschland bereits ihre Erfüllung gefunden. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 hat die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage in den Bergwerken verboten, den Wöchnerinnen einen dreiwöchentlichen Schutz gewährt, dem Bundesrate die Befugnis erteilt, unter Vorbehalt der nachträglichen verfassungsmäfsigen Genehmigung die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen oder die Nachtarbeit der Arbeiterinnen in gewissen Fabrikationszweigen zu untersagen. Mögen die Meinungen über die Zweckmäfsigkeit der einzelnen von Hirt genannten Mafsregeln geteilt sein, die Fortentwickelung der Fabrikgesetzgebung kann nur im Wege der hier im allgemeinen gekennzeichneten, weiteren Spezialisierung sich vollziehen.

Auf ein zwar heikles, aber darum nicht minder wichtiges Gebiet werden wir von zwei Schriften geführt, deren relative Stellung in der diesem Gebiete angehörenden Gesamtliteratur zu würdigen wir uns an dieser Stelle leider versagen müssen. Der Wert der beiden Schriften ist bei verwandter Tendenz ein sehr ungleicher. Obwohl Huppé[1]) in sei-

---

1) S. E. Huppé: Das soziale Defizit von Berlin in seinem Hauptbestandteil. Berlin 1870.

nen thatsächlichen Schilderungen sich auf die Sittenzustände einer Stadt, Berlins, beschränkt, darf doch ihr reicher Inhalt mehr als lokale Bedeutung in Anspruch nehmen. Die Schrift beginnt mit einer Darlegung der gesellschaftlichen Elemente, welche die Prostitution bilden, ihrer Geschichte und Statistik, sowie ihrer physischen Wirkungen. Daran schliefst sich eine Untersuchung über die einflufsübenden Faktoren, über die Entstehungsgründe der Prostitution und über die Art und die Formen dieses Gewerbebetriebes, um endlich in eine Erörterung der Stellung überzuleiten, welche der Staat der Sache gegenüber einnimmt, sowie der Aufgaben, welche der Gesellschaft hierin zufallen. Wir müssen hier darauf verzichten, auf die Fülle des Gebotenen einzugehen, nur das Wichtigste sei kurz hervorgehoben. Als wesentliche Ursachen der Entstehung und Verbreitung des Übels erkennt der Verfasser die unsichere Lage und den unzulänglichen Verdienst der Frauen in den unteren Klassen bereitwilligst an, gröfseres Gewicht jedoch legt er auf die Verbindung jener Erscheinungen mit der atomisierenden Richtung sowie mit dem praktischen Materialismus, wozu der Einflufs französischer Sitten und Litteratur verstärkend hinzutritt, und sind wir durchaus geneigt, einer Anschauungsrichtung zuzustimmen, welche bei sozialen Krankheitserscheinungen neben materiellen Ursachen auch geistigen und sittlichen Einflüssen wieder mehr zu Geltung verhilft. Der Verf. bekämpft das System der öffentlichen Häuser, dem er — abgesehen davon, dafs er seine ausschliefsliche Durchführung für unmöglich hält, — die Wirkung zuschreibt, das Übel zu verschlimmern, anstatt es zu vermindern. Während Frau Guillaume-Schack[1]), welche die Grundsätze des „Deutschen Kulturbundes" vertritt, nach weiblicher Art die Angelegenheit mehr mit dem Gefühle als mit dem Verstande erfassend, jede Beaufsichtigung der sittlich Gefallenen durch den Staat von der Hand weist, weil sie in dieser vermeintlichen Anerkennung des Lasters eine Herabwürdigung der Frauen, eine durch Nichts gerechtfertigte, ungleiche Behandlung der Geschlechter erblickt und davon eine Verschlimmerung der Zustände befürchtet, hält Huppé die Kontrolle für unvermeidlich und zählt sie den Palliativmitmitteln zu, auf die der Staat, ohne je die Prostitution anzuerkennen, sich zu beschränken hat, zu deren Anwendung ihm aber auch die Verpflichtung obliegt. Beide weisen die Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Prostitution der Gesellschaft zu. Als Mittel für diesen Zweck nennt Huppé Reform des Vormundschaftswesens, freie Beschäftigungsanstalten für Arbeiterinnen, Gesindeherbergen und Unterkunftshäuser, sowie endlich Frauenvereine zur Ermahnung und Unterstützung, vor allem aber Versittlichung des männlichen Geschlechts, Guillaume-Schack hingegen Beseitigung aller schädlichen Einflüsse in Sitten, Moden, Kunst und Litteratur, alsdann aber ebenfalls Gründung von Zufluchtsstätten mit möglichst erleichtertem Ein- und Austritt. Wir haben hinreichende Beweise erfahren, dafs die Gesellschaft auf ihre Pflichten gegen die Schwachen und Schutzbedürftigen in der letzten Zeit mehr und mehr sich besinnt,

---

1) Gertrud Guillaume-Schack: Ein Wort zur Sittlichkeitsfrage. Berlin 1881.

aber es fehlt noch viel, bis sie diejenige Energie entfaltete, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben auf einem Gebiete, wie dem hier erwähnten, erheischt.

Zum Schlufs erübrigt ein Blick auf diejenige Litteratur, welche die geschichtliche Seite der Frage behandelt. Sie ist von geringem Umfange. Nur im Vorübergehen sei Scherr's Werk [1]) erwähnt, da man nach einer Darlegung der wirtschaftlichen und allgemein sozialen Verhältnisse, unter denen in den verschiedenen Zeitaltern die Frauen lebten, vergebens in demselben sucht. Und doch giebt der allgemeine Titel ein Anrecht darauf, derartiges zu erwarten. Der Inhalt des Buches beschränkt sich indessen fast ganz auf Sittengeschichtliches, so dafs es sich unserer Beurteilung entzieht, wie weit das gegebene Kulturbild ein getreues ist.

Das hier Vermifste bietet uns Bücher [2]), allerdings nur für eine begrenzte Periode, vom XIII. bis XV. Jahrhundert. Wir halten es zwar, streng genommen, nicht für berechtigt, von einer „Frauenfrage" im Mittelalter zu sprechen, da eine solche unseres Erachtens nur dann besteht, wenn, was vom Mittelalter nicht behauptet werden kann, ein Widerspruch zwischen dem, was ist und dem, was sein sollte, der Zeit allgemein zum Bewufstsein kommt und hieraus sich das Bestreben erzeugt, diesen Widerspruch planmäfsig zu beseitigen. Wir wollen jedoch auf diesen Punkt kein allzugrofses Gewicht legen und für die anziehende und eingehende Schilderung der sozialen Zustände des Mittelalters, welche uns Bücher, gestützt auf ein reiches, zum Teil von ihm selbst aus ursprünglichen Quellen geschöpftes Material, in seinem Buche gibt, darum nicht weniger dankbar sein. Dieselbe beschränkt sich auf die deutschen Städte, weil für diese allein die Quellen zu Gebote stehen und gilt lediglich den Verhältnissen des weiblichen Erwerbes. Seiner Behauptung nach war bei der städtischen Bevölkerung zu jener Zeit der Überschufs der erwachsenen weiblichen Bevölkerung über die männliche ein unvergleichlich bedeutenderer, als gegenwärtig, was von ihm vorzugsweise durch die Resultate von Zählungen, die in Nürnberg und Basel um die Mitte des 15, in Frankfurt a. M. gegen Ende des 14. Jahrhunderts stattfanden, belegt auch durch Paasche's Untersuchungen [3]) über die Rostocker Bevölkerung des 16. Jahrhunderts bestätigt wird, und somit vorläufig als Thatsache betrachtet werden mufs, so auffallend es sein mag. Die Ursachen dieser merkwürdigen Erscheinung sucht der Verfasser zunächst in den zahlreichen Bedrohungen, welchen das männliche Leben durch Fehden, Bürgerzwiste und Handelsreisen ausgesetzt war, in der gröfseren Sterblichkeit der Männer bei den oft sich wiederholenden pestartigen Krankheiten, in der Unmäfsigkeit der Männer in jeder Art von Genufs, endlich in dem Cölibat der zahlreichen in den angeführten Zahlen nicht einbegriffenen Geistlichkeit, Vermutungen, von denen uns nur die erste einen allenfalls brauchbaren Erklärungsgrund zu enthalten scheint, die letzte

---

1) Johannes Scherr: Geschichte der deutschen Frauenwelt. 2 Bde. 4te Aufl. Leipzig 1879.

2) Carl Bücher: Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

3) H. Paasche: Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Band 39 dieser Zeitschrift, p. 347 ff.

sogar nur beweist, dafs in Wirklichkeit der Überschufs kleiner war, als er in den Listen sich zeigte, und die um so unsicherer werden, wenn wir berücksichtigen, dafs im 16. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der ihre Voraussetzungen fehlen, die gleiche Erscheinung wiederkehrt. Über die Frage, welchen Charakter der von ihm konstatierte Frauenüberschufs hat, geht Bücher gänzlich hinweg. Es ist aber klar, dafs die soziale Bedeutung des überschüssigen weiblichen Elements eine andere wäre, falls dasselbe überall, wie Paasche es für Rostock nach den Steuerlisten glaubhaft macht, im wesentlichen aus Witwen sich zusammensetzte, eine andere, wenn er sich aus Unverheirateten bildete. Daraus, dafs der Verfasser an die Feststellung des zahlenmäfsigen Überschusses sogleich die Frage anschliefst, was im Mittelalter aus den zahlreichen Frauen wurde, die ihren „natürlichen Beruf" zu erfüllen verhindert waren, gewinnt es den Anschein, als ob er den Frauenüberschufs als in der Hauptsache mit den Unverheirateten identisch betrachte. Als Mittel, durch welches den Alleinstehenden, die in den umfassenderen Hauswirtschaften jener Zeit keine Verwendung fanden, die Existenzmöglichkeit gewährt wurde, bezeichnet der Verfasser zunächst das Gewerbe, das trotz prinzipieller Ausschliefsung der Frauen vom zünftigen Gewerbebetriebe, dennoch thatsächlich in weit ausgedehnterem Mafse als man anzunehmen pflegt, den Frauen, sei es als selbständige Unternehmerinnen, sei es als abhängige Arbeiterinnen, Beruf und Beschäftigung bot. Neben der Erwerbsthätigkeit, die allein nicht ausreichend war, werden wir hingewiesen auf die Bedeutung, welche den Klöstern in der hier fraglichen Richtung zukam, auf den Leibrentenkauf, welcher oft den Vermögenden die Existenz sicherte, auf die gemeinsamen Haushaltungen, vor allem aber auf die unter dem Namen „Samenungen" bekannten, von vermögenden Frauen behufs gemeinsamen Lebens gebildeten Vereine. Den geradezu ausschlaggebenden Beweis eines weitverbreiteten Frauennotstandes indessen erblickt Bücher in der seit dem 13. Jahrhundert beginnenden Gründung und Verbreitung der sogenannten Gotteshäuser oder Bekinenanstalten, Korporationen weltlichen Charakters, aber mit gewissen religiösen Verpflichtungen, in denen durch Stiftungen und Vermächtnisse nicht anderweitig versorgte ärmere Frauen Aufnahme fanden und soweit, die Rente des Stiftungsvermögens, auf die sie zunächst angewiesen waren, nicht ausreichte, sich durch Gewerbsarbeit ernährten, auch wohl Liebeswerke, zu denen man sie verpflichtete, verrichteten. Von diesen Anstalten, ihrer Entstehung, Einrichtung und allmählichen Entartung erhalten wir eine anschauliche Vorstellung. Eine Schilderung des Lebens und Treibens der fahrenden Frauen, welche, wie die fahrenden Leute überhaupt, in jenen Zeiten massenhaft auftreten, dazu eine Erörterung der Verhältnisse der öffentlichen Frauen und der Frauenhäuser, sowie der Anstalten, welche, wie vorzugsweise die Reuerinnenklöster, der Rettung der ersteren dienten, vervollständigen das Bild, welches uns die mannigfache und eigentümliche Art vorführt, in der für den alleinstehenden Teil des weiblichen Geschlechts im Mittelalter sich das Dasein gestaltete.

Das Resultat, zu welchem den Verfasser die angeführten Thatsachen führen, ist, dafs das Mittelalter mit gröfseren Notständen im Frauenleben

zu kämpfen hatte, als die Gegenwart, und die Aufgabe, welche ihm daraus erwuchs, in befriedigender Weise löste. Für unsere Zeit vermag er nicht darin das Heil zu erblicken, dafs man die Frau zur Konkurrentin des Mannes macht; als Aufgabe einer gesunden, historisch aufbauenden Sozialpolitik gilt ihm vielmehr, den Zug auf Entlastung des Weibes von der aufreibenden Mühsal des Erwerbes, der trotz mancher Rückschläge, wie jetzt im Fabriksystem, durch die ganze Geschichte, besonders des deutschen Volkes geht, nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere gilt es ihm festzuhalten an dem Frauenideal der Reformation.

Das Gegenstück hierzu bildet Norrenberg's Schrift[1]), welche ganz der Richtung angehört, die durch den Namen Janssen gekennzeichnet ist. Sie will die Überzeugung erwecken, dafs die katholische Kirche, wie sie die Arbeiterin aus tiefster Erniedrigung zu erheben gewufst hat, allein auch gegenwärtig der Frau wiederum eine würdigere Existenz zu verschaffen vermag. Aber nicht soll dies geschehen, indem die Kirche etwa die Frau lediglich zum häuslichen Beruf zurückleitete, oder überhaupt irgend ein anderes Ideal des weiblichen Berufes anstrebte, sie soll vielmehr, da es keine Stellung der Frau giebt, die als absolut beste bezeichnet werden könnte, nur überhaupt das Weib in seinen religiösen, sittlichen und materiellen Interessen schützen. Leider nur ist dieser neutrale Gesichtspunkt vom Verfasser nicht durchgeführt. Denn die Tendenz der Darstellung läuft thatsächlich darauf hinaus, die Verwerflichkeit des reformatorischen Frauenideals darzuthun, dasselbe als den Feind der weiblichen Berufsarbeit hinzustellen, um die Kirche als den Hort der letzteren zu preisen. Indem nun der Verfasser Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung schildert, wie sie sich sowohl unter der Hofverfassung wie unter dem Zunftregiment gestaltet haben, sucht er den Nachweis zu führen, dafs der Einflufs des Bürgertums, da es dem Prinzip des Egoismus zur Herrschaft verhalf und die alterprobten Grundsätze der Kirche über Bord warf, ein ausschliefslich ungünstiger war. Es verdrängte die Arbeiterin aus ihren früheren Arbeitsgebieten, um es in späterer Zeit wiederum, durch das Fabriksystem, in schamlosester Weise auszubeuten. In dem Bürgertum will jedoch der Verfasser die Reformation treffen, die ihm nicht eine Blütezeit, sondern nur ein Glied ist in den Erscheinungen, welche den Verfall des deutschen Lebens herbeiführten. Die Verherrlichung des ehelichen und Familienlebens, durch welche sie, ähnlich wie das Zunfttum, auf die Gestaltung des Frauenlebens einwirkte, erklärt er sich lediglich aus ihrer Abneigung gegen das Cölibat. Denn für ihn entbehrt nicht nur die Beschränkung der Frauenarbeit auf die Haushaltsgeschäfte, die Neigung, der Frau die Pflege der Häuslichkeit als einzigen Beruf zuzuweisen, jeder sittigenden Wirkung, in der Zersplitterung der Nation in viele kleine Haushaltungen erkennt er zugleich eine Verminderung der Produktionskraft. Es fehlt ihm eben die Fähigkeit, die immateriellen Werte zu würdigen, auf deren Bedeutung Bücher mit Recht verweist, und bestätigt sich hier aufs neue die Wahrheit des

---

1) Dr. P. Norrenberg: Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit. Köln 1880.

Satzes, dafs die Extreme sich berühren. Denn wie er, der Ultramontane, denkt, wie wir sahen, auch der Radikalismus.

Dazu kommt, dafs für ihn die Entwicklung der Geldwirtschaft und des Bürgertums aus der ursprünglichen Naturalwirtschaft und Hofverfassung nicht ein zwar für die Kirche nachteiliger, aber im übrigen doch naturnotwendiger Prozefs ist, ihm erscheint diese ganze Entwickelungsperiode, die auch die Gegenwart noch umschliefst, nur als ein einziger vermeidbarer Irrweg. In der mittelalterlichen Hofverfassung, als dem Typus einer befriedigenden Sozialordnung, hingegen sieht er auch die meisten Forderungen, welche Christentum und Humanität an die Frauenarbeitfrage zu stellen haben, erfüllt. Sie nahm in der Hörigen und Fröhnerin die weibliche Arbeitskraft in Anspruch, wie die Gegenwart in der Arbeiterin, sie übernahm aber zugleich im Gegensatz zur modernen Ordnung die Fürsorge für diejenigen Bedürfnisse des Weibes, für die selbst zu sorgen dasselbe durch seine Arbeitsstellung verhindert war.

So spiegelt sich die Welt in einem Kopfe, für den es „nur in engster Verbindung mit Papst und römischer Kirche eine gedeihliche Entwicklung für Deutschland" giebt. Sicherlich wird die Bedeutung, welche die Kirche für die soziale Entfaltung besessen hat und noch besitzt, oft unterschätzt und gewifs hat daher das Bemühen, diese Bedeutung zur Geltung zu bringen, seine Berechtigung. Aber es kann diese Aufgabe nicht gelöst werden durch geschichtliche Darstellungen, in denen, wie hier der Fall, auf Beibringung thatsächlicher Belege für die aufgestellten Behauptungen ganz verzichtet wird, oder mit vollkommener Willkür die vorhandenen Thatsachen nur herangezogen werden, um einem einseitigen, lückenhaften Bilde und einer willkürlichen Geschichtskonstruktion den Schein historischer Wahrheit zu verleihen. Was insbesondere die Geschichtsverbesserung des Verfassers betrifft, so wären wir ihm dankbar gewesen, hätte er uns, wenn auch nur in Umrissen, gezeigt, wie die böse geldwirtschaftliche Entwicklung vermieden werden konnte. Ein paar Phrasen, auch wenn sie katholisch-kirchlich gefärbt sind, können in solchen Fällen nicht genügen.

Wir stehen am Schlusse. Die Übersicht, welche wir in Vorstehendem geboten haben, darf, was Deutschland betrifft und das Gebiet der selbständigen Litteratur, einigermafsen auf Vollständigkeit Anspruch machen. Freilich fehlt sowohl die in Zeitschriften verschiedenster Art enthaltene Litteratur, als auch dasjenige, was in umfassenderen Werken, namentlich philosophischen, über die soziale Stellung des weiblichen Geschlechtes ausgeführt worden ist. Schwerlich jedoch dürfte dort ein Standpunkt vertreten sein, dem wir nicht auch in der selbständigen Litteratur begegnen, so dafs das Bild der geistigen Bewegung, das uns aus dieser entgegentritt, daraus keine wesentliche Berichtigung erfahren könnte. Dieses Bild zeigt uns eine Entwicklung, in welcher die von aufsen her auf deutschen Boden verpflanzte, obschon nie bisher in die Massen gedrungene Emanzipationsbewegung allmählich geistig besiegt und durch eine dem deutschen Geiste mehr entsprechende Auffassung wiederum verdrängt wurde. Dennoch wäre es verfehlt, wollte man das Auftreten des Emanzipationsgedankens beklagen. Denn derselbe wirkte segensreich, in-

dem er der Anlafs wurde, dafs man sich wieder auf die wesentlichen Grundlagen unserer Kultur besann und zu einem besseren, tieferen Verständnis der in Frage stehenden sozialen Verhältnisse und Gesetze durchdrang. Anstatt das bisherige Ideal des weiblichen Berufes zu verdrängen, hat die Emanzipationsidee bewirkt, dafs planmäfsiger und bewufster dessen Erfüllung erstrebt wird. Dies schliefst die Anerkennung bestehender Notstände, sowie das Bemühen, diesen durch angemessene Erweiterung des weiblichen Berufskreises zu begegnen, keineswegs aus. Wie diese Notstände keine allgemeinen, sondern partielle sind, so bedarf es weder einer prinzipiellen Änderung des Verhältnisses, in welchem die Geschlechter zu einander stehen, noch wäre eine thatsächliche Gleichstellung beider, wenn sie selbst möglich wäre, das geeignete Mittel. Der häusliche Beruf, wie er die Aufgabe der Meisten und zwar nicht blos der Verheirateten bildet, wird stets auch der mafsgebende Gesichtspunkt für die Gestaltung der weiblichen Erziehung, wie für die Regelung der sozialen Stellung des Weibes sein und bleiben, und die notwendige Rücksichtnahme, welche er beansprucht, stets verhindern, dafs die Frau in der allgemeinen Produktion ein mit dem Manne gleichwertiger Faktor werde. Dazu kommt, dafs die Verschiedenheit der weiblichen und der männlichen Beanlagung in gleicher Richtung wirkt. In körperlicher Beziehung liegt sie zu Tage, in seelischer Beziehung ist sie von ernsthaften Beobachtern zu keiner Zeit bezweifelt worden, was endlich die geistige Befähigung der Frauen betrifft, mag gerade auf das verwiesen werden, was sie geleistet haben, auf dem Gebiete, wo es galt, die eigene Sache zu führen. So ansehnlich die Zahl der Schriftstellerinnen ist, welche die Frauenfrage behandelten, nur dort und nur soweit haben sie Wertvolleres hervorgebracht, als sie sich ihrem Gefühle, ihrem unmittelbaren Empfinden hingegeben haben. Wo sie sich rein verstandesmäfsigen Erwägungen überlassen, gelingt es ihnen nirgends zu tieferen, systematischen Gesichtspunkten vorzudringen. Sie reden, aber sie erörtern nicht, und schwer fällt es, wie der Verfasser aus mühselig gewonnener Erfahrung bezeugen kann, über ihren springenden, überall abschweifenden, auf kein festes Ziel gerichteten Gedankengang Rechenschaft zu geben. Möchten die Frauen mehr und mehr davon abkommen, in gleicher Art den gleichen Wert der Geschlechter zu sehen, und dort, wo die Wurzeln ihrer Kraft sind, auch die Quellen ihrer sozialen Geltung suchen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Vom 15. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heifse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden aufserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates

oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Ortskrankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Baukrankenkasse (§ 69),
einer Innungskrankenkasse (§ 73),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75).
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1, 2. 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliefsen, dafs bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird, sowie dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange

nicht nach Mafsgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlufsnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fliefsen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschlufs der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, dafs die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.

Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Überschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäfsigen. Verbleiben alsdann noch Überschüsse, so hat die Gemeinde zu beschliefsen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlufsnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschlufs eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Absatz 3) einer Gemeinde, dafs auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daſs der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Über die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§ 14. Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluſs des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Über die Verteilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluſs erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung erteilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässsg sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäſsigung der Beiträge muſs spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Ortskrankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten Versicherungspflichtigen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Äuſserung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Ortskrankenkasse zu errichten, wenn dies von Beteiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämtlichen Beteiligten zu einer Äuſserung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Ortkrankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Er-

richtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Ortskrankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5 Absatz 2) nicht erheben.

§ 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Ortskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des § 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dafs sie Mitglieder einer der übrigen in § 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Mafsgabe zu bemessen ist, dafs der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Ortskrankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Ortskrankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, dafs sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäfsigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Ortskrankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe mufs Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlufsfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25. Die Ortskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26. Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, dafs sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben, und dafs zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, dafs das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karrenzzeit beginnt, und dafs neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karrenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäfsige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. dafs Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschliefsen sind;

2. dafs Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäfsige Krankengeld gar nicht, oder nur teilweise zu gewähren ist;
3. dafs einem Mitgliede, welches die statutenmäfsige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. dafs auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäfsigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dafs für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28. Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§ 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäfsigen Unterstützungen, der statutenmäfsigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. § 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dafs die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliefslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dafs die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäfsigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläfst die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschliefsen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 34. Die Kasse mufs einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnifs jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

§ 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aufsergerichtlich und führt nach Mafsgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlufsnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben mufs vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnis, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschufs prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführnng erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlufsnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche grofsjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung mufs aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr

als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschliefsen sind.

§ 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertretung zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsafs-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäfsigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschlufs der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäfsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfufs bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachteile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschlufs eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Teile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Teile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Erteilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen beteiligten Personen zu einer Äufserung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Beteiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 44. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlafs anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäfsigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sämtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Mafsgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§ 47. Die Schliefsung einer Orts-Krankenkasse mufs erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, dafs die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Mafsgabe des § 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachteiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schliefsung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere aufserordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§ 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des § 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Mafsgabe des § 47, Absatz 4, 5 über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Kranken-Versicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Mafsgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschlufs andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäfsige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, dafs Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäfsigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120ᵃ der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, dafs auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeufserung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen

mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluss des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dafs sie einer der in §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäfsigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäfsigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, dafs die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäfsigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68. Die Kasse ist zu schliefsen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3) wenn der Betriebsunternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schliefsung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schliefsung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemäſsheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schlieſsen:
1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläſst, für ordnungsmäſsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäſsheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maſsgabe Anwendung, daſs über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schlieſsung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muſs. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniſs der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maſsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäſsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maſsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maſsgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluſs-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 76. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maſsgabe des § 49, Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daſs die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maſsgabe des § 57, Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Untersützungsansprüche vom Kostenvorschuſs befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrat festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschlieſsen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2, Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des § 5, Absatz 2 und des § 13 Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 84. Die Bestimmungen darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maſsgabe überlassen, daſs mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschlieſslich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§ 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäſsigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts

vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31, Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung.

§ 86. Für Kassen der in § 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Witwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.
2. Der statutenmäfsigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschlufs der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, dafs zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Mafsgabe verteilt, dafs der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögensteil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäfsigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögensteil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1, §§ 141 a, 141 c, 141 e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Getzes zuwiderlaufen, aufser Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des § 85, Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§ 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlufsfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Miszellen.

IV.

Umfang und Verteilung des preufsischen Volkseinkommens.

In diesen Jahrbüchern sind früher (N. F. V, 229 ff.), im Anschlufs an eine i. J. 1879 besonders veröffentlichte Untersuchung, einige summarische Übersichten über vorgenannten Gegenstand mitgeteilt worden. Es geschah dies selbstverständlich unter dem ursprünglichen Vorbehalt, „dafs es sich lediglich um ungefähre und annähernde Schätzungen handeln könne, deren Brauchbarkeit hauptsächlich davon abhängt, dafs dieselbe nicht ohne Sachkenntnis, aber ohne vorgefafste Meinung und Absicht, auf der Grundlage eines gleichartigen Materials und nach gleichmäfsiger Methode veranstaltet wird". Indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, rücksichtlich der erforderlichen Begründung und Erläuterung auf die früheren Veröffentlichungen Bezug nehmen, wird nachstehend nur eine entsprechende Übersicht auf Grund desjenigen Materials vorgelegt, welches sich im Aktenstück Nr. 9 der Session des Hauses der Abgeordneten 1882|83 vorfindet und die Überschrift führt: „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1882|83 A. zur Klassensteuer, B. zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuer". Vergleichungen mit den Ergebnissen der vergangenen Jahre mufsten natürlich auch hier beigefügt werden, allein sie sind wesentlich beschränkt worden, um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen; dieselben können von dem Leser aus den angeführten Aufsätzen in diesen „Jahrbüchern" mit Leichtigkeit vervollständigt werden.

Das Verhältnis der in den Jahren 1876, 1881 und 1882 überhaupt zur Klassen- und Einkommensteuer im preufsischen Staate (ohne Hohenzollern) veranlagten Personen war wie folgt:

	1876	1881	1882
Einkommensteuerpflichtig (incl. Angehörige) . .	571,975	645,919	657,965
Klassensteuerpflichtig (incl. Angehörige) . . .	17,890,953	18,245,001	18,126,216
Von der Klassensteuer befreit (incl. Angehörige)	6,369,856	7,825,781	8,035,831
Zusammen	24,832,784	26,716,701	26,820,012

	1876	1881	1882
Einkommensteuer: Haushaltungen	130,747	147,703	151,393
„ : Einzelerwerbende	26,349	30,286	31,212
Klassensteuer: Haushaltungen	3,809,485	3,863,313	3,844,658
„ : Einzelerwerbende	1,188,743	1,183,352	1,201,254
Steuerfrei: Haushaltungen	1,133,946	1,372,899	1,388,198
„ : Einzelerwerbende	2,177,806	2,558,332	2,588,490

Auf je 100 Haushaltungen kamen Personen:

	1876	1881	1882
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	426	427
„ „ Klassensteuerpflichtigen .	438	442	440
„ „ Steuerfreien	369	384	392

Der Voranschlag der veranlagten (Brutto-) Klassensteuer und Einkommensteuer betrug nach den dem Landtage vorgelegten Nachweisen:

	Klassensteuer	Einkommensteuer
1872 :	M. 40,989,931	M. 21,634,686
1879/80 :	„ 44,660,013	„ 32,538,816
1880/81 :	„ 44,156,127	„ 33,560,676
1881/82 :	„ 43,904,061	„ 34,451,388
1882/83 :	„ 43,922,238	„ 35,537,346

In Betreff der jetzt folgenden Berechnungen und Schätzungen ist zu erinnern: Klasse A begreift als „dürftige Einkommen“ die steuerfreien Einkommen bis M. 420; — Klasse B als „kleine Einkommen“ 1.—7. Stufe der Klassensteuer; — Klasse C als „mäfsige Einkommen“ 8.—12. Stufe der Kl.-St. und 1.—3. Stufe der Eink.-St.; — Klasse D als „mittlere Einkommen“ 4.—12. Stufe der Eink.-St.; — Klasse E als „grofse Einkommen“ 13.—24. Stufe der Eink.-St.; — Klasse F als „sehr grofse Einkommen“ die höheren Stufen der Eink.-St. — Als präsumtives durchschnittliches Einkommen dieser Klassen sind wie früher angenommen: A. Haushaltungen M. 500 und Einzelnerwerbende M. 350; — B. M. 526 bis 2000; — C. M. 2001 bis 6000; — D. M. 6001 bis 20,000; — E. M. 20,001 bis 100,000; — F. über M. 100,000. —

1876

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag des Einkommens		
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Zensit
	Personen	%	Personen	%	M.	%	M.
A.	1,133,946		4,192,050				
	2,177,806		2,177,806				
	3,311,752	39,11	6.369,856	25,65	1,324,701,000	16,86	400
B.	4,704,757	55.57	16,840.444	67,82	4,354.426,600	55.42	926
C.	384.248	4,53	1,381,044	5,56	1,219,543.600	15,52	3,174
D.	58,286	0,69	212,200	0,85	559,639,100	7,12	9,601
E.	7,501	0,10	27,300	0,12	285,736,000	3.64	38,093
F.	532		1.940		103,146,000	1,44	212,681
Zusammen	8,467,076	100,00	24,832,784	100,00	7,857,192,300	100,00	928

1881

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag des Einkommens		
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Zensit
	Personen	%	Personen	%	M.	%	M.
A.	1,372,899		5,267,449		686,449,500		
	2,558.332		2.558,332		895,416,200		
	3.931,231	42,94	7.825,781	29.29	1,581,865,700	19,22	402
B.	4.751,744	51,89	17,178,786	64.30	4,320,735,094	52,51	909
C.	397,190	4.34	1,437,347	5.38	1,262.826,896	15,35	3,179
D.	66,935	0,73	242,906	0,91	640,667,625	7,79	9,572
E.	8,242	0,10	29,910	0,12	311,267,250	3,78	37,766
F.	543		1,971		110,817,300	1,35	204,083
Zusammen	9,155,885	100,00	26,716,701	100,00	8,228,179,815	100,00	899

1882

Einkommen-klassen	Zahl der Zensiten				Betrag des Einkommens		
	ohne Angehörige		mit Angehörigen		im Ganzen		pro Zensit
	Personen	°/₀	Personen	°/₀	M.	°/₀	M.
A.	1,388,198		5,447,341		694,099,000		
	2,588,490		2,588,490		905,971,500		
	3,976,688	43,20	8,035,831	29,96	1,600,070,500	19,28	402
B.	4,748,363	51,58	17,057,365	63,60	4,312,870,819	51,95	908
C.	402,230	4,37	1,446,039	5,39	1,290,803,720	15,55	3,209
D.	68,809	0,75	247,934	0,93	658,980,375	7,94	9,577
E.	8,540	0,10	30,771	0,12	322,928,250	3,89	37,814
F.	575		2,072		115,856,400	1,39	201,489
Zusammen	9,205,205	100,00	26,820,012	100,00	8,301,510,064	100,00	902

Durch Gesetz vom 26. März 1883 sind die beiden untersten Stufen der Klassensteuer aufgehoben und die Entrichtung der Klassensteuer beginnt erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als M. 900. Die Veranlagung der beiden untersten Stufen soll indes nach bisheriger Weise fortdauern. Nach der Vorlage der Regierung (Aktenstück Nr. 25) werden hierdurch von der Klassensteuer befreit: 1. Stufe 2,718,659 Personen mit M. 8,155,977 Jahresbetrag und 2. Stufe 1,022,959 Personen mit M. 6,137,754 Jahresbetrag. — Die Zahl der in den Jahren 1879 bis 1881 vorgenommenen Pfändungen wegen Klassensteuerrückständen hatte durchschnittlich pro Jahr betragen:

für die erste Stufe 659,886 (24,6 %) und
für die zweite Stufe 276,868 (25,8 %).

Um das sehr verschiedene Verhältnis der unbesteuert gebliebenen und der mit einem Einkommen über M. 420 eingeschätzten Erwerbsthätigen in den einzelnen Regierungsbezirken zu veranschaulichen, sind früher vier dieser Bezirke vergleichsweise zusammengestellt worden. Wir ergänzen diese Vergleichung durch Hinzufügung der Ergebnisse für 1882 (Voranschlag 1882—83):

Unbesteuert geblieben	im Jahr 1876	1881	1882
Reg.-Bez. Düsseldorf	14,62 %	16,53 %	16,82 %
„ „ Hannover	24,29 „	24,82 „	25,11 „
„ „ Liegnitz	38,45 „	42,32 „	42,44 „
„ „ Königsberg	50,18 „	58,95 „	58,65 „

Das Verhältnis der grofsen und sehr grofsen Einkommen (über präsumtiv M. 20,000) war seit 1873 wie folgt:

	Zahl der Zensiten	Präsumtives Einkommen im Ganzen Millionen M.	pro Zensit M.
1873 :	7646	384,7	50,300
1874 :	7616	410,8	53,800
1875 :	7910	398,4	50,300
1876 :	8033	398,8	49,600
1877 :	8107	393,7	48,600
1878 :	8162	391,2	47,900
1879 :	8212	378,7	46,100
1880 :	8542	409,3	47,800
1881 :	8785	422,1	48,000
1882 :	9115	438,8	48,100

Aus der vorstehenden Übersicht wird man eine Bestätigung der beständig wiederkehrenden Behauptung, dafs in neuerer Zeit eine progressive Anhäufung des Reichtums bei einzelnen Familien auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes stattfinde, nicht ableiten können, sondern in derselben eher Anzeichen einer allmälichen Ausdehnung gröfseren Wohlstandes in den Kreisen des sogenannten Mittelstandes erkennen [1]).

Wir fügen den obigen Nachweisen aus den uns vorliegenden Aktenstücken noch einige zu dem Volkseinkommen in gewissen Beziehungen stehende Notizen hinzu. Es betrugen im preufsischen Staat:

im Jahre	die Zahl der Sparkassenbücher	der Betrag der Einlagen M.	im Jahre	die Zahl der Sparkassenbücher	der Betrag der Einlagen M.
1871	1,551,539	505,437,978	1876	2,371,632	1,120,445,330
1872	1,706,111	578,802,801	1877	2,512,019	1,227,947,027
1873	1,907,914	689,465,121	1878	2,661,382	1,324,000,999
1874	2,061,199	836,627,289	1879	2,760,302	1,385,338,084
1875	2,209,101	887,856,613	1880	2,936,055	1,476,961,861
			1881	3,091,584	1,707,459,964

1) Im Königreich Sachsen betrug nach der dortigen Einkommenstatistik für das Jahr 1882 die Zahl der Zensiten (nach Abzug der dort auch eingeschätzten „juristischen Personen") 1,083,248 und deren beitragspflichtiges Einkommen 1,008,968,153 M., mithin durchschnittlich pro Zensit 932 M. und pro Kopf der Bevölkerung 339 M. — Im preufsischen Staate war im Jahre 1882 nach unserer obigen Schätzung das durchschnittliche Einkommen pro Zensit 902 M. und pro Kopf der Bevölkerung 310 M. Berechnet man dasselbe, ohne allen Zuschlag, unmittelbar nach den amtlichen Einkommensteuer-Nachweisungen, so stellt sich das durchschnittliche Einkommen pro Zensit auf zirka 720 M. und pro Kopf auf 250 M.

Die durchschnittliche jährliche Kapitalansammlung, welche den Sparkassen anvertraut ward, betrug hiernach in den 11 Jahren 1871 bis 1881 nahezu 110 Millionen Mark.

Die jetzige jährliche Verausgabung der Bevölkerung in Preufsen für Branntwein, Bier und Tabak ist in der Begründung zum betreffenden Gesetzentwurf (1882) wie folgt veranschlagt:

Mutmafslicher Branntweinverbrauch 110,719,800 Liter zu 100 Prozent Tralles (ausschliefslich des Verbrauchs zu technischen Zwecken). Der Marktpreis stellt sich im Engroshandel auf etwa 50 bis 55 M. Da der zum Ausschank kommende Branntwein einen Alkoholgehalt von 25 bis höchstens 40 Prozent hat und derselbe durch Zusatz von ätherischen Ölen oder anderen Geschmack gebenden Essenzen noch erheblich verteuert wird, so kann der beim Detailverkauf erlöste Preis für den aus einem Liter Sprit à 100 Prozent erzeugten Branntwein unbedenklich auf 2 M. per Liter angenommen werden. Mithin dürfte der Verkaufswert des jährlichen Gesamtumsatzes auf M. 221,439,600 zu schätzen sein.

Der mutmafsliche Bierverbrauch beträgt etwa 2,291,210,000 Liter und der Verkaufspreis ist durchschnittlich auf 0,25 Mark anzunehmen, also der Verkaufswert des Gesamtumsatzes auf M. 572,802,500.

Der jährliche Gesamtabsatz von Tabaksfabrikaten beläuft sich auf ungefähr M. 215,000,000.

Die präsumtive jährliche Verausgabung für Branntwein, Bier und Tabak in Preufsen würde hiernach zusammen auf etwa 1009 Millionen Mark zu schätzen sein, oder auf mehr als 12 Prozent des gesamten Volkseinkommens. S.

V.

Germanisierung oder Polonisierung?

(Ein Beitrag zur Nationalitäts- und Grundeigentumsstatistik der Provinz Posen).

Von Fr. J. Neumann.

Gegenüber der noch immer sehr verbreiteten Annahme, dafs in den früher polnischen Teilen Preufsens das Deutschtum in stetigem Vordringen begriffen sei, ist es vielleicht nicht ganz unangezeigt in Kürze darauf zu verweisen, dafs unsere allerdings sehr unvollkommenen statistischen Nachrichten hierüber für die neuere Zeit eine Entwickelung in entgegengesetzter Richtung wahrscheinlich machen.

Für die Katholiken der Provinz Posen ist dies kürzlich bereits von dem preufsischen Kultusminister dargethan, der im Abgeordnetenhause (vgl. sten. Ber. 1883, 1271 ff.) darauf verwies, dafs dort schon seit den 40er Jahren „in steigender Progression“ deutsche Katholiken „in das nationalpolnische Lager übergeführt“ sind, so dafs sich heute „ein grofser Teil Derjenigen, welche vor einigen Jahrzehnten sich als Leute von ausgeprägter und zweifelloser deutscher Nationalität darstellten, zur polnischen

Nationalität rechnet". Im ganzen gab es nach v. Gosslers Angaben deutsche Katholiken z. B. im R.-B. Posen 1861 noch 67906, dagegen 1872 nur 58299, ferner in demselben Bezirk mit Ausschlufs der vier vorwiegend deutschen Kreise Birnbaum, Bomst, Fraustadt und Meseritz 1861 noch 22970, dagegen 1872 nicht mehr halb so viel, nämlich 10,320, und im einzelnen, z. B. in der Stadt Opalenitza (Kreis Buk) 1862 noch 554, 1872 aber nur 23, in Lubosch (Kreis Birnbaum) 1862 noch 103, 1872 nur 6, in Murowana-Goslin (Kreis Obornik) 1862 noch 686, 1872 nur 7 (!) u. s. w. [1]). Nun ist ja freilich zu beachten, dafs die — vorwiegend polnische — katholische Geistlichkeit der Provinz, unter deren Mitwirkung diese Zahlen gewonnen zu sein scheinen, den letzteren nicht ganz uninteressiert gegenübersteht, da je kleiner die Zahl der deutschen Katholiken dort ist, um so weniger deutscher katholischer Gottesdienst neben dem polnischen als Bedürfnis angesehen werden kann. Auch läfst bei so gemischter Bevölkerung wie der posener die Beantwortung der Frage, wer deutsch, wer polnisch ist — subjektivem Ermessen natürlich einen grofsen Spielraum. Und so mögen jene Zahlen, die in den Publikationen des preufs. statistischen Büreau nicht Aufnahme gefunden haben, an sich nicht ganz und gar zweifelloser Natur sein.

Um so bedeutungsvoller ist, dafs auch die relativ zuverlässigen (von jenem Büreau geleiteten) konfessionsstatistischen Aufnahmen für die letzten Jahrzehnte eine Ausbreitung des Polentums in Posen wie in Westpreufsen wahrscheinlich machen. Auf direkt die Nationalität betreffende Erhebungen ist wie bekannt nicht mehr zurückzugehen. Denn Erhebungen dieser Art sind um ihrer Unzuverlässigkeit willen seit 1861 eingestellt [2]), und es bleiben uns also zur Erfassung dieser Dinge nur jene konfessionsstatistischen Aufnahmen, die, obwohl zwischen katholischer und polnischer resp. evangelischer und deutscher Bevölkerung keineswegs Übereinstimmung besteht, dennoch auch zur Erkenntnis der Nationalitätsverhältnisse einen nicht zu unterschätzenden Anhalt gewähren.

Zweifellos zeigen sie zunächst, dafs, während bis Anfang der sechziger Jahre der Katholizismus in Posen stetig an Terrain verlor, es sich seit dieser Zeit gerade umgekehrt verhält, und das nicht allein im Durchschnitte der Provinz oder der beiden Bezirke derselben, sondern fast ausnahmslos in allen Kreisen.

Nach Zahlen, die zu anderem Zwecke vom Verfasser zusammengestellt und soweit sie nicht Zählungsjahre betreffen, in bekannter Weise (durch Addition resp. Subtraktion der inzwischen Mehr-Gebornen resp.

---

1) Über eine ähnliche Entwickelung in einigen bei der Stadt Posen gelegenen Landgemeinden vgl. auch z. B. die eingehende Darlegung von M. Bär: Die „Bamberger" in Posen. 1882, wonach z. B. das Dorf Demsen 1861 nur 22, dagegen 1880 273 polnische Einwohner hatte, während sich zu gleicher Zeit, insbesondere durch Übergang aller katholischen Deutschen zur polnischen Nationalität die Zahl der Deutschen dort von 219 auf 56 verringerte. Aus gleicher Ursache sank im benachbarten Lubau die Zahl der Deutschen von 175 auf 9, während die der Polen von 25 auf 246 stieg u. s. w.

2) Vgl. insbesondere Brämer: Versuch einer Statistik der Nationalitäten in Pr. (Zeitschr. d. k. pr. stat. Bur. 1871 p. 359 ff.) u. v. Bergmann: Zur Gesch. der Entwickelung deutscher, polnischer u. jüd. Bev. in der Prov. Posen. Tüb. 1883 p. 29 ff.

-Gestorbenen sowie der wahrscheinlich mehr Zu- resp. mehr Abgezogenen) berechnet [1]) sind, waren im R.-B. Bromberg

Ende	katholisch (absolut)	evangelisch (absolut)	Juden (absolut)
1823	59,0 % (183.004)	35,1 % (109.000)	5,9 % (18.285)
1833	57,0 „ (197.102)	36,9 „ (127.546)	6,1 „ (21.263)
1843	56,4 „ (243.045)	37,9 „ (163.140)	5,8 „ (24.788)
1853	55,3 „ (262.814)	39,7 „ (188.690)	5,1 „ (24.210)
1863	54,5 „ (290 399)	40,9 „ (217.814)	4,6 „ (24.250)
dagegen			
1871	55,4 % (312.145)	40,8 % (230.048)	3,8 % (21.651)
1880	56,0 „ (339 775)	40,7 „ (247.058)	3,3 „ (20.039)

Und ähnlich im R.-B. Posen. Dort waren

Ende	katholisch (absolut)	evangelisch (absolut)	Juden (absolut)
1823	68,6 % (457.953)	24,9 % (166.089)	6,6 % (44.055)
1833	67,6 „ (497.363)	25,7 „ (188.898)	6,8 „ (49.918)
1843	67,4 „ (571.817)	26,1 „ (221.798)	6,5 „ (54.787)
1853	67,3 „ (607.403)	27,1 „ (244.614)	5,6 „ (50.094)
1863	67,2 „ (645.027)	27,9 „ (268.038)	4,9 „ (47.044)
dagegen			
1871	68,4 % (688.316)	27,6 % (278.012)	4,0 % (39.786)
1880	70,5 „ (772.187)	26,1 „ (285.950)	3,3 „ (36.570)

Danach hätten also die Katholiken, und insofern man Katholiken und Polen als sich deckende Gröfsen ansehen dürfte, auch diese Letzteren im Laufe der letzten Jahrzehnte im R.-B. Bromberg anteilig und im R.-B. Posen sogar vollständig wieder eingebracht, was sie bis zu den sechsziger Jahren verloren hatten, ja im letzteren Bezirk sich bereits ein recht erhebliches Mehr selbst gegenüber dem Bestande der zwanziger Jahre errungen. Nun ist ja freilich, wie schon berührt wurde, festzuhalten, dafs jene Voraussetzung sich deckender Gröfsen katholischer und polnischer Bevölkerung etc. im Grunde nicht zutrifft, da es von jeher sowohl evangelische Polen als auch deutsche Katholiken in Posen gegeben hat. Indessen ist die Zahl der der ersteren Kategorie Angehörigen in Posen so gering, dafs sie wenig ins Gewicht fällt (von Schubert auf 2—3000 d. h. ca. $^1/_5$ Proz. der Bevölkerung angenommen, jetzt höher, auf ca. 15 000). Und von den deutschen Katholiken ist ja oben schon mitgeteilt, dafs gerade sie in neuerer Zeit zum grofsen Teil polnisch geworden sind, also ihrerseits beigetragen haben, das Übergewicht der Polen noch zu steigern, so dafs dieses thatsächlich in noch

1) Für 1873 (statt 1871) waren ähnliche Berechnungen nicht möglich, da seither die Geborenen und Gestorbenen nicht nach Konfessionen ausgezählt sind. Die gegebenen Zahlen beziehen sich übrigens bis 1871 nur auf die Zivilbevölkerung (in der die „natürliche Entwickelung“ der Dinge besser zu Tage tritt, als in der durch Garnisonwechsel bestimmten Militärbevölkerung). Für spätere Zeit waren analoge Ausscheidungen leider unthunlich. Unter den Evangelischen sind die Dissidenten inbegriffen.

höherem Maſse gewachsen ist, als es jene allein die Konfessionen betreffenden Zahlen zum Ausdruck bringen. Auch sind wir in der Lage, die hier in Rede stehenden Differenzmomente im einzelnen fast ganz zu eliminieren, indem wir einzelne Kreise ins Auge fassen, in welchen wie in Pleschen, Wreschen, Schrimm, Samter, Mogilno, Schubin, Inowrazlaw, Gnesen, Wongrowitz etc. evangelische Polen oder deutsche Katholiken entweder gar nicht oder nur in verschwindend kleiner Zahl zu finden sind. Und thun wir das, so finden wir gerade auch für diese Kreise denselben Entwickelungsgang abnehmender Katholiken- (resp. Polen-) Zahl bis 1861 und zunehmender seit 1861. So betrug z. B. nach anderen Orts näher darzulegenden Prozentrechnungen [1]) die Zahl der Katholiken in Prozenten der Gesamtbevölkerung am Ende der

Zählungsjahre	in den Kreisen					
	Pleschen	Schrimm	Samter	Mogilno	Schubin	Inowrazlaw
1822	86,9 %	77,8 %	70,5 %	76,1 %	61,3 %	69,7 %
1831	86,3 „	76,8 „	67,7 „	72,7 „	57,8 „	68,5 „
1840	84,6 „	76,1 „	66,7 „	73,0 „	57,0 „	69,4 „
1849	82,7 „	75,9 „	64,8 „	71,4 „	59,4 „	68,7 „
1861	80,9 „	75,2 „	62,9 „	71,0 „	56,5 „	66,6 „
1871	82,5 „	78,3 „	65,8 „	73,2 „	58,7 „	68,4 „
1880	83,9 „	80,7 „	69,5 „	73,3 „	60,0 „	69,0 „

Und ähnlich steht es in fast allen Kreisen der Provinz. Eine relative Abnahme katholischer Bevölkerung bis 1861 (resp. geringe Zeit vorher) ist, wenn wir sämtliche 27 resp. 28 Kreise der Provinz durchmustern, nur in 7—8 nicht zu finden, und eine Zunahme seit 1861 nur in einem (dem Kreise Wirsitz) nicht. Gerade dieses Gleichmäſsige der Zunahme scheint nun aber zugleich die Annahme auszuschlieſsen, daſs das hiebei wirkende ursächliche Moment (wie man vielleicht annehmen könnte) in neuerer stärkerer Auswanderung deutscher Elemente zu finden sei. Und ebenso steht der Annahme, daſs jene Zunahme etwa auf gröſseres „natürliches Wachstum" der polnischen Bevölkerung (gröſseren Überschuſs der Zahl der Geborenen über die der Gestorbenen) zurückzuführen sei, unsere Kenntnis von der bisherigen Gestaltung des „natürlichen Wachstums" polnischer und deutscher Bevölkerung in Posen durchaus entgegen [2]). Es scheint demnach kaum eine andere Annahme übrig zu bleiben als die, daſs jene Entwickelung ebenso wie die vorhin erwähnte umfassende Wandelung deutscher Katholiken in polnische planmäſsigem Vorgehen im Interesse polnischer Nationalität und katholischen Glaubens zuzuschreiben ist — einem Vorgehen, dessen Ziele ja bekannt sind.

Anders als mit der Bevölkerung steht es nun freilich mit einem

---

1) Hier muſste auf die Zählungsjahre zurückgegriffen werden. Weiteres a. a. O.

2) Vgl. v. Bergmann p. 183 ff. u. p. 235. Danach hatten 1824—73 die Polen (auf je 10 000 Köpfe) zwar mehr Geburten als die Deutschen (460 gegen 419), aber geringeren Überschuſs der Zahl der Geborenen über die der Gestorbenen (97 gegen 105).

Faktor, der dem Einflufs der Leiter jener Bewegung mehr entzogen ist. Dafs vom Grundeigentum fast jährlich beträchtliche Teile aus polnischen in deutsche Hände übergehen, wird in den öffentlichen Blättern regelmäfsig registriert. Es haben auch über die Gesamterfolge dieser Bewegung in letzter Zeit seitens der Oberpräsidien Posens und Westpreufsens Erhebungen stattgefunden, welche eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes hier überflüssig machen würden, wenn sie publiziert worden wären. So lange dies indessen nicht geschehen [1]), könnte es von Interesse sein, dafs nach Ermittelungen des Unterzeichneten, welche an der Hand des Ellerholz'schen Handbuchs des Grundbesitzes der Prov. Posen (1881) teils nach den Namen der Besitzer, teils (wo Zweifel waren) im Wege mannigfacher direkt eingezogener Erkundigungen angestellt sind, von ca. 1 692 500 Hektaren [2]), welche die „selbständigen" Güter der Provinz 1880 umfafsten, nur ca. 717 900 oder etwa $^2/_5$ in den Händen von Polen oder katholischen Pfarren, dagegen 974 600 oder $^3/_5$ in anderen, vorzugsweise deutschen Händen waren, und zwar im einzelnen (vgl. für die Zeit nach 1880 auch Anmerkung 11):

(Siehe Tabelle auf S. 462.)

Natürlich ist in diesen Zahlen nur ein ungefährer Anhalt zu suchen. Denn einmal ist, wie dem Unterzeichneten durch vielfach sich widersprechende Nachrichten über dieselben Grofsgrundbesitzer besonders nahe gelegt ist, die Frage, ob jemand polnisch oder deutsch sei, bei sorgsamer Prüfung oft sehr schwer zu beantworten. Und es können sich zweitens auch trotz aller Nachfragen hie und da gröbere Irrtümer eingeschlichen haben. Vor allem ist aber zu beachten, dafs jene Zahlen nur den Grofsbesitz, oder, genauer gesagt, nicht das aufserhalb „selbständiger Güter" befindliche ländliche Grundeigentum betreffen, welches letztere etwa 1 055 200 h. (629 100 im posener, 426 100 im bromberger Bezirk) umfafst [3]). Über die Nationalität der Eigentümer dieser Terrains

---

1) In die Öffentlichkeit traten bisher nur sporadische Notizen über das Gesamtresultat. Danach (z. B. Frankf. Zeitg. v. 18. Mai 1883) befinden sich von 2 002 874 h., die „der gröfsere Grundbesitz" in den polnischen resp. gemischt nationalen Gebieten des Ostens umfassen soll, 1 243 847 h. in deutschen und 484 784 (?) in polnischen Händen, und der deutsche Besitz war in den letzten 25 Jahren um 234 861 h. oder 9 § gestiegen. Auf die Gesamtheit des Grofsgrundbesitzes in den beiden genannten Provinzen beziehen sich diese Zahlen offenbar nicht. Und so lange nicht ersichtlich ist, auf welche Gebiete sie sich beziehen, sind sie von geringem Werte.

2) Nach der Grundsteueraufnahme umfafsten die „selbständigen Gutsbezirke" Posens

	3 861 961	Morgen im R.-B. Posen
	2 455 974	„ „ „ Bromberg
zusammen	6 317 935	Morgen = 1 612 969 h.

Die Differenz gegen 1 692 500 hat ihren Grund teils in inzwischen erfolgten Besitzesveränderungen. Andererseits ist zu beachten, dafs in dem den Rechnungen hier zu Grunde gelegten Ellerholz'schen Handbuche neben den Gütern selbst auch der zu manchen derselben gehörige „Rustikalbesitz" als Gutsbestandteil aufgeführt ist.

3) Nämlich im R.-B. Posen 1 658 781 h. (= 6 497 380 Morgen nach der Grundsteueraufnahme) — 1 029 700 h. (vgl. die vorhergehende Seite) und im R.-B. Bromberg 1 088 853 h (4 264 993 M.) — 662 800 h.

im Eigentum von Polen und kathol. Pfarren				⁒ der Gesamtfläche	im Eigentum von Anderen (insbesondere von Deutschen)	⁒ der Gesamtfläche	zusammen
im Kreise	Adelnau . . .	c.	38 100	65,2	c. 20 300	34,8	c. 58 400 h
„ „	Birnbaum . . .	„	7 100	9,3	„ 69 100	90,7	„ 76 200 „
„ „	Bomst	„	15 400	33,7	„ 30 300	66,3	„ 45 700 „
„ „	Buk	„	23 500	44,2	„ 29 700	55,8	„ 53 200 „
„ „	Fraustadt . . .	„	30 800	54,5	„ 25 700	45,5	„ 56 500 „
„ „	Kosten	„	43 700	62,6	„ 26 100	37,4	„ 69 800 „
„ „	Kröben . . .	„	38 000	64,0	„ 21 400	36,0	„ 59 400 „
„ „	Krotoschin . .	„	14 000	20,6	„ 54 000	79,4	„ 68 000 „
„ „	Meseritz . . .	„	3 900	9,0	„ 39 300	91,0	„ 43 200 „
„ „	Obornik . . .	„	22 300	32,0	„ 47 500	68,1	„ 69 800 „
„ „	Pleschen . . .	„	41 000	55,9	„ 32 400	44,1	„ 73 400 „
„ „	Posen (Land) .	„	23 600	35,6	„ 42 700	64,4	„ 66 300 „
„ „	Samter . . .	„	53 600	72,3	„ 20 500	27,7	„ 74 100 „
„ „	Schildberg . .	„	26 200	54,9	„ 21 500	45,1	„ 47 700 „
„ „	Schrimm . . .	„	47 600	77,9	„ 13 500	22,1	„ 61 100 „
„ „	Schroda . . .	„	40 000	65,0	„ 21 500	35,0	„ 61 500 „
„ „	Wreschen . . .	„	29 100	64,1	„ 16 300	35,9	„ 45 400 „
im R.-Bez.	Posen	„	497 900	48,4	„ 531 800	51,6	„ 1 029 700 h
im Kreise	Bromberg . . .	„	9 500	12,7	„ 65 600	87,4	„ 75 100 „
„ „	Czarnikau . .	„	11 100	14,5	„ 65 700	85,6	„ 76 800 „
„ „	Gnesen . . .	„	35 600	49,9	„ 35 800	50,1	„ 71 400 „
„ „	Inowrazlaw . .	„	38 900	36,0	„ 69 200	64,0	„ 108 100 „
„ „	Kolmar . . .	„	8 500	16,0	„ 44 700	84,0	„ 53 200 „
„ „	Mogilno . . .	„	11 900	24,5	„ 36 600	75,5	„ 48 500 „
„ „	Schubin . . .	„	33 700	45,0	„ 41 200	55,0	„ 74 900 „
„ „	Wirsitz . . .	„	17 300	26,3	„ 48 400	73,7	„ 65 700 „
„ „	Wongrowitz . .	„	53 500	60,0	„ 35 600	40,0	„ 89 100 „
im R.-Bez.	Bromberg . . .	„	220 000	33,2	„ 442 800	66,8	„ 662 800 h
also in der Prov.	Posen .	„	717 900	42,4	„ 974 600	57,6	„ 1 692 500 h

(also der Bauern, Kätner etc.) wissen wir nichts. Und falls bezüglich ihrer überhaupt Schätzungen Platz greifen sollten, bliebe als Hilfsmittel nur die Annahme, dafs die Nationalität dieser Besitzer durchschnittlich etwa der Nationalität der Bevölkerung der bezüglichen Gebiete entsprechen möchte, eine Annahme, die, wenn wir den letzten Nationalitätsaufnahmen entsprechend, für den R.-B. Posen das Verhältnis von 69 zu 31 und für den Reg.-Bez. Bromberg das von 52 zu 48 zu Grunde

legen [1]), im vorliegenden Falle zu dem Resultate führen würde, dafs von jenem ländlichen Besitze im R.-B. Posen 434 100 h. polnisch und 195 000 deutsch und im R.-B. Bromberg ca. 221 600 h. polnisch und 204 500 deutsch wären, so dafs also 1880 überhaupt polnisches Eigentum gewesen wären im R.-B. Posen: 434 100 und 497 900 [2]), zus. 932 000 h. und im R.-B. Bromberg 221 600 und 220 000, zus. 441 600 h. (in der Provinz überhaupt also 1 373 600 oder ca. $^{1}/_{2}$), dagegen deutsches im Reg.-Bez. Posen: 195 000 + 531 800, zus. 726 800, und im Reg.-Bezirk Bromberg 204 500 + 442 800, zus. 647 300 h. (in der Provinz überhaupt also 1 374 100 oder ca. $^{1}/_{2}$).

Indessen sind diese Schätzungen, wie hier noch einmal betont sei, sehr unzuverlässige. Denn erstens ist die Sprache und Nationalität des platten Landes nicht ganz und gar auch die der Landgemeinden, zweitens die Sprache der Landgemeindebewohner nicht auch die der dortigen Besitzer, und drittens ist die Sprachstatistik, der jene Verhältniszahlen entlehnt sind, wie bemerkt, wenig zuverlässig. Mehr Vertrauen verdient jene andere Annahme, dafs vom Grofsbesitz etwa $^{3}/_{5}$ in deutschen Händen sind. Nur hüte man sich vor der Folgerung, dafs dementsprechend auch deutsches Leben sich auf jenen Gütern verbreitet habe. Zum grofsen Teile setzen sich jene $^{3}/_{5}$ aus grofsen Herrschaften insbesondere fürstlicher Häuser zusammen, deren Angehörige ihren Aufenthalt wenig oder gar nicht auf ihren „polnischen“ Besitzungen nehmen und deren Administratoren oder Pächter es keineswegs immer in ihrem Interesse finden, die relativ arbeitsamen und jedenfalls besonders anspruchslosen und (eventuell mit Hilfe ihrer geistlichen Oberen) leicht zu leitenden polnischen Leute durch Deutsche zu ersetzen. Es ist deshalb auch die Zunahme [3]) deutschen Grundbesitzes in der Provinz nicht von der Bedeutung, die ihr vielfach beigelegt wird.

VI.

Bemerkungen von Professor George H. F. Ulrich in Dunedin (Neuseeland) über die australische Goldproduktion.

Mitgeteilt von Ad. Soetbeer.

Professor Ulrich hat vor einigen Jahren in den neuen Jahrbüchern für Mineralogie und Geologie (1878) einen Aufsatz über die Goldproduktion in Australien veröffentlicht, welcher den von Professor Suess in Wien geäufserten Ansichten über die bevorstehende Erschöpfung der dortigen Goldfelder und Goldminen entgegentrat. In bimetallistischen Or-

1) Vgl. Brämer a. a. O. p. 364.

2) Bez. dieser 497 900 und der folg. 220 000 vgl. die Aufstellung der Seite vorher.

3) Für einzelne Kreise an der Hand der Kreisstatistiken nachweisbar, z. B. für Pleschen dahin, dafs 1861 von ca. 278 300 Morgen „Rittergüter“ nur ca. 81 200 in deutschen Händen waren, 1881 aber von 293 600 M. „selbständiger Güter“ ca. 129 600 M. Vgl. auch Anm. 6. Überhaupt hat der deutsche Grofsgrundbesitz in Posen z. B. 1881 und 1882 nach Zeitungsnachrichten ca. 25 000 h. und in den ersten 3 Quartalen 1883 ca. 2600 h. mehr gewonnen als verloren.

ganen ist dieser Aufsatz mehrfach angefochten worden, was Veranlassung gegeben hat, den Verfasser um weitere Mitteilungen zu ersuchen. Solcher Aufforderung ist derselbe freundlichst nachgekommen. Die rein mineralogischen oder geologischen Abschnitte seines neuesten Schreibens vom 17. März d. J. werden den Fachgelehrten wiederum in den erwähnten Jahrbüchern zur Kenntnis gebracht werden; die statistischen Bemerkungen hingegen, welche als Material für die Währungsfrage von einigem Interesse sein dürften, mögen hier eine Stelle finden. — Professor Ulrich giebt folgende Auskunft.

Was die regelmäfsigen amtlichen Publikationen über die Goldgewinnung in den australischen Kolonien betrifft, so veröffentlicht das Mining Departement von Victoria vierteljährlich „Reports of the Mining Surveyors and Registrars" und zweierlei jährliche Berichte „Report of the Chief Inspector of Mines" und „Mineral Statistics of Victoria". — Das Mining Departement von Neusüdwales gibt nur einen „Annual Report" heraus. — Desgleichen veröffentlicht das Gouvernement von Neuseeland einen jährlichen Bericht, „The Gold Fields of New Zealand". — In Queensland, Südaustralien und Tasmanien erscheinen keine amtliche Berichte über die dortige Goldproduktion, aber die Zeitungen bringen hierüber mehr oder minder vollständige statistische Nachweise. — Von Büchern sind zu erwähnen „Australian Handbook" herausgegeben von Gordon und Gotsch in Melbourne, und „The Victorian Year Book" ausgearbeitet von dem Regierungs-Statistiker Henry H. Hayter. —

Ich hätte in meinen früheren Notizen von 1878 über die Aussichten der australischen Goldproduktion schärfer betonen sollen, dafs die Goldgewinnung in Neusüdwales, Tasmanien, Queensland, Südaustralien und Neuseeland, abgesehen von unverhofften reichen Entdeckungen, nur dann steigen könne, wenn mehr Hände sich denselben zuwenden und die für Entwicklung des Goldbergbaues erforderlichen Kapitalien für Maschinen, Wasserzuleitung u. a. nicht ausbleiben würden, und dafs die Goldproduktion sich selbstverständlich vermindern müsse, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt und die Arbeiterzahl sich vermindern würde. Sicher ist, dafs der Rückgang in der Goldausbeute in Queensland und Neuseeland nicht einer Erschöpfung der Goldfelder, sondern den vorhingenannten Ursachen sowie noch anderen Umständen, die im folgenden Berichte Erklärung finden werden, zuzuschreiben ist.

Victoria. Gegen meine Erwartung hat in dieser Kolonie seit 1880 die Goldausbeute wieder zugenommen, was hauptsächlich der durch die ausgedehnte Anwendung des Diamantbohrers gemachten Entdeckung des Laufs mehrerer, unter starken Basaltdecken verborgenen reichen alten Seifen („leads" mit Golddrift gefüllte Flufsthäler) und energischer Inangriffnahme derselben zuzuschreiben ist. Aufserdem haben einige neuentdeckte Quarzgänge, reiche Anbrüche in alten Gängen und eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Arbeiterzahl dazu beigetragen. Nach den amtlichen Berichten betrug letztere i. J. 1878: 36636; i. J. 1879: 37553; i. J. 1880: 38568; i. J. 1881: 38136; und im Durchschnitt der neun ersten Monate von 1882: 37681. — Die Verminderung in 1881; gegen 1880 wird durch den Abgang von 545 Chinesen erklärt, wogegen

nur 113 Europäer neu hinzukamen. Gegen Ende 1881 waren beschäftigt
in den Quarzgruben 16188 Europäer und 74 Chinesen.
„ „ Seifenwerken 14007 „ „ 7867 „

Auch eine Vermehrung der Anzahl der Maschinen jeder Art hat die Produktion gefördert. In 1880 war dieselbe 4281; in 1881 4415; approximativer Wert resp. £ 1891658 und £ 1860577. Für das 3. Quartal 1882 wird der Werth angegeben zu £ 1946434.

Der Goldertrag nach den Schätzungen der Bergregistrare (allgemein für am zuverlässigsten gehalten) war für 1880 829121 Unzen, für 1881 858850 Unz., und von diesem letztern Ertrage sollen 519550 Unz. oder 62 % von der Bearbeitung von Quarzgängen und 313828 Unz. oder 38 % von Seifenwerken erhalten sein, während von 25472 Unz., welche in Melbourne, als sicher nachgewiesen, von Goldgräbern an Juweliere etc. verkauft worden, der Ursprung nicht ausgefunden werden konnte. Der Vergleich der Zahlen von 1880 mit denen von 1881 zeigt einen Zuwachs für das letztere Jahr von 13902 Unz. in dem Ertrage der Seifenwerke, aber eine Abnahme von 9643 Unzen in dem der Quarzgänge. Zufolge eines kürzlich erschienenen Berichtes im Argus (Melbourner Hauptzeitung) wird der Goldertrag Victorias für 1882 auf 1066538 Unz. geschätzt, was über 200000 Unz. Steigerung im Vergleich mit 1881 ergiebt. Die Schätzung ist ausgeführt wie folgt:

Victorianisches Gold exportiert	353738 Unz.	18 dwts.		
Gemünzt in Melbourne	688437 „	— „		
In den Händen der Banken	84795 „	18 „	13 gr.	
Zusammen	1126971 Unz.	16 dwts.	13 gr.	
Abzug in den Händen der Banken am 31. Dezbr. 1881	60338 „			
Bleibt	1066533 Unzen.			

Wie schon anfangs bemerkt, ist die durch obige Werte konstatierte nicht unbedeutende Steigerung der Ausbeute während der letzten Jahre hauptsächlich durch die Auffindung und Bearbeitung alter reicher „leads“ erzielt, welche unter mehreren 100 Fuss starken Basaltdecken versteckt liegen. Ich erwähnte die sichere Existenz alter subbasaltischer Seifen in mehreren Distrikten in meinem früheren Aufsatze, aber die Schwierigkeiten und Kosten in Betracht ziehend, die nach Beispielen in Ballarat und andern Plätzen mit der Aufsuchung und Bearbeitung derselben verbunden sind, glaubte ich nicht, dafs die Inangriffnahme so schnell und energisch stattfinden würde. Mein kürzlicher Besuch Victorias hat mich belehrt, dafs der neueröffnete Seifen-Distrikt unzweifelhaft der reichste von denen ist, welche ich nach eigener früherer Untersuchung kenne. Er stellt eine gegen 30 engl. Meilen lange und bis 20 Meilen breite basaltische Hochebene dar, deren Lava von über einem Dutzend grösserer und kleinerer Eruptionskegel im höhern Teile der Ebene herstammt; und das unter der Lava versteckte Terrain, zum Gebiet des Flusses Loddon gehörend, ist ohne Zweifel von einer Anzahl gröfserer und kleinerer Thäler — Creeks u. Gallies — durchschnitten, die mit goldhaltigem drift gefüllt sind und eben die „old leads“ repräsentieren. Die Entdeckung der ersten und sehr reichen dieser leads wurde von dem Creswick's Creek Goldfelde

aus gemacht, das in einem andern Flufsgebiet liegt. Wie ich erfuhr, geschah dieselbe auf folgende Weise. Von einer Aktiengesellschaft, welche dort eine, auch unter Basalt versteckte lead bearbeitet, wurde die letztere höher und höher ansteigend verfolgt, bis man zuletzt während der drift dünn auslief, in einen Sattel des Höhenzuges kam, welcher die Wasserscheide der beiden Flufsgebiete bildet. Über den Sattel hinweg, fing sogleich wieder reicher drift an und nahm, nach entgegengesetzter Seite abfallend, schnell an Mächtigkeit und Breite zu und stellte sich somit als der Anfang einer neuen lead heraus. Nach Bekanntwerden der Entdeckung fand gewissermafsen ein kleiner Rush statt. Der Grund wurde von schnell gebildeten Aktiengesellschaften für mehrere Meilen vorwärts erworben und da zur selben Zeit das Gouvernement die Beschaffung von Diamantbohrer (amerikanisches Patent) in die Hand nahm und die Bohrarbeiten von praktisch damit vertrauten Leuten für die Kompagnien ausführen liefs, so wurde bald der Lauf der lead auf eine grofse Distanz bestimmt, nebenbei andere leads entdeckt und ein Schacht nach dem andern konnte mit Sicherheit auf die reichen Seifen abgesenkt werden. Wie ausgedehnt die Bohrarbeiten betrieben wurden bezeugt die Thatsache, dafs bis Ende Juni 1881 schon £ 19106 für Ankauf und Gebrauch der Bohrer verausgabt wurden. Gegenwärtig sind 11 derselben im Gange, von denen die Mehrzahl für die Aufsuchung der leads, die andern für Bohrungen auf Quarzgänge und Kohlen verwandt werden. Die Kosten für Diamanten belaufen sich auf nahe £ 3000 jährlich, und es sollen schon soviel Löcher abgebohrt sein, dafs deren Gesamttiefe sich auf nahe 8 engl. Meilen beläuft. Der Goldreichtum der alten Seifen, soweit dieselben aufgeschlossen, ist ein so unerwartet grofser, (mehrere der Aktiengesellschaften haben schon Tausende von £ Dividenden gezahlt), dafs in Anbetracht des ausgedehnten noch unexplorierten Terrains, des durch die bisherigen Erfolge besonders angespornten Unternehmungsgeistes und der wertvollen Hülfeleistung des Gouvernements die jährliche Goldproduktion der Kolonie sehr wahrscheinlich für die nächsten Jahre nicht fallen, sondern nach Ansicht vieler vielleicht noch steigen wird. Ein Grund für diese letztere Annahme ist, dafs in der Nähe der alten Seifen zweifelsohne reiche Quarzgänge anstehen, die durch Denudation das Gold für den drift geliefert haben und für deren Entdeckung durch Versuchsörter mehrere erfolgreiche Unternehmungen, unter ähnlichen Verhältnissen im Ballarat-Goldfelde ausgeführt, die beste Hoffnung geben. —

Neusüdwales. In dieser Kolonie sind seit 1878 mehrere neue Goldfelder entdeckt worden und einige der alten Felder versprechen für die Zukunft erhöhte Ausbeute in Folge mehr systematischer Bearbeitung und Errichtung von Maschinerie. Die erste Entdeckung war Mitte 1880 das Temora Goldfeld — reiche alte Seifen und in deren Nähe anstehend reiche Quarzgänge. Die ersteren wurden sofort in ausgedehntem Maafse in Angriff genommen, die Gänge jedoch sind bis jetzt nur oberflächlich aufgeschlossen und harren der Errichtung von Pochwerken. Nach dem Berichte des Departement of Mines für 1881 wurde im Oktober 1880 am Mount Poole Gold in zahlbarer Quantität gefunden, aber bevor das Feld ordentlich in Arbeit genommen war, verlor es den gröfsten Teil der

Arbeiter durch einen Rush nach Mount Browne, woselbst reiche alluvial drifts im Februar 1831 entdeckt wurden. Dieser Rush hatte die Auffindung anderer reicher Alluvial Plätze wie „Good Friday", „Easter Monday" „Milparinke", sowie die einer Anzahl goldhaltiger Quarzgänge in der Wamberiga Bergkette im Gefolge und in ungefähr 3 Monaten nach der Entdeckung von Mount Browne wurde die Goldhaltigkeit eines Landstrichs von 50 engl. Meilen Länge und 10 Meilen Breite erwiesen. Die über diesen Distrikt während der letzten 6 Monate von 1881 zerstreute Bevölkerung wurde auf nahe 2000 Seelen geschätzt. Der Distrikt hat jetzt den Namen Albert Goldfield erhalten und der Regierungs-Geologe berichtet über denselben, dafs sehr wahrscheinlich aufser flachen alluvial drifts auch zahlbare „deep leads" dort existieren, und dafs überhaupt zahlbares Gold über einen viel gröfseren Landstrich gefunden werden wird, als gegenwärtig der Fall ist. Seiner Ansicht nach wird sich das Feld als ein permanentes und gut bezahlendes erweisen. — Eine andere neue Entdeckung war das Mount M'Donald Goldfeld im Juni 1880. Dasselbe ist vorzugsweise durch Quarzgänge ausgezeichnet, welche mit einer Ausbeute von 2701 Unz. Gold aus 1713 Tonnen Quarz schon Beweis ihrer Zahlbarkeit gegeben haben, obgleich nur einige kleine Pochwerke bis jetzt errichtet worden sind. Im Mai 1881 wurde das Nana-Creek Goldfeld aufgefunden und Sachverständige halten es für sehr wahrscheinlich, dafs sich dasselbe als ein ausgedehnter und wichtiger Quarz-Bergbau-Distrikt bewähren wird. Der Fortschritt in Bearbeitung der zahlreichen dort entdeckten goldhaltigen Gänge ist bis jetzt jedoch nur ein langsamer gewesen, wofür als Hauptursache der Mangel an Pochwerken anzusehen ist, indem Ende 1881 noch nicht ein einziges derselben errichtet war. Aufser den bisher erwähnten, wirklich neuen Goldfeldern ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl zahlbarer und theilweise reicher Quarzgänge sowie guter Seifen-Plätze an verschiedenen der ältern Goldfelder entdeckt worden. — In dem Berichte des Departement of Mines wird die jährliche Goldausbeute wie folgt angegeben: für 1879 106899,88 Unzen,

für 1880 in die königl. Münze eingeliefert 116669,52 Unzen
„ 1881 „ „ „ „ „ 145478,06 „ .

Der Bergsekretär schätzt den wirklichen Ertrag für 1880 auf 118600 Unz., für 1881 auf 149627,06 Unzen, indem er den Überschufs im Vergleich mit den in die Münze eingelieferten Quantitäten resp. 1331 Unz. und 4109 Unz. als (vorzüglich von dem Albert Goldfelde) über die nahegelegenen Grenzen nach Victoria und Südaustralien ausgeführt ansieht. Die Bergregistrare geben noch höhere Erträge an, nämlich für 1880 121072 Unz., für 1881 154006 Unzen. Über die Produktion von 1882 ist noch nichts Sicheres bekannt geworden. Nach des Regierungs-Geologen Ansicht wird sich dieselbe jedenfalls höher als für 1881 herausstellen. Die Anzahl der Arbeiter auf allen Goldfeldern war in 1881 9056, worin 1343 Chinesen eingeschlossen; 1947 waren in Quarzgängen, 7109 in Seifenwerken beschäftigt. Für das Jahr 1880 war die Arbeiterzahl 13430, also bedeutend, höher und da trotzdem sich während 1881 der Goldertrag gesteigert hat, so bezeugt das einen nicht unerheblichen Fortschritt, der teilweise einer mehr systematischen Bearbeitung, hauptsächlich aber guten

Funden auf den neuen Feldern zuzuschreiben ist. Der approximative Wert der in 1881 benutzten Maschinerie wird auf £ 335115 geschätzt. Zieht man die Entdeckung der verschiedenen vorhinerwähnten neuen Goldfelder in Betracht, so mufs es auffallen, dafs der Goldertrag für 1880 und 1881 nicht höher ausgefallen ist. Die Hauptursache für die geringe Steigerung war Mangel an Wasser, in Folge anhaltender Trocknis. Das Albert Goldfeld z. B., welches am meisten hierdurch gelitten hat, produzierte in 1880 nur 7288 Unzen, welche beinahe ausschliefslich durch trocknes Ausblasen erzielt wurden. Da dieses Feld ungefähr 900 engl. Meilen von Sydney und 200 Meilen von Wilcannia — dem nächsten Städtchen, wo Provisionen, Gezähe u. dgl. erhalten werden können — gelegen ist und der Landstrich zwischen Wilcannia und dem Goldfelde eine wasserlose, mit Pferden nicht zu passierende Wüste ist, so ist leicht zu begreifen, weshalb, trotz der gemachten reichen Funde, kein gröfserer Rush dorthin stattfand. Wahrscheinlich wird man in Zukunft für Transport durch die Wüste Kameele verwenden, indem sich dieselben für diesen Zweck durch ähnliche Landstriche in Südaustralien sehr gut bewährt haben. — Alle Entdeckungen und Verhältnisse in Betracht gezogen, ist es nach Ansicht des Bergsekretärs leicht möglich, dafs sich die Ausbeute der Goldfelder in Zukunft beträchtlich vergröfsern wird, vorausgesetzt, dafs kein Wassermangel eintritt und die notwendigen Maschinen errichtet werden. —

Queensland. Über die Goldproduktion dieser Kolonie ist es schwierig, verläfsliche Nachrichten zu erhalten, da die Berichte des Gouvernements ans Parlament nur in geringer Anzahl gedruckt werden und deshalb aufserhalb der Kolonie kaum zu erlangen sind. Aufserdem variieren die Zahlen, welche die Zeitungen bringen so bedeutend, dafs man genötigt ist, die Methode der Bestimmung des jährlichen Ertrages der über mehr als 100 000 □Meilen zerstreuten Goldfelder für sehr mangelhaft zu halten. Das „Australia Handbook for 1882", welches nach Regierungsberichten ausgearbeitet ist, giebt die Produktion für 1880 zu 267 236 Unzen an und die Arbeiterzahl zu 8322, wovon 3591 Europäer und 4731 Chinesen. Ein Zeitungsartikel giebt den Ertrag für 1880 nur zu 238 120 Unzen an und das „Victorian Yearbook for 1881—82" geht sogar herunter bis auf 203 469 Unzen. Für 1881 schätzt eine Zeitung den Goldertrag zu 270 955 Unzen und bemerkt, derselbe würde sicher höher ausgefallen sein, wären nicht viele Goldgräber nach den neuentdeckten Zinnfeldern bei Herberton, North Queensland, gegangen; auch werde die Ausbeute an Waschgold durch die den Chinesen auferlegte hohe Kopftaxe, resp. Hemmung der Einwanderung dieser Leute, wahrscheinlich noch tiefer fallen, da eine gröfsere Anzahl derselben die Kolonie verliefsen als einwanderten. Ein Korrespondent schreibt mir mit Bezug hierauf, dafs an den Palmer und Hodgkinson Goldfeldern, wo beinahe ausschliefslich Seifen, und meistens von Chinesen bearbeitet werden, der Rückgang in der Ausbeute von 1880—81 sich auf über 20000 Unzen belief. Er schätzt die Totalproduktion der Kolonie indessen bedeutend höher, als in den Zeitungen und jährlichen Regierungsberichten angegeben sei, indem er die bekannte Thatsache in Betracht zieht, dafs die Chinesen meistens nur

soviel Gold verkaufen als für ihren sehr billigen Lebensunterhalt notwendig ist, während sie den Überschuss aufsparen und damit früher oder später, je nachdem sie glückliche Funde machen, nach China zurückkehren. (Ich machte auf diesen Punkt in meinem vorigen Aufsatze aufmerksam.) Über die Aussichten der Goldfelder für die Zukunft denkt mein Korrespondent sehr günstig und, indem er sich auf die Berichte des Regierungsgeologen bezieht, erwartet er noch viele neue Entdeckungen; natürlich müsse der Ertrag der älteren Goldfelder leiden, wenn die Leute zu Hunderten nach einem neuen Rush zögen, wie z. B. nach Herberton in die Zinnfelder. Nach seiner Meinung ist Charters Tower das bestversprechende Feld für die Zukunft, da seine Goldausbeute auf die Bearbeitung von Quarzgängen basiert ist. In 1874 produzierte dasselbe 52872 Unzen, in 1881 69 263 Unzen; den letztern Ertrag mit einer Arbeiterzahl von 1110 Mann. Bis jetzt sei nur wenig Kapital von auswärts für Aufschliefsung der Gänge verwandt, beinahe alle Kosten für Maschinerie etc. seien aus dem Ertrage der Gänge selbst gedeckt worden. Ein anderes Goldfeld von dem mein Korrespondent eine sehr gute Meinung hat ist Ravenswood. Dasselbe enthält ebenfalls sehr reiche Quarzgänge, die von 7 bis 10 Unzen Gold pro Tonne nahe der Oberfläche lieferten, aus denen aber nach der Tiefe zu, wo sich das Gold in Kiesen eingesprengt fand, nur ungefähr 1 Unze pro Tonne durch die angewandte rohe Extraktionsmethode gewonnen werden konnte. Die Folge hiervon war, dafs, sobald die Entdeckung von Charters Towers bekannt wurde, die meisten Leute ihre Minen aufgaben und dorthin eilten. Seit einiger Zeit jedoch, so fährt mein Korrespondent fort, ist man durch einen neuen Goldextraktionsprozefs aus Kiesen wieder auf Ravenswood aufmerksam geworden, und es existieren viele Anzeichen, dafs das Feld aus seinem langen Schlummer aufwachen und den unzweifelhaft grofsen Goldreichtum, den es besitzt, der Gewinnung darbieten wird. —

Süd-Australien. — South Australia proper. In diesem Teile wird die Goldgewinnung zu Gunsten der Landwirtschaft und des Kupferbergbaues mehr vernachlässigt als sie verdient, und von Seite der Regierung sind bis jetzt noch keine Beamte angestellt, um über die jährliche Produktion speziell zu berichten. „The Australian Handbook for 1882“ sagt, dafs in 1880 Waschgold gewonnen sei an den Goldfeldern Jupiter Creek, Echunga, Hahndorf und Parawirra, und Quarzgänge seien bearbeitet bei Woodside, Hahndorf, Hambug Scrub, Barossa, Waukaringa und Ontalpe. Über die Aussichten der Gänge von Woodside berichtet der vor Kurzem ernannte Regierungsgeologe ziemlich günstig und erklärt die Felsarten, welche in dem Distrikte anstehen, als identisch mit denen der Goldfelder von Victoria. Er giebt die Ausbeuten einiger der Minen, die er inspiziert wie folgt:

Bird in Hand Goldmine	2400	Tonnen	2109	Unzen
Two in the Bush „	1254	„	218	„
Ridge . . . . „	366	„	84	„

Nach dem Victorian Year-Book 1881—82 war die jährliche Goldproduktion in 1880 13246 Unzen; Gesamtproduktion vor dem Jahre 1880 71354 Unzen. Die allgemeine Ansicht ist, dafs die älteren Gold-

felder sicher nicht erschöpft sind und dafs noch neue Felder ihrer Erschliefsung entgegensehen; es mangelt nur an unternehmenden Leuten, welche sich der Goldgewinnung zuwenden.

The Northern Territory (Alexandra Land). Dieser ausgedehnte Teil des australischen Festlandes, welcher zur Kolonie Süd-Australien gehört und das Städtchen Palmerston bei Port-Darwin, nahe am Golf von Carpentaria, als Hafenplatz hat, ist bis jetzt nicht den grofsen Erwartungen in Bezug auf Goldausbeute nachgekommen, die man anfänglich darüber hegte. Der Grund hierfür liegt jedoch nach allen Nachrichten, welche die Zeitungen bringen, nicht im Mangel an Gold, sondern in dem tropischen Klima, welches nur Chinesen, Malayen oder anderen farbigen Rassen mit Energie zu arbeiten erlaubt, und da diese, wie bekannt, nur wenig Gold verkaufen, so erscheint die Ausbeute in den statistischen Berichten nur klein. Die eingehendsten Nachrichten über den Stand der Goldfelder und die Produktion giebt „The Australian Handbook“, 1882, wie folgt: „Die Mineralschätze bedürfen farbiger Arbeiter zur Erschliefsung. Gold wurde zuerst entdeckt im September 1869; seitdem sind sehr viele goldhaltige Quarzgänge gefunden worden, deren Erträge zur Fortsetzung der weiteren Eröffnung ermutigten und bedeutenden Fortschritt in der Bearbeitung derselben zur Folge hatten. Die besten Gänge, welche bis jetzt erschlossen worden, sind: Stapelton Creek Reef, John Bull, Yam Creek Reef, Union, Extended Union und Pine Creek Reef. Der Hauptgolddistrikt liegt im Süden der Adelaide plains, Niederungen, welche in der nassen Jahreszeit unter Wasser stehen. Von einigen der Gänge sind im Durchschnitt gute Resultate erhalten, d. h. bis 1 Unz. 12 dwts. per Tonne; einige ausgesuchte Werke haben viel besser bezahlt. Im Mai 1881 erhielt man z. B. aus 40 Tonnen Quarz aus der Extended Union Mine über 200 Unzen. — Seifenarbeit ist an vielen Plätzen mit Erfolg im Gange gewesen. Ein Goldklumpen, 22 Unzen schwer, wurde in Stewarts Gully, ein anderer von 60 Unzen in Gravieson's Gully, ungefähr 1 Fufs unter der Oberfläche, gefunden. Im Jahre 1878 wurden 3 Klumpen von resp. 24, 15 und $3^1/_2$ Unzen Gewicht gefunden; aufserdem hat aber in diesem Jahre, nach offiziellen Berichten, die Seifenarbeit nur geringen Erfolg gehabt. Im Juli 1880 fand man 2 Klumpen, zusammen 70 Unzen schwer, am Margaret River Rush. Gegen die Mitte von 1881 wurden mehrere vielversprechende Goldentdeckungen gemacht. So wurde z. B. ein neues und scheinbar reiches Goldfeld an der Bridge Creek, 22 Meilen im Norden von Yam Creek, erschlossen und im Juli des Jahres waren dort 100 Europäer und gegen 1500 Chinesen in einträglicher Arbeit begriffen. Aus der Nachbarschaft der Seifen wurde im Juni 1881 eine halbe Tonne Quarz mittelst Handarbeit gepocht und ergab 531 Unzen Gold. Ein anderes, mit Wasser wohlversehenes Goldfeld wurde in 1881 45 Meilen im Osten von der Pine Creek aufgefunden. Die Goldausfuhr für das Jahr vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1881 belief sich auf 28471 Unzen. Von 2500 bis 3500 Unzen werden ungefähr 5mal im Jahre exportiert. Der Gesamtgoldertrag seit Entdeckung 1879 war ungefähr 68000 Unzen. Trotzdem die Goldbergbauresultate den gehegten Erwartungen bisher nicht entsprochen haben, so ist es doch die Ansicht aller Sachverständigen, dafs

sich nach allen Anzeichen das Land als ein ausgedehntes und produktives Goldfeld bewähren wird. —

West-Australien. Auch in dieser Kolonie ist Gold an einigen Plätzen entdeckt worden, bis jetzt jedoch noch nicht in rentabler Quantität. Mehrere Distrikte des ausgedehnten Territoriums sind von kompetenten Leuten einschliefslich des Gouvernements Geologen für reichgoldhaltig erklärt worden. Es ist Thatsache, dafs in mehreren Teilen der Kolonie Quarzgänge anstehen, die, wie die Mehrzahl in Victoria, N. und S. streichen und von denen Proben, nach Melbourne und Sydney gesandt, günstige Resultate, nämlich im Durchschnitt 1 Unze Gold per Tonne, ergeben haben. —

Tasmanien. Zeitungsberichte geben die Goldausfuhr wie folgt: 1880 50 999 Unz. 1881 54 348 Unzen. „The Australian Handbook" giebt für 1880 die Ausbeute zu 52 595 Unzen (18 250 aus Seifenwerken, 34 345 Unz. aus Quarzgängen), für 1881 zu 56 693 Unzen an (10 917 aus Seifenwerken, 45 776 Unz. aus Quarzgängen) und die Zahl der Arbeiter in 1880 zu 1653 (794 in Seifenwerken, 859 in Quarzgängen). Angesichts dieser Zahlen ist die Zunahme in der Goldproduktion eine so geringe, dafs mein früherer Bericht über den Goldreichtum der Insel etwas extravagant erscheinen mufs. Dafs ich indessen nicht im Unrechte war, ist klar bewiesen durch den grofsartigen Aufschwung, den der Bergbau, hauptsächlich auf Gold, nebenbei Zinn und andere Metalle, seit 1880 genommen hat. Es herrschte dort und herrscht noch gegenwärtig im geringerem Grade eine sogenannte „Mining Mania" und Aktiengesellschaften wurden zu Duzenden in der kürzesten Zeit gebildet, um neuentdeckte Goldquarzgänge und teilweise auch Seifen zu bearbeiten. Den Anstofs für diese Aufregung gab die in meinem ersten Berichte erwähnte Tasmania Company am Brandy Creek (jetzt Beavonsfield Goldfield genannt), eine Aktiengesellschaft, die seit der Zeit schon über £ 200 000 Dividenden gezahlt hat. Die Errichtung der notwendigen Maschinerie, Zuleitung von Betriebswassern, Konstruktion von Fufs- und Fahrwegen durch die wilden, meistens mit dichtem Busch bewachsenen Gegenden sind für das Steigen der Produktion bisher grofse praktische Hindernisse gewesen und an vielen Plätzen noch nicht überwunden. Inwiefern schon die Anlegung eines einzigen engen Saumpfades (track) durch wilden Busch von Seite der Regierung den Goldreichtum eines bisher unexplorierten Teiles der Insel dargethan hat, ist bewiesen durch den am 23. Januar dieses Jahres (1883) am Zusammenflufs des Pieman und Whyte River gemachten Fund eines Goldklumpens von 267 Unz. Gewicht, nebst einem kleineren von 20 Unzen. Wären die Schwierigkeiten, Provisionen u. dgl. nach dem Platze zu transportieren, nicht so aufserordentlich grofs, würde sicher ein grofser Rush dorthin stattfinden. Sehr günstige Anzeichen der Existenz reicher alter Seifen (deep leads) sind auch kürzlich in der Nachbarschaft des alten Goldfeldes Fingal durch Bohrlöcher erhalten worden; Sachverständige von Victoria halten in der That die Aussichten dort für so günstig, wie die irgend eines Goldfeldes in letzterer Kolonie. — Aufser den erwähnten Hindernissen für den Aufschwung der Goldproduktion, insofern man für letztere die vom Gouvernement publizierten Werte als Ausgang annimmt, kommt je-

doch ein anderer Umstand in Betracht, dessen Tragweite aus dem folgenden Auszuge aus einem Briefe meines Korrespondenten ersehen werden wird. Derselbe schreibt: „der wahre Stand der Goldproduktion der Kolonie für einen definitiven Zeitraum ist unbestimmbar, weil es eine unbezweifelte Thatsache ist, daſs beträchtliche Quantitäten des Metalles in Privathänden die Kolonie verlassen, um in benachbarten Märkten — hauptsächlich Melbourne — zu höheren Preisen verkauft zu werden, als in Tasmanien selbst dafür erlangt werden kann. Deshalb sind auch die von der Regierung publizierten Produktionsangaben, die vom Steuerdepartement gesammelt werden, unverläſslich, weil viel zu niedrig. Von den neuen Alluvialgoldfeldern Long Plains und Mount Heemskirk wurden schöne Proben groben Goldes an die Banken in Lannveston verkauft, aber ich bin auch verschiedene Male Augenzeuge gewesen, daſs auf denselben Goldfeldern gewonnene Quantitäten, jede mehr als £ 1000 im Wert, aus der Kolonie nach Melbourne zum Verkauf genommen sind.“ — Nach Aufzählung einer Anzahl neuer Entdeckungen, vornehmlich an den Goldfeldern Lefroy und Beavonsfield, schlieſst mein Korrespondent mit den folgenden Worten: „Gegenwärtig leidet der Goldbergbau hier an einer seiner periodischen Depressionen — die Folge der Bildung zu vieler neuer Aktiengesellschaften, welche unwillkommene hohe Zubuſsen beanspruchen. Minen-Spekulanten wollen niemals lernen, daſs die letzteren immer die sichere Folge wahnsinniger Überhäufung neuer Unternehmungen sind, und so veranlassen sie temporäre Stockungen im Fortschritt des Bergbaues. Ich bin ziemlich sicher, daſs aus diesem Grunde der Goldertrag für das letzte Quartal von 1882 so sehr gelitten hat, daſs, trotz aller neuen Entdeckungen, die jährliche Gesamtausbeute in dem bald erscheinenden offiziellen Berichte geringer ausfallen wird als für 1881. Sind die auf wirklich gute Indikationen basierten Aktiengesellschaften jedoch einmal ordentlich im Gange, so wird meiner Ansicht nach der jährliche Goldertrag der Kolonie unzweifelhaft steigen und möchte für eine oder zwei neue Generationen vorhalten.“ — Vor einigen Wochen brachte eine tasmanische Zeitung folgende Nachricht, welche der Aussage meines Korrespondenten betreffs heimlichen Goldexportes nach Victoria beistimmt: „Im Januar wurden an die Kommerzial Bank ungefähr 25 £ Gewicht Gold verkauft, welche am Whyte River gefunden waren, in der Nähe des Platzes, wo man später die Goldklumpen auffand. Wir sind nicht im Stande die Resultate der dort arbeitenden Goldgräber auch nur annähernd zu bestimmen, da die letzteren in vielen Fällen ihr gefundenes Gold für günstigeren Verkauf nach Melbourne tragen, aber so heimlich als möglich, weil sie (— ohne Zweifel in der Absicht nach ihren Fundplätzen zurückzukehren —) verhindern wollen, daſs Eindringlinge während ihrer Abwesenheit Besitz davon nehmen.“ —

Neu Seeland. Da ich 1878 für diese Kolonie eine Zunahme der Goldproduktion und neue Goldentdeckungen voraussagte, will ich sogleich anfangs bemerken, daſs hinsichtlich der Produktion in 1879 und 1880 sogar ein Rückgang stattgefunden hat, der sich aber seitdem verringerte und zu verschwinden verspricht. Mit Bezug auf neue Entdeckungen hat sich indessen meine Voraussagung als zutreffend erwiesen. Nach den Berichten

des Bergsekretärs war die Goldproduktion wie folgt: für 1878 314 730 Unz.; 1879 284 100 Unzen; 1880 276 587 Unz.; 1881—82 293 229 Unzen. (Das finanzielle Jahr läuft vom 1. April bis 31. März.) Die Hauptursache obiger Abnahme war, dafs in 1879 die unterstützte Einwanderung aufhörte und nicht nur keine neuen Kräfte sich dem Goldbergbau zuwandten, sondern ihm zu Gunsten des Ackerbaues sogar alte entzogen wurden. Zu Anfang dieses Jahres ist unterstützte Einwanderung wieder gefördert. Dafs der eigentliche Goldertrag sich seit 1881 beträchtlich verbessert hat, ist daraus zu entnehmen, dafs nach obigem Berichte die Arbeiterzahl, in 1880—81 15 063, in 1881—82 nur 14 714 war, folglich mit 349 Mann weniger 16 642 Unzen mehr produziert wurden. Manche sind der Ansicht, dafs der Goldertrag Neu Seelands in Wirklichkeit viel höher ist, als in den offiziellen Berichten angegeben, aus dem Grunde, weil die hier eingeführte Exporttaxe von 2 s. per Unze (die in keiner der andern Kolonien existiert) starke Versuchung zur heimlichen Goldausfuhr bietet. Von den seit 1878 gemachten neuen Entdeckungen primärer Lagerstätten verdienen in der Provinsa Otago besonders erwähnt zu werden mehrere reiche Quarzgänge, welche nahe Macetown in Gebirgen entdeckt sind, die von 2500 bis über 4000 Fufs Höhe ansteigen. Selbstverständlich ist die Entwicklung des Gangbergbaues dort der Schwierigkeiten und Kosten halber, die nötigen Maschinen hinzubringen und Betriebswasser zu erlangen, nur eine langsame; allen Nachrichten über das Goldfeld zufolge, unterliegt es aber keinem Zweifel, dafs die Goldausbeute desselben sich stetig heben wird. In einem anderen Teile der Südinsel — in den Provinzen Nelson und Westland — ist während der letzten 3 Jahre, nahe den Bergstädten Reefton, Lyell und Boatmans ebenfalls eine grofse Anzahl reicher Quarzgänge entdeckt worden, welche eine kleine „Mining mania“ hervorgerufen haben, aus der die Bildung von gegen 20 neuen Aktiengesellschaften hervorging. Nach dem Berichte des Bergsekretärs für 1881—82 wurden aus den Reeftongängen während des Jahres vom 1. April 1880 bis 31. März 1881, 14 894 Tonnen Quarz gestampft mit einem Resultate von 20 154 Unzen Gold. Um den verhältnissmässig hohen Durchschnittsgehalt an Gold der Neu Seeland Quarzgänge darzulegen, ist in dem Berichte folgender Vergleich angestellt: In Neu Seeland wurden in 1880 — 1881 65 712 Tonnen Quarz gepocht und ergaben 84 792 Unzen Gold, also 1 Unz. 5 dwts 19 grs. per Tonne; in der Kolonie Victoria belief sich die behandelte Quantität Quarz während desselben Zeitraumes auf 1041212 Tonnen, mit einem Ertrage von 455 969 Unzen oder nur 8 dwts 18 grs. Gold per Tonne.

Universität Dunedin, den 17. März 1883.

George H. F. Ulrich.

Zur Kontrolle und Vervollständigung der vorstehenden speziellen statistischen Nachweise über die australische Goldgewinnung in den letzten Jahren lassen wir noch einige summarische Übersichten folgen, welche den konsularischen Berichten im Deutschen Handelsarchiv und den britischen Parlamentspapieren entnommen sind.

Goldausfuhr aus sämtlichen australischen Kolonien, nach Abzug der Einfuhr im interkolonialen Verkehr.

(Statistical Abstract for the several colonial possessions. XIX. Number. 1883).

i. J. 1873: 9 369 130 £ i. J. 1876: 5 793 374 £ i. J. 1879: 2 403 302 £
„ „ 1874: 7 662 925 „ „ „ 1877: 7 295 868 „ „ „ 1880: 4 170 749 „
„ „ 1875: 6 949 516 „ „ „ 1878: 5 567 084 „ „ „ 1881: 6 461 158 „

In denselben Jahren betrug die Goldeinfuhr aus Australien im Vereinigten Königreich:

i. J. 1873: 9 444 495 £ i. J. 1876: 4 956 777 £ i. J. 1879: 3 184 562 £
„ „ 1874: 6 720 878 „ „ „ 1877: 6 655 438 „ „ „ 1880: 3 612 344 „
„ „ 1875: 6 640 881 „ „ „ 1878: 5 680 591 „ „ „ 1881: 4 470 186 „

Die direkte Goldeinfuhr aus Australien in British Indien betrug in den mit dem 31. März endenden Rechnungsjahren nach den Zollregistern: 1873|74 bis 1877|78 durchschnittlich 60 502 £; — 1878|79: 28 927 £; — 1879|80: 8 041 £; — 1880|81: 291 212 £; — 1881|82: 1 321 860 £. —

Nach Berichten im Deutschen Handelsarchiv ward die Goldproduktion in den verschiedenen australischen Kolonien wie folgt geschätzt. Für Queensland und Neuseeland sind die Ausfuhrbeträge nach dem Werte eingestellt. Die Unze Gold wird in den verschiedenen Jahren und für die verschiedenen Kolonien nicht gleichmäfsig berechnet, bezw. zu 3 £ 10 s., zu 3 £ 17½ s. und zu 4 £

Kolonien		1876	1877	1878	1879	1880	1881
Victoria . .	Unzen	1 095 787	809 653	758 040	758 947	829 121	858 850
Neusüdwales	Unzen	126 788	97 582	119 655	109 650	118 600	149 627
Queensland .	£	1 448 731	1 315 544	1 100 384	1 048 587	830 252	930 219
Neuseeland .	£	1 333 666	1 642 115	1 359 497	1 215 235	1 345 067	1 166 851
Tasmanien .	Unzen	10 278	6 729	15 305	38 895	51 695	56 693

Rechnen wir die vorstehenden Angaben der präsumtiven Goldproduktion in den einzelnen australischen Kolonien zusammen und berechnen den Wert derselben summarisch nach deutschem Gelde, so erhalten wir, im Vergleich mit der dortigen Goldgewinnung in den vorangegangenen 25 Jahren, nach fünfjährigen Durchschnitten folgendes Ergebnis:

1851—1855:	M. 188 883 000	1876:	M. 148 112 000
1856—1860:	„ 241 893 000	1877:	„ 127 701 000
1861—1865:	„ 216 783 000	1878:	„ 116 173 000
1866—1870:	„ 196 416 000	1879:	„ 113 340 000
1871—1875:	„ 167 121 000	1880:	„ 118 500 000
		1881:	„ 121 800 000

(Nach diesen Ermittelungen werden frühere, etwas abweichende Schätzungen in Betreff der Jahre 1876—1881, bei denen einige der jetzt zu Rat gezogenen Nachweise noch nicht benutzt werden konnten, zu berichtigen sein.)

Die gesamte australische Goldgewinnung in dem 31 jährigen Zeitraum von 1851—1881 hat demnach nach annähernder Schätzung den kolossalen Betrag von etwa 5800 Millionen M. erreicht. Die australische Goldproduktion hat in den letzten Jahren im Vergleich mit der Periode

von 1856—1870 sehr bedeutend abgenommen, allein seit 1878 hat sich keine weitere progressive Abnahme, sondern gewissermafsen ein stationärer Zustand der jährlichen Goldgewinnung herausgestellt. — Nach den oben mitgeteilten Bemerkungen des Herrn Professor **Ulrich** würde zu den hier aufgeführten Schätzungen noch ein gewisser Zuschlag angezeigt erscheinen, nämlich für das von den chinesischen Bergwerksarbeitern ohne Deklaration mitgenommene Gold und für die Goldgewinnung in Südaustralien.

Eine Zusammenstellung in dem letzthin veröffentlichten Werke „Gold: its occurrence and extraction. By Alfred G. Lock. London 1882“ (1229 Seiten) gibt die gesamte Goldgewinnung bis Ende 1878 in Australasia wie folgt an:

Victoria	48 058 649	Unzen	oder	192 234 596 £
Neusüdwales . . .	8 811 346	„	„	32 616 375 „
Queensland . . .	2 901 092	„	„	10 727 909 „
Südaustralien . . .	57 103	„	„	227 417 „
Tasmania	71 000	„	„	280 600 „
Neuseeland . . .	8 959 482	„	„	35 005 273 „
zusammen	68 858 672	Unzen	oder	271 092 170 £

Rechnet man hierzu nach Schätzungen in australischen Berichten die Produktion der genannten Kolonien für das Jahr 1879 mit 5 666 917 £; — für 1880 mit 6 011 632 £ — und für 1881 mit 6 091 457 £, so erhält man als gesamte Goldgewinnung in Australasien für den Zeitraum von 1851 bis 1881 einen Betrag von rund 288 860 000 £ oder 2 115 000 Kg f. Gold (= ca. 5900 Millionen.)

Diese Schätzung stimmt wesentlich überein mit unseren vorher mitgeteilten Nachweisen. —

Zur Vergleichung bemerken wir noch, dafs während des genannten Zeitraums (1851 bis 1881 incl.) die gesamte Goldgewinnung für die Vereinigten Staaten von Amerika auf 2 273 000 Kg f. Gold (= 6342 Millionen Mark) und für das russische Reich auf 939 800 Kg f. Gold (= 2620 Millionen M.) veranschlagt wird. Die Goldproduktion aller übrigen Länder (unter welchen hauptsächlich Colombia, Guiana, Britisch Nordamerika und Ungarn in Betracht kommen), dürfte 1851—1881 zusammen 420 000 Kg f. Gold (= 1170 Millionen M.) wohl nicht übersteigen, also kaum etwa 7,5 Prozent der gesamten Goldgewinnung geliefert haben, welche, alles zusammengerechnet, für den genannten Zeitraum auf die Summe von etwa 16 Milliarden Mark zu veranschlagen sein dürfte. S.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Leone Wollemborg: Intorno al costo relativo di produzione come norma per la determinazione del valore. Bologna, Nicola Zanichelli 1882; pag. 93.

Der Zweck dieses Schriftchens, den der H. Verf. nach einer kurzen methodologischen Einleitung (S. 3—10) darlegt, besteht in der Überprüfung und Richtigstellung der Ricardo'schen Produktionskostentheorie; diese Theorie wird in Kürze (S. 11—17) dahin zusammengefafst, dafs der Tauschwert der Güter auf die Dauer von den Produktionskosten nicht abweichen kann. In engstem Anschlusse an Cairnes (Some leading principles of pol. economy newly expounded 1874) und unter kritischer Beachtung der einschlägigen Literatur entwickelt H. W. den Begriff der Produktionskosten und ihrer Elemente (Arbeit, Enthaltung und Risiko (S. 21—35); hier wäre eine konkretere Darlegung des „Elementes": Enthaltung (astinenza) sowie eine Beachtung der Definitionen von Rau und Hermann vielleicht nicht verfehlt gewesen. Sodann schreite der H. Verf. zur Untersuchung, ob die Produktionskostentheorie auch in dem Falle standhalte, wenn die bei ihrer Konstruktion präsupponierte Gleichheit der persönlichen und sachlichen Bedingungen der Produktion nicht vorhanden ist (S. 37—64): das Ergebnis lautet, dafs es auf jedem Gebiete der Produktion Produzenten mit verschiedenen Produktionskostensätzen gäbe, dafs für den Tauschwert die Kosten der ungünstig situierten Produzenten mafsgebend werden und dafs bei diesen Produzenten die eventuell notwendige Einschränkung des Angebots (der Produktion) ihren Ausgangspunkt nähme. Die auf S. 54 und 55 entwickelte Behauptung, dafs der Produzent a massimo costo die minima speciale capacità für sein Fach aber die minima relativa inferiorità für andere Gebiete der Produktion besitze, mag richtig sein, wenn damit gesagt werden soll, dafs besagter Produzent in seiner ungünstigen, vielleicht verzweifelten Lage einen Stellungswechsel gegebenen Falles am ehesten riskieren kann, aber vielleicht nur aus dem Regen in die Traufe kommt; sonst bleibt die Behauptung unverständlich; die Schwierigkeiten und Kosten derartiger wirtschaftlicher Stellungswechsel (trasmutamento), welche die durch höhere Preise in dem neuen Produktionszweige erzielten Vorteile mannigfach aufwiegen können, hätten näheres Eingehen oder wenigstens nachdrücklicheres Hervorheben verdient. Zum Schlusse analysiert H. Verf. die bei Konstruktion der Produktionskostentheorie schlechthin als einheitlich gesetzte Person des Produzenten (S 65—75) und setzt entsprechend den wirklichen Verhältnissen unserer volkwirtschaftlichen Organisation an Stelle dieses Figuranten den kapitalistischen Unternehmer; die Formel der Produktionskostentheorie lautet sohin: „il rapporto che dà norma allo scambio è il rapporto fra i mazzimi costi degl' intraprenditori capitalisti".

Einen Anhang (S. 79—93) bilden die Betrachtungen über die mit der Produktionskostentheorie eng zusammenhängende Rentenlehre; die Ausführungen sind klar und treffend, ganz im Sinne der Schäffleschen Verallgemeinerung der Rentenerscheinung gefafst; das Carey's Einwendungen gegen Ricardo den Kern der Sache unberührt lassen, wird besonders einleuchtend dargethan. Nur am Schlusse tritt ein wenig Verwirrung ein, indem wohl die Ausscheidung der Konjunkturgewinne, keineswegs aber die der Monopolgewinne aus der Kategorie der Renten, gelingt. Hören denn Renten bei patentierten und priviligierten Produktionen — und diese werden unter monopolistischen offenbar gemeint — auf?

Das Endurteil über die Schrift kann ungeachtet der hervorgehobenen Mängel nur günstig lauten; nicht dafs neues geboten wäre, aber die ziemlich verworrene Theorie ist klar und von Stufe zu Stufe fortschreitend gefafst und in Einzelnheiten verbessert.

Prag. Josef Kaizl.

Scherzer, Dr. Karl von, Die Anfänge menschlicher Industrie. (Sammlung, Heft 419.) (C. G. Lüderitzsche Verlagsbuchh. in Berlin.) 60 Pf.

Comte, A., Système de politique positive, ou traité de sociologie, etc. Tome IV

et dernier, augmenté d'une table analytique. Paris, Baillière & fils, 1883. 8. XL—566 pag. 9 fr.

Courcelle-Seneuil, J. G., Manuel des affaires, ou traité théorique et pratique des entreprises industrielles, commerciales et agricoles. 4e édition. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. VIII—545 pag. 7 fr. 50 c.

de Parville, H., Causeries scientifiques: découvertes et inventions, progrès de la science et de l'industrie. 22e Année: 1882. Paris, Rothschild, 1883. 12. 380 pag. 3 fr. 50 c.

Walras, L., Théorie mathématique de la richesse sociale. Paris 1883. 4. 256 pag. Avec 6 planches. 7 fr. 50 c.

Perry, A. L., Political Economy. 18th edition. New York, C. Scribner's Sons, 1883. XIV—608 pp. cloth. $ 2,50.

Smith, A. M., A system of Subjective Political Economye. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 326 pp. 5|.—

Starkweather, G. B., The Law of Sex: being an exposition of the Natural Law by which the Sex of offspring is controlled in Man and the lower Animals, and giving the solution of various Social Problems. London, Churchill, 1883. 8. 282 pp. 16|.—

Taylor, J., American Political Philosophy: an inquiry as to the remedies for Social and Political Evils proposed by H. George and others. Columbus (U. St.). 86 pp. 2|6.

Ward, L. F., Dynamic Sociology; or, applied Social Science, as based upon Statical Sociology and the less complex sciences. 2 vols. New York 1883. 12. XX—1666 pp. 25|.—

Tedeschi, A., Teoria filosofico-economica della produzione. Catania, tip. G. Pastore, 1883. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Paul Dehn, das neue Nürnberg und seine internationale Bedeutung. München 1883. G. Franz'sche h. b. Hof-, Buch- und Kunsthandlung. 8°. 51 S.

Anknüpfend an den glänzenden Erfolg der bayrischen Landes-, Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Nürnberg (Mai—Okt. 1882) sucht der Verf. die hohe Bedeutung des neu aufblühenden Nürnberg in's rechte Licht zu stellen. Auf knappem Raume schildert er sowohl die Entwickelung der alten freien Reichsstadt von ihren in Dunkel gehüllten Anfängen an bis zum Niedergang ihrer ersten Blüteperiode als auch den besonders auf freie individuelle Thätigkeit zurückzuführenden Aufschwung in den letzten fünfzig Jahren. Kurz, aber deutlich skizziert er alle die Industriezweige, mit denen Nürnberg bez. Bayern auf dem internationalen Markt von Bedeutung ist, wobei er auch auf den Einfluſs der neueren Schutzzollpolitik in den einzelnen Absatzländern wiederholentlich zu sprechen kommt, so daſs die kleine Schrift auf allgemeineres Interesse wohl Anspruch machen darf.

R. v. d. B.

August Meitzen, das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. Berlin 1882. Verlag von Dietrich Reimer. 8°. 34 S. Mit einer Kartenskizze und 6 Tafeln Abbildungen.

Der Verf. veröffentlicht in dem genannten Schriftchen seine Besprechung über die geographische und geschichtliche Verbreitung der volkstümlichen Formen des deutschen Hauses auf dem Geographentage in Berlin am 7.—9. Juni 1881.

Das „Fränkische", das „Friesische" und „Sächsische", das „Schweizer-" und das „Nordische" Haus werden uns durch Wort und Bild in ihren Eigentümlichkeiten veranschaulicht; ihre allmähliche Verbreitung und ihr gegenwärtiges Herrschaftsgebiet wird mit Meisterhand dargestellt und auch den Beziehungen der Germanen zu den Griechen und Kelten, wie sie sich aus den Hausformen ergeben, nachgegangen. Manches freilich ist dabei noch Hypothese und kann erst durch weitere Untersuchungen aufgeklärt werden, zu denen anzuregen zugleich der Zweck des Verfassers ist. Das Schriftchen ist ein hervorragender Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte, der nicht blos Fachmänner, sondern auch weitere Kreise zu fesseln geeignet sein dürfte. R. v. d. B.

* H. N . . . . r, Das Ruſsland der Gegenwart und Zukunft. (Franz Duncker in Leipzig.) 5 M.

Giraud, J. B., Les origines de la soie, son histoire chez les peuples de l'Orient. Lyon, impr. Perrin, 1883. 8. 76 pag.

Connell, A. K., The Economic Revolution of India and the Public Works Policy. London, Paul, Trench & Co, 1883. 8. 218 pp. 4|6.

Republic, the, of Uruguay, South America: its geography, history, Rural Industries, Commerce etc. London, Stanford, 1883. 8. XII—168 pp. With maps. 6|.—

Rofs, D. W., The early History of Landholding among the Germans. Boston, Soule & Bugbee, 1883. 8. VIII—274 pp. cloth. $ 3.—

Rowe, J. C., Bonds of Disunion; or, English Misrule in the Colonies. London, Longmans, 1883. 8. 356 pp. 5|.—

Seebohm, F., The English Village Community examined in its relations to the manorial and tribal systems and to the common or open-field system of Husbandry: an essay on Economic History. London, Longmans, 1883. 8. 460 pp. 16|.—

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Avalle, E., Notices sur les colonies anglaises: géographie, histoire, population, gouvernement, justice etc. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. VIII—696 pag.

Broockhurst, H. V. P., The Colony of British Guyana and its Labouring Population etc. London, Woolmer, 1883. 8. 486 pp. 10|6.

Cotton and Payne, Colonies and Dependencies. Part I: India (by J. S. Cotton). Part II: The Colonies (by E. J. Payne). London, Macmillan, 1883. 8. VIII—164 pp. 3|6.

Statistica della emigrazione italiana nel 1882. Roma 1883. gr. in-8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adolf Krämer, Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues. Eine Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen aus den Jahren 1870—80. In neuer Bearbeitung. Aarau, J. J. Christen, 1883. 420 S. Preis 6 M.

Vorliegendes Buch besteht aus 10 selbständigen Abhandlungen aus dem Gebiete der Betriebslehre, welche vom Verf. nach 4 Gruppen geordnet sind: Betriebsbedingungen und Ziele, Betriebseinrichtungen, wirtschaftliche Hilfs- und Förderungsmittel, Betriebsergebnisse und endlich einen Anhang. Eine zusammenhängende Besprechung oder auch nur kurze Wiedergabe des Inhaltes ist selbstverständlich nicht möglich; wir wollen nur bekennen, dafs die Aufsätze als höchst wertvolle Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues anzusehen sind und, wenn auch teilweise zunächst für schweizerische Verhältnisse geschrieben, doch bei den vielen Gemeinsamkeiten nicht nur der dortigen und der deutschen Landwirtschaft, sondern der der ganzen Welt, auch für nichtschweizerische Wirte von grofsem Nutzen sind. Vorwiegend haben uns die Auslassungen über extensiven und intensiven Betrieb, über Kraftfutter oder Kraftdünger? angesprochen. Wir wünschen dem Werke einen recht weiten Leserkreis. Kirchner.

Carl von Kayser, Die wirtschaftlichen Gesetze in der landwirtschaftlichen Betriebsführung. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 218 S.

Der Verfasser, dessen Buch bereits als eine Reihe einzelner Aufsätze in der schlesischen landwirtsch. Zeitung „Der Landwirt“ erschienen ist, will die „Wirtschaftlichkeit“ in der Landwirtschaft mehr beachtet sehen und bezweckt, durch den Inhalt des vorliegenden Werkes die Bedeutung und den Wert der ersteren den Landwirten zur Erkenntnis zu bringen, was der Autor unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen für besonders notwendig hält. Nachdem im 1. Kapitel der Begriff der Wirtschaftlichkeit dahin definiert ist, dafs die Einnahmen und Ausgaben in einem dem Betriebszwecke entsprechenden Verhältnisse zu einander stehen sollten, werden weiter die 3 Faktoren, welche auf die landwirtschaftliche Produktion von Einflufs sind, der Boden, das Kapital (Gebäude, Vieh, Geräte) nur die Arbeit der wirtschaftlichen Analyse unterzogen, während mit Auseinandersetzungen über die Betriebsrechnung nur die Wertsbemessung der einzelnen Konti abgeschlossen wird.

Wenn wir auch zugeben wollten, dafs der Verf. die einzelnen wirtschaftlichen Gesetze in der Hauptsache richtig erläutert hat, so könnte man dessen Buch doch ebensogut einen Teil der Betriebslehre nennen, soweit dieselbe den Einflufs der einzelnen Bestandteile der Wirtschaft auf den Reinertrag (das Ziel der Wirtschaftlichkeit) kennen lehrt. Dabei ist diese Betriebslehre untermischt mit Lehren aus der Acker- und Pflanzenbau-, sowie der Tierzuchtlehre und der Lehre von den technischen Gewerben. Die grofse Allgemeinheit, in welcher viele Auseinandersetzungen gehalten sind, dürfte kaum

geeignet sein, den Landwirt über die Gesetze der Betriebsführung aufzuklären; so sagt der Verf. z. B. über die Haltung der Pferde u. a.: „Welcher Richtung eine Pferdezucht dienen soll, welche Rasse gewählt werden kann, darüber entscheiden zuerst die natürlichen Verhältnisse des Standortes, die Weide, der Wassergehalt des Futters und der Luft, die Temperatur u. s. w. Diese bilden die Rassen und begünstigen ihre Erhaltung, und von der Geeignetheit der Rassen hängt minder die Geeignetheit zu den gewünschten Gebrauchseigenschaften ab.“ An anderen Stellen werden ganz einfache Vorgänge kompliziert aufgefafst und behandelt, z. B. auf S. 99 bei der wirtschaftlichen Analyse der technischen Betriebe: das Entstehen einer Wirkungseinheit setzt — immer das räumliche und zeitliche Zusammentreffen von mindestens einer Einheit je aller Faktoren voraus. So mufs z. B. das Diasta im Malz mit dem ungemalzten Getreide in Berührung kommen, um die gewünschte Wirkung, den Maischprozefs, in der ganzen Masse hervorzurufen und durchzuführen.“

Wir glauben nicht, dafs der Verf. in seinem Buche den richtigen Ton getroffen hat, um die Landwirte für die Gesetze der Wirtschaftlichkeit zu interessieren.

Kirchner.

Doumenjou, H., Études sur la revision du code forestier, les reboisements en France et en Algérie. Paris, Baudry, 1883. 16. VIII—407 pag. 3 fr. 50 c.

Saffray, Tableaux de la composition chimique des récoltes et engrais, précédés d'une étude sur les amendements et engrais. Cambrai, impr. Régnier-Farez, 1883. 8. 32 pag. 2 fr. 50 c.

Séance publique annuelle de la Société nationale d'agriculture de France, tenue le 27 juin 1883. Par., impr. Tremblay. 8. 150 pag.

British Fisheries Directory, 1883. London, Low. 12. 254 pp. 2/6.

Payson, F., Manual of Agriculture for India. Volume II. London, Thacker, 1883. 8. 7/6.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume IX, fasc. 1: Relazione del Commissario A. Branca sulla seconda circoscrizione (Provincie di Potenza, Cosenza, Catanzaro e Reggio-Calabria). Roma 1883. 4. LVI—344 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Dr. Max Sering, Geschichte der preufsisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von G. Schmoller III. 4. Leipzig, Duncker & Humblot 1882 S. XV und 313.

Indem der Verfasser suchte, „den Einflufs, welchen die Zollpolitik auf die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie gehabt hat, in exakter Weise festzustellen, erweiterte sich seine Aufgabe zu einer vollständigen Geschichte dieser Industrie unter besonderer Hervorhebung der handelspolitischen Gesichtspunkte“. In einem „Rückblick“ am Schlusse des Buches bemerkt er, dafs „das Ganze als die Durchführung eines grofsen Erziehungsprozesses erscheine, vergleichbar dem eines einzelnen Menschen“. Wenn wir an Stelle „Erziehungsprozefs“ „Entwicklungsprozefs“ setzen, so haben wir eine richtigere Charakterisierung des Buches und wir müssen gestehen, dafs als Schilderung eines solchen das Werk auf uns vollkommen den fesselnden Reiz ausübt, wie die Biographie eines grofsen Mannes.

Der Verfasser bespricht einleitungsweise die Handelspolitik Preufsens im 18. Jahrhundert und im Besonderen auch den Stand der preufsischen Eisenindustrie am Ende des 18. Jahrhunderts und das Gesetz vom 26. Mai 1818 und zeigt, dafs, wenn auch dies Gesetz einigermafsen den Zweck verfolge, der inländischen Industrie gegen fremde Konkurrenz Schutz zu verleihen, es im Grunde von freihändlerischer Tendenz getragen sei, dafs aber von viel gröfserer Bedeutung für die preufsische Industrie, als der erleichterte Verkehr mit dem Auslande, die Entfesselung der inneren Konkurrenz war. Er teilt sodann sein Werk in folgende Kapitel: 1. die preufsischen Eisenzölle 1818—1833, 2. die deutschen Eisenzölle von der Entstehung des Zollvereins bis zum Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsvertrages 1834—1853, 3. die Eisenzölle vom Inkrafttreten des österreichischen bis zum Inkrafttreten des französischen Handelsvertrages, 1 Januar 1854 bis 1 Juli 1865, 4. die deutschen Eisenzölle vom Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrages bis zur neuesten Tarifreform, 1 Juli 1865 bis 24. Juli 1879, 5. die Tarifreform von 1879. Diese Überschriften, sowie die in der Inhaltsübersicht für die

einzelnen Abteilungen der Kapitel klingen so, als ob der Verfasser die Handels- und Zollpolitik als Hauptfaktor der Entwicklung der Industrie ansehe. Es ist dies aber durchaus nicht der Fall, er untersucht sehr gewissenhaft wie viel der Zollpolitik und wie viel allgemeinen Einwirkungen und dem natürlichen Fortschritt zuzuschreiben sei und wenn er auch hie und da uns der Wirkung der Zollpolitik eine etwas zu hohe Bedeutung zuzumessen scheint, so beeinträchtigt dies den Wert der Arbeit nicht im Geringsten. Denn die allgemeinen wirtschaftlichen Handels- und Gewerbeverhältnisse, die natürlichen Grundlagen und die technische Entwicklung aller Branchen der Eisenindustrie in den verschiedenen Landesteilen Preufsens und Deutschlands werden so eingehend behandelt, die Ein- und Ausfuhr und der inländische Verbrauch so sorgfältig berechnet, es werden nicht nur die Eisenzölle Deutschlands mit denen der anderen Kulturstaaten verglichen sondern auch die Grundlagen und Entwicklung der verschiedenen Branchen der Eisenindustrie in den anderen Ländern verfolgt, so dafs jedem das Material geboten ist, um sich eine eigene Meinung über den Grad der Wirkung der deutschen Zollpolitik bilden zu können. Die Untersuchungen sind mit so strenger wissenschaftlicher Wahrheitsliebe geführt, dafs sie von etwa vorgefafsten Ansichten des Verf. gänzlich unbeeinflufst geblieben sind. Man hat vielfach den Eindruck, dafs der Verf. zu Resultaten gekommen ist, die ihm sehr unerwartet waren, wie er als Schüler Schmoller's gewifs nicht mit dem Gedanken an die Untersuchung ging, dafs die Roheisenzölle von 1879 unnötig gewesen seien, und dafs er zu dem Ergebnis kommen werde, dafs „die Aufhebung des Roheisenzolls als ohne jede Schädigung der Hochofenindustrie möglich und daher wünschenswert erachtet werden mufs". Er führt allerdings aus, dafs die Einführung des Roheisenzolls in 1879 „nach der damaligen Sachlage für erforderlich gehalten werden k o n n t e" und sich dieselbe als unnötig erst herausgestellt habe, nachdem der Entphosphorungsprozefs zu Hörde geglückt sei.

In technischen Kreisen bestand zur Zeit der dritten Lesung des Gesetzes kein Zweifel mehr an dem Erfolg des Verfahrens. Die Eisenenquete erfährt durch den Verf. die schneidendste Verurteilung, die alles bestätigt, was in Parteischriften und im Reichstag gegen sie vorgebracht wurde und was damals vielfach als eine Verdächtigung zurückgewiesen wurde.

Der Wert des letzten, die Tarifreform von 1879 behandelnden Kapitels gewinnt dadurch dafs man den Verfasser gewifs nicht als Freihändler oder gar als Manchestermann und seine Darstellung daher als eine parteiliche verdächtigen kann.

Dafs lokale Spezialforschungen die Geschichte der einzelnen Zweige der deutschen Eisenindustrie noch bereichern und hie und da nebensächliche Irrthümer richtig zu stellen vermögen (so sind die von dem Königl. Sächsischen statist. Bureau als in der Zeit von 1822—1835 angeblich von Kinne in Halle a.|S. gebauten zwei Dampfmaschinen höchst wahrscheinlich von England bezogen und von K. nur montiert worden) unterliegt wohl keinem Zweifel, im grofsen und ganzen ist jedoch die Geschichte der deutschen Eisenindustrie, wie sie uns der Verfasser unter Berücksichtigung aller Momente, die auf ihre Entwicklung Einflufs gehabt haben, bietet, ein abschliefsendes Werk, eine durchaus auf exakter Methode beruhende äufserst mühsame Forschung, die, wie wir schon oben bemerkt, einen besonderen Reiz dadurch ausübt, dafs der Verf. verstanden hat, dem in Folge der unumgänglichen vielen Zahlenangaben spröden Stoffe so viel Leben einzuhauchen, dafs wir die Entwicklungsgeschichte einer bedeutenden Persönlichkeit zu lesen glauben.

Halle a.|S. F. Ritschl.

Die Jahresberichte der königl. bayerischen Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1882. München 1883. Theod. Ackermann. 8°. 132 SS.

Die Berichte der drei bayerischen Fabriken-Inspektoren kommen darin überein, dafs im Berichtsjahre die Industrie z. T. einen gröfseren z. T. einen neuen Aufschwung genommen kat, das Gesamtresultat mithin ein Fortschritt ist. Die Geschäftsthätigkeit ist reger und stetiger geworden; aber die niedrigen Preise beeinträchtigen vielfach den Geschäftsgewinn und geben zu Klagen Anlafs.

Die Vorschriften über jugendliche und weibliche Arbeiter, über Arbeitskarten und Arbeitsbücher etc., besonders aber über Schutzmafsregeln gegen Unfälle werden noch nicht immer innegehalten, was zahlreiche Unglücksfälle zur Folge gehabt hat. Leider erschweren die Arbeiter selbst, wie die Berichte mehrfach bemerken, öfters die Durchführung der zu ihrem Besten erlassenen Vorschriften und kommen überhaupt den von den Arbeitgebern beabsichtigten Wohlfahrtseinrichtungen mit unbegründetem Mifstrauen entgegen. R. v. d. B.

Association Alsacienne des propriétaires d'appareils à vapeur. Exercice 1882. Mulhouse 1883. gr. in-8. 64 pag. et 4 planches.

Cochin, D., La compagnie du gaz et la ville de Paris; traité, négociations, rapports. Paris, Doin, 1883. 18. III—173 pag.

Pariset, Note sur la fabrique lyonnaise. Lyon, impr. Plan, 1883. 8. 20 pag.

Permezel, L., L'industrie lyonnaise de la soie, son état actuel, son avenir. Lyon, impr. Perrin 1883. 4. 71 pag. avec tableaux.

Ashenhurst, T. R., Design in Textile Fabrics. London, Cassell, 1883. 8. 256 pp. with 10 coloured plates and 106 diagrams. 4|6.

Rankine, W. J. M., A manual of Machinery and Millwork. 5th edition, revised by W. J. Millar. London, Griffin, 1883. 8. 612 pp. 12|6.

Routledge, R., Discoveries ard Inventions of the XIXth Century. London, Routledge, 1883. 8. 7|6.

6. Handel und Verkehr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1882. Chemnitz, 1883. 8°. VIII und 171 SS.

Der Bericht konstatiert eine andauernde Besserung des Geschäftsganges im Jahre 1882 und eine lebhaftere Thätigkeit in fast allen Branchen, wobei freilich noch oft über niedrige Geschäftsgewinne geklagt wird. Der deutsche Zolltarif und ein allgemein gröfseres Vertrauen im Publikum werden unter den Ursachen der Besserung hervorgehoben. Als ungünstig bezeichnet der Bericht die Verhältnisse der Flachsgarnspinnereien, die schutzlos der auswärtigen Konkurrenz preisgegeben seien. Besondere Erwähnung verdient die dem Bericht beigegebene graphische Darstellung der Bewegung des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1882. R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1882. Karlsruhe 1883. 8°. VII, 142 und XXVI SS.

In dem vorliegenden Bericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe, dem dritten, den dieselbe veröffentlicht, ist vor allem die No. 1 des Anhanges: „zur Frage über den Einflufs der Verstaatlichung der Eisenbahnen auf das Tarifwesen", beachtenswert. Die Handelskammer vertritt hier in längerer Ausführung den Standpunkt: Nicht billige Ausnahmetarife, sondern allgemeine Verbilligung der Tarife, nach Mafsgabe der Betriebskosten, d. h. gleiche Behandlung aller Transportnehmer.

R. v. d. B.

Gustav Schöttle, der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Stuttgart 1883. Verlag von W. Kohlhammer. 8°. 327 S.

In 20 Kapiteln behandelt der „allgemeine Teil" des erwähnten Buches wohl alles, was bei dem Telegraphen, diesem „bescheidensten", aber zugleich „idealsten" der heutigen Verkehrsmittel für den Volkswirt von Interesse sein kann. Dem sehr inhaltreichen allgemeinen folgt ein „besonderer Teil" (Kap. 21—35), der einen „Abrifs einer Geschichte des Ursprunges der wichtigeren staatlichen Telegraphenanstalten" enthält, eine Arbeit, die um so dankenswerter erscheint, als für die ältere Zeit das Material mühsam aus zerstreuten Zeitungsnotizen zusammengetragen werden mufste.

Einer besonderen Behandlung unterzieht der Verf. die Telegraphen in seinem Heimatlande Württemberg (Kap. 36—47), was vollkommen berechtigt erscheint, nicht nur, weil für Württemberg der geschichtliche Stoff reichlicher fliefst und die thatsächlichen Verhältnisse, sowie deren Ursachen und Wirkungen klarer zu Tage liegen als sonst wo, sondern auch, weil das württembergische Telegraphenwesen sich vor dem aller anderen Länder auszeichnet durch eine drei Jahrzehnte lang konsequent durchgeführte, den inländischen Verkehr ganz aufserordentlich begünstigende Tarifpolitik und durch die von Anfang an bestehende enge Verbindung der Telegraphen mit den anderen Verkehrsanstalten, wodurch eine ungemein billige Verwaltung und eine rasche Ausbreitung der Telegraphen über das Land hin ermöglicht wurde.

Im vierten Abschnitt seines Buches (Kap. 48—54) beschäftigt sich der Verf. mit der wichtigen Frage des Tarifwesens der Telegraphenanstalten, wobei er mit grofser Sorgfalt alle die Momente untersucht, die auf die Höhe des Tarifes von Einflufs sein können.

Die dem Buche beigegebenen Tabellen enthalten eine Übersicht der jährlichen Finanzergebnisse der Telegraphen seit 1849 in fast allen Ländern Europa's und eine Statistik des württembergischen Telegraphenwesens seit 1851.

In stilistischer Hinsicht fallen dem Norddeutschen Ausdrücke wie „nieder" statt niedrig (z. B. S. 44, 51, 291, 224, 262 etc.) und „Manchfaltigkeit" und „manchfach" statt Mannichfaltigkeit und mannichfach (z. B. S. 66, 187, 287 etc.) auf; inkorrekt dürfte die Wendung „die bestandenen Gesellschaften" (S. 91) sein. Im übrigen hat der Verf., selbst Beamter der köngl. württemberg. Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die Aufgabe, die er sich gestellt, in sachlicher und formeller Beziehung vortrefflich gelöst. R. v. d. B.

Dr. L. Goldschmidt, Geh. Justizrat und Prof. d. Univ. Berlin: Handbuch des Handelsrechts. Zweiter Band. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Erste Lieferung (Bogen 1—8). Stuttgart, Ferd. Enke, 1883.

Die vorliegend begonnene 2. Auflage des zweiten Bandes von Goldschmidt's Handbuch entspricht der 1868 erschienenen zweiten Abteilung des ersten Bandes. Die erste Lieferung enthält den Beginn des „Die Ware" überschriebenen dritten Buches seines Systems, d. h. aufser der Übersicht (§ 60) die beiden ersten Kapitel des ersten von den Sachen handelnden Abschnittes, Kap. I die Lehre von den Eigenschaften der Sachen, § 61: Qualität, § 62: Quantität, insbesondere Mafs und Gewicht; Kap. II Wert und Preis, darin § 64 Grundlegung, § 64a gemeiner Wert, Marktpreis, Wertvermittelung, § 64b Preisbestimmung. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dafs der Verf. das seit Erscheinen der ersten Auflage aufserordentlich vermehrte Material, welches die Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung des In- und Auslandes darbietet, in denkbarster Vollständigkeit benutzt und gewürdigt hat, dafs er neben der juristischen auch die volkswirtschaftliche Litteratur eingehend berücksichtigt hat. Die Neubearbeitung, die im Vergleich zur ersten Auflage um mehr als das Doppelte angewachsen ist, wird daher auch von Nationalökonomen dankbar begrüfst werden und sie werden sich mit den Juristen vereinigen, dem Verf. zu der in sichere Aussicht gestellten baldigen Fortsetzung und Vollendung dieses Bandes ein frohes Glückauf zuzurufen. Wir kommen nach der Vollendung auf den Inhalt zurück. Behrend.

Bayles, W. E., Les produits commerciaux et industriels. 2me partie: nomenclature de chaque produit en français, en anglais, en allemand, en italien et en espagnol. Paris 1883. 8. 233 pag. 5 fr.

de Beaurepaire, C., Les ponts et chaussées dans la généralité de Rouen avant 1789. Rouen, impr. Cagniard, 1883. 8. 32 pag.

Code de commerce du royaume d'Italie, promulgué par la loi du 2 avril 1882, mis en vigueur le 1er janvier 1883, etc. Traduit avec les législations commerciales de France et des principales nations européennes, ainsi que l'étude de l'organisation des tribunaux de commerce en Europe, par H. Marcy. Nice, libr. Cauvin-Empereur, 1883. 8 430 pag.

Compte rendu des travaux de la Chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1882. Marseille. 4. 358 pag.

Exposé des travaux de la chambre de commerce de Nantes, suivi d'un rapport sur la situation commerciale et industrielle pendant l'année 1882. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 4. 184 pag.

Picard, A. (Ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les chemins de fer français, étude historique sur la constitution et le régime du réseau, débats parlementaires, actes législatifs, réglementaires, administratifs, etc. 4 vols. (I.: Période antérieure au 2 décembre 1851, VII — 795 pag. II.: Période du 2 déc. 1851 au 4 sept. 1870, 588 pag. III.: Période du 4 sept. 1870 au 31 déc. 1875, 756 pag. IV.: Lois, règlements, conventions, tableaux statistiques, 723 pag.) Par., Rothschild, 1883. 8. av. cartes. 60 fr.

Séris, H. L. L., Le chemin de fer du Pacifique et la Californie, d'après ses explorateurs et ses géographes. Limoges, Barbou & Ce, 1883. 8. 168 pag.

Annual statement of the Trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1882. (Compiled in the Custom House.) London, Spottiswoode, 1883. Folio. (Blue book, paper by command.) 284 pp.

Poor, H. V., Annual of the Railroads of the United States for 1883. Showing their Mileage, Stocks, Bonds, Cost, Traffic, Earning, Expenses and Organisations, with a sketch of their rise, progress, etc. New-York, V. H. and H. W. Poor, 1883. 8. CVIII—1055—215 pp.

Ravenna, E., Le Società mercantili considerate sotto l'aspetto giuridico e contabile secondo il nuovo Codice di commercio: studio teorico-pratico. Navara, tip. della „Rivista di contabilità", 1883. 8. VIII—200 pp. l. 5.

Handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam. Verslag over den toestand van — in 1882. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterd., J. Müller, 1883, Roy-8. fl. 1, 50.

7. Finanzwesen.

A. F. Steilberg, Das System der direkten Steuern. Beiträge zur Preufsischen Steuer-Reform. Berlin 1882, Puttkammer & Mühlbrecht. 95 SS.

Der Verf. giebt in einem ersten Abschnitte die obersten Grundsätze der Besteuerung, die nach ihm in der Erfassung des reinen Einkommens zu suchen sind. Er plaidiert dabei für die Nichtberücksichtigung des Unterschiedes von fundiertem und unfundiertem Einkommen, wohl aber für Freilassung des Existenzbedarfes sowie für Verschonung des standesgemäfsen Bedarfes mit Ertragssteuern. Im zweiten Abschnitt tritt er hauptsächlich für die Beibehaltung der Quellen- (vulgo Ertrags-) Steuern neben der Einkommensteuer ein. Er begründet diese Ansicht mit der Ungenauigkeit der Einkommensteuerveranlagung, gegen welche die nach anderen Grundsätzen veranlagten Quellensteuern ein wohlthätiges Korrektiv bilden. Doch will er die letzteren ihres Charakters als Realsteuern entkleiden, d. h. durch Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, namentlich der Schulden, zu Ertragseinkommensteuern machen. Er wendet dann diesen Grundsatz auf die einzelnen Ertragssteuern an, wobei er besonders die Notwendigkeit der Einführung einer Kapitalrentensteuer in Preufsen betont. Man sieht aus dieser kurzen Übersicht, dafs der Verf. keinen einzigen wesentlich neuen Gedanken aufzuweisen hat, und dafs daher der Titel des Buches, der Beiträge zur Frage der Steuerreform in Aussicht stellt, etwas zu anspruchsvoll gewählt ist. Wohl aber wird Bekanntes in klarer, leicht verständlicher Form geboten, und es mag daher die Steilbergsche Schrift den Nicht-Fachleuten als lesenswert empfohlen werden. R. F.

Maffeo Pantaleoni: Teoria della traslazione dei tributi. Roma 1882. 8°. pp. 353.

Das Jahr 1883 brachte drei Monographien über die für die gesamte Steuerlehre grundwichtige Lehre von der Steuerüberwälzung, welche in früheren Zeiten seitens der Finanzwissenschaft in erster Linie in Betracht gezogen zu werden pflegte, in neuester Zeit jedoch erst durch Schäffle und Wagner wieder eingehender behandelt wurde; als erste dieser Monographien erschien des Referenten „Lehre von der Überwälzung der Steuern", sodann folgten G. von Falck's „Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith" (diese beiden Werke besprochen in diesen Jahrbüchern N. F. V. B. 2. Heft, S. 193 f. 1882); als letzte erschien die oben angeführte Schrift Pantaleonis; sie ist die umfangreichste, denn schon der vorliegende Band zählt an Seiten mehr als die zwei erstgenannten zusammen und nach dem vom H. Verfasser auf S. 52 und 53 entwickelten Programme erscheint sie blofs als ein Teil, vielleicht kaum die Hälfte eines gröfseren Werkes.

Eine Theorie der Überwälzung wird nach der Meinung des H. Verfs. von den kompetenten Fachgenossen ohne Zweifel mit dem gröfsten Mifstrauen aufgenommen werden, denn die Mehrzahl derselben hält die Frage nach der endgiltigen Verteilung der Steuerlast für durchaus unlösbar. Allein die Schwierigkeiten, welche sich der Lösung entgegenstellen, sind schliefslich denn doch nur die folgenden zwei: Zunächst der Mangel sichergestellter und auf ihre Ursachen zurückgeführter Thatsachen, und sodann die Verquickung des Phänomens der Überwälzung mit anderen Wirkungen der Steuern und mit anderen Äufserungen des wirtschaftlichen Lebens. Was die erstbenannte Schwierigkeit betrifft, so hafte ja dieselbe dem gesamten Studium der politischen Ökonomie an; „die Ökonomie ist ja nicht weiter als bei ihren ersten Anfängen und die Werkzeuge der Untersuchung, die Statistik und die sogenannte historische Beobachtung sind noch äufserst unvollkommen und die Theorie der Überwälzung als einer Erscheinung, welche sich nach ihrer inneren Beschaffenheit in dem Werte offenbart, hat zur Grundlage alles das, was der Preistheorie dermalen zur Stütze dient". Hinsichtlich der zweitgedachten Schwierigkeit — der Verquickung der Überwälzung mit anderen ökonomischen Erscheinungen — darf man denn doch nicht an der Möglichkeit der Bewältigung verzweifeln, zumal die wissenschaftliche Behandlung der Frage bisher nur allzuspärlich gewesen; (dem H. Verf. war es leider, wie er in der Vorrede zu bemerken Gelegenheit findet, nicht mehr möglich, die eingangs erwähnten vorerschienenen Monographien in betracht zu ziehen). Eine klargefafste Definition der Überwälzung und eine scharfe Unterscheidung und Ausscheidung der übrigen Wirkungen der Besteuerung mufs doch endlich gelingen und die Untersuchung in die richtige Bahn leiten.

Aus dieser Auffassung entspringt der ganze Plan des Werkes; das erste Kapitel befafst sich mit der Definition der Überwälzung und der praktischen Bedeutung derselben; das zweite Kapitel erörtert im allgemeinen die Möglichkeit von Preiszuschlägen im privatwirtschaftlichen Tauschverkehr (es hat die Überschrift: Legge diuamica della translazione) und giebt am Schlusse eine „Geschichte“ der Überwälzungslehre, welche freilich nur einige wichtigere Momente der Entwickelung herausgreift (Canard wird z. B. nicht beachtet); das dritte Kapitel befafst sich eingangs mit der Amortisation der Steuern und verliert sich sodann in einer endlosen Überwälzungskasuistik hinsichtlich der einzelnen Steuerarten. (Es hat die Überschrift: Legge della ubiquità della translazione d. i. Gesetz der Allgegenwart, Allgemeinheit der Überwälzung.)

Eine scharfe Begriffsbestimmung der Überwälzung, sowie die Präzisierung der Stellung des Begriffes der Überwälzung zu der übergeordneten Gattung und zu den verwandten Spezies ergiebt sich angesichts der vielfach vorkommenden Mifsverständnisse und Verwirrungen als notwendiger erster Schritt einem jeden, der ein wenig Ordnung in die ganze Lehre bringen will. Dieser Schritt ist dem H. Verf. im ersten Kapitel wohl gelungen. In der Definition vermissen wir zwar das Merkmal „Übertragung im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehres“, allein dafs dies gemeint ist, erhellt aus den folgenden Ausführungen (z. B. S. 12 und 54). Die Besteuerung führt bei dem besteuerten Wirtschafter dahin, dafs er sich entweder der Steuer entzieht (evasione), oder dafs er sie endgiltig behält (incidenza), oder dafs er sie überwälzt (translazione). Dafs die sg. „Abwälzung“ zur Überwälzung nicht gehört, liegt klar am Tage und H. Pantaleoni weist dies in einer gelungenen Polemik gegen Wagner genügend nach; dafür sind die Anwürfe, welche hinsichtlich der Einteilung der verschiedenartigen Steuerentlastungskämpfe wider Schäffle gemacht werden, allzu trichotomischer Natur.

Mit der Auffassung aller Steuern als Produktionskostenbestandteil stehen wir im prinzipiellen Widerspruche; sofern aber an dieser Auffassung festgehalten wird, erscheint die Überwälzungslehre allezeit nur als eine angewandte Preistheorie und dann mufs sich jede wissenschaftliche Untersuchung, welche nur deduktiv vorgeht und dermalen nur so vorgehen kann, in eine Reihe von Lösungen so oder so gesetzter praktischer Beispiele (preistheoretische Kasuistik) zersplittern, ohne jedoch über die sg. allgemeinen Preisgesetze weiter führen zu können. Dieses Ergebnis, zu welchem Referent gelangt ist, als er den Plan zu seiner obenangeführten Monographie entwarf und langwierige Vorarbeiten machte, liegt im zweiten und dritten Kapitel der Schrift des H. Pantaleoni klar am Tage. Was sich thun liefs, hat H. Pantaleoni wohl gethan, vielleicht nur zu breit und ausführlich, und seine Darstellung bekundet überall den belesenen Nationalökonomen und gewandten Dialektiker. Die allgemeinen nationalökonomischen Erörterungen sind mitunter so ausführlich, dafs man schier vergifst, dafs es sich eigentlich nur um die Überwälzung handelt (vgl. z. B. die Lohnsteuer und die Verteidigung der Lohnfondstheorie S. 256—309). Für verfehlt halten wir jedenfalls die Ausscheidung der Steueramortisation aus dem Begriffe der Überwälzung, welche zu beweisen H. Pantaleoni auf S. 169—183 nicht gelungen ist und sodann die konsequente Opposition gegen die Allgemeinheit der Rentenerscheinung, deren schiefe Folgerungen ganz besonders bei der Darstellung der Überwälzung der Haussteuer (S. 203—239) zu Tage treten. — Der Druckfehler ist eine endlose Reihe angeführt, aber sie erschöpft bei weitem nicht die Fülle des gegebenen (Tipographia Adolfo Paolini, Roma).

Wir sind gespannt auf den zu erwartenden zweiten Teil des Werkes; sein Programm ist zwar S. 52 und 53 skizziert, allein trotzdem leuchtet uns nicht ganz ein, was angesichts der bereits vorliegenden weitgreifenden Erörterungen noch folgen dürfte. Jedenfalls ist das Buch nicht nur als Versuch der Lösung der Überwälzungsfrage, sondern auch als eine Reihe wertvoller Untersuchungen aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie der Nationalökonomie, insbesondere der Wert- und Preislehre bestens anzuempfehlen.

Prag. Josef Kaizl.

Giulio Alessio, Saggio sul Sistema Tributario in Italia e sui suoi effetti economici e sociali. Parte prima. Torino, Fratelli Bocca 1883. VIII, 391 SS.

Der vorliegende Band ist nur ein kleiner Teil eines sehr umfassenden Werkes, das uns der Verf. in Aussicht stellt. Er will die italienischen Finanzen nicht in ihrer juristischen und administrativen Bedeutung würdigen, sondern ihre Einwirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben des italienischen Volkes nachweisen. Zu diesem Behuf teilt er seine Arbeit in zwei grofse Teile, deren erster lediglich die ökonomischen

Grundlagen der Besteuerung darstellen soll. Er meint damit hauptsächlich die historische und ökonomische Ableitung der einzelnen Steuerarten, sowie die Messung des durch sie hervorgebrachten Druckes. Der zweite Teil soll dann die Wirkungen der Besteuerung auf die Lage der Theilnehmer am volkswirtschaftlichen Reinertrag (Grundbesitzer, Kapitalisten, Unternehmer. Arbeiter) darlegen. Der gegenwärtige Band gehört dem ersten Teile an und zwar umfafst er nur die direkten Steuern. Nach einer Einleitung über den Begriff und die Klassifikation der Steuern werden der Reihe nach die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Mobiliarbesitzsteuer einer Betrachtung unterzogen und das Endresultat an dem Ende eines jeden Kapitels in eine Anzahl von Fundamentalsätzen zusammengefafst. Die Methode, deren sich der Verf. zur Erreichung seiner Resultate bedient, ist die der historisch-statistischen Beobachtung, als deren warmer Verehrer er sich bekennt. Dafs es ihm mittelst derselben nicht gelingt, alle von ihm aufgeworfenon Probleme exakt zu lösen, ist begreiflich. Trotzdem bietet sein Buch gerade wegen des reichlich beigebrachten Materials eine Fülle von Belehrung, die es zu einem höchst wertvollen macht. Eine Inkonsequenz scheint uns nur zu sein, dafs der Verf. die Überwälzungsfrage bereits in diesem Bande erörtert, während sie doch in der Hauptsache gerade mit denjenigen Untersuchungen zusammenfällt, die dem zweiten Bande vorbehalten bleiben sollen. R. F.

Gustav Sandow: Steuer oder Reform? Ein aufrichtiges Wort über die Börse. Stuttgart 1883. Druckerei von A. Bonz' Erben. 8°. 23 SS.

Der Verfasser bekämpft unbedingt die prozentuale Börsensteuer als vollkommen wirkungslos gegenüber dem Unfug des Konsortialwesens an unseren Börsen. Eine Reform des Aktiengesetzes und ein Gesetz zur Regulierung der Emissionen seien die einzigen Mittel, die der Gesetzgebung dagegen zu Gebote ständen. R. v. d. B.

Dictionnaire des Finances, publié sous la direction de M. Léon Say par MM. Louis Foyot et A. Lanjellay. Paris 1883, Berger-Levrault et Cie 1er Fascicule.

Jeder, der sich mit vergleichendem Finanzrecht beschäftigt, wird es dankbar anerkennen, eine wie grofse Hilfe für die Kenntnis der französischen Finanzen ihm der treffliche dictionnaire de l'administration française von Block gewährt. Da dieses Werk aber die ganze französische Verwaltung encyclopädisch umfafst, so mufs es sich hinsichtlich der Finanzen auf die Angabe des Wesentlichsten beschränken und alle finanztechnischen Spezialitäten unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grunde ist es ein dankenswertes Unternehmen, wenn ein dem Blockschen in der Anlage und der äufseren Ausstattung ähnlicher dictionnaire herausgegeben wird, der sich lediglich auf die Darstellung der Finanzen beschränkt. Dieser Aufgabe haben sich unter der Aegide Léon Say's die Herren Foyot und Lanjalley, beide hohe Beamte im Finanzministerium, unterzogen. Ihr Mitarbeiterkreis setzt aus sich den berühmtesten Namen der französischen Beamten- und Gelehrtenwelt zusammen, und es läfst sich daher hoffen, dafs sie ihr Ziel in befriedigender Weise erreichen werden. Ein Blick in die erste uns vorliegende Lieferung rechtfertigt diese Erwartung vollkommen. Die darin enthaltenen Artikel zeichnen sich durch Sachkenntnis und sorgfältiges Eingehen in das Detail aus, Eigenschaften, die das Werk nach seiner Vollendung dem Finanztheoriker als Hilfsmittel unentbehrlich machen werden. Um einen Begriff davon zu geben, was die einzelnen Artikel bieten, wählen wir den umfangreichsten in der Lieferung aus, den über das Wort „alcool“. Hier wird zuerst eine Geschichte der französischen Alkoholbesteuerung gegeben, der dann die ausführliche Darstellung der gegenwärtigen Steuer folgt. Bei der letzteren werden auch die Einflüsse, die sie auf die Industrie und auf das sittliche Leben der Bevölkerung übt, unter Zuhilfenahme statistischer Daten nachzuweisen gesucht. Es folgt dann die Schilderung der Alkoholbesteuerung in den auswärtigen Ländern, wobei besonders England, die Vereinigten Staaten und Deutschland sich einer eingehenden Berücksichtigung erfreuen. Sehr anerkennenswert ist es auch, dafs der dictionnaire die nicht direkt den Finanzen angehörigen, aber sich vielfach mit ihnen berührenden Gegenstände aus dem Gebiete der Verwaltung und des wirtschaftlichen Lebens mit in den Kreis seiner Betrachtung zieht, denn Artikel wie die über „acte“, „agents de change“, „aliénation“ sind, wenn auch nicht rein finanzwissenschaftlich, so doch zum Verständnis der finanziellen Einrichtungen unerläfslich. Mögen die folgenden Lieferungen nicht lange auf sich warten lassen. R. F.

Die Steuergesetzgebung des Grofshrz. Baden. Nachtrag. (G. Braunsche Hofbuchh. Verlag.) 2 M.

Sammlung der Württemb. Staatssteuergesetze. 2. (Schlufs-) Lieferung. (W. Kohlhammer in Stuttgart)

Weinheimer, C., Die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen u. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. (Wagnersche Verlagsh. in Ulm.) 3 M.

Hagedorn, C., Die preufsische Klassensteuer unter Berücksichtigung des neuesten Gesetzes v. 26. März 1883. (L. Schwann in Düsseldorf.) 50 Pf.

Jacho, W., Das Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 nebst Ausführungsvorschriften. (L. Schwann in Düsseldorf.) 1 M. 25 Pf.

Staatssteuer-Gesetzgebung d. Grofsherz. Baden. Nachtrag, die seit Erscheinen der Sammlg. v. 1878 erlass. Steuergesetze etc. (Braunsche Hofbuchh. in Karlsruhe.) 2 M.

Bigot, G., Les grandes catastrophes financières, études historiques et comparatives. Le Mans, impr. Monnoyer, 1883. 8. 64 pag.

Leroy-Beaulieu, P., Traité de la science des finances. 3 édition. 2 vols. (I.: Des revenus publics, XX—791 pag. II: Le budget et le crédit public, 742 pag.) Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 25 fr.

East India financial statement (by Major Baring) for 1883. London, Parliam. paper, 1883. Folio. 105 pp.

Società anonima italiana per la Regia cointeressata dei Tabacchi. Assemblea generale ordinaria de 30 Aprile 1883. Relazioni e bilanci dell' esercizio 1882. Roma, tipogr. Bodoniana, 1883. 4. Con 66 tavol. graf.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883, Julius Springer, XII, 232 SS.

Diese vorwiegend historische Arbeit schildert den Aufschwung und die verschiedenen Krisen der Fondsspekulation vom siebzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart, sowie die Stellung, welche die Gesetzgebung der verschiedenen Länder ihr gegenüber eingenommen hat. Der Verf. hat die vorhandene Litteratur fleifsig benutzt und ist teilweise auch auf die Originalquellen zurückgegangen, jedenfalls hat er das ihm zugängliche Material zweckmäfsig gruppiert und zu einem anschaulichen Gesamtbilde verarbeitet. Mit besonderem Geschick hat er es verstanden, den charakteristischen Grundzug einer jeden Spekulationsperiode in den Vordergrund zu stellen und es dadurch vermieden, den Leser mit unübersehbarem Detail zu überhäufen, ein Vorwurf, der gegen so viele Darstellungen wirtschaftlicher Krisen erhoben werden mufs. Auch fehlt es in der E'schen Schrift nicht an dogmatischen Untersuchungen. So wird beim Beginn des 19. Jahrhunderts ein Blick auf die juristische Auffassung des Differenzgeschäftes geworfen und die darauf bezügliche Gesetzgebung ziemlich vollständig vorgeführt. In der Sache selbst kommt der Verf. zu dem Schlusse, unbedingt für die Legalisierung und Klagbarkeit der Zeitgeschäfte einzutreten. In einem Schlufskapitel sucht E. die Resultate seiner Darstellung zu ziehen und die Wege der Reform anzudeuten. Das Wesen der spekulativen Ausschreitungen findet er in der Hauptsache darin, dafs jeder spekulative Aufschwung der so leicht zugänglichen Fondsspekulation eine Menge urteilsunfähiger Personen zuführt, die die herrschende Tendenz dann in's Ungemessene steigern und dadurch den verderblichen Zusammenbruch herbeiführen. Die Reform hat erstens in einer mehr korporativen Gestaltung der Börse zu bestehen, zweitens in einem Gesetz, welches dem Staate das Recht giebt, bei Beginn der Überspekulation die Emission neuer Wertpapiere zu verbieten. Dieses Resultat ist nicht gerade grofs zu nennen, da die erste Forderung bereits von sämtlichen Schriftstellern über das Börsenwesen urgiert worden ist, während die zweite wegen der dem Staate zugemuteten Intelligenz und Voraussicht schwerlich praktisch sein dürfte; immerhin aber ist die E.'sche Schrift als eine höchst wertvolle Bereicherung der noch so spärlichen Börsenlitteratur zu betrachten.

R. F.

Jahrbuch der Berliner Börse 1883—1884. Herausgeg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär", J. Neumann, E. Freystadt. Berlin 1883. E. S. Mittler & Sohn. Kl. 8°. 432 SS.

Was wir an dem vorigen Jahrgange dieses Jahrbuches als Vorzüge gerühmt haben (cf. N. F. Bd. VI, 181—183), gilt auch von dem vorliegenden Jahrgange, und zwar in erhöhtem Mafse: Die Vollständigkeit der in Berlin gehandelten Effekten, die Mit-

teilung des Spielplanes im I und II. Teil, die Auszüge aus den Geschäftsberichten der Banken, die Erörterung über die Eigentümlichkeiten der Versicherungsaktien, die vergleichende Zusammenstellung der Durchschnittspreise und Arbeitslöhne für die letzten 11 Jahre in Westphalen, sowie der Preise für melierte Förderkohlen im Ob. Bergamtsbez. Dortmund pro 1881 und 82, die Auszüge aus den Statuten und die Angabe des Ankaufspreises bei den Bergwerks- und Industrie-Gesellschaften, die Anführung der Makler bei den meisten Aktiengesellschaften verleihen dem Buche einen hohen Wert. Den Preis müssen wir auch diesmal dem Abschnitt über die Berg- und Hüttenwerke zuerkennen.

Wenngleich die Wünsche, die wir beim vorigen Jahrgange aussprachen, noch nicht berücksichtigt sind, so können wir doch nicht umhin, auch den vorliegenden Jahrgang bestens zu empfehlen. R. v. d. B.

Armand Sassen: Mémoire sur la caisse d'epargne postale des Pays-Bas (Nederland'sche Rijkspostspaarbank). Amsterdam 1883. P. C. J. Faddegon & Co. Gr. 8°. 16 SS.

Dies kurze „Memoire" enthält eine Vorgeschichte der „Nederland'schen Rijkspostspaarbank" und eine Darstellung der Organisation derselben. Beides ist bereits in Elster, „die Postsparkassen", Seite 21—25, angeführt. Der Hauptwert des Memoire liegt daher in der auf der letzten Seite befindlichen tabellarischen Darstellung, betr. die Bewegung an der genannten Sparkasse vom 1. April 1881 bis 31. März 1883 von Monat zu Monat. R. v. d. B.

Germanicus, der zweite Pariser Krach. Leipzig 1883. Verlag von Fr. Wilh. Grunow. 8°. 75 S.

Von den 17 Kapiteln dieses Büchelchens beschäftigt sich das zwölfte mit dem Thema, welches der Titel angiebt, mit dem „zweiten Pariser Krach" im November 1882; die 5 letzten Kapitel stehen nur noch in losem Zusammenhang damit, während die 11 ersten Kapitel keine rechte Beziehung zu dem folgenden haben. Der eigentliche Zweck des Ganzen ist, den Einfluſs des Hauses Rothschild zu bekämpfen. Selbstverständlich kann es unsere Aufgabe nicht sein, die vielen Angriffe des Verfassers gegen Personen und Zustände auf das Maſs des Berechtigten zurückzuführen, zumal da die Form derselben derartig ist, daſs sie auch die Wirkung begründeter Ausstellungen des Verfassers beeinträchtigen muſs. R. v. d. B.

Betænkning over Tarifen og andre dermed i Forbindelse staaende Forhold i den almindelige Brandforsikringsforening for Landbygninger, stöttet paa statistiske Undersögelser for Tidsrummet 1ste April 1874 til 31de Marts 1882.

(Gutachten über den Tarif und andere damit in Verbindung stehende Verhältnisse in dem allgemeinen Feuerversicherungsverein für Gebäude auf dem platten Lande, gestützt auf statistische Untersuchungen für den Zeitraum vom 1. April 1874 bis 31. März 1882. Ausgearbeitet von Direktor Toermoes mit Hilfe des Rezensenten, autographiert und gedruckt im Verlage des Vereins, Kopenhagen 1882; 78 Seiten und 11 beigefügte Tabellen.)

Indem die Feuerversicherungs-Gesellschaft der Gebäude auf dem Lande in der vorliegenden Arbeit ausführliche Daten hinsichtlich der Brandschadenverhältnisse mitteilt, liefert sie zugleich Nachrichten von sozial-statistischer Bedeutung, mit Rücksicht auf die Bauverhältnisse und das Nationalvermögen Dänemarks. Der Verein war ursprünglich Regierungsinstitution und er umfaſst noch die Hauptmasse (über 250,000) von allen Gebäuden auf dem Lande in Dänemark mit einer Gesamtversicherungssumme von 12—1300 Mill. Kronen. (8 Kr. = 9 R.-M.) Da in Dänemark ungefähr 300,000 Familien auf dem Lande leben, ist es klar, daſs die allermeisten der Gebäude auf dem Lande bei dieser Gesellschaft versichert sind.

Das Strohdach ist charakteristisch für die dänischen Gebäude auf dem Lande. Das Strohdach bietet zweifelsohne sehr viele Vorteile; im Winter ist es warm und im Sommer kühl unter einem solchen Dache, und wäre es nicht so feuergefährlich, so wäre es zweckmäſsiger als jedes andere Dach. Wenn es sich aber um die Feuersgefahr handelt, treten die übrigen baulichen Verhältnisse vollständig in den Hintergrund, und der Verein hat daher z. B. keine Veranlaſsung dazu gefunden, einen Unterschied im Tarif festzustellen, ob die Mauern massiv oder nur Bindwerk sind.

Von den kleinen Gebäuden auf dem Lande bis zum Werte von 4000 Kr. hatten nur 7 Proz. Dächer aus Ziegeln, Schiefer, Schindeln oder anderen weniger feuergefährlichen Materialen; doch ist eine starke Bewegung in der Richtung vorhanden, das Stroh-

dach mit einem sichereren zu vertauschen, und an vielen Orten bindet man das Strohdach mit Draht auf, wodurch das Dach bei Feuersbrünsten am Niederfallen verhindert wird, so dafs man mit gröfserem Erfolg Menschen und Sachen retten kann, während ein mit brennbarem Material aufgebundenes Dach schnell herabstürzt und alles mit Flammen umgiebt. Besonders grofs ist die Gefahr, wo mit Stroh bedeckte Gebäude dicht bei einander liegen; Gebäude mit Strohdach in einer Entfernung von weniger als 50 Ellen (1 Elle = 0,627 Meter) vom Nachbarhaus, geben durchschnittlich 50 Proz. gröfsere Verluste als isoliertere Gebäude, während die Ausbreitung des Feuers bei Gebäuden mit feuerfestem Dach wenig zu fürchten ist. Jedoch auch in diesem Punkt macht sich eine Verbesserung bemerkbar, indem die Bevölkerung, obgleich mehr und mehr Bauten aufgeführt werden, doch in immer gröfseren Entfernungen baut.

Am 1. April 1881 waren für ungefähr 1200 Mill. Kr. in der Feuerversicherungsgesellschaft für Gebäude auf dem Lande versichert. Hiervon fielen auf Kirchen cr. 40 Mill. Kr., auf gewöhnliche Häuser und Höfe etwas über 1000 Mill. Kr., wovon 140 Mill. Kr. in den Vorstädten Kopenhagens und in Frederiksberg, welches mit Kopenhagen verwachsen ist. Auf Fabriken, Armenhäuser, Wirtshäuser, Mühlen und andere feuergefährlichere Gebäude fielen cr. 115 Mill. Kr., abgesehen von 10 Mill., welche auf Maschinen kamen. Von den 250,000 Gebäuden waren nicht weniger als 240,000 gewöhnliche Häuser und Höfe auf dem Lande; der durchaus überwiegende Teil derselben waren Gebäude von aufserordentlich geringem Werte.

Unter			1000	Kr.	Versicherungswert	hatten	83000	Güter.
Zwischen	1000	und	4000	„	„	„	98000	„
„	4000	„	16000	„	„	„	50000	„
„	16000	„	30000	„	„	„	4000	„
Über			30000	„	„	„	2000	„

Die durchschnittliche Versicherungssumme war in Jütland, welches durchweg der ärmste Teil des Landes ist, nur 3200 Kr., auf den Inseln hingegen 4200 Kr., während die Wohnhäuser in den Vorstädten Kopenhagens durchschnittlich mit 44000 Kr. versichert waren. Während die Bevölkerung sowohl als auch die Anzahl der Gebäude von 1874—1881 nur um cr. 7 Proz. gestiegen ist, ist dagegen die Versicherungssumme sehr stark gewachsen, (für alle Klassen zusammen um 40 Proz.), welches zum grofsen Teil der Verbesserung in den baulichen Verhältnissen und der vermehrten Produktion zuzuschreiben ist. Ein Teil des Zuwachses der Bevölkerung wird jedoch durch ziemlich unproduktiven Erwerb absorbiert, besonders ist die Zahl der ländlichen Kleinhändler, welche Detailhandel mit allerlei Waren, besonders mit Bier und Branntwein treiben, von 3 auf 4000 gestiegen, und da diese Art Handel überdies oft in Verbindung mit anderen Erwerbszweigen getrieben wird, z. B. mit Gastwirtschaft, kann man rechnen, dafs auf 60 Familien 1 Kleinhandlung kommt. Noch stärker ist jedoch diese Bewegung in Kopenhagen, welches einen grofsen Teil des Überschusses der Bevölkerung an sich zieht, ohne hinlängliche Arbeit zu gewähren, ein Übelstand, welchen man in vielen Grofsstädten Europa's unter dem jetzigen ungesunden Zuwachs der Bevölkerung wiederfindet.

Die Bestimmungen betreffend den Sicherheitsfond des Vereins sind im letzten Abschnitt des Gutachtens einer eingehenden Behandlung auf mathematischer Grundlage unterworfen, wovon das Resultat ist, dafs der Sicherheitsfond augenblicklich zu cr. 1¼ mal die Jahresprämie berechnet werden kann, während er für kleine Vereine oft viele Male gröfser sein mufs. Wenn der Verein sich nach den Hauptgruppen des Tarifs in einzelne Vereine teilte, mufste der Sicherheitsfond für die einzelnen Vereine zusammen 2 à 3 mal so grofs sein, als für den gesamten Verein; es ist daher eine unrichtige Anschauung, wenn man meint, dafs verschiedenartige Versicherungen einander zum Schaden gereichen, wenn sie in einem Verein zusammen vereinigt sind; sie sind im Gegenteil einander eine Stütze, wenn nur die Prämie, der Erfahrung zufolge, richtig bestimmt ist.

Harald Westergaard.

Raiffeisen, F. W., Die Darlehnskassenvereine in Verbindg. mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften etc. (H. Haessel in Leipzig.) 3 M.

Raiffeisen, F. W., Instruktion zur Geschäfts- u. Buchführung der Darlehnskassen-Vereine etc. (H. Haessel in Leipzig.) 2 M.

Salings Börsen-Papiere. 2. Tl. 7. Aufl. Salings Börsen-Jahrbuch f. 1883/84. Bearb. v. W. L. Hertslet. (Haude & Spenersche Buchh. in Berlin.) 9 M., geb. 10 M.

Zeller, G., Des Erzstifts Salzburg Münzrecht u. Münzwesen, nebst Verzeichn. d. Salzburgischen Münzen u. Medaillen. (Dieter in Salzburg.) 8 M.

Hutchison, J., The Practice of Banking, embracing the cases at law and in equity bearing upon all branches of the subject. Volume II. London, Effingham Wilson, 1883. 8. XVI—752 pp.

Legal, Bank, and Reporting Directory, the. A digest of the collection laws, and record of the names of practising attorneys; also, Banks and Bankers of the United States and Canada. Chicago, Bond & Weigley, 1883. 8. 253 pp. $ 25. —

Macleod, H. D., The theory and practice of Banking. Volume I. 4th edition. London, Longmans, 1883. 8. 12/. —

Morrell, C. F., A popular statement of the Law of Insurance. London, Sweet, 1883. 8. 5/. —

9. Soziale Frage.

Paul Dehn, die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. Berlin 1882. Verl. v. Karl Habel (C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchh.). 8°. 48 SS.

Die kleine Schrift ist ihres Gegenstandes wegen wohl der Beachtung wert. Sie schildert die katholischen Gesellenvereine von ihrer Begründung durch Kolping an bis jetzt, führt das wichtigste aus den Satzungen und der Statistik derselben vor, zeichnet das Leben in denselben, ihre Nebenbestrebungen sowie ihre Stellung zu Kirche und Staat. Mit Recht hebt der Verf. in seiner Kritik hervor, dafs die konfessionelle Beschränkung die katholischen Gesellenvereine ebenso wie die evangelischen Jünglingsvereine hindere, ihre eigentlichen sehr anzuerkennenden Zwecke in wünschenswertem Umfange zu verwirklichen. R. v. d. B.

1. Dr. Wilhelm Angerstein: Die Stellung der Bahnmeister an den preufs. Staatseisenbahnen. 8°. 8 SS.

2. Derselbe: Zur Geschichte einer Beamtenpetition. 8°. 32 SS. Beides Berlin 1883. Verlag von W. E. Angerstein.

Die oft erwähnte Petition vom 29. Novbr. 1882, welche auf eine Verbesserung der Stellung der preufs. Bahnmeister abzielt, ist mit einigen einleitenden Bemerkungen in dem zuerst genannten Heftchen abgedruckt, während in dem anderen die Vorgeschichte und das Schicksal dieser Petition, ihre Beurteilung in der Presse und die desbezügliche Debatte im Abgeordnetenhause nach den stenographischen Berichten mitgeteilt wird. Beide Hefte haben nur insofern Wert, als sie zur Orientierung über den betreffenden Gegenstand dienen können, und etwas anderes bezweckte der Herausgeber auch nicht. R. v. d. B.

Graf Posadowsky-Wehner: Über die Altersversorgung der Arbeiter. Rawitsch 1883. Verlag von R. F. Frank. (G. Beran). 8°. 22 SS.

Der genannte Vortrag will das Interesse für die Altersversorgung der Arbeiter in landwirtschaftlichen Kreisen erwecken. Neue Vorschläge enthält derselbe zwar nicht, empfiehlt sich aber durch die im allgemeinen gesunde und sachgemäfse Beurteilung seines Gegenstandes. R. v. d. B.

P. Chr. Hansen, die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten. Heidelberg 1883. Karl Winter's Universitätsbuchhandlung. 8°. 24 S.

Die kleine, fliefsend geschriebene Abhandlung geht aus von der in allen gröfseren Städten beobachteten Erscheinung, dafs die Bevölkerung schneller gewachsen ist als die Wohngelegenheit, und dafs infolgedessen ein ungesundes Zusammendrängen der unbemittelten Leute in kleinere Räumlichkeiten stattgefunden hat. Den vielen Gefahren, die sich hieraus ergeben, soll nach der Ansicht des Verfassers zunächst durch ein erweitertes Baupolizeiwesen entgegengewirkt werden, das besonders auf gänzliche Beseitigung der Kellerwohnungen gerichtet sein müfste, ein Vorschlag, der schon oft gemacht ist, ohne in Deutschland bis jetzt zur Ausführung gelangt zu sein. Als zweites Heilmittel empfiehlt der Verf. die „gesellschaftliche Selbsthilfe", wobei ihm besonders das Beispiel der Arbeiterbauvereine in Kopenhagen und Flensburg nachahmungswert erscheint, die eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Familienhäusern nach dem Kottagesystem aus eigenen Mitteln erbaut haben.

Die Bedenken übrigens, die man gegen dies System mit gutem Grunde anführen kann, übergeht der Verf. und unterläfst es auch öfters, seine Behauptungen durch statistische Daten zu stützen, was sich daraus erklären läfst, dafs die kleine Schrift aus einem in Altona gehaltenen Vortrage entstanden ist. R. v. d. B.

Die Ackerbaukolonie „Wilhelmsdorf" nach ihren bisherigen Erfahrungen. Im Auftrage des Vorstandes mitgeteilt von Fr. v. Bodelschwingh.

II. Auflage. Bielefeld 1883. Verlag der Schriftenniederlage der Anstalt „Bethel“. 8°. 32 S.

Die kleine Schrift stellt die Erfahrungen, welche man bisher in der Ackerbaukolonie Wilhemsdorf gemacht hat, als im allgemeinen günstige dar und spricht sich mit grofser Wärme für die Einrichtung gleicher Kolonien in allen Provinzen aus. Mit je einer Kolonie in jeder Provinz, die viermal im Jahre ihre Kolonisten wechselte wie Wilhelmdorf, könnten nach den Ausführungen des Verfassers jährlich 8000 Menschen vor dem Versinken bewahrt werden, und zwar mit weit geringeren Kosten, als jetzt die Vagabonden verursachen. Die Schrift entwickelt zugleich einen Plan, nach welchem die Arbeiterkolonien mit einem Netz von festen Natural-Verpflegungs-Stationen in Stadt und Land in Verbindung gesetzt werden könnten, ein Plan, der in seinen Grundzügen gewifs beachtenswert ist.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Vagabondenfrage heut beansprucht, dürfte die Schrift sehr vielen willkommen sein. R. v. d. B.

Jean Loesewitz, L'organisation corporative du travail national; exposé des idées de M. J-P. Mazaroz. Paris, Aug. Ghio, 1883. kl. 8°. SS. 84.

Der Zweck dieses interessanten Büchleins besteht in der populären Darstellung der sozialpolitischen Reformideen, welche der durch seine gewerbegeschichtlichen Arbeiten auch in Deutschland bekannte J. P. Mazaroz in seinen vielen Schriften entwickelt. Während anderwärts der Liberalismus arg in Verruf geraten ist und gewaltige Reformbestrebungen rege werden, scheint Frankreich allein die Fahne des liberalen Systems hochzuhalten, welches doch nur ein Gewebe von Irrtümern und Lügen ist; die ausgezeichneten Gedanken und Vorschläge Mazaroz' werden einerseits von der herrschenden Schule in Frankreich totgeschwiegen, andererseits sind sie in seinen Schriften selbst durch metaphysisches Beiwerk dem allgemeinen Verständnis entrückt. — Die Einleitung und der erste Abschnitt enthalten eine Kritik des liberalen Systems in der Art, wie sie der Sozialismus und der Kathedersozialismus üben. Der zweite Abschnitt giebt das Programm der volkswirtschaftlichen Reform: korporative Vereinigung der Produzenten jeder Art nach dem Muster der alten Zünfte; der Befähigungsnachweis, als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebes, wird z. B. mit denselben Argumenten gestüzt, welche bei Beratung der nunmehr in Österreich in Wirksamkeit getretenen Gewerbenovelle im Parlamente vorgebracht wurden.

Die Korporationen, deren Keime und Anfänge Mazaroz und der H. Verf. in den chambres syndicales erblickt, sollen auch, wie im dritten Abschnitte dargestellt wird, die Grundlage des politischen Aufbaues der Gesellschaft bilden, über den selbstverwaltenden Korporationen stehen die Kolonial- und Departementalverbände, und diese entsenden ihre Vertreter in die gesetzgebende Versammlung; der moderne Parlamentarismus und die bureaukratische Zentralisation sollen verschwinden und an ihre Stelle die Interessenvertretung und Selbstverwaltung treten. Im vierten und fünften Abschnitt befürwortet der Hr. Verf. im Gegensatze zu Mazaroz die legislative Anbahnung dieser Reform.

Die Schrift ist klar, kurz und übersichtlich gefafst und verdient wohl darum, weil sie aus Kreisen stammt, welche dem französischen Gewerbe am nächsten stehen, bedeutendes Interesse.

Prag. Josef Kaizl.

A. H. van Nierop en Mr E. Baak, De Neederlandsche naamlooze Vennootschappen. Zwolle, Verl. v. W. E. J. Tjeenk Willink. Gr. 8°. XLIII u. 494 SS.

Das genannte Werk, welches in der bei den Börsenjahrbüchern üblichen Weise eingerichtet und wohl als periodisch anzusehen ist, giebt eine vollständige Übersicht über die niederländischen Aktiengesellschaften, die in den meisten Fällen vollkommen ausreicht, ein richtiges Urteil über die einzelnen Unternehmungen zu ermöglichen. Neben der Vollständigkeit zeichnet sich das Werk durch eine grofse Übersichtlichkeit des reichen Materiales aus. An die Spitze des Buches ist eine summarische Darstellung der 683 am 1. Dez. 1882 noch bestehenden, auf 18 Gruppen verteilten Aktiengesellschaften gesetzt. Dieser folgt ein alphabetisches und weiter ein systematisches Register, so dafs es sowohl für den Kapitalisten als auch für den, der das Material wissenschaftlich verarbeiten will, leicht ist, sich sofort zu orientieren.

Leider kann hier auf den reichen Inhalt des trefflichen Buches nicht näher eingegangen werden; wir heben daher nur als charakteristisches Moment hervor, dafs der korporative Charakter der Aktiengesellschaft in den Niederlanden fast durchgängig gewahrt ist, und zwar durch eine in Deutschland nur selten zu findende Regelung des

Stimmrechts. Nur bei einer unbedeutenden Zahl von Gesellschaften berechtigt jede Aktie ohne weitere Einschränkung zu einer Stimme. Bei den meisten kann auf eine Person nur eine beschränkte Stimmzahl (gewöhnlich 6, oft genug aber auch nur 3 oder 2) vereinigt werden, wobei fast nie das Stimmrecht an den Besitz mehrerer Aktien gebunden ist. Mitunter wird überhaupt von der Zahl der in Besitz befindlichen Aktien abstrahiert und jedem Mitglied, so viel Aktien es auch besitzen mag, nur eine Stimme zugesprochen. So ist es z. B. bei der „Dryversvereeniging“, der Mittelburg'schen „Bau- und Vermietgesellschaft“ und den „Rekken'schen Dampfmehlmühlen“. Die niederländische Geschäftswelt hat also den ursprünglichen Charakter der Aktiengesellschaft als einer Personengesamtheit festgehalten und das Überwuchern des kapitalistischen Elementes, woran die deutschen Aktiengesellschaften vielfach kranken, vermieden. Dadurch wird ein gröfseres Interesse der Aktionäre für das Unternehmen geweckt, welches auf den Geschäftsgang von durchaus wohlthätigem Einflufs ist.

Wir wünschen dem Werke weite Verbreitung und Fortsetzung.

Dr. R. van der Borght.

H. Schumacher-Zarchlin. Johann Heinrich von Thünen, Ein Forscherleben. Zweite Auflage. Mit dem Portrait von Thünens nach einem Gemälde von Ternite. Rostock und Ludwigslust, Verlag von C. Hinstorff, 1883. X u. 323 SS.

Diese dem Andenken des verstorbenen Grofsherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin im Gedächtnis Seiner Teilnahme an Johann Heinrich von Thünens Forschungen und Erfolge gewidmete und zum hundertjährigen Geburtstage (24. Juni 1783) unseres Geistesheros erschienene Gabe seines dankbaren Schülers würden wir freudigst begrüfst haben, selbst wenn die neue Auflage nicht als vermehrte zu bezeichnen wäre. — Es mag Sache, es wird sogar Pflicht berufener Federn sein, von Zeit zu Zeit, besonders aber in gewissen Phasen unserer sozialen Entwicklung, in würdiger Weise einen der Würdigsten zu feiern. Wir aber begnügen uns mit dem Hinweis darauf, dafs es dem in pietätsvoller Fürsorge thätigen Verfasser unzweifelhaft gelungen ist, die Forscherwege und Lebensziele seines Meisters ins klare Licht zu stellen und unverfälscht darin auch zu erhalten. Dem Wunsche, dafs unserer heranwachsenden Jugend „dies Lebensbild von Thünens als Merkstein an ihren Lebensweg gestellt“ gelten möge, müssen wir wärmstens beipflichten. Wir können nicht umhin, Schumachers Arbeit die weiteste Verbreitung zu wünschen. K.

Wohlfahrtseinrichtungen der Friedr. Krupp'schen Gufsstahlfabrik zu Essen zum Besten ihrer Arbeiter und Beamten. 152 SS.

Unter diesem Titel hat die Firma Friedr. Krupp in diesem Jahre, veranlafst durch die Hygiene-Ausstellung zu Berlin, eine Schrift veröffentlicht, welche die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregen mufs. Es wird uns damit eine Beschreibung sämtlicher Einrichtungen gegeben, welche Krupp für das Wohl seiner Arbeiter getroffen hat, und da es sich hier um eine sehr grofse Arbeiterzahl handelt (im Septb. 1881 waren 19,605 Personen beschäftigt und die Zahl der Familienglieder betrug 45,776, zusammen also 65,381), und da ferner die Einrichtungen sehr mannigfaltig sind und der Zweck derselben, Hebung der Arbeiter in leiblicher und sittlicher Beziehung, wohl auch erreicht worden ist, so dürfte jene Schrift gerade jetzt von Interesse sein und als Material dienen können bei der Beantwortung der Frage, ob und wie weit die Sorge für die Arbeiter auf den Staat übertragen werden kann.

Einen wesentlichen Gegenstand der Fürsorge bilden die Wohnungsverhältnisse. Essen hatte im Jahre 1830 5,457 Einwohner, 1881 59,169; die Krupp'sche Fabrik beschäftigte 1832 10 Arbeiter, 1882 in Essen 11,011. Die Ausdehnung der Stadt ist also zum grofsen Teile durch das Wachsen des Krupp'schen Etablissements hervorgebracht, und es ist erklärlich, dafs durch die schnelle Zunahme grofse Mifsstände herbeigeführt wurden. Das enge Zusammenwohnen beeinflufste die Gesundheitsverhältnisse und die Moralität. Die Mietspreise stiegen bedeutend (von 24 — 30 Thlr. in der Mitte der 50er Jahre auf 36—50 Thlr.). Krupp war daher schon früh darauf bedacht, diesen Übelständen entgegen zu wirken; 1863 wurde eine Kolonie mit 40 Wohnhäusern und 140 Wohnungen erbaut, und jetzt besitzt die Fabrik 3,208 Wohnungen, in welchen 16,200 Personen leben. — Das Kottagesystem (für jede Familie ein besonderes Wohnhaus) liefs sich leider hier nicht anwenden, da gerade in den Jahren der gröfsten Ausdehnung — 1871 bis 1873 — das Terrain dafür nicht zu erwerben war. Es wurden daher gröfsere Häuser gebaut, jedoch immer so, dafs jede Wohnung möglichst von der Nachbarwohnung abgesondert ist; alle haben gesunde Lage, Luft, Licht und gutes

Wasser, und, wenn irgend möglich, auch ein Gärtchen. Die durchschnittliche jährliche Miete beträgt:

für eine Barackenwohnung (2 Räume) . . . Mk. 60— 90.
„ „ Wohnung von 2 Räumen mit Keller „ 90—108.
„ „ „ „ 3 „ „ „ „ 120—162.
„ „ „ „ 4 „ „ „ „ 180.
„ „ „ „ 5 „ „ „ „ 210.

Für Arbeiter ohne Familie hat die Fabrik schon 1856 eine Menage errichtet. Damals wurde pro Tag für Logis, Mittagessen (4 mal wöchentlich Fleisch), Abendessen, Butter, Kaffee, Wäsche etc. 6 Silbergr. berechnet, 1862 erhöhte man diesen Satz um 8 Pf., 1869 um weitere 4 Pf., jedoch wurde nun jeden Tag Fleisch gegeben; 1874 machte die Steigerung der Lebensmittelpreise eine Erhöhung auf 8 Silbergr. nötig.

Ein grofsartiger Konsumverein sucht den Arbeitern die Nahrungsmittel und andere notwendige Gegenstände billig zu verschaffen. Der Verein hat eine Schneider- und Schuhmacherwerkstatt, eine Verkaufsstelle für Eisenwaren und Hausgeräte, eine Schlächterei, Bäckerei, Dampfmühle, Restaurationen, eine Selterwasser-, Bürsten- und Dütenfabrik, und überall ist darauf Bedacht genommen, dafs in diesen Anlagen die invaliden Arbeiter, sowie die Witwen und Töchter von Arbeitern Beschäftigung finden.

Die Kranken- und Sterbekasse besteht seit 1853. Unsere Schrift enthält das vollständige Statut dieser Kasse, sowie eine Tabelle über die Entwickelung derselben seit 1856. Aus dieser Tabelle wollen wir nur erwähnen, dafs i. J. 1882 die Beiträge der Mitglieder 257,000 M., die der Firma 128,000 M. betragen haben. — Damit auch dann Unterstützungen gewährt werden können, wenn das Familienhaupt gesund ist, Krankheiten in der Familie aber Not und Sorge erzeugt haben, ist i. J. 1879 von dem Chef der Firma der Krankenkasse ein Geschenk von 6000 M. gemacht und nach Verwendung dieser Summe i. J. 1881 zu demselben Zwecke ein Kredit von 3000 M. pr. Jahr à conto der Geschäftskasse bewilligt worden.

Pensionen werden an Arbeiter und deren Witwen gezahlt, wenn Erstere mindestens 20 Jahre im Dienste der Fabrik gewesen oder in diesem Dienste verunglückt sind. Die Zahl der Pensionäre betrug Ende 1882 76 mit einem durchschnittlichen Pensionsbetrage von M. 51 pr. Kopf und Monat. — An 91 Witwen werden durchschnittlich M. 29 pr. Kopf monatlich bezahlt. —

Für die Gesundheit der Arbeiter ist ebenfalls in ausgedehntem Mafse gesorgt. Es wird eine Statistik über alle epidemischen und endemischen Krankheiten geführt, und diese Statistik erstreckt sich über alle Angehörigen der Fabrik, soweit sie zur Krankenkasse gehören, zusammen über ca. 30,000 Menschen. Die Fabrik besitzt dadurch ein Mittel, den Gesundheitszustand zu überwachen. Ferner ist eine Sanitätskommission vorhanden, die sofort zusammentritt, wenn es nötig erscheint, irgend welche Mafsregeln zu ergreifen. — Zur Desinfizierung von Betten, Wäsche, Kleidern etc. ist 1874 ein Desinfektionsapparat erbaut worden; zur Abholung der infizierten Gegenstände dient ein zu diesem Zwecke angefertigter, hermetisch verschliefsbarer Wagen; für den Betrieb des Desinfektionsapparats ist ein besonderes Reglement erlassen.

Die Kranken werden in einem der Firma gehörigen Krankenhause untergebracht, welches auf sehr günstigem Terrain erbaut ist.

Im Jahre 1877 wurde von Krupp ein Lebensversicherungsverein gegründet, welcher nach den Statuten den Zweck hat, einmal die Ausbreitung des Versicherungswesens unter den Angehörigen der Fabrik zu fördern, dann den letzteren vorteilhafte Bedingungen durch Verträge mit Lebensversicherungs-Gesellschaften zu sichern, die Vermittelung zwischen Versicherten und den Versicherungs-Gesellschaften zu übernehmen, so dafs also die Agentenprovisionen zu Gunsten der Versicherten fortfallen und endlich eine Kasse zu bilden, aus welcher unter Umständen den Mitgliedern aufserordentliche Unterstützungen gewährt werden sollen. — Bei der Gründung des Vereins hat Krupp demselben ein Geschenk von 50,000 M. und i. J. 1879 abermals ein solches von 4000 M. gemacht; aufserdem gewährt die Firma dem Vereine regelmäfsige vierteljährliche Beiträge in der halben Höhe der von den Gesellschaften bewilligten Bonifikationen und hat die Geschäftsführung übernommen, so dafs die Verwaltung dem Vereine keine Kosten verursacht.

Was nun die Einrichtungen im Betriebe der Fabrik betrifft, so ist hier ebenfalls Alles gethan, was möglich ist, um die Arbeiter vor Unfällen zu bewahren und gesund zu erhalten.

Unsere Schrift führt noch mancherlei auf, was von Interesse ist; wir müssen uns hier aber darauf beschränken, nur das Wichtigste hervorzuheben. Es geht auch daraus schon hervor, dafs die Inhaber der Firma Fr. Krupp eifrig bemüht sind, die Lage ihrer Arbeiter nach allen Richtungen hin mit grofsen Opfern zu heben, und wenn am Schlusse der Schrift gesagt wird, dafs die Firma auch ferner denselben Weg unverrückt verfolgen wird, so ist das mit Freuden zu begrüfsen und nur zu wünschen, dafs ein solches Beispiel Nachahmung finden möge. Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren zeigen uns z. T. ganz andere Bilder. A. Bayerdörffer.

Aréne, J., La Chine familière. 2e édition. Paris, Charpentier, 1883. 8. VIII—294 pag. 3 fr. 50 c.

Gaillardet, F., L'Aristocratie en Amérique. Par., Dentu, 1883. 12. 379 pag.

Godefroy, A., La question ouvrière, étude sociale. Le Havre, impr. Maudet & Godefroy, 1883. 8. XXVIII—61 pag.

Guimet, E., Note sur la réunion des ouvriers de l'ameublement à Paris (18 mars 1883). Lyon, impr. Plan, 1883. 8. 8 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie des sciences etc. de Lyon.)

Memor, Questions du jour. Le catéchisme au point de vue philosophique et social. Par., Palmé, 1883. 12. 71 pag. — 50 c.

Pourret, L., Lectures familières sur le travail industriel, divisées en 3 parties: 1) la force, ou la physique industrielle; 2) la matière, ou l'histoire naturelle, industrielle; 3) le travail, ou l'industrie. 2e édition. Par., Fouraut & fils, 12. VIII—291 pag. Avec 55 figures.

Thierry, A., Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, suivi de fragments du recueil des monuments inédits de cette histoire. Paris, Firmin-Didot, 1883. 12. 562 pag.

Mysteries, the, of Ireland, giving a graphic and faithful account of Irish Secret Societies, and their Plots, from the Rebellion of 1798 to the year 1883. With sketches of the lives of the leaders, the History of recent murders in Ireland, including that of Lord Frederick Cavendish and Mr. Th. Burke. London, Milner, 1883. 18. 304 pp. 1|. —

Rights of Men and Women — natural, civil, political; with replies to popular speakers and writers etc. Boston, Capples, Upham & Co, 1883. 8. 62 pp. — 25 c.

10. Gesetzgebung.

Wetter, J., Die Haftpflicht der Eisenbahnen im Güterverkehr nach d. deutschen Frachtrecht. (Bergmann in Wiesbaden.) 1 M.

Wächter, O., Das Wechselrecht d. deutschen Reichs, m. eing. Berücksichtig. d. neuen Gesetzgbgn. v. Österreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Italien, Schweiz, England, Rufsland. (Cottasche Buchh. in Stuttg.) 8 M.

Scubitz, F., Das italienische Wechselgesetz v. J. 1883. (C. Heymanns Verlag in Berlin.) 1 M.

Woedtke, E. v., Das Reichsgesetz, betr. d. Krankenversicherg. d. Arbeiter, v. 15. Juni 1883. (Guttentag in Berlin.) 1 M.

Berger, T. Ph., Reichs-Gewerbe-Ordnung in ihrer neuen Fassung. 5. Aufl. (Guttentag in Berlin.) 1 M. 20 Pf.

Bédarride, J., Questions de droit commercial et de droit civil, avec leurs solutions. Par., Chevalier-Marescq aîné, 1883. 8. 400 pag. 8 fr.

Fouillée, A., L'idée moderne du droit. 2e édition. Par., Hachette & Ce, 1883. 12. VIII—408 pag. 3 fr. 50 c.

Browne, J. H. B., On the law of Carriers of Goods and Passengers by land and water, with notes to Amer. cases by H. G. Wood. New-York, Banks & Bros. 1883. 8. XXXI—771 pp. $ 6. —

Dicey, A. V., Can English Law by taught in Universities? London, Macmillan, 1883. 8. 32 pp.

Everybody's Lawyer. A practical Compendium of the general principles of English Jurisprudence. Entirely new edition. London, Ward & Lock, 1883. 8. 1688 pp. 7|6.

Lightwood, J. M., The Nature of Positive Law. London, Macmillan, 1883. 8. 434 pp. 12|6.

Mayne, J. D., A treatise on Hindu Law and usage. 3rd edition. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 32|.—

Stephen, J., New Commentaries on the Laws of England (partly founded on Blackstone). 9th edition. 4 vols. London, Butterworths, 1883. 8. 84 l.—

Story, Jos., Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic, in regard to contracts, rights, and remedies, and especially in regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions and Judgments. 8th edition, edited by Melville M. Bigelow. Boston, Little, Brown & Co, 1883. 8. XXXIX—901 pp. $ 6.—

Triaca, Fr., Elementi di diritto civile e commerciale. 2 vols. (270 e 334 pp.) Milano, tip. Manini, 1883. 8. l. 6,50.

Boas, L. S., Verzameling van rechterlijke beslissingen in handelszaken, hier te land gewezen in de jaren 1876—1881. Amsterdam, Gebr. Schröder, 1883. Roy-8. VIII —224 bl. fl. 3,40.

11. Staats- u. Verwaltungsrecht etc.

Mittenzwey, L., Gesetzeskunde. Die Verfassg., Gesetzgebg. u. Verwaltg. d. deutsch. Reichs u. Einzelstaates. (Hahnsche Buchh. in Hannover.) 4 M.

Hartmann, Landgüter-Ordnung f. d. Prov. Brandenburg. (Karl Heymanns Verlag in Berlin.) 1 M. 50 Pf.

Bonnassieux, P., Les assemblées représentatives du commerce sous l'ancien régime. Nancy, Berger-Levrault & Co, 1883. 8. 23 pag. avec figure et carte.

Dufour, G., L'administration française en 1883. Par., Chevalier-Marescq, 1883. 18. 69 pag. 2 fr.

Weifs, A., Le droit fétial et les fétiaux à Rome: étude de droit international. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 47 pag.

Demombynes, G., Les constitutions européennes; Parlements, conseils provinciaux et communaux et organisation judiciaire dans les divers États de l'Europe. 2e édition. 2 vols. (I. XXXIX—892 pag., II. 915 pag.). Par., Larose & Forcel, 1883. 8. 24 fr.

12. Statistik.

Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin im Jahre 1881. Erstattet (in Vertretung) von Dr. A. Wernick. Berlin 1883. Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben. 8°. 314 S.

Zum zweiten Male veröffentlicht das Berliner köngl. Polizeipräsidium seinen Bericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin (pro 1881), eine Publikation, die des Interessanten viel bietet. In dem I. Abschnitt (Geburts-, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse Berlins i. J. 1881) werden zunächst die Allgemeinen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse dargelegt, die einen Überschufs von 12,420 Geborenen und von 20,354 Zugezogenen ergeben, so dafs eine Gesamtbevölkerung von 1,156,382 Einw. folgt. Weiter werden die Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse im besonderen ausgeführt, zuförderst die Kindersterblichkeit mit Beziehung auf eheliche und uneheliche Geburt, Lebensalter, Todesursache, wobei auch die Ernährung der Kinder in Rücksicht gezogen wird. Der zweite Punkt dieses besonderen Teiles betrifft die Infektionskrankheiten, von denen besonders der Typhus mit Beziehung auf die Grundwasserstände und die öffentlichen Wasserläufe Berlins, Kirchhöfe, Abladestellen für Strafsenkehricht u. s. w. ausführlich besprochen wird.

Der II. Abschnitt (Sanitätspolizei) belehrt in dem ersten Teile (Reinhaltung des Bodens, Entwässerung) über die Kanalisation, Beseitigung der Abfallstoffe in den nicht kanalisierten Stadtteilen, Strafsenkehricht und feste Abfallstoffe der Haushaltungen, Strafsenreinigung und Pflasterung, während in dem zweiten Teile (Wohnungen) der Entwurf einer neuen Baupolizeiordnung und Daten über allgemeine Wohnungsverhältnisse, Schlafstellen- und Asylwesen, über die „Pennen" genannten Nachtherbergen und sanitätspolizeiliche Untersuchungen einzelner Wohnungen mitgeteilt werden. Der dritte Teil dieses Abschnittes behandelt die Wasserversorgung sowohl durch Wasserwerke als auch durch Brunnen, der vierte die sanitätspolizeilichen Mafsnahmen bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genufsmitteln. Der fünfte und sechste Teil bespricht die sanitätspolizeilichen Mafsregeln gegen die abnorme Höhe der Kindersterblichkeit und gegen Infektionskrankheiten aller Art, wobei namentlich der Abschnitt über die Ausbreitung der Syphilis und über die Überwachung der Prostitution oft recht traurige Verhältnisse aufdeckt, wenn auch eine kleine Wendung zum Bessern nicht zu verkennen ist. Im siebenten Teil werden die Mafsnahmen betreffend den Verkehr mit Giften und

die Verwendung von Giften zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen, im achten die in Bezug auf gewerbliche Anlagen und Gewerbebetriebe aufgeführt.

Der III. Abschnitt (Medizinalpolizei) handelt von den Medizinalpersonen, Apotheken und Droguenhandlungen, Krankenhäusern und Krankentransporten, vom Leichenwesen und endlich von den „Rettungskasten“, den Vereinen für ärztliche Hilfe bei Nacht und den Sanitätswachen, wobei auf manche Mängel hingewiesen wird.

Der reiche Inhalt des Textes wird ergänzt durch 12 Anlagen (S. 257—314), zum gröfseren Teile graphische und tabellarische Darstellungen, welche das statistische Material für die vorangegangenen Ausführungen in übersichtlicher und handlicher Form vorführen. R. v. d. B.

Th. Sörensen: Börnedödeligheden i forskjellige Samfundslag i Danmark. Kjöbenhavn 1883.

(Th. Sörensen: Kindersterblichkeit in verschiedenen Gesellschaftsschichten in Dänemark. Kopenhagen 1883, 110 Seiten 8°.)

Diese Arbeit liefert uns einige neue Mitteilungen über die Sterblichkeit von unehelichen Kindern, deren Geschichte die offizielle dänische Statistik nur den ersten Monat ihres Lebens hindurch verfolgen kann. Besonderes Interesse bieten die Mitteilungen über die Anzahl unehelicher Kinder, welche durch die spätere Ehe der Eltern legitimiert werden. 10 bis 24 % der unehelichen Kinder werden auf diese Weise legitimiert, während auf dem Lande aufserdem eine grofse Anzahl unehelicher Kinder dadurch versorgt werden, dafs die Mutter sich mit einem anderen als dem Vater ihrer Kinder vermählt.

Die Bevölkerung Dänemarks ist wesentlich eine ackerbautreibende; es ist deshalb von nicht geringer Bedeutung, Klarheit über den Gesundheitszustand der Kinder in den verschiedenen Gesellschaftsschichten auf dem Lande zu erlangen, eine Frage, welche weder in Dänemark noch wo anders Gegenstand sonderlicher Aufmerksamkeit gewesen ist. Was uns hier mitgeteilt wird, scheint besonders darauf hinzudeuten, dafs die Bauern nicht verstehen, Vorteil aus den günstigeren Verhältnissen zu ziehen, unter denen sie leben, so dafs die Sterblichkeit der Kinder bei den Bauern ungefähr ebenso grofs ist als bei den Feldarbeitern; weder hinsichtlich der Reinlichkeit, Hautpflege noch Ernährung der Kinder zeichnen sich die Bauergutsbesitzer vor den Häuslern aus und wenn auch die Wohnungen ersterer gröfser sind, so benützen sie doch nur wenige Zimmer, wo die Luft zumal nicht besser ist, als in denen der Arbeiterklasse. Unzweifelhaft würde es sich für Sozialstatistiker lohnen, zu untersuchen, wie es sich in diesem Punkt in den Ackerbaudistrikten Deutschlands verhält. Harald Westergaard.

O. Elb, „Über Gebäudestatistik.“ Dresden, Schönfeldts Verlag, 1882. gr. 8. 30 S.

Der Verfasser, von Beruf Zivilingenieur, vertritt das statistische Interesse des Technikers, welches mehr auf die „Bewegung“ als den „Stand“ des in den Bauten aller Art angelegten Nationalkapitals gerichtet ist, und darum stets mehr eine „Bau-“ als weniger eine „Gebäudestatistik“ zu gewinnen sucht. Immerhin ist jeder in dieser Richtung arbeitende Techniker als ein hochwillkommener Bundesgenosse der Statistik überhaupt zu begrüfsen und darum mit dem Verfasser die Thatsache zu beklagen, dafs aus dem Schofs der hieher gehörigen technischen Berufskreise selbst bisher „nur wenig positive Vorschläge einer vollkommneren gebäudestatistischen Erhebung hervorgegangen sind.“ Als den jüngsten Beitrag hiefür zitiert der Verf. selbst die Denkschrift des Bauinspektors Housselle, d. i. das Referat des Berliner Architektenvereins, ausgearbeitet nach einem diesbezüglichen Beschlufs, welchen der „Verband deutscher Ingenieure und Architektenvereine“ bereits i. J. 1876 gefafst hatte. In dieser Denkschrift fehlt das erschöpfende Bild des bisher in der Gebäudestatistik Geleisteten, sowie eine Klarlegung der Aufgaben und Mittel derselben.

Beide dieser Lücken sucht Hr. Elb in seiner Schrift auszufüllen in dem Raume von kaum 17 Seiten Text, wovon noch 5 Seiten auf die Einleitungsworte entfallen, allerdings eine schwierige, kaum zu bewältigende Aufgabe. So kann denn auch dieser neueste Beitrag zur Gebäudestatistik nur als eine Skizze angesehen werden, welche nach Erwähnung der von Altmeister Engel dem internationalen statist. Kongrefs von 1863 unterbreiteten umfassenden Vorschläge und Formularien wie deren Kondensierung im Kongrefs von 1876 bei den Vorschlägen des Stadtbaurats Blankenstein („Wochenblatt für Architekten und Ingenieure“ Jahrgang 1879|80) stehen bleibt; diese, von Elb in der Anlage B abgedruckt, berücksichtigen vorzüglich die „Kostenfrage“ aller Bauten und dürften ihrer ins einzelne eindringenden Formulare wegen höchstens bei den Baubehörden

oder Fachtechnikern Aufnahme finden, einer allgemeinen gebäudestatistischen Erhebung dagegen wenig nützen könnten. Auch die Fixierung des Begriffs der Gebäudeeinheit ist von Blankenstein wie seitens des Hrn. Elb noch den Nachfolgern überlassen. Die von dem Letztern aufgestellten Fragen nach dem Verhältnis der gesamten Aufsenfläche des Gebäudes zur Lichtfläche an Stelle der bisher üblichen Frage nach der Zahl der Fenster, sowie jene nach Lage, System und „Hygiene" der Gruben wären ein bedeutender Fortschritt, wenn sie nicht ebenfalls an den Fachmann als Beantworter appellieren würden; diese fachmännische, technische Beantwortung vorausgesetzt, ist das von dem Verfasser in Anlage C aufgestellte Fragenschema mindestens ein sehr brauchbares und wertvolles Substrat weiterer Beratungen der statistischen und technischen Interessenten dieser schwierigen Frage. Dafs für den Statistiker und Nationalökonomen die Gebäudestatistik vornemlich ihrer sozialökonomischen Auskünfte wegen von wissenschaftlichem Interesse ist und darum vor allem in dieser Richtung ihre möglichste Fortbildung erstreben sollte, haben wir bei Besprechung der bisherigen Versuche einer „internationalen Gebäudestatistik" („Österr. statist. Monatsschrift" Jahrg. 1877) des Näheren angedeutet. John.

Deutschland.

Illing, Handbuch für preufs. Verwaltungsbeamte. Nachtrag. (A. Haack in Berlin.)

Mucke, J. R., Deutschlands Getreide-Ertrag. Agrarstatist. Untersuchung. (Abel in Greifswald.) 15 M.

Jahrbücher, württembergische, f. Statistik u. Landeskunde. Jahrg. 1883. 1. Bd. 1. Hälfte. (Kohlhammer in Stuttgart.) pro kplt. 5 M.

Matthäi, F., Die wirtschaftl. Hilfsquellen Rufslands u. deren Bedeutg. f. d. Gegenwart u. Zukunft. 11. u. 12. Lfrg. (Baensch in Dresden.) à 1 M.

Statistik, Breslauer. Hrsg. v. städt. stat. Bureau. 8. Serie 1. u. 2. Hft. (Morgenstern Verlagskonto in Breslau.) 4 M. 80 Pf.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France (6e année) 1883. Par., impr. nation., 1883. gr. in-8. XXIV—630 pag.

Résultats statistiques du dénombrement de 1881. France et Algérie. Par., impr. nation., 1883. LXIV—291 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

England.

Miscellaneous Statistics of the United Kingdom. (Part XI.) London 1883. Folio. VIII—508 pp. (Parliam. paper by command, blue book.)

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 31 dicembre 1881. Volume II: (Popolazione classificata per età, sesso, stato civile e istruzione elementare.) Roma 1883. Imp.-in-8. VIII—606 pp.

Statistica delle cause di morte. Morti avvenute nei comuni capoluoghi di provincia o di circondario (durante l'anno 1882). Roma 1883. Roy. in-8. LII—127 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria etc., Direzione della statistica.)

Statistica giudiziaria degli affari penali per l'anno 1880, confrontata con quelle degli anni precedenti. Pubblicazione della Direzione generale di statistica.) Roma 1883. gr. in-8. CI—527 pp.

Statistica dell' istruzione per l'anno scolastico 1880—81. Roma 1883. gr. in-8. LIX—291 pp.

Spanien.

Censo de la Población de España, según el empadronamiento hecho en 31 de Diciembre de 1877 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Tomo I. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1883 Imp.-Fol. XXXV—840 pp.

Niederlande.

Statistiek van het loop der bevolking van Nederland over 1880. 's Gravenhage 1883. 8. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.) 123 pp.

Statistische bescheiden vor het Koningrijk der Nederlanden. Sterfte naar de oorzaken van den dood in 1873 en 1874. 2 vols. 's Gravenhage 1883. 4. 368 en 368 pp. (Todesursachen der in den Jahren 1873 und 1874 im Königr. der Niederlande Gestorbenen.)

Mexiko.

Ley de 26 de Mayo de 1882 que crió la Direccion general de Estadística y reglamento de la misma ley. Mexico 1883. 8. br. 44 pp.

13. Verschiedenes.

S. A. Byk, Rechtsphilosophie. Der letzte Grund des Rechts und seine praktischen Konsequenzen, bearbeitet unter Berücksichtigung der Möglichkeit ihrer Verwirklichung. Leipzig, Verlag von Moritz Schäfer, 1882. 8°. XII und 244 S.

Der Verfasser hat sich schon in einer Reihe anderer Schriften als ein vielseitig unterrichteter und eigentümlich denkender Forscher kundgegeben. Aber es wäre von keiner leicht zu sagen, worin ihr wissenschaftlicher Gewinn bestünde. Als ein nach Wahrheit suchender, scharfblickender Laie hat er den Stoff seiner wechselnden Betrachtung mehr nach persönlichem Bedürfnis als nach den Richtungsmafsstäben der gegenwärtigen Forschung disponiert. Man vermifst den Zusammenhang seiner Ideen mit der konkreten Gestalt, welche die Gesamtarbeit des Jahrhunderts angenommen hat. Darin könnte nur ein ersprießliches Moment des Gedankenfortschritts liegen, insofern die Eigentümlichkeit der Behandlung den wissenschaftlichen Problemen eine neue Seite abzusehen verstünde. Doch dies kann trotz der vielen guten Gedanken, über die der Verf. gebietet, nicht wohl zugegeben werden. Er ist eine zu dispersive Natur, die defshalb zu einer wirklichen Beherrschung der Materien nicht gelangen kann. Weder die Angriffspunkte noch die Lösungsmittel noch die Ziele seiner Forschung sind deutlich erkannt und bestimmt formuliert, so dafs man am Schlufs seiner Bücher sich zu dem Zeugnis gezwungen fühlt, mit einem ernst denkenden aber nicht richtig forschenden Autor Bekanntschaft gemacht zu haben.

Es wäre eine mifsliche Aufgabe, den Beweis für diese Behauptungen gegenüber seiner Rechtsphilosophie anzutreten, denn wir müfsten fürchten, von den Interessen unseres Leserkreises allzuweit abzuirren. Die Neigung des Verfassers zur Diskussion philosophischer Gesichtspunkte hat über die Würdigung der realen Kräfte, welche der Rechtsbildung zu Grunde liegen, den Sieg davongetragen. Wir sind nicht im Stande, den allgemeinen Auffassungen, die der Verfasser mit vielfachen sachlichen und historischen Irrtümern entwickelt, beizustimmen und bedauern insbesondere — was an dieser Stelle das wichtigste zu bemerken ist — dafs er der Bedeutung des ökonomischen Prozesses für die Fundamentierung seiner Disziplin gar keine Rechnung tragen mochte. Z.

Schmid, Fernando, Rückblicke auf verunglückte Kolonisationsversuche in Brasilien. (F. H. Nestler & Melle in Hamburg.) 1 M.

Mayer, A., Wiens Buchdruckergeschichte. 1482—1882. 1. Bd. 1482—1682. (Frick in Wien.) 24 M.

König, Professor Dr. J., Die Wichtigkeit der Lebensmittel-Kontrole u. ihre Ausführung in Deutschland u. aufserdeutschen Staaten. (Max Pasih, Verlagsbuchh. in Berlin.) 1 M.

Langelütke, A., u. J. Doerenberger, Leitfaden f. d. Handarbeit-Unterricht in Volksschulen. (F. Bagel in Düsseldorf.) 1 M. 20 Pf.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, dirig. par J. Bertillon. VI. Année No 24 (décembre 1882) [publié août 1883]: Étude démographique du divorce et de la séparation de corps dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon, IIème partie: des circonstances qui accompagnent le divorce. — Du mouvement de la population dans plusieurs villages des cantons de Champagney et de Giromagny pendent la seconde moitié du XVIIe siècle, par V. Poulet. — Note sur les mouvements de population à Prague, par J. Erben. — L'identité des récidivistes et la loi de relégation, par A. Bertillon (chapitre 1 à 3). — Nouvelles applications du calcul des probabilités à l'étude des phénomènes statistiques et distribution des mariages suivant l'âge des époux, par Perozzo. Accomp. par tables numériques et tables graph. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IIe Année, 1883: No 4: A. France: Rapport sur les travaux administratifs entrepris contre le phylloxera et sur la situation du vignoble français pendant l'année 1882, par Tisserand. — Rapport sur la campagne séricicole en 1882, par Max. Cornu. — Rapport sur le mildew, par Prilleux. — Extrait du rapport sur l'analyse des vins présentés à l'Exposition univers. de 1878, avec tableaux, par J. Boussingault. — B. Étranger. Rapport sur la récolte de la Prusse en 1882, par A. de Pina. — La récolte de la Hongrie en 1882. — La crise agricole dans le royaume-uni de la Grande-Bretagne. — Rapport sur la pêche en Hollande, par H. E. Sauvage. — etc.

Journal des Économistes. Août 1883: La mission de la Commission du budget de 1884, par Mathieu-Bodet. — L'évolution politique du XIXe siècle, 8e article: la politique intérieure des gouvernements modernes, par G. de Molinari. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le Congrès international scientifique des institutions de prévoyance, par E. Fournier de Flaix. — Le dernier banquet du Cobden-Club, par A. F. de Fontpertuis. — La question du canal de Suez appréciée par L. Say. — Société d'économie politique. Réunion du 4 août 1883. Discussion: de l'application, en France, de l'Acte Torrens sur la propriété foncière. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique. — etc. — Septembre 1883: Le positivisme devant la morale, le droit et l'économie politique, par H. C. Mailfer. — État actuel de l'économie politique en Allemagne (3me article), par M. Block. — Les finances des communes en Prusse, par P. Muller. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er juin au 31 août 1883), par J. Lefort. — Le royaume de Portugal, ses ressources, ses colonies et son état économique, par A. F. de Fontpertuis. — Pensées et maximes économiques, par M. R. — Publications du Journal officiel. — L'industrie aurifère en Russie. — Les politiciens et bureaucrates grecs. — Les lignes télégraphiques en Europe. — Société d'économie politique. Réunion du 5 septembre 1883. Discussion: Quels avantages, en France et en Angleterre, le commerce retirerait-il de l'ouverture d'un tunnel sous-marin? — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année, No 8 à 9 (août à septembre 1883): Procès-verbal de la séance du 18 juillet 1883. — La statistique de la navigation intérieure, par Beaurin-Gressier. — Quelques curiosités de la démographie parisienne, par T. Loua. — Les transports en commun à Paris (omnibus et tramways). — La population de Monaco en 1881. — Du rang de l'Espagne en Europe d'après la statistique, par P. A. Delboy. — L'industrie de la soie à Lyon, par T. Loua. — Les banques françaises et la crise de 1882. — L'horlogerie de Besançon. — Les Clearing-Houses aux Etats-Unis. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XV, No 178 à 179 (15 juillet à 15 août 1883): Situation et progrès des assurances sur la vie en France. — Statistique des opérations des compagnies d'assurances, en 1882, par P. Moulin. — Actif des compagnies au 31 décembre 1882. — Comptes rendus des (22) compagnies d'assurances sur la vie. — Résumé des opérations des compagnies d'assurances contre l'incendie pendant l'exercice 1882, par A. Thomereau. — Comptes rendus des (19) compagnies d'assurances (français) contre l'incendie. — Comptes rendus des principales compagnies étrangères: Assurances générales de Trieste et Venise; Riunione adriatica di sicurta; Ie Compagnie hongroise d'assurances générales; Société anonyme d'assurances franco-hongroise; North british and mercantile Insurance Co. — Les assurances contre l'incendie en Belgique (1859—1882). —

Revue générale d'administration. VIe Année, juin 1883; L'École libre des sciences politiques, par A. Lavallée; — Caractère obligatoire des subventions allouées sur l'octroi aux hospices et aux bureaux de bienfaisance, par A. Chevalier. — Du caractère du droit à l'indemnité en matière de dommages suite de travaux publics. Recevabilité de l'expertise, par Garnot. — Chronique de l'administration française: Chronique parlementaire; Projet de création de chambres de commerce à l'étranger. Forêts communales, études de chemins vicinaux. — etc. — Livraisons de juillet et août 1883: Projet de révision de la loi sur les logements insalubres, par G. Jourdan. Article 1 et 2. — De la démission des maires et des adjoints, par Marcel J. Saint-Lager. — L'administration des beaux arts, 4e et 5e article, par H. Morgand. — Les travaux des conseils de préfecture en 1881 et en 1882. — Chronique de l'administration française: Indes françaises. Promulgation du code d'instruction criminelle. Projet de réorganisation des chambres

consultatives d'agriculture. Loi du 29 nivôse an XIII: Pères de famille ayant 7 enfants vivants. Caisses d'épargne, opérations en 1882 — Des testaments solennels des Français à l'étranger reçus par les chanceliers des consulats, par F. Sanlaville. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 263 à 264, Août et Septembre 1883: Relation d'un voyage à pied du Remboë au lac Azhingo et à l'Ogôoué, septembre 1883, par Tenaille d'Estais et S. Lota. — L'avancement dans la marine italienne. — Progrès de la mécanique en Chine. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire (fin), par E. Fabre. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza: Ogôoué et Congo (suites). — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Egypte en 1882 (suite) par B. Girard. — Abordages et cloisons étanches, par L. de Maupeou. — Organisation de l'École navale des États-Unis. — Éclairage électrique du steamer „Himalaya". — Mémoire du capitaine de vaisseau de Flotte-Beuzidou, directeur de l'École de Brest, relatif aux salles d'études des élèves (fin du XVIIIe siècle), par A. Doneaud du Plan. — Exploitation des mines du Laurium, par E. Watbled. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) 3e partie (fin), par F. Jégou. — Expériences de tir de la fabrique d'acier fondu de Krupp (1882). — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for August and September 1883. The Suez Canal Question, by R. T. Reid. — The Punishment of Penal Servitude, by M. Davitt. — Luther, by J. A. Froude (2nd article). — The analogies of Sailing, by P. G. Hamerton. — The Nonconformists and Church Reform, by H. Richard. — Europeans and Natives in India, by A. H. Haggard. — Contemporary Life and Tought in Germany, by F. H. Geffcken. — Russia after the Coronation, by Stepniak. — The Work of Trade Unions, by G. Howell. — Poachers and Poaching, by I. Purves. — The Origin of Tithes, by E. Hatch. — The Gods of Canaan, by Sayce. — Last words on Mr. Ilbert's Bill, by A. Hobhouse. — The early History of the Family, by A. Lang. — Colours and cloths of the Middle Ages, by Mrs. Haweis. — Young Serbia — 1883, by E. Jenkins. — etc.

Fortnightly Review, the, for August and September 1883: France and England in Egypt, by L. Say. — The Negotiations with M. de Lesseps, by O. C. Waterfield. — The Importation of Disease, by C. Creighton. — Criminal Jurisdiction over Englishmen in India, by C. C. Macrae. — France and Syria, by (Captain) C. R. Conder. — Medical Family Registers, by Fr. Galton. — New Guinea and Annexation, by J. Vogel. — Our Boer Policy, by C. B. Clark. — The Radical Programme I. Machinery. II. Measures. — Politics in the Lebanon, by an English Resident. — Yachting. I. Cruising, by Th. Brassey. II. Racing, by Dixon Kemp. — Egypt for the Egyptians, by (the Baron) de Malortie. — Modern Dress, by Mrs. Armytage. — Twelve Months of Travel, by R. Brown. — Forty Years in the Desert, by E. Hart. — Anglo-Indian Complications, and their Cause, by A. P. Sinnett. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. N^o CXXIX, April 1883: On the subject of Extra Risks, considered in relation to a hypothetical Table of Mortality based on the H^M Table, by G. Ryan. — On the Adjustment of Mortality Tables, by J. A. Higham. — American Life Insurance Dividends (from the „Spectator of New York and Chicago"). — The condition and progress of German Life Insurance Companies in the year 1881, by A. Emminghaus. —

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by I. Knowles. N° 77, July 1883: The Spoliation of India, by J. Seymour Keay. — The Whigs: a rejoinder, by (the Earl) Cowper. — House-lighting by Electricity, by (the Viscount) Bury. — Whiter shall I send my son? by W. Fielding (Uber Kolonisation). — New Guinea, by C. Trotter. — Why send more Irish out of Ireland? by A. M. Sullivan. — Cheap Fish for London, by Sam. Plimsoll. — The critical condition of the Army, by (General) L. Simmons. — etc. — N° 79, September 1883: Ireland and the Empire, by E. Grey. — The liberal idea and the Colonies, by H. O. Arnold-Forster. — Salmon Fishing, by W. Bromley-Davenport. — Clergymen as Head-Masters, by C. Kegan Paul. — The „Life-Problem of Bengal", by Ameer Ali. — Memories of Ischia, by W. H. Russell. — Have we an Army? by (Lieut.-General) Patrick L. Mac Dougall. — Inequality in Punishment, by (Lord) J. Fry. — Republican Prospects in France, by J. Reinach. — etc.

Quarterly Review, the. No 311, (published July 1883): Dean Swift in Ireland. — Progress of Medicine. — Modern Farming. — The Races of European Russia. — The Indian Crisis. — The Future of Parties and Politics. — etc.

Westminster Review, the. July 1883: Lord Chancellor Hatherley. — Young Ireland: four years of Irish History. — Charles Pelham Villiers and the Repeal of the Corn Laws. — Compulsory compensation for Agricultural Improvements. — Payment of Members and Colonial Corruption. — India and our Colonial Empires: a critical survey. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, von Frh. C. v. Vogelsang. V. Jahrg. (1883) Heft 7, 8 u. 9. Juli, August und September: Eine sozialpolitische Debatte I u. II. — Die Gewerbeexpertise im österreich. Abgeordnetenhause (Schlufs). — Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft (Schlufs). — Die Machtfrage im Eisenbahnwesen 1 u. II. — Die sozialpolitischen Beschlüsse von Haid und die „Kölnische Volkszeitung". Verkehr und Handel. — Soziale Chronik. — Die Arbeit und ihr Recht. — Die Bestrebungen des Landesausschusses des Herzogtums Salzburg zur Konstatierung der Lage des Kleingewerbes und zur Abhilfe der dasselbe drückenden Beschwerden. — Die Zustände der Landbevölkerung Venetiens. — Das Atzungsrecht. — Die Tauernbahn. —

Statistische Monatsschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. IX. Jahrg. August-Septemberheft: Die Ehetrennungen in katholischen Ländern, von K. Hugelmann. — Der Einflufs der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Österreich, 1872—1881, von Fr. v. Juraschek. — Die Irrsinnigen Österreichs im Jahre 1880, von J. Mottl. — Bewegung der Bevölkerung von Wien und dessen Umgebung im Jahre 1882, von V. Kitz. — Die Aufnahmeprüfungen in den österreich. Mittelschulen für 1882—83. — Die Kinderbewahranstalten in Österreich während des letzten Dezenniums, von Bratassević. — Zur vergleichenden Statistik der wichtigsten Todesursachen während der Jahre 1873—80, von Bratassević. — Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Sparkassen im Jahre 1882, von H. Ehrenberger. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. XII. Jahrg. (1883) Heft 5, 6, 7 und 8: Auf- und Zugang der Gewässer im europäischen Rufsland, von E. Leyst. — Die Verhandlungen der „grofsen Kommission" in Moskau und St. Petersburg 1767—1768, von A. Brückner (Fortsetzung und Schlufs). — Der auswärtige Handel Rufslands im Jahre 1881, von Fr. Matthäi (Fortsetzung und Schlufs). — Die Operationen der Reichskreditanstalten im Jahre 1880. — Die russische Armee im Jahre 1881. — Ausländer in Rufsland. — Schiffahrtsverkehr über die russischen Häfen während der Jahre 1872—1881. — Zur Geschichte der Juden in Lithauen im XIV. bis XVI. Jahrhundert. — Länge der Flüsse des europäischen Rufsland. — Flachs- und Hanfbau in Rufsland, nach A. Schoultz bearbeitet von G. Blau. — Reise nach Sarakhs, von P. M. Lessar. — Zur Geschichte des Bojarenrats, von W. Sokolsky. — Kurze historische Skizze des Reichstitels. — Die Universitäten des russischen Reiches. — Der Fischfang in dem Moskwaflufs. — Rufslands Goldproduktion, von A. Striedter. — Zur Geschichte der Juden in Lithauen im XIV. bis XVI. Jahrhundert. — Das Telegraphenwesen in Rufsland. — Statistik der periodischen Presse in Rufsland. — Branntweinbrennerei in Rufsland. — Naphta-Industrie Rufslands. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica. Serie III. Vol. 4—7: Saggio di bibliografia statistica italiana. — Studio comparativo sopra alcune formole proposte per la determinazione della mortalità nel caso di emigrazione, per G. B. Favero. — Nuove applicazioni del calcolo delle probabilità allo studio dei fenomeni statistici e distribuzione dei medesimi secondo l'età degli sposi, per L. Perozzo. — Relazione al Ministro Guardasigilli sull' ordinamento della statistica penale e della statistica civile. — Atti del Consiglio superiore di statistica. Sessione dell' anno 1882: Relazione e discussione del programma di una statistica industriale e dei salari. — Relazione sulla statistica del bestiame. — Programma d'une statistica del movimento dei metalli preziosi fra l'Italia e l'estero. — Relazione e discussione del programma di une statistica delle finanze comunali e provinciali. — Risul-

tati sommari del censimento della popolazione eseguito il 31 dicembre 1881. — Statistica dei sordo-muti, dei ciechi e degli idioti. — Statistica dei protestanti (con cartogramma). — etc.

Archivio di statistica. Anno VII (1883) fasc. 3 e 4: La moneta e il sistema monetario in generale (continuazione e fine), per A. Messedaglia. — Le pensioni di vecchiaia presso le società di mutuo soccorso italiane, per S. Piperno. — La posta e la vita sociale, per E. Morpurgo. — Il (Dott.) Bertillon e la scienza demografica secondo la scuola francese, per L. Bodio. — Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1880 (Ausführlicher bibliographischer Bericht nebst Auszügen von G. Curcio). — etc.

F. Dänemark.

Natioaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883, Hefte 4de: Versicherung gegen Gebäude-Brandschäden auf dem Land, von H. Westergaard. — Ausführl. Besprechung des Buches: „F. Kleinwächter, die Kartelle. Innsbruck 1883." — Die Ernten in Dänemark. — Ausführl. Besprechung der Schrift: „Danske Fonds og Actier etc.: Dänische Staatspapiere u. Effekten nebst den auf der Kopenhagener Börse gehandelten ausländ. Papieren, von Th. Green, Heft 1." — Kindersterblichkeit in Form einer Besprechung der Schrift von Th. Sørensen: „Børnedødeligheden i forkjellige samfundslag i Danmark, Kjøbenhavn 1883", von H. Westergaard. — Selbstmorde in Norwegen. — Island, Grönland und die dänisch-westindische Bevölkerung. — etc.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXII. Jaargang (1883) Maart—Juni: Die Wohlfahrt unseres Volks, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Unfallversicherung, von M. H. Pimentel. — Der modifizierte Anleihentwurf und der Münzgesetzentwurf. — Einige Wahrnehmungen betreffend den Alkoholverbrauch in England. — Das Telegraphennetz von Amerika, von A. Jansen. — Die Ausgangszölle in Niederländisch-Indien. — Gegenwärtige Fischzucht. — Die Münzfrage. — Übersicht üb. den Grundkredit in Holland. — Verbindung gegen die Quacksalberei — Die Eisenbahn-Enquête und der Personenverkehr, von I. van Wickevoort Crommelin. — Klagen über Handelsfreiheit, von G. Bosch. — Der Panamakanal und der Welthandel, von A. Jansen. — Eine Agrar-Enquête in England. Die Ensilage: (das Einbringen in unterirdische Korngruben), von J. K. W. Quarles van Ufford. — Etwas über Prämien und Reserve bei der Lebensversicherung, von C. L. Landré. — Ein neues Kompendium. (Ausführliche Besprechung des Buches: Eléments d'économie politique, par E. de Laveleye.) — Die belgischen Postsparkassen. — Die Grundlagen der Eisenbahntarife, von J. Th. Gerlings. — Etwas über den neuesten ministeriellen Unterrichtsbericht, von J. Beelaerts van Blokland. — Statistischer Verein der Niederlande. Ansprache des Präsidenten am Versammlungstage den 14. April 1883 zu Rotterdam. — Zwei Handelsberichte, von P. N. Müller. — Vergleichende Übersicht der holländischen Schiffahrt und des holländischen Schiffsbaues in den letzten Jahren (1873—82). — Die niederländische Bank im Jahre 1882. — Schulze-Delitzsch, der Arbeiterfreund, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Koloniale Ausstellung (zu Amsterdam 1883). Vorträge und Kongresse. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV (Bruxelles 1883) No 4: Les rapports de la Chine et de l'Annam (1er article), par H. Castonnet Desfosses. — La question du Danube après la conférence de Londres, par E. Engelhardt. — La réforme du droit civil au Japon, par J. Lefort. — Du mariage en droit international privé, par L. Olivi (2e article). — Les barbares et le rebroussement de la civilisation, par Brocher de la Fléchère. — Chronique des faits internationaux: Amérique espagnole, par Pradier-Fodéré; France, par L. Renault. — etc.

H. Schweiz.

l'Union postale. (Berne) Vol. VIII. No 8—9, sept.—août 1883: Histoire du développement des postes dans la Grande-Bretagne. — Commencements des postes en Suisse (suite et fin). — Organisation des anciennes postes japonaises. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1883 Nr. 7: Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881, von W. Schulze. I. Übersicht des Briefpostverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins für das Jahr 1881. II. Übersicht des internation. Brief- und Postkartenverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1876. III. Übersicht des Postanweisungsverkehrs in den Ländern des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1878. — Sparkassenwesen und Volksbanken. Auszüge aus einem Namens der Finanzkommission an den Landesausschufs von Elsafs-Lothringen erstatteten Bericht, von Ch. Grad (nebst einer Statistik der Sparkassen in Elsafs-Lothringen, nach dem Status vom 31. März 1882). — Die armenrechtliche Familieneinheit. —

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XII Heft 11 bis Band XIII Heft 5, Nr. 143—149, 1. Juni bis 1. Sept. 1883: Verein deutscher Maschineningenieure. Entwurf von Normen für die Untersuchungen an Dampfkesseln und Dampfmaschinen, aufgestellt von der gemeinsamen Kommission des Vereins deutscher Ingenieure und des Verbandes der Dampfkessel-Überwachungsvereine. — Über die Fabrikation des sogen. Kleineisenzeuges, von Mehrtens. — Die Schnellbremse für Eisenbahnfahrzeuge, von Gassebner. — Zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen, von H. de Parville. — Bericht über Bergbau und Hüttenwesen, von (Bergrat) Hasslacher. — Das Wasserwerk der Stadt Henley a. d. Themse, von Ingenieur Jabez Church. — Die nordfranzösischen Eisenhütten. — Zur Turbinentheorie, von Lüders. — Über die Konstruktion der Herzstücke. — Apparate zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeiten der Eisenbahnzüge. — Die Schiffsmaschine, ihre Konstruktion, Wirkungsweise und Bedienung, von Busley. — Über Förderung beim Bau des Arlberg-Tunnels, von G. Plate. — Lilienthal's gefahrloser Dampfmotor für Kleingewerbe. — Das Braunkohlenbergwerk zu Rauen bei Fürstenwalde. — Über Stahl für Konstruktionszwecke, von A F. Hill. — Schweizerischer Eisenbahnverkehr 1872—1882, von Abt. — etc.

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XXI. Jahrg. 2. Vierteljahrsheft: Schulze-Delitzsch als Arbeiterfreund und Sozialreformer, von V. Böhmert. — Wohlfahrtseinrichtungen für die Fabrikarbeiter im Handelskammer-Bezirk Leipzig, von H. Fränkel. — Über die Zukunft der Handwerksarbeit. II. Artikel, von E. Steglich. — Arbeitsgelegenheit durch Wald-, Moor- und Haidekultur, von A. Gumprecht. — Die Arbeitsschulen des „Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen" im Kreise Waldenburg in Schlesien, von P. Schmidt. — Neuere Litteratur betr. Handfertigkeit, Hausfleifs, Hausindustrie, Kinderbeschäftigung. — Reglement für die Bewohner der Logirhäuser für unverheiratete Arbeiter der „Society for improving the Dwellings of the Labouring Classes" in London. — Statuten des „Arbeitervereins", gestiftet von Burmeister und Wains Arbeitern am 20. November 1865 in Kopenhagen. — Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen. Aus Schleswig-Holstein, von P. Chr. Hansen. — Wirtschaftlich-soziale Umschau für April bis Juni 1883. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium für öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 4, Juli und August: Der Warenverkehr auf den Eisenbahnen und Wasserstrafsen Rufslands im Jahre 1878. — Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn, (Fortsetzung). — Die Eisenbahnen in Britisch-Ostindien. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen im Grhzth. Baden im Jahre 1881. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen Schwedens im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen in den Kolonien Neu-Südwales und Queensland im Jahre 1881. — Eisenbahnunfälle in Grofsbritannien und Irland. — etc. — Heft 5, September und Oktober: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn (Schlufs). — Die Ergebnisse des Betriebes der Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn in 1872—1881|82. — Die Simplonbahn. — Eine offizielle Statistik der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. Rechtsprechung und Gesetzgebung: Strafsenrecht, Enteignungsrecht etc. —

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 14—17, Juli bis September 1883: Störungen im Postbetriebe durch die Überschwemmungen im Rheinstromgebiete im Novem-

ber und Dezember 1882, bezw. Januar 1883. — Der Baarverkehr der Postkassen in Verbindung mit dem Post-Giroverfahren. — Die erste Telegraphenlinie der Welt. — Jahresbericht der japanischen Postverwaltung. — Die Beziehungen der preufsischen Post zu den Eisenbahnen bis zum Erlasse des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 — Die Postanweisungsbestellung im Auslande. — Die Rhein-Telegraphenlinie im Elsafs. — Eine Forschungsreise in Sibirien. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Queensland im Jahre 1881. — Die Postverwaltung von Guatemala im Jahre 1882. — Telegraphenbeschädigungen durch atmosphär. Elektrizität. — Die Packetpost in England. — Verkehrswege zwischen dem Innern von Persien und dem Meere. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXI (1883) Heft 2: Düngungsversuche mit Seeschlick und Meerkompost, von Enckhausen. — Gewichtsverhältnis der Körner zum Stroh bei gesundem Getreide, von G. Drechsler. — Die Lupinenwiesen in Lupitz. – Die Entwickelung der mechanischen Bodenanalyse, von W. Edler. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII, Supplement 1 und 2: Verhandlungen der III. Session der II. Sitzungsperiode des kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 14. bis 17. Februar 1883. Nebst Repertorium der periodischen landwirtsch. Litteratur 1882. — Beiträge zur landwirtschaftl. Statistik von Preufsen für das Jahr 1882. I. Teil. Bearbeitet im Kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1883. Juliheft: Erntestatistik des deutschen Reichs für 1882—83. — Die Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs bezw. Zollgebiets im Etatsjahre 1882|83. — Die den Weinhändlern im deutschen Zollgebiet gewährten Zollbegünstigungen für das Etatsjahr 1882|83. — Menge und Werth der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1882. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juli 1883 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Die im Jahre 1882 von deutschen Gerichten abgeurteilten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. — Die Berufsstellung innerhalb der Berufsgruppen der Bevölkerung des deutschen Reichs nach den vorläufigen Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Juli 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Juli 1883 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1883. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juli 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band LII, Heft 2 u. 3 (August und September 1883): Die Umwandlung des deutschen Rechtslebens durch die Aufnahme des römischen Rechts, von A. Boretius. — Positivistische Regungen in Deutschland, von H. Sommer. — Der Kaldonatsch-See und seine Umgebung. Ein Ausflug ins Südtirol, von Mupperg. — Reichszuständigkeit und Verordnungsgewalt, von Klöppel. — Arbeiterkolonien, von Th. v. Flottwell. — Der Staat und die Eisenbahnen; der spanische Handelsvertrag, von H. Delbrück. — Die letzten Reformen des Staatskanzlers, von H. v. Treitschke. — Eine Betrachtung am Sedantage, von H. Corvinus. — Der Handelsvertrag mit Spanien und die Reichsverfassung, von Klöppel. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII, Liefer. 15—17: Das italienische Haftpflichtgesetz. — Die mit der I. österreich. Sparkasse verbundene allgemeine Versorgungsanstalt. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. XI. Jahrg. 1883 Nr. 7—9: Das Reichsversicherungsgesetz und die öffentl. Feuerversicherungsanstalten. — Zur Rechnungslegung der öffentl. Sozietäten. — Zur Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften. — Zur Statistik der Brandursachen im Jahre 1882. — Einführung einer Präventivkontrole in Schleswig, Holstein und Lauenburg. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XX. Jahrg. (1883) III. Band, 2. Hälfte: Die internat. Spiritusproduktion, Spiritussteuer-Gesetzgebung u. Spiritushandel. Abteil. III, von E. Meyer. — Ein Blick auf die Bevölkerungsstatistik in Frankreich, von W. Gossrau. — Die ökonomisch-sozialpolitische Seite der Ernährungsfrage, von Th. Schönborn. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. XXIV. Jahrg. (1883) Heft 3: Gesetz vom 4. April 1883, betr. Abänderung des § 1 des herz. anhaltischen Berggesetzes v. 30. April 1875 nebst Motiven u. Kommissionsbericht. — Zur Berggesetzgebung in Luxemburg, von Wandesleben. — Über Verzichtleistung zum Zwecke der Neumutung, von R. Klostermann. — Die oberbergamtl. Genehmigung der von den Knappschaftsvereinen abgeschlossenen Verträge üb. unbewegliche Sachen im Geltungsbereiche des allgem. Landrechts, von Fürst. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redigiert von L. von Müller. XV. Jahrg., 1883, Nr. 2: Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (Fortsetz.), von L. v. Müller. — Die zwangsweise Veräufserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1882. — Die Ernte des Jahres 1882 in Bayern. — Summarische Übersicht der in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Spezialvereine nach dem Stande des Jahres 1882, zusammengestellt im k. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. (1883) Heft 7, Juli: Über Benutzung der Moore, von Oberforstmstr. Müller. — Regeln der Waldwertberechnung mit Hilfstabellen, von Forstmeister Wagener. — XI. Versammlung des märkischen Forstvereins zu Peitz am 15. u. 16. Juni 1883, von Forstassessor Dunckelbeck. — Lohrindenverkäufe 1883, von v. Alten. — etc. — Heft 8—9, August und September: Warum misslingen unsere Kulturen? Vom kgl. Oberförster Neumann zu Grünfelde S. 401—26 (Gründliche fachmännische Beleuchtung sozialer Übelstände der höheren Forstkarriere). — Über die Aufforstung von Ödländereien, vom kgl. Oberf. W. Kefsler. — Berichte üb. die 29. Versammlung des „sächs. Forstvereins", Juni 1883, und üb. die 11. Versammlung des „Vereins Mecklenburg. Forstwirte", Juli 1883. — Areal, Eigentums- und Ertragsverhältnisse der Waldungen in der Schweiz. — Studien üb. den Welthandel mit Holz und über die internat. Bedeutung Finlands als holzproduzierender Staat, von A. Blomquist. — Berichte über die XII. Versammlung des „Pommerschen Forstvereins", Juli 1883, und die XII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Strafsburg i. E.

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

VII.

Zur Kritik der Moralstatistik.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Bekanntlich wird von „Moralstatistik“ gesprochen, seit Guerry im Jahre 1834 für eine Reihe statistischer Untersuchungen, die sich gleichmäſsig auf sittlich bedeutsame Lebensäuſserungen des französischen Volkes bezogen, diese zusammenfassende Bezeichnung erfand. Untersuchungen über diese Gegenstände sind ja bei verschiedenen Völkern schon seit lange gemacht worden; aber doch erst mit der Loslösung dieser statistischen Probleme aus dem Ganzen der Statistik und mit dem Versuche, alle Probleme dieser Art unter sich durch den Hinweis auf die Einheit des Untersuchungsgebiets in eine engere wissenschaftliche Verbindung zu setzen, ist die Prätension einer eignen statistischen Disziplin entstanden, für welche dann die Bezeichnung „Moralstatistik“ eben als der adäquate Ausdruck nicht blos des wissenschaftlichen Objekts, sondern auch des erwachten Bewuſstseins von der relativen Selbständigkeit dieser Disziplin angesehen und angewendet wurde. Bald war diese „Moralstatistik“ das interessanteste, um nicht zu sagen das Modegebiet der Statistik überhaupt; und gewiſs verdankt sie diese Bevorzugung zunächst dem Gegenstande, der wie kein anderer innerhalb des weiten Bereichs statistischer Erkenntnis die gröſsten Lebensinteressen des Volkes, die stärksten Neigungen und Abneigungen, die höchsten Gedanken der Menschheit berührt. Daneben ist dann aber auch gewiſs der Umstand für die rasch gewonnene Popularität von Einfluſs gewesen, daſs sich die Spekulation, die metaphysische sowohl als die naturalistische, gerade dieses Gebietes bemächtigten und es so rasch zuwege brachte, wovor die berufsmäſsigen Statistiker instinktiv zurückschreckten, ein ganzes in sich abgeschlossenes Gedankensystem auf dem „moralstatistischen“ Material

aufzubauen und so mit festen, fertigen Ergebnissen, mit einem zahlenmäfsig belegten System sittlicher Lebensbethätigung der Menschheit vor das erstaunte Publikum zu treten. Gerade das aber war es, was die durch die zerstreuten Hinweise auf eine mögliche exakt statistische Beweisführung auf dem Gebiet der Moral begierig gemachte grofse Masse der Gebildeten verlangte. Die unfertige, Schritt für Schritt ihrem Ziele sich nähernde Forschung überläfst man nur zu gerne sich selbst, will nicht Teil haben an den mühevollen Versuchen, an den tausendfältigen Berichtigungen und Irrtümern, welche der Forschung nirgends erspart bleiben. Resultate will die Menge, die womöglich einen liebgewordnen Glauben mit wissenschaftlicher Beweiskraft stützen oder einen mifsliebig gewordnen ersetzen sollen; die, wenn auch nicht gerade das Nachdenken ersparen, so doch der Denkarbeit der Menge ein festes Fundament geben sollen, von welchem aus sich auch eine weniger geschulte Logik doch nicht mehr weit vom Ziele entfernen kann.

Gegen eine Verwertung moralstatistischer Daten für ein System der Moral oder der Sozialethik ist nun im Grunde freilich nicht das Mindeste einzuwenden. Wir haben kein Recht, am wenigsten in dem gegenwärtigen Stadium der induktiven Sozialforschung, eine Alleinberechtigung des statistischen Verfahrens zur Klarlegung geistiger Zusammenhänge des Gesellschaftslebens zu behaupten. Die Metaphysik mag ihr Recht ebenso wie die positive Philosophie auch fernerhin geltend machen; und wir werden uns ebenso aufrichtig zu freuen haben, wenn sie uns Gebiete erschliefsen, zu welchen die schwache Kraft der exakten induktiven Forschung noch nicht hinreicht, wie wenn sie die Statistik zu Hilfe rufen, um das methodische Induktionsverfahren an die Stelle reiner Gedankenevolution oder auch unbewufster und unmethodischer Induktion zu setzen. Beides ist in ausgedehntem Mafse in neuerer Zeit in Öttingens vielverdientem Werke über die Moralstatistik der Fall. Er hat der philosophischen Ethik oder besser der christlichen Sittenlehre in seiner überaus reichen und sorgsamen Sammlung moralstatistischer Daten einen Boden bereitet, der für einzelne Fragen schon genügend sicher sein mag, um die Spekulation überhaupt entbehrlich zu machen, für manche andere Fragen aber wenigstens den Wert eines in das flutende Meer der Erscheinungen geschlagenen Pfahlbaues hat, der nun den Brückenschlag der Spekulation erleichtert.

Aber je rückhaltloser wir das anerkennen, um so notwendiger ist es, dafs wir uns zunächst mit dem doppelten Mifsverständnis aus-

einandersetzen, welches sich durch das ganze Werk hindurchzieht, als kämen die Resultate, welchen die Formel sozialethischer Gesetze gegeben ist, wirklich auf Rechnung der „Moralstatistik“, und als wäre es gleichsam etwas Selbstverständliches, dafs auch das moralstatistische Verfahren auf unbewiesenen oder unbeweisbaren Voraussetzungen, auf unerschütterlichen Glaubenssätzen oder Weltanschauungen sich bewege. Es liegt schon ein gewisser innerer Widerspruch in diesen beiden Annahmen; während der „Moralstatistik“ nach der ersteren doch die Kraft eines selbständigen Erkenntnismittels beigelegt wird, kann ihr nach der zweiten nur die Qualität eines ergänzenden Beweismittels zugeschrieben werden.

Diese Mifsverständnisse bestimmen aber auch in hohem Grade den ganzen Charakter und Wert des Werkes und sind andrerseits dazu angethan, der Moralstatistik fernerhin falsche Bahnen zu weisen; sie sind eben deshalb auch geeignet, insofern sie unaufgeklärt bleiben, als eigentliche Fehler des Buches genommen zu werden und dann zu einer abfälligen Beurteilung desselben zu führen, die es als Ganzes wohl nicht verdient; und sie sind endlich auch im Stande, eine irrige Beurteilung des Wertes der „Moralstatistik“ überhaupt wenigstens in nicht fachmännischen Kreisen zu erzeugen, indem ihr bald eine Schlüssigkeit ihrer Thatsachenreihen zugeschrieben wird, welche sie nicht oder wenigstens noch nicht besitzt, und bald wieder mit Hinweis auf die ihr zugemutete Rolle im Dienste einer theologischen Weltanschauung eine weitgehende Skepsis entgegengebracht wird, die ihrer wahren Beweiskraft doch auch wieder nicht gerecht wird.

Wir wollen im folgenden versuchen, diese beiden, wie uns scheint, kardinalen Mifsverständnisse genauer zu formulieren. Dabei gehen wir zwar zunächst von Öttingen aus; wir haben aber keineswegs ihn allein im Auge, sondern die ganze Richtung, deren bedeutendster Repräsentant er allerdings gegenwärtig ist; ja es läfst sich unschwer darthun, dafs auch die dem Öttingenschen Standpunkte scheinbar diametral entgegengesetzte naturalistische Richtung in bezug auf die methodische Verwertung moralstatistischer Daten unter der Herrschaft derselben Mifsverständnisse steht.

Das Werk von Öttingen ist zunächst beeinflufst von seinem religiösen Standpunkt. Bekanntlich ist dies ein Haupteinwand, der gegen dasselbe seit seinem ersten Erscheinen immer wieder erhoben wurde. Man ist aber dabei selbst nicht unbefangen genug zu Werke gegangen, und hat dem Buche und seinem Autor mehr als nur begründeten Tadel widerfahren lassen: man ist ungerecht gegen ihn

geworden, indem man bei der Beurteilung des Werkes von einem Standpunkte ausging, den der Verfasser selbst seinerseits nicht akzeptieren zu können erklärte; der Standpunkt der Personalethik steht hier ebenso wie der Standpunkt der Sozialphysik und Anthropologie dem theologisch-teleologischen gleichermafsen unbewiesen entgegen, während doch eine gerechte Kritik der Resultate Öttingenscher „Moralstatistik" dieselben auf ihre eignen Prämissen zu untersuchen hatte.

In der Vorrede zu seinem Werke hat Öttingen das Bekenntnis seines Standpunkts abgelegt. „Ich gestehe noch heute, nicht „voraussetzungslos" an das mir vorliegende Untersuchungsfeld herangetreten zu sein. Mir scheint, dafs alle diejenigen, welche wirklich ohne bestimmte Weltansicht an derartige Forschungen zu gehen meinen, im besten Fall sich selbst täuschen." „Jedenfalls liegt mir die Absicht fern, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Ich liebe es nicht, fremdes Feuer auf meinen Altar zu tragen und hasse jeden Versuch durch Trugschlüsse und Scheinbeweise die Glaubenswahrheit zu erhärten. Das ist nur ein Geschäft für die „Kuppler der Wahrheit", wie Lessing sie nannte. Der ehrliche Forscher verzichtet von vornherein darauf, aus der blos äufseren Erfahrung die sittlichen Prinzipien, die die Welt erhalten, abzuleiten."

Von diesem Standpunkt aus also will das Werk beurteilt sein; von diesem Standpunkt aus ist zuzusehen, wie er die Moral-„Statistik" handhabt und wie die Resultate beschaffen sind, welche er aus derselben gewinnt. Dabei ist es freilich nicht entbehrlich, diesen Standpunkt selbst noch näher zu prüfen.

Es mufs zunächst unbedingt zugestanden werden, was Öttingen von der Undenkbarkeit sagt, ohne bestimmte Weltansicht an die Moralstatistik heranzutreten. Gewifs wird sich jeder denkende Mensch, gestützt auf die anerzogenen und durch eigene Beobachtung und eigenes Nachdenken (Selbstbesinnung) gewonnenen Vorstellungen eine Weltansicht gebildet haben, und, erfüllt von ihr, tritt er an jedes neue Problem, das ihm das Leben stellt, und sucht jedes neue Ergebnis der Forschung mit derselben in Einklang zu bringen. Aber dieser geistige Prozefs vollzieht sich doch in sehr verschiedener Weise, je nachdem diese Weltansicht der Ausgangspunkt oder der Endpunkt der wissenschaftlichen Forschung ist. Jede Forschung, die an die Lebensprinzipien heranreicht, ist an sich geeignet, sofern sie ein festes Ergebnis hat, unsre Weltansicht zu modifizieren, und wahrlich, ohne

dafs wir dabei Gefahr laufen müfsten, das sittliche Fundament unsres Lebens darüber zu verlieren. Öttingen selbst sagt, dafs „die Beobachtung der uns umgebenden Thatsachen menschlichen Gemeinlebens von tiefgreifender Wichtigkeit sei, wie für die Theologen, so für jeden Menschenkenner und Menschenfreund. Er mufs seine Weltanschauung mit denselben in Einklang zu bringen suchen". Es liegt aber zunächst gewifs tief in der menschlichen Natur begründet und ist vollständig berechtigt, ja wohl selbstverständlich, dafs wir zuerst versuchen, das eine Resultat der Forschung unseren bisherigen Vorstellungen einzureihen, und nicht sofort eine Korrektur unsrer Vorstellungen eintreten zu lassen. Will das aber nicht gelingen, bleibt eine unlösliche Diskordanz von in uns herrschenden Vorstellungen mit den Forschungsergebnissen bestehen, so mag vorerst ein Zweifel an der Richtigkeit der letzteren mindestens ebenso berechtigt sein, als an der Haltbarkeit der ersteren. Soviel aber dann im Verlaufe der Forschung und unter Anwendung aller Kautelen des wissenschaftlichen Verfahrens die Forschungsergebnisse den Charakter unerschütterlich festgestellter Realitäten des gesellschaftlichen Lebens annehmen, als ein Bestandteil des objektiven Thatbestandes der Geschichte anerkannt werden müssen, soweit tritt dann erst, aber dann auch unabweislich die Korrektur unsrer bisherigen Vorstellungen als eine Konsequenz des rückhaltlosen Strebens nach Wahrheit auf.

Ebensowenig aber wie ein Bestand fester Vorstellungen, ja selbst eine ganze Weltanschauung, mit der wir an moralstatistische Probleme herantreten, die Reinheit und Freiheit der Forschung irgendwie zu beeinträchtigen brauchen, ebensowenig ist die Wirksamkeit derselben beeinträchtigt, wenn diese Weltanschauung zur Geltung gebracht wird jenseits des Gebietes, welches der exakten Feststellung der geschichtlichen Wirklichkeit überhaupt oder nach dem jeweiligen Stand der Forschungsmittel unterworfen werden kann. Alle exakte Forschung und speziell auch die statistische ist vorerst nur bruchstückweises Erkennen realer Phänomen des Gesellschaftslebens; die Zusammenhänge, die Kausalitäten werden vielfach und notwendigerweise von der Spekulation hergestellt. Diese aber beruht auf der innern Erfahrung und auf den Denkgesetzen. Mögen letztere dieselben sein für alle (was aber noch zu beweisen wäre), erstere ist jedenfalls ganz verschieden für jeden, denn immer erfolgt dabei eine Assimilierung des aus der Aufsenwelt Abstrahierten mit dem, was wir als feste Vorstellung ererbt, anerzogen oder uns selbst erworben haben.

Zu diesen festen Vorstellungen vom sittlichen Gemeinschaftsleben,

zu diesen Weltanschauungen zählen nun die religiösen Ideen und Sätze des positiven Bekenntnisses ebenso wie die Dogmen einer naturalistischen Philosophie, welche die zwingende Gewalt der elementaren Naturgesetze auch im Gesellschaftsleben als eine nicht weiter zu beweisende Vorstellung in die Sozialforschung hineinträgt. Keiner dieser Standpunkte scheint uns einer wissenschaftlichen Moralstatistik zu präjudizieren, sofern diese eben nur ihren Ausgangspunkt hiervon nimmt; keiner aber auch scheint uns unzulässig, sofern es sich um Spekulation über das Gesellschaftsleben handelt, mögen sie sich auch immerhin an statistische Forschung anlehnen oder auf ihr weiter bauen wollen.

Denn da es an einem wissenschaftlich haltbaren Grunde fehlt, ihre Berechtigung überhaupt zu bestreiten, so kann auch ihrer Geltendmachung überall da die Berechtigung nicht versagt werden, wo eben die exakte Forschung einen nicht weiter zu bezweifelnden Thatbestand nicht vorzuweisen vermag.

Ein wissenschaftliches Unrecht entsteht durch Geltendmachung solcher Standpunkte nur dann, wenn 1) religiöse Vorstellungen oder Glaubenssätze, philosophische oder naturwissenschaftliche Hypothesen als unüberschreitbare Grenzen der Forschung aufgerichtet werden sollen, wenn also diese ausgeschlossen wird, wo immer sie mit jenen in Kollision gerät; 2) aber auch da, wo die Alleinberechtigung dieses Standpunktes für alle Stadien des wissenschaftlichen Prozesses behauptet und auf dieser Grundlage eine speculative Sozialethik aufgeführt wird, welche die von der Forschung festgestellten sozialethischen Thatsachen grundsätzlich ignoriert.

Spricht sich in diesen beiden Formen des wissenschaftlichen Unrechts eine ungerechtfertigte Verachtung der exakten Forschung oder wenigstens ein vollständiges Verkennen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für alle Probleme des Gesellschaftslebens aus, so handelt es sich bei der dritten Form, in welcher durch Geltendmachung der oben bezeichneten Standpunkte ein Unrecht an der Forschung geübt wird, vielmehr um eine mifsbräuchliche Geltendmachung derselben innerhalb der in ihrer Bedeutung anerkannten Forschung. Das ist der Fall, wenn die thatsächlichen Ergebnisse der Forschung entweder, bewufst oder unbewufst, in unkritischer Weise zu Induktionsschlüssen verwendet werden, um damit vorgefafste Meinungen, Glaubenssätze oder Hypothesen zu stützen, anstatt durch eine sorgfältige Analyse dieser Thatsachen sie vorerst auf ihre Beweiskraft zu untersuchen; oder wenn die einzelnen von der Forschung ermittelten Thatsachenreihen

zu Schlüssen verwendet werden, welche durch Einschiebung eines dem Glauben, der Weltanschauung, oder dem philosophischen System entnommenen Zwischengliedes entstehen, wo die Natur der exakt festgestellten Thatsachen selbst schon einen bündigen Induktionsschlufs gestattet.

Es wird sich nicht sagen lassen, dafs bei Öttingen alle drei Formen wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung sich ausgesprochenermafsen finden; er will kein Feind der freien Forschung sein; er hält sogar, wenigstens in der Vorrede dafür, dass wir unsere Weltanschauung mit den beobachteten Thatsachen menschlichen Gemeinlebens in Einklang zu bringen suchen, sie also unter Umständen auch modifizieren müssen. Aber es verträgt sich schlecht damit, wenn er als „ehrlicher Forscher" von vornherein darauf verzichtet, aus der blos äufseren Erfahrung die sittlichen Prinzipien abzuleiten, welche die Welt erhalten, und dafs ihm die Absicht ferne liegt, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Er verfällt damit ausgesprochenermafsen in die zweite Form des wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung, und unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wozu denn dann die sog. Moralstatistik dient, wenn es möglich ist, ohne sie und unmöglich mit ihr die ganze christliche Sittenlehre zu begründen und die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Aber auch gegen die freie Forschung verstöfst er damit, wenn er ihr schlankweg die Fähigkeit abspricht, zu sicheren Urteilen auf dem Gebiete der Sozialethik zu gelangen, noch bevor nur der Versuch gemacht ist, ihre Qualifikation hierfür zu erweisen; von diesem Standpunkte aus läfst sich eben an jedem Punkte der Forschung ein Halt zurufen, sobald sie in die Domäne des Glaubens oder der metaphysischen Vorstellungen einzubrechen sich anschickt; selbst die strengsten Gegner der freien Forschung argumentieren nicht anders, wenn sie derselben vorschreiben wollen, ihre Hand von Dingen zu lassen, die sie doch nie zu ergründen im Stande sein werde. Öttingens ganze Durchführung seiner „Moralstatistik" steht freilich in einem gewissen Widerspruch zu diesen glaubenstarken Sätzen seiner Vorrede. Er selbst formuliert eine Reihe allgemeiner Gesetze sittlicher Lebensbewegung, die „auf dem Wege der Induktion" gefunden sind. Doch ist eben die Art, wie er zu diesen Gesetzen gelangt, geeignet, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen. Für ihn gilt keineswegs ausnahmslos, was für den Statistiker das erste Erfordernis für die Gewinnung gesicherter Schlufsfolgerungen aus den einzelnen Thatsachenreihen er-

scheint: die umständliche Analyse komplexer Erscheinungen, um dadurch ihre Beweiskraft zu ermitteln; wohl weiſs Öttingen unter Umständen die kritische Sonde wohl zu handhaben; aber nicht seltner sind die Fälle einer fast blinden Benutzung ganz verschieden konstruierter Zahlen zur Herstellung einer in seinem Sinne beweiskräftigen Entwickelungsreihe. Wenn er z. B. ein Gesetz der Kompensation bei gestörtem numerischen Verhältnisse der beiden Geschlechter aufstellt, so ist doch leicht zu sehen, daſs dasselbe nicht aus den statistischen Daten der Volkszählungen und der Zivilstandsregister sich ergiebt, sondern trotz derselben aus apriorischen teleologischen Vorstellungen abgeleitet ist. Denn selbst zugegeben, daſs die Berechnung eines groſsen Durchschnittes aus den Zahlenreihen verschiedener Völker für einen längeren Zeitraum einen Anhalt für die Annahme einer solchen Kompensation geben würde, so ist es doch ganz unstatthaft die grossen Unterschiede der einzelnen Entwickelungsreihen in einem solchen Durchschnitte zu verwischen, wo gerade die ausnahmslose Konstanz der Erscheinung als wesentliches Erfordernis eines „Gesetzes" angesprochen werden muſs. Daſs aber gerade diese Unterschiede in der Entwickelung des numerischen Verhältnisses der Geschlechter ein solches „Kompensationsgesetz" ausschlieſsen, läſst sich zur Evidenz darthun [1]). Der Versuch ein „Kompensationsgesetz" trotz des in den Zahlen liegenden Widerspruchs aufrecht zu erhalten, ist aber hier um so miſslicher, wo es sich nicht nur um einen miſslungenen oder einen statistischen Scheinbeweis handelt, sondern eben die Statistik direkt und ausreichend beweist, daſs die Unterschiede im numerischen Verhältnisse der Geschlechter bei den einzelnen Völkern sehr konstant sind und in derselben Weise wie gegenwärtig ohne irgend eine Tendenz zu einer „gesetzmäſsigen Ausgleichung" jedenfalls schon viel länger bestehen als wir das statistisch nachzuweisen vermögen. Und nicht minder bezeichnend ist für sein Verfahren die Eile, mit welcher er so oft den Thatsachen das Wort entzieht, um sofort an ihrer Stelle den Faden des Syllogismus weiter zu spinnen, bis er glücklich am Ende mit seiner „Weltanschauung" verknüpft werden kann. Gerade darin aber zeigt es sich, wie wenig für Öttingen die Statistik rein als Forschungsmittel in Betracht kömmt. Er, der es nicht liebt, fremdes Feuer auf seinen Altar zu tragen, der jeden Versuch haſst, durch Trugschlüsse und Scheinbeweise die Glaubenswahrheiten zu erhärten, imputiert den Thatsachen der Statistik durch von auſsen

1) Vergl. Platter in der „Statistischen Monatsschrift" 1888. 2. Heft.

hineingetragene Ideen eine Schlüssigkeit, die sie nicht haben, und will es nicht Wort haben, wenn nicht blos Thatsachen sondern auch viele Wirkungen dieser Thatsachen auf exakt statistischem Wege konstatierbar sind, und insoweit auch ein sittliches Urteil über dieselben als reiner Induktionsschlufs möglich ist. Auch hierfür können Öttingens Ausführungen über die Polarität der Geschlechter als Illustration dienen. Warum verfolgt er die statistisch doch schon ganz sicher gestellte Thatsache nicht weiter, dafs an die Stelle des in Westeuropa fast ausnahmslosen Weiberüberschusses bei Italienern, Südslaven, Griechen, noch mehr bei den Orientvölkern (Indern!) ein Männerüberschufs als konstante populationistische Erscheinung tritt? Wird uns damit ein Fingerzeig gegeben, dafs nationale Verschiedenheiten (Race, Kulturstufe) auf das Verhältnis einwirken, so könnte die historische Bevölkerungsstatistik doch auch ihrerseits bereits statistische Beweise dafür beibringen, dass die heutzutage cum grano salis vorhandene Polarität bei den Kulturvölkern mehr ein Kultur- als ein Naturphänomen ist. Aber bevor noch solche aus dem statistischen Material selbst sich ergebende Folgerungen zum Worte kommen, ist bei Öttingen schon die kausale Verknüpfung des als „empirisches Gesetz“ formulierten Phänomens mit der Bestimmung der Menschen zur monogamen Ehe und mit den höchsten Problemen der Ethik fertig. Kompensationsgesetz und Gesetz der Polarität sind eben wichtige Elemente im System seiner theologischen Ethik, welche nicht erst aus der äusseren Erfahrung zu beweisen sind. Er glaubt ein Übriges zu thun, indem er seine Zahlenreihen auch noch für die Richtigkeit dieser Gesetze sprechen läfst. Eben das ist aber die dritte Form des wissenschaftlichen Unrechts an der Forschung, der Mifsbrauch derselben in fremdem Dienste. Mag auch immerhin Öttingen aufrichtig von sich aussagen, dass er als ehrlicher Mann der Wissenschaft nie die Absicht habe, den Thatsachen Gewalt anzuthun oder sie im Dienste der Tendenz umzubiegen; aber er bricht durch sein Verfahren die Keime der durch die statistische Forschung zu gewinnenden Erkenntnis ab und hindert sie an ihrer natürlichen Entwickelung.

Die Induktionsschlüsse, welche nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens sich aus den festgestellten Thatsachenreihen ergeben, sind die letzte Phase auch der moralstatistischen Arbeit; denn die Statistik geht nicht weiter als eben ihr wissenschaftliches Verfahren anwendbar ist, und dieses beschränkt sich auf die systematische Beobachtung von Massenerscheinungen und auf die Klarlegung ihrer inneren Struktur und ihrer Zusammenhänge.

Mag immerhin der Glaube, die Metaphysik, die Naturwissenschaft auch fernerhin den Boden bilden, auf dem sich die Wissenschaft der Sozialethik zu entwickeln strebt; mögen sie immerhin Ideen der Ethik in systematischem Zusammenhange oder zur Ausfüllung der von der Moralstatistik gelassenen Lücken ausbilden; in das unbestreitbare Feld der statistischen Forschung sollen sie nicht eindringen. Gerade je mehr wir ihre Berechtigung anerkennen, um so berechtigter wird es auch erscheinen, wenn wir eine reinliche Abgrenzung verlangen zwischen der Spekulation und der Forschung. Die sozialethischen Gesetze Öttingens aber sind keine Resultate der Forschung — der Moralstatistik.

An der Hand dieser Ausführungen läfst es sich wohl rechtfertigen, wenn wir jenen Partien des Öttingen'schen Werkes, welche der Formulierung sozialethischer Gesetze gewidmet sind, den Charakter einer statistischen Leistung absprechen, und sie in das Gebiet der Spekulation verweisen. Aber es bleibt doch auch dann noch ein reicher Inhalt rein statistischer Ausführungen bestehen, welche ebenso durch die Fülle des gesammelten Materials wie durch die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, welche dabei eröffnet werden, anregend und belehrend genug wirkt, um für sich noch eine wertvolle Bereicherung der statistischen Litteratur zu bilden. Ja wir glauben mit der Annahme nicht fehl zu gehen, dafs der bedeutende Erfolg des Werkes mindestens ebensosehr darin zu suchen ist, dafs die Statistiker dankbar die geleistete Herkulesarbeit einer ziemlich vollständigen Sammlung und Analyse des massenhaften und zerstreuten moralstatistischen Materials benutzen, wenn sie auch achtungsvoll an den theologischen und metaphysischen Diatriben des Autors vorübergehen, als darin, dafs das Buch den Anhängern Öttingen'scher Weltanschauung eine breite Unterlage bietet für den Ausbau einer praktischen Ethik und eine unerschöpfliche Fundgrube sogenannt exakter Beweise für den Kampf mit dem Indifferentismus und Determinismus, dem sozialistischen Atomismus und Naturalismus, dem Subjektivismus und Objektivismus, den von Öttingen selbst so gekennzeichneten Feinden einer auf der christlichen Sittenlehre fufsenden Sozialethik.

Für eine gerechte Würdigung dieses statistischen Teils des Werkes wird es also unabweislich sein, das Material näher zu untersuchen, welches Öttingen herangezogen hat und die Art und Weise zu prüfen, in welcher er dasselbe methodisch verarbeitet hat.

Öttingen wendet durchgehends ein international vergleichendes Verfahren, wenn auch in sehr verschiedener Weise an; er verschmilzt entweder die aus der Statistik der verschiedenen Staaten (auch Staatsteile) gewonnenen Reihen in eine Reihe oder zieht einen Gesamtdurchschnitt und nimmt die so gewonnenen Massenverhältnisse als eine einheitliche Manifestation gewisser allgemeiner gesellschaftlicher Kräfte in Betrachtung, oder er stellt sie nebeneinander und schliesst aus der Gleichförmigkeit oder Ähnlichkeit der Bewegung in den Zahlen auf eine derselben innewohnende Gesetzmäfsigkeit. Daneben aber werden auch wohl die statistischen Daten über irgend eine sozialethische Erscheinung in einem Lande gleichsam als Typus vieler gleichartiger Vorkommnisse aufgefafst und ähnliche Angaben aus andern Ländern nur als Bestätigung des schon durch die eine Thatsachenreihe festgestellten Ergebnisses herangezogen.

Es ist im allgemeinen schwer zu sagen, welches von diesen Verfahren für die Erkenntnis der den Erscheinungen innewohnenden Gesetzmäfsigkeit bessere Gewähr oder gröfsere Gefahren in sich schliefse. Es giebt ja zweifellos Erscheinungen des Gesellschaftslebens, welche die Statistik wenigstens für die zivilisirten Staaten bereits mit hinlänglicher Genauigkeit zu erfassen und darzustellen vermag, und welche auch einen genügend gleichmäfsigen gesellschaftlichen Ursprung haben, um wirklich als Äufserungen eines einheitlichen Volksgeistes angesehen werden zu können. Damit ist dann für die politische Arithmetik gleichsam der gemeinschaftliche Nenner gegeben, mit dem sie ihre Rechnungen anstellen kann.

Andererseits mag wohl auch zugegeben werden, dafs die Entwickelung gewisser gesellschaftlicher Erscheinungen wenigstens innerhalb unsrer Kulturwelt einen geradezu typischen Verlauf hat, so dafs aus der exakten Feststellung desselben mittelst der Statistik eines Staates eine bestimmte empirische Gesetzmäfsigkeit abstrahiert werden kann. Aber ebenso selten wie jener erste ist auch dieser zweite Fall gegenüber der unübersehbaren Fülle von gesellschaftlichen Zuständen und Entwickelungsthatsachen, in welchen die Sicherheit der gleichmäfsigen Feststellung durch das statistische Verfahren ebenso zweifelhaft oder positiv ausgeschlossen ist, wie die Gleichheit der Verursachung oder gar der typische Verlauf der Entwickelung.

Und jedenfalls geht es weit über die von der Statistik sicher hergestellten Thatsachenreihen hinaus, wenn Öttingen das ganze System einer sozialen Ethik, Lebenserzeugung, Lebensbethätigung und Tod im Organismus der Menschheit (!) mit einer international ver-

vergleichenden Moralstatistik beleuchten und zum guten Teil doch auch beweisen will. Ist ja doch schon jenes Gebiet, auf welchem wir die Feststellung der elementarsten Thatsachen der Gesellschaft versuchen, das Gebiet der Volkszählungen, noch keineswegs zu einer solchen Einheitlichkeit der statistischen Durchbildung gekommen, dafs auch nur die blose Volkszahl absolut vergleichbar wäre. Wir brauchen dabei keineswegs jenem Hyperkritizismus zu huldigen, welcher die natürlich überall, auch bei Anwendung aller Kautelen der administrativen Statistik, vorkommenden kleinen Ungenauigkeiten bei Ausführung der Zählungen und in der Aufbereitung des Materials als Hindernisse einer internationalen Vergleichung geltend machen will. Aber doch schon die noch immer sehr verschiedene Art des Depouillements, die differente Behandlung der Zivil- und Militärbevölkerung, der faktischen, Wohn- und rechtlichen Bevölkerung, dann der Gemeinden und der Ortschaften und Ortsbestandteile ist eine so reiche Quelle von Ungleichheiten, dafs schon hier der berechtigte Zweifel wenigstens über die Genauigkeit der Ergebnisse entsteht, sofern eben mit Volkszählungsresultaten schlechthin, ohne genauere Bezeichnung der Beschaffenheit dieser Ziffern operiert wird. Dieser Umstand ist aber um so wichtiger als eben die Volkszahl mit den meisten Verhältnissen des Gesellschaftslebens in Relation gesetzt, eine Inkongruenz jener also auf alle Gebiete der Statistik übertragen wird. Und von besonderem Belang werden diese Bedenken, wo es sich einerseits um gröfsere historische Rückblicke handelt, da erfahrungsgemäfs die Genauigkeit der Zählungen mit der Zunahme ihres Alters sehr abnimmt, und andrerseits um die ferneren Untersuchungen der Bewegung sozialer Erscheinungen in den Zwischenjahren zweier Zählungen, wo vielfach nicht nur überhaupt eine berechnete Bevölkerung anstatt der Zählbevölkerung zur Gewinnung richtiger Verhältniszahlen angewendet werden mufs, sondern es nun doch auch schon auf das Verfahren ankommt, nach welchem in den verschiedenen Staaten diese Berechnung ausgeführt worden ist.

Immerhin aber mögen die neueren Volkszählungsdaten der zivilisierten Staaten im ganzen genügende Vergleichbarkeit haben; die Gesichtspunkte, unter welchen eine solche Vergleichung mit Erfolg anzuwenden ist, bleiben nichtsdestoweniger sehr beschränkt. Behalten wir zunächst das eine Verfahren im Auge, wornach die Resultate der Volkszählung in den verschiedenen Staaten zu einer Reihe zusammengefafst werden, um nun an dem grofsen europäischen Durchschnitte (wenn nicht sogar noch darüber hinausgegriffen wird) Anhaltspunkte für den Beweis gewisser sozialethischer Grundverhältnisse zu gewinnen.

In ihren beiden Hauptrelationen zur Fläche als Bevölkerungsdichte und zur letzten Zählung als Zuwachs oder Verminderung der Bevölkerung sagen die Volkszählungsdaten allerdings etwas ganz Positives, überall gleich Wichtiges und gleicher Beurteilung Unterliegendes über die eine Grundmacht der Staaten, das Volk, aus; für die Fragen einer allgemeinen Übervölkerung, der möglichen Vermehrung des Bevölkerungsstandes von Europa u. dgl. können solche Durchschnitte einen gewissen Wert haben; mögen die Ursachen der differenten Dichtigkeit und des ungleichmäſsigen Wachstums der Bevölkerungen auch noch so verschieden gelagert sein; aber doch wie nahe drängen sich schon hier die Bedenken heran, welche aus der praktischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Bevölkerungsausgleichung geschöpft sind! Und schon wenn wir einen Schritt weiter gehen, hört dieser Standpunkt auf, zum mindesten für moralstatistische Untersuchungen Geltung zu haben. Was soll es für die Beurteilung der moralischen Weltordnung bedeuten, zu wissen, wieviel Weiber im groſsen Durchschnitte der europäischen oder gar der Weltbevölkerung auf 100 Männer kommen, wo uns doch ein einfacher Blick auf die ganze Reihe belehrt, daſs eben die Unterschiede herrschen und nicht die Übereinstimmung. Ebenso aber beim Altersaufbau der Bevölkerung, der noch dazu von der Bevölkerungsbewegung so auſserordentlich beeinfluſst ist; bei der Statistik des Zivilstands mit seiner Abhängigkeit vom Altersaufbau und den differenten Lebensbedingungen der Gesellschaft; bei der Berufsstatistik mit ihrem auſserordentlich weiten Spielraum subjektiven Urteils schon bei der Aufnahme und der weitgehenden Abhängigkeit ihrer Resultate von der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Länder und der ökonomischen Gesamtlage der einzelnen Völker. Wie die Bekenntnisse, die Nationalitäten in ganz Europa verteilt sind, das mag als Gegenstand der eigentlichen Demographie, mit einem solchen einheitlichen Ausdrucke gesagt, von Wert sein; aber auf allen Gebieten, die mit der Moralstatistik zu thun haben, ist die Betonung der Unterschiede und Gegensätze wichtiger als die Vermischung derselben in der „groſsen Zahl."

Fast noch schlimmer verhält es sich mit dem zweiten Teil der Bevölkerungsstatistik, der Bewegung der Bevölkerung, obgleich auch sie gewiſs zu den bestgepflegten Gebieten der Statistik gehört und gewiſs auch nicht minder allgemeinste, elementare Verhältnisse des Gesellschaftslebens berührt.

In gewissen Partien ist auch in der That die Statistik der Bevölkerungsbewegung mindestens ebenso verläſslich und internationaler

Vergleichung zugänglich wie die Resultate der Volkszählungen selbst. Die Statistik der Geburten und Sterbefälle im allgemeinen rechnen wir hierher; die einzige gröfsere Unsicherheit, welche hier durch Einbeziehung oder Weglassung der Totgeburten entsteht, ist an der Hand der meisten modernen offiziellen Publikationen wenigstens in der Hauptsache zu überwinden. Wie aufserordentlich verschieden ist aber schon die Beurteilung dieser Thatsachen vom Standpunkte der sozialen Ethik!

Wir alle wissen, wie schon die Ziffer der allgemeinen Sterblichkeit beeinflufst wird von der Intensität der Kindersterblichkeit, die spezielle Sterblichkeitsziffer der gröfseren Städte durch Anhäufung von Kranken (Spitäler!) u. dgl. Ohne fortwährende Rücksichtnahme auf diese besonderen Verhältnisse ist die allgemeine Ziffer zu internationalen Vergleichen gar nicht verwertbar. Bei der Geburtenziffer ist nicht nur der Unterschied der ehelichen zur unehelichen Progenitur immer von grofsem Belange für die Beurteilung des sozialen Wertes; fast mehr noch sind hier die besonderen Ursachen der Frequenz ausschlaggebend; hier handelt es sich nicht mehr blos darum, ob die Gesamterscheinung mit Rücksicht auf die sittliche Zweckbestimmung des Volkes gut oder schlecht zu qualifizieren ist, sondern wie sie zustande kommt, als Frucht sittlichen oder unsittlichen Verhaltens. Dafs die Beurteilung der unehelichen Progenitur ganz ähnlichen Erwägungen unterliegt, ist wiederholt schon hervorgehoben worden. Und was die Trauungsziffer als Ausdruck der allgemeinen „Matrimonialität" betrifft, so gelten nicht blos ähnliche Gesichtspunkte, sondern ist auch noch auf besondre Störungen in einzelnen Ländern wohl Bedacht zu nehmen, wie sie z. B. aus Italien nach Einführung der Zivilehe bekannt geworden sind, wo massenhaft rein kirchliche Trauungen nicht registriert wurden, und, weniger bekannt, z. B. in Galizien vorkommen, wo die blos rituellen Judenehen auch eine erstaunliche Depression der offiziell festgestellten Trauungsziffern im Gefolge haben. Bei Betrachtung der getrennten Ehen aber ist nicht blos auf den ungeheuren Unterschied der eigentlichen Lösung des Ehebandes (divorce) und der Scheidung von Tisch und Bett (séparation du corps) gerade für sozialethische Folgerungen zu achten, sondern es ist hier auch wohl zu prüfen, ob die aus den Zahlen sich ergebende Trennungstendenz als eine Folge gelockerter Anschauungen über das Eheband oder einfach als die beabsichtigte Wirkung einer veränderten Gesetzgebung sich darstellt, welche die Trennung unter Umständen als ein Heilmittel bestehender sozialer Schäden zuläfst, wo früher um eines Prinzips wil-

len die gleicherweise vorhandene Trennungstendenz starr zurückgehalten wurde.

Wir berühren damit auch schon jenes weite Gebiet der Moralstatistik, auf welchem die internationalen Vergleiche wegen der wechselnden Bestimmungen des positiven Rechts, dessen Verletzung in den Zahlenreihen der Moralstatistik zum Ausdrucke kömmt, sich von selbst verbieten. Auch Öttingen erkennt das an und hat es in Bezug auf Kriminalstatistik wiederholt ausgesprochen. Ähnlich aber verhält es sich mit all jenen Zahlenreihen, deren Entwickelung von den jeweiligen Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung wesentlich beeinflufst wird, wie z. B. mit der Statistik der Krankenanstalten, Irren- und Gebärhäuser, Findel- und Armenanstalten; aber auch mit dem weiten Gebiete der polizeilichen Thätigkeit, wo die grossen Zahlen ebensowohl für gefährliches Verhalten der Bevölkerung wie für gute Polizei sprechen können.

Unter allen diesen Verhältnissen wird sich die Aufstellung grofser Zahlenreihen, welche sich aus den differenten Angaben der einzelnen Staaten zusammensetzen, um nun gleichsam ein Gesamtbild einer sozialethischen Erscheinung zu geben, als der Weg erweisen, welcher zu Scheinwahrheiten und Trugschlüssen führt. Der Glaube an das „Gesetz der grofsen Zahl“ ist da ein Aberglaube und was ein exakt geführter Induktionsbeweis zu sein scheint, ist in Wahrheit die vollständige Verwischung des realen Untergrundes der Beweisführung, um aus dem Chaos unvermerkt die Syllogismen apriorischer Logik emporschiefsen zu lassen.

So zeigt sich denn, dass die international vergleichende Statistik als systematisches Induktionsverfahren eine allgemeine Anwendung nicht verträgt; trotz des scheinbaren Vorteils für die wissenschaftliche Erkenntnis, welcher aus der ungeheuren Ausdehnung des Beobachtungsfeldes über Hunderte von Millionen Menschen sich zu ergeben scheint, bleibt doch das Gebiet, auf welchem sich wertvolle Durchschnitte und Mittelwerte der international vergleichenden Statistik gewinnen lassen, ein sehr beschränktes.

Aber auch die vergleichsweise Gegenüberstellung moralstatistischer Daten aus den verschiedenen Ländern verträgt nicht die umfassende Anwendung und noch weniger Verwertung, welche ihr Öttingen gegeben hat. Nicht als ob wir damit die internationale Statistik schlechthin über Bord werfen wollten. Die vielfachen Bemühungen der statistischen Kongresse und der amtlichen wie privaten Statistiker zunächst haben eine volle Berechtigung und verfolgen ein methodo-

logisch höchst wichtiges Ziel, nämlich die allmähliche Gewinnung wirklich vergleichbarer Daten auf Grund der Gleichartigkeit der Erhebungen, der Aufbereitung des Materials mit Zuhilfenahme der Ergebnisse vergleichender Gesestzgebung und gesellschaftlicher Einrichtungen. Aber doch zeigt schon das noch sehr geringe Ergebnis, welches sich als Ausführung des weitausgehenden und lange vorbereiteten internationalen Programms des statistischen Kongresses darstellt, welche Schwierigkeiten demselben nicht blos von Anfang an bewufst waren, sondern wie sie sich im Verlaufe der Arbeit noch überdies gehäuft haben.

Die vergleichsweise Gegenüberstellung internationaler statistischer Daten sodann, wie sie regelmäfsig in den analytischen Arbeiten der Landesstatistik angewendet werden, tragen gleichfalls einen ganz anderen Charakter an sich, als sie in dem Verfahren von Öttingen gewinnen; sie haben zunächst wenigstens, und wohl noch für lange Zeit, nur den Wert vorläufiger Orientierung; sie wollen und sollen nicht mehr aussagen, als sie können, nämlich über die absoluten Gröfsenverhältnisse einer Erscheinung und ihre Relation zu den elementarsten statistisch genau mefsbaren Momenten des Volkslebens (zur Fläche, Bevölkerungszahl, Steuerleistung u. dgl.) In ihrer Verwertung bei Öttingen erscheinen sie aber zumeist mit der Prätension einer vollständigen Orientierung über das Gewicht der Zahlen, wobei die Relationen derselben zu den verschiedenen gar nicht oder nur ungenau mefsbaren Lebensverhältnissen der Gesellschaft entweder ganz ignoriert oder als allenthalben gleich und gleichbleibend angenommen werden. Was soll uns z. B. die vergleichende Betrachtung des Berufs ohne die genaue Kenntnis der Bildung der Berufsgruppen, die Vergleichung der Sparkasseneinlagen ohne Gruppierung der Einleger nach der Höhe ihrer Einlagen? Die Alternative, welche hier gestellt ist, wird immer dazu führen, entweder die Vergleichung der aufgestellten Reihen wegen Incompatibilität doch nicht durchzuführen, oder trotz der besseren Einsicht mit Durchbrechung der der statistischen Beweisführung gezogenen Grenzen doch zu unternehmen. Im ersten Fall bleibt denn der Vergleich, wie wir schon oben sagten, eine vorläufige Orientierung, im zweiten Falle aber führt die Spekulation oder besser gesagt das Vorurteil, das grofse Wort.

Noch schlimmer aber steht es mit jener Art internationaler Statistik, welche Lebensgesetze der Gesellschaft aus den Erscheinungen einzelner Völker oder Volkskreise ableiten zu können glaubt. Bald dieses, bald jenes Volk als Beweisstück eines allgemeinen Satzes

heranziehend, zeigt dieses Verfahren zunächst von einer gänzlich unhistorischen Auffassung des Gesellschaftslebens, welche vergifst, dafs jedes Volk eine ausgeprägte Individualität ist, und unterliegt überdies allen Gefahren einer vorschnellen Generalisierung. Man unterschätzt oder ignoriert vollkommen die entgegenstehenden Beobachtungen bei anderen Völkern, wenn die Entwickelung bei dem einen ausgewählten (eben wegen der historischen Individualität) einen typischen Verlauf anzuzeigen scheint. Oder man unterstüzt wohl auch gelegentlich die aus solch einseitiger Beobachtung gewonnenen allgemeinen Sätze durch statistische Ergebnisse der Beobachtung anderer Völker, welche vielleicht ein ähnliches aber unter ganz anderen Umständen zu Stande gekommenes Resultat zeigen. Die Mahnungen der statistischen Methode werden dabei ebenso in den Wind geschlagen wie die Gründe, welche gegen Determinismus des Menschengeschlechts und die sozialphysische Weltanschauung sprechen, — denen doch gerade ein Öttingen am wenigsten 'durch die thatsächliche Aufstellung solcher Typen hätte den Rücken kehren sollen. Das „Generelle" oder „Typische" vermögen wir doch erst zu erkennen, wenn wir das Spezielle, das Mannigfaltige, erkannt haben; sonst präsumieren wir das Generelle, oder, mit anderen Worten, wir bauen auf einer Hypothese, was unter keinen Umständen Sache der Statistik sein darf.

Die Fehler, welche solcherart durch Anwendung des international vergleichenden Verfahrens erzeugt werden, sind vielleicht bei Öttingen weniger zahlreich als bei anderen Schriftstellern; aber freigehalten hat er sich doch nicht von denselben, wenngleich sein geschärfter Blick für den Wert der Daten ihn vorsichtiger macht.

Es hängt das eben auf's innigste zusammen mit einem andern prinzipiellen Fehler der Verwertung moralstatistischer Daten, den Öttingen gleichfalls mit der Mehrzahl der „Moralstatistiker" teilt, nämlich mit der Losreifsung der statistisch dargestellten Thatsachen aus ihrem natürlichen Zusammenhang. Es wird dabei präsumiert, dafs sich die einzelnen Lebensäufserungen der Völker, welche einer sozialethischen Würdigung unterliegen, nach feststehenden Axiomen der Sozialethik beurteilen lassen; und es läuft der Irrthum mit unter, als ob jedes dieser sozialethischen Phänomene einer sicheren Beurteilung für sich ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit anderen Seiten des Gesellschaftslebens zugänglich sei. Für die Moralstatistik als exactes Verfahren der induktiven Sozialwissenschaft ist aber jene Präsumtion ebenso unzulässig wie dieser Irrtum verhängnisvoll. Es soll sich ja aus dem Studium der Thatsachen erst ergeben, was als Maxime

einer praktischen d. h. historisch gerechtfertigten Sozialethik angesehen werden kann; und andererseits ist das moralstatistische Verfahren insolange nicht exakt, als es die einzelnen statistisch erfaſsbaren Phänomene des Volkslebens nicht in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit d. h. in ihrem ganzen realen Zusammenhang dieses Lebens zu begreifen vermag. Dieselbe Lebenserscheinung kann aber für jedes Volk etwas ganz verschiedenes bedeuten; vorab aus den Wirkungen, welche von jeder solchen Thatsache des Gesellschaftslebens auf streng statistischem Wege nachweisbar auf andre Seiten dieses Lebens ausgehen, ist eine sozialethische Würdigung derselben zu versuchen. Denn die Moralstatistik muſs ja zur Kritik unsrer apriorischen sozialethischen Urteile ebenso wie zur Aufstellung induktiv gewonnener Gesetze der sittlichen Lebensbethätigung führen können, wenn sie überhaupt etwas für die Wissenschaft vom Volksleben bedeuten soll. Wir gelangen aber zu solchen Urteilen nur, wenn wir die einzelnen statistisch beobachteten sozialen Phänomene im Zusammenhang aller begleitenden Umstände betrachten; jede solche Lebensäuſserung eines Volkes ist aber nur ein Teil der ganzen sittlichen Lebensführung eines Volkes und kann auſserhalb dieses Zusammenhanges gar nicht gewürdigt werden. Eine Moralstatistik, die ihre Materie nach Begriffen oder einzelnen sozialethischen Phänomenen anordnet und nun jede einzelne mit international vergleichendem Verfahren für sich abhandelt, erzeugt die Gefahr einer Schablone, der sich das Volksleben nicht unterwerfen läſst, und führt fast notwendig zu gezwungener oder gar tendenziöser Interpretation. Gerade die auch von Öttingen in dem Abschnitt über die moralstatistische Methode betonte „Moralanalytik“ verlangt ein solch umsichtiges Verfahren; eine solche, jeweilig nur auf eine Seite der Sozialethik angewendet, würde, um die Parallele mit der chemischen Analyse auch hier zu gebrauchen, eine Menge ungelösten Rückstandes hinterlassen, welche einer genauen Bestimmung der untersuchten Substanz doch entgegenstände. Jedes Volk ist eben eine ausgeprägte Individualität für sich; die Bande gemeinsamer Entstehung, gleicher Geschichte und Lebensschicksale, gleicher Traditionen und Anschauungen halten es zusammen; die Gesetze der sozialen Organisation und der politischen Verwaltung treten als verstärkende Momente hinzu, um die Vorstellung von den Lebenszwecken der Gesellschaft, von Macht, Recht und Kultur bei jedem Volke in eigentümlicher Weise zu entwickeln.

So ergeht es der Statistik schlieſslich ähnlich wie der Geschichte des Volkslebens, von der sie am Ende doch nur ein Teil ist; sie wird

um so genauer, um so mehr der vollen Realität des Volkslebens in seinen verschiedenen Entwickelungsstadien gerecht, je mehr sie sich auf die allseitige Erforschung eines bestimmten einzelnen Volkes beschränkt. Erst auf der Basis solcher Specialforschung vermag sich die historische wie die statistische Parallele mit Erfolg zu bewähren. Der Weg ist freilich unendlich viel mühsamer als der, welchen die „Philosophie der Geschichte" mit kühnen Gedankensprüngen zurücklegt. Aber er verliert doch nie mehr seinen Ausgangspunkt, und alle weitere Forschung kann beruhigt ihn weiter verfolgen, während die Philosophie der Geschichte das betrübende Schauspiel zeigt, daſs ihre Wege immer wieder für die Nachfolger ungangbar sind. Und der international vergleichenden Statistik, wie sie zumeist geübt wird, kann es nicht besser ergehen. Sie muſs sich das ungestüme Drängen nach festen Ergebnissen abgewöhnen; jene Hast, mit der auf diesem Gebiete aus einer Summe abgeriſsner Thatsachen gleich ein System aufgebaut wird, ist eine Kinderkrankheit der Sozialwissenschaft überhaupt. Diejenigen, welche noch immer gegen ein exaktes Verfahren der induktiven Forschung den Vorwurf erheben, daſs es sich auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft unfruchtbar erwiesen habe, überschätzen aber doch ebensosehr die dogmatischen Ergebnisse des einseitig deduktiven Verfahrens, wie sie die wissenschaftliche Aufgabe der Sozialwissenschaft und die Schwierigkeiten derselben unterschätzen. Die dogmatische Formulierung von allgemeinen Sätzen der Sozialwissenschaft — und auch von Öttingens „auf induktivem Wege gefundenen Gesetzen der sittlichen Lebensbethätigung" kann das gelten — ist ja keineswegs unbrauchbar, in mancher Hinsicht wohl auch feststehend, aber dürftig im Inhalte; jede Erweiterung der Lehrsätze ist fortan von der exakten Erforschung der vollen empirischen Wirklichkeit zu erwarten; nur müssen wir von den Naturwissenschaften jene Bescheidenheit lernen, mit der jedes Ergebnis der Forschung zwar als ein Schritt zum Ziele gilt, aber doch auch das Bewuſstsein lebendig ist, daſs es vieler Tausend solcher Schritte bedarf, bis die Wissenschaft wieder zu einer allgemeinen Wahrheit vorzudringen vermag.

Versuchen wir nun zum Schlusse die Postulate zu formulieren, welche an die Moralstatistik zu stellen sind, so werden sich ungefähr folgende Sätze ergeben.

1. Die Moralstatistik ist keine besondere, selbständig zu behandelnde Disziplin der allgemeinen Statistik; alle Gebiete der Statistik tragen zur Erkenntnis des sittlichen Zustands und der sittlichen

Bewegungstendenzen des Volkes, der Gesellschaft, bei. Eine Losreifsung aus diesem Zusammenhange schliefst die Gefahr einer einseitigen und darum unrichtigen Beurteilung der Thatsachen und ihrer Verumständung in sich.

2. Die Statistik überhaupt, also auch die Statistik jener Probleme derselben, welche unter dem Namen der Moralstatistik zusammengefafst werden, ist eine historische Disziplin; ihre Aufgabe ist die pragmatische Darlegung des Entwickelungsganges, welcher zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt hat. In dieser Erkenntnis liegen die Wurzeln der sozialethischen Urteile, welche allein als Resultate exakter induktiver Forschung gelten können.

3. Die moralstatistische Untersuchung kann sich in erster Linie immer nur mit den sozialethischen Zuständen eines Volkes befassen, welche sie aber in ihrer vollen historischen Realität, in ihrem ganzen Zusammenhang mit der Geschichte und dem aktuellen Charakter des Volks- und Staatslebens zum Ausgangspunkt ihrer Urteile zu nehmen hat.

4. Die internationale Vergleichung statistischer Daten hat zunächst nur den Wert vorläufiger Orientierung über die relative Bedeutung und das Gewicht, welches einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen des systematisch beobachteten Volkslebens zukommt.

5. Eine weitergehende Anwendung verträgt das international vergleichende Verfahren nur auf jenen Gebieten der gesellschaftlichen Lebensäufserungen, auf welchen die allgemeine Menschennatur oder wenigstens die gleichförmigen Anlagen und Strebungen der Kulturmenschen in möglichst elementarer Weise zum Ausdrucke kommen. Zur Gewinnung sozialethischer Urteile von allgemeiner Geltung sind solche Vergleiche aber auch unter diesen Voraussetzungen doch nur dann brauchbar, wenn sich zugleich konstante und gleichförmige Wirkungen auf den gesellschaftlichen Zustand von den beobachteten Thatsachen aussagen lassen.

6. Die Vermengung des Standpunktes der theologischen, naturphilosophischen und überhaupt metaphysischen Ethik mit der Statistik der sittlichen Erscheinungen kann zwar der Spekulation durch Zuführung gesicherter Elemente der Erkenntnis zu gute kommen: für die Erkenntnis der spezifischen Leistungsfähigkeit der Statistik und die ungestörte Entwickelung ihrer Ergebnisse ist es wichtig, dafs mit Einfügung spekulativer Elemente in die induktive Beweisführung möglichst sparsam und vorsichtig zu Werke gegangen werde.

Eine „Moralstatistik“, welche von diesen kritischen Gesichtspunkten geleitet ist, wird freilich ein wesentlich andres Ansehen zeigen als alle die bisherigen Leistungen vom Geiste Öttingens. Sie wird vieles in Zweifel ziehen, was schon festzustehen scheint und vieles wieder aufgeben, was als Errungenschaft betrachtet wird: sie wird aber doch nicht an sich selbst verzweifeln und sich nicht selbst aufgeben; auf kleinerem Gebiete wird sie sich bewegen, aber hier auch eine festere Herrschaft begründen als sie auf dem schwanken Boden apriorischer sozialethischer Vorstellungen möglich ist. Sie wird trotzdem nicht im Gegensatz stehen zu der Moralstatistik Öttingens so wenig wie zu der „göttlichen Ordnung“. Die mannigfach fruchtbaren Anregungen, welche durch diese geboten sind, die Fülle des Positiven, das sie herbeigebracht haben, wird sie aufnehmen und systematisch weiterbilden; und dankbar wird sie stets anzuerkennen haben, dafs die naive Periode der Moralstatistik, welche mit Süfsmilch begann und mit Öttingen schliefst, die notwendige Vorstufe für die beginnende Periode des statistischen Kritizismus war.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883.

Erläutert von
R. Klostermann, Geh. Bergrat und Professor der Rechte in Bonn.

Die Reform der englischen Patentgesetzgebung, welche seit zwanzig Jahren fast ununterbrochen Gegenstand der parlamentarischen Erörterung gewesen ist, hat durch das neue Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883 ihre Lösung durch eine Kodifizierung der gesamten Gesetzgebung zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts erhalten, welche nicht blos in formaler Beziehung, sondern auch durch wichtige materielle Verbesserungen einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande der Gesetzgebung darstellt. Das Recht des Erfinders beruhte bis in die Mitte dieses Jahrhunderts auf der Monopolakte Jakobs I. von 1623, welche im § 12 nur den Grundsatz und die Dauer des Erfindungsschutzes feststellte, während die Bedingungen und das Verfahren lediglich durch Gewohnheitsrecht und durch den Gebrauch der Behörden festgestellt waren. Nach einigen Versuchen zur Verbesserung dieses Rechtszustandes durch die Gesetze von 1835, 1839 und 1844, welche nur einzelne Theile des Verfahrens regelten, folgte am 1. Juli 1852 das Gesetz zur Verbesserung des Patentwesens, welches zwar die früheren Patentgesetze nicht aufhob, aber doch das hauptsächlich nur auf Gewohnheitsrecht beruhende Verfahren bei der Patenterteilung durch erschöpfende gesetzliche Bestimmungen ordnete und zugleich erheblich verbesserte. Auch dieses Gesetz wurde in einzelnen Bestimmungen durch spätere Gesetze von 1853, 1859 und 1870 abgeändert. Durch die Antipatentbewegung veranlafst, wurden in den Jahren 1862 und 1871 Ausschüsse zur Untersuchung und Berichterstattung über die Wirkungen der Patentgesetzgebung von der Regierung und vom Parlament eingesetzt, welche sich übereinstimmend für die Beibehaltung des Patentschutzes, zugleich aber für durchgreifende Reformen, namentlich im Sinne der Vorprüfung des Licenzzwanges und der Herabsetzung der Gebühren aussprachen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wurde dann zuerst im Februar 1875 von der Regierung eine Bill zur Verbesserung der Patentgesetzgebung eingebracht, und diese Vorlage

wurde in den folgenden Sessionen teils von Mitgliedern der Regierung, teils von andern Parlamentsmitgliedern sechsmal wiederholt, ohne dafs es gelang ein Einverständnis zwischen den beiden Häusern des Parlamentes über die vorzunehmende Reform zu erzielen. Erst in der letzten Parlamentssession gelangte die von dem Handelsminister Chamberlain eingebrachte Bill zur Annahme, welche aufser dem Patentschutz auch den Musterschutz und den Markenschutz umfafst.

Auch der Musterschutz beruhte in England auf zwei von einander unabhängigen Gesetzen, von welchen die Akte 5 und 6 1842 Viktoria Kap. 100 die Muster zur Verzierung und die Akte 6 und 7 Viktoria Kap. 65 1843 die zu Nützlichkeitszwecken dienenden Warenmuster zum Gegenstand hatte. Aufserdem wurde ein vorläufiger Schutz für Muster aller Art, solange sie nur zur Ausstellung bestimmt sind, durch die Akte 13 und 14 Viktoria Kap. 104 (1850) eingeführt. Weitere Abänderungen erfolgten durch Gesetze von 1858 und 1861. Das Gesetz vom 13. August 1875 übertrug die Führung der Musterregister dem Patentamte. Es wurde jedoch die Trennung der Formmuster und der Nützlichkeitsmuster beibehalten. Der Registrierung der letzteren ging eine Vorprüfung der Neuheit voraus. Das Verfahren sowohl wie die Wirkungen und die Dauer der Eintragung waren für beide Gattungen von Mustern verschieden.

In Bezug auf den Schutz der Warenbezeichnungen bestand bis zu dem Gesetze vom 13. August 1875, 38 und 39 Viktoria Kap. 91 der Grundsatz, dafs von der Eintragung ganz abgesehen wurde, und nur die Nachahmung der Warenzeichen in der Absicht der Täuschung verboten war. Durch das erwähnte Gesetz wurde dagegen ein Register zur Eintragung der Warenzeichen bei dem Patentamte eingerichtet. Abänderungen des Markenschutzgesetzes erfolgten durch zwei weitere Gesetze von 1876 und 1877 (39 und 40 Viktoria Kap. 33, 41 und 41 Viktoria Kap. 37).

Alle diese Gesetze sind durch das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz von 1883 aufgehoben. Während aber das neue Gesetz in Bezug auf die Warenzeichen im wesentlichen nur eine Kodifizierung des bisher geltenden Rechtes enthält, gestaltet dasselbe den Musterschutz vollständig um und regelt denselben einheitlich für alle Arten von Warenmustern im engen Anschlusse an die deutsche und österreichische Gesetzgebung. Vor allem aber führt das Gesetz auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung wichtige und fruchtbare Neuerungen ein. Es sind dabei insbesondere die Resultate der deutschen und nordamerikanischen Patentgesetzgebung benutzt worden, andererseits aber bricht das Gesetz neuen Reformen Bahn, welche seit einem Jahrzehnt vielfach diskutiert, aber noch nicht zur praktischen Ausführung gelangt waren, wie der Lizenzzwang und das Kartell mit andern Staaten zur gegenseitigen Anerkennung der Priorität für die in jedem der Staaten erfolgenden Anmeldungen. Die englische Patentgesetzgebung besitzt daher gegenwärtig nicht nur den Vorzug einer einheitlichen, eingehenden und sorgfältigen Redaktion, sondern sie mufs auch in ihren materiellen Bestimmungen, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Beziehungen für das beste der bestehenden Patentgesetze erklärt werden. Dabei mufs übrigens bemerkt werden, dafs die gesetzlichen Bestimmungen in vielen Punkten noch der Ergänzung durch die Ausführungsvorschriften

bedürfen, zu deren Erlaſs das Handelsamt zum Teil in Konkurrenz mit dem Schatzamt ermächtigt ist (§§ 5. 24. 25. 38. 101). Sogar Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Gebühren und die Formulare können durch diese Vorschriften erfolgen, über welche das Parlament eine unmittelbare Kontrole ausübt. Diese Vorschriften sind zur Zeit noch nicht erlassen. Zur Erläuterung und Kritik des in der Übersetzung beifolgenden Gesetzes mögen folgende Bemerkungen dienen.

A. Erfindungspatente.

I. Behörden. Die Verwaltung des Patent-, Muster- und Markenschutzes steht unter dem Patentamte, welches aus dem Vorsteher (comptroller general), seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Examinatoren, sonstigen Beamten und Sekretären besteht (§§ 82. 83). Gegenüber der bisherigen Zusammensetzung des Patentamtes aus dem Lord-Kanzler, dem Master of de Rolls und den Kronanwalten ist die jetzige Einrichtung wesentlich vereinfacht. Dagegen wirken in dem Verfahren vor dem Patentamte Behörden der verschiedensten Art als Aufsichts- und Berufungsinstanzen mit, das Handelsamt, das Schatzamt, die Kronanwalte, der Königliche Geheime Rat und das Departement für Wissenschaft und Kunst. Die Aufsicht über das Patentamt wird von dem Handelsamt geführt, welches die Beamten anstellt und berechtigt ist, allgemeine Vorschriften über das Verfahren und den Geschäftsgang zu erlassen, welche gleiche Kraft mit den Bestimmungen des Gesetzes haben (§§ 5. 82. 101). Die Vorschriften über Gebührenzahlungen bedürfen der Genehmigung des Schatzamtes (§ 24). Alle allgemeinen Vorschriften müssen beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden und können von jedem Hause durch Beschluſs annuliert werden (§§ 101. 485). Das Handelsamt entscheidet ferner über die Erteilung von Zwangslizenzen (§§ 22. 27) und über den Charakter gewerblicher und internationaler Ausstellungen (§ 39).

Die Kronanwalte (der Attorney-general und der Solicitor-general) entscheiden über die Berufung gegen die Verfügungen des Vorstehers, durch welche das Patentgesuch, die vollständige Beschreibung, die Abänderung derselben zurückgewiesen oder die Erteilung des Patents versagt wird, ferner über die erhobenen Einsprüche (§§ 7. 9. 11. 18 und 117). Über die Verlängerung der Patentdauer befindet die richterliche Abteilung des Geheimen Rats (§ 25). Für die Prozesse betreffend die Zurücknahme oder die Verletzung eines Patentes, sowie über die Löschung eines eingetragenen Musters oder Warenzeichens, ist ausschlieſslich der hohe Königliche Gerichtshof für England resp. Irland und in zweiter Instanz der Königliche Appellationsgerichtshof für England resp. Irland zuständig; für Schottland besteht kein besonderer Gerichtsstand in Patentsachen (§§ 26. 28 f. 90. 111. 117). Endlich ist auch noch das Departement für Wissenschaft und Kunst zuständig für die Verwaltung des Museums der Patentmodelle und kann dem Patentinhaber zur Lieferung des Modells gegen Ersatz der Kosten anhalten (§§ 41. 42). Die Kronanwalte und die richterliche Abteilung des Geheimen Rats können Zeugen verhören, Eide abnehmen, Kosten festsetzen und Vorschriften über das vor ihnen stattfindende Verfahren erlassen (§ 25, 6. § 38).

2) Patentgesuch. Berechtigt zur Erlangung eines Patentes sind nach § 4 sowohl Ausländer wie Inländer, und zwar unter gleichen Voraussetzungen, während nach dem früheren Rechte der ausländische Erfinder dem Inländer gegenüber, welcher sich seine Erfindung anmafste und dieselbe zur Patentierung zuerst anmeldete, keinen Rechtsschutz genofs. Die Zahl der Beteiligten bei einem gemeinschaftlichen Patentgesuch ist nach § 42 nicht beschränkt; auch Korporationen können nach § 117 sich beteiligen. Unter den Teilhabern mufs sich aber stets der erste und wahre Erfinder befinden, welcher als solcher in dem Patentgesuch bezeichnet werden mufs. Nur, wenn der Erfinder gestorben ist, ehe er ein Patentgesuch eingelegt hatte, können die Erben binnen 6 Monaten nach seinem Tode ein Patent auf ihren Namen nachsuchen (§ 34).

Das Patentgesuch mufs nach dem in der Beilage I. zum Gesetze enthaltenen Formular A. abgefafst sein, in Form einer Erklärung vor dem Friedensrichter, an dessen Stelle bei Patentgesuchen aus dem Auslande jeder britische Konsulatbeamte, und wo ein solcher nicht zu erreichen ist, der nach den Gesetzen des Ortes zuständige Beamte tritt (§ 5).

Das Patentgesuch datiert nach dem Zeitpunkte der Eingabe bei dem Patentamte, und wenn die Einsendung mit der Post erfolgte nach der erfolgten Aufgabe zur Post mit Zurechnung der zur Bestellung ordnungsmäfsig erforderlichen Zeit (§§ 13. 97). Bei den Postämtern sind gestempelte Formulare käuflich zu erhalten. Das Gesuch mufs entweder von einer einstweiligen Beschreibung oder von einer vollständigen Beschreibung begleitet sein; erstere legt das Wesen der Erfindung dar, letztere auch die Einzelheiten und die Art der Ausführung. Die Beschreibung beginnt mit dem Titel, d. h. einer kurzen Bezeichnung der Erfindung, die vollständige Beschreibung schliefst mit den formulierten Ansprüchen (§ 5, 2 u. 5). Die vollständige Beschreibung kann binnen 9 Monaten nachgeliefert werden (§ 8).

3) Vorprüfung. Das Patentgesuch, sowie die etwa später eingehende, vollständige Beschreibung, wird einem Examinator zur Prüfung überwiesen. Diese erstreckt sich auf die vorschriftsmäfsige Einrichtung derselben auf die Übereinstimmung der vollständigen mit der einstweiligen Beschreibung und auf die deutliche Bezeichnung der Erfindung im Titel (§§ 6—9). Die Einführung einer materiellen Vorprüfung war in den Regierungsentwürfen von 1876 und 1877 vorgeschlagen und insbesondre von Wilhelm Siemens befürwortet, welcher die Vorzüge der deutschen Einrichtung lebhaft hervorhob. Auch er sprach sich indefs nur für die sogenannte konsultative Vorprüfung aus, so dafs dem Patentsucher auf Verlangen auch gegen die Entscheidung des Patentamtes auf seine Gefahr und Kosten das Patent erteilt werden sollte[1]). Auch diese Vorschläge fanden im Parlament keine Annahme. Selbst die Kollision des Patentgesuchs mit früher erteilten Patenten wird nur durch erhobenen Einspruch zum Gegenstand der Vorprüfung (s. u.). Nur, wenn sich ergiebt, dafs das Gesuch nach Inhalt seines Titels mit einem andern noch schwebenden

1) Franz Wirth, Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit (Frankfurt a/M. 1883) S. 190.

Patentgesuche kollidiert, findet nach §§ 7, 5 und 6 eine materielle Prüfung in Bezug darauf statt, ob beide Beschreibungen dieselbe Erfindung zum Gegenstande haben, und es wird, wenn dies der Fall ist, das jüngere Patentgesuch zurückgewiesen. Außer diesem Falle findet eine materielle Vorprüfung von Amtswegen nicht statt. Ergeben sich Erinnerungen gegen die Form des Gesuchs und gegen die Fassung der Beschreibungen, so schreibt der Vorsteher die erforderlichen Abänderungen vor, unter Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt, welcher endgültig über die Zulassung entscheidet. Das Patentgesuch erlischt, falls nicht binnen 12 Monaten die endgültige Beschreibung zugelassen ist, sofern nicht noch die Berufung bei dem Kronanwalt schwebt (§ 7, 1—3; § 9, 4).

4) Vorläufiger Schutz. Sobald das Patentgesuch zugelassen ist, kann der Gebrauch und die Veröffentlichung der Erfindung ohne Nachteil für die Gültigkeit des Patentes stattfinden, aber erst mit der Zulassung der vollständigen Beschreibung erlangt der Patentsucher Schutz gegen die Verletzung seines Patentrechtes durch unbefugte Anwendung der Erfindung. Die Klage kann erst angestellt werden, wenn das Erfindungspatent ausgefertigt ist.

5) Aufgebot und Einspruch. Nach der Zulassung der vollständigen Beschreibung wird das Patentgesuch öffentlich angezeigt und mit den Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht offen gelegt. Binnen zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung kann jeder gegen das Patentgesuch Einspruch erheben, jedoch nur auf den Grund der Entlehnung oder der früheren Patentierung hin. Letzterem gilt der Fall gleich, wenn ein älteres Patentgesuch über denselben Gegenstand beim Patentamte schwebt (§ 11). Der Grund der mangelnden Neuheit der Erfindung, welcher nach § 26 berechtigt auf die Zurücknahme des Patentes zu klagen, giebt keinen Grund zum Einspruch gegen das Patentgesuch. Diese Beschränkung des Einspruchrechtes, welche in dem Gesetze vom 1. Juli 1852 nicht enthalten ist, erscheint als ein Rückschritt, da sie die Möglichkeit beseitigt, unbegründeten Patentansprüchen gleich im Beginn entgegen zu treten. Die ausgedehntere Einspruchfrist von zwei Monaten (früher 21 Tage) ist dagegen als eine Verbesserung zu bezeichnen. Ebenso ist es ein Fortschritt, daſs das Aufgebot und das Einspruchverfahren nicht, wie früher, auf Grund der einstweiligen Beschreibung, sondern erst nach Zulassung der vollständigen Beschreibung stattfindet, welche letztere früher erst nach der Erteilung des Patentes niedergelegt werden muſste. Über den Einspruch entscheidet der Kronanwalt nach Anhörung beider Teile ohne Berufung; er kann dabei einen Sachverständigen zuziehen und dessen Vergütung festsetzen (§ 11, 3. 4).

6) Das Patent. Die Ausfertigung des Patentes erfolgt nach Ablauf der Einspruchfrist oder nach Verwerfung des erhobenen Einspruchs durch das Patentamt unter dem Datum des Patentgesuchs (§ 12. 13). Ein Antrag auf Ausfertigung ist nicht mehr erforderlich. Die Ausfertigung darf nicht mehr erfolgen, wenn 15 Monate seit dem Tage des Patentgesuchs verstrichen sind, ausgenommen, wenn die Verzögerung durch ein Verfahren vor dem Kronanwalt verursacht ist. Stirbt der Patentsucher vor der Ausfertigung, so kann das Patent noch binnen 12 Monaten nach dem Tode

des Patentsuchers für seine Erben ausgefertigt werden (§ 12). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung ist dem Erfinder nicht eingeräumt, vielmehr wird im § 116 die Prärogative der Krone zur beliebigen Erteilung oder Versagung des Patentes aufrecht erhalten, von welcher übrigens ein Gebrauch nicht gemacht wird. Das Formular zur Patenturkunde ist zwar erheblich abgekürzt, enthält aber auch noch gegenwärtig Klauseln, welche in dem geltenden Patentrechte keine Begründung mehr finden, so z. B. die Androhung der Entziehung des Patentes für den Fall, daſs aus demselben Nachteil für das Publikum entsteht, oder daſs der Patentinhaber sich weigert, die Erzeugnisse seiner Erfindung zu angemessenen Preisen der Staatsverwaltung zu liefern; ferner die Androhung von Strafen für Ungehorsam gegen den Königlichen Befehl.

Die Patente werden nur noch für das Vereinigte Königreich und die Insel Man erteilt. Die Ausdehnung derselben auf die nicht mit eigenen Patentgesetzen versehenen Kolonien, welche das Gesetz vom 1. Juli 1852 noch vorbehalten hatte, findet nicht mehr statt. Die erteilten Patente werden durch das Patentblatt veröffentlicht, Abdrücke der vollständigen Beschreibung mit den Zeichnungen sind bis zum Ablauf der Patentdauer beim Patentamt käuflich zu erhalten.

7) Neuheit. Die Gültigkeit des Patentes ist, wie dies in der Patenturkunde ausdrücklich ausgesprochen wird, durch die Neuheit der Erfindung bedingt, und diese wird sowohl durch den Gebrauch als durch die Veröffentlichung vor der Erlangung des Patentschutzes ausgeschlossen. Das Gesetz verweist in dieser Beziehung im § 26, 3) auf das bisherige Recht, indem es jeden früher im scire facias zugelassenen Anfechtungsgrund sowohl als Grund der Zurücknahme, wie auch als Einwand gegen die Entschädigungsklage gelten läſst. Es gelten daher in Bezug auf die Beurteilung der Neuheit der Erfindung noch die unter der früheren Gesetzgebung von der Praxis entwickelten Grundsätze, welche von den Prinzipien des deutschen Gesetzes mehrfach abweichen. Der eigene frühere Gebrauch schlieſst die Neuheit aus, sobald er zu gewerblichen Zwecken, wenn auch mit Geheimhaltung, erfolgt, ebenso der gewerbliche Gebrauch durch einen Dritten. Bloſse Versuche zur Erprobung der Erfindung stehen der späteren Patentierung nicht entgegen. Als Veröffentlichung gilt nicht bloſs die Beschreibung durch Druckschriften, sondern auch die öffentliche Ausstellung und die Anwendung der Erfindung, sofern nicht etwa bloſs die zur Geheimhaltung verpflichteten Personen dabei Kenntnis von der Erfindung erlangt haben [1]).

In einzelnen Fällen ist der frühere Gebrauch oder die frühere Veröffentlichung unschädlich, so während der Dauer des einstweiligen Schutzes, welcher nach § 14 durch die Zulassung des Patentgesuches erlangt wird und sich auf die Zeit von der Einlegung des Gesuchs bis zur Siegelung des Patentes erstreckt. Die frühere Beschränkung auf sechs Monate ist weggefallen; der einstweilige Schutz dauert so lange das Patentgesuch gemäſs § 8 und § 12 in Kraft erhalten wird. Unschädlich ist ferner die Ausstellung der Erfindung auf einer gewerblichen oder internationalen Aus-

1) Vergl. meine Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Auflage, S. 61—71.

stellung, welche als solche vom Handelsamt anerkannt ist, ebenso die anderweitige Veröffentlichung während der Dauer der Ausstellung sofern dem Vorsteher des Patentamtes vor der Ausstellung Nachricht gegeben und das Patentgesuch binnen sechs Monaten eingelegt wird (§ 39). Endlich sollen nach § 44, 12 die Mitteilung von Erfindungen in Bezug auf Kriegswerkzeuge und Bedürfnisse an den Kriegsminister und die von der Militärverwaltung angestellten Versuche unschädlich sein [1]).

8) Dauer. Die Patentdauer beträgt 14 Jahre vom Datum des Patentes d. h. des Patentgesuches (§ 17). Wird dem ersten und wahren Erfinder an Stelle des zu seinem Nachteile erschlichenen und auf seine Klage aufgehobenen Patents ein anderes Patent erteilt, so erlischt dasselbe mit dem Ablauf der Dauer des aufgehobenen Patentes (§ 26, 8). Die Patentdauer kann auf Antrag des Inhabers um 7, in besondern Fällen um 14 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dafs die Erfindung dem Publikum erheblichen Nutzen gewährt, dagegen dem Erfinder bisher keinen angemessenen Gewinn gewährt hat (§ 25). Der früher verlangte Nachweis durch Vorlegung der Bücher, dafs der Erfinder nicht auf seine Kosten gekommen sei (7 und 8 Victoria Kap. 69 §§ 2 und 3) ist nicht mehr erforderlich, vielmehr ist die Verlängerung dem Ermessen der richterlichen Abteilung des Geheimen Rats anheimgegeben. Der Antrag, die Patentdauer allgemein auf 21 Jahre zu verlängern, fand keine Annahme.

Vor Ablauf der gesetzlichen Dauer erlischt das Patent, falls nicht rechtzeitig die im Laufe der Patentdauer zu zahlenden Gebühren erlegt werden. Diese sind mit 50 L. vor Ablauf des vierten Jahres und mit 100 L. vor Ablauf des achten Jahres [2]) der Patentdauer zu entrichten. Der Patentinhaber kann statt dieser zweimaligen Zahlung jährliche Abgaben entrichten, welche vom vierten bis dreizehnten Jahre von 10 L. bis zu 20 L. wachsen, ebenfalls bis zur Gesamtsumme von 150 L. Ist die Zahlung aus Versehen versäumt, so kann eine Verlängerung der Zahlungsfrist beim Patentamte nachgesucht und gegen Erlegung einer Zusatzgebühr von höchstens 10 L. auf 3 Monate bewilligt werden (§ 17, 24). Durch diese Bestimmungen ist das englische System der Patentabgaben den in Deutschland geltenden Bestimmungen (Patentgesetz § 8), nach welchen eine von 30—700 Mark wachsende Jahresgebühr entrichtet wird, ziemlich angenähert, nur dafs die Abgaben in England im ganzen nur 3080 Mark gegen 5280 Mark in Deutschland betragen. Die Kosten des Verfahrens sind gleichzeitig gegen früher erheblich (von 25 auf 4 L.) ermäfsigt worden.

9) Wirkung. Das Patent giebt das ausschliefsliche Recht der Benutzung der patentierten Erfindung im Inlande. Das Untersagungsrecht erstreckt sich nicht auf ausländische Schiffe in britischen Gewässern, sofern auf denselben nicht eine Fabrikation für den Verkauf im Inlande oder zur Ausfuhr stattfindet. Auswärtigen Staaten gegenüber, welche den britischen Schiffen die gleiche Begünstigung versagen, findet Retorsion statt (§ 43). Die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung sind berechtigt,

1) Diese Bestimmungen entsprechen den früheren Gesetzen 33 und 34 Viktoria Kap. 27 und 22 Viktoria Kap. 13.

2) Bei den vor 1884 erteilten Patenten vor Ablauf des siebenten Jahres.

die Erfindung für die Zwecke des öffentlichen Dienstes gegen eine Vergütung zu benutzen, welche bei mangelnder Einigung durch das Schatzamt festgesetzt wird (§ 27). Privatpersonen können bei dem Handelsamte die Erteilung einer Zwangslizenz zur Benutzung der Erfindung nachsuchen, wenn die Erfindung im Inlande nicht ausgeführt wird, wenn die Ausführung nicht dem Bedarf des Publikum angemessen stattfindet, oder wenn ein anderer Erfinder durch die Versagung der nachgesuchten Lizenz an der Anwendung seiner eigenen Erfindung verhindert wird (§ 22). Durch diese Bestimmungen ist endlich der Lizenzzwang über dessen Ausführbarkeit und Berechtigung seit mehr als zehn Jahren in England wie in Deutschland gestritten wurde, zum Gesetz erhoben. Die Festsetzung der Bedingung der Benutzungen und der dafür zu gewährenden Vergütung erfolgt durch das Handelsamt, dessen Entscheidung keiner Berufung unterliegt und vollstreckbar ist. Soweit der Lizenzzwang den Zweck hat, den Mifsbrauch des Monopols im öffentlichen Interesse zu verhüten, erscheint der in dem deutschen Patentgesetze angenommene indirekte Lizenzzwang ebenso wirksam. Nach § 11 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 erfolgt die Zurücknahme, wenn die Erteilung der Lizenz im öffentlichen Interesse geboten erscheint und der Patentinhaber gleichwohl die Erlaubnis gegen die vom Patentamte für angemessen erachtete Vergütung und Sicherstellung weigert. Dagegen umfassen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes nicht das Mitbenutzungsrecht durch den Erfinder einer Verbesserung und der patentierten Verbesserung durch den ersten Erfinder. Sofern diese Beschränkung des ausschliefslichen Nutzungsrechtes begründet erscheint, läfst dieselbe sich allerdings nur durch den direkten Lizenzzwang verwirklichen. Man wird dann indes vor die Frage gestellt, ob überhaupt das Monopol des Erfinders beizubehalten ist und ob es gerechtfertigt ist, den direkten Lizenzzwang, nachdem die bestrittene Ausführbarkeit anerkannt ist, auf die im § 22 des englischen Gesetzes erwähnten Fälle zu beschränken. Ist doch auch sowohl in England als in den Vereinigten Staaten bei der Verlängerung der Patentdauer wiederholt dem Patentinhaber die Verpflichtung auferlegt worden, dafs die Lizenz keinem geeigneten Bewerber verweigert werden, und die Prämie nicht einen bestimmten Betrag übersteigen dürfe. Ebensowohl kann in jedem andern Falle nach Ablauf der ersten Jahre der Patentdauer, für welche dem Erfinder das Monopol jedenfalls gelassen werden mufs, die Festsetzung der für die Mitbenutzung zu gewährenden Gebühr im kontradiktorischen Verfahren zwischen dem Lizenzsucher und dem Patentinhaber bewirkt werden. Der Patentschutz hat unzweifelhaft nur den Zweck, dem Erfinder die Möglichkeit zu geben, dafs er sich eine Gegenleistung für die Mitbenutzung seiner Erfindung bedingt. Er soll andererseits die Einführung der Erfindung in die Gewerbe möglichst beschleunigen und verhüten, dafs der Erfinder durch Geheimhaltung und Monopolisierung seiner Erfindung die allgemeine Verwertung derselben verhindert oder verzögert. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das ausschliefsliche Recht des Erfinders ebenso wie beim Autorrechte auf ein ausschliefsliches Recht der Mitteilung gegen Entgelt und der Ausschlufs der gemeinschädlichen Monopolisierung beschränkt wird. Hoffentlich wird die praktische Anwendung der Bestim-

mungen des neuen englischen Gesetzes, die praktische Ausführung des Lizenzzwanges darthun und seiner allgemeinen Einführung den Weg bahnen.

10) Zurücknahme des Patentes. In Bezug auf die Gründe der Nichtigkeit des Patentes kommt nach § 26 das frühere Recht unverändert zur Anwendung, und nur das Verfahren ist verändert. Die wichtigste prozessualische Neuerung ist, dafs die Klage auf Zurücknahme nur auf Grund des eigenen oder abgeleiteten Erfinderrechtes oder doch des früheren eigenen Betriebes der Erfindung von Privatpersonen selbständig angestellt werden kann. Die Popularklage, welche nicht durch die Verletzung des eigenen Privatinteresses begründet wird, kann nur von dem Kronanwalt oder mit dessen Ermächtigung von einer Privatperson angestellt werden. In Schottland kann die Klage auf Zurücknahme nach § 109 überhaupt nur unter Beistand des Kronanwalts erhoben werden. Das deutsche Nichtigkeitsverfahren bedarf dringend einer entsprechenden Reform. Die schrankenlose Befugnis jeder Privatperson zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen jedes Patent wird von den Nachmachern mifsbraucht, um das gegen sie wegen Patentverletzung eingeleitete Verfahren durch ganz unbegründete Nichtigkeitsanträge zu hemmen. Ausserdem ist es ein offenbarer Mangel, dafs in einem Verfahren, welches das öffentliche Interesse so unmittelbar berührt, dieses nicht durch einen öffentlichen Anwalt vertreten wird [1]).

Die Nichtigkeit des Patents kann nach § 26 und 31 auch der Klage wegen Patentverletzung als Einwand entgegengesetzt werden, für welche ja derselbe Gerichtshof zuständig ist, wie für die Klage auf Zurücknahme. Ist einer Klage wegen Patentverletzung der Einwand der Nichtigkeit entgegengestellt worden, so kann im Fall der Verwerfung des Einwandes die Gültigkeit des Patentes durch Incidenturteil festgestellt werden. Dies schliefst zwar die Erhebung desselben Einwandes durch andere Beklagte in späteren Prozessen nicht aus, gewährt aber dem Kläger nach § 31 nicht blofs faktische, sondern auch rechtliche Begünstigungen.

Der Gerichtshof kann nach § 28 in dem Verfahren wegen Verletzung oder Zurücknahme des Patentes einen sachverständigen Beisitzer zuziehen. Die Mitwirkung der Geschworenen findet dagegen in der Regel nicht statt. Die Nichtigkeitsgründe müssen ebenso wie die behaupteten Patentverletzungen nach der dem amerikanischen Rechte entlehnten Bestimmung des § 29 sofort bei der Einleitung des Verfahrens vollständig spezialisiert werden.

11) Nichtigkeitsgründe. Als solcher gilt zunächst der Mangel an Neuheit. Der Vorschlag, die seit 30 Jahren verschollenen Erfindungen für neu gelten zu lassen, ist mit gutem Grunde abgelehnt worden; ebenso ist die frühere Bestimmung (5 und 6 William, 4. cap. 83. 1, 2), wonach der Geheime Rat das wegen mangelnder Neuheit anfechtbare Patent unter gewissen Umständen aufrecht erhalten konnte, nicht aufgenommen.

---

1) Dieser Mangel wurde kürzlich durch einen Rechtsfall illustriert, in welchem in erster Instanz das angefochtene Patent vernichtet worden war. Während die Berufung schwebte, verglichen sich die Parteien, und das Reichsgericht hatte nun über die Berufung mit dem Patentinhaber allein zu verhandeln.

Ein zweiter Nichtigkeitsgrund ist der Umstand, dass das Patent nicht dem wahren und ersten Erfinder erteilt ist. Dieser Einwand kann jedoch nach §. 26 nur von dem wahren Erfinder selbst und dessen Rechtsnachfolgern oder von denjenigen erhoben werden, welche zur Zeit des Patentgesuches die Erfindung bereits in Benutzung genommen hatten. Der Patentinhaber hat also die Thatsache der eigenen Erfindung nicht erst zu beweisen. Es besteht zwar nicht wie im deutschen Recht eine Fiktion des Erfinderrechtes zu Gunsten des ersten Anmelders, wohl aber eine Präsumtion zu seinen Gunsten ähnlich wie im Autorrechte zu Gunsten des im Druck genannten Verfassers.

12) Patentverletzung. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die für Verletzung des Patentes zu gewährende Entschädigung, ebenso wenig über den Thatbestand der Verletzung. Für beide Gegenstände kommen lediglich die Regeln des Zivilrechts zur Anwendung. Das Verfahren ist durch die Vorschriften der §§ 28—31 in einzelnen Punkten näher bestimmt; ferner ist durch § 32 ein neues Klagerecht gegen die wissentliche Bedrohung mit unbegründeten Patentansprüchen gegeben. Strafen werden gegen die Patentverletzung nicht verhängt; dagegen ist die fälschliche Bezeichnung von Waren mit einer Marke, welche sie als im Inlande patentiert erscheinen läfst, nach § 105 mit einer Geldstrafe bis zu 5 L. bedroht. (Ebenso die fälschliche Angabe des inländischen Muster- oder Markenschutzes.)

13) Die Abtretung des Patentrechtes kann nach §§ 23 und 36 in dreifacher Form erfolgen, indem entweder das ganze Patentrecht cediert oder das ausschliefsliche Recht für einen räumlich begrenzten Bezirk abgetreten oder nur ein Benutzungsrecht eingeräumt wird. Alle diese Rechtsgeschäfte werden auf Antrag in dem beim Patentamt geführten Patentregister eingetragen, und der so eingetragene Berechtigte gilt als zu jeder Verfügung über das Patent nach Mafsgabe der Eintragung berechtigt.

14) Die Öffentlichkeit der Patenteinrichtungen erstreckt sich nach §§ 87 ff. auf das Patentregister, auf die hinterlegten Beschreibungen und Zeichnungen nebst den nachträglichen Abänderungen, nicht aber auf die Berichte der Examinatoren. Die amtlichen Abschriften, Abdrücke und Auszüge haben öffentlichen Glauben; die Fälschung wird nach § 93 als Verbrechen bestraft. Abänderungen der Eintragungen können nur auf Grund gerichtlichen Urteils erfolgen. Die Berichtigung von Schreibfehlern ist jedoch nach § 91 dem Vorsteher gestattet.

15) Die Abänderung der Beschreibung ist nicht mehr, wie im früheren Rechte auf die blofse Streichung einzelner Bestandteile (disclaimer) beschränkt. Es sind vielmehr nach § 18, 1 auch Verbesserungen und erläuternde Zusätze gestattet; jedoch kann nach § 18, 8 solche Abänderung niemals eine Erweiterung oder Veränderung des Gegenstandes des Patentes zur Folge haben. Während früher der Patentinhaber ein Recht auf Eintragung des disclaimer hatte, entscheidet gegenwärtig nach § 18, 2—5 der Vorsteher des Patentamtes unter Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt über die Zulassung der Abänderung und über die auf ergangenes Aufgebot erhobenen Einsprüche.

B. Musterschutz.

1) Allgemeines. Alle Arten von Warenmustern, seien sie Zeichen- oder Formmuster und mögen sie zur Verzierung oder zum nützlichen Gebrauche dienen, geniefsen nach § 60 den Musterschutz nach gleichen Regeln und unter gleichen Bedingungen; ausgenommen diejenigen Modelle, welche Gegenstand des Kunsturheberrechtes sind. Das Urheberrecht an Mustern steht nach § 61 dem Erfinder des Musters zu, sofern er dasselbe nicht gegen Bezahlung für eine andere Person angefertigt hat, für welche alsdann das Urheberrecht erworben wird. Das Recht zur Benutzung des Musters kann sowohl als ausschliefsliches Recht wie auch als nicht ausschliefsliche Befugnis übertragen werden. Die Eintragung des Musters in das beim Patentamt geführte Register, welche vor der Veröffentlichung im Inlande nachgesucht werden mufs (§ 47), begründet für den Eingetragenen das Urheberrecht, ohne dafs der Eintragung eine Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers vorhergeht. (§ 50.) Dagegen steht dem Urheber die Klage auf Löschung der unberechtigten Eintragung oder Übertragung derselben auf seinen Namen bei dem hohen Gerichtshofe zu (§ 90).

2) Das Musterregister wird beim Patentamte nach Warenklassen geführt; dasselbe Muster kann für mehrere Klassen eingetragen werden. Die Anmeldung mufs nach dem vorgeschriebenen Formular bewirkt werden und von Abbildungen des Musters begleitet sein. Die nicht vorschriftsmäfsige Anmeldung wird zurückgewiesen; gegen den Bescheid des Patentamtes steht die Berufung an das Handelsamt offen (§§ 47. 48). Vor dem Verkaufe einer mit dem geschützten Muster versehenen Ware mufs auch das ausgeführte Warenmuster bei Verlust des Patentes dem Patentamte eingereicht werden (§ 50). Aufserdem mufs jedes verkaufte Stück einer mit dem geschützten Muster versehenen Ware mit einer Marke oder einer Inschrift versehen sein, welche das Muster als eingetragen bezeichnet (§ 51). Die Einsicht der eingetragenen Muster ist erst nach Ablauf des fünfjährigen Musterschutzes dritten Personen gestattet. Dagegen kann jeder unter Vorlegung der mit dem Eintragungsvermerk versehenen Ware sich nach § 53 beim Patentamte darüber unterrichten, ob und für welche Warenklassen die Eintragung besteht.

3) Wirkung und Dauer. Die Eintragung begründet nach § 50 für die Dauer von 5 Jahren das ausschliefsliche Recht zur Anwendung des Musters in den Warenklassen, für welche es eingetragen ist (§ 50). Dies Recht erstreckt sich auf täuschende Nachahmungen des Musters; sowohl die Fabrikation als der Verkauf oder das Feilhalten von Waren mit dem nachgeahmten Muster ist verboten und mit einer Strafe von 50 £. zu Gunsten des eingetragenen Eigentümers für jeden Kontraventionsfall bedroht. Dem eingetragenen Eigentümer steht aufserdem die Entschädigungsklage offen.

Das Musterrecht ist bedingt durch die Neuheit des Musters, doch soll diese nach §§ 50. 57 durch die Ausstellung auf einer anerkannten gewerblichen oder internationalen Ausstellung nicht ausgeschlossen werden, wenn davon dem Patentamte vorher Anzeige gemacht und die Eintragung binnen 6 Monaten nachgesucht wurde. Das Musterrecht geht

verloren, wenn der Berechtigte das geschützte Muster binnen 6 Monaten nach der Eintragung im Inlande nicht gewerblich anwendet, während er es in einem auswärtigen Staate fabriziert (§ 54); ferner, wenn er Waren mit dem geschützten Muster ohne den Vermerk der Eintragung feil hält, sofern er nicht nachweist, dafs dies ohne sein Versehen geschehen ist.

4) Die Gebühren der Eintragung werden durch die Ausführungsvorschriften des Handelamts mit Genehmigung des Schatzamtes festgestellt.

5) Die Abweichungen des englischen Gesetzes von dem deutschen Musterschutzgesetze vom 11. Januar 1876 betreffen hauptsächlich folgende Punkte. Während bei uns das Musterrecht alle Flächenerzeugnisse und bei Modellen alle plastischen Erzeugnisse umfafst, ist das englische Musterrecht auf die bestimmten eingetragenen Warenklassen beschränkt. Die Dauer des Rechtes beträgt in Deutschland nach Wahl des Erfinders 1 bis 15 Jahre mit steigender Gebühr, während beides in England einheitlich bemessen ist. Die Geheimhaltung der Muster, welche in England allgemein vorgeschrieben ist, kann in Deutschland nur während der ersten drei Jahre der Schutzfrist durch versiegelte Niederlegung erlangt werden. Das englische Gesetz gibt bei Eingriffen in das Musterrecht dem Berechtigten einen Anspruch auf Privatstrafe neben dem Schadenersatz (§§ 58. 59), verhängt aber keine öffentliche Strafe.

C. Warenzeichen.

1) Das System des Gesetzes vom 13. August 1875 ist unverändert beibehalten, so dafs die Eintragung in das Register der Warenzeichen unerläfsliche Bedingung des Markenschutzes ist. Bezüglich der vor dem 13. August 1875 in Gebrauch gewesenen Warenzeichen wird ebenfalls die Eintragung verlangt und im § 64, 3 und § 74[a] unter erleichterten Bedingungen zugelassen. Solchen älteren Warenzeichen, deren Eintragung auf Grund der Gesetze vom 13. August 1875 oder vom 25. August 1883 abgelehnt worden ist, wird jedoch durch die Übergangsbestimmung des § 77 der Schutz gegen betrügliche Nachahmung belassen, welcher ihnen durch das frühere Gesetz vom 7. August 1862 auch ohne Eintragung gesichert war. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen figürlichen und namentlichen Warenbezeichnungen und schreibt auch für die Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma des Produzenten im § 64, 1 die Eintragung vor.

2) Zulässige Zeichen. Als Warenzeichen werden zugelassen der Name der Person oder der Firma in bestimmten und unterscheidbaren Schriftzügen, gedruckt, geprägt oder eingewoben, ferner der Namenszug oder das Faksimile und endlich figürliche Warenzeichen, als welche auch eigens erfundene nicht gebräuchliche Worte benutzt werden können. Im übrigen können Zahlen, Buchstaben und Worte nach § 64, 2 nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem der vorhin angegebenen Teile (wie im deutschen Recht) zu Warenzeichen verwendet werden. Das Warenzeichen wird für bestimmte Warenklassen eingetragen; der Inhaber kann auch eine Serie von Warenzeichen eintragen lassen, welche in den wesentlichen Bestandteilen übereinstimmen und Verschiedenheiten zur Bezeichnung verschiedener Gattungen, Qualitäten, Preise oder Orte enthalten.

Die Farbe ist kein Unterscheidungszeichen; das ausschliefsliche Recht erstreckt sich auf den Gebrauch des Warenzeichens in jeder Farbe (§§ 65 bis 67).

3) Das Gesuch um Eintragung mufs nach dem vorgeschriebenen Formular abgefafst und von einer Anzahl von Zeichnungen des Warenzeichens begleitet sein; es mufs die Warenklassen angeben, für welche die Eintragung erfolgen soll. Der Eintragung geht eine Prüfung von Amts wegen und ein Aufgebot der entgegenstehenden Einsprüche voraus. Die amtliche Prüfung erstreckt sich auf die Form des Gesuches und die Beschaffenheit des Warenzeichens. Gegen die Zurückweisung durch den Vorsteher des Patentamtes findet die Berufung an das Handelsamt statt, welches die Sache zur Entscheidung an den hohen Gerichtshof verweisen kann (§ 62).

4) Einspruch. Ergibt die amtliche Prüfung kein Bedenken, so wird das angemeldete Warenzeichen vom Patentamte veröffentlicht und es kann dann binnen 2 Monaten gegen die Eintragung bei dem Patentamte Einspruch erheben. Über letzteren wird die schriftliche Gegenerklärung des Bewerbers erfordert, und demnächst, nachdem der Einsprechende Sicherheit wegen der Kosten bestellt hat, die Sache zur Entscheidung an den hohen Gerichtshof überwiesen (§ 69). Die Entscheidung kann nach § 72 auch dahin ausfallen, dafs mehrere Personen zur Führung desselben Warenzeichens berechtigt sind. Sofern eine solche Entscheidung nicht ergeht, sollen nach §§ 71. 72 nicht verschiedene Personen als Eigentümer desselben Warenzeichens oder auch täuschend ähnlicher Warenzeichen in derselben Warenklasse eingetragen werden, vielmehr sollen die mehreren Antragsteller zur Ausführung ihrer Ansprüche an das Gericht verwiesen werden (§ 71). Die Prüfung von Amts wegen kann also auf die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem in derselben Warenklasse bereits eingetragenen Zeichen erstreckt werden.

5) Dauer und Erneuerung. Die Registrierung bleibt 14 Jahre in Kraft und kann bis dahin sowie noch innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Frist erneuert werden. Im letzteren Falle mufs eine erhöhte Erneuerungsgebühr gezahlt werden. Während eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Löschung kann die gelöschte Marke nicht wieder registriert werden.

6) Gemeingebräuchliche Warenzeichen. Warenzeichen, welche im Verkehr mit Gütern der betreffenden Warenklasse im gemeinen Gebrauch sind, sind nach § 74 von der Registrierung ausgeschlossen, und alle Zeichen, welche vor dem 13. August 1875 von mehr als drei Personen in der betreffenden Warenklasse verwendet wurden, gelten als gemeingebräuchliche. Diese Bestimmung unterscheidet sich durch ihre Präzision vorteilhaft von der Vorschrift im § 3 des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874. Das Reichsgericht hat in der Auslegung der letzteren Bestimmung durch das Urteil vom 11. Januar 1881 Entsch. in Civils. Bd. 3. S. 78 ff. bekanntlich angenommen, dafs Warenzeichen, welche vor dem Eintritt des Gesetzes von fünfzehn Personen in derselben Warenklassebenutzt wurden, dennoch nicht als gemeingebräuchlich anzusehen seien.

7) In Bezug auf die Verletzung des ausschliefslichen Rechtes an Warenzeichen sind die Vorschriften des älteren Gesetzes vom 7. August 1862 (25, 26 Viktoria cap. 88) mafsgebend geblieben [1]).

D. Internationaler Schutz.

Die territoriale Beschränkung des gewerblichen Urheberrechtes nötigt den Erfinder und den Gewerbtreibenden, den Rechtschutz für seine Erfindung, sein Muster oder sein Warenzeichen in allen denjenigen Staaten nachzusuchen, in welchen er dieselben gewerblich auszunutzen beabsichtigt. Er läuft dabei Gefahr, dafs die Anmeldung in dem einen Staate und die damit verbundene Veröffentlichung ihm die Erlangung des Schutzes in andern Staaten abschneidet. Auch die verschiedenen Bestimmungen der Patentgesetze über die Dauer und das Erlöschen der Erfindungspatente und des Musterrechtes wirken störend auf den Verkehr. Es ist deshalb vielfach, besonders auf dem Pariser Patentkongresse von 1878, eine allgemeine internationale Verständigung über die Bedingungen der Erwerbung und der Ausübung des internationalen Urheberrechtes verlangt worden. Der Verfasser hat im siebzehnten Jahrgang dieser Zeitschrift Seite 194 f. seine Ansicht dahin entwickelt, dafs bei der grundsätzlichen Verschiedenheit, insbesondere der Patentgesetzgebung in den verschiedenen Ländern eine solche Verständigung zur Zeit nur über wenige Punkte zu erreichen sein wird. Die Bestrebungen der französischen Regierung, welche auf die durch den Kongrefs von 1878 gegebene Anregung im November 1880 eine diplomatische Konferenz für Industrieschutz nach Paris zusammenberief, gehen denn auch nach dem veröffentlichten Entwurf einer Convention (Patentblatt 1881 S. 20 f.) im wesentlichen nur dahin, dafs die ordnungsmäfsige Anmeldung eines Patentgesuches, Musters oder Modells in einem der vertragschliefsenden Staaten die Priorität der Anmeldung in allen übrigen dem projektierten Vereine beitretenden Staaten begründen soll. Eine solche Vereinbarung erscheint unbedenklich zwischen Staaten, welche gegenseitig ihren Verwaltungseinrichtungen das Vertrauen schenken dürfen, welches erforderlich ist, um den Behörden des andern Staates die Beurkundung der Priorität zur Erlangung des Patent-, Muster- und Markenschutzes einzuräumen. Die Einrichtung eines allgemeinen Verbandes nach Art des Weltpostvereins, welchem beizutreten jeder Staat berechtigt wäre, mufs dagegen an der grofsen Verschiedenheit der Einrichtungen für die Patentanmeldung scheitern. Während in Deutschland, England und den Ver. Staaten alle Gesuche bei dem zentralisierten Patentamt eingelegt werden, erfolgt in den meisten übrigen Ländern die Annahme durch Lokalbehörden aller Art. Es kann sich daher zur Zeit nur darum handeln, durch Vereinbarung zwischen einzelnen Staaten die gegenseitige Anerkennung der durch Anmeldung in einem Staate erworbenen Priorität einzuführen. Aufserdem mufs indes die nachträgliche Anmeldung der im Auslande zuerst angemeldeten Erfindung im Inlande binnen bestimmter Frist vorgesehen werden, weil es nicht möglich ist, dafs die

1) Vergl. die Abhandlung von Moellenhof Freizeichen und Schutzzeichen Busche Archiv für Handels- und Wechselrechte Bd. 43 S. 169 f.

in einem Staate geschehene Anmeldung nach Form und Inhalt den Anforderungen entspricht, welche die Gesetzgebung des andern Staates aufstellt. Diesen Erwägungen entspricht die ohne Zweifel durch die Pariser Konferenz veranlafste Bestimmung in § 103 des Gesetzes. Die Anmeldung in einem auswärtigen Staate begründet die Priorität, sofern mit diesem Staate ein Vertrag über die Gegenseitigkeit geschlossen ist und solange das Bestehen dieser Gegenseitigkeit durch den Königlichen Geheimen Rat anerkannt wird. Das Patentgesuch mufs in England binnen 7 Monaten, die Anmeldung des Musters oder Warenzeichens binnen 4 Monaten und zwar nach den Regeln des englischen Gesetzes nachgeholt werden.

Es ist fraglich, ob die Vorschläge der Pariser Konkurrenz zur praktischen Ausführung gelangen werden; die englische Regierung hat jedenfalls durch § 103 die gesetzliche Ermächtigung erlangt, derselben beizutreten.

Uns scheint, dafs die Durchführung der erwähnten Vorschläge mit Notwendigkeit die Einrichtung eines Zentralpatentamtes für sämtliche der Vereinigung beitretenden Staaten erfordern würde, bei welchem entweder direkt oder durch Vermittelung der Landesbehörden alle Patentgesuche, Muster und Warenzeichen anzumelden wären. Die Priorität würde erst durch den Eingang der Anmeldung bei diesem Zentralamte bestimmt werden. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob eine solche Einrichtung ausführbar ist.

Von unmittelbarer praktischer Bedeutung für das internationale Patentrecht ist die Aufhebung der Bestimmung in dem früheren Patentgesetze vom 1. Juli 1852 §§ 23. 25, nach welcher das englische Patent mit dem Ablaufe eines früher erteilten ausländischen Patentes erlosch. Diese Bestimmung, welche in Frankreich, Österreich, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten noch gilt, hatte schon das eigentümliche, dafs die Wirkung nicht eintrat, wenn das ausländische Patent erst nach Erteilung des englischen ausgefertigt war, sodafs die Bestimmung leicht dadurch umgangen werden konnte, dafs der Erfinder zuerst das englische Patent nahm und demnächst die Patente in den andern Ländern nachsuchte. Die Bestimmung hatte offenbar den Zweck, zu verhüten, dafs die englische Industrie geschädigt werde, indem ein in England noch patentiertes Gewerbe im Auslande der freien Konkurrenz anheimfiel. Sie erreichte ihren Zweck nach dem Gesagten offenbar nicht, schädigte aber die Interessen der englischen Patentinhaber, welche ältere ausländische Patente besafsen. Indem man mit dem Erlöschen des ausländischen Patentes den Verlust des englischen verband, verminderte man die Sicherheit und den Kapitalwert des letzteren, da die Dauer des Patentrechtes nicht blofs von den Vorschriften des Landesgesetzes, sondern von den verschiedenen Bedingungen und Zufälligkeiten abhängig gemacht wurde, an welche die ausländischen Gesetze die Erhaltung des Patentrechtes knüpfen.

Das neue englische Patentgesetz ist nach vieljähriger sorgfältiger Vorbereitung ergangen. Es hat in seinen eingreifenden Neuerungen die Zustimmung nicht blofs der gesetzgebenden Faktoren, sondern auch in den beteiligten gewerblichen Kreisen gefunden. Der Eintritt des Gesetzes (Januar 1884) wird ohne Zweifel eine bedeutende Umwälzung in dem eng-

lischen Patentwesen hervorrufen. Der englische Handelsminister schätzte die in Folge der Abkürzung des Verfahrens und der Verminderung der Kosten zu erwartende Vermehrung der Patentgesuche auf 50%. Die Beibehaltung der vom Ablauf des vierten Jahres zu entrichtenden hohen Abgaben wird freilich wie bisher die Dauer der erteilten Patente erheblich beschränken.

Von den in England im Jahre 1882 erteilten Patenten wurden 2139 oder 37% von Fremden genommen, unter diesen die Mehrzahl von Deutschen und Amerikanern. Die Fortschritte der englischen Patentgesetzgebung haben daher auch für das Ausland ein erhebliches praktisches Interesse. Der Zeitpunkt einer Erneuerung der Patentgesetzgebung wird wahrscheinlich und hoffentlich für Deutschland noch in einiger Ferne liegen. Möge es uns dann verstattet sein, von den Früchten und den Erfahrungen der neuen englischen Patentreform Nutzen zu ziehen.

V.

Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen vom 1. Juni 1882.

Eingeleitet von Prof. Dr. Karl Bücher in Dorpat.

Nach langen Vorbereitungen hat endlich auch Rufsland den ersten, freilich noch ziemlich schüchternen Schritt auf den Boden der Fabrikgesetzgebung gewagt. Schon in den 60er Jahren war im Zusammenhang mit den humanen Ideen der Sozialgesetzgebung Alexanders II. der Plan zu einer gesetzlichen Regelung der Fabrikarbeit aufgetaucht. Es wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes ernannt, bei welcher die beteiligten Fabrikantenkreise in genügendem Masse zu Worte gelangten, und schon im Jahre 1874 hörte man, dafs ein ausführliches Gesetz entworfen sei, das einer zu dem Ende berufenen neuen Sachverständigenkommission zur Begutachtung unterbreitet werde. Seit dieser Zeit haben die Zeitungen mehr als einmal das Publikum mit der Nachricht getäuscht, dafs der Erlafs des Gesetzes „unmittelbar bevorstände.“ Nach achtjährigem Harren erscheint endlich ein Gesetz, „betreffend die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen“, von dem wir nicht wissen, wie weit dasselbe mit jenen Vorbereitungsarbeiten der ersten 70er Jahre zusammenhängt. Jedenfalls verdient es alle Anerkennung, dafs die russische Regierung in einer Zeit, in welcher in den westeuropäischen Ländern die Fabrikgesetzgebung ins Stocken geraten zu sein scheint, in welcher man über der Utopie einer „internationalen Fabrikgesetzgebung“ oder über weitaussehenden sozialpolitischen Plänen die nächstliegenden praktischen Ziele vergifst, ohne erkennbaren äufseren Zwang mit einem solchen Gesetze hervortritt. Freilich bietet das neue Gesetz weniger als man glaubte erwarten zu dürfen. Allein so lange es der öffentlichen Meinung noch nicht gelungen ist, ein industriell so hoch entwickeltes Land wie Belgien zum Erlafs eines Fabrikgesetzes zu zwin-

gen, so lange in Deutschland und Frankreich für den Schutz der Fabrikarbeiterinnen fast nichts geschehen ist, so lange die wirksame Exekutive der Arbeiterschutzbestimmungen aufser in England fast nirgends gesichert ist und vielfach die zahlreichen durch Ministerialerlafs gestatteten „Modifikationen" die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze für ganze Fabrikationszweige aufser Kraft setzen, wird man nicht zu streng über die Mängel des neuen russischen Gesetzes urteilen dürfen.

Dasselbe beschränkt sich auf die Kinderarbeit. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren wird verboten. Geschützt werden dagegen sämtliche in Fabriken beschäftigte Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren. Man hat also davon abgesehen, eine doppelte Kategorie von jugendlichen Arbeitern (wie in Deutschland „Kinder" [12—14 J.] und „junge Leute" [14—16 J.]) zu bilden; dafür aber die Arbeitsdauer aller geschützten Personen auf 8 Stunden pro Tag fixiert. Die älteste Jahresklasse derselben erfreut sich somit einer kürzeren gesetzlichen Arbeitsdauer als selbst in England, Deutschland und Frankreich, wogegen die beiden jüngeren Jahresklassen um mindestens 2 Stunden täglich länger beschäftigt werden dürfen als die Kinderkategorie in den genannten Ländern. Dies ist eine bedenkliche Schwäche des Gesetzes. Überall, wo eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Fabrikkinder existiert, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das Maximum der Arbeitsdauer gleich zu setzen der Hälfte des üblichen Arbeitstages der Erwachsenen. Nun ist die gewöhnliche Arbeitsdauer in den meisten russischen Fabriken eine unmenschlich lange. 16 bis 17 Tagesstunden (einschliefslich der Essenspausen) sind nichts Seltenes. Wollen nun die Fabrikanten, wie kaum anders zu erwarten, die Bestimmungen des Gesetzes völlig ausnutzen und täglich zwei Kinderrelais zu 8 Stunden beschäftigen, so kämen sie für die nichtgeschützten Arbeiter auf einen Arbeitstag von 16 Stunden ausschliefslich der Pausen. Allerdings würden sie dabei insofern in Kollision mit dem Gesetze geraten, als dasselbe den gesetzlichen Arbeitstag auf die Zeit von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends festsetzt und was aufserhalb dieses Zeitraumes liegt, als Nachtarbeit in Bezug auf die Minderjährigen untersagt. Denn dies ermöglicht nur eine Arbeitsdauer von 16 Stunden einschliefslich der Pausen. Allein man wird sich hier wol zu helfen wissen, wenn es auf keinem anderen Wege geht, durch äufserste Einschränkung der Pausen. Das Gesetz setzt dem kaum ein Hindernis entgegen; denn dasselbe bestimmt zwar, dafs die Arbeit der Minderjährigen nicht länger als 4 Stunden hinter einander dauern dürfe; aber es enthält sich jeder Vorschrift über die Dauer der Pausen. — Die Beschäftigung der Kinder „an Sonn- und hohen Feiertagen" ist untersagt. Hier wäre eine namentliche Aufzählung der arbeitsfreien Feiertage, etwa wie im englischen Fabrikgesetz, nützlich gewesen. Die Zahl der Krons- und Kirchenfeiertage ist in Rufsland bekanntlich eine sehr grofse; der Arbeiter feiert diese wie die meisten Lokalfeiertage sämtlich mit grofser Gewissenhaftigkeit, und oft genug zieht er auch noch die unmittelbar darauf folgenden Tage hinzu, sodafs dann sehr störende Unterbrechungen des Betriebes entstehen. Eine gesetzliche Festsetzung der wirklich arbeitsfreien

Feiertage wäre deſshalb für die Arbeitgeber eine Wohlthat und für die Arbeitnehmer ein nicht zu unterschätzendes Erziehungsmittel.

Wie die meisten anderen Fabrikgesetze enthält auch das neue russische Gesetz eine Bestimmung über den Unterricht der Fabrikkinder. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, denjenigen in ihren Fabriken beschäftigten Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Kursus wenigstens in einer einklassigen Volksschule oder in einer derselben gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit zu gewähren, die gedachten Lehranstalten nicht weniger als drei Stunden täglich oder 18 Stunden in der Woche zu besuchen. Diese Vorschrift entspricht bezüglich der 18stündigen Unterrichtsdauer einer analogen der deutschen Gewerbeordnung (§ 135); sie geht in dieser Hinsicht weiter als die englische und französische Fabrikgesetzgebung (wöchentl. 12 Stunden). Da in Ruſsland ein Schulzwang nicht existiert, so scheint der Zweck jener Bestimmung ein ähnlicher zu sein wie derjenige der entsprechenden englischen Vorschriften: für die Fabrikkinder einen speziellen Schulzwang auf indirektem Wege zu schaffen. Leider fehlt es zur Erfüllung dieser löblichen Absicht am Nötigsten: an einer hinreichenden Anzahl von Elementarschulen. Aber selbst wenn sie vorhanden wären, würde der Schulbesuch der Fabrikkinder nur unter der Voraussetzung ähnlicher Kontrolmittel gesichert werden können, wie sie in England den Fabrikinspektoren zu Gebote stehen.

Neben diesen Beschränkungen der Kinderarbeit gewährt das Gesetz, ähnlich wie das schweizerische, die Möglichkeit, für gewisse gesundheitsschädliche Betriebsarten und Verrichtungen die Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren überhaupt zu untersagen. Es bleibt abzuwarten, wie weit in dieser Hinsicht das verheiſsene ministerielle Verzeichnis gehen wird.

Zur Sicherung der Ausführung des Fabrikgesetzes werden Fabrikinspektoren ernannt und die Industriegegenden in Inspektionsbezirke eingeteilt, deren jeder je nach Bedürfnis einen oder mehrere Inspektoren erhält. An der Spitze der Fabrikinspektion steht ein Oberinspektor, dem die Bezirksinspektoren unmittelbar unterstellt sind. Nach einem dem Gesetze beigegebenen Gehaltsanschlag rengiert der Oberinspektor in der V. Amtsklasse und empfängt einen Gehalt von 5000 Rubel (2000 R. Gage, 1500 R. Tafelgelder und 1500 R. Quartiergelder) nebst 3000 R. für Amtsfahrten und Kanzleikosten. Die Bezirksinspektoren gehören zur VI. Amtsklasse und empfangen 3000 R. Gehalt (Gage 1200 R., Tafelgelder 900 R., Quartiergelder 900 R.) nebst einem Pauschale von 1500 R. für Amtsfahrten und Kanzleikosten. Die äuſsere Stellung der Fabrikinspektoren ist darnach offenbar als eine ihrer hohen Aufgabe würdige gedacht. Dem entsprechen auch die Bestimmungen über ihre Zuständigkeit, bei welchen offenbar die englische Gesetzgebung und Praxis als Muster gedient hat. Die Inspektion steht unmittelbar unter dem Finanzministerium; ihr Verhältnis zu den Gouvernements- und Kreisbehörden regelt sich analog demjenigen der übrigen dem Finanzminister unterstellten Organe. Zur Herbeiführung einer wirksamen Exekutive bezüglich der Bestimmungen über die Beschäftigung und den Schulbesuch der

Fabrikkinder ist ihnen die Befugnis zuerkannt, Vernehmungen und Untersuchungen bei Gesetzesübertretungen zu veranstalten und unter Einreichung der aufgenommenen Protokolle die Kontravenienten vor Gericht anzuklagen. Das sind sehr wertvolle Bestimmungen, die sich vorteilhaft von denjenigen der deutschen Gewerbeordnung unterscheiden. Allerdings ist damit allein die Fabrikaufsicht noch nicht mit der erforderlichen Energie ausgestattet. Es fehlt namentlich noch jenes durchgebildete System von Kontrolvorschriften, wie es in England zur Ausbildung gelangt ist, und es bleibt in dieser Hinsicht die in Aussicht gestellte Instruktion des Finanzministers abzuwarten. Dafs dieselbe in ähnlicher Weise, wie dies in Preufsen geschehen ist, die ganze Kraft der Inspektion lahm legen werde, steht wohl nicht zu befürchten.

Um die Einführung des Gesetzes zu erleichtern, ist eine Reihe von temporären Mafsregeln angeordnet worden, welche auf die Dauer von zwei Jahren Geltung haben, dann aber der Erwägung des Reichsrats anheimgegeben werden sollen. Es sind dies folgende: 1) die Gestattung der Beschäftigung von Kindern unter 12 aber nicht unter 10 Jahren, 2) die Heranziehung der 12- bis 15 jährigen zu einer vierstündigen Nachtarbeit, 3) die Ausdehnung des Gesetzes auch auf Handwerksbetriebe. Hoffentlich werden die beiden ersten dieser Übergangsbestimmungen nach Ablauf der zweijährigen Probezeit nicht definitive.

Man wird zugestehen müssen, dafs das Gesetz hinter den berechtigten Erwartungen nicht unerheblich zurückgeblieben ist. Es fehlen vor allen Dingen Schutzbestimmungen für die Fabrikarbeiterinnen, das Verbot des Trucksystems, Vorkehrungen gegen Schädigung von Leben und Gesundheit der Arbeiter durch Betriebseinrichtungen sowie überhaupt die so dringend nötige Regelung des gesamten Arbeitsverhältnisses, das aus der Zeit der Leibeigenschaft noch mit mancherlei eingewurzelten Mifsbräuchen behaftet ist. Solche Übelstände sind bei der Diskussion der Frage der Fabrikgesetzgebung in der Presse mehrfach hervorgehoben worden. Dieselben treffen keineswegs den Arbeiter allein; manche von ihnen schädigen die Industrie überhaupt und es läge im Interesse der Arbeitgeber, auf die Abstellung derselben zu dringen. Soweit sie den Arbeiter allein oder vorzugsweise berühren, lassen sie sich in folgende vier Punkte zusammenfassen:

1. Die allzulange Arbeitszeit (gewöhnlich von 4 oder ½5 Uhr des Morgens bis 8 oder 9 Uhr des Abends) und das Vorherrschen des ununterbrochenen Betriebes auch in solchen Gewerbszweigen, deren Natur die Nachtarbeit nicht notwendig bedingt. Die Abschaffung der Nachtarbeit liegt, wie vor Jahren ein den gewerblichen Kreisen nahe stehender Korrespondent der „Moskauer deutschen Zeitung“ [1]) treffend hervorgehoben hat, ohne Zweifel auch im Interesse der Fabrikanten. „Der Arbeiter, der des Nachts arbeitet, schläft, wie die allgemeine Erfahrung lehrt, doch nicht den ganzen Tag, sondern treibt sich gröfstenteils in den Schenken umher, die zum Unglück überall in nächster Nähe der Fabriken sich finden, und statt zur Arbeit, kehrt er des Abends erst

1) Matthäi, Die Industrie Rufslands II, S. 467.

recht nur zum Ausschlafen auf die Fabrik zurück. Das bischen Arbeit, das er dann liefert, ist schlecht und fehlerhaft; was aber noch schlimmer ist, das ist der Umstand, daſs der Arbeiter dabei verkommt, sich an faules Herumliegen und Umherschlendern gewöhnt und sich dem Trunke ergibt."

2. Das Vorherrschen des Trucksystems, besonders in Gestalt der Artelküchen, welche ihren Lebensmittelbedarf von den Fabrikanten beziehen müssen. So vorteilhaft die Bildung von Speisegenossenschaften, welche unter den russischen Arbeitern Regel ist, die Lebenshaltung des einzelnen Arbeiters beeinflussen könnte, so nachteilig werden dieselben, wo der Fabrikant in der angedeuteten Weise den Konsum des Arbeiters zur Quelle des Gelderwerbes macht. Allerdings pflegt diese Einrichtung von den Fabrikanten in die Rubrik der „Wohlfahrtseinrichtungen" gestellt zu werden; man will angeblich durch den Ankauf der Lebensmittel im Groſsen den Arbeiter vor der Ausbeutung durch Detailhändler schützen; bei der von Skrupeln im Gelderwerb wenig beeinfluſsten Denkweise der meisten Fabrikanten und bei der wirtschaftlichen Unbildung des Arbeiters ist unschwer abzusehen, wohin dieses System führt. Auch verschiedene andere Arten des Truck sind sehr verbreitet.

3. Die gemeinsamen Schlafsäle der Fabrikarbeiter, -Arbeiterinnen und -Kinder. Daſs dieselben die Quelle der Demoralisation werden müssen, liegt auf der Hand.

4. Der Mangel fester Lohnzahlungstermine. Auf fast allen gröſseren Gewerbeanlagen herrscht die aus dem ländlichen und hausindustriellen Arbeitsverhältnis herübergenommene Sitte, nur drei bis vier Mal im Jahre den Lohn zu zahlen. Selbstverständlich sind Vorschüsse auf den Arbeitslohn, die Kontrahierung dauernder Schuldverhältnisse und ein fast sklavisches Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber die Folgen. Gewöhnlich bleibt dem Arbeiter am Lohntermin nach Abzug der Vorschüsse, Strafen und Versäumnisse fast nichts übrig, oder es überträut sich eine niemals abzuarbeitende Schuld von Lohnperiode zu Lohnperiode. Oft wird der Zahlungstermin vom Fabrikanten Jahr und Tag hinausgeschoben; das Verhältnis zwischen ihm und dem Arbeiter wird ein unklares, und der letztere verliert jede Lust zur Arbeit und jede Hoffnung auf wirtschaftliches Vorwärtskommen.

Die Fabrikgesetzgebung findet also in Ruſsland noch ein weites Feld vor sich, und das Gesetz vom 1. Juni 1882 sollte darnach nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Trügt nicht der Anschein, so ist der gute Wille zu weiteren Schritten vorhanden. Wie die Zeitungen kürzlich zu berichten wuſsten, hat das Finanzministerium unmittelbar nach Sanktionierung jenes Gesetzes die Erhebung statistischer Daten und Ausweise über die Fabrikarbeit angeordnet, welche durch von den Fabrikbesitzern auszufüllende Fragebogen erfolgen soll. Jene Ausweise sollen sich hauptsächlich erstrecken auf die Kinderarbeit, die Arbeitsdauer, die Lohnhöhe, die Nachtarbeit und den Schulbesuch und ein umfassendes Thatsachenmaterial über die Zustände unter der Fabrikarbeiterbevölkerung an die Hand geben. Man wird bedauern müssen, daſs man behufs Erlangung der Grundlage für weitere Maſsnahmen auf diesem Gebiete einen Modus der Ermitte-

lung gewählt hat, bei welchem nur eine Partei und zwar die durch ihr Interesse gegen jede Fabrikgesetzgebung eingenommene zu Worte kommt, anstatt eine Enquête nach englischem Muster anzuordnen, die auch den Arbeitern Gelegenheit gegeben haben würde, sich über ihre Lage und ihre Beschwerden auszusprechen. Es wäre sehr zu wünschen, dafs diesem Mangel nachträglich durch die Regierung abgeholfen würde oder dafs wir auf privatem Wege zu einem ähnlichen Thatsachenmaterial über die Verhältnisse der russischen Fabrikarbeiter gelangten, wie wir es für die Zustände in der Hausindustrie durch die treffliche Sammlung besitzen, welche im Auftrage der kais. russ. geogr. Gesellschaft vom Fürsten Meschtschersky und Modsalewsky herausgegeben worden ist. Einen guten Anfang machen die jüngst erschienenen Arbeiten von Prof. Janschul und Dr. Pogoshew für den Moskauer Industriebezirk. Allerdings ist die Bevölkerungsschicht, um welche es sich bei der Hausindustrie handelt, immer noch eine viel breitere und zahlreichere als diejenige, welche ein Fabrikgesetz ins Auge zu fassen hätte. Allein die Entwicklung der russischen Grofsindustrie schreitet mit raschen Schritten vorwärts; sie hat schon jetzt eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt. Nach den statistischen Erhebungen des kais. Handels- und Manufakturdepartement im Finanzministerium betrug 1879 die Zahl der Fabriken des europäischen Rufslands 27 927 mit 685 245 Arbeitern. Diese Ziffern bleiben konstatierter Mafsen hinter der Wirklichkeit weit zurück. Dabei haben sich die Verhältnisse der Arbeiter vielfach eigentümlich und abweichend von den entsprechenden Verhältnissen anderer Länder entwickelt, was namentlich daher rührt, dafs in Rufsland der Fabrikarbeiter immer auch zugleich Bauer ist, der im heimatlichen Dorfe seinen Landanteil in Anspruch nimmt und diesen durch seine Familie bebauen läfst oder selbst mit Unterbrechung der Fabrikarbeit bebaut. Diese Zwischenstellung der Arbeiter beeinflufst natürlich die Stellung derselben zum Fabrikherrn, die Lohnhöhe u. s. w. in hohem Grade und erfordert bei einer umfassenden Arbeitsgesetzgebung sorgfältige Berücksichtigung. Mit einer blofsen Kopie des englischen oder irgend eines anderen westeuropäischen Vorbildes ist darum auf keinen Fall in Rufsland auszukommen. Was die Ausführung eines solchen Gesetzes betrifft, so bietet auch diese bei der Zerstreutheit der Fabrikanlagen, den klimatischen Verhältnissen, der Schwierigkeit, zuverlässige Aufsichtsbeamte zu finden in Rufsland weit gröfsere Schwierigkeiten als in anderen Ländern. Man darf defshalb der weiteren Entwicklung der Dinge mit einiger Spannung entgegensehen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des neuen Gesetzes in der offiziellen Übersetzung der „Livländischen Gouvernementszeitung" folgen:

Ukas Eines dirigierenden Senats, desmittelst das folgende, am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrats publiziert wird:

Der Reichsrat hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend Mafsregeln zur Beschränkung der Arbeit der in Fabriken und anderen industriellen Anstalten beschäftigten Minderjährigen und Halberwachsenen und die Bildung derselben, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Kodex der Reichs-

gesetze folgende Regeln hinsichtlich der Minderjährigen beiderlei Geschlechts, welche in Fabriken und Manufakturen, dieselben mögen Privatpersonen und -Institutionen (Gesellschaften, Vereinen und Kompagnieen) oder der Krone gehören, arbeiten, zu verordnen:

1. Kinder unter zwölf Jahren werden nicht zur Arbeit zugelassen.

2. Minderjährige im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden, mit Ausschlufs der für das Frühstück, das Mittag- und Abendessen, den Besuch der Schule und zur Erholung erforderlichen Zeit, mit Arbeit beschäftigt werden. Die Arbeit darf dabei nicht länger als vier Stunden hintereinander dauern.

3. Minderjährige unter fünfzehn Jahren dürfen nicht zwischen neun Uhr Abends und fünf Uhr Morgens, wie auch nicht an Sonn- und hohen Feiertagen mit Arbeit beschäftigt werden.

4. Es ist verboten, die im Artikel 3 gedachten Minderjährigen zu solchen Betrieben oder einzelnen zu denselben gehörigen Arbeiten zuzulassen, welche nach ihrer Beschaffenheit für die Gesundheit der Minderjährigen schädlich sind, oder als zu anstrengend für dieselben erachtet werden müssen. Die Festsetzung der Fabriken und Manufakturen und der einzelnen Arbeiten solcher Art, sowie die Bestimmung des Alters (übrigens nicht höher als fünfzehn Jahr), bis zu welchem die Arbeit der Minderjährigen in denselben nicht gestattet ist, ist dem gegenseitigen Einvernehmen der Minister der Finanzen und des Innern anheimgegeben. Das von denselben bestätigte Verzeichnis der industriellen Anstalten und der Arbeiten, mit Angabe der für jede derselben festgesetzten Altersgrenze der Minderjährigen, wird durch den dirigierenden Senat zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

5. Die Besitzer von Fabriken und Manufakturen müssen denjenigen von den in ihren Anstalten arbeitenden Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Kurses wenigstens in einer einklassigen Volks- oder derselben gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit gewähren, die gedachten Lehranstalten nicht weniger als drei Stunden täglich, oder achtzehn Stunden in der Woche zu besuchen.

II. Um die Erfüllung der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht der minderjährigen Arbeiter zu beaufsichtigen, ist eine besondere Inspektion auf folgenden Grundlagen einzurichten:

1. Die Gegenden, in welchen eine Fabrik- und Manufakturindustrie besteht, werden in Bezug auf die Aufsicht über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen, in besondere Bezirke geteilt. Die Anzahl der letzteren, sowie die Verteilung der Gouvernements und Provinzen unter dieselben, wird auf gesetzgeberischem Wege bestätigt.

2. Jeder Bezirk hat je nach Bedürfnis einen oder mehrere Inspektoren, die allgemeine Aufsicht über alle Bezirke aber wird einem Oberinspektor übertragen. Diese Inspektion gehört zum Ressort des Finanzministeriums und steht unter dem Departement des Handels und der Manufakturen.

3. Die Bezirksinspektoren sind unmittelbar dem Oberinspektor untergeordnet und stehen zu den örtlichen Gouvernements- und Kreisautoritäten in denselben Beziehungen, in welchen sich zu denselben die übrigen zum Bestande der Gouvernementsverwaltung gehörigen amtlichen Personen des Finanzministeriums befinden, nur mit der in der Anmerkung zum Art. 4 dieser Abteilung angegebenen besonderen Bestimmung.

4. Den Inspektoren wird übertragen: 1. Die Aufsicht über die Erfüllung der Verordnungen bezüglich der Beschäftigungen der minderjährigen Arbeiter und des Besuchs der Elementarschulen Seitens derselben; 2. die Aufnahme von Protokollen, mit Zuziehung von Beamten der Ortspolizei, über die Verletzung der gedachten Verordnungen und die Übergabe dieser Protokolle an die betreffenden Gerichtsbehörden und 3. die gerichtliche Anklage der der gedachten Vergehen Schuldigen.

Anmerkung: Die Inspektoren haben das Recht mit der Erfüllung der im Punkte 3 des Art. 4 angegebenen Pflicht die Beamten der Ortspolizei zu beauftragen.

5. Die genaueren Bestimmungen über die Pflichten und die Ordnung der Thätigkeit der Inspektoren werden durch eine besondere Instruktion festgesetzt, welche vom Finanzminister, nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Volksaufklärung, zu bestätigen ist.

6. Die Thätigkeit der auf Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen einzusetzenden Inspektion erstreckt sich n i c h t auf die der Krone oder Regierungsinstitutionen

gehörigen Fabriken und Manufakturen. In diesen Anstalten wird die Aufsicht über die Beobachtung der Verordnungen über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen denjenigen amtlichen Personen übertragen, welchen die Verwaltung der Anstalten anvertraut ist.

III. Die im Artikel I festgesetzten Regeln sind vom 1. Mai 1883 ab in Kraft zu setzen.

IV. Der Entwurf des Ämterverzeichnisses und der Ausgaben für die Aufsicht über die Beschäftigungen der in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen ist Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

V. Die Ämter eines Oberinspektors und von vier Bezirksinspektoren sind vom 1. Juli 1882 ab zu besetzen und sind die zu diesem Zwecke im laufenden Jahre erforderlichen Ausgaben im Betrage von dreizehntausend Rubeln aus den Ueberschüssen der abgeschlossenen Büdgets zu bestreiten.

VI. Dem Finanzminister ist anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, als temporäre Mafsregel, während zweier Jahre nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes:

1. zu Arbeiten in Fabriken und Manufakturen nötigenfalls Minderjährige, die nicht jünger als zehn Jahre sind, zuzulassen;

2. den im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren stehenden Minderjährigen die Nachtarbeit in denjenigen industriellen Anstalten zu gestatten, in welchen sich solches nach der Art des Betriebes als notwendig erweist und der Gesundheit der Minderjährigen keinen Schaden zufügen kann, — jedoch mit der Einschränkung, dafs die Nachtarbeit nicht länger als vier Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden dauern darf;

3. das gegenwärtige Gesetz auf diejenigen gewerblichen (Handwerks-)Anstalten auszudehnen, auf welche die Anwendung desselben für möglich und nützlich erachtet wird. Nach Ablauf der zweijährigen Erfahrungszeit aber sind allendliche Gutachten über diese Fragen dem Reichsrate zur Erwägung vorzustellen.

Nachschrift. Unterm 30. April d. J. hat der Reichsrat die Einführung des vorstehenden Gesetzes um ein Jahr, also bis zum 1. Mai 1884 vertagt.

Miszellen.

VII.

Die Antikritik des Herrn Prof. Dr. von Kaufmann.

Gegen die von mir in Heft I und II d. Bd. VII der Jahrbücher erschienene Besprechung der von Herrn Professor Dr. Richard von Kaufmann in betreff der Reform der deutschen Handelskammern gemachten Vorschläge hat derselbe in No. 8|9 von Hirths Annalen eine Antikritik veröffentlicht. Auf die äufsere, ich möchte sagen gesellschaftliche Form derselben will ich nicht näher eingehen. — Das Verzeichnis der bisherigen Mitarbeiter der Zeitschrift bietet wohl Bürgschaft dafür, dafs der von Herrn von Kaufmann angeschlagene Ton ein Unikum in ihr bleiben wird.

Ich würde mich auch aus Rücksicht auf die Leser der Jahrbücher nicht in der Lage fühlen, überhaupt auf die Auslassungen des Herrn von Kaufmann etwas zu erwidern, da sie sachlich in der Frage keine

Förderung bieten, wenn Herr von **Kaufmann** nicht meine Ausführungen in den Jahrbüchern von Anfang bis zu Ende derart mifsverstanden und verdreht wiedergegeben hätte, dafs ich wirklich im Zweifel bin, ob ich ihm dies als Unglück oder als Schuld anzurechnen habe. Diesen sehr scharfen Vorwurf mufs ich aber natürlich wenigstens durch einige Beispiele begründen.

Herr von **Kaufmann** hat meine historische Reminiscenz, dafs die auf eine Reform der Handelskammern zielenden Bestrebungen Ende der 70er Jahre eng mit der Schutzzollagitation zusammenhingen, als sich auf ihn persönlich beziehend angesehen. Meine Äufserungen zeigen, wie es mir scheint, klar genug, dafs ich unter „Bestrebungen“ die Bewegung innerhalb des Handels- und Industriestandes und der sie vertretenden Körperschaften im Sinne gehabt habe, ich verstehe daher nicht, mit welchem Rechte er sich persönlich getroffen fühlt.

Was er gegen meine Bemerkung, dafs „die Interessen des Handwerks, soweit sie nicht mit denen von Handel und Industrie zusammen fallen und von den jetzigen Handelskammern schon gratis vertreten werden, meist interner Natur seien“, sagt, bezeugt nur, dafs er nicht mehr weifs, was in seinem eigenen Buche „Die Vertretung etc.“ steht und nicht gemerkt hat, dafs ich zum Teil seine eigenen Worte zitiert habe. Ich kann mich darauf beschränken auf P. 459 und 460 jenes Buches hinzuweisen. —

An Stelle meiner Behauptung, „dafs Handel und Industrie eine weit gröfsere Anzahl gemeinsamer Interessen haben als irgend eine andere Zusammenstellung von zwei Erwerbsgruppen“ setzt er zum Zweck seiner Polemik die: „dafs innerhalb des Handels und der Industrie alle Interessen gewissermafsen solidarisch seien, dafs aber bei Leibe eine Interessengemeinschaft zwischen diesen Gewerben und denjenigen des Kleingewerbes und der Landwirtschaft nicht bestehe“.

Meine weitere Behauptung: „Selbstverständlich hat die Landwirtschaft auch viele Interessen gemeinsam mit Handel und Industrie, aber eine Kluft zwischen ihr und jenen, nur einzeln durch Personalunion (wie bei der Rübenzuckerindustrie etc.) überbrückbar, bleibt: die Verschiedenheit der Interessen des immobilen von denen des mobilen Kapitals, wie sie vorzugsweise in der wichtigsten der wirtschaftlichen Fragen, der Steuerfrage hervortritt,“ giebt er so wieder: „Er findet nämlich, dafs die Gemeinsamkeit der Interessen von Handel und Industrie in der bei beiden hervortretenden hohen Bedeutung des mobilen Kapitals als Erwerbsfactor wurzele, zwischen welchem und der Landwirtschaft mit ihrem immobilen Kapital eine „unüberbrückbare Kluft“ bestehe.“ Während ich also neben der Gemeinsamkeit vieler Interessen nur **eine**, überdies noch durch Personalunion überbrückbare Kluft zwischen den Interessen der Landwirtschaft einerseits und Handel und Industrie andererseits konstruiere, unterschiebt mir Herr von **Kaufmann** die Ableugnung jeder Interessengemeinschaft und die Konstruktion einer „unüberbrückbaren Kluft“.

Dafs eine prinzipielle Verschiedenheit der Interessen z. B. in der Steuerfrage existiert, brauche ich wohl nicht noch nachzuweisen. Würden wohl Wirtschaftskammern nach den v. **Kaufmann**'schen Vorschlägen sich einstimmig gegen den v. **Wedell-Malchow**'schen Antrag betr. die sog. Börsensteuer ausgesprochen haben?

Herr von **Kaufmann** hat auch öfters das Unglück, durch **scheinbar** unwesentliche Zusätze oder Auslassungen den Sinn meiner Ausführungen zu verändern und dadurch, dafs er die so Veränderten in Anführungszeichen setzt, sie als bona fide Zitate erscheinen zu lassen. Wie er meinen obigen Satz in die generelle Behauptung einer „**unüberbrückbaren** Kluft" verdreht, so giebt er auch meiner Behauptung, dafs „der Handels- und Industriestand, welcher die Kosten der Handelskammer bezahlt, letztere keineswegs als beratende Hilfe für die Regierung betrachte, sondern als **sein eigenes Organ, sein eigenes Mundstück**" durch die Weglassung der Bezeichnung „eigenes Organ" und des Wortes „eigenes" vor „Mundstück" eine ganz andere Färbung und Bedeutung. Durch die Wiederholung des Wortes „eigenes" habe ich deutlich genug gezeigt, worin ich den prinzipiellen Unterschied zwischen Handelskammern und von der Regierung eingerichteten konsultativen Körperschaften finde. Der Handels- und Industriestand sieht sich vertreten **durch** die jetzigen Handelskammern, nach den v. **Kaufmann**'schen Vorschlägen würde er nur **in** den Wirtschaftskammern vertreten sein. Dies ist überhaupt der Kernpunkt der ganzen Frage. Es handelt sich darum, ob die Kaufleute und Industriellen die selbständige Vertretung durch Handeskammern aufgeben sollen, und einen Ersatz darin finden, dafs sie zur Wahl eines gewissen Quotum der Mitglieder der „Wirtschaftskammern" berechtigt werden.

Herr von **Kaufmann** findet, dafs ich den Handelskammern eine klägliche Rolle zuertheile, indem ich sie nur zum „Mundstück" des Handels- und Industriestandes ohne jegliche offizielle Kompetenz mache. Nun, danach würden auch die grofsen industriellen Vereine Deutschlands und alle englischen Handelskammern eine klägliche Rolle spielen.

An diesen wenigen Beispielen mag es genügen. — Dafs Herr v. **Kaufmann** an hervorragender Stelle gebrachte Urteile des „Chamber of Commerce Journal" und des „Journal des Chambres de Commerce" als „zufällige Zeitungsstimmen" bezeichnet, stimmt mit seiner oben charakterisierten Kampfesweise nur überein.

Wenn Herr v. **Kaufmann** meine Kompetenz anzweifelt über das Verhältnifs der Landwirtschaft zu den übrigen Erwerbsgruppen ein Urtheil abzugeben, so kann ich es getrost der Erwägung der Leser überlassen, ob ich, der ich mehrere Jahre lang zugleich das Sekretariat einer Handelskammer in der Provinz Sachsen und das eines der bedeutendsten landwirtschaftlichen Vereine derselben bekleidete, die Thätigkeit beider Arten von vertretenden Körperschaften nicht etwas genauer kennen dürfte als Herr Professor v. **Kaufmann**?

Halle a|S. F. **Ritschl**.

VIII.

Statistisches über die Eisenbahnen Deutschlands.

Von J. **Lehr**.

Der im Reichseisenbahnamte bearbeiteten dankenswerten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands (Bd. I. Betriebsjahr

1880/81) entnehmen wir die folgenden interessanten, durch einige weitere offizielle Angaben noch vervollständigten Zahlen. In denselben ist jede für unsere Zwecke entbehrliche, lediglich die Übersichtlichkeit störende Genauigkeit vermieden. So wurde z. B. die Kilometerzahl, welche die einzelnen Gliederstaaten und Provinzen aufweisen, auf Ganze, andere Zahlen auf Tausende und Millionen abgerundet, indem die Dezimalstellen unter 0,5 gestrichen, diejenigen von 0,5 an aufwärts als Ganze angesetzt wurden. Infolgedessen stimmen etwa vorzunehmende Summierungen mit unten angegebenen Summen nicht immer genau überein.

In dem oben genannten Jahre waren an Eisenbahnlinien vorhanden in:

	im ganzen	davon 2- und mehrgleisig	auf 100 □Km Fläche kamen	auf 10000 Einwohner kamen
	Kilometer			
Elsafs-Lothringen	1 144	537	7,88	7,30
Preufsen	19 654	6513	5,64	7,20
Ostpreufsen	989	256	2,67	5,11
Westpreufsen	847	239	3,32	6,03
Brandenburg	2 414	1015	6,05	7,12
Pommern	1 099	78	3,68	7,13
Posen	1 122	72	3,87	6,58
Schlesien	2 704	587	6,71	6,75
Sachsen	1 895	996	7,51	8,20
Schleswig-Holstein	822	208	4,31	7,20
Hannover	1 873	679	4,87	8,33
Westfalen	1 939	703	9,60	9,49
Hessen-Nassau	1 198	667	7,64	7,71
Rheinprovinz	2 682	1013	9,94	6,58
Hohenzollern	81	—	7,05	11,91
Bayern	4 843	487	6,38	9,16
Sachsen	2 041	741	13,61	6,87
Württemberg	1 437	172	7,37	7,29
Baden	1 317	417	8,73	8,38
Hessen	781	311	10,17	8,34
Mecklenburg-Schwerin	399	83	3,60	7,17
Weimar	255	75	7,09	8,23
Mecklenburg-Strelitz	134	—	4,57	13,35
Oldenburg	327	5	5,09	9,67
Braunschweig	339	269	9,19	9,71
Meiningen	156	—	6,32	7,54
Altenburg	139	29	10,54	8,98
Koburg-Gotha	147	43	7,45	7,53
Anhalt	239	137	10,17	10,37
Schwarzburg-Rudolstadt	19	—	2,03	2,38
Schwarzburg-Sondershaus.	46	—	5,38	6,46
Waldeck	4	—	0,35	0,69
Reufs ä. L.	25	2	8,03	5,01
Reufs j. L.	41	13	4,96	4,04
Schaumburg-Lippe	24	24	7,16	6,88
Lippe-Detmold	29	—	2,47	2,44
Lübeck	31	10	10,51	4,94
Bremen	44	17	17,18	2,80
Hamburg	31	29	7,44	0,67
Deutschland	33 645	9914	6,23	7,44

Dazu kommen noch die auf deutschem Gebiete liegenden zu fremden

Bahnen gehörigen Strecken mit 148 Km, wovon 15 Km zwei- und mehrgleisig sind.

Von der ganzen Länge der deutschen Bahnen entfallen 89 % auf die freien Strecken und 11 % auf Stationen und Haltestellen.

Von diesen Bahnen waren in Km

	Hauptbahnen	Bahnen untergeordneter Bedeutung	Zusammen	%
Staatsbahnen	20 113	2212	22 335	66
Privatbahnen	10 347	1036	11 383	34
a. unter Staatsverwaltung	3 310	428	3 738	11
b. unter eigener Verwaltung	7 037	608	7 645	23
Zusammen	30 460	3248	33 708	100

Im Jahre 1871 bezifferte sich die Bahnlänge auf 21 481 Km, davon kamen auf 100 □Km Fläche 3,97, auf 10 000 Einwohner 5,23 Km. Im Laufe von 10 Jahren hatte also das ganze Eisenbahnnetz zugenommen um 56 %, die Steigerung der auf die gleiche Einwohnerzahl entfallenden Linien betrug 43 %.

Im Jahre 1871 zählte man

	Km	%	Zunahme seit 1871 Km	Zunahme seit 1871 %
Staatsbahnen	9 626	45	10 487	109
Privatbahnen	11 855	55	— 1 508	— 13
a. unter Staatsverwaltung	2 288	11	1 022	45
b. unter eigener Verwaltung	9 567	44	— 2 530	— 26
Zusammen	21 481	100	12 164	56

Von sämtlichen Bahnen hatten in $18^{80}/_{81}$ nur 29 % zwei und mehr Geleise, dagegen war der Grunderwerb auf freier Strecke bewirkt zur Anlage eines Bahnkörpers mit 2 und mehr Geleisen für 87 % und der Bahnkörper wirklich ausgeführt für ein Geleise mit 43, für zwei und mehr Geleise mit 57 %.

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Bahnen im Gegensatz zu den englischen ist es, dafs dieselben verhältnismäfsig hoch gelegt sind; 22 697 Km (68 %) liegen im Auftrag und 10 726 Km oder 32 % im Abtrag. Folge hiervon ist eine grofse Zahl von Niveauübergängen und Wegunterführungen. Letztere stehen mit der Ziffer 8437 nur 2387 Wegüberführungen gegenüber, während man 46 658 Wegübergänge, also durchschnittlich je einen auf 721 m Bahnlänge zählt.

Die normalspurigen Bahnen untergeordneter Bedeutung mit 3248 Km oder nahezu 9,6 % der gesamten Bahnlängen unterscheiden sich von den Hauptbahnen vorzüglich durch ihren einfacheren Betrieb und durch geringere Fahrgeschwindigkeit. Infolgedessen konnten auch bei der Anlegung auf freier Strecke stärkere Steigungen und Krümmungen zugelassen werden. Steigungen kommen vor bis zu 1 : 30, Krümmungsraden bis zu 150, in einem Falle nur 50 m. Die gröfste gestattete Fahrgeschwindigkeit beziffert sich bei diesen Bahnen überhaupt auf 35 Km die Stunde, bei den meisten beträgt sie 30 und 20 Km; 15 Km meist bei solchen, die starke Steigungen aufweisen, nur 12 Km bei der Scheldebahn, bei welcher die stärkste vorkommende Steigung = 1 : 40, der kleinste Krümmungsradius 188 m ist und die nur unbewachte Bahn-

übergänge hat. Überhaupt hat eine gröfsere Zahl dieser Bahnen nur unbewachte oder fast ausschliefslich unbewachte Wegübergänge im Bahnniveau; von den vorkommenden 4757 Übergängen sind 76 % unbewacht. Öffentliche Strafsen sind für Anlage der Bahnen nur wenig benutzt worden, im ganzen nur auf 13,3 Km bei 3234 Km besonderem Bahnkörper.

Der Bestand des Wagenparks weist folgende Ziffern auf. Im Jahre 1871 zählte man 5927 Lokomotiven, 11 153 Personenwagen, 126 687 Gepäck- und Güterwagen und auf 100 Km Betriebslänge je 29, 56, 630; 10 Jahre später waren vorhanden 10 906 Lokomotiven (85 % mehr), 19 929 Personenwagen (79 % mehr) und 223 149 Gepäck- und Güterwagen (76 % mehr) und auf 100 Km Betriebslänge je 32, 59 und 660. Die meisten Wagen haben 2 Achsen, etwa 5 % haben 3 und 4 Achsen. Es beläuft sich auf eine Achse in Tonnen

bei den	das Eigengewicht	die Tragfähigkeit
Personenwagen	4,21	1,42
Gepäckwagen	4,09	2,72
offenen Güterwagen . .	2,72	4,81
bedeckten „ . .	3,29	4,57
Viehwagen	3,21	4,55

Das Eigengewicht verhält sich demnach zur Tragfähigkeit bei den offenen Güterwagen wie 1 : 1,77, bei den bedeckten wie 1 : 1,39. Von den Personenwagen sind versehen mit Eingang an der Längsseite 16 374, mit Eingang an der Stirnseite 3401. Die Zahl der vorhandenen Plätze beträgt 861 552 (257 auf 10 Km, 19 auf 1 Achse); von denselben entfallen auf I. Kl. 43 689 (5,1 %), auf II. Kl. 177 559 (20,6 %), auf III. Kl. 497 855 (57,8 %) und auf IV. Kl. 142 449 (16,5 %).

Von den umfassenden Mitteilungen über die Leistungen von Lokomotiven und Wagenpark mögen hier nur die folgenden Zahlen angeführt werden. Die Lokomotiven legten im ganzen zurück 198 Mill. Nutzkilometer, auf eine entfielen 19 091 Km gegen deren 22 341 im Jahre 1871. Von jener Zahl kamen auf Schnellzüge 24, auf Personenzüge 70, auf gemischte Züge 28, auf Güterzüge 73 und auf Arbeits- und Materialzüge 3 Mill. Km. Auf 1 Km wurden durchschnittlich im Jahre 5510 und an 1 Tag 15,1 Züge befördert. — Die Zahl der Achskilometer war bei den

	im ganzen Mill.	auf 1 Km
Personenwagen	1415	42 678
a. davon in Schnellzügen	259	—
b. in Personen- u. gem. Zügen . .	1123	—
Gepäckwagen	442	13 331
Güterwagen	6171	183 308
a. davon beladen	3862	—
b. „ leer	2309	—
Postwagen	186	5 606
Sämtliche Wagen	8213	243 490

Für jede bewegte Achse betrug die durchschnittliche Nettolast

bei Personenwagen	0,34 t	= 23,9 %	der Tragfähigkeit
„ Gepäckwagen	0,08 t	= 2,9 „	„ „
„ Güterwagen, beladen	3,49 t	= 73,8 „	„ „
„ „ „ und leer . .	2,18 t	= 46,1 „	„ „

Es wurden im ganzen geleistet, die Person mit Handgepäck zu 25 Kg gerechnet, an Tonnenkilometern

Brutto	50 674	Million davon
Tara	36 638	„ und
Netto	14 036	„

wozu noch 11 Mill. für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern als Frachtgut zu rechnen sind. Im Jahre 1871 bezifferte sich die Zahl der zurückgelegten Personenkilometer auf 5021 Mill., die der Tonnenkilometer (netto, ohne Personen) auf 6448 Mill.; $18^{80}|_{81}$ hatten sich die Zahl der Personenkilometer um 29 $^0|_0$, die der Tonnenkilometer um 97 $^0|_0$ erhöht, der Güterverkehr war also erheblich mehr gewachsen als der Personenverkehr. Auf 1 Km Betriebslänge kamen durchschnittlich

	im Jahr	
	1871	$18^{80}|_{81}$
Personenkilometer	262 455	194 978
Tonnenkilometer	369 484	375 118

Personenverkehr. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr beliefen sich $18^{80}|_{81}$ im ganzen auf 236 Mill. Mk. = 26,7 $^0|_0$ der Gesamteinnahmen, auf 1 Km kamen i. D. 7130 Mk., auf 1000 Achskilometer der Personen- und Gepäckwagen 127 Mk. Einschliefslich der Fahrten auf Rückfahrt-, Rundreise- und Abonnementsbillets, sowie in bestellten Extrazügen, ausschliefslich der Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und Militärbillet war

	in der				bei der Militärbeförderung
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	
Die Zahl der Personen in Millionen	2,2	29,1	134,5	43,4	5,7
Dieselbe in $^0|_0$ aller Personen	1,04	13,55	62,58	20,18	2,65
Die Zahl der Personenkilometer in Mill.	160	1251	3363	1384	321
Diese in $^0|_0$ aller Personenkilometer	2,48	19,31	51,90	21,36	4,95
Jede Person wurde i. D. befördert Km	71,8	43,0	25,0	31,9	56,4
Zahl der Platzkilometer	1464	5927	13 604	4410	—
Einnahme in Mill. Mk.	13,6	69,3	109,6	29,5	4,9
Diese in $^0|_0$ aller Einnahmen aus der Personenbeförderung	6,00	30,54	48,29	13,01	2,16
Einnahme auf 1 Person Mk.	6,10	2,38	0,81	0,68	0,86
„ „ 1 Personenkilometer Pfennig	8,49	5,54	3,26	2,13	1,53

Die Zahl der Personen, welche in den verschiedenen Zügen fuhren und die von ihnen erzielten Einnahmen weist das folgende Tabellchen nach

	Million Personen	Million Personenkilometer	Jede Person wurde beförd. Km	Einnahme		
				im ganzen Mill. Mk.	auf 1 Person Mk.	auf 1 Personenkilomet. Pf.
in Schnellzügen	8	725	90,2	47,2	5,87	6,50
in Personen- u. gemischten Zügen	207	5 754	27,8	179,9	0,87	3,13
in allen Zügen	215	6 479	30,1	227,1	1,06	3,50

Auf 1 Km kamen im ganzen 195 404 Personen mit 6847 Mk.; auf eine Personenwagenachse kamen 5003 Mark, die Zahl der Platzkilometer betrug 25 405 Million. Über die Benutzung der Rückfahrt-, Rundreise- und Abonnementbillette und die aus denselben erlösten Einnahmen geben die folgenden Zahlen Auskunft.

	Million Personen	diese in % all. Personen	Million Personenkilomet.	Diese in % aller P.-K.	Jede Person wurde beförd. Km	Einnahme Mill. Mk.	% der Einnahme aus der Personenbefördrg.	auf 1 Person Mk.	auf 1 Personenkilomet. Pf.
Rückfahrtbillet .	96,4	44,85	2273	35,09	23,6	70,0	30,81	0,73	3,08
Rundreisebillet .	0,3	0,14	47	0,72	153,8	2,1	0,94	7,08	4,60
Abonnementbillet .	5,8	2,69	79	1,22	13,7	1,1	0,49	0,19	1,40

Jede Personenwagenachse war durchschnittlich besetzt

		Einnahme aus 1000 Achskilometer
in Schnellzügen	mit 2,78 Personen	182 Mk.
in Personen- und gemischten Zügen .	„ 5,13 „	160 „
in allen Zügen	„ 4,58 „	160 „

Die vorhandenen Plätze wurden ausgenutzt

in der I. Kl. mit 10,94 %
„ „ II. „ „ 21,02 „
„ „ III. „ „ 26,96 „
„ „ IV. „ „ 31,26 „
in all. zusammen m. 25,40 %

Güterverkehr. Näheren Aufschlufs über die Gestaltung des Güterverkehrs und über die Einnahmen, welche derselbe abgeworfen hat, ergiebt die folgende Tabelle.

	Tonnen im ganzen in Millionen	Tonnen % aller gegen Frachtberechnung beförd. Tonn.	Tonnenkilom. im ganzen in Millionen	Tonnenkilom. % aller gegen Frachtberechnung bef. t. Km	Jede Tonne wurde i. D. beförd. Kilom.	Einnahme im ganzen in Million Mark	Einnahme % d. Einnahme a. d. Gütbfrdg.	Einnahme auf 1 Tonne Mark	Einnahme auf 1 Tonnenkilom. Pfennig
I. Güterbeförderung gegen Frachtberechnung									
1. Eil- und Expreſsgut	749	0,47	69,3	0,53	92.6	16,0	2,77	21,31	23,01
2. Frachtgut. a. Stückgut	9 013	5,69	811,3	6,22	90,0	97,3	16,89	10,79	11,99
b. Allg. Wagenladungsklasse A_1	2 760	1,74	329,2	2,52	119,3	24.2	4.20	8,77	7,35
c. „ „ B	3 602	2,27	464,9	3,56	129,1	28,7	4,99	7,98	6,18
d. Spezialtarif A_2	5 438	3,43	431,8	3,31	79,4	25,8	4,49	4,76	5,99
e. Spezialtarif I	9 250	5,84	878,1	6,73	94,9	43,9	7,61	7,47	5,00
f. Spezialtarif II	4 929	3,11	449,6	3,44	91,2	18,4	3,19	3,78	4.09
g. Spezialtarif III	27 516	17,37	2208,4	16,92	80,3	72,2	12,53	2,62	3,27
h. Ausnahmetarife für Eilgut, Expreſsgut, Stückgut u. Wagenladungen von 5 bis 10 t ausschl.	238	0,15	36,6	0,28	153,4	2,3	0,40	9,76	6,36
i. Ausnahmetarife f. Wagenladungen v. 10 t u. darüber	86 964	54,90	6985,2	53,51	80,3	220,5	38,27	2,5	3,16
k. Frachtgut im ganzen . . .	149 710	94,50	12595.1	96,49	84,1	533,3	92,57	3,56	4,23
3. Postgut	170	0,11	13,0	0,10	76,5	2,0	0,34	11,42	14,94
4. Militärgut auf Requisitionsschein, einschl. Pferde und Fahrzeuge	76	0,05	7,4	0,06	98,3	0,9	0,16	11,76	11,97
5. Viehverkehr	2 172	1,37	188.3	1,44	86,7	20,1	3.49	9,26	10,68
6. Frachtpflichtiges Dienstgut	5 543	3,50	179,6	1,38	32,3	3.9	0,67	0.70	2.16
Summe 1 bis 6	158 420	95,92	13052,8	96,78	82,4	576,1	—	3,64	4.41
II. Güterbeförderung ohne Frachtberechnung	6 743	4,08	434,0	3,22	—	—	—	—	—
III. Güterbeförderung im ganzen	165 162	—	13486,8	81,7	—	—	—	—	—

Gegen Frachtberechnung wurden auf 1 Km Betriebslänge i. D. befördert 387 661 Tonnen, überhaupt von allen Gütern 400 550 t. Auf 1 Km wurden eingenommen 17 109 Mark, auf 1 Güterwagenachse 1299 Mark. Durchschnittlich haben 1000 Achskilometer eingebracht

im beladenen Zustand . . . . . 149 Mk.
bei allen Fahrten (beladen und leer) 93 „

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr mit 592 Mill. Mk. (die obigen nebst 16 Mill. Mk. Nebeneinnahmen) machten 66,8 % der Gesamteinnahmen aus, sie waren 2,51 mal so grofs als die Einnahmen aus dem Personenverkehr (2,16 mal so grofs dagegen im Jahre 1871).

Die gesamten Betriebseinnahmen bezifferten sich auf 886 Mill. Mk., dieselben mit Ausschlufs der Vergütung für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten dritter

im Ganzen auf . . . . 872 Mill. Mk.
für 1 Kilometer Betriebslänge auf . . . 25 899 Mk.
„ 1000 Nutzkilometer auf . . . . . 4 222 „
„ 1000 Wagenachskilometer aller Art auf 106 „

An Baukosten und Anlagekapital waren für 33 757 Kilometer (Ende 1880|81) aufgewandt:

	überhaupt Mill. Mk.	auf 1 Km. Mk.	% der Baukosten
Grunderwerb	852,4	26 622	10,78
Erdarbeiten	1 200,8	37 502	15,19
Einfriedigungen	20,3	637	0,26
Wegeübergänge	166,1	5 188	2,10
Durchlässe, Brücken	743,5	23 222	9,40
Tunnels	172,6	5 391	2,18
Oberbau	1 789,1	55 876	22,62
Signale, Wärterwohnungen	88,8	2 774	1,12
Bahnhöfe	955,1	29 828	12,08
Werkstattsanlagen	75,0	2 343	0,95
Aufserordentl. Anlagen (Flufsverlegung. Durchführung durch Festungswerke)	133,4	4 167	1,69
Betriebsmittel	1 275,6	39 838	16,13
Verwaltung	289,3	9 037	3,66
Insgemein	145,7	4 550	1,84
Zusammen	8 400,4	248 850	100,00

Zu den Baukosten treten hinzu:

Etwaige Ausfälle beim Betrieb einer Strecke für Rechnung des Baufonds 3,6 Mill. Mk.
Zinsen während der Bauzeit . . . . 354,4 „ „
Kursverluste . . . . 146,8 „ „
Erste Dotierung des Reserve- etc. Fonds . . . . 6,9 „ „
Sonstige Aufwendungen . . . . 98,6 „ „

Von den Baukosten gehen ab:

Etwaiger Überschufs aus dem Betrieb einer Strecke für Rechnung des Baufonds . . . . 17,2 Mill. Mk.
Rückeinnahmen, soweit sie noch nicht oben abgesetzt sind . . . . . 18,8 „ „
Kursgewinne . . . . 18,1 „ „
Verwendungen aus Betriebseinnahmen etc. . . . . 151,3 „ „
Subventionen, Zahlungen à Fonds perdu . . . . 44,1 „ „
Zinsen und sonstige Einnahmen . . . . 26,1 „ „

Somit beläuft sich das gesamte verwendete Anlagekapital auf 8878 Mill. Mk., davon kamen auf 1 Km. 262 986 Mk.

Von diesem Kapitale wurden beschafft

bei Staatsbahnen

durch Anleihen	5 573 Mill. Mk.
aus außerordentlichen Fonds	695 " "

bei Privatbahnen

durch Emission von Aktien und Obligationen	2 514 Mill. Mk.
" schwebende Schulden	86 " "

Die Beschaffungskosten der vorhandenen Betriebsmittel waren

Lokomotiven und Tender	550,2 Mill. Mk.
für eine Lokomotive	50 623 Mk.
auf 1 Tonne Eigengewicht	1 263 "
" 10 Km. Betriebslänge	161 511 "
Personenwagen	149,6 Mill. Mk.
für 1 Stück	7 508 Mk.
auf 1 Achse	3 298 "
" 10 Km. Betriebslänge	44 714 "
Gepäck- und Güterwagen	662,4 Mill. Mk.
für 1 Stück	2 967 Mk.
auf 1 Achse	1 455 "
" 10 Km. Betriebslänge	194 766 "

Die Kosten der für die Leistungen der Betriebsmittel verwandten Materialien waren:

1. für die Leistungen der Lokomotiven

Brennmaterial

im Ganzen	29,5 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotivkilometer	115,6 Mk.
" 1 Wagenachskilometer	3,6 "
" 1 Bruttotonnenkilometer	0,58 "

Schmiermaterial

im Ganzen	2,6 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotive	244 Mk.
" 1000 Nutzkilometer	12,8 "
" 1000 Lokomotivkilometer	10,4 "

Gut- und Verpackungsmaterial

im Ganzen	1,3 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotive	120 Mk.
" 1000 Nutzkilometer	6,3 "
" 1000 Lokomotivkilometer	5,1 "

2. Für die Leistungen der Wagen

Schmiermaterial in Schnell-, Personenzüge	391 697 Mk.
auf 1000 Achskilometer derselben	0,14 "
in Güter- und Arbeitszügen	713 913 "
auf 1000 Achskilometer derselben	0,13 "
Putzmaterial	185 055 "
auf 1000 Achskilometer der Personenwagen	0,13 "
Desinfektion	40 592 "
auf 1000 Achskilometer der Güterwagen	0,01 "
Beleuchtung	1 500 796 "
auf 1000 Zugkilometer	7,59 "
Erwärmung	786 554 "
auf 1000 Achskilometer der Personenwagen	0,56 "

3. für die Leistungen aller Betriebsmittel	37,1 Mill. Mk.
auf 1000 Nutzkilometer	179 Mk.
" 1000 Wagenachskilometer aller Art	4,51 "

Kosten der Zugkraft. Für das Lokomotivpersonal wurden verausgabt:

a) Gehalte, Löhne	20,6 Mill. Mk.	=	69 %
b) Fahr-, Stunden-, Nachtgelder, Regelmäfsigkeitsprämien	5,9 „ „	=	20 „
c) Prämien für Materialersparnis	3,3 „ „	=	11 „
Zusammen	29,8 Mill. Mk.	=	100 %

Dazu kommen die Löhne für Putzen mit . . . . 4,3 Mill. Mk.
Die Kosten des Brennmaterials mit . . . . . . 29,6 „ „
„ „ „ Schmier-, Putz-, etc. Materials mit 4,0 „ „

Die Summe aller laufenden Ausgaben war

	unmittelbare	diese nebst den mittelbaren
im Ganzen Mill. Mk.	70,9	111,4
auf 1000 Nutzkilometer Mk.	343	538
„ 1000 Wagenachskilometer aller Art Mk.	8,63	13,55

Zum Zwecke der Unterhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel waren in den vorhandenen Werkstätten beschäftigt:

2 461 Beamte
32 636 Handarbeiter
8 389 sonstige Arbeiter.

Die Ausgaben der Werkstätten waren:

Löhne	32,2 Mill. Mk.
Materialien	37,3 „ „
Generalkosten	14,1 „ „
Zusammen	83,6 Mill. Mk.

Aufserdem wurden verausgabt für Unterhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel 13,2 Mill. Mk.

Die Gesamtausgaben, soweit sie der Verwaltung zur Last fallen, waren 72,9 Mill. Mk.

Davon entfallen auf Erhaltung und Erneuerung
der Lokomotiven . . . . 33,2 Mill. Mk.
„ Personenwagen . . . . 10,5 „ „
„ Gepäck- und Güterwagen . . . . . . 28,3 „ „
„ Wagendecken . . . . 0,4 „ „

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen, einschliefslich des Oberbaues waren

im Ganzen	95 Mill. Mk.
auf 1 Km. der unterhaltenen Strecke	2 836 „ „
„ 1 „ Geleislänge	1 683 „ „
„ 1000 Lokomotivkilometer	317 „ „
„ 1000 Wagenachskilometer aller Art	12 „ „

Von den gesamten Betriebsausgaben waren:

I. persönliche . . . . 228 Mill. Mk., darunter
1. allgemeine Verwaltung . 30 „ „
2. Bahnverwaltung . . . . 36 „ „
3. Transportverwaltung
äufserer Bahnhofsdienst 55 „ „
Expeditionsdienst . . 34 „ „
Zugbegleitungsdienst . 32 „ „
Zugförderungsdienst . . 41 „ „

II. sachliche
allgemeine Kosten . . . 50 Mill. Mk. = 10,2 % der Gesamtausgabe
Kosten des Bahntransports 97 „ „ = 19,5 „ „ „
Kosten der Erneuerung . 61 „ „ = 12,3 „ „ „

Die gesamten Betriebsausgaben bezifferten sich auf 494 Mill. Mk.,

diese mit Ausschlufs der Kosten für erhebliche Erneuerungen etc., für Benutzung fremder Bahnanlagen etc. waren

im Ganzen	470 Mill. Mk.
von den Betriebseinnahmen	53,9 %
auf 1 Km.	13 968 Mk.
„ 1000 Nutzkilometer	2 277 „
„ 1000 Wagenachskilometer	57 „

Zur Vergleichung folgt nachstehend eine Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse für die Jahre 1871, 1875 und 1880/1881. Dabei wurden die Einnahmen aus der Beförderung von Gepäck, Hunden, Equipagen und Pferden für die ersten beiden Jahre zur Hälfte dem Personenverkehr, zur Hälfte dem Güterverkehr zugerechnet, was praktisch keinen nennenswerten Fehler verursacht.

	1871	1875	1880/81
Kapital für Anlage und Ausrüstung			
im Ganzen Mill. Mk.	4 298	6 785	8 890
auf 1 Km. 1000 Mk.	220	249	262
Betriebseinnahmen			
aus dem Personenverkehr Mill. Mk.	180	226	236
„ „ Güterverkehr Mill. Mk.	377	556	593
im Ganzen, einschl. Vergütungen etc. Mill. Mk.	602	843	887
für 1 Tonnenkilometer Pfennige	5,8	6,4	—
auf 1 Km. entfielen 1000 Mk.	32,1	31,9	26,2
Betriebsausgaben			
im Ganzen Mill. Mk.	304	531	495
auf 1 Km. entfielen 1000 Mk.	16,2	20,1	14,6
Überschufs der Einnahmen über die Ausgaben			
im Ganzen Mill. Mk.	298	312	392
auf 1 Km. entfielen 1000 Mk.	15,9	11,8	11,7
der Überschufs betrug % des Anlagekapitals	6,94	4,68	4,44

Vom verfügbaren Jahresertrag wurden 1880/81 verwandt:

zur Verzinsung der Prioritätsobligationen und Darlehen	86,6 Mill. Mk.
„ Tilgung derselben	12,3 „ „
„ Tilgung eigener Aktien, sonstiger Amortisation	2,6 „ „
zu Superdividenden	4,2 „ „
zur Zahlung von Dividenden	
für die Prioritäts-Stammaktien	8,2 „ „
„ die Stammaktien	47,6 „ „
Ablieferungen an die Staatskassen durch die Staatsbahnen	226,3 „ „

Der Erneuerungsfonds bezifferte sich Ende 1880/81 auf 118 Mill. Mk., der Reservefonds auf 20,6 Mill. oder 0,61 % des Anlagekapitals.

An Beamten und Arbeitern der gesamten Betriebsverwaltung waren beschäftigt im Ganzen 241435, auf 1 Km. 5,16 Personen, dazu kommen 43123 Beamte und Arbeiter der Werkstättenverwaltung (1,3 auf 1 Km.). Für dieselben sind folgende Hilfskassen in Wirksamkeit:

	Pensions- u. Unterstützungs-Kassen	Kranken- u. Sterbe-Kassen	Vereinigte Pensions- etc. Kassen
Anzahl der Kassen	66	140	19
Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder	106 845	118 761	41 245
Zahl der im Genusse befindlichen			
Beamten und Arbeiter	8 639	—	266
Wittwen	10 024	—	357

	Pensions- u. Unterstützungs-Kassen	Kranken- u. Sterbe-Kassen	Vereinigte Pensions- etc. Kassen
Kinder	10 234	—	357
Empfänger	—	12 552	15 966
Vermögensstand Mill. Mk.	76,1	4,98	3,6
Einnahmen Mill. Mk.	13,12	2,18	1,28
Einlagen der Mitglieder 1000 Mk.	3 740	1 450	590
Zuschüsse . . . . . " "	2 650	250	240
Zinsen . . . . " "	3 140	190	240
Sonstige Einnahmen . " "	3 580	240	220
Ausgaben . . . . " "	9 650	1 700	—
Pensionen an			
Beamte und Arbeiter . " "	3 980	—	66
Wittwen . . . . . . " "	2 040	—	34
Kinder . . . . " "	566	—	15
Unterstützungen . . . " "	260	230	146
Sonstige Ausgaben . . " "	2 820	780	404
Krankengelder . . . . " "	—	400	249
Sterbegelder . . . . . " "	—	290	47

Der Stand des konzessionierten Anlagekapitals bei Privatbahnen ist aus der folgenden kleinen Tabelle zu entnehmen

	es sind konzessioniert	es sind emittiert	es bleiben noch zu emittieren	es sind getilgt (amortisiert)
	Million Mark Nennwerth			
Stammaktien . . .	1033,3	1009,1	24,2	17,1
Prioritätsstammaktien	254,5	253,0	1,5	—
Prioritätsobligationen	1399,2	1323,6	75,6	74,6
davon 3½ % . .	112,7	110,9	1,8	6,3
" 4 " . .	152,0	150,6	1,4	29,3
" 4¼ " . .	0,4	0,4	—	—
" 4½ " . .	982,8	940,1	42,2	37,3
" 5 " . .	151,8	121,7	30,1	1,7
Zusammen	2687,0	2585,8	101,2	91,7

Garantien sind gewährt für 3318 Km. Die garantierten Reinerträge belaufen sich auf 1,3 Mill. Mk. Die garantierte Verzinsung von Anlagekapitalien beziffert sich auf

	Nennwerth Mill. Mk.	garantierter Prozentsatz
an Stammaktien . . .	149,5	3 bis zu 9 %
" Prioritätsstammaktien	2,1	4 u. 5 %
" Prioritätsobligationen	348,8	4, 4½ u. 5 %

An Zinszuschüssen wurden geleistet

für die Stammaktien . . .	25,4 Mill. Mk.
" " Prioritätsobligationen	37,3 " "
Zusammen	62,7 " "

Die Länge der subventionierten Bahnen beläuft sich auf 2218 Km. Denselben wurden an Subventionen gewährt

rückzahlbare 3,27 Mill. Mk.
nicht rückzahlbare 11,25 " "

Die schmalspurigen Eisenbahnen haben in Deutschland eine

Ausdehnung von 192,8 Km. Die bei denselben vorkommende stärkste Steigung auf freier Strecke ist die von 1 : 25, der kleinste Krümmungsradius beträgt 19 m. Der Unterbau ist bei diesen Bahnen gebildet durch einen besonderen Bahnkörper bei 130,7 Km., durch öffentliche Strassen bei 62,1 Km.

Von den 382 vorhandenen Wegübergängen im Bahnniveau sind nur 32 bewacht, 350 unbewacht. Die gröfste überhaupt gestattete Fahrgeschwindigkeit beträgt 30 Km., bei den meisten Bahnen nur 9 Km. die Stunde. Dem Personenverkehr dienen 86, dem Güterverkehr 192,8 Km. und dem Güterverkehr ausschliefslich 106,8 Km. Der Bestand an Betriebspark beziffert sich auf 37 Lokomotiven, 21 Personenwagen, 5 Gepäckwagen, 2514 Güterwagen. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Güterwagen ist = 5 Tonnen. Auf den genannten Bahnen wurden befördert

196 435 Personen mit 1 606 825 Personenkilometer
1 995 840 t. Güter mit 22 147 530 Tonnenkilometer.

An Anlagekapital wurden konzessioniert

im Ganzen	11 058 000 Mk.
Stammaktien . . .	3 100 300 „
Prioritätsstammaktien	45 000 „
Prioritätsobligationen	7 912 700 „

Wirklich verwendet wurden 12,8 Mill. Mk., also auf 1 Km. 66348 Mk. Die Einnahmen der schmalspurigen Bahnen waren:

	im Ganzen	auf 1 Kilometer
	Mark	
aus d. Personen- u. Gepäckverkehr	79 682	987
„ „ Güterverkehr	803 400	4 305
„ sonstigen Quellen	79 406	425
im Ganzen	962 488	5 157

Im Ganzen kamen auf 1000 Nutzkilometer 1718 Mk. und auf 1000 Wagenachskilometer 59 Mk. Die Ausgaben betrugen im Ganzen 445717 Mark und von der Betriebseinnahme 46,31 %, von denselben entfielen auf 1 Kilometer 2388 Mk., auf 1000 Nutzkilometer 796 Mk. und auf 1000 Wagenachskilometer 27 Mk.

Als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ergeben sich im Ganzen 516771 Mk., auf 1 Km. 2769 Mk. Diese Summe macht 53,7 % der Bruttoeinnahme und 4,04 % des verwandten Anlagekapitals aus.

An nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Anschlussbahnen sind vorhanden:

		davon schmalspurig
Montanbahnen	584	2
Industriebahnen . . .	1 248	2
Land- u. forstw. Bahnen	31	—
Sonstige	344	1
Zusammen	2 207	5

Von denselben schliefsen an: 611 auf freier Strecke, 1592 auf Bahnhöfen. Ihre Gesamtlänge beläuft sich auf 1477,7 Km., mit 2131,9 Km. Geleislänge. Diese Bahnen stehen meist im Eigentum von Privaten (1275 Km.).

Es werden betrieben

	mit Dampfkraft		mit Pferdekraft etc.	
	normal-	schmal-	normal-	schmalspurig
	Kilometer			
von der Verwaltung	750,2	1,4	48,3	—
von Privaten . . .	232,5	104,9	221,0	119.5

Es bezifferten sich die Anlagekosten der

	mit Dampfkraft betriebenen Bahnen	mit Pferdekraft etc. betriebenen Bahnen
Bei einer Bahnlänge von	538,2 Km.	157,8 Km.
im Ganzen auf	43,21 Mill. Km.	4,82 Mill. Mk.
für 1 Kilometer Bahnlänge auf . .	80 289 Mk.	30 518 Mk.

IX.

Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für 1881|82.

Im Anschlufs an die in N. F. Bd. V S. 417 fg. gegebene Zusammenstellung der Hauptzahlen der Einfuhr und Ausfuhr von Waren im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1880 und 1881 werden nachstehend in derselben, von der amtlichen Gruppierung etwas abweichenden Anordnung, die Hauptzahlen für die drei Jahre 1880|82 gebracht. Die Zahlen für die einzelnen Warengattungen sind im 60. Bande der Statistik des deutschen Reichs veröffentlicht. Um die Zusammensetzung der hier gebildeten 14 Gruppen aus jenen dort unterschiedenen Warengattungen ersichtlich zu machen, sind in der zweiten Spalte der Tabelle die Nummern des systematischen Warenverzeichnisses der amtlichen Statistik beigesetzt.

Die Zahlen unserer Nachweisung beziehen sich auf den sogenannten „Besonderen Warenverkehr", auf den auch die amtliche Statistik mit Recht das meiste Gewicht legt, weil er bezüglich der Einfuhr das im Zollgebiet wirklich zum Verbrauch gelangte Quantum, bezüglich der Ausfuhr die aus der inländischen Produktion in's Ausland versendete Warenmenge ziemlich genau angiebt. Unter Besonderem Warenverkehr ist nämlich die Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr verstanden, also die Einfuhr solcher Waren, welche in dem betreffenden Jahre zollfrei oder verzollt unmittelbar eingeführt oder aus Niederlagen — auf welche sie schon früher gebracht sein konnten — in den freien Verkehr gesetzt wurden, und die Ausfuhr aller unmittelbar, nicht von Niederlagen, in's Ausland gesendeten Waren. Der „Besondere Warenverkehr" schliefst also die unmittelbare Durchfuhr und den Teil des Niederlagenverkehrs, welcher nicht zu einer definitiven Einfuhr in den Verbrauch des Zollgebiets führte, aus. Wenn der gesamte Niederlagenverkehr und die unmittelbare Durchfuhr mit in Betracht gezogen werden, so ergeben sich selbstverständlich andere, höhere Ziffern. Wir wollen uns hier mit denselben nicht beschäftigen,

man findet sie in dem betr. Bande der Handelsstatistik nach Warengattungen genau unterschieden.

Wenn man Verhältniszahlen für die Werte der von uns gebildeten Gruppen berechnet, so ergiebt sich folgendes:

Warengruppen.	Von der gesamten unter I—XIV nach Werten nachgewiesenen Einfuhr			Ausfuhr kamen auf die einzelne Gruppe %		
	1880	1881	1882	1880	1881	1882
I. Nahrungs- und Genufsmittel	30,79	31,84	31,92	21,56	19,35	20,33
II. Gegenstände der Landwirtschaft	6,51	6,13	6,25	2,71	2,49	2,08
III. Brennstoffe	2,81	3,08	2,93	1,98	2,10	2,22
IV. Baumaterialien	3,23	3,47	2,89	3,08	2,72	2,63
V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie .	0,69	0,75	0,74	2,32	2,62	2,70
VI. „ „ Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie	1,49	1,55	1,62	1,75	1,90	1,98
VII. „ „ Leder- u. Rauchwaren-Industrie	5,72	5,55	5,27	6,34	7,07	7,11
VIII. „ „ Papier-Industrie	0,27	0,27	0,26	1,69	1,95	1,99
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	0,26	0,31	0,29	0,28	0,37	0,33
IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie	31,82	30,94	31,17	32,91	32,90	31,34
X. „ „ Metall-Industrie	3,85	3,43	3,41	10,35	11,36	11,59
XI. „ „ chemischen Industrie	10,50	10,59	11,08	8,51	8,52	8,55
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	1,17	1,17	1,27	3,25	3,45	3,88
XIII. Kurzwaren und Schmuck	0,33	0,40	0,37	1,96	1,91	1,94
XIV. Gegenstände der Litteratur und Kunst . . .	0,56	0,52	0,53	1,31	1,29	1,32
	100	100	100	100	100	100

Man sieht hieraus ohne weiteres den Anteil der einzelnen Gruppen an dem Gesamtwerte der Einfuhr bezw. Ausfuhr und die Veränderungen desselben im Laufe der letzten drei Jahre, als derjenigen, für welche infolge der Neueinrichtung unserer Handelsstatistik überhaupt zuverlässige und vergleichbare Daten vorliegen.

Für diejenigen Gruppen, in denen überhaupt Rohstoffe und Fabrikate unterschieden werden können, bietet der Anteil dieser beiden Kategorieen der Einfuhr bezw. Ausfuhr innerhalb der Gruppe Interesse, und es werden daher im Folgenden die betreffenden Zahlen gegeben:

Warengruppe.		Einfuhr %			Ausfuhr %		
V. Stein-, Thon-, Glas-Industrie	Rohstoffe	41	45	46	13	15	16
	Fabrikate	59	55	54	87	85	84
VI. Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie . . .	Rohstoffe	71	66	68	17	14	16
	Fabrikate	29	34	32	83	86	84
VII. Leder- und Rauchwaren-Industrie . .	Rohstoffe	82	80	80	40	38	37
	Fabrikate	18	20	20	60	62	63
VIII. Papier-Industrie	Rohstoffe	23	23	24	8	9	9
	Fabrikate	77	77	76	92	91	91
IX. Textil- und Kautschuk-Industrie . . .	Rohstoffe	59	58	58	15	16	17
	Fabrikate	41	42	42	85	84	83
X. Metall-Industrie	Rohstoffe	77	76	77	30	28	21
	Fabrikate	23	24	23	70	72	79
XI. Chemische Industrie	Rohstoffe	94	94	93	85	86	85
	Fabrikate	6	6	7	15	14	15

Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX sind hierbei nicht berücksichtigt, weil der Anteil mit dem sie auf die eine und die andere Gruppe

kommen, bezw. wie weit sie gegenwärtig zur Papier- und zur Shoddy-Fabrikation dienen, nicht zu bestimmen ist. Die amtliche Statistik weist nur „Lumpen aller Art“ nach und stellt sie im „Systematischen“ Warenverzeichnis zu den Rohstoffen der Papierindustrie, was seit der Entwickelung der Shoddy-Industrie nicht mehr zutreffend ist.

Bei der Besprechung der Ergebnisse für 1881 haben wir auf die grofse wirtschaftliche Bedeutung des Veredelungs-Verkehrs, der in den obigen Zahlen überall nicht mit enthalten ist, aufmerksam gemacht; wir wollen dieses Mal an der Hand der 82er Zahlen zwei andere Arten von Nachweisungen hervorheben, die in unserer Handelsstatistik gleichfalls mit grofser Sorgfalt behandelt werden, nämlich erstens die Unterscheidung der Einfuhr und Ausfuhr nach Grenzstrecken und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung und zweitens die Berechnung der Zollerträge der einzelnen Warengattungen.

In erstgenannter Beziehung geben die vorliegenden Übersichten für jede einzelne Warengattung nach den Mengen und nach den Werten die Einfuhr und die Ausfuhr getrennt: über die Zollausschlüsse an Weser und Elbe (Bremen und Hamburg-Altona), die See, die fremden Länder (Landgrenze): ferner nach den Mengen die einzelnen Länder der Herkunft und Bestimmung. Der zweite über den Handel des betreffenden Jahres zu veröffentlichende Band (für 1880 Bd. 50, 1881 Bd. 51, 1882 Bd. 61) beschäftigt sich mit diesem Stoffe noch näher. Auch möchten wir nicht unterlassen, hier gelegentlich darauf aufmerksam zu machen, dafs das statistische Jahrbuch für das deutsche Reich (herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt) Übersichten nach Mengen und nach Werten für die Waren-Gruppen und -Klassen nach Ländern der Herkunft und Bestimmung bringt, welche ein ganz ausgezeichnetes, aber wie es scheint noch wenig benutztes Material zur Handelsstatistik geben. Die bekannte Manie der Deutschen, das Fremde besser als das Einheimische zu finden, erstreckt sich nämlich auch auf die Handelsstatistik, und so findet man bei uns namentlich die englische Handelsstatistik, für deren gröfsere Zuverlässigkeit Garantieen keineswegs existieren, auf Kosten der deutschen gelobt; und z. B. die sonst trefflich redigierte Wochenschrift „Export“, welche sich die „Förderung der deutschen Interessen im Auslande“ zur Aufgabe stellt, brachte jüngst mühsam aus der englischen Statistik zusammen gestoppelte Zahlen über Waren-Einfuhr und Ausfuhr nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung mit der von gänzlicher Unkenntnis der deutschen Arbeiten zeugenden Bemerkung, dafs es gar nicht möglich sei, aus der deutschen Handelsstatistik etwas ähnliches zusammen zu bringen. Wir glauben nicht, dafs Angehörige einer anderen Nation als der unsrigen es fertig bringen würden, mit einer solchen Unkenntnis der einheimischen und einer solchen Bemühung um auswärtige Leistungen litterarische Produktionen zum Besten — des Auslandes — zu geben.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, bezüglich der beiden in Rede stehenden Punkte nur ein paar Zahlen wieder zu geben. Wenn man die Mengen der unmittelbar ein- und ausgeführten und der auf

bezw. von Niederlagen und Konten ein- und ausgeführten Waren (sogen. Jahres-Aufsenhandel) nach See- und Landverkehr zerlegt, so ergiebt sich:

	Im Ganzen i. J. 1882 in Tonnen	Davon über die Zollgrenze gegen die deutschen Zollausschlüsse an Weser und Elbe	die See	fremde Länder
Einfuhr:	16 955 901	1 982 840	3 016 014	11 957 047
Ausfuhr:	18 437 345	2 638 319	2 989 834	13 709 192

Nach dem Werte (in 1000 M.) berechnet stellen sich dieselben Faktoren so:

Einfuhr:	3 392 630	652 771	455 232	2 284 627
Ausfuhr:	3 440 427	785 055	576 576	2 078 796

Danach beziffert sich im Jahres-Aufsenhandel der Anteil, welchen unsere hauptsächlichen Zollausschlüsse, nämlich Bremen (und Brake) und Hamburg-Altona (die badischen Zollausschlüsse sind unter „fremde Länder" mit nachgewiesen) an der Einfuhr bezw. Ausfuhr unserer Waren nehmen, und ebenso der Anteil, welchen unsere übrigen Seeplätze daran nehmen, anders, wenn man ihn nach Mengen, als wenn man ihn nach Werten berechnet; es betrug nämlich in % der gesamten

über	Einfuhr nach Menge	Einfuhr nach Wert	Ausfuhr nach Menge	Ausfuhr nach Wert
die Zollausschlüsse an Weser und Elbe	12	19	18	13
die anderen Seeplätze	14	23	11	17
also Seeverkehr überhaupt	26	42	29	30 %

Über die Höhe der Zollerträge sind gleichfalls im 60. Bande der Statistik des deutschen Reichs sehr eingehende Nachweisungen gegeben, indem der Ertrag der einzelnen Positionen sowohl nach der Reihenfolge der Nummern des Zolltarifs als nach der Höhe der Erträge selbst geordnet ist.

Für das Jahr 1882 berechnet sich der gesamte Zollertrag auf 202 799 930 M., davon haben ergeben:

	Mk.	= % des Gesamt-Zollertrages.
Kaffee und Kaffeesurrogate (excl. Cichorien) . .	43 010 692	21,20
Tabak und Tabakfabrikate	26 436 791	13,03
Petroleum (und andere Mineralöle)	20 552 676	10,13
Getreide (und andere Erzeugnisse des Landbaues)	19 295 317	9,51
Wein (auch Most, Cider, frische Weinbeeren) . .	12 930 117	6,38

Diese 5 Positionen zusammen bringen also beinahe $\frac{3}{5}$ (60,25 %) des gesamten Zollertrages. Nach dem Voranschlage für das Etatsjahr 1882|83 betragen die Reichseinnahmen überhaupt 588 116 889 02, davon waren durch Matrikularbeiträge zu decken 103 789 369 Mk., bleiben als eigene Reichseinnahmen 484 327 502 Mk. Die Zollerträge überhaupt

machen also 42 % der eigenen Reichseinnahmen, und die Erträge aus den obengenannten hauptsächlichen Artikeln 29 % derselben aus. Auf den Artikel „Wein“ folgt nach der Höhe der Zollerträge „Getrocknete Südfrüchte“ mit nur 4,9 Millionen Mk., dann „Eisen und Eisenwaren“ mit 4,8 Millionen Mk.: dann kommt bis zur nächsthohen Position „Gesalzene

Einfuhr und Ausfuhr im deutschen Zollgebiet

Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr des deutschen Zollgebiets (besonderer Warenverkehr) nach folgenden Gruppen:	Hinweis auf die Nummern des amtlichen systematischen Warenverzeichnisses.	Mengen von		
		Einfuhr		im
		1880	1881	1882
I. Nahrungs- und Genufsmittel	4—12, 15—120	2 707 637	3 010 234	3 245 891
II. Gegenstände der Landwirtschaft		730 537	730 857	824 336
a) Nutzvieh	1, 2, 3, 13, 14	27 106	24 814	29 414
b) Sämereien	121|4, 126|33	247 852	247 938	273 642
c) Düngemittel (und Abfälle)	134—144	455 579	514 105	521 280
III. Brennstoffe	145—151, 239	5 826 693	5 715 070	5 790 184
IV. Baumaterialien		2 365 969	2 551 368	2 357 460
a) Bau- und Nutzholz	380—383	1 737 991	1 893 987	1 734 755
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	234, 281|4, 288|9 292, 294|6	627 978	657 381	622 705
V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie		224 824	276 204	250 965
1. Rohstoffe	285—287	202 040	251 881	227 264
2. Fabrikate	290|1, 293, 297—316	22 784	24 323	23 701
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie		78 593	82 757	93 078
1. Rohstoffe	284—399 a	65 515	68 753	78 459
2. Fabrikate	400—412	13 078	14 004	14 619
VII. Gegenstände der Leder- und Rauchwaren-Industrie		62 920	64 724	65 840
1. Rohstoffe	425—434	56 290	56 959	58 600
2. Fabrikate	435—443 b	6 630	7 765	7 240
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie		15 336	16 881	16 905
1. Rohstoffe	414—417	8 808	9 722	10 225
2. Fabrikate	418—424 b	6 528	7 159	6 680
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	413	34 348	38 045	37 281
IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie		404 981	464 698	489 524
1. Rohstoffe	444|65, 561|3	346 405	399 849	421 741
2. Fabrikate	466—560 b, 564|72 b	58 576	64 849	67 783
X. Gegenstände der Metall-Industrie		971 325	989 213	1 200 854
1. Rohstoffe	317|34, 378 a, 379	927 831	945 918	1 157 018
2. Fabrikate	335—374	43 494	43 295	43 836
XI. Gegenstände der chemischen Industrie		717 709	790 464	890 157
1. Rohstoffe	125, 152—233, 235|8, 240, 249, 260|72, 280 a	697 706	769 212	868 012
2. Fabrikate	241|8, 250|9, 273|80	20 003	21 252	22 145
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	573—589	26 465	28 031	33 596
XIII. Kurzwaren und Schmuck	590—600	333	368	348
XIV. Gegenstände der Litteratur u. Kunst	601—608	3 237	3 284	3 430
Summe I bis XIV		14 170 907	14 848 198	15 299 855
Dazu Edelmetalle	375—378	128	92	55

Heringe“ mit nur 2,6 Millionen Mk., wieder ein sehr bedeutender Sprung nach abwärts.

Wir haben hiermit genügend auf das höchst reichhaltige und wohlgeordnete Material aufmerksam gemacht, das der vorliegende 60. Band unserer Handelsstatistik bringt und der folgende, 61., noch weiter bringen wird.

in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

100 Kg. (Tonnen)			Werte von 1000 Mk.					
Ausfuhr			Einfuhr			Ausfuhr		
Jahre			im Jahre					
1880	1881	1882	1880	1881	1882	1880	1881	1882
2 239 102	1 842 011	1 889 595	868 718	943 521	998 785	624 099	576 099	648 741
331 726	334 700	319 765	183 528	181 713	195 395	78 574	74 115	66 645
7 301	7 642	7 367	59 814	49 389	58 563	25 199	22 686	20 998
130 124	111 597	104 003	58 688	61 203	66 887	31 398	27 734	27 007
194 301	215 461	208 395	65 026	71 121	69 945	21 977	23 695	18 640
7 947 793	8 223 484	8 453 239	79 191	91 407	91 601	57 359	62 637	70 885
2 336 904	2 159 832	2 213 093	90 979	102 934	90 287	89 161	81 124	83 863
827 136	587 246	633 729	69 331	79 302	67 722	41 378	33 217	34 871
1 509 768	1 572 586	1 579 364	21 648	23 632	22 565	47 783	47 907	48 992
315 025	422 067	476 190	19 463	22 122	23 285	67 251	78 133	86 234
194 633	288 335	335 242	7 907	9 934	10 735	8 663	11 508	13 485
120 392	133 732	140 948	11 556	12 188	12 550	58 588	66 625	72 749
54 124	51 964	54 009	41 940	45 980	50 817	50 517	56 488	63 294
10 519	9 667	9 363	29 898	30 299	34 458	8 479	8 176	9 976
43 605	42 297	44 646	12 042	15 681	16 359	42 038	48 312	53 318
30 259	34 285	37 007	161 382	164 457	164 915	183 539	210 596	226 846
18 595	21 052	22 683	131 966	131 093	132 703	73 324	79 882	84 941
11 664	13 233	14 324	29 416	33 364	32 212	110 215	130 714	141 905
65 416	78 287	89 968	7 507	8 052	8 203	49 028	57 974	63 346
14 543	19 358	23 531	1 762	1 855	1 959	3 722	5 128	5 693
50 873	58 929	66 437	5 745	6 197	6 244	45 306	52 846	57 653
34 780	36 886	34 592	7 385	9 131	8 947	8 173	11 066	10 378
185 882	210 794	229 005	897 585	916 653	975 572	952 987	979 341	1 000 150
103 578	127 053	140 769	527 159	534 246	567 482	141 789	155 660	173 295
82 304	83 741	88 236	370 426	382 407	408 090	811 198	823 681	826 855
2 401 003	2 751 454	2 840 615	108 649	101 487	106 597	299 532	338 139	369 922
1 700 767	1 935 079	2 023 371	83 943	77 517	82 059	88 734	96 298	77 728
700 286	816 375	817 244	24 706	23 970	24 538	210 798	241 841	292 194
355 006	409 633	442 775	296 264	313 727	346 825	246 382	253 661	272 977
334 400	387 277	417 970	258 545	295 225	323 266	209 248	217 555	231 427
20 606	22 356	24 805	17 719	18 502	23 559	37 134	36 106	41 550
89 701	101 519	111 983	33 015	34 660	39 573	94 152	102 648	123 823
5 531	6 256	6 904	9 302	11 784	11 884	56 835	56 769	61 980
8 811	8 944	10 106	15 824	15 340	16 822	37 824	38 258	42 049
16 401 063	16 672 116	17 208 846	2 820 732	2 962 968	3 129 508	2 895 413	2 977 048	3 191 133
148	133	110	39 196	27 283	35 159	50 767	63 148	53 588

X.

Vergleichende Übersicht der Resultate der Vorschussvereine von

Delitsch), über welche

1.	2.	3.	Resultate der in Kolume 2				
			4. Gewährte Vorschüsse und Prolongationen.		5. Eigner Fonds.		
Rechnungsjahr.	Zahl der Vereine, welche Abschlüsse eingereicht haben.	Mitgliederzahl.	a. Gesamtsumme.	b. Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Vereine.	a. Geschäftsanteile der Mitglieder.	b. Reserve.	c. Gesamtsumme von beiden.
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1859	80	18 676	12 394 308	154 926	738 003	92 535	830 538
1860	133	31 603	25 435 467	191 244	1 386 036	200 535	1 586 571
1861	188	48 760	50 628 027	269 298	2 398 125	321 714	2 721 639
1862	243	69 202	71 022 783	292 275	3 598 635	398 679	3 997 314
1863	339	99 175	101 753 844	300 159	5 409 609	654 141	6 063 750
1864	455	135 013	144 442 485	317 454	7 877 888	880 383	9 758 271
1865	498	169 595	202 709 709	407 046	13 328 637	1 229 037	14 557 674
1866	532	193 712	255 030 435	479 379	17 319 318	1 669 194	18 988 512
1867	570	219 358	306 078 456	536 979	20 541 093	1 980 162	22 521 255
1868	666	256 337	417 743 379	627 240	28 096 506	2 597 865	30 694 371
1869	735	304 772	544 806 327	741 234	36 234 392	3 525 414	39 760 806
1870	740	314 656	622 854 861	841 695	40 347 456	3 642 525	43 989 981
1871	777	340 336	723 993 453	931 779	46 591 860	4 517 067	51 108 927
1872	807	372 742	1 063 657 600	1 417 915	58 547 301	5 573 286	64 120 587
1873	834	399 741	1 340 199 045	1 606 953	69 751 593	6 843 852	76 595 445
1874	815	411 443	1 355 725 182	1 663 464	77 134 767	7 439 349	84 574 116
1875	815	418 251	1 495 648 437	1 835 151	83 542 008	8 427 981	91 969 989
1876	806	431 246	1 525 389 219	1 892 542	88 876 139	10 015 027	98 891 166
1877	929	468 652	1 550 402 483	1 668 894	98 635 583	12 065 410	110 700 993
1878	948	480 507	1 456 003 733	1 535 869	102 882 342	13 853 027	116 735 369
1879	899	459 033	1 398 120 830	1 555 195	100 996 248	15 117 802	116 114 050
1880	906	460 656	1 447 526 317	1 597 712	102 029 366	16 398 062	118 427 428
1881	902	462 212	1 472 004 974	1 631 934	102 374 010	17 396 157	119 770 167
1882	905	461 153	1 502 367 435	1 660 074	103 286 404	18 182 515	121 468 919

Die Gesamtzahl der im deutschen Reiche bestehenden Genossenschaften werden pro 1881 auf 3 500 bis 3 550 veranschlagt mit 1 100 000 bis 1 200 000 Mitgliedern, 190 Mill. Mk. eigenem Kapital an Geschäftsanteilen und Reserven und circa 400—420 Mill. fremden Geldern als Betriebsfond. Die gesamten geschäftlichen Leistungen werden auf mehr als 2 000 Mill. Mk. geschätzt. Nachgewiesen sind 3 481 Genossenschaften,

1859—1882 (auf Grund des Jahresberichts für 1883 von Schultze-detaillierte Angaben vorlagen.

angegebenen Vereine.

	6. Auf Kredit entnommene Gelder.					7.
d. Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Vereine.	a. Anlehen von Privaten.	b. Kredite von Banken und Vereinen.	c. Spareinlagen.	d. Gesamtsumme von a bis c.	e. Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Vereine.	Durchschnittl. Prozentsatz des eigenen z. fremden Fonds.
Mk.	Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	%
10 380	1 505 385		1 537 050	3 042 435	38 028	27,50
11 928	3 209 499		3 967 482	7 176 981	53 961	22,10
14 475	5 950 323		7 947 108	13 897 431	73 923	19,50
16 449	10 323 099		8 242 731	18 565 830	76 401	21,10
16 886	16 925 460		10 248 660	27 174 120	80 157	22,30
21 444	22 203 951		16 065 795	38 269 746	84 108	25,40
29 232	33 463 737		19 506 591	52 970 328	106 365	27,40
35 691	30 939 182	1 567 841	26 179 554	59 686 587	112 191	31,80
39 510	37 007 880	2 927 127	34 135 710	74 070 717	129 948	30,40
46 086	48 927 234	3 535 101	48 664 776	101 127 111	151 842	30,30
54 096	58 976 577	5 968 983	63 161 589	128 107 149	174 294	31,03
59 445	60 410 037	7 080 120	70 507 329	137 997 486	186 483	31,87
65 775	96 083 829	6 495 480	73 830 531	176 409 840	227 037	28,97
79 455	125 243 781	12 850 296	93 472 116	231 566 193	286 947	27,69
91 839	168 437 244	13 149 531	98 673 594	280 260 369	336 042	27,33
103 770	179 059 152	11 058 816	115 317 822	305 435 790	374 769	27,68
112 848	194 575 752	13 229 115	122 360 031	330 164 902	405 110	27,85
122 694	198 349 234	14 160 425	161 962 922	334 472 581	414 978	29,57
119 161	209 285 582	17 141 659	124 591 862	351 019 103	377 846	31,54
123 138	208 041 742	17 548 473	121 005 198	346 595 413	365 607	33,68
129 160	207 016 091	13 621 864	126 527 520	347 165 475	386 168	33,44
130 714	231 005 835	11 371 333	122 072 777	364 449 945	402 262	32,49
132 780	240 313 951	10 838 145	123 146 318	374 298 414	414 964	31,99
134 219	240 112 136	10 663 765	128 603 391	379 379 292	419 203	32,01

nämlich 1 889 Kreditgenossenschaften, 898 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 660 Konsumvereine und 34 Baugenossenschaften. Die nach dem System Raiffeisen gegründeten ländlichen Darlehnskassen (circa 600—700 mit den damit verbundenen Genossenschaften) sind nicht mit berücksichtigt.

Vergleichende Übersicht der Resultate der Konsumvereine von 1864—1882, über welche detaillierte Angaben vorlagen.

1.	2.	Resultate der in Kolume 2 genannten Vereine.							
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Rechnungsjahr.	Zahl der Vereine die ihren Abschluſs eingeschickt haben.	Mitgliederzahl.	Summe des Verkaufserlöses im Jahre.	Guthaben der Mitglieder.	Reservefond.	Aufgenommene Anlehen.	Schulden für von den Vereinen auf Kredit entnommene Waren.	Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren in Summa.	Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren bei Vereinen.
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1864	38	7 709	802 767	64 299	14 736	50 853	37 908	17 250	19
1865	34	6 647	925 383	66 678	8 301	49 587	56 844	15 675	17
1866	46	14 083	2 479 794	140 946	18 174	153 186	88 182	27 825	14
1867	49	18 884	2 903 922	216 558	33 480	216 210	132 180	32 691	14
1868	75	33 656	6 372 423	468 732	75 537	377 151	204 816	34 275	24
1869	109	42 286	7 126 251	626 151	122 571	346 026	240 885	42 318	30
1870	111	45 761	9 007 860	818 805	151 224	546 378	467 280	60 231	27
1871	143	64 517	13 522 974	1 589 571	221 526	806 928	628 974	97 332	51
1872	170	72 622	15 659 547	1 675 131	258 405	1 259 343	744 540	69 558	57
1873	189	87 504	21 882 408	2 414 127	353 064	2 065 779	925 173	70 275	53
1874	178	90 088	22 592 493	2 695 221	427 833	2 170 641	804 021	80 406	53
1875	179	98 055	22 704 963	2 912 265	503 409	2 429 585	875 844	124 419	56
1876	180	101 727	24 378 410	3 046 093	556 398	2 672 415	1 004 186	142 722	49
1877	202	99 862	26 503 379	3 199 532	671 519	2 564 148	899 163	158 113	54
1878	202	109 515	28 601 934	2 927 619	852 695	2 810 083	785 394	164 703	51
1879	191	130 777	28 772 988	3 204 677	954 723	2 476 502	722 390	99 320	46
1880	195	94 366	30 359 000	3 177 329	1 036 153	2 884 583	668 590	141 639	49
1881	185	116 510	32 761 636	3 088 788	1 206 289	2 926 506	537 672	122 759	48
1882	182	130 089	33 603 799	3 352 568	1 323 434	2 849 796	449 493	106 719	47

Die in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Patente 1842—1882.

Zusammengestellt von Dr. C. Bötzow.

Quelle: Patentblatt, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt zu Berlin 1881 S. 36, 239, 253; 1882 S. 93; 1883 S. 23, 63, 139.

Jahr	Deutsches Reich	Preufsen	Österreich-Ungarn	Rufsland, ausg. Polen	Schweden	Norwegen	Dänemark	Grofsbritannien	Belgien	Frankreich: Patente und Zusatzpatente	Spanien	Portugal	Italien: Patente und Zusatzpatente	Vereinigte Staaten von Amerika
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1842	—	55	—	23	36	—	—	371	Von 1830 bis 4. Juni 1854 etwa 7600	—	—	—	—	517
1843	—	55	—	23	41	—	—	420		—	—	—	—	531
1844	—	67	—	24	50	—	—	450		722	—	—	—	502
1845	—	72	—	18	50	—	—	572		2666	—	—	—	502
1846	—	55	—	20	58	—	—	493		2750	—	—	—	619
1847	—	78	—	22	69	—	—	493		2937	—	—	—	572
1848	—	72	—	21	50	—	—	388		1191	—	—	—	660
1849	—	80	—	24	70	—	—	514		1953	—	—	—	1076
1850	—	87	—	8	67	3	38	513		2272	61	—	—	995
1851	—	57	—	36	61	5	34	455		2462	60	—	—	869
1852	—	82	—	23	79	7	33	1384 [3])		3279	73	—	—	1020
1853	—	84	406	30	81	4	22	2187		4065	105	11	—	958
1854	—	62	491	42	86	5	31	1878	1028	4563	84	13	—	1902
1855	—	63	534	23	67	11	25	2046	1788	5398	94	4	224	2024
1856	—	67	645	25	73	12	28	2094	1578	5761	108	10	199	2502
1857	—	53	715	36	64	8	47	2028	1516	6110	107	7	221	2910
1858	—	56	719	71	41	5	42	1954	1529	5828	92	6	170	3710
1859	—	44	654	64	87	8	32	1977	1551	5439	117	15	139	4538
1860	—	83	468	71	70	12	36	2063	1719	6122	147	22	183	4819
1861	—	102	569	45	99	26	44	2047	1774	5941	134	7	224	3340
1862	—	74	612	66	82	37	48	2191	1724	5859	149	12	161	3521
1863	—	71	615	80	121	12	48	2094	1857	5890	148	15	229	4170
1864	—	69	619	56	98	16	37	2024	1548	5653	155	16	313	5020
1865	—	64	594	49	104	23	37	2186	1655	5472	108	18	277	6616
1866	—	69	526	51	129	17	68	2124	1767	5671	95	8	253	9450
1867	—	103	709	54	128	25	76	2284	2012	6098	115	15	333	13015
1868	—	83	775	47	146	28	99	2490	2026	6103	97	11	358	13378
1869	—	53	767	86	142	37	69	2407	2048	5906	87	32	395	13986
1870	—	74	717	88	117	28	78	2180	1516	3850	78	23	342	13321
1871	—	36	699	96	119	32	115	2376	1484	2782	120	17	376	13033
1872	—	56	921	75	200	25	136	2771	1921	4875	127	23	521	13590
1873	—	125	1256	76	178	82	128	2974	2066	5074	—	26	485	12864
1874	—	187	1320	94	188	71	150	3162	2264	5746	—	21	580	13599
1875	—	261	1175	108	226	63	151	3112	2454	6007	—	36	597	16288
1876	—	463	1295	125	298	63	166	3435	2645	6736	—	26	538	17026
1877	190 [1])	566 [2])	1234	129	261	99	166	3317	2714	7101	142	28	679	13619
1878	4200	—	1329	—	285	96	207	3509	3193	7981	111	33	749	12935
1879	4410	—	1782	—	327	123	207	3521	3124	7828	425	—	792	12725
1880	3966	—	—	—	—	—	—	3740	—	—	—	—	—	13441
1881	4339	—	—	—	—	—	—	3948	—	—	—	—	—	16113
1882	4131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18996

1) Seit 1. Juli 1877, mit welchem Tage das Reichsgesetz v. 25. Mai 1877 in Kraft trat.

2) Bis 1. Juli, dem Tage des Inkrafttretens des deutschen Patentgesetzes.

3) Davon 470 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September und 914 in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

1. Dr. Ernst Engel, das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation. Berlin 1882. Verlag von Leonhard Simion. 8°. 48 S.

2. Paul Ballin, der Haushalt der arbeitenden Klassen. Eine sozialstatistische Untersuchung. I. Teil. Berlin 1883. Verlag von Friedrich Luckhardt. 8°. 136 S.

So wichtig der Zweig der Sozialstatistik, auf den uns die genannten beiden Schriften führen, auch ist, so gering sind verhältnismäfsig die von der Statistik gesammelten Materialien, was um so mehr zu bedauern ist, da gerade aus den Haushaltungsbudgets ein tieferer Einblick in die wirtschaftlichen Zustände gethan, das Steigen und Fallen des Volkswohlstandes am besten beurteilt werden kann. Bis jetzt sind in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Jahresrechnungen von ca. 1200 Haushaltungen mit mehr als 6000 Angehörigen ermittelt worden; die sich auf die einzelnen Länder und innerhalb eines Landes auf dessen Provinzen sehr ungleich verteilen, so dafs man nur mit grofser Vorsicht aus diesen Budgets allgemeine Schlüsse ziehen darf. Der Hauptgrund für den geringen Umfang des bisher gewonnenen Materiales ist darin zu suchen dafs dem Publikum, insbesondere den Hausfrauen die Wichtigkeit derartiger Untersuchungen noch nicht genügend klar geworden und die Buchführung über den Haushalt durch angemessene Schemata und Rechnungsbücher noch nicht hinreichend erleichert ist. In beiden Richtungen sucht der genannte Vortrag des berühmten Statistikers Dr. Engel zu wirken.

Durch eine detaillierte Übersicht der Zwecke der Haushaltungsausgaben, durch eine genaue Anleitung zu rationeller Führung des Rechnungswesens im Haushalt, durch die Aufstellung einer Reihe desbezüglicher, brauchbarer Schemata, sucht er das Interesse der Hausfrauen an der regelmäfsigen Buchführung zu erwecken und entwickelt dann einen Plan, nach welchem die gesammelten einzelnen Rechnungsbücher zu einer „sozialen Meteorologie" verarbeitet werden können, alles in durchaus klarer und anregender Form.

Auf einem anderen Wege sucht Ballin das Interesse für die Haushaltsstatistik anzuregen. Sein Hauptzweck ist, das bisher gewonnene zerstreute Material, soweit es zuverlässig ist, zu sammeln, wobei er zugleich mehrere von ihm selbst aufgenommene Budgets mit veröffentlicht. Neues enthält die Schrift im Grunde genommen nicht, und will sie auch nicht enthalten, aber durch die kurze Zusammenfassung des bisher Erforschten, durch die Angabe der betreffenden Litteratur und die Vorführung einer ganzen Reihe von Budgets (wobei übrigens dem Verf. die in Bd. XXI der Jahrb. S. 242 enthaltenen entgangen zu sein scheinen) ist die Schrift zur schnellen Orientierung über die betreffenden Verhältnisse wohl geeignet und deshalb dankbar anzunehmen.

R. v. d. B.

de Brandt de Gelametz (comte), La taxe des pauvres à Abbeville en 1588, précédé d'une étude sur l'assistance publique avant cette époque. Abbeville, impr. Paillart, 1883. 8. 126 pag.

Fournier de Flaix, Études économiques et financières. Première série. 2 vols. Paris, Guillaumin, 1883. 12. 10 fr.

Histoire générale de Paris. Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris, publiés par les soins du service historique. Tome I. (1499—1526.) Texte édité et annoté par François Bonnardot. Par., impr. nation., 1883. 4. LIV—364 pag. et 2 grav. 30 fr.

Rondelet, A., Philosophie des sciences sociales. Par., Palmé, 1883. 12. 3 fr.

Cairnes, J. E., Leading Principles of Political Economy. London, Macmillan, 1883. 8. 14|.—

Colins, Science sociale. Tome VII. Examen des philosophies de Descartes et de Bacon. Bruxelles, A. Manceaux, 1883. 8. 322 pag, 5 fr.

Devas, C. S., Grundwork of Economics. London, Longmans, 1883. 8. 674 pp. 16|.—

Fawcett, H., Manual of Political Economy. 6th edition. London, Macmillan, 1883. 8. 630 pp. 12|—.

Howie, John, Heroes for the faith. Lives of Scottish Worthies, Noblemen, Gentlemen, Ministers etc. New edition, with preface and notes by W. McGavin. London, Ward & Lock, 1883. 8. 672 pp. 3|6.

Morley, John, The Life of Richard Cobden. New edition. London, Chapman & Hall, 1883. 8. 616 pp. 7|6.

Perry, A. L., Political Economy. 18th edition. New York 1883. 8. XIV—608 pp. 12|6.

Cossu Dessena, Saggio di pubblica economia applicata all' agricoltura, all' industria ed al commercio. Roma, tipogr. alle Terme Diocleziane, 1883. 16. 191 pp. l. 2,75.

Atienza y Medrano, A., Estudios sociales y políticos. Madrid, Colegio del agrado corazón de Jesus, 1883. 8. 12 r.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

J. B. Nordhoff, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Zweite Ausgabe mit Nachträgen und Zusätzen. 1883. Münster, Cappenrath. 12°. 58 S.

Wie die im Verhältnis zum Umfang der Schrift vom Verfasser benutzte reichhaltige Litteratur beweist, suchte er sorgfältig nach den Spuren eines jetzt in Norddeutschland verschwundenen Wirtschaftszweiges. Dieser Zweig hat längere Zeit geblüht, wie dies der Verfasser nachzuweisen strebt, und gerade diese Blüte einerseits und andererseits das Verschwinden des Weinbaus in Norddeutschland regt bei ihm die Frage nach den Kulturverhältnissen an. Dafs der Verfasser auf dem Standpunkte der Kultur in seiner Darlegung wirklich steht, zeigt die Art der schon erwähnten zu Rate gezogenen Litteratur, mehr aber noch wird dasselbe durch den Inhalt der Schrift und das dort herrschende Verfahren hervorgehoben. — Das Aufblühen des Weinbaus in Norddeutschland heftet sich in der behandelten Schrift an den Gang der bedeutenden Kulturereignisse und das Wirken in die Kultur eingreifender Persönlichkeiten an. — Die ersten schwachen Anfänge der Einbürgerung des Weinbaus in Deutschland überhaupt werden durch Völkerwanderung zertreten; der Weinbau entsteht aber wieder, damit ihm Karl der Grofse seine Pflege angedeihen lassen kann. Doch tritt wiederum in der Zeit der Karolingerwirren ein Stillstand ein, derselbe wird aber durch die Ottonische Kulturthätigkeit mit Entschiedenheit unterbrochen. Daran reiht sich die emsige Arbeit der Klostermönche und die thatkräftige Unterstützung des Weinbaus durch Bischöfe. Den Benediktinern folgen die Cistercienser, neben Benno von Osnabrück (1068—1088) geht Bernhard von Hildesheim (993—1022), Adalbert von Bremen (1045—1072) und andere in derselben Richtung. Die Weinkultur in Norddeutschland fafst immer tiefere Wurzeln, und Bürger, Ritter und Fürsten schenken derselben ihre Aufmerksamkeit. Die Folge davon ist die, dafs der germanische Weinbau sich nach allen Weltrichtungen erweitert. Er streckt seine Arme im Westen nach England, im Osten nach Kurland aus und überschreitet die nördliche Grenze soweit, dafs er sich nach Jütland zu verpflanzen sucht. — War dieses Vordringen hier und da zurückgedrängt, so sucht doch der Verfasser zu beweisen, dafs der Weinbau in diesem grofsen Umfange eine gewisse räumliche Kontinuirlichkeit besafs und besonders dafs er in der Bodenbewirtschaftung Norddeutschlands eine wichtige Kulturstelle einnahm. Dafs dies so war und dafs dieser Weinbau keine vorübergehende Erscheinung oder eine für die Kulturverhältnisse unmafsgebende Liebhaberei war, dafür spricht die lange Dauer der Weinkultur im Nordosten Deutschlands, deren Spuren der Verfasser bis tief in die Neuzeit zeigt. Es sei dies aufserdem eine wahre Kulturarbeit gewesen, weil die zarte Pflanze einer sorgfältigen Pflege bedurfte und man konnte Resultate nur dann erwarten, wenn diese Arbeit sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzte. Auch darf man der Ansicht des Verfassers nach nicht annehmen, es sei dies ein ganz schlechtes Gewächs gewesen, indem Kenner, die Gelegenheit hatten, südlicheres Gewächs zu kosten, an diesem norddeutschen Wein doch Geschmack fanden. Allerdings war dieser Geschmack kein moderner verfeinerter, der nördlich gezogene Wein entsprach aber der sonstigen Lebensweise, daher auch die kulturelle Bedeutung dieses Weinbaus für jene Zeiten, und wenn man das Ergebnis der Weinlese als ein „durchschnittlich befriedigendes" nicht annehmen kann, so konnte man doch auf eine „periodische Wiederkehr guter Jahre" rechnen. Aus diesen Jahren stammten jene wohlschmeckenden Gewächse

her, von denen berichtet wird. — Sowie aber die Blüte des räumlich so ausgedehnten deutschen Weinbaus ein Ergebnis der Kultur und ihrer Entwickelung war, so geht die nördlicher gelegene deutsche Weinkultur auch unter dem Einflusse der Kulturverhältnisse zu Grunde. Am wenigsten wird dabei vom Verfasser der notwendige Ersatz des Weins hervorgehoben. Bier und Branntwein verdrängen zwar siegreich den früheren Wein, es wirken aber aufserdem andere Umstände mit. Die Arbeit der Klostermönche zeigte bei weitem nicht denselben Eifer wie im Anfang des Mittelalters und es wurden viele Klöster auch aufgehoben. Der steigende Druck der Leibeigenschaft nimmt ferner die Lust zur Arbeit an einer Kulturart, die einer besonderen Sorgfalt bedurfte, dann kommt die Tendenz nach Gewinn im Gelde aus der Bodenwirtschaft. Der dreifsigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen versetzt sodann dem norddeutschen Weinbau einen tödlichen Stich und schliefslich trägt der erleichterte Verkehr auch dazu bei, indem das vielfach für das lokale Bedürfnis dienende eigene Gewächs ohne Mühe durch das importierte Produkt ersetzt wird.

Der Verfasser strebt stets auf dem Standpunkte der Kulturentwickelung zu bleiben. Dieses Streben gepaart mit einer ansprechenden und leichten Darstellungsweise bewirkt, dafs man neben dem ernsten und belehrenden Inhalte auch eine unterhaltende Lektüre in der vorliegenden Schrift findet. Ochenkowski.

Dr. R. Meyer, Ursachen der amerikanischen Konkurrenz. Ergebnisse einer Studienreise der Herren: Grafen Géza Andrassy, Géza und Imre Széchényi, Ernst Hoyos, Baron Gabriel Gudenus und Dr. Rudolf Meyer. Mit einer Verkehrskarte der Union. Berlin 1883. Verlag von Hermann Bahr. 825 SS.

Wollte man in der Brauchbarkeit der beigegebenen Karte der Union (dieselbe wie bei P. F. Kupka: die Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten) einen Mafsstab des vorliegenden Buches finden, so müfste die Beurteilung desselben eine durchaus absprechende sein. Denn dieser Eisenbahnplan, welcher die Bezeichnung einer Verkehrskarte nicht beanspruchen kann, weil die Kanäle nicht darauf stehen, thut sich ebensosehr durch Unvollständigkeit wie durch mangelhafte Übersicht hervor. Nimmt man auch nur das Bahnnetz des Jahres 1881 an, so fehlt z. B. die von Morgan City nach Galveston führende Linie zum grofsen Teil und die von San Antonio nach Austin führende gänzlich. Wir erwähnen gerade diese Routen, weil sie nach Angabe des Textes der Verf. selbst zurückgelegt hat. Von den in den beiden letzten Jahren gebauten Bahnen ist nicht viel zu entdecken, nur einige seit längerer Zeit schon projektierte sind eingezeichnet, aber hier fehlen gerade die wichtigsten wie die Texas Pacific von Dallas aus westlich, die Hauptlinie der Mexican Central und die Mexican National. Hätte sich die Karte auf die Hauptrouten beschränkt, so wäre es besser gewesen. So kann man aber nicht erkennen, auf welchen Wegen der grofse und auf welchen der Lokalverkehr stattfindet. Unklar abgedruckt, breitet sich unterschiedslos die reiche Fülle der Linien über das grofse Staatsgebiet aus. Wenn man nicht annehmen will, dafs der Verfasser bei dem amerikaunkundigen Teil der Leser seines Buches, für dieses den Schein der Gelehrsamkeit erwecken will, so ist es unerfindlich, warum diese unnütze Kartenbeigabe erfolgt ist. Wenigstens wäre doch die Einzeichnung der Reiseroute wünschenswert gewesen — schon im Interesse des Verfassers, welcher wie ein Distanzreiter auf die Summe der von ihm zurückgelegten Meilen, als ob er gerade dadurch an Erfahrung gewonnen hätte, nicht unerhebliches Gewicht zu legen scheint. Ja hätten die abgereisten Meilen auf die nationalökonomische Bildung eines Menschen Einfluss, so müssten die Weinreisenden ganz vorzügliche Volkswirte sein.

Glücklicherweise übertrifft der Inhalt der Arbeit die Karte an Gediegenheit. Dies gilt wenigstens von einer Anzahl Detailschilderungen des ökonomischen Lebens, welche wahrheitsgetreu und mit grofser Anschaulichkeit dem Leser geboten werden. Wir machen in dieser Beziehung auf die Darstellung der Getreideelevatoren im 5. Kap., auf die Beschreibung der Farmen von Neu-Mexico und Illinois im 23. und 36. Kap. und auf den Bericht über die Mormonenniederlassung am grofsen Salzsee besonders aufmerksam. Auch die persönlichen Erlebnisse der Verfassers mögen demjenigen interessant sein, der Amerika kennt. Doch tritt der Reisebericht im Verlaufe des Buches mehr und mehr zurück, so dafs man nicht recht verstehen kann, warum eine Kombination streng sachlicher Aufsätze, deren statistische Grundlage meistens dem Zensus von 1880 entnommen ist, mit Reiseskizzen eines Tagebuches gewählt worden ist.

Doch nun zu dem Grundgedanken des Buches. Als man vor einigen Jahren über die Volkswirtschaft der Union bei uns noch ungenügend unterrichtet war, betrachtete

man als die Ursache der nordamerikanischen Konkurrenz fast ausschliefslich die grofse Menge des kulturfrischen Bodens, welcher fast kostenlos gewaltige Getreidemassen liefern könne. Darauf lernte man die Bedeutung der billigen Transportmittel daneben schätzen. Semler ergänzte die Einseitigkeit früherer Auffassungen, indem er den technisch und ökonomisch tüchtigen Betrieb der Farmen und die hohe soziale Stellung ihrer Besitzer hervorhob. R. Meyer erkennt den zweiten und dritten Punkt an, während er den ersten für die Gegenwart gänzlich verwirft. So heifst es S. 811: „Wenn ich hier zusammenfassen soll, warum die kleinen europäischen Völker mit den Amerikanern nicht konkurieren können . . . . . , so werde ich mich nicht an die elende Bagatelle der so leicht erschöpfbaren jungfräulichen Kraft des Präriebodens halten.“ Es wird vielmehr auf S. 657 dem Ausspruch eines Amerikaners zugestimmt (den übrigens Corey schon vor 40 Jahren gethan hat), „dass jemehr Arbeit und Kapital auf diesen Boden verwendet wird, desto höher der Ertrag von acre und desto niedriger die Produktionskosten per Bushel Weizen und Mais werden“. Daraus ergiebt sich denn, dafs in einer durch Raubbau eintretenden Schwächung des amerikanischen Bodens kein Trost mehr für die westeuropäische Landwirtschaft gefunden werden kann. Die Kapitalkraft und die Bevölkerung haben sich bereits so entwickelt, wie die steigenden Bodenpreise zeigen, dass eine rationelle Kultur möglich ist. Unter einer solchen Voraussetzung wird dann folgende Zukunftperspektive (S. 721) vorgeführt: „Wir werden zugeben müssen, dass wenn in Nordamerika, anstatt wie jetzt 68 Millionen, 750 Millionen Menschen leben werden, dieser Continent nach europäischen Begriffen noch dünn bevölkert sein, zwischen Dänemark und Österreich-Ungarn rangieren wird, also auch noch Ackerbauprodukte ebenso gut wird exportieren können wie Österreich-Ungarn dies thut.“ Dabei ist angenommen, dafs auf der ganzen als kulturfähig veranschlagten (?) Bodenfläche Nordamerikas die gleiche Verteilung besseren und schlechteren Landes wie in Westeuropa zu finden sei. Dieser Beweis fehlt und müfste erbracht werden, wenn man jenen Zahlen „ihre Logik lassen will“ (S. 722).

Ganz besonderes Gewicht legt der Verfasser darauf, dafs die Union infolge ihrer geographisch-politischen Lage und durch ihre sozialen Institutionen den europäischen Wirtschaftsgebieten überlegen sei. Dafs die Gesetze Amerikas für die gegenwärtig noch guten sozialen Verhältnisse des Landes nicht die entscheidende Ursache gewesen sind, habe ich in dem Referat über R. Meyers Heimstättegesetze etc. bereits bemerkt und verweise betreffs näherer Begründung auf einige Artikel von mir in der Allgemeinen Zeitung vom December 1881 und Januar 1882. Was es bedeutet, dass die Vereinigten Staaten keiner Kriegsgefahr ausgesetzt sind, ist an derselben Stelle schon hervorgehoben worden. Der von dem Verfasser phrasenhaft aufgebauschte Satz „Friede ernährt Amerika, Unfriede verzehrt — Europa“ (S. 45) kann jedenfalls durch die Höhe des deutschen Militärbudgets nicht gerechtfertigt werden. Denn dafs die Ausgaben für die deutsche Armee und Marine selbst mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Steuerzahler verglichen mit denen anderer Länder sehr niedrig sind, scheint der Verfasser nicht zu wissen. Auch wäre es interessant zu erfahren, in welchen Arbeitsgebieten er nach etwaiger Abschaffung der deutschen Landesvertheidigung die 461 243 Mann plazieren möchte. Denn dafs wir bezüglich der ökonomischen und sozialen Form unseres Volkslebens einen Überschufs an Arbeitskräften aller Art haben, kann für die meisten deutschen Gegenden nicht geleugnet werden. Wir wollen so die Armeeeinrichtung nicht als eine staatssozialistische Volksversorgungsanstalt empfehlen, sondern nur auf R. Meyers Irrtum über die wirtschaftliche Verwendbarkeit der zum Militärdienst in Anspruch genommenen Leute aufmerksam machen. Als wenig gelungen ist es zu betrachten, dafs der Verfasser den Amerikanern den Charakterzug der Friedfertigkeit beilegt. Bis in die sechziger Jahre hinein hat es genug Feldzüge auch jenseits des Ozeans gegeben — solange bis das ganze heutige Unionsgebiet von einem Teil der Einwanderer erobert war. (1775—82. 1812—15 Kriege mit England; 1836 Texas, 1848 Neu Mexiko, Kalifornien, 1854 Nicaragua, 1861—65 Bürgerkrieg.) Die Vernichtung der Indianerstämme, die honore Doktrin, die Annexionsgelüste auf Kanada und Altmexiko, das Erstreben wirtschaftlicher Suprematie durch Kampfzölle, die Gewaltthaten bei den strikes zeigen auch nicht gerade, dafs die Yankees zu den Menschen gehören, von denen gesagt wird, sie werden Gottes Kinder heifsen. Die aus der geographisch politischen Lage der Vereinigten Staaten hervorgehenden guten Verhältnisse möchte der Verfasser in Europa durch ein Friedensbündnis der westlichen Mächte ersetzen. Für die Erreichung eines solchen hat er ein Rezept in der Tasche — aber er läfst wohlweislich kein Wort darüber verlauten.

In Bezug auf seine Schreibweise und die wenig würdevolle Polemik gleicht die vorliegende Arbeit der über die Heimstättegesetze etc. gleichzeitig erschienenen, auf deren Anzeige in diesen Jahrbüchern wir in dieser Hinsicht verweisen.

A. Sartorius von Waltershausen.

Forestié, E., Notice historique sur la fabrication des draps à Montauban, du XIV[e] siècle à nos jours. Montauban, impr. Forestié, 71 pag. av. planches.

Grignon, L., L'ancienne corporation des maitres cordonniers de Châlons-sur-Marne. Châlons-sur-M., Martin, 1883. 8. 46 pag. av. vign.

Ozenfant, A., Notes sur les anciens établissements hospitaliers de la ville de Lille et les curiosités quils renferment. Lille, impr. Danel, 1883. 4. 31 pag. et 6 pl.

Parmentier, J. et R., Le discours de la navigation de Jean et Raoul Parmentier de Dieppe; voyage à Sumatra en 1529; description de l'isle de Saint-Dominigo, publié par Ch. Schefer. Paris, Leroux, 1883. gr. in-8. XXIX—206 pag. et carte. 16 fr.

Petiton, A., La Cochinchine française, la vie à Saïgon, notes de voyage. Lille, impr. Danel, 1883. 8. 72 pag.

Veuclin, E., L'imprimerie à Bernay depuis son établissement jusqu'en 1883. Bernay, impr. Veuclin, 1883. 8. 39 pag.

Hosie, A., Journey through the Provinces of Kueichow and Yünnan. (Despatch from H. Majesty's Chargé d'affaires at Peking.) London 1883. Fol.

Report on the Egyptian Provinces of the Sûdan, Red Sea and Equator. Compiled in the intelligence branch, Quartermaster-General's Department. London 1883. 12. 3|6.

Sinclair, A. B. et L. R. Fyfe, The handbook of Jamaica for 1883. London, Stanford, 1883. 8. 8|.—

Twopeny, R. E. N., Town Life in Australia. London, Stock, 1883. 8. 247 pp. 5|.—

de Solis, A., Historia de la conquista de Méjico, poblacion y progresos de la América septentrional conocida por el nombre de Nueva España. Nueva edicion. Châtillon-sur-Seine, impr. Pichat, 1883. 12. 601 pag.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lagneau, G., Du dépeuplement: de la décroissance de population de certains départements de France. Orléans, impr. Colas, 1883. 8. 38 pag. av tableaux et carte.

Leroy, L., Les Français à Madagascar. Étude de géographie physique, économique, historique et coloniale. Paris, Delagrave, 1883. 12. 286 pag. 3 fr. 50 c.

Rivière, A., La guerre avec la Chine. La politique coloniale et la question du Tonkin. Paris, Ghio, 1883. gr. in-8. 1 fr.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Barras, J., Projet de pisciculture industrielle. Par., impr. Dumont, 1883. 8. 24 pag.

Haton, Cours d'exploitation des mines, professé à l'école des mines. Tome I. Paris, Dunod, 1883. gr. in-8. av. vignettes. 30 fr.

Herd-book français. Registre des animaux de pur sang de la race bovine courtes-cornes améliorée, dite race Durham, nés ou importés en France. Volume XI: (Nos 12,687 à 13,682). Nancy, Berger-Levrault, 1883. gr. in-8. 5 fr.

Lecouteux, E., Le maïs et les autres fourrages verts. Culture et ensilage. 2[e] édition. Par., Librairie agricole, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Ravin, E., Flore de l'Yonne, description des plantes croissant naturellement ou soumises à la grande culture dans le département. 3[e] édition. Auxerre, impr. Lanier, 1883. 8. 464 pag.

Reymond, L., La pêche pratique en eau douce, à la ligne et au filet. Avec illustrations de G. Doré, de Neuville, etc. Paris, Didot, 1883. 12. 3 fr.

Villequez, F. F., Du droit du chasseur sur le gibier. 2[e] édition. Par., Larose & Forcel, 1883. 12. 4 fr.

Fawcett, H., State Socialism and the Nationalisation of the Land. London, Macmillan, 1883. 8. — 2 d.

Mayer, L., Ground-Rents in Maryland; with an introduction concerning the Tenure of Land under the Proprietary. Baltimore 1883. 8. 158 pp. 6|.—

Cammelli, M., Trattato teorico-pratico di contabilità agraria. Pistoia, Niccolai, 1883. 8. 4 l.

Nieuwenhuis, F. D., De Iersche landvraag en het eigendomsrecht op grond en bodem. Gand, A. Hoste, 1883. 8. 91 pag. 1 fr. 10 c.

Smitt, J., Norges landbrug i dette aarhundrede. Christiania, P. T. Malling, 1883. 8. 3 kr. 40 ö.

5. Gewerbe und Industrie.

Du Moncel, Th. and F. Geraldy, Electricity as a Motive Power, translated and edited, with additions by C. J. Wharton. London, Spons, 1883. 8. 322 pp. with 113 engravings. 7|6.

Fleischmann, L'industrie laitière, traduit de l'allemand par MM. Brelay et Oettli. Paris, Dunod, 1883. gr. in-8. 40 fr.

Müntz, E, Les fabriques de tapisseries de Nancy. Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1883. 8. 22 pag.

Nélis, A., La fabrication de la tapisserie de hautelisse à Middelbourg, en Flandre. Bruges, impr. Aimé de Zuttere, 1883. 8. 57 pag.

Petit (fils) A. P., La photographie industrielle. Par., Gauthier-Villars, 1883. 12. Avec gravures. 2 fr. 25 c.

Renard, A., Traité de matières colorantes, du blanchiment et de la teinture du coton, suivi du dégommage et de la teinture de la ramie ou chinagrass. Par., Baudry, 1883. 8. III—436 pag. accompagnées de figures et d'un album de 83 échantillons.

Goodeve, T. M., Text book on the Steam Engine 5th edition. London, Crosby Lockwood, 1883. 8. 300 pp. 6|.—

6. Handel und Verkehr.

Chemins de fer stratégiques, les, par un ancien élève de l'Ecole polytechnique. Par., Baudoin & Ce, 1883. 12. 75 pag. et 3 cartes. (Publication de la Réunion des officiers.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1882. Rouen, impr. Lapierre, 4. 147 pag.

de Gérando et Boissy d'Anglas, Notices sur Joseph et Etienne Montgolfier, inventeurs des aérostats. Lyon, impr. Albert, 1883. 16. 43 pag.

Marcas, Z., L'organisation consulaire française au point de vue de nos interêts commerciaux. Paris, Ollendorff, 1883. 8. 1 fr.

Pocard Kerviler, R., Ports maritimes de la France; notice sur le port de Saint-Nazaire. Par., impr. nation. 1883. 4. 233 pag. av. 27 figures.

Travaux de la chambre de commerce de Nancy du 25 janvier 1878 au 31 décembre 1882. (Rapports, délibérations, correspondance). Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 258 pag.

Thompson, S. P., Philip Reis, Inventor of the Telefone. London, E. & F. N. Spon, 1883. 8. 7/6.

Duni, A., Il servizio postale in Italia, le sue condizioni ed il suo personale. Milano, G. Civelli, 1883. 8 45 pp. I—50 c.

Caballero, T., La protección y el libre cambio ante la producción nacional. Madrid, Dubrull, 1883. 4. 16 r.

7. Finanzwesen.

Grégoire, H., Les impôts en Provence avant la révolution. Toulon, impr. Pharisier & Ce, 1883. 8. 119 pag.

Nicolas, Ch., Les budgets de la France, depuis le commencement du XIXe siècle. Paris, Guillaumin & Ce, 1883. 4. 352 pag. 30 fr.

Williams, C. F., The Tariff Laws of the United States. With notes, citations from decisions of the Courts and of the Treasury Department. London, Low, 1883. 8. 10|6.

Hivatalos statisztikai Közlemények, kiadja az országos M. Kir. Statisztikai hivatal etc. Budapest 1883. gr. 8. XXI—529 S. (Vermögensgebarung der Gemeinden und die Steuerzuschläge auf Grundlage der Gemeindevoranschläge des Jahres 1881.)

Amministrazione dell' Asse ecclesiastico per l'anni 1881—82. XIII. —XIV. Relazione della Commissione centrale di sindacato sulla —. (Presentata dal Ministro delle finanze: Magliani). 2 voll. Roma 1882—83. 4. 231 e 251 pp.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia pel 1883. Amministrazione finanziaria, anno XXII. Roma, tip. Elzeviriana, 1883. 8. XXVII—1074 pp.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia pel 1883. Statistica finanziaria, anno XXII. Roma, tip. Elzeviriana, 1883. 8. XXXI—1134 pp.

Freixa y Rabasó, E., Legislazión y diccionario indicador de la renta del timbre del estado. Parte 2. Madrid, Cao y Val, 1883. 4. 6 r.

8. Geld-, Bank- u. Kreditwesen. Versicherungswesen.

Curtet, A., Questions d'économie sociale. L'assurance sur la vie. Lons-le-Saunier, impr. Declume frères, 1883. 32. 20 pag.

Flotard, E., Les assurances sur la vie dans leurs rapports avec l'économie politique; conférence faite à la Sociét éd'économie polit. de Lyon. Lyon, impr. Bellon, 1883. 8. 31 pag.

Haupt, O., Arbitrages et parités. Traité des opérations de banque, contenant les usages commerciaux, la théorie des changes de monnaies et la statistique monétaire de tous les pays du globe. 6ième édition, augmentée d'un supplément. Paris, J. H. Truchy, 1883. 8. XXVIII—783 pag. 10 fr. —

Manuel périodique des sociétés financières pour 1883—1884. (2e année). Par., Chevalier-Marescq, 1883. 12. 5 fr.

Goschen, G. J., Theory and practice of the Foreign Exchanges. New edition. London, E. Wilson, 1883. 8. 6|.—

Nash, R. L., The Investor's Sinking Fund and Redemption Tables etc. London, E. Wilson, 1883 Folio. 5|.—

9. Soziale Frage.

Ferraris, Charles F., Les projéts de législation sociale en Italie. Mémoire adressé au Congrès scientifique international des institutions de prévoyence. Rome, Bolle, 1883.

Selten sind die Gegensätze von Arm und Reich so bewufst schroff, ist der Kampf der verschiedenen Klassen der Gesellschaft so erbittert gewesen, wie in unseren Tagen und doch dürfen wir andererseits sagen, dafs selten mehr Nachdenken und Fürsorge dem Lose der unteren Volksklassen und seiner Verbesserung gewidmet ist. Mag dies ebensowohl der Furcht vor den Gefahren, die aus ihrem Schoofse den höheren Schichten der Gesellschaft drohen, zuzuschreiben sein als der Menschenliebe, die Thatsache kann schwerlich bestritten werden. Kaum in einem andern Lande ist solche Fürsorge nötiger als in Italien, obwohl das Seufzen der Gedrückten weit weniger laut dort gehört, ja oft mehr gesehen als gehört wird, denn die sozialistische Propaganda ist auf wenige Städte beschränkt und weit mehr geräuschvoll als bedrohlich. Das italienische Volk hat aber einen scheinbar unerschöpflichen Fonds von Geduld, es läfst sich stille drücken und schinden, ohne laut zu murren, aber es läfst sich schwerlich leugnen, dafs dem Fortschritte, welcher aus der gewonnenen politischen Einheit hervorgegangen, der soziale nicht entspricht, dafs vielmehr, obwohl die Gesamtproduktion Italiens in der letzten Zeit sich hebt, die Lage der unteren Klassen sich erheblich verschlechtert hat. Die Hauptursache ist der furchtbare Steuerdruck, von dem wir in Deutschland kaum eine Vorstellung haben. Waren früher die italienischen Staaten schlecht regiert, so waren sie doch durchweg gering besteuert, der Kampf um die Einheit hat Italien eine Staatsschuld gebracht, deren Verzinsung jährlich 522½ Mill. verschlingt, und ein ständiges Kriegsbudget von 243 Mill., niemand denkt daran Italien anzugreifen und doch glauben alle Parteien, die jüngste Grofsmacht könne nur eine ihrer würdige Stellung behaupten, wenn man noch mehr auf Heer und Marine verwende, man baut immer neue Befestigungen und Panzerungeheuer ohne daran zu denken, dafs beide nichts nützen können, wenn die Bevölkerung zurückgeht, welche beide bemannen soll. Mit einer Energie, vor der man alle Achtung haben mufs, hat Italien nicht nur seine Verpflichtungen gegen seine Gläubiger erfüllt, sondern auch das gewaltige Defizit, das 1865 700 Mill. betrug, rasch reduziert, heute ist das Gleichgewicht des Budgets vollständig hergestellt und der Zwangskurs fast beseitigt. Aber diese Resultate konnten nur durch eine Besteuerung erzielt werden, die auch vor dem härtesten Drucke nicht zurückschreckte. Die Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen beträgt 13¼ pCt., die Grundsteuer aber durchschnittlich 33¼ pCt.! Dazu ist dieselbe bei dem Mangel eines Katasters so ungleich veranlagt, die Schätzung variiert nach Zeit, Grundsätzen und Rücksichten so, dafs die Steuer in der Lombardei und Venetien bis auf 75 pCt. steigt, während sie in Neapel, Sizilien und Toskana nur 19 pCt. beträgt, freilich noch ein Betrag, gegen den

man in Deutschland und Frankreich rebellieren würde; in Florenz sagte mir ein Freund, dafs von den 5000 Lire Miete, die er zahlte, sein Hauseigentümer nur 3000 erhalte, 2000 werden von Staats- und Gemeindesteuern absorbirt. Seit langer Zeit steht die Forderung einer Ausgleichung (perequazione) auf der Tagesordnung, aber der Egoismus der leichter besteuerten Provinzen hat bisher die Verwirklichung verhindert. Der Steuerdruck aber wird gerade von den kleinen Eigentümern am härtesten gefühlt, die persönlich für die Steuer haften und von der Rücksichtslosigkeit, mit der sie eingetrieben wird, am schärfsten betroffen werden. Nach amtlichen Ausweisen hat der Fiskus innerhalb zweier Jahre wegen Steuerrückständen 13 258 Grundstücke verkauft und in den Jahren von 1873—75 mufsten 35 074 Familien, denen man Alles genommen hatte, zum Bettelstabe greifen. Da ist es begreiflich, dafs der Ackerbau im ganzen wenig Fortschritte machen kann, die Bauern haben nicht die Mittel Vieh zu beschaffen und so fehlt es wiederum an Dünger [1]). Als man die geistlichen Güter einzog, hiefs es, man wollte die Latifundien zerstückeln, um den kleinen Leuten es zu ermöglichen, Eigentum zu erwerben, aber überwiegend gingen die Güter nicht in die Hände der Bauern über, wie 1792 es in Frankreich mit den Gütern der Geistlichkeit und der Emigrierten der Fall war, sondern in die der Spekulanten und Wucherer, und doch war der finanzielle Ertrag für den Staat verschwindend gering. Der Grundbesitz z. B. des Klosters Montecassino wurde vor der Incamerazione auf 42 Mill. L. geschätzt und nach Abzug der den Mitgliedern desselben zu zahlenden Pensionen, erhielt der Staat noch nicht 5 Mill., die Güter gingen im Einverständnis von Beamten und Spekulanten zu Schleuderpreisen fort. Nicht minder drückend sind die indirekten Steuern, voran steht die Mahlsteuer, bei der erst soeben eine Erleichterung durch die Befreiung der unteren Getreidesorten eingetreten ist, die aber gleichwohl noch 47½ Mill. aufbringt. Die schlechte Qualität des Mais, den die ärmste Klasse vorzugsweise zu ihrer Nahrung wählen mufste, hat vornämlich zu der Verbreitung der Pellagra beigetragen, jener furchtbaren Krankheit, welche in einer Verarmung des Blutes durch unzureichende Nahrung besteht und rasch zu einer Verkrüppelung des Körpers führt, die schwer zu heilen ist. Nächst dem schlechten Mehl trägt zur Erkrankung bei der Mangel an Salz bei Bereitung der Speisen, mufs doch das Salzmonopol 82 Mill. aufbringen. Es trifft nicht zu, wenn Marpurgo bei der neuesten agrarischen Untersuchung (Atti della Giunta per Inchiesta agraria e sulle condizioni della Classe agricole. Roma 1881|82) meinte, es könne mit der Lage der Arbeiter doch nicht so schlimm sein, da die Erträge aus Salz und Tabak nicht zurückgingen. Der Salzbedarf eines Menschen kann nicht unter ein gewisses Mafs heruntergedrückt werden und wenn der Arbeiter eine Zigarre zu 2 Cent. raucht, so ist das kein Beweis zureichender Nahrung, im Gegenteil der Tabak- wie der Branntweingenufs soll oft den Magen über den Mangel derselben hinwegtäuschen. Der Branntweingenufs nimmt auch zu und es ist kein Beweis des Gegenteils, wenn die Steuer von Spirituosen wenig einbringt, denn der konsumierte Branntwein ist meist fremder, dessen Steuer also in den Zöllen steckt. Zu den indirekten Steuern kommen dann noch die lokalen, der Dazio, ohne den selbst die kleinste Stadt nicht gefunden wird.

So begreift es sich, dafs die Lage der Arbeiter sehr übel ist, alle Berichte, welche die genannte Untersuchungskommission von den Sindacos erhielt, stimmen darin überein, dafs die Wohnungen, der beste Mafsstab der Gesamtlage, sich durchweg in jämmerlichem Zustande befinden; wenn sie nicht dem Arbeiter gehören, so beträgt die jährliche Miete in den ärmeren Gegenden 5 Lire pro Zimmer! Es fehlt zwar nicht an Wohlthätigkeitsanstalten, aber ein Armengesetz hat Italien noch nicht, obwohl dort gerade jetzt das stattgefunden hat, was in England zum ersten Armengesetz führte, die Aufhebung der Klöster. Ist auch gewifs zuzugeben, dafs die Gewifsheit, bei denselben stets Almosen zu finden, vielfach Faulheit und Armut befördert, so stand das Kloster immerhin zwischen den Armen und dem Hunger, und dieses Stofspolster ist weggefallen. Bei solchen Zuständen kann die Gröfse der Auswanderung nicht Wunder nehmen, nicht allein über See zieht der Bauer, vornämlich nach den Laplatastaaten, deren Bevölkerung ihm sympathischer ist als die nordamerikanische, die italienischen Arbeiterkolonien in

1) Die besten Zustände sind noch da, wo wie in Südfrankreich das Meiersystem (mezzadria) üblich ist, bei dem die kleineren Pächter durchschnittlich ½ des Ertrags an den Grundherrn geben, und die bedeutendsten Fortschritte im Ertrage sind bei grofsen Grundbesitzern in Sizilien zu konstatieren, von denen einige, wie Graf Tasca, Herzog von Meglia, in der Kultur namentlich der Südfrüchte (agrumi) grofses leisten.

Marseille und anderen südfranzösischen Städten zählen nach Zehntausenden, der Gotthardtunnel und die Strafsburger Befestigungen sind überwiegend von Italienern gebaut, die bis Köln hinaufgehen. Durchweg sorgen dieselben für ihre zu Hause gebliebenen Familien sehr gut und senden bei geringen persönlichen Bedürfnissen jeden Samstag Abend ihre Ersparnisse heim, aber die Familie entbehrt doch dabei den Vater und während draufsen die Rüstigkeit der italienischen Arbeiter gerühmt wird, klagt man in Italien, dafs sie dort sich an den Genufs von Branntwein gewöhnen. Zu dieser Auswanderung aus dem Lande kommt dann noch das Wandern in demselben, indem die Arbeiter aus ärmeren Gegenden zur Ernte in die reicheren ziehen, was der Sefshaftigkeit und dem Zusammenhalt der Familie gleichfalls wenig förderlich ist.

Wir mufsten etwas weiter ausholen, um bei der Besprechung der vorliegenden kleinen Schrift von Ferraris betonen zu können, dafs die Übelstände, welche er zugiebt, doch nicht so vorwiegende Folgen der Mifsverwaltung und Gleichgiltigkeit der früheren Regierungen gegen die Lage der arbeitenden Klassen sind, als er annimmt. Gewifs ist viel für den Unterricht geschehen und die Fortschritte sind bei der natürlichen Intelligenz des Volkes gerade da am gröfsten, wo die Verwilderung und Unwissenheit früher am krassesten waren, wie in Sizilien, aber wie gering ist immerhin das Unterrichtsbudget mit 28 Mill., das des Ackerbaus mit 9 Mill. gegen das des Heeres und der Marine mit 242! Und die Verwaltung des Staates wie der Gemeinden ist im modernen Italien auch keineswegs musterhaft, sonst hätten Bankerotte, wie die von Neapel und Florenz, nicht eintreten können. Letzteres gab über 60 Mill. für die Anlage der Viale dei Colli aus.

Wesentlich die schaurigen Ergebnisse jener genannten agrarischen Untersuchungskommission, welche auf unermüdliches Betreiben des Abg. Bertani eingesetzt und von der ersten landwirtschaftlichen Autorität des Landes Graf Jacini präsidiert wurde, werden den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel überzeugt haben, dafs die unleugbar steigende Produktion nicht gleichbedeutend mit einer richtigen Verteilung des Nationalwohlstandes ist und dafs, wenn die grofse Masse des Volkes bisher meist stille geduldet hat, es um so notwendiger ist, ihr Los zu erleichtern, damit nicht die sozialistische Propaganda mehr Boden gewinnen und nicht eine Degeneration der Race einreifse, die vielleicht nicht in Jahrzehnten zu heilen ist. Manches ist allerdings geschehen. Eine der besten bereits in Wirksamkeit stehenden Einrichtungen sind die Postsparkassen, die 1876, 1986 an der Zahl, ein Guthaben von 2 412 890 l. zeigten, während sie am 30. April 1883 auf 3519 mit 92 429 812 l. gestiegen waren. Die auf Gegenseitigkeit begründeten Hilfsvereine sind zahlreich und üben eine segensreiche Thätigkeit aus, aber die nähere Untersuchung zeigte doch, dafs wenige derselben wirklich imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Aufserdem sind sie rein örtlich, während der Arbeiter dem Unternehmer nachziehen mufs; trifft ihn dort ein Unfall, so giebt ihm die bisherige Gesetzgebung kein Mittel, auch nur Schadenersatz zu finden. Der Minister hat daher den Kammern drei Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen vorgelegt, die uns Ferraris vorführt.

Der erste bezweckt die Errichtung einer nationalen Alterversorgungskasse. Mitglieder derselben können alle Handarbeiter in Tages- und Stücklohn werden, welche das 18. Jahr überschritten haben, sowie Witwen und Waisen derer, die zufolge eines Unfalls umgekommen, wofür die Ersatzpflicht zuerkannt ist. Ihre einheitliche Organisation sichert ihre Wohlthaten ihren Angehörigen auf jedem Punkte des Königreichs, läfst aber den Provinzialkommissionen Spielraum und zieht die Beiträge hauptsächlich durch die Postsparkassen ein, so dafs die Verwaltungskosten gering sind: die monatlichen Beiträge sind mindestens 1 Fr. und nicht über 4 Fr. Die Einschreibungen sind allgemeine oder gegenseitige, erstere finden für jedes Alter statt gegen eine einmalige Einzahlung von mindestens 5 Fr. und höchstens 50 Fr., nach dem 50. Jahre wird eine Pension gewährt, entweder von 5 pCt. des angesammelten Kapitals, das dem Arbeiter bleibt, oder eine Jahresrente mit schwindendem Fonds.

Der zweite Entwurf behandelt die Haftpflicht der Unternehmer bei Unglücksfällen. Sie sind den Arbeitern, die in ihrem Dienst stehen, solidarisch dafür verpflichtet, ihnen liegt die Beweislast auf, dafs der Arbeiter sich nur durch eigene Schuld geschädigt, sie sind bei Strafe verpflichtet, jeden Unglücksfall sofort selbst anzuzeigen und der Arbeiter kann auch nicht durch Übereinkommen mit dem Arbeitgeber auf die Wohlthaten dieses Gesetzes verzichten. Was Versicherungsgesellschaften ihm zahlen, wird nur pro rata angerechnet und auch dann nur, wenn der Arbeitgeber mindestens 1/3 der Prämien zahlt.

Der dritte Entwurf, der übrigens schon Gesetz geworden ist, bezweckt Einrichtung einer Unfallversicherungsgesellschaft, deren Zahlungsfähigkeit von den gröfsten Sparkassen, dem Monte dei Paschi vom Siena und den Banken von Neapel und Sizilien bis $1^1/_2$ Mill. garantiert ist. Ihre Mittel werden gebildet aus den Prämien, Geschenken und Legaten, Mitglied kann jeder Handarbeiter, der über 10 Jahre alt, werden, die Versicherung ist kollektiv seitens der Unternehmer oder individuell. Sie geht auf alle Unfälle, sei es dafs Tod, vollständige oder teilweise Unfähigkeit zur Arbeit die Folge ist, sofern diese einen Monat überschreitet.

Weitere Gesetze sollen die Auswanderung, die Arbeit der Frauen und Kinder, die korporativen Gesellschaften, Volksbanken, Arbeitsanstellungen und Gewerberäte zum Gegenstand haben. Geffcken.

1) Stursberg: Die Bekämpfung der Völlerei insbesondere auf dem Wege der Gesetzgebung. 8°. 37 SS. Düsseldorf, Selbstverlag der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, 1877.

2) Ein Wort zur Bekämpfung der Trunksucht. Von einem Konservativen. 8°. 23 SS. Berlin 1881. Verlag von F. Luckhardt.

3) Fuchs: Der Alkoholismus und seine Bekämpfung. Heft 8 des VIII. Bandes der „Zeitfragen des christlichen Volkslebens.“ 8°. 69 SS. Heilbronn 1883. Verlag von Gebr. Henninger.

Die genannten drei Schriften, von denen die beiden ersten zwar schon älter sind, aber auch jetzt noch Interesse beanspruchen, suchen nach Mitteln, die Gefahren der Trunksucht zu beseitigen. Alle drei weisen auf den Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen hin, am gründlichsten und eingehendsten die Abhandlung von Pastor Fuchs. Letztere geht auch auf den Zusammenhang der Trunksucht mit den Ehescheidungen, der Prostitution und dem Mangel an Schulbildung ein und zeigt die Gefahren der Völlerei für die geistige und körperliche Gesundheit, ohne dafs dabei die Bedeutung des Alkohols als Genufs- und Heilmittel verkannt würde. Was die Mittel der Abhilfe anlangt, so sucht der Vortrag von Stursberg dieselben besonders auf gesetzgeberischem Gebiete. Er verlangt strengere Befolgung der bestehenden Vorschriften, die zur Bekämpfung der Völlerei helfen können, offizielle statistische Erhebungen über den Umfang des Notstandes und seine Folgen, Prüfung der Nützlichkeits- und Bedürfnisfrage bei der Konzessionserteilung und Einschränkung der Kleinhändler, Bestrafung der auf Strafsen, in Wirtshäusern oder an öffentlichen Orten angetroffenen betrunkenen Personen und Bestrafung der Wirte und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene, notorische Trunkenbolde oder Minderjährige verabfolgen. Der konservative Anonymus sieht ebenfalls in Präventiv- und Repressivmafsregeln gegen die Schankwirte und in der Bestrafung der Trinker die wirksamsten Mittel, während Enthaltsamkeitsvereine und Trinkerasyle von nur geringem Erfolg seien. Die an dritter Stelle genannte Schrift bemüht sich, auch der Mäfsigkeitsbewegung, den Trinkerasylen und den Volkskaffeehäusern gerecht zu werden und verlangt eine (jedoch nicht übermäfsige) Erhöhung der Branntweinsteuer, Aufhebung des Gesetzes, nach welchem Trunkenheit einen Milderungsgrund bei Begehung von Verbrechen bildet, ein Punkt, in welchem ihr die andern beiden Schriften sekundieren, und Erschwerung der Schankkonzessionen, ohne sich zu verhehlen, dafs auch diese Mittel naturgemäfs von nur beschränktem Nutzen sein können. Den Hauptnachdruck legt auch diese Schrift auf gesetzliche Mafsregeln.

Der Hinweis auf das Ausland, insbesondere auf Schweden und England, kehrt in allen drei Schriften wieder. Sicherlich kann man aus den Einrichtungen jener Staaten viel lernen, man wird sich aber bei genauerem Studium der Verhältnisse auch des Eindrucks nicht erwehren können, dafs trotz der energischen Gesetze in jenen Staaten das Übel des Alkoholismus immer noch in nur zu hoher Blüte steht, ein Eindruck, der namentlich in der Abhandlung von Fuchs offen hervortritt. Dr. R. van der Borght.

Die Ökonomie der Zukunft. Eine sozialpolitische Skizze von E. K. 8°. 27 SS. Berlin 1881. Puttkammer und Mühlbrecht.

Diese anonym erschienene kleine Schrift plaidiert für den „staatssozialistischen“ Plan der organisierten Staatsproduktion; durch die Verwirklichung dieses Planes würden zwar langsamer, aber ebenso sicher wie durch das mit vielen Härten verbundene Monopol die für die Kulturaufgaben des Staates nötigen Mittel beschafft werden. Er findet sein Ideal schon in der Tabacksindustrie vorbereitet. Uns will es freilich nach den Erfahrungen der letzten Jahre scheinen, als ob dieses Vorbild ein recht unglücklich gewähltes sei. Nach diesem Muster will der Verfasser auch auf allen übrigen Bran-

chen den Privatbetrieb successive durch die Konkurrenz des Staats beseitigen; den Anfang soll die Landwirtschaft machen, zu welchem Zwecke der Verf. einen wunderlichen „Entwurf zu einer Reform der landwirtschaftlichen Verhältnisse“ entwickelt.

R. v. d. B.

Torald Goebel: Über Alters- und Witwenversorgung der Arbeiter. 8°. 32 SS. Berlin 1882. Carl Dunckers Verlag.

Der Verf. glaubt, dafs weder eine Reform der Armenpflege noch die Selbsthilfe bei dem Mangel an Sparsinn den Arbeiter resp. dessen Witwe im Alter sicher stellen könne; er hält es daher für nötig, obligatorische Kassen unter Aufsicht und Leitung der Staats- bez. Reichsbehörden einzurichten, denen unter bestimmten Umständen die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gesichert sein müsse. R. v. d. B.

Friedr. Karl Reichsfreih. v. Fechenbach-Laudenbach: Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage. 8°. 36 SS. Berlin 1882. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Die Schrift tritt so einseitig im ultra-konservativen Partei-Interesse auf, dafs sie uns der Pflicht enthebt, wissenschaftliche Kritik an den darin enthaltenen Vorschlag zur Regelung des Arbeitslohnes zu legen. B.

A. de la Chevallerie: Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage. 8°. 48 SS. Münster i. W., Verlag v. Heinr. Schöningh, 1882.

Diese kleine Abhandlung bespricht die Ursachen der Bettelei und Vagabondage sowie die bisher versuchten Mittel der Abhilfe und bringt neue Vorschläge zur Bekämpfung dieser Übelstände, die von dem Prinzip ausgehen, dafs keine Unterstützung ohne Gegenleistung gewährt und dafs zwischen Bettlern und Vagabonden aus Not und von Profession unterschieden werde. Der Verf. hält sich von allen Extremen frei und seine Abhandlung ist deshalb zur Orientierung zu empfehlen. B.

Mathilde Lammers, Volks-Kaffeehäuser. Ratschläge für ihre Einrichtung und Bewirtschaftung. Nach englischen Quellen bearbeitet. Bremen, Roussell. 8°. 76 SS.

Nächst Amerika ist England dasjenige Land, wo die Bestrebungen zur Bekämpfung der in wahrhaft erschreckendem Mafs wachsenden Trunksucht bisher die energischesten Anwälte gefunden haben. Insbesondere richtet sich die Agitation gegen den mafslosen Branntweingenufs. Zu den Mitteln, die eine Reihe gemeinnütziger Vereine seit einigen Jahren in Anwendung bringen, gehört unter anderem auch die Einrichtung von Volks-Kaffeehäusern als Konkurrenz gegen die verderblichen Branntweinschenken. Der Londoner Verein: The Coffee Publichouse Association hat zur Förderung dieses Zweckes eine Broschüre erscheinen lassen, welche die bei der Anlage und Bewirtschaftung der Kaffeeschenken in England gesammelten Erfahrungen zur Darstellung bringt. Die vorliegende Schrift, mit der die Verfasserin der Institution dieser Kaffeeschenken auch in Deutschland zur Einbürgerung verhelfen möchte, ist eine Bearbeitung jener Broschüre. In sieben kleinen Kapiteln werden in sehr ansprechender Weise die Bedeutung der Kaffeeschenken, die zur Anlage derselben notwendigen einleitenden Schritte, die wirtschaftlichen Grundsätze, auf die sie zu basieren sind, die Wahl der Örtlichkeit, die Dekoration und Ausstattung der Lokale, die Verwaltung, Bedienung und Aufsicht, wie sie die Kaffeeschenken erfordern, erörtert und zuletzt einige Hinweise auf die Qualität der zu verabreichenden Nahrungsmittel und die entsprechenden Preise gegeben. Sicher wird die kleine Schrift überall da, wo man zur Einrichtung von Kaffeeschenken in dem von der Verfasserin beabsichtigten Sinn schreiten will, sich sehr nützlich erweisen und sie mag deshalb als ein Ratgeber in den dabei in Betracht kommenden Fragen bestens empfohlen sein. H. B.

E. v. Selchow, Des Kaisers Botschaft und das praktische Christentum. Eine sozialpolitische Trilogie. 8°. VIII und 40 SS. Breslau 1883. Carl Dülfer's Verlag.

Diese etwas pessimistische gefärbte „Trilogie“ zerfällt in die folgenden drei Teile: 1) Ohne Versöhnung kein praktisches Christentum; 2) ohne praktisches Christentum keine Freiheit; 3) ohne Freiheit keine Seligkeit. Das mit zahlreichen biblischen und anderen Citaten gewürzte Schriftchen kann auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch machen. R. v. d. B.

Condition des femmes, de la, par R. D. Lyon, Ruban, 1883. 8. 69 pag.

Cornet, J. F., Le paupérisme et l'épargne, conférance donnée au cercle des réunions populaires de Mons. Mons, impr. Byr & Loret, 1883. 12. 20 pag. fr. — 75 c.

Janet, P., Les origines du socialisme contemporain. Paris, G. Baillière & Ce, 1883. 12. 2 fr. 50 c.

de L'Angle-Beaumanoir, R., La traite des blancs au XIXe siècle, suivie de

la situation des employés de chemins de fer en 1883. Mayenne, impr. Derenne, 1883. 8. 16 pag.

Masseron, J., Danger et nécessité du socialisme. Paris, G. Baillière & Ce, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Narjoux, F., Les logements à bon marché, ce qu'ils sont et ce qu'ils doivent être. Paris, Morel, 1883. gr. in-8. 1 fr. 25 c.

Beck, S. W., Gloves: their annals and associations. A chapter of Trade and Social History. London, Hamilton, 1883. 8. XVIII—268 pp. 7/6.

Savings Banks. Returns for 1882. London 1883. Folio. (Parliam. paper). 1|4

Shelley, C. P. B., Workshop Appliances. 6th edition. London, Longmans, 1883. 12. 366 pp. 4|6.

Atti del Congresso internazionale di beneficenza di Milano. Sessione del 1880. Milano 1882. gr. in-8. VIII—507 pp.

Celli, P., Del riordinamento dalla pubblica beneficenza. Milano, Hoepli, 1883. 16. l. 1.

Levi, E., Manuale per le banche popolari cooperative italiane etc. Milano, tip. sociale, 1883. 8. XXIV—588 pp. l. 5. —

Steccanella, V., Del comunismo. Roma, Tipogr. di Propaganda fide, 1883. 8. l 6. 50 c.

10. Gesetzgebung.

Dr. W. Gallus, Die Organisation der Krankenversicherung für Arbeiter auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883. Kl. 8°. 88 SS. Leipzig 1883. Carl Reifsner.

Das Schriftchen enthält eine kurzgefafste zusammenhängende Darstellung des wesentlichsten Inhaltes des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, welches am Schlufs abgedruckt ist, und ein Beispiel eines Statuts für eine Ortskrankenkasse nach Mafsgabe des erwähnten Gesetzes.

Die neue Gewerbeordnung mit dem Einführungspatente vom 20. Dezember 1859 und den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 15. März 1883. 8°. 58 SS. Graz 1883. Verlag von Leykam-Josefsthal.

Das Heft bringt die neue österreichische Gewerbeordnung vom 15. März 1883 zum Abdruck, dessen nur wenig abweichender Entwurf schon in N. F. Band V S. 404 ff. ausführlich besprochen ist.

Dr. Hugo Magnus, Die Blindheit, ihre Entstehung und ihre Verhütung. Breslau J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1883. XVI u. 338 SS. 8°.

Die angezeigte Arbeit behandelt im ersten Teile (cap. I — XI) die Entstehung, im II. Teile (cap. XII—XIV) die Verhütung der Blindheit. Ref. ist als Nichtmediziner nicht in der Lage zu urteilen, wie weit das Buch den medizinischen Anforderungen entspricht. Für den Nationalökonomen bietet diese Schrift, die — wie der Verf. im Vorwort bemerkt — den bisherigen Mangel einer erschöpfenden Untersuchung der Blindheit beseitigen will, des Interessanten sehr viel. Namentlich verdienen die 23 Tabellen und 5 graphischen Darstellungen, welche die Blindheit in den mannigfaltigsten Beziehungen zur Anschauung bringen, Beachtung. R. v. d. B.

1) Entscheidungen der Deutschen Gerichte zum Reichs-Gerichtskostengesetz 8°. 52 SS.

2) Dr. Carl Birkmeyer, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichs-Civilprozesses mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen. 8°. 171 SS. Beides: Wismar 1883. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlags-Conto.

Die erste der genannten beiden Schriften enthält eine geschickte Zusammenstellung von Entscheidungen deutscher Gerichte zum Reichs-Gerichtskostengesetz, welche nach den §§. dieses Gesetzes geordnet sind. — Die zweite Schrift bringt drei längere Abhandlungen: 1) zur Lehre vom Versäumnisurteil, 2) zur Auslegung des §. 94 der RCPO., 3) zum Begriff der „Verhandlung" nach der RCPO., deren Bedeutung sich schon daraus erkennen läfst, dafs die Auslegungen des Verf. bereits die Grundlage zu einer höchstinstanzlichen Entscheidung des Reichsgerichtes geboten haben. R. v. d. B.

E. von Woedtke, Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. 8°. XXVI u. 283 SS. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). 1883.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 ist, wie bekannt, sehr kompliziert und bietet

dem Verständnis wie der praktischen Durchführung manche Schwierigkeiten, die beseitigt werden müssen, wenn das Gesetz mit Erfolg gehandhabt werden soll. Dazu beizutragen ist der Zweck des Verfassers, der dem Gesetze durchaus sympathisch gegenübersteht. In der Einleitung schildert er mit knappen Worten die Entstehung des Gesetzes und giebt in gedrängter Kürze eine Darstellung des wesentlichen Inhalts derselben. Der eigentliche Text enthält zunächst eine längere Ausführung über die Begründung des Gesetzentwurfs, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Daran schliefst sich eine Wiedergabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 mit umfangreichen und gründlichen Erläuterungen unter dem Texte. Im Anhang ist das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 abgedruckt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Handhabung des Buches, welches sicherlich geeignet ist, das schwierige Krankenversicherungsgesetz dem Verständnis des grofsen Publikums näher zu bringen.

R. v. d. B.

Dr. Paul Jäckel, Die Zwangsvollstreckung in Immobilien. 8°. VIII u. 527 S. Berlin 1883. Verlag von Franz Vahlen.

Der Verf. beabsichtigt, in Anmerkungen einen ausführlichen Kommentar 1) zu dem Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13. Juli 1883, 2) zu dem Gesetz betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 18. Juli 1883, 3) zu der Ministerial-Instruktion über die Geschäftsführung der Verwalter in der Zwangsverwaltung zu geben. Man darf erwarten, dafs diese neue Arbeit des Verf. dem 1881 in 3. Auflage erschienenen weitverbreiteten Kommentar zur Subhastationsordnung desselben Autors ebenbürtig sein wird. R. v. d. B.

Troje, das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Ausführungsbestimmungen u. Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen, dem Zollkartell vom 11. Mai 1833 und den Vertragsbestimmungen über die Besteuerung innerer Erzeugnisse und die Übergangsabgaben. Ein Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben. 3. Auflage. Harburg, Elkan. 148 SS. 8°.

Die vorliegende dritte Auflage der Troje'schen Bearbeitung des V[illegible]setzes befolgt den schon früher adoptierten Grundsatz, die einzelnen Gesetze [illegible] durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen kurz zu erläutern. Nun is[illegible] diese[illegible] Auflage blos die Aufnahme der Vorschriften über das Strafverfahren und des die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen betreffenden Reichsgesetzes, endlich ein kurzer und sehr dürftiger Abrifs der Geschichte des Zollvereins. —

Troje, die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 nebst den Bestimmungen über den Übergangsabgabenverkehr. 2. wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Harburg, Elkan. 2 Bände. 326 u. 134 SS. 8°.

Die neue Auflage der vorliegenden Schrift scheint ein Beweis dafür zu sein, dafs sie ihrem Zweck entsprochen hat: sowohl den Beamten als auch den Zollpflichtigen eine übersichtliche Darstellung der Ausführungsbestimmungen zum Vereinszollgesetz darzubieten. Der Verfasser, dem die Erfahrungen einer langjährigen Praxis zur Seite stehen, hat in dieser Auflage eine grofse Zahl von Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen und auf diese Weise die Schrift noch mehr den Bedürfnissen der Kreise, für die sie bestimmt ist, anzupassen gesucht. —

Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze und der auf diese gegründeten Verwaltungsvorschriften. Ein Hilfsbuch für jüngere und ältere Beamte insonderheit zum Zweck der Repetition und Prüfung. Erster Teil. Harburg, Elkan. 141 SS. 8°.

Das vorliegende Büchlein führt in katechetischer Form die sämtlichen Materien der indirekten Steuerverwaltung vor und mag wegen seiner Übersichtlichkeit und Fafslichkeit jüngeren Beamten, die sich für den Eintritt in die Zoll- und Steuerverwaltung vorbereiten wollen, ein dienlicher Leitfaden sein.

W. Jacho, Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 nebst den Ausführungsvorschriften und Bestimmungen wegen Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben. Mit Kommentar für den praktischen Gebrauch herausgegeben. Düsseldorf, Schwann. 1883. 88 SS. 8°.

Bekanntlich ist das Reichstempelgesetz bei unserer Handelswelt im schlechtesten

Ansehen. Die Mängel des Gesetzes werden sehr bedeutend gesteigert durch die Schwierigkeiten, die es in der Praxis darbietet. Ein guter und handlicher Kommentar ist deshalb ein lebhaftes Bedürfnis. Ein solcher liegt u. E. in der angezeigten Schrift vor. Die zahlreichen Erläuterungen, die der Kommentar bietet, sind darum von besonderem Wert, weil sie sich zum gröfsten Teil auf die ergangenen Ministerialerlasse und die Motive zum Gesetzentwurf stützen. Sehr nützlich ist das Verzeichnis der nach dem Gesetz zuständigen Steuerstellen. Ein alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Ganzen.

Dr. **Rudolf Meyer**, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, von Kanada, Rufsland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. — Berlin 1883. Verlag von Hermann Bahr. 632 S.

Von der vorliegenden umfangreichen Materialiensammlung besteht das wichtigste, auf welches wir an dieser Stelle des knapp bemessenen Raumes wegen allein eingehen wollen, in der Vorführung der zum teil wörtlich angegebenen amerikanischen einzelstaatlichen Heimstättegesetzgebung (homestead-exemptions). Da die Details dieses Agrarrechtes bei uns nur unzureichend bekannt waren und die Bemerkungen früherer amerikanischer Reiseschriftsteller in der deutschen Presse manche Misverständnisse erzeugt haben, so wird man es dankbar anerkennen müssen, dafs der Verf. der in dem grofsen Amerika so mühsamen Arbeit der Beschaffung dieser nicht unwichtigen Gesetze sich unterzogen hat. Leider werden wir aber über die einzelnen Wirkungen derselben auf das volkswirtschaftliche Leben, wie der Verf. S. XXX selbst eingesteht, nicht genügend unterrichtet, statt dessen jedoch im allgemeinen mit der unerwiesenen Behauptung abgefunden, dafs die in den Vereinigten Staaten thatsächlich vorhandenen günstigen sozialen und ökonomischen agrarischen Zustände das Resultat der in Frage stehenden Gesetzgebung seien. Das mag zu einem geringen Teil so sein, entscheidend aber sowohl für die Energie, den Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Freiheit der Farmer, als auch für die hohe gesellschaftliche Stellung der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter ist — wie u. a. Henry George nachgewiesen hat — die reiche Fülle des billigen Landes gewesen, welches dem Grundbesitzer immer von neuem die Arbeitskräfte entzogen und ihn so zu verbesserter Technik der Landbestellung gezwungen hat und welches bisher immer ermöglichte, dafs [illegible] der Tagelöhner ein selbständiger wohlhabender Bauer werden konnte.

Das H[illegible]elstaatliche Heimstättegesetzgebung ist ein Kompromiss von zwei einander widerstr[illegible]nden Ideen, der unbeschränkten Verfügungsfreiheit über den Boden und der vollen Gebundenheit desselben, ein Kampfesresultat des modernen liberalen Prinzips mit der jedem Staatsleben in bezug auf die Bodenverteilung innewohnenden Erhaltungstendenz. Ist nun das Heimstätterecht für Amerika der richtige Koinzidenzpunkt? und auch für Westeuropa? Vergebens sucht man in dem vorliegenden Buch die Beantwortung dieser Fragen. Denn alle Argumente wenden sich allein gegen die rechtliche Gleichstellung des Landes mit dem beweglichen Vermögen, so dafs statt der homestead exemptions ebensogut das mittelalterliche Agrarrecht empfohlen werden könnte.

Die von den einzelnen Staaten erlassenen Gesetze, welche bekanntlich mit dem Bundesheimstättegesetz über die Ansiedelung nicht zu verwechseln sind, enthalten keineswegs gleichartige Bestimmungen, wie aus der folgenden kurzen Inhaltsangabe hervorgeht: 1) Die Heimstätte ist ein nach dem Werte oder nach der Gröfse bemessenes Stück Land mit dem darauf befindlichen Wohnhaus. Man unterscheidet dabei städtischen und ländlichen Boden. 2) Die Heimstätte ist vermöge der Exemptionsgesetze dem Eigentümer, den Gläubigern gegenüber, sichergestellt. Der Zwangsverkauf ist jedoch gewöhnlich wegen Schulden zulässig, welche herrühren: a) aus dem über den Kauf der Heimstätte geschlossenen Kontrakte, b) aus Handwerkerpfandrechten (liens), c) aus Steuern, d) aus gekauftem, aber kreditiertem beweglichen Eigentum, welches selbst Gegenstand der Exemption ist. Es bestehen nämlich auch für das bewegliche Vermögen einzelstaatliche verschieden weitgehende Pfändungsgesetze, welche einen Teil desselben von der Exekution ausnehmen. 3) In den meisten Staaten kann die Heimstätte ganz oder teilweise verkauft oder hypothekarisch verschuldet werden. Es sind dazu aber bestimmte Formalitäten erforderlich, und wenn der Besitzer verheiratet ist, mufs die Frau ihre Einwilligung dazu geben. Ist ein Ehegatte gestorben und minorenne Kinder sind vorhanden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. In Texas kann die Verschuldung nach dem neuen Gesetz von 1882 nur für die unter 2 a, b, c angegebenen Fälle eintreten. Ähnliche Bestimmungen in Louisiana. 4) Nach dem Tode eines Ehegatten bleibt die Heimstätte dem überlebenden und den Kindern, bei dem Tode beider den Kindern bis das

jüngste von ihnen 21 Jahre alt ist. Dann treten die Bestimmungen des Erbrechts ein. Im allgemeinen herrscht Testirfreiheit und ab intestato gleiches Erbrecht aller Kinder. Entails sind hier und da verboten, meist beschränkt gestattet. Vergl. § 314. Die altgermanische Weise, wonach die jüngeren Familienglieder nach fernen Gegenden auswandern, hat sich in Neuengland erhalten. Eine Zersplitterung der spann- und maschinenfähigen Farmen in Zwergwirtschaften findet also nicht statt. Der Vater steuert bei Lebzeiten die jüngeren Kinder aus oder bevorzugt eins als Anerben der Farm im Testament. 5) Der Heimstätteschutz ist in manchen Staaten fakultativ d. h. erfolgt nur auf Antrag des Besitzers, in andern tritt er ipso jure ein.

Schliefslich wollen wir noch bemerken, dafs, wer die Art der R. Meyerschen Polemik kennt, in dieser Beziehung nichts neues findet. Übertriebene Selbstverherrlichung und mafslose Eitelkeit sind überall dort zu finden, wo die Persönlichkeit des Verfassers in Frage kommt. Unmotivierte grobe Ausfälle gegen Andersdenkende machen die Lektüre des Buches zu einer wenig erfreulichen. Sorge hat der Verf., dafs die von ihm publizierten Gesetze mifsverstanden werden. Sein eiteler Glaube, allein von dem wirtschaftlichen Leben der Gegenwart etwas zu verstehen, bestimmt ihn, seine Weisheit für sich zu behalten. Ist er sich wirklich dunkeler Stellen des von ihm vorgeführten Materials bewufst, so möchte es doch wohl die Aufgabe eines aufrichtigen, für das Wohl seines Vaterlandes beseelten Gelehrten sein, den Schleier jeder Irrtum erregenden Ausdrucksweise zu lüften. A. Sartorius von Waltershausen.

Catherinot, Les axiomes du droit français. Avec une notice sur la vie et les écrits de l'auteur par Ed. Laboulaye. Par., Larose & Forcel, 1883. 8. 64 pag.

Lagrésille, G., La séquestration des aliénés dans la législation actuelle et dans la législation future. Paris, Pichon, 1883. 8. 48 pag. 1 fr. 75 c.

Loi sur la réforme de l'organisation judiciaire avec les tableaux y annexés, promulguée le 30 août 1883. Paris, Rousseau, 1883. 12. 32 pag. — fr. 50 c.

Mager, H., Cours sommaire et pratique de législation commerciale et industrielle, suivi de notions de législation financière. Par., Delalain frères, 1883. 12. VIII—376 pag. 4 fr.

Trébutien, E., Laisné-Deshayes et L. Guillouard, Cours élémentaire de droit criminel, comprenant le commentaire des deux premiers livres du code pénal, du code d'instruction criminelle en entier et des lois nouvelles qui les ont modifiés. 2e édition. Tome II: Instruction criminelle. Paris, Lahure, 1883. 8. 763 pag.

Vaquette, T. et F. Marin, Cours résumé d'histoire du droit (programme officiel du 28 décembre 1880.) Paris, impr. Moquet, 1883. 12. 467 pag. 6 fr.

Baird, W. R. and Babcock, F. S., Guide to the Principles of the Law. Interleaved. New York 1883. 16. XXIV—321 pp. 18|.—

Browne, Law and Lawyers in Literature. London, Soule, 1883. 8. 7|6.

Chalmers, M. D. and E. Hough, The Bankruptcy Act of 1883, with introduction, index etc. London, Waterlow, 1883. 8. 156 pp. 2|6.

Indermaur, John, A manuel of the Practice of the Supreme Court of Judicature in the Queen's Bench and Chancery divisions. 3rd edition, embodying all alterations effected by the rules of 1883. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 318 pp. 12|.—

Rapalje, S. and R. L. Lawrence, Dictionary of American and English Law, with definitions of the technical terms of the Canon and Civil Laws. 2 vols. Yersey City, 1883. 8. XXXVIII—2096 pp. 83|6.

Busacca, A., Storia della legislazione italiana dai primi tempi fino all' epoca nostra. Messina, Carbone, 1883. 16. 785 pp. l. 10.—

Demurtas Zichina, P., La giustizia amministrativa in Italia. Torino, Unione tipogr.-editr., 1883. 8. 379 pp. l. 5.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Conseil général du département de la Seine, IIIème Session de 1882. Première partie (604 pag.): Mémoires de M. le Préfet de la Seine et de M. le Préfet de police. Deuxième partie (934 pag.): Procès-verbaux. Par., imprim. municipale 1883. gr. in-8.

Duval, C., L'administration municipale de la commune et du canton de Viry (département du Mont Blanc), de l'an 1 à l'an 7 de la république française (1793—1799). Saint-Julien, impr. Mariat, 1883. 8. 302 pag.

Congressional Directory, compiled for the use of Congress, by B. Perley Poore (XLVII. Congress, 2nd session). 2nd edition, corrected to Febr. 3, 1883. Wa-

hington, Government Office, 1883. gr. in-8. 189 pp. with view of the Capitol and map of Washington City.

Hobhouse, H., The Parliamentary Elections (Corrupt and Illegal Practices) Act, 1883. With indroduction and explanatory notes etc. London, W. Maxwell, 1883. 8. 260 pp. 5|.—

Standing orders of the Lords and Commons relative to Private Bills for session 1884. London, Waterlow, 1883. 12. 5|.—

Bernal de O'Reilly, A., Elementos para el ejercicio de la carrera consular. Bajonne, Moncla frères, 1883. 8. 335 pag. 10 fr.

Delgado, M. E., Contratos administrativos, ó de obras y servicios públicos. Madrid, M. G. Hermandez, 1883. 4. 12 r.

12. Statistik.

Deutschland.

Mitteilungen der grofsherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Mai—Aug. 1883.

Inhalt: No 287: Die überseeische Auswanderung aus dem Grofsh. Hessen nach aufsereuropäischen Ländern 1882. — Dienstliche Arbeiten der Steuerkommissariate 1881—82. — Beitreibung der direkten Steuern und indirekten Auflagen 1881—82. — Preise der gewöhnlichen Verbrauchsgegenstände März 1883. — Sterblichkeitsverhältnisse März 1883. — Meteorolog. Beobachtungen zu Darmstadt März 1883. — No 288: u. a.: Ortsanwesende Bevölkerung des Grofsh. Hessen am 1. Dez. 1880 nach Geschlecht und Geburtsort. — Eisenbahnen März 1883. — Errichtete und gelöschte Hypotheken 1881—82. — Taubstummenanstalten 1882—83. etc. — No 289: u. a.: Hunde und Hundesteuer 1882—83. — Einnahme an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern 1882—83. etc. — No 290: u. a.: Studierende auf der Landesuniversität S. S. 1883. — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung und die Ernteerträge 1882. etc. — No 291: u. a.: Telegraphenverkehr 1881 und 1882. — Kulturkosten für Domanialwaldungen 1879|80—1881|82. — Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit 1882. — Prozesse in Bezug auf die Zölle und Steuern des Reichs sowie die privativen indirekten Abgaben 1882—83 etc. — No 294: u. a.: Gesundheitszustand und Todesfälle im Grfsh. Hessen v. I. Quart. 1883. — Salzbesteuerung 1882—83. — Einkommensteuerpflichtige 1883—84. — Veränderungen an den Einkommensteuerkapitalien 1870—1883|4. — Steuerrückvergütungen für ausgeführtes Bier 1882—83. etc. — No 293: u. a.: Übersicht über die im Grofsh. Hessen i. J. 1882 in entgeltlicher Pflege befindlich gewesenen Kinder unter 6 Jahren. etc. — No 294: u. a.: Frequenz der technischen Hochschule 1882|3. — Bergwerke, Salinen und Hütten 1882. — Ergebnisse der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit im Grofsh. Hessen i. J. 1881. — Präparandenanstalten 1882/3.

Schweizerische Statistik. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1883.

Bd. LV. 4°. XXXII u. 126 Seiten. Mit 2 graphischen Darstellungen. Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1881. — Bd. LVI. 4°. XXIX u. 192 SS. Mit 2 graphischen Darstellungen. Inhalt: Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dez. 1880. II. Die Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Zivilstand.

Statistique de la principauté de la Bulgarie. II. Hrsg. vom stat. Bureau des Fürstent. Bulgarien. 4°. VIII u. 87 SS. Sofia 1883.

Diese II. Publikation des statistischen Bureaus von Bulgarien stellt den auswärtigen Handel des Fürstentums während der Jahre 1880 und 1881 dar. Der Wert des Imports ist seit 1879 stetig gewachsen, während der des Exports 1881 um 13 Mill. gegen 1880 zurückgeblieben ist; es betrug

	Import.	Export.
1879 . . .	32,1 Mill. Frcs.	20,1 Mill. Frcs.
1880 . . .	48,2 „ „	83,1 „ „
1881 . . .	58,5 „ „	31,8 „ „

An der Einfuhr des Jahres 1881 sind besonders Österreich-Ungarn und England beteiligt, jenes mit 14,7 Mill. Frcs. oder 25,5 %, dieses mit 13,6 Mill. Frcs. oder 23,3 %. Ein sehr bedeutender Teil der Einfuhr (33 %) und der Ausfuhr (26 %) ging 1881 über den Hafen Varna am schwarzen Meere. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Steinsalz, Zucker, Spirituosen, Roheisen, baumwollene Garne und Gewebe, während die Ausfuhr sich besonders auf Mais, Weizen, Gerste, Roggen etc. erstreckt. R. v. d. B.

Ergebnisse d. baltischen Volkszählung v. 29. Dez. 1881. 1) Teil I. Ergebnisse der livländischen Volkszählung. a) I. Bd. Die Zählung in Riga und im Rigaschen Patrimonialgebiet. Von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders. Lief. I. 4°. 50 SS. Riga 1883. b) Anhang dazu: Kartographische Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit in der Stadt Riga. Von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders. Riga 1883. 2) Teil II. Ergebnisse der ehstländischen Volkszählung. I. Bd. Die Zählung in Reval. Von Paul Jordan. Lief. I und II. Reval 1883.

Mit den angezeigten Schriften liegen die ersten Publikationen über die am 29. Dez. 1881 veranstaltete baltische Volkszählung vor. Bei den Schwierigkeiten, die in jenen Gegenden durch Mifstrauen und Unkenntnis einer umfassenden Zählung entgegengestellt werden, verdient das Erreichte vollkommenste Anerkennung, wenngleich dort noch weniger als anderswo auf ein zutreffendes Resultat zu hoffen war. Die statistischen Bureaus der russischen Ostseeprovinzen haben sich untereinander über die Art und Weise der Publikationen geeinigt, so dafs die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Livland, Ehstland und Kurland im wesentlichen gesichert ist. Die Bevölkerung ist geschieden nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Sprache, Konfession, Beruf, Nationalität, Bildungsstand, Ansässigkeit und Hingehörigkeit etc. Aufserdem erstreckt sich die Erhebung auf die geistigen und körperlichen Gebrechen, auf die Grundstücke, Gebäude und Wohnungen, auf die Zahl und Art der Haushaltungen, auf den Viehbestand u. s. w.

Auf die Ergebnisse der Zählung spezieller einzugehen, wird erst dann angezeigt sein, wenn dieselben vollständig vorliegen. Für jetzt mag es genügen, den Stand der Gesamtbevölkerung (inkl. aktive Militärs) anzuführen. Es betrug

	in Riga	in Reval
die Gesamtbevölkerung	169 329 E.	50 488 E.
darunter männliche Personen .	85 825 „	26 482 „
„ weibliche „ .	83 504 „	24 006 „

In beiden Städten hat sich die Bevölkerung demnach vermehrt; denn in Riga war nach den bisher bekannten Angaben die Gesamtbevölkerung 103 000 Einw., in Reval 31 269 Einw.

R. v. d. B.

H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Breslau, Verlag von Wilhelm Köbner, 1882. 8°. VIII, 202 SS.

Die vorliegende Schrift enthält eine eingehende und belehrende Erörterung über das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Sie erscheint nicht nur als ein sehr dankenswerter Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis der Institution der Polizeiverordnungen, sondern wird auch dem Praktiker gute Dienste leisten. Das Verwaltungsrecht ist eine so junge Wissenschaft, dafs es zu seiner Fortbildung und Vertiefung einer monographischen Bearbeitung dringend bedarf; Schriften wie die des Verf. sind daher gerade auf diesem Gebiete doppelt willkommen zu heifsen.

Unter den allgemeinen Erörterungen, mit welchen der Verf. seine Darstellung einleitet, seien namentlich die über den Begriff des Gesetzes hervorgehoben. Derselbe sucht die in neuerer Zeit viel umstrittene Lehre dadurch zu fördern, dafs er in Anlehnung an Jhering zwischen individuellen und konkreten Thatbeständen unterscheidet, als erstere solche bezeichnet, welche als Falleinheit der rechtlichen Normierung unterliegen, als letztere solche, welche nicht als Falleinheit, sondern als einzelne Erscheinungsform einer abstrakten Einheit in Betracht kommen und dem Gesetz zwar die Regelung individueller, aber nicht die Regelung konkreter Rechtsverhältnisse zuweist. Ob diese Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist, darüber wird man billiger Weise streiten können. Immerhin bleibt dieselbe als ein neuer Versuch, die hier in Frage stehenden Probleme zu lösen, beachtenswert.

Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern. Heft XII. II. Abteil. Hamburg, Meifsner 1883. 186 SS. 4°.

Das vorliegende Heft, mit dessen Herausgabe Herr Nefsmann seine langjährige verdienstvolle Thätigkeit als Vorstand des statistischen Bureaus der Steuerdeputation in sehr würdiger Weise abschliefst, enthält eine gröfsere Zahl sorgfältig ausgearbeiteter statistischer Berichte. Namentlich zeichnen sich die Bevölkerungsstatistischen Arbeiten durch Genauigkeit und Gründlichkeit aus, so die von Nefsmann herrührende über die Eigentümlichkeit einzelner Stadt- und Gebietsteile in bezug auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, wie die Arbeit von Dr. G. Koch über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1880 und 1881, im Vergleich mit dem Stande der Bevölkerung nach der

Zählung vom 1. Dezember 1880. Sehr dankenswert ist auch der Bericht, die Auswanderung über Hamburg nach transatlantischen Plätzen im Jahre 1882 betreffend, wie die Darstellung der Ergebnisse einer in Hamburg schon wiederholt angestellten Erhebung über das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete und die Statistik der Selbstmordfälle im Hamburgischen Staate während des Dezenniums 1872|1881. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883, der Statistik der Wahlen im Jahre 1883, der Aufnahme der Flufsfahrzeuge Ende 1882, der Statistik der Ernteerträge in den Jahren 1881 und 1882 und der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1882 bilden das Schlufskapitel des reichhaltigen Heftes.

Wir wollen hoffen, dafs das Hamburgische statistische Bureau der Steuerdeputation unter seiner neuen Leitung fortfahren wird, seiner Aufgabe in einer ebenso gewissenhaften und fruchtbaren Weise wie bisher zu entsprechen. H. B.

Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1882. Hrsg. von der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1883. 4°. XLIV SS.

Aus dieser geschickt gearbeiteten dankenswerten Publikation der Hamburger Handelskammer verdient besonders eine Zusammenstellung erwähnt zu werden, welche die Beteiligung der verschiedenen Flaggen am Seeschifffahrtsverkehr des Hamburger Hafens zur Anschauung bringt. Unter Berücksichtigung der Zahl und des Tonnengehaltes entfielen:

	1876—80		1881		1882	
	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
auf die deutsche Flagge . .	41,6 %	34,0 %	44,9 %	37,3 %	42,5 %	37,7 %
„ „ grofsbritann. Flagge	41,1 „	52,5 „	39,0 „	50,2 „	39,6 „	48,1 „
„ „ übrigen Flaggen . .	17,3 „	13,5 „	16,1 „	12,5 „	17,9 „	14,2 „

Daraus geht hervor, dafs die deutsche Flagge an Zahl der Schiffe schon die grofsbritannische überholt hat und auch an Tonnengehalt der letzteren mehr und mehr nahe kommt. R. v. d. B.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 9. Jahrgang: Statistik des Jahres 1881 Hrsg. von Richard Böckh. 8°. X und 332 SS. Berlin. Verlag von Leonhard Simion. 1883.

Der verdienstvolle Herausgeber ist mit Erfolg bemüht gewesen, trotz des äufserst knappen Raumes, der ihm zugewiesen ist, dem diesmaligen Jahrgange eine bedeutende Erweiterung des Stoffes zu Teil werden zu lassen. Wir nennen hier nur die Aufnahme der Resultate der Erhebung der Bevölkerungs- und Wohnverhältnisse vom Dez. 1880, die Berechnungen der Invaliditätsversicherung sowie der Sterblichkeit in den einzelnen Stadtbezirken, weiter die vom Herausgeber zuerst angeführte methodische Berechnung der Sterblichkeit nach Todesursachen, die erweiterte Tabelle der Arbeitslöhne, die Tabelle der Steuerreklamationen, die Erhebung der Unfälle in gröfseren Betriebsstätten, ohne damit die Fälle der Erweiterungen auch nur annähernd erschöpft zu haben.
R. v. d. B.

J. Pütz, Graphische Darstellung der Metallpreise der letztvergangenen 25 Jahre. Iserlohn 1883. Verlag von J. Baedeker.

Diese recht übersichtliche, auf amtlichen Quellen beruhende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung der Preise seit 1857—1881 (von Monat zu Monat, wie auch in gröfseren Durchschnitten) für Rohzink, Kupfer, Blei, Stabeisen und Roheisen. Darnach erreichten die Kupferpreise ihr Maximum im Juni 1857 (66 Mk. pro 25 Kilo); im Jahre 1872 blieben sie noch um fast 10 Mk. hinter jener Höhe zurück. Das Minimum fällt in die Mitte des Jahres 1879 (ca. 32 Mk.). Auch beim Rohzink liegt das Maximum im Jahre 1857 (ca. 60½ Mk. pro 100 Kilo). Bis 1863 wichen die Preise, schnellten dann bis 1864 sehr rasch empor und erreichten auch 1866 fast die gleiche Höhe (ca. 51 Mk.), nachdem sie Anfang 1865 beträchtlich niedriger gestanden hatten. Seit jener Zeit erhoben sie sich allmählich, freilich unter grofsen Schwankungen, bis sie 1873 auf 56½ Mk. gewachsen waren (um 4 Mk. niedriger als 1857). Von 1873 an beginnt ein rapides

Fallen, das, nur auf kurze Zeit Ende 1875 und Anfang 1876 unterbrochen, bis Juni 1879 dauerte (ca. 28 Mk.), um nun einem außerordentlichen Schwanken des Preises Platz zu machen. Fast denselben Gang, aber mit etwas geringeren Differenzen, machten die Preise des Bleies durch; die beiden günstigsten Jahre waren 1857 und 1873 mit ca. 53¾ resp. 58½ Mk. pro 100 Kilo, das ungünstigste 1879 mit 28½ Mk. Anders ist es bei Stab- und Roheisen, indem beide 1872 bedeutend höher standen als 1857; der Preis pro 100 Kilo Stabeisen war Sept. 1872 ca. 45 Mk., der für Roheisen ca. 16½ Mark. Das Minimum liegt bei Stabeisen mit etwas über 12 Mark in der ersten Hälfte des Jahres 1881, bei Roheisen mit noch nicht 6 Mark Ende 1877. R. v. d. B.

Österreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. I. Jahrgang. 1882. 4°. 255 SS. Wien 1883. Alfred Hölder.

Dieses Handbuch will in knapper Form alljährlich das Wissenswürdigste aus allen Zweigen der administrativen Statistik in kurzen Übersichten der Ergebnisse des letzten Jahres bieten und dabei zugleich durch chronologische Rückblicke und reichliche Berechnungen von Verhältniszahlen und Durchschnitten den Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Zustände und die Vergleichung ihrer Verhältnisse in den einzelnen Ländern nach Möglichkeit erleichtern. Der reiche Inhalt des ersten vortrefflichen Jahrgangs umfaſst folgende 19 Abteilungen: Flächeninhalt und Stand der Bevölkerung, Bewegung der Bevölkerung, Sanitätswesen und Humanitätsanstalten, kirchliche Verhältnisse, Unterrichtswesen, periodische Presse, Vereinswesen, Grundbesitzverhältnisse, Landwirtschaft, Bergbau- und Hüttenwesen, industrielle Verhältnisse, auswärtiger Handel, Verkehr, Erwerbsgesellschaften, Geld- und Kreditinstitute, Rechtspflege, Finanzen, Landwehr, Anhang. Der jetzige Leiter des österreichischen statistischen Amtes, dem es gelungen ist seiner Zeitschrift — der statistischen Monatsschrift — einen wesentlichen Aufschwung zu geben und sie trotz des etwas zu beschränkten Raumes zu einem der hervorragendsten Organe des Faches zu machen, hat sich durch dieses zusammenfassende Handbuch ein neues Verdienst erworben. R. v. d. B.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Hrsg. von Dr. A. von Seckendorff. Neue Folge. II. Heft. 4°. 46 SS. Wien 1883. Druck und Verlag von Carl Gerolds Sohn.

Das Heft enthält eine interessante Abhandlung von Felix von Thümen: Beiträge zur Kenntnis der auf der Schwarzföhre (Pinus austriaca Höss) vorkommenden Pilze.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für das Jahr 1882. 4°. 160 SS. Stuttgart 1883.

Der Bericht konstatiert bei der Groſsindustrie eine Besserung von ganz gesundem Gepräge und das Fernbleiben der früheren fieberhaften Bewegung. Besonders erfreulich sei die wachsende Konkurrenzfähigkeit der Groſsindustrie auf dem Weltmarkte und die durch die Abnahme der Geschäftsstille veranlaſste vermehrte Beschäftigung der Arbeiterbevölkerung. Für die allmähliche Gesundung der Verhältnisse spreche auch ein sich immer mehr geltend machender ganz bestimmter Zug nach besserer Ware, ein Zurückgreifen der Käufer auf bessere Qualitäten. Das Kleingewerbe dagegen habe sehr unter der miſslichen Lage der Landwirtschaft gelitten. Die allgemeine Signatur des Geschäftsganges im Berichtsjahre sei: „Sehr mäſsiger Verdienst bei äuſserster Kraftanstrengung." R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1882. 8°. 150 SS. Köln 1883.

Von dem verschiedentlichen Inhalt des Berichts, der ohne eine zusammenfassende Einleitung ausgegeben ist, scheint uns die auf die Währungsfrage bezügliche Erörterung erwähnenswert. Die Handelskammer hält es jetzt, abweichend von ihrem früheren Standpunkt, für dringend notwendig, daſs die Silberverkäufe wieder aufgenommen und die noch im Umlaufe befindlichen Thalerstücke allmählich eingezogen und in Barrenform am Weltmarkte bestmöglichst verwertet werden. R. v. d. B.

Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. V. Bd. 3. Heft. München 1883. Ad. Ackermann.

Inhalt: Die Anwesen, Wohnungen und Haushaltungen in München nach der Zählung vom Jahre 1880 im Vergleiche mit jener vom Jahre 1875.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. XXVIII. Jahrgang. 1882. Heft III u. IV. Dresden 1883.

Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Sachsen während des Jahres 1881. Von Dr. med. Arthur Geissler. — Die sanitären Verhältnisse des XII. (kgl. sächsischen) Armeekorps in den Jahren 1878—1881 nebst einem vergleichenden Rückblick auf das Jahrzehnt von 1872—1881. Von Dr. Evers. — Die Resultate der Einkommensteuer in Sachsen von 1875—1882 im Vergleiche mit Preußen. Von Dr. V. Böhmert. — Die Fremden im Kgr. Sachsen. Von Dr. A. von Studnitz. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1882, das Kgr. Sachsen betreffend. — Als Beilagen: Statistische Übersichten über die Ergebnisse der im Jahre 1882 im Kgr. Sachsen ausgeführten Einschätzung zur Einkommensteuer.

Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Bureaus. Redigiert von Dr. Ludwig von Müller. XV. Jahrgang 1883. Heft № 2. München 1883.

Inhalt: Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (Forts.). Von Dr. L. von Müller. — Die zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1882. Von Dr. L. von Müller. — Die Ernte des Jahres 1882 in Bayern. Von Dr. L. von Müller. — Notizen: Summarische Übersicht der in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Spezialvereine nach dem Stande des Jahres 1882.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1882. Erstes Heft: Produktion aus dem Pflanzenbau. 8°. XLII u. 87 SS. Wien 1883. Druck u. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wie in den früheren Jahrgängen so ist auch in dem angezeigten den speziellen tabellarischen Darstellungen über die Ernteergebnisse des Jahres 1882 eine ausführliche Übersicht über den Gang der Witterung vom Nov. 1881 bis Ende Okt. 1882 vorausgeschickt, wodurch die an sich schon wertvolle Publikation noch an Bedeutung gewinnt.

R. v. d. B.

Statistisches Handbuch der Königlichen Hauptstadt Prag für das Jahr 1881. Hrsg. unter Redaktion von Jos. Erben. Zweiter, spezieller Teil. 8°. X und 183 SS. mit einer Kartenbeilage. Prag 1883.

Das statistische Handbuch der Kgl. Hauptstadt Prag, welches jetzt in eine neue Folge eingetreten ist, behandelt in dem angezeigten zweiten, speziellen Teile den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prag und der mit der städtischen statistischen Kommission vereinigten Vororte im Jahre 1881 mit gewohnter Umsicht und Reichhaltigkeit des Stoffes, auf den näher einzugehen an dieser Stelle leider nicht möglich ist. Die beigelegte übersichtliche Karte stellt den Rayon der städtischen statistischen Kommission dar. R. v. d. B.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden 1881 und 1882. 8°. VIII u. 379 SS. Dresden 1883.

Der vorliegende Kollektivbericht für 1881 und 1882 zeichnet sich durch eine große Reichhaltigkeit des Stoffes und durch äußerst interessante tabellarische Darstellungen aus. Von letzteren nennen wir nur die beiden vortrefflichen Übersichten über die 98 Aktiengesellschaften des Kammerbezirks und die ausführliche ziffernmäßige Darstellung der Lohnverhältnisse gewerblicher Hilfsarbeiter im Jahre 1882. Was die allgemeinen Resultate anlangt, so ergiebt sich zunächst ein namhafter Aufschwung einer Anzahl der wichtigsten Branchen der Großindustrie. Gleichwohl bewegen sich nach der Ansicht der Handelskammer Handel und Gewerbe nicht in normalen Bahnen; denn „das Gespenst der Üerproduktion droht Fleisch und Blut anzunehmen", umsomehr, als der Absatz nach den hauptsächlichsten Exportgebieten durch Erhöhung der dortigen Zölle und lästige Zollmanipulationen an der Grenze erschwert ist und die Preise vieler Gewerbserzeugnisse nahezu an der Grenze rentabler Fabrikation angekommen sind.

Die Lage des Handwerks hat sich in den Berichtsjahren kaum wesentlich gebessert; der Verdienst hat sich nicht in gleichem Verhältnis wie der Umsatz vermehrt und die Konkurrenz mit der Großindustrie ist für manche Handwerksgattungen noch weiter erschwert worden. Auch die Löhne haben keine wesentliche Steigerung erfahren. Erfreulich ist es, daß längere Arbeitspausen während der Berichtsjahre weder für Unternehmer noch für Arbeiter eingetreten sind und daß die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Kammerbezirks extensiv und intensiv beträchtlich gewachsen ist. Die Handelskammer glaubt daher die wirtschaftliche Gesamtlage, wenn auch noch nicht als normal, so doch als leidlich befriedigend bezeichnen zu dürfen. R. v. d. B.

Handelsbericht von Gehe & C° in Dresden. September 1883. 8°. 63 SS.

Wie alle Berichte des Hauses Gehe & C° zeichnet sich auch der vorstehend genannte durch eine kurze und treffende Charakterisierung der wirtschaftlichen Lage im

Sommer 1883 aus; namentlich auf die Bedeutung, welche die nordamerikanischen Verhältnisse für die europäische Geschäftslage haben, wird mit geschickten Worten hingewiesen. R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1882. 8°. VIII u. 129 SS. Leipzig 1883.

Der mit 22 Tabellen ausgestattete Bericht charakterisiert das allgemeine Gepräge des Geschäftsganges im Jahre 1882 folgendermafsen: ziemlich lebhafte Thätigkeit im Handel und Gewerbe, leidlich ausgedehnter Absatz, aber unverhältnismäfsig niedrige Geschäftsgewinne bei angestrengter Arbeit. Trotzdem das Angebot von Arbeitskräften sich im Verhältnis zur Nachfrage vermindert habe und bisweilen sogar ein Mangel an Arbeitern hervorgetreten sei, habe eine Erhöhung der Arbeitslöhne doch nur in vereinzelten Fällen stattgefunden. R. v. d. B.

Deutschland.

Statistischer Bericht über Industrie und Gewerbe des Erzherzogtums Österreich unter d. Enns. Fol. Wien, Braumüller 1883. 20 Mark.

Frankreich.

Block, Maur., Annuaire de l'économie politique et de la statistique. 40e Année (1883). Paris, Guillaumin, 1883. 16. 9 fr.

Socquet, J., Contribution à l'étude statistique de la criminalité en France de 1826 à 1880. Par., impr. Lahure, 1883. 4. 91 pag.

Statistique de la France. Nouvelle série. Tome X: Statistique annuelle. Année 1880. Par., imprim. nation., 1883. gr. in-4. CXXII—391 pag.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant, pour l'année 1881, la suite des tableaux insérés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. Statistiques coloniales. Par., imprim. nation., 1883. 8. 289 pag. (Publication du Ministère de la marine et des colonies.)

England.

Census of England and Wales, 1881. Volume III: Ages, Condition as to Marriage, Occupations, and Birth-places of the People. London 1883. Folio. (Parliamentary paper by command.) XLIX—581 pp.

Italien.

Statistica elettorale politica. Elezioni generali politiche 29 Ottobre e 5 Novembre 1882. Roma, tipografia Elzeviriana, 1883. gr. in-8. LXXI—56 pp.

13. Verschiedenes.

Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahr 1772. 1. und 2. Hälfte (Deutsche Litteraturdenkmale des 18. Jahrhunderts in Neudrucken herausgegeben von Bernhard Seuffert 7 und 8). Heilbronn, Gebr. Henninger, 1882, 1883. CXXIX u. 700 S.

Die Neudrucke deutscher Litteraturdenkmale des 18. Jahrhunderts bringen in den Heften 7 und 8 die „Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahre 1772", eine litterarische Gabe, welche in den weitesten Kreisen mit Freude begrüfst werden wird. Der Herausgeber Bernhard Seuffert hat auch diesem Neudrucke die Sorgfalt gewidmet, welche nach dem übereinstimmenden Urteile der Fachgenossen seine früheren Editionen auszeichnet. Das Verständnis dieser bedeutenden Publikation wird gefördert durch eine umfangreiche und gelehrte, mehr für die forschenden als die geniefsenden Freunde Göthes geeignete Einleitung Wilhelm Scherers, der namentlich die Anteilnahme Göthes an den einzelnen Rezensionen zu erforschen und klar zu stellen bemüht ist.

Die „Frankf. gel. Anz.", eine der besten kritischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts, wollten programmgemäfs „die merkwürdigsten Neuigkeiten der gelehrten Welt und aller zur Gelehrsamkeit gehörigen Wissenschaften" zur Besprechung bringen. Da also auch manche staatswirtschaftliche Schriften rezensiert wurden, bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn diese Zeilen die Aufmerksamkeit der Leser der Jahrbücher auf diesen Neudruck lenken wollen. Ein Blick in die Anzeigen nationalökonomischen Inhalts dürfte nicht nur für die Kenntnis der nationalökonomischen Litteraturgeschichte, sondern für die Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts überhaupt von Interesse sein, indem der Standpunkt, von welchem aus die wirtschaftlichen Zeitfragen betrachtet werden, diese selbst in hellere Beleuchtung setzt.

Der vorliegende Jahrgang der Zeitschrift gehört jener Periode an, in welcher die Lehre der Physiokraten auch in Deutschland zur Herrschaft gelangte und hier viele Bearbeiter fand. Einer der hervorragendsten war Schlettwein. Seine Schrift Les Moins d'arrêter la Misére publique etc..., welche die physiokratischen Grundsätze zusammenfafst, wird mit Lob überhäuft (S. 60). „Möchten doch alle Fürsten erkennen, dafs das Wohl der Unterthanen ihr eigenes Glück sey! und möchten doch alle die, welche es erkennen, solche Rathgeber und Diener finden, wie der Herr Verfasser zu sein scheint!" ruft der Rezensent (Joh. Gg. Schlofser) pathetisch aus. Schlettwein war nämlich Finanzrat des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, eines der eifrigsten Anhänger der Physiokraten, welcher sogar 1772 deren Lehren in einem für den Unterricht seiner Prinzen bestimmten Aufsatze zusammengestellt hatte. Dieser Fürst hatte bekanntlich in einigen seiner Dörfer die einzige Grundsteuer des physiokratischen Systems praktisch eingeführt. Die Art der Durchführung dieses Versuchs wird in der Anzeige erörtert und dieser als ein menschenfreundliches Werk höchlich gepriesen. Bei einer Besprechung einer Verteidigungsschrift Schlettweins, welcher sich gegen die gegen das oben erwähnte Buch geschleuderten Angriffe zur Wehr setzt (S. 377), wird dem Angreifer in scharfem Tone zu Leibe gegangen, z. B.: „Der Verf. stellt sich so unbegreiflich einfältig und hartköpfig, dafs er die gemeinsten Dinge nicht einsehen will; da er so elende, kindische Einwürfe vorbringt u. s. w."

Der Rezensent vermag es gar nicht zu fassen, dafs man die seiner Ansicht nach alleinseligmachende Doktrin nicht allseitig anerkennen will, und voll Emphase ruft er aus: „Unsre deutsche Machiavelle, es giebt ihrer so viele! verdienen, dafs sie an sich und an ihren Kindern, die abscheulichen Grundsätze zuerst ausgeführt sehen, welche sie mit soviel Geist und Arbeit festzusetzen suchen. Das wäre Phalaris Stier; die gerechte Belohnung menschenfeindlicher Erfindungen." Scherer möchte (S. LVI) diese Rezension vielleicht Göthe zuschreiben. Diese Hypothese, gestützt auf „die leichtere Feder und die Neigung zum Scherze", hat wenig Überzeugendes. Warum sollte Schlosser, der Lobredner der ersterwähnten Schrift Schlettweins, nicht auch deren Verteidigung in seinen Schutz genommen haben? Während er sich bei der ersten rein zustimmend und anerkennend verhalten konnte, forderte „der Oppositionston bei der zweiten zur Schärfe und Ironie auf; deshalb erscheint der Stil leichter, schwungvoller. Es wäre ja recht hübsch, wenn auch die Nationalökonomen Göthe als Kollegen begrüfsen könnten, nachdem die Naturwissenschaft, die Jurisprudenz und die Geschichtsschreibung den universalen Dichter als ihren Jünger in Anspruch genommen haben. Allein wir hegen noch starke Zweifel, ob dies in Hinblick auf einige der nationalökonomischen Anzeigen möglich erscheint, denn auch die beiden andern Rezensionen, deren Autorschaft Scherer — allerdings in sehr hypothetischer Form — Göthe zuschreiben möchte, bedürfen eingehender Untersuchung, zu der Scherer ja auch nur anregen will, bevor der Anteil Göthes an denselben als sicher betrachtet werden kann. Die eine Anzeige über „Fischers Gedanken über das Reichsgutachten die Getreidesperre betreffend" (S. 345) zeugt von einer tiefen Einsicht des Rezensenten in die realen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens, indem dieser ein offenes Auge hat für die Unmöglichkeit, theoretisch richtige Prinzipien sofort in die Praxis zu übersetzen. Von der Schädlichkeit der Fruchtsperre ist er überzeugt, aber — „Ohren und Herzen der Fürsten und Kameralisten sind zu diesem Evangelium noch nicht vorbereitet genug. Sagt dem Mann, der itzo 100 Rthlr. nothwendig braucht: gieb sie mir, in 2 Jahren gebe ich dir 300 Rthlr. dafür! Er wird keine Mühe haben einzusehen, dafs der Gewinn offenbar ist; allein, wie kann er in seiner gegenwärtigen Noth die 100 Rthlr. entbehren!" Das natürliche System der Staatswirtschaft, das dem gesunden Körper Festigkeit gebe, könne nicht eingeführt werden, so lange der Körper krank sei. Übrigens nimmt Schlosser in einer denselben Gegenstand behandelnden Anzeige (S. 653) ausdrücklich Bezug, nicht nur die Gedanken, auch die Worte sind so ähnlich, dafs kein Grund besteht, beide Rezensionen zwei verschiedenen Autoren zuzuschreiben. Was die Anzeige der Schrift „Die Kunst, ohne Mifswachs. theure Zeiten zu machen" (S. 563) anlangt, so möchten wir in dem kecken, sprudelnden, ironischen Tone der Abfertigung noch am ehesten den übermütigen jungen Göthe erkennen, aber über das Fragezeichen Scherers können auch wir nicht hinauskommen. — Andere staatswissenschaftliche Rezensionen finden sich S. 19, 141, 213, 269, 331, 348, 371, 406, 465 (Iselins Versuch über die gesellige Ordnung) und 651, auf die hier hinzuweisen ist. R.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. Année VII. Juillet 1883. A. France: Ouvertures et annulations de crédits (15 juillet 1883). — La caisse d'épargne postale en 1882. — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (6 premiers mois). — Les impôts et revenus indirects en 1883 et 1882 (France et Algérie, 6 resp. 5 mois). — Les contributions directes et taxes assimilées en 1883 et 1882. — La nouvelle evaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. — B. Étranger: Belgique: L'impôt sur les valeurs mobilières. — Allemagne: L'assurance ouvrière contre les maladies. — etc. — Août 1883. A. France: Ouvertures et annulations de crédits (15 avril 1883). — Les impôts et revenus indirects en 1883 et 1882 (France et Algérie, 7 resp. 6 mois). — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (7 premiers mois). — B. Étranger: Belgique: L'impôt sur les eaux-de-vie. — L'impôt sur les tabacs. — Italie: L'assurance des ouvriers contre les accidents. — Espagne: Le commerce extérieur et la navigation maritime (Diagramme). — etc. — Septembre 1883. A. France: Le mouvement des prix depuis 1826, d'après les tableaux annuels du commerce extérieur. — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (8 premiers mois). — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882 (France et Algérie, 8 resp. 7 mois). — etc. — B. Étranger: Belgique: La contribution personnelle. — Russie: La réforme de l'impôt des patentes. — États-Unis: Le commerce extérieur en 1882—83. — etc. — Octobre 1883. A. France: Le commerce extérieur en 1882. Résultats définitifs. — Le commerce extérieur en 1883 et 1882 (9 premiers mois). — Les impôts et revenus indirects de France en 1883 et 1882, 9 premiers mois, de l'Algérie en 1883 et 1882, 8 premiers mois. — La situation financière des communes de France en 1883. — B. Étranger: Angleterre: La caisse d'épargne postale en 1882. — Belgique: Les recettes et les dépenses de la ville de Bruxelles en 1882. — Danemark: Le projet de budget danois pour 1884—1885. — Suisse: La taxe municipale de la ville de Genève. — Italie: Le monopole des tabacs. La méthode expérimentale et les tarifs douaniers. — Tunisie: Le tarif douanier. — Chine: Le tarif douanier. — etc. — Novembre 1883. A. France: Projet de budget rectificatif pour l'exercice 1884. — Répartition mensuelle des impôts et revenus indirects. — Bases des contributions directes et taxes assimilées. — Le commerce extérieur en 1883 et 1882 (10 premiers mois). — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882 (France et Algérie 10 resp. 9 mois). — etc. — B. Étranger: Angleterre: Les impôts directs. — États-Unis: Les recettes et dépenses postales en 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique etc. — Novembre 1883: Apperçus sur la question des associations, par R. de Fontenay. — Le cumul des fonctions, par E. Worms. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le 54e Congrès scientifique du royaume-uni, par H. Taché. — Faut-il prohiber l'importation des ouvriers étrangers? par Giovanni Valeri. — Résolutions prises par le VIIe Congrès national ouvrier socialiste, tenu à Paris, du 30 sept. au 8 octobre 1883. — Rétablissement de la douane entre la Pologne et la Russie, par M. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 novembre 1883. Communication: Le crédit agricole, les banques populaires, les caisses d'épargne et les sociétés de secours mutuels en Italie. Discussion: Des tarifs de chemins de fer dans leurs rapports avec la liberté du commerce; Les chemins de fer ne constituent-ils pas un monopole naturel et n'y a-t-il pas lieu de déroger à leur égard à la loi économique? — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique. — etc

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année (1883) Octobre et Novembre: La statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Les eaux minérales en France, par O. Keller. — Les grandes fortunes en Angleterre, par A. de Foville. — Le revenu en Prusse, par T. Loua. — Le prochain Congrès de sociétés savantes à la Sorbonne. Programme de la section d'économie et statistique. — La production métallurgique du monde. — Procès-verbal de la séance du 17 octobre 1883. — Les pensions civiles des employés de l'État, par E. Cheysson. — Les banques en Angleterre, par Fournier de Flaix. — La fortune de la France, par A. de Foville. — L'éclairage au gas en France, par E. Jude. — La marée à Paris. — La presse périodique en Italie. — La main-d'oeuvre et les machines en agriculture. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XV, No 181 à 182, 15 octobre — 15 novembre 1883: Des chiffres! des chiffres! (relat aux assurances sur la vie.) — Les compagnies d'assurances contre les accidents sont-elles des compagnies d'assurances sur la vie? —

Une nouvelle table de mortalité anglaise. — Le nouvel article 1784 du code civil (relat. aux assurances contre l'incendie), par C. Oudiette (fin.) — L'assurance contre l'incendie en Angleterre en 1882. — Statistique générale de la marine marchande en 1883. — Lois (Belges) d'août 1883 sur le timbre des polices d'assurances. — Assurances contre les accidents. La circulaire de la compagnie La Providence. — Des placements des compagnies d'assurances sur la vie. — Statistique des accidents de chemins de fer en 1881. — La loi allemande sur l'assurance des ouvriers contre la maladie. — Les assurances maritimes à Paris en 1882, par L. Fouzès. — etc.

Revue générale d'administration VI[e] Année, septembre 1883: Les lazarets, par G. Rosse. — Projet de révision de la loi sur les logements insalubres (3[e] article), par G. Jourdan. — Sociétés de secours mutuels. Compte rendu de leurs opérations en 1881, par H. Lefevre. — Questions municipales. Du maire élu par un conseil municipal dont les pouvoirs sont invalidés, par Marc. J. Saint-Lager. — Chronique de l'administration française: Colonies. Conseils généraux d'Algérie. Police des chemins de fer. Évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties etc. — Jurisprudence. — Documents officiels. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIX, livraison 265—266 octobre et novembre 1883: Administration de la fortune publique (Extrait du cours d'administration des élèves-commissaires de la marine), par Neveu. — L'Amiral R. Grivel (1827—1883), par F. Julien. — Étude sur les combats de mer, par Besson. — Essai de météorologie, par E. Caron. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882 (fin), par B. Girard. — Notice historique sur le vaisseau le „Souverain", par E. Farret. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza. Ogôoué et Congo (suite et fin.) — Météorologie du Soudan. Un hivernage au fort de Kita, en 1882, par Dupouy. — Niveau marin, par Decante. — Institutions de prévoyance à l'usage des officiers des armées de terre et de mer. — Les colonies françaises du Rio-Uruguay (1882), par E. Dussaud. — Étude sur la guerre navale de 1812, entre l'Angleterre et les États-Unis de l'Amérique du Nord, par Ch. Chabaud-Arnault. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. No 156 for October 1883: Life Insurance Finance. — Among the Mongols. — Cromwell in Ireland. — Mr. Ilbert's Bill. — Political Review of the Quarter. —

Contemporary Review, the, for October 1883: The Progress of Labour, by Fr. Harrison. — The Rise and Fall of Amsterdam, by R. Heath. — Samuel Richardson, by H. D. Traill. — Why have the Yeamanry perished? by John Rae. — Earth Movements in Java, by R. A. Proctor. — The Bengal Tenancy Bill, by J. Da Costa and by Florence Nightingale. — Some Social Characteristics of Australia, by A. Forbes. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — etc. — November 1883: Canadian Home Rule, by the Marquis of Lorne. — The Copts as a political Factor, by Sheldon Amos. — The Southern States since the war, by D. E. Godkin. — Our Mercantile Marine, by E. J. Reed. — Madagascar and its prospects, by G. A. Shaw. — The Leeds Conference, by R. W. Dale. — Contemporary Life and Thought in Italy, by G. Boglietti. — etc.

Edinburgh Review, the. No 324 (October 1883): Early Law and Custom: Maine and Lyall. — Letters and memorials of Cardinal Allen. — Russian Railways in Asia. — The Herefordshire Pomona. — Vicksburg and Gettysburg, by the Comte de Paris. — The Correspondence of Lord Aberdeen. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott. October 1883: The Foreign Policy of France, by P. Leroy-Beaulieu. — Indian Princes at home, by L. Griffin. — Russia, Austria, and the Danubian States. — Some recent biographies, by Fr. Pollock. — The present state of the German Army, by (Captain) E. Braune. — Through Portugal, by Lady Gregory. — The Radical Programme. III. The Housing of the Poor in Towns. — Home and foreign affairs. — etc. November 1883: The Radical Programme. IV. The Agricultural Labourer. — The Restoration in Egypt, by A. Beaman. — Scotch Universities: their friends and foes, by John Nichol. — A month in Connemara, by Sam. Laing. — Elections of the Future, by J. E. Gorst. — The Political Condition of Spain, by L. Figuerola. — Ireland and the Tory Party, by T. M. Healy. — The Trusteeship of the Suez Canal, by Ch. Waring. — Home and foreign Affairs: (Politics and Finance.) — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No CXXX, July 1883: On the grant of Settlement Policies under the provisions of the Married Women's Property Acts, 1870 and 1882, by T. M. Sprague; with note by C. J. Bunyon,

and discussion. — On some formulas for approximate summation. — On the method used by Milne in the construction of the Carlisle Table of Mortality, by W. Sutton; with discussion. — On the formation of the values and amounts of Multiple Annuities. — etc.

Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, part 3, September 1883: Report of the Council to the XLIX. anniversary Meeting of the Statistical Society, held on the 26th of June, 1883, with proceedings — Food Products and their international distribution, by St. Bourne, (with discussion.) — The theory and practice of Statistics. (Translated and abridget by Wynnard Hooper from George Mayr's Work: Die Gesetzmäſsigkeit im Gesellschaftsleben). — English Express Trains, by E. Foxwell. — etc.

National Review, the. November 1883: Labourers and Artisans' Dwellings, by the Marquis of Salisbury. — Johnson and Carlyle: Common Sense versus Transcendentalism, by W. J. Courthope. — The Statesmanship of the streets, by an old diplomatist. — Italian and English, by L. Villari. — Will Norway become a Republic? by C. Siewars. — Wild Tribes of the Sierras, by Miss C. F. Gordon-Cumming. — The International; and its influence on English Politics, by Ph. H. Bagenal. — Civil and religious Marriage, by G. Venables. — Current Politics. — etc.

Nineteenth Century, the. Monthly Review by J. Knowles. No 81, November 1883: Ireland and the Empire (concluded), by Grey. — The Jews and the malicious charge of human sacrifice, by Ch. H. H. Wright. — An Academy of Literature for Great Britain, by H. Taylor. — Great Cities and Social Reform, by Lord Brabazon and S. A. Barnett. — The French Army of to-day, with a map, by Captain Norman — Blue-blooded Boys. An Australian criticism, by W. Jardine Smith. — Land as Property, by (Viscount) Lymington. — Our Orchards and Parafin Oil, by H. P. Dunster. — The new departure in Legal Reform, with a map, by Montague Cookson. — The Progress of Democracy in England, by G. Brodrick. — etc.

Quarterly Review, the. No 312 (October 1883). Edward Hawkins, Provost of Oriel. — Socialism in England. — Fur Seals of Commerce. — Ecclesiastical Courts Commission. — Trade Routes to China and French Occupation of Tonquin. —

C. Österreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. XXVI. Band, Heft 2—3: Statistik der österreichischen Telegraphen im Jahre 1882. Mit einer Übersicht üb. den neuesten Stand der Telegraphen in Europa. — Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1882. Mit einer Übersicht über den neuesten Stand der Post in Europa.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrg. V. (1883) Oktober: Ein Kapitel über Charitas und Gerechtigkeit. — Zur Arbeiterfrage. — Die „historisch-politischen Blätter" und das Haider Programm. — etc.

Statistische Monatschrift. Redig. von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. IX. Jahrg. (1883) Novemberheft: Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Österreich. I. Fortsetz., von E. Mischler. — Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1883. — Die Bewegung der Bevölkerung in Galizien im Jahre 1882 mit Rücksicht auf die Konfessionen, von V. Kilz. — Die Wirkungen der Differenzialzölle, von Pizzala. — Der auswärtige ungarische Handel im Jahre 1882, mit besonderer Rücksicht auf den Handel in Österreich, von C. Krafft — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler (Wien). Band IV (1883) Heft 1 u. 2: Über ältere Beziehungen Spaniens zu Hinterindien, von F. Blumentritt. — Verbreitung des Hausrindes in Nordafrika auſser Algerien, von Br. Langkavel. — Ein Beitrag zur Geschichte der Seekarten, von E. Gelcich. — Stand u. Fortschritte der offiziellen Kartographie. V.: Das Kartenwesen Schwedens, von J. F. N. Arosenius. — Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Namenlehre, von J. J. Egli. Beiträge zur Kulturgeographie I.: Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes im deutschen Reiche, von J. I. Kettler. — Die Städtenamen der Vereinigten Staaten von Amerika, v. E. Haeusser. — Litauen nach den Wegeberichten, v. A. Thomas. — etc.

D. Ruſsland.

Russische Revue. XII. Jahrg. (1883) Heft 10: Der Abschluſs des groſsen Emanzipationswerkes vom 19. Februar 1861, von Joh. v. Keuſsler. — Über eine russische Gesandtschaft in Paris im Jahre 1681, von A. Brückner. — Landwirtschaftliche

Spezialkulturen Rufslands, von G. Blau, Schlufs. — Über die Kolonisation von Ausländern in Rufsland und die Bauernfrage, von Fr. Matthaei. — Gegenwärtige Aufgabe der landwirtschaftl. Maschinenfabrikation in Rufsland. — Die Produktion von Rübenzucker (in Rufsland) in der Kampagne von 1882—83. — Steinkohlenlager im Charkow'schen Gouvernement. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio), 1883. N° 57: Depositi governativi di macchine agrarie. — N° 61: Concorsi internazionali di macchine agrarie. Apparecchi e macchine enologiche — N° 69: Consiglio superiore di agricoltura. Sessione 1882 (tenuta nel giugno 1883 = 496 pp. — N° 70: Esperimenti culturali fatti nel 1882 sul sorgo ambrato. — N° 71: Atti della Commissione consultiva per la Fillossera. Sessione giugno e luglio 1883 = 429 pp. —

Annali del credito e della previdenza, anno 1883. N° 1: Atti della Commissione consultiva sugli istituti di previdenza e sul lavoro. Prima sessione del 1883.

Annali dell' industria e del commercio 1883: L'esposizione di elettricità in Monaco di Baviera. Relazione dell' (ingegnere) D. V. Piccoli. — Atti del Consiglio del commercio e dell' industria. Sessione ordinaria 1883. 406 pp.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883. 5te Hefte: Kopenhagens Handwerks- und Industrieverhältnisse, von Rubin (Vortrag in der volkswirtsch. Gesellsch. zu Kopenhagen.) — Dänemark's Klima, bearbeitet nach dem Aufsatze von Kapitän Hoffmeyer in dem Werke: „Danmarks Statistik." — Bericht über die Sitzung der volkswirtsch. Gesellsch. zu Kopenhagen vom 21. September 1883. — Litteraturbericht. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1883. July-Augustus, September-Oktober: Die russischen Jahresrechnungen (Staatshaushalts-Budgets), von P. H. de Clercq. — Die letzte Schrift Thomas Carlyle's: („Trades-Unions, Promoterism and the sign of the times") by P. N. Muller. — Bevölkerungsstatistik (gröfserenteils Besprechung des Werkes: „Edm. Haolly and Kaspar Neumann. Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik, Breslau 1883") von M. H. Pimentel. — Die holländische Eisenbahngesellschaft. Bericht üb. das Betriebsjahr 1882, von J. J. van Kerkwijk. — Das Notariatsamt, von W. A. Coolen. — Rechenschaftsbericht der niederländ. (nationalen) Lebensversicherungsbank zu Rotterdam über das Jahr 1882, von M. H. Pimentel. — Umfang und Verteilung des materiellen Vermögens im Kgr. der Niederlande, von G. M. Boissevain. — Der Pariser „Congrès des institutions de prévoyance" nebst Rede des niederländ. Delegierten bei Eröffnung des Kongresses am 9. Juli 1883. — Geldanlagen (Pensionskassen) für Arbeiter, von E. van der Elst. — Der Cobden-Klub im Jahr 1883. — Über den holländischen Getreideimport aus Amerika u. den Einflufs desselben auf die holländ. Getreidepreise, von D. R. Mansholt. — Ein Wort über Versorgung mit Trinkwasser und üb. Bodenberieselung, von G. Renkema. — Ein neuer Sueskanal, von A. Jansen. — Noch etwas zur Freihandelsfrage. (Besprechung e. bezügl. Broschüre E. C. Godée's), von A. Beaujon. — Einführung der Postsparkassen in Schweden. — Reichstelegraphenstatistik im Betriebsjahr 1882, von J. J. Kerkwijk. — Auswanderung aus dem Kgr. der Niederlande im Jahr 1882. — Rede des niederländ. Finanzministers bei Vorlegung des Staatshaushaltsetat für 1884. — Status des Grundbesitzes auf Java. — Berichte üb. die niederl.-indische Handelsbank, die niederl. Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Versicherungsbank Kosmos, die niederl.-ind. Lebensversicherungs- und Rentengesellschaft. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. (Berne) 1883. (VIIIe vol.) Nos 10—12: Le Musée des postes impérials allemandes, à Berlin. — La caisse d'épargne postale en France. — La Société suisse de cautionnement mutuel. — Le service de recouvrement en Belgique. — Le service des postes du Mexique pendant l'exercice 1881/82. — Organisation des postes siamoises. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. — Jahrg. 1883 Nr. 8|9: Der Wert in seiner wirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Bedeutung, von Ad. Samter. — Die revidierte Reichspostordnung vom 8. März 1879 — 12. März 1883. — Die internationale Reblauskonvention. — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland. Eine Antikritik von R. von Kaufmann. — Reichshaushalt für das Jahr 1883|84. — Armut u. Arbeit. etc. — Jahrg. 1883 Nr. 10: Zum Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, von Max Seydel. — Bayerischer Gesetzentwurf über die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt nebst Motiven. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1882. — Deutschlands Eisenbahnen in den Jahren 1868 bis 1880|81. — Statistik der deutschen Notenbanken. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XIII (1883) Heft 6—10, v. 15. Sept. bis 15. Novbr.: Schweizerischer Eisenbahnverkehr 1872—82, von Abt. (Schlufs.) — Vortrag im Verein deutscher Maschineningenieure üb. gefahrlos. Dampfmotor für Kleingewerbe, von Lilienthal. — Über das Blythe'sche (Eisenbahn)-Schwellen-Imprägnierungsverfahren. — Über amerikanische Eisenbahnen, von v. Tschudi. Internation. Ausstellung f. Kolonien u. Export zu Amsterdam 1883. — Die kooperativen Konsumvereine in der Industrie. — Die Zahnrad-Eisenbahn, u. ihre Anwendung auf den Harz, von A. Schneider. — Lokomotivstärke, Mafseinheit für die Leistung der Lokomotiven, von Abt. — Eisenbahn oder Kanal. I. Artikel. — Deutsche u. französ. Marktberichte (vorzüglich Eisen, Stahl, Zink, Blech, Kohlen.) — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. v. V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XXI (1883) Vierteljahrsheft 3: Die Unfallversicherung d. deutschen Arbeiter zur See, von P. Chr. Hansen. — Die rechtliche Stellung der Seeleute bei Schiffsunfällen, von C. Silberschlag. — Die Arbeiterverhältnisse u. deren Statistik im Kgr. Italien, von O. Elb. — Die amerikanische Konkurrenz u. d. ländliche Arbeitslohn in England u. Norddeutschland, von E. Nasse. — Frederik Engel-Dollfus, gest. d. 16. Sept. 1883. Nekrolog von V. Böhmert. — Die Arbeiterfrage u. die innere Mission, von V. Böhmert. — Der Hausfleifs in Rufsland, von P. Schmidt. — Wirtschaftlich-soziale Umschau für Juli bis September 1883. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 6: November u. Dezember: Das Eisenbahnwesen in den Niederlanden, von H. Claus. — Die Eisenbahnen in der deutschen Dichtung, von Fr. W. Rohr. — Über Eisenbahnsignalwesen, von Kecker. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen. — Rechtsprechung u. Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 18 u. 19. September u. Oktober 1883: Neuerwerbungen des Postmuseums mit 4 Abbildungen mittelalterlicher Postboten. — China's Verkehrsmittel und Verkehrswege im Lichte der Forschungen des Freiherrn v. Richthofen. — Statistik der Eisenbahnen Deutschlands im Betriebsjahre 1880|81. I. u. Schlufsartikel. — Post u. Eisenbahnen in Canada. — Fortschritte der Telegraphie in China. — Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika im Rechnungsjahre 1881—82. — Post und Telegraphie in Nicaragua. — Jost Ammann's Allegorie auf den Handel. — Die dänische Postverwaltung im Rechnungsjahre 1881—82. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler zu Göttingen. Band XXXI (1883) Heft 3: Einige Resultate „agrikulturchemischer Düngungsversuche“, von P. Wagner. — Mitteilungen üb. die Landwirtschaft in Griechenland, von Leo-Anderlind. — Futterwert d. getrockneten Diffusionsrückstände, von M. Maercker. — Untersuchungen über den Stoffwechsel des volljähr. Schafes, von E. Kern. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII (1883), Heft 4—6: Die gewerbsmäfsig hergestellten Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen und anderen schädlichen Nagern, von Crampe. — Die Blutlaus, von R. Goethe. — Die Widerstände bei den neueren Pflügen, von H. Fritz. — Beiträge zur Ausbildung der Düngungslehre, von P. Wagner. — Verbrauch u. Kontrole künstlicher Düngemittel in Preufsen. Aus den Berichten den agrikulturchemischen Versuchsstationen zusammengestellt von H. Thiel. — Einflufs von Kochsalz und zinksulfathaltigem Wasser auf Boden u. Pflanzen, von F. Storp. — Die Graseule und ihre Vertilgung, von Altum. — Die Landbaustatik, namentlich der Wert von Brache und Fruchtwechsel und die boden-

statischen Versuchsfelder zu Rothamsted (England) und Weihenstephan (Bayern), von R. Braumgart. — Vergleichende Temperaturbeobachtungen II., von J. Moritz. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1883, hrsg. vom kais. statistischen Amt. Septemberheft: Das Salz im deutschen Zollgebiet, Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz im Etatsjahr 1882|83. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende September 1883 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, September 1883. Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für September 1883 und für Januar — September 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im September 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück. LII. Bd. Heft 4, Oktober 1883: Die Schwankungen des Volkswohlstandes im deutschen Reiche, von E. Philippi. — Die neuen Regeln der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen in England, von O. G. Oppenheim. — Die norddeutsche Kolonie in München 1809 u. 1810, von F. Reuter. — Bayern und die Karlsbader Beschlüsse, v. H. v. Treitschke. etc. Heft 5, November 1883: Traktarianismus — Puseyismus — Ritualismus, v. R. Buddensieg. — Die Bildnisse Jean Jacques Rousseau's, von A. Jansen. — Luther und die deutsche Nation. Vortrag, gehalten in Darmstadt am 7. Nov. 1883 v. H. v. Treitschke. — Österreich und Rumänien in der Donaufrage. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIII, Lief. 20—22, 15. Okt. — 15. November 1883: Entwurf eines Gesetzes, die bayerische Hagelversicherungsanstalt für die Regierungsbezirke rechts des Rheins betr. — Gerichtliche Entscheidung in einer Valoren-Versicherungsangelegenheit. — William Farr, eine biographische Skizze, von Fr. C. Lukas. — Zustand der Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1882. — Das Reichsgesetz, die Krankenkassen der Arbeiter betr. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. v. R. v. Gottschall. Jahrg. 1883, Heft 9—12: Madagaskar, v. A. Kirchhoff, Abteilung 1 u. 2. — Die Fechner'sche Philosophie, von Th. Achelis, Abteilung 1 u. 2. — Die Parteien im deutschen Reichstage, von Joh. Berg (Braun-Wiesb.) Abt. 4. 5 u. 6. — Die Entwickelung der russisch. Industrie, von W. Eras. — Das heutige Florenz, von H. Breitinger. — Das Volk von Socotra, von G. Schweinfurth. — Der jetzige Stand der Geflügelzucht in Deutschland. Versuch zur Lösung einer brennenden wirtschaftlichen Frage, v. K. Rufs. — Japanische Skizzen V. u. VI.: Die Leistungen der Japaner auf dem Gebiete der Künste. — Ackerbau u. Industrie in Japan, von D. Brauns. — Graf Chambord, von A. Kleinschmidt. — Die Slowenen, von S. Singer. — Die Vivisektion und ihre gesetzliche Beschränkung, von Rupprecht. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. von J. Neumann. Jahrg. XI, Nr. 10, 11 u. 12, Oktober, November u. Dezember 1883: Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Herr Professor Dr. Wagner. — Nekrologe: Jakob Gilbert, Heinrich Claessen. — X. ordentliche Generalversammlung des internation. Transport-Versicherungsverbandes etc. — Jahrg. XII (1884) Nr. 1. Januar: Zur Präventivkontrole in Schleswig-Holstein-Lauenburg. — Beitrag zur Verwaltungspraxis der öffentl. Feuersozietäten in Preufsen. — Entwurf eines Schemas für die Rechnungsabschlüsse der Lebensversicherungsgesellschaften. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. v. E. Wifs, XX. Jahrg IV. Band, 1. u. 2. Hälfte: Über die Organisation des Kredits, v. E. Wifs. — Der Plan einer deutschen Zolleinheit im XVI. Jahrhundert, von K. Biedermann. — Der Staat und das Versicherungswesen, von W. Schaefer. (I. u. II. Abteilung.) — Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, von —ts. — Über Staatsanleihen, von O. Warschauer. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen aus Paris von M. Block. — Die Abänderung der allgemeinen Einkommensverteilung (I. Abteilung), von E. Fitger. — Der Hofprediger, von K. Braun-Wiesbaden. — Der Kommunismus d. französischen Anarchisten und Jakobiner, von H. Janke. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau's, redigiert v. L. v. Müller. Jahrg. XV, (1883), Nr. 3: Die öffentlichen Sparkassen in Bayern im Jahre 1881, mit Rückblicken auf die Ergebnisse in früheren Jahren, von K. Rasp. — Stiftungen u.

Stiftungszuflüsse im Kgr. Bayern während der Jahre 1880 und 1881, von L. v. Müller. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1882, von K. Rasp. — Vorläufige Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Kgr. Bayern (Fortsetzung aus Nr. 1), von L. Luber. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Band XXXI (1883) Heft 3 u. 4: Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe in Preufsen während des Jahres 1882. — Die Flugstaubprodukte der Oberschlesischen Hüttenprozesse nnd deren technische Verwertung, von Kosmann. — Der Wasserspül-Tiefbohrapparat der Aktiengesellschaft Humboldt in Kalk für Tiefen bis zu 100 m, von Teckenlenburg. — Der bergfiskalische Teil des Oberharzes, von Ad. Nöggerath. — Über die Sicherungsmafsregeln geg. schlagende Wetter beim Steinkohlenbergbau, mit besond. Rücksicht auf die Aus- und Vorrichtung und die Wetterführung in den Steinkohlengruben Deutschlands, v. Hoernecke. — Darlegung u. Beurteilung der beim Steinkohlenbergbau Deutschlands gebräuchlichen Arten der Aus- u. Vorrichtung und der Wetterführung, sowie der für diese getroffenen Vorkehrungen in Beziehung auf ihre Zweckmäfsigkeit und die Gewähr ausreichender Sicherheit beim Vorhandensein schlagender Wetter. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redig. von H. Brassert. Jahrg. XXIV, 1883, Heft 4: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund vom 12. Juli 1883 über die Behandlung von Sprengstoffen und üb. die Schiefsarbeit beim Bergwerksbetrieb. — Die gesetzlichen Bestimmungen über Explosivstoffe in Grofsbritannien, von Brassert. — Üb. den Schutz gemeinnütziger Heilquellen. — Aufgaben der deutschen Knappschaftsvereine nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, von Täglichsbeck. — Vergütung der Bergschäden. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. (1883), Heft 10—11. Oktober — November: Einiges über ausländische Gerbrinden, besonders Mimosenrinden und deren Gerbstoffgehalt, von C. Councler. — Bericht üb. die vom 12. bis 14. August zu Schleusingen abgehaltene XIX. Versammlung thüring. Forstwirte. — Generalversammlung des schles. Forstvereins vom 10. bis 12. September in Warmbrunn. — Bemerkungen zu der Abhandlung: „Verfahren bei der Verwertung der Holzernte, insbes. des Kiefern-, Bau- und Nutzholzes. — Nochmals üb. Haupt- u. Vornutzung. — Forststatistische Zahlen aus dem Grhzt. Baden pro 1881. — Beförderung von Wild und lebenden Tieren mit der deutschen Reichspost vom 1. April 1882 bis 31. März 1883. — Einwirkung der Streuentnahme auf Sandboden. Ein Beitrag zur Streufrage I., von E. Ramann. — Beiträge zur Lebensgeschichte des Oberjägermeisters Johann Georg von Langen, von Frese. — Bericht über die Versammlung des Harzer Forstvereins in Lauterberg vom 18. bis 20. Juni 1883, von Grafshoff. — Bericht üb. die XII. Versammlung des hessischen Forstvereins am 17. u. 18. September 1883 zu Gelnhausen, von E. Eberts. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. v. Fricker, A. E. F. Schäffle und A. Wagner. Jahrg. XL (1884) Heft 1: Die Verteilung der öffentlichen Armenlast, mit Anhang: das belgische Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz von L. Jolly. — Adam Smith und die Merkantilisten, von W. Cunningham. — Die Verknüpfung der Arrondierung mit der Ent- und Bewässerung, von Fr. W. Toussaint. — Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, von C. Neuburg. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes, III. Artikel, v. A. E. F. Schäffle. — Handelspolizei u. Bankerottjustiz in China. — Der Sueztransit. — Zum gegenwärtigen Stand des Lebensversicherungswesens in verschiedenen Staaten. — Postsparkassenkonvention zw. Frankreich und Belgien. — Agrarverhältnisse in Palästina. — Wachstum der Vereinigten Staaten-Industrie. — Thatsächliches zur amerikan. Konkurrenz in Bodenprodukten. — Internation. Warenbörse in Leipzig. — Opiumeinfuhr und Opiumvergiftung in China. — Zunahme der Ausländer in Frankreich. — Zur Statistik des deutschen Aktienwesens. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

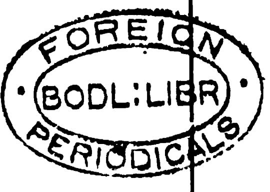
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



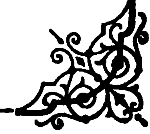
NEUE FOLGE.

SIEBENTER BAND.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1883.





Ausgegeben am 25. Juli 1883.
Preis M. 5.




INHALT.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

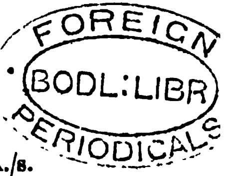
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



NEUE FOLGE.

SIEBENTER BAND.

DRITTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1883.





Ausgegeben am 18. September 1883.
Preis für Nichtabonnenten M. 2,50.




INHALT.




Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

C.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

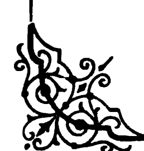
SIEBENTER BAND.

SECHSTES HEFT.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1883.




Ausgegeben am 22. Dezember 1883.

Preis für Nichtabonnenten M. 2,50.




INHALT.




Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

